COLUMBIA LIBRARIES OFFSITE
CU09011420

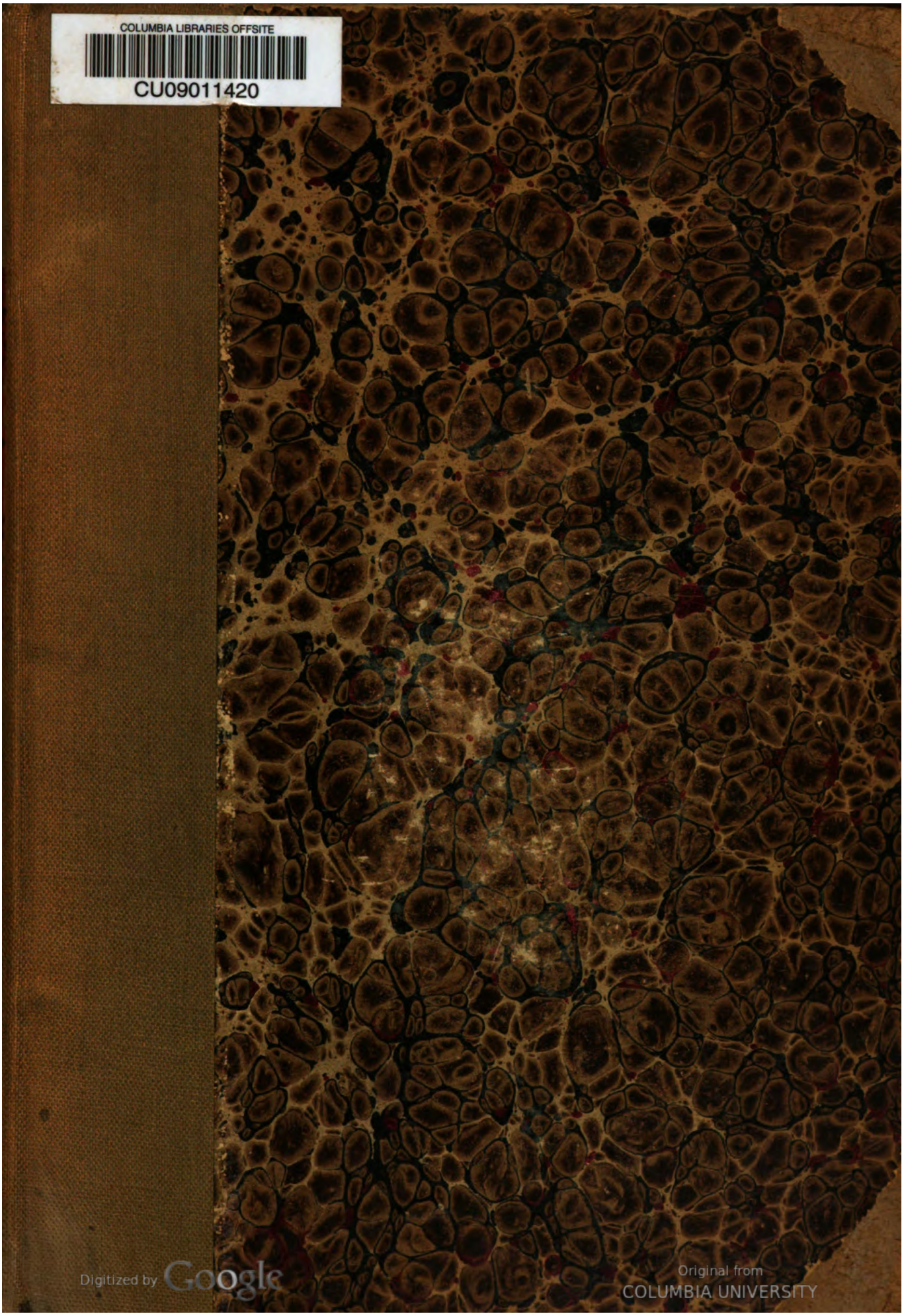

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Columbia University
in the City of New York
Library

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 19:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

SECHSUNDDREISSIGSTER BAND.

MIT 35 ABBILDUNGEN IM TEXT UND TAFEL 1—24.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1910.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 19:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Inhalt des sechsunddreissigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben 27. Dezember 1909.

Original-Arbeiten. Seite

I. Die Reform der Kriminalpolizei. Von Landgerichtsrat Friedr. Paul 1
II. Geheime Sprache der Scharfrichter und Abdecker. Mitgeteilt von Johannes Jühling 6
III. Ausstellungsschwindel. Mitgeteilt von Dr. jur. A. J. van Waveren 9
IV. Ein Gaunertrick gegen die Daktyloskopie. Vom Ersten Staatsanwalt Dr. Ehmer 17
V. Der Fall der Mörderin Berta Kuchta. Mitgeteilt von Dr. Siegfried Türkel 19
VI. Ein Fall von Saliromanie. Mitgeteilt von Dr. A. J. van Waveren 71
VII. Berichtigung einiger Irrtümer, die Homosexualität betreffend. Von Medizinalrat Prof. Dr. P. Näcke 75
VIII. Das Recht über sich selbst. Von Dr. Adolf Grabowsky . . . 82
IX. Ein Beitrag zu dem Artikel „Geheimschriften". Vom Polizei-Oberkommissar Protiwenski 111
X. Strafregister und Erkennungsdienst in Ungarn. Von Dr. Elemer von Kármán 117
XI. Anweisung zur Beschaffung von Schriftproben für Handschriftenvergleichungen. Von Prof. Dück 123
XII. Fünf Beiträge zur Kenntnis des Aberglaubens. Von Dr. Albert Hellwig 127
XIII. Schmähbriefe einer Hysterischen. Von Dr. Hans Schneickert . 144
XIV. Mordversuch an der Geliebten. Mitgeteilt von Dr. Joseph Peter Geller 147

Kleinere Mitteilungen.

Mitgeteilt von Isao Shitara.

1. Ein kleiner Hauptmann von Köpenick in Japan 151

Von Prof. Dr. P. Näcke:

2. Die Wirkung der roten Farbe 151
3. Verschleierte Formen der Prostitution 152
4. La mort douce 153

Von Landgerichtsrat Gerstbauer:

5. Ein eigenartiger Fall von Bestialität 154

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seite

Bücherbesprechungen.

Von Prof. Dr. P. Näcke:

1. Voss: Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie 155
2. Rebierre: „Joyeux“ et Demi-Fous 155
3. Jahresbericht über die königl. Psychiatrische Klinik in München für 1906 und 1907 155
4. Haymann: Kinderaussagen 156
5. H. Busse: Wie beurteile ich meine Handschrift? 156
6. Schäfer: Allgemeine gerichtliche Psychiatrie 157
7. Perrier: La grande envergure et ses rapports avec la taille chez les criminels 157
8. Vierteljahrsberichte des wissenschaftlich-humanitären Komitees 158
9. Ehinger u. Kimmig: Ursprung und Entwicklungsgeschichte der Bestrafung der Fruchtabtreibung usw. 158
10. Lomer: Die Wahrheit über die Irrenanstalten 158
11. Moebius: Nietzsche 159

Von A. Abels:

12. Dr. H. Zörnig, Kustos am Kgl. pflanzenphysiologischen Institut München: Arzneidrogen, I. Teil 159
13. Müller und Heinrich. Die wildwachsenden und im Garten gezogenen Heilpflanzen unserer Heimat 159

Von A. Hellwig:

14. M. Yamaoka: „Staatsanwaltschaft“ 160
15. Stephan Beißel: „Gefälschte Kunstwerke“ 160
16. Eusebio Gomez: „La mala vida en Buenos Aires“ . . . 160
17. Theodor Just: „Die Schundliteratur, eine Verbrechensursache, und ihre Bekämpfung“ 160
18. Maugras et Guégan: „Le cinématographe devant le droit“ 161
19. Arthur Henschel: „Die Vernehmung des Beschuldigten. Ein Beitrag zur Reform des Strafprozesses 161
20. J. F. Sutherland: „Recidivisme: Habitual criminality, and habitual petty delinquency. A problem in sociology, psychopathology und criminology“ 162
21. E. John: „Aberglaube, Sitte und Brauch im sächsischen Erzgebirge 162
22. v. Hovorka und Kronfeld: „Vergleichende Volksmedizin“ 162
23. Eugenio de Cosa: „Mala vita e pubblica sicurezza a Napoli“ 163
24. Arthur Heldt: „Die Schundliteratur“ 163
25. Das deutsche Polizeiwesen 163
26. Frank Funck-Brentano: „Die berühmten Giftmischerinnen und die schwarze Messe unter Ludwig XIV 163
27. Rudolf Quanter: „Sittlichkeit und Moral im heiligen römischen Reiche deutscher Nation“ 164
28. Emmanuel Lasserre: „Les délinquents passionells et le Criminaliste Impallomeni“ 164

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seite

29. Hans Hyan: „Sherlock Holmes als Erzieher“ 165
30. V. A. Berardi: „Giudice e testimoni. Studio di psicologia giudiziaria“ 165
31. Giovanni Dattino: „La psicologia dei testimoni“ . . . 166
32. B. Maennel: „Das amerikanische Jugendgericht und sein Einfluß auf unsere Jugendrettung und Jugenderziehung“ . . 166
33. H. Messikommer: „Die Auferstehungssekte und ihr Goldschatz“ 166
34. Marie Hoff: „Neun Monate in Untersuchungshaft. Erlebnisse und Erfahrungen 167
35. M. Höfler: „Die volksmedizinische Organotherapie und ihr Verhältnis zum Kultopfer“ 167
36. Nikolaus Joniak: „Moderner Wucher“ 167
37. Eduard Westermarck: „Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe“ 167

Zeitschriftenschau.

Drittes und viertes Heft

ausgegeben 23. März 1910.

Original-Arbeiten.

XV. Wie sich Menschen irren können. Von kk. Richter Dr. Karl Freiherrn von Rokitansky 189
XVI. Brandstiftung aus Heimweh. Von Professor Dr. Hans Reichel . 193
XVII. Die Serumüberempfindlichkeit und ihre forense Bedeutung. Von Privatdozent Dr. Hermann Pfeiffer 195
XVIII. Zur Psychologie der Aussage. Von Leo von Egloffstein . . 234
XIX. Die kriminalistische Photographie auf der Internationalen Photographischen Ausstellung in Dresden. Von Friedrich Paul . . 237
XX. Strafrechtsreform und Abtreibung. Von Dr. Wolfram Kimmig 315
XXI. Historisches zur Aussagepsychologie. Von Gerichtsassessor Dr. Albert Hellwig 323
XXII. Ein Fall von Mord aus Verfolgungswahn. Von Prof. Dr. P. Rosenbaum 342
XXIII. Tabellarische Darstellungen im Strafverfahren. Mitgeteilt vom Ersten Staatsanwalt Dr. Ehmer 353
XXIV. Zur Frage der Zeugenaussage. Von Hans Groß 372

Generated on 2019-11-15 19:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

I.

Die Reform der Kriminalpolizei.

Von
Landgerichtsrat **Friedr. Paul.**

Das letzte Dezennium muß in der Geschichte der Kriminalpolizei als eine Epoche elementarer Umgestaltung und Reform bezeichnet werden, bedingt durch Heranziehung bis dahin unbekannter Hilfsquellen.

Wir haben es erst mit den Anfängen dieser Bewegung zu tun und ich zweifle nicht, daß sie einen erfolgreichen Abschluß finden wird. Allerdings wird hiemit vor allem ein bedeutender Aufwand an Geld verbunden sein, allein wenn in einem Zeitalter des Friedens die Kriegsminister aller Staaten mit stets wachsendem Erfolge an die parlamentarischen Vertretungskörper mit ihren Forderungen herantreten, dann dürfte wohl auch die Zeit nicht mehr ferne sein, die auch den Ressortministern der Kriminalpolizei den gleichen Weg weisen wird, die Mittel zur Verbürgung der Sicherheit für die höchsten Güter des einzelnen und des Nationalvermögens zu verlangen.

Wiederholt ist von berufenster Stelle darauf hingewiesen worden, daß sich das internationale Gaunertum zusehends verbreitet, daß die Kühnheit und Raffiniertheit der Ausführung bei Verbrechen mit deren Erfolgen wächst. Eine Statistik der Summen, die jährlich geraubt und so dem Nationalvermögen entzogen werden, würde auf das eindrucksvollste diese Ausführungen bestätigen.

Es entsteht so wohl mit Recht allerorten die Frage, ob denn die Staatsgewalt in dem beständigen Kampfe gegen das Verbrechertum genügend gerüstet dasteht, ob nicht vielleicht der Mangel zweckmäßiger Vorkehrungen gerade die Ursache ist, daß sich das internationale Gaunertum so ausbreiten konnte.

Wenn wir dieser Frage nähertreten wollen, so müssen wir allerdings zugeben, daß es dringend not tut, eine Reform durchzuführen und dies umso eher als ein Staat Europas bereits eine sehr erfolgreiche mustergültige Institution geschaffen hat, die sehr bald zur Folge haben wird, daß die internationale Gaunerwelt jenen ungastlichen Staat meiden und lieber dort arbeiten wird, wo mehr Freiheit winkt. Ein großer Fortschritt ist ja durch die Einführung der modernen Indentifizierungsmittel geschehen, durch welche eine rasche und ver-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

läßliche Sicherstellung bekannter Verbrecher erzielt wurde. Allein eines tut not, es soll überall die gleiche Möglichkeit geboten sein, den Verbrecher zu fassen und zu erkennen und es soll durch Zentralisierung des bezüglichen Materiales und des Nachrichtendienstes eine zielbewußte erfolgreiche Verfolgung der Verbrecher ermöglicht werden.

Diesen Anforderungen entsprechen unsere Einrichtungen bisher nicht, wir sehen neben kommunalen Polizeiorganen Gensdarmen und in den größeren Städten staatliche Organe im Dienste der Kriminalpolizei beschäftigt, wir wissen wie schwer und daß nur unter bestimmten Voraussetzungen ein Organ dieser Behörden, seinen Dienstort verlassen kann, um die Verfolgung eines Verbrechers aufzunehmen, wir wissen nur zu gut, wie lange es mitunter braucht, bis in den Fahndungsblättern eine Mitteilung erscheint, von der nicht einmal sicher ist, ob sie auch dort Verbreitung finden wird, wo sie einen Erfolg bringen kann.

Dies Alles setzt die Kriminalpolizei dem Verbrecher gegenüber in Nachteil und verschafft ihm bedeutende Vorsprünge vor der amtlichen Nacheile. Eisenbahn, Automobil, Telephon und Telegraf stehen dem Verbrecher in weit leichterer Art zur Verfügung als der nacheilenden Obrigkeit, welche vielfach genötigt ist, von Bezirk zu Bezirk die Nacheile anderen nicht informierten Organen zu übertragen, gar nicht zu sprechen von den Förmlichkeiten zur Einleitung einer Verfolgung, Korrespondenz usw. Während die Verbrecher sich gegenseitig unauffällig von der gegen sie geplanten Verfolgung verständigen können, derartige Maßnahmen und Vermutungen der Behörden zumeist in den Zeitungen lesen können, müssen die verfolgenden Organe mit Mühe sich die Daten über Reiseroute und Aufenthalt der Verfolgten sammeln, damit Zeit vergeuden, die natürlich für die Verfolgten ebensoviel Zeit als Gewinn bringt.

Das Auskunftsmittel, vorkommenden Falles geeignete Organe an den Tatorte zu senden, kann ja nicht immer Erfolg bringen, diese Organe treffen schon später ein, müssen am Tatorte erst mit den dort ständig beschäftigten Organen und mit der Bevölkerung Fühlung nehmen, womit immerhin Zeit vergeht, die bei der Verfolgung eines Verbrechers zumeist ausschlaggebend ist. Es ist nun geradezu unbegreiflich, daß in Frankreich im Jahre 1907 am 28. Dezbr. ein Gesetz, welches auf die Organisation der Kriminalpolizei von einschneidender Wirkung ist, geschaffen werden konnte, ohne daß die westlichen Staaten bis in die jüngste Zeit hiervon Kenntnis erhielten.

Nach den Vorschlägen und Ausführungen des Conseilpräsidenten und Ministers des Innern G. Clémenceau wurde durch das bezogene Gesetz Frankreich, unter Beibehaltung der bisher bestehenden polizei-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lichen Organisation in 12 Kriminalpolizeibezirke, in die sogenannten „Brigades régionales de police mobile“ eingeteilt, sie dienen ausschließlich den Zwecken der Gerichte und stellen den bis dahin vermißten Kontakt zwischen der Zentrale Paris und der Provinz dar.

Ihre Hauptsitze sind große Städte oder Häfen und sie unterstehen direkt dem „Directeur de la Sûreté Générale“ in Paris.

Jeder Brigade sind 4 Kriminalkommissäre zugeteilt, deren ältester, als Chef den Rang eines „Commissaire Divisionaire“ besitzt, zudem gehören zur Brigade 10 Kriminalschutzleute.

Dem General-Polizeidirektor stehen zur Seite ein „Commissaire Divisionaire“ als Stellvertreter, drei Kommissäre und 10 Kriminalschutzleute, für besondere Dienstleistungen, insbesondere zur Entsendung in die Provinz, noch 15 Kriminalschutzleute.

Wird nun erwogen, daß nach den Normen ihrer Einrichtung die Organe dieser Brigaden nicht nur in ihrem Bezirke sondern auch darüber hinaus jederzeit das schnellste Verkehrsmittel benützen können, daß dieselben kostenfrei korrespondieren, telephonieren und telegraphieren können und daß alle Brigaden mit der Zentrale telephonisch verbunden sind, so ist es wohl einleuchtend, welche Erfolge dieser innige Kontakt zeitigen muß.

Die ganze Organisation zeigt von einer bis ins Detail reichenden Ausnützung der Verhältnisse.

Ganz abgesehen davon, daß für die Kommissäre die tüchtigsten Leute ausgewählt werden, man fordert nach unseren Begriffen Matura, wird für sachliche Weiterbildung beständig gesorgt.

Der Anfangsgehalt beträgt 2500 Fr. und erreicht in der Stellung des Commissaire Divisionaire 8000 Fr.

Die Kommissäre und Schutzleute erfahren überdies vor ihrer Zuteilung eine Ausbildung in der Photographie, in der Anthropometrie und Daktyloskopie und technischen Kriminalistik.

Nach dem mehrere Monate dauernden Kurse ist eine Prüfung abzulegen, welche zur Zuteilung befähigt oder nicht.

Jede Brigade besitzt nicht nur einen photogr. Apparat, den Bertillon persönlich auf seine Gebrauchsfähigkeit geprüft hat, sondern die Beamten werden von Zeit zu Zeit auch zum Erkennungsdienst in Paris beordert, um ihre Kenntnisse aufzufrischen und zu erweitern.

Die großartigen, allerseits anerkannten Erfolge der Institution ergeben sich hauptsächlich durch die Zentralisation.

Wird erwogen, daß bei einem in Paris vorgefallenen Verbrechen alle in Betracht kommenden Umstände und auch das eventuelle Signalement an sämtliche Brigaden in kürzester Zeit weitergegeben

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

werden können, daß nun auf einmal so und so viele Brigaden in der Sache zu arbeiten beginnen, dann kann es nicht fehlen, daß große Erfolge das Werk krönen.

Zudem besteht eine Einrichtung, die allerdings bei uns nicht populär ist, das System der Prämien.

Für jede Verhaftung eines Verfolgten wird eine Prämie, je nach Schwere des Verbrechens, von 8 bis 30 Fr., für jeden auf frischer Tat Ergriffenen, je nach der Schwere des Verbrechens, von 10 bis 50 Fr., für einen Fahnenflüchtigen von 6—25 Fr. gewährt.

Überdies sind dem Institute äußerst förderlich Verhältnisse, die uns mehr oder weniger unbekannt sind. Die Parteien erlegen zum Zwecke der Kosten der Nachforschungen spontan entsprechende Beträge, die mitunter von Privatdetektivinstitute bezahlt würden, und tragen so zur Deckung der Kosten bei, so daß die Gesamtkosten der ganzen Reform nicht allzu hoch sein sollen.

Ich verdanke diese Mitteilungen dem Hrn. Curt Weiß, Kriminalkommissar am königl. Pol. Präsidium in Berlin, welcher aus eigener Erfahrung durch mehrwöchigen Aufenthalt in Frankreich sich persönlich von dem segensreichen Erfolg dieser Einrichtung überzeugt hat und seine Wahrnehmungen in einem Artikel der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. XXIX niedergelegt und sich so das Verdienst erworben hat, wiederum eine durch die fremde Sprache nicht allgemein zugängliche Einrichtung zur Diskussion gestellt zu haben.

Ich möchte den Hinweis auf diese verdienstvolle Arbeit nicht schließen, ohne noch darauf hinzuweisen, daß diese Brigaden auch die Aufgabe haben, insbesondere nomadisierende Zigeuner und Landstreicher anthropometrisch zu messen und zu photographieren. Man hat nämlich in Frankreich ein eigenes Gesetz erlassen, daß jeder Zigeuner bertillonisiert werden und mit einer Legitimation versehen werden muß, deren Abgang ihn jederzeit straffällig macht. Man hat, ohne sich lange mit der Frage nach dem Namen des Individuums zu befassen, ihm jenen Namen gegeben, den es bei der ersten Messung angab und der bleibt ihm; bei Zigeunern gewiß der einzig richtige Vorgang, denn bekanntlich ändert er bei jeder Betretung seine Generalien.

Man geht nun bei uns in Österreich daran, auch die Zigeuner der Jugendfürsorge teilhaftig werden zu lassen, mit welchem Erfolge dies, ohne bestimmte Gesetze, bei diesem Normadenvolke, welchem 25 Jahre des Gesetzes gegen die Landstreicherei nichts anzuhaben und dieselben einem seßhaften Berufe zuzuführen nicht vermochten, möglich sein wird, bleibt abzuwarten.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bisher begnügte man sich durch administrative Mittel die Zigeuner bestimmter Länder innerhalb der Grenzen zurückzuhalten.

Eine Feststellung der Zuständigkeit und Identität einzelner Individuen ist in zahlreichen Fällen noch immer unmöglich, in vielen Fällen jedenfalls unrichtig angenommen worden.

Es gäbe nun ein sehr einfaches und billiges Mittel sämtliche Zigeuner zu verzeichnen, mit dem man bis zu 6jährigen Kindern herunter gehen könnte.

Man könnte für den Zeitraum eines 1/4 Jahres anordnen, daß von jedem Zigeuner, der von der Gensdarmerie betreten wird oder sich in Haft befindet, Fingerabdrücke abzunehmen und einer Zentralstelle abzugeben sind.

Als Formular könnten die üblichen Anzeigen der Gensdarmerie (die Generalien auf der Vorderseite, und die Fingerabdrücke auf der Rückseite nach Art der daktyloskopischen Daten selbst liniert) verwendet werden. Die Einfachheit der Anfertigung der Abdrücke, die Möglichkeit in wenigen Minuten diese Anfertigung zu erlernen, die Möglichkeit eine dicke, grüne oder schwarze Firniß- oder Druckerfarbe überall fast kostenlos zu erlangen, lassen den großen Vorteil erkennen, der sich durch die absolut verläßliche Identifizierungsmöglichkeit eines jeden Zigeuners ergeben würde.

Wie viel würde nicht an Haftkosten gespart werden, wenn man durch einfache Einsendung der Fingerabdrücke in die Zentrale bestimmte Auskünfte über ein bestimmtes Individuum erhielte.

Ich bezweifle nicht, daß mit der Möglichkeit jeden Zigeuner zu identifizieren, die Zahl der Zigeuner bald abnähme, er gedeiht hauptsächlich unter der Maske der Anonymität.

Auf diese Art wird dann auch die Frage der Zuständigkeit gelöst werden können und damit wohl auch eine nicht unwesentliche Vorbedingung zur Einleitung einer Fürsorgeerziehung.

Das beste Resultat ergäbe allerdings eine gesetzliche Bestimmung des Inhaltes, daß jeder Zigeuner vom 5. Lebensjahr an, von Staats- oder Landeswegen erzogen wird.

Wollte man gar nun daran denken, die Signalements der einzelnen Zigeuner zu sammeln und eventuell mit Abbildungen den Sicherheitsbehörden (nach Art der in Frankreich bei den Grenzpolizeiämtern befindlichen Dienstbehelfe) zur Verfügung zu stellen, dann wäre eine ideale Einrichtung geschaffen, die jährlich nur geringe Ergänzungen notwendig hätte und mit einem Schlage die Zigeunermisere aus der Welt schaffen würde.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

II.

Geheime Sprache der Scharfrichter und Abdecker [1]).

Mitgeteilt von

Johannes Jühling.

Abfäbern, abschneiden, schinden.
Ausfuhre, ein Kadaver, der weggeschafft werden soll aus der Stadt mit dem Karren.
Ausfuhrgeld, die Bezahlung dafür in den Städten.
Ausschnetlich, ein noch nicht gebornes Füllen oder Kalb.
Befooscht, beblutet.
Bekernmachen, die Hunde tot machen.
Bissert, ein Schaf.
Bissert-Bumser, ein Schäfer.
Blaukohl, der Staupbesen.
Bossard, Fleisch.
Buckel, eine Kuh.
Budement, Vergiftung, da man die großen Hunde in ¼ Stunde durch Krähenaugen tödlich vergiften kann.
Bumser, ein Hirt.
Caffler, ein Scharfrichter.
Caspern, einen schlagen. Caschpern, einen ausfragen. Beides heißt auch mit Sympathie kurieren oder betrügen.
Casperer, der so zu heilen vorgibt.
Cassert, ein Schwein.
Cassertbossert, Schweinefleisch.
Cavall, ein Pferd,
Caveller, Abdecker.
Chammer, ein Esel.
Demmer, ein Scharfrichter.
Dolme, der Galgen.
Faber, Schinder.
fabern, schinden.
Fahrt, von der Fahrt sein, zum Scharfrichter- oder Abdeckerstande gehören, daraus geboren sein.
Fetzen, abdecken schinden.
Fetzer, der dieses tut.
Fetzmechel, ein Messer dazu.

1) Diese Geheimsprache der Scharfrichter und Abdecker wurde entnommen dem Buche:

„Der Scharfrichter nach allen seinen Beziehungen. Zum Dessert für Landespolizeibehörden, Stadtmagistrate und landrätliche Offizia, Stadt- und Kreisphysikos, Tierärzte und Scharfrichter."

Von dem Tierarzte Dr. Lux zu Leipzig. „Salus publica suprema lex esto." Auf Kosten des Verfassers 1813.

Anmerkung des Herausgebers. Dieses Verzeichnis bringt zwar zumeist nur Ausdrücke der allgemeinen Gaunersprache; ich habe es aber aufgenommen, da doch auch neue Worte darin enthalten sind, und da es auch den innigen Zusammenhang zwischen Gaunern einerseits und Scharfrichtern und Abdeckern anderseits dartut. H. Groß.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fetzsack, Fetztuch, um das Leder etc. einzupacken.
Fetztroppert, des Abdeckers Pferd.
Feirigsein, keinen Dienst haben.
Feiriger, ein, zugewanderter Abdecker.
Finckel, eine Hexe.
Finckelpulver, Pulver für behexte Kühe.
Foosch, das Blut.
Freimann, Abdecker, Scharfrichterknecht.
Funkenstüber, ein Schmied.
Gabler, ein Scharfrichter.
Gedolmt werden, gehenkt werden.
Gereppeln, rädern.
Greinert, ein Schwein.
Grinn, ein Hund.
Grunickel, ein Schwein.
Haarbogen, ein Ochs.
Hammerschlag, ein Schmied.
Hornbock,-bogen, eine Kuh.
Hornickel,-igel, ein Ochs.
Kafiller, ein Abdecker, der sein eigner Herr ist.
Kafillerei, eine solche Wirtschaft.
Kalf, ein Hund.
Kleebeißer, ein Schaf.
Klebis, ein Pferd.
Knuspert, ein Scharfrichterknecht.
Kuffen, ein Pferd od. ein. Hund töten.
Kuffer, ein für den Abdecker bestimmtes Tier.
Langmichel, ein Degen, Schwert.
Langohr, ein Esel.
Langschwanz, ein Hammel.
Lex, ein Hund.
Maschur, ein dienender Abdecker.
Mechel, Meichel, das Richtschwert, auch ein Messer zum Schinden.
Meschores, sieh Maschur.
Musche, eine, ein Mädchen, Tochter.
Nachtfuhre, das Wegschaffen der Exkremente in großen Städten.
Pertz, das Stück Haut, welches die Schweifriebe der Pferde bedeckt.
Pinke, Fink, ein, eine Mannsperson, jeder, der nicht zum Scharfrichter- oder Abdeckerstande gehört oder nicht daraus geboren ist.
Plautze, ein verächtliches Wort für Haut oder Fell.
Possert, Pussert, Fleisch, Aas.
Possertfetzer, ein Fleischer.
Quin, ein Hund.
Quinnkoffer, ein Hundeschläger.
Reiling, eine Sau.
Rein, ein Hund.
Rollert, Wagen, Karren des Abdeckers.
Rollerttroppert, ein Pferd dazu.
Rosch, der Kopf.
Rosch abmacheien, den Kopf abschlagen.
Schmunk, Butter, Schmalz, Kammfett.
Schmünckisch, fett sein, von Pferden usw.
Schnüren, henken.
Söß chen, ein Pferd.
Speck, der Staupbesen.
Steckert, ein Stall.
Strohnickel, ein Schwein.
Struppert, der Staupbesen.
Stümper, ein Verächter der Scharfrichter und Abdecker.
Stümperei, die Verachtung gegen diese Leute.
Stümpern, diesen Stand hassen, ihn beschimpfen.
Stümpsch sein, ebendasselbe, z. B. in Brandenburg ist man noch sehr stümpsch. Der Pinke ist und bleibt stümpsch.
Sturz, ein Fell. Wieviel kostet ein Techer Stürze (zehn Häute)?
Talgen, hängen.
Tallien, ein Scharfrichter.
Tammer, Temmer, derselbe, ein Nachrichter.
Temmerei, die Wirtschaft eines solchen.
Temmersch sein, gut oder nicht gut, Freund oder Feind der Scharfrichter, ihrer Leute und überhaupt des Handwerks sein. (Der Landphysikus ist nicht gut

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

temmersch, der Landrat aber ist gar nicht stümpsch.)
Tholman, der Galgen.
Trappert, Troppert, ein Pferd.
Tschabitte, ein Ziege, ein Bock.
Urm, ein Hund.
Vetter nennen sich die Scharfrichter, sie mögen verwandt sein oder nicht.
Von unsern Leuten sein, vom Scharfrichter- oder Abdeckerstande sein.
Wittisch, wittsch sein, nicht vom Abdeckerstande.
Wittstock, der nicht die geheime Sprache kann.
Zerschabern, radebrechen, rädern.
Zossen, ein Pferd.

Generated on 2019-11-15 19:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

III.

Ausstellungsschwindel.

Mitgeteilt von
Dr. jur. A. J. **van Waveren,** Utrecht (Holland).

Herr K. F. Katz, Sekretär des Vereins zur Beförderung von Ausstellungsinteressen zu Amsterdam, hat neulich allda einen Vortrag abgehalten über eine neue Erscheinung auf dem Gebiete des Schwindelhandels, aus welcher interessanten Rede Einiges mitgeteilt werden soll.

Nach einer kurzen Einleitung, in welcher u. a. hingewiesen wurde auf den Charakter von unehrlicher Konkurrenz, welche auf illegitimem Wege erworbene Medaillen, Diplome usw. benutzt, teilte der Redner mit, daß etwa im Jahre 1899 bei Gelegenheit der großen internationalen Ausstellung in Paris zum ersten Male dergleichen Ehrenzeichen gewerbsmäßig in den Handel gebracht wurden. Verschiedene Länder waren auf dieser Ausstellung repräsentiert; zu den Ländern, die nur wenig ausgestellt hatten, gehörte das Deutsche Reich. Es war daher befremdend, daß in Deutschland kurz nach dem Schluß dieser Exposition so viele Firmen öffentlich mitteilten: „Gekrönt mit Goldmedaille oder mit Ehrendiplom, 1899, Paris". Die deutschen Behörden stellten eine Untersuchung ein, und was trat alsdann ans Licht? Daß ein unternehmender Franzose, ein gewisser Liénard, eine Scheinausstellung eingerichtet hatte, welche hauptsächlich aus einem Bureau bestand, wo gegen Zahlung von 300 M. ein Diplom für eine Goldmedaille und von 200 M. ein Diplom für eine Silbermedaille zu bekommen waren. Er nannte diese Unternehmung: „Internationale Ausstellung von Hygiène und Nährungsmitteln". Nachher kam ans Licht, daß diese Ausstellung absolut nicht stattgefunden hatte.

Seit jener Zeit haben verschiedene Leute eingesehen, daß auf dieser Weise ein schönes Stück Geld zu verdienen war. Und so ist nach und nach ein lebhafter Handel mit Diplomen und anderen Auszeichnungen entstanden, und haben sich mehrere Arten von Unternehmungen gebildet, die sich zusammenfassen lassen unter den Namen: Schwindel- oder Scheinausstellungen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die verschiedenen Arten von Medaillefabriken lassen sich etwa folgenderweise resumieren:

a) Scheinausstellungen, das heißt Ausstellungen, für welche im Innen- und Ausland kolossale Reklame gemacht wird, die aber meistens so erbärmlich klein und ärmlich eingerichtet sind, daß die ganze „internationale" Unternehmung in einem kleinen Lokal, oft nur in einem oder zwei kleinen Hôtelzimmern untergebracht ist.

b) Es gibt auch Expositionen, die auf etwas besserem Fuße eingerichtet sind und sich in einem ziemlich großen Gebäude befinden, aber die doch nur darauf beruhen, daß jeder, der an dieser Ausstellung teilnimmt und nur genugsam Mittel hat, sich den Luxus zu gestatten, sich eine goldene Auszeichnung oder ein Diplom von grand prix, prix d'honneur, und wie es weiter heißt, anschaffen kann.

c) Es kommt auch vor, daß nur ein Bureau eingerichtet wird, das ohne weiteres Diplomen liefert, das Agenten aussendet und Diplomen verkauft, ohne daß auch nur ein Artikel eingesandt wird.

d) Die vierte Form ist die schönste und am meisten lukrative. Man organisiert sogenannte Nachprüfungen, das heißt, daß einige Monate nach der Schließung einer Exposition eine Gelegenheit geöffnet wird „für diejenigen, die an der Ausstellung nicht teilnehmen konnten", ihre Ware einzusenden, welche Sendungen alsdann durch dieselbe Jury geprüft werden, die auf der wirklichen Exposition wirksam war, indem auch dieselben Auszeichnungen erteilt werden. Nur, und das ist natürlich hier die Hauptsache, die Kosten sind etwas höher. Die „Exposanten" sollen ja bedenken, daß sie viel weniger Ausgaben haben an Einrichtung, Reisen usw. als diejenigen, die in der Tat exposiert haben. Und dann ist es vollkommen billig, daß sie für dieselben Auszeichnungen auch etwas mehr bezahlen, besonders den andern Exposanten gegenüber!

Nun wirft sich die Frage auf: Wie gelingt es den Herren, für ihre Unternehmungen genügende Reklame zu machen und Teilnahme zu bekommen? Allein das ist sehr einfach. Hauptsächlich werden diejenigen Städte und Zeitpunkte auserkoren, in welchen eine Weltausstellung stattfindet, jedenfalls eine Ausstellung, die allgemein als solide und auf reeller ökonomischer Basis ruhend, anerkannt ist, Systematisch wird alsdann von den Agenten einer Trugunternehmung Verwirrung angestiftet. In ihren Unterhandlungen und Mitteilungen an die Presse nehmen sie den Schein an, daß man es bei ihnen zu tun hat mit Exposituren der wirklich bestehenden Ausstellung. Dies geht sehr leicht z. B. durch Nachahmung der Prospekte, Programme usw. Während der letzten Ausstellung zu Paris ist dieser Trug so

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

öffentlich betrieben worden, daß das Handelsministerium gezwungen war in einer Havas-Note den betreffenden Behörden der ganzen Welt kund zu tun, daß man auf seiner Hut sein sollte, da Diplomen, welche ausgestellt werden sollten von einer Ausstellung 1900 zu Paris, gänzlich wertlos sein würden, selbst wenn auf dem Diplom das Wappen der Stadt vorkomme, oder andere Anziehungsmittel als: „République Française", „Ville de Paris" u. d. Es wurde auch erklärt, daß der Gebrauch dergleichen Diplome in Frankreich gesetzlich strafbar ist. Aber es ist nicht bei Paris geblieben. Als 1905 zu Amsterdam die allgemein bekannte Bäckerei-Ausstellung stattfand, gab es einen unternehmenden Mann, der mit jemand einen Kontrakt hatte eingegangen, daß er ihm ein Diplom der internationalen Ausstellung 1905, Amsterdam, gegen einen Betrag von 500 Franken liefern würde. Auch von der neulich zu Amsterdam abgehaltenen Mittelstandsausstellung, d. h. eine Ausstellung, an welcher hauptsächlich die mittlere Klasse der Gesellschaft, die Ladenführer, die kleineren Fabrikanten u. a. teilnimmt, ist auf ähnliche Weise grober Mißbrauch getrieben worden.

Und das Vertrauen zu gewinnen ist auch nicht so schwer, da die Agenten sich nebenbei auch als Zwischenpersonen anbieten, um alles in Ordnung zu bringen, und die Interessen der Exposanten in jeder Hinsicht zu befördern, was diesen im allgemeinen viel weniger Kosten macht, als wenn sie selber speziale Agenten senden müssen, da doch die „Kommissionäre" in der Stadt wo die „Ausstellung" stattfindet, wohnhaft sind. Diese Kommissionäre sind manchmal die Freundlichkeit in Person, sie machen es den Leuten so leicht, wie möglich. Oft haben diese vorläufig nichts zu zahlen. Bisweilen gehen sie noch weiter. In 1899 war in Rom eine Scheinausstellung mit einem prächtigen langen Namen; ihr Agent schrieb:

„Es gibt Artikel und Produkte von welchen es beschwerlich ist, ein Muster zu senden, oder von welchen der Transport sogar per Eisenbahn zu teuer kommen würde. In diesem Falle hat die Expositionsbehörde speziell auf meine Bitte eine speziale Regelung für Sie getroffen, und werden Sie durch mich in die Gelegenheit versetzt, nichts anderes einzusenden als eine Photographie ihrer Artikel mit Beschreibung."

Man stelle sich eine Sendung vor von Butter oder Likör oder Wein, mittelst einer Photographie. Und auch einer dieser Sendungen wurde die Goldmedaille verliehen als Bestätigung außerordentlicher Qualität! Wie weit übrigens die Frechheit der Agenten geht, sieht man aus dem Beispiel desselben Kommissionärs der zu Amsterdam

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„wirkte“ in der Zeit der oben erwähnten Bäckerei-Ausstellung 1905. U. a. hatte er mit jemandem eine Vereinbarung getroffen, für die Lieferung einer Goldmedaille für die internationalen Ausstellungen zu Berlin, Brüssel, London, Florenz und Amsterdam, gegen Zahlung von 2500 Mk.

Als nun die Person, welche diese wertvollen Auszeichnungen bekommen sollte, den Betrug durchschaute und die Zahlung verweigerte, hatte der Agent die Frechheit, ihn vor das Züricher Obergerichtsamt zu zitieren. Der Agent selber erschien dort nicht, aus guten Gründen. Das Amt hat dann auch mit Urteil dd. 13. Juli 1907 ausgesprochen, daß ein derartiger Kontrakt unsittlichen Inhalts war und keine Spur von Wirkung haben sollte.

Wie leicht begreiflich, wird auch häufig sehr effektvoll gewirkt mit glänzenden Prospekten u. a. Ein sehr rezentes Beispiel davon hat man zu Amsterdam während der letzten Mittelstandsausstellung sehen können. Es wurde da mit der größten Frechheit eine Pseudo-Exposition proklamiert von ungefähr derselben Bedeutung und sozialer Tendenz. Der Prospekt dieser Exposition hatte obenan die Worte: „Koninkrijk Holland Internationale Tentoonstelling 1909, Amsterdam.“ Das Reichswappen kam darauf vor und darunter ein Bild der Königin und des Prinzen Heinrich. Es stand darunter: „Beschützer der Ausstellung in Holland“. Es stand nicht: „dieser“ Ausstellung. Auf den französischen Prospekten las man unter denselben Porträts: „Hauts protecteurs d'exposition aux Pays-Bas“. Als man einen Agenten der mit diesen schändlichen Papieren hausierte, darauf aufmerksam machte, daß die Königin ja keine Ermächtigung gegeben hatte, ihren Namen als Protektorin dieser Unternehmung zu nennen, bekam man die Antwort: „Kennen Sie denn kein Französisch? Es steht doch nicht auf diesem Papiere: de l'exposition. Sie wollen doch nicht behaupten, daß es nicht vorgekommen ist, daß die Königin als Schützerin einer Ausstellung aufgetreten ist?“

Daß derselbe Truc auch häufig mit Namen und Portraits von Ministern und anderen hohen Beamten ausgespielt wird, liegt auf der Hand. Auch die Legalisierung ihrer Unterschrift durch die Konsule wird in dieser Hinsicht oft mißbraucht. Mit nicht großer Mühe bringen die Agenten die Leute in den Wahn, daß diese Legislation, die auf ihren Papieren vorkommt, auch ein Beweis ist, daß der Konsul sie kennt und für ihre Solidität einsteht.

Wir stehen hier vor einem sozialen Übel das, obgleich nur von neuem Datum, schon einen enormen Umfang angenommen hat. Unter Personen die fortwährend mit Ausstellungen und Ausstellungssachen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

beschäftigt sind, nennt man diesen großen Komplex von mehr oder weniger gefährlichen Zwischenpersonen zweideutiger Unternehmungen „La bande noire". Diese Herren treten in mehrfacher Gestalt auf. Heute funktionieren sie als Agenten von Expositionen für andere, morgen sind sie Präsident einer eigenen Ausstellung. Ein sehr beliebter Titel ist auch: „Président-commissaire des sections étrangères." Von der Ausdehnung dieses Übels kann man sich einen Begriff machen, wenn man weiß, daß die ständige Ausstellungskommission zu Berlin in einem Jahre nicht weniger als dreißig Warnungen gegen fünfunddreißig Schwindelunternehmungen an die Presse versandt hat. Unter diesen Warnungen sind also noch nicht einmal gerechnet die, welche ausgingen von der Polizei oder von der ständigen Kommission mit besonderen Zuschriften.

Wie leicht es auch ist, sich ein Diplom einer Schwindelausstellung zu erwerben, geht deutlich und amüsant aus dem folgenden Beispiel hervor.

Vor einigen Jahren wurde einem großen Industriellen in Amsterdam die Ehre eines Besuchs eines Ausstellungsagenten zuteil, auch eines Holländers von Geburt. Dieser Mensch teilte dem Fabrikanten mit, daß binnen kurzer Zeit in Paris eine „Exposition Internationale des Arts et Industries" und in Bukarest eine „Offizielle große internationale Ausstellung" stattfinden würden. Der Industrielle hatte vorläufig nichts zu zahlen, der Agent würde für alles als Zwischenperson sorgen, allein die Artikel müßten natürlich eingesandt werden. Nur in dem Falle, als es dem Agenten durch seine vielen Beziehungen gelingen sollte, dem Industriellen eine goldne Medaille zu besorgen, hätte dieser so und so viel hundert Gulden zu bezahlen. So lautete das Anerbieten. Der Industrielle, der der Sache nicht ganz vertraute, wollte einmal sehen, wie weit dieser Betrug wohl gehen würde.

Er schrieb dem Agenten, daß er eine gewisse Sendung abgefertigt hatte, und empfing sogleich Bericht, daß die Artikel in guter Ordnung durch den Agenten empfangen wurden, und daß dieser nun fortan für alles sorgen würde. Einige Monate später empfing der Exposant ein Schreiben aus Paris, worin ihm mitgeteilt wurde, daß die Jury seiner Einsendung ein Diplom für eine Goldmedaille zuerkannt habe. Das Diplom dieser Auszeichnung wurde dem Industriellen auch zugesandt. Es sah sehr respektabel aus. Es war von vier Personen unterzeichnet: vom Präsidenten der Jury, vom Sekretär-Rapporteur, vom Kommissar der Sektion und auch von der „Office Internationale des Expositions". Weiter wurde mitgeteilt, daß die Exposition unter Patronat dieser und jener Minister stand; auch ein Stempel kam dar-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auf vor mit den Worten „Exposition Internationale, Paris“, und die Abbildung einer sehr schönen Frauenfigur. Aus Bukarest würden noch schönere Belohnungen kommen. Ein paar Tage später traf ein Brief aus Bukarest ein, welcher meldete, daß nicht nur eine Goldmedaille zuerkannt wurde, sondern daß außerdem ein Diplom als „Mitarbeiter“ zu erwarten sei und daß es schließlich seiner Majestät dem König behagt hatte dem Aussteller zu erlauben, eine Jubiläumsmedaille zu tragen, eine Auszeichnung, die nicht an jedermann zuerkannt wurde — dieses sollte gut im Auge gehalten werden. Diese Auszeichnung wurde besonders ihm zuerkannt wegen der besonderen Wichtigkeit und Schönheit seiner Einsendung. Einige Zeit nachher kam der Agent mit Medaillen, Diplomen und dem ganzen Kram beim „Aussteller“, um zu seiner Entrüstung zu vernehmen, daß dieser absolut keine Artikel eingesandt hatte. Wohl hatte er geschrieben, daß er dies tun würde, allein kein Stück Gut hatte für die Ausstellung sein Magazin verlassen!

Auch die Internationale Weltausstellung die 1910 in Brüssel stattfinden soll, wird schon auf verschiedene Weise exploitiert. Es ist zu erwarten, daß diese Ausstellung eine der größten und schönsten werden wird, die seit Jahren stattgefunden hat. Man sieht nun fortwährend in Belgien kleinere Expositionen auftauchen, sogenannte Vorausstellungen, die angeblich den Zweck haben, die Menschen bekannt zu machen, mit dem belgischen Publikum und den besten Mitteln in Belgien auszustellen. Der Prospekt einer dieser Ausstellungen zeigt die Bildnisse des Königs von Belgien und des Prinzen Albert. Weiter wird als Präsident des Ehrenkomitées genannt der Minister-Präsident Schollaert und verschiedene Minister als membres du comité d'honneur. Der Prospekt teilt auch mit, daß die Jury nach Verdienst Diplomen ausstellen wird für Grand prix, Goldmedaille und so fort. Die Worte n a c h V e r d i e n s t und damit die ganze Vertrauenswürdigkeit dieser Unternehmung treten in ein sehr eigenartiges Licht, wenn man weiter aus einem besonderen Rundschreiben des Unternehmers an bestimmte Personen, von welchen er meinte hoffen zu können, daß sie für seine Affaire Propaganda machen würden, vernimmt, daß zwar Medaillen usw. n a c h V e r d i e n s t verteilt werden sollen, aber daß auch jedermann der Frs. 40 bezahlt nach Verdienst mit einer Goldmedaille bedacht werden wird! Der Prospekt einer andern Ausstellung die in der Tat nicht gänzlich mit dem Namen Schwindel bezeichnet werden kann, teilt mit, daß die Unternehmung unterm Patronat des Königs steht, indem aus einer Erklärung des Geheim-Sekretärs Seiner Majestät erhellt, daß der König diese Exposition n i c h t unter sein Patronat genommen hat. In derselben unehrlichen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Weise wird auch der Name der Prinzessin Clémentine ausgenützt. Jedes Jahr wird z. B. in Brüssel von der Société de la Bienfaisance eine sog. Expositon des Arts et Métiers organisiert. Die Prospekte der oben erwähnten Vorausstellung die den Namen trägt: Exposition Internationale de l'Industrie moderne, teilen mit, daß sie „sous le haut patronage de Madame la princesse Clémentine" steht. Allein, die Prinzessin ist Ehrenvorsitzende oder Schützerin der obengenannten Société; mit der von dieser ausgehenden Ausstellung des Arts et Métiers qua talis hat sie nichts zu schaffen und trägt keine Verantwortlichkeit dafür.

Zur Illustration aller dieser mehr oder minder bedenklichen Handlungen kann noch folgendes erwähnt werden.

Wie man weiß, wurde bei Gelegenheit der Mittelstandsausstellung zu Amsterdam im Laufe dieses Jahrs eine zweite Exposition eingerichtet, eine „Schwesterausstellung". Für diese „Schwester wurde besonders in Belgien große Reklame gemacht. Der Erfolg war, daß bei verschiedenen Autoritäten in Holland Anfragen eintrafen, um nähere Auskünfte über dieses Unternehmen. Und was geschah! Eine der holländischen Behörden wandte sich an den Unternehmer, der in Brüssel wohnhaft war, mit der Bitte einiges näheres Licht zu verschaffen bezüglich des Comité und dergleichen. Als Antwort empfing die Behörde ein Exemplar des Prospekts der obengenannten äußerst soliden Mittelstandsausstellung, mit der Mitteilung, daß dies der verlangte Prospekt sei. Eine größere Frechheit ist wohl nicht denkbar.

Ein Großindustrieller in Barcelona erhielt Bericht vom Unternehmer dieser selben „Schwesterausstellung", daß seine Anfrage angenommen und registriert war unter Nummer 512, m. a. W. daß schon 512 Exposanten eingeschrieben seien! In Wahrheit war die ganze Exposition in einem sehr bescheidenen Lokal in Amsterdam untergebracht, wo ein Paar Bretter mit Fläschchen und Töpfchen die ganze große internationale Ausstellung bildeten, während noch ein großer Teil der sehr wenigen Einsendungen ihre Bestimmung gar nicht erreicht hatten, da die Kolli an der Grenzdouane stehen geblieben waren, weil man für die Schwindelaffaire keinen Zoll bezahlt hatte.

Am Schlusse ist zu fragen, auf welche Weise diesem Übel beizukommen sei. Zuerst muß erwähnt werden, daß in einigen Ländern schon Versuche gemacht wurden, um auf gesetzlichem Wege etwas zu erreichen. In Frankreich und in Deutschland sind schon Gesetzbestimmungen ins Leben gerufen, welche ähnliche Handlungen als strafbar bezeichnen, aber diese Bestimmungen haben sich als zu wenig energisch erwiesen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Darum würde ein Zusammengehen der Regierungen mit der besonderer Initiative von großem Nutzen sein. Es sind einige internationale Konferenzen zusammengekommen von Vereinen auf dem Gebiete der Expositionen. Auf diesen Konferenzen haben die Beratschlagungen zur Erkenntnis geführt, daß in erster Stelle ein allgemein geltendes Reglement für Jurys nötig wäre, welches für Ausstellungen und Ausstellung von Diplomen fixe, internationale Regeln aufstellt. Ebenso können aber zur Unterstützung der Regierungen, private Komités wesentliche Hilfe leisten. —

Generated on 2019-11-15 19:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

IV.

Ein Gaunertrick gegen die Daktyloskopie.

Vom
Ersten Staatsanwalt Dr. **Ehmer** in Graz.

Die Daktyloskopie und deren Verwertung im Erkennungsdienste wird dem Gaunertume um so unangenehmer, je reichhaltiger die Sammlungen von Fingerabdrücken werden und je mehr exaktes Vorgehen bei der Aufnahme der Abdrücke und deren Messung den praktischen Nutzen solcher Sammlungen fördert.

Kein Wunder, daß das Gaunertum den hieraus erwachsenen Gefahren zu steuern trachtet. Bekannt ist es, daß intelligente und vorsichtige Mitglieder dieser Gilde sich bei Verübung wohlvorbereiteter Verbrechen schützender Handschuhe bedienen, um nicht mit dem Fingerabdrucke ihre Visitenkarte am Tatorte zu hinterlassen. Andere wieder suchen, wie ich dies von einem an einem großen Juwelendiebstahle Beteiligten erfuhr, der nachforschenden Gerechtigkeit durch Verwirrung der Abdrücke eine Nase zu drehen. Eine kleine glatte Gummiplatte, wie sie als Radiergummi überall leicht erhältlich ist, dient als Hilfsmittel. Auf dieser Platte werden nun Fingerabdrücke dadurch hergestellt, daß der Täter die mit Fett oder Blut, das durch einen kleinen Nadelstich leicht zu beschaffen ist, verunreinigten Finger auflegt. — Hiermit hat er eine Matrize mit dem Negativ seiner Finger, z. B. des linken Zeige- und Mittelfingers erhalten, die sogleich druckfertig ist, denn die Gummiplatte gibt, wie eine Stampiglie, den Abdruck leicht und gerne wieder her, wobei sie das Positiv der Finger darstellt, so daß es nun den Anschein hat, man hätte am Tatorte, um im Beispiele zu bleiben, das Negativum des rechten Mittel- und Ringfingers vorgefunden, während man es tatsächlich mit dem Positiv des linken Zeige- und Mittelfingers zu tun hat.

Derlei Matrizen können übrigens z. B. in einer Zündhölzchenschachtel verwahrt, mit vorbereiteten Fingerabdrücken anderer Personen, die unschwer ihr Alibi zu beweisen in der Lage sind, auf den Tatort mitgebracht und dort zur Verwirrung der Spuren verwendet

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

werden; wie leicht ist es möglich, dadurch den Verdacht in eine andere Richtung zu lenken und sich Zeit zur Flucht zu schaffen.

Dieser Trick kann nur durch sorgsame Arbeit bei Aufnahme des Lokalaugenscheins unschädlich gemacht werden. Man wird Fingerabdrücken, die an auffallender Stelle in wohlgelungenem Bilde prangen, mit einem vorsichtigen Mißtrauen begegnen, aus deren Vorhandensein den Anlaß schöpfen müssen, nach anderen nicht so leicht auffindbaren, aber wahren Abdrücken zu forschen, und wird sich in jedem Falle die Frage vorlegen müssen, ob nach dem vermutlichen Vorgehen bei der Ausführung der Tat gerade an der Stelle, wo man den schönen Abdruck fand, der Täter wirklich etwas zu tun hatte; — vernachlässigen darf man derlei als Falle gestellten Abdrücke aber auch nicht, — man wird sie zur Vergleichung mit anderen wahren Abdrücken heranziehen müssen, denn man kann, wenn man ihren falschen Charakter erkannt hat, durch deren Umkehrung ins Negativum wertvolle Ergänzungen wirklicher, aber rudimentärer Negative erhalten.

Im Erkennungsamte wird man aber nicht nur die negativen Abdrücke prüfen müssen, sondern auch deren Umkehrung, was dadurch erleichtert wird, daß man die am Tatorte aufgefundenen Abdrücke photographiert und nach der Weise eines Diapositives präpariert.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

V.

Der Fall der Mörderin Berta Kuchta.

Mitgeteilt von
Dr. **Siegfried Türkel**, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

Einleitung.

Der Fall Berta Kuchta, welchen ich hiemit publiziere, ist, wie der Professor der Psychiatrie an der Universität Wien Hofrat Wagner von Jauregg treffend ausführt, ein „einzig dastehender, ganz exzeptioneller". Wir haben es mit einem psychologischen Rätsel zu tun, mit einem Falle, der in seinem psychologischen Aufbaue so ungeklärt ist, daß die Wiener medizinische Fakultät ihr Gutachten dahin resumiert, es gelinge der psychiatrischen Wissenschaft nicht, denselben klar zu legen.

Einzig in seiner Art ist der Fall aber auch deshalb, weil in demselben Strafverfahren über den Geisteszustand derselben Person von derselben medizinischen Fakultät zwei divergente Fakultätsgutachten erstattet wurden, von welchen das erste zu dem Resultate gelangt, Berta Kuchta sei des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt, während das zweite Fakultätsgutachten den Fall als einen einzig dastehenden bezeichnet, den klar zu legen nicht gelungen sei, sodaß es dem Gerichte überlassen werden müsse, sich über die Zurechnungsfähigkeit der Berta Kuchta ein Urteil zu bilden.

Das zweite Fakultätsgutachten enthält weiters sehr beachtenswerte Ausführungen über die klinische und forense Bedeutung der hereditären Belastung, der Degenerationszeichen, über Pseudologia phantastica, Moral insanity, Epilepsie, Hysterie, Zwangsimpulse, sexuelle Perversionen! Am bemerkenswertesten ist die Tatsache, daß dieses Fakultätsgutachten im Gegensatze zu den fast täglich im Gerichtssaale uns begegnenden psychiatrischen Gutachten zwar ausspricht, „die Wissenschaft könne, wo sie auf praktische Dinge angewendet werden solle, nur auf Grund des ihr Bekannten urteilen, nicht auf Grund von Vermutungen" jedoch ausdrücklich zugibt, „es solle .... nicht gesagt sein, daß es nicht auch andere der Wissenschaft bisher nicht geläufige krankhafte Seelenzustände gäbe".

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Fall ist schließlich auch deshalb lehrreich, weil eine wegen mehrfachen Mordes angeklagte, vom Schwurgerichte wegen Geisteskrankheit freigesprochene Person von der Irrenanstalt, in welche sie nach ihrem Freispruche sofort überstellt wurde, am nächstfolgenden Tage als ungeheilt in die Freiheit entlassen wurde.

Ich selbst habe Berta Kuchta während der im Laufe der strafgerichtlichen Untersuchung ad observationem erfolgten zeitweisen Unterbringung an der Wiener psychiatrischen Klinik fast täglich gesehen und öfters mit ihr eingehend gesprochen und habe nach reiflicher Überlegung den Entschluß gefaßt, diesen wirklich sensationellen Fall in extenso zu publizieren. Ich habe mich mit Absicht bemüht, auch soweit ich Aktenstücke nur auszugsweise oder dem Inhalte nach mitgeteilt habe, bei charakteristischen Stellen den Wortlaut der Originale soweit als möglich beizubehalten [1]).

Der objektive Tatbestand.

Der Hilfsbeamte Albert Richter und dessen Frau Emilia Richter, welch' letztere als Friseurin tagsüber größtenteils außerhalb des Hauses tätig war, hatten zwei Kinder, einen 7jährigen Knaben Alois und ein 6jähriges Mädchen Karoline allgemein „Lola" genannt. Alois war idiotisch, gelähmt und sprachlos, Lola bis dahin stets gesund. Im Haushalt der Eheleute Richter war die 16jährige Berta Kuchta [2]) als Magd bedienstet. Da die beiden Eheleute ihrer Erwerbsverhältnisse wegen genötigt waren, den größten Teil des Tages außerhalb des Hauses zuzubringen, waren beide Kinder der Aufsicht der B. K. anvertraut.

Am 24. Mai 1901 war nun der idiotische Knabe Alois mit B. K. allein zu Hause. Plötzlich bekam der Knabe einen „Erstickungsanfall" und kratzte sich mit den Händen am Halse und an der Stirne wund. B. K. eilte zu einer Nachbarin, auf deren Veranlassung ein Arzt geholt wurde. Dieser war der Meinung, der kleine Alois habe

1) Ich will an dieser Stelle meinem verehrten Lehrer Herrn Hofrat Professor Wagner v. Jauregg, Professor der Psychiatrie an der Wiener Universität, dem verstorbenen Herrn Regierungsrat Dr. Tilkowsky, gewesenen Direktor der Wiener Landes-Irrenanstalt, Herrn Dr. Hellwig, Direktor der mährischen Landes-Irrenanstalt, und Herrn Dr. Jaroslav Budinsky, Advokaten in Brünn für die mir zur Verfügung gestellten Materialien meinen aufrichtigsten Dank aussprechen.

An dieser Stelle sei auch bemerkt, daß die bei Anführung verschiedener Gutachten in dieser Arbeit gesperrt gedruckten Stellen in den Originalen nicht unterstrichen oder sonst ausdrücklich hervorgehoben sind. Es geschah dies durch den Verfasser, um die manchmal etwas umfangreichen Elaborate für den Leser übersichtlicher zu machen.

2) Im folgenden der Kürze halber B. K. oder K. genannt.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einen epileptischen Anfall gehabt, und entfernte sich bald wieder. Da das Kind am nächsten Tage schon wieder wohl war, wurde diesem Vorfalle wenig Beachtung geschenkt. Zwei Tage später, es war dies am Morgen des 26. Mai 1901, fing Alois wieder zu erbrechen an und dauerten diese seine Üblichkeiten den ganzen Tag an. Nach dem Erbrechen waren am Kinn, Hals und an der Brust des Kindes Streifen von bräunlicher Verfärbung zurückgeblieben, die man nicht wegwaschen konnte. Ferner „gingen dem Kinde Häutchen aus dem Munde ab, wie wenn es etwas Ätzendes getrunken hätte". Tags darauf, am 27. Mai 1901 starb der kleine Alois.

Es tauchte nun der Verdacht auf, es könne sich um eine Vergiftung handeln. Es wurden daher gerichtliche Erhebungen eingeleitet und die gerichtliche Obduktion der Leiche angeordnet. Durch diese wurde festgestellt, daß der genannte Knabe eines natürlichen Todes gestorben ist. Daraus aber, daß man bei der Besichtigung der Leiche an der Stirne bohnengroße Hautabschürfungen fand, daß die Haut an der Unterlippe vom Kinn bis zum rechten Mundwinkel und auch unter dem Kinn und am Halse gelbbraun verfärbt und pergamentartig war, und daß die Haut an den Lippen und der Zunge verätzt und abschälbar war, daß auch andere Stellen um den Mund und um die Schleimhäute des Schlundes und des Magens herum Veränderungen aufwiesen, wurde geschlossen, daß dem Knaben noch zu dessen Lebzeiten irgend eine giftige ätzende Flüssigkeit eingegeben worden sei. Hiedurch sei der Tod aber nicht verschuldet worden, weil diese Flüssigkeit in einer größeren Menge in das Innere des Kindes nicht gelangt sei. Nichtdestoweniger hatte man den Begleitumständen dieses Falles einige Beachtung geschenkt. So hatte man konstatiert, daß Frau Richter verboten hatte, diejenigen Wäschestücke zu waschen, auf welchen sich Spuren des Erbrechens des verstorbenen Knaben gefunden hatten. B. K. hatte diese Wäschestücke nun trotz dieses Verbotes gewaschen, ja ein Hemd, welches der Knabe an dem Tage getragen hatte, an welchem er so häufig erbrochen hatte, und welches vom Erbrechen ganz besudelt war, war spurlos verschwunden. Die Dienstgeberin der B. K., Frau Richter, berichtete später, sie habe damals beobachtet, die Berta sei nach dem Tode des Kindes auffallend zerstreut gewesen und habe die ihr erteilten Aufträge verkehrt ausgeführt. Soweit sich aber aus den Akten feststellen läßt, scheint man damals B. K. in keiner Weise verdächtigt zu haben. Dies zeigt am besten die folgende kleine Episode des fürchterlichen Dramas.

Einige Tage nach dem Tode des kleinen Alois machte die alte Frau Richter ihre Schwiegertochter darauf aufmerksam, daß der von

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

B. K. zubereitete Kaffee einen abscheulichen Geschmack habe. Frau Richter, konstatierte einen „Schwefelgeruch". Man forschte nach und fand, daß die ganze Kaffeemaschine diesen Geruch hatte. Deshalb schüttete man den ganzen Kaffee weg und wusch die Kaffeemaschine aus. Es scheint, daß die Beteiligten dieser Sache damals keine besondere Bedeutung beilegten.

Am 3. Juni 1901, als die Eheleute Richter sich vom Hause entfernt hatten, die im gemeinschaftlichen Haushalt mit ihnen lebende Großmutter, die oberwähnte Barbara Richter, gleichfalls vom Hause fortgegangen und B. K. mit der kleinen Lola allein zu Hause geblieben war, verschwand Lola plötzlich spurlos. Konstatiert wurde der Abgang des Kindes in den Mittagsstunden dieses Tages von den Eltern. B. K. erzählte, Lola sei um 8 Uhr früh in den Kindergarten gegangen und sei bisher nicht zurückgekehrt. Auf sofortige Anfrage ließ die Kindergärtnerin mitteilen, daß Lola Richter an diesem Tage den Kindergarten überhaupt nicht besucht habe. Die Eltern, welche zu dem blühenden und kräftigen Kinde eine tiefe Zuneigung hatten, ließen an diesem und den nächstfolgenden Tagen nichts unversucht, den Aufenthalt des Kindes zu erfahren. Schon am ersten Tage entließ Herr Richter, welcher erfahren hatte, daß zwischen der Dienstmagd K. und der kleinen Lola unmittelbar vor deren Verschwinden ein kleiner Auftritt stattgefunden hatte, K. ohne Kündigungsfrist aus dem Dienste. Die Eltern des Kindes neigten der Annahme zu, die kleine Lola sei von jemand entführt worden oder sei vielleicht nach einer Mißhandlung aus Angst vor B. K. entlaufen. Die Eltern des Kindes verständigten alle Nachbarn von dem Verschwinden des Kindes. Auf diese Weise erfuhr man, daß die K. in der Umgebung erzählt habe, „ein Kaufmann habe sie aufmerksam gemacht, daß das Kind bei einem Gärtner gesehen worden sei; Herr Richter habe das Kind mit ihr auch sofort bei diesem Gärtner gesucht, es aber dort nicht aufgefunden". Froh, eine Spur zu haben, forschte man nach. Der Kaufmann stellte in Abrede, der K. eine solche Mitteilung gemacht zu haben, und auch Herr Richter gab an, sein Kind mit der B. K. niemals bei einem Gärtner gesucht zu haben. B. K. wurde eingehend befragt und stellte das obenerwähnte Gerücht dahin richtig, sie habe diese Mitteilung nicht von einem Kaufmanne, sondern von einem Stubenmädchen erhalten. Durch diese Angaben machte sich B. K., gegen die schon früher bei einigen Personen ein unbestimmter Verdacht wegen des Todes des Knaben zumindest in der Richtung der Fahrlässigkeit bestanden zu haben scheint, entschieden verdächtig.

Obgleich man es noch immer nicht für ausgeschlossen hielt, daß

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Lola Richter sich noch am Leben befinde, wurde B. K., von der man glaubte, daß sie doch zumindest etwas Näheres über den Aufenthalt des Kindes wisse, polizeilich einvernommen. Bei dieser polizeilichen Einvernahme berichtete sie über eine Äußerung der Großmutter Frau Barbara Richter, daß es eine Erlösung für die Familie wäre, wenn man dem idiotischen Alois etwas eingeben würde. Die Nachforschungen nach Lola blieben inzwischen ohne Erfolg.

Erst am 8. Juni 1901 wurde in der Nähe einer Dachbodenabteilung ein Verwesungsgeruch bemerkt, und bei genauem Suchen die Leiche der kleinen Lola Richter auf der Bodenabteilung der Eheleute Richter unter dem Dache versteckt gefunden.

B. K., welche vor dem Verschwinden des Kindes mit diesem als letzte Person allein beisammen war, wurde nun, noch bevor gegen eine bestimmte Person der Verdacht ausgesprochen wurde, die Lola ermordet zu haben, von der Kommission des Landesgerichtes in Strafsachen in Brünn als Zeugin darüber verhört, ob sie nicht die Person des Täters kenne. Bei dieser Einvernahme beschuldigte die K. die oberwähnte Großmutter Barbara Richter, den Mord an Alois Richter und Lola Richter begangen zu haben und machte bestimmte und detaillierte Angaben, daß Barbara Richter den Alois Richter vergiftet und die Lola erwürgt habe. Sie erzählte dies alles so plastisch und so detailliert und schilderte so dramatisch, wie ihr die alte Frau den an der Lola und an Alois begangenen Mord gestanden habe, daß tatsächlich die Möglichkeit in Erwägung gezogen wurde, Frau Barbara Richter könne die Täterin sein, und die Untersuchung in dieser Richtung geführt wurde.

Am 10. Juni beschuldigte die K. die Barbara Richter auch bei dem Gemeinde- als Polizeiamte in Brünn des Giftmordes an Alois Richter und behauptete daselbst nunmehr, Lola sei von ihrem Vater Herrn Albert Richter ermordet und in einen Wäschekorb gelegt worden. Hierauf habe ihr Dienstgeber Albert Richter ihr, der K., aufgetragen, die Leiche in dem Korbe auf den Boden zu tragen, welchem Auftrage sie pünktlich nachgekommen sei. Erst bei ihrem gerichtlichen Verhöre, einige Tage später, legte B. K., welche inzwischen in Haft genommen worden war, ein Geständnis ab, nachdem man ihr eindringlich die Unglaubwürdigkeit ihrer Angaben vorgehalten hatte. B. K. gestand, daß sie Lola Richter auf solche Art ermordet habe, daß sie sie mit Federbetten bedeckte und an der Stelle, wo Lola den Kopf hatte, die Federn durch einige Minuten fest nieder gepreßt hielt,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bis Lola erstickt sei". K. gab weiters zu, daß sie die Barbara Richter, mit der sie in gemeinschaftlichem Haushalte lebte, hinsichtlich der Ermordung der Lola Richter sowohl bei der Polizei als auch bei Gericht fälschlich beschuldigt habe. Sie blieb aber entschieden dabei, daß ihre frühere Angabe hinsichtlich der Ermordung des kleinen Alois durch die Barbara Richter auf Wahrheit beruhe. Die alte Frau Richter habe ihr ausdrücklich gestanden, den Knaben durch Eingeben von Wanzentinktur aus dem Leben geschafft zu haben, damit er nicht länger leide.

Nach zahlreichen Widersprüchen in ihren Angaben legte K. schließlich das Geständnis ab, daß ihre Angaben betreffend die Ermordung des kleinen Alois durch Barbara Richter unwahr seien.

Sie erklärte am 20. Juni, ihre ursprüngliche Schilderung der Ermordung der kleinen Lola mit den Federbetten beruhe nicht auf Wahrheit, sie habe Lola nicht auf diese Art ums Leben gebracht. Sie habe Lola deshalb, weil sie sich nicht kämmen lassen und nicht in die Spielschule gehen wollte, sehr ungezogen war, sie mit dem Stiefel auf die Nase geschlagen und gekratzt habe, dadurch bestraft, daß sie ihr ein Handtuch um den Hals festschlang, es zweimal verknüpfte und Lola in dieser Situation eine Weile stehen ließ, da sie hoffte, Lola werde dann braver werden. Sie habe es nur getan, um Lola zu strafen, habe aber nicht die Absicht gehabt, sie zu ermorden.

Als sie jedoch bemerkte, daß Lola die Augen verdrehe, habe sie das Handtuch schnell aufknüpfen wollen, dies sei ihr jedoch erst gelungen, als das Kind bereits tot war. Hierauf habe sie das Kind in einen Wäschekorb gelegt und auf den Boden unter den Dachstuhl getragen, in der Meinung, der Leichnam werde erst später aufgefunden werden und man werde dann glauben, das Kind habe sich selbst dahin verkrochen.

Am 24. Juni gestand K., daß sie dem Alois Richter Karbolsäure zu trinken gegeben habe „damit der Knabe nicht länger zu leiden habe und seine Umgebung mit seiner Krankheit nicht quäle." Am 1. August änderte sie diese ihre Darstellung der Motive des Mordes an Alois Richter dahin ab, „sie hätte den Dienstposten gerne verlassen. Ihre Dienstgeber und die Großmutter hätten sie aber nicht weggelassen und sie habe gehofft, wenn Alois tot sei, werde man sie aus dem Dienste weglassen".

B. K. wurde überdies von einer früheren Dienstgeberin Franziska H. beschuldigt, ihr im Herbste 1900 verschiedene Eßwaren, Strümpfe

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und Taschentücher im Werte von 3 Kronen, von einer Dienstgeberin Frau Antonia T. beschuldigt, im November 1900 verschiedene Eßwaren und Bargeld im Werte von 8 Kronen und von einer Dienstgeberin Frau Johanna C. beschuldigt, am 5. Juni 1901 ein Paar Kinderschuhe, Wert 5 Kronen, ein Paar Kinderstrümpfe, Wert 1 Krone und eine Kinderschürze, Wert 1 Krone, gestohlen zu haben.

Im Laufe der gegen B. K. beim Landesgerichte Brünn wegen versuchten Meuchelmordes an Alois Richter, gemeinen Mordes an Lola Richter, falscher Zeugenaussage vor Gericht, Verleumdung der Barbara Richter und des Albert Richter und wegen dreier Diebstähle geführten Untersuchung, richtete der Untersuchungsrichter rechtzeitig sein Augenmerk auf den subjektiven Tatbestand und suchte über das Vorleben und den Geisteszustand der B. K. Daten zu sammeln.

Hiebei kam Folgendes zutage:

Subjektiver Tatbestand.

Anamnestische Daten,

welche zum Teil vom Untersuchungsrichter, zum Teil in der mähr. Landesirrenanstalt in Brünn, in welcher K. behufs genauer Untersuchung durch die Gerichtsärzte vom 11. August bis 29. Okt. 1901 mit landesgerichtlicher Bewilligung interniert war, zum Teil von den im Folgenden erwähnten Gerichtsärzten gesammelt wurden.

I. Hereditäre Belastung.

Der Vater der K. war Nachtwächter, die Mutter Näherin. Im ganzen hatte K. 7 Geschwister, von welchen 4 bereits gestorben sind. Von diesen 4 Kindern habe ein an „Lungensucht“ gestorbener Junge bis zu seinem Tode (5. Jahr) nicht laufen gelernt und sei rhachitisch gewesen. Das drittgeborne Kind sei, ein Jahr alt, an Eklampsie gestorben. Weder Vater noch Mutter waren Trinker. Die Mutter leide an häufigen, in der Woche mehrmals wiederkehrenden Kopfschmerzen; (von der Mutter bestätigt). Die Mutter erzählt weiters, sie selbst habe nie an Besinnungslosigkeit oder Krampfanfällen gelitten. Die Großmutter der K. mütterlicherseits, eine stets nüchterne Person, habe eine Apoplexie erlitten, an deren Folgen sie kurze Zeit danach starb. Eine Schwester der Großmutter mütterlicherseits sei von Kindheit an taubstumm. Die Tante der B. K. mütterlicherseits leide an Kopfschmerzen. Ein Onkel der B. K. väterlicherseits, ein „sonst sehr ordentlicher“ Mensch, habe sich erschossen. Einige dieser Daten werden auch vom Vater der K. bestätigt.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

2. Krankheiten der B. K. bis zum Tage der Delikte.

Die Mutter der B. K. erzählt, daß B. als Kind aus dem Bette gefallen, „danach erkrankt“ sei und auch gestottert habe. Über diese Tatsachen konnten andere Zeugen nichts Näheres angeben. Über sonstige Krankheiten der B. K. berichtet ihre Mutter nichts und gibt über Befragen an, daß Krämpfe oder Ohnmachtsanfälle bei ihrer Tochter nicht aufgetreten seien.

Über ihren Gesundheitszustand gibt B. K. selbst folgendes an: Sie habe keine Krankheiten gehabt, nur wisse sie sich genau zu erinnern, daß sie seit ihrer Kindheit häufig an heftigen Kopfschmerzen gelitten habe. Eben wegen dieser Kopfschmerzen wurde sie von ihrer Mutter etwa im Alter von 4 Jahren durch längere Zeit hindurch zu einem Dr. B. behufs ärztlicher Behandlung geführt. K. berichtet, daß diese Kopfschmerzen etwa über eine Stunde oder auch 2 Stunden dauern. Die Schmerzen haben ihren Sitz in der Schläfengegend und, wenn sie den Höhepunkt erreichen, haben sie den Charakter des „Reißens“, wobei K. auch einen so heftigen, stechenden Schmerz in der linken Weichengegend verspüren will, daß sie den Atem anhalten müsse. Diese „heftigen“ Schmerzen dauern etwa 10—15 Min., während welcher Zeit sie nur ganz oberflächlich atmen könne, damit sie den Schmerz nicht so stark verspüre; „dann vergehen diese Schmerzen.“ Während der Zeit dieser heftigen Kopfschmerzen will K. zu irgend welcher Beschäftigung nicht tauglich sein, sie setze sich irgendwo hin, stütze den Kopf auf die Hand, verdecke sich die Augen, lege sich kalte, eventuell Essig- und Eisumschläge auf den Kopf und warte bis die Schmerzen vorüber sind. Während dieser Zeit der „heftigen Kopfschmerzen“ könne sie nicht einmal ins Licht blicken. Mit diesen „heftigen Kopfschmerzen“ sei der Anfall selbst aber noch nicht zu Ende. In mäßigem Grade dauern die Schmerzen noch einige Stunden an. Der Anfall beginne regelmäßig nach dem Aufwachen und dauere oft bis 4 Uhr nachm. K. erzählt, sie spüre schon immer früher, daß sie einen bösen Tag haben werde. Wenn sie nämlich mit Schwindel im Kopfe aufwache, dann wisse sie schon, daß der böse Tag beginne. Um die achte Stunde herum stellen sich nach dem Frühstücke die heftigen Kopfschmerzen ein und komme es manchmal, aber nicht immer, zum Erbrechen. Wenn die heftigsten Kopfschmerzen vorüber sind, könne sie sich wieder beschäftigen, jedoch müsse sie „die Vorsicht beobachten“, daß sie nicht allzulange oder intensiv hinauf oder zu Boden schaue oder etwas hebe; schaue sie trotzdem hinauf, z. B. aus Vergeßlichkeit, so bekomme sie frischen Schwindel und frischen Kopfschmerz; es drehe sich alles um sie

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

herum, der Boden unter ihren Füßen beginne zu wanken. Bücke sie sich zu dieser Zeit zu Boden, um etwas zu heben, so stürze sie regelmäßig zu Boden. Sie vergesse dann auf sich und es komme gewöhnlich jemand zu ihr und helfe ihr auf. Einmal sei sie nach einem solchen Sturz mit zerschlagener Stirne aufgestanden und wußte nachher nicht, wieso sie sich diese Wunde zugezogen habe sie habe ihre Dienstfrau, die Friseurin Richter, nachher gefragt, wieso sie zu der Verletzung käme und ob sie sich denn irgendwo angeschlagen habe. Während des Sturzes sei Frau Richter aber nicht zu Hause gewesen. Sie sei damals ganz allein in der Wohnung gewesen. K. erwähnte, sie habe beobachtet, daß diese Zustände von Kopfschmerzen sie „regelmäßig über einen Tag", befallen. Einen Tag habe sie Ruhe, da könne sie ihre Arbeiten und ihre Obliegenheiten ganz gut verrichten, dann aber komme der böse Tag, dann sei sie sehr vergessen und eigentümlich verwirrt, sie mache nichts recht, wisse nicht, wohin sie die einzelnen Sachen zu legen habe oder gelegt habe und sei auch sehr reizbar. Nach einem solchen Tage schlafe sie am Abend sofort ein, wache aber in der Nacht manchmal auf und verspüre Stechen oder Reißen im Kopf. Frau Richter, so erzählt B. K., habe sie regelmäßig, sobald sie an Kopfschmerzen litt, mit den Kindern ins Freie geschickt, während sie an ihren ruhigen Tagen zur Handarbeit verwendet worden sei. K. berichtet, sie selbst merke an den bösen Tagen ihren Zustand und ihre Reizbarkeit und trachte daher gar nichts zu reden und vermeide angeblich „jede Gelegenheit ängstlich", um „nur ja nicht in die Höhe zu geraten und die Frau nicht gegen sich erbost zu machen" (größtenteils Angaben der B. K. in der mährischen Landesirrenanstalt).

3. Menses.

K., welche zur Zeit der ersten Exploration noch nicht 16 Jahre alt war, erzählte in der mährischen Landesirrenanstalt, die Menses seien bei ihr im 14. Lebensjahre zum erstenmal eingetreten, durch 5 Monate seien sie regelmäßig wiedergekehrt, dann durch 7 Monate ausgeblieben, um sich dann regelmäßig zu wiederholen. Die Menses seien in der ersten Zeit von dreitägiger, dann von 4—5tägiger Dauer gewesen. Nach dem siebenmonatlichen Ausbleiben hätten sie auch bis 9 Tage gedauert und seien sehr stark gewesen. Sie habe während der Menses Stechen im Kreuze und fühle sich schwach. Ein Zusammenhang der Menses mit den von K. geschilderten Kopfschmerzen scheint nicht bestanden zu haben, denn K. erzählt, die Kopfschmerzen seien zur Zeit der Menses gerade so stark gewesen, wie außerhalb der Menses.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

4. Die Schulbildung.

K. ist — wie sie selber erzählte — 8 Jahre lang in die böhmische Mädchenschule gegangen, hatte die ersten 7 Jahre das Fräulein F., das 8. Jahr das Fräulein C. zur Lehrerin. Kopfschmerzen habe sie auch schon damals gehabt. Was sie an einem „ruhigen" Tage erlernte, das habe sie am nächsten Tage, wenn sie Schmerzen hatte, schon wieder vergessen, sodaß sich das Fräulein in der Schule immer gewundert habe, „wie so etwas käme". Trotz alledem habe sie — so erzählt B. K. — ein gutes Zeugnis nach Hause gebracht: In 5 Gegenständen „sehr gut" und in allen anderen Gegenständen „gut". Auch im Endzeugnisse seien alle Lehrfächer mit „gut", nur Zeichnen mit „genügend" klassifiziert, „weil ihr immer die Hand gezittert habe". Soweit B. K. über sich selbst.

Diese Angaben der K. erweisen sich aber zum großen Teile als unwahr. Die Akten ergeben, daß B. K. zwar in den Gegenständen, in welchen es auf das bloße Memorieren ankommt, z. B. in Religion, eine sehr gute Note erhielt, dagegen es in den Fächern, in welchen es auf Denken und Kombinationstätigkeit ankommt (Mathematik und Geometrie) nie über „genügend" brachte, manchmal nur „kaum genügend" in der 6. Klasse sogar „nicht genügend" erhielt. In den Akten wird auch konstatiert, daß die Leistungen der K. keineswegs gleichmäßige waren, daß sie z. B. in der Naturgeschichte und Geographie im 1. Quartale „sehr gute", im nächsten Quartale bloß „genügende" Leistungen aufwies. Die Sittennoten lauteten anfangs „vollkommen entsprechend", von der 3. Klasse an „entsprechend", im vorletzten Jahr erhielt sie einmal „minderentsprechend" wegen „Diebstahls von Schulrequisiten und Redens von garstigen Dingen". Die Lehrerinnen schildern die K., deren Schulbesuch ein fleißiger war, als ein Mädchen mit überreizter Phantasie, eine Lehrerin gibt an, daß K. sie beim Anfertigen der Hausaufgaben öfters belogen und betrogen habe.

5. Dienstplätze der B. K.:

Die Mutter der K. erzählt, Berta habe nach ihrem Austritte aus der Schule für Fremde genäht. Die Mutter habe ihr zu diesem Zwecke eine zweite Nähmaschine gekauft. Berta habe aber bald erklärt, Näherei, Schusterei und Schneiderei seien „Diebshandwerke", sie werde lieber dienen gehen.

K. stand nun vom 8. Oktober bis 3. November 1900 bei einem Herrn H. in Diensten. Dieser gibt an, daß sich seine 4 Kinder ängstlich weigerten, mit der K. allein spazieren zu gehen. Später erfuhr er, daß die K. die Kinder geschlagen habe. K. habe viele

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schlechte Eigenschaften gehabt, sie sei verlogen, faul, heimtückisch, störrisch gewesen, habe bei jeder Gelegenheit geweint. Sie habe Eßwaren und Wäsche gestohlen und sei deswegen entlassen worden.

Vom 7. November 1900 bis 26. November 1900 war K. bei Frau F. bedienstet. Frau F. erzählt, es haben häufig Eßwaren gefehlt, K. habe dann oft wegen irgend eines Diebstahls von Eßwaren, den sie selbst begangen hatte, die andere Magd beschuldigt. Zur Rede gestellt, sei sie immer gleich „mit dem Weinen und Schwören bei der Hand gewesen". Vom 4. April bis 3. Juni 1901 war K. bei den Eheleuten Richter. Die Eheleute Richter stellen ihr ein ganz gutes Zeugnis aus, sie habe die Kinder gut behandelt, ein bescheidenes, beinahe demütiges Wesen gehabt, nur berichten die Eheleute Richter bezüglich eines „seltsamen Auffindens eines auf unerklärliche Weise verschwundenen Silberguldens durch B. K.".

6. Benehmen der B. K. und sonstige psychologisch interessante Details.

Die Mutter der K. erzählt, Berta, die seit ihrem 3. Lebensjahre in den Kindergarten gegangen sei, habe nie „große Kameradschaft unterhalten". Zu Hause sei sie mit ihren Geschwistern gut ausgekommen, habe diese gerne gehütet und gepflegt, nur mit einem Bruder habe sie sich nicht vertragen. Dieser Bruder habe sich oft über Berta geäußert, sie sei närrisch und verdreht. Die Parteien im Hause hätten Berta immer gerne gehabt. B. K. selbst erzählt von ihrer Schulzeit, sie sei mit ihren Mitschülerinnen leidlich gut ausgekommen. Sie habe sich überhaupt gehütet, mit ihnen viel zu reden, und habe im Bewußtsein ihres reizbaren Zustandes an ihren bösen Tagen die Gesellschaft der Mitschülerinnen gemieden, jedes Gespräch unterlassen und sei allein nach Hause gegangen. Hatte sie ihren guten Tag, so wäre sie gerne mit ihren Mitschülerinnen gegangen, sie sei aber immer allein geblieben, denn die Kinder hätten sie die Ungeselligkeit vom verflossenen Tage entgelten lassen und ihr gesagt, wenn sie gestern zu stolz gewesen sei mitzugehen, so solle sie auch heute nur allein nach Hause gehen.

Die Freundinnen der B. K. berichten folgende interessante Züge, welche in die Pubertätszeit fallen dürften:

A. Marie Jedlicka.

K. habe öfters von den Millionen ihrer Großmutter erzählt, die sie erben werde. Ferner habe sie einmal von einer Krankheit ihres Bruders erzählt und sich bei der Darstellung, wie „aufopferungsvoll

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sie ihn eigenhändig gepflegt habe", in eine solche Rührung hineingeredet, daß sie in Tränen ausbrach. Es sei jedoch an der Sache kein wahres Wort gewesen. Ein Jahr vorher sei die K. einem Oberleutnant nachgerannt, habe allen Bekannten erzählt, sie sei in ihn rasend verliebt und werde, wenn sie ihn nicht bekomme, sich ertränken. Eine Freundin, eine gewisse Briza, habe K. besonders geliebt; sie pflegte diese stürmisch zu liebkosen, Briza fürchtete sich aber vor K. Anläßlich eines geringfügigen Streites mit der Briza drohte K. aus dem Fenster zu springen. Gegen ihre Freundinnen sei sie oft ohne Grund sehr aufbrausend gewesen und habe oft versucht, sie zu schlagen. Wenn die Freundin dann wegsprang, lief sie auf sie zu, umarmte und küßte sie und preßte sie leidenschaftlich an sich. Zu Hause habe K. oft Leichenbegängnis gespielt und Trauerlieder dazu gesungen.

B. Die 15jährige Franziska Hofjelka.

Diese erzählt, wenn K. die Periode hatte, zeigte sie den Freundinnen oft das blutige Hemd und ging mit aufgehobenem Rocke im Zimmer auf und ab. Sie forderte oft die Freundinnen auf, sich mit ihr ins Bett zu legen; eine, die Briza, tat dies auch wirklich, die anderen Freundinnen hätten aber nie gesehen, was dann geschehe, die K. jagte dann alle aus dem Zimmer. K. küßte die Hofjelka oft ab, drückte sie am Busen und an den Genitalien, auch nahm sie oft die Hand der Hofjelka und rieb damit ihre eigenen Genitalien. Oft habe die Berta die Tote gespielt. So habe sie eines Tages die Hofjelka in die Wohnung gerufen, sich auf den Boden gelegt, einen schwarzen Tüll über das Gesicht gezogen und die Augen so gräßlich verdreht, daß sie, die Hofjelka, vor Angst davon gelaufen sei.

C. Aloisia Briza.

Diese erzählt: Berta habe sie oft an den Schamteilen gedrückt und heftig abgeküßt, habe sich oft auf den Boden gelegt und ent-entblößt, von der Freundin dasselbe verlangt, dann mit den Fingern in den Schamteilen der Briza gespielt und „dasselbe von der Briza verlangt". Sie habe auch die Hand der Briza genommen und damit ihre eigenen Genitalien gerieben. Manchmal habe sie Wasser und Kaffee in ihre Genitalien gegossen oder Zuckerln hineingesteckt und behauptet, daß dies sehr gut sei. Öfters habe sie die Briza auch ohne jeden Grund geschlagen und ihr die Kleider vom Leibe reißen wollen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

D. Diverse andere Angaben.

Verschiedene Freundinnen der K. erzählen, Berta habe sich oft das Gesäß entblößt und sie aufgefordert, sie auf das nackte Gesäß zu schlagen, was ihr sichtlich Freude machte. Sie lachte dann, ihr Kopf war rot und die Augen glänzten. Sie küßte dann ihre Freundinnen eine nach der anderen ab und spielte hiebei an ihren eigenen Genitalien.

Freundinnen und gute Bekannte der B. K. schildern sie als sehr verlogen und diebisch. Auch viele andere Zeugen, so insbesondere sämtliche Dienstgeber und Dienstgeberinnen, bezeichnen die K. als eine äußerst verlogene Person. Mehrere Zeugen schildern die K. als eine unfreundliche, unsympathische Person, die niemandem ins Gesicht sehen konnte, die häufig in übermäßiges Heulen ausbrach, welches so recht den Eindruck einer Komödie mache. Der Vater der einen Freundin, Herr Jedlicka, erzählt, die K. hätte öfters mysteriöse Angaben über bevorstehende Erbschaften gemacht, sie sei ein „auf den Kopf gefallenes Mädel". Manchmal bleibe sie ohne Ursache in ihrer Rede stecken, sei eine Weile ganz wie geistesabwesend und fange dann plötzlich etwas anderes zu erzählen an. Der Vater der Briza bezeichnet Berta als ein „verrücktes Mädel". K. erzählte zu verschiedenen Zeiten und verschiedenen Personen Geschichten über große Erbschaften, die sie machen werde, über den großen Besitz ihres Vaters, der das Obrenowitzer Kloster kaufen wolle u. dgl., schließlich gab sie ähnliche Angaben bei Gerichte zu Protokoll an und erzählte beim Landesgerichte am 7. Juli 1901, sie habe ein Haus im Werte von 13000 fl. und Felder im Werte von 5200 fl.

7. Verhalten nach der Tat.

Eine Frau sah B. K. ungefähr 1½ bis 2 Stunden nach dem vermutlichen Zeitpunkte der Tat in der Küche sitzen und nähen. Kurz nach der Tat sprach sie in der Küche mit einem Sandweib und einer Grünzeughändlerin und auch Frau Barbara Richter fiel an B. K. nichts Besonderes auf, als sie nach Hause kam — es war dies offenbar nur kurze Zeit nach Verübung der schrecklichen Tat. — Sie bemerkte an ihr keinerlei Aufregung.

B. K. kam, nachdem sie entlassen worden war, beinahe täglich zu den Eheleuten Richter und fragte ganz unbefangen, ob die kleine Lola denn noch immer nicht gefunden sei. Als am zweiten Tage nach der Tat die alte Frau Richter auf der Straße ohnmächtig wurde und von der Rettungsgesellschaft nach Hause gebracht wurde, war K. gerade wieder bei den Eheleuten Richter anwesend. Als die alte

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Frau von der Rettungsgesellschaft ohnmächtig in die Wohnung gebracht wurde, rang K. die Hände, weinte fürchterlich und war „ganz verzweifelt". — Nach der Tat hatte K. noch einen Dienstplatz, welchen sie aber nur einen Tag lang behielt. Sie wurde nämlich von einer Frau H. am 5. Juni als Mädchen zur Aushilfe aufgenommen. Frau H. berichtete, K. sei verstört gewesen, habe abends keine Nahrung zu sich genommen, sei weggegangen und hätte am nächsten Morgen wieder kommen sollen. K. sei aber nicht mehr gekommen. Man sei allerdings bald darauf gekommen, daß sie mehrere Kleidungsstücke gestohlen habe. (Diese wurden bei der Hausdurchsuchung bei der K. auch gefunden).

Am 16. Juli 1901 wurde von der Staatsanwaltschaft Brünn gegen B. K. die Anklage erhoben [1]).

Der Verteidiger der B. K. stellte nun nach § 134 Abs. 1 St.P.O. [2]) den Antrag, die psychiatrische Untersuchung der B. K. durchzuführen. B. K. wurde der mährischen Landesirrenanstalt in Brünn zur Beobachtung übergeben, in welcher sie vom 2. August 1901 unter der Diagnose „In observatione" (Imbecillitas? Moral insanity?) bis 29. Oktober 1901 in Beobachtung stand. Während dieser Zeit wurde sie von den Gerichtspsychiatern und ständig bestellten Sachverständigen des Landesgerichtes Brünn, dem Irrenanstaltsdirektor Dr. A. Hellwig und dem Irrenanstaltsprimararzt Dr. Alois Papirnik untersucht und beobachtet.

Beobachtung in der Landesirrenanstalt.

Die Angaben, welche B. K. in der Landesirrenanstalt bei Aufnahme des „Status psychicus" selbst machte, habe ich bereits größtenteils als „Anamnestische Daten" vorweggenommen. Es ist nur Folgendes aus der Krankengeschichte der Irrenanstalt zu ergänzen:

Status psychicus.

Patientin bietet bei Aufnahme einen eigentümlichen, traumhaft verlorenen, umflorten Gesichtsausdruck, schaut ins Unbestimmte, hält sich regungslos, ihre Augen werden feucht, einzelne Tränen rinnen über die Wangen. Die Patientin ist völlig orientiert über Personalia, Zeit und Auf-

1) Der genaue Wortlaut der Anklage ist in einem späteren Kapitel dieser Darstellung wiedergegeben.

2) § 134 Absatz 1 der österreich. Straf-Prozeß-Ordnung lautet: „Entstehen Zweifel darüber, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze, oder ob er an einer Geistesstörung leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben sein könnte, so ist die Untersuchung des Geistes und Gemütszustandes des Beschuldigten jederzeit durch zwei Ärzte zu veranlassen."

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

enthaltsort. Sie berichtet allerdings, die Wärterin, welche sie bei Aufnahme gebadet habe, hätte ihr gesagt, sie wäre in der Irrenanstalt Czernowitz.

Es folgen nun die Angaben der B. K. über ihre Kindheit usw. wie oben.

Status somaticus.

Patientin ist von kleiner Statur, mittelkräftig, gutem Ernährungszustande. Schädeldach rhachitisch geformt, Stirne vorgewölbt, breit, Kopfhaar dicht, schwarz. Ohrmuscheln klein, doch in der Formation etwas voneinander different. Blick traumhaft umflort, neuropathisch. Pupillen beiderseits kontrahiert, gleich weit, reagieren gut. Zähne gerifft und unterhalb der Krone eingeschnürt. Die unteren und oberen Eckzähne in eine scharfe Spitze auslaufend. Zähne zugleich weit voneinander stehend (rhachitisch). Zunge zeigt beim Hervorstrecken langwelligen Tremor. Thorax flach entwickelt, Mammae hart, gut entwickelt, Sensibilität gut erhalten. Das Symptom der Dermographie ausgeprägt, innere Organe ohne Befund, Genitalien behaart, normal entwickelt, Bauchdecke gut gespannt. Mäßiger Tremor der ausgestreckten Hände, lebhafte P.S.R.

Aus der Krankengeschichte der „Anstalt".

K. äußerte sich einer Wärterin und einer Patientin gegenüber, sie sei wegen „Kindesmord" in Untersuchungshaft gewesen, sei aber ganz unschuldig, sie wisse sich nicht zu erinnern, daß sie irgend ein Kind ermordet habe. Sie erzählte diesen beiden Personen verschiedenes über ein 6jähriges Kind, das auf einem Dachboden unter einem Divan aufgefunden worden sei, über die Frau und den Herrn, bei denen sie bedienstet war, welche davonfahren wollten und mehreres andere über ihre Dienstplätze in recht unzusammenhängender und verwirrter Weise.

Tags darauf war K. sehr munter und guter Dinge, lachte und sang oft, verkehrte mit Wärterinnen und Patientinnen und zeigte keine Spur von Reue. Nachmittags war sie ruhig; befragt, warum sie denn gedrückt sei, meinte sie, in ihrer Lage könne man nicht lustig sein. Auch äußerte sie sich zu einer Patientin, sie fürchte sich vor nichts, nur vor der ärztlichen Visite, damit sie sich nicht verrate. Sie wisse, daß sie „da sei, damit die Herren konstatieren", ob sie geistesgestört sei oder nicht. Sie wisse, daß man sie beschuldige, sie hätte ein Kind ermordet, doch sei dies nicht der Fall, sondern die Täterin sei eine alte Frau gewesen, diese habe das Kind erdrosselt. Als man an demselben Tage eine neue Patientin, eine alte Frau, vorbeiführte, wies K. auf diese mit dem Finger hin und sagte, dies sei gewiß die Betreffende. Den Wärterinnen und Ärzten fiel es auf, daß K. sonst in ihren Äußerungen sehr vorsichtig war und ihre Umgebung scharf beobachtete.

Die Mutter und die Schwester der K. besuchten sie in der Anstalt und machten ihr im Sprechzimmer in Gegenwart des Primararztes Vorwürfe, worauf K. ganz unleidlich zu brüllen anfing und noch weiter ungefähr eine halbe Stunde weiterbrüllte, nachdem sie wieder auf die Krankenabteilung zurückgebracht worden war. Am selben Tage aber äußerte sie

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich zu einer Patientin: „Was kann mir noch geschehen mir kann nichts geschehen". Mehrfach wird übrigens berichtet, K. habe sich Wärterinnen und Patientinnen gegenüber geäußert, es werde mit ihr so wie so nicht gut ausfallen, sie werde sich etwas antun.

Die Krankengeschichte berichtet über einen interessanten Zustand, der am 26. August 1901 bei der K. beobachtet wurde. Am Morgen, ungefähr eine Viertelstunde bevor die Visite kam, verstummte K. plötzlich und war „niedergeschlagen". Über die Ursache befragt, meinte sie, sie könne nicht leben, jeder lache über sie und beschimpfe sie. Auf die Frage, wer denn schimpfe, meinte sie ein jeder, selbst die Spatzen da vor dem Fenster. Sie wendete sich dann zu einer neben ihr sitzenden Patientin und sprach zu dieser allerlei wirres Zeug, sie müsse nach Hause, sie müsse kochen lernen, Kleider nähen, jeden Ärmel aus einem andern Stoff. Dabei redete sie sich in eine gewisse Hitze hinein und schrie förmlich in einem barschen Ton. Unvermittelt hörte sie dann zu schreien auf und strickte an ihrem Strumpfe weiter.

An den folgenden Tagen äußerte sie sich zu anderen Patientinnen, sie werde trachten sich aufzuhängen, nachdem ihr eine innere Ahnung sage, es erwarte sie nichts Gutes auf der Welt. K. ersuchte aber die Patientinnen, diese Äußerungen den Wärterinnen und den Ärzten nicht zu überbringen, der Arzt sei ein Esel, der sie immer frage, wie es ihr gehe und warum sie weine. K. hält sich während der ärztlichen Visite gerne in einem Winkel auf, bevorzugt auch sonst versteckte Winkel und schläft z. B. bei Tag gerne unter dem Bett.

Auch am 2. September wurde ein eigentümlicher Zustand bei der K. beobachtet. Um ½2 legte K. plötzlich ihr Strickzeug aufs Fensterbrett, wendete sich vom Fenster ab und starrte etwa eine Viertelstunde lang in eine Ecke, den Körper unbeweglich aufrecht haltend und mit schlaff herabhängenden Händen. Die Wärterin beobachtete an ihr eine gegen sonst blässere Gesichtsfarbe. Auf die Frage der Wärterin, was ihr fehle, antwortete sie gar nicht; es hatte den Anschein, als ob sie die Wärterin gar nicht höre. K. rührte sich überhaupt nicht, mochte um sie herum was immer geschehen. Nach Verlauf dieser Viertelstunde stand K. auf und ging, ohne etwas zu sagen, in ihr Schlafzimmer, legte sich zu Bett, verlangte einen kalten Umschag auf den Kopf, da der Kopf sie schmerze und blieb unter der Decke zusammengekauert bis zum Abendessen liegen.

Am 19. Sept. wurde K. vom Arzte dabei ertappt, wie sie ein auf der Abteilung befindliches, unentwickeltes Kind heftig an sich preßte, wobei sie trachtete, namentlich die Genitalien des Kindes zu drücken. Auch während der ärztlichen Frühvisite wiederholte sie den Angriff auf das Kind in einem Moment, in welchem sie sich unbeobachtet wähnte. Die Nacht dieses Tages verbrachte sie unruhig, lachte, sang, sprach zu sich, wälzte sich auf dem Boden und verfiel erst gegen Mitternacht in Schlaf. Diese Szenen mit dem Kinde wiederholten sich öfters.

Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Am 24. Sept. geriet K. ohne Anlaß plötzlich in Aufregung, wälzte sich auf dem Boden herum, weinte und jammerte laut, sie müsse sterben, morgen werde ihr die Musik zum Leichenbegängnis aufspielen. Dies dauerte ungefähr 2 Stunden, dann benahm sie sich wieder ruhig, schlief jedoch die ganze Nacht nicht.

Am 29. Oktober 1901 wurde B. K., da die Gerichtsärzte ihre Gutachten beendet hatten, wieder dem Landesgerichte Brünn überstellt. Der Direktor der mährischen Landesirrenanstalt Dr. A. Hellwig, welcher — wie bereits erwähnt — gleichzeitig als Sachverständiger in dem Prozesse K. fungierte, erstattete am 15. November sein schriftliches Gutachten.

Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Dr. Hellwig [1].

Wenn auch nicht erhoben werden kann, ob K. gewisse Krankheitsprozesse, die im Gehirn vor sich gehen, erworben hat, so ist doch eine von Jugend an bestehende Anomalie nicht abzuweisen, indem Spuren abnormaler Charakteranlage schon früh sich bemerkbar machen . . . .

Im weiteren Entwickelungsgange steigerte sich die obenerwähnte Anomalie immer mehr bis zum Eintritt der Pubertätsperiode . . . . Der Geschlechtstrieb bei K. erwies sich als abnorm, exzessiv, zu Verirrungen hinneigend, bei gleichzeitiger Abneigung zur natürlichen Befriedigung. Die psychischen oder nervösen Anomalien äußern sich bei K. in einer krankhaft gesteigerten Erregbarkeit und Reizbarkeit, in großen Schwankungen in der Stimmung . . . Bei diesen Anlagen läßt sich daher der Mordversuch an dem Knaben Alois, dessen Pflege eine besonders schwierige war, dahin erklären, daß die geschilderten Anomalien dem verbrecherischen Antrieb Vorschub leisteten, ein mächtiger Affekt zur Zeit der Tat vorhanden war und die ungenügende Entwicklung des moralischen Sinnes nur unvollkommen Widerstand leistete . . . Dasselbe Moment lag auch dem Verbrechen an Lola zugrunde . . . Der vorliegende Fall ist ein ganz exzeptioneller, ja man könnte geradezu sagen, in seiner Art einzig dastehender und zwar deshalb, weil er neben der Tatsache, daß B. K., welche keinerlei Erscheinungen irgend einer andern Form von Geistesstörung darbietet, lediglich bezüglich der einzigen Psychose, die vorliegend insbesondere in Betracht kommt, der Moral Insanity, und zwar nicht deren ganzen Symptomen-Komplex, wohl aber Erscheinungen darbietet, welche nach wissenschaftlicher Sicherstellung bei Moral Insanity vorkommen können. Ob die übrigen Krankheitserscheinungen dieser Geistesstörung, welche K. heute nicht zur Schau trägt, dermalen noch latent sind, weil die Psychose infolge des jugendlichen Alters der Untersuchten noch nicht zur vollen Entfaltung gelangen konnte, oder aber, ob das heute vorhandene Bild stationär bleiben wird, kann dermalen nicht entschieden werden.

1) Der umfangreiche Befund ist hier ganz weggelassen, das ausführliche Gutachten nur auszugsweise wiedergegeben.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mithin erhellt aus dem Gesagten, daß B. K. zwar eine Reihe von Symptomen der beschriebenen Art darbietet, welche oft bei der Moral Insanity vorkommen, jedoch trotzdem die Stellung der Diagnose auf das Vorhandensein einer Moral Insanity wissenschaftlich nicht zuläßt. Mit Rücksicht auf das übrige keinerlei Anomalie aufweisende psychische Verhalten der Untersuchten ist demnach psychiatrischerseits zu sagen, daß die vorgefundenen auch in dem bezeichneten Krankheitsbild vorhandenen Erscheinungen angesichts ihrer geringen Entwicklungshöhe und Intensität nicht als exquisit „pathologische" angesehen werden können, sondern sich vielmehr noch im Rahmen jener physiologischen Breite bewegen, welche die freie Bestimmbarkeit nicht ausschließt.

Wenn nun auch B. K. infolge dieser Erscheinungen eher und leichter straffällig werden kann und konnte, als Individuen von vollkommen integrer, psychischer Beschaffenheit, kann sie deshalb bezüglich der inkriminierten Handlungen vom fachwissenschaftlichen Standpunkte nicht exkulpiert werden, da B. K. trotz ihrer oben angeführten psychischen Eigentümlichkeiten weder dermalen als geisteskrank und der Vernunft beraubt bezeichnet werden kann, noch behauptet werden kann, daß dies tempore criminis bei ihr der Fall gewesen sei. K. weist nach dem Gesagten lediglich eine eigentümliche psychische Beschaffenheit auf, welche wohl einen Milderungsgrund [1]) (§ 46 St.G.), aber keinen Schuldausschließungsgrund darstellt.

Stellungnahme des zweiten Gerichtsarztes Dr. Papirnik zu diesem Gutachten.

Diesem Gutachten des Direktors Hellwig schloß sich der 2. Gerichtsarzt Dr. Alois Papirnik mit folgendem Zusatze ddo. Brünn 15. November 1901 an:

„Gefertigt mit dem Bemerken, daß B. K. infolge ihres ethischen Defektes zwar bei nicht verwirrten Sinnen, jedoch ohne Gefühl für das Moralische oder Unmoralische der Tat die ihr zur Last gelegten Verbrechen begangen hatte.

---

1) Das österr. Strafgesetz bestimmt in § 2:

„Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet; a) wenn der Täter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist, b) wenn die Tat bei abwechselnder Sinnesverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauert, oder c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung oder einer anderen Sinnesverwirrung, in welcher der Täter sich seiner Handlungen nicht bewußt war, begangen worden."

Weiters bestimmt das österr. Strafgesetz im § 46: „Milderungsumstände, welche auf die Person des Täters Beziehung haben, sind: a) Wenn der Täter in einem Alter unter 20 Jahren, wenn er schwach an Verstand, oder seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist."

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nachdem dieser ethische Defekt der K. ein stationärer ist und bleibt, wäre dafür Sorge zu tragen, daß selbe auch nach Verbüßung einer eventuellen Strafe der menschlichen Gesellschaft nicht lästig falle".

Die Staatsanwaltschaft in Brünn beantragte nun, es möge dem Dr. Papirnik, dessen Zusatz einen teilweisen Widerspruch mit dem Gutachten des Dr. Hellwig beinhalte, aufgetragen werden, ein selbständiges Gutachten auszuarbeiten. Diesem Antrage der Staatsanwaltschaft wurde vom Gerichte Folge gegeben und es erstattete Primararzt Dr. Alois Papirnik am 10. Dezember 1901 ein selbständiges Gutachten, welches eine ausführliche Besprechung des Falles und umfangreiche Exzerpte aus der Literatur enthält.

Er führte aus: K. sei ein degeneriertes Mädchen mit überreizter Phantasie, bei der sich zahlreiche Symptome pathologischer Lügenhaftigkeit (Pseudologia phantastica) vorfinden. Der Intellekt der B. K. weise entschieden Mängel auf, sie sei egoistisch, gemütsstumpf, reizbar, ohne Hemmungen. Dr. Papirnik resümiert sein Gutachten in folgenden Schlußsätzen:

Schlusssätze des selbständigen Gutachtens des Dr. Papirnik.

B. K. ist mit einer angeborenen Geistesstörung behaftet, für welche die Wissenschaft den Ausdruck Moral Insanity aufgestellt hat und deren Wesen im angebornen Mangel oder Verkehrung der sittlichen Gefühle und Strebungen besteht. Die ihr zur Last gelegten Verbrechen beging sie eben auf Grund dieser ihrer geistigen Entartung bei völlig klarem Bewußtsein und bei vorhandener Einsicht in das Verbotene und daher Strafwürdige, jedoch ohne jedwedes Gefühl für das Moralische oder Unmoralische ihrer Taten. Ihre Taten können also nicht als vollwertig angesehen werden, denn trotz ihrer Einsicht in das Strafwürdige ihres Handelns haben ihr bei Begehen ihrer Verbrechen alle jene Hemmungen gefehlt, die sich aus dem jedem normalen Menschen angeborenen sittlichen Gefühle ergeben. Wenn daher von einer Zurechnungsfähigkeit der B. K. tempore criminis gesprochen werden soll, so kann für sie höchstens der von der Wissenschaft angestrebte Begriff einer „verminderten Zurechnungsfähigkeit" beansprucht werden, wobei der ethische Defekt der B. K. weit mehr in Betracht zu ziehen ist als ihre bestehenden Intelligenzdefekte. Da der ethische Defekt der B. K. angeboren, daher stationär und irreparabel ist, und die K. eben darum immer neue Verbrechen zu begehen imstande ist, und sie der menschlichen Gesellschaft gefährlich werden kann, wäre dafür Sorge zu tragen, daß selbe der menschlichen Gesellschaft nicht lästig falle, wenigstens für solange, als ihre Gemeingefährlichkeit nicht im Laufe der Zeit geschwunden ist.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Staatsanwaltschaft in Brünn beantragte nunmehr die Einholung eines Fakultätsgutachtens [1], da das Gutachten des Dr. Papirnik mit dem Gutachten des Dr. Hellwig in Widerspruch stehe.

Es wurde vom Landesgerichte in Brünn auch tatsächlich die Einholung eines Fakultätsgutachtens beschlossen.

Die medizinische Fakultät der Wiener Universität erstattete am 25. Januar 1902 ohne vorhergegangene persönliche Untersuchung der B. K. ein Fakultätsgutachten. (Referent Professor Dr. Krafft-Ebing).

Erstes Fakultätsgutachten.

(Referent: Professor Krafft-Ebing).

„Die wegen zweifachen Mordes, Verleumdung, falscher Zeugenaussage usw. angeklagte noch nicht 16jährige B. K. bietet ein Vorleben und verbrecherische Handlungen, überdies einen so vollständigen Mangel an Gemüt und Reue, daß sie vorweg den Eindruck einer moralisch defekten Persönlichkeit erwecken muß. Da ein moralischer Defekt und eine verbrecherische Lebensführung auch durch Mangel in der Erziehung und böses Beispiel somit durch Einflüsse des Milieu entstehen können, erwächst vor allem die Aufgabe, diese Möglichkeit zu erörtern. Die Akten geben keine Anhaltspunkte, um diesen Defekt moralischer Gefühle auf einen solchen Einfluß zu begründen.

Die K. stammt von unbescholtenen Eltern, besitzt Geschwister, die nicht so geartet sind, wie sie selbst; sie wurde rechtzeitig dem gesetzlichen Schulunterricht zugeführt, in Religion unterrichtet, hatte keine bösen Beispiele in Schule, Haus und in verschiedenen Dienstplätzen und erscheint gleichwohl von früher Jugend auf boshaft, renitent, verlogen, faul, diebisch, obszön in Reden und Handlungen, unfreundlich, unsympathisch. Ein älterer Bruder vertrug sich nicht mit ihr, behauptete, sie sei närrisch und verdreht.

1) Die österr. StPO. bestimmt in den §§ 125 und 126:

„Weichen die Angaben der Sachverständigen über die von ihnen wahrgenommenen Tatsachen erheblich von einander ab, oder ist ihr Befund dunkel und unbestimmt, im Widerspruch mit sich selbst oder mit erhobenen Tatumständen, und lassen sich die Bedenken nicht durch eine nochmalige Vernehmung der Sachverständigen beseitigen, so ist der Augenschein, sofern es möglich ist, mit Zuziehung derselben oder anderer Sachverständiger zu wiederholen."

„Ergeben sich solche Widersprüche oder Mängel in bezug auf das Gutachten oder zeigt sich, daß es Schlüsse enthält, welche aus den angegebenen Vordersätzen nicht folgerichtig gezogen sind, und lassen sich die Bedenken nicht durch eine nochmalige Vernehmung der Sachverständigen beseitigen, so ist das Gutachten eines andern oder mehrerer Sachverständiger einzuholen."

„Sind die Sachverständigen Ärzte oder Chemiker, so kann in solchen Fällen das Gutachten einer medizinischen Fakultät der im Reichsrate vertretenen Länder eingeholt werden. Dasselbe geschieht, wenn die Ratskammer die Einholung eines Fakultätsgutachtens wegen der Wichtigkeit oder Schwierigkeit des Falles nötig findet."

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zeuge Breze hielt sie für verrückt, weil sie dessen Kinder öfters aufforderte, sie zu prügeln. Zeuge Jedlicka erklärte sie für ein „auf den Kopf gefallenes Mädel".

Angesichts solcher Umstände muß die Frage aufgeworfen werden, ob nicht vielmehr eine pathologische, als eine psychologische Begründung dieser moralischen Perversität bestehe.

Die psychiatrische Wissenschaft kennt moralische Defektzustände aus krankhafter Veranlagung, auf Grund defektiver oder fehlerhafter Hirnorganisation, rechnet sie unter die sogenannten psychischen Degenerationszustände, findet sie fast ausschließlich bei erblich Belasteten von Kindesbeinen auf sich kundgebend, in mannigfachen Abstufungen und in Verbindung mit einer anderweitig abnormen Gehirn- und Nerventätigkeit sich darbietend.

Um einen solchen Zustand pathologisch-moralischer Insuffizienz annehmen zu können, bedarf es des Nachweises ätiologischer Bedingungen, abnormer Erscheinungen des Geistes und Nervenlebens neben der moralischen Defektuosität.

1. Die wichtige Frage nach der Abstammung ergibt positive Befunde, insofern in der mütterlichen Familie belastende Momente vorhanden sind. So litten der Vater der Mutter, 3 Schwestern der Mutter und diese selbst an habitueller Cephalaea, möglicherweise sogar an der hemicranischen. Muttermutter starb an den Folgen einer Apoplexie, eine Schwester der Mutter war taubstumm. Ein Onkel der Angeklagten erschoß sich in Melancholie. Die K. litt überdies an Rachitis und hat einen blasigen, hydrocephalen Schädel.

Es finden sich also erbliche und erworbene Faktoren, die ganz gut eine degenerative Wirkung auf Gehirn und Schädel gehabt haben mögen und wohl auch gehabt haben.

2. Es fehlt auch nicht an Degenerationszeichen, insoferne die Ohren abnorm klein und different sind, die K. einen neuropathischen Blick hat. Möglicherweise sind auch die krankhafte Lähmbarkeit der Gefäßnerven der Haut (Dermographie) und das Zungen- und Fingerzittern als solche anzusprechen.

3. Die Angeklagte ist nervenkrank. Es finden sich bei ihr Erscheinungen vor, die schon von Primararzt Dr. P. als hysterische und epileptoide angesprochen werden.

Es fehlt auch nicht an Hinweisen, daß die allerdings von der K. aufgebauschten und übertriebenen „Kopfschmerzen" als Hemicranie anzusprechen sind.

Sie sind nicht bloß in der Irrenanstalt beobachtet worden, sondern auch schon längst vorher; die Zeugin Jedlicka beobachtet, daß die K. oft Kopfweh hatte und dabei eine rote Stirne bot, während sie im übrigen Gesichte blaß war, also vasomotorische Symptome, die man nicht simulieren kann und die bei Migräne häufig vorkommen. Auch die Schilderung, welche die K. selbst von diesen Kopfwehanfällen gibt — Auftreten früh morgens, Unfähigkeit zu geistiger Tätigkeit, Lichtscheu, öfteres Erbrechen — spricht für Migräne. Bei den nahen Beziehungen, welche die Migräne zur Epilepsie hat, erscheinen die Angaben der K., sie sei dabei sehr vergeßlich, eigentümlich verwirrt, dabei äußerst reizbar und sei einmal am

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Kopfwehtag" bewußtlos zusammengestürzt und mit geschundener Stirne wieder zu sich gekommen, bemerkenswert, weil Vermutungen auf Epilepsie gestattend.

Auch die Angaben des Zeugen Jedlicka, die K. habe im Gespräche mehrmals ohne äußeren Anlaß ihre Rede unterbrochen, sei eine Weile wie geistesabwesend geblieben, habe hernach von dem ursprünglichen Thema ganz Abweichendes gesprochen, erscheint dann in eigentümlichem Lichte, weil derartige Bewußtseinslücken als sog. petit mal bei Epileptischen ganz gewöhnlich sind.

Auch der am 10. Sept. menstrual beobachtete Anfall von Starrheit und Reaktionslosigkeit bei blassem Gesicht im Zusammenhang mit einem Kopfwehanfall gewinnt hier Bedeutung, vielleicht im Sinne eines Stupors.

Als Zeichen einer hysteropathischen, degenerativen Charakterbeschaffenheit lassen sich der bunte Stimmungswechsel, die Sucht sich interessant zu machen, die große Emotivität, die temporäre Aversion gegen Fleischgenuß, die Neigung und das Geschick Komödien aufzuführen, die ungeheuerliche Phantasie, das Sichgefallen in tragischen Posen (Tote usw.) anführen.

4. Wendet man sich an die Untersuchung etwa vorhandener psychischer Symptome, so fällt zunächst die Sucht der K. zu lügen und ganze Romane zu ersinnen (die Klosterkauf- und Erbschaftsgeschichten, die angeblichen Liebesaffären, die erdichtete Erkrankung und Pflege des Bruders, die horrenden Verleumdungen der Großmutter und des Vaters der getöteten Kinder als deren Mörder usw.) auf. Die K. lügt, auch wenn es ihr keinen Vorteil, eher Nachteil bringt.

Solches pathologisches Lügen kennt die Wissenschaft unter dem technischen Ausdrucke der „Pseudologia phantastica", findet diese Erscheinung im Rahmen des moralischen Schwachsinns und der hysterischen geistigen Degeneration und schätzt dieses Phänomen als diagnostischen Hinweis auf diese pathologischen Zustände. Im allgemeinen setzt jene Erscheinung als Bedingungen intellektuelle Schwäche und krankhaft übereizte Phantasie voraus.

5. Es entsteht die Frage, ob die K. nicht auch intellektuell defekt ist?

Im allgemeinen lehrt die Erfahrung, daß bei moralischer Imbezillität auch die Intelligenz Defekte aufweist. Im konkreten Falle ist es nicht zu verkennen, daß die K. geistig schwach begabt war, in der Schule nicht recht entsprach, die 6. Klasse repetieren mußte, wesentlich nur mechanisches Gedächtnis zeigte, ... große Lücken von Volksschulwissen bei Prüfung ihrer Leistungen in der Irrenanstalt aufwies.

Ins öffentliche Leben getreten, ist sie für ihre aus moralischem Defekte sich ergebenden bedenklichen Handlungen einsichtslos und weiß aus den üblen Folgen dieser auch keine Direktiven für ein künftiges, korrektes Verhalten zu gewinnen. Das scheinbare Raffinement in der lügenhaften Verleumdung und Belastung Unschuldiger kann nicht als Beweis für Intelligenz angenommen werden. Ein intellektuell Vollsinniger wäre nicht so weit gegangen und hätte nicht Lügen ersonnen, die auf die Dauer dem

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Scharfsinn eines Untersuchungsrichters gegenüber nicht haltbar sein konnten. Auch die Art der Beseitigung des Leichnams der Karoline und die Meinung, man könnte glauben, das Kind sei von selbst verunglückt, sind keine Beweise von Scharfsinn. Daß die K. so unauffällig nach ihrem Verbrechen erscheinen konnte, verdankt sie ihrer moralischen Insensibilität, die Affekte nicht zuließ und ihr die Besonnenheit nicht rauben konnte.

6. Eine wichtige Tatsache für die Beurteilung des Geisteszustandes sind die monströsen, geschlechtlichen Vorkommnisse im Leben der K.

Die wichtigste Quelle für die Entwicklung des moralischen Sinnes ist das Geschlechtsleben des Menschen. Solche Handlungen, wie sie aktenmäßig der K. zugeschrieben werden, sind Perversionen und Ausartungen, wie sie nur die Psychopathologie kennt.

Die K. ist konträr-sexual, mindestens mit psychischer Hermaphrodisie behaftet, (sie will nur mit Personen des eigenen Geschlechtes sexuell verkehren, beachtet z. B. nicht einen Knaben, einen Bruder der Freundin, die sich ihr zu homosexuellem Verkehr hingibt). Sie ist zur Zeit der Menstruation geradezu nymphomanisch, exhibiert vor Freundinnen, sucht diese durch Vorhalten ihres mit Menstrualblut getränkten Hemdes geschlechtlich aufzuregen, entwickelt bei Umarmungen eine wahre sexuelle Brunst, hat episodische Züge von Sadismus (Versuche die Consors zu vergewaltigen) und von Masochismus (sich schlagen lassen ad nates durch Freundinnen mit dem Erfolge förmlicher sexueller Ekstase) und treibt die größten Scheußlichkeiten, um sonstwie ihre geschlechtliche Brunst zu stillen. Derlei Handlungen sind aber nicht die Folgen des Milieu (Verführung in einer Großstadt, pornographischer Lektüre), sondern Erscheinungen eines inneren perversen Dranges auf Grund einer schwer degenerativen Veranlagung des Zentral-Nervensystems.

7. In Vervollständigung der psychischen Symptome wäre noch zu erwähnen, daß die K. laut Journal der Irrenanstalt pathologische Affekte bietet, episodisch psychische Depressionszustände (s. Journal vom 18. Sept.), die ersteren bis zum taedium vitae. Alles Erscheinungen, die in der Existenz psychisch Degenerierter etwas Alltägliches sind.

Aus all dem Vorausgehenden ergibt sich der sichere Schluß, daß B. K. eine geistig entartete, krankhafte Persönlichkeit ein Fall aus der individuell in so mannigfachen Symptomenreihen erscheinenden Gruppe der degenerativen Geistesstörung ist.

Nach diesem Erweis mag an die Bewertung der hervorragendsten Erscheinung in ihrer psychischen Leistung geschritten werden, an die Beurteilung ihres moralischen Defekts. Es ist einfach ein Gebot der Logik, zugleich der Erfahrung, jenen Defekt der moralischen Gefühle ebenfalls auf Rechnung eines krankhaft gearteten Gehirnlebens zu setzen.

Dafür spricht überdies die Unmöglichkeit, ihn auf eine andere Ätiologie — so etwa auf Einflüsse des Milieu — zu begründen, seine Totalität, sein abnorm frühes Auftreten, seine Progression im Laufe der seelischen Weiterentwicklung, seine Inkorrigibilität.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die verbrecherischen Handlungen sind direkt zurückführbar auf diesen Mangel moralischer Gefühle, die wichtiger, weil wirksamer sind als die Leistungen des Verstandes. Diese Unglückliche ist eine Verbrecherin nur dem Scheine nach, in Wirklichkeit eine moralisch Imbecille, die unfähig ist, ihre egoistischen Gelüste zugunsten altruistischer Rücksichten zurückzudrängen und zu beherrschen; dadurch wird sie unfrei und unfähig, den Geboten der Menschlichkeit und des Rechtes Folge zu leisten.

Das erstemal will sie ein krankes Kind, einfach weil dessen Pflege ihr lästig ist, aus der Welt schaffen. Sie weiß keinen andern Ausweg bei der Knappheit ihrer Intelligenz als den Mord und bietet in dieser Hinsicht Analogien mit jenen jugendlichen schwachsinnigen Brandstiftern, die es in ihrem Dienste nicht aushalten können und keinen Ausweg wissen, als der Herrschaft das Haus abzubrennen.

Im zweiten Fall ist es die Bestie in Menschengestalt, die ein ihr anvertrautes Kind erwürgt, weil es sie geärgert hat, in Wirklichkeit eine moralisch Imbecille, intellektuell Schwache im Affekt, der man es sogar glauben mag, daß sie bloß Züchtigung, nicht Mord beabsichtigt hat.

Eine solche moralisch defekte Persönlichkeit steht abseits der Kulturgemeinschaft und kann sich in dieser nicht behaupten, darf sich auch nicht selbst überlassen werden, da sie vermöge ihrer Defekte und krankhaften Impulse gemeingefährlich und unberechenbar in ihren Handlungen ist.

Ihr geistiger Degenerationsprozeß ist noch nicht abgeschlossen und keiner Heilung fähig. Man muß damit rechnen, daß diese Unglückliche zeitlebens der Verwahrung in einer Irrenanstalt bedarf.

Da die Schlußfolgerungen dieses Fakultätsgutachtens dem Brünner Landesgerichte nicht klar genug erschienen, wurde noch ein Nachtragsgutachten verlangt, in welchem die K. ausdrücklich als des Gebrauches der Vernunft gänzlich beraubt bezeichnet wurde.

Als die Gefängnisärzte Dr. X. und Dr. Z. des Inquisitenspitals im Landesgerichte in Brünn, in welchem die K. nach Transferierung aus der mährischen Landesirrenanstalt in Untersuchungshaft verwahrt wurde, von diesem Gutachten der Wiener Fakultät Kenntnis erhielten, erstatteten sie an das Landesgericht Brünn eine Eingabe, in welcher sie dem Landesgerichte zur Kenntnis brachten, daß sie während der 6monatigen Internierung der K. im Inquisitenspitale ebensowenig etwas Pathologisches bemerkt, wie die Gerichtsärzte Dr. Hellwig und Dr. Papirnik während der 2½monatigen Observation der K. in der mährischen Landesirrenanstalt. Die Gefängnisärzte führten aus, daß falls das Verfahren gegen K. wegen Geisteskrankheit eingestellt würde, sie in die Landesirrenanstalt transferiert werden müßte. Falls aber dann in der Landesirrenanstalt dennoch keine Symptome von Geistes-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

krankheit sich konstatieren ließen, dies zu mannigfachen Konsequenzen führen müßte, eventuell auch zur Wiederaufnahme des Verfahrens gegen B. K. Die Gefängnisärzte sprachen sich auch dahin aus, sie seien der Meinung, die Fakultät würde den Fall in ganz anderem Lichte sehen, wenn der Referent der Fakultät nicht bloß auf Grund der Akten sein Referat erstatten würde, sondern die B. K. mit eigenen Augen beobachten könnte; nach einer solchen Observation käme die Fakultät sicher zu einem ganz anderen Resultate.

Das Brünner Landesgericht fragte nun bei der Wiener Fakultät an, ob die Fakultät es für opportun halte, daß man die B. K. der psychiatrischen Klinik in Wien behufs Beobachtung durch den Referenten der Fakultät überstelle.

Die Fakultät antwortete, eine solche Überstellung sei gewiß wünschenswert. K. wurde sohin am 16. Mai 1902 an die psychiatrische Klinik des K. K. o. ö. Prof. für Psychiatrie und Neurologie Hofrat Dr. Wagner von Jauregg überstellt.

Hofrat Professor von Wagner wurde zum Referenten und der Professor der Neurologie und Psychiatrie Hofrat Professor Dr. Obersteiner zum Korreferenten bestellt.

Die Referenten der Fakultät beobachteten B. K., welche zu diesem Zwecke in die niederösterreichische Landesirrenanstalt (Psychiatrische Klinik) in Wien transferiert worden war, und berichten in den ersten Abschnitten des von ihnen selbständig erstatteten neuen Fakultätsgutachten zunächst wie folgt über die

Ergebnisse der Beobachtung der B. K. an der psychiatrischen Klinik in Wien. [1])

Während der Zeit ihres Aufenthaltes an der psychiatrischen Klinik des Hofrat v. Wagner bot die K. mit wenigen Ausnahmen ein gleichbleibendes und wenig auffälliges Verhalten dar. Sie war ruhig, fügte sich vollkommen widerstandslos der Hausordnung; sie beschäftigte sich teilweise mit Handarbeiten, teilweise half sie auch bei den Hausarbeiten, zeigte jedoch bei der Arbeit nur geringen Eifer und wenig Ausdauer.

In ihrem Benehmen legte sie eine außerordentliche Zurückhaltung an den Tag; es kam kaum je vor, daß sie einen Arzt aus eigenem Antriebe angesprochen oder einen Wunsch geäußert hätte; auch mit den Wärterinnen und Patientinnen ihrer Abteilung verkehrte sie nur sehr wenig und äußerst zurückhaltend, machte nie irgendwelche Mitteilungen über ihre persönlichen Verhältnisse und ihre Vorgeschichte.

1) Diese „Ergebnisse" folgen ganz getreu den Daten der mir vorliegenden Krankengeschichte der psychiatrischen Klinik in Wien. Ich behalte bei Wiedergabe dieser Ergebnisse fast ausnahmslos den Wortlaut des Elaborates der Referenten der psychiatrischen Fakultät in Wien bei.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mit keiner einzigen Person ihrer Umgebung war sie während der langen Dauer der Beobachtung intimer geworden, nur mit einem hochgradig idiotischen Mädchen, das nicht sprechen konnte, pflegte sie sich zu beschäftigen, brachte dasselbe jeden Tag zu Bette, entkleidete das Kind und küßte es, ohne daß dabei irgend welche Anzeichen einer sexuellen Regung beobachtet worden wären.

Sie zeigte in der Regel ein ziemlich teilnahmloses Verhalten; weder wurde sie durch oft recht aufregende Szenen, wie sie sich auf einer Abteilung für halbruhige Geisteskranke abspielen, in Gemütserregung versetzt, noch auch kam sie je in Konflikt mit irgend einer der oft recht störenden und unangenehmen Patientinnen. Nie wurde ein Zornesausbruch an ihr beobachtet, nie ließ sie sich zu einem Schimpfwort, zu einer Tätlichkeit hinreißen.

Manchmal wurde beobachtet, daß die K. anscheinend ohne allen Grund vor sich hinlachte, dabei manchmal den Kopf in die Hände versteckte, oder daß sie öfters bei ein und demselben Fenster stand und starr hinaussehend lächelte. Einigemale kam es auch vor, daß die K., anscheinend grundlos, zu weinen anfing, und als Grund über Befragen angab, sie sei eine Verbrecherin, eine Mörderin, sie habe Kinder umgebracht usw.

Noch zurückhaltender als sie sonst war, ja oft abweisend, fast trotzig wurde K., sobald man irgend ein Examen mit ihr anstellte. Sie blickte dem Fragenden nie ins Gesicht, ihr Blick war entweder abgewendet oder zu Boden gerichtet. Ihre Antworten erfolgten sehr leise, immer einsilbig; auf viele Fragen blieb sie überhaupt die Antwort schuldig. Nie war von ihr irgend eine längere, zusammenhängende Darstellung zu erlangen, man mußte sich sogar oft bemühen, die an sie gestellten Fragen so zu formulieren, daß sie mit Ja oder Nein antworten konnte.

Die von ihr verübten Verbrechen gestand sie ungefähr so ein, wie sie den objektiven Tatbestand vor dem Brünner Landesgerichte angegeben hatte. Irgend welche neue Details kamen dabei nicht zutage. Absolut unzugänglich war die K., wenn man sie über ihren Gemütszustand zur Zeit vor sowie nach der Tat, oder die Motive befragen will, welche zur Tat führten; selbst dahinzielende Suggestivfragen beantwortete sie nur mit „nein“ oder „ich weiß nicht“. Die Referenten bemerken ausdrücklich: Es ist also über die Motive der Tat, über die Zeit, wann diese auftauchten, über den Bewußtseinszustand zur Zeit der Tat absolut nichts zu erfahren. Auch die Motive, die sie seinerzeit angegeben hatte, stellt sie jetzt in Abrede. Sie behauptet nur, es sei ihr so gewesen, als müsse sie es tun. Fragen, ob etwa Stimmen sie zum Morde getrieben oder ihr diesen befohlen haben, verneint sie.

Bemerkenswert ist, daß die Untersuchte bei solchen Unterredungen meist intensiv errötet, sowie, daß sie häufig in Weinen ausbricht und dann überhaupt keine Auskunft mehr gibt, sondern auf weitere Fragen nur heftiger weint, sodaß die Unterredung abgebrochen werden muß.

Einzelne, durch Zeugenaussagen festgestellte Tatsachen leugnet die K. mit großer Hartnäckigkeit ab. So z. B. die Dinge, die sich auf ihr Sexualleben beziehen. Mit der größten Bestimmtheit, ja mit einer gewissen Entrüstung leugnet sie alle die Fakta, die sich aus den Aussagen der

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Briza, der Jedlicka, der Hofirka usw. ergaben; sie gibt sich den Anschein, von geschlechtlichen Dingen überhaupt nichts zu wissen oder doch nichts davon reden zu wollen. Ebenso leugnet sie z. B., etwas von der Geschichte mit dem giftverdächtigen, angeblich nach Schwefel riechenden Kaffee zu wissen, obwohl sie diese Angelegenheit seinerzeit selbst vor dem Untersuchungsrichter zur Sprache gebracht hatte. Auch leugnet sie die von ihren früheren Dienstgebern F. und H. angegebenen gravierenden Tatsachen und behauptet, sie habe diese Dienstplätze verlassen, weil auf dem einen Platze der Dienstgeber, auf dem anderen der Sohn der Dienstgeberin sie habe vergewaltigen wollen.

Selbst bei einer Prüfung auf in der Schule erworbene Kenntnisse verhält sich die K. anfangs so verstockt, daß es unmöglich gewesen wäre, sich hierüber ein Urteil zu bilden. Erst nachdem sie mit kräftigen faradischen Pinselströmen elektrisiert worden war, gab sie prompte Antworten und konnte man sich überzeugen, daß sie über eine ausreichende, dem genossenen Unterrichte entsprechende Schulkenntnis verfügt, wobei noch in Betracht zu ziehen ist, daß sie ja eine Schule mit czechischer Unterrichtssprache besuchte, infolgedessen im Ausdruck in deutscher Sprache nicht sehr gewandt ist.

Auffallend war, daß die K., wie das schon in der Brünner Krankheitsgeschichte beschrieben ist. öfters durch längere Zeit regungslos starr vor sich hin auf einen Punkt schaut, um dann wieder unvermittelt eine ungezwungene Haltung anzunehmen oder in einer Beschäftigung fortzufahren. Von einer Wärterin, die diese Anfälle öfters beobachtet hatte, wurde berichtet, daß es gelungen sei, die K. in diesem Zustande durch Ansprache abzulenken. Wenn diese Beobachtung richtig sein sollte, so trifft sie doch nicht für alle derartigen Anfälle zu. Denn bei anderen Anfällen wurde festgestellt, daß sie nicht merkte, wenn man sie ansprach. Bei einem derartigen Anfalle, den der Gefertigte selbst beobachten konnte, und der sich mitten in einer Untersuchung ereignete, sah die K. starr in eine Ecke und gab dabei einen leisen, stöhnenden Laut von sich; auf Anrufen reagierte sie gar nicht, ebensowenig auf Nadelstiche; dagegen wehrte sie energisch ab, als man ihre Pupillen untersuchen wollte. Es fiel damals auf, daß die K. im Anfalle stark erblaßte, während nach diesem eine intensive Röte ihr Gesicht überfloß.

Einmal, als die K. in einem solchen Anfalle mit dem Gesicht gegen die Wand saß, murmelte sie dabei leise vor sich hin. Nachträglich gab sie der Wärterin über Befragen an, sie habe die ermordeten Kinder vor sich gesehen. Auch gab sie später einmal bei einem Examen an, daß sie öfters die Kinder, besonders die Lola, vor sich stehen sehe. Sie ist sich jedoch des Subjektiven dieser Erscheinung vollkommen bewußt.

Ein andermal war sie etwas erregt und behauptete, sie höre ihre Mutter weinen. Später darüber befragt, stellte sie

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nicht nur in Abrede, daß sie ihre Mutter weinen gehört, sondern auch, daß sie darüber eine Mitteilung gemacht habe[1]).

Die K. ist eine mittelgroße, kräftig gebaute und gut genährte Person. Von den Degenerationszeichen, von denen in früheren Gutachten wiederholt die Rede ist, konnte an ihr nichts gefunden werden. Speziell ihren Schädel betreffend ist er wohl in der Stirn etwas breit; Zeichen von Rhachitis konnten aber an ihm ebensowenig wie an dem übrigen Skelett gefunden werden.

Das Körpergewicht hat während der Dauer der Beobachtung an der Klinik um 5 Kilo zugenommen. Die inneren Organe sind ohne krankhafte Befunde. Auf der Seite des Nervensystems bestehen keinerlei Störungen, weder von Seite der Motilität, noch von Seite der Sensibilität, der Sinnesorgane und Reflexe.

Einigemale klagte die K. über Kopfschmerzen. In den letzten Wochen trat einmal eine supraorbitale Neuralgie rechts auf, die noch nicht ganz geschwunden ist und welche die K. selbst als eine Strafe für ihre Verbrechen bezeichnet. Der Schlaf war anfangs unruhig, in den letzten Monaten aber ohne Störung. Die Menses erfolgten regelmäßig, ohne Störung.

II.

Der von den Referenten erstattete Vorschlag wurde von der Fakultät (Kunstgutachtens-Kommission) am 24. I. 03. in Verhandlung gezogen und sohin erstattete dieselbe das nachstehende

zweite Fakultäts-Gutachten.

Referent: Professor Hofrat v. Wagner.

Die Aufgabe, den Geisteszustand der B. K. zu beurteilen, ist dadurch erschwert, daß der Beurteiler Gefahr läuft, sich unwillkürlich durch den Eindruck der verbrecherischen Handlungen der Inkulpatin beeinflussen zu lassen, die in ihrer Monstrosität von vorneherein auf eine geistige Störung als einzigen plausiblen Erklärungsgrund hinweisen. Es wird aber für eine kunstgerechte Beurteilung des Falles notwendig sein, sich zunächst diesem Eindrucke zu entziehen, damit nicht, insofern es sich um den dauernden Geisteszustand der Inkulpatin handelt, gegen ein elementares Prinzip der forensischen Beurteilung von Geisteszuständen verstoßen werde; denn es darf ja nicht die Beurteilung des Geisteszustandes aus der verbrecherischen Handlung, sondern es soll umgekehrt die Beurteilung der letzteren aus dem ersteren abgeleitet werden.

In Bezug auf den dauernden Geisteszustand der B. K. liegen nun widersprechende Gutachten vor, indem das Gutachten der Wiener

1) Das Hervorheben dieser Stelle und einzelner Sätze im folgenden Fakultäts-Gutachten durch gesperrten Druck erfolgte durch den Verf. dieser Darstellung.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

medizinischen Fakultät von Januar 1902 in ziemlicher Übereinstimmung mit dem einen Brünner Gerichtsarzte Dr. Papirnik die K. als mit moralischer Imbecillität (moral insanity) behaftet bezeichnete, und als des Gebrauches der Vernunft im Sinne des § 2 al. a. St. Ges. beraubt erklärt, während der andere Brünner Gerichtsarzt, gleichzeitig Direktor der Brünner Landes-Irrenanstalt Dr. Hellwig moral insanity ausschloß und die strafrechtliche Verantwortlichkeit als vorhanden ansah.

Prüfen wir zunächst die Momente, auf welche sich die Diagnose der moral insanity gründet, so ergibt sich Folgendes:

Zwei der angeführten Momente müssen von vorneherein von der Begründung der Geistesstörung als hiezu nicht geeignet ausgeschlossen werden; es sind das die hereditäre Belastung und die sogenannten Degenerationszeichen.

Was den Beweis der hereditären Belastung der B. K. anbelangt, so steht dieser zunächst auf sehr schwachen Füßen. Es liegt die durch nichts erhärtete Behauptung der Eltern der K. vor, daß die väterliche Großmutter der Inkulpatin sowie die Mutter der Inkulpatin und drei ihrer Schwestern an habituellem Kopfschmerz litten. Nehmen wir selbst mit zweien der vorliegenden Gutachten an, daß es sich um Migräne gehandelt habe, so ist allerdings die Bedeutung der Heredität und zwar der gleichartigen (Vater oder Mutter übertragen ihre Migräne auf die Kinder) für die Migräne anzuerkennen; daß aber die Migräne der Aszendenten irgend etwas anderes bei den Deszendenten erzeuge, als wieder Migräne, ist eine der ungerechtfertigten Übertreibungen der modernen Hereditätslehre. Migräne in der Aszendenz irgend eines Individuums beweist gar nichts für seine hereditäre Belastung, denn Migräne ist eine sehr häufige Krankheit, und kommt auch in der Aszendenz Gesunder sehr oft vor. Wenn ferner darauf hingewiesen wird, daß ein Vatersbruder der K. im Zustande der Geistesstörung einen Selbstmord beging, so ist darauf hinzuweisen, daß er den Selbstmord wegen eines schweren körperlichen Leidens beging und daß die Behauptung, ein Selbstmörder sei geisteskrank gewesen, häufig nur zur Beschwichtigung ritueller Bedenken aufgestellt wird, was auch in diesem Falle durchaus plausibel ist. Wenn endlich noch angeführt wird, daß die mütterliche Großmutter der K. an Apoplexie gestorben sei, so wird damit ein Moment angeführt, dessen Irrelevanz für die hereditäre Belastung so ziemlich anerkannt ist. Aber selbst das Bestehen einer hereditären Belastung zugegeben, kann diese doch bei der Begründung einer Geistesstörung der Inkulpatin nicht verwertet werden. Die hereditäre Belastung ist nicht geeignet, die Diagnose einer Geistesstörung zu begründen. Die hereditäre Belastung ist zwar

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ein ursächliches Moment der Geistesstörung, aber kein notwendigerweise, sondern nur möglicherweise wirksames, denn viele hereditär belastete Menschen sind geistesgesund. Es kann also die hereditäre Belastung Veranlassung sein, in foro auf Geistesstörung zu untersuchen; sie kann den Verdacht auf Geistesstörung erwecken; wenn aber die Untersuchung eingeleitet ist, hat die hereditäre Belastung ihre Rolle ausgespielt; als Beweis einer bestehenden Geistesstörung zu dienen ist sie nicht geeignet. Sie hiezu zu benützen ist ein Mißbrauch, wenn auch hinzugefügt werden muß: ein Mißbrauch, der in der forensischen Praxis beinahe das Bürgerrecht erlangt hat.

Aus ähnlichen Gründen sind auch die Degenerationszeichen als Beweis einer bestehenden Geistesstörung zu verwerfen. Diese haben nur generelle, nicht individuelle Bedeutung. Sie kommen bei Geisteskranken statistisch nachweisbar öfter vor als bei Geistesgesunden, aber doch auch bei letzteren noch häufig genug.

Als Beweis einer Geistesstörung dürfen nur Anomalien der psychischen Funktionen verwertet werden, und in dieser Richtung führen die beiden erwähnten Gutachten eine Anzahl von Tatsachen an, die ungefähr in der Gruppierung des ersten Fakultätsgutachtens vorgebracht werden mögen.

1. B. K. ist eine lügenhafte Person, und zwar zeigt sie nicht bloß die auch ganz physiologischer Weise vorkommende Verlogenheit die sich in Not- und Zwecklügen äußert, sondern sie lügt ganz not- und zwecklos, bringt ganz frei erfundene Geschichten vor. Sie lügt in der Weise jener gewohnheitsmäßigen Lügner, bei denen man oft in Zweifel gerät, ob sie nicht schließlich selbst an das Erlogene glauben, ob sie mehr die anderen oder sich selbst anlügen. So versuchte die K. wiederholt ihren Vater als vermögend hinzustellen; sie erzählte, ihr Vater habe das Obrowitzer Kloster kaufen wollen, sei aber von einem anderen Käufer überboten worden. Bei einer Vernehmung vor Gericht gab sie an, daß sie Haus und Feld im Werte von 13000 und 5200 Fl. besitze. An all dem ist aber kein wahres Wort; die K. selbst besitzt nichts und ihr Vater ist ein armer Tagelöhner. Einer Freundin erzählte sie von den Millionen ihrer Großmutter, die sie erben werde. Ferner von einer schweren Krankheit ihres Bruders, und wie sie ihn gepflegt habe. Dabei redet sie sich in eine solche Rührung hinein, daß sie weint. Unterdessen war die ganze Geschichte nicht wahr. Sie erzählt ferner, ein im Hause wohnender Student sei ihr Jugendgespiele, was sich ebenfalls als unwahr herausstellte. Dafür endlich, daß die K. verlogen ist, wo sich mit der Lüge irgend ein Zweck verbinden läßt, finden sich zahlreiche Belege vor, von den

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Lügen, die sie ihren Lehrerinnen auftischte, bis zu den verlogenen Anschuldigungen, die sie vor Gericht vorbrachte. Sie zeigte sich in den letzteren nicht als einfache, plumpe Lügnerin, sondern als eine geschickte, phantasiereiche Person, die ihre Lügen mit den detailliertesten Einzelheiten, wörtlich zitierten Äußerungen anderer Personen usw. auszuschmücken versteht.

2. Die K. hat ferner diebische Neigungen. Schon in der Schule hatte sie, wie Lehrerinnen und Mitschülerinnen bezeugen, Anstände wegen kleiner Diebstähle; an den beiden Dienstplätzen, die sie hatte, bevor sie bei den Eheleuten Richter eintrat, stahl sie Eßwaren und Kleidungsstücke; bei den Richter'schen Eheleuten kam zweimal Geld weg unter Umständen, die es sehr wahrscheinlich erscheinen lassen, daß die K. das Geld genommen habe. Wenige Tage nach dem zweiten Morde beging sie abermals einen Diebstahl.

3. Die K. ist sexuell pervers, ein Umstand auf den an anderer Stelle noch ausführlicher einzugehen sein wird.

4. Die K. ist arbeitsscheu. Sie perhorresziert das Leben im Hause ihrer Eltern, wo sie hätte den ganzen Tag an der Nähmaschine sitzen müssen, sondern will lieber in den Dienst gehen; aber auch dort erwies sie sich nach dem Zeugnisse ihrer beiden ersten Dienstgeber als faul.

5. Die K. hat ferner eine Reihe weiterer Charakterfehler; sie ist genäschig, sie behandelt die ihr anvertrauten Kinder schlecht, sie ist heuchlerisch, nach Aussage ihrer Dienstgeber bei jeder Gelegenheit mit Tränen und Schwüren bei der Hand usw.

Dem allen gegenüber muß aber doch darauf hingewiesen werden, daß alle die moralischen Defekte der K. keinen besonders hohen Grad erlangt hatten.

Sie hat aus ihrer Verlogenheit keinen nachweisbaren Gewinn gezogen, sie hat nie Schwindeleien oder Betrügereien ausgeführt, wie das sonst bei Individuen mit krankhafter Verlogenheit häufig vorkommt.

Auch ihre Arbeitsscheu ist keine hochgradige. Sie hat leidliche Lernerfolge in der Schule; sie hat auch die Schule, wie das Verzeichnis der versäumten Schulstunden beweist, fleißig besucht. Sie hat sich auch nicht, wie das bei ganz arbeitscheuen Mädchen ihres Alters die Regel ist, prostituiert (sie ist virgo intacta); und man kann in ihren homosexuellen Neigungen allein nicht die Erklärung dafür finden; denn bekanntlich prostituieren sich auch homosexuelle Frauenzimmer aus Arbeitsscheu und Genußsucht, um ein angenehmes Leben führen zu können.

Auch ihre Diebstähle beschränken sich auf Eßwaren und einige Kleidungsstücke, höchstens noch auf ein paar herumliegende Geld-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stücke; Gelegenheitsdiebstähle, wie sie von vielen Dienstboten begangen werden.

Es müßte sich ferner ein im Sinne einer moral insanity aufzufassender moralischer Defekt auch schon im Familienleben der Inkulpatin gezeigt haben. Davon erfahren wir nichts; die Mutter macht gar keine derartigen Angaben, ja sie stellt ihr sogar ein gutes Zeugnis aus, berichtet, daß sie ihre jüngeren Geschwister mit Sorgfalt gepflegt habe; und es ist nicht anzunehmen, daß die Mutter in diesem Falle etwas verschwiegen haben sollte.

Schließlich verdient hervorgehoben zu werden, daß eine Störung der Entwicklung im Sinne eines verspäteten Auftretens der ersten Entwicklungsphänomene nicht stattgefunden zu haben scheint; denn abgesehen, daß derartige Angaben von Seite der Mutter nicht vorliegen, haben wir auch noch die positive Angabe, daß die K. bereits mit 3 Jahren in den Kindergarten gegangen sei, was eine rechtzeitige Entwicklung voraussetzt.

Wenn man also auch zugeben muß, daß die K. ein mit moralischen Defekten behaftete Person ist, so wird mit dieser Erkenntnis doch noch nicht die Frage nach ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entscheiden sein.

Zunächst erhebt sich ja schon die Frage, ob die Entstehung dieser moralischen Defekte auf die organischen Bedingungen zurückzuführen ist, unter denen die Gehirnentwicklung der Inkulpatin stand oder auf äußere psychische Einflüsse, also die Einwirkungen des Milieu. Obwohl das eine der vorliegenden Gutachten die letztere Möglichkeit vollständig ausschließt, muß man bei unbefangener Würdigung des vorliegenden Materiales gestehen, daß wir darüber eigentlich nur sehr wenig wissen, indem die Akten über das moralische Milieu, in dem die K. aufwuchs, gar keine direkten Nachrichten geben.

Aber wenn wir auch annehmen wollen, daß der moralische Defekt der K. nur durch organische und nicht durch soziale Einflüsse zustande kam, so ist für die forensische Beurteilung vor allem auch der Grad dieser Störung maßgebend. Denn sowie es bei dem intellektuellen Schwachsinne alle möglichen Übergangsstufen von entschieden pathologischen Graden bis zu jener noch ganz innerhalb der Breite des Physiologischen liegenden Beschränktheit gibt, die einem ziemlichen Bruchteil der Bevölkerung zukommt, ebenso verhält es sich beim moralischen Schwachsinne. Auch vom moralisch Vollentwickelten bis zu dem jedes ethischen Empfindens baren moralischen Idioten gibt es alle möglichen Übergangsstufen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Man wird aber, wenn die Diagnose Moral insanity oder moralische Idiotie — besonders in foro — überhaupt eine Berechtigung haben soll, diese Diagnose nur in den ausgeprägten, vollentwickelten Formen aussprechen dürfen, nicht aber in den ihrem Grade nach unentwickelten zweifelhaften Formen.

Auf einen Unterschied in der Bewertung des der K. eigentümlichen moralischen Defektes läuft eigentlich der anscheinende Widerspruch in den vorliegenden Gutachten hinaus. Alle drei Gutachten erkennen an, daß bei der K. ein Defekt des moralischen Gefühls vorhanden ist; sie unterscheiden sich nur in der Beurteilung des Grades dieses Defektes und der sich hieraus ergebenden Folgerungen. Während das eine Gutachten annimmt, daß diese Defekte sich noch im Rahmen jener physiologischen Breite bewegen, welche die freie Bestimmbarkeit nicht ausschließt, erkennt ihr das zweite Gutachten „höchstens" eine verminderte Zurechnungsfähigkeit zu, wobei es den vorhandenen ethischen Defekt weit mehr in Betracht zu ziehen findet, als die bestehende Intelligenzstufe. In dem dritten Gutachten endlich wird die K. als des Gebrauches der Vernunft vollkommen beraubt, also als der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entrückt hingestellt.

Es erhebt sich aber die Frage, ob die Begutachtenden nicht teilweise — mit Außerachtlassung des eingangs erwähnten Grundsatzes — unter dem Eindrucke der greulichen Verbrechen gestanden haben, welche der K. zur Last gelegt werden. Und es knüpft sich daran die weitere Frage, ob die Gutachten nicht viel übereinstimmender ausgefallen wären, wenn die K. nicht zwei Entsetzen erregende Morde, sondern ein gewöhnliches Dutzend-Verbrechen, einen einfachen Diebstahl oder Betrug begangen hätte?

Aber ganz abgesehen von dem Grade der Störung unterliegt ja auch die Frage, ob die Moral Insanity, da sie das eigentliche Wesen der Verbrecher-Natur darstellt, überhaupt als eine die strafrechtliche Verantwortlichkeit aufhebende Geistesstörung anzusehen ist, einer wissenschaftlichen Kontroverse. Es müßte zum mindesten nachgewiesen werden, daß der Defekt kein auf die moralische Sphäre beschränkter ist, daß neben der moralischen Idiotie auch ein erheblicher Grad eines Intelligenz-Defektes vorhanden ist.

In zweien der früheren Gutachten ist die K., abgesehen von ihrem moralischen Defekte, auch als eine intellektuell defekte, schwachsinnige Person bezeichnet worden. Man wird das aber, ohne den Tatsachen Gewalt anzutun, kaum aufrecht erhalten können.

Sehen wir zunächst die Schulzeugnisse der K. an. Sie hat durch 8 Jahre die Volksschule in Brünn besucht; sie wurde jedes Jahr zum

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Aufsteigen in die höhere Klasse befähigt erklärt; ihre Noten am Schlusse des Schuljahres waren der überwiegenden Mehrzahl nach „genügend“ es sind aber auch einige „gut“ und „sehr gut“ darunter. Wenn in einem Gutachten als gravierend angegeben wird, daß sie eine Klasse wiederholen mußte, so ist das ein Irrtum; da die Schule nur 6 Klassen hatte, mußte sie bei 8jährigem Schulbesuche eine Klasse wiederholen und zwar nicht nur ein- sondern zweimal; sie hat aber nicht eine der früheren Klassen wiederholt, sondern nur die 6te und erhielt auch damals immer den Calcul, daß sie zum Aufsteigen in eine höhere Klasse reif sei. Aus diesen Lernerfolgen einen Schluß auf eine mindere als die durchschnittliche Begabung zu ziehen, ist gewiß nicht gerechtfertigt; umsoweniger wenn man berücksichtigt, daß die K. im Lernen offenbar auf sich selbst angewiesen war und zu Hause keinerlei Nachhilfe fand. Da ferner in der Frage des intellektuellen Schwachsinnes auch die vox populi eine gewisse Bedeutung hat, sei darauf hingewiesen, daß die zahlreichen Personen, welche über die K. ausgesagt haben, ihr zwar schlechte moralische Eigenschaften nachgesagt haben, oder sie als verschrobene Person bezeichnet haben; niemand aber hat sie als schwach im Kopfe, als schwachsinnig oder beschränkt geschildert. Endlich haben auch die Personen, bei denen die K. bedienstet war, nur an ihrer moralischen Beschaffenheit etwas auszusetzen gehabt, sie haben sie aber nicht als beschränkt oder schwachsinnig bezeichnet. Eine schwachsinnige Person, die als Dienstbote dient, wird aber vor allem dadurch bemerkbar, daß sie Dummheiten macht und sich infolge ihrer Beschränktheit als unbrauchbar erweist. Daß die K. aus den Folgen ihrer unmoralischen Handlungen keine vernünftigen Direktiven für ihr künftiges Handeln schöpfen konnte, beruht auch nicht auf einem Intelligenzdefekte, sondern auf dem moralischen Defekte; es ist daran ihr Leichtsinn schuld, der die Vorstellung künftiger Lust- oder Unlustgefühle bei ihr nicht zu wirksamen Motiven gegenüber den übermächtigen Antrieben der Selbstsucht werden läßt.

Aus dem Verhalten der K. nach der Tat ihren Schwachsinn beweisen zu wollen, beweist wenig psychologischen Scharfsinn. Nachdem die Tat einmal geschehen war, muß das Bestreben, deren Folgen von sich abzuwenden, als ein verständliches, im gesunden Selbsterhaltungstriebe wurzelndes Motiv angesehen werden. Und wenn sie in begreiflicher Aufregung, wenn schon nicht wegen der begangenen Tat, aber doch wegen der ihr drohenden Folgen in der Wahl der Mittel fehlgriff, und in unglaubwürdiger Weise die Schuld auf andere abzuwälzen suchte, verrät das noch nicht Schwachsinn, sondern Auf-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

regung. Es wäre übrigens für die K. schwer gewesen, wirksamere Mittel zu ihrem Schutze zu ergreifen, da ihre Situation von dem Momente, als sie aus dem Dienste der Richterschen Eheleute entlassen war, eine verlorene war, indem ihr dadurch die Gelegenheit zur devinitiven Beiseiteschaffung des Leichnams geraubt war.

Eine eigentliche Intelligenzprüfung bei der K. anzustellen ist aber jetzt aussichtslos. Sie ist jetzt in solchem Grade verstockt, daß es nur schwer und in der Regel nur unter Anwendung von Einschüchterungsmitteln, deren Wirkung übrigens auch nicht lange anhält, gelingt, von ihr einige ordentliche Antworten zu erhalten. Aus diesen spärlichen Antworten erhellt, daß die K. einen nicht unbeträchtlichen Teil des Schulwissens noch bewahrt hat, und daß sie die Situation ganz richtig beurteilt.

Die gefertigte medizinische Fakultät kommt daher zu dem Schlusse, daß die moralischen Defekte, welche in dem Charakter der K., wie er zur Zeit der Tat bestand, vorgefunden wurden, schon dem Grade nach nicht ausreichen, um sie der strafrechtlichen Verantwortlichkeit beraubt erscheinen zu lassen; und daß ein nennenswerter intellektueller Defekt bei ihr überhaupt nicht nachweisbar ist.

Wir gehen nun über zur Besprechung der der B. K. zur Last gelegten Morde an den beiden Kindern der Richterschen Eheleute.

Würden sich diese Morde als aus dem früher geschilderten Charakter der K. hervorgehende Handlungen erklären lassen, so wäre deren psychiatrisch-forensische Beurteilung einfach. Je nachdem man diesen pathologischen Charaktereigenschaften eine die strafrechtliche Verantwortlichkeit aufhebende Tragweite zuschreibt oder nicht, würde man die K. auch für diese Verbrechen exkulpieren oder aber verantwortlich erklären müssen.

Wir sind aber der Meinung, daß es nicht angeht, diese haarsträubenden Greueltaten aus dem stationären Charakter der K. heraus zu erklären.

Der Versuch dazu wurde zwar gemacht. Man hat ihr Motive ihrer verbrecherischen Handlungen imputiert, die aus ihrem stationären Geisteszustand heraus begreiflich erscheinen sollten. Sie hätte das eine Kind aus der Welt geschafft, weil dessen Pflege ihr lästig war, und sie aus dem Dienste bei Richters fort wollte, und weil sie bei der Knappheit ihrer Intelligenz keinen anderen Ausweg wußte als den Mord. Derartige Motive kommen bei hohen Graden von Schwachsinn wohl vor, aber es hieße den Ergebnissen der Beobachtung und

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den über die K. bekannt gewordenen Tatsachen Gewalt antun, wollte man ihr einen so hohen Grad von Schwachsinn zumuten. Wir verweisen auf das, was wir schon früher über die intellektuelle Entwicklung der Inkulpatin gesagt haben. So viel geistige Reife hatte die K. jedenfalls, um sich der ihr angeblich lästigen Pflege des Kindes auf minder gefährliche Weise zu entziehen; daß ihr etwa der Ausweg, den Dienst bei Richters einfach zu verlassen, nicht gegenwärtig gewesen sei, ist ganz unglaubwürdig. Die K. hat zwar selbst bei einer Vernehmung dieses Motiv angegeben; aber wir wissen, wieviel von ihren Aussagen zu halten ist, und zudem hat sie bei derselben Einvernahme ausgesagt, daß sie schon durch längere Zeit den Dienst bei Richters verlassen wollte und sich nur durch Bitten der alten Frau bewegen ließ, zu bleiben. Sie ist sich also offenbar der Möglichkeit, den Dienst zu verlassen, bewußt gewesen. Bekanntlich ist übrigens solchen nachträglichen Motivierungen verbrecherischer Handlungen schon aus dem Grunde nicht immer Glauben zu schenken, weil öfters Leute, die krankhaften Trieben oder epileptoiden Bewußtseinsstörungen unterliegen, Motive ihrer Handlungen angeben, die sie gar nicht gehabt haben können und die sie nur vorbringen, um sich gewissermaßen die ihnen selbst unerklärliche Tat begreiflich zu machen.

Bezüglich des Mordes an dem Richterschen Mädchen wird der K. ein anderes Motiv zugeschrieben; sie hätte es im Zorne erwürgt; und es wird zur Stütze dieser Annahme darauf hingewiesen, daß nach mehrfachen Zeugenaussagen der Ermordung der Lola Richter ein Streit zwischen ihr und der K. vorangegangen war, hervorgerufen durch ungehorsames und ungebärdiges Benehmen der ersteren. Dagegen läßt sich aber Verschiedenes anführen. Was zunächst die der Tat unmittelbar vorangegangenen Ereignisse anbelangt, so haben die Zeugen nichts anderes gesehen, als daß die Lola offenbar aus Unwillen aus der Wohnung davongelaufen ist und von der K. wieder in die Wohnung zurückgeführt wurde. Alles andere aber, was zwischen der Lola nnd der K. sich abgespielt hat, hat sich ohne Zeugen abgespielt, und die Nachrichten darüber rühren nur von der als verlogen hinreichend bekannten K. her; sie verdienen also gar kein Vertrauen. Die Lola wird als ein gesittetes und gutmütiges Kind geschildert. Wer kann also sagen, ob ihre plötzliche Unbotmäßigkeit nicht darauf zurückzuführen ist, daß die K. schon vorher irgend welche Akte der Grausamkeit, der Quälerei an ihr ausgeführt hatte? Ein solcher Mord im Zornaffekt wäre ferner nur zu erwarten von einer Person, die mit einer extremen zornmütigen Reizbarkeit behaftet ist. Ist das von der K. nachgewiesen?

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die langdauernde Beobachtung in der Brünner und Wiener Irrenanstalt spricht nicht dafür. Durch Monate war sie, wie dies der Aufenthalt in der Irrenanstalt mit sich bringt, mit einer Menge anderer Kranken beisammen, die ihr durch ihr Verhalten häufig unangenehm werden mußten. Es wäre undenkbar gewesen, daß sie bei einigermaßen erhöhter Reizbarkeit nicht hin und wieder in Konflikte mit diesen Kranken geraten wäre. Davon wurde aber nie das Mindeste bemerkt. Auch die Nachrichten über das Vorleben der K. sprechen nicht in diesem Sinne. Denn das, was von den Schulfreundinnen der K. über ihre Leidenschaftsausbrüche berichtet wird, ist nicht eindeutig; diese Vorkommnisse waren zu innig mit sexuellen Vorgängen verknüpft, um nicht auch einer ganz anderen Auffassung zugänglich zu sein. Und sonst wird sie als verlogen, als genäschig und diebisch, als faul, aber nicht als reizbar und jähzornig geschildert. Auch die Nachrichten aus der Schulzeit der K. sprechen nicht von einer besonderen Reizbarkeit und Unverträglichkeit. Die schlechten Sittennoten, die sie sich hin und wieder zugezogen hat, verdankt sie ganz anderen Charakterfehlern.

Man findet also weder für den einen noch für den anderen Mord ein hinreichendes Motiv, das aus dem Charakter der K. heraus begreiflich wäre.

Es scheitert vor allem das Bestreben, die von der K. begangenen Morde aus den angeführten Motiven zu erklären, an der Forderung der einfachsten Logik, für diese zwei gleichartigen, innerhalb einer kurzen Frist begangenen Verbrechen auch gleichartige Motive vorauszusetzen; eine Forderung, die umsomehr Gewicht bekommt, wenn wir bedenken, daß zwischen diesen beiden Morden noch ein Mordversuch liegt, nämlich der in den Erhebungen und früheren Gutachten viel zu wenig gewürdigte Giftmordversuch mittelst Schwefel (oder wohl richtiger Phosphor) im Kaffee. Es muß also nach anderen Motiven für die verbrecherischen Handlungen der K. gefahndet werden und müssen diese Motive — da das Vorhandensein physiologischer Motive für die Ausführung der beiden Morde wie Notwehr, Gewinnsucht, Rache usw. ausgeschlossen ist — auf dem Gebiete der Pathologie gesucht werden.

Dieses Bestreben wird aber sehr dadurch erschwert, daß die wichtigste Quelle der Nachforschung, das eigene Bewußtsein der Inkulpatin, so gut wie vollständig unzugänglich ist.

Es ist nicht möglich aus der K. bei dem Zustande von Verstocktheit und Unzugänglichkeit, in dem sie sich jetzt befindet, überhaupt etwas über ihre Innenvorgänge weder für die Gegenwart, noch

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weniger für die Zeit der Tat, zu erfahren. Es ist schon schwer, aus ihr einige Auskünfte über die äußeren Umstände der Tat herauszubekommen; über ihre Gedanken und Empfindungen vor, während und nach der Tat erfährt man so gut wie nichts. Aber selbst wenn die K. mitteilungslustiger wäre, dürfte man ihre Aussagen erst recht nur mit dem größten Mißtrauen aufnehmen, da ja auf die notorische Verlogenheit der Inkulpatin wiederholt aufmerksam gemacht wurde.

Es bleibt daher nichts übrig, als die Möglichkeiten, die überhaupt vorliegen, nach der Reihe in Erwägung zu ziehen und zu sehen, inwiefern eine oder die andere durch die bekannt gewordenen Tatsachen gestützt wird.

Es wäre zunächst zu entscheiden, ob die K. die Tat in einem Zustande transitorischer Sinnesverwirrung begangen haben kann, wie sie auf dem Boden der Epilepsie und Hysterie so häufig vorkommen. Da wäre es vor allem von Wichtigkeit, zu wissen, ob Zustände, die als epileptische oder hysterische Anfälle gedeutet werden können, bei der K. je vorhanden waren? Von konvulsiven Anfällen irgend welcher Art wird wohl nirgends etwas berichtet. Dagegen erfahren wir vom Zeugen Jedlicka, die K. habe manchmal ohne äußere Veranlassung ihre Rede unterbrochen, sei eine Weile wie geistesabwesend geblieben und habe dann, vom Thema abspringend, ganz etwas anderes erzählt. Das hört sich ganz so an, wie die Schilderung einer epileptischen Absence. Von allen anderen Zeugen, die über den Zustand der K. vor der Tat aussagen, wird zwar nichts Derartiges berichtet; es gewinnt aber die Aussage des Zeugen Jedlicka dadurch an Bedeutung, daß Ähnliches auch in der Brünner und in der Wiener Irrenanstalt beobachtet wurde.

In der Krankheitsgeschichte der Brünner Irrenanstalt vom 11. Sept. 1901 wird Folgendes mitgeteilt: „Gestern nachmittag gegen ½2 Uhr legte Pat. plötzlich ihr Strickzeug auf das Fensterbrett, wandte sich vom Fenster ab und starrte etwa ¼ Stunde lang in eine Ecke, den Körper unbeweglich aufrecht haltend und mit schlaff herabhängenden Händen. Die Wärterin beobachtete an ihr eine gegen sonst blassere Gesichtsfarbe. Auf die Frage derselben, was ihr sei, reagierte sie gar nicht; es hatte den Anschein, als ob sie dieselbe gar nicht höre. Sie rührte sich gar nicht, mochte um sie herum was immer geschehen". Nach Verlauf dieser Viertelstunde ging sie zu Bette und klagte über Kopfschmerzen.

Auch in der Wiener Irrenstalt wurde Ähnliches mehrmals beobachtet, einige Male auch von dem Referenten selbst. Die K.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schaute fix nach irgend einer Richtung, wobei es auffiel, daß sie den Kopf von den Personen, die gerade um sie herum waren, abwandte. So stierte sie einige Minuten regungslos vor sich hin, um dann wieder unvermittelt eine ungezwungene Haltung einzunehmen. Doch ergab gerade die Beobachtung in der Wiener Irrenanstalt Einzelheiten bei diesen „Anfällen von Starrsehen", die gegen die epileptoide Natur dieser Anfälle zu sprechen scheinen. Von Wärterinnen wurde wiederholt beobachtet, daß die K. in diesen Anfällen durch Anreden ablenkbar war und auf Fragen reagierte. Bei der Untersuchung durch den Referenten antwortete sie zwar in diesen Anfällen nicht auf Fragen, sie reagierte aber auf äußere Reize, indem sie den Kopf, wenn man sich in ihre Blickrichtung stellte, nach einer anderen Seite wandte oder indem sie den Versuch, ihren Kopf dem Beschauer zuzudrehen, Widerstand entgegensetzte und die Prüfung der Pupillarreaktion vereitelte. Ob die K. nachträglich Erinnerung an das hatte, was während dieser Anfälle um sie herum vorging oder mit ihr vorgenommen wurde, konnte bei ihrer Verstocktheit nicht erhoben werden.

Der Eindruck, den die K. in diesen Anfällen machte, war mehr der einer stimmenhörenden Halluzinantin als der einer in einem epileptoiden Zustande befindlichen Person. Hervorgehoben muß aber werden, daß mit diesen Anfällen auffällige vasomotorische Erscheinungen einhergingen. Vor und während des Anfalles war die Gesichtsfarbe eine auffallend blasse; nach dem Anfall überflog das Gesicht eine intensive Röte.

Aber selbst, wenn man annehmen wollte, daß diese bei der K. beobachteten Anfälle die Bedeutung epileptoider Anfälle haben, so würden sie doch kaum geeignet sein, die von ihr begangenen Verbrechen zu erklären.

Es erheben sich gegen eine solche Annahme gewichtige Bedenken. Zunächst ist zu bedenken, daß nie beobachtet wurde, daß die K. in solchen Anfällen irgend welche komplizierte Handlungen ausgeführt hätte, während man doch sonst, wenn kriminelle Akte im Zustande epileptoider Bewußtseinsstörung begangen werden, in der Regel erfährt, daß der Kranke schon vorher oder auch nachher ähnliche Anfälle hatte, in denen die von ihm begangenen Handlungen etwa wegen der besonderen Umstände oder aus anderen Gründen keinen kriminellen Charakter annahmen. Ferner spricht gegen die Annahme epileptoider Bewußtseinsstörung die anscheinend doch recht weite gehende Erinnerung an die Tat; dagegen pflegt die Erinnerung bei

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

solchen Anfällen zu fehlen, oder stark getrübt zu sein. Allerdings muß zugegeben werden, daß sich aus dem Lügengewebe, in das die K. die Schilderung der Tat eingehüllt hat, nicht mit voller Bestimmtheit der Grad ihres Erinnerungsvermögens entnehmen läßt. Endlich spricht gegen die Annahme einer epileptoiden Bewußtseinstrübung auch der Umstand, daß die Tat gewisse Charaktere einer prämeditierten hat und daß die K. die Folgen der Tat nach Möglichkeit von sich abzuwenden sucht, was ein Bewußtsein der Tat, also auch Erinnerung an dieselbe verrät. Für Prämeditation spricht es wenigstens, daß die K. zur Ausführung der Tat immer einen Zeitpunkt wählte, in dem sie mit dem Kinde allein war.' Außerdem suchte sie im ersten Falle den Verdacht dadurch von sich abzulenken, daß sie jedesmal gleich nach der Tat zu den Nachbarn lief und ihnen in besorgtem Tone von der plötzlichen Erkrankung des Kindes berichtete. Im zweiten Falle endlich suchte sie wenigstens die unmittelbare Gefahr der Entdeckung, soweit es die kurze ihr zu Gebote stehende Zeit erlaubte, dadurch abzuwenden, daß sie den Leichnam auf dem Dachboden verbarg. Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß diese Anfälle, wenn sie auch schon vor der Tat vorhanden waren, doch viel weniger häufig und auffällig gewesen sein mußten, als während der jetzigen Beobachtung, sonst hätte sie doch außer dem Zeugen Jedlicka, dem einzigen, der über sie berichtet, noch jemand gesehen haben müssen.

Wenn also einerseits zugegeben werden muß, das B. K. an Anfällen leidet, die mit einer nicht näher bestimmbaren Störung ihrer Psyche einhergehen und daß diese Anfälle auch schon vor der Tat vorhanden waren, so sind doch andererseits diese Anfälle kaum geeignet, die von der K. begangenen Verbrechen zu erklären.

Nächst den epileptoiden Bewußtseinstrübungen wäre vor allem die Möglichkeit, daß krankhafte Impulse den Verbrechen der K. zugrunde liegen könnten, in Erwägung zu ziehen. Es liegt das um so näher, als ja die inkriminierte Handlung eine derartige ist, wie sie erfahrungsgemäß vorkommenden und öfters auch wirksam werdenden krankhaften Impulsen entspricht. Daß bei Kindermädchen der Trieb zur Tötung ihnen anvertrauter Kinder auftritt, ist nicht so selten, und verzeichnet die forensisch-psychiatrische Literatur mehrfach Fälle, in denen dieser Antrieb zur wirklichen Ausführung des Verbrechens führte. Die Verantwortung, deren die K. sich bei den Vernehmungen während der letzten Beobachtung bediente: es sei ihr so

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gewesen, als müßte sie es tun, stimmt mit einer solchen Annahme auch recht gut überein. Das Charakteristische der Triebhandlungen ist ja, daß ihnen ein ins Bewußtsein gelangender Handlungsimpuls als Motiv zugrunde liegt, daß aber dieses Motiv in keine Verbindung mit dem übrigen Bewußtseinsinhalt tritt, daß kein Kampf verschiedener Motive, keine Entschließung stattfindet, sondern daß sich der Trieb unvermittelt in die sein Ziel bildende Handlung umsetzt. Um aber dieser Annahme eine Geltung bei Beurteilung krimineller Handlungen beizumessen, wird es notwendig sein:

1. Das Vorhandensein des Triebes, des krankhaften Impulses nachzuweisen;

2. die pathologischen Bedingungen nachzuweisen, die diesen Trieb bei dem gegebenen Individuum und im gegebenen Momente der verbrecherischen Handlung wirksam werden ließen.

Bei Erörterung dieser beiden Fragen ist es nämlich notwendig, sich zu vergegenwärtigen, daß das Vorhandensein des Triebes nicht notwendig jedesmal und bei jedem Individuum zur Ausführung der entsprechenden Triebhandlung führt. Denn die an und für sich krankhaften Triebe führen nicht bei jedem davon befallenen Individuum und in jedem Falle ihres Auftretens zur Ausführung der Triebhandlung. Es stehen diesen Trieben in der Regel dem gesunden Seelenleben des betreffenden Individuums entstammende Gegenmotive von genügender Stärke gegenüber, um die Ausführung der Triebhandlung entweder ganz zu verhindern oder doch wenigstens in einer Weise zu modifizieren, die mit dem Charakter des Individuums nicht allzu sehr kontrastiert. Es wird diese Hemmung um so wirksamer sein, je mehr die dem Triebe entsprechende Handlung ihrer Natur nach in dem übrigen Seelenleben des Individuums Gegenmotive findet. Das wird in allerhöchstem Grade der Fall sein bei dem hier in Frage stehenden Triebe zur Tötung einer Person, einer Handlung, die nicht nur in einem selbst dürftig entwickelten Altruismus, sondern auch in den Erwägungen über die möglichen Folgen der Handlung die allerstärksten Gegenmotive findet.

Wenn wir von diesen Erwägungen ausgehend den vorliegenden Fall beurteilen, stoßen wir zunächst auf die Schwierigkeit, daß das Vorhandensein dieses Triebes bei der K., da wir keinen genügenden Einblick in ihr Seelenleben gewinnen können, nicht nachweisbar ist. Denn wir können nicht nachweisen, daß ein solcher Trieb, abgesehen von den beiden wirklich erfolgten Mordtaten und abgesehen von dem nicht näher klargestellten Versuche einer solchen Handlung durch den ver-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gifteten (?) Kaffee, jemals bei der K. aufgetreten sei. Immerhin werden wir bei der Besprechung des Sexuallebens der K. Triebe kennen lernen, die mit den hier zu postulierenden Trieben wenigstens eine große Ähnlichkeit haben.

Aber wenn selbst das Vorhandensein von Mordtrieben bei der K. nachgewiesen wäre, bliebe noch weiter die Aufgabe, zu zeigen, durch welche krankhafte Seelenzustände diese Triebe bei ihr überhaupt und besonders im gegebenen Momente der verbrecherischen Handlung wirksam werden konnten.

Daß eine dauernde Geistesstörung, welche eine solche Wirkung haben konnte, bei der K. nicht nachweisbar ist, wurde bereits im ersten Teile des Gutachtens gezeigt. Was aber eine zur Zeit der Tat bestehende vorübergehende Störung ihrer geistigen Tätigkeit anbelangt, wurde in einer vorangehenden Erörterung eine epileptoide oder hysterische Bewußtseinsstörung bereits ausgeschlossen. Für die Annahme einer anderen Art vorübergehender Bewußtseinstrübung fehlt aber jeder Anhaltspunkt. So ist z. B. ausgeschlossen, daß jenes Moment wirksam war, das pathologische Triebe so häufig wirksam werden läßt, nämlich die Alkoholvergiftung. Auch jener Vorgang, der in seiner Einwirkung auf die Psyche weiblicher Individuen andere krankhafte Triebe, nämlich den Stehltrieb und den Brandstiftungstrieb oft wirksam macht, nämlich der Menstruationsvorgang, kann in dem vorliegenden Falle nicht wirksam gewesen sein. Dagegen spricht schon das zeitliche Verhältnis. Denn die beiden Verbrechen liegen 10 Tage auseinander, so daß sie weder unter ein und dieselbe noch unter zwei auf einander folgende Menstruationsperioden fallen können.

Bei der vollständigen Ergebnislosigkeit dieser auf die Eruierung eines bekannten krankhaften Geisteszustandes gerichteten Bestrebungen könnte aber selbst dem wirklichen Nachweis eines krankhaften Mordtriebes eine exkulpierende Wirkung nicht zuerkannt werden. Damit soll nicht gesagt sein, daß es nicht auch andere, der Wissenschaft bisher nicht geläufige krankhafte Seelenzustände gäbe; auch nicht, daß ein solcher uns bisher unbekannt gebliebener krankhafter Seelenzustand bei der K. zur Zeit der Tat bestanden habe. Aber die Wissenschaft kann, wo sie auf prak-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tische Dinge angewendet werden soll, nur auf Grund des ihr Bekannten urteilen und nicht auf Grund von Vermutungen.

Insoferne aber nach dem bloßen Vorhandensein krankhafter Mordtriebe bei der K. geforscht wird, muß, wie bereits gesagt, ihr Geschlechtsleben in Betracht gezogen werden. Und auf dieses soll jetzt eingegangen werden.

Das Geschlechtsleben der K. ist zweifellos abnorm und es fragt sich, ob sich aus dieser Abnormität heraus nicht irgend ein Anhaltspunkt zur Erklärung der von ihr begangenen Tat gewinnen läßt.

Die K. ist nicht nur insofern geschlechtlich pervers, als sie, soweit nachweisbar, bisher nur mit weiblichen Individuen in geschlechtliche Beziehung getreten ist, wie aus den Aussagen der Zeuginnen Jedlicka, Hofirka und Briža sowie aus der Krankheitsgeschichte der Brünner Irrenanstalt hervorgeht, sondern ihr geschlechtliches Empfinden ist auch pervers im Sinne des Sadismus. Dies ergibt sich aus den Angaben der Maria Jedlicka, daß sie gegen ihre Freundinnen sich oft ohne Grund aufgebracht zeigte, sodaß sie diese schlagen wollte, worauf sie diese umarmte und küßte und an ihre Genitalien preßte. Ferner aus der Aussage der Aloisia Briža, des ausgemachten Günstlings der K., daß die K. sie oft ohne Grund schlagen und ihr die Kleider vom Leibe reißen wollte. Durch diese eigentümliche perverse Empfindungsweise, vermöge deren Eindrücke, die normalerweise Unlustgefühle hervorrufen, zur Quelle von Lustgefühlen, ja von Wollustgefühlen werden, ist es offenbar auch zu erklären, daß es, wie ihre Freundinnen berichten, ein Lieblingsspiel der K. war, die Tote zu spielen, sich auf den Boden zu legen, mit einem schwarzen Schleier zu bedecken, Kerzen anzuzünden und Trauerlieder dazu zu singen. Von diesem Gesichtspunkte aus hat es auch gar nichts Befremdendes, daß wir im Geschlechtsleben der K. masochistische Züge neben sadistischen vorfinden; daß sie sich, wie die Briža erzählt, „von ihren Freundinnen auf den nackten Hinteren schlagen läßt“ und dadurch sichtlich in wollüstige Erregung gerät.

Sadismus und Masochismus sind ja keineswegs, wie es den Anschein haben könnte, sich ausschließende Gegensätze; sie finden sich vielmehr nicht allzu selten bei einem und demselben Individuum. Der sonderbare Zug, daß Lustgefühle unter solchen Umständen empfunden werden, die normalerweise Unlustgefühle hervorrufen, ist ja beiden Verirrungen gemeinsam.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Andeutungen einer solchen perversen Empfindungsweise finden wir bei der K. noch mehrfach vor. So fällt ihr Koquettieren mit Tod und Selbstmord auf. In der Krankheitsgeschichte der Brünner Irrenanstalt ist sub 26. Aug. vermerkt, daß die K. sich zu zwei anderen Kranken äußerte, sie werde trachten, sich aufzuhängen, da ihr eine innere Ahnung sage, daß sie auf dieser Welt nichts Gutes erwarte. Am 19. Sept. heißt es wieder, die K. habe sich mehrmals geäußert, sie müsse sich das Leben nehmen und einen Strang aussuchen, um dies ausführen zu können. Dann wird wieder sub 26. Sept. berichtet, daß sie plötzlich ohne Grund in Aufregung geriet, sich auf dem Boden herumwälzte, laut weinte und jammerte, sie müsse sterben, morgen werde ihr die Musik zum Begräbnis aufspielen. Man muß also an die Möglichkeit denken, daß die K. eine in ihrem Empfindungsleben so geartete Person sein könnte, daß ihr Szenen und Handlungen der Gewalttätigkeit und Grausamkeit, der Anblick fremder Leiden Wollustgefühle erwecken; daß also auch die Morde an den Richterschen Kindern unter dem Einflusse abnormer geschlechtlicher, nämlich sadistischer Impulse zustande gekommen sein könnten. Wer weiß, ob die K. nicht beim Anblicke der Qualen, die sie dem Alois Richter verursachte, beim Anblicke der strangulierten Lola Richter in geschlechtliche Extase geraten ist und vielleicht sogar onaniert hat, gerade so wie sie dies getan hat, nachdem sie aggressiv gegen ihre Freundinnen losgegangen war. Leider wird man aber hierüber nie etwas erfahren können. Die verbrecherischen Handlungen spielten sich ohne Zeugen ab und aus der K. ist über ihr Geschlechtsleben jetzt gar nichts herauszubringen. Übrigens würden die Angaben der K., selbst wenn sie reden wollte, bei ihrer Verlogenheit keinen Glauben verdienen.

Aber selbst wenn wir das Bestehen sadistischer Neigungen bei der K. annehmen wollten, würden diese allein kaum imstande sein, das Zustandekommen der beiden Morde zu erklären. Denn wenn auch die K. sadistische Gelüste hatte, so war sie doch offenbar in der Regel imstande dieselben zu unterdrücken oder soweit zu beherrschen, um sich mit deren harmloseren Befriedigungen zu begnügen.

Man müßte also annehmen, daß zur Zeit der Tat irgend eine Störung des Bewußtseins vorhanden war, welche es ermöglichte daß trotz aller entgegenstehender Hemmungen eine so schwer verpönte Handlung zur Ausführung kam. Denn wenn wir sogar der K. gar keinen Grad von

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Altruismus zuerkennen wollen, so konnte doch schon die Furcht vor der möglichen Entdeckung und deren Folgen von der Verübung einer solchen Tat zurückschrecken.

Es ist endlich auch noch die Frage zu erörtern, ob bei der K. nicht etwa eine Geistesstörung im engeren Sinne vorliegt, eine erworbene Geistesstörung, die schon zur Zeit der Tat in ihren Anfängen vorhanden war und die verbrecherischen Handlungen der K. erklären konnte.

Es ist in dem gegenwärtigen Verhalten der K. manches, was einen Verdacht zu stützen imstande wäre. So ist es unverkennbar, daß in ihrem Wesen eine Veränderung vorgegangen ist. Wenn wir z. B. ihr Verhalten in der Brünner Landesirrenanstalt vergleichen mit dem, das sie gegenwärtig zeigt, fällt auf, daß sie viel mehr menschenscheu, verschlossen geworden ist, nicht nur den Ärzten, sondern auch ihrer sonstigen Umgebung gegenüber.

Geistesgesunde oder wenigstens geistesklare Personen, die in die Irrenanstalt gebracht werden, pflegen sich nicht so zu verhalten, wie die K. gegenwärtig; sie schließen sich bald an andere Personen, besonders an das Wärterpersonal, aber auch an einzelne Kranke an, sie nehmen an den Vorgängen in der Anstalt Anteil, sie suchen sich die Einrichtungen der Anstalt zunutze zu machen und ihre Lage so angenehm als möglich zu gestalten. Anders die K., die sich meist von den andern absondert, sich an niemanden anschließt, an nichts Anteil nimmt und sich über nichts erregt, die keinen Wunsch und keine Klage äußert, die fast nie jemanden spontan anspricht und auch angesprochen nur dürftige Auskunft gibt. Das grundlose Lachen, das an der K. öfters beobachtet wurde, ist ebenfalls eine Erscheinung, die bei Geisteskranken, besonders bei halluzinierenden, stimmenhörenden Kranken oft vorkommt. Es wurde schon früher erwähnt, daß die eigentlichen Anfälle von Starrsehen an das Verhalten mancher halluzinierender Kranken erinnern. — Ob die K. wirklich halluziniert? Einmal hat sie allerdings angegeben, daß sie die Stimme ihrer Mutter gehört habe. Sie hat aber das später widerrufen, und wir wissen auch, was wir von den Angaben der K. zu halten haben. Man wird also über das Vorhandensein von Gehörshalluzinationen kaum eine feste Überzeugung gewinnen können. Auch über Gesichtshalluzinationen berichtete die K. allerdings erst in der allerletzten Zeit, indem sie angab, daß sie öfters die ermordeten Kinder vor sich sehe. Doch war sie sich des Subjektiven dieser Gesichtsempfindung vollkommen bewußt. Es sind das aber doch im besten Falle nur Verdachtsgründe

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nicht Beweise einer bestehenden Geistesstörung; sie ergaben sich erst während der Beobachtung in der Wiener Anstalt und nicht schon in der Anstalt in Brünn.

Wenn wir ferner einerseits bedenken, daß bis zur Tat der K. nie Zeichen von Geistesstörung beobachtet wurden und sie auch solche während der gerichtlichen Untersuchung nicht gezeigt hat; wenn wir andererseits die ungewöhnliche Lage berücksichtigen, in der sich die K. jetzt befindet, die Unsicherheit über ihr künftiges Schicksal, das quälende Bewußtsein der schweren Verbrechen, die sie begangen, so werden wir uns die jetzt an ihr beobachteten psychischen Auffälligkeiten ungezwungen als Folgen der letztgenannten Momente erklären können. Wir werden auch mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß sich bei der K. späterhin eine ernste dauernde Geistesstörung entwickeln kann, ohne daß diese Geistesstörung jedoch bei der Entscheidung über ihre Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der Tat in Betracht kommen könnte.

Wenn wir das Gesagte noch einmal rekapitulieren, so kommen wir zu dem Schluß, daß die K. wohl eine Person mit pathologischen Charaktereigenschaften ist, die aber schon dem Grade nach nicht hinreichen, um sie im Sinne des Strafgesetzes als des Gebrauches der Vernunft vollständig beraubt anzusehen. Was die ihr zur Last gelegten Verbrechen anbelangt, müssen einem pathologischen Seelenleben entspringende Motive als derselben zugrunde liegend angenommen werden, ohne daß es gelungen wäre, über die Natur dieser Motive ins Klare zu kommen.

Wenn die medizinische Fakultät jetzt zu einem anderen Resultate gekommen ist, als in dem Gutachten vom Januar 1902, so ist das der ihr gebotenen Gelegenheit zur persönlichen Exploration der Inkulpatin zu danken, die einerseits ergeben hat, daß der ethische und intellektuelle Schwachsinn der Inkulpatin nicht in dem Grade vorhanden ist, als es nach der Aktenlage angenommen werden konnte; daß andererseits bei der Inkulpatin Erscheinungen zutage getreten sind, welche die Vermutung begründen, daß die ihr zur Last gelegten Handlungen der Ausfluß eines pathologischen Geisteszustandes sein könnten, ohne daß diese Vermutung zur Gewißheit erhoben werden könnte. —

Der Fall K. ist eben, wie der Direktor der Brünner Irrenanstalt ganz richtig bemerkt, ein exzeptioneller, ja in seiner Art einzig dastehender, und es ist daher

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nicht zu wundern, wenn es der psychiatrischen Wissenschaft nicht gelingt, ihn klar zu legen.

Die gefertigte Fakultät muß es aber der Gerichtsbehörde überlassen, sich an der Hand der voranstehenden Ausführungen selbst ein Urteil über die Zurechnungsfähigkeit der B. K. zu bilden.

Der Prozeß K.

Nach diesem Fakultätsgutachten blieb die von der k. k. Staatsanwaltschaft Brünn, wie erwähnt, schon am 16. Juli 1901 erhobene Anklage aufrecht. Der B. K. wurde mit dieser Anklage zur Last gelegt, sie habe:

1. Ende Mai 1901 in Brünn gegen Alois Richter in der Absicht ihn zu töten, dadurch, daß sie ihm eine ätzende, giftige Flüssigkeit (Karbolsäure) zu trinken gab, respektive in dessen Mund gegossen hat, auf eine solche Art gehandelt, daß daraus dessen Tod erfolgen konnte, sohin eine Handlung unternommen, welche zur wirklichen Ausübung der Übeltat geeignet war, und sei die Vollbringung des Verbrechens nur durch Zufall oder ein fremdes Hindernis unterblieben.

2. Anfangs Juni 1901 in Brünn die Karoline (Lola) Richter in der Absicht sie zu töten durch Aufhäufung von Federbetten erstickt, oder sie durch ein um den Hals gewundenes Handtuch gewürgt, sohin auf eine Art gehandelt, welche ihren Tod zur Folge hatte.

3. Am 8. Juni 1901 bei dem k. k. Landesgerichte in Brünn in der Strafsache gegen unbekannte Täter wegen Verbrechens des Mordes wissentlich ein falsches Zeugnis vor Gericht abgelegt.

4. Anfangs Juni 1901 in Brünn bei dem k. k. Landesgerichte in Strafsachen in Brünn und dem städtischen Polizeiamte daselbst, also bei der Obrigkeit, ihre Hausgenossin Barbara Richter wegen des angedichteten Verbrechens des Mordes begangen an Alois Richter und Karoline (Lola) Richter auf eine solche Art beschuldigt, daß ihre Beschuldigung Anlaß zu obrigkeitlichen Nachforschungen gegen die Angezeigte geben konnte und auch tatsächlich gegeben hat.

5. Anfangs Juni 1901 in Brünn beim städtischen Polizeiamte als Dienstbote den Albert Richter wegen des angedichteten Verbrechens des Mordes begangen an seiner Tochter Lola auf eine solche Art beschuldigt, daß diese Beschuldigung Anlaß zu obrigkeitlichen Nachforschungen geben konnte.

6. Um ihres Vorteiles willen fremde bewegliche Sachen aus dem Besitze und ohne Einwilligung ihrer Dienstgeber, im Werte von mehr als K. 10.— und zwar:

a) Der Franziska H. in Brünn im Herbste 1900 verschiedene Eßwaren, Strümpfe und Taschentücher im Werte von 3 K.,

b) der Antonia T. in Brünn im November 1900 verschiedene Eßwaren und Marmeladen im Werte von 8 K.,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

c) der Johanna H. in Brünn am 5. Juni 1901 1 Paar Kinderschuhe, Wert 5 K., ein paar Kinderstrümpfe, Wert 1 K. und eine Kinderschürze, Wert 1 K., entzogen.

Hierdurch habe sie

ad 1. Das Verbrechen des versuchten Meuchelmordes nach §§ 8, 134, 135, Abs. 1, St. G.,

ad 2. Das Verbrechen des gemeinen Mordes nach §§ 134, 135 Abs. 1, St. G.,

ad 3. Das Verbrechen des Betruges nach §§ 197, 199 St. G.,

ad 4. und 5. Das Verbrechen der Verleumdung nach §§ 209 und 210c St. G.,

ad 6. Das Verbrechen des Diebstahls nach §§ 171, 176 IIb strafbar nach § 136 und § 34 St. G. begangen.

Die Anklage erzählt den bereits im ersten Abschnitte dieser Darstellung mitgeteilten Sachverhalt in ausführlicher Weise und gelangt bezüglich des verbrecherischen Vorsatzes der B. K. zu nachstehenden Konklusionen:

„Aus allem diesen geht hervor, daß B. K. wissentlich eine falsche Zeugenaussage vor Gericht abgelegt hat, da die Gerichtskommission das Gericht repräsentiert, und daß sie sowohl ihre Hausgenossin Barbara Richter, als auch ihren Dienstgeber Albert Richter wegen eines angedichteten Verbrechens des Mordes bei der Obrigkeit angegeben hat, wohl wissend, daß an ihrer Beschuldigung auch nicht ein Atom Wahrheit ist.

Ihr Vorgehen begründet daher sowohl subjektiv als auch objektiv den Tatbestand des Verbrechens nach §§ 197, 199a, 209 und 210c St. G.

Obwohl die Beschuldigte die Absicht, die Karoline Richter zu ermorden, leugnet, und sich dadurch zu entschuldigen sucht, daß sie durch ihr Vorgehen dieselbe nur schrecken, beziehungsweise bessern wollte, muß auch in dieser Richtung, da sie auf eine so rohe Art gegen dieselbe gehandelt, die Absicht sie zu töten angenommen werden.

Dafür spricht einerseits der Umstand, daß die Beschuldigte Kinder nicht gerne hatte, welchen Umstand viele Zeugen erweisen werden und anderseits, daß sie sich vor der Lola fürchten mußte, damit sie nicht erzähle, daß sie ihrem Brüderchen Alois kurz vor dessen Tode eine Flüssigkeit zu trinken gab, weil sie wahrscheinlich alles wußte.

Da damals die Untersuchung hinsichtlich des Todes des Alois Richter schon im Zuge war, die Beschuldigte von allem wußte, dessen wahre Todesursache aber nicht kannte, und sie befürchten mußte, daß alles, was sie mit dem Kinde vor dessen Tode tat, nun herauskommen werde, läßt sich leicht erklären, warum sie Karoline ermordet habe, nämlich um sich ihrer als der gefährlichen Hauptzeugin zu entledigen.

Daß die Ermordung der Karoline durch die Beschuldigte absichtlich und mit Berechnung vollführt worden ist, dafür spricht auch der Umstand, daß sie den Leichnam des Kindes auf dem Boden versteckt und über das Verschwinden des Kindes auch nicht das geringste angegeben hat, was wohl nicht geschehen wäre, wenn das Kind, auf die Art, wie sie angibt, um das Leben gekommen wäre.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es ist daher in dieser Richtung die gegen die Beschuldigte erhobene Anklage völlig begründet."

B. K. wurde nun vor die Jury des Schwurgerichtes in Brünn gestellt. B. K. wurde nach durchgeführter Schwurgerichtsverhandlung von den Geschworenen freigesprochen.

Sohin wurde B. K. neuerlich am 9. März 1903 durch die städtische Polizei in die mährische Landesirrenanstalt in Brünn gebracht. Die sofort angelegte neuerliche Krankheitsgeschichte trägt die Diagnose: „Imbecillitas?! Moral Insanity".

Am 10. März 1903, also Tags darauf, wurde B. K. jedoch aus der Anstalt als „ungeheilt" entlassen und in Freiheit gesetzt.

Wie mir der Verteidiger[1]) der B. K. auf meine Anfrage am 18. September 1906 mitteilte, lebt B. K., über welche sofort nach ihrem Freispruche die Kuratel verhängt wurde, bei ihren Eltern in Brünn und wird als Näherin beschäftigt. Dieselbe benimmt sich, wie ihr Verteidiger wörtlich schreibt, „sehr anständig und ruhig".

Laut Angabe ihres Vaters ist B. K. „ganz einsam, menschenscheu" und kommt außer mit den Mitgliedern der Familie mit niemandem in Berührung. Sie leidet angeblich sehr häufig an Kopfschmerzen und zeigt bezüglich aller Ereignisse in ihrer Umgebung absolute Gemütsstumpfheit.

Schlußbemerkungen:

Der Fall K. erregte begreiflicherweise nicht bloß in Brünn, sondern in ganz Österreich berechtigtes Aufsehen.

Landessanitätsrat Regierungsrat Dr. Tilkowsky, der inzwischen verstorbene Direktor der n.-ö. Landesirrenanstalt brachte im Landessanitätsrate einen Initiativantrag ein, es müsse Vorsorge getroffen werden, daß freigesprochene Personen von der psychischen Beschaffenheit der B. K., deren Gemeingefährlichkeit außer Frage steht, verwahrt werden. Tilkowsky sprach die Anschauung aus, der Direktor der Brünner Landesirrenanstalt habe die freigesprochene B. K. „im Grunde der Statuten seiner Anstalt nicht behalten dürfen, da nicht einmal die Fakultät das Vorhandensein einer Geisteskrankheit mit Sicherheit behaupten konnte". Die Tagespresse und die Fachzeitschriften beschäftigten sich mit dem Fall K. ausführlich und es wurde im Zusammenhang mit diesem Falle die über denselben weit

1) Als ihr Verteidiger intervenierte Herr Dr. Jaroslav Budinsky in Brünn, welcher mir die Kopien einiger Prozeßakten freundlichst zur Verfügung gestellt hat.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hinausreichende Frage der „Unterbringung wegen Geistesstörung freigesprochener Verbrecher“ lebhaft diskutiert.

Diese Frage war in Österreich schon ungefähr vor 20 Jahren aktuell gewesen. In einer Note aus dem Jahre 1884 hatte das Justizministerium infolge einer vom k. k. Landesgerichte in Strafsachen in Wien ausgegangenen Anregung die Aufmerksamkeit des Ministeriums des Innern auf solche Fälle gelenkt, in welchen ein wegen eines in höherem Grade gemeingefährlichen oder Ärgernis gebenden Verbrechens Beschuldigter lediglich deshalb, weil die Sachverständigen seine Zurechnungsfähigkeit in Abrede stellen oder ihn als dermalen geisteskrank erklären, außer Verfolgung gesetzt wird . . . . . sowie auf Fälle, in welchen ein bereits verurteilter Verbrecher der bezeichneten Art aus gleichem Grunde dem Strafvollzuge entzogen wird. Nach den bestehenden Vorschriften — so führte das Justizministerium aus — „sei es möglich, ein solches Individuum ganz unbeschränkt seiner früheren bürgerlichen Lebenssphäre zurückzugeben, wenn und weil seine Geistesstörung zwar als unheilbar, für die Folge aber nicht mehr als gemeingefährlich diagnostiziert wird. Ein derartiges Vorgehen verletze jedoch unter Umständen das allgemeine Rechtsgefühl“. Das Justizministerium erklärte, es verschließe sich der Erwägung nicht, daß durch eine Anweisung der Strafgerichte, in allen derartigen Fällen die politische Behörde und das Zivilgericht vom Sachverhalte in Kenntnis zu setzen, auf daß die Übernahme des Beschuldigten, beziehungsweise Verurteilten in eine Irrenanstalt verfügt und ein Entmündigungsverfahren eingeleitet werde, der angestrebte Zweck noch nicht erreicht werde. Eine Bestimmung des Inhaltes sei vielmehr nötig, daß 1) Personen, „welche wegen eines im höheren Grade gemeingefährlichen oder Ärgernis gebenden Verbrechens vom Strafgerichte schuldig erkannt worden sind, welche mit dem Vollzuge der über sie verhängten Strafe jedoch aus dem Grunde verschont werden müssen, weil sie als geisteskrank erklärt sind“, 2) desgleichen Personen, „welche aus demselben Grunde von der Anklage wegen eines Verbrechens der bezeichneten Art freigesprochen oder mittels Einstellungsbeschlusses außer Verfolgung gesetzt worden sind“, „ohne Rücksicht darauf, ob ihr Zustand heilbar ist, ob sie für die Folge als gemeingefährlich angesehen werden, oder ob diese Voraussetzungen nicht zutreffen“, in eine Irrenanstalt aufzunehmen und darin so lange interniert zu halten sind, bis die zuständige politische Behörde nach Einholung der Wohlmeinung jenes Gerichtes, welches das Urteil gefällt oder die Internierung des Inkulpaten veranlaßt hat, die Entlassung verfügt“.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das Ministerium des Innern hatte inzwischen die Angelegenheit dem Obersten Sanitätsrate zur Äußerung übergeben, welcher über ein Referat Professor Hofmanns, Professor der gerichtlichen Medizin in Wien, im Jahre 1885 den Beschluß faßte, es sei mit Rücksicht auf die vielen und bedenklichen Lücken der den modernen Anforderungen nicht mehr entsprechenden, einer allseitigen und gründlichen Revision bedürftigen irrenrechtlichen Bestimmungen das Zweckmäßigste, eine sachkundige aus Ärzten und ärztlichen Laien, ins. besondere Juristen zusammengesetzte Enquete einzuberufen.

Außerhalb der Grenzen Österreichs dürfte es nicht bekannt sein, daß diese Enquete zustande kam und in dieser Enquete des Obersten Sanitätsrates, betreffend „die Reform des Irrenrechtes", auch die Frage „der Behandlung krimineller Geisteskranken" diskutiert und vom Professor Wagner von Jauregg und Professor Moritz Benedikt ein ausführliches Referat erstattet wurde [1]).

Das reiche Material, welches diese Enquete zutage gefördert hatte, wurde von der Regierung nur in der Richtung der Reform des „Entmündigungsverfahrens" in Form einer Regierungsvorlage verwertet, die anderen Probleme, darunter auch das Problem der „Behandlung krimineller Geisteskranken" fand in diesem Gesetzentwurfe keine legislatorische Bearbeitung. Hingegen finden sich diesbezügliche Bestimmungen im § 36 u. ff. des soeben veröffentlichten Vorentwurfes zu einem österreichischen Strafgesetzbuche (Sept. 1909).

Der Fall K. ist aber auch in einer anderen Beziehung außerordentlich interessant. Wir kennen in Österreich die Bestimmung der deutschen Strafprozeßordnung nicht, daß ein Angeklagter zur Beobachtung seines Geisteszustandes in eine Irrenanstalt auf eine bestimmte Zeit gebracht wird. Die Gerichtspsychiater untersuchen in der

1) Es würde zu weit führen, dieses umfangreiche Referat ganz oder auszugsweise mitzuteilen, und verweise ich diesbezüglich auf meine Arbeit „Die Reform des Irrenrechtes" Wien—Leipzig, Deuticke 1907. — Prof. Wagner schlägt als dringende Reform die Errichtung ganz selbständiger Anstalten für kriminelle Geisteskranke vor. In diesen Anstalten müßten solche Geisteskranke untergebracht werden, bei denen das Moment der Geistesstörung mit dem der Kriminalität zusammentreffe. Also 1) Individuen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens in strafgerichtliche Untersuchung oder in Anklagezustand versetzt wurden, aber wegen Geistesstörung außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden sind. 2) Individuen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und während der Strafhaft geistesgestört befunden werden, wenn die Geistesstörung eine länger dauernde oder gar unheilbar ist. 3) Individuen, die in einer Irrenanstalt interniert eine Handlung begangen haben, die — von einem Geistiggesunden begangen — als Verbrechen gegen die Person zu qualifizieren wäre.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Regel den Häftling entweder in einem zugewiesenen Bureau des Gerichtes, in welches der Häftling jeweils zu den Unterredungen mit den Ärzten gebracht wird, oder solche Häftlinge, welche toben oder deren Vorführung in dieses Bureau aus technischen Gründen unmöglich ist, in einem Krankenzimmer des Inquisitenspitales [1]).

Die Fakultätsgutachten aber kamen in der Weise zustande, daß der Fakultät die Akten zugesendet wurden, worauf der Referent und Korreferent entweder auf Grund des Studiums der Akten oder falls er dies für notwendig hielt und dies technisch durchführbar war, auch auf Grund einer Besprechung mit dem Inquisiten, sein Votum erstattete, welches in der sogenannten Kunstgutachtenskommission bestehend aus Mitgliedern der Fakultät — diskutiert und endgültig redigiert wurde. Fand es der Referent notwendig, den Inquisiten persönlich zu untersuchen, so begab er sich in das Gerichtsgebäude und ließ sich den Inquisiten vorführen. Manche Fakultätsgutachten wurden aber abgegeben, ohne daß der Referent, der Korreferent, geschweige denn die Mitglieder der Kunstgutachtenskommission den Inquisiten gesehen hätten.

Der Fall B. K. lehrte nun, wie unumgänglich notwendig es sei, daß der Referent und Korreferent eines Fakultätsgutachtens den Inquisiten persönlich sehen und untersuchen könne.

Insbesondere seit dem Falle K. häufen sich die Fälle immer mehr, in welchen der Referent der Fakultät sogar erklärt, er könne sich mit einer ein- oder auch mehrmaligen Besprechung mit dem Inquisiten im Gerichtsgebäude nicht begnügen. Und so hat sich in Wien sozusagen „neben dem Gesetze", welches hiefür keine Norm enthält, in den letzten Jahren ein „Gewohnheitsrecht der Fakultät" herausgebildet auf Überstellung eines Inquisiten an eine psychiatrische Klinik zur gründlichen Beobachtung während längerer Zeit durch den Referenten und Korreferenten der Fakultät.

---

1) Daß die gerichtsärztliche Untersuchung der B. K. durch die Brünner Gerichtsärzte in der Mährischen Landesirrenanstalt erfolgte, ist eine Seltenheit und wohl darauf zurückzuführen, daß die beiden Brünner Gerichtsärzte zufällig gleichzeitig Direktor bezw. Primararzt der Landesirrenanstalt waren.

Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

VI.

Ein Fall von Saliromanie.

Mitgeteilt von
Dr. **A. I. van Waveren**, zu Utrecht.

Ein besonderer Fall von Beschmutzung von Weiberkleidern mittels Tinte, wobei das regelmäßig damit verbundene sexuelle Moment eine überwiegende Rolle spielt, hat neulich in Holland das allgemeine Interesse erweckt. Im Anfange des vorigen Jahres kam es mehrmals vor, daß Frauen, die sich in Amsterdam ohne Begleitung in stillen Stadtteilen befunden hatten, als sie nach Hause kamen, entdeckten, daß ihre Kleider durch Tintenflecke mehr oder weniger beschädigt worden waren. Die Polizei wurde gelegentlich von einigen dieser unangenehmen Erfahrungen in Kenntnis gesetzt. Allein, da natürlich die meisten dieser weiblichen Personen nur ungefähr angeben konnten, wo möglicherweise die Beschmutzung stattgefunden hatte, war es für die Polizei kaum möglich, auf die Spur des Täters zu kommen.

Endlich kam ein Fall vor, worin die Person, deren Kleid auf diese Weise beschädigt worden war, mit Bestimmtheit wußte, in welcher Gegend der Stadt ihr ein junger Mann, der sehr wahrscheinlich der Täter war, gefolgt war.

Also stand so gut als fest, daß dieses Mal die Tat in der Nähe des Vondelsparks oder wohl in diesem Parke selbst geschehen ist. Der Vondelspark in Amsterdam bildet ein waldartig, schön angelegtes Stadtviertel, unweit des Zentrums, und ist zugleich ein Verkehrsweg nach weiter gelegenen Teilen von Amsterdam.

Als nun am 29. Mai des vorigen Jahres der Polizei mitgeteilt wurde, daß das Ladenfräulein K. diesen selben Tag auf ihrem Wege durch eine Straße in der Nähe dieses Vondelsparks von einem jungen Manne verfolgt wurde, und zu Hause angekommen, entdeckt hatte daß ihr hellbraunes Mantelkostüm mit Tintenflecken beschmutzt war, hielt die Polizei in den folgenden Tagen ein wachsames Auge auf alle Personen, die zu ungefähr derselben Stunde im Vondelspark

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und in dessen Nähe durch ihr Benehmen die Aufmerksamkeit auf sich zogen. In der Tat war sie auch so glücklich, einige Tage nachher, schon am 31. Mai, die Hand zu legen auf einen jungen Menschen, einen Soldaten, der während einiger Zeit im Vondelspark einer Dame in sehr verdächtiger Weise gefolgt war. Hierbei hielt er etwas in der Hand, was er zu werfen zu beabsichtigen schien. Wie der Polizeirapport sagt, machte der Mann den Eindruck eines sexuell aufgeregten Menschen.

Bevor aber die Tat des Werfens vollbracht war, wurde der junge Mann verhaftet. Und daß die Polizei den Schuldigen verhaftet hatte, erwies sich bald dadurch, daß der Verhaftete in einer stillen Allee des Parkes versuchte, sich aus den Händen der Rechercheure zu befreien und ein Fläschchen, gefüllt mit Tinte, heimlich ins Gras warf. Auf dem Polizeiamt wurde er erkannt als ein gewisser H., Kontordiener, 20 Jahre alt, wohnhaft in Amsterdam, Milizen-Soldat der Infanterie. Konfrontiert mit dem oben genannten Ladenfräulein K., erklärte dieses, daß der junge Mann an Größe und Gestalt ganz übereinstimmte mit dem Jüngling, der einige Tage vorher hinter ihr gelaufen ist. Zum Überfluß erkannte der Verhaftete in dem hellbraunen Mantelkostüm, das ihm auf dem Polizeiamt gezeigt wurde, das Kleid, auf welches er einige Tage vorher mit einer Flasche Tinte geworfen hatte; auch gestand er, schon mehrmals vorher sich dergleichen Handlungen schuldig gemacht zu haben.

Der junge Mann wurde vorläufig gefangen gehalten.

Dem Kriegsrat in Haarlem, der über die Sache zu entscheiden hatte, erschien es nötig, daß eine Untersuchung des Geisteszustandes des jungen Mannes veranlaßt werde. Es wurden ein Nervenarzt in Haarlem und ein Arzt der Irrenanstalt Meerenberg, in der Nähe von Haarlem, mit dieser Untersuchung betraut.. Das Gutachten des von diesen Sachverständigen ausgearbeiteten Rapports lautete dahin, daß dem Täter die Tat wegen kränklicher Störung seines Geisteszustandes nicht zugerechnet werden könne. Infolgedessen wurde er freigesprochen.

Damit war die Sache aber nicht beendet. Denn der Advokat-Fiskal des Hohen Militär-Gerichtshofes, welcher Hof in Utrecht residiert und in höchster Instanz über Angelegenheiten, die beim Kriegsrate schon in Behandlung gewesen sind, entscheidet, brachte die Sache vor den Hof. Seinerseits erklärte der Hof eine neue Untersuchung des Geisteszustandes des Beklagten nötig und beauftragte damit Herrn Dr. K. Heilbronner, Professor der Psychologie an der Universität Utrecht.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Professor Heilbronner kam in seinem Rapport zu einem andren Resultate. Sein Urteil lautete, daß die abnormale Neigung, welche bei diesem jungen Menschen besteht, nicht zu betrachten ist als eine krankhafte Störung des Verstandes. Auch war bei ihm nicht aufgehoben die Fähigkeit, das Unerlaubte seiner Handlung zu fassen oder in dieser Hinsicht seinen Willen zu bestimmen. Höchstens könnte angenommen werden, daß diese Fähigkeit durch die abnormale Neigung beschränkt war.

Zur Erläuterung diene, daß Prof. Heilbronner diese — zweifelsohne abnormale — Neigung nicht als eine angeborene sexuelle Anomalie qua talis betrachtet. — „Es wäre doch," also schreibt er, „allem, was bekannt ist über Erblichkeit und angeborene Eigenschaften, widersprechend, anzunehmen, daß qua talis eine angeborene Neigung bestehen würde, um sexuelle Befriedigung zu suchen mittels Werfens mit Tinte auf helle Frauenkleider, eine Neigung, die dann erst in den Jahren der Pubertät zum Vorschein treten und Befriedigung fordern werde!" Prof. Heilbronner stellt sich vielmehr die Sache so vor daß die besondere Richtung, in welcher die verkehrte Neigung sich bewegt, immer von in gewissem Sinne fälligen Ereignissen bestimmt, wird, und daß nur angeboren ist eine besondere Geistesbildung, die es möglich macht, daß zufällige Einflüsse von so großer Wirksamkeit werden können. Dieser Anschauung gemäß sind die Handlungen, welche aus dieser abnormalen Neigung entstehen, als nichts anderes zu betrachten als andere Tatsachen, die ihren Grund finden im Drange nach Befriedigung der sexuellen Begierde. Die Neigung an sich ist nur aufzufassen als eine auf besonderem Boden entwickelte Tendenz; es muß nur gefragt werden, ob in dieser besonderen Entwicklung der Grund für Unzurechnungsfähigkeit gefunden werden könnte. Dies sei aber hier ebensowenig der Fall, wie in vielen vorausgegangenen Fällen, in welchen Strafbarkeit angenommen wurde.

Der Gerichtshof stimmte dieser Auffassung zu und so wurde der Angeklagte verurteilt zu einer Gefängnisstrafe von 8 Tagen, wegen absichtlicher und widerrechtlicher Beschädigung eines Gutes, das einem andern zugehört.

Was die Psychologie der Tat betrifft, sei noch erwähnt, daß, wie der Täter im Laufe der Untersuchung mehrmals eingestanden hat, das Ziel seiner Handlung ausschließlich war die Befriedigung des Geschlechtstriebes, das Erwecken eines Gefühls von Orgasmus, das seinen Höhepunkt erreichte beim Werfen oder sogleich darnach. Nach der Tat empfand er ein Gefühl der Entspannung, das wohl von gleicher Art ist wie das Gefühl, welches auf die gewöhnlichen Ge-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schlechtsverrichtungen folgt. Nach einiger Zeit macht diese Empfindung Platz für ein Gefühl von Reue über das, was begangen wurde.

Übrigens machen sich im psychischen wie im physischen Leben des Täters keine auffallenden Abnormalitäten merkbar. Er ist von gewöhnlicher Intelligenz; hält z. B. sehr gut die Forderungen des Militärlebens auseinander; er ist mehr oder weniger künstlerisch veranlagt und zeichnet z. B. mit Talent. Intellektuelle Beschränktheit ist also nicht vorhanden; typische Degenerationszeichen haben sich auch nicht konstatieren lassen.

Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

VII.

Berichtigung einiger Irrtümer, die Homosexualität betreffend.

Von
Medizinalrat Prof. Dr. **P. Näcke**, Hubertusburg.

Unglaublich viel wird heute über die Homosexualität geschrieben, meist allerdings populär und sehr oft falsch dargestellt, doch gibt es andererseits auch eine ganze Reihe ernster, wissenschaftlicher Arbeiten, die gelesen werden müssen, ehe man es wagen darf in dieser schwierigen Materie sich zu äußern. Freilich ersetzt das noch lange nicht die eigene Erfahrung, die ich daher vor allem vom Schriftsteller über die Inversion verlange und die gerade in den meisten Fällen selbst bei Medizinern fehlt.

So sehr wir nun auch wohl am Anfange unserer Kenntnis über das Urningtum stehen, so lassen sich doch gewisse Facta nicht verkennen, die nur böser Wille oder krasse Ignoranz vernachlässigen kann. Trotzdem geschieht dies alltäglich und es verlohnt sich wahrlich nicht alle diese Verballhornisierungen der Wahrheit zu korrigieren. Wenn aber schiefe oder gar falsche Darstellungen sich in ernste Fachzeitschriften einschleichen, dann muß man schon ein; quos ego! hineinschmettern. In dieser unangenehmen Lage befinde ich mich nun einem Aufsatze gegenüber, den Dr. Fleischer in diesem Archiv, Bd. 34 (1909) p. 242 ss., also ganz kürzlich erst, geschrieben hat und den ich nur verstehe, wenn ich wohl mit Recht annehme, daß der Autor Urninge überhaupt nie gesehen hat oder nur wenige Exemplare kennt. Dann hätte er wenigstens die ernste Literatur darüber gründlich lesen und seine eigene Meinung bescheiden aussprechen sollen, was er leider zu tun unterließ. Er geriert sich vielmehr als Hüter des Rechts und der Moral und dies besonders im Hinblick auf die geplante Umänderung des Strafgesetzbuches. Am besten werden wir tun, ihm Schritt für Schritt zu folgen, wenngleich dadurch „disjecta membra“ entstehen sollten. Handelt es sich ja hier auch nur um Berichtigung einiger Irrtümer, allerdings sehr wichtiger.

Daß das Gesetz nicht die Anlage bestraft, sondern ihre Betätigung, ist eine Binsenwahrheit. Es fragt sich aber eben nur, ob das mit Recht geschieht oder nicht. Wenn von Anlage die Rede ist, so kann es sich in diesem Sinne nur um eine angeborene handeln, mag diese nun ererbt sein oder erst durch die Befruchtung oder weitere Entwickelung des Keimes in utero so geworden sein. Fleischer hält

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eine solche nun für „sehr fraglich". Es ist ihm allerdings zuzugeben, daß ein strikter Beweis hierfür kaum vorliegt, aber nach Analogien so mancher „angeborener" Eigenschaften darf man immerhin ziemlich sicher auf solches schließen, wenn ein Entstehen der abnormen Neigung aus anderen Ursachen abzuweisen ist. Wenn ein Kind z. B. viel lügt, so sprechen wir von einem „geborenen" Lügner. Ist das Kind sonst gut erzogen, in einem vortrefflichen Milieu aufgewachsen und nicht außerhalb der Familie mit schlechten Elementen in Berührung gekommen, so dürfen wir wohl sagen: das Kind ist mit einer Neigung zur Lüge geboren.

Wenn wir analogerweise sehen, wie ein Kind schon ganz früh sich weiblichen Personen ab- und männlichen mit besonderem Interesse zuwendet und gar einer ganz speziellen nachläuft, sich an sie schmiegt, in ihrer Umarmung sich offenbar nicht bloß wohl, sondern sogar beseligt fühlt, bei Abwesenheit derselben deutliche Zeichen von Unruhe, auch in anderen Fällen von Eifersucht zeigt und diese männliche Anziehung allmählich sogar sexuelle Färbung annimmt, dann sind wir berechtigt hier eine angeborene Anlage anzunehmen. Freilich muß jede Art von Verführung usw. ausgeschlossen werden. Noch sicherer wird unsere Diagnose, wenn gar Vererbung vorliegt und auch das Kind nur homosexuell träumt.

Nun hat Schäfer in seiner „Allgem. Gerichtl. Psychiatrie" (Berlin, Hofmann 1910) darauf hingewiesen, daß „von Jugend auf homosexuell" an sich noch keine Anlage dazu beweise, „sondern früh ist durch Verführung die Angewöhnung, die Neigung entstanden." Und dies sucht er dadurch zu beweisen, daß er es bei 9 oder 10 (!!) Urningen fand. Diese Verallgemeinerung ist total falsch. Alle, die viele echte Homosexuelle sahen: Hirschfeld, Numa, Praetorius, Kind, Merzbach usw. leugnen es strikte und ich schließe mich ihnen völlig an. Schäfer sagt uns vor allem nicht, ob es sich in seinen Fällen um echte Homosexuelle oder Pseudohomosexuelle handelte. Er kennt offenbar auch nur wenig diese Anomalie und bloß wenige Träger derselben. Gewiß mögen in einigen Fällen sexuelle Erlebnisse den Anstoß gegeben haben, doch vergesse man nicht, daß dies nur möglich ist, wenn eine Disposition dazu vorhanden war. Schäfer geht aber noch weiter, indem er meint, die Annahme des „Angeborenseins" diene zur Propaganda, sie befriedige rein theoretische Phantasien (Keimanlage). Das erstere etwa von ernsten Schriftstellern zu behaupten ist voreilig, das letztere irrig, da heuristisch gewisse Theorien doch nötig sind und die lächerlich gemachte Keimanlagen-Theorie, wie wir weiter unten sehen werden, durchaus nicht so phantastisch erscheint. Schäfer spricht

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

endlich von vielen Infektions-Herden in der Schule, von Schülern, die durch Homosexuelle verführt waren und will damit offenbar den § 175 retten. Nun leugne ich nicht, daß solches vorkommt, ich leugne aber mit den wirklichen Kennern der Inversion, daß es so häufig eintrete, daß also die Gefahr der Verführung eine große sei. Ich halte sie sogar für minimal, nicht, weil ich selbst keinen solchen Fall kenne, sondern weil der echte Urning mit Knaben so gut wie nie verkehrt. Das tun eben meist nur Pseudohomosexuelle, Lasterhafte. Diese Verführer müssen natürlich kategorisch bestraft werden. Zum Glücke geschieht aber den wirklich einmal verführten Jungen kaum je ein erheblicher Schaden. Schäfer selbst sagt, daß die Sache meist unentdeckt bleibt, also zeichnen sich die betreffenden Jungen weder in der Schule noch in der Familie durch besondere Schlechtigkeit usw. aus. Sind sie, wie meist, heterosexuell, so bleiben sie es auch, sobald sie aus dem Banne des Verführers erlöst sind. Bleiben sie auch später homosexuell bei ihren Betätigungen, so hatten sie offenbar eine besondere Veranlagung dazu und diese hätte sich wahrscheinlich, wenn auch vielleicht später gezeigt, selbst wenn der Verführer nicht erschienen wäre. Denn bei solcher Disposition können allerlei, manchmal recht banale Gelegenheitsursachen wirken.

Warum ich Schäfer angreife statt Fleischer? Nun, weil seine Vorwürfe auch direkt oder indirekt von letzterem wiederholt werden. Jedenfalls haben wir zunächst gesehen, daß die „angeborene" Anlage zur Inversion durchaus nicht so sehr fraglich ist, wie Fleischer annimmt. Zeichen einer frühzeitig auftretenden Inversion erscheinen mehr oder weniger deutlich nicht zu selten, obgleich die spezielle sexuelle Richtung gewöhnlich erst um die Zeit der Geschlechtsreife auftritt, meist ohne Verführung, Onanie, sexuelles Erlebnis usw.

Fleischer bekämpft auch die Lehre von einer doppelten Keimanlage. Wir wissen, daß der Embryo erst geschlechtslos ist, dann die beiden Keimdrüsen zugleich aufweist, um aber bald eindeutig geschlechtlich zu werden mit der entsprechenden Keimdrüse, während das Parallelorgan verschwindet oder atrophiert. Wir finden aber auch am Erwachsenen noch genug Spuren doppelter Geschlechtlichkeit. Männer und Frauen haben also sehr vieles körperlich gemeinsam, wie auch bez. der geistigen Eigenschaften, die beim Mann nur ein + oder — von den weiblichen aufweisen. Körperliche oder physische Attribute sind also keinem Geschlechte ganz eigentümlich, sondern sind stets untereinander gemischt. Wir können demnach keinen logischen Fehler darin sehen, wenn wir bez. der Libido auch eine gleich- und entgegengesetzt-geschlechtliche als

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ursprünglich vereint uns vorstellen und weiter, daß durch die Entwicklung auf irgend eine Weise — vielleicht durch die sog. „inneren Sekrete“ der Geschlechtsdrüsen während der Pubertät — die gleichgeschlechtliche meist verschwindet. Warum das geschieht, wodurch und warum insbesondere bei den Urningen gerade die gleichgeschlechtliche allein bestehen bleibt, wissen wir nicht.

Gewiß ist das Vorgetragene nur eine Hypothèse, aber durchaus nicht so phantastisch, wie sie Schäfer hinzustellen beliebt und von allen Hypothesen immerhin noch die beste. Sie allein kann uns die verschiedenen Kombinationen männlicher und weiblicher Eigenschaften in Körper und Geist bei jedem Geschlecht näher bringen, namentlich die merkwürdigen Fälle von Bisexualität erklären und hier wieder die verschiedenen Möglichkeiten in den Mischungsverhältnissen der libido. Gestützt wird sie neuerdings durch die von Freud und Sadger gefundene Tatsache — wenn sie sich weiterhin durch Nachprüfung bestätigen sollte. — daß es nämlich bei Hysterie, Angst-, Zwangsneurosen usw. durch Psychoanalyse gelingen soll stets eine kleine latente homosexuelle Komponente ausfindig zu machen, die zur völligen Heilung eliminiert werden muß, daß endlich auch bei jedem normalen Heterosexuellen als Parallele dazu ein homosexueller Teil seiner libido sich nachweisen läßt!

Diese Theorie der doppelten Keimanlage erklärt uns also auch am besten die sog. echte, angeborene Inversion in ihren verschiedenen Graden, ebenso die späteren Fälle, bis zu den tardiven. Wir finden auch im Gegensatze zu Fleischer wenig Merkwürdiges darin, daß die körperlichen Abweichungen und oft auch die seelischen relativ häufig geringe sind, gegenüber der konträren libido, daß vor allem die seelischen Abweichungen bei den Urningen öfter auftreten als die somatischen. Freilich wissen wir nicht warum. Das geht uns aber auch so mit vielen anderen Dingen. Kurz, es steht trotz Fleischer fest, daß die konträre Sexualempfindung viel häufiger erscheint als eine „verkehrte körperliche Keimanlage“. Wenn Fleischer die Untersuchungs-Ergebnisse von Hirschfeld bez. der Häufigkeit der Inversion bemängelt, so tut er sehr unrecht; Hirschfeld selbst hat auf das glänzendste alle jene Einwürfe widerlegt. Zurzeit haben wir gar keine andere Methode bei Massenuntersuchung als die der Enquete und wenn diese so vorsichtig gehandhabt wird, wie es dort geschehen ist, so sind die möglichen Fehlerquellen nur gering. Oder weiß Fleischer etwas Besseres vorzuschlagen?

Fleischer will die Urninge zur Enthaltsamkeit verdammen: „Die geschlechtlich Verkehrten müssen eben Enthaltsamkeit üben, wenn sie unter uns leben wollen.“ Er begründet das auch damit,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daß der Geschlechtstrieb nicht unwiderstehlich sei. „Die gegenteilige Ansicht ist ein Irrtum. Selbst der rücksichtsloseste, sinnlichste, vertierteste Lustmörder kann sich beherrschen, wenn die Polizei kommt." Letzteres ist ganz richtig. Was heißt aber „unwiderstehlich"? Im strengen Wortsinne findet sich das allerdings nur bei bewußtlosen und gewissen psychotischen Zuständen. Sicher wird aber ein starker Geschlechtstrieb schwerer zu unterdrücken sein, als ein schwacher und wenn wir bei jenem dem Heterosexuellen gestatten, ihm nachzugeben, warum nicht auch dort, vorausgesetzt, daß gewisse gesetzliche Erfordernisse eingehalten werden? Fleischer meint nun, daß bei dem Urning größere Hemmungsvorstellungen wirken müssen, als beim Heterosexuellen. Er weiß, „daß sein Begehren sich mit den sittlichen Anschauungen seines Volkes . . . nicht verträgt . . . Ein verkehrt Veranlagter, welcher sich über all diese Schranken hinwegsetzt, steht sittlich auf einer niedrigeren Stufe, als ein naturgemäß Empfindender, welcher gelegentlich entgleist, denn er hat mehr Schamgefühl über Bord werfen müssen . . ." Das ist einfach nicht wahr! Sittliche Anschauungen sind bekanntlich sehr variabel, wechseln von Ort zu Ort, von Zeit zu Zeit. Es gibt keine absolute Norm für Recht und Unrecht. So manches, was ein Volk heute für recht hält, wird später als Unrecht empfunden usw. Man ist also eo ipso noch gar nicht gezwungen, etwas als Recht zu empfinden, wenn andere es tun, vorausgesetzt, daß damit niemandem geschadet wird. Der Urning sieht mit vielen anderen und ganzen Völkern nicht ein, warum seine Neigung verwerflich ist. Er braucht deshalb absolut nicht auf einer niedrigen sittlichen Stufe zu stehen. Ja, ich kenne verschiedene ethisch sehr Hochstehende mit fein entwickeltem Schamgefühle. Sehr wichtig ist ferner, daß das sogenannte Volk, welches mit Abscheu die Homos betrachtet, fast nur die Gebildeten sind. Das eigentliche Volk steht der Sache meist sehr gleichgültig gegenüber.

Hat der konträr Sexuelle nur eine schwache oder mittelstarke, aber noch leidlich gut unterdrückbare libido, so wird man ihm gewiß Enthaltsamkeit anraten, aber weniger aus moralischen oder medizinischen Gründen — die Gefahr syphilitischer Ansteckung ist hier eine sehr geringe — als vielmehr, um nicht mit dem Gesetze in Konflikt zu geraten oder Erpresserhänden sich zu überliefern. Wenn aber nun seine libido, wie so häufig, stark ist? Dann wird ihm die Enthaltsamkeit schwer fallen, ja, sie kann ihm eventuell schaden. Er soll darum dann ruhig der libido nachgeben — wenn sonst alle dagegen ergriffenen Maßnahmen fehlschlagen — doch mit der nötigen Vorsicht.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fleischer scheint weiter anzunehmen, daß die alten Völker untergegangen sind, weil sie sich der Knabenliebe ergaben, oder daß diese wenigstens ein sicheres Anzeichen des Verfalls darstellt. Das ist ganz falsch. Sie blühte in Griechenland z. B. am meisten, als dieses herrliche Land auf seiner Höhe stand. Sie blühte von jeher im Orient und doch hat es dort genug tüchtige Völker gegeben, wie auch noch im heutigen Japan, gewiß einem Volke der Zukunft. Und dabe handelte es sich wahrscheinlich immer nur vorwiegend um Pseudo-Homos, da die Zahl der echten Urninge überall und zu allen Zeiten die gleiche, weit geringere gewesen zu sein scheint.

Wenn Gelehrte und Forscher sich dazu hergeben, die Homosexualität als Naturphänomen zu studieren und folglich die Sache sine ira et studio betreiben müssen, so geschieht es also nicht, um Mitleid für die Verkannten hervorzurufen, sondern vor allem um die Wahrheit zu finden und damit der Gerechtigkeit Bahn zu brechen. Soviel ist schon heute klar, daß es von jeher eine relativ kleine Zahl von echten Urningen gegeben hat und voraussichtlich stets geben wird, die also, sehr wahrscheinlich wenigstens, mit einer Naturanlage so geboren wurden, doch ist ihre Zahl sicher viel größer als allgemein angenommen wird, und scheinbar mit 1—2 Proz. der Bevölkerung kaum zu hoch taxiert. Mit den „Bisexuellen“ aber erhöht sich der Prozentsatz vielleicht auf 3—4 Proz. Was sonst von homosexuellen Dingen geschieht, geht von den Pseudohomosexuellen aus, die also nur homosexuelle Dinge begehen, aber heterosexuell fühlen. Hier liegt also keine Nötigung vor. Vor dem Gesetze werden diese und die echten Urninge wie die Heterosexuellen zu behandeln sein, also bei Notzucht bei Vergehen mit Minderjährigen und bei Erregung öffentlichen Skandals sind sie zu bestrafen, doch der Homosexuelle eventuell nur als „vermindert Zurechnungsfähiger“, wenn ihm nachgewiesen werden kann, daß seine libido „gesteigert“ war. Dies würde unter gleichen Verhältnissen dem Pseudosexuellen weniger zustatten kommen, da ihm ja der Verkehr mit den Frauen möglich ist, der andere meist mit Abscheu abweist. Es kommt also hier dann sehr auf die Diagnose zwischen echter und falscher Homosexualität an![1]) In parenthesi füge ich gleich an, daß die echten Urninge sich nur selten mit Knaben abgeben, dies vielmehr meist von Pseudohomosexuellen ausgeht.

1) Siehe darüber meine Arbeit: Die echte, angeborene Homosexualität und die Pseudohomosexualität in der Deutschen Mediz. Wochenschr. No. 34, 1909. Weiter: Die Diagnose der Homosexualität. Neurolog. Centralbl. No. 8, 1908.

Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Ich habe hier nur die Hauptirrtümer der Arbeit von Fleischer berichtigt. Das muß genügen. Damit ist auch manches widerlegt, was Gräf in seiner sonst verdienstlichen Arbeit in diesem Archive über die gerichtsärztliche Beurteilung perverser Geschlechtstriebe, Bd. 34, p. 45 ss., Schiefes bez. des Urningtums schrieb.

Alle Einsichtigen, nicht bloß unter den Medizinern, sondern auch unter den Juristen (z. B. auch Prof. v. Liszt und Groß) stimmen für die Abschaffung des § 175, der die Homosexualität als solche schon bestraft. Die Gegengründe sind schon sehr oft beweiskräftig gegeben worden, neuerdings wieder von Dr. Hiller [1]), der die sogen. kosmologisch-metapyshischen, die ästhetischen, die hygienischen, die moralischen Einwürfe ganz vortrefflich ad absurdum führt. Ich begnüge mich, den Leser hier auf jenen ausgezeichneten Artikel zu verweisen. Nur einen der Schlußsätze führe ich hier an: „Strafrecht ist Interessenschutz, und daß durch „widernatürliche Unzucht" irgendwelche Interessen irgendwelcher Menschen oder Menschengemeinschaften tangiert werden, dafür ist man bisher den Beweis schuldig geblieben." Ganz albern ist der Einwurf der Gefahr für die Sittlichkeit, da diese seitens Heterosexueller 10 mal größer ist. Dort, wo es keinen § 175 gibt, ist die allgemeine Sittlichkeit kaum niedriger als bei uns!

Gerade beim Kampf um diesen Paragraphen streiten nicht nur die Ansichten untereinander, sondern hier macht sich von jeher ein Gefühlswert sehr unangenehm bemerkbar, der die Sinne und den Verstand trübt und damit die ruhige Kritik der Tatsachen. Unter dem Eindruck der letzthin stattgefundenen unerquicklichen Prozesse von Homosexuellen ist ein neuer Gefühlszuwachs zum Hasse gegen die Homosexuellen eingetreten; es weht ein schärferer Wind, wovon schlagend der Vorentwurf zum neuen deutschen Strafrecht Zeugnis ablegt. Es wird später sicher einmal ein kostbares document humain für menschliche Verblendung sein. Die Wahrheit läßt sich aber nicht zurück-, wenn auch einige Zeit aufhalten. Heutzutage gehört ein großer Wagemut dazu, für die gerechte Sache der Homosexuellen einzutreten, um Justizmorde zu verhindern. Mag die Stimme des Forschers lange Zeit ungehört bleiben, sie wird doch einmal durchdringen und spätere Zeiten werden die stattgehabten Meinungskämpfe gewiß kaum noch verstehen. Für den Psychologen freilich werden sie stets ein klassisches Beispiel der Eigen-, Fremd- und Massensuggestion sein.

1) Hiller: Die Strafmündigkeit der Päderastie u. die Prinzipien der Rechtskritik, Sexual-Probleme, 1909, p. 577. Sehr richtige Bemerkungen hierüber finden sich noch bei Wilhelm: Zur Frage der Strafbarkeit des gleichgeschlechtlichen Verkehrs. Politisch-Anthropol. Revue 1909, p. 422 ss.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VIII.

Das Recht über sich selbst.

Von
Dr. **Adolf Grabowsky** (Berlin).

I.

Das Grundproblem alles menschlichen Seins ist das Verhältnis des einzelnen zur Gesamtheit. Wie weit ist der einzelne souverän, wie weit hat er sich von der Gesamtheit beschränken zu lassen? Der theoretische Anarchist freilich löst diese Frage spielend: ihm ist jede staatliche Organisation ein Hemmschuh für die Entfaltung des Individuums zu höherer Menschlichkeit, somit der Quell alles Übels. Wer aber weiß, daß gerade im Interesse der Entwickelung des einzelnen der Staat vorhanden ist, daß erst bei einer hinreichenden Dosis fester sozialer Struktur die Individualität des einzelnen geschützt ist, der wird es als eine ungeheuer schwere Aufgabe betrachten, die Grenze abzustecken, an der der Wille des einzelnen dem Willen des Staates weichen muß.

Selbst wer nur einen Teil der staatlichen Tätigkeit unter dem Gesichtswinkel des eben berührten Problems sich ansieht, wird noch genug Schwierigkeit haben; am heikelsten ist hier offenbar der Teil der staatlichen Funktionen, wo der Zwangscharakter des Staats am deutlichsten hervortritt: das Strafrecht.

Ein junger Autor, Kurt Hiller, hat eine Schrift erscheinen lassen, die er benennt: „Das Recht über sich selbst“ und der er den Untertitel gibt: „Eine strafrechtsphilosophische Studie“ (Heidelberg, Carl Winter). Er hat, um von vornherein zu bekunden, daß privatrechtliche Probleme in den Rahmen seiner Erörterung nicht fallen, den Titel „Das Recht über sich selbst“ gewählt, weil er der Meinung ist, die Präposition „an“ bezeichne eher die zivilistische, die Präposition „über“ eher die kriminalistische Seite der Sache. Gut — einigen wir uns darauf.

Der Verfasser polemisiert gegen die, welche als äußerste Grenze aller Rechtsmotivation den Staat setzen. Nach ihm hat der Staat

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nur immer Mittel zu dem Zweck zu sein, ein gedeihliches Zusammenleben der Menschen zu erreichen. Das wird ihm von niemand bestritten werden, der nicht in unmöglichen Phantasien befangen ist, obwohl Hiller in der Annahme lebt, die Philosophen und Staatsrechtslehrer beteten heute fast sämtlich zu dem Staat als wie zu einem Fetisch. Die Sache ist vielmehr diese: Bisher hat noch niemand eine Organisation aufweisen können, die besser als der Staat ein gutes Zusammenleben der Menschen ermöglicht, ja man hat sogar erkannt, daß in unseren komplizierten Wirtschaftsverhältnissen die Existenz des Staates nötiger ist als jemals. Auch Hiller gibt zu, daß nach vernünftigem Ermessen noch unabsehbare Zeit lang die Institution „Staat" notwendig sei. Damit läuft er aber praktisch auf genau demselben Wege wie fast alle. Die Verehrung des Staats, wenn man es so nennen will, seitens der heutigen Doktrin (etwa seit Hegel) beruht eben darauf, daß wir diese Einrichtung, oder — besser gesagt — diese Tatsache als wundervolles Instrument zur Menschlichkeitsförderung kennen gelernt haben. Würde sich aber die Anlage des Menschen radikal ändern, so entspräche ihr vielleicht am besten eine ganz andere Form des menschlichen Zusammenlebens. Sicherlich ist der Staat — Hiller betont das wieder und wieder pathetisch — der Menschen wegen und nicht die Menschen des Staates wegen da. Selbst von denen, die den Staat direkt als göttliche Einrichtung ansehen, wird doch niemals der Unsinn begangen, den Staat mit Gott zu identifizieren. Erst aber bei solcher Identifikation wäre der Staat letzter Zweck.

Hillers Ausgangspunkt ist auch der unsere, und es ist uns daher möglich, mit dem Verfasser wirklich zu diskutieren. Denn Kämpfe — und jede Diskussion ist ein Kampf — sind nur dann gegeben, wenn die Gegner auf gleichem Boden stehen. Sonst sehen wir ein Überrennen, nicht ein Gegeneinanderrennen. Leider aber ist in unserer Kritik die unkommentmäßige Fechtweise außerordentlich üblich — nicht aus Böswilligkeit, sondern aus Einsichtslosigkeit. Daher die vielen Disqualifizierungen, die man törichterweise „Unfruchtbarkeit der Kritik" benennt.

Der Verfasser erklärt, er arbeite lediglich mit zwei Voraussetzungen, die überhaupt die alleinigen Voraussetzungen kritisch-normativer Strafrechtswissenschaft zu sein hätten. Einmal sei Wissenschaft im strengen Sinne nur: aus der Vernunft entspringende Erörterung; so sei also die Rechtswissenschaft die Lehre vom Ideal des Rechts und die Behandlung des damit zusammenhängenden Problems, ob bestehendes Recht vernunftgemäß sei. Zweitens sei es

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eine unumgängliche Voraussetzung, daß alle Menschen frei sein wollten, also ein Interesse an der Freiheit hätten.

Diese beiden Voraussetzungen des Verfassers aber sind wieder kompliziertester Art. Während Hiller in naiver Weise annimmt, daß die Voraussetzung der reinen Vernunft und die des Strebens nach Freiheit gleichsam letzte Einheiten seien, die sich nicht weiter zerlegen lassen, stecken in Wirklichkeit in jeder dieser Voraussetzungen noch weiter eine große Menge anderer Voraussetzungen. Es ist das außerordentliche Verdienst der historischen Methode, daß sie uns ein für alle Male die Unmöglichkeit gezeigt hat, eine Sache von der reinen Vernunft aus zu entscheiden. Wir sind alle tausende von Jahren alt, jeder von uns trägt einen vollgepackten Rucksack ererbter Empfindungen und Vorstellungen. Mit anderen Worten: Es läßt sich zwar erkenntnistheoretisch eine reine Vernunft konstruieren, für die Praxis jedoch ist stets eine historische Gebundenheit unseres Denkapparats gegeben. Diese Fundamente, auf denen wir in allen unseren Lebensäußerungen stehen, liefert uns die Historik. Würden Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft nicht miteinander zusammenhängen, sondern würde sich abrupt eine historische Tatsache neben die andere stellen, so wäre freilich solche Erkenntnis der Vergangenheit für politische Zwecke gar nichts nutze. Es verhält sich aber eben anders: alles ist in allmählicher Entwicklung, oder wie wir bescheidener und somit wohl auch besser sagen möchten: alles ist in allmählicher Verwandlung. In diesem Begriff der Allmählichkeit liegt einmal die Zurückweisung jeder abrupten Veränderung — extreme Katastrophen scheiden hier natürlich aus — zweitens die Tatsache, daß im Früheren die Tendenz auf das Spätere sich zeigt. Die Tendenz liegt nicht offen vor Augen; sie herauszufinden ist ja gerade die Schwierigkeit politischer Betrachtung. Die Rechnung geht auch naturgemäß niemals glatt auf und dies Saldo, möchte ich sagen, gehört der Spekulation. Wer die spekulative Vernunft aus der Politik weisen will, wird ohne Zweifel nichts Ganzes und Rundes zustande bringen, schon weil das Persönliche fehlt, das alle Dinge letzten Endes zusammenhält — aber er muß sich doch stets klar darüber sein, daß diese Vernunft ein Gebäude ist mit tausend Falltüren und Wendeltreppen.

Zudem ist die historische Betrachtungsweise nicht allein geeignet, Grundlagen und damit Zielpunkte einer Kultur zu geben, sondern auch einzelgeschichtliche und weltgeschichtliche Parallelen zu liefern. Hierbei drängt sich dann allerdings noch mehr Spekulation in die Historik, was aber gar nichts schadet, wenn der Produzierende und der Rezipierende eine genügende Dosis Skepsis besitzen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fruchtbar ist also in der Historik wie in jeder anderen Wissenschaft nicht das Wissen an sich, sondern die Verarbeitung des Wissens. Diejenigen, die immer auf die Historik losschlagen, treffen nichts anderes als das Kleinkramwissen historischer Ereignisse. Es versteht sich, daß die genaueste Kenntnis der punischen Kriege für uns nicht den geringsten Wert haben kann, wenn sie im bloßen Sammeln und Aufspeichern des Materials besteht. Erst das Fruchtbarmachen des Materials für die lebendige Gegenwart begründet den Wert der Geschichte. Gewiß haben sich gerade in der Historik in den letzten Jahrzehnten die Kärrner allzu eifrig in den Vordergrund gedrängt, und oft ist auch durch diese vordringliche Art die Verwechslung herbeigeführt worden, als ob historisches Kärrnertum historische Wissenschaft sei. Aber einmal waren doch daneben immer Männer tätig, die von politischen Gesichtspunkten aus mit der Historik umgingen; andererseits möge man bedenken, daß die Kärrner in jeder Wissenschaft, und noch dazu in einer Disziplin, die im mühseligsten Herausstöbern unzähliger Fakta ihren Urgrund hat, eine absolute Notwendigkeit bedeuten. Schließlich wird ein Historiker, der beides: seine großen Ziele und die Kleinarbeit verfolgt, immer fester und sicherer auf der Erde stehen als einer, der das von anderen herangeschleppte Material zwar zu sichten weiß, dem aber die Kenntnis abgeht, wie denn das Material gewonnen wurde.

Hiller ist natürlich durchaus Antihistoriker. Und auch er begeht hier den fundamentalen Fehler, daß er das Sammeln historischen Materials mit der Wissenschaft der Geschichte identifiziert. Diese Ansicht überträgt der Verfasser ohne weiteres auf die historisch gerichtete Rechtswissenschaft und im ferneren Verlaufe auf die Rechtswissenschaft überhaupt. Dabei versteigt sich der Autor zu der Behauptung, die radikaleren Vertreter des Historismus leugneten, daß Kritik und Normation zu den Aufgaben der Jurisprudenz gehörten, und sie wollten diese Wissenschaft auf Dogmatik und Geschichte beschränken. Wenn Hiller bei solchen Worten etwa an Savigny gedacht hat, so ist ihm zu entgegnen, daß dieser im Prinzip niemals die Normation aus der Rechtswissenschaft verbannen wollte. Also wer sind denn jene Überradikalen? Hiller verfolgt eben die alte Taktik, sich erst ein Angriffsobjekt zu schaffen, um nachher darauf loszuschlagen. Übrigens braucht nach einer heute sehr verbreiteten Meinung auch die bloße Spekulation die Historik. Wer sich auf den Standpunkt stellt, daß es weniger darauf ankomme, ob eine Sache richtig sei — was ist denn überhaupt „Richtigkeit"? —, sondern darauf, daß die Sache in allen nur irgend möglichen Meinungen gespiegelt wird, der

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

muß sich bemühen, in historischer Betrachtung die Fülle der Meinungen aufzufangen. So gelangt die potenzierte Spekulation wieder zur Historie.

Genau so undurchsichtig wie der Begriff der reinen Vernunft ist die sogenannte Grundforderung der Freiheit, die Hiller als seine zweite Voraussetzung anführt. Ich kann ihm ja ohne weiteres zugestehen, daß ich in mir einen Drang nach Freiheit fühle. Wird jedoch dieser höchstpersönliche Trieb des Erkennenden auf die Allgemeinheit der Menschen übertragen, wird also gesagt, alle Menschen haben den Drang, frei zu sein, so wird damit der schon beim einzelnen erkennenden Menschen vage Freiheitsbegriff durch seine ungeheure Vergrößerung in einer Weise verschwommen, daß er für wissenschaftliche Betrachtung vollkommen ausscheiden muß. Man hat ja mit Recht gesagt, daß Freiheit an sich gar nichts bedeute, es frage sich immer: „Freiheit wovon?" Hiller beruft sich für seine dogmatische Verallgemeinerung auf Rousseau und Schiller mit ihrer Meinung: L'homme est né libre. Zunächst aber ist es schon höchst gefährlich, sich auf die undifferenzierten Grundbegriffe der Aufklärungszeit zu berufen, und dann ist eben auch der Begriff der Freiheit in der Aufklärungszeit ein ganz anderer, von dem heutigen Freiheitsbegriff in vielen Punkten durchaus verschiedener. Man denke nur einmal daran, wie verschieden z. B. Wilhelm v. Humboldt sich die „Freiheit" gedacht hat in seinem Jugendwerk „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen" und etwa in seiner Denkschrift über Preußens ständische Verfassung vom 4. Februar 1819. Freiheit ist ein Kulturbegriff, mithin, will man nicht in unfruchtbare Phrasen verfallen, ein Begriff der historisch zu fassen ist. Auch in seiner Voraussetzung des Freiheitsdranges kommt also dem Verfasser wieder sein Mangel an Verständnis für die Historik in die Quere.

Aus allen diesen Gründen ist auch das Hauptergebnis Hillers, das er wie dies bei reinen Dialektikern so üblich ist, a priori vorwegnimmt, nicht zu halten. Hiller doziert folgendermaßen: Wenn alle Menschen frei sein wollen, also ein Interesse an der Freiheit haben, wenn dieses Interesse des Rechtsschutzes würdig ist — und welches menschliche Interesse sollte wohl des Rechtsschutzes würdig sein, wenn nicht dieses — und wenn Rechte rechtlich geschützte Interessen sind, so dürfen wir ein Recht der willkürlichen Lebensausgestaltung konstatieren. Ein Teil jenes Rechts ist das Recht der freien Verfügung über sich selber. Hiller denkt an das Wort J. St. Mills (in „On Liberty"): Es solle vollständige gesetzliche und gesellschaftliche Freiheit vorhanden sein, eine Sache zu tun und ihre Folgen zu tragen,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wenn eine Handlungsweise nur die Interessen des Täters berühre und die anderer mit deren Zustimmung — vorausgesetzt, daß diese Leute großjährig seien und mindestens die Durchschnittssumme an Verstand besäßen. Aus dem Grunde der mangelnden Interessenkollision sollen nun — und darauf kommt es Hiller in der Hauptsache an — eine ganze Reihe von Delikten straflos bleiben, z. B. Tötung des Einwilligenden, Zweikampf, Inzest, Homosexualverkehr, Bestialität, Fruchtabtreibung.

Der Grundirrtum einer solchen prinzipiellen Betrachtungsweise liegt nun darin, daß der Begriff der Interessenkollision nicht differenziert wird. Es kann doch nicht Zufall sein, daß die angegebenen Delikte in einer großen Reihe von Kriminalrechten der allerverschiedensten Kulturen mit Strafe bedroht worden sind. Nun meint Hiller: Wissenschaft vom Ursprung der Strafe sei nicht Wissenschaft von der Rechtfertigung der Strafe; es sei eben das Merkmal der gegenwärtigen Strafe, daß sie sich aus der Triebhandlung zur Zweckhandlung entwickelt habe. Dies ist insofern richtig, als wir heute vom Strafrecht verlangen, daß es mehr tun soll, als verbreitete Anschauungen über Strafwürdigkeit oder Nichtstrafwürdigkeit bloß annehmen; es soll vielmehr Anschauungen auch leiten, ja mehr — zu bestimmten Anschauungen führen. Dies aber kann es doch immer nur im Verfolg der Anschauungen, die es vorfindet. Hiller, der ja mit der reinen Vernunft alles machen will, scheint zu glauben, diese könne ohne weiteres und unfehlbar dekretieren, was strafwürdig sei und was nicht. Er und jeder, der ihm gleicht, kommt mir vor wie ein Tausendkünstler, der aus seinem Taschentuch Sonne, Mond und Sterne hervorzaubert. In Wirklichkeit hat dieser Zauberer noch eine ganze Menge von Apparaten, man sieht sie nur nicht. Freilich hinkt der Vergleich insofern, als der Zauberer mit vollem Bewußtsein seine Apparate verwendet, die reinen Vernünftler aber sich fest einbilden, ohne alle sonstigen Werkzeuge fertig zu werden.

Der Autor, der mit Lebhaftigkeit eine objektive Sittlichkeit leugnet, verfällt doch in den Fehler, eine Art objektiver Vernunft anzunehmen. Demnach ist zu sagen, daß Wissenschaft vom Ursprung der Strafe zwar nicht zu identifizieren ist mit Wissenschaft von der Rechtfertigung der Strafe, daß aber eine Strafe durch ihren Ursprung teilweise gerechtfertigt ist. Mit anderen Worten: Man hat erkenntnistheoretisch zwar den Begriff Grund streng zu unterscheiden von dem Begriff Ursache, praktisch jedoch wird man niemals einem Grund auf die Spur kommen, wenn man nicht auf die Ursache zurückgeht. Ursachenforschung ist geschichtliche Forschung; es gibt also

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kein Wissen um den Grund, wenn man nicht der Historik ein Wort verstattet.

Hieraus ergibt sich dann das Verständnis, wann im Einzelfalle Interessenkollision vorliegt, wann nicht. Nicht damit ist dem Strafrecht gedient, daß auf Grund oberflächlicher Anschauung erklärt wird: Hier ist kein Interesse eines andern verletzt, also besteht kein ius puniendi. Vielmehr ist stets sehr sorgfältig nachzuspüren, ob denn das anscheinende Fehlen einer Interessenkollision den Tatsachen entspricht. Dazu gehört eine sehr reale Kenntnis der in Wahrheit herrschenden Mächte, die durch bloße Vernunft niemals zu erreichen ist. Charakteristisch für den Verfasser ist es, daß er zu dem Resultat kommt, es sei das „Moralische" aus allen praktischen Normationen, also auch aus dem Recht auszuschalten. Gewiß ist Recht und Moral zu trennen. Aber das „Moralische" ist doch eine nicht wegzudisputierende Macht, die dann des Rechtsschutzes würdig ist, wenn sie intensivste Interessen aus sich herausstößt. Es ist nun aber eben die schwierige Frage, wo denn die Sittlichkeit sich gleichsam so verdichtet, daß sie vom Strafrecht berücksichtigt werden muß. Solche Komplikation kennt der Verfasser natürlich nicht: Er läßt das Moralische unter den Tisch fallen und glaubt, es sei nun nicht mehr vorhanden. Ich will durchaus nicht leugnen, daß dem Kulturmenschen ein erheblicher Teil der heutigen Moral durchaus unsympathisch sein wird, aber deshalb verlangt doch für den Politiker diese Moral ihre Beachtung. Er braucht sie nicht anzunehmen, ja, er kann seine Maßnahmen im Interesse einer neuen Moral treffen, die er herbeisehnt, aber der Realpolitiker wird doch solche Entscheidung immer nur nach schweren inneren Konflikten treffen. Haben aber diese umstürzenden Maßnahmen nichts Organisches an sich, so bleiben alle noch so schönen Gründe der Vernunft wirkungslos: Schwere, rechtliche Erschütterungen sind die Folge, und es zeigt sich dann am besten, wie starke Interessen verletzt worden sind.

Die falsche Ansicht des Verfassers ist eben entstanden aus einer Verwechslung des homo politicus mit dem kultivierten Menschen. Leider Gottes muß der Politiker häufig genug den Kulturmenschen aus sich ausreißen, weshalb denn auch zu allen Zeiten der Künstler, welcher der geborene Kulturmensch ist, einen so tiefen Suspekt vor der Politik gehabt hat. Politik treiben, heißt resignieren. Der Satz „Männer machen die Geschichte" ist ebenso wenig richtig wie der Satz „Die Geschichte macht den Mann". Mann und Geschichte müssen sich entgegenkommen, daher die Notwendigkeit von Kompromissen. Weil alle Kunst Gestaltung ist und Politik nichts anderes ist als höchste

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gestaltung des Lebens, wäre an sich der Künstler zum Politiker geboren. Aber die tatsächlich vorhandenen Widerstände degutieren ihn: der härteste Marmor läßt sich schlagen, wenn nur der Meißel scharf genug ist, — im politischen Leben gibt es Steinmassen, denen kein Einzelner etwas anhaben kann. „An Stelle einer Vorrede" zitiert Hiller den Ausspruch Lord Henry Wottons: „Ich habe die Überzeugung, daß jeder kultivierte Mensch, der die Ansichten seiner Zeit annimmt, damit eines der schwersten Sittlichkeitsverbrechen begeht." Das Wort ist von unzweifelhafter Wahrheit, es sagt ja nichts anderes, als daß der Kulturmensch nicht fremde Ansichten akzeptieren, sondern sich selbständig seine Meinung bilden soll (wohlgemerkt, soweit er das in seiner historischen Gebundenheit überhaupt vermag); der Politiker aber hat Ansichten auch oft genug anzunehmen, die er nicht teilt. Das Zitat hat also gar nichts zu tun mit den politisch gerichteten Ausführungen Hillers.

Vielleicht war zu keiner Zeit die Trennung zwischen den Grundrechten des einzelnen und den Machtbefugnissen des Staates so schwer wie gerade heute. Man weiß, daß die um 1848 entstandenen Verfassungen noch in sehr primitiver Weise Grundrechte stabilisierten; allmählich aber hat man doch erkannt, daß solche allgemeinen Formulierungen für Volksversammlungen ja sehr bequem, für bestimmte praktische Fragen aber nur von geringem Werte sind. Diese Erkenntnis verbreitete sich um so intensiver, je mehr die beiden Grundelemente des modernen staatsrechtlichen Sichauswirkens aufeinander prallten: einerseits der nach heutiger Mode frisierte wohlwollende Polizeistaat (er betont je nach Bedarf das Wohlwollen oder die Polizei) und dann das Streben nach umfassender Toleranz, nach Gewährenlassen jeglicher Überzeugung. Auf wirtschaftlichem Gebiet ist es der Gegensatz von Schutzzoll und Freihandel. Für den Politiker besteht nun die Aufgabe darin, die sich ewig gegenüberstehenden Weltanschauungen für praktische Arbeit zu gemeinsamem Vorgehen zu vereinigen. So ist die Frage „Schutzzoll oder Freihandel?" nur für den praktisch unreifen Kopf prinzipieller Natur, für denjenigen, der Weltanschauungen gleichsam ohne chemische Veränderung in die Politik übernimmt. Für den wirklichen Staatsmann ist das Freihandelsproblem rein praktischer Art. Hiermit soll nicht gesagt sein, daß die Politik prinzipienlos sein müsse: ihr Prinzip ist vielmehr, Prinzipien für einen gegebenen Fall zu bemeistern. Absolute Parteimänner sind notwendig, um die Regierung anzuregen, sind aber in der Regierung selbst völlig unmöglich. Darum haben auch die wahrhaft politisch denkenden Parteimänner, zur Regierung gekommen, sich stets erheblich gewandelt.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Man denke an Miquel oder etwa auch an Clémenceau. Das Wort „Wenn man einen Liberalen zum Minister macht, hat man noch lange keinen liberalen Minister" ist in Wahrheit gar kein Schimpfwort oder sollte es wenigstens nicht sein, sondern ein hohes Lob. Der praktisch denkende Politiker findet Traditionen vor, die in tausenden von Seelen Wurzel geschlagen haben und die nicht einfach ignoriert werden können.

Man wird nun einwenden, daß doch auch die wissenschaftliche Darstellung von einer bestimmten Parteirücksicht diktiert werden könne und daß also Hiller mit seinen ungestüm über alle Traditionen hinweggehenden Meinungen sein Recht auf Parteiwahrheit vertrete. Dies Recht soll ihm natürlich nicht bestritten werden. Und doch wäre die Berufung darauf hier am falschen Platze; denn Hiller will ja Wissenschaft treiben, nicht Agitation. Die wissenschaftliche Politik aber — und das allein gibt ihr die Daseinsberechtigung — soll sich in die Rolle des Regierenden hineinfühlen und damit aus den relativen Wahrheiten der verschiedenen Parteidoktrinen etwas annähernd Absolutes herausdestillieren. Gewiß kann von einer völlig absoluten Wahrheit niemals die Rede sein, diese würde ja auch eine Persönlichkeit sowohl des Regierenden wie des wissenschaftlichen Politikers ganz und gar ausschalten. Das Letzte sind stets die Imponderabilien, alles Vorletzte und Drittletzte aber muß desto peinlicher auf die wissenschaftliche Wage gelegt werden.

II.

Haben wir bisher die Unhaltbarkeit der allgemeinen Grundlagen Hillers genauer betrachtet, so liegt es uns nunmehr ob, positiv an einzelnen, auch von Hiller herausgegriffenen Delikten zu zeigen, wie weit nicht nur von der bloßen Vernunft her, sondern auch im Hinblick auf den Zusammenhang des Delikts mit historischen und sozialen Interessen das sogenannte Recht über sich selbst zu gehen habe. Als Beispiel sollen zunächst einmal die drei Delikte der Blutschande, der Homosexualität und der Abtreibung gegeneinander gestellt werden.

Hiller läßt das Recht über sich selbst bei der Blutschande ohne weiteres gegeben sein, da es sich hier um gegenseitige Disposition über den eigenen Körper handele. Die Fälle, wo Mißbrauch oder Ausbeutung von jugendlichem Leichtsinn oder kindlicher Unerfahrenheit oder der dem Aszendenten gegenüber dem Abkömmling zustehende Einfluß zu konstatieren ist, schalten nach ihm aus — hier soll gestraft werden. Wo aber der freie Wille Erwachsener in Frage kommt, da soll das Strafrecht sich nicht einmischen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Werden nun aber wirklich bei der Blutschande keine fremden Interessen verletzt? Der Verfasser weist den Gedanken ab, daß die Verhinderung der Inzucht den Gesetzgeber zum Eingreifen bestimmen dürfe. Er meint, erstens seien die Ansichten der Mediziner über die Schädlichkeit der Inzucht keine feststehenden, schon weil kein genügendes Beobachtungsmaterial zur Verfügung stehe, zweitens sei das Verhindern der „Degeneration" durchaus kein selbstverständliches Verbot, sondern recht problematisierbar, drittens sei ja die Begattung mit dem Beischlaf nicht begriffsnotwendig verbunden — nach § 173 St.G.B. würden aber auch alle die bestraft, welche den Inzuchtmöglichkeiten bewußt und erfolgreich vorgebeugt hätten. Schließlich lehnt er dann noch den Standpunkt der „Sittlichkeit" gegenüber der Blutschande ab, wie gegenüber allen anderen Delikten, was wir ja schon früher erwähnt haben.

Freilich kann man, ebenso wie über alle Probleme, auch über die Frage der Schädlichkeit der Inzucht die verschiedensten Ansichten sammeln. Aber es ist doch bemerkenswert, daß — durch Beobachtungen an Haustieren veranlaßt — schon bei den Völkern primitivster Kultur der Inzest als etwas überaus Verderbliches gilt. Stuebel teilt in seinen „Samoanischen Texten" folgendes mit:

„Hat ein Häuptling zwei Kinder, einen Sohn und eine Tochter, die beide denselben Vater und dieselbe Mutter haben und verkehren die beiden heimlich geschlechtlich miteinander und Vater und Mutter erlangen hierüber genaue Kenntnis, so wird der Vater zu ihnen sprechen: „Ihr werdet beide Strafe erleiden, denn was ihr tut, ist überaus schlecht". Zu dem Sohne spricht er: „e le au lou gafa", d. i. „Du wirst keine Nachfolger haben," und zu der Tochter spricht er: „Mädchen, du wirst heimatlos und unfruchtbar werden und wirst nicht gebären". In diesem Falle werden Reue, Kummer und Trauer des jungen Mannes sein ganzes Leben lang groß sein, wenn er auf ein Kind seiner Frau sieht. Denn was sein Vater zu ihm gesagt hat, geht gewiß in Erfüllung, er wird keine Nachfolger haben, denn sieht er auch auf ein schönes Kind seiner Frau, so wird doch kein Kind am Leben bleiben, kein Kind wird sich kräftig entwickeln, so daß es arbeiten könnte, denn sie werden gewiß in der Kindheit sterben."

Ähnliche Anschauungen und Verbote finden sich bei vielen anderen Naturvölkern.

Man sieht hiernach, daß der Einfluß des Inzests auf die Fortpflanzung doch deutlich bemerkbar sein muß. Besonders häufig wird Kretinismus als Folge der Konzeption bei Blutschande festgestellt.

Schon die bloße Inzucht — ohne daß Inzest im Spiel ist — ergibt

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ja traurige Folgen für die Rasse. Besonders interessant ist hier, was über die Dönmes in Saloniki berichtet wird. Einem Aufsatze von Dr. L. Sofer über diese Sekte, die aus Mohammedanern jüdischer Abstammung besteht und die von den Alttürken mit stärkstem Mißtrauen betrachtet wird, entnehme ich eine Reihe von Einzelheiten: Kein Türke gibt diesen Dönmes seine Tochter zur Frau, ebensowenig führt er ein Mädchen aus dieser Sekte heim. Mit den Juden können und dürfen sich die Dönmes nicht verschwägern, und Mischehen mit Christen kommen überhaupt nicht in Betracht. So ist denn die aus etwa 600 Familien bestehende Gemeinde dazu verdammt, immer nur von den eigenen Säften zu leben. Mit Vorliebe verbinden sich Onkel und Nichten. Die Professoren und die Sanatorien der europäischen Weltstädte zählen, wie Sofer berichtet, diese Dönmes zu ihren treuesten Patienten. Anämie, Skrofulose und Schwindsucht grassieren in schrecklicher Weise und vererben sich von Generation auf Generation. Sehr merkwürdig ist nun, wie sich die Dönmes jetzt endlich zu helfen wissen. Es gibt in Saloniki viele tausend arme jüdische Mädchen, die auf eigenen Erwerb angewiesen sind. Die jüdischen Handwerker und Arbeiter sind kaum imstande, ihre zahlreiche Familie zu ernähren, geschweige denn auszusteuern. Da müssen die Mädchen arbeiten, sei es als Zigarettendreherinnen in den großen Monopolpachtgesellschaften, oder als Arbeiterinnen in den zwei großen Baumwollspinnereien, oder als Dienstboten in den besseren jüdischen Häusern. Dabei sind sie von schönem Aussehen und bester Gesundheit. Sie sind also das, was die Dönmes brauchen. Selbst in der Regel wohlhabend, ziehen die Dönmes diese armen jüdischen Mädchen in ihre Häuser, bis sie sich an ihre Sitten und Gebräuche gewöhnen und, eingelullt durch das bisher ihnen fremde Wohlleben, zum Übertritt zum Islam und zur Ehe bereit sind.

Es mag Fälle geben, wo die Rassenverschlechterung bei der Inzucht durch allerlei Umstände paralysiert wird, in der Regel jedoch — und das Wissen darum lebt auch bei uns allenthalben im Volke — tritt sie in die Erscheinung. Daß einzelne „Degenerierte“ durch merkwürdige Kombination und Exaltation der geistigen Kräfte sehr wertvolle Erscheinungen sind, wird kaum jemand zu leugnen wagen. Solche „Auslese“ aber braucht doch nicht mit den schweren physischen Schädigungen verbunden sein, die Inzucht und namentlich der Inzest zur Folge haben. Zwischen Degeneration und Degeneration ist ein Unterschied: Die schwere physische Degeneration führt einfach zum Aussterben der Rasse. Der Begriff der strafbaren Inzucht ist — mit Rücksicht auf die Freiheit der Liebeswahl — in § 173

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

St.G.B. schon äußerst eng gefaßt; es geht wirklich nicht an, ihn nun ganz aufzulösen. Denn wenn wir der Natur überhaupt einen bestimmten Willen ablesen können, so ist es jedenfalls der, die Fortpflanzung zu ermöglichen. Wo also in einem Staate die Blutschande gleichsam freigegeben ist, besteht die Aussicht, daß er gegenüber anderen Staaten, die durch Strafandrohung den Inzest in Schranken halten, ins Hintertreffen gerät. Es bedeutet demnach — ganz abgesehen von den Begriffen Sittlichkeit oder Unsittlichkeit — ein eminentes Staatsinteresse, den Inzest unter Strafe zu stellen. Wenn Hiller sich darauf beruft, daß die Blutschande in Frankreich, Belgien, Portugal usw. straflos sei, so kann uns das bei der internationalen Staatenkonkurrenz im Grunde nur angenehm sein, nicht aber kann es uns dazu bewegen, die gefährliche Straflosigkeit nun auch zu uns zu übernehmen. Die Rechtsvergleichung vermag uns eben bestimmte Wege zu weisen immer nur dann, wenn sie gestützt wird durch unmittelbare soziale oder historische Interessen, in anderen Fällen liefert sie lediglich allgemeine Anhaltspunkte. Wie schamhaft Hiller übrigens auch in einer versteckten Fußnote den Zustand in anderen Ländern heranzieht, er tut es doch offenbar, um seine Ansichten zu stützen, eine Inkonsequenz, die ich dem Parteigänger der reinen Vernunft doch ankreiden möchte.

Nur allzu verständlich ist es schließlich, daß unser Strafrecht in § 173 nicht die Konzeption unter Strafe stellt, sondern den Beischlaf an sich; denn mit dem Beischlaf ist hier unter allen Umständen eine solche Gefährdung der eventuellen Nachkommenschaft verbunden, daß der Gesetzgeber schon in diesem Stadium berechtigt ist, einzugreifen. Das Strafgesetzbuch kennt ja überhaupt genug Gefährdungsverbrechen: Wenn man die Vergiftung, die stets Verletzungsabsicht erfordert, in unserem Falle auch aus dem Spiel lassen wollte, so kann man doch sehr gut § 221, die Aussetzung, anführen. Schon dadurch, daß die hilflose Person in einen hilflosen Zustand gebracht wird, ist der Tatbestand dieses Delikts gegeben, nicht aber ist notwendig, daß die ausgesetzte Person in irgendwelcher Weise Schaden leidet. Wenn aber Hiller es verurteilt, daß selbst bei positiver Verhinderung der Konzeption Strafe eintritt, so scheint er nicht zu wissen, daß überhaupt niemals sicher von einer positiven Verhinderung der Befruchtung gesprochen werden kann. Alle Handlungen aber zwischen nahen Verwandten, die außerhalb des Beischlafs fallen, werden durch § 173 St.G.B. nicht betroffen, der beste Beweis, daß den Gesetzgeber vor allem die Absicht geleitet hat, die volksverderbliche Inzucht zu verhüten.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hiernach braucht man sich bei dem Delikt der Blutschande gar nicht damit abzuquälen, ob dabei gegen die Sittlichkeit verfehlt wird. Nur die schlechte Systematik unseres Strafgesetzbuches hat es wohl auch verursacht, daß man den Inzest ohne weiteres in dem Abschnitt unterbrachte „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit". Freilich wird nicht aus dem Auge gelassen werden dürfen, daß in unserem Volke wenigstens ein heftiger Abscheu vor dem Delikt aus § 173 besteht, was ja auch schon der prononzierte Name Blutschande genugsam bezeugt. Zu unterscheiden wird allerdings in sittlicher Beziehung der Verkehr zwischen Aszendenten und Deszendenten von dem zwischen Geschwistern sein: es scheint mir, als ob der Geschwisterverkehr im Volke ein wenig milder beurteilt würde.

Sind wir auf verhältnismäßig einfachem Wege zu dem Ergebnis gekommen, der Inzest sei unter Strafe zu stellen, so werden wir auf nicht schwierigerem Pfade zu dem Resultat gelangen, der homosexuelle Verkehr sei straflos zu lassen. Wie bekannt, ist ja die Tribadie schon unter dem heutigen Gesetz nicht durch Strafe bedroht, und schon hierdurch kommt eine bedenkliche Inkonsequenz in unsere gesetzliche Bestimmung. Nehmen wir an, daß aus leicht erkennbaren anatomischen Gründen der Verkehr zwischen Mann und Mann, aber nicht der zwischen Weib und Weib unter Strafe gestellt ist, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß nur der beischlafähnliche Verkehr zwischen Mann und Mann durch § 175 getroffen werden kann. Dem aber steht wieder die Rechtsprechung des Reichsgerichts entgegen, die den § 175 weit über die pedicatio ausgedehnt hat. Hier findet sich also die zweite Inkonsequenz.

Im Problem des § 175 handelt es sich — das sei vor allem Weitergehen konstatiert — genau wie in dem des Inzests nur darum, ob der Verkehr zwischen erwachsenen Personen straflos zu lassen sei. Jugendliche sind, wie fast niemand bestreitet, zu schützen, und ebenso ist auch die gewerbsmäßige männliche Unzucht unter Strafe zu stellen.

Nach Hiller soll es völlig gleichgültig sein, ob die Homosexualität angeboren oder angenommen ist, ob viele Homosexuelle vorhanden sind, oder nur wenige. Die Hauptsache sei, daß hier das Recht über sich selbst in Frage komme, und daß nach diesem Recht der Strafrichter sich in den Homosexualverkehr nicht einzumischen habe. Wir müssen viel schärfer erwägen; denn wie wir ja bereits mehrfach sahen, können sich auch dann, wenn scheinbar ohne weiteres ein Recht über sich selbst gegeben ist, Interessen anderer dahinter verstecken.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zunächst wollen wir einmal das Sittliche erledigen. Wir erkannten schon, daß der Gesetzgeber das Sittliche in Rücksicht zu ziehen habe, falls es in solcher Verdichtung auftritt, daß er darüber nicht hinwegzukommen vermag. Im Altertum war nun die Urningliebe nicht nur nicht unsittlich, sondern vielleicht sogar — dies ist jedenfalls die Platonische Auffassung — in höherem Maße sittlich als die heterosexuelle Liebe. Es wird nicht bestritten werden können, daß diese Anschauung sich erheblich geändert hat, wodurch, das würde uns hier in zu weite Erörterungen führen. Tatsache ist, daß weite Kreise des Volkes die homosexuelle Liebe als etwas Unnormales mißachten. Wie mir freilich scheint, ist diese Verdammung lediglich moralischer Natur und ruft durchaus nicht nach dem Strafrichter; so weit ich sehen konnte, hält das Volk die Homosexuellen geringschätzig für törichte Narren, ohne ihnen doch geradezu Strafe zu wünschen.

Dies wird recht deutlich, wenn man den Widerwillen dagegen hält, der gegen die Bestialität im Volke lebt. Gewiß ist das Tier rechtlich eine Sache, und wer es benutzt, benutzt es als Werkzeug, greift also in den Interessenkreis keines Menschen ein. Auch der Staat hat hier an sich keinerlei Interesse an der Verhinderung. Dennoch empfindet man bei uns wenigstens allgemein die Notwendigkeit, diese ekelhafte Sexualbetätigung zu bestrafen. Was in dieser Beziehung etwa in China üblich ist — wo die Sodomie im größten Maßstabe geübt wird — kann uns ganz gleichgültig sein. Unsere sittliche Anschauung reagiert so enorm auf solchen Sexualverkehr, daß der Gesetzgeber diese Volksempfindung unbedingt zu berücksichtigen hat. Die Aversion dagegen bei kulturell hochstehenden Völkern mag aus einer sehr tiefen psychologischen Wurzel stammen: man hat die dunkle Empfindung, daß wir einmal von der Tierheit herkamen und fürchtet sich, wieder in die Tierheit zu fallen. Es ist die Vorstellung der Degradation, die uns die Bestialität verabscheuen läßt. So ist diese sittliche Reaktion letzten Endes historisch fundamentiert.

Hierbei also zeigt sich, wie von einer qualifizierten Forderung der Sittlichkeit her die Strafe und allein die Strafe nicht nur nicht gerechtfertigt, sondern sogar geboten erscheint. Hiller versagt, wie sich versteht, auch bei diesem Delikt: Ihm ist — im Anschluß an Wachenfeld — die Strafbarkeit der Bestialität einfach eine Durchbrechung des Grundsatzes von der Straflosigkeit der Selbstverletzung. Daß dahinter eine Verletzung sehr realer sittlicher Interessen stattfindet, sieht er nicht oder will er nicht sehen.

Dagegen läßt sich — um dies noch einmal zu betonen — einzig mit dem Sittlichen die Strafbarkeit der Homosexualität jedenfalls

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nicht begründen. Doch auch die Straflosigkeit der Homosexualität kann nicht kurzweg statuiert werden. Ebensowenig wie mit der bloßen Vernunft kann die Straflosigkeit nur damit bewiesen werden, daß man die Homosexualität als angeborenen Trieb betrachtet. Denn es gibt genug angeborene Triebe, die, wenn verderblich, durch vernünftige Erziehung in Schranken gehalten, ja sogar nach der sozial fruchtbaren Seite hin umgebogen werden können. Die determinierende Strafandrohung vermag solche erziehlichen Funktionen an sich sehr wohl auszuüben. Wenn es richtig ist, wie Krafft-Ebing meint, daß jede Äußerung des Geschlechtstriebs als pervers erklärt werden muß, die nicht den Zwecken der Natur, das heißt der Fortpflanzung entspricht, so scheint es auf den ersten Augenblick Sache des Staates, sich den Perversitäten mit aller Macht der Gesetze entgegenzuwerfen, besonders, da es sich vorhin herausgestellt hat, daß die Inzeststrafe im Interesse der Fortpflanzung notwendig sei. Es ist aber — und das werden wir nochmals später bei der Abtreibung zu betonen haben — ein starker Unterschied zwischen positiver Rassenverschlechterung, wie sie der Inzest hervorruft und bloßem Sichentziehen von der Fortpflanzung. Man würde den Polizeistaat aufs unerträglichste steigern und den Toleranzstaat aufs äußerste beschränken, wollte man die Fortpflanzung zur Vorschrift machen. Der Staat kann Kindersegen belohnen, hat aber deshalb noch nicht das Recht, das Kinderausbleiben zu bestrafen, was, nebenbei bemerkt, auch genug medizinische Gründe hindern würden. Deshalb sind auch die heterosexuellen Perversitäten prinzipiell straflos zu lassen. Es ist freilich — v. Liszt erkennt diesen Unterschied nicht genügend — immer noch ein weiter Weg von gelegentlicher Verhinderung der Befruchtung im heterosexuellen Verkehr und dem geschlossenen Vorgehen einer Anzahl von Männern, bei denen jede Möglichkeit einer Fortpflanzung ausfällt. Würde auch nur der Schatten einer Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, daß diese Männer zur Fortpflanzung zu veranlassen wären, so würde man im Interesse des Staates einer Strafandrohung der Homosexualität nicht jede Berechtigung absprechen können.

Dieser Schatten einer Wahrscheinlichkeit jedoch besteht mindestens bei einem großen Teil der Homosexuellen nach neuerer Untersuchung nicht. Seit Weininger seine wohlfundierte Theorie von den Stufen der Sexualität aufstellte, seit wir auch näheres über die merkwürdige Tatsache der Bisexualität erfahren haben, werden wir doch wohl zugeben müssen, daß die Natur nicht eine Form der Sexualität geschaffen hat, sondern eine ganze Reihe von Spielarten. Das Urningtum ist eine dieser Formen, und wie wir zu unserer Überraschung

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

immer deutlicher erkennen, eine außerordentlich verbreitete. Bei der Mehrzahl der Urninge scheint der homosexuelle Trieb so verwurzelt mit dem ganzen Menschen zu sein, daß er auf keine Weise ausgerissen werden kann. Diesen Personen wird man also niemals Neigung zur Fortpflanzung einimpfen können, oder könnte man es selbst, so würde das ja das Unglück nur vermehren, weil zweifellos der urnische Trieb vererblich ist. Man könnte mithin sogar dazu gelangen, wie die Blutschande, so auch die Eheschließung, ja selbst die Begattung Homosexueller unter Strafe zu stellen, um Rassenverschlechterung zu verhüten. Da dies in der Praxis aber natürlich unmöglich ist, so gestatte man ruhig die homosexuelle Betätigung Erwachsener, die sich einander hingeben, ohne damit irgendwelche fremden Interessen zu verletzen. Wir kommen also, wie Hiller, zu dem Ergebnis, daß im Falle der Homosexualität der Gesetzgeber das „Recht über sich selbst" zu respektieren habe, nur mit dem großen Unterschied, daß wir vorher in eine Prüfung darüber eingetreten sind, ob hier nicht doch eine Interessenverletzung vorliegen könne.

Viel schwieriger ist die Frage, ob die Fruchtabtreibung zu bestrafen sei. Man weiß ja, daß neuerdings eine große Agitation eingesetzt hat — namentlich von Frauenseite — die Straflosigkeit der Abtreibung herbeizuführen. Es ist da besonders eine Broschüre der Gräfin Gisela v. Streitberg, die den Stein ins Rollen gebracht hat. Das Rüstzeug dieser Verfasserin sind Gefühle, und man wird ihr das als Frau auch nicht übel deuten können; sie macht sich aber immerhin die Sache noch erheblich schwerer als Hiller, der hier auch wieder nur mit seinen schon oft betrachteten Mitteln kämpft.

Dürfen wir der Schwangeren eine derartige Verfügung über ihren Körper überlassen, daß sie das Recht hat, ihre Leibesfrucht zu beseitigen, und welche Interessen anderer kommen hier noch in Frage?

Wie bei der Bestrafung der Homosexualität, sehen wir auch bei der Abtreibung eine merkliche Inkonsequenz des Gesetzes. Konzeptionsverhütungen sind nicht unter Strafe gestellt; da aber unter Verhütung der Konzeption auch gewisse nachträgliche Handlungen verstanden werden, die im strengen Sinne bereits unter den Begriff der Abtreibung, mindestens der Eventualabtreibung, fallen, so sind jedenfalls nicht alle Abtreibungsarten der Strafe unterworfen.

Dies scheint dann besonders bemerkenswert, wenn man als Hauptrechtfertigung der Abtreibungsstrafe das Interesse des Staates an zahlreicher Nachkommenschaft ansieht. Denn bei einer Betrachtungsart ausschließlich nach dieser Richtung ist nicht nur kein Unterschied vorhanden zwischen der Abtreibung kurz nach der Empfängnis und

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der strafbaren Abtreibung, sondern er besteht auch nicht zwischen diesen beiden und der regelrechten Verhütung der Konzeption durch allerhand Mittel. Vom theoretischen Gerechtigkeitsstandpunkt müßte man so jedenfalls entweder alle Verhütungen der Empfängnis bestrafen oder gar keine. Mit einer theoretischen Gerechtigkeit dieser Gattung ist freilich für die Praxis wenig gewonnen. Wie es praktisch keine reine Vernunft gibt, sondern immer nur die Vernunft eines bestimmten Falles, so gibt es auch keine reine Gerechtigkeit, vielmehr immer nur Gerechtigkeit in einer ganz konkreten Sachlage. Der Gesetzgeber ist praktisch durchaus berechtigt, zu sagen: Ich würde zwar gern alle Konzeptionshinderungen bestrafen; da mir dies jedoch in praxi nicht möglich ist, begnüge ich mich mit gewissen Arten. Dagegen mag vielleicht ein Mann der ethischen Kultur sehr viel Einwände erheben, wer aber fürs Leben denkt, wird nicht opponieren dürfen.

Eine andere Frage aber ist, ob nicht auch die Praxis bei den jetzt strafbaren Abtreibungsarten versagt, mit anderen Worten, ob es möglich ist, das im Gesetzbuch umschriebene Delikt in genügender Weise kriminell zu fassen. Da weiß nun jeder, der einmal einen Blick hinter die Kulissen getan hat, daß keine Strafbestimmung vielleicht so häufig übertreten wird wie diese. Und die Mehrzahl der Abtreibungsfälle geschieht nicht etwa bei Unehelichen, die aus Angst und Not die Folgen ihres Schrittes beseitigen wollen, sondern gerade in Ehen ist diese Manier der Beschränkung der Kinderzahl außerordentlich verbreitet. Gegenüber diesem, man kann schon beinahe sagen, Brauche, wirkt die Strafandrohung des § 218 zugleich komisch und tragisch. Zuchthaus bis zu 5 Jahren, falls keine mildernden Umstände gegeben sind. In der Gerichtspraxis freilich werden fast immer mildernde Umstände herangezogen, oder man greift sogar zu noch verzweifelteren Mitteln, um die schweren Strafen des Gesetzes zu umgehen.

Als Beispiel aus meiner eigenen Gerichtspraxis möchte ich nur folgenden Fall anführen. Ein Lehrerehepaar im Rheinland hatte bereits 4 oder 5 Kinder, als sich mit einem Male zur größten Bestürzung der Eheleute herausstellte, daß ein sechstes auf dem Wege sei. Von den knapp 2000 Mk., die der Lehrer im Jahre einnahm, sollten also künftig nicht 7, sondern 8 Menschen existieren. Da lasen die Leute in einer Berliner Zeitung eine von den bekannten verfänglichen Annoncen. Die Frau schrieb darauf, und es wurde ihr der Bescheid, sie solle nur vertrauensvoll nach Berlin kommen. Den Eheleuten war das um so lieber, als sie in ihrer kleinen Stadt die Angelegenheit aus

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Furcht, die Sache könne ruchbar werden, nicht erledigen mochten. Die Frau fuhr also nach Berlin, es wurden ihr dort Eingriffe gemacht, und einige Zeit später ging ihr auch wirklich die Leibesfrucht ab. Zurückgekehrt erzählte sie eines Tages einer Freundin, die sich in ähnlicher Lage befand, ihre Geschichte. Als dann später die Freundinnen sich zankten, ging die andere hin und meldete die Affäre. Die Eheleute waren vor der Strafkammer völlig zerschmettert, gestanden auch alles und entschuldigten sich nur mit ihrer furchtbaren Lage. Was tat der mitleidige Gerichtshof? Er nahm den Kausalzusammenhang zwischen Abtreibungshandlung und Abgang der Frucht nicht als erwiesen an und verurteilte nur wegen versuchter Abtreibung. Zu diesem Aushilfsmittel wird jetzt in sehr vielen Fällen gegriffen, und man kann nicht einmal sagen, daß dies unlogisch sei. Denn positiv wird man bei innerlichen Mitteln fast nie, bei äußerlichen Eingriffen oft genug auch nicht den Kausalzusammenhang feststellen können; es kann immer ein Fall oder ein anderes zufälliges Ereignis, ja selbst eine starke Aufregung eingetreten sein, was letzten Endes den Fruchtabgang hervorgerufen hat.

Die Häufigkeit des Delikts der Abtreibung und die Milde der Richter entspringen offenbar aus einer und derselben Wurzel: man hält das Verbrechen im allgemeinen nicht für schwer. Dies hängt wieder zusammen mit uralten Volksanschauungen, die bis auf das zweite Buch Mosis zurückgehen und die ihren Niederschlag besonders in den Vorschriften des kanonischen Rechts über die Abtreibung gefunden haben. Hiernach wurde, wie bekannt, ein Unterschied gemacht zwischen Tötung der belebten und der unbelebten Frucht, und nur die erste unter bestimmte Strafe gestellt. Vielleicht ist die vorhin besprochene Strafloslassung der Empfängnisverhütung in unserm Recht auch noch eine unbewußte Folge dieser heute medizinisch ja unhaltbaren Anschauung. Daß solche Volksauffassung jedoch praktisch immer sehr brauchbar war, erweist sich schon daraus, daß die Abtreibung für die Mutter bei Geschicklichkeit und Vorsicht erst von einem gewissen Zeitpunkt an gefährlich ist. Bis zu diesem Zeitpunkt, der etwa zusammenfällt mit einem gewissen Ausgewachsensein der Frucht, dehnte und dehnt das Volk den vom zurückhaltenden kanonischen Recht nur bis zu zehn Wochen angenommenen Zustand der unbelebten Frucht aus. Die Tötung der entwickelten Frucht dagegen wird längst nicht mehr als so harmlos betrachtet, sei es, weil man hierbei schon eine Art von Kindesmord annimmt, sei es, weil man Leben und Gesundheit der Schwangeren als schutzbedürftig ansieht.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ich meine, daß der Gesetzgeber sich nach diesen historisch begründeten Volksanschauungen richten muß. Man lege einen Zeitpunkt[1]) fest — wann, das mögen Ärzte entscheiden — bis zu welchem hin die Abtreibung straflos ist. Ist er aber überschritten, so drohe man Strafe an, wenn auch vielleicht eine mildere als die heute festgesetzte.

Hiller kann kaum bestreiten, daß die Verhütung der Gefährdung der Schwangeren im Interesse des Staates liegt. Selbstverletzung ist eben nicht in allen Fällen irrelevant für die Gesamtheit. Den versuchten Selbstmord lassen wir heute straflos, weil wir es für unmoralisch halten, jemanden, dessen Gemütszustand ihn am Weiterleben hindert, dazu zu zwingen. Noch heute aber ist er im englisch-amerikanischen Recht unter Strafe gestellt, weil die religiöse Anschauung, die das Leben als ein Geschenk Gottes betrachtet, stark darauf reagiert. Außerst charakteristisch ist die Regelung im römischen Recht: Der versuchte Selbstmord ist straflos, doch nicht der von Soldaten begangene (l. 6 § 7 D. 49, 16). Man sieht, wie dem staatsmännischen Römer der Selbstmord sofort relevant wird, sobald die Wehrkraft des Landes und damit ein staatliches Interesse in Frage kommt. Es genügt nicht, etwa zu sagen: „Da das Verbrechen ein Eingriff in fremde Rechtsgüter bedeutet, bleibt der Selbstmord und damit auch die Teilnahme an ihm straflos" (Wachenfeld) — Sache der Wissenschaft ist es eben, unter dem anscheinenden Nichtberührtwerden fremder Rechtsgüter die Verletzungspunkte herauszufinden. Ob beim Stande unserer Kulturentwicklung die Verletzungspunkte zur Strafbarkeit genügen oder nicht — diese Frage ist erst später zu lösen.

Beim Selbstmordversuch also ist heute die Strafbarkeit zu verneinen. Ebenso ist der versuchte Selbstmord, den eine Schwangere begeht, indem sie mit sich zusammen ihre Leibesfrucht zu zerstören beabsichtigt, nicht unter Strafe zu stellen. Man hat hierin oftmals eine Inkonsequenz des Gesetzes gefunden, da man meinte, hier müsse doch der Abtreibungsversuch bestraft werden. Dem ist scharf entgegenzutreten. In diesem Falle ist psychologisch der Wille, sich selbst zu vernichten, für die Außenwelt dominierend und die Schwangerschaft bildet lediglich den tieferen Grund zur Selbstvernichtung. Ins Juristische gewendet heißt dies, daß die Frucht kein von dem mütterlichen Leben trennbares Dasein hat, wie das auch das Reichsgericht hervorhebt. Hiermit ist denn auch gleich die Anschauung widerlegt, als ob die Abtreibung im Interesse des foetus unter Strafe gestellt werden müsse.

1) Anmerkung des Herausgebers. Ja, wenn wir diesen fixieren könnten! Vergl. dies Archiv Bd. XXVI p. 345.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vom versuchten oder vollendeten Selbstmord unterscheidet sich die Abtreibung, die die Schwangere an sich vornimmt, in jedem Falle dadurch, daß sie nur die Frucht, nicht sich selbst beseitigen will. Sie nimmt also Interesse an ihrem Fortleben. Indem sie dies aber tut, legt sie sich selbst einen Wert bei und darf sich nicht wundern, wenn der Staat, der regelrechte Dezimierung seiner Bevölkerung im Interesse dieser Bevölkerung zu verhüten sucht, sie durch Strafandrohung an der Gefährdung ihres Lebens hindern möchte. Nun aber liegt die außerordentlich häufige Übertretung des § 218 St.G.B. als Tatsache vor, und damit ein Beweis für die laxen Anschauungen des Volkes in bezug auf die Fruchtabtreibung. So hat der realpolitisch vorgehende Staat sein Interesse an der Nichtgefährdung des Lebens der Schwangeren gerade darauf zu richten, daß statt der Winkelbehandlung, die heute auf Schleichwegen vor sich geht, eine richtige ärztliche Behandlung eintritt. Nur deshalb stirbt ein so großer Teil der in den ersten Monaten abtreibenden Schwangeren, weil die ärgsten Kurpfuscher und gewissenlose weise Frauen zu Rate gezogen werden. Geschieht dieser Eingriff aber im vollen Lichte der Öffentlichkeit, so wird er sich auch nach allen Regeln der ärztlichen Kunst vollziehen. Der später erfolgende Eingriff hat wiederum im Interesse des Lebens der Schwangeren unter Strafe gestellt zu werden, mit der einzigen Ausnahme, die aus eben demselben Grunde zu treffen ist, daß, im Falle das Leben der Schwangeren durch eine reguläre Geburt gefährdet wird, abortus auch späterhin erfolgen kann.

Das Interesse des Staats am Leben der Schwangeren ist, wie wir gesehen haben, Interesse, Wertvernichtung zu verhindern. Zur Erläuterung sei nur daran erinnert, daß auch dann bei einem Brande die Feuerwehr eingreift, wenn alles versichert ist. Dem einzelwirtschaftlichen Interesse liegt hier vielleicht gar nichts an der Erstickung des Brandes, das gesamtwirtschaftliche Interesse gebietet die Löschung.

Es ist aber ein starker Unterschied zwischen dem Verhüten von Wertvernichtung und dem positiven Gebieten nach Schaffung neuer Werte. Wir erkannten schon, daß der Staat wohl die Rassenverschlechterung durch den Inzest verhindern soll, nicht aber das Sichentziehen von der Fortpflanzung, wie es durch die homosexuelle Betätigung geschieht, unter Strafe stellen darf, in der Absicht, hierdurch zur Fortpflanzung zu veranlassen. Um dies durchzusetzen, sind wir doch zu sehr Toleranzstaat und zu wenig Polizeistaat. Es ist das Ergebnis unserer Kultur, das uns zu diesen Anschauungen geführt hat, nicht aber wiederum nur die bloße Vernunft; denn mit dieser ließe sich bei einiger Dialektik leicht auch das Entgegengesetzte be-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weisen. Deshalb darf das Interesse des Staates nicht so weit sich auswirken, daß er die Abtreibung deshalb bestraft, um größeren Kinderreichtum zu erzielen. Er kann Kinderreichtum durch Steuernachlässe und andere Maßnahmen belohnen, darf aber sein Fehlen nicht bestrafen. Dann müßte auch nicht nur eine Strafe der Selbstkastration, wie Hiller anführt, sondern sogar eine des Sichentziehens von der Begattung Platz greifen.

Anhangsweise sei bemerkt, daß gerade durch Verhinderung des abortus seitens des Staates sehr häufig Rassenverschlechterung einzutreten vermag, weil die mit vererblichen Krankheiten behafteten Individuen, die sonst auf Kinder verzichten würden, nun sich gezwungen sehen, Kinder zur Geburt gelangen zu lassen. In diesem Falle ist die Vornahme des abortus beinahe als sittliche Pflicht zu betrachten. Ein generelles Verbot der Sexualbetätigung bei diesen Personen wäre ein Schlag ins Wasser, einmal, weil der Kreis der davon zu erfassenden Personen allzu unbestimmt wäre, und zweitens weil dies eine so starke Vergewaltigung der Natur bedeutete, daß hier ein Gesetz einfach zerschellen würde. Der sexuelle Verkehr wird dann immer straflos bleiben müssen, wenn der eine Teil die Krankheit des anderen kannte. Hierbei macht sich im stärksten Maße das „Recht über sich selbst" geltend, weil hier dieses Recht nicht aus der bloßen Vernunft, sondern unmittelbar aus der Menschennatur heraus geboren wird.

Erst bei Verheimlichung der Krankheit kommt überhaupt Strafbarkeit in Frage. Und auch da ist sehr streng die Geschlechtskrankheit von der vererblichen Krankheit anderer Art zu unterscheiden. Man wird die fahrlässige Übertragung einer Geschlechtskrankheit nicht nur als Körperverletzung, sondern sogar als delictum sui generis etikettieren dürfen; außerordentlich schwierig aber wird eine Strafandrohung, wenn es sich etwa um Tuberkulose handelt. Es ließe sich freilich insofern ein gangbarer Modus finden, als den tatsächlich unheilbaren Tuberkulösen ein von dem behandelnden Arzte, vom Kreisphysikus und vielleicht sogar noch von der höheren Medizinalbehörde gezeichnetes Attest ausgestellt werden könnte, wonach sie im letzten Grade schwindsüchtig seien. Diese Kranken wären dann zu bestrafen, falls sie Sexualverkehr unterhielten, ohne daß der andere Teil von ihrem Leiden wüßte. In ähnlicher Weise könnte eine Reihe von anderen Krankheiten getroffen werden. Aber wäre ein solches Attentat nicht an sich schon eine Barbarei gegen den Kranken, da es ihm doch zeigen würde, daß sein Zustand hoffnungslos ist? Man sieht, welche schwierigen Fragen sich

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auftürmen, sobald man sich tiefer in dieses Problem verliert. In Vergleich dazu wäre es in der Tat noch eine harmlose Lösung, die Vornahme des abortus zu gestatten und somit der Gefährdung der Nachkommenschaft gewisse Riegel vorzuschieben.

Besonders interessant ist die Strafbarkeit der Abtreibung durch die — sagen wir — Verkehrung der sonst gültigen Gesichtspunkte. Jede Beherrschung der Welt und des Lebens besteht in der möglichsten Aussonderung des Zufalls, ja, es läßt sich beinahe behaupten, daß der gesamte Fortschritt der Menschheit darin bestehe. Im Falle der Konzeption nur soll dieser Gesichtspunkt nicht gelten. Das vielleicht wichtigste Ereignis des Lebens — die Fortführung des Lebens über sich selbst hinaus — soll durchaus dem Zufall überlassen bleiben. Von einer Reaktion gegen diese aufgezwungene Herrschaft des Zufalls ist das Volk wohl stets geleitet worden.

Es ist ja klar, warum man hier die Gewalt der äußeren Umstände nicht zerstören will: man fürchtet, daß mit dem Fortfall des Verbots der Abtreibung Entvölkerung eintreten werde. Aus staatlichen und vielleicht auch darüber hinaus menschlichen Interessen sperrt man dem Zufall die Tore auf.

Falls in der Tat diese Interessen unbedingt in Frage kämen, könnte man mit dem Modus zufrieden sein, denn dann würde eben einmal gerade in der Erhaltung des Zufalls der Fortschritt liegen. Aber es ist eben auch hier keine Ausnahme von der Regel vorhanden. Ich habe nicht die Absicht, das zur Genüge diskutierte Problem des Malthusianismus oder Neomalthusianismus an dieser Stelle aufzurollen, begnüge mich vielmehr mit ein paar kurzen Hinweisen.

Als feststehend darf betrachtet werden, daß in der großen Mehrzahl der Menschen der Trieb lebendig ist, ihr Geschlecht fortzupflanzen; so kann schon von vornherein von einer direkten Entvölkerung, d. h. von einer ungewöhnlich starken Verminderung der Bevölkerung, bei einer Modifikation der Abtreibungsstrafe — nur dieser Weg wurde ja vorhin empfohlen — nicht die Rede sein. Freilich würde die Zunahme der Bevölkerung nicht im selben Maße stattfinden wie jetzt. Dies aber wäre auch gar nicht zu beklagen, da Grundfundament jeder Sozialpolitik die Tendenz bleiben muß, jedem, der in die Gesellschaft hineingeboren wird, auch wirklich eine gewisse Existenz zu garantieren. Heute werden alle sozialpolitischen Maßnahmen durch die mit immer neuem Pauperismus verbundene Übervölkerung schon im Keime vernichtet. So schließen sich gerade sozial gerichtete Kolonien, die an sich recht gut noch eine

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weitere Einwanderung ertragen würden, eben deshalb gegen neue Einwanderer ab, weil sie eine Beeinträchtigung der Arbeitsbedingungen dadurch fürchten. Auf diese Weise geht z. B. das als „sozialistisches" Gemeinwesen gepriesene Neuseeland vor.

Früher sorgten riesige Epidemien dafür, daß von Zeit zu Zeit unter der Bevölkerung Ausmerzung gehalten wurde, heute im Zeitalter der Hygiene verhindern wir glücklicherweise, daß wahllos wertvolle und wertlose Mitglieder der Gesellschaft zugrunde gehen; zum Ausgleich aber müssen wir schon eine gewisse Beschränkung der Kinderzahl treffen. Mit Recht hat man darauf hingewiesen, daß in China, wo die willkürliche Beschränkung der Kinderzahl so gut wie unbekannt ist, bei kolossaler Übervölkerung erschreckende Armut der einzelnen herrsche, wohingegen Frankreich mit seinem Zweikindersystem eine verhältnismäßige Wohlhabenheit des einzelnen und der Familien aufzuweisen habe.

Wenn man aber warnend auf das französische System hinweisen wollte mit der Begründung, es schwäche die Expansionskraft und Militärkräft des Volkes, so ist immer für Deutschland zu bedenken, daß bei der Anlage unseres Volkes ein Hineinfallen in die Übertreibungen Frankreichs nicht zu befürchten ist. Hier spielen eben die Unterschiede der Nationen eine Rolle. Im deutschen Volke lebt nun einmal die Freude am Kindersegen, und durch die Modifizidrung eines Gesetzesparagraphen wird diese psychologische Tatsache nicht aus der Welt geschafft. Wenn trotz dieser seelischen Disposition die Abtreibung so stark im Schwange ist, so zeigt sich daraus am besten, daß frivole Motive hierbei nicht im Spiel sind, daß vielmehr solches Vorgehen oft genug als Notwendigkeit empfunden werden mag.

Sollte aber nach Modifikation des § 218 dennoch die Geburtenhäufigkeit in unerwünschtem Maße abnehmen, so hat der Staat ja genug Mittel in der Hand, um diesem Mißstande entgegen zu wirken. Er kann Prämien auf höhere Kinderzahl setzen, kann von einer bestimmten Kinderzahl an Steuerbefreiungen und Militärdienstbefreiungen eintreten lassen und kann auch — wie Leroy-Beaulieu für Frankreich vorgeschlagen hat — nur solche Persönlichkeiten als qualifiziert für alle oder die besseren Beamtenstellungen erachten, welch mindestens zwei oder mehr Kinder aufweisen können. Daß Frankreich mit seinem Bevölkerungszuwachs so stark ins Hintertreffen geraten ist, liegt vor allem auch daran, daß trotz der vorhandenen starken Tendenz zur Beschränkung der Kinderzahl positive staatliche Maßnahmen zur Begünstigung großen Kinderreichtums bisher fast gar nicht vorliegen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schließlich ist zu bedenken, daß mit der Modifikation des § 218 wahrscheinlich auch der Gebrauch von Präventivmitteln beim sexuellen Verkehr außerordentlich abnehmen wird. Hierdurch wird wiederum die Möglichkeit der Konzeption sehr vergrößert. Ist aber einmal Konzeption vorhanden, so scheut man sich doch sehr häufig, abortus eintreten zu lassen, sei es, weil man schließlich mit der Tatsache der Empfängnis zufrieden ist, sei es aus bloßer Bequemlichkeit, sei es endlich, weil man den abortus seiner eventuellen physiologischen Folgen wegen scheut. Auf diese Weise wird zweifellos wieder ein bedeutender Teil des durch die Freigabe des abortus entstehenden Ausfalls an Geburten hereingebracht.

Mit der Aufhebung des Verbots der Abtreibung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt hin, wird auch die ungeheure Zahl der unehelichen Kinder etwas abnehmen. Man mag dagegen einwenden, daß so manche Ehe, die unter dem Druck des herannahenden Kindes geschlossen wird, hinfällig werden könnte, aber es steht ja ganz im Belieben des Mädchens, ihre Frucht solange zu tragen, bis es wegen eingetretener Strafbarkeit der Abtreibung nicht mehr zurückkann. Natürlich muß immer bei der unehelichen Mutter die Entscheidung stehen, ob sie ein Kind austragen will oder nicht. In der Ehe muß dem Manne, falls die Voraussetzung der Konzeption vorliegt, das Recht auf mindestens zwei Leibeserben gewährt werden. Auch Hiller — und das ist eine sehr gute Bemerkung von ihm — meint, es wäre durchaus denkbar, daß das väterliche Interesse am Nachwuchs unter den Schutz des objektiven Rechts gestellt und so zu einem subjektiven Recht erhoben werde. Bei unehelichen Schwangerschaften jedoch werden nach unserem Vorschlage jedenfalls die erschütternden Tragödien vermieden, die heute dort an der Tagesordnung sind.

Auch der Kindesmord würde, wie es sich versteht, ungemein abnehmen. Man hat manchesmal den Kindesmord als eine verlängerte Abtreibung dargestellt, und hat die im Verhältnis zum Mord geringe Strafe des § 217 St. G. B. damit rechtfertigen wollen. Dieser Auffassung aber wird nicht beigetreten werden dürfen. Es handelt sich selbst bei dem Kinde, das bereits in der Geburt getötet wird, immer um einen fertig entwickelten Organismus, um einen Menschen, der ein von der Mutter getrenntes Dasein lebt, somit um ein natürliches Rechtssubjekt. Ganz im Gegensatz zur Abtreibung ist deshalb auch der Kindesmord von der Volksmeinung stets als eine regelrechte Tötung angenommen worden, und seine mildere Bestrafung ist im Volksempfinden immer nur damit begründet gewesen, daß die Mutter

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich in oder gleich nach der Geburt in einem außerordentlich erregten Zustande befindet. Man wird ruhig sagen können, daß fast jede Gebärende in einem Zustande ist, der unter den § 51 fällt. Es ist deshalb auch § 217 im Grunde eine Durchbrechung des § 51 und unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, eine sehr scharfe gesetzliche Bestimmung. Man sieht auf den ersten Blick, in ein wie schweres Dilemma hier der Richter gelangt. Er muß strafen, wo er doch freisprechen möchte und eigentlich auch müßte. Aus der Affäre zieht er sich bekanntlich damit, daß er in sehr vielen Fällen den § 51, den ja § 217 negiert, doch wieder anwendet. Damit aber kommt eine böse Unsicherheit in die Rechtspflege. Freigesprochen wegen Kindesmords aus § 51 wird diejenige, die vor Gericht einen besonders guten Eindruck macht, während es sich doch bei diesem Delikt gar nicht darum handelt, da nach der juristischen Seite hin alle Fälle im wesentlichen gleich liegen. Einen Ausweg aus dem Irrsal gibt es nur dann, wenn die Abtreibung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt straflos gelassen wird. Denn dann hat es eben jede Mutter in der Hand, ob sie ihre Frucht austragen will oder nicht, und eine später bei der Geburt ausbrechende Verzweiflung, die zum Kindesmord führt, wird zu den Seltenheiten gehören. Kommt sie dennoch einmal vor, so wird man beinahe unbedenklich den § 51 bei der Delinquentin anwenden können. Im übrigen aber würde der Kindesmord zu einem Delikt, das vom Morde oder vom Totschlag nicht mehr zu unterscheiden wäre und hiernach auch nicht mehr unterschieden zu werden brauchte.

III.

So sind wir denn bei Betrachtung und Gegenüberstellung der drei Delikte Blutschande, Homosexualität und Abtreibung zu ganz bestimmten und, man darf wohl auch sagen, sicheren Resultaten in bezug auf Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit gelangt. Im wesentlichen sollte hierbei gezeigt werden, wie ungenügende Ergebnisse allein die Vernunft oder Billigkeit zu liefern vermag, wie sie vielmehr lediglich das ordnende und regelnde Element bei der Würdigung der in Betracht zu ziehenden Realitäten darstellt. Dies ist der Unterschied einer — sagen wir — Experimentaljurisprudenz von der Vernunftjurisprudenz. Man begreift mich wohl richtig, wenn ich behaupte, daß die Vernunft beim kriminalpolitischen und überhaupt beim politischen Vorgehen gleichsam das Formale ist, welches das Materiale nach allen Richtungen hin begrenzt. Wie in der Kunst Stoff ohne Form und Form ohne Stoff undenkbar ist, so hat natürlich in der

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wissenschaft die Billigkeit neben den Realitäten zu stehen. Aber es ist darum doch nicht notwendig, daß man beides verwechselt.

Daß man aber auch bei der Heranziehung von Realitäten äußerste Vorsicht anzuwenden hat, zeigt am besten das so oft gegen die Strafandrohung der §§ 218 und 175 gebrauchte Argument, sie gäben leicht zu Erpressungen Anlaß. Das ist ein sentimentales Beweismittel ganz allgemeinen Charakters, denn natürlich wird auch die Kenntnis jedes anderen Deliktes zu Erpressungen herhalten können. Im übrigen bleibt, wo homosexueller Verkehr oder die Tatsache einer Abtreibung der sozialen Position des Täters abträglich sind, natürlich auch nach Abschaffung der Strafandrohung die Möglichkeit für Erpressungen.

Eng zusammen mit der Beachtung der Realitäten hängt die Art, wie überhaupt die rechtspolitischen Fragen anzupacken sind. Hierüber seien zuletzt noch ein paar Worte gesagt.

Hiller treibt Rechtsphilosophie, und das ist der Grund, weshalb alle seine Ausführungen unfruchtbar bleiben. Für spezifisch juristische Dinge nämlich hat an Stelle der Rechtsphilosophie die allgemeine Rechtslehre zu treten. Man wirft ja die beiden Disziplinen fast stets durcheinander, weil man im Grunde überhaupt noch nicht erkannt hat, was denn eigentlich die allgemeine Rechtslehre bedeutet. In meiner Schrift „Recht und Staat“ habe ich bereits darauf aufmerksam gemacht, daß der Jurisprudenz heute nichts notwendiger ist, als die scharfe Trennung der beiden genannten Disziplinen. Während der Rechtsphilosoph gleichsam von außen an die Dinge des Rechtslebens herantritt, sucht die allgemeine Rechtslehre von innen heraus auf die Rechtswissenschaft einzuwirken. Der Jurist, der rechtliche Ambitionen hat, treibt allgemeine Rechtslehre, der Nichtjurist immer Rechtsphilosophie. Es handelt sich hier um die Erkenntnis des Unterschieds der allgemeinen Lehren jeder Wissenschaft und der Philosophie über eine Wissenschaft. Um solche Erkenntnis, mit der heute vielleicht aller wissenschaftliche Fortschritt verknüpft ist, sich zu verschaffen, hat man die sogenannte Voraussetzungslosigkeit der Wissenschaft kurz ns Auge zu fassen.

Geht man in die letzten Tiefen, so sieht man mit aller Deutlichkeit, daß es keine, wie auch immer geartete Wissenschaft gibt, die ohne jede Voraussetzung wäre. Ja, es läßt sich sogar bestimmt sagen, daß die Wissenschaften von den Gegenständen der äußeren Erfahrung — die sogenannten Naturwissenschaften —, wenn auch ohne Zweifel nicht die meisten, so doch an Qualität die erheblichsten

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Voraussetzungen machen. Doch auch die Philosophie, selbst die am wenigsten dogmatische, kann ohne Voraussetzungen nicht existieren. Nach dieser Richtung hin besteht also zwischen Wissenschaft und Philosophie durchaus kein Unterschied.

Es liegt vielmehr die scharfe Trennung zwischen wissenschaftlichem Denken und philosophischem Denken, wissenschaftlicher Betätigung und philosophischer Betätigung in ganz etwas anderem, und dies andere ist denn auch, das uns zu dem richtigen Kern der sogenannten Voraussetzungslosigkeit der Wissenschaft leitet. Die Philosophie hat grundsätzlich vor keinem Problem Halt zu machen, das Größte also wie das Geringste auf der Welt muß ihr problematisierbar sein. Es kommt nicht darauf an, daß die Probleme zu allen Zeiten aufgeworfen werden, ja, es wäre gar nicht möglich, überhaupt eine Arbeit zu unternehmen, wenn jeder Begriff darin zum neuen Problem würde — wichtig ist vielmehr allein, daß für die Philosophie prinzipiell überall Probleme bestehen.

Ganz anders steht es um die Wissenschaft. Sie hat, will sie wirklich vorwärts schreiten, sich um gewisse Probleme prinzipiell nicht zu kümmern. Gerade beim besten Marschieren wird sie am allerwenigsten nach rechts und links blicken. Die Philosophie ist die Lehre von den Problemen schlechthin, die Wissenschaft die Lehre von den Problemen ad hoc. Hier nähert sich die Wissenschaft der Lehre der Kirche, da auch die Kirche vor gewissen Problemen halt macht. Deshalb ist auch eine kirchliche Philosophie ein Widerspruch in sich selbst; in Wirklichkeit bedeutet zum Beispiel die katholische Philosophie stets Theologie. Der Unterschied zwischen Wissenschaft und Kirche aber liegt wieder darin, daß der Wissenschaft nicht alles problematisierbar ist aus Opportunität, der Kirche aus Prinzip.

Nunmehr wird deutlich, auf welche Art sich die allgemeine Lehre jeder Wissenschaft von der Philosophie jeder Wissenschaft scheidet. Wie die Rechtsphilosophie, so will auch die allgemeine Rechtslehre einen Überblick geben über die Rechtwissenschaft, sie will ebenfalls die wichtigsten Fragen der Jurisprudenz in allgemeiner Form erörtern. Aber die allgemeine Rechtslehre tut es mit den Mitteln der Jurisprudenz, nicht mit denen der Philosophie. Sie ist juristisch, nicht philosophisch gerichtet. Und weil sie dies ist, wird sie sich nicht in Probleme verlieren, die mit der Rechtswissenschaft direkt nichts mehr zu schaffen haben, wird aber in dem ihr gewiesenen engeren Raume desto intensiver die ihr eigenen Probleme sondieren. Es ist eine Frage der Selbstbegrenzung, ob man Rechtsphilosophie oder allgemeine Rechtslehre treiben will, oder noch besser:

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

es ist eine Frage der inneren Nötigung, ob man es für wichtiger hält, Allgemeinstes oder Allgemeineres der Jurisprudenz zu erörtern. Auch zur allgemeinen Rechtslehre gehört, wie zur wissenschaftlichen Politik, Resignation, aber hier wie dort erfolgt bei der Persönlichkeit voll Zielsicherheit die Resignation aus Leidenschaft, nicht aus Genügsamkeit. Den geborenen Juristen wird die innere Stimme dazu anrufen, zunächst seiner Wissenschaft die Früchte seiner Tätigkeit zukommen zu lassen.

Auch objektiv muß gesagt werden, daß wir heute allgemeine Rechtslehre stärker brauchen als Rechtsphilosophie. Rechtsphilosophien gibt es die Menge, die spezifisch juristische Wissenschaft aber der allgemeinen Rechtslehre ist bisher nur sehr wenig beackert worden. Erst jetzt kommen wir dazu, die bedeutenden Resultate zu systematisieren, welche die undialektisch betriebenen Spezialgebiete der Rechtswissenschaft in positivem Sinne ergeben haben. Die spezifisch juristische Methodenlehre, die so viele heute suchen, kann uns nicht durch die Rechtsphilosophie gegeben werden, sondern nur durch die praktische Wissenschaft der allgemeinen Rechtslehre. Und so ist es im Spezialgebiete des Staatsrechts mit der allgemeinen Staatslehre im Unterschied zur Staatsphilosophie, und so ist es weiter durch alle außerhalb der Rechtswissenschaft liegenden Wissenschaftsgebiete hindurch. Überall sucht man einen allgemeinen Teil dieser Wissenschaften herzustellen, der sich auf Realitäten aufbaut, die naturgemäß eine große Reihe von Problemen enthalten, welche jedoch mit Bewußtsein ausgeschaltet werden. Nur auf diese Weise — also mit Hinnahme von Voraussetzungen — gelangt man zu Lösungen, während die spekulative Philosophie solche Lösungen niemals zu liefern vermag. Die letzten Probleme lassen sich nicht lösen, sondern nur diskutieren. In diese letzten Fragen schlingen sich unentrinnbar die äußersten Weltgeheimnisse hinein.

Wird Rechtsphilosophie getrieben, so rührt man verhältnismäßig selten an solche Probleme, aber im Wesen der Rechtsphilosophie als philosophischer Betätigung liegt es jedenfalls, daß man sich über seinen letzten Ausgangspunkt klar wird. So ist im Grunde unsere Rechtsphilosophie eine Mittelding zwischen Philosophie und allgemeiner Rechtslehre, ein mixtum compositum, das weder dem Philosophen noch dem Juristen Genüge leistet. Man arbeitet mit Konventionen, ohne das jedoch zugeben zu wollen. Die allgemeine Rechtslehre dagegen läßt in ihrem praktischen Vorgehen mit voller Absicht bestimmte Konventionen bestehen. Wer das Lügen nennt, ist ebenso naiv, wie die ideologischen Leute, welche sich über die konventio-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nellen Lügen der Gesellschaft aufregen. Auch die Gesellschaft kann nur vorwärts kommen, wenn im Verhalten der einzelnen Mitglieder zu einander gewisse Voraussetzungen beobachtet werden.

Und nun sind wir endlich der Halbheit Hillers ganz auf der Spur. Er möchte Rechtsphilosophie treiben, treibt sie auch zum Teil, geht aber doch nicht so weit, daß er alles problematisiert. Er stellt sich auf den Standpunkt der reinen Vernunft und macht damit die größte Voraussetzung, die sich überhaupt machen läßt. Weil diese sogenannten rechtsphilosophischen Untersuchungen aber immer wieder auftauchen und immer wieder dieselben schlechten Resultate ergeben, deshalb war es einmal notwendig, in aller Genauigkeit den Fehlerquellen nachzuspüren. Stammlers Größe liegt darin, daß er allgemeine Rechtslehre betreibt, Stammlers Schwäche darin, daß er von dort aus immer wieder in eine halbe Rechtsphilosophie verfällt. Hiller, der Stammler einen Vorkämpfer nennt, sollte von diesem erst einmal lernen, wie man auf Realitäten achtet; später wird ihm dann auch klar werden, wie eben Stammler Realitäten verfehlt.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

IX.

Ein Beitrag zu dem Artikel „Geheimschriften".

Vom
Polizei-Oberkommissar **Protiwenski** in Prag.

Wiewohl den meisten gewerbsmäßigen Verbrechern die verschiedenen Systeme von Geheimschriften nicht unbekannt sind, findet man in der Praxis doch sehr selten eines dieser Systeme. Der Grund dieser Erscheinung mag wohl der sein, daß der gewerbsmäßige Verbrecher sich nur ungern eines Verständigungsmittels bedient, das auch im zivilen Verkehre vorkommt. Außerdem tritt für den Verbrecher oft die Notwendigkeit einer geheimen Verständigung mit Leuten ein, die mit ihm nur in ziemlich loser Verbindung stehen, von denen er aber eine Förderung seiner Interessen erwarten kann. In gewissen niederen Volksschichten, unter Arbeitern, Dienstboten und Dirnen finden wir aber ziemlich häufig eine Art allgemein verständlicher Geheimschrift. Aus dieser scheint sich nunmehr eine Verbrecherschrift zu entwickeln.

Ich will im Nachstehenden einige mir bekannt gewordene Geheimschriften darstellen, um dann das Gemeinsame aller abzuleiten und einige allgemeine Regeln zur Dechiffrierung von Verbrecherschriften zu finden.

Ich beginne mit einem Kassiber, welcher mir in allerletzter Zeit zur Dechiffrierung vorgelegt wurde. Er sieht umstehend aus:

Die Auflösung dieser Chiffre heißt wörtlich mit Beibehaltung aller dem Originale anhaftenden Fehler:

„dne 27. dubna roku 1909
byla svedena bytva u
port artůru rusko s japonci
a bytva byla prohrana
na celé čáře
já i ona i byly poraženi
utrpěli hroznych ztrát."

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

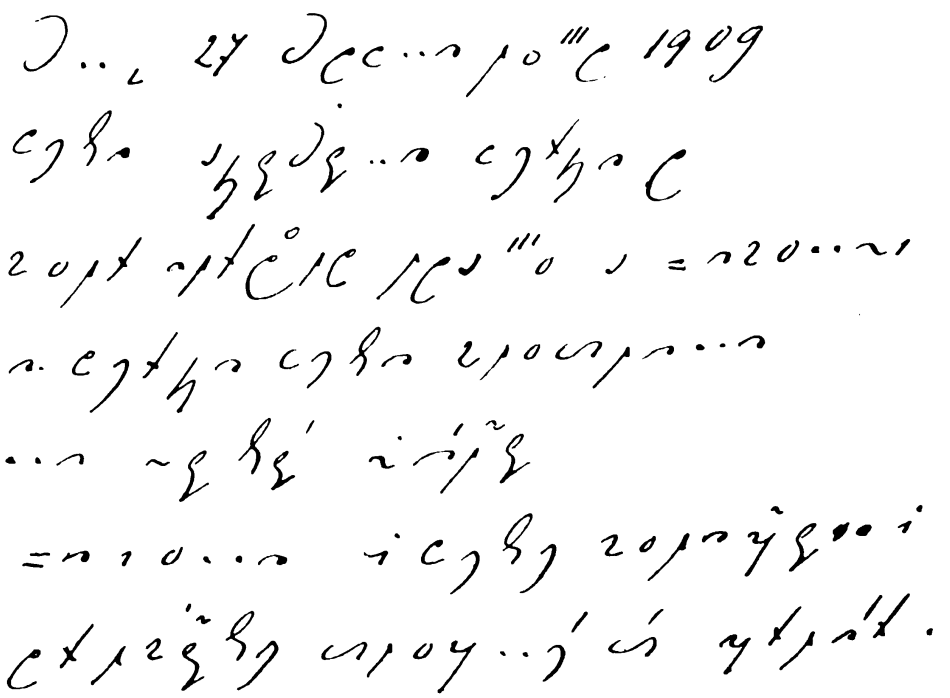

In deutscher Übersetzung besagt der Kassiber wörtlich folgendes: „Am 27. April 1909 wurde die Schlacht Rußlands mit den Japanern bei Port Arthur geschlagen und die Schlacht wurde auf der ganzen Linie verloren. Ich und sie wurden zu Boden gestreckt und erlitten fürchterliche Verluste."

Der Sinn dieses Schmuggelbriefes aber ist: „Am 27. April 1909 fand bei dem Landes- als Strafgerichte vor dem Untersuchungsrichter ein Verhör statt. Es fiel schlecht aus. Wir wurden in allem überwiesen und ſich und sie (eine Komplizin) erlitten eine fürchterliche Niederlage."

Interessant ist auch die Bedeutung mehrerer in diesem Kassiber vorkommenden Worte. Port Arthur ist das kk. Landes- als Strafgericht, die Schlacht das Verhör, der Japaner der Untersuchungsrichter, Rußland der Häftling.

Das Alphabet stellt sich nach dieser Chiffre nachstehend dar:

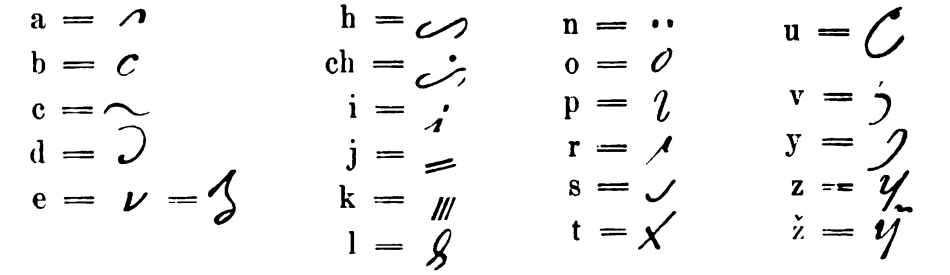

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Einen zweiten Kassiber schreibt L. D. an A. L. in Chemnitz aus der Untersuchungshaft und ersucht darin um Zusendung „seines“ Arbeitsbuches. Darin kommen in unverfänglicher Weise nachstehende Stellen vor. Wenn möglich 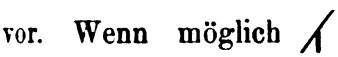 sonst 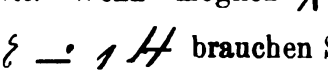 1.615. 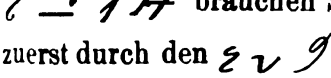 brauchen Sie nicht zu haben, da ich den 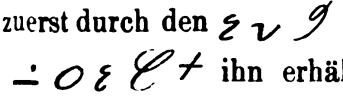 zuerst durch den bekomme, ehe der 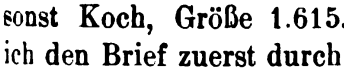 ihn erhält. Das heißt: „Wenn möglich Kaufmann, sonst Koch, Größe 1.615. Angst brauchen Sie nicht zu haben, da ich den Brief zuerst durch den Aufseher bekomme, ehe der Amtsanwalt ihn erhält.“

Das Alphabet lautet:

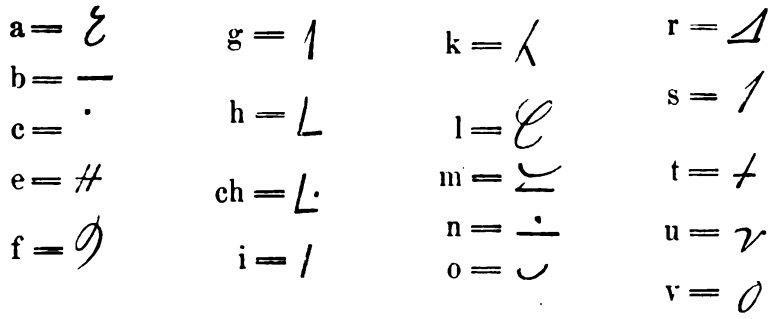

Mehrere Straßendirnen, welche im Verdachte standen, in lebischer Liebe miteinander zu verkehren, hatten ferner folgendes Alphabet vereinbart:

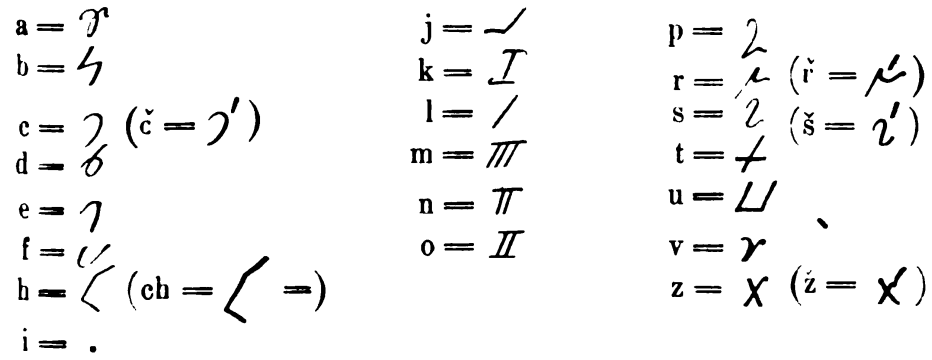

In einer anderen Schrift, welche ziemlich häufig vorzukommen scheint, waren einzelne Buchstaben in ihrer natürlichen Gestalt beibehalten, andere waren durch Ziffern ersetzt. Für a war das Zeichen für i das Zeichen für l das Zeichen für m das Zeichen für n das Zeichen für u das Zeichen für v das Zeichen angenommen. Vergleichen wir diese Schriften, werden wir ihre Deu-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tung leicht finden. Der Verbrecher will sich mit seinem Komplizen verständigen. Er hat aber nicht immer eine eigene Chiffre mit ihm vereinbart. Daher nimmt er solche Zeichen, welche in irgend etwas an die richtige Gestalt des betreffenden Buchstaben erinnern und im Zusammenhange leicht erraten werden können. Das a läuft bei flüchtiger Schrift leicht zumeist in einen Punkt mit einem Anstrich zusammen, von dem r bleibt nur der Anstrich übrig, das t wird zu dem Zeichen, das y zu, das n verrät sich zumeist durch die Zweizahl der Zeichen wie, das m durch die Dreizahl der Zeichen wie, der Buchstabe o verändert seine Gestalt in, oder bleibt wie er ist, andere Buchstaben werden ziemlich regellos durch die im Alphabete nächstliegenden ersetzt, z. B. b = c, oder es wird ein Zeichen eingestellt, welches dem Spiegelbilde des richtig geschriebenen Buchstaben nahekommt, z. B. = d, c = u. a. m. Beachten wir diese Regeln, so werden wir zumeist leicht die verschiedenen Kassiber enträtseln können.

Anders verhält es sich aber mit einer Gaunerschrift, welche in letzter Zeit die Prager Polizeidirektion vielfach beschäftigte. Der Schlüssel dazu beruht auf einem vereinbarten Worte, z. B. Breslau. Die Buchstaben dieses Wortes werden untereinander gesetzt und numeriert, über das Schlüsselwort werden die Zahlen 1—9 derart gestellt, daß die Zahl 1 die Buchstaben des Wortes deckt. [1]) Die Buchstaben des Schlagwortes selbst werden von 1 fortlaufend numeriert. Neben die Buchstaben des Schlagwortes werden dann die je nachfolgenden Buchstaben des Alphabetes in den Rubriken 1—9 eingesetzt. Bei Schluß des Alphabetes vor Zeilenende wird das Alphabet von neuem begonnen. Ein derartiger Schlüssel mit dem Schlagworte Breslau hätte dann die nachstehende Gestalt.

	1	2	3	4	6	6	7	8	9
1	B	e	d	e	f	g	h	i	j
2	r	s	t	u	v	x	y	z	a
3	e	f	g	h	i	j	k	l	m
4	s	t	u	v	x	y	z	a	b
5	l	m	n	o	p	q	r	s	t
6	a	b	c	d	e	f	g	h	i
7	u	v	x	y	z	a	b	c	d

Für die einzelnen Buchstaben des Alphabetes ergeben sich dann nachstehende Zahlen.

1) Die sinnreiche Chiffre hat also eine gewisse Ähnlichkeit mit der von Gianbatista della Porta schon 1540 angegebenen und auch von Napoleon I. (angeblich) benutzten Geheimschrift.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

a = 92	b = 26
= 84	= 77
= 16	c = 21
= 67	= 36
b = 11	= 87
= 94	etc.

Diese Chiffre hat den Vorteil, daß sie gestattet, einen einzelnen Buchstaben durch mehrere Zahlengruppen auszudrücken. Dadurch wird die Entzifferung der Chiffre sehr erschwert, man könnte sagen, fast unmöglich gemacht. Weitere Schwierigkeiten könnten ja noch durch einen eventuellen Wechsel des Schlagwortes nach einer vereinbarten Zahl von Worten oder Zeilen bereitet werden.

Diese Art von Chiffre setzt aber eine geregelte Verbindung zweier oder mehrerer Verbrecher voraus und wird daher wohl kaum allgemeines Verständigungsmittel der Verbrecherwelt werden.

Zum Schlusse erwähne ich noch eine Art Bilderschrift, deren sich einige anarchistisch angehauchte Jünglinge zum Zwecke ihrer Verständigung bedienten. Die Bedeutung der Hieroglyphen ähnlichen Zeichen ergibt sich nach einigem Studium von selbst. Jedes Zeichen vertritt mit wenigen Ausnahmen die Stelle jenes Buchstaben, welcher der Anfangsbuchstabe des durch das Zeichen dargestellten Gegenstandes ist. Der leicht erkennbare Löwe bedeutet l u. s. f. Um aber ein Mißverständnis auszuschließen, bemerke ich, daß das Alphabet, das ich nachfolgen lasse, für eine Verständigung in tschechischer Sprache bestimmt ist, daher für den Gegenstand seine tschechische Bezeichnung maßgebend ist. Für das Zeichen Löwe gilt der Buchstabe l allerdings für beide Sprachen, da Löwe tschechisch lev heißt. Ich erwähne diese Schrift aber nur als ein Kuriosum, das wohl vereinzelt bleiben dürfte, gleichwohl einer näheren Beachtung und Kenntnis wert ist.

= a

= b (býk, der Stier)

= c (cep, der Dreschflegel

= d (deštník, der Regenschirm

= e

= f

= g

= h (hřib) der Pilz)

= ch

= k

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

= l (lev, der Löwe)

= m (měsíc) d. Mond)

= n

= o (oko, das Auge)

= j (ještěrka, die Eidechse)

= i

= p (panák, der Bajazzo)

= q

= s (smrt, der Tod)

= š (šibenice, der Galgen)

= r (rak, der Krebs)

= ř (řetěz, die Kette)

= v (váha, die Wage)

= t

= z

= ž (žena, die Frau)

= st (střelec, der Schütze

Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

X.

Strafregister und Erkennungsdienst in Ungarn.

Von

Dr. **Elemer von Kármán,** kgl. Staatsanwalt in Großwardein (Ungarn).

Ungarn besaß bis zum Jahre 1909 kein Strafregister. In den Strafsachen arbeitete man lediglich mit den sog. Leumundzeugnissen, die von den Ortspolizeibehörden der Zuständigkeitsgemeinden ausgestellt wurden und die Vorstrafen der Beschuldigten enthielten, jedenfalls aber nur nach dem „besten Wissen" der betreffenden Behörde. Da jedoch keine gesetzlichen Normen da waren, die den Erkenntnisgerichten die Pflicht, die verurteilenden Strafurteile den Ortspolizeibehörden mitzuteilen, auferlegt hätten, hing es wieder nur von dem „besten Wollen" der Gerichtshöfe und den Bezirksgerichten ab, von den Verurteilungen die Ortspolizeibehörden zu verständigen. So kamen in die Leumundszeugnisse oft Erklärungen und Bemerkungen hinein, welche eigentlich private Meinungen der Dorfbürgermeister waren, und ebenso blieben wichtige Vorbestrafungen aus. Außerdem führten wir — die auch noch heute als „Gefängnishilfsbücher" geführten — sog. Stammregister von allen Personen, die entweder als Häftlinge oder Verurteilte in die Gefängnisse der Gerichtshöfe und Bezirksgerichte aufgenommen wurden. Diese „Stammregister" werden durch die Gefängnisaufseher des Gerichtsgefängnisses geführt, aber nur für das betreffende Gefängnis, und es gibt keine Regel, welche vorschreibt, daß eine Behörde den anderen von den aufgezeichneten Daten Mitteilung machen sollte. Es scheint unnötig, weiter zu beweisen, daß diese Maßnahmen auch nicht als ein Strafregister betrachtet werden können. Es kam öfters vor, daß der aburteilende Gerichtshof keine Ahnung von den Bestrafungen hatte, die dem Angeklagten durch ein nur einige Meilen entferntes Bezirksgericht erteilt wurden.

Der Gesetzesartikel 34. vom Jahre 1897 § 26 verordnete daher, daß über die rechtskräftig Verurteilten Strafregister geführt werden sollten. Die Ausführung dieser Gesetzesverordnung wurde dem Ministerium der Justiz und des Inneren auf dem Verordnungswege

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vorbehalten, besser gesagt: aufgeschoben, da mehrere Erwägungen und Verhandlungen nötig schienen. Diese Ausführung wurde durch den Erlaß vom Jahre 1908 Z. 24300 des Justizministers vervollständigt, und die neue Institution, als „k. ung. Landeszentralregisteramt" trat am 1. Januar des Jahres 1909 ins Leben.

Es muß zugegeben werden, daß die „Erwägungen und Verhandlungen", die dieser Einrichtung vorangegangen sind, eine geraume Zeit in Anspruch genommen hatten, aber ich bin überzeugt, daß die geehrten Leser aus den folgenden Mitteilungen ebenfalls die Meinung schöpfen werden, daß die zweifellos lange Verzögerung den Nutzen hatte: die bedeutenden Errungenschaften auf dem Gebiete der kriminalistischen Technik der letzten Jahrzehnte, nämlich die Daktyloskopie und die kriminalistische Photographie in Anwendung zu bringen.

Die Grundprinzipien der neuen Einrichtung sind folgende:

1. Das Strafregister wird bei einer Zentralbehörde bei dem „Landeszentralregisteramte" in Budapest geführt.

2. Das Strafregister steht in engem Zusammenhange mit dem Erkennungsdienste, und es besteht daher diese Zentralbehörde eigentlich aus zwei Abteilungen: Justizabteilung als Strafregisterbehörde und Polizeiabteilung als Erkennungsdienst.

3. Der Erkennungsdienst wird durch zweierlei Identifikationsmethoden geleitet: durch die Daktyloskopie und durch die Photographie.

Außerdem besitzt das Landeszentralregisteramt ein spezielles Atelier für andere kriminalistische Zwecke, nämlich für Verwertung der am Tatorte aufgefundenen Fingerabdrücke. Der Grundgedanke dieser neuen Einrichtung, und somit ihre größte Bedeutung für das Strafverfahren ist m. E. die, daß durch diese Zentralbehörde das ganze Land, also die entlegensten Bezirke in der Lage sind, die Hilfe des Erkennungsdienstes benützen zu können. Es ist doch immer und überall als ein mißlicher Zustand empfunden worden, daß nur den Gerichten und den Polizeibehörden der Großstädte die Gelegenheit geboten wurde, die geeigneten Mittel zur Entdeckung des Verbrechers anzuwenden, die Richter und die Polizeiorgane auf dem Lande — und insbesondere die Landgendarmen — dagegen, mußten mit Mitteln arbeiten, die nicht nur meistens unvollständig und ohne Nutzen waren, sondern für die Ermittelung und das Sammeln der Daten einen Zeitraum forderten, welcher den betreffenden Organen nicht einmal zur Verfügung stand. Es entspricht aber keineswegs den Anforderungen einer gerechten Justiz, daß in den Städten die Verbrecher entdeckt und strenge gestraft werden, auf dem flachen Lande

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dagegen flüchtet der Verbrecher, oder stellt sich als unbescholtener Staatsbürger vor. Durch die neue Institution jedoch sind die kompetenten Organe allerorten in die Lage versetzt, sich die nötige Information, wenigstens von der Person des Beschuldigten, in einer vertrauenswürdigen Weise holen zu können.

Auf die Führung des Strafregisters beziehen sich folgende Bestimmungen:

Das Strafregister besteht aus den „Strafkarten", die von den Strafvollstreckungsbehörden, d. h. in Schwurgerichts- und Strafkammersachen von den Staatsanwaltschaften, in Bezirksgerichtssachen von den Bezirksgerichten und in Übertretungssachen von den Polizeigerichten zum Zentralamt eingesandt werden. Durch diese Behörden werden Strafkarten ausgestellt über rechtskräftig Verurteilte

a) wegen aller Verbrechen;

b) wegen Vergehen, ausgenommen des Vergehens der nur mit Geldstrafe strafbaren Ehrenbeleidigung (in Österreich: Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre);

c) wegen Übertretung der Landstreicherei und Bettelei;

d) wegen anderer Übertretungen, wenn die im Urteile ausgemessene Strafe einen Monat Arrest übersteigt.

Von jugendlichen Personen, gegenüber welchen keine Strafen im engeren Sinne erkannt wurden, nur die Verfügungen des „Verweises", der „Fürsorge-Erziehung" und der „Aussetzung der Probezeit" getroffen wurden, werden keine Strafkarten ausgestellt.

Die Strafkarten werden gleichzeitig mit der Rechtskraft des Urteiles ausgestellt, und der Zentrale urschriftlich übermittelt. Die Strafkarten sind den österreichischen Strafkarten ähnlich; sie enthalten alle möglichen Personalien, aber nur ein dürftiges Signalement (Gesicht, Haare, Augen, Schnurrbart, besondere Merkmale), außerdem als Randbemerkung die unten erwähnte Formel der Fingerabdrücke und die Reihenzahl der Photographie. Die letzterwähnten Randbemerkungen werden jedoch natürlich nicht bei dem ausstellenden Amte, sondern erst in der Zentrale zugefügt. Die Strafkarten werden in der Zentrale in phonetischer Buchstabenordnung eingereiht und aufbewahrt.

Der Erkennungsdienst arbeitet — wie erwähnt — mit den daktyloskopischen und photographischen Aufnahmen. Fingerabdrücke werden abgenommen von Personen, denen gegenüber die vorläufige Festnahme oder die Untersuchungshaft verordnet wurde, oder auf eine Freiheitsstrafe erkannt wurde, wegen:

a) Münzfälschung,

b) Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

c) Kuppelei,
d) Doppelehe,
e) Mord,
f) Totschlag,
g) Aussetzung,
h) Körperverletzung mit Todesfolge,
i) Diebstahl,
j) Raub und Erpressung,
k) Unterschlagung,
l) Hehlerei und Begünstigung
m) Betrug,
n) Urkundenfälschung,
o) Brandstiftung,
p) Wucher,
r) Landstreicherei und Bettelei im Rückfalle und die qualifizierten Fälle der Bettelei.

Es können außerdem Fingerabdrücke abgenommen werden von allen auch wegen anderer Delikte beschuldigten oder verurteilten Personen, wenn ihre Identität festzustellen ist.

Fingerabdrücke werden aufgenommen bei den Staatsanwaltschaften und bei den Bezirksgerichten, deren Vorsteher über die Aufnahme Beschluß faßt. Zu diesem Zwecke wurde als Nachtrag des Ministerialerlasses ein Regulativ allen diesen Behörden erteilt, welches die Beschreibung des Vorgehens in möglichst kurzer, einem jeden verständlicher Form, mit Bildern versehen, darstellt. Außerdem wurden am Ende des Jahres 1908 bei einem jeden Oberstaatsanwaltsschaftssitze (11 in Ungarn) durch Fachmänner der Zentrale Kurse gehalten, wo ein oder mehrere Beamte vom Kanzleipersonal und vom Gefängnisaufsichtspersonal einer jeden Staatsanwaltschaft und eines jeden Bezirksgerichtes in die Praxis der Daktyloskopie eingeschult wurden. Diese Kurse und die nachfolgende Praxis haben den großen Vorteil der Daktyloskopie glänzend bewiesen, nämlich, daß dieselbe durch eine kurze Übung sehr schnell und auch gut erlernbar sei. Wir erhalten auch von den ländlichen Bezirksgerichten aus Händen von einfachen Aufsehern ganz deutliche und brauchbare Abdrücke.

Die daktyloskopischen Karten sind: Die sog. „Fingerabdruck-Karten"; sie enthalten „gerollte" Abdrücke von allen zehn Fingern, und außerdem einen Gesamtabdruck von beiden Händen, sowie die wichtigsten Personalien und die Aufzeichnungen der besonderen Merkmale. Da die Fingerabdruck-Karten bei Haftsachen sofort bei der

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Einlieferung in das Gerichtsgefängnis ausgestellt werden müssen, die betreffenden Strafkarten aber erst dann nachfolgen können, wenn die Verurteilung schon rechtskräftig wurde, werden gleichzeitig mit den Fingerabdruck-Karten solcher Personen, die in der Zentrale noch keine Strafkarte haben, die sog. Fingerabdruck-Geleitkarten ausgestellt, die die hauptsächlichen Personalien und die Vorstrafen der Strafkarte gleichlautend enthalten.

Von den Staatsanwaltschaften und Bezirksgerichten gehen die Fingerabdruckkarten (im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung mit der zugefügten Strafkarte, in Haftsachen mit der Fingerabdruck-Geleitkarte) an das Landeszentralstrafregisteramt. In der Zentrale werden die Fingerabdruckkarten nach dem bekannten System Galton-Henry-Windt-Kodicek behandelt (welches die Muster: Bogen, Radialschlingen, Ulnarschlingen, Wirbel und zusammengesetzte Muster kennt) und nach ihren Formeln eingeteilt. Wie die Strafkarten, so haben auch die Fingerabdruck-Karten Randbemerkungen für die Aufzeichnung der Nummer der Strafkarte und der Photographie-Karte.

Es sei noch bemerkt, daß im Falle, wenn der Beschuldigte, dessen Fingerabdruck der Zentrale eingesandt wurde, freigesprochen wurde, davon die Zentrale in einer besonderen Zuschrift verständigt werden muß. In der Zentrale wird dann die Fingerabdruck-Karte annulliert.

Wie erwähnt, wird in unserem Erkennungsdienste neben der Daktyloskopie auch die Photographie angewendet. Das Photographieren wird in der Regel bei den Staatsanwaltschaften vorgenommen, nur in Ausnahmefällen bei den Bezirksgerichten; da bei uns fast alle Voruntersuchungen durch den ordentlichen Untersuchungsrichter des Gerichtshofes erledigt werden, sind diese Ausnahmefälle sehr selten.

Es müssen photographiert werden von den vorläufig festgenommenen, verhafteten und zu Freiheitsstrafen verurteilten Personen jene, welche als gewohnheits- oder gewerbsmäßige Verbrecher (insbesondere Taschendiebe, Markt- und Ladendiebe, vagierende Zigeuner) gemeingefährlich sind oder diese, deren Identität festgestellt werden muß.

Das Lichtbild wird womöglich mit dem Bertillonschen Apparate en face und en profil in 9×13 Größe aufgenommen. Auf der Rückseite werden der Name der aufnehmenden Behörde, der abgenommenen Person und das Datum aufgezeichnet. Ein Exemplar des Bildes bleibt bei der betreffenden Staatsanwaltschaft und wird dort in ein Register eingetragen, ein Exemplar wird den Strafakten eingeschaltet und das dritte der Zentrale eingesandt.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In der Zentrale werden die Photographie-Karten mit der Zahl der Strafkarte und der Fingerabdruckkarte versehen und nach Reihenzahlen eingeordnet.

Nach den Erfahrungen des ersten Jahres scheint das System lebensfähig zu sein, obwohl eine Ausbauung und Vervollständigung noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird. Der daktyloskopische und photographische Erkennungsdienst ist in Ungarn eigentlich keine neue Einrichtung. Jahrelang wurde er bei der Polizeibehörde der Landeshauptstadt Budapest ausgeübt, und das jetzt eingerichtete Zentralregisteramt übernahm von dieser 162000 Stück Strafkarten, 23000 Stück Fingerabdruckkarten, 90000 Stück Photographien und 53000 Stück Bertillonsche Photographien, aufgenommen von den in der Hauptstadt abgeurteilten Individuen. Nach unseren Erfahrungen auf dem Lande werden die Identifikationen der einmal schon in Budapest verurteilten Individuen und der in diesem Jahre irgendwo verurteilten Individuen tadellos und sehr rasch verrichtet; wir sind überzeugt, daß wenn die Einrichtung sich vervollständigt, auch der Erkennungsdienst des ganzen Landes in einer befriedigenden Weise verrichtet werden wird. Diese Erfolge können in erster Reihe nur der Daktyloskopie zugeschrieben werden. Die Benutzbarkeit der Daktyloskopie steht m. E. so über allem Zweifel, daß ein auf dieser aufgebauter Identifikationsdienst unbedingt mit Erfolg geleistet werden muß.

Ich hatte schon erwähnt, daß die Zentrale auch ein Atelier für andere daktyloskopische Experimente besitzt, nämlich für Hervorrufen der nicht sichtbaren und an dem Tatorte aufgefundenen Fingerabdruckspuren, sowie für Photographieren der Fingerabdrücke. Es gibt zwar sehr viele Schwierigkeiten, um die an weit entfernten Tatorten aufgefundenen Spuren in einer Zentrale zu untersuchen, aber in den erwähnten Kursen und im erwähnten Regulativ werden die betreffenden Organe über die Aufbewahrung, Einpackung und Weiterbeförderung der zu diesem Zwecke brauchbaren einzelnen Gegenstände genügend unterrichtet. Ich bemerke, daß wir in einigen Fällen (z. B. im vorigen Jahre beim entsetzlichen Raubmord, verübt von einer Zigeunerbande an einer Wirtsfamilie in Danos, wo an den Gläsern, aus welchen die Mörder getrunken hatten, gefundene Fingerabdrücke, mit denen der Täter identifiziert wurden) schon mehrere sehr gute Erfolge hatten.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XI.

Anweisung zur Beschaffung von Schriftproben für Handschriftenvergleichungen.

Von
Prof. **Dück**, Innsbruck.

Es ist schon mehrfach auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, eine Anleitung zur Beschaffung von Schriftproben an die entsprechenden Organe, z. B. Gendarmen, hinauszugeben, um brauchbares Material zur Grundlage für den Schriftsachverständigen zu gewinnen; so auch in dieser Zeitschrift, Bd. XXII, S. 336ff. Infolgedessen haben sich, wenn auch langsam, mehrere Behörden gefunden, die dieser Anregung Folge geleistet haben, darunter auch in letzter Zeit das Oberlandesgericht Innsbruck. Leider sind aber noch in vielen Gebieten keine solchen Anweisungen hinausgegeben worden, so daß ein neuerlicher Hinweis auf deren Zweckmäßigkeit wohl angebracht erscheinen dürfte.

Die folgende Anweisung ist im wesentlichen mit der von Dr. Schneickert, Berlin und Dr. Gg. Meyer, Berlin gemeinsam verfaßten und herausgegebenen gleichlautend, nur sind an mehreren Stellen Erweiterungen und Ergänzungen vom Verfasser dieser Zeilen hinzugefügt, die zum Schluß begründet werden sollen. Der Wortlaut der Anweisungen ist folgender:

Anweisung zur Beschaffung von Schriftproben für Handschriftenvergleichungen.

a) Diktatproben.

1. Bei der Aufnahme von Diktatproben sind möglichst dieselben Schreibumstände herzustellen, die bei der Anfertigung der streitigen Schriftstücke bestanden haben.

a) Es ist dasselbe Papierformat zu benutzen: Briefbogen, Postkarte, Bestellzettel, Wechselvordruck, Telegrammvordruck, kleines Notizbuch usw.

b) Falls die zu prüfende Schrift auf Linien geschrieben ist, sollen auch die Schriftproben auf einer gleichen, nötigenfalls her-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zurichtenden Liniatur abgegeben werden, sonst unbedingt ohne Linien.

c) Es ist dasselbe Schreibzeug zu verwenden: Tinte. Bleistift, Tintenstift und möglichst auch eine gleiche (spitze, breite, harte, weiche, abgenutzte) Stahlfeder.

d) Falls in dem streitigen Schriftstück auffallend langsam oder auffallend schnell geschrieben ist, soll von dem Beschuldigten neben einer gewöhnlichen, unbeeinflußten Schriftprobe auch eine entsprechend langsame oder schnelle Schrift aufgenommen werden.

e) Bei Bleistiftnotizen mit auffällig schwankender Zeilenrichtung soll die Aufnahme stehend und etwa das Notizbuch in der Hand gemacht werden, aber auch mit fester Unterlage.

2. Die Schriftproben sollen dieselbe — deutsche, lateinische, gemischte — Schriftart enthalten, ohne diese für einzelne Wörter anzugeben.

3. Die Schriftproben sollen womöglich den ganzen Text, mindestens aber einen längeren Absatz vom Anfang und vom Schluß des streitigen Schriftstückes wiedergeben, insbesondere auch solche Wörter, die Rechtschreibungsfehler aufweisen; letztere Wörter sind in gewöhnlicher, richtiger Aussprache zu diktieren; den Rand soll man nach Belieben wählen lassen.

4. Handelt es sich nur um einen kurzen Schriftsatz (z. B. um Unterschriftsfälschungen), so sind die Schriftproben in mehrfacher Wiederholung aufzunehmen. Bei Unterschriftsfälschungen diktiere man außerdem einen zusammenhängenden Text, worin die gefälschte Unterschrift und deren Buchstaben und Silben in anderen Wortverbindungen vorkommen.

5. Die Anfertigung der Schriftproben geschehe nur nach Diktat; ein Einblick in das streitige Schriftstück darf dem Schreiber dabei nicht gestattet werden.

6. Scheint der Schreiber bemüht, seine Schrift zu verstellen, was stets mitzuteilen ist, so fordere man ihn auf, möglichst schnell zu schreiben. — Die Aufnahme einer solchen Schnellschrift — neben einer gewöhnlichen Schrift — empfiehlt sich auch sonst in allen wichtigeren und schwierigeren Fällen.

b) Andere Vergleichungsschriften.

7. Außer den Diktatproben sind womöglich auch noch andere, unbeeinflußt entstandene, also gleich- oder vorzeitig hergestellte Vergleichungsschriften von der Hand des Beschuldigten zu beschaffen:

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Briefschaften, Geschäftsbücher, Quittungen, Meldungen, Personalakten u. dgl. In erster Linie sind solche auszuwählen, die nach Entstehungszeit, Entstehungsbedingungen, äußerer Form usw. dem streitigen Schriftstück möglichst nahe kommen.

8. Für Unterschriftsprüfungen müssen auch echte Unterschriften beschafft werden, und zwar möglichst viele und verschiedenartige.

9. Werden Durchsuchungen nach Handschriften vorgenommen, so achte man auch auf das Schreibzeug (Papier, Briefumschläge, Tinte, Löschblätter); besonders ist dem Papierkorb Aufmerksamkeit zu schenken; bei herausgerissenen Notizbuchblättern ist nach dem Notizbuch selbst zu fahnden.

c) Sonstiges.

10. Um Verdunklungen vorzubeugen, sind die Vergleichungsunterlagen möglichst frühzeitig zu beschaffen (Diktatproben gleich bei der ersten Vernehmung).

11. Die Diktatproben sind auf lose Blätter (einseitig) zu schreiben, die den Akten in einer Hülle beigegeben werden. Auch die streitigen Schriftstücke sollen nicht eingeheftet werden.

13. Mit dem streitigen Schriftstück dürfen keinerlei Veränderungen (Unterstreichungen u. dgl.) vorgenommen werden.

13. Sämtliche Vergleichungsschriften sind den betreffenden Personen zur Anerkennung vorzulegen; auch muß vermerkt werden, von wem die einzelnen Schriftstücke herrühren.

14. Laufen an einem Ort fortgesetzt anonyme Briefe von derselben Hand ein, so sind diese womöglich uneröffnet dem Sachverständigen zu übermitteln, damit dieser in ihnen nach Fingerspuren forschen kann.

15. In besonders wichtigen und schwierigen Fällen ist der Schriftsachverständige bei der Aufnahme der Schriftproben heranzuziehen, oder es sind ihm die Akten vorher vorzulegen, damit er besondere Anweisungen geben kann.

16. Verkleckste, radierte oder anderweitig unleserlich gemachte Schriften sind gleichwohl einzuliefern.

17. Auch Stempelabdrücke usw. können gefälscht oder verfälscht sein und sind bei Verdacht einzuliefern.

18. Sucht jemand scheinbar harmlose oder leere Zettel zu vernichten, so sind diese einzuliefern (bes. bei Gefangenen, sog. Kassiber), weil sie unsichtbare Schriftzüge enthalten können.

Neu ist in den vorstehenden Ausführungen zunächst der Punkt 1e. Da nämlich die Spannung der Muskulatur beim Stehen eine ganz andere ist als bei bequemer Schreiblage, kommt häufig eine recht ab-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weichende Schrift zustande. Das nächstliegende und am meisten in die Augen fallende Moment dabei ist die auffällig schwankende Zeilenrichtung, weshalb in diesem Falle stets die Annahme einer unsicheren Schreibunterlage berechtigt ist, wie sie eben die linke Hand beim Schreiben im Stehen darstellt.

Zum Punkte 2 wurde hinzugefügt „... ohne die Schriftart für einzelne Wörter anzugeben." Es ist nämlich eine Eigentümlichkeit, die sich besonders in sprachlich gemischten Gebieten, dann aber auch sonst, z. B. bei Kaufleuten oft findet, daß ganz bestimmte Wörter, z. B. sämtliche Eigennamen, oder auch ganz bestimmte Wortteile, z. B. die Endung „... er" immer abweichend von der sonst angewendeten deutschen Schriftart mit lateinischen Buchstaben geschrieben werden, so daß ein ganz charakteristisches und individuell stets verschiedenes Verhältnis dieser Schriftarten entsteht; es wäre daher zweckwidrig, in diesem Fall auf die durchgehende Anwendung einer bestimmten Schriftart zu dringen; zum mindesten soll man zuerst die Schriftprobe in dem freiwillig gewählten Verhältnis der deutschen und lateinischen Buchstaben anfertigen lassen und, wenn man es für nötig erachtet, dann eine zweite Niederschrift in einer bestimmten, nunmehr durchgehends angewendeten Schriftform verlangen. Aus den gleichen Gründen der individuellen Verschiedenheit wurde zum Punkt 3 auch die Bemerkung beigefügt, den Rand nach Belieben wählen zu lassen; dies ist um so wichtiger, als eigentlich nur wenige Leute sich bewußt sind, auch in der Randbemessung und Randbildung etwas Charakteristisches zu liefern und daher auf Verstellung in dieser Richtung kein Gewicht legen.

Die übrigen neu eingefügten Punkte 16, 17, und 18 bedürfen wohl keiner ausführlichen Begründung.

Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

XII.

Fünf Beiträge zur Kenntnis des Aberglaubens.

Von

Dr. **Albert Hellwig** in Berlin-Waidmannslust.

I. Zur Psychologie des Hexenglaubens.

Daß der Hexenwahn bei weitem noch nicht ausgestorben ist, darf jetzt wohl als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Kaum eine Woche vergeht, in der ich nicht durch Lektüre, Aktenstudium Zeitungsnotizen, briefliche oder mündliche Mitteilungen von weiteren Fällen Kenntnis erhielte. Einen derartigen Fall, den mir Frau Bertha Friedenreich liebenswürdigerweise durch Brief vom 15. September 1908 mitgeteilt hat, will ich im folgenden wiedergeben, da er m. E. außerordentlich wertvoll ist für die psychologische Betrachtung des Hexenglaubens. Frau Friedenreich schreibt mir folgendes:

„Vor mehreren Jahren war ich mit meinem Söhnchen in Braunlage am Harz zur Sommerfrische. Wir wohnten in einem hübschen Bauernhaus, das eigentlich für vier Mietsparteien eingerichtet ist, die aber alle vier zur Zeit der Sommerferien 1 bis 2 Zimmer an Fremde abgeben."

„Unser Wirt, der zugleich Hausbesitzer war und ein alter Mann und Witwer — hielt sich eine Haushälterin (Frau Schüßler) — eine ältere, raffinierte Frau, deren Gehaben ich nach kurzer Zeit anmerkte, daß sie sich eine gewisse Autorität im Dorfe errungen hatte durch „Besprechen von Krankheiten" usw. (Sie wurde auch während der Zeit meines Dortseins verschiedentlich zu Schwerkranken geholt.) Uns gegenüber auf dem gleichen Flur — zur anderen Seite wohnte ein Glasarbeiter mit Frau und zwei Kindern, einem etwa dreijährigen Mädchen und einem vierjährigen Knaben. Am ersten Morgen unseres Aufenthalts um 6 Uhr ertönte ein furchtbares Schreien im Hause. Ich glaubte, es wäre etwas Schlimmes passiert und eilte auf den Flur, wo mir erklärt wurde, „das wäre immer so, das Kind wäre besessen und schreie jeden Morgen um dieselbe Zeit beim Erwachen . . ." — Ärgerlich über die frühe Störung (ich litt an Schlaflosigkeit) — und

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

über die dumme Äußerung sagte ich: „Na, da weiß ich ein gutes Mittel dagegen — stellen Sie einen dicken Stock ans Bett, wenn sie wieder zu brüllen anfängt, dann drohen Sie ihr damit, nützt das nicht, dann ziehen Sie ihn ihr einmal über, Sie sollen sehen, wie rasch sie dann enthext ist.“ Die sehr beschränkte Mutter des Schreihalses sah mich betroffen und argwöhnisch an und sagte dann, das verstände ich nicht, das Kind müsse schreien — es wäre nun einmal behext — worauf ich ihr und den inzwischen angesammelten ganzen Hausbewohnern erklärte, dann müsse ich ausziehen. — so war also von Anfang an das Verhältnis ein etwas gespanntes. Nachmittags sah ich das kleine, übrigens niedliche Mädchen sich scheu hinter der Schürze der Mutter verbergen, ging auf sie zu und sagte streng: „Warte, du Schreihals — wenn du noch einmal so losbrüllst — sollst du welche mit dem Stock haben.“ — Dabei sah ich sie fest an und sie verkroch sich ganz in die Kleider der Mutter. Am nächsten Morgen und die ganzen folgenden Wochen war die schönste Ruhe im Hause. Klein Leni hatte aufgehört zu schreien. Der kleine Bruder kam nach wenigen Tagen zu meinem Jungen spielen. Leni blieb einstweilen scheu, lief weg, wenn sie uns von weitem sah, und machte mir so recht den Eindruck wie eine kleine Wildkatze. Da ich trotz aller Strenge kinderlieb bin und Interesse für das Mädchen empfand, machte ich den Versuch, sie mir zu gewinnen und es gelang nur zu gut. Wenn die Knaben spielten, ließ ich die Stubentür ein wenig offen und bemerkte ab und zu, daß Leni ab und zu einen Moment hereinblickte, was ich aber ignorierte, hingegen hatte ich öfters ein Stückchen Schokolade auf die Schwelle gelegt, das immer prompt aufgenommen wurde. Kurz eines Tages kam Leni ungerufen zu mir. Nach Verlauf noch eines Tages schmiegte sie sich an mich, ging mit uns zum Walde und ließ nicht mehr los, so daß ich sie kaum dazu bewegen konnte, abends nach Hause zu gehen. Ich hatte keine Ahnung, daß diese Wandlung mit Mißtrauen im Hause verfolgt wurde. Das Unglück wollte, daß ich als große Naturfreundin und Waldkennerin ein ungemein ergiebige Erdbeerstelle fand, von wo wir ganze Schüsseln voll nach Hause brachten. Indes die Leute behaupteten: „So viel Erdbeeren gäbe es gar nicht bei Braunlage — ich solle sagen, wo ich sie finde-“ — Ich lachte und meinte, „das verriet ich nicht.“ – Dann kamen Tage, wo wir unter schlimmen Gewittern zu leiden hatten. Die Hausbewohner waren wie toll, warfen sich auf die Knie — beteten und weinten laut — trugen ihre Papiere usw. in den Keller und waren in heller Verzweiflung. Da ich Mitleid mit ihrer Angst hatte, beruhigte ich sie und forderte sie auf alle mit in

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

meine Stube zu kommen „es passiere sicher nichts." — Wohl bemerkte ich, daß sich alle bei diesen Worten bedeutungsvoll ansahen — aber ich legte keinen Wert darauf. — Am nächsten Tage war es zu naß zum Spazierengehen und ich wollte meinem Jungen die Ziege von Frau Schüßler zeigen. Frau Schüßler war gerade beim Melken; — als wir die Türe aufmachten, sprang sie auf, stellte sich wie schützend vor die Ziege und hob beschwörend ihre Hände empor indem sie angstvoll und drohend rief: „Kommen Sie nicht in den Stall — Sie sollen meine Ziege nicht auch noch behexen, wie sie die Leni behext haben, daß sie nicht mehr schreit! — Sie haben den bösen Blick! Sehen Sie meine Ziege nicht an, sonst gibt sie keine Milch mehr! Sie haben das ganze Haus behext und das mit den Erdbeeren geht auch nicht mit rechten Dingen zu!" Ich war sprachlos über diesen bodenlosen Unsinn, nahm meinen Jungen bei der Hand und ging weg. An diesem Tage wichen mir alle Hausbewohner aus, grüßten nicht mehr und die Kinder durften nicht mehr zu uns ins Zimmer kommen. Am Abend desselben Tages, ich fühlte, daß meines Bleibens nicht länger wäre, ganz spät klopfte mein Dienstmädchen an meine Tür und trat dann ganz verstört herein: „Sie müssen sofort abreisen" rief sie, „es droht Ihnen eine große Gefahr, wenn sie länger bleiben." Ich sagte ihr, daß ich schon selbst das Empfinden gehabt hätte, brachte aber nicht aus ihr heraus, was man gegen mich beschlossen hätte. Wir wachten dann ziemlich die ganze Nacht, packten unsere Koffer und fuhren den nächsten Morgen in aller Frühe nach Hause. Nur nach und nach erfuhr ich, daß schon länger gegen mich gehetzt worden war (wir waren 7 Wochen dort) und daß man tatsächlich schlimmes gegen mich und mein Kind geplant hatte; sie wollten uns bei Dunkelheit mit Knüppeln überfallen. So waren wir also mit knapper Not einem bösen Überfall entronnen und noch heute, da mehrere Jahre über das Erlebnis hinweg gegangen sind, kann ich mich nicht eines leichten Grauens erwehren, wenn ich an jene Zeit zurückdenke, und zwar weniger in der Erinnerung an die damals drohende Gefahr, als im Gedenken der traurigen Rückständigkeit jener Menschen."

„Ich habe auch die feste Überzeugung, daß man tatsächlich nicht vor dem äußersten zurückgeschreckt wäre, weil Unwissenheit und Aberglauben die Leute in ihrem Bann hält."

Diesem ausführlichen Bericht ist nur wenig hinzuzufügen. Wir sehen hier, daß die abergläubischen Dörfler das schreiende Kind für „besessen" hielten und diese Besessenheit auf die Zauberkünste einer Hexe zurückführten, daß eine raffinierte Frauensperson sich den

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Aberglauben zunutze machte und sich als Sympathiedoktorin einen großen Ruf erwarb, sodaß man natürlich bei einer schweren Erkrankung lieber zu ihr Zuflucht nahm als zu einem Arzt; wir haben ferner gesehen, daß man die Fremde, die ins Dorf kam, gar bald für eine Hexe hielt, die mit dem bösen Blick begabt sei, dem Vieh schaden könne, die durch ihre Hexenkünste aber auch Kinder sich zugetan mache, unerklärlich viel Erdbeeren im Walde finden und bei schlimmem Unwetter die Nachbarn schützen könne. Besonders interessant ist, daß wir auch hier wieder konstatieren können, daß wohl fast einer jeden abergläubischen Meinung ein gewisser tatsächlicher Kern zugrunde liegt und zufällige oder aus anderen Gründen sich ergebende Handlungen und Ereignisse dem abergläubischen Wahn immer wieder von neuem Nahrung geben. Bemerkenswert ist auch, daß wir auch hier beobachten können, wie der Hexenglaube die Tendenz hat, immer krassere Formen anzunehmen: Zunächst mied man nur die Hexe stillschweigend, dann sagte man ihr ins Gesicht, daß sie böse Zauberkünste im Schilde führe und schließlich suchte man sie zu mißhandeln, vielleicht auch zu töten!

—

II. Sensenmusiken und andere Katzenkonzerte.

Aus dem Hannoverschen wurde im Sommer 1905 über das in der Gegend der Deisterberge noch übliche, an das süddeutsche Haberfeldtreiben erinnernde „Sensenkonzert", berichtet. Wenn ein Dorfbewohner in den Verdacht gerät, Ehebruch zu treiben, kommen die jungen Burschen nachts mit ihren Sensen vor dessen Haus und verüben dort durch Streichen der Sensen und dem Gesang unanständiger Lieder einen Höllenlärm. Da dieser Unfug oft auf die unsichersten Gerüchte und böswillige Nachrede hin ins Werk gesetzt wird, so ist dadurch schon viel Unheil angerichtet und über so manche Familie grundlos schweres Leid gebracht worden. In der Regel kommen die Sensenmusikanten unerkannt davon; nur selten gelingt es, einen von ihnen vor den Richter zu bringen und der wohlverdienten Strafe zu überliefern. Ein 21jähriger Glasschleifer, dem die Beteiligung an einem derartigen, in Münden am Deister veranstalteten Treiben nachgewiesen werden konnte und der vom Schöffengericht zu Münden zu 2 Wochen Gefängnis verurteilt worden war, hatte Berufung dagegen eingelegt; die Strafkammer des Landgerichts Hannover war jedoch der Ansicht, daß solcher Unfug gar nicht streng

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

genug gealndet werden könne und bestätigte das Urteil der ersten Instanz [1]).

Wie mir der Herr Vorsitzende des Schöffengerichts zu Münden auf meine Anfrage im April 1909 freundlichst mitteilte, kommt jener Unfug in der Stadt Münden tatsächlich vor. Die Vorgänge des Unfugs und seine Veranlassung sind in obiger Zeitungsnotiz richtig dargestellt. Ob das Sensenkonzert auch in anderen Orten der Deistergegend vorkommt, ist meinem Gewährsmann nicht bekannt. Wir haben es hier mit einem alten Rest alter Völkerjustiz zu tun, wie sie uns aus dem süddeutschen Haberfeldtreiben und anderen Katzenmusiken [2])

1) „Prettiner Zeitung" (jetzt eingegangen), Prettin a. Elbe, den 8. August 1905.

2) Vgl. George Philipps „Über den Ursprung der Katzenmusiken" (Freiburg i. B. 1848). In den Abruzzen wird noch heutigen Tages bei der verpönten Wiederverheiratung der Witwe eine Katzenmusik veranstaltet (Gennaro Finamore „Tradizioni popolari Abruzzesi. Torino-Palermo 1894 S. 54), wie dies im Mittelalter in Deutschland (Philipps a. a. O. S. 14, 55, 7) und in Frankreich (Ploss-Bartels „Das Weib in der Natur- und Völkerkunde", 9. Aufl. Bd. II, Leipzig 1908 S. 679) üblich war. Über das Haberfeldtreiben vergleiche auch den wertvollen Artikel von Reichsgerichtsrat Grimm in dem „Pitaval der Gegenwart" Bd. IV S. 1 ff., den Wulffen „Psychologie des Verbrechers" Bd. II (Groß-Lichterfelde) S. 451 ff. kurz referiert. Nach Grimm können die Haberer der letzten Jahrzehnte nicht mehr als „Sittenrichter" gelten. Sehr interessant und wohl nur den wenigsten Kriminalisten bekannt oder auch nur zugänglich sind die Ausführungen von Georg Queri in seinem Aufsatz über „die Erotik beim Haberfeldtreiben in Oberbayern" in den von Friedrich S. Krauß als Privatdruck herausgegebenen „Anthropophyteia; Jahrbücher für folkloristische Erhebungen und Forschungen zur Entwicklungsgeschichte der geschlechtlichen Moral" Bd. IV (Leipzig 1904) 260 ff. Queri, der dort das Erscheinen eines umfangreichen Werkes über das Haberfeldtreiben auf Grund seiner in den Archiven und in dem Verkehr mit dem Volk gemachten Erfahrungen in Aussicht gestellt hat, gibt in obigem Aufsatze nach einigen einleitenden Bemerkungen fünf gereimte Protokolle von fünf Treiben aus der letzten Zeit des Wiederauflebens des Bundes wieder. Über die Tendenz der Haberfeldtreiben äußert er sich unter anderm folgendermaßen: „Die Tendenz der Haberfeldtreiber war die, Laster und Verbrechen aufzudecken, die durch die sanktionierte Justiz nicht bestraft werden konnten oder wollten. Andreas Nidermair von Maxlrain bei Aibling, der in den Jahren 1862 bis 1864 als Haberermeister des Flachlandes fungierte, erklärte mir das kurz und bündig so: „Wo der Pfarrer und das Gericht einen Mantel darüberschmeißt, da gehn wir los." Allerdings fehlten diesem Vorgehen zumeist die Vorbedingungen der klaren Beurteilung der Fälle, der Erkennung von Wert und Unwert der Angeklagten und der Kritik der Ankläger. So mußte die streng prüfende Bauernfehme von anno dazumal in pöbelhafte Veranstaltungen ausarten, deren Kern wohl der sein mochte, dem Laster gröbste Predigten zu halten, deren vernachlässigte Form indessen Neidern und hämischen Menschen Intrigen gestattete, die den Betroffenen geächtet machten und auch in seinem Erwerb gefährden konnten. Auch war man von den ehedem grund-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bekannt sind. „Heute fällt bei der immer wachsenden Monopolisierung der Strafrechtspflege durch den Staat die Katzenmusik unter das Strafgesetzbuch (als grober Unfug, Sachbeschädigung usw.), aber trotzdem bleibt sie ein Ausdruck der Mißbilligung eines Kreises der Bevölkerung und Reminiszenz an die strafende Reaktion, so wie gewisse Bräuche des deutschen Volkes an die Plünderung des Verbrechers erinnern“ [1]). Die Katzenmusik ist ein Überbleibsel aus alten Tagen, eine soziale Abwehr gegen sittlich verwerfliche, vom Staate nicht bestrafte Handlungen; sie wirkt sicherlich oft genug sozialethisch, vermag aber auch manches Unheil anzurichten und muß deshalb bekämpft werden. Bei der Strafabmessung muß man einmal berücksichtigen, daß die Motive in der Regel ethischer Natur sind, daß also eine harte Bestrafung das Rechtsgefühl der betreffenden Volksschichten verletzen müßte, andererseits aber auch bedenken, daß derartige moralische Strafgerichte für die Betroffenen von den allerschlimmsten Folgen sein können, ja daß sicherlich nicht selten in frivoler Weise auch mehr oder minder Unschuldige betroffen werden. Im einzelnen Falle wird es vielfach nicht leicht sein, diese miteinander kollidierenden Interessen gegen einander abzuwägen und das angemessene Strafmaß zu finden.

III. Erpressung und Gespensterglaube.

Wir modernen Menschen pflegen an Gespenster nicht mehr zu glauben. Früher war es bekanntlich anders. Deshalb versuchte man auch die juristischen Konsequenzen der Gespenstererscheinungen aufs eingehendste ernsthaft zu erörtern; so ist beispielsweise ein grundgelehrter Traktat über die Frage geschrieben worden, ob es ein Grund zum Rücktritt vom Mietsvertrag ist, wenn es in dem gemieteten Hause „spukt“ [2]). Unsere modernen Zivilisten werden

sätzlichen Bedingungen abgekommen, nur solche Leute zu dem Treiben zuzulassen, die im Urbezirke des Brauches erzogen und als tadellose Charaktere durch Bürgen bezeichnet waren. So mußten mehr und mehr die Mitläufer, die radaulustige Rotte, im Heer der Haberer zur Geltung kommen und das Gewichtigste, Ernstvolle und Ansehnliche der Bauernfehme untergraben“ (S. 260 f.). Der Verfasser bestätigt also vollinhaltlich das, was Grimm ausführt. Über das Haberfeldtreiben vergl. noch Schleifer „Haberfeldtreiben im bayerischen Hochland“ (Das Land“, Berlin 1908, S. 342).

1) J. Makarewicz, „Einführung in die Philosophie des Strafrechts auf entwicklungsgeschichtlicher Grundlage (Stuttgart 1906), S. 117 f.; vgl. auch S. 73.

2) Interessant ist in dieser Beziehung eine anonym erschienene kleine Skizze über „Spukerscheinungen als Gegenstand eines Mietprozesses“ (Gesetz und Recht“, Bd. XI, Breslau 1909, S. 70 f.), die mir erst bei der Korrektur zugänglich geworden ist. Der Verfasser schildert einen Fall, der im Jahre 1595 vor dem Par-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

es wohl durchweg ablehnen, diese Frage bejahend zu beantworten [1]), wenngleich die nach Millionen und aber Millionen zählende Schar der Spiritisten von der Realität der Geistererscheinungen und

lament zu Bordeaux verhandelt ist. Ein gewisser Jean de la Tapy klagte gegen den Hausbesitzer Robert de Vigne auf Auflösung eines Mietvertrages, weil er die von ihm vermieteten Räume „durchhaust fand von Gespenstern, die sich bald als Gestalten kleiner Kinder, bald auch in anderen schreckhaften und grauenvollen Formen verkörperten, die Bewohner belästigten und beunruhigten, die Möbel verrückten; auffälliges Geräusch in allen Ecken und Winkeln erzeugten, die Betten wegzerrten usw." Die erste Instanz hatte dem Klagebegehren des Mieters, das auf Aufhebung des Mietskontraktes und Rückzahlung des Mietspreises ging, stattgegeben. Die Berufungsinstanz hob dagegen das erstinstanzliche Urteil auf, indem es den Ausführungen des Advokaten des Beklagten beistimmte, der u. a. ausführte: „Unmöglich können schreckhafte Gespenstererscheinungen als zureichende Begründung der Auflösung eines Mietskontraktes anerkannt werden. Denn nach vorherrschender Überzeugung sind Gespenster nichts anderes als Illusionen oder Phantome, bloße Traumgebilde und Einbildungsempfindungen." Diese Erklärung des Gespensterglaubens durch den Advokaten des 16. Jahrhunderts könnte gar manchen modernen Spiritisten des 20. Jahrhunderts beschämen! Übrigens finden wir die Halluzinationstheorie auch in deutschen Büchern aus ungefähr derselben Zeit. So erinnere ich mich, vor Jahr und Tag, als ich die Massensuggestion in der Auffassung des Volksglaubens untersuchen wollte — vgl. darüber beispielsweise H. v. Wlislocki „Volksglauben und Volksbrauch der Siebenbürger Sachsen", Berlin 1893, S. 23. „Am Urquell", Bd. II S. 185, und besonders „Gesammelte Abhandlungen von Wilhelm Hertz", herausgeg. von Friedrich von der Leyen, Stuttgart und Berlin 1905, S. 428 Anm. und die dort Zitierten — genau die gleiche Erklärung in einem deutschen Buch des 16. oder 17. Jahrhunderts gelesen zu haben. Die zivilistische Seite der Frage wird aufs ausführlichste behandelt in des berühmten Christian Thomasius „Dissertatio de non rescindendo contractu conductionis ob metum spectrorum", 1711 erschienen in Halle. Ich habe auch vor einiger Zeit über eine Klage gelesen, die; wenn ich nicht irre, in einem der letzten Jahre vor einem rheinischen Gerichte geschwebt hat, die einen vollkommenen Parallelfall zu obigen Prozessen bildete. Leider kann ich augenblicklich die Quelle nicht auffinden; sobald es mir aber gelungen ist, den kulturhistorisch interessanten Fall, der zeigt, daß es auch in der Gegenwart nicht nur kriminellen, sondern auch zivilistischen Aberglauben glaubt, wieder ausfindig zu machen, werde ich nicht verfehlen, ihn hier mitzuteilen.

1) Für absolut sicher möchte ich dies allerdings nicht halten, da es bekanntlich auch Juristen unter den Spiritisten gibt; man denke z. B. an den Schweizer Kassationsgerichtspräsidenten Sulzer, dessen Stellungnahme im Prozeß gegen das „Blumenmedium" Rothe in Berlin vor einigen Jahren allgemeines Aufsehen erregte. Derartige Richter könnten in einen bösen Gewissenskonflikt geraten. Auch muß darauf hingewiesen werden, daß die katholische Lehre den Glauben an die Möglichkeit und das tatsächliche Vorkommen der Einwirkung böser Geister auf unser Leben „mit Zulassung Gottes" immer noch als unumstößliche Glaubenslehre festhält. Sehr lehrreich in dieser Beziehung ist der Aufsatz des Jesuiten Lehmkuhl über „Hexenwahn und Teufeleien" in der „Apostolischen Rund-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sonstigen Spukgestalten nach wie vor fest überzeugt ist [1]). Aber auch weite Volkskreise, die in die spiritistische „Wissenschaft" wohl noch nicht eingeweiht sind, halten mit großer Zähigkeit an diesem wie an manch' anderem uralten Volksglauben fest [2]). Dies zeigen vor allem die nicht seltenen Fälle, in denen derartige Spukgeschichten, meistens

---

schau" (Trier 1909) S. 121 ff., auf den ich an anderer Stelle noch ausführlich zurückkommen werde. Es wäre daher durchaus auch denkbar, daß ein orthodoxer Katholik als Richter das Umgehen von Gespenstern in einem Hause für festgestellt erachten und daraufhin den Mietsvertrag aufheben würde.

1) Vgl. außer dem bekannten Werk von Alfred Lehmann Über „Aberglaube und Zauberei" (2. Auflage, Stuttgart 1909) besonders auch das auf spiritistischem Standpunkt stehende Buch von dem Gerichtsassessor a. D. Puls „Der Spuk von Resau. Eine praktische Studie über die Kulturfrage: Gibt es einen natürlichen Spuk? Mit dem Resultate: Es spukt doch!" Jedes Heft der „Zeitschrift für Spiritismus", der „Psychischen Studien" und anderer okkultistischer Zeitschriften bringt neue Belege.

2) Man vergleiche beispielsweise den Artikel von Jean Paar über „Ein westfälisches Prevorst" in der mir soeben zugegangenen Nummer der „Zeitschrift für Spiritismus" (1909) S. 401 f. Der Verfasser weist darauf hin, daß in dem westfälischen Flecken Olsberg Medien und Hellseher fast in jedem Hause zu finden seien, „ungeachtet der Spiritismus und die zeitgenössische spiritistische Bewegung in Olsberg so gut wie unbekannt ist". Wer Zeit, Geduld und die Mittel besitze, um dort einige Zeit, ohne Argwohn zu erregen, zu verweilen „und ernsthafte Studien zu treiben", dürfte sich fraglos ein großes Verdienst erwerben. Dieser Meinung bin ich auch, freilich in anderem Sinne als der Verfasser. In dem Hause einer mit vollem Namen genannten „Frau Fleischermeister" Johanna N. sollen, wie der Verfasser wenigstens behauptet, „die Verstorbenen ein- und ausgehen". Nur die Frau und ihre beiden erwachsenen Kinder können die Verstorbenen aber sehen und hören, während der Mann und die drei anderen Kinder nichts wahrnehmen. Diesen Leutchen sei bekannt, daß dies die Seelen der Verstorbenen seien und daß sie erscheinen, damit man für sie bete. In welchem Umfange dieser sichtbare Verkehr zwischen Hüben und Drüben bestehe, lasse sich, da die Leute „sehr scheu und kirchlich gesinnt" seien, vorläufig nur ahnen; „daß dieser Verkehr aber die üblichen Grenzen überschritten hat, darauf weist die Tatsache hin, daß die Ortsgeistlichkeit, um die Bewegung in ein ungefährliches Fahrwasser zu dirigieren, die Gründung eines Vereins zum Wohle der Verstorbenen selbst in die Hand genommen hat. In diesem Verein finden wöchentlich Versammlungen statt, in denen ausschließlich für die Verstorbenen gebetet wird." Im Hause der Frau Johanna N. sei der Andrang der Seelen zeitweilig so stark gewesen, „daß ihr nur wenig Zeit zum Schlafen blieb und sie sich nur mit der Drohung, daß sie, wenn man ihr nicht mehr Ruhe gönne, nicht weiter für die Verstorbenen beten würde, einige Erleichterung verschaffen konnte." Von den weiteren Angaben mag nur noch erwähnt werden, daß angeblich der noch lebende Olsberger Pfarrer, jetzige Landesdechant am Dessauer Hofe, v. H. — dessen voller Name gleichsfalls genannt wird, — in den ersten Monaten seiner Amtstätigkeit jede Nacht von seinem verstorbenen Amtsvorgänger geweckt wurde; der Geist ruhte nicht eher, bis v. H. aufstand, mit ihm

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

unter der beliebten Rubrik des „groben Unfugs", vor Gericht zur Sprache kommen [1]). Dies zeigt auch folgender in seiner Darstellung von den übrigen forensischen Spukprozessen abweichender Fall, bei dem ich, nebenbei bemerkt, auch wieder konstatieren konnte, daß die Zeitungsnotizen den Sachverhalt durchaus richtig wiedergaben [2]).

Im November und Dezember 1905 waren auf dem W.schen Hofe in Vellern i. W. mehrfach Briefe von unbekannter Hand niedergelegt worden, ohne daß es gelang, zu ermitteln, wer dies getan hatte. Die Briefe bezogen sich auf die Bewohner des Hofes und auf die dortigen Vorgänge. Es verschwanden ferner Würste aus der Vorratskammer, zwei Harmonikas und das Fahrrad eines auf dem Hofe bediensteten Knechtes wurden beschädigt, auch wurden demselben Knecht 25 M. gestohlen aus einem Portemonnaie mit 80 M. Inhalt. Diese 25 M. brachte Josefine W., die Tochter des Eigentümers des Hofes, ihrer Mutter und gab an, sie habe das Geld auf der Treppe gefunden. Die 25 M. wurden dem Knecht wieder ausgehändigt. Am 17. Dezember 1905 endlich wurden mehrere Fensterscheiben zertrümmert und Josephine W. behauptete, sie sei von einem Einbrecher, den sie bei der Arbeit überrascht habe, angefallen und mit einem Messer bedroht worden; er habe das Messer so heftig nach ihr geworfen, daß es zerbrochen wäre. Sie zeigte auch als Beweisstück ein halb zerbrochenes Messer vor.

Diese unter den Bewohnern von Vellern bekannt gewordenen Vorfälle hatten eine derartige Beunruhigung hervorgerufen, daß man vom „Spuk" sprach, daß die Mägde vor Angst sich nicht zu schlafen getrauten, sondern die Nacht auf Stühlen sitzend verbrachten, daß die Hausfrauen Angst hatten, allein in ihren Wohnungen zu bleiben. In jedem durch den Ort kommenden Fremden wurde der gewalttätige

---

zur Kirche ging und betete. Erst nach einigen Monaten habe der Geist die Kunde überbracht, daß er von nun an seiner Hilfe nicht mehr bedürfe und fürderhin nicht wiederkommen werde. Ein Kommentar hierzu ist wohl überflüssig.

1) Man vergleiche beispielsweise den Aufsatz von Pastor Heinrich Reuß über „Ein spiritistisches Medium" in dem „Pitaval der Gegenwart" Bd. III. In Berlin ist vor kurzem erst wieder ein Medium — eine Frau Abend — entlarvt worden, und zwar von dem Kriminalkommissar Leonhardt. Wenn nur irgend möglich, werde ich der Hauptverhandlung beiwohnen und dann den Fall auf Grund der Akten und des persönlichen Eindrucks ausführlich darstellen.

2) Die folgende Darstellung beruht auf den Akten des Kriegsgerichts zu Münster i. W. gegen die Gendarmen Sch.... und E.... (beide von der 7. Gendarmerie-Brigade wegen Erpressung und Bestechung (Strafprozeßliste 1/06). Für liebenswürdige Übersendung der Akten spreche ich auch an dieser Stelle meinen ergebensten Dank aus.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Einbrecher vermutet; so wurden beispielsweise zwei harmlose Handwerksburschen, die Vellern passiert hatten, von Radfahrern verfolgt, eingeholt und mit Gewalt vor Josefine W. geschleppt. Zum Glück erklärte die angeblich Überfallene aber, keiner von ihnen sei mit dem Übeltäter identisch — sonst wäre es ihnen wohl schlecht ergangen!

Um der Sache auf dem Grund zu gehen, wurden die beiden Fußgendarmen Sch. und E. mit Nachforschungen beauftragt. Da der „Spuk" von der geistig nicht ganz normalen Josefine W. ziemlich ungeschickt inszeniert war, kamen die beiden Gendarmen schon am 20. Dezember zu der Überzeugung, daß nur Josefine selber als Spukgespenst in Betracht komme. Sie sagten es ihr auf den Kopf zu; nach kurzem Widerstreben gestand Josefine auch, daß sie den ganzen Unfug selber angerichtet hatte.

Bis hierher ist der Verlauf der Spukgeschichte der allgemein übliche. Während sonst aber in der Regel die Spukgespenster sich wegen groben Unfugs zu verantworten haben, sollten in diesem Falle die beiden Entlarver des Gespenstes auf die Anklagebank kommen. Als nämlich die Gendarmen der Eigentümerin des Hofes das Resultat ihrer Nachforschungen mitteilten, fragte diese in großer Angst, ob ihre Tochter denn nun in das Gefängnis müsse. Als dies bejaht wurde, meinte Frau W., ob es denn nicht anders ginge. „Ja", erwiderten die Gendarmen, „dann kostet es aber Geld." Eine dienstliche Meldung machten die Gendarmen vorläufig nicht. Als sie einige Tage später auf den W.schen Hof zurückkamen, bot Frau W. zunächst jedem 100 M. Schweigegeld, und dann, als sie lachten, 10000 M. Doch waren die Gendarmen, die natürlich wußten, welches Risiko sie auf sich nahmen, auch damit noch nicht zufrieden, forderten vielmehr jeder nicht weniger als 20000 M. und erhielten sie auch, allerdings zum größten Teil in guten Aktien. Man weiß wirklich nicht, ob man mehr die Unverschämtheit der beiden Gendarmen bewundern soll oder den Unverstand der Frau W., die sich zu derartigen unverhältnismäßig hohen Opfern verstand!

Durch Wilhelm W. wurde der Schwindel glücklicherweise bald aufgedeckt und die ungetreuen Gendarmen zur Verantwortung gezogen. Das Urteil des Kriegsgerichts zu Münster i. W. vom 2. März 1906, das von den höheren Instanzen bestätigt wurde, lautete folgendermaßen: „Die Angeklagten sind der Bestechung und der Erpressung in einheitlichem Zusammentreffen, der Angeklagte E. auch der vorsätzlich unrichtigen Abstattung einer dienstlichen Meldung in zwei Fällen schuldig und werden deshalb Sch. zu 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus und Entfernung aus der Gendarmerie, E. zu 1 Jahr 7 Monaten

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zuchthaus und Entfernung aus der Gendarmerie verurteilt. Auf die erkannten Freiheitsstrafen werden je 1 Monat der erlittenen Untersuchungshaft als verbüßt in Anrechnung gebracht. Die von den Angeklagten empfangenen Aktien der Zementfabrik „Mark" werden für den Staat verfallen erklärt."

Die außerordentlich eingehende juristische Begründung des Urteils interessiert hier nicht weiter. Zwar steht in vorliegendem Fall der Aberglaube mit der Straftat nur in losem Zusammenhange, da weder die Täter noch das Opfer — dieses wenigstens zur Zeit der Tat — abergläubisch waren; hier ist also der Aberglaube weder das Motiv der Tat, noch hat er die Tat erst möglich gemacht; vielmehr ist er nur die äußere, historische, Veranlassung zu ihr. Als krimineller Aberglaube kommt deshalb in diesem Spezialfalle der Gespensterglaube kaum in Betracht. Dennoch dürfte der Fall nicht jeden Interesses entbehren, da er einen neuen Beleg dafür bietet, daß der Gespensterglaube auch in den Köpfen unserer von den Wohltaten des Spiritismus noch nicht berührten Bauern spukt.

IV. Warzenbeseitigung durch Suggestion.

Daß sich unter den volksmedizinischen Praktiken neben tausenderlei abergläubischem Wust auch hier und da Mittel finden, denen ein gewisser richtiger Kern zugrunde liegt, kann m. E. nicht bestritten werden[1]). Inbesondere bin ich auch im Gegensatz zu Näcke[2]) mit Stoll[3]) der Ansicht, daß auch Warzen durch die volkstümlichen Heilprozeduren kraft der ihnen innewohnenden Suggestivwirkung mit Erfolg beseitigt werden können. Ich kann mich für meine Meinung außer auf die Autorität Stolls, den Näcke mit Recht einen „klaren Kopf" nennt, auch auf den bekanntlich nicht minder skeptischen Alfred Lehmann[4]) berufen, der derselben Ansicht ist. Wie ferner v. Hovorka und Kronfeld[5]) in ihrem

1) Vgl. vorläufig meinen Aufsatz über „Sympathiekuren" in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen" (3. Folge, Bd. XXXVII Heft 2); ausführlicher werde ich das Thema behandeln in einer bereits fertig gestellten Arbeit „Zur Psychologie der Volksmedizin" in der „Therapeutischen Rundschau" (Berlin).

2) Näcke, „Heilung der Warzen durch Suggestion" (Arch. f. Krim. Bd. 34 S. 344.

3) Stoll, Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie" (2. Aufl. Leipzig 1904), S. 543 ff.

4) Alfred Lehmann, „Aberglaube und Zauberei" (2. Aufl. Stuttgart 1908) S. 557.

5) v. Hovorka und Kronfeld, „Vergleichende Volksmedizin", Bd. II (Stuttgart 1909) S. 775.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Standard work anführen, hat beispielsweise der österreichische Dermatologe Pick vielfach auf alleinige Darreichung von Bittersalz Warzen in auffallend kurzer Zeit schwinden gesehen. Ebenso hat man öfters bemerkt, daß nach Auslöffelung der größten Warze auch die übrigen verschwanden — vorausgesetzt, daß man dem Patienten dies vorher gesagt hatte. Wenngleich es sich in vielen derartigen und ähnlichen Fällen nur um scheinbare Bestätigungen des Volksglaubens handeln wird, um reine Koinzidenzen, wie Näcke richtig bemerkt[1]), so wird man doch m. E. v. Hovorka und Kronfeld — die sich noch auf Bonjour[2]), Cabanès et Barraud[3]) sowie Roussel[4]) berufen — Recht geben, wenn sie bemerken: „Die Berichte über die erfolgreiche Suggestivbehandlung der Warzen sind zu häufig, als daß man zu der Annahme berechtigt wäre, die Beobachtung sei vollends aus der Luft gegriffen; es ist sicher nicht am Platze, sich gegen Tatsachen deshalb ablehnend zu verhalten, weil wir zurzeit noch keine Erklärung für sie finden.“ Diese Zeugnisse dürften genügen, um Stoll gegen den Vorwurf zu schützen, er unterstütze hier leichtfertig den Aberglauben. Wer Recht hat, kann ich als Laie nicht entscheiden; wenn man aber weiß, wie früher auch die jetzt allgemein anerkannten Suggestivwirkungen in das Reich der Fabel verwiesen sind, so wird man dazu neigen, an die erfolgreiche suggestive Behandlung der Warzen zu glauben, wenn sie uns von so vorsichtigen Forschern wie Stoll und Lehmann bestätigt wird. Zum mindesten aber darf man behaupten, daß die Streitfrage noch nicht erledigt sei.

Mittlerweile ist es mir möglich gewesen, das von Hovorka und Kronfeld angeführte Werk von Cabanès und Barraud einzusehen. Die Notizen, die ich dort fand, sind so interessant, daß ich sie hier ausführlich wiedergeben möchte, um so mehr als das treffliche kleine Buch, das einen tiefen Einblick in den französischen volksmedizinischen Aberglauben gewährt, den wenisten zugänglich sein dürfte.

Im Anschluß an die Mitteilung einer Reihe von volksmedizinischen Heilmitteln zur Vertreibung der Warzen verweisen die Verfasser „für

1) Vgl. auch meinen oben zitierten Aufsatz über Sympathiekuren sowie meine Abhandlung „Der kriminelle Aberglaube in seiner Bedeutung für die gerichtliche Medizin“ § 6 in der „Ärztlichen Sachverständigen-Zeitung“, Berlin 1906 Nr. 16 ff.

2) Bonjour, „Guérison des verrues par la suggestion“ („Revue d'hypnologie“, Mars 1890).

3) Cabanès et Barraud, „Remèdes de bonne femme“ (Paris 1907).

4) Roussel, „Verrues et suggestion“ („Loire médicale“, 15. Sept. 1897).

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

diejenigen, welche nicht glauben wollen, das die Warzen durch Suggestion verschwinden können", auf folgende beiden Beobachtungen.

Ein gewisser Herr X., der vergeblich zahlreiche Mittel gegen seine Warzen gebraucht hatte, wandte endlich folgendes „unfehlbare" Mittel an. Er legte in einen in seinem Keller befindlichen mit Wasser angefüllten Pomadentopf eben so viele Erbsen, als er Warzen hatte. Bald begannen die Warzen zu vertrocknen, einige verschwanden, plötzlich hörte die Besserung plötzlich auf. Überrascht begab sich Herr X. in den Keller und fand, daß alles Wasser aus dem Pomadentopf verdunstet war. Er ersetzte es durch frisches Wasser und war natürlich bald von seinen Warzen völlig befreit [1]). Falls man von der Wirksamkeit der Suggestivkur bei Warzen ausgeht, ist der Fall leicht verständlich. Daß die Heilung nach der Verdunstung des Wassers aufhörte, ist natürlich nicht mit dem Kranken auf das Verdunsten des Wassers und die daraus resultierende Unwirksamkeit der Sympathiekur zurückzuführen, sondern darauf, daß der Kranke wußte, daß zur Wirksamkeit der Kur erforderlich sei, daß die Erbsen mit Wasser bedeckt seien und daß er nach einiger Zeit, vielleicht unbewußt, auf den Gedanken kam, daß das Wasser im Pomadentopf vielleicht verdunstet sein könne, daraus folgerte, daß nun die Heilung wohl aufhören würde. Da die Suggestion nun nicht mehr wirksam sein konnte, hielt die Besserung auch tatsächlich inne und schritt erst wieder fort, als das Wasser erneuert war und die mystische Prozedur infolgedessen nach dem Glauben des Kranken wieder wirken konnte.

Einen zweiten Fall berichtet Dr. P o s k i n. Bei einem dreizehnjährigen Kind waren die Hände mit Warzen bedeckt. Dr. G i l b e r t in Paris beseitigte sie auf eigenartige Weise. Die Warzen waren bei dem Kind so zahlreich, daß von dem Handgelenk bis zu den Fingernägeln auf dem Handrücken kein Stückchen Haut zu sehen war. Das Kind konnte die Finger nicht mehr krumm machen, konnte nicht mehr schreiben und seine Hände selbst zum Essen nicht mehr gebrauchen. Das Kind konnte deshalb die Schule nicht mehr besuchen. Dr. G i l b e r t wollte die Heilung zu einer Demonstration für die Psychotherapie gestalten. Er versammelte als Zeugen mehrere Ärzte sowie den bekannten Philosophen Pierre Janet, der sich insbesondere mit der Theorie des Unbewußten befaßt. Er bat sie vollkommen ernst zu bleiben, ebenso feierlich auszusehen wie er selbst und auf keinen Fall zu lachen. Sodann wurde die Patientin herein-

[1]) „Revue médicale de Normandie" vom 25. April 1900, zitiert bei Cabanès et Barraud a. a. O. S. 225.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

geführt. Dr. Gilbert ergriff die mit Warzen bedeckten Hände, besah sie aufmerksam, wie um sie sorgfältig zu studieren, sah dann das Kind an und sprach in energischem Ton: „Willst du geheilt sein?“ Diese Suggestivfrage wurde mehrere Male wiederholt, bis die Kleine in überzeugtem Tone antwortete: „Ja, Herr Doktor, ich will geheilt werden.“ „Dann paß auf“, sprach der Arzt, „ich werde Deine Hände jetzt mit dem „blauen Wasser“ waschen, aber wenn Du in acht Tagen nicht geheilt bist, werde ich sie mit dem „gelben Wasser“ waschen.“ Er wusch dann die Hände mit reinem, blau gefärbten Wasser. Schon nach acht Tagen waren die Warzen bis auf zwei oder drei verschwunden. Dr. Gilbert schalt das Kind, weil nicht alle Warzen verschwunden seien. Dann badete er die Hand mit dem gleichfalls aus reinem Wasser bestehenden „gelben Wasser.“ Einige Tage später war die Haut der Hände wieder völlig normal [1]). Falls man nicht die wohl sehr unwahrscheinliche Annahme machen will, daß Dr. Gilbert die Ärzte und den Philosophen bewußt hinter das Licht geführt habe, indem er heimlich die Warzen gleichzeitig mit einem rationellen Mittel behandelte, und daß dies Mittel so außerordentlich wirksam gewesen sei, daß eine derartige Anzahl von Warzen in so kurzer Frist dadurch völlig beseitigt seien, so bleibt wohl auch für den vorsichtigsten Skeptiker kaum etwas anderes übrig, als einzugestehen, daß wir es hier mit einem verbürgten Fall der außerordentlichen Wirksamkeit der Psychotherapie bei Warzenkuren zu tun haben. Denn auch an ein zufälliges Zusammentreffen kann man nicht glauben, wenngleich dies theoretisch ja an und für sich möglich wäre. Hätte das Kind nur einige wenige Warzen gehabt und wären diese nach der Behandlung binnen einer Woche verschwunden, so läge ja vielleicht die Vermutung nahe, daß dieser scheinbare Erfolg der Sympathiekur kein Beweis für die Heilkraft der Suggestion bei der Beseitigung von Warzen sei, daß es sich vielmehr um ein rein zufälliges Zusammentreffen handle, insofern als die Warzen, wie das ja vorkommt, von selbst verschwunden seien oder auch infolge der Nachwirkung etwa vorher gebrauchter „rationeller“ Mittel. Eine derartige Verknüpfung der Tatsachen ist ja zwar möglich, aber weit unwahrscheinlicher als die Erklärung durch die Heilkraft der Suggestion. Wer allzu skeptisch ist und eine durch Tatsachen wahrscheinlich gemachte Erklärung nur deshalb ablehnt, weil er sich die Erscheinung noch nicht erklären kann, handelt nicht weniger unkritisch als der Leicht-

1) Poskin, „Les préjugés populaires relatifs à la médicine et à la hygiène“, ohne nähere Angaben zitiert bei Cabanès et Barraud a. a. O. S. 223 ff.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gläubige, der ohne weiteres alles ohne nähere Prüfung glaubt, das Abenteuerlichste mit besonderer Vorliebe. Deshalb bemerken auch meines Erachtens Cabanès und Barraud im Anschluß an die Schilderung dieses Falles mit Recht: „De prime d'abord on est tenté de sourire et de hausser les épaules de dédain; mais si l'on résiste à ce premier mouvement, et que l'on suive le conseil de philosophe [1]) on est obligé de convenir de la réalité des faits, sauf à ne pas tomber d' accord sur leur interpretation." [2]) Es sei nach den Bekundungen glaubwürdiger Leute vollkommen zweifellos, daß Warzen durch derartige mystische Prozeduren beseitigt werden könnten [3]).

So berichte Dr. Bonjour in Lausanne von einer alten Verwandten, die im Rufe stand Warzen heilen zu können. Ihm selber habe sie in seiner Jugend eine dicke Warze beseitigt, die ihn beim Schreiben gehindert hätte. Auch seien ihm viele Personen bekannt, deren Warzen — mehrfach zwanzig bis dreißig au jeder Hand — sie beseitigt hätte. Die Alte habe den Patienten die Augen verbunden, sie aufgefordert, die Warzen nicht mehr zu berühren und die Binde nicht zu lüften, während sie die Prozedur vornehme. Man habe dann ihre Tochter kommen hören und gemerkt, wie diese jede Warze mit einem feuchten Leinwandlappen berührte. Dann habe sie sich wieder entfernt. Alle ihm bekannten Personen ohne jede Ausnahme seien nach einer einzigen Sitzung im Verlaufe von einer bis drei Wochen geheilt worden [4]). Für völlig beweiskräftig möchte ich diese Angaben von Dr. Bonjour nicht einmal halten, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß die Tochter die Warzen mit einer ätzenden oder sonst wirksamen Substanz betupfte. Für sehr wahrscheinlich kann ich eine solche Erklärung allerdings nicht halten, da es wunderbar wäre, wenn die alte Frau über ein so außerordentlich wirksames Mittel verfügen würde, das bei einmaliger Betupfung genügt, um ausnahmslos in wenigen Wochen die Warzen zum Verschwinden zu bringen. Möglich ist auch, daß Dr. Bonjour in seiner mir nicht zugänglichen Abhandlung weitere Einzelheiten anführt, welche es ausschließen, daß die Alte ätzende Substanzen gebraucht habe. Nach einem weiterhin von Cabanès und Barraud

---

1) „C'est une sotte présomption", dit Montaigne, „d'aller dédaignant et condamnant pour faux ce qui ne nous semble pas vraisemblable: qui est un vice ordinaire de ceux, qui pensent avoir quelque suffisance outre la commune."

2) Cabanès et Barraud a. a. O. S. 225 ff.

3) Vgl. auch H. de Parville, „Revue des sciences" im Journal des Débats vom 30. April 1896.

4) Cabanès et Barraud a. a. O. 226 f.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mitgeteilten Aufsatz soll Dr. Bonjour das Mittel seiner Tante in seiner Praxis selber anwenden und zwar mit bestem Erfolg.

Dr. Roussel ist der Ansicht, daß die meisten, wenn nicht gar alle gegen die Warzen angewandteu Methoden keineswegs durch sich selbst wirksam seien, sondern nur durch die mit ihnen verbundene Suggestion. „Seule la suggestion explique que des verrues disparaissent par l'attouchement de substances de tout acabit, par des appositions de mains de sorciers et de sorcières, par des pratiques de la plus délirante fantaisie. La suggestion intervient, lorsqu'on guérit un grand nombre de verrues en détruisant la verrue mère à l'aide du feu ou d'acides caustiques. La suggestion est en jeu, lorsqu'on obtient des cures rapides et multipliées, en faisant ingérer au verruqúeux quelques centigrammes d'un médicament inoffensif . ."

Dr. Gilbert und Dr. Bonjour wendeten die Suggestion bewußt an; wirksam sei die Suggestion aber auch, wenn sie unbewußt zur Anwendung gelange, ja wohl noch wirksamer. da nicht nur der Patient sondern auch der Sympathiedoktor auf die Heilwirkung der Prozedur fest vertraue: „Le sorcier qui signe les verrues n'est ni un sceptique ni un farceur; il est le premier à croire au don qu'il possède: il est convaincu du pouvoir exceptionnel dont il dispose, et avouons le, les témoignages des naifs qu'il a guéris ne peuvent qu'entretenir et fortifier son assurance". Zur Erklärung fügt Dr. Roussel bei, man habe durch Suggestion vaso-motorische Störungen bis zur Blasenbildung und zum Blutschwitzen hervorgerufen. Tiefer und geheimnisvoller sei allerdings noch der physiologische Akt, der zum Verschwinden der Warzen führe. „La guérison des végétations verruqueuses par la suggestion prouve qu'une impression d'ordre psychique peut amener une modification anatomique durable du corps papillaire". Cabanès und Barraud schließen mit der Bemerkung, jene Erklärung befriedige zweifellos nicht völlig, „mais dans la domaine de l'occulte, combien de territoires où la science n'a pu encore pue pénétrer avec prudence, au risque d'y laisser tout son prestige" [1]). Diesen Anführungen kann ich mich nur anschließen.

V. Vergraben von Exkrementen aus Aberglauben.

In Bd. 34 S. 359 des Archivs für Krim. hat Näcke auf eine seiner Meinung nach „bisher wohl fast unbekannt gebliebene" Verwendung des Kots aufmerksam gemacht, nämlich darauf, daß der

1) Cabanès et Barraud a. a. O. 227 f.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ondonga in Ostafrika seine Exkremente sorgfältig mit Sand bedeckt, damit nicht ein Feind damit Bosheitszauberei treibe. Derartiges ist aber durchaus nicht selten, sondern vielmehr einer der Elementargedanken des Aberglaubens, den wir auf dem ganzen Erdenrund wiederfinden. Zwar kann ich augenblicklich kein konkretes Beispiel anführen, doch finden sich solche sicherlich in Frazers ausgezeichnetem „Golden bough", worin die „external soul", d. h. die Verlegung von Seelenkräften in einzelne Teile oder Ingredienzien oder Absonderungen des menschlichen Körpers aufs ausführlichste behandelt ist. Auf dem Gedanken, daß das Haar, Nägelschnitzel, Exkremente, Urin, ja Bilder und Fußspuren beseelt sind und mit dem betreffenden Menschen in innerlichem Zusammenhange stehen, beruht das auch im modernen Volksglauben allgemein bekannte envoûtement, indem man beispielsweise den Rock prügelt, den der Dieb zurückgelassen hat, und meint, der Dieb empfinde die Schläge, oder auch in die Fußspur eines Feindes einen Nagel schlägt und des Glaubens ist, der Gegner werde lahm werden, oder auch die Exkremente in den Rauchfang hängt und dadurch zu bewirken vermeint, daß der Feind „verdörren" müsse usw. in unendlichen Variationen. Um sich vor derartigem Bosheitszauber zu schützen, ist man auf das peinlichste darauf bedacht, zu verhindern, daß ein Dritter derartige Seelenträger erlangen könne. Ein anderer Ausfluß jenes Grundgedankens ist beispielsweise, daß man sich hütet, Frauen, die als Hexen verdächtig sind, etwas zu leihen, ferner, daß man Sachen, die einem andern gehören, stiehlt, um sie zu allerlei Zauber zu verwenden usw. Wenn ein Mann wie Näcke, der sich vielfach auch schon mit dem Volksglauben befaßt hat, eine derartig universale und in den verschiedenartigsten Gestaltungen dem Folkloristen und Ethnologen auf Schritt und Tritt aufstoßende abergläubische Neigung für absonderlich erachtet, so kann man ermessen, wie schwer es ist, sich ein sicheres Urteil darüber zu bilden, ob eine bestimmte Zeremonie einen abergläubischen Kern hat, und welche Bedeutung ihr zukommt. Hierüber habe ich auch in meinem soeben in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" (Bd. 30 S. 149 ff.) erschienenen Aufsatz „Blutmord und Aberglaube. Tatsachen und Hypothesen" gehandelt.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XIII.

Schmähbriefe einer Hysterischen.

Von

Dr. **Hans Schneickert**, Berlin.

In dem Dorfe St. in der Niederlausitz trieb seit etwa fünf Jahren eine anonyme Briefschreiberin ihr Unwesen. Baumfrevel und versuchte Brandstiftungen waren in etwas auffälliger Weise Gegenstand brieflicher Behandlung der anonymen Schreiberin. Dadurch daß der Verdacht wiederholter Baumbeschädigungen auf dem Grundstück der Vollbauernfamilie Kl. auf einen feindselig gestimmten Nachbar gelenkt wurde, der aber sein Alibi genügend nachweisen konnte, sah sich die Gendarmerie veranlaßt, die 23jährige Bauerntochter Wilhelmine Kl. etwas näher ins Auge zu fassen. Die von den Brüdern der Wilhelmine Kl. ausgesetzten 300 Mark Belohnung für die Namhaftmachung und Überführung des Übeltäters, der es gerade auf ihren Bauernhof abgesehen zu haben schien, blieben unverdient. Der böse Geist wurde nur noch toller und hatte durch seine brieflichen Emanationen in der Eintracht der Dorfeinwohner große Störungen verursacht. Als die Gendarmerie Strafanträge sammelte, da kamen allmählich etwa vierzig anonyme Plakate, Karten und Briefe, oft gemeinen und erotischen Inhalts, zum Vorschein. Die Wilhelmine Kl. hatte natürlich auch unter den anonymen Briefen zu „leiden“, doch war in der Hauptsache nichts Schlechtes von ihr gesagt, so z. B. von fehl geschlagenen oder unratsamen Heiratsplänen, von ihrem Stolz, mit dem sie als Vollbauerntochter die Töchter der Halbbauern behandle, daß sie eine Mitgift von 33000 Mark besitze und dgl. Als sich der Verdacht gegen die Wilhelmine Kl. immer mehr verdichtete, da nahm die Gendarmerie bei ihr am 6. Januar 1909 eine Haussuchung vor. Diese Maßnahme war, wenigstens in einem Punkte, von überraschendem Erfolg, da man die abgerissene zweite Hälfte eines schon zu den Akten übergebenen anonymen Branddrohbriefes vorfand. Die

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schriftvergleichung, zu deren Begutachtung der Görlitzer Schriftsachverständige Junge und Verfasser dieses Berichts von der Staatsanwaltschaft in Cottbus berufen wurden, ergab ein die Wilhelmine Kl. stark belastendes Beweismittel, dessen Beweiskraft sich selbst die Verteidigung nicht verschließen konnte. Die Beschuldigte verlegte sich von Anfang an auf hartnäckiges Leugnen, das sogar den Überredungskünsten ihrer beiden Verteidiger stand hielt.

Nachdem die Beschuldigte gesehen hatte, daß mit der Strafverfolgung Ernst gemacht wurde, versuchte sie mit der Raffiniertheit, wie sie nur einer Hysterischen eigen ist, den Verdacht von sich auf andere abzulenken. Eine alte Feindseligkeit zwischen ihrem (jetzt verstorbenen) Vater und einem anderen Dorfeinwohner wußte sie mit einem großen Zeugenapparat in den Vordergrund zu stellen, doch vergebens. Trotzdem ein gewisser Beobachtungsdienst im Dorfe — namentlich hinsichtlich der Briefkasten — eingerichtet war, wußte sie weitere Briefe zu expedieren, begnügte sich aber damit, sie unfrankiert (oder mit selbst durchstrichener Briefmarke beklebt) in ihren Hof zu legen, sodaß sie am nächsten Tag dort gefunden wurden, „von unbekannter Hand über das Hoftor geworfen." Der Inhalt dieser Briefe war natürlich von jetzt ab mehr gehässig, damit sie in den Rahmen ihrer Verteidigung paßten.

Bei der Beschaffung von Vergleichungsschriftproben bot die Beschuldigte auch einige Schwierigkeiten, sie wollte verschiedene bei ihr gefundene ältere Schriftstücke, die offenbar von ihrer Hand herrührten, ableugnen. Die Diktatschriftprobe zeigte unverkennbare Schriftentstellungen. Eine mit einem Gedicht beschriebene Glückwunschkarte, die zweifellos von ihrer Hand herrührte, war unterzeichnet mit A. W. in Z., den Initialen einer früheren Freundin, die von dieser Karte aber nichts wußte. Ob diese Karte mit dem Hinweis auf die als Zeugin benannte A. W. ebenfalls zu den „vorbereiteten" Beweismitteln der Beschuldigten gehörte, wurde nicht näher in Erwägung gezogen; diese Vermutung liegt aber sehr nahe.

Ein kleines Intermezzo, das den verschlossenen Charakter der Wilhelmine Kl. etwas aufhellt, muß noch erwähnt werden. Dieses Intermezzo ist nur ein kleines Geständnis, das die Beschuldigte unüberlegt preisgab. Die Wilhelmine Kl. nahm es mit ihren Verehrern sehr genau, denn sie wollte hoch hinaus und wußte sich mit höher gestellten Verehrern ihren Freundinnen gegenüber konkurrenzlos zu zeigen. Es war Weihnachten 1908. Da wird ihr ein anonymes Geschenk, eine Bowlenschüssel mit zwei lieblichen Ansichtskarten verehrenden Inhalts ins Haus gesandt. Die Karten waren unterzeichnet:

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Müller, k. Rat.“ Die Gendarmerie ermittelte die Verkäuferin, die der Wilhelmine Kl. gegenübergestellt wird und diese als die Käuferin wiedererkennt. Trotzdem leugnet zuerst die Beschuldigte, gesteht aber auf Betreiben ihres Bruders, der die Logik der Schwester nicht versteht, den kleinen Scherz ein. Sie hatte sich das Geschenk selbst gekauft und die Karten selbst an sich gerichtet. Trotzdem dieser Scherz an sich harmlos war, schien die Angeklagte dieses kleine Geständnis später zu bereuen, da sie sich damit doch eine unverkennbare Blöße gegeben hatte.

Um die Mitte des Monats August 1909, wurden die Vorladungen zur Hauptverhandlung zugestellt; um dieselbe Zeit hatte die Angeklagte nach Aussage des hinzugerufenen Hausarztes zwei schwere hysterische Anfälle zu überstehen; die Strafausschließungsgründe des § 51 R. St. G. B. lagen nach Ansicht des als Sachverständigen vernommenen Hausarztes jedoch nicht vor. Die zweitägige Verhandlung am 24. und 25. September vor der Cottbuser ersten Strafkammer mußte zweimal unterbrochen werden, da die Angeklagte am zweiten Verhandlungstag ebenfalls zwei krampfartige Anfälle bekam.

Das Gericht schloß sich dem Antrage des Staatsanwalts, der eine Gefängnisstrafe beantragt hatte, zwar nicht an, verurteilte aber die Angeklagte wegen Beleidigung in vier Fällen zu einer Geldstrafe von 1500 Mark und zu den — übrigens ziemlich hohen Gerichtskosten.

Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

XIV.

Mordversuch an der Geliebten.

Mitgeteilt von
Dr. **Joseph Peter Geller** in Wien.

Lorenz Riedl wurde am 12. August 1889 als Sohn eines wohlhabenden Bauern in Pyra in Niederösterreich geboren. Nach dem Tode seiner Mutter im Jahre 1909 heiratete sein Vater bald wieder; da Lorenz sich mit seiner Stiefmutter nicht vertrug, verließ er das väterliche Haus, um als Knecht Dienst bei Bauern zu nehmen. Gleich auf seinem ersten Posten lernte er die um acht Jahre ältere Juliana Findeis kennen, die beim selben Dienstherrn Magd war.

Zwischen dem jungen — noch nicht 17 Jahre alten — Burschen und dem durch harte Arbeit hergenommenen verblühten Mädchen entspann sich bald ein Liebesverhältnis; nur durch den Mangel jeder anderen Gelegenheit mag der erwachende Geschlechtstrieb des jungen Mannes gerade auf dieses keineswegs verlockende Weib gelenkt worden sein. Sie aber hat sich damals wohl Hoffnungen auf den reichen Hof gemacht.

Im März 1907 machten sich der Findeis Folgen des Verhältnisses bemerkbar; sie spürte die ersten Kindesbewegungen und teilte dies dem Riedl mit, der die Sache aber scheinbar leicht nahm und ihr nur sagte: „Wir werden es schon machen." Was er damals in Wahrheit fühlte, hat er später beim ersten Verhör vor dem Untersuchungsrichter mit folgenden Worten ausgedrückt: „Da ich fürchtete, zu Hause arge Unannehmlichkeiten zu haben, wenn ich ein außereheliches Kind bekomme, faßte ich im April 1907 den Plan, die schwangere Findeis zu beseitigen." Ein anderesmal äußerte er sich folgendermaßen darüber: „Als mir die Findeis mitteilte, daß sie von mir schwanger sei, ging mir die Sache im Kopf herum und ich dachte nach, wie ich mich aus der Situation befreien könnte. Endlich kam mir der Gedanke, es sei das beste, die Findeis aufzuhängen."

Bald schritt er auch an die Ausführung dieses Planes. Er befestigte an einer Querleiste der Bodenstiege einen ungefähr 6 mm dicken Strick, nachdem er vorher das eine Ende durch eine am

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

andern Ende angebrachte Öse gezogen hatte, sodaß er eine leicht zuzuziehende Schlinge verfertigt hatte. Dorthin lockte er nach dem Nachtmahl, da es schon dunkelte, die Findeis; während er ihr schön tat und dann wieder lamentierte, was sie mit dem Kind tun sollten, sie könnten ja nicht heiraten, weil er reich und sie arm sei, führte er sie unmerklich an den Platz, wo der Strick hing; dort packte er das Mädchen mit beiden Händen am Hals und drängte es an die Wand, sodaß es „nicht wußte, ob er dies aus Liebe tue oder aus einem andern Grunde". Nun hielt er sie mit einer Hand fest, mit der andern versuchte er, ihr die vorbereitete Schlinge über den Kopf zu ziehen. Dies gelang ihm aber nicht, da der Strick auf den Kopf des Mädchens fiel und diese sich nun aus Leibeskräften wehrte und zu schreien anfing. Damit war der erste Angriff zurückgeschlagen; Riedl gab aber den Kampf nicht auf.

Da die Findeis fürchtete, Riedl könne ihr etwas antun, traute sie sich nicht, den Hausleuten vom Vorgefallenen zu erzählen; im Gegenteil — das Verhältnis wurde nach wenigen Tagen wieder fortgesetzt.

Am nächsten Samstag fragte Riedl die Findeis, ob sie Sonntags in die Kirche gehen werde, und forderte sie, da sie verneinte, auf, auf den Heuboden zu gehen, wenn der Bauer mit seiner Frau in die Kirche gegangen sein werde; „da tun wir's von hinten." Richtig stieg sie zum Rendezvous auf den Heuboden, wohin ihr Riedl sofort nachkam. Das folgende stellt sie so dar: „Er verlangte wiederum, daß ich ihn von hinten lasse. Ich wollte darauf nicht eingehen, er packte mich aber von rückwärts und warf mich nach vorn ins Heu und kniete sich hinter mich nieder und hob mir die Röcke auf. Ich glaubte, daß er mich nun gebrauchen werde, hörte aber, wie er still vor sich hinsagte: „Luder, jetzt wirst gleich hin sein!" Erschrocken sah ich zurück und erblickte, daß Riedl einen Strick mit einer Schlinge in der Hand habe. Ich wollte aufspringen, im selben Moment warf mir aber Riedl die Schlinge über den Kopf, sodaß sie bis zum Mund herabfiel. Mit einer Hand hielt er mich nun vorne gepackt, mit der andern wollte er das freie Ende des Strickes über den Balken (sc. der durch den Heubodenraum geschlagen ist) werfen. Ich packte die Schlinge mit beiden Händen, um sie mir vom Kopf zu ziehen, was mir auch bald gelang, und rief zweimal um Hilfe; er hielt mir mit einer Hand den Mund zu, wobei er mich so zerkratzte, daß mir das Blut herunterlief. Ich brachte Riedl mit aller Kraft beiseite und lief davon."

Riedl selbst schildert den Versuch mit folgenden Worten: „Oben forderte ich die Findeis auf, mich von rückwärts drüber zu lassen.

Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Sie war damit einverstanden, legte sich sofort nach vorne auf die Knie nieder, indem sie sich mit den Händen aufstützte, und ich kniete mich hinter sie und hob ihr die Röcke auf. Während sie nun erwartete, daß ich sie gebrauchen werde, warf ich ihr von rückwärts die Schlinge, die ich in den mitgenommenen Strick gemacht hatte, über den Kopf und zog die Schlinge zu. Es ist nicht richtig, daß ich den Strick über den Brustriegel geschlungen habe. Da die Schlinge nicht bis zum Hals, sondern nur bis zum Mund gefallen war, mißlang mein Plan."

Nunmehr erklärte endlich die Findeis ihrem Dienstherrn, sie könne nicht mehr mit Riedl zusammenbleiben; erst nach eindringlichem Zureden gestand sie, daß Riedl der Vater des Kindes sei, das sie unter dem Herzen trage, und ihr nach dem Leben trachte. Der Bauer, dem die Arbeitskraft des schwangern Weibes ohnedies nicht mehr genügte, schwankte nicht lang und entschied sich für den Burschen. Die Findeis kam nach Wien ins Findelhaus.

Über ein Jahr verging, bis die beiden wieder zusammen kamen. Nachdem die Findeis in Wien geboren hatte, war sie auf mehreren Plätzen, bis sie im Jahre 1908 in Simonsfeld vom Bauer Sch. aufgenommen wurde. In diesem Orte traf sie ihren früheren Liebhaber Riedl, der bei einem andern Bauer als Knecht Dienst tat. Gerne knüpfte sie die alten Beziehungen an, wohl noch immer hoffend, dereinst stolze Bäuerin zu werden. Zu einem Liebesverhältnis kam es wohl nicht mehr — es war zuviel Angebot vorhanden —, aber sie sprachen wenigstens wieder miteinander; und da erzählte sie dem Riedl, sie wolle ihr Kind nach Simonsfeld nehmen. Er sagte ihr sofort, sie solle dies nicht tun, „denn sonst schauten ihn die andern Mädel nicht mehr an." Da sie aber auf ihrem Plan bestand, überfiel er sie eines Abends, als sie mit der Milch durch das Dorf ging, würgte sie und bedrohte sie ernstlich, sie zu erschlagen, wenn sie das Kind in den Ort nähme.

Das war der Findeis zu viel. Als Geliebte hatte sie alles ertragen, die Mutter aber wollte sich nicht vom Kind trennen lassen. So lief sie zur Gendarmerie in der Absicht, Riedl bloß wegen Erpressung anzuzeigen; aber einmal ins Reden gekommen, konnte sie dem Strom der Worte nicht Einhalt tun. So erfuhr der Gendarm mehr, als die Findeis verraten wollte, und am nächsten Tage war Riedl dem Kreisgericht als Untersuchungshäftling eingeliefert.

Hier wollte er zuerst leugnen; aber ein seltsamer Zufall kam dem Untersuchungsrichter zu Hilfe. Es war schon ziemlich spät abends, als Riedl das erstemal vernommen wurde; trotzig stellte er

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

alles, was die Findeis dem Gendarm angegeben hatte, in Abrede. Da zog vor dem Gerichtsgebäude ein Leichenzug vorbei; durch das geöffnete Fenster scholl die Trauermusik, in die sich das Geläute der Kirchenglocken mengte. Da war es mit der Kraft des jungen Burschen vorbei, aufschluchzend warf er sich zu Boden und rief, er habe zweimal versucht, die Findeis zu ermorden. Dieses Geständnis wiederholte er nach einigen Tagen, um es bald darauf unter dem Einfluß eines oft abgestraften Zellengenossen — beide lagen in der Spitalszelle — zu widerrufen. Von diesem getrennt, gestand er seine Verbrechen bis zur Hauptverhandlung ein, um sie vor den Geschworenen als vom Untersuchungsrichter durch Drohungen erpreßt darzustellen.

Inzwischen hatte die Findeis es tief bereut, ihren früheren zärtlichen Liebhaber ins Gefängnis gebracht zu haben. Konnte sie auch nicht zu seinen Gunsten aussagen, so wollte sie ihm doch nach Kräften nützlich sein. Sie schickte ihm daher ihre ersparten Groschen zur Kostaufbesserung ins Gericht. Typischer konnte sich wohl ihr weiblicher Charakter nicht zeigen.

Lorenz Riedl wurde von den Geschworenen einstimmig freigesprochen.

Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Kleinere Mitteilungen.

Mitgeteilt von Isao Shitara, Rat am Appellationsgericht in Sendai, Japan.

1.

Ein kleiner Hauptmann von Köpenick in Japan. An einem Sonntag spazierten einige neue Soldaten im Asakusa-Park. Da kam ein Gendarm zu ihnen und sagte: „Ich bin Gendarm N. N. und habe euch etwas zu fragen"; er begleitete sie zu einem Teehaus und dann sagte er: „Ein Soldat darf nicht mehr Geld bei sich haben, als das vom Staat gegebene. Doch die Soldaten verschaffen sich oft von ihren Eltern auf dem Lande viel Geld herbei und die Eltern auf dem Lande kränken sich, daß sie nicht nur ihren Sohn, sondern auch monatlich viel Geld verlieren. Wenn ihr mehr Geld, als das vom Staat gegebene bei Euch habt, so ist es klar, daß ihr es von Eltern oder Brüdern verlangt habt, und hierfür müßt Ihr bestraft werden. Auf Befehl des Oberoffiziers untersuche ich eueren Geldbesitz. Die neuen Soldaten fürchten sich natürlich, denn sie bekamen viel Geld von ihren Eltern auf dem Lande, trotzdem dies vom Oberoffizier verboten worden ist. Sie legen also all ihr Geld vor den Gendarm; dieser schreibt die Summe in einem Handbuch auf, nahm das Geld zu sich und sagte: „Jetzt ist es klar, daß ihr die Befehle übertreten habet, ich hole die Befehle des Oberoffiziers ein, wie ich euch behandeln soll. Ihr sollt hier bleiben, bis ich von der Gendarmeriekaserne zurückkommen werde!" Hiermit ging er weg. Der Gendarm ist natürlich kein echter uud kommt ebenso natürlich nicht wieder.

Von Prof. Dr. P. Näcke.

2.

Die Wirkung der roten Farbe. Schon wiederholt ist darauf von vielen, auch von mir hingewiesen worden. Es sind vor allem 2 Wirkungen besonders häufig: 1. eine die Grausamkeit anstachelnde und 2. eine sexuell erregende. Man kennt ja genugsam den sadistischen Einfluß des Blutes auf manche Gemüter und derselbe beruht sicher, z. T. wenigstens, auf der Farbe. Das sieht man im großen bei den Stiergefechten, wo die Plebs durch das Blut geradezu berauscht wird und weniger von dem wirklich schönen Anblick des wütenden, den Sand der Arena aufpeitschenden Stieres der Sierra Morrena oder von dem geschickten Matadore entzückt wird als durch das Blut des armen, angespießten Gaules. Und wehe, wenn die im Programm angegebene Zahl der Pferde nicht erreicht wird, dann schreit alles fanatisch auf: caballo, caballo! Auch auf Tiere wirkt das Rot, den Mut anstachelnd, daher das vorgehaltene rote Tuch bei dem Stierkampf etc.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schon unser gewöhnlicher Stier wird durch einen roten Rock gereizt. Die sexuelle Wirkung endlich ersieht man daraus, daß in der Dirnen-Praxis das Rot in Röcken, Hemd etc. eine große Rolle spielt, vielleicht auch in der Schminke. Der rote Podex des Pavian und Mandrills spielt in der Brunstzeit auch eine sexuell anziehende Rolle. Aber endlich können wir vom Rot noch eine allgemein erregende, eine unbehagliche Stimmung erzeugende Wirkung feststellen. Viele Personen werden durch rote Vorhänge gereizt, rotes Licht irritiert manche Geisteskranke etc. Bei den Tieren geht dies bis zur Wut, wie wir sahen. Kürzlich hat nun Stadelmann[1]) mit rotem Lichte am Chamäleon experimentiert und gefunden, daß diese Tiere dadurch sehr unruhig, aufgeregt wurden. Woher diese mannigfache Wirkung des Rots und auch mancher anderen Farben? Wir wissen es z. Z. nicht. Vielleicht ist es eine chemische Wirkung, vielleicht spielt auch hier das geheimnisvolle Radium mit. Aber noch 2 Bemerkungen ergeben sich aus Obigem. Erstens, daß von dem rein unbehaglichen Gefühl, das durch Rot erzeugt werden kann, bis zur Wut nur ein Schritt ist, letzteres also nur eine Steigerung darstellt, keine neue Qualität, daher auch das sadistische Element aus einem allgemein unangenehmen sich entwickelt haben muß. Zweitens, daß anch wieder die Physiologie und Psychologie der roten Farbe den nahen Zusammenhang von Grausamkeit und Sexualität aufweist, der allerdings nicht leicht zu begreifen ist und vielleicht durch Irradiation auf nahegelegne Nervenbahnen erklärt werden kann.

3.

Verschleierte Formen der Prostitution. Ich habe kürzlich auf die interessante Tatsache hingewiesen, daß es in Berlin (vielleicht auch noch andernorts) „demivierges“ gibt, die einen Begleiter suchen, ihn sexuell reizen, sich von ihm frei halten lassen, aber nicht geschlechtlich mit ihm verkehren. Nun lese ich soeben bei Michels, daß es Ähnliches seit langem in Italien gibt. Dort „bestehen auch Schneidereien, in denen die jungen Mädchen sich amüsieren“, Geld verdienen und doch „das Kapital, das sie für die spätere Ehe brauchen, die Jungfernschaft, behalten.“ Sie gehen tanzen — auch Frauen tun es —, lassen sich freihalten, nehmen Geld an. „Da ist jedes galante Wort gern gehört, auch der obszöne Witz wird nicht verargt, und wer den günstigen Moment abpaßt, kann ruhig einen Kuß, einen Kniff, einen unkeuschen Griff riskieren — es wird nicht übel genommen. Aber „im übrigen“ lassen sich diese Mädchen nicht „verderben“. „Sie haben alle, oder doch fast alle, einen Bräutigam in Sicht und werden zu Hause für kleine Heilige gehalten.“ Daß das natürlich viel raffinierter, verderbter ist, als das Gebaren einer Volldione, ist klar. Mit Recht bezeichnet Michels diese Mädchen als „Zwischenstufen der Ehrbarkeit“. Er rechnet dazu auch eine ehrlichere Species, die jungen Schneiderinnen in den Ateliers vieler italienischen Städte, wie Turin, Rom etc., bei denen das

1) Stadelmann, Sonnenstrahlungsversuche am Chamäleon. Arch. für die ges. Physiologie, Bd. 120.

2) Michels: Die Zwischenstufen der Ehrbarkeit. Die neue Generation. 1909, No. 9.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schneidern Nebensache ist, diese Ateliers in der Hauptsache aber heimliche Bordelle sind, wo die Mädchen viel Geld verdienen und nach außen hin doch „anständig" erscheinen. Solcher Typen lassen sich gewiß noch viele auffinden und Michels glaubt sogar, daß es neben den ehelichen und unehelichen Geburten noch eine weitere große Rubrik „uneheliche Geburten in der Ehe" gäbe. Dies scheint mir besonders in unsern Arbeiterkreisen und den romanischen Ländern häufig zu sein und ist namentlich bei Erhebung der Vererbung sehr wichtig, da man so vielfach auf Fehlerquellen gerät.

4.

La mort douce. Wie ein interessanter Artikel von Dr. Lipa-Bey in Kairo (Ärztl. Rundschau, Nr. 34, 1909) ausführt, versteht man unter diesem Namen den Tod während oder nach dem Beischlaf, der meist alte Herren in den Armen „eines jungen etwas feurigen" Mädchens überrascht und besonders in Frankreich häufiger als sonstwo sein soll. Schon der gewöhnliche Akt erzeugt, beim Manne insbesondere stärkeres Herzklopfen, Arteriendruck bis in die feinsten Blutgefäße hinein und nach dem Coitus schnelles Sinken desselbeu, daher leicht das Gefühl der Vernichtung und Ohnmachten. Ist dies schon bei alten Herren gefährlich, so wird es noch dadurch gefährlicher, daß hier gewöhnlich starke Arterienverkalkung besteht und es so leicht zu vielfachen kapillaren, blutigen Ergüssen in die weiße Gehirnsubstanz, im bulbus und im verlängerten Marke kommt und damit der Tod eintreten kann, der „süße" in diesen Fällen. Auch Frauen können bisweilen dem unterliegen, zumal hier die Gemütserschütterungen heftiger sein können. Bei jungen Männern kann der Tod eintreten, wenn der Coitus nach opulenter Mahlzeit geschieht, bei den Phtisikern infolge der großen Schwäche. — Ich bemerke, daß immerhin diese Fälle selten genug sind, wenigstens selten in die Öffentlichkeit gelangen, da es sehr gern alte Herren der höheren Stände betrifft und an fremden Orten, namentlich Bordellen. Frauen werden wohl deshalb viel seltener betroffen, weil sie meist passiver sind. Ich erinnere mich, daß vor vielen Jahren in einer Großstadt ein sehr hoher Beamter in einem öffentlichen Hause intra coitum verstarb und zwar bestand dabei noch der beim Menschen selten eintretende Scheidenkrampf, wodurch das Glied festgehalten wurde (wie beim Hunde) und die Loslösung desselben erst nach einiger Zeit gelang. Das witzige Volk bildete sofort aus dem Namen des Betreffenden ein Verbum, das längere Zeit in der Stadt kursierte und den ganzen Vorgang bezeichnen sollte. Übrigens möchte ich doch glauben, daß in solchen Fällen häufiger eine einzige oder nur wenig große Blutungen im Gehirn entstehen, statt sehr vieler kleinen. Man vergesse nicht, daß die körperliche Anstrengung bei Greisen eine viel größere sein muß, als bei jungen Männern, der Blutdruck folglich relativ höher und Ohnmachtsanfälle viel leichter eintreten werden. Sektionen werden freilich nicht viele vorliegen, um die Sache zu entscheiden. Sie hat aber sicher auch forensen Wert, da man bei solchen plötzlichen Todesfällen eventuell auch an ein Verbrechen denken könnte.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Von Landgerichtsrat Gerstlauer in Augsburg.

5.

Ein eigenartiger Fall von Bestialität. In meiner mehrjährigen Tätigkeit als Staatsanwalt ist mir folgender eigentümlicher Fall von Bestialität vorgekommen, Man wird ihn am besten als passive Bestialität bezeichnen.

Ein vielbestrafter Stromer trieb sich um das Jahr 1904 in den späten Abendstunden eines Sommertages in den Anlagen eines bayerischen Landstädtchens herum und gab sich alle Mühe, eine große blaue Dogge männlichen Geschlechtes, die in der Nähe streunte, an sich heranzulocken. Welche Mittel er anwendete, ließ sich nicht feststellen; allein es gelang ihm, die Dogge, die wegen ihrer Bissigkeit gefürchtet war und die für gewöhnlich zu keinem Fremden ging, soweit zu bringen, daß sie zu ihm herankam und seine Liebkosungen duldete. Diese gingen darauf hinaus, den Geschlechtstrieb des Hundes stark zu erregen, was auch gelang. Als er das Tier soweit hatte, entblößte der Stromer sein Gesäß, nahm an einer Ruhebank eine gebückte Stellung ein und brachte die Dogge dazu, daß sie an ihm einen regelrechten coitus per anum ausführte. Während des Aktes kamen Schutzleute; sie hatten aber alle Mühe, Stromer und Hund von einander zu trennen. Auf dem Wege zur Wache kam der Hund, der in den Stromer ganz vernarrt war, immer wieder heran und suchte an ihm hinaufzuklettern und seinen Geschlechtstrieb zu befriedigen. Mit schwerer Mühe gelang es endlich, das Tier zu verjagen. Der Stromer wurde wegen Vergehens wider die Sittlichkeit nach § 175 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches angeklagt und vom Gerichte auch verurteilt.

Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Besprechungen.

1.

Voss: Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie. Achte Folge. Aus der Literatur des Jahres 1908 zusammengestellt. Marhold, Halle, 1909. 62 S. 1 Mk.

Für den Psychiater und Mediziner überhaupt sind diese Publikationen fast unentbehrlich geworden. Aber auch der Jurist wird manches daraus lernen können, da es sich z. T. um heikle Fragen handelt.

Prof. Dr. P. Näcke.

2.

Rebierre: „Joyeux" et Demi-Fous. Paris, Maloîne„ 1909. 190 S.

In ganz ausgezeichneter Weise hat es Verf., der lange Militärarzt in Algier war, verstanden uns die sog. „Joyeux", d. s. die Vorbestraften, Diebe, Zuhälter etc. vorwiegend der Großstädte, die man absichtlich für sich in „bataillons d'Afrique" steckt, in ihrem Gehaben und Wirken zu schildern. Wir sehen diese zügel- und vaterlandslose Horde auf der Eisenbahn-Fahrt und verfolgen sie in allen Etappen ihres Militärlebens. Sie bilden aber nicht die schlechtesten Soldaten, sondern sind sehr kriegstüchtig, sonst aber heillos verlogen, falsch, verschlagen, wo es nur möglich ist, simulierend und zu allerlei impulsiven Handlungen, namentlich Fahnenflucht, Raub, Diebstahl etc. sehr geneigt. Diese periodisch auftretenden, der Monotonie des Lebens meist entspringenden Taten nennt man „Caffard" soviel wie etwa „Tropenkoller". Päderastische Handlungen sind an der Tagesordnung. Verf. nimmt etwa ein Drittel als normal, aber durch das Milieu verdorben an, ein anderes Drittel als „des equillibriert" und die übrigen als „dégénérés moyens", d. h. Entartete mittleren Grades (wenige Schwachsinnige etc. darunter). Larvierte Epilepsie, hysterische Züge kommen vielfach vor, auch öfter Psychosen. Verf. macht endlich gute Bemerkungen bez. der Zurechnungsfähigkeit und der Behandlung. Die Arbeit ist eine sehr feine Studie und jedem zu empfehlen.

Prof. Dr. P. Näcke.

3.

Jahresbericht über die königl. Psychiatrische Klinik in München für 1906 und 1907 München 1909, Lebmann, 183 S., 3,60 Mk.

Es ist dies kein gewöhnlicher, mehr minder wissenschaftlich wertloser Bericht, wie er meist aus Irrenanstalten vorliegt, sondern der vorliegende beansprucht hohes wissenschaftliches Interesse. Nicht bloß werden hier durch eine Fülle des Materials klinische Verhältnisse geklärt, sondern es sind sehr viele Krankengeschichten, allerdings nur skizziert beigegeben.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Manche Aufsätze der Mitarbeiter sind abgerundete Abhandlungen. Überall tritt vor allem das Bestreben hervor, den deletären Einfluß des Alkohols hervorzuheben, wobei vielleicht hier und da etwas zu weit gegangen ist. Merkwürdig erscheint es, daß seit einigen Jahren Kraepelin selbst und seine Schule den Begriff der Dementia praecox immer mehr einengt und jetzt vieles davon dem manisch-depressiven Irresein zuschiebt. An der hohen Kindersterblichkeit Münchens ist der Alkohol viel schuld. Merkwürdig ist, daß unter den Alkoholisten Münchens mehr als die Hälfte neben Bier auch Schnaps tranken. Für den chronischen Alkoholisten wird als charakteristische Frias, die freilich nicht immer zusammen da ist, hingestellt: Zittern, Nervenreißen und Schwanken bei Augenschluß. Es fand sich keine Prostituierte mit Paralyse vor, und nur 3 Kellnerinnen. Mehr als die Hälfte der Kinder von Paralytikern boten deutliche Zeichen körperlicher und geistiger Krankheit dar. Besonders die Schwaben erkrankten viel an manisch-depressivem Irresein (Melancholie der Schwaben). Bei den epileptischen Verbrechern werden solche mit vorwiegenden Störungen des Affektlebens, solche mit psychischer Degeneration und endlich — wenige — mit pathologischem Hang zum Schwindeln unterschieden. (Leider wurde in der Klinik die Diagnose auf Epilepsie öfters auch gemacht, wo keine Anfälle beobachtet waren, was von vielen mit Recht abgelehnt wird. Die Kraepelinsche Schule hält auch leider noch an der Diagnose „moral insanity" fest, die von den meisten Autoren jetzt verpönt wird. Ref.) Prof. Dr. P. Näcke.

4.

Haymann: Kinderaussagen. Halle, Marhold, 1909, 43 S. 1 Mk.

Eine vortreffliche Schrift für Lehrer, Psychologen und Juristen. Verf. geht auf die vielen Gefährdungen der Aussage schon unter normalen Umständen ein, und bespricht dann die bei pathologischen Fällen, namentlich Imbezillität, psychischer Minderwertigkeit, Epilepsie, Hysterie etc. Vielfach werden Experimente angeführt und zuletzt auch ein ganz abnorm seltener Fall von falscher Aussage durch Induktion. Das Kapitel „Lüge" wird sehr eingehend behandelt. Wenn Verf. die „Abwehrlüge" zu den „Scheinlügen" rechnet, so kann ihm Ref. nicht Recht geben. Sehr wichtig ist, daß Verf. zuletzt nicht etwa Ausschließen der Zeugenschaft von Kindern verlangt, wohl aber, daß von Fall zu Fall geurteilt werde, eventuell eine psychiatrische Begutachtung eintrete. Weiter wird eine „Förderung einer Aussagepädagogik" verlangt und eine Bekämpfung der Lüge schon von klein auf. Die Aussagetreue ist anerziehbar! Prof. Dr. P. Näcke.

5.

H. Busse: Wie beurteile ich meine Handschrift? Berlin, Leipzig, Voback. 92 S. 1 Mk. Ohne Jahreszahl.

Wer sich schnell über die heutige Graphologie belehren will, dem sei obiges Schriftchen angelegentlich empfohlen. Nach einer kurzen Darlegung der Geschichte und der Haupteinwürfe gegen die Graphologie, bringt Verf. für 100 Eigenschaften die entsprechenden Zeichen und feiert sie als Hilfswissenschaft der Geschichte. Verf. betont speziell, daß es nicht für jede Eigenschaft nur ein Zeichen gäbe, ist überhaupt sehr vorsichtig und macht

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eine ganze Reihe von Voraussetzungen, bevor man sich an die Deutung wagen dürfe. Sehr richtig sagt er: „Man kann daher niemals direkt graphologisch erkennen, wie jemand aussieht, ob er schön oder häßlich, verheiratet oder ledig, reich oder arm ist; auch der Beruf ist nur mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erkennen.“ Wenn er aber glaubt, daß die Graphologie sich nicht öfters irre, als die Medizin, so dürfte er doch auf dem Holzwege sein. Mögen selbst einige geniale Graphologen, wozu Busse gehören soll, großes in der Deutung erringen, so sind das doch wahrscheinlich nur Ausnahmen und die psychologischen Bedenken gegen die Richtigkeit und Deutung kann Ref. auch jetzt noch nicht aufgeben.

Prof. Dr. P. Näcke.

6.

Schäfer: Allgemeine gerichtliche Psychiatrie. Berlin, Hofmann, 1910. 256 S. Klein-Oktav. 2,40 Mk.

Vorwiegend für Laien geschriebenes, sehr instruktiv — nicht am wenigsten durch viele eigene und fremde Beispiele — und flottgeschriebenes Buch. Es ist nicht eigentlich systematisch durchgearbeitet, wie ein Lehrbuch, sondern beleuchtet mehr nur wichtige Kapitel. In manchen Punkten spricht Verf. entschieden zu sicher. Er hält die obere Grenze der relativen Strafmündigkeit für reichlich hoch bemessen, meint, der Schwachsinnige gelange nie (?) zum Altruismus, er sei immer (? Ref.) intolerant gegen Alkohol, Tierquälerei bei Kindern über 10 Jahren spreche an sich (? Ref.) für Schwachsinn, er behauptet Eifersuchtswahn der Trinker sei nie (? Ref.) heilbar, etc. Auch verwechselt er Homosexualität mit Pseudohomosexualität, stellt die Verführung der Jungen dazu als häufige hin, glaubt, es sei nicht bewiesen, daß die echte Inversion angeboren sei (mindestens ebenso, wie von manchen anderen „angeborenen“ Eigenschaften, Ref.) etc. Er spricht auch mit Unrecht von „psychologischem Schwachsinn der Kinder,“ hält zwar den Namen „moral insanity“ aufrecht, sagt aber, daß stets Schwachsinn dabei sei (von manchen geleugnet, aber nicht vom Ref.) etc.

Prof. Dr. P. Näcke.

7.

Perrier: La grande envergure et ses rapports avec la taille chez les criminels. Archives d'anthropol. crimin. Nr. 188/89, 1909.

Verfasser hat schon seit langem klassische kriminalanthropologische Untersuchungen aus dem Zentralgefängnisse zu Nimes veröffentlicht, an denen sich Lombroso ein Beispiel bez. der Exaktheit und Vorsicht in der Kritik hätte nehmen können. Hier untersucht er an großem Materiale die Armweite bez. der Statur, und zwar nach dem Alter, der Nation, den Verbrechen usw. Die Hauptergebnisse dieser schönen, mit 20 Porträts (wahre Galgengesichter meist!) gezierten Studie sind folgende: Bei 10,86 % ist die Armbreite kleiner, als die Statur, selten ist sie gleich, meist größer. Das größte Maximum der großen Armbreite ist zwischen 40—50 Jahren, das Minimum nach 50 Jahren. Am häufigsten ist die große bei Falschmünzern, Gewalttätigen, Sittlichkeitsverbrechern, Mördern. Die kleineren Breiten am häufigsten bei den Spaniern, Korsen und Arabern, seltner bei Unverheirateten

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und Gebildeten, den niedern Ständen, den Landbewohnern und den Rezidivisten. Prof. Dr. P. Näcke.

8.

Vierteljahrsberichte des wissenschaftlich-humanitären Komitees. Herausgeber Dr. M. Hirschfeld, Berlin. Leipzig, Spohr, Jahrg. 1, 1. Oktober 1909.

Nach den traurigen Eulenburg-Prozessen war die Lage für die Homosexuellen sehr prekär geworden. Das wissenschaftliche Komitee, das unter Hirschfeld so segensreich gewirkt hat, ward vor der Hand aufgelöst und die für die Sexologie, speziell die Homosexualität so hochwichtigen „Jahrbücher für sexuelle Zwischenstufen" mußten aus finanziellen Gründen eingestellt werden. Jetzt wagt nun der sehr verdienstliche Hirschfeld, bevor sich diese Jahrbücher wieder ins Leben rufen lassen, Vierteljahrsberichte herauszugeben, die neben chronistischen Notizen und Materialien vor allem den wissenschaftlichen Leser über alle Neuheiten auf dem Gebiete der Homosexualität durch die ausgezeichneten Referate von Dr. Numa Praetorius auf dem Laufenden erhalten. Der Jahrgang kostet nur 6 M. Die Berichte sind sicher jedem warm zu empfehlen, wie schon das erste vorliegende Heft beweist. Prof. Dr. P. Näcke.

9.

Ehinger und Kimmig: Ursprung und Entwicklungsgeschichte der Bestrafung der Fruchtabtreibung usw. München 1910, Reinhardt, 198 S. 5 M.

Wohl kein Delikt spiegelt so getreu die Geschichte, Kulturgeschichte und den Stand der Philosophie, Theologie und Medizin wieder, wie das der Fruchtabtreibung und daher muß obiges vortreffliche Buch jeden Gebildeten höchlichst interessieren. Ehinger (Verf. des 1. Teiles) zeigt, daß die Abtreibungsbestrafung nach Deutschland durch das römische Recht gelangte und zwar zunächst in die Bambergensis. Die Motive sind mit denen der mittelalterlichen Kirche identisch, und als eigentliche Ursache der Bestrafung wird — ein Fehler in der ersten griechischen Bibelübersetzung hingestellt! Das griechische, hebräische, römische, germanische Recht wird im 1. Teil des näheren bez. des Abortus betrachtet, im 2. (von Kimmig) die weitere Geschichte vom Anfang des 16. Jahrhunderts an bis heute in Deutschland, ferner der jetzige Zustand dieser Frage in Europa und in außereuropäischen Staaten. Endlich werden 8 Motive der Bestrafung angenommen und Straflosigkeit gefordert, vor allem weil der Foetus noch kein Mensch sei. Die letzte Begründung hält Ref. nicht für ganz richtig.

Prof. Dr. P. Näcke.

10.

Lomer: Die Wahrheit über die Irrenanstalten. Wiesbaden, Bergmann, 1909, 38 S.

Verf. schildert sehr hübsch, warum und wie Vorurteile gegen die Irrenärzte und -Anstalten entstehen mußten und warum sie ganz ungerechtfertigt sind. Zu diesem Zwecke schildert er des näheren das Aufnahme- und Entlassungsverfahren, die Einrichtung der Irrenanstalt und die Behandlung der

Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Kranken und wünscht zur Aufklärung des Publikums die Einrichtung einer „psychiatrisch-journalistischen Preßorganisation". Verf. sagt, es könne wohl einmal vorkommen, daß ein Mann falscherweise als Geisteskranker eingeliefert werde, aber er wird dann schnell genug dort als solcher erkannt und entlassen. Prof. Dr. P. Näcke.

11.

Moebius: Nietzsche. 3. Aufl. 1909, Leipzig, Barth. 4,50 M.

Diese Schrift ist wegen ihrer maßvollen Art und Weise, wie sie bei Verf. so selten anzutreffen ist, sehr empfehlenswert. Fraglich freilich ist es, ob die Krankheit gerade durch bestimmte Stellen Zarathustras usw. sich sicher zeigt, fraglich vor allem die Diagnose: Paralyse. Dazu dauerte die Krankheit zu lange. Näheres ist darüber aber nicht bekannt und M. war kein Psychiater. Prof. Dr. P. Näcke.

12.

Dr. H. Zörnig, Apotheker. Kustos am Kgl. pflanzenphysiologischen Institut München. Arzneidrogen. I. Teil. Die in Deutschland, Österreich und der Schweiz offizinellen Drogen. 1. Lieferung. Verlag Dr. Werner Klinkhardt, Leipzig. 1909. 240 S. 5,25 M.

Aus jeder Zeile des in 6 Lieferungen erscheinenden Werkes spricht der geschulte, die Bedürfnisse der Praxis kennende Apotheker. In vortrefflicher Übersicht sind die einzelnen Drogen in alphabetischer Reihenfolge — immer ihrer Wichtigkeit entsprechend mehr oder minder erschöpfend — mit aller Sachkenntnis besprochen. Fast jeder der mit genügender Literaturangabe versehenen Artikel umfaßt die gebräuchlichste Nomenklatur, Herkunft. Geschichte, Gewinnung. Handelsbedeutung, Prüfung, Bestandteile, Verfälschung, Verwechslung, Anwendung usw. der Arzneipflanzen. Hauptwert ist auf die, sonst in der einschlägigen Literatur recht stiefmütterlich behandelte, mikroskopische Untersuchung gelegt worden. Bedauerlich ist nur, daß Verfasser aus Platzmangel nicht intensiv auf die rein toxikol. Seite der Materie einging. Es wäre dies ein allerdings bis jetzt sehr vernachlässigter wichtiger Faktor. Die mit Fleiß und Sorgfalt (leider ohne Abbild.) zusammengestellte mustergültige Publikation verdient warme Empfehlung. A. Abels.

13.

Müller und Heinrich. Die wildwachsenden und im Garten gezogenen Heilpflanzen unserer Heimat. Mit 26 farb. Taf. Verlag Jos. Singer, Berlin-Ch. v. J. (1909) 142 S. geb. 2,20 M.

Das gemeinverständlich geschriebene Büchlein behandelt in erschöpfender Form die volkstümlichen, d. h. teilweise auch offizinellen Pfanzen. Deren Beschreibung umfaßt Namenserklärung, Stellung in Mythologie, Volksglauben, charakteristische Merkmale, Fundort, Blüte, Sammelzeit und Heilwirkung. Die ist etwas kritiklos gelobt und wandeln Verfasser allzusehr in Kneipps Spuren. Das noch durch mehrere Register übersichtlicher gemachte, im wesentlichen einwandfreie, mit durchweg guten Abbildungen erläuterte Werkchen verdient Anerkennung. A. Abels.

Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

14.

M. Yamaoka „Staatsanwaltschaft" (Leipzig 1909, Lorentz). gr. 8°. 70 S. 1,00 M.

Unter eingehender Berücksichtigung der bisherigen deutschen Literatur behandelt Verf. nach einem kurzen geschichtlichen Überblick, Begriff Organisation und Abhängigkeit der Staatsanwaltschaft, ihre Stellung im Strafprozeß — und ihr Verhältnis zur Privatklage sowie ihre Tätigkeit im Zivilprozeß. Verf. tritt dafür ein, daß die Staatsanwaltschaft auch künftig hierarchisch gegliedert und abhängig bleibt. Seinem Vorschlag, de lege ferenda jedem, nicht nur dem Verletzten, das Beschwerderecht gegen die Ablehnung der Erhebung der Anklage zu geben, dürfte wohl das Bedenken entgegenstehen, daß dann durch haltlose Denunziationen und ungerechtfertigte Beschwerden die Arbeitslast der Staatsanwälte in unfruchtbarer Weise noch weit mehr vergrößert würde, als dies heute schon der Fall ist. A. Hellwig.

15.

Stephan Beißel. „Gefälschte Kunstwerke." (Freiburg i. Br. 1909. Herdersche Verlagsbuchhandlung) VI + 174 S. — 8°.

Eine geschickte, flüssig geschriebene, Darstellung des schon von Hans Groß, Endel u. a. ausführlich behandelten Themas. Die Quellen sind durchweg angegeben. Aus zahlreichen entlegenen Quellen, insbesondere auch kirchlichen Zeitschriften, sind interessante Beispiele bis in die jüngste Vergangenheit beigebracht. A. Hellwig.

16.

Eusebio Gomez. „La mala vida en Buenos Aires" (Buenos Aires 1908. Juan Roldan) 240 S. — 8°.

Das Buch, dem Dr. Ingegnieros, der Leiter des Instituto de Criminologia in Buenos Aires, im Vorwort sein Glaubensbekenntnis beigefügt hat, schildert uns das Verbrechertum von Buenos Aires: Räuber, Wucherer, Prostituierte, Zuhälter, Homosexuelle, Bettler, Vagabunden, Wahrsager und Kurpfuscher. In der Einleitung und im Schlußkapitel werden Ursachen und Heilmittel der mala vita erörtert. Besonders interessiert haben mich die Bemerkungen über die Wechselbeziehungen zwischen Religion und Aberglauben, sowie die Angabe, daß auch in Buenos Aires die Wahrsagerinnen vielfach verkappte Kupplerinnen sind und im Nebengewerbe sich mit der Abtreibung befassen. Wertvoll sind auch die Abbildungen.
A. Hellwig.

17.

Theodor Just. „Die Schundliteratur, eine Verbrechensursache, und ihre Bekämpfung". (Düsseldorf o. J., in Kommission bei Schaffeit). 31 S. — 8°.

Eine warm empfundene kleine Schrift, in der Verf. — Strafanstaltspfarrer in Düsseldorf — an vielfach aus eigener Erfahrung geschöpftem Material auf die kriminelle Bedeutung der Nic Carter-Literatur, der sexuellperversen Machwerke und mancher Kinematographenvorführungen aufmerksam macht. Mit dem Kampf gegen die Schundliteratur ist es nicht

Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

getan: „Eine kernige, nicht tendenziös zugespitzte, im besten Sinne spannende Volksliteratur muß geschaffen werden, die reich und geschmackvoll illustriert zu billigen Preisen verbreitet werden kann." — Ein beherzigendes Wort! A. Hellwig.

18.

Maugras et Guégan. „Le cinématographe devant le droit". (Paris 1908 Giard & Brière 142 S. 8°. 1,50 Fr.

Der Kinematograph verdient in hohem Grade auch das Interesse des Kriminalisten: Man denke an die oft unzüchtigen oder zu Verbrechen anreizenden Vorführungen, an die Begehung von Sittlichkeitsdelikten während der Vorstellung, an den Anreiz zu Diebstählen und Betrügereien, um sich das Eintrittsgeld zu beschaffen, an die Vorführung kinematographischer Bilder während der Hauptverhandlung usw. Auch läßt sich wohl darüber streiten, ob die Vorführungen durch den Kinematographen nach geltendem Recht als strafbares Ausstellen von Bildern in Betracht kommen kann, wie das Reichsgericht annimmt, und ob die Kinematographenzensur, wie sie erfreulicherweise manchen Orts geübt wird, rechtlich zulässig ist. Auf alle diese Fragen gehen die Verf. leider nicht ein. Sie behandeln fast nur die autorrechtlichen Probleme, die den Strafrichter allerdings auch angehen. Es ist die erste Monographie über Kinematographenrecht. Im allgemeinen kann man den Ausführungen der Verf. beistimmen. Beide stehen im Dienste großer kinematographischer Institute. Daher ist es wohl aus einer gewissen Befangenheit zu erklären, wenn sie mit Emphase schreiben: „Ajouteron-nous que la cinématographie a été jusqu'alors des plus morales, que jamais on y trouve de scènes scabreuses, de situations équivoques. Il semble que cet art, au milieu de l'immoralité ambiante et toujours grandissante du théâtre, ait voulu s'affranchir des goûts dépravés et des idées dangereuses de la littérature moderne. C'est vraisemblablement là que réside la cause essentielle de son succès." (S. 18). — Sollte das Niveau der kinematographischen Vorstellungen jenseits der Vogesen wirklich um so viel höher sein als bei uns? Dann hätte Ben Akiba doch einmal nicht Recht! A. Hellwig.

19.

Arthur Henschel. „Die Vernehmung des Beschuldigten. Ein Beitrag zur Reform des Strafprozesses" („Der Gerichtssaal", Beilageheft zu Bd. 74, Stuttgart 1909, F. Enke.) 146 S. gr. 8°.

Die Psychologie ist bei der Strafprozeßreform noch viel zu wenig berücksichtigt worden. Hoffentlich trägt das treffliche Buch Henschels mit dazu bei, das Versäumte noch nachzuholen, bevor es zu spät ist, Henschels Buch zeigt uns, wie sehr die Praxis in der Inquisitionsmaxime noch befangen ist, wenngleich die Theorie sie für längst abgetan hält. Es wäre m. E. dringend wünschenswert, daß der Vorschlag (S. 110), daß Ausführung und Einrichtung der Vernehmung des Angeklagten im Gesetz genau geregelt werde, berücksichtigt wird, damit unsere Richter darauf hingewiesen werden, daß zu einem guten Juristen weit mehr gehört als nur gute Rechtskenntnisse. Daß auch die Ausführungen auf S. 87 über die Suggestibilität des Laienrichters Berücksichtigung finden, kann man leider bei dem bekannten, wohl durch politische Erwägungen beeinflußten Standpunkt der

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Regierung nicht erwarten. Erfreulich ist, daß Henschel überall der vielfach noch üblichen tortura spiritualis beim Verhör energisch entgegentritt. Bei dieser Gelegenheit möchte ich feierlich bekennen, daß ich schon seit langem erkannt habe, daß meine in Bd. 18. des Archivs S. 222, in meiner Erstlingsarbeit, entwickelten Ansichten vor dem Richterstuhle der modernen Kriminalistik nicht bestehen können. A. Hellwig.

20.

J. F. Sutherland. „Recidivisme: Habitual criminality, and habitual petty delinquency. A problem in sociology, psycho-pathology und criminology." (Edinburgh 1908, William Green & Sons). X + 115 S. gr. 8°. 3 sh.

Langjährige Erfahrungen haben den Verf. gelehrt, daß zwei Arten Rückfälliger zu unterscheiden sind: Der rückfällige Bagatellverbrecher („petty delinquent") und der gewerbsmäßige schwere Verbrecher („habitual criminal"). Beide haben miteinander fast nichts gemeinsam, weder ihrer physischen Anlage nach, noch in ihrer geistigen Tätigkelt. Ersterer, der weit öfter vorkommt, schadet dem Gemeinwesen, so kostspielig er auch ist, verhältnismäßig längst nicht so viel als der gewerbsmäßige schwere Verbrecher, der eine große Gefahr darstellt, und entweder besondere Behandlung erheischt oder Unterdrückung und Verwahrung, wenn rationelle Besserungsversuche fehlschlagen. A. Hellwig.

21.

E. John. „Aberglaube, Sitte und Brauch im sächsischen Erzgebirge." (Annaberg 1909. Grasersche Buchhandlung). 259 S, gr. 8°.

„Wer etwa glauben wollte, daß der Aberglaube nur lediglich noch kulturgeschichtlich als Teil der Volkspsyche früherer Entwicklungsperioden für den Forscher von Interesse sei, der dürfte sich sehr irren, gerade die bizarrsten Gedanken und Vorteile pflanzen sich jahrhundertelang fort." Wie treffend diese Worte sind, mit denen Verf. sein treffliches Buch beginnt, wissen gerade wir Kriminalisten so gut, wie sonst vielleicht kaum ein anderer. Wir werden daher mit Vergnügen zu Johns Buch, das zu den besten seiner Art gehört, greifen, um uns zu belehren — denn wer erst lernen will, wenn ihm in der Praxis ein Aberglauben aufstößt, der dürfte zu spät kommen! A. Hellwig.

22.

v. Hovorka und Kronfeld. „Vergleichende Volksmedizin". Band 2. Stuttgart 1909. Strecker & Schröder. 960 S. Lex.

Mit diesem zweiten Bande liegt das erste umfassende Werk über Volksmedizin fertig vor. Wer sich mit Fragen des kriminellen Aberglaubens befaßt, wird sich oft bei ihm Rat holen können. In vorliegendem Bande werden in 9 Abschnitten (Innere Medizin, Chirurgie, Geburtshilfe und Frauenkrankheiten, Kinderheilkunde, Hautkrankheiten, Augenkrankheiten, Ohrenkrankheiten, Zahnheilkunde, Zaubermedizin), die wieder in systematisch geordnete Unterabteilungen zerfallen, die volksmedizinischen Anschauungen über die einzelnen Krankheiten zusammengestellt. Daß das Werk im großen und ganzen ein hervorragendes Nachschlagewerk ist, habe ich schon

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In Bd. 31 S. 200 ff. betont. Leider wird die Brauchbarkeit des Buches für wissenschaftliche Zwecke vielfach dadurch sehr verringert, daß nicht nur die Seitenzahlen der Quellen nicht zitiert sind, sondern auch sich nicht einmal feststellen läßt, aus welchem Werke eines Autors eine bestimmte Beobachtung entnommen ist, da alle einschlägigen Schriften eines Autors — mitunter mehr als 10 — unter derselben Nummer zusammengefaßt sind. Daß wenigstens der letzte Mangel bei einer Neuauflage beseitigt würde, wäre sehr wünschenswert. A. Hellwig.

23.

Eugenio de Cosa. „Mala vita e pubblica sicurezza a Napoli". (Napoli 1908, Tipografia editrice Bideri). 169 S. 8°.

Über die Camorra, Räuber, Taschendiebe, Betrüger, Falschmünzer, Bettler, Prostituierte und noch manches andere plaudert der Verfasser, seine Ausführungen, ständig durch interessante Beispiele belebend. Am meisten interessiert hat mich das Kapitel über Spielhöllen und das heimliche Lotto, über das übrigens auch Trede („das Heidentum in der römischen Kirche" Gotha 1889/1891) wertvolle Beispiele beigebracht hat. Die kriminelle Bedeutung des Lottospiels zu untersuchen, wäre einmal ein interessanter Vorwurf für eine Monographie. A. Hellwig.

24.

Arthur Heldt. „Die Schundliteratur. In kritischer Beleuchtung vom erzieherischen Standpunkt" (Leipzig 1908, Reform-Verlag K. Engelschmidt). 58 S. 8°.

Mag man auch nicht alles billigen, was Verfasser vorbringt, so seine Ausführungen über Zola (S. 13) und seine Ansicht, daß das geltende Recht zwar genügende Handhaben biete, aber lax angewendet werde (S. 35) so kann man sich im ganzen doch nur freuen über diesen wackren Mitstreiter. Gerade weil der Verfasser, wie mir scheint selbst Lehrer ist, jedenfalls mit jenen Kreisen in engen Beziehungen steht, seien seine Worte angeführt: „Wir finden bei manchen Lehrern verschwindend wenig Geschicklichkeit, ihre Schüler im Deutsch-Unterrichte zum „richtigen" Lesen anzuleiten und sie verständnisvoll in den Geist der deutschen Literatur einzuführen. Und das ist nicht ein geringer Grund, weshalb Perlen deutscher Dichtkunst oftmals so wenig in Fleisch und Blut übergehen und für ungezählte Tausende immer und ewig eine leere, unverstandene Sache bleiben."

A. Hellwig.

25.

„Das deutsche Polizeiwesen. Statistisches Handbuch für das Jahr 1909". (München 1909. Ertel.) 78 S. gr. 8°.

Eine auf Grund amtlichen Materials bearbeitete Zusammenstellung über Zahl und Dienstverhältnisse der Polizeibeamten in den einzelnen deutschen Städten. Im Geleitwort regt Amtsanwalt Laufer Gründung eines „Polizeireformvereins" an, hoffentlich mit Erfolg. A. Hellwig.

26.

Frank Funck-Brentano. „Die berühmten Giftmischerinnen und die schwarze Messe unter Ludwig XIV. Nach den Archiven der

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bastille." A. d. Franz. von Knoblich und Sorel. (2. Aufl. Stuttgart o. J. Francksche Verlagsbuchhandlung.) XVII u. 209 S. 8°.

Meisterhaft schildert uns Verfasser hier das dämonische Treiben der berühmten oder besser berüchtigten Giftmischerinnen zu Zeiten Ludwigs XIV. und das ganze von Aberglauben und rücksichtsloser Genußsucht geschwängerte Milieu. Es sind das Dokumente, die für immer ihren Wert behalten. Wenn es in der 1679 zu Paris aufgeführten Zauberposse „La Devineresse" von Donneau de Disé und Thomas Corneille heißt: „Sieh, die meisten Menschen sind so: Sie fallen auf alle Dummheiten, die man ihnen vormacht, herein, und wenn sie einmal für etwas eingenommen sind, ist nichts imstande, sie andern Sinnes zu machen," so könnte dies ebensogut im Jahre des Heils 1909 geschrieben sein, auch in Berlin, Wien oder London. A. Hellwig.

27.

Rudolf Quanter. „Sittlichkeit und Moral im heiligen römischen Reiche deutscher Nation." (Berlin o. J. Hugo Bermühler. 403 S. gr. 8°. 10 M.

Über Fehderecht und Räuberwesen, Probeeherechte, deutsche Badesitten, Moral in der Gesetzgebung und mancherlei andere kulturhistorische interessante Tatsachen plaudert Quanter in anregender Weise, mehr allerdings wohl in der Absicht, dem größeren Publikum belehrende Unterhaltung zu verschaffen, als um für wissenschaftliche Studien verwertbares Material zusammenzustellen. A. Hellwig.

28.

Emmanuel Lasserre. „Les délinquets passionells et le Criminaliste Impallomeni." (Paris 1908, Félix Alcan.) 180 S. kl. 8°.

Verf. gibt hier Auszüge aus einer Reihe von Schriften des verstorbenen Strafrechtslehrers an der Universität Rom mit vielfachen eigenen Exkursen. Das Buch ist außerordentlich anregend. Insbesondere über das Schwurgericht, den Zweikampf und die Leidenschaftsverbrecher finden sich Ausführungen, die der größten Beachtung wert sind. Es klingt paradox und hat doch guten Sinn, wenn Lasserre und Impallomeni (S. 13, 154ff.) behaupten, der Leidenschaftsverbrecher sei gefährlicher und verabscheuungswürdiger als alle andern. Goldene Worte sagt Verf. auf Grund der Ausführungen Impallomenis über naturgemäße Minderwertigkeit des Schwurgerichts: „Si le juré, par son expérience, est à l'abri du parti pris, du préjugé et aussi de l'endurcissement professionnel, il est livré sans défense à toutes les suggestions; son indulgence, la plupart du temps, dégénère en faiblesse. Le magistrat, par l'habitude professionelle, acquiert plus de fermeté et de sang-froid. Il est moins accessible à la crainte et aux influences. . . . En outre, la connaissance de la législation et de la jurisprudence, la pratique du droit lui inculquent une notion plus rigoureuse de ses devoirs et le mettent plus en garde contre sa faiblesse naturelle . . . . Ayant à motiver ses décisions, le magistrat ne peut nier l'évidence et se prononcer avec la liberté que possède le jury qui, n'ayant pas à donner les raisons de son verdict, se détermine par les considérations les moins juridiques et parfois les plus étrangères à l'affaire . . . ." (S. 114f.). —

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Impallomenis' Stellungnahme ist um so beachtenswerter, als er nicht nur Professor war, sondern in erster Linie auch Verteidiger!

A. Hellwig.

29.

Hans Hyan. „Sherlock Holmes als Erzieher". Mit einem Vorwort von Rechtsanwalt Dr. Halpert. (Berlin 1909. Setbstverlag, in Kommission bei Mickisch, Segler & Co., Berlin.) 62 S. 8°. 0,25 M.

Das Vorwort ist schlechter als das Buch. Wenn man (S. 4) liest, der Kampf gegen die Detektivliteratur verfolge den Zweck, große Volksschichten um ihre „geistigen Genüsse" zu bringen, „mit dem Endzweck, ihren Bildungsdrang zurückzuwerfen" oder (S. 5) vernimmt, die Detektivliteratur fördere die Intelligenz der Volksmassen und schärfe ihre Intelligenz oder (S. 9) von der „Bevormundungssucht" des Beamten hört, der in der Tat der schlechteste Erzieher der „Volksseele" sei, so weiß man wirklich nicht, ob man diese Tiraden ernst nehmen soll oder in ihnen nur „pfiffige Verteidigungskunst" — die ja nach Halperts Ansicht (vgl. S. 3) allgemein üblich zu sein scheint — erblicken soll. Weit ernster zu nehmen ist Hans Hyan. Er betont mit Recht — was meist übersehen wird — daß die Lektüre der Schundliteratur oft nicht Ursache, sondern Wirkung der Charakteranlage ist und von geriebenen jugendlichen Verbrechern mitunter auch nur vorgeschützt werden mag, um sich mildere Bestrafung zu sichern. Doch ist Hans Hyan zu befangen, um die trotzdem unbestreitbar schädliche Wirkung der Schundliteratur objektiv beurteilen zu können.

A. Hellwig.

30.

V. A. Berardi. „Giudice e testimoni. Studio di psicologia giudiziaria". Prefazione del prof. Leonardo Bianchi. (Napoli 1908, Detken & Rocholl.) XVII u. 291 S. gr. 8°. 3 Lire.

Ein ausgezeichnetes Buch, dem ich eine baldige Übersetzung wünsche! Staatsanwalt Berardi gibt hier nach einleitenden Kapiteln über den modernen Richter und die moderne Kriminalistik einen Umriß der Aussageforschung, ständig mit Rücksicht auf die gerichtliche Praxis. Besonders interessiert haben mich die Kapitel über Frauen und Kinder als Zeugen (S. 84/103) sowie über Halluzinationen und Illusionen (S. 104/130). In einem Schlußkapitel tritt Verf. — der übrigens auch an dem jetzigen italienischen Entwurf einer Strafprozeßordnung mitgearbeitet hat — warm für eine Modernisierung des Verfahrens ein. Daß dieser Entwurf auch dem englischen law of evidence analoge Bestimmungen über Beweiswürdigung enthält (S. 180ff.), ist gerade für uns sehr aktuell und beachtenswert. Der praktische Jurist muß mit der Wissenschaft gleichen Schritt halten (S. 164ff.), muß insbesondere mit der Aussagepsychologie — die auf den Universitäten gelehrt werden müßte (S. 161) — völlig vertraut sein (S. 2), wenn anders er imstande sein will, sein verantwortungsvolles Amt so, wie es recht und billig, auszuüben: „Il libero convincimento non importa il giudizio per sentimento od impressioni, il libero cvnvincimento importa, invece, una valutazione analitica e diligente dei fatti e delle prove, giacchè il giudice ha bisogno di concentrare tutta la sua mente, la coscienza e tutto il corredo di cogni-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zioni scientifiche nonchè la pratica della vita sociale, per emettere un giudizio, che, lontano dai criterî artificiali e fittizî, sia informato a verità ed a giustizia." (S. 179 f.). — Wer Ohren hat zu hören, der höre!

A. Hellwig.

31.

Giovanni Dattino. „La psicologia dei testimoni". (Napoli 1909, Detken & Rocholl). 130 S. gr. 8°. 2,50 Lire.

Auch dieses Buch, das den Stoff wieder in anderer, eigenartiger Weise anfaßt, kann ich nur empfehlen. Nach der Einleitung gibt Verfasser eine Literaturgeschichte der Aussageforschung, wobei allerdings vorwiegend die italienische und französische Literatur berücksichtigt wird, schildert dann den Einfluß der anthropologischen, physischen und sozialen Faktoren auf die Objektivität des Zeugnisses, handelt im nächsten Kapitel von der Kunst der Zeugenvernehmung und bemüht sich schließlich die Schutzmittel gegen die Trüglichkeit der Aussage aufzuweisen. A. Hellwig.

32.

B. Maennel. „Das amerikanische Jugendgericht und sein Einfluß auf unsere Jugendrettung und Jugenderziehung" („Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung", Heft 59, Langensalza 1909, Hermann Beyer & Söhne), 34 S. gr. 8. 0,50 M.

Verfasser entwickelt den durchaus zu billigenden Gedanken, daß es noch besser sei, den Jugendlichen durch Fürsorgemaßregeln und erzieherischen Einfluß auf den rechten Weg zu bringen, als ihn durch ein noch so human gedachtes Jugendgericht zu bestrafen. Er geht aber wohl wenigstens für unsere Verhältnisse und für die nächste Zukunft zu weit, wenn er zusammenfassend sagt, der straffällige Jugendliche gehöre zunächst nicht vor einen Gerichtshof, auch nicht vor einen Jugendgerichtshof. Durchaus zu billigen ist es dagegen, wenn er energisch dafür eintritt, daß auch Volksschullehrer als Schöffen und Geschworene berufen werden sollen. A. Hellwig.

33.

H. Messikommer. „Die Auferstehungssekte und ihr Goldschatz" (Zürich 1908, Art. Institut Orell Füßli). 58 S. 8. 1,60 M.

Ein kulturhistorisch und religionspsychologisch äußerst interessantes kleines Schriftchen, das die von Dorothea Boller (1811 bis 1895) zu Egg, einer protestantischen Gemeinde im Züricher Oberlande gegründete absonderliche Sekte schildert. Einen sexuellen Hintergrund scheint die Sekte nicht gehabt zu haben, dagegen scheint es sich immer mehr herauszustellen, daß Dorothea Boller die Visionen nur vorgespiegelt hat, um sich auf Kosten der Einfältigen zu bereichern. Sie sammelte einen Schatz an im Werte von 800000 fr., den Verf., durch gute Abbildungen unterstützt, eingehend schildert, und gegen 100000 fr. bares Geld. Welchen Einfluß die Frau gehabt hat, davon zeugt zur Genüge, daß die meisten Sektenmitglieder ihr bis auf den heutigen Tag die Treue wahren. Noch lange wollten die Gläubigen nicht glauben, daß Dorothea Boller nicht getreu ihrer Prophezeihung am dritten Tage aufstehen werde; in der Folge erhoffte man die Auferstehung in der dritten Woche, alsdann nach drei Monaten, nach drei

Generated on 2019-11-15 19:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Jahren und jetzt vielleicht nach drei Jahrzehnten. Ein interessanter Beitrag zur Psychologie des Aberglaubens! A. Hellwig.

34.

Marie Hoff. „Neun Monate in Untersuchungshaft. Erlebnisse und Erfahrungen." (Dresden und Leipzig, o. J. [1909], Heinrich Minden.) 252 S. 8°. 3 M.

Die Psychologie der Untersuchungshaft (und Strafhaft) ist noch nicht geschrieben worden und wird es vielleicht auch niemals werden: Denn einerseits könnte dies nur jemand, der die Wirkungen der Haft auf Körper und Psyche an sich selbst erfahren und zugleich verstanden hat, während der Haft an anderen genaue Beobachtungen zu machen. Andrerseits wird jeder, der — schuldig oder unschuldig — längere Zeit hinter den Mauern des Gefängnisses geweilt hat, wohl kaum jemals unbefangen genug sein, um objektive Beobachtungen anstellen und die Resultate ohne unbewußte Fälschung wiedergeben zu können. Dankbar aber müssen wir sein für jeden Versuch, der sich redlich bemüht, einen objektiven Beitrag zu geben. Deshalb ist uns auch Marie Hoffs neues Buch willkommen. Gar manche interessante Beobachtung und Anregung ist in ihm enthalten. So erwähne ich nur die Bemerkungen über Leumundszeugnisse (S. 198 f.), über das Beichtgeheimnis (S. 116 f.), über das Zusammenlegen von Untersuchungsgefangenen (S. 162 ff.) und über Zigeunertricks (S. 121 f.).

A. Hellwig.

35.

M. Höfler, „Die volksmedizinische Organotherapie und ihr Verhältnis zum Kultopfer." Stuttgart, Berlin und Leipzig, o. J. 305 S. Lex.

Der gelehrte Volksmediziner sucht hier gegenüber dem im vorigen Jahr verstorbenen Magnus („Die Organ- und Bluttherapie" Breslau 1906) nachzuweisen, daß die Organ- und Bluttherapie, die eine uralte Methode der Volksmedizin ist — mit der modernen allerdings nur den Namen gemeinsam hat — auf die primitive Anschauung zurückgeht, daß die Krankheiten von Dämonen verursacht würden, daß die Organotherapie ursprünglich also ein Kultopfer ist. A. Hellwig.

36.

Nicolaus Joniak. „Moderner Wucher." Leipzig 1909. Reform-Verlag Karl Engelschmidt. 29 S. 8°.

Verf. weist hier auf die wucherischen Praktiken der meisten Abzahlungsgeschäfte hin. Daß seine Ausführungen nicht übertrieben sind, kann leider nicht bestritten werden. Abhilfe hiergegen zu schaffen, ist eine sozialpolitisch verdienstvolle Aufgabe. A. Hellwig.

37.

Eduard Westermarck. „Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe" Bd. 2. Deutsch von Leopold Katscher. Leipzig 1909, Verlag von Dr. Werner Klinkhardt. 703 S. gr. 8°.

Die allgemeinen Gesichtspunkte, die bei der Besprechung des ersten Bandes (Bd. 31, S. 195) hervorgehoben wurden, treffen auch hier zu. Wir

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sind dem Verleger und dem Übersetzer dankbar, daß sie uns hier ein Werk vermitteln, das nicht nur für den Erforscher des kriminellen Aberglaubens geradezu unentbehrlich ist, sondern auch eine Fülle anderweitig interessierenden kriminalistischen Stoffes enthält. In vorliegendem Bande werden u. a. behandelt: das Eigentumsrecht, die Achtung vor Wahrheit und Treue, der Selbstmord, freie Liebe, Prostitution, Ehebruch, Homosexualität, Menschenfresserei usw. Das schätzungsweise 2800 Nummern umfassende Quellenverzeichnis sowie das erfreulicherweise sehr sorgsam bearbeitete 50 Spalten starke Sachregister geben einen Begriff von dem gewaltigen Material, das in diesem standard work mit immensem Fleiß in umsichtiger Weise verarbeitet worden ist. A. Hellwig.

Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Zeitschriftenschau.

Von Privatdozent Dr. Hermann Pfeiffer, Graz.

Recherches sur le Diagnostic médico-légal de la mort par Submersion, par le docteur Eugène Stockis. (Extrait des Annales de la Société de médecine légale de Belgique 1909).

Der Verfasser kommt zu den nachfolgenden, hier auszugsweise mitgeteilten Schlußfolgerungen seiner interessanten Versuche:

Bei dem Ertrinkungstode dringt die Flüssigkeit während der verschiedenen Erstickungsphasen, besonders aber im Stadium der Dyspnoe in die Luftwege. Während der Agonie dringt nur eine ganz geringe Menge Wasser ein. Die graphischen Phänomene ähneln einander stark, wie auch immer die Bedingungen seien, unter denen die Ertränkung erfolgt. Die geringen Varianten, die sich hier ergeben, sind bedingt durch Reflexe, ausgelöst von der Tracheobronchialschleimhaut. Die Wassermenge, die sich in den Lungen findet, scheint abhängig zu sein von der Luftmenge, welche im Momente des Eintauchens in den Lungen sich befindet. Die Hyperaërie der Lungen ist charakteristischer als die Wasseraspiration. Diese Ertränkungsbefunde können aber nur ganz kurze Zeit nach dem Tode für die Diagnose verwertet werden. Ebenso ist der diagnostische Wert eines Befundes von Wasser im Duodenum ein geringer, weil er nur selten erhoben werden kann. Die Anwesenheit von festen, aus der Ertränkungsflüssigkeit stammenden Partikelchen, ist ein sehr gewichtigtes Zeichen dafür, daß wirklich ein Ertrinkungstod vorliegt. Doch ist dieses Zeichen nur kurze Zeit nach dem Tode zu verwerten, da die Fäulnis rasch die Integrität der Pleura zerstört. Die Eigenschaften und die Verteilung des Blutes in den Geweben liefern keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Diagnose. Allein der Nachweis einer Blutverdünnung im Herzen kann dafür eine Basis bei ganz frischen Kadavern abgeben. Die Planchtonmethode kann mit Sicherheit nicht darüber Aufschluß geben, ob die Flüssigkeit während des Lebens oder erst nach dem Tode in die Luftwege gelangt ist. Während des Ertrinkens gelangen feste Partikelchen aus der Lunge durch kapilläre Zerreißung in das Herzblut. Der Nachweis dieses Umstandes allein erlaubt es, den Ertrinkungstod zu diagnostizieren. Die Untersuchung dieser Partikelchen nach Corin und Stockis mit dem Polarisationsmikroskop im Herzblute ist eine absolut sichere Methode und ihr negativer Ausfall gestattet den sicheren Schluß, daß Ertränkungsflüssigkeit nicht in die Lunge gedrungen ist. Doch kann man darnach den „plötzlichen Tod im Wasser“ (aus natürlichen Ursachen) bei negativem Ergebnis nicht ausschließen. Auch bei gefaulten Leichen gibt die Methode noch sicheren Aufschluß.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin. 38. Bd. 1. Heft.

Jores: Über Tod, Todesart und Todesursache.

Da das Leben des Gesamtorganismus nicht die einfache Summierung des Lebens seiner Teile ist, sondern das zwecktätige Ineinandergreifen der einzelnen Lebensfunktionen, so definiert Verfasser den „Tod" in folgender Weise: „Unter dem allgemeinen Tode des Organismus verstehen wir die mit dem endgültigen Stillstande der Atmung und des Kreislaufes gegebene von einem Erlöschen sämtlicher Lebensvorgänge notwendig gefolgte dauernde Störung und Einstellung der Funktionen." Daraus ergeben sich bestimmte Folgerungen für den Begriff und die allgemeinen Bestimmungen der Todesursache. Konsequenterweise müßte aus dem Todesbegriff = „Zustand des Erloschenseins jeglicher Lebensvorgänge" in erster Linie immer die Einstellung der Atmung oder des Herzens als Todesursache angesprochen werden. Diese Feststellung der unmittelbaren Todesursache ist aber in der Praxis sehr häufig weniger wichtig, als jene der entfernteren. Statt des Begriffes der Todespforten möchte Verfasser jene der Todesart gesetzt wissen.

Da im weitesten Sinne jeder Tod eine Erstickung ist, kommt diese als Todesursache in des Verfassers Sinne doch nur dann in Betracht, wenn der Sauerstoffmangel schon vor dem Stillstand der Atmung und der Zirkulation (nicht erst infolge dieses Stillstandes!) eingesetzt und für die entgültige Einstellung dieser Funktionen verantwortlich gemacht werden kann. Daher hat man unter Erstickung alle jene Vorgänge zu verstehen, bei denen eine Behindernng des Gaswechels in der Lunge oder in den Geweben den Stillstand der Atem- und Herztätigkeit und damit den Tod verursacht.

Zum Schlusse bespricht Jores noch die praktische Bedeutung der Ventrikelstellung für die Diagnose des Herztodes.

Doepner: Untersuchungen über die gerichtsärztliche Bedeutung des Revenstorfschen Verfahrens zur Feststellung des Todes.

Experimentelle Kritik des Revenstorfschen Verfahrens, die nach dem Tode verstrichene Zeit mit Hilfe der Gefrierpunktbestimmung der Leichenflüssigkeit zu ermitteln. Die Ergebnisse sind die folgenden: Das Verfahren zur Bestimmung der Zeit, zu der ein Mensch gestorben ist, dessen Leiche gefunden wurde, gibt wohl unter Umständen gute Resultate. Da man jedoch im einzelnen Falle nie mit Sicherheit wird sagen können, ob das Untersuchungsergebnis den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, so dürfte die Bedeutung des Verfahrens für forense Zwecke kaum sehr hoch anzuschlagen sein. Denn auch eine dritte Blutentnahme wie sie Revenstorf empfiehlt, kann, selbst wenn ein annähernd gleichmäßiges Sinken des Gefrierpunktes sich ergibt, nicht den Schluß zulassen, daß der gefundene Wert, wenn nicht die wirkliche Zeit, so doch ein Mindestmaß an verflossener Zeit darstellt. Der Vorschlag Revenstorfs, die Leichen mittels besonderer Vorrichtungen unter denselben Temperatur- und Feuchtigkeitsbedingungen, denen sie seit Eintritt des Todes ausgesetzt gewesen waren, zu beobachten, erscheint in der Ausführung sehr schwierig, hinsichtlich der Resultate kann sich jedoch Verfasser keine besonderen Vorteile davon versprechen, so daß er von diesem Verfahren abratet. Daß durch die Gefrierpunktsbestimmung von Flüssigkeiten, in die man nach der Sektion Organteile der fraglichen Leiche bringt, ein verwertbarer Anhalt für die Zeit des Eintrittes des Todes gewonnen werden kann, erscheint nach dem Ausfalle der Versuche als ausgeschlossen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Giese: Über die Diagnose der Herkunft von Knochenfragmenten in forensischer Beziehung durch vergleichend-histologische Untersuchung.

Es geht nicht an, aus der Zahl der Weite der Haverschen Kanäle, wie dies zuerst Kenyeres und Heggyi angegeben haben, sichere Schlüsse auf die Provenienz von Knochenfragmenten nach der Artzugehörigkeit ihres Trägers (Mensch oder Tier) zu ziehen. Es gibt da keine absoluten Grenzzahlen, weder für die Zahl, noch für die Weite. Artunterschiede bestehen sicherlich, doch gehen die Grenzwerte derart ineinander über, daß aus diesem Grunde die Anwendung für forensische Zwecke mangels absoluter Zuverlässigkeit abgelehnt werden muß. Auch die Behauptung, in Querschliffen von menschlichen Knochen finden sich niemals wie bei Tieren quere Kanäle, ist unrichtig, wie der Verfasser an Abbildungen nachweist. Wir bleiben deshalb bis auf weiteres auf die vergleichende Anatomie und auf die biologischen Eiweißdifferenzierungsverfahren nach wie vor angewiesen.

Harnack: Nochmals der Holzmindener Fall. (Vergiftung durch Veronal und Filix?)

Zu kurzem Referate ungeeignet.

Stoll: Untersuchungen über postmortales Eindringen von Kohlenoxyd in den Körper.

Die Versuche zeigen, daß CO durch die Hautdecken postmortal in den Körper eindringt und zwar ist die eingedrungene Menge in der Haut, dem Unterhautzellgewebe (Kopfgeschwulst) und in der oberflächlichen Muskulatur so reichlich, daß sie mittels des Spektroskopes nachweisbar ist. Dagegen dringt in die tieferen Teile des Körpers insbesondere in das Blut des Herzens, der großen Gefäße und der parenchymatösen Organe postmortal keine mittels des Spektroskopes oder der gewöhnlichen chemischen Proben nachweisbare CO-Menge ein. Auch wenn der Schutz der unversehrten Hautdecken nicht besteht, sind dem Eindringen größerer CO-Mengen in den Körper doch räumlich recht enge Grenzen gezogen.

Ist auch erwiesen, daß CO postmortal in den Körper eindringe, ist also qualitativ kein Unterschied zwischen der vitalen Vergiftung und der postmortalen Durchdringung der Gewebe mit CO, so wäre doch der quantitative Unterschied zwischen beiden Vorgängen so bedeutend, daß eine Unterscheidung sicher möglich ist. Gerade diejenigen Reaktionen auf CO, welche der Praktiker allein anwenden kann und wird (Spektroskop, Tannin-Essigsäure-, Chininprobe) sind für die Frage ausschlaggebend: positive Reaktion im Blute der inneren Organe beweist sicher vitales Eindringen des Gases in den Körper. Der umgekehrte Schluß ist nicht gestattet, denn es ist bekannt, daß bei stattgehabter Vergiftung der Nachweis von CO im Blute mittels der genannten Methoden nicht immer gelingt.

Ascarelli: Die Leukozyten des Blutes beim Erstickungstod.

Schlußsätze.

1. Bei der Ertränkung beobachtet man von der agonalen Periode an eine Vermehrung der einkernigen Leukozyten des Blutes und eine Zerstörung der vielkernigen.

2. Diese doppelte Erscheinung, von der die erste dem Mechanismus des Erstickungstodes zugeschrieben werden muß, die zweite fast ausschließ-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lich dem in dem Blutkreislauf eingedrungenen Wasser, bedingt eine Inversion der Leukozytenformel.

3. Die Inversion geht mit schweren histologischen Alterationen derselben Leukozyten einher, die viel deutlicher in den Poly- als in den Mononukleären ist; diese Alterationen betreffen besonders den Kern, d. h. sie bestehen in Blässe, Schwellung und bis zur Fragmentierung gehender Deformierung des Kerns, in Auflösung des Chromatins (Leukolyse) und in Homogenisierung und Verschmelzung der neutrophilen Granulationen.

4. Diese Tatsachen sind im Blute des linken Herzens deutlicher, als in dem des rechten; zwischen dem Herzblut und dem der peripheren Venen besteht kein großer Unterschied.

5. Alles dieses tritt nicht ein, wenn die Tiere in isotonischer oder hypertonischer Lösung ertränkt werden, wohl aber, wenn auch weniger deutlich, in hypotonischen Lösungen; in demselben Grade beobachtet man es bei Verdünnung des Blutes mit Wasser in vitro.

6. Durch Wasser und durch hypotonische Lösungen werden die Leukozyten des Blutes und besonders die weniger resistenten Polynukleären aufgelöst.

7. Beim Erhängungstode wird eine von der Asphyxie abhängige Vermehrung der Mononukleären beobachtet, aber keine gleichzeitige schwere Verminderung der Polynukleären, so daß keine Inversion der Leukozytenformel auftritt. Außerdem treten beim Erhängungstode histologische Alterationen der Leukozyten auf, die aber weniger schwer und begrenzter sind, als bei Ertränkung.

Wachholz: Zur Lehre von den sexuellen Delikten.

Der Verfasser berichtet über 102 von ihm und Horoszkiewicz untersuchte Notzuchtsfälle und über 6 Fälle von Mord aus sexuellen Motiven. Es erscheinen der 1., 3. und 4. Fall als wirkliche Lustmorde. Der 1. Fall muß im Sinne eines wirklichen Lustmordes gedeutet werden, indem der Täter erwiesenermaßen seine Opfer stets der Erstickungsgefahr aussetzte, wenn er während des Beischlafes durch vorangeschickten Alkoholgenuß den Abschluß des Beischlafes, die Samenentleerung in gewöhnlicher Weise nicht erzielen konnte. Das Würgen seiner Opfer bezweckte nicht deren Tötung, sondern das Erreichen der geschlechtlichen Befriedigung. Dieser 1. Fall ist insofern von Bedeutung, als er darauf hinweist, daß in dem chronischen Alkoholismus eine der Ursachen gegeben ist, die zum Lustmord führen können. Der 3. Fall stellt als Lustmörder einen jungen, kaum 20jährigen Mann dar, welcher bis dahin noch nie den Beischlaf ausgeübt hatte. Der vielleicht spät erwachte Geschlechtstrieb stellte sich bei ihm so ungestüm ein, daß er in dem gefährlichen und brutalen Vorgehen gegen seine Opfer sexuellen Genuß fand, ohne mit ihnen geschlechtlichen Umgang gepflogen zu haben. Seine Angabe vor Gericht, er habe derart roh gehandelt aus Wut, die ihn überkam, als er auf Widerstand stieß, scheint insofern der Wahrheit zu entsprechen, als er ja doch leicht diesen Widerstand seiner kindlichen Opfer lähmen und den Beischlaf ausführen konnte. Die Wut, die er als Motiv seiner Delikte angab, muß eher als mächtige und noch, was die Art und Weise der Ausführung anlangt, unklare Geschlechtstriebregung aufgefaßt werden und diese sadistische Regung gelang es ihm durch

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Würgen der Opfer usw. zu stillen. Der 4. Fall muß, trotzdem der Täter unentdeckt blieb, als wirklicher Lustmord deswegen aufgefaßt werden, weil 1. kein anderes Motiv für die so grausame Tat gefunden werden kann, 2. die Art und Weise der Tötung einem Lustmord entspricht und endlich 3. die Leiche des Mädchens keine Spur des geschlechtlichen Mißbrauchs zeigte. Die blutige Tat bildete hier ein Äquivalent der gewöhnlichen Art der geschlechtlichen Befriedigung.

Im zweiten der von Wachholz mitgeteilten Fälle handelte es sich um Totschlag des Mädchens, welches trotz gefesselter Hände entschiedenen Widerstand dem Bestreben des Täters, den Beischlaf zu erzwingen, entgegen setzen mußte. Der Fall gehört somit nicht in die Kategorie der wirklichen Lustmorde.

Die 2 zuletzt angeführten Fälle sind ebenfalls keine Lustmorde gewesen, trotzdem die Tötung der Opfer hier in unverkennbarem Verhältnis zu der sexuellen Libido gestanden ist. In dem 5. Falle verspürt der Täter nach vollbrachtem Mord, wie zur Bestätigung der Tatsache, daß der Zeugungslust die Mordlust verwandt ist, und daß die eine die andere erweckt, so ungestüme geschlechtliche Erregung, daß er mit der Leiche den Beischlaf auszuüben wagt. Der letzte Fall scheint einen Mord aus Rachegefühl darzustellen, doch tritt in ihm ein sexuelles Motiv auf, das vielleicht allein oder zum größten Teil den Täter zum Verbrechen trieb.

Mönkemöller: Zur Kasuistik der forensischen Psychiatrie in der Armee. (Fortsetzung folgt).

Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin. 38. Bd. 2. Heft.

Larass: Untersuchungen über die Stuktur der menschlich Erythrozyten.

„Nach dem Ergebnis der vorliegenden Untersuchungen bestehen also die Erythrozyten aus einem fast das ganze Lumen des Blutkörperchens einnehmenden und ebenso wie dieses geformten Innenkörper mit gröberem oder feinerem netzförmigen Gerüstwerk, das oft eine radiäre Anordnung erkennen läßt, und einer schmalen homogenen Randschicht. Der Innenkörper ist allem Anschein nach ein Umwandlungsprodukt des Kernes der Erythroblasten und genetisch mit diesem identisch. In den Maschen des Gerüstwerks liegt das Hämoglobin eingebettet.

Das Hämoglobin zeigt sowohl innerhalb der roten Blutkörperchen als nach seinem Austritt eine charakteristische Reaktion mit Quecksilberchloridjodid. Die Reaktion tritt nur ein, solange das Hämoglobin seine ursprüngliche Zusammensetzung bewahrt hat, also Zerfallprozesse in ihm nicht stattgefunden haben."

Merrem: Ein Fall von kombiniertem Selbstmord durch Kopfhiebe, Stichverletzungen, Erwürgen und Ertränken.

In dem mitgeteilten interessanten Falle handelt es sich um einen Soldaten, welcher aus Unachtsamkeit einen Waldbrand erregte und sich dann aus Gewissensbissen durch mehrfache Stiche gegen die Brust und das Hinterhaupt und zahlreiche Hiebe gegen den Vorderkopf (geringe Energie, zahlreiche, parallelgestellte Wunden auf kleinem Raum!), endlich durch Selbsterwürgen vergebens zu töten versuchte. Endlich erreichte er sein Ziel dadurch, daß er sich auf den Bauch in einen Tümpel legte und hier ertrank. Besprechung und Würdigung der einschlägigen Literatur.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gutekunst: Die Vergiftung durch Gemüsekonserven in gerichtlich-medizinischer Hinsicht.

Die ausführliche Arbeit bringt folgende Schußsätze:

1. die nach dem Appertschen Verfahren hergestellten Gemüsekonserven vermögen vor allem zu einer solchen Verderbnis zu gelangen, daß sie die Gesundheit des Menschen nicht nur zu schädigen, sondern auch zu vernichten geeignet sind.

2. Bei der rationellen und den Gesetzen entsprechenden Herstellung der Gemüsekonserven sind gesundheitsschädigende Vergiftungen durch metallische Gifte nahezu ausgeschlossen. Kommen Gemüsekonservevergiftungen durch Metalle vor, so werden sie zumeist aus einer groben Fahrlässigkeit bei der Herstellung resultieren.

3. Die Gemüsekonserven vermögen vor allem durch Toxine, d. h. die Stoffwechselprodukte der Zersetzungs-, Fäulnis- usw. Bakterien zu einer solchen Verderbnis zu gelangen, daß sie die Gesundheit des Menschen in hohem Maße zu schädigen und zu gefährden geeignet sind.

4. Die Toxine können sich in Gemüsekonserven bilden, welche
   a) mangelhaft konserviert werden,
   b) während der Konservierung oder später undicht geworden sind.

5. Die durch Zersetzung verdorbenen Gemüsekonserven vermag man zu einem großen Teil äußerlich, uneröffnet durch die charakteristischen Merkmale der Bombage, nach dem Öffnen durch den zumeist veränderten verdorbenen Geruch und Geschmack, durch Schaum- (Gas) -bildung in der Konserve zu erkennen.

6. Irrationelle Verwendung und Zubereitung verdorbener Gemüsekonserven vermag bei Vergiftungsfällen mitschuldig zu sein. Durch gehöriges Aufkochen wird die Vergiftungsgefahr vermindert.

7. Die Krankheitserscheinungen der einzelnen Vergiftungsfälle lassen zusammen mit den chemischen und bakteriologischen Untersuchungen zumeist einen Rückschuß auf die Art der Vergiftung zu."

Mönkemöller: Zur Kasuistik der forensischen Psychiatrie in der Armee.

Die ausführliche Arbeit ist zu einem kurzen Referate ungeeignet.

Dominicis: Neue und empfindlichere spektroskopische Prüfung des kohlenoxydhaltigen Blutes.

„Führen wir die empfindlichste chemische Reaktion des Kohlenoxydhämoglobins, die von Schulz modifizierte Kunkelsche Probe aus.

2 ccm Blut werden in 10 ccm Wasser aufgelöst, dann werden 10 ccm wässeriger 3 %iger Gerbsäurelösung beigemengt, gemischt, und mit Baumwolle und Paraffin geschlossen.

Bei normalem Blut hat man zunächst eine ziegelrote und dann eine graubraune Farbe, während das Kohlenoxyd enthaltende Blut rosarot bleibt.

Untersuchen wir nach 24 Stunden die beiden Proberöhren mittels des Spektroskopes im reflektierten Licht. Das normale Blut verwandelt sich in Methämoglobin und vielleicht ein kleiner Teil auch in saures Hämatin; es erscheint ein Streifen im Rot, während die des Hämoglobins kaum zu finden sind. Das Kohlenoxyd enthaltende Blut zeigt, je nach der Quantität, keinen Streifen in Rot oder zeigt denselben schwächer, während die des Hämoglobins viel intensiver sind.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Diese größere Intensität der Hämoglobinstreifen, auch wenn sie vergleichsweise schwach ist, bildet eine empfindlichere spektroskopische Prüfung als die klassische. Dieselbe beweist, das die Reaktion der Gerbsäure eine zuverlässige Probe ist, daß die in dieser Beziehung erhobenen Zweifel unbegründet sind; die für längere Zeit sich haltenden Proben können, vermittelst der Spektroskopie mit reflektiertem Licht durch eine spektroskopische Prüfung von äußerster Empfindlichkeit kontrolliert werden."

Friedreichs Blätter für gerichtl. Medizin. Heft 4.

Wassermeyer: Streitige geistige Krankheit bei lues cerebri.

Ausführliche Darstellung eines Falles von Gehirn-Syphilis. Das Leiden bestand nach den Ausführungen des Verfassers zur Zeit der strafbaren Handlung (plumpe Schwindeleien) und manifestierte sich unter anderem namentlich darin, daß der früher unbescholtene und streng rechtlich denkende Patient die so charakteristischen Phänomene einer vollständigen Charakterumwandlung darbot. In seinem Gutachten über den Geisteszustand des Betreffenden kommt Wassermeyer zu dem Schlusse, daß der Angeklagte zur Zeit der strafbaren Handlung sich unzweifelhaft in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat, durch welche eine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Zwei andere Sachverständige hingegen geben zwar zu, daß die Gehirnsyphilis im kritischen Zeitpunkte bestanden hat. Dadurch sei zwar eine geistige Schwäche bedingt gewesen, die aber nicht so hochgradig gewesen sei, um als strafausschließend angesehen zu werden. Verurteilung des Angeklagten.

Bürger: Häufigkeit und gebräuchliche Methoden des kriminellen Abortus. (Fortsetzung folgt).

E. Mann: Über die chronische Arsenikvergiftung vom Standpunkte der gerichtlichen Medizin.

Der Verfasser entwirft ein klares und übersichtliches Bild der chronischen Arsenvergiftung im Hinblicke auf die dafür in Betracht kommenden Arsenverbindungen, die Art und Weise des Zustandekommens, der Gelegenheitsursachen der chronischeu Vergiftungen, ihres klinischen Symptomenbildes und der Leichenbefunde. Ein weiterer Abschnitt bespricht den chemischen Nachweis des Giftes in der Leiche unter besonderer Berücksichtigung jener Organe, welche dafür hauptsächlich in Betracht kommen und der Fehlerquellen, die bei diesen Untersuchungen vermieden werden müssen.

Heft 5.

H. Gudden: Diebstähle infolge von Zwangsvorstellungen.

Kunow: Kritik der sogen. Pilzvergiftungen vom gerichtsärztl. Standpunkt.

Köberlin: Über die Zurechnungsfähigkeit der Hysterischen.

L. Bürger: Häufigkeit und gebräuchliche Methoden des kriminellen Abortus (Fortsetzung).

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 10.

Knepper: Über die Bewertung der Folgen von Betriebsunfällen mit Rücksicht auf bereits vorher bestehende Krankheiten und Gebrechen.

Dem Verfasser scheint von seiten der Gutachter die Frage nach der, vor einem Unfalle vorhandenen körperlichen und geistigen Leistungs-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fähigkeit Unfallverletzter keine genügende Würdigung zu erfahren. Er belegt diese Ansicht mit einschlägigen Eigenbeobachtungen und weist darauf hin, daß eine entsprechende Mithilfe des zuerst behandelnden Arztes sowohl für die Behörden als für die später begutachtenden Ärzte von großem Nutzen sei.

Herzfeld: Zur Bewertung ärztlicher Gutachten.

„Wenn wir Ärzte den Inhalt unserer Gutachten vertiefen und dem Richter die richtige Anschauung der zu beurteilenden Krankheit ermöglichen, so werden sicherlich unsere Gutachten etwas höher eingeschätzt werden, zum Vorteile der sozialen Gesetzgebung, zum Vorteile der Verletzten, zum Vorteile der Richter und zum Vorteile der Ärzte."

A. Hellwig: Zwei psychiatrische Gutachten über den Hexenmord zu Forchheim im Jahre 1896.

Aktenmäßiger Bericht über den Hexenprozeß in Forchheim, welcher einen interessanten Beitrag zum Kapitel des kriminellen Aberglaubens darstellt. In diesem Prozesse, der im Jahre 1896 verhandelt wurde, erfolgte die Verurteilung eines jungen Epileptikers, der mit allem Vorbedacht und Raffinement eine Witwe gemordet hatte. Zu seiner Verantwortung führte er an, er habe die Frau für eine Hexe gehalten, habe geglaubt, daß sie ihm das Leiden „angetan" habe und er sich durch die Tat von seinem Übel befreien könne. Die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten wird trotz seiner Fallsucht bejaht.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 11.

Lippmann: Zum Mechanismus der Pathogenese bei infektiösen Rückfällen.

Die Arbeit bringt an der Hand von Eigenbeobachtungen eine Behandlung der Frage, wie durch (namentlich traumatische) Gelegenheitsursachen Residuen überstandener akuter Infektionskrankheiten (namentlich Scharlach, Masern Parametritis) zu einem Rezidiv führen können. Zu kurzem Referate leider ungeeignet.

Schröder: Syphilis des Herzens und Trauma.

Ein nach einem die Brust betreffenden Trauma aufgetretenes Gumma des Herzmuskeln kann mit Sicherheit durch den Unfall weder als bedingt, noch in seinem Verlauf als wesentlich beeinflußt betrachtet werden. Doch vermag der Autor eine solche Möglichkeit nicht auszuschließen.

K. Ruhemann: Entzündung des Armnervengeflechtes und Betriebsunfall.

Ein Betriebsunfall erzeugt eine Zerrung und Neuritis im Armnervengeflecht eines schon durch einen anderen Unfall seit frühester Kindheit atrophischen Armes. Im Gutachten erfolgt eine klare Trennung der auf den Betriebsunfall und der auf die frühere Läsion zurückzuführenden Erwerbsbeschränkung.

Sonnenkalb: Die Photographie im Dienste der ärztlichen Begutachtung und einige kritische Bemerkungen zum Invalidisierungsverfahren.

Zu kurzem Referate ungeeignet.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 12.

Hallervorden: Über Heilerfolge bei nervösen Invalidenversicherten.

Die eingehende statistische Arbeit ist zu einem kurzen Referate ungeeignet. „Es empfiehlt sich also die weitere Gründung allgemeiner Heilstätten für Nervenkranke und die Unterbringung von Invalidenrenten- und Unfallneurosen in solchen Anstalten und nicht in eigens dazu gebauten Spezialheilstätten."

Knepper: Über die Mitwirkung des Arztes bei der Gewährung der Invalidenrente und bei der Entziehung derselben.

Meixner: Zur Frage der alkoholfreien Getränke.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 13.

Meyer: Psychische Erkrankungen bei Eisenbahnbediensteten (psychische Ursachen und psychische Störungen).

Verfasser bespricht in knapper übersichtlicher Weise die Art, die Besonderheit und die Ursachen der psychischen Störungen bei Eisenbahnbediensteten.

Sacki: Unfall und Nervenkrankheiten. Zur Diagnose, Pathogenese und Therapie der Unfallneurosen.

Die ausführliche Zusammenstellung ist zu kurzem Referate ungeeignet.

Schönfeld: Ein Fall von traumatischer Myelitis.

Ein 45jähriger Eisenbahnarbeiter erleidet durch das Umkippen eines Kohlenwagens einen Unfall, durch den er 6—7 m weggeschleudert worden sein soll. Im Anschlusse an das Trauma entwickelt sich eine typische Myelitis, deren Zusammenhang mit dem Unfall von den verschiedenen Gutachtern verschieden beurteilt wird. Schließlich wird aber doch ein genetischer Zusammenhang angenommen. Denn: „Die einen Monat nach dem Unfalle auftretenden und $^3/_4$ Jahre später sich steigernden Schmerzen sprechen für einen Zusammenhang des gegenwärtigen Leidens mit dem damaligen Unfalle, auch wenn völlige Arbeitsunfähigkeit erst nach Ablauf eines Jahres eingetreten ist. Die Erfahrung lehrt, daß weder der Intensität des Traumas, noch der Länge der Dauer zwischen Unfall und Unfallsfolgen einer traumatischen Erkrankung des Zentralnervensystems eine entscheidende Rolle zukommt."

Meixner: Zur Frage der alkoholfreien Getränke.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 14.

Windscheid: Bejahung des Zusammenhanges zwischen einem Knochenbruch und dem durch Arteriosklerose des Gehirns erfolgten Tode.

Infolge eines Unfalls erlitt ein Arbeiter einen komplizierten Knochenbruch des Unterschenkels, welcher nur nach langwieriger Knocheneiterung und Entkräftung des Patienten ausheilte. Im späteren Verlaufe trat infolge einer schon vor dem Unfalle entwickelten Arteriosklerose Tod durch Apoplexie ein. Es muß angenommen werden, daß das lange Krankenlager und die anderen entkräftenden Folgen begünstigend auf die Entwicklung der Arterienverkalkung und auf das Herz eingewirkt haben. Demgemäß sei auch der Eintritt des Todes beschleunigt worden. Den Rentenansprüchen der Hinterbliebenen wird Folge gegeben.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Sacki: Unfall und Nervenkrankheiten. Zur Diagnose, Pathogenese und Therapie der Unfallneurosen. (Fortsetzung folgt).

Meier: Über Calcaneusexostosen.

Hinweis auf die Diagnose, Ätiologie und Therapie der Calcaneusexostosen.

Westhoff: Mittel zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten unter den Seeleuten.

Zu kurzem Referate ungeeignet.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 15.

Windscheid: Die Unfallheilkunde ein Sondergebiet der Medizin.

Verfasser vertritt gegenüber Feilchenfeld den eigentlich selbstverständlichen Standpunkt, daß die chirurgischen Unfallsfolgen in die Hand des Chirurgen, die neurologischen in die Behandlung des Neurologen gehören.

Schaefer: Untersuchung eines 14½jährigen Fürsorgezöglings.

Zu kurzem Referate ungeeignet.

Knepper: Zwei Betriebsunfälle durch „Pfählung“ mit aufallend günstigem Erfolge.

Verfasser berichtet äber 2 interessante Pfählungen, in denen das verletzende Werkzeug ein Besen-, bezw. ein Heugabelstiel, rechterseits durch den Hodensack, ohne den Hoden oder die Samenwege zu verletzen, noch die Bauchhöhle zu öffnen, unter die Bauchdecken eindrang. Die Verletzungen heilten nach kurzer Zeit glatt. Für das Fehlen der Eröffnung des Peritoneums macht Verfasser ein Abgleiten am horizontalen Schambeinast geltend. Nach Meinung des Referenten dürfte dafür auch der Faktor herangezogen werden, daß das Ende der verletzenden Werkzeuge in beiden Fällen stumpf war, dieses somit die Muskeln der Bauchdecken weniger leicht zu durchbohren vermochte, wie das Unterhautzellgewebe.

Sacki: Unfall und Nervenkrankheiten. Zur Diagnose, Pathogenese und Therapie der Unfallneurosen.

„Die Prophylaxe und Frühbehandlung allein werden imstande sein, erhebliches zu leisten und da müssen Krankenhäuser und praktische Ärzte zusammen wirken. Zu erstreben ist: Rückkehr des Verletzten in die Arbeit vor Entwicklung der Neurose, oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, frühzeitige neurologische Behandlung im Krankenhause, Sanatorium oder zu Hause.“

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 17.

Andernach: Beitrag zur Begutachtung von Kopfverletzungen und deren Folgen.

Zwei Fälle von Kopfverletzungen, bei welchen tiefgreifende psychische Störungen bei geordnetem Verhalten nachgewiesen werden konnten. Derartige Patienten können formell richtig ein Geschäft abschließen, obwohl eine genaue psychische Untersuchung keinen Zweifel darüber läßt, daß sie geistig gestört, also geschäftsunfähig sind. Daher sei bei allen den Schädel betreffenden Traumen eine eingehende und fachmännisehe Prüfung des Verletzten auch in psychiatrischer Richtung wichtig. Hinweis auf die Bedeutung der Lumbalpunktion als diagnostisches Hilfsmittel bei fraglichen Hirnblutungen.

Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Schönfeld: Gehirngeschwulst-Unfallfolge.

Ein mehrere Wochen nach einem Schädeltrauma manifestgewordenes, aus dem Schädelinnern hervorwachsendes Sarkom, welches Erwerbsunfähigkeit bedingt, wird von einem Gutachter ursächlich mit dem Unfalle in Zusammenhang gebracht. Verfasser bestreitet die Richtigkeit dieses ursächlichen Zusammenhanges. Trotzdem wird Rente für volle Erwerbsunfähigkeit zugesprochen.

Kohler: Lungentrauma und traumatische Wanderniere, ein eigenartiger Begutachtungsfall.

Ein Fall von echter traumatischer Wanderniere und Verschlimmerung einer bis zum Unfalle latent gebliebenen Spitzentuberkulose (Haemoptoen) durch Überanstrengung (Überheben, Zerren).

Eisenstadt: Über die medizinische und soziale Bedeutung der Bungeschen Theorie.

Zu kurzem Referate ungeeignet.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 18.

Cevidalli und Leoncini: Untersuchungen über das postmortale Verhalten der aktiven Substanz der Nebennieren.

Hinweis auf die Wichtigkeit des Nachweises von pathologischen Befunden an den Nebennieren. Ferner haben die Verfasser die Zersetzung des Adrenalins in Leichen (Mensch und Tier) durch Autolyse und Fäulnis genau studiert. Sie verwendeten dazu teils Gewebsschnitte, welche sie nach der Eisenchloridreaktion (grüne Färbung) untersuchten, teils Extrakte aus den Nebennieren mit Kochsalzlösung. Diese wurden mit der Jod-Ferricyankalium- und Ammoniakreaktion geprüft. Es zeigte sich, daß bei menschlichen Leichen die grüne Färbung mit Eisenchlorid durchschnittlich bis zum 8. Tage, die Rotfärbung mit den anderen Reaktionen noch etwas länger nachweisbar blieb. In Nebennieren von Rinderleichen konnte das Adrenalin durch seine Farbenreaktionen noch nach Wochen, ja noch nach 3 Monaten erkannt werden. Hierbei findet eine allmähliche Inbibition der Rindensubstanz mit der aktiven Substanz vom Mark aus statt.

Fritz Wette: Die Ergebnisse des Heilverfahrens bei chirurgischen Unfallverletzungen.

Unter Anführung zahlreicher instruktiver Eigenbeobachtungen weist der Autor darauf hin, von wie großer Wichtigkeit eine entsprechende Erstbehandlung und Nachbehandlung chirurgischer Unfallverletzter für die Erzielung guter Endresultate ist und somit auch im Interesse der Berufsgenossenschaft liegt.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 22. Jahrgang. Nr. 5.

Köstlin: Die bisherige Hebammenreform.

Wolf: Förderung der Volkshygiene.

Romeick: Tuberkulosefürsorge in einem Landkreise.

Nesemann: Nochmals der Unterleibstyphus.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 22. Jahrgang. Nr. 6.

Klein: Über die Gefahren der Untersuchungshaft.

Wenn auch der § 478 den humanen Standpunkt der Rechtspflege ausdrückt, die mit der Vollstreckung der Freiheitsstrafen verbundene Ge-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fährdung der Gesundheit auf ein Minimum herabzudrücken, so steht es doch hinsichtlich der in Untersuchungshaft stehenden Personen anders. Verfasser bespricht in seinem Aufsatze nun die verschiedenen Gefahren, welche gerade diesen drohen und ein energisches und zielbewußtes Eingreifen des Gefängnisarztes erfordern. In rein körperlicher Beziehung muß durch eine entsprechende und gründliche Untersuchung zunächst einer Übertragung von ansteckenden Krankheiten, namentlich der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten und der Krätze entgegen gearbeitet und Verletzungen gegebenenfalls von seiten eines Facharztes gehörig behandelt werden. Noch viel größere Bedeutung besitzen die psychischen Schädigungen der Untersuchungshaft, die bei dem relativ großen Kontingent der Untersuchungshäftlinge an Psychopathen besondere Beachtung verdienen. Gerade hier hat man es mit einer großen Anzahl geistig minderwertiger, psychisch wenig widerstandsfähiger Menschen zu tun, welche wieder insbesondere gegen den psychischen Schock der Einzelhaft empfindlich seien. Derartig geistig gefährdete Personen sollten, wenn irgend angängig einer Einzelhaft, insbesondere einer längeren Einzelhaft nicht unterworfen werden. Der bedauerliche Umstand, daß in den Untersuchungsgefängnissen immer wieder Selbstmorde vorkommen, erklärt sich aus diesen psychischen Noxen. Hier sei ein verständnisvolles Zusammenwirken von Gefängnisbehörde und Arzt dringende Notwendigkeit.

Verfasser steht ferner auf dem Standpunkte, daß eine bewußte und logisch durchgeführte Simulation auch bei Untersuchungsgefangenen äußerst selten sei, meist handle es sich um „Haftpsychosen", in anderen Fällen um Erregungszustände und Verwirrtheitszustände bei Dementia praecox usw. Auch dort, wo man dringend vermutet, daß ein Gefangener nur Geistesstörung simulieren will, erscheint es zweckmäßiger, ihn möglichst bald der Einzelhaft zu entziehen. Namentlich bei Jugendlichen muß die Tauglichkeit zur Einzelhaft von seiten des Arztes besonders sorgfältig geprüft werden. Bei Leuten unter 14 Jahren soll sie nach Möglichkeit überhaupt nicht zur Anwendung kommen. Auch bei der Verhängung von Disziplinarstrafen hat eine sorgfältige ärztliche Kontrolle Platz zu greifen. Zur Durchführung dieser Forderung müßte an größeren Anstalten eine kleine Beobachtungsabteilung für Geisteskranke eingerichtet werden.

Stüler: Über Perkussion an der Leiche in diagnostischer Absicht.

Verfasser propagiert die Ausführung einer Perkussion an Leichen behufs vorläufiger Feststellung pathologischer und physiologischer Verhältnisse, namentlich zur Fesstellung stattgehabter Atmung bei Neugeborenen. Die Anwendbarkeit dieser Technik an Leichen ist dem Referenten kein Novum, welcher sie vor einer Leichenöffnung zum Zwecke einer vorläufigen Orientierung hin und wieder schon lange übt. Ihre Bedeutung ist und wird aber immer eine geringe bleiben, da wohl die so gewonnenen Ergebnisse namentlich in Fällen fraglicher Atmung nur Wahrscheinlichkeitsschlüsse gestatten und eine sorgfältige wie erschöpfende Leichenzergliederung in allen nicht ganz klaren Fällen ein streng einzuhaltendes Postulat sein und bleiben muß.

Schroen: Drei leichtere medizinale Intoxikationen.

2 Fälle medizinischer Vergiftung mit Kalomel nach Darreichung einer

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

relativ kleinen Dosis, ein Fall einer schweren hämorrhagischen Nephritis nach einmaliger Einreibung des Kopfes mit Petroleum.

Pfeifer: Zwei interessante Fälle von Fremdkörpern im Mastdarm.

Entfernung einer großen Schuppe eines Karpfenkopfes und eines 26 cm langen Stückes eines daumendicken Holzstückes aus dem Mastdarm.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 22. Jahrgang. Nr. 7.

Rapmund: Die zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betr. die Gebühren der Medizinalbeamten, im preußischen Abgeordnetenhause.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 22. Jahrgang. Nr. 8.

Doepner: Vergleichende Untersuchungen über die gerichtsärztliche Bedeutung einiger Methoden zum Nachweis von Kohlenoxyd im Blut.

Zum Nachweis von Kohlenoxyd im Blute leistet die spektroskopische Untersuchung mindestens ebensoviel, wie die besten der chemischen Niederschlagsmethoden. Die Wachholz-Sieradzkische Probe ist für den Praktiker nicht zu empfehlen, da sie weniger empfindlich ist, als die Tanninprobe nach Schulz-Kunkel und außerdem den mit ihr nicht genau bekannten Untersucher leicht irreführen kann. Es ist letzterem auf Kohlenoxyd zu untersuchendes Blut nur in vollständig gefüllten und fest verschlossenen Gefäßen zu versenden. Es dürfte sich empfehlen, eine Bestimmung hierüber in die „Vorschriften für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen" aufzunehmen.

Grassl: Die Mutterschaft und die finanz-technische Hilfe für die Mütter.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 22. Jahrgang. Nr. 9.

Frotscher: Chronische Bleivergiftung und Epilepsie.

Lemke: Über chronische Typhusbazillenträger.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 22. Jahrgang. Nr. 10.

Brummund: Bericht über eine Fleischvergiftungsepidemie.

Nach Genuß von rohem Pferdefleisch erkrankten 68 Personen unter den Erscheinungen einer Fleischvergiftung. Aus den eingepökelten Fleischproben wurde B. Paratyphus gezüchtet. Bazillenbefunde bei 6 der Erkrankten positiv, Tierversuch positiv.

Liebetrau: Die Krankenhaus-Überführung Infektionskranker.

Bornträger: Die Heranbildung zum Medizinalbeamten.

Hillenberg: Kreisarzt und Sozialhygiene.

G. Philipp: Vergleichende Versuche zwischen dem Permanganat-Verfahren und dem Autan-Verfahren zu Desinfektionszwecken.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 22. Jahrgang. Nr. 12.

Zelle: Über Verblutungstod durch Zurückbleiben der ganzen Plazenta im Uterus.

Die beiden Fälle weisen eine gewisse Ähnlichkeit auf. Im ersten Falle trat am 8. Tage nach der Entbindung der Tod infolge Verblutung ein. Eine Hebamme war erst am 7. Tage hinzugerufen; es gelang dieser

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nicht, die zurückgebliebene Plazenta durch Credé herauszubefördern. Da nach dem Sektionsbefund die Nachgeburt „nirgends fest mit der Gebärmutterwand“ verwachsen war, die Nabelschnur aber völlig fehlte, auch die Mutter bekundete, „die Nabelschnur sei bei der Geburt schon abgerissen“, so liegt die Vermutung nahe, daß durch Zug und Reißen an der Nabelschnur diese abgerissen und durch anderweitige Manipulationen eine vorzeitige Kontraktion des Uterus herbeigeführt wurde, so daß die endlich sich lösende Plazenta nicht mehr durch den zusammengezogenen Muttermund abgehen konnte. Da nun die 500 g schwere Nachgeburt eine völlige Kontraktion der Gebärmutter verhinderte, mußte es natürlich immer weiter bluten, bis der Tod eintrat. Eine abnorme Verdünnung der Gebärmutterwand, die als Ursache für schlechte Kontraktion gelten könnte, lag jedenfalls nicht vor.

Im zweiten Falle trat schon 12 Stunden pp. der Tod durch Verblutung ein. Hier zeigte die Obduktion, daß „der obere Rand der Nachgeburt mit der Gebärmutterwand locker verbunden war“; der „größte Teil aber lag lose auf.“ Unzweifelhaft ist es hier nur das Unterlassen des Credé gewesen, welcher die letzte „lockere“ Verbindung gelöst und die Ausstoßung der Plazenta veranlaßt hätte.

Nr. 13.

Berger: Der Unterricht in der Gesundheitspflege an den wirtschaftlichen Winterschulen.

Nr. 14.

Rapmund: Die neue preußische Prüfungsordnung für Kreisärzte.

Zelle: Zu dem Artikel des Herrn Kreisarzt Dr. Berger in Nr. 13 dieser Zeitschrift: „Der Unterricht in der Gesundheitspflege an den landwirtschaftlichen Winterschulen.“

Nr. 18.

Rapmund: Die neue Dienstanweisung für die Kreisärzte in Preußen vom 1.. September d. Js.

Archives d'Anthropologie criminelle. Juin 1909. Nr. 186.

R. Jude: Essai sur la crainte.

Der Essay führt den Verfasser zu folgenden Schlüssen: Eine mit Gerechtigkeit geleitete Furcht, die man so früh als möglich mit vervollständigenden und mildernden Gefühlsinhalten verbindet, ist nichts als der erste Beginn der Erziehung und Reedukation. Die Furcht vor gerechten Gesetzen ist noch keine Einsicht in diese. Sie ist nur der allererste Beginn einer solchen. Sie verläßt den Lehrling, sobald er aus sich selbst imstande ist, von anderen Beweggründen sein Handeln leiten zu lassen. Pflicht ist es, dahin zu wirken, daß er möglichst bald diese anderen Motive in sich aufnehme. Demgemäß ist die Furcht immer ein unentbehrliches Hilfsmittel für den Selbstschutz der Gesellschaft gewesen. Es ist deshalb notwendig, daß man sich mit Entschiedenheit und Festigkeit ihrer so lange bediene, bis man ohne Gefahr ihrer entraten kann. Soziale Reformen, der Kampf gegen den Alkoholismus, Jugendfürsorge und Jugenderziehung müssen es zuwege

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bringen, die Zahl jener jungen Leute auf ein Minimum herabzudrücken, welche die Furcht allein daran hindert, sich gegen die Gesetze zu vergehen,

Kamal: La destruction par l'ammoniaque du support de la tache dans l'identification des taches de sperme.

Die Methode des Spermanachweises nach Corin und Stockis ist vorzüglich zur raschen Identifizierung von Spermaflecken, namentlich in Anbetracht des Umstandes, wie rasch man mit ihr zu entscheidenden Resultaten kommt. Sie vermag aber die alte Färbetechnik mit Crocein bei Untersuchungen nicht an Güte zu erreichen und zwar deswegen, weil die Samenfäden durch das Ammoniak stark angegriffen werden. Es ist deshalb in Ernstfällen empfehlenswert, zur Erkennung der Spermaflecke die Methode von Corin und Stockis, zum Nachweis der Sperrmatozoen die Färbung mit Crocein nebeneinander anzuwenden.

de Dominicis: Proposition d'une nouvelle et meilleure méthode pour la recherche des spermatozoïdes.

Verfasser schlägt zum Nachweis von Spermafäden folgende Methode vor: Man taucht in eine Mischung von 0,01 Eosin auf Ammoniak 6 ccm eine einzige verdächtige Gewebsfaser von der Länge eines Millimeters auf einem Objektträger und zerzupft vorsichtig, zieht den Objektträger mehrmals durch die Flamme, bedeckt mit einem Deckgläschen und läßt dann die Hälfte der Flüssigkeit über der Flamme verdampfen. Dann füllt man wieder mit einem Tropfen Ammoniak auf. Die Resultate sollen vorzüglich sein. An Stelle des Eosins kann man auch das von Corin und Stockis angewendete Erythrosin als Färbemittel benützen.

Juillet 1909. Nr. 187.

Souvage et Levet: L'Empoisonneuse de Saint-Amand (affaire Jeanne Gilbert), rapports médico-légaux, expertises mentales. — La Cour d'assises.

Die ausführliche Wiedergabe des interessanten Giftmordprozesses mit den Betrachtungen über die Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten in diesem besonderen Falle sowie im allgemeinen, ist leider zu einem kurzen Referate ungeeignet.

Laurent: Psychologie féminine: Catalina de Erauso.

Enthält die abenteuerliche Geschichte einer spanischen Nonne aus dem 16. Jahrhundert, welche lange Jahre als Mann verkleidet Kriegsdienste geleistet hat, ohne erkannt worden zu sein und in ihrem Berufe an Kühnheit und Bravour es mit jedem ihrer männlichen Kollegen aufnehmen konnte.

Bogdan: Assassinat, pendaison du cadavre pour simuler le suicide, rapport médico-légal.

Eine verheiratete Bauersfrau, die längere Zeit hindurch mit einem Nachbarn ein Verhältnis unterhalten hatte, wurde, nachdem ihr Mann diese Beziehungen entdeckt hatte, einige Zeit später an einem Baume hängend aufgefunden. Die Leichenöffnung an dem schon in vorgeschrittener Fäulnis übergegangenen Kadaver ergab: Suspension der 1,50 m großen Frau an einem 2,50 m über dem Erdboden entfernten Aste, dreimalige Umschlingung des Halses mit dem Hängeband, eben noch, aber undeutlich

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wahrnehmbare Druckmarken am Halse, keine irgend wie gearteten Verletzungen. Wenn auch in Anbetracht der Höhe des Astes und der Größenverhältnisse der Betreffenden, welche kein Mittel besessen haben konnte, um den Baum zu besteigen, ferner in Anbetracht der Druckmarken am Halse ein Mord und Suspensierung des Kadavers wahrscheinlich genannt werden mußte, so konnte doch daraus ein zwingender Beweis nicht abgeleitet werden. Die Richtigkeit der Anschauung Bogdans ergab sich aus dem bald darauf folgenden Geständnis des in Untersuchung gezogenen Liebhabers.

Ricoux: Rupture spontanée de l'oesophage chez un paralytique général: pénétration des matières alimentaires dans la plèvre, mort par hydropneumothorax.

Bei einem Paralytiker und chronischen Alkoholiker traten plötzlich während der Mahlzeit unter lebhaften Atembeschwerden und Schmerzen die Symptome eines Hydrothorax auf. Die Autopsie weist als Ursache dieses eine im Brustanteile gelegene Spontanruptur des Oesophagus mit Eindringen von Mageninhalt in die linke Brusthöhle nach. Eine Perforation durch Fremdkörper konnte ausgeschlossen werden.

Lacassagne: Quelques mensurations de Nains.

Août Septembre 1909. Nr. 188—189.

Perrier: La grande Envergure et ses rapports avec la taille chez les Criminels.

Die Details dieser, auf einem großen Beobachtungsmaterial sich aufbauenden Studie sind leider zu einem kurzen Referate ungeeignet. Ihre Resultate sprechen gegen die Theorie Lombrosos der Annäherung des Typus der Kriminellen an jenen der Anthropoiden.

E. Martin: Les Recherches récentes sur la submersion.

Verfasser prüft an einem seit 3 Tagen Ertrunkenen das von Stockis angegebene Verfahren, mit Hilfe des Polarisationsmikroskopes im Herzblute von Ertrunkenen kristallinische Partikelchen nachzuweisen und nach dem positiven und negativen Ausfalle dieser Probe einen Rückschluß auf ein wirklich stattgehabtes Ertrinken oder auf eine Einbringung des Kadavers nach dem Tode zu ziehen. Tatsächlich lassen sich im Herzblutsediment derartige Partikelchen nachweisen. Martin wendet sich aber weiterhin gegen eine Überschätzung einer solchen Methode. Sie wird niemals die durch eine Autopsie erhebbaren Befunde (Nachweis von Ertränkungsflüssigkeit in den Lungen, im Magen-Darmkanal usw.) überflüssig machen.

Epaulard: Les Joyeux et les Demi-Fous, d'après de livre du Dr. Paul Rebierre.

Zu kurzem Referate ungeeignet.

Ruiz: Sur un cas de fausse identité d'un cadavre: Identification par l'examen des dents.

Am 23. Februar wurde die deutsche Gesandtschaft in Santiago durch Feuer zerstört und gleichzeitig der Abgang von 100000 Fr. aus der Kasse, sowie des Dieners Tapia festgestellt, während ein fast vollkommen durch das Feuer zerstörter Kadaver als jener des Kanzlers Beckert identifiziert

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und obduziert wurde. An der Leiche fand man den Ehering Beckerts, als Todesursache eine Stichverletzung des Herzens und mehrere Schädelbrüche, welche offenbar durch Hammerschläge erzeugt worden waren. Verschiedener Verdachtsgründe wegen wurde bei einer später vorgenommenen Exhumierung festgestellt, daß das Gebiß der angeblichen Leiche Beckerts mit authentischen Notizen nicht übereinstimmte, welche der Zahnarzt des Kanzlers gelegentlich vorgenommener Eingriffe zu machen Gelegenheit gehabt hatte. Bald darauf wurde Beckert festgenommen, als er mit dem Raube von 100 000 Fr. nach Argentinien zu fliehen versuchte. Er hatte seinen Diener Tapia getötet, ihm seinen Ehering angesteckt, hatte zur Verheimlichung des Mordes und des Kassenraubes Feuer gelegt und, da er sich vor Jahren den Unterarm gebrochen hatte, zur Vermehrung der Identtiätszeichen (wie er meinte) der Leiche des Dieners gleichfalls den Unterarm gebrochen.

Bonnette: Parallèle entre les conscrits des villes et les conscrits des champs.

Der Körper der Bauern ist kräftig, muskelstark, aber schlecht proportioniert und plump durch die schwere Arbeit auf den Feldern. Den Städtern gibt der Militärdienst Muskelkraft, den Bauern Geschmeidigkeit der Bewegung.

Annales d' Hygiène Publique. Tome XI. Juin 1909.

Roux: Stérilisation au moyen de l'ozone des eaux filtrées da l'usine de Saint-Maur; augmentation du nombre des bassins filtrants.

Lande, Barthe et Blarez: Une affaire d'empoisonnement par l'arsenic (affaire Gilbert).

Ausführlicher Bericht über die chemische Analyse verschiedener exhumierter Leichenteile auf Arsen mit genauer Wiedergabe der dabei verwendeten Technik.

Fr. Schoofs: La glace et la conservation des denrées alimentaires par le froid.

P. Reille: Congrès de l'Association ouvrière de l'hygiène et de la sécurité des travailleurs.

Juillet 1909.

E. Wiener: Appareil portatif pour l'ozonisation de l'eau.

M. Ducosté: Deux malades atteints de psychose maniaque dépressive.

Jean des Cilleuls: De l'hospitalisation communale ou cantonale des tuberculeux éliminés de l'armée.

F. Dervieux: Contribution à l'étude médico-légale du sperme,

E. Ginestous: La prévention de la cécité infantile par l'application de la loi Roussel.

Août 1909.

Afranio: Viol et Médiumnité.

Die Arbeit enthält eine ausführliche Beschreibung eines Notzuchtaktes im Zustand der Hypnose des Mediums.

Perreau: Le secret médical dans les expertises et les actions de responsabilité.

Zu kurzem Referate ungeeignet.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

F. Schoofs: Chauffage local par le gaz et l'eau combinés.

Ribierre: Diagnostic et pronostic des affections organiques encéphalo-médullaires d'origine traumatique..

Der Autor bespricht zunächst die Grundsätze für eine gerichtlich-medizinische Diagnose der traumatischen und posttraumatischen Gehirn-Rückenmarksaffaktionen, die verschiedenen Formen der Simulation solcher Zustände, die Beziehung zwischen Trauma und den in Rede stehenden Erkrankungen, die spezielle Diagnostik der einzelnen pathologischen Prozesse und endlich ihre Prognose.

Septembre 1909.

Thoinot: Le secret médical, principes généraux et applications principales.

Verfasser beleuchtet den Pflichtenkonflikt, welcher aus dem ärztlichen Berufsgeheimnis einerseits, aus der Anzeigepflicht andererseits dem Arzte erwächst. Theoretisch genommen gibt es keine andere Lösung, als eine strenge Scheidung der ärztlichen Aufgaben durch Aufstellung von behandelnden und ausschließlich die Diagnose im Interesse des allgemeinen Wohles stellenden Ärzten. So einfach diese Lösung auch scheinen mag, so dürfte sie doch in der Praxis auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen.

E. Ginestous: Hygiène des accidents oculaires du travail.

F. Dervieux: Contribution à l'étude médico-légale du sperme.

Verfasser hält als mikrochemische Probe jene von Florence dem Verfahren von Barberio überlegen. Die Vorzüge dieser Methode können angeblich dadurch nicht beeinträchtigt werden, daß sie bei unzweifelhaftem Vorliegen von Sperma manchmal negativ, manchmal auch bei Fehlen von Sperma positiv ausfällt. Die von Corin-Stockis verwendete Technik des Nachweises von Spermaflecken durch Erythrosinlösung lieferten ihm ausgezeichnete Resultate, wenn es gilt, rasch derartige Verunreinigungen als von Sperma herrührend zu erkennen. Er kombiniert das Farbeverfahren mit einer Nachfärbung durch Methylenblau. Der Nachweis gelingt rasch und sicher.

Archiv für die gesamte Psychologie. Band 14. Heft 1 und 2.

Störring: Experimentelle und psychopathologische Untersuchungen über das Bewußtsein der Gültigkeit.

Unter Verwertung seiner Feststellung über den Zustand der Sicherheit möchte Verfasser das Urteil im psychologischen Sinne eindeutig charakterisieren als ein Erlebnis, das sich mit dem Bewußtsein der Gültigkeit oder mit dem Zustande der Sicherheit verbindet, d. h. mit einem Etwas, das, ohne ein Bewußtsein der Gültigkeit zu sein, so beschaffen ist, daß auf Grund der Frage nach der Gültigkeit bei Hinblick auf jenes Erlebnis infolge dieses Etwas Bejahung eintritt.

Beckmann: Der Wille bei Descartes.

Schlick: Das Grundproblem der Ästhetik in entwicklungsgeschichtlicher Bedeutung.

Truschel: Das Problem des sogenannten sechsten Sinns der Blinden.

Der Fernsinn des Blinden ist zur Hauptsache eine Funktion des Gehörsinnes (unter Einschluß der Funktionen des Vestibularapparates). Er

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erfährt zuweilen eine kleine Unterstützung durch die Mitwirkung des Temperatur- und des Drucksinnes. Es deckt sich jedoch Truschels Terminus „X-Sinn“ nicht mit „Fernsinn“. Die Wahrnehmung dieses „X-Sinnes“ beruht nach Verfasser ausschließlich in der Leistung des Gehörorganes durch reflektierte Schallwellen. Sie sind nach Intensität und Dauer von zufälligen Temperatur- und Druckreizen nicht mehr abhängig als von jeder anderen zufälligen und ebenso wesensfremden Störung.

Deuchler: Bericht über den dritten internationalen Kongreß für Philosophie zu Heidelberg vom 31. August bis 5. September 1908.

Band 14. Heft 3 und 4.

W. Wirth: Die Probleme der Psychologischen Studien von Theodor Lipps.

E. Meumann: Weiteres zur Frage der Sensibilität der inneren Organe und der Bedeutung der Organempfindungen.

E. Trebs: Die Harmonie der Vokale.

P. Müller: Einige Beobachtungen über die sekundäre Erregung nach kurzer Reizung des Sehorgans,

M. Ponzo: Über die Wirkung des Stovains auf die Organe des Geschmacks, der Hautempfindungen, des Geruchs und des Gehörs, nebst einigen weiteren Beobachtungen über die Wirkung des Kokains, des Alipins und der Karbolsäure im Gebiete der Empfindungen.

VIme Congrès international de Psychologie Genève 3—7 août 1909.

Band 15. Heft 1 und 2.

Fischer: Die objektive Methode der Moralphilosophie bei Wundt und Spencer.

Laurila: Ist der ästhetische Eindruck aus einer oder mehreren Quellen abzuleiten?

Schlesinger: Der Begriff des Ideals. Systematisch-psychologische Darstellung und Würdigung der bisherigen Idealtheorien.

Volpers: Ein Beitrag zur romantischen Pädagogik.

Linwurzky: Zum Problem des falschen Wiedererkennens (déjà vu).

Aus einer Eigenbeobachtung zieht der Verfasser den Schluß, daß eine allgemeine notwendige Vorbedingung des falschen Wiedererkennens jener Ermüdungs und Schwächezustand ist, der nur ein schwaches Nachklingen der Vorstellung gestattet, sei es durch die Wahrnehmung. Weiterhin scheint erforderlich zu sein, daß diese vorausgehende Vorstellung oder Wahrnehmung auf irgend eine Weise von dem nachfolgenden, inhaltlich gleichen Erlebnis völlig getrennt wird, so daß bei Eintreten desselben keinerlei Nachhall der ersten Vorstellung (Wahrnehmung) mehr vorhanden ist. Treffen die genannten Bedingungen zusammen, so entsteht die scheinbar unbeabsichtigte Bekanntheitsqualität und man gewahrt den Eindruck „déjà vu“. Auch wenn sich die Bekanntheitsqualität auf Umstände beziehen sollte, die nicht mehr vorausgesehen werden können (auf den Inhalt eines Gesprächs) ist die versuchte Regelung noch verwendbar. Auf pathologische Personen könnte der ganze Vorgang als Autosuggestion wirken, die ihnen eine erstaunlich lange Reihe folgender Erlebnisse als bekannt vortäuscht. Der

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Deutungsversuch würde nur für jene Fälle versagen, wo kein Umstand der mit falschem Wiedererkennen behafteten Erlebnisse irgendwie antizipiert werden könnte.

Zeitschrift für angewandte Psychologie. Band 3. Heft 1 und 2.

C. u. W. Stern: Die zeichnerische Entwicklung eines Knaben.

Breukink: Über die Erziehbarkeit der Aussage.

Beim Anschauen eines Bildes mit maximaler Aufmerksamkeit ergibt sich, daß Gebildete zwei- bis dreimal mehr Sachen, Handlungen, Qualitäten, Ortsbeschaffenheiten usw. erwähnen, als ungebildete. Viele Hauptsachen werden von diesen gar nicht genannt. Die Frauen nennen in der Beschreibung mehr Farben, als die Männer. Im Verlaufe der Beschreibung ist eine regelmäßige Zunahme der Fehler zu konstatieren. Die Zuverlässigkeit wird in den einander folgenden Experimenten stets größer. Der Mann übertrifft die Frau im Widerstandsvermögen der Suggestion gegenüber. Auch im Falle der Beeidigung bemerkt man deutlich die Erziehbarkeit. Die Zuverlässigkeit der Gebildeten ist merkbar größer als diejenige der Ungebildeten. Bei den Damen und Herren gibt es fast keinen Unterschied. Die Ungebildeten beeidigen dreimal so viel Suggestivfragen, wie die Gebildeten. Die große Anzahl unbestimmter Antworten, welche Verf. durch die Fragelisten erhielt, wird wahrscheinlich der schriftlichen Reproduktion in seinen Untersuchungen im Gegensatz zur mündlichen zuzuschreiben sein. Es würde für Juristen wie für Pädagogen von Bedeutung sein, wenn es sich herausstellen würde, daß diese Resultate durch weitere Versuche bestätigt werden könnten. Die Untersuchungen über Zeitschätzungen haben bewiesen, daß im allgemeinen bei der kurzen Zeitdauer einer Minute eine Neigung zu starker Überschätzung besteht; daß diese enorme Überschätzung bei $\pm$ 12′ ganz verschwindet und daß bei der langen Zeitdauer von + 35′ eine Neigung zu geringer Unterschätzung wahrzunehmen ist. Die Zeitschätzungen der Frauen sind im allgemeinen weniger gut als die der Männer.

Aus den Untersuchungen über Raumschätzung geht hervor, daß beim Abstande von 2 bis 3 Metern im allgemeinen eine Neigung zu geringer Unterschätzung besteht; daß es dann ein Gebiet gibt (bis 20 Meter) wo eine Neigung zur Überschätzung vorherrschend ist und daß bei sehr großen Entfernungen (137 Meter) wieder eine Neigung zur Unterschätzung gefunden wird. Ungebildete schätzen, sofern sie nicht zufällig durch ihren Beruf dafür besonders geübt sind, Entfernungen schlechter als Gebildete. Die Schätzung der Damen ist nicht schlechter als diejenige der Herren. Die Resultate der Wirklichkeitsexperimente sind im allgemeinen geradezu ein Beweis für die geringe Zuverlässigkeit der Aussagen.

Hennig: Das Malmedium Wilhelmine Aßmann.

Schneickert: Die Erziehung des Polizeibeamten zur treueren Wahrnehmung.

Der Verfasser empfiehlt zur Heranbildung von tüchtigen Polizeibeamten eine Ausbildung ihres Beobachtungsvermögens nach dem „portrait parlé“, ferner ihre systematische Schulung an Handlungen und Vorgängen des täglichen Lebens und endlich, sie mit den Grundzügen der Kriminalpsychologie bekannt zu machen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XV.

Wie sich Menschen irren können.[1])

Von

kk. Richter Dr. **Karl Freiherrn von Rokitansky**, Untersuchungsrichter beim kk. Kreisgericht Leoben.

Die Errungenschaften der modernen Psychologie brachten es mit sich, daß den Aussagen der bei Gericht als Zeugen vernommenen Personen nicht mehr jener unbedingte Glauben beigemessen wird, als dies früher der Fall war. Zahlreiche Versuche und Tatsachen erbrachten den Beweis, daß das menschliche Gedächtnis in sehr vielen Fällen lückenhaft ist, daß die Erinnerung verblaßt, Wahres mit Falschem unbewußt vermengt. Auch die Phantasie spielt oft in den Aussagen der Vernommenen hinein, sie läßt ihnen oft krauses, wunderbares Zeug als wahr, ja als selbsterlebt erscheinen, welches bei unserer Prüfung in nichts zerfällt.

All diese Momente verpflichten das Gericht jeder halbwegs wichtigen Zeugenaussage auf ihren Grund zu gehen, sie auf ihre objektive Glaubwürdigkeit zu überprüfen, den Zeugen aufzufordern anzugeben, wieso und woher er seine Kenntnis nimmt und endlich — womöglich — die Aussage an konkreten Tatsachen zu kontrollieren.

Der von mir nun auf Grund der authentischen Aktenlage dargestellte Fall einer Zeugenaussage ist ein förmlich klassisches Beispiel, wie oft Zeugen, die über eine lebhafte Phantasie verfügen, optima fide Falsches aussagen[2]):

In einem ziemlich engen, von hohen Bergen umgebenen Tale Obersteiermarks lebt in der Nähe des Ortes R. seit vielen Jahren ein Ehepaar, namens Sch., welches eine Gastwirtschaft betreibt. Das Ehepaar hatte mehrere Kinder, darunter auch den am 3. Sept. 1901 ge-

1) Vgl. den Fall der Elise Kassel von Homrighausen, dieses Archiv Bd. XXII p. 49.

2) Name der Personen und Örtlichkeiten werden aus Rücksicht für die Beteiligten unterdrückt.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

borenen Fritz Sch. Am 26. Mai 1904 ging nun Fritz Sch. mit anderen Kindern unter Aufsicht der Kindermagd Aloisia um ca. ½6 Uhr abends unweit der elterlichen Behausung spazieren. Plötzlich kehrte er, wie Aloisia erzählte, um und erklärte nach Hause gehen zu wollen. Die Aloisia will ihn auch in der Richtung zum elterlichen Hause gehen gesehen haben. Als sie selbst nach einiger Zeit heimkehrte, war Fritz Sch. nicht da, man wartete einige Zeit, doch er kehrte nicht zurück. Man machte sich nun sofort auf die Suche, doch es blieb fruchtlos, Fritz Sch. war verschwunden. Das Ehepaar Sch. will die Nachforschungen nach Fritz Sch. noch durch einige Wochen, allerdings umsonst, betrieben haben. Man konnte nicht die geringste Spur von ihm oder seiner Leiche entdecken. Allgemein nahm man an, Fritz Sch. sei in den in der Nähe der Gastwirtschaft Sch. vorbeifließenden, reißenden Bach gefallen und fortgeschwemmt worden. Daß damals in der Nähe des Ortes R. Zigeuner oder sonstiges fahrendes Volk gewesen sei, hörte man damals nicht. Frau Sch. meinte ebenfalls bis Mitte September 1909, daß ihr kleiner Sohn in den Bach gefallen sei und dort sein frühes Ende gefunden habe. Um diese Zeit änderte aber Frau Sch. ihre Meinung.

Am 16. Sept. 1909 wurden nämlich ein alter Zigeuner S. mit seiner Zuhälterin, der Zigeunerin X., dem Bezirks-Gerichte M., einem Orte unweit von R., wegen Bettelns eingeliefert. In ihrer Begleitung war ein ca. 8jähriger Knabe, namens Gustav S. Die auch in Obersteiermark verbreitete „Kleine Zeitung“ brachte hierüber eine Notiz des Inhaltes, daß in M. Zigeuner aufgegriffen worden seien, welche einen Knaben im Alter von 8—9 Jahren mit sich führten, und daß dieser Knabe, da er blaue Augen und blondes Haar habe, ein gestohlenes Kind sein dürfte.

Von dieser Notiz erhielt Frau Sch. durch eine ihr nicht näher bekannte Frau Kenntnis; auf das hin eilte Frau Sch. sofort zu dem Gerichte in M. und schaute dort den Knaben an. Nun konstatierte sie eine „auffallende Ähnlichkeit“ des Knaben Gustav S. mit ihrem vor fünf Jahren verschwundenen Fritz, zumal, nach ihrer Behauptung, die Gesichtszüge, die Farbe der Haare (blond) und der Augen (blau) auffallend übereinstimmend seien und auch das Alter passe. Außerdem habe ihr Sohn zur Zeit seines Verschwindens am linken Zeigefinger an der Spitze ein kleines Stück weggeschnitten gehabt und es habe den Anschein, als sei der linke Zeigefinger des Knaben Gustav S. vorne spitzer als jener der rechten Hand.

Frau Sch. war aber trotz dieser Wahrnehmungen noch nicht von der Identität des Knaben Gustav S. mit ihrem verschollenen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Sohne überzeugt; sie nahm deshalb den Knaben gleich mit sich nach Hause, um darüber mit ihrem Gatten zu reden.

Obwohl sie also an der Identität des Knaben Zweifel hegte, so machte sie, unter Mitteilung obiger Wahrnehmungen am 14. Oktober 1909 beim Gendarmerie-Posten in M. die Anzeige, welcher hierauf die ganze Angelegenheit beim Bez.-Gerichte M. anzeigte. Sohin wurde vom Gerichte gegen beide Zigeuner auf Antrag der zuständigen k. k. Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung wegen Verbrechen der Entführung eingeleitet und über beide Zigeuner die Untersuchungshaft verhängt. Die beiden Zigeuner stellten jedes Verschulden in Abrede; nach ihren Angaben sei Gustav S. am 14. Aug. 1900 in B. in Ungarn als der uneheliche Sohn der bereits verstorbenen Zigeunerin Johanna S. geboren worden; sein Vater sei ein Deutscher gewesen, daher habe Gustav S. die blauen Augen und blonden Haare. Gustav S. leide seit seiner Geburt an einer Verkrüppelung der linken Hand und ziehe infolge wiederholt ausgestandener Kinderkrankheiten den linken Fuß nach. Gustav S. sei in seiner Heimat in B. allgemein seit seiner Geburt bekannt.

Im Lauf der Voruntersuchung wurde nun Gustav S. gerichtsärztlich untersucht. Die Untersuchung hatte unter anderem folgendes Ergebnis: Am linken Zeigefinger ist eine kaum sichtbare Narbe am Nagelgliede dieses Fingers. An den oberen und unteren linken Extremitäten sind verschiedene krankhafte Erscheinungen zu bemerken, das linke Bein wird nachgeschleppt.

Am 2. Nov. 1909 — also geraume Zeit, nachdem sie die Anzeige erstattet und den Knaben genügend Gelegenheit hatte zu beobachten — war er doch seit ca. Mitte September in ihrer Verpflegung — wurde Frau Sch. beim Gerichte in R. als Zeugin einvernommen. Sie schildert zuerst die Art, wie ihr Sohn Fritz verschwunden sei, sodann daß sie durch eine Frau von der obenerwähnten Zeitungsnotiz erfahren habe. Daraufhin habe sie den Knaben Gustav S. angeschaut, zu sich genommen und beobachtet, und nun sagte Zeugin wörtlich: „Tatsächlich hat dieses Kind eine gewisse Ähnlichkeit mit meinem bereits verstorbenen Knaben Gottfried Sch., deshalb und weil das bei den Zigeunern getroffene Kind eine Narbe am Zeigefinger der linken Hand hat, halte ich dasselbe für unser verlorenes Kind, Fritz Sch. Unser Kind Fritz Sch. hatte eine ähnliche Narbe am Zeigefinger der linken Hand, welche von einer ihm von Jakob Sch. beigebrachten Verletzung herrührte. Damals war Fritz Sch. ungefähr 2 Jahre alt.

Andere Anhaltspunkte, welche für die Identität des Fritz Sch. sprechen, vermag ich nicht anzugeben, kann auch nicht mit Be-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stimmtheit behaupten, daß das bei den Zigeunern angetroffene Kind unser Fritz Sch. ist.

Verkrüppelt war Fritz Sch. überhaupt nicht, derselbe war vielmehr ganz normal."

Die Zeugin schildert dann weiter, daß der bei ihr nunmehr in Pflege befindliche Gustav S. sehr verschlossen sei und daß es weder ihr noch ihrem Gatten gelungen sei, von ihm nähere Auskünfte über sein bisheriges Leben zu erlangen.

Die durchgeführte Untersuchung hat mit voller Sicherheit ergeben, daß die den beiden Zigeunern zur Last gelegte strafbare Tat n i c h t vorhanden ist, daß das fragliche Kind tatsächlich der Gustav S. und nicht ein geraubtes Kind sei. Sämtliche Angaben beider Beschuldigten erwiesen sich als richtig, in seiner Heimat wurde Gustav S. nach der von ihm hergestellten Photographie bestimmt als Sohn der Johanna S. wiedererkannt, der seit seiner Geburt in seinem Heimatsdorfe gelebt hat. Die Vermutung der Frau Sch. wurde also vollständig widerlegt.

Dieser Fall zeigt so recht deutlich, wie leicht die menschliche Phantasie von äußeren Momenten beeinflußt wird. Den ersten Samen einer Vermutung, der Zigeunerknabe Gustav S. könnte ihr Sohn sein, warf eine Zeitungsnotiz in die Seele der Frau Sch. In ihrer Seele fand dieser Samen fruchtbaren Boden, der noch genährt wurde durch das unvermeidliche Gerede der Leute. So genügten endlich drei vage, unscheinbare Zufälligkeiten, nämlich blaue Augen, blonde Haare, angebliche Ähnlichkeit der Gesichtszüge, um in der Frau Sch. fast die volle Überzeugung, der Zigeunerknabe Gustav S. sei i h r Kind, reifen zu lassen. Und in dieser Überzeugung gab sie ihre Zeugenaussage ab.

Wie anderes hätte sich möglicherweise das Schicksal der Zigeuner gewendet, wenn es nicht möglich gewesen wäre, ihre Angaben zu überprüfen, wenn sie, als fahrende Leute, nicht so bestimmte Anhaltspunkte hätten geben können? Vielleicht hätte man dann ihnen nicht geglaubt und die Aussage der Frau Sch. wäre die Grundlage eines Urteiles geworden.

Und so kehre ich am Schlusse meiner Ausführungen zurück, zu der eingangs erhobenen Forderung, nicht jede Zeugenaussage sofort a priori als bare Münze zu nehmen — wie oft irren Menschen! — sondern sie womöglich auf ihren Grund zu überprüfen.

Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

XVI.

Brandstiftung aus Heimweh.

Eine Mitteilung aus der Praxis
von
Professor Dr. **Hans Reichel** in Jena.

Am 4. Januar 1909 hatte das L.-G. Leipzig einen typischen Fall nostalgisch (bzw. nostopathisch?) bedingter Brandstiftung zu beurteilen, dessen Mitteilung ich der Güte meines Kollegen, des Herrn Landrichters Richter in Leipzig verdanke, und der hier an Hand des Strafkammerurteils (4 A S. 09) rein referierend wiedergegeben sein möge.

Die im August 1894 geborene Angeklagte Auguste Hulda W. war bis Anfang November 1908 mit noch 6 Geschwistern bei ihrer Mutter, die in Zinna eine Gärtnerei besitzt, und half ihr bei der Gartenarbeit. Als sie eines Tages Anfang November 1908 mit Laubharken beschäftigt war, wurde sie von ihrer Schwester nach Hause geholt, weil ihr Onkel, der Gutsbesitzer L. in A., sie als Wirtschaftsgehilfin mit und zu sich nehmen wolle. Die Angeklagte sträubte sich dagegen, sie wurde aber von ihrer Mutter angewiesen, mit dem Onkel nach A. zu fahren. Dort wurde sie von den Eheleuten L. gut behandelt, auch in der Arbeit nicht überanstrengt. Trotzdem gefiel es ihr nicht. Sie bekam Heimweh und wollte nach Hause. Um dies zu erreichen, schrieb sie eine Postkarte an L., in der sie unter dem Namen ihrer Mutter schrieb, er solle die Angeklagte nach Hause bringen. Sie unterschrieb die Karte mit „Klara und Familie W." und versah sie mit einer abgestempelten Marke, die sie von einer Karte, die sie erhalten hatte, loslöste. Diese Postkarte überreichte sie der Ehefrau L. mit der Angabe, sie habe sie vom Briefträger entgegengenommen. L. erwiderte, als er die Karte gelesen hatte, er habe jetzt keine Zeit, die Angeklagte nach Hause zu bringen, und fügte hinzu: „Wenn wir mit Dreschen fertig sind, kannst du nach Hause." Am Nachmittage desselben Tages kam nun die Angeklagte, mit ihrer gewöhnlichen Arbeit beschäftigt und fortwährend von Heimwehgefühlen gequält, auf den Gedanken, sie wolle das bei L. aufgespeicherte

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Getreide wegbrennen, und zwar dies, wie die Urteilsgründe feststellen, damit sie nicht zum Dreschen nötig sei und nach Hause könne. Diesen Plan führte sie aus. Am nächsten Tage gegen 3 Uhr nachmittags benutzte sie eine Zeit, in der niemand auf dem Hofe war, öffnete das Scheunentor, strich an der Innenwand der Scheune ein Streichholz an und hielt es an das Stroh, das sofort Feuer fing. Nachdem sie sich überzeugt hatte, daß das Stroh brannte, ging sie in den Stall an ihre Arbeit, und kam erst, als sich Feuerlärm erhob, wieder auf den Hof. Das Feuer griff rasch um sich, und zwei Scheunengebäude mit allen Getreide-, Heu- und Stroh-Vorräten brannten bis auf die Umfassungsmauern nieder. Von den anliegenden Gebäuden wurden zwei Holzschuppen am Dach beschädigt.

Auf Grund dessen wurde die umfassend geständige Angeklagte der vorsätzlichen Brandstiftung (§ 308 R. St. G. B.) für überführt erachtet. Nach dem Eindrucke, den die Angeklagte in der Hauptverhandlung machte, und nach den Angaben des als Zeugen abgehörten Lehrers Sch., der sie zwar als geistig nicht besonders hochstehend, aber doch als verständig genug, um das Strafbare ihrer Handlungsweise einzusehen, schilderte, gelangte die Strafkammer, ohne eines Sachverständigen zu bedürfen, zu der Überzeugung, daß die Angeklagte die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlungsweise erforderliche Einsicht gehabt habe (§ 57 R. St. G. B.). Die allgemeine Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten zur Zeit der Tatbegehung (§ 51 R. St. G. B.) wurde vom Gerichte nicht in Zweifel gezogen. Das Urteil lautete auf 3 Monate Gefängnis. Als strafmildernd wurde hervorgehoben, daß die Tat der Angeklagten keine boshafte gewesen sei, sondern daß nur großes Heimweh die Angeklagte auf den Gedanken gebracht habe, durch Wegbrennen des Getreides ihre Heimreise zu beschleunigen, sie auch den großen Umfang des angerichteten Schadens kaum möge vorhergesehen haben.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XVII.

Die Serumüberempfindlichkeit und ihre forense Bedeutung.

Sammelreferat
von
Privatdozent Dr. **Hermann Pfeiffer.**

Der ehrenvollen Aufforderung des Herrn Herausgebers, an dieser Stelle ein Referat über die anaphylaktischen Phänomene und ihre praktische (forensische) Bedeutung zu geben, kommt der Verfasser um so lieber nach, als ihm dadurch zum ersten Male Gelegenheit geboten sein wird, in ausführlicherer Weise darauf einzugehen, was wir in der Zukunft von einer systematischen Verfolgung der in Rede stehenden Erscheinung für den forensischen Blutnachweis zu erwarten haben. Da aber ohne Erörterung der theoretischen Grundlagen und des bei der Analyse der in Rede stehenden Erscheinungen bis heute Geleisteten ein Verständnis für die praktische Seite der Sache wohl nicht zu erwarten steht, sieht sich der Referent gezwungen, in einem ersten Abschnitte die rein biologischen Erfahrungen und Tatsachen klar zu legen und in einem zweiten Kapitel erst die praktische Eiweiß-(Blut-) Differenzierung zu besprechen.

I.

Dem Phänomen der Überempfindlichkeit wandte sich ein allgemeines Interesse erst nach den grundlegenden Arbeiten von Richet am Tiere und den ersten einschlägigen Beobachtungen von v. Pirquet und Schick bei der sogen. „Serumkrankheit" des Menschen zu, Arbeiten, welche in die Jahre 1902 und 1903 fallen. Zwar hatten schon vor diesen beiden Autoren eine ganze Reihe von Forschern, so R. Koch, v. Behring, Magendie, Knorr, Flexner und manche andere aus Anlaß von Immunisierungsversuchen gegen verschiedene bakterielle Gifte, namentlich gegen Diphtherie und Tetanustoxin — die Erfahrung gemacht, daß im Verlaufe der Vorbehandlung und trotz eines reichen Gehaltes der Seren ihrer Versuchstiere an Antitoxin nicht nur keine Unempfindlichkeit, sondern im Gegenteile eine Überempfindlichkeit auftrat; so zwar, daß solche Tiere wiederholten, an sich für unvorbehandelte Tiere unschädlichen Giftgaben ganz plötzlich erlagen. Aber erst den eingehenden Versuchen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Richets und den Beobachtungen von v. Pirquet und Schick verdankt man die sichere Erkenntnis, daß diese interessante Erscheinung prinzipiell von der damals schon genau studierten, künstlich erzeugten Festigkeit gegen bakterielle Gifte, gegen Toxine, von der aktiven, antibakteriellen wie antitoxischen Immunität zu trennen sei[1]). Weitere wichtige Untersuchungen von Arthus, Teobald Smith. Besredka, Otto, Gay und Southard, Nicolle und vielen anderen an den differentesten giftigen und ungiftigen Antigenen haben dann in kurzer Zeit dahingeführt, den Begriff der Überempfindlichkeit der Allergie, wie sie v. Pirquet, der Anaphylaxie, wie sie Richet nannte, in der folgenden Form vorläufig zu fassen:

Führt man in den Organismus von Warmblütern mit Umgehung des Darmkanales, allgemein gesagt, artfremdes Eiweiß ein, und zwar gleichgültig ob dieses spezifische giftige Toxine gegen das Versuchstier enthält oder nicht, so entwickelt sich in ihm nach einer Inkubationsperiode[2]) ein Zustand der Überempfindlichkeit. Dieser gibt sich dadurch zu erkennen, daß eine zweite nach dieser Zeit ausgeführte Einverleibung des zur Vorbehandlung verwendeten Eiweißkörpers in Mengen, die an unvorbehandelten Tieren völlig wirkungslos sind, nunmehr bei dem anaphylaktischen, allergetischen oder überempfindlichen Tiere die schwersten Krankheitserscheinungen, ja selbst den Tod auszulösen imstande ist.

Es ist auf den ersten Blick ersichtlich, daß diese Beobachtung in grellem Widerspruche zu den bisher bei dem Studium der Immu-

1) Während eine Gruppe von bakteriellen Mikroorganismen durch massenhafte Propagation der eingedrungenen Infektionserreger dem befallenen Menschen oder Tiere schädlich wird, wirken andere wieder mehr oder weniger, oder fast ausschließlich durch äußerst heftige und charakteristisch wirkende Gifte, die Toxine. Durch vorsichtig steigende Behandlung mit diesen Bakterien oder diesen Giften gelingt es nun, eine Bakterienfestigkeit oder Giftfestigkeit zu erreichen, die sich je nach der Art des Krankheitserregers durch das Auftreten von spezifischen Reaktionsprodukten erklären läßt, den Antikörpern (vergl. Anmerkung 3). Diese zerstören nun je nach Art der Injektion entweder die massenhaft propagierten Bakterien (antibakterielle Immunität), oder aber sie machen durch eine Absättigung die von ihnen produzierten Gifte, Toxine, unschädlich (antitoxische Immunität).

2) Zahlreiche Infektionen, bzw. die durch bakterielle Gifte erzeugten Krankheitsbilder treten nicht sofort nach Eintritt der Keime, bzw. nach Einverleibung der Toxine zutage, sondern erscheinen erst nach einem länger oder kürzer dauernden freien Intervall, den wir als Inkubationsperiode bezeichnen. Eine solche ist auch eine geradezu typische Begleiterscheinung der Immunitätsphänomene deshalb, weil diese immer durch die Bildung und das Auftreten von Reaktionsprodukten der Körperzellen des befallenen Organismus bedingt sind, und ihre Entstehung einen meist bestimmten Zeitraum erfordert.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nitätserscheinungen gemachten Erfahrungen steht. Während man dort nach der Vorbehandlung mit antigenen Giften[1]) eine Unempfindlichkeit, eine Giftfestigkeit zu erzeugen vermochte, die oft dem viel hundertfachen einer anfangs tödlichen Giftdosis widerstand, und diese Tatsache auch in exakter Weise durch das Erscheinen von äußerst wirksamen und in ihrer Wirksamkeit streng spezifischen Gegengiften zu erklären vermochte, so ergab sich bei den in Rede stehenden Phänomenen geradezu eine anfangs ganz unerklärliche Umkehrung der gewohnten Empfindlichkeitsverhältnisse.

Ein Umstand deutete allerdings schon in den ersten, an den Giften der Aktinie und der Miesmuschel gewonnenen Erfahrungen Richets darauf hin, daß die auch hier beobachtete Anaphylaxie mit den giftigen Komplexen des Antigens selbst nichts zu tun haben konnte. Es war der Umstand, daß die Krankheitserscheinungen bei überempfindlichen Tieren sofort nach der Reinjektion eintraten, während die Giftwirkung der genannten Körper erst nach längerer Zeit, nicht vor dem zweiten Tage, erkennbar wurden und die weitere Tatsache, daß die Krankheitssymptome bei den überempfindlichen Tieren streng charakteristische und differente von denen waren, wie sie durch die Gifte selbst im nichtvorbehandelten Tiere erzeugt werden konnten. Diese Unabhängigkeit des anaphylaktisierenden und sensibilisierenden Vermögens eines Eiweißkörpers von seinem Gehalt an Toxinen im weitesten Sinne des Wortes ergab sich aber zur Evidenz, als es kurz darauf Arthus gelang, Meerschweinchen gegen das für diese Tiere selbst in großen Mengen ungiftige Pferdeserum überempfindlich zu machen, so daß damit vorbehandelte Tiere gegen Reinjektionen von Dosen akut eingingen, deren Vielfaches unvorbehandelte Tiere in keinerlei Weise zu schädigen vermochte.

1) Nach den Erfahrungen der Serumforschung zeichnen sich gewisse tierische und pflanzliche Eiweißgifte (z. B. Aalserum, Schlangengifte, Gifte der bekannten Bakterienarten wie Diphtherie, Tetanus), dann aber die Eiweißkörper überhaupt (die verschiedenen Blutarten und Eiereiweiß, Eiweiß der Körperzellen), dadurch aus, daß ihre Einbringung in den Organismus eines geeigneten Tieres zur Abwehr mit der Bildung von Gegenkörpern (Antikörper) antwortet. Diese reagieren ausschließlich mit den verschiedenen erwähnten Substanzen in spezifischer Weise, indem sie sich mit ihnen zu unschädlichen Verbindungen vereinigen. Diese Substanzen nennt man Antigene im Gegensatze zu vielen mineralischen und pflanzlichen Giften (namentlich den Alkaloiden), gegen welche sich der Organismus lediglich durch ihre Zersetzung oder Ausscheidung, nicht aber durch ihre spezifische Absättigung wehren kann. Wir verstehen also unter Antigenen Eiweißkörper und Eiweißgifte, gegen welche der Organismus im Blut kursierende Antikörper bildet.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bevor ich den näheren Mechanismus des in Rede stehenden Phänomens besprechen werde, möchte ich in Kürze bei den verschiedenen Spezies die Symptomatologie wiedergeben, welche die anaphylaktische Erkrankung den sogen. anaphylaktischen Schock, charakterisieren. Ich fasse dabei die von den verschiedenen Autoren gegebenen Beschreibungen und auch die Erfahrungen der jüngsten Zeit zusammen:

Wird ein mit großen Mengen Pferdeserum, wie dies z. B. bei der Einbringung von Diphtherieantitoxin zu Heilzwecken notwendig ist, vor längerer Zeit vorbehandelter Mensch wieder mit dieser, an sich für ihn ungiftigen Eiweißart reinjiziert, so zeigt er, — ich sehe von den hier nicht ganz seltenen Befunden einer sogen. „natürlichen Überempfindlichkeit" ab!" — nach v. Pirquet und Schick hochgradiges Fieber, Exantheme, Gelenks- und Drüsenschwellung, sowie Leukopenie, Erscheinungen, die unter Umständen sogar schon einen recht bedrohlichen Charakter angenommen haben. Sie fassen das, hier nur in seinen wesentlichsten Zügen wiedergegebene Krankheitsbild unter dem Namen der „Serumkrankheit" zusammen und haben es in allen seinen Details als Erste genau beschrieben.

Nachdem schon Richet vor Jahren an Hunden seine grundlegenden Überempfindlichkeitsstudien gemacht und den, der Giftwirkung der dabei verwendeten Substanzen wegen etwas verschleierten Symptomenkomplex der Anaphylaxie beschrieben hat, sind von Biedl und Kraus die Krankheitserscheinungen dieser Spezies im anaphylaktischen Schock durch Injektion und Reinjektion von Pferdeserum erst kürzlich wieder im Detail verfolgt worden.

Von ihnen sei hier wiedergegeben: Sofort nach der zweiten Injektion tritt ein Aufregungszustand zutage, der fast immer von Brechbewegungen oder wirklichem Erbrechen gefolgt ist. Gleichzeitig erfolgt Harn- und Stuhlentleerung. Dann werden die Tiere auffallend ruhig, fallen um und liegen wie gelähmt am Boden. Zeitweilig treten heftigere Exspirationskrämpfe auf, niemals ist aber — und das im Gegensatze zum Kaninchen und Meerschweinchen — eine Dyspnoe [1]) zu bemerken. Eine allgemeine Depression und Muskelschwäche, sowie eine rasch einsetzende Anurie [2]) vervollständigen das Krankheitsbild. Ein plötzlicher Tod konnte hier nie beobachtet werden. Dieser trat frühestens nach mehreren Stunden ein. Die Messung des arteriellen Blutdruckes ergab, daß dieser sofort nach der Injektion tief absinkt, und dieses Symptom ist es neben der gleich-

1) Dyspnoe = Atemnot.

2) Anurie = Aufhören der Harnbildung und Harnentleerung.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zeitig einsetzenden Leukopenie[1]) und Ungerinnbarkeit des Blutes, welche das Krankheitsbild beherrscht und, wie diese Autoren sagen, auch die früher genannten Erscheinungen der Exaltation und die darauffolgende Depression bedingen. Durch eine genaue Analyse dieser vor kurzem von Friedberger und Hartoch bestätigten anapkylaktischen Blutdrucksenkung konnten die Autoren nachweisen, daß sie auf einer peripheren Vasodilatation, auf einer Lähmung der peripheren vasomotorischen Apparate beruht. Auf weitere Einzelheiten der bemerkenswerten Untersuchungen, welche in diesem Zusammenhange in ihrer Bedeutung vielleicht nicht so ganz verständlich sein dürften, werde ich später hinweisen.

Die klassischen Versuchstiere für Anaphylaxieversuche sind aber unzweifelhaft Kaninchen und namentlich Meerschweinchen. Die Krankheitserscheinungen bei diesen Tieren zeigen eine so weitgehende Übereinstimmung, daß wir sie unter einem besprechen können: Wählt man zur zweiten Injektion kompakte Dosen des zur Vorbehandlung verwendeten Antigens, so gehen namentlich bei intravenöser Applikation die Tiere fast blitzartig zugrunde. Dies geht oft so plötzlich vor sich, daß der Experimentator nicht mehr Zeit findet, das Tier vor dem Tode von dem Spannbrette abzubinden. Wählt man kleinere Dosen, so verläuft das Krankheitsbild etwas protrahierter und weist dann eine Reihe charakteristischer Züge auf: Die Tiere werden ängstlich, unruhig, bald darauf matt, legen sich auf die Seite, zeigen häufig Krämpfe, die Kaninchen namentlich oft eine ganz riesige Dyspnoe. Oft kommt es zu Singultus[2]), im Beginne der Erkrankung zu Pruritus cutaneus. Später treten Lähmungen auf und das Tier erliegt dem anaphylaktischen Schock, nachdem es meist lange Zeit gelähmt und bewußtlos dagelegen hat. Die Gesamtheit dieser Erscheinungen, insbesondere aber den rasch eintretenden Tod bei der Reinjektion faßt man als das Theobald Smithsche Phänomen zusammen. Ich möchte dieses Krankheitsbild noch dahin vervollständigen, daß in vielen hunderten einzelner Versuche namentlich dann, wenn die reinjizierten Tiere nicht ganz akut zugrunde gingen, also gerade unter Versuchsbedingungen, wo dies einzig exakte Kriterium für den anaphylaktischen Zustand fehlt, regelmäßig ein enormes Absinken der Körpertemperatur oft um 7—9° von der Ausgangstemperatur von H. Pfeiffer beobachtet wurde, ein Phänomen, von dem er zeigen

1) Leukopenie = Verschwinden der weißen Blutkörperchen aus dem Blutstrome.

2) Singultus = Schluchzen, das „Schnackerl" des Dialektes der Alpenländer. Pruritus cutaneus = Hautjucken.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

konnte, daß seine exakte Analyse noch unter Versuchsbedingungen die Diagnose „anaphylaktischer Schock" gestattet, wo alle anderen, häufig allein dem subjektiven Ermessen anheimgestellten Symptome im Stiche lassen. Sicherlich handelt es sich hier um nichts anderes als um einen leicht und exakt meßbaren Ausdruck der später von Biedl und Kraus für den Hund beschriebenen Blutdrucksenkung.

Endlich muß noch des sogen. Arthus'schen Phänomens Erwähnung getan werden, welches bei entsprechend gewählter Versuchsanordnung gleichfalls ein brauchbares Kriterium des Zustandes der Überempfindlichkeit bildet und in experimentell-pathologischer Hinsicht von Bedeutung ist. Bei subkutaner Applikation von Eiweißkörpern, welche an sich nicht nekrotisierend zu wirken vermögen, entsteht bei sensiblen Tieren am Orte der Einwirkung eine tiefgreifende septische Nekrose[1]), die erst im Verlaufe von Wochen unter Bildung von strahligen Narben ausheilt. Die Erscheinung ist gleichfalls spezifisch. Sie beweist neben der durch das Smithsche Phänomen erhärteten allgemeinen Überempfindlichkeit eine gesteigerte lokale Empfindlichkeit, eine anaphylaktische Gewebsreaktion und damit auch die Beteiligung des Gesamtorganismus eines überempfindlichen Tieres an den Krankheitserscheinungen.

Es sei gleich hier betont, daß eine ganze Reihe anderer Warmblüter, wie die genannten, in den Zustand der Überempfindlichkeit, die einen schwerer, die anderen leichter versetzt werden können und daß sich als scheinbar ganz unempfindlich bis heute nur weiße Mäuse erwiesen haben, Tiere also, welche auch Präzipitine nicht zu liefern vermögen — ein Umstand, auf den später nochmals eingegangen werden soll.[2])

So viel über die Symptomatologie des anaphylaktisches Schockes! Die Frage, auf welche sich zunächst das Hauptinteresse der Untersucher konzentrierte war die, ob man es bei der in Rede stehenden Erscheinung mit einer echten Immunitätserscheinung zu tun habe, oder ob sie nicht vielleicht durch eine Kumulierung von Giftwirkungen erklärt werden muß, wie man solche z. B. nach wiederholten Injektionen von Alkaloidgiften[3]) beobachtet hat.

1) Nekrose = Absterben eines Körper- oder Gewebteiles unter Eintrocknung = trockener Brand.

2) Anm. bei der Korrektur. Mittlerweile ist es Doerr und auch dem Referenten durch oftmalige Vorbehandlung gelungen, diese unempfindlichen Tiere anaphylaktisch zu machen.

3) Unter Alkaloidgiften versteht man die hochwirksamen Gifte mancher Pflanzen. Hierher gehört das Morphin, Strychnin usw. Diese sind (vergl. Anmerkung 1) keine Antigene. Derartige Gifte haben die Eigenschaft, daß bei

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Diese Frage von hoher prinzipieller Bedeutung konnte bald in ganz exakter Weise beantwortet werden: Erstens hatte es sich ja gezeigt, daß man auch gegen Substanzen, bei denen man von einer Giftwirkung wohl überhaupt nicht reden kann, wie z. B. bei Pferdeserum, dem Eiklar von Hühnereiern, in ganz exquisiter Weise zu sensibilisieren vermag. Ferner konnten zuerst Rosenau und Anderson, später auch andere Autoren den Nachweis erbringen, daß zur Erzeugung einer Überempfindlichkeit schon Eiweißmengen genügen, die verschwindend klein genannt werden müssen. So konnten die genannten Autoren, dann aber auch wir selbst wiederholt noch durch die einmalige Verabreichung von 0,000001 ccm einer Eiweißart (Rinderserum z. B.) noch hochgradige Anaphylaxie hervorrufen, durch Mengen also, die eine 14 Tage bis 3 Wochen später erfolgende Injektion in ihren Resultaten nicht so tief beeinflussen konnten, sollte die Annahme einer bloßen Kumulierung auch nur einige Wahrscheinlichkeit für sich haben.

In demselben verneinenden Sinne spricht ferner auch der Umstand, daß das Phänomen der Anaphylaxie — und das im Gegensatze zu den kumulativen Giftwirkungen namentlich der Alkaloide! — erst innerhalb gewisser zeitlicher Grenzen auftritt, daß ihm also ein echtes Inkubations-Stadium vorangeht, in welchem die Tiere sich wie unvorbehandelte verhalten. Erst nach dieser Zeit, die im allgemeinen 10 bis 21 Tage beträgt, kommt die Anaphylaxie überhaupt zum Vorschein, nach einer Zeit also, in welcher von einer einfachen Summierung von schädlichen Wirkungen nicht mehr die Rede sein konnte. Im Gegensatze dazu ist ja die kumulative Wirkung der Alkaloidgifte um so ausgesprochener, je näher die einzelnen Injektionen aneinander liegen. Ja es zeigt sich z. B. auch noch das folgende Verhalten: Wählt man zur ersten Injektion große Serummengen, 5—10 ccm einer Eiweißart, so ist die Inkubationsperiode beträchtlich länger, als wenn man mittlere oder kleine Mengen zuerst verwendet. Also auch das Stadium einer deutlich ausgesprochenen Inkubation charakterisierte die Erscheinung als ein Immunitätsphänomen.

Diesen Schluß unterstützte übrigens neben vielen anderen eindeutigen Befunden auch noch die Beobachtung, daß eine solche Überempfindlichkeit, wenn sie nur einmal zur Entwicklung gelangt ist, vielleicht in etwas geringerem Ausmaße, so doch lange anhält. So ist, wie ich selbst sehen konnte, eine zwei- oder dreimonatige Dauer

kurz aufeinanderfolgender Darreichung ihre Wirkungen sich summieren, kumulieren, daß also dann selbst kleine Dosen relativ große Wirkungen hervorzubringen vermögen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dieser Hypersensibilität ein ganz gewöhnliches Vorkommnis. Rosenau und Anderson fanden Meerschweinchen noch nach 732, Currie Menschen noch nach 1817 Tagen ausgesprochen überempfindlich.

Aus diesen Tatsachen ist schon ersichtlich, daß im Gefolge der ersten Injektion auch minimaler Antigenmengen eine allmählich einsetzende, prinzipielle Umstimmung des Gesamtorganismus eine Grundvoraussetzung des Auftretens einer solchen Überempfindlichkeit ist und daß sie diese allein schon strenge von den Kumulativwirkungen der Alkaloidgifte scheidet.

Im Sinne des Vorliegens einer echten Immunitätserscheinung spricht nun aber auch weiterhin die weitgehende Spezifität der Serumüberempfindlichkeit, welche, das sei gleich hier bemerkt, im allgemeinen der bei den Präzipitinen beobachteten analog ist. So machten schon Arthus und Otto anläßlich ihrer ausgedehnten Versuche die Erfahrung, daß Meerschweinchen, welche mit kleinen Dosen z. B. von Pferdeserum vorbehandelt waren, die schweren Krankheitserscheinungen des anaphylaktischen Schocks nur dann zeigten, wenn zur Reinjektion wieder Pferdeserum, nicht aber, wenn eine andere Eiweißart, z. B. Rinder- oder Schweineserum verwendet wurde. Diese Erfahrung, die mittlerweile von den verschiedensten Seiten und an den verschiedensten Eiweißarten bestätigt werden konnte, läßt heute die folgende allgemeine Fassung dieser Spezifität zu:

Meerschweinchen, oder überhaupt geeignete Versuchstiere, welche einmal auf parenteralem Wege mit einer artfremden Eiweißart vorbehandelt wurden, reagieren bei der Reinjektion mit den Erscheinungen des anaphylaktischen Schockes nur gegen die Wiedereinbringung dieses, aber keines anderen Eiweißkörbers. Es ist also die Anaphylaxie, wie ich hier im Detail nicht näher auszuführen brauche[1]), ebenso artspezifisch, wie z. B. die Präzipitinreaktion. Inwiefern die Verwandtschaftsreaktion hier von Bedeutung ist, wurde eingehend noch nicht untersucht. Diese Spezifität wurde unter anderen von Arthus, Otto, Rosenau und Anderson am Pferdeserum gegenüber anderen

1) Die Verwandtschaft voneinander abstammender Tierrassen dokumentiert sich unter anderem auch in der interessanten Erscheinung, daß die Artsonderheiten ihrer Eiweißkörper mehr minder verwischt sind und das umsomehr, je näher verwandt die Tiere (Mensch-Affe, Ziege-Hammel-Rind usw.) miteinander sind. Präzipitine, welche dann durch Vorbehandlung eines Tieres mit einer dieser Eiweißarten gewonnen wurden, reagieren zwar am stärksten mit eben diesen Eiweißarten, aber wenn auch schwächer, so doch auch mit jenen der verwandten Tierarten und das wieder um so stärker, je näher die Verwandtschaft ist. Dieses Phänomen bezeichnet man als Verwandtschaftsreaktion eines präzipitierenden Serums.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Serumarten, von Doerr und Raubitschek am Aalserum, von H. Pfeiffer, Uhlenhuth, O. Thomsen u. a. m. am Serum des Menschen, des Rindes, Schweines, Pferdes, der Katze und des Hundes erbracht. Kraus und Doerr, Kraus und Stenitzer, Rosenau und Anderson haben dasselbe Gesetz für das pflanzliche Eiweiß verschiedener Bakterienarten — Typhus, Coli-, Heu-, Tuberkel-, Anthraxbazillen — feststellen können: Meerschweinchen, welche durch eine Vorbehandlung auf die Wiedereinbringung des Eiweiß einer bestimmten Bakterienart überempfindlich geworden waren, zeigten keine Erscheinungen, wenn man zur Reinjektion ein Extrakt einer wenn auch noch verwandten Spezies verwendete.

Noch mehr! Die Gesetze der Organspezifität, wie sie seinerzeit durch Uhlenhuth, H. Pfeiffer, A. Klein u. a. m. für die Präzipitinreaktion erwiesen werden konnten, machten sich auch bei der Anaphylaxie wieder geltend: So zeigten Kraus, Doerr und Sohma sowie Andrejew und Uhlenhuth, H. Pfeiffer und S. Mita, daß Kaninchen, denen man die Augenlinse vom Rinde eingebracht hatte, eine hochgradige Anaphylaxie zwar nicht gegen Rinderserum, wohl aber gegen die Extrakte von Rinderlinsen und gegen die Augenlinsen einer ganzen Reihe anderer Spezies darboten. Diese Tatsache beweist: Das Eiweiß der Augenlinse hat eine so hochgradige Organspezifität erworben, daß darüber seine Arteigentümlichkeiten vollkommen oder fast vollkommen zugrunde gegangen sind. Dies geht so weit, daß man, wie Uhlenhuth zuerst gezeigt hat und ich in Versuchen mit Dr. Mita bestätigen konnte, Meerschweinchen gegen ihre eigenen Linsen sensibilisieren kann und sie nach einer neuerlichen Injektion ihres körpereigenen Eiweiß, ganz akut im anaphylaktischen Schock zugrunde gehen können.

Die Zugehörigkeit der Serumüberempfindlichkeit zu den echten Immunitätserscheinungen wurde aber zur Evidenz durch zwei Beweise erhärtet, durch die von Otto entdeckte Möglichkeit, eine Anaphylaxie mit dem Serum anaphylaktischer Tiere auf unvorbehandelte zu übertragen und durch die von Rosenau und Anderson, Otto und anderen Autoren beobachtete Tatsache der Vererbung einer Überempfindlichkeit von der Mutter auf die Jungen.

Die Tatsache der passiven Übertragbarkeit der Anaphylaxie, die mittlerweile von den verschiedensten Seiten, zuletzt namentlich in besonders schönen und exakten Studien von R. Doerr und R. Russ studiert wurden, läßt sich vielleicht am einfachsten durch die folgende Wiedergabe von Ottos Grundversuch veranschaulichen:

Ein Meerschweinchen A wurde 21 Tage vor Ausführung des Übertragungsversuches durch die Vorbehandlung von 0,01 ccm Pferde-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

serum gegen dieses in spezifischer Weise sensibilisiert, mußte sich also zur Zeit des Versuches bereits im Stadium einer entwickelten Anaphylaxie befinden. Dieses Tier wird entblutet und sein Serum in großer Menge intraperitoneal einem unvorbehandelten, also nicht sensibilisierten Tiere eingebracht. Prüft man dieses 24 Stunden nach der Injektion durch eine neuerliche Einspritzung, diesmal aber von Pferdeserum, — gegen welches Tier A sensibel war — so erkrankt es unter den schweren Erscheinungen des anaphylaktischen Schocks und geht bei entsprechend gewählter Versuchsanordnung zugrunde. Die Injektion anderer Eiweißarten als jener, gegen welche Tier A sensibilisiert wurde, sind wirkungslos. Es ist also Tier B durch das Serum des sensiblen Tieres A in spezifischer Weise gegen Pferdeserum überempfindlich geworden. Dies ist ein strikter Beweis dafür, daß im Gefolge der ersten Injektion ein spezifisches Reaktionsprodukt im Serum des ersten Tieres aufgetreten ist und durch dieses auf das zweite übertragen wurde.

Einen Beweis dafür, daß sich der Reaktionskörper dann an die Zellen des zweiten verankert und erst nach und durch die Verankerung Tier B überempfindlich machte, konnten zuerst Otto und Besredka, durch exaktere Versuche R. Doerr und Russ erbringen. Die Autoren zeigten, daß die einfache Mischung und Injektion eines Antigens und eines gegen dieses eingestellten anaphylaktischen Serums in ein unvorbehandeltes Tier gar keine Giftwirkung besitzen. Diese trat erst dann zutage, wenn zwischen der passiven Übertragung des anaphylaktischen Serums und des Antigens ein Zeitraum von mindestens 4 Stunden liegt. Zu dieser Zeit kann bereits ein anaphylaktischer Schock ausgelöst werden, doch steigt die Empfindlichkeit solcher passiv anaphylaktischer Tiere, wie kürzlich Doerr und Russ gezeigt haben, mindestens bis zur 12. Stunde. Zu dieser Zeit ist also erst die Fixierung des anaphylaktischen Reaktionskörpers an die Zellen des passiv zu sensibilisierenden Tieres vollendet. Die so übertragene passive Anaphylaxie hält nun und das wieder in Übereinstimmung mit vielen anderen Beobachtnngen der Immunitätsforschung, viel kürzere Zeit an, als die aktive; etwa 13 Tage nach Otto, 15 Tage nach Gay und Southard. Gleich hier möge weiterhin betont werden, daß auch von einer Tierspezies auf die andere, vom Kaninchen auf das Meerschweinchen, die passive Übertragbarkeit einer Serumüberempfindlichkeit nachgewiesen werden konnte.

Der Übergang einer Anaphylaxie von der Mutter auf das Junge und zwar nicht mit der Milch, sondern noch in utero durch direkten Übertritt des anaphylaktischen Reaktionskörpers auf dem Wege der

Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Blutbahn wurde, wie gesagt, zuerst von Rosenau und Anderson, sowie von Otto festgestellt. Dieser Zustand dauert hier noch kürzer, als bei den anderen Formen der passiven Überempfindlichkeit. Als längster Termin für den Nachweis ist der 40. Tag nach der Geburt beschrieben worden.

Auch die chemisch-physikalischen Eigentümlichkeiten des die Sensibilisierung erzeugenden Eiweißkörpers, sowie des anaphylaktischen Reaktionskörpers im Serum aktiv überempfindlicher Tiere standen mit diesen, das Vorliegen einer echten Immunitätserscheinung erweisenden Beobachtungen im Einklange. So zeigte es sich, daß alle bekannten, eine Antikörper-Reaktion auslösenden Körper, also alle Antigene, so weit sie bis heute untersucht wurden, auch Überempfindlichkeit erzeugen und daß dieses Sensibilisierungsvermögen, wie gewisse Fällungsreaktionen lehrten (fraktionierte Ammonsulfatfällung, CO_2 Fällung usw.) an den Eiweißkörpern haften. Wie die neuesten Versuche von R. Doerr und Russ erweisen, haftet es speziell an den Globulinen und setzt Zerstörungsversuchen, wie Erhitzen und der Einwirkung chemischer Agentien, recht erheblichen Widerstand entgegen. Daß es ganz unabhängig von den Giftwirkungen von Antigenen im weitesten Sinne des Wortes ist, habe ich schon früher hervorgehoben. Was den anaphylaktischen Reaktionskörper anlangt, so sei hier nur betont, daß er von dem Gehalt anaphylaktischer Seren an Antitoxinen völlig unabhängig ist, daß dagegen ein direkter Parallelismus mit dem Reichtum des Immunserums an Präzipitinen besteht, daß der Reaktionskörper eine Erhitzung auf 55° C ohne wesentliche Schädigung erträgt und an sich allein im Tierkörper keine Krankheitserscheinungen auszulösen vermag.

Fassen wir das bisher Gesagte nochmals kurz zusammen: Das nach der Spezies, in besonderen Fällen auch nach dem Organ spezifische Phänomen einer Serumüberempfindlichkeit ist allem nach unter die echten Immunitätserscheinungen einzureihen. Dies beweist neben eben dieser Spezifität der Reaktion die Tatsache, daß sie durch minimale Mengen ausschließlich solcher Körper erzeugt werden kann, deren Antigennatur außer Zweifel steht, daß die sensibilisierende Fähigkeit dieser Körper am Eiweiß, speziell an den Globulinen haftet, daß die Serumüberempfindlichkeit eine ausgeprägte Inkubationsperiode durchmachen muß, bis sie nachweisbar wird, daß sie dann, wenn sie einmal entwickelt ist, viele Monate lang bestehen bleibt und insbesondere, daß sie nicht nur von der Mutter auf das Kind übertragen, sondern auch passiv durch das Serum sensibler Tiere auf Unvorbehandelte übertragen werden kann.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bevor ich auf die Wiedergabe der theoretischen Erklärungsversuche übergehe, welche das Überempfindlichkeits-Phänomen gefunden haben, muß ich noch auf einige für das Verständnis wichtige Tatsachen hinweisen.

Von einer Erscheinung, jener der sogenannten Antianaphylaxie, ist bis jetzt noch nicht die Rede gewesen. Ihre Kenntnis ist von einschneidender Bedeutung für ein Verständnis der anaphylaktischen Vorgänge. Sie wurde zuerst von Otto beschrieben, später von Rosenau und Anderson, Besredka und Steinhardt und anderen Autoren gleichfalls beobachtet und genau studiert. Ihr Wesen ist, kurz gesagt, das folgende:

Hat ein Tier einen anaphylaktischen Schock überstanden, ist es also, wenn auch mit einer intensiven Schädigung dem Tode entgangen, so ist es nunmehr gegen eine neuerliche Gabe jenes Eiweiß, gegen welches Überempfindlichkeit besteht, unempfindlich geworden, Hat also ein, z. B. gegen Pferdeserum sensibles Tier durch Reinjektion desselben Materiales einen schweren aber nicht tödlichen Schock durchgemacht und injiziert man ihm ein oder zwei Tage später, nachdem es sich erholt hat, wieder Pferdeserum, so vermag dieses keine Wirkung mehr zu äußern.

Diese Unempfindlichkeit, wie wir sie wohl besser als Antianaphylaxie nennen können, entwickelt sich außerordentlich rasch, explosionsartig. In manchen Fällen konnte sie schon 1 ½ Stunden nach der Erholung aus dem anaphylaktischen Schock beobachtet werden. Dieser Zustand hält dann lange an. Er kann übrigens auch, wie Besredka gezeigt hat, auf eine weniger brüske Weise herbeigeführt werden, nämlich durch eine zweite Injektion des zur Vorbehandlung verwendeten Serums in massiven Dosen zur Zeit des Inkubationsstadiums, wo also eine Hypersensibilität noch nicht entwickelt ist, oder aber dadurch, daß man schon während einer entwickelten Anaphylaxie mit ganz kleinen, selbst für das überempfindliche Tier unschädlichen Dosen mehrmals revacciniert.

Daß wir es bei dieser Erscheinung nicht mit einer Immunitätserscheinung in dem Sinne zu tun haben, als sich durch das Überstehen der anaphylaktischen Vergiftung im Blute der Versuchstiere echtes, ein supponiertes anaphylaktisches Toxin absättigendes Antitoxin bildet, kann erstens einmal daraus erschlossen werden, daß diese Unempfindlichkeit sofort nach dem Überstehen des Schocks auftritt und absolut wird, also an kein Inkubationsstadium gebunden ist. Eine solche müßte aber, wollte man diese Annahme gelten lassen, mit Recht gefordert werden. Ferner erhellt die Unrichtigkeit der er-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wähnten Annahme daraus, daß das Serum eines antianaphylaktischen Tieres keine schützende Kraft besitzt für ein anaphylaktisches. In demselben negativen Sinne spricht ferner die von Otto zuerst erhobene und seither vielfach bestätigte Erfahrung, daß der Zustand der Antianaphylaxie ganz allmählich in jenen einer hochentwickelten Anaphylaxiee wieder übergeht, nich aber in den normalen Zustand hinüberleitet. Bemerkenswert ist übrigens noch, daß nach Versuchen von Otto die Antianaphylaxie so lange bestehen bleibt und in einem solchen Ausmaße besteht, als das körper fremde, bei der Reinjektion einverleibte Eiweiß im Kreislaufe nachweisbar ist, ein Umstand, auf den ich weiter unten nochmals zu sprechen kommen werde.

Biedl und Kraus haben die Möglichkeit erwogen, ob nicht die sogenannte Antianaphylaxie darauf zurückgeführt werden müsse, daß im anaphylaktischen Schock eine Lähmung der giftempfindlichen Apparate — hier also der nervösen vasomotorischen Endapparate! — erfolge und dadurch eine Unempfindlichkeit vorgetäuscht werde. Dann wäre es erklärlich, daß diese im Zustande der Lähmung auf neue Giftdosen einfach nicht mehr reaktionsfähig sind. Diese Erklärungsmöglichkeit muß aber nach den genannten Autoren deshalb zurückgewiesen werden, weil man nach dem anaphylaktischen Schock eine volle Erholung eintreten sieht und die vasomotorischen Endapparate gegenüber anderweitigen sie schädigenden Eingriffen ihre volle Empfindlichkeit wieder erlangt haben, was im Zustande des Schockes nicht der Fall ist.

Da die heute für die Antianaphylaxie gegebenen Erklärungsversuche selbstverständlich das Wesen der Anaphylaxie zum Ausgangspunkte nehmen müssen, sollen diese später zusammen wiedergegeben werden.

Hier sei nur noch in Kürze auf Erfahrungen der letzten Monate hingewiesen, die, wie wir sehen werden, einiges Licht in die so dunklen Überempfindlichkeitserscheinungen geworfen haben:

Die Behauptung der französischen Autoren, die bei der ersten Injektion sensibilisierende und die bei der Reinjektion einen Schock auslösende Komponente eines Antigens seien sicher different voneinander, ist lange Zeit unwidersprochen geblieben. Erst Doerr und Russ haben durch die Einführung einer exakten, quantitativen Arbeitsmethode in dieses für die ganze Frage so wichtige Verhalten Licht gebracht. Während nämlich die französischen Autoren und mit ihnen Otto, Kraus u. a. m. auf Grund wenig abgestufter Versuchs-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

reihen beim Erhitzen der Antigene beobachten konnten, daß ein Eiweißkörper zunächst seine schockauslösende Fähigkeit vollständig verliert, ohne daß scheinbar seine sensibilisierenden Eigenschaften nennenswert geschädigt wurden, diese vielmehr erst bei viel höheren Hitzegraden und bei längerer Zeitdauer ihrer Einwirkung zugrunde gingen, wiesen Doerr und Russ und, wie mir scheinen will, einwandfrei nach, daß diese Befunde nur auf die Ungenauigkeit der Versuche, auf ihren Mangel an Berücksichtigung der quantitativen Verhältnisse zurückgeführt werden müssen. Sie wiesen zuerst auf die Bedeutung des Umstandes für diese Experimente hin, daß man zur Sensibilisierung von Tieren weitaus kleinere Antigenmengen verwendet, als zur Auslösung des anaphylaktischen Schocks. Während für den ersten Akt, wie wir gehört haben, bis zu 0,000 001 ccm einer Eiweiß- oder Serumart genügen, verwendet man für die zweite Injektion 0,1—10,0 ccm, also das Hunderttausend- bis Zehnmillionenfache der ursprünglichen Menge. Nach Doerr und Russ ist nun, und ich glaube, daß dieser Einwand nach ihren vor kurzem mitgeteilten Ergebnissen stichhaltig ist, die scheinbare Thermolabilität der schockauslösenden Komponente gegenüber der Stabilität des sensibilisierenden Prinzipes nicht durch eine essentielle Verschiedenheit, sondern vielmehr dadurch erklärbar, daß eben die notwendige Versuchsmenge für die Vor- und Nachbehandlung so riesig differieren. Man kann sich leicht vorstellen, daß unter der Annahme der Identität beider Komponenten bei einer durch Erhitzung bedingten sehr weitgehenden Zerstörung in einem Antigen zwar nicht mehr genügende Mengen vorhanden sind, um den Schock auszulösen, wohl aber noch jene minimale Spur eines artspezifischen oder organspezifischen Eiweißkörpers, welcher Überempfindlichkeit auszulösen imstande ist.

Die letzte Erfahrung, die wir hier vor Besprechung der theoretischen Erklärungsversuche anführen möchten, ist die der Giftigkeit des Präzipitates [1]), die übereinstimmend von Doerr und Russ, sowie von

1) Die Präzipitinreaktion ist bekanntlich die Grundlage des heute gangbaren von Uhlenhuth ausgearbeiteten Verfahrens zum Nachweis der Artzugehörigkeit von Blutspuren. Daran sei in der folgenden knappen Form erinnert: Durch die Vorbehandlung von Kaninchen mit körperfremdem Eiweiß oder Blut entstehen in seinem Blutserum Reaktionsprodukte (Präzipitine), welche sich beim Zusammentreffen mit dem zur Vorbehandlung verwendeten Eiweiß (Präzipitinogen) in Form von Niederschlägen (Präzipitaten) vereinigen. Die Reaktion ist streng spezifisch, tritt nur dann auf, wenn das zur Vorbehandlung verwendete Eiweiß mit seinem präzipitierenden Serum zusammentrifft. (Die in Anmerkung 10 angeführte Verwandtschaftsreaktion kann diesem Gesetze für die Praxis keinen Eintrag tun.)

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Friedemann angegeben wird. Mischten diese Autoren ein Eiweißantigen — artfremde Seren oder Blutkörperchen — mit einem darauf eingestellten präzipitierenden Immunserum, ließen das sich bildende spezifische Präzipitat sich absetzen, wuschen, lösten sie es und brachten es dann einem Meerschweinchen ein, so äußerte es eine Giftwirkung. Das Bild der so erzeugten Vergiftung war völlig analog dem des anaphylaktischen Schocks.

Man wird sich an die früher erwähnte, von Franzosen aufgestellte Behauptung erinnern, daß die Versuchsanordnung: anaphylaktisches Serum + Antigen für ein unvorbehandeltes Tier völlig unschädlich sei im Gegensatz zu dem folgenden Vorgehen: Akt 1: Injektion eines aktiv anaphylaktischen Serums in ein unvorbehandeltes Tier; Akt 2: Reinjektion des betreffenden Antigens in dasselbe Tier nach 24 Stunden. Durch diese Technik erreicht man eine passive Übertragung einer Anaphylaxie, bzw. löst durch die zweite Injektion einen anaphylaktischen Schock aus. Während Friedemann diese Angaben überhaupt anzweifelt, es müsse zwischen erster und zweiter Injektion eine gewisse Zeit verstreichen und sagt, auch die einfache Injektion einer Mischung von anaphylaktischem Serum und Antigen rufe Vergiftungserscheinungen hervor, geben Doerr und Russ an, daß dieses Gemenge erst dann giftig zu wirken imstande sei, wenn sich das spezifische Reaktionsprodukt aus beiden gebildet hat, das Präzipitat. Dieses sei der Träger der Giftwirkung.

So viel von den bis heute vom Überempfindlichkeits-Phänomen bekannt gewordenen Tatsachen, von denen ich nur eine, die wichtigsten und so weit sichergestellten Tatsachen betreffende Auslese gegeben habe. In welcher Weise suchte man sich nun bis heute die Widersprüche zu erklären, die scheinbar in den Tatsachen selbst, aber auch gegenüber den so gut gekannten Immunitätserscheinungen liegen?

Die Einzelheiten der bis heute aufgestellten wichtigeren Theorien gehen aus der umstehend abgedruckten Tabelle hervor; es würde zu weit führen, auf alle Details dieser Behauptungen und Folgerungen einzugehen. Eines aber dürfte schon ein Blick auf die Zusammenstellung lehren, daß zwei voneinander im Prinzip verschiedene Auffassungen vorherrschen. Für sie hat Doerr in seinem Sammelreferat (Handbuch der Technik und Methodik der Immunitätsforschung von R. Kraus und C. Levaditi) den Begriff der unitarischen und dualistischen Erklärungsversuche geprägt. An der Hand dieser Gruppenteilung

Vergl. dazu die in Bd. 22 dieser Zeitschrift über das in Rede stehende Thema erschienenen, alles Wesentliche wiedergebenden Sammelreferate H. Pfeiffers.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Theorie von:	Im Antigen vorhanden:	Im sensiblen Versuchstier		Anaph. Schock entsteht durch:	Passive Anaphylaxie bedingt durch:	Antianaphylaxie bedingt durch:
		a. Serum:	b. Zellen:			
Hamburger-Moro (Martau, Le Play) 1905.	Präzipitinogen.	Präzipitin.		Kapillarembolien durch Präzipitat.	Damals unbekannt!	Damals unbekannt!
Gay-Southard 1907.	Anaphylaktin.	Anapyhlaktin kursiert unzerstört.	Anaphylaktin erhöht d. Zellavidität gegen Antigen.	Zusammentritt von Antigen u. Anaphylaktin. Bedingt Zellenschädigung.	Übertragung von Spuren d. Anaphylaktin (also aktiver Anaph.!)	
Vaughan-Wheeler (Heilner)1907.	Keine speziellen Subst.	Wird ein gegen das Antigen gerichtetes Zymogen erzeugt.	Zymogen von den Zellen gebildet.	Antigen führt Zymogen in aktives Ferment über.	Übertragung des Zymogens.	
C. Richet 1907.	Eine sensibilisierende neben e. schockauslösend. Komponente.	Toxogenin.	Produzieren Toxogenin.	Toxogenin + Antigen liefern das Zellgift Apotoxin.	Übertragung des Toxogenins.	
Besredka 1908.	Sensibilisinogen (thermostabil) und Antisensibilisin (thermolabil).	Sensibilisin (thermostabil).	Sensibilisin fixiert sich an nervöse Zentren.	Rascher Zusammentritt v. Antisensibilisin u. Sensibilisin a. d. Nervenzellen erz. Vergiftung.	Übertragung des Sensibilisins.	Langsamen Zusammentritt beider Faktoren fern von den Nervenzentren.
Nicolle 1908.	Keine speziellen Substanzen.	Lytische oder dekoagulierende Antikörper.	Von den Zellen gebildet.	Lytische Antikörper machen aus Antigen Gift frei.	Übertragung des lytischen Antikörpers.	Verbrauch des lytischen Antikörpers.
Biedl-Kraus 1909.	Eine sensibilisierende neben einer schockauslösenden different. Komponente.	Vorstufe des Vasodilatins.	Vorstufe von den Zellen gebildet.	Aus Vorstufe entsteht Vasodilatin (identisch mit Peptonvergiftung).	Übertragung der Vorstufe d. Vasodilatins.	Erschöpfung d. Vorstufe des Vasodilatins (identisch m. Peptonimmunität).
Friedberger-Doerr. 1909.	Präzipitinogen.	Präzipitin.	Sessiles Präzipitin.	Präzipitinogen + sessiles Präzipitin = toxisch wirkendes Präzipitat.	Übertragung u. Verankerung der frei zirkulierend. Präzipitine an die Zellen.	Besetzung der sessilen Rezeptoren.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

lassen sich — zunächst ohne Berücksichtigung der neuesten Theorien von Biedl und Kraus und Friedberger-Doerr — die heute herrschenden Vorstellungen kurz in folgender Weise zusammenfassen:

Die Unitarier, zu denen Vaughan-Wheeler und Nicolle zu rechnen sind, gehen von der Annahme aus, daß das sensibilisierende Agens im Serum identisch sei mit jener Substanz, aus welcher sich unter Vermittlung des im unempfindlichen Versuchstiere gebildeten spezifischen Reaktionskörpers das anaphylaktische Gift bildet. Ob man diese Substanz des Antigens, sowie den durch ihre Einwirkung als Zellprodukt frei im Serum gebildeten spezifischen Reaktionskörper mit diesem oder jenem Namen belegt, ob man die Vergiftung des anaphylaktischen Schocks mit einem fermentativen oder, nach Nicolle mit einem lytischen Vorgang [1]) identifiziert, ist für die Sache selbst ja gleichgültig. Die Unitarier stellen sich vor, daß ein als Antigen wirkender Körper, nennen wir ihn A, im Tierorganismus die Bildung eines lytischen oder fermentartigen, jedenfalls spezifisch eingestellten Reaktionsproduktes bedinge. Treffen bei der Reinjektion beide zusammen, so entsteht durch die rasche, explosionsartige Zersetzung des Antigens ein Gift und dieses, weder im Antigen noch im sensibilisierten Tier vorhandene Gift bedingt das Vergiftungsbild des anaphylaktischen Schocks.

Die passive Anaphylaxie erklären sie dadurch, daß mit dem Serum des aktiv anaphylaktischen Tieres der in dem freien Blutstrom kursierende Reaktionskörper — Zymogen oder Lysin! — auf das nicht überempfindliche Tier übertragen wird, demgemäß auch bei einer später folgenden Reinjektion des Antigens aus diesem das Gift abspalte, absprenge.

Das Phänomen der Antianaphylaxie wäre dann, speziell nach Nicolle durch einen Verbrauch des nur in beschränkter Menge vorhandenen lytischen Reaktionsproduktes zu erklären. Nach Maßgabe, als dieses von den Zellen später neu gebildet wird, geht die Antianaphylaxie allmählich wieder, wie dies ja sicher festgestellten Tatsachen entspricht, in die Überempfindlichkeit über.

Der Hauptvertreter der Dualisten ist Besredka! Wie man aus der Zusammenstellung sieht, ist seine Auffassung eine wesentlich verschiedene von der eben genannten. Nach ihm existieren im Antigen

1) Gewisse Körper (Bakterien, normale artfremde Tierseren), vermögen auf tierische Zellen, insbesondere auf die roten Blutkörperchen, spezifisch lösend einzuwirken. Man bezeichnet diese Körper, die man übrigens auch durch entsprechende Vorbehandlung mit Serumarten als künstliche Immunitätsprodukte erhalten kann, als (Hämo-, Bakterio-) Lysine, die Vorgänge selbst als lytische.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zwei scharf voneinander zu trennende, in mehrfacher Hinsicht differente Körper, von denen der eine, das Sensibilisinogen, bei der Einverleibung in den Tierkörper lediglich den Reaktionskörper als Zellprodukt zu erzeugen hat. Dieses Reaktionsprodukt, das Sensibilisin, kreist zunächst frei im Serum, fixiert sich aber allmählich immer mehr an die Zellen, speziell an die Zellen der nervösen Zentralorgane. Wird nun in ein so vorbereitetes, durch sein fixiertes Sensibilisin überempfindliches Tier das Antigen der Vorbehandlung reinjiziert, so tritt nunmehr, nach Besredkas Annahme, der zweite, vom Sensibilisinogen differente Körper des Serums, das Antisensibilisin und nur dieses in Beziehung zu dem Reaktionskörper des Tieres. Dieser, so weit er schon an die Zellen fixiert ist, verbindet sich rasch mit dem Antisensibilisin an den Nervenzellen. Dabei wird ein Gift frei und ruft die Erscheinung der anaphylaktischen Vergiftung hervor.

Auch nach der eben genannnten Theorie erklärt sich dann die Erscheinung der passiven Übertragbarkeit des anaphylaktischen Zustandes dadurch, daß der im aktiv überempfindlichen Tiere durch das Sensibilisinogen gebildete Reaktionskörper, das Sensibilisin, auf das so lange unvorbehandelte Tier übertragen wird, seine nervösen Zellen besetzt und es nun, eine später folgende Reinjektion von Antigen, also Antisensibilisin vorausgesetzt, unter Bildung des Giftes schädigt.

Eigenartig ist Besredkas Auffassung über die Antianaphylaxie: Kommt dieser Zustand nach Überstehen eines anaphylaktischen Schocks zur Entwicklung, so ist alles an die Zellen fixierte Sensibilisin vom Antisensibilisin abgesättigt. Eine weitere Injektion bleibt wirkungslos. Wurde die Antianaphylaxie jedoch durch wiederholt verabreichte kleine subtoxische Dosen des Antigens hervorgerufen, was ja, wie früher erwähnt wurde, möglich ist, so findet die Neutralisation beider aufeinander spezifisch abgestimmter wirksamen Körper und damit ihre Erschöpfung allmählich in so geringem Ausmaße statt, daß die langsame Absättigung einen toxischen Effekt, einen nachweisbaren anaphylaktischen Schock nicht zur Folge hat. Damit wird aber endlich doch der Reaktionskörper ohne nennenswerte Schädigung des Versuchstieres verbraucht und es tritt damit das in die Erscheinung, was man Antianaphylaxie nennt. Derselbe Zustand kann jedoch nach Besredka auch noch dadurch erzeugt werden, daß man im Inkubationsstadium einer Überempfindlichkeit, zu einer Zeit also, wo der anaphylaktische Schock noch nicht auslösbar ist, das Antigen der Vorbehandlung, nach Ansicht des Autors also das „Antisensibilisin“ einspritzt.

Zur Erklärung dieser Tatsache mußte Besredka zu der Annahme greifen, daß sich ein anaphylaktisches Inkubationsstadium da-

Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

durch von einer vollentwickelten Überempfindlichkeit unterscheide: Nach der ersten Antigengabe stoßen die Zellen das Reaktionsprodukt, das Sensibilisin, in den Blutstrom ab und dieses kreist, bevor es sich an die lebenswichtigen nervösen Zentren fixiert, frei im Serum. Der Übergang der Inkubationsperiode in eine Überempfindlichkeit kennzeichnet sich nun durch die sekundäre Fixierung des freien Sensibilisins an die Zellen. Denn die Vergiftung, das Freiwerden des wirklichen Giftes, im anaphylaktischen Schock spielt sich ja nach B e s r e d k a nicht im Blutstrome, sondern in den Zellen ab! Wenn man durch eine zweite Antigengabe im praeanaphylaktischen Stadium ein vorbehandeltes Tier zwar nicht schädigen, wohl aber antianaphylaktisch machen kann, so besage dies nichts anderes, als daß eine Fixierung des Antisensibilisins durch das sessile Sensibilisin an den Zellen deshalb noch nicht möglich sei und eine Vergiftung nicht ausgelöst werden könne, weil eben dieses Sensibilisin, obwohl es frei im Blutstrome zirkuliert, an die Zellen noch nicht verankert sei. Und nur ein verankertes vermöge das Vergiftungsbild hervorzurufen. In diesem Falle erfolge eine für das Versuchstier unschädliche Absättigung zwischen beiden wirksamen Körpern im Serum. Antianaphylaxie tritt deshalb zutage, weil ein Verbrauch, eine Absättigung des Sensibilisins, zwar nicht wie im anaphylaktischen Schock an den Zellen, sondern ferne von diesen erfolge.

Ich muß gestehen: Die eben vorgebrachte B e s r e d k a sche Auffassung hat in ihrer Kompliziertheit und mit ihren Hilfshypothesen wenig Zwingendes und Überzeugendes. Ein Umstand muß aber hervorgehoben werden: Sie ist von den älteren Theorien die einzige, welche der oft beobachteten Tatsache gerecht wird, daß Seren sensibilisierter Tiere schon im Inkubationsstadium, bevor also noch bei dem Tiere selbst durch eine Reinjektion ein anaphylaktischer Schock erzeugt werden kann, imstande sind, passive Überempfindlichkeit hervorzurufen. Das ist ein sicherer Beweis dafür, daß der „anaphylaktische Reaktionskörper" wie wir die Substanz mit O t t o nennen wollen, schon früher im Serum auftritt und mit diesem übertragbar wird, als die Auslösbarkeit eines anaphylaktischen Schocks beim Serumspender. Das ist nach B e s r e k a s Hypothese ohne weiters verständlich, allerdings, wie wir gleich sehen werden, mit F r i e d b e r g e r s und D o e r r s experimentell wohlgestützter Auffassung noch viel einfacher zu erklären.

So viel über die älteren Theorien, auf die näher einzugehen, namentlich nach der Richtung der sie stützenden bzw. der widerstreitenden experimentellen Tatsachen, hier nicht der Ort ist.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Im Berichtsjahre wurden, wie aus der Tabelle ersichtlich ist, noch zwei weitere Anaphylaxietheorien veröffentlicht. Die erste, im März in groben Umrissen von Biedl-Kraus aufgestellte, bis heute in ihren Details öffentlich noch nicht besprochene, besagt das Folgende: Der anaphylaktische Schock bei Hunden verläuft unter dem Symptomenbilde der im Mittelpunkte des Krankheitsbildes stehenden Blutdrucksenkung, der Ungerinnbarkeit des Blutes, der Leukopenie. Dasselbe Krankheitsbild erzeugt eine Peptoninjektion [1]), so daß Peptonvergiftung vom anaphylaktischen Schock nach den Krankheitserscheinungen nicht zu trennen ist. Weiterhin: Übersteht ein anaphylaktisches Tier eine Peptonvergiftung, so ist durch eine Reinjektion des zur Vorbehandlung verwendeten Antigens ein anaphylaktischer Schock nicht mehr auslösbar: Die Peptonvergiftung hat also, wie die Autoren kurzweg folgern, bei einem sensiblen Tiere das Auftreten einer Antianaphylaxie zur Folge. Ferner: Wurde ein Hund durch Pepton vergiftet, so ist er nach Überstehen der Intoxikation, wie der Versuch anderer Forscher gezeigt hat, gegen eine darauffolgende neuerliche Peptoninjektion refraktär, und endlich: Ein Hund, welcher einen anaphylaktischen Schock überstanden und aus ihm sich vollkommen wieder erholt hat, ist refraktär, immun gegen eine darauffolgende Peptoninjektion. Folglich ist nach den Autoren der anaphylaktische Schock nicht nur analog sondern auch identisch mit einer Peptonvergiftung oder, da das wirksame Prinzip dieses Körpers, ohne daß seine chemische Natur bis heute feststellbar gewesen wäre, Vasodilatin genannt wird (Popielski), identisch mit einer Vasodilatinvergiftung.

Nun erklären sich, und hier kann der Referent ihrer Anschauung nicht mehr folgen, die Autoren den anaphylaktischen Zustand damit, daß bei der Vorbehandlung durch das Antigen im Tierorganismus eine an sich ungiftige Vorstufe des Vasodilatins angelegt wird. Diese Substanz soll sich also offenbar als Reaktionsprodukt des Organismus, während der Inkubationsperiode im Blute ansammeln und bei der passiven Anaphylaxie mit dieser übertragen werden. Tritt nun die, wohlgemerkt vom Tiere gebildete, nicht vom Antigen abstammende, sondern nur in ihrer Entstehung angeregte Vorstufe des Vasodilatins im Tierkörper mit dem Antigen bei der Reinjektion zusammen, so wird aus der Vorstufe erst der wirksame Körper, das Vasodilatin, der giftige Bestandteil des Peptons frei und erzeugt den anaphylaktischen Schock

1) Bei dem chemischen Abbau von Eiweißkörpern entstehen Spaltprodukte, unter ihnen die hier erwähnten Peptone, Körper wechselnder chemischer Zusammensetzung und von einer genau erforschten charakteristischen Giftwirkung.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

welcher einer Peptonvergiftung gleichzusetzen wäre. Die Antianaphylaxie läßt sich dann aus einer Erschöpfung der Muttersubstanz erklären.

So bestechend, überzeugend und einander ergänzend auch die Ergebnisse der Experimente der genannten Autoren sind, so eindeutig sie für die Identität des anaphylaktischen Krankheitsbildes mit dem einer Peptoninjektion sprechen, ebenso sehr lassen, meiner Meinung nach, die daran geknüpften Folgerungen im Stiche. Das namentlich deswegen, weil durch sie der wesentlichste Punkt des Tatsachenmaterials, die Spezifität der Reaktion nicht nur keine Erklärung gefunden hat sondern geradezu unerklärlich wäre. Nochmals zusammengefaßt: Wenn auch die experimentellen Grundlagen der in Rede stehenden Theorie sehr dafür sprechen, den anaphylaktischen Schock als Peptonvergiftung aufzufassen, so kann der theoretischen Deutung dieser Befunde aus den hier angeführten, aber auch aus anderen Gründen wohl kaum beigepflichtet werden. Vielmehr meine ich, daß hier eine ganz andere Deutung der Wahrheit vielleicht näher kommt.

Die experimentell am besten durchgearbeitete Theorie ist jene von E. Friedberger, Doerr und Russ. Diese Autoren wurden durch ein exaktes und quantitatives Arbeiten auf dem in Rede stehenden Gebiete unabhängig und fast gleichzeitig voneinander zu Vorstellungen geführt, die E. Friedberger auch auf Grund theoretischer Erwägungen gewann. Auch Friedemann hat über selbständig gewonnene Erfahrungen und Ansichten berichtet, die im Sinne der erstgenannten Autoren sprechen. Diesen Untersuchungen nach zeigt zunächst einmal das sensibilisierende und den Schock auslösende Prinzip des Antigens bei Beobachtung der quantitativen Verhältnisse streng dieselbe Widerstandsfähigkeit gegen schädigende Einflüsse. Demnach geht es auch nicht an, nach Besredka oder Kraus ohne weiteres für sie zwei differente Körper zu supponieren.

Diese beiden Fähigkeiten der Antigene lassen fernerhin ein analoges Verhalten erkennen, wie das präzipitinogene Vermögen, bzw. wie die Präzipitierbarkeit von Eiweißkörpern durch ihr zugehöriges auf sie eingestelltes Präzipitin. Die angegebenen Differenzen sind deshalb nur scheinbare, weil wir in dem einen Falle, bei dem Präzipitationsversuche im Reagenzglase, bei dem Anaphylaxieversuche mit dem Tierkörper arbeiten, das einmal das Auftreten eines Niederschlages, das anderemal das eines toxischen Effektes verfolgen. Es ist nach diesen Autoren die eine Anaphylaxie erzeugende Substanz des Serums identisch mit der den Schock auslösenden, identisch mit dem schon lange gekannten Präzipitinogen, bzw. mit der präzipitablen Substanz. Diese, je nach Spezies oder Organ, oder nach Spezies und

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Organ differenten Eiweißkörper erzeugen in dem Tierorganismus Präzipitine, die, was alten Erfahrungen entspricht, teils als freie, im Serum zirkulierende, abgestoßene Rezeptoren zirkulieren, teils noch an der Zelle haften. Diese Präzipitine sind, da sie alle Eigenschaften mit dem anaphylaktischen Reaktionskörper teilen und nur präzipitierende Seren und die nach Maßgabe ihres Gehaltes an Präzipitinen passive Anaphylaxie erzeugen können, identisch mit den Präzipitinen. Dem anaphylaktischen Schock ist in vitro nicht nur gleich zu setzen sondern auch identisch mit ihm die Ausfällung eines Präzipitates, mit dem er alle Eigenschaften der Spezifität, Resistenz gegen schädigende Einflüsse usw. teilt. Bestehen diese auf breiter experimenteller Basis beruhenden Annahmen zu Recht, so mußte gefordert werden, daß auch das Produkt der Präzipitation, das Präzipitat nicht nur für Unvorbehandelte giftig sei, sondern daß auch das Bild der Vergiftung mit dem des anaphylaktischen Schocks übereinstimme. Diese theoretisch aufgestellte Forderung konnte durch das Experiment nun tatsächlich erfüllt werden! Doerr und Russ, wie Friedemann injizierten unvorbehandelten Versuchstieren gewaschene, also vom anhaftenden ungefällten Serum befreite und nachher wieder gelöste Präzipitate und konnten dabei feststellen, daß sie das typische Bild des anaphylaktischen Schocks hervorrufen. Sie konnten weiter zeigen, daß die anaphylaktisierende Kraft des Serums vollständig parallel geht mit seinem präzipitierenden Vermögen, alles Tatsachen, welche im Sinne der theoretischen Deduktionen der genannten Autoren sprechen.

Nach ihren Versuchen ist der anaphylaktische Schock nichts anderes, als ein an den Zellen durch die noch nicht abgestoßenen Rezeptoren erfolgender, streng spezifischer Präzipitationsvorgang des bei der Vorbehandlung eingeführten Präzipitinogens, oder der präzipitablen Substanz. Dabei entstehen, wie die Giftwirkung des Präzipitates lehrt, giftige Spaltprodukte. Die in den Kreislauf abgestoßenen und hier frei kursierenden Präzipitine sind es, die bei der Übertragung auf ein unvorbehandeltes Tier an seine Zellen sich verankern und nach dieser Verankerung das Tier insofern passiv anaphylaktisch machen, als ein nun einverleibtes Antigen hier wieder an den Zellen präzipitiert wird. Die Antianaphylaxie erklärt sich als eine Erschöpfung des Präzipitins, bzw. als ein Besetztsein der spezifischen Rezeptoren. Nach Maßgabe ihrer Neubildung geht dieser Zustand allmählich wieder in den der Überempfindlichkeit über.

Ich muß gestehen, daß diese Auffassung allen bis heute beim Studium des Überempfindlichkeitsphänomens bekannt gewordenen Tatsachen am besten gerecht wird und diese zuerst so rätselvolle Er-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

scheinung wie ich meine mit Recht als eine bisher noch neue und eigenartige Teilerscheinung der in anderer Beziehung schon so vielfach und genau studierten Eiweiß-Antieiweißreaktion ist.

Ich möchte hier mit dem Schlußsatz aus Friedbergers Kritik der verschiedenen älteren Anaphylaxietheorien schließen. Er sagt: „..... Nach allen Tatsachen, die über Anaphylaxie beobachtet worden sind, braucht diese nicht als eine besondere, mit den übrigen Immunitätsphänomen im Gegensatze stehende Erscheinung betrachtet zu werden. Die Anaphylaxie kann vielmehr aufgefaßt werden als eine, durch die eigentümlichen quantitativen Verhältnisse und die besondere Lokalisation des Antikörpers bedingte eigentümliche Form der Eiweiß-Antieiweißreaktion in vivo . . . . .

Damit läßt sich auch die Anaphylaxie in den Zusammenhang der übrigen Immunitätserscheinungen einfügen und ist einer theoretischen Betrachtung unter den gleichen Gesichtspunkten wie diese zugänglich."

II.

So viel über die theoretischen Grundlagen des Überempfindlichkeitsphänomens. Der Gedanke, es für die Diagnose der Art- oder Organzugehörigkeit irgend eines Eiweißkörpers und damit für den forensischen Blutnachweis zu verwerten, mußte in Berücksichtigung der folgenden 3 Punkte naheliegen: Einmal ist, wie früher erwähnt, die Erscheinung des anaphylaktischen Schocks streng spezifisch, besitzt im allgemeinen dieselbe Spezifität wie die Präzipitinreaktion; zweitens war von verschiedenen Seiten (z. B. von Rosenau, Milton und Anderson) der experimentelle Beweis erbracht worden, daß minimale Eiweißspuren genügen, die Überempfindlichkeit in exquisiter Weise auszulösen und endlich drittens — was von besonderem Werte war! — gelang es noch mit so weitgehend veränderten Eiweißkörpern Anaphylaxie zu erzeugen, daß ihre Artzugehörigkeit mit Hilfe der Präzipitine nicht mehr bestimmbar war.

Auch der Versuchsweg, auf welchen man im Einzelfalle unter Benützung dieser Erscheinung zur Diagnose der Artzugehörigkeit irgend einer Eiweißart kommen mußte, war von vornherein gegeben: Handelt es sich um die Bestimmung irgend eines blutverdächtigen Materials X nach seiner Artzugehörigkeit, etwa um die Beantwortung der Frage, ob hier Menschen- oder Rinderblut vorliege, so stellt man sich Extrakte der Spuren mit Kochsalzlösung dar und injiziert diese, auch wenn es sich um ganz geringe Spuren handelt, intraperitoneal verschiedenen Meerschweinchen. Nach Ablauf der Inkubationszeit,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nach welcher, wie früher erwähnt, erst die Überempfindlichkeit deutlich zutage tritt, also nach 14, noch besser nach 21 Tagen, bringt man wieder in die Bauchhöhle der vorbehandelten Tiere die bei dem angenommenen Falle in Betracht kommenden Blut- oder Eiweißarten, Menschen- oder Rinderserum.

Treten nun bei den mit X vorbehandelten und mit Menschenblut reinjizierten Versuchstieren schwere und typische Erscheinungen des anaphylaktischen Schocks auf, während die anderen, mit X vorbehandelten, jedoch zum zweitenmal mit Rinderserum eingespritzten Tiere gesund bleiben, so können wir mit Sicherheit sagen: Die Blutspur stammt vom Menschen. Entsprechend gewählte unvorbehandelte Kontrolltiere müßten in jedem Einzelfalle die Ungiftigkeit [1]) des zu dem zweiten Versuche verwendeten Materials desbalb erweisen, damit wir für den Fall eines positiven Ergebnisses bei einer der beiden Gruppen unserer Versuchstiere sicher sind, daß diese allein auf Rechnung der spezifischen Überempfindlichkeit zurückgeführt werden dürfen.

Man sieht, die Versuchsanordnung läßt an Einfachheit, das so gewonnene Resultat an Präzision nichts zu wünschen übrig, wenn sich die aus Laboratoriumsversuchen gewonnenen Erfahrungen nur in der Praxis bewähren. Gegen die unmittelbare Übertragung dieser auf den Ernstfall sprachen schon vor Beginn einschlägiger darauf abzielender Versuche, verschiedene Umstände, die das so sehr verantwortungsvolle Arbeiten pro foro mit dieser Methode beträchtlich erschweren, wenn nicht ganz vereiteln mußten. Namentlich zwei Umstände kamen dabei störend in Betracht. Der erste und schwerwiegendere besteht darin, daß nach vielfältigen Erfahrungen der verschiedensten Autoren (Otto, Besredka, H. Pfeiffer, Uhlenhuth) nicht alle unter gleichen Versuchsbedingungen vorbehandelten Meerschweinchen mit denselben schweren und typischen Krankheitserscheinungen bei der zweiten Injektion reagieren, sondern daß sich hier große individuelle Differenzen in der Empfindlichkeit von Individuum zu Individuum ergeben, wenn dem Experimentator ausschließlich das, sagen wir klinische Kriterium, anaphylaktischer Tod oder schwerster anaphylaktischer Schock zu Gebote steht.

---

1) Auf die Giftigkeit mancher Eiweißkörper (Seren) für unvorbehandelte Tiere und auf die Möglichkeit, diese Fehlerquellen hier auszuschalten, kann Referent hier nicht eingehen. Er verweist diesbezüglich auf seine einschlägigen, in der Wiener klinischen Wochenschrift 1905 u. 1909, sowie in der Zeitschrift f. Hygiene 1905 erschienenen Arbeiten.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hat man z. B. eine Reihe von Versuchstieren intraperitoneal mit 0,001 ccm Menschenserum vorbehandelt und zur Prüfung der Anaphylaxie jedem der Tiere nach 14 Tagen 1,5 ccm Menschenserum in die Bauchhöhle gespritzt, so wird etwa eines der Tiere akut unter typischen Erscheinungen zugrunde gehen, zwei weitere werden schwere, unverkennbare Krankheitserscheinungen zeigen und sich erholen, bei den zwei nächsten werden diese nur so weit ausgesprochen sein, daß wir über die Natur der Erscheinung, namentlich aber über ihre Zugehörigkeit zum anaphylaktischen Symptomenkomplex im Zweifel sein können, bei dem letzten endlich werden wir gar keine Störungen bei bloßer Beobachtung der allgemeinen Symptome, Niedergeschlagenheit, Juckreiz, Krämpfe, Lähmungen, Dyspnoe usw., wahrnehmen können.

Aus dieser Inkonstanz der allgemeinen Erscheinungen, die bei der gewöhnlichen Versuchstechnik ein ganz gewöhnliches Vorkommnis sind, folgt zunächst, daß wir dann vielleicht Diagnosen zu stellen oder ein Urteil abzugeben uns enthalten müßten, wenn bei spärlichem Blutmaterial, demgemäß auch bei wenigen Versuchstieren der Versuch durchaus negativ oder zweifelhaft ausfällt. Dazu kommt noch, daß die schwächeren Grade des anaphylaktischen Schocks ein Krankheitsbild darstellen, welches häufig so unausgeprägt in seinen Erscheinungsformen, dessen Deutung so sehr dem subjektiven Ermessen und der größeren oder geringeren Übung und Beobachtungsgabe des einzelnen überlassen bleibt, daß sich ein Sachverständiger, wenn ihm nicht exaktere, objektiv feststellbare und vor allem konstantere Symptome zu Gebote stehen, niemals zumuten dürfte, die Methode ernsthaft für den Antigennachweis in Betracht zu ziehen. Davon sind Fälle ausgenommen, wo die Reichhaltigkeit des Materials und die dadurch mögliche Heranziehung vieler Versuchstiere die Varianten in der individuellen Empfindlichkeit der Tiere außer Betracht setzen, demnach auch ein Urteil im negativen Sinne gerechtfertigt wäre. Referent wenigstens würde sich bei alleiniger Beobachtung der allgemeinen klinischen Erscheinungen in einem forensischen Ernstfalle der hohen Verantwortlichkeit wegen nur dann ein striktes bejahendes Urteil abzugeben erlauben, wenn unter Einhaltung entsprechender Kautelen nach der Reinjektion der Tod im anaphylaktischen Schock, also eine eindeutig sprechende objektiv feststellbare Tatsache jede Diskussion über die beobachteten Phänomene und ihre Deutung ausschließen würde.

Als letzter, die direkte Übertragung des in Rede stehenden Phänomens für den forensischen Ernstfall allerdings nur in ganz untergeordneter

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Weise beeinträchtigender Umstand muß noch die Inkubationszeit genannt werden, die uns frühestens nach 14 Tagen die Abgabe eines Urteiles ermöglicht. Daß diese Versuchsbedingung in dringenden Fällen unangenehm sich fühlbar machen, ja die Verwendung der Methode ausschließen könnte, muß ohne weiteres zugegeben werden. Nur möchte ich nach meinen einschlägigen Erfahrungen auf dem Gebiete des forensischen Blutnachweises darauf hinweisen, daß ein Zeitraum von 2 Wochen fast ausnahmslos für jede Untersuchung zu Gebote steht und dadurch eine wesentliche Verzögerung der Voruntersuchung wohl nur äußerst selten bedingt würde.

Auf Grund solcher Erwägungen muß nun als conditio sine qua non für die Verwendbarkeit der Serumüberempfindlichkeit im forensischen Ernstfalle eine Methodik gefordert werden, welche 1. die Inkonstanz der Befunde so weit herabdrückt, daß sie störend nicht mehr in Betracht kommt, 2. ein objektiv feststellbares, einer subjektiven Deutung und dem Ermessen und der Übung des einzelnen sich entziehendes Symptom verwertet, und 3. ein quantitatives Arbeiten ermöglicht.

Wie weit werden nun diesen Forderungen die bis heute vorgeschlagenen und geübten Versuchsanordnungen der Autoren gerecht, welche die praktische Verwertbarkeit des Phänomens für die Antigendiagnose vorschlugen? In dieser Hinsicht liegen Arbeiten vor von H. Pfeiffer, P. Uhlenhuth, O. Thomsen, und Sleeswijk. Während die Methodik der drei Letztgenannten keine prinzipiellen Differenzen zeigt und allein die einfache Beobachtung der Krankheitssymptome bei der Reinjektion berücksichtigt, versuchte H. Pfeiffer außer diesen auch noch das von ihm beobachtete, im ersten Kapitel dieser Erörterung kurz gestreifte Phänomen des anaphylaktischen Temperatursturzes mit heranzuziehen. Obwohl dies den chronologischen Tatsachen nicht ganz entspricht, wollen wir aus Gründen der Darstellung zunächst die ersterwähnten Techniken und die dagegen zu erhebenden Einwände erörtern.

Die genannten Autoren behandeln die Tiere subkutan, intraperitoneal oder intravenös mit dem Extrakt des zu bestimmenden Eiweißkörpers, wenn genügend Material vorhanden ist, mehrmals vor und reinjizieren nach dem Inkubationsstadium jene Serumart, deren Vorliegen erwiesen oder ausgeschlossen werden soll. Die Reinjektion geschieht nach Thomsen intraperitoneal mit größeren Dosen, nach Uhlenhuth ebenso oder intravenös. Um die Giftwirkung artfremder Seren auf unvorbehandelte Tiere, von welcher später nochmals die Rede sein soll, auszuschalten, werden die Seren vor dem Gebrauch

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

durch Erhitzen ihrer natürlichen Giftigkeit beraubt, so daß sie nunmehr nur noch auf anaphylaktische Tiere zu wirken vermögen. Um möglichst gleichmäßige Resultate zu bekommen, werden außer den unvorbehandelten Kontrolltieren immer möglichst viel Tiere zu dem Versuche verwendet. Die Diagnose „anaphylaktischer Schock" wird gestellt 1. aus dem Eintritt des Todes in der anaphylaktischen Vergiftung; 2. aus schweren anaphylaktischen Krankheitserscheinungen, wie da sind: Schwere Dyspnoen, Krämpfe, Lähmungen, Kotabgang, pralle Spannung der Bauchdecken, Hautjucken. Wann bei leichteren oder ganz leichten, wie gesagt uncharakteristischen Erkrankungsfällen die immer mit unterlaufen, ein positiver oder negativer Ausfall der Probe angenommen werden soll, bleibt der Übung und der Gewissenhaftigkeit des einzelnen Beobachters überlassen. In den Grenzfällen gibt es eben keine exakten Kriterien. Demgemäß macht auch Uhlenhuth, dessen hohe Selbstkritik in der Propagierung forensischer Arbeitsmethoden ja rühmlichst bekannt ist, die Verwertbarkeit der Versuchstechnik für den Ernstfall von weiteren Forschungen, namentlich aber von der Möglichkeit des quantitativen Arbeitens abhängig. In seinem vor kurzem mit O. Weidanz veröffentlichten Buche „Praktische Anleitung zur Ausführung des biologischen Eiweißdifferenzierungsverfahrens" sagt er daher mit Recht auf Grund seiner einschlägigen Erfahrungen über die Brauchbarkeit der Anaphylaxie für den forensischen Blutnachweis, „daß ein endgültiges Urteil über den praktischen Wert der Methode im allgemeinen zurzeit noch nicht gefällt werden kann." Unter Berücksichtigung der von diesen Autoren angewandten Versuchstechnik muß der Verfasser dieser Zeilen dem Urteile Uhlenhuths und das im Gegensatze zu O. Thomsen nicht nur vollinhaltlich beipflichten, sondern er möchte sogar noch weiter gehen. Da bei dieser Versuchanordnung als das einzige wirklich exakte Kriterium, der anaphylaktische Tod, höchstens noch die allgemeinen schwersten Krankheitserscheinungen gelten können, diese aber, wie früher auseinandergesetzt wurde, so häufig im Stiche lassen, und dann unser Urteil unsicher wird, so muß die Hoffnung, auf diesem Wege allein zu praktisch wirklich brauchbaren Zielen zu gelangen, aufgegeben werden. Denn alle drei der eingangs gestellten Bedingungen sind hier nicht erfüllt und können nicht erfüllt werden: Die Konstanz einwandfreier Resultate, die Möglichkeit, sie objektiv zu erheben und wiederzugeben und endlich die Möglichkeit des quantitativen Arbeitens.

Diese Umstände waren es auch, die H. Pfeiffer nach einigen Versuchen veranlaßten, von der alleinigen Benützung dieser Phänomene

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für die praktische Antigendiagnose abzustehen und nach einem konstanteren, exakten und vor allem meßbaren Symptom im Krankheitsbilde des anaphylaktischen Schocks zu suchen.

Ein solches liegt nun tatsächlich nach den Resultaten dieses Beobachters, die kürzlich in Gemeinschaft mit S. Mita ausführlich in der Zeitschrift für Immunitätsforschung wiedergegeben wurden, im anaphylaktischen Temperatursturz vor und es wird an der Zeit sein, in aller Kürze auf den Gang dieser Untersuchungen hinzuweisen.

In diesen Arbeiten konnten an zahlreichen Versuchen folgende Schlußsätze bewiesen werden:

Reinjiziert man ein mit einem bestimmten Eiweißkörper vorbehandeltes Tier mit eben diesem Antigen im Zustande einer voll entwickelten Anaphylaxie, so erscheint als Teilerscheinung des so spezifisch ausgelösten Schocks, sehr häufig aber auch ohne daß bei einfacher klinischer Betrachtung andere Krankheitserscheinungen nachweisbar wären, fast konstant eine charakteristische, häufig sehr intensive Abnahme der Körpertemperatur, die dann ausbleibt, wenn man unter Einhaltung einer bestimmten, hier näher nicht wiederzugebenden Versuchsanordnung [1]) unvorbehandelte Tiere injiziert.

Dieser anaphylaktische Temperatursturz bleibt aber auch aus, wenn man zur Reinjektion eine andere Eiweißart verwendet als jene ist, gegen welche das Tier sensibilisiert wurde. Die Reaktion ist streng spezifisch wie der anaphylaktische Schock selbst und darf mit anderen uncharakteristischen Temperaturabnahmen nicht verwechselt werden, die manchmal auch auf Injektion anderer artfremder Eiweißsubstanzen eintreten. (E. Ranzi.)

Bei Einhaltung einer bestimmten Versuchstechnik können diese unspezifischen Temperaturabnahmen vermieden und so die dadurch bedingten Fehlerquellen ausgeschlossen werden.

Diese Erfahrungen konnten noch nach Vorbehandlung mit ganz minimalen Eiweißmengen in derselben Weise gemacht werden, so daß im allgemeinen 0,0001—0,00001 ccm einer Eiweißart, sehr häufig aber noch 0,000001 ccm genügen, um bei der Reinjektion einen deutlichen anaphylaktischen Temperatursturz zu erhalten.

Die Reaktion ist nicht nur nach der Art, sondern, wie aus früheren Erörterungen ohne weitere Erklärung verständlich sein dürfte, auch nach dem Organ spezifisch. (Augenlinse, rote Blutkörperchen). Sie kann noch durch Vorbehandlung mit geringen Mengen von Eiweiß-

1) Darüber hat H. Pfeifer in No. 36 der Wiener klinischen Wochenschrift, Jahrgang 1909 genaue Angaben gemacht.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

körpern erhalten werden, welche durch Erhitzen oder aber durch chemische Einwirkung so verändert werden, daß der Nachweis ihrer Artzugehörigkeit durch die Präzipitinreaktion vollständig versagt (so z. B. durch gekochtes Schweineblut, und Menschenblut, durch Blut, welches infolge der jahrelangen Einwirkung von Sonnenlicht in Kochsalz unlöslich geworden war, durch Blut, welches infolge jahrelanger Fäulnis sich dem Nachweis durch andere biologische Untersuchungen entzog, durch gekochte Kuhmilch, Bouillon usw.).

Daß wir es dabei tatsächlich um eine äußerst empfindliche und exakt nachweisbare Teilerscheinung des anaphylaktischen Schocks zu tun haben, konnten die Verfasser außer durch die schon erwähnte Spezifität noch in der nachfolgenden Weise erhärten:

Es ergab sich bei dem Studium der passiven, also der durch das Serum aktiv sensibler Meerschweinchen auf unvorbehandelte Tiere übertragenen Anaphylaxie, daß auch solche Meerschweinchen bei einer 24 Stunden später folgenden Reinjektion des entsprechenden Antigenes dann eine intensive Abnahme ihrer Körpertemperatur erfuhren, wenn auf diesem Wege eine Übertragung der Anaphylaxie möglich war. Damit war bewiesen, daß nicht nur bei einem aktiv sensiblen Tiere, sondern auch bei passiv anaphylaktischen der Schock in ganz derselben Weise von einem Temperatursturz begleitet ist und ferner, daß auch bei dieser Versuchsanordnung das Phänomen noch zu beobachten war, wenn andere, schwere Krankheitserscheinungen fehlten, nach denen man bis dahin allein ein Urteil abzugeben vermochte.

Weiterhin wurde bewiesen, daß der anaphylaktische Temperatursturz nicht etwa eine unmittelbare Folge der hier üblichen intraperitonealen Einverleibung überhaupt sei, sondern daß es sich bei dieser Störung im Wärmehaushalte der sensiblen Versuchstiere um eine spezifische, krankhafte Reaktion des ganzen Tierorganismus handle. Es konnte nämlich nicht nur nach Einspritzung der betreffenden Medien in die Bauchhöhle, sondern auch nach direkter Einspritzung in die Blutbahn und zwar in die Venen eine ganz exquisite Abnahme der Körpertemperatur erhalten werden. Dies bewies, daß die Reaktion von den lokalen Verhältnissen in der Bauchhöhle nicht abhänge, demnach dabei von den Folgen einer rein örtlichen Abkühlung nicht die Rede sein könne.

In eindeutigster Weise konnte aber die Spezifität solcher Temperaturabnahmen nachgewiesen werden durch die Tatsache, daß weder im Inkubationsstadium, noch im Zustande der früher beschriebenen Antianaphylaxie, zu Zeiten also, wo die Überempfindlichkeit noch nicht

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

oder nicht mehr vorhanden war, Temperaturabnahmen hervorgerufen werden konnten und das unter Versuchsbedingungen, bei denen man vom sensiblen Versuchstiere ganz riesige Abnahmen (7—11° C) unter die Ausgangstemperatur zu erhalten vermochte. Reinjizierten die Verfasser das Antigen zu einer Zeit, wo Überempfindlichkeit noch nicht bestand, also etwa am vierten, fünften Tage, so trat keine Temperaturabnahme ein, ebenso wie naturgemäß auch andere anaphylaktische Krankheitserscheinungen ausblieben. Nur wenn zwischen erster und zweiter Injektion ein Zeitraum gewählt wurde, in dem, wie im ersten Kapitel erwähnt, die Anaphylaxie sich entwickeln konnte, kam es mit oder ohne andere Erscheinungen des Schockes zum Temperatursturz. Und umgekehrt! Hatte ein Tier in einem solchen anaphylaktischen Schock durch eine intensive Störung seines Wärmehaushaltes im Sinne einer Abnahme reagiert und man versuchte nun am nächsten oder zweitnächsten Tage diese bei ihm neuerlich herbeizuführen, zu einer Zeit also, wo nach dem früher Auseinandergesetzten Unempfindlichkeit, Antianaphylaxie schon eingetreten sein mußte, so blieb auch unter diesen Versuchsbedingungen jede Temperaturabnahme aus.

Noch weiter! Die Erfahrungen von Biedl und Kraus über die Wechselbeziehungen zwischen anaphylaktischem Schock und Peptonvergiftung konnten auch auf diesem mathematisch exakten Versuchswege für das Meerschweinchen bestätigt werden. So zeigten solche unvorbehandelte, also normale Tiere nach Einverleibung von Pepton, wie dies ja im anaphylaktischen Schock der Fall ist, gleichfalls eine ganz analoge Abnahme ihrer Körpertemperatur, sowie bei subkutaner Applikation des Stoffes das sogenannte Arthussche Phänomen, das Auftreten von Hautnekrosen; Tatsachen, welche die von Biedl und Kraus angeführten Analogien zwischen beiden Vergiftungsbildern durch zwei weitere charakteristische Symptome vervollständigen.

Pfeiffer und Mita konnten aber auch nachweisen [1]), daß anaphylaktische Versuchstiere nach Injektionen von Pepton bei einer Prüfung durch das bei der Vorbehandlung verwendete Antigen sich refraktär verhalten, keinen Temperatursturz erkennen lassen, also antianaphylaktisch waren. Ebenso zeigten sich Tiere nach Überstehen des anaphylaktischen Schocks insoferne als unempfindlich gegen Pepton, als nun die charakteristische Wirkung des Peptons, das Absinken der Körperwärme, ausblieb.

1) Diese Untersuchungen wurden im Institut für gerichtliche Medizin in Graz gemacht.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Alle Tatsachen insgesamt, die hier nur in aller Kürze angeführt wurden, bewiesen es zur Evidenz, daß das so leicht und exakt meßbare, ein quantitatives Arbeiten auf einfachen Versuchswegen gestattende Phänomen des Temperatursturzes ein integrierender Bestandteil des anaphylaktischen Schocks ist und mit ihm die geringgradigen Krankheitserscheinungen in viel konstanterer und objektiverer Weise an den Temperaturkurven der Tiere unter Versuchsbedingungen abgelesen werden konnten, unter denen sowohl die bisher allein in der forensischen Praxis gangbare Präzipitinprobe, als auch der Nachweis mit Hilfe der schweren anaphylaktischen Störungen versagte.

Was die früher gemachte Andeutung anlangt, daß auf dieser Basis eine objektive Wiedergabe der Resultate in einer auch für den Laien verständlichen Weise, sowie ein quantitatives Arbeiten möglich sei, so wurde darauf schon von H. Pfeiffer auf der in diesem Jahre in Salzburg abgehaltenen Naturforscher- und Ärzteversammlung hingewiesen.

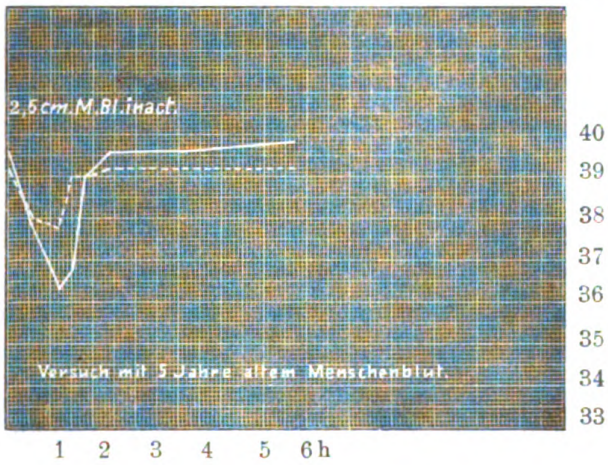

Die Resultate, die wohl jeglicher subjektiven Deutung und der damit verbundenen Ungenauigkeit entbehren, können, wie das aus der nebenstehenden Kurve leicht ersichtlich ist, dadurch bei der Reininjektion gewonnen werden, daß man vom Augenblick der zweiten entscheidenden Einspritzung die Körpertemperatur der Versuchstiere per anum mißt und nun die so erhaltenen Temperaturen auf der Ordinate, die verflossene Zeit aber auf der Abszisse eines Koordinatensystems aufträgt.

Bei den Versuchstieren der obenstehenden Kurven handelte es sich um Meerschweinchen, welche 14 Tage vorher mit einer ganz kleinen Menge (etwa 0,00001 ccm) von fünf Jahre altem, stark gefaultem Menschenblut präpariert worden waren; es hatte selbst mit hochwertigen präzipitierenden Seren eine Fällung nicht gegeben. Am Versuchstage erhielten sie 2,5 ccm erhitzten Menschenblutes in die Bauchhöhle eingespritzt, unvorbehandelte Kontrolltiere dieselbe Menge, um festzustellen, daß dabei eine Abnahme der Körpertemperatur bei diesen nicht eintrat, ein eventuell zu erhebender Temperatursturz also mit Sicherheit auf eine bestehende spezifische Anaphylaxie zurückgeführt werden mußte. Wie die in

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der oben angeführten Weise geschriebenen Kurven lehren, zeigten beide Versuchstiere ganz ausgiebige und charakteristische Temperaturabstürze, die im Ernstfalle zur Diagnose mehr als genügten: Das Blut, mit welchem die Tiere vorbehandelt wurden, sei Menschenblut gewesen. Dazu sei bemerkt, daß beide Versuchstiere während der Temperaturabnahme keine nennenswerten Krankheitserscheinungen zeigten, daß man bei ihnen also nach der Methode von Uhlenhuth und Thomsen kein Urteil hätte abgeben können. Daß die Resultate objektiv feststellbar und exakt wiederzugeben sind, besagen die Kurven ohne jeden weiteren Kommentar.

Wenn man die anderen Resultate H. Pfeiffers und S. Mitas berücksichtigt, so beweisen sie aber auch, daß ein quantitatives Arbeiten hier möglich ist. Das ergibt die folgende Überlegung: Wenn man von den ganz plötzlichen Todesfällen absieht, wie sie z. B. bei hochempfindlichen Tieren sofort nach intravenöser Reinjektion des Antigens in größeren Dosen zur Beobachtung kommen und die an sich schon als exaktes Kriterium des anaphylaktischen Schocks dienen können, ist die Größe einer anaphylaktischen Schädigung direkt proportional 1. der Größe der Temperaturabnahme und 2. dem Zeitraume, der nötig ist, bis von dem Augenblicke der Injektion an wieder volle Erholung, d. h. Rückkehr zur Ausgangstemperatur eintritt. Da bei der Versuchstechnik H. Pfeiffers lediglich erwachsene, also mindestens 300—350 g schwere Meerschweinchen verwendet werden dürfen, so kann man die geringen Gewichtsschwankungen bei approximativen Berechnungen, wie sie für praktische Zwecke vollauf genügen, außer acht lassen. Nimmt man nun als Einheit für die erwähnten beiden Größen je 0,1° C und 1 Minute an, so kann das Maß für den anaphylaktischen Schock dem Flächeninhalt eines Dreieckes gleichgesetzt werden, dessen Basis der bis zur Wiedererlangung der Ausgangstemperatur vergangenen Zeit (t), dessen Höhe gleich der Größe der Temperaturabnahme (a), dessen Flächeninhalt demnach gleich $\frac{t \cdot a}{2}$ ist. Demnach ist die Größe des durch eine Reinjektion ausgelösten Schockes, vorausgesetzt, daß die Gabe des entsprechenden Antigens an einem Kontrolltier für seine Körpertemperatur wirkungslos befunden wurde, $S = \frac{t \cdot a}{2}$.

Nehmen wir, um ein Beispiel zu geben, unsere beiden hier kurvenmäßig dargestellten Fälle, so ist für das eine Tier $S = \frac{32 \cdot 120}{2}$ $= 1920$, für das andere andere Tier $S = \frac{14 \cdot 70}{2} = 490$ usw. Auf

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ganz ähnliche Weise läßt sich, was aber hier nicht näher ausgeführt werden soll, aus der Schockgröße die Größe einer bestehenden Anaphylaxie berechnen, nach der Formel $A = \frac{2\,S}{f}$, wobei f einem Faktor entspricht, welcher von der Größe der bei der Reinjektion verwendeten Antigendosis abhängt.

Somit ist es möglich, für alle nicht tödlich verlaufenden Fälle (und das sind gerade die wichtigsten!) eine genaue ziffermäßige mathematisch exakte Messung auf Grund der Beobachtung des anaphylaktischen Temperatursturzes zu erreichen, während solche mit dem Tode des Versuchstieres endigenden, also ohnehin in ihrer Deutung klaren Resultate, wie vielfältige Erfahrungen gelehrt haben, durch die Formel $S > 66{,}000$ ausgedrückt werden können. Es erwies sich nämlich, daß Tiere im allgemeinen eine derart große Schädigung nicht zu ertragen vermögen und ihr erliegen. Aus zahlreichen einschlägigen Beobachtungen konnte bisher die hier wiedergegebene Mittelzahl, die allerdings nur einen empirischen Schwellenwert besitzt, gefunden werden.

Eines ergibt sich aus dem bisher Mitgeteilten zur Evidenz, daß die Versuchstechnik H. Pfeiffers zwei wesentliche Mängel der Uhlenhuthschen ausschaltet, bzw. sie auf ein nicht störendes Minimum herabdrückt: 1. Die Inkonstanz der Befunde; 2. die Unmöglichkeit einer objektiven Beurteilung der anaphylaktischen Erscheinungen und 3. eines quantitativen Arbeitens unter den Versuchsbedingungen der forensischen Praxis. Aus diesen Gründen ist auch, wenn von einer praktischen Verwertung der anaphylaktischen Reaktion in Zukunft die Rede sein soll, nach dem Stande unseres heutigen Wissens die Heranziehung des anaphylaktischen Temperatursturzes von entscheidender Bedeutung. Es versteht sich dabei ganz von selbst, und das soll hier O. Thomsens Einwänden gegenüber ausdrücklich betont werden, daß in allen Fällen, wo im Gefolge einer anaphylaktischen Schädigung auch sonst deutliche Krankheitserscheinungen auftreten, namentlich aber dort, wo der Tod im Anfalle beobachtet werden kann, dieser Faktor selbstverständlich mit herangezogen wird und unser Urteil sichern soll. Wo sie freilich fehlen, und solche Fälle bilden bei der gewählten Versuchsanordnung geradezu die Regel, kann sich der Experimentator aber dann vollkommen auf die Beobachtung der Temperaturverhältnisse und ihre rechnerische Wiedergabe verlassen, wenn er, wie H. Pfeiffer es fordert, jedesmal die Wirkung seines inaktivierten Antigenes an unvorbehandelten Versuchstieren ausgeprobt hat.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Welche Bedeutung man nun vom rein praktischen Standpunkte aus den Bemühungen heute beimessen soll, die anaphylaktischen Erscheinungen für die Antigendiagnose nutzbar zu machen, so ist darüber, wie dies schon Uhlenhuth hervorhebt, ein sicheres Urteil derzeit nicht zu fällen. Da die praktische Verwertbarkeit solcher Reaktionen ja im wesentlichen auch davon abhängt, ob sie leistungsfähiger oder einfacher auszuführen sind, als die vorhandenen, so wird man immerhin durch einen Vergleich dieser Leistungsgrenzen, bzw. der größeren oder geringeren Einfachheit ihrer Durchführung annähernd einen Rückschluß darauf ziehen können, ob ein Bedarf für eine solche Probe besteht. Da bis heute die zur Diagnose der Artzugehörigkeit eines Antigens auf Basis des biologischen Verfahrens von Neisser und Sachs vorgeschlagene Komplementablenkungsmethode, so außerordentlich empfindlich die Reaktion auch ist, vielleicht infolge der großen Kompliziertheit der dabei notwendigen Technik eine praktische Bedeutung für den forensischen Blutnachweis sich nicht zu erringen vermocht hat, so wären die Eigenschaften der oben geschilderten anaphylaktischen Technik nur gegenüber der von Uhlenhuth-Wassermann ausgearbeiteten Präzipitinprobe abzuwägen.

Wenn wir den neuesten, erperimentell wohl fundierten Anschauungen von Friedberger und Doerr über das Wesen der Anaphylaxie folgen, so haben wir es ja dabei mit nichts anderem als mit einem, unter Vergiftungserscheinungen im Tierorganismus sich abspielenden Präzipitationsvorgange zu tun. Der prinzipielle Gegensatz beider Verfahren besteht, wenn man der Sache auf den Grund geht, unter Voraussetzung der oben angeführten Anschauung aber einmal darin, daß wir bei der Präzipitinprobe das Auftreten einer spezifischen Trübung mit Hilfe eines vorbereiteten Immunserums in vitro registrieren, bei der anaphylaktischen Reaktion uns aber des spezifisch sensibilisierten Versuchstieres und der bei ihm durch das Antigen in spezifischer Weise auslösbaren Krankheitserscheinungen zur Fällung unseres Urteils bedienen. Während wir ferner dort den blutverdächtigen Fleck extrahieren und dieses Extrakt mit einem, in angwieriger mühevoller Vorbehandlung dargestellten Immunserum prüfen, spritzen wir unter Benutzung der Serumüberempfindlichkeit das Extrakt einem Tiere ein, warten bei diesem das Auftreten der spezifischen Reaktionsprodukte in seinem Serum bis zu dem für den Versuch optimalen Zeitpunkte ab und bringen dann jene Eiweißkörper dem Tiere ein, über deren Vorliegen oder Nichtvorliegen wir zu entscheiden haben.

Wie steht es nun zunächst mit der Leistungsfähigkeit beider

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Proben? Es wurde schon im ersten Kapitel dieses Referates darauf hingewiesen, daß die einfache Vorbehandlung mit ganz minimalen Spuren eines Antigens genügt, um typische Überempfindlichkeit hervorzurufen. Es besteht nun darüber kein Zweifel, daß für ein nicht allzu hochgradig verändertes Eiweiß, wie es in den meisten Ernstfällen der forensen Praxis in den Blutflecken vorliegt, die Analyse mit der Präzipitinmethode möglich ist. Unter Anwendung hochwertiger Antiseren und der neueren von Hauser angeführten und vielfach erprobten Kapillarmethode gelingt dies in ganz exquisiter Weise. Wichtig für die Abwägung beider in Rede stehenden Proben ist aber der Umstand, der von verschiedenen Seiten erhoben werden konnte, daß noch hochgradig durch Hitze oder auf anderem Wege veränderte Eiweißkörper ihre sensibilisierende Wirkung zu äußern vermögen, wenn auch die Verwendung höchstwertiger Seren bei Untersuchung der Spuren mit den Präzipitinen im Stiche gelassen haben. Dies gilt namentlich von gekochten Eiweißkörpern und von solchen, die infolge der Einwirkung des Sonnenlichtes oder anderer schädigender Einflüsse ihre Präzipitierbarkeit verloren haben.

Dadurch wird nun, wenn man die anaphylaktische Reaktion in der oben angeführten Form verwendet, die Möglichkeit, die Artzugehörigkeit einer Spur zu erkennen, beträchtlich erweitert und gerade auf Fälle ausgedehnt, wo selbst das empfindliche Präzipitinverfahren vor einem „non possumus“ angelangt ist. Und damit wieder ist eine praktische Bedeutung der Anaphylaxiereaktion wenigstens für diese Fälle der forensischen Praxis unzweifelhaft gesichert, ebenso wie dadurch, was Uhlenhuth zuerst betonte, daß der Nachweis gekochter Eiweißkörper bei der Untersuchung von Nahrungsmitteln usw. auf diesem Wege ermöglicht werde.

Es fragt sich aber: Besteht für das neue Verfahren auch in jenen überwiegend zahlreichen Fällen ein Bedürfnis, in denen wir mit Hilfe der Präzipitine gleichfalls zu einem ganz eindeutigen Ziele kommen? Das ist eine Frage, die sich vielleicht dann mit einiger Wahrscheinlichkeit beantworten läßt, wenn man die Schwierigkeiten beider Techniken gegeneinander abwägt.

Uhlenhuth nannte die Präzipitinprobe ein außerordentlich exaktes, eindeutiges Verfahren, die Artzugehörigkeit einer Blutspur mit vollster Sicherheit zu erkennen. Referent muß ihm darin, und das sicherlich mit allen Berufsgenossen vollinhaltlich zustimmen. Weniger, wenn er die Methodik eine einfache nennt. Sicherlich ist die Ausführung der Probe selbst nicht kompliziert zu nennen, eine Reihe von Kontrollproben wird zur Sicherheit des Urteils ja immer und bei allen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Methoden für einen Untersucher notwendig sein, der gewissenhaft zu Werke geht. Anders verhält sich aber die Sache für die Darstellung Konservierung und Prüfung der präzipitierenden Seren. Wer in diesen Dingen praktische Erfahrung hat, der weiß es auch, welche Summe von Arbeit, von Versuchstieren und wieviel Geld aufgewendet werden muß, bis man zu einer größeren Menge eines wirklich in jeder Hinsicht den Anforderungen entsprechenden Serums gelangt. Eine wochenja monatelange Vorbehandlung der Kaninchen, eine wiederholte Überprüfung und Titerbestimmung ihrer Seren ist dazu notwendig. Häufig erliegt ein Teil von Tieren, deren Präzipitingehalt im Serum schon ein hoher gewesen ist, bei einer neuerlichen Einverleibung des Antigens einem anaphylaktischen Schock; andere Tiere vermögen überhaupt nur schwach wirksame Immunprodukte zu liefern; andere wieder sind wegen der Opaleszenz ihres Serums unbrauchbar. Aus diesen und vielen anderen hier nicht näher zu erörternden Gründen muß die Gewinnung leistungsfähiger Seren als eine zeitraubende, äußerst komplizierte und kostspielige Sache bezeichnet werden, die außerdem auch noch an die Erfahrenheit des Arbeitenden nicht unbeträchtliche Anforderungen stellt. In manchen Staaten wurde deshalb den Instituten für Immunitätsforschung die Herstellung solcher staatlich überprüfter Seren übertragen, was freilich für den dazu befähigten geschulten Sachverständigen die Methodik erleichtert. Immerhin liegt aber auch dann, wenn diese staatlich geprüften und gelieferten Seren wirklich tadellos und einwandfrei sind, in der Tatsache ein nicht wegzuleugnender Mißstand, daß der Experimentator, welcher sie in die Hand bekommt, sein Serum nicht selbst nach den verschiedensten Richtungen hin erprobt und ausgewertet hat, es also nicht genau kennt. Bei den spärlichen Mengen, welche er da manchmal zugewiesen erhält, kann meist nur von einer oberflächlichen Kenntnis eines solchen Immunproduktes die Rede sein, eine Kenntnis, die jedenfalls eine viel oberflächlichere ist, als wenn der Untersucher gezwungen ist, in jeder Richtung hin selbst sich ein Urteil zu bilden.

Das ist ein kleiner Teil jener unzweifelhaft bestehenden Schwierigkeiten und Übelstände, welche die Gewinnung und Prüfung hochwertiger Antiseren begleiten und die das Präzipitinverfahren zu einem schwierigen und recht komplizierten machen. Ganz zu schweigen von manchen, bei der Ausführung der Probe ab und zu auftauchenden Hindernissen (wie schwer entfernbare Trübungen usw.), auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

Vergleichen wir damit die Technik bei der Überempfindlichkeitsprobe, wie sie namentlich mit Berücksichtigung des anaphylaktischen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Temperatursturzes notwendig ist, um zu sicheren Urteilen zu kommen. Die langwierige und komplizierte Gewinnung des hochwertigen Immunserums fällt überhaupt weg. An ihre Stelle tritt eine einmalige, eventuell nochmals wiederholte intraperitoneale Injektion einiger Meerschweinchen, ein Versuch, der bei einiger Übung in 5 Minuten bequem vollendet sein kann. Das Antigen der Reinjektion, welches in inaktivem Zustande auf seine Wirkung an zwei gleich großen und schweren unvorbehandelten Kontrolltieren ausgewertet werden muß, wird bei der Probeinjektion den Tieren wieder intraperitoneal injiziert und diese unter steter Beobachtung durch 2—3 Stunden alle 15 Minuten rektal gemessen, eventuell wird auch das Auftreten schwerer Allgemeinerscheinungen registriert, eine Methodik, welche an Empfindlichkeit, wie wir früher gesehen haben, der Präzipitinreaktion gleichkommt, außerdem aber von weitaus größerer Einfachheit ist. Daß sie demnach auch an das spezialistische Wissen des einzelnen viel geringere Anforderungen stellt, ist ebenso selbstverständlich.

Einen Nachteil freilich besitzt, und darauf wurde schon früher hingewiesen, das Verfahren unbedingt, und das ist die Tatsache, daß wir frühestens 14 Tage nach der ersten Injektion zu einem Urteile über die verdächtige Spur gelangen können, während wir uns, im Gegensatze dazu mit wirksamen Präzipitinseren in wenigen Minuten über seine Natur Aufschluß verschaffen können. Da aber in den allermeisten Fällen, wie der Referent aus jahrelanger forensischer Erfahrung auf diesem Gebiete weiß, ein solcher Zeitraum und mehr noch zu unserer Verfügung steht, so dürfte dieser unzweifelhaft bestehende mißliche Faktor wohl nur äußerst selten wirklich in Betracht kommen.

Auf einen Umstand muß noch hingewiesen werden, den Uhlenhuth und Weidanz in ihrer monographischen Darstellung der Präzipitinprobe betonen, dort, wo sie der Anaphylaxiereaktion Erwähnung tun. Sie sagen über diese Reaktion: „Die Feinheit der Reaktion, wie sie hier zutage tritt, könnte bei der forensischen Blutuntersuchung, falls die zu untersuchenden Objekte mit Urin (oder Schweiß) behaftet sind — was mit Sicherheit auszuschließen sein wird — zu verhängnisvollen Fehlschlüssen und Irrtümern Veranlassung geben".

Diesem auf den ersten Blick sicherlich recht gewichtigen Bedenken muß aber doch das Folgende entgegen gehalten werden: Bevor wir an die Analyse der Artzugehörigkeit eines Blutfleckes herangehen, muß doch mit Hilfe der chemischen, spektroskopischen und mikroskopischen Proben der Beweis erbracht sein, daß die verdächtige Spur auch tatsächlich von Blut herrühre. Ist aber dieser Beweis, welcher heute eine unerläßliche Grundvoraussetzung für jedes biolo-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gische Arbeiten sein muß, erbracht, so können wir es nur mit zwei, weder die Präzipitinreaktion noch das anaphylaktische Verfahren ernsthaft störenden Möglichkeiten zu tun haben, unter der Voraussetzung, daß tatsächlich eine Beimengung vom menschlichem Schweiß oder Urin vorliege. Entweder es handelt sich bei dem Fleck um Menschenblut + Schweiß oder Urin, oder irgend ein Tierblut + menschlichem Schweiß oder Urin. In dem ersten Falle ist die Beimengung überhaupt deshalb belanglos, weil sie zu einer Fehldiagnose nicht Anlaß geben kann, im zweiten Falle liegen die Verhältnisse für die anaphylaktische Reaktion keineswegs ungünstig. Da es sich bei solchen Beimengungen doch immer nur im Vergleiche zu der weit überwiegenden Blutmenge um minimalste Spuren handelt, so wird neben einer hochgradigen, die Tierspezies anzeigenden Anaphylaxie, wenn überhaupt vielleicht eine ganz geringgradige Überempfindlichkeit gegen Menscheneiweiß im Tiere sich bilden, die aber bei Beobachtung der quantitativen Verhältnisse, und das ist mit Hilfe des anaphylaktischen Temperatursturzes möglich, niemals die anderen verdecken wird. Gelingt es doch nach H. Pfeiffer, auch nach Vorbehandlung mit Gemischen verschiedener Eiweißkörper, durch getrennte Reinjektion die einzelnen Komponenten ganz exakt zu bestimmen. Ganz abgesehen also von der Tatsache, daß auf einer Reihe von Objekten derartige Besudelungen wohl eine große Seltenheit sind, abgesehen von der weiteren Tatsache, daß in einem Blutfleck der Gehalt an eventuell anhaftendem Schweiß oder Urin doch nur einen verschwindend kleinen Bruchteil ausmachen kann, so ist auch in Anbetracht der Möglichkeit eines quantitativen Arbeitens und der weiteren Möglichkeit, aus Gemischen von Eiweißkörpern die einzelnen Komponenten noch sehr wohl zu erkennen, die von Uhlenhuth und Weidanz in Betracht gezogene, an sich ja mögliche Fehlerquelle bei entsprechender Vorsicht wohl leicht zu vermeiden. Demnach könnte auch der Wertigkeit der Methode, wenn sie nur sonst als leistungsfähig sich erweisen wird, dadurch kein Abbruch geschehen.

Wir haben in den vorausgehenden Überlegungen gesehen, daß das anaphylaktische Verfahren unter Mitheranziehung der Temperaturverhältnisse und bei genauer Beobachtung der von H. Pfeiffer angegebenen Versuchstechnik bei unveränderten Eiweißkörpern und Blutspuren an Empfindlichkeit der Präzipitinprobe gleichkommt, sie aber bei Spuren, die durch Hitze oder andere schädigende Einflüsse geschädigt wurden, weitaus übertrifft. Wir haben weiter gesehen, daß diese neue Methodik objektiv darstellbare und quantitativ vergleichbare Resultate ergibt, welche der Dosierbarkeit der Präzipitin-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

reaktion zumindestens nahekommen und wir haben die größere Einfachheit dieser Technik nachweisen können.

Insgesamt sind das Tatsachen, welche für eine zunächst probeweise Verwendung der Technik neben dem Uhlenhuth-Wassermann'schen Verfahren sprechen, damit über sie Erfahrungen gesammalt werden. Erst dann wird man mit Bestimmtheit sagen können, welche Stellung sie neben dieser, heute bis in die feinsten Details durch Uhlenhuth ausgearbeiteten Untersuchungsmethode wird einnehmen können. Eines scheint dem Referenten aber heute schon sicher: Daß uns die neue Reaktion in die Lage versetzt, in jenen, allerdings seltenen, verzweifelten Fällen, wo infolge der hochgradigen Veränderung einer Blutspur die Präzipitinreaktion im Stiche läßt, häufig noch ein dezidiertes Urteil abzugeben und eine Diagnose über die Artzugehörigkeit einer solchen Spur stellen zu können. Wie wertvoll gerade diese Eigenschaft der Reaktion ist, braucht Referent vor dem Leserkreise des Archives wohl nicht näher auszuführen. Ob wir daneben auch durch weitere Erfahrungen uns veranlaßt sehen werden, das Verfahren in solchen Fällen der Präzipitinmethode vorzuziehen, oder sie zur Sicherheit unseres Urteiles neben ihr zu verwenden, wo diese ein eindeutiges Resultat ergeben hat, bleibt heute dahingestellt.

Eines steht jedenfalls für einen gewissenhaften Sachverständigen fest: Es gibt auf dem großen weiten Gebiete der ärztlichen Sachverständigentätigkeit keine Untersuchungstechnik, die so absolut einwandfrei und in allen Fällen anwendbar ist, daß eine zweite und selbst eine dritte auf anderen Wegen demselben Ziele zustrebende Probe nicht Bedürfnis wäre. Ob wir forensen Mediziner aus der planmäßigen Analyse und Verwertung des hochspezifischen biologischen Phänomens der Serumüberempfindlichkeit nur in diesem Sinne eine Erweiterung unserer Urteilsgrenzen werden erwarten dürfen, oder ob die junge Technik neben der alten Methode sich ihre selbständige Stellung wird verschaffen können, das bleibt weiteren, namentlich praktischen Erfahrungen, also der Zukunft überlassen.

Hinsichtlich der hier verwendeten einschlägigen Literatur, deren Wiedergabe an diesem Orte wohl nicht am Platze erscheint, sei auf das ausgezeichnete Sammelreferat von R. Doerr „Die Anaphylaxie", im Handbuch der Technik und Methodik der Immunitätsforschung von R. Kraus und C. Levaditi bei G. Fischer, Jena, 1909, hingewiesen. Mit dieser Zusammenstellung ist ein weiteres Einarbeiten in das behandelte Gebiet ermöglicht.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XVIII.

Zur Psychologie der Aussage.

(Nach Strafakten und mündlicher Erzählung eines Gerichtsbeisitzers).

Von

Leo von Egloffstein, Assessor am Arbeitshaus Rebdorf.

Auf der Bahnstrecke Nürnberg—München saß im Abteil dritter Klasse eines Postzuges unter mehreren anderen Reisenden ein Sechzigjähriger, anscheinend Tagelöhner. Er weinte vor sich hin und erzählte auf Befragen eines Mitreisenden, er komme soeben aus Afrika; dort habe er seit dem Siebziger Feldzuge bis jetzt als Sklave gelebt. Er sei in der Schlacht von Orleans Kriegsgefangener geworden, nach Spanien verbracht, an die „Maurer" (s. h. Mauren) verkauft worden; habe von da an Sklavenketten getragen und Sklavendienste getan, habe unter anderem Schubkarren über die Wüste Sahara schieben müssen. Endlich vor einigen Wochen sei es ihm unter Lebensgefahr gelungen, auf ein englisches Schiff zu entfliehen, das ihn nach Hamburg verbracht habe. Er sei eben im Begriff seine Heimat im Niederbayrischen aufzusuchen. — Die Zuhörer waren zu Tränen gerührt, es wurden sogleich Gaben für den Unglücklichen gesammelt und ihm überreicht.

Der Fremde stieg in Ingolstadt aus, begab sich dort ans Bezirkskommando, wiederholte [in der Hauptsache seine Erzählung und machte Unterstützungsansprüche geltend. Er wurde sogleich zu Protokoll genommen. Der Fremde nannte sich S. B. aus N. in Niederbayern. Er bekam vom Kommandeur und andern anwesenden Offizieren Geldgeschenke.

Die Nachforschungen des Bezirkskommandos ergaben, daß in dem von dem Fremden genannten xten Infanterieregiment allerdings ein S. B. aus N. gestanden habe, der war bei Orleans gefallen, doch war am gleichen Tag eine größere Zahl von Vermißten verzeichnet, sodaß ein Irrtum des Listenführers nicht ausgeschlossen schien.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nach seiner Vorstellung beim Bezirkskommando reiste der Fremde nach N. in Niederbayern. Dort lebten zwei Schwestern des S. B., J. B. und M. B., die S. B. war gerade verreist. Der Fremde stellte sich der M. B. als ihr Bruder vor. Die M. B. hatte allerlei Zweifel, denn der Fremde hatte keinerlei Ähnlichkeit mit ihrem Bruder, war sogar nach ihrer Schätzung um einen Kopf kleiner als dieser; dies wurde von allen Nachbarn bestätigt, die den Bruder kannten. Der Fremde zeigte auch völlige Unwissenheit in den nächsten Familienverhältnissen und wußte sich an nichts mehr aus der Jugendzeit zu erinnern. Trotzdem schrieb die M. B. ihrer Schwester von dem Ereignis. Diese kam angereist, umarmte den Fremden als ihren Bruder und ließ sich durch keinen Einwand von der Überzeugung abbringen, daß der Ankömmling wirklich ihr Bruder sei. Mehrere Wochen lebte der Fremde bei den Schwestern und wurde von diesen zärtlich gepflegt, denn die Sicherheit mit der die J. B. an ihrer Überzeugung festhielt, ließ auch die Zweifel der M. B. zurücktreten. — Das Bezirksamt interessierte sich für den Fall und gab sich alle Mühe, der Leichtgläubigkeit der Schwestern entgegenzutreten.

Da kam an die Gendarmeriestation für N. folgender Brief:

„Der S. B. ist ein Schwindler und heißt F. J., indem daß ich mit ihm zwei Jahr auf der Plassenburg gesessen bin." K. N.

Die Gendarmeriestation ermittelte bald, daß die Anzeige des K. .N richtig war und der Fremde wurde vor das Landgericht Eichstätt wegen Betruges gestellt. Er gestand die Tat auch ein. Er hatte den Feldzug 1870 selbst — allerdings in einem andern Regiment — mitgemacht. Im Zuchthaus, wo er wiederholt gesessen, habe ihm einmal ein Mitgefangener erzählt, wie sein Landsmann und Schulkamerad S. B. im Gefecht bei Orleans plötzlich von seiner Seite auf Nimmerwiedersehn verschwunden sei. Diese Geschichte sei ihm auf der Fahrt von Nürnberg nach München eingefallen. Seine Erfolge im Eisenbahnkupee hätten ihn bestimmt, den Schwindel fortzusetzen.

Die umfangreichen Zeugenvernehmungen ließen keinen Zweifel daran, daß der Angeklagte nicht der S. B., sondern der F. S. sei.

Selbst die M. B. sagte aus, sie habe der Sache nie recht getraut. Die J. B. aber, der übrigens das Zeugnis einer einfachen, nüchternen, verständigen, durchaus nicht phantastischen, schwärmerischen oder exzentrischen Person ausgestellt wurde, beharrte unter Eid auf ihrer Behauptung, daß der Angeklagte ihr Bruder sei; freilich sei es merkwürdig, daß er alle Erinnerung an die Jugendzeit verloren habe, aber

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daran sei eben die lange Sklaverei die Schuld, da habe er den Verstand eingebüßt und damit sei es auch zu erklären, daß er jetzt um einen Kopf kleiner sei.

F. S. wurde wegen Betrugs im Rückfall zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. Beim Verlassen des Sitzungssaals sagte die J. B. unter Tränen: „Und wenn er raus kommt, nehme ich ihn wieder zu mir, denn er ist doch mein Bruder.“

Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fig. 1. Ausstellungsraum der königlich sächsischen Polizeidirektion Dresden.

Paul Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig. J. B. Hirschfeld, Leipzig.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

XIX.

Die kriminalistische Photographie auf der Internationalen Photographischen Ausstellung in Dresden (Mai bis Oktober 1909).

Von

Friedrich Paul, Landesgerichtsrat in Olmütz.

(Mit 34 Abbildungen im Text und Tafel 1—24.)

Am Schlusse meines Berichtes über die Ausstellung der Polizeibehörden auf der Städteausstellung in Dresden (Sommer 1903) [1]) verlieh ich dem Gedanken Ausdruck, es möge uns ein Wiedersehen auf einer internationalen Ausstellung beschieden sein.

Dieser Wunsch ist erfreulicherweise sehr bald zur Tat geworden, die Internationale Photographische Ausstellung in Dresden (Mai bis Oktober 1909) vereinigte in der Abteilung: „Anwendung der Photographie im Dienste der Rechtspflege, des Verkehrs, der Gemeinde- und Staatsregierung", bereits Arbeiten aus verschiedener Herren Ländern, teils von Behörden, teils von Privaten.

Die kunstfreundliche Stadt, die sich schon lange den Beinamen des Elbflorenz erworben hat, scheint sich nun zu einem intensiven Brennpunkte auf dem Gebiete der Kriminalistik zu entwickeln. Dresden hat tatsächlich eine führende Stelle übernommen; der über Dresdener Anregung im Jahre 1897 in Berlin zusammengetretene anthropometr. Kongreß, die Ausstellung der Polizeibehörden im Jahre 1903, die allgemeine Einführung der Daktyloskopie in Sachsen und die gegenwärtige Ausstellung sind ebenso anerkannte erfolgreiche, wie ehrenvolle Denksteine für das Wirken der Polizeibehörde Dresdens auf dem Siegeszuge der Kriminalistik, der denn doch einmal das Ziel, eine einheitliche internationale Einigung auf dem Gebiete der Kriminalpolizei, erreichen wird.

Unter Übersendung von Programm und Geschäftsordnung wurden die Polizeibehörden in Berlin, Hamburg und Wien zur Teilnahme aufgefordert und sind auch die privaten Aussteller Dr. Jeserich-Berlin, Dr. Loock-Düsseldorf, Prof. Dr. Reiß-Lausanne, Dr. Mino-

1) H. Groß, Archiv Bd. XIII, S. 316.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vici-Bukarest, Dr. Popp-Frankfurt a. M. und Urban-München für die Ausstellung in gleicher Weise gewonnen worden.

Infolge Nachfrage bei den nachbenannten Staaten: Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und Britisch-Indien, Italien, Japan, Niederlande, Norwegen, Österreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweden, Türkei und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, beteiligten sich nur folgende Staaten: Frankreich, Österreich-Ungarn, Rußland und die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Endgültig abgelehnt hatten die Beteiligung von vornherein Belgien, Dänemark, Großbritannien und Britisch-Indien, Japan, Norwegen und die Türkei.

Mit Italien, den Niederlanden und Rumänien wurden Verhandlungen gepflogen; die zum Teil zugesagte Beschickung der Ausstellung ist aber zum Schlusse ausgeblieben. Nur Dr. Minovici sandte eine sehr beachtenswerte Sammlung betreffend die Leichentoilette. Aus England wurde eine private Beteiligung zugesagt seitens des Herrn Drake-Brockman, Middlesbrough-Yorks, der eine sehr interessante Kollektion von Autochrom-Transparenten, einen Mordfall betreffend, mit Nachweisen von Blutspuren einsandte.

Frankreich beteiligte sich in zweifacher Weise, einerseits durch das Ministerium des Innern, welches durch die „Direction de la Sûreté Générale“ vertreten ist, anderseits durch die Pariser Polizeipräfektur. Schließlich hat das Polizeidepartement des Ministeriums des Innern in St. Petersburg die Ausstellung besonders reich beschickt. Wie bei allen bisherigen Ausstellungen war die kriminalistische Abteilung stets am besten besucht und wurde von Fachleuten und Amateuren eifrigst studiert. Die Veranstalter der Ausstellung wurden offenbar überrascht durch die Zahl der eingelaufenen Anmeldungen und nicht minder durch die Reichhaltigkeit und Verschiedenartigkeit der zur Ausstellung gebrachten Objekte überhaupt und so kam es, daß selbst Dresden sich einigermaßen einer gewissen Raumökonomie unterwerfen mußte.

Die photographischen Darbietungen der Polizeibehörden in tadelloser Ausführung lassen erkennen, daß die kriminalistische Photographie in verhältnismäßig kurzer Zeit einen idealen Standpunkt erklommen hat. Die intensive Anwendung der Photographie läßt mit einem Worte nichts zu wünschen übrig, es fehlt nunmehr nur noch an der Verbreitung.

Die großen Zentren sind nunmehr mit vorzüglich eingerichteten photographischen Anstalten versehen, es wäre jetzt aber noch erwünscht, daß auch die Provinzbehörden sich in einer ihnen möglichen Art anschlössen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fig. 2. Fahrbühne mit aufmontiertem Apparat zur Personenaufnahme nach Bertillon, für die kk. Polizeidirektion Wien konstruiert von der Firma R. Lechner in Wien.

Ich denke mir die Sache so: Die meisten großen Polizeiateliers sind infolge der gebieterischen Macht der Architekten und der noch

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu0901420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

unbeugsameren Baulinienbestimmungen so gelegen, daß fast in keinem ein ideales Nordlicht zur Verfügung steht und man bedient sich daher, um nach den wechselnden Lichtverhältnissen das erforderliche Licht zu gewinnen, mit Erfolg eigener von Bertillon eingeführter Fahrbühnen, auf welchen die zur Personenaufnahme nach Bertillon bestimmten Apparate angebracht sind, eine Anordnung, welche gestattet, diese Apparate stets korrekt zum einfallenden Licht zu stellen. (Fig. 2.)

Anderseits wird allerorten die notgedrungene Verlegung des Ateliers in die höchsten Stockwerke und die damit verbundene beständige Frequenz der Aufzunehmenden und des Wachpersonales durch das ganze Haus nach diesen Räumen im ganzen Gebäude als Last und im Atelier als Störung empfunden, ganz abgesehen davon, daß ein großer Teil der Wachmannschaft beständig nur für das Zuführen der Aufzunehmenden zum Atelier verwendet werden muß. Es scheint mir daher praktischer und erreichbar, wenn die Architekten, in Hinkunft etwa in Form eines Balkons an der reinen Nordseite der Amtsgebäude Vorkehrungen für einen Raum träfen, der, einem kleinen Atelier ähnlich, nur für Personenaufnahmen einzelner bei natürlichem und künstlichem Licht dienen soll.

Dieser Raum wäre unmittelbar neben den Räumen des Erkennungsamtes mit einer kleinen Dunkelkammer anzuordnen. Die Aufnahmen könnten eventuell durch einen unter Leitung des amtlichen Photographen herangebildeten Beamten des Erkennungsamtes geschehen und würden bei den Zentralstellen das Atelier selbst wesentlich entlasten. Bei kleineren Polizeibehörden würde dieses (Personen-) Atelier überhaupt genügen, da es nur für Zwecke des Erkennungsdienstes bestimmt ist, für alle anderen Arbeiten genügt die Dunkelkammer. Andere größere Arbeiten wären an das Zentralatelier einzusenden, welches sich mit Vergrößerungen, Reproduktionen und bei den Zentralbehörden überdies mit der Verarbeitung der im eigenen Erkennungsdienste gemachten Aufnahmen, Kopieren usw., zu befassen hätte. Diesem Zentralatelier fiele auch die Aufgabe zu, die für die einzelnen Polizeibehörden bestimmten Personen für den photographischen Dienst auszubilden.

Als einen sehr erfreulichen und viel verheißenden Erfolg und Fortschritt betrachte ich die Beteiligung privater Fachleute an der Ausstellung; leider vermißte ich noch manchen Namen von gutem Klang, der unser Wissen gewiß zu bereichern imstande gewesen wäre.

Ich betrachte nämlich die dermalige Übung, daß die Polizei selbst sich mit der Herstellung von photographischen Arbeiten befaßt, die für ein fachmännisches Gutachten, z. B. eines Chemikers, ein

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Substrat abgeben sollen, als ein Stadium des Überganges, so lange nämlich geeignete Sachverständige nicht zu haben sind. Der Richter, zumal der Laienrichter, ist, aus einem wohl zu erratenden Grunde sehr leicht geneigt, einem Gutachten jener Funktionäre, die für Aufdeckung eines schwierigen Kriminalfalles die verdiente Anerkennung in Anspruch nehmen und mit Aufbietung aller Kräfte auf die Entdeckung und Überführung des Angeklagten erfolgreich hingearbeitet hatten, nicht volle Unbefangenheit zuzuerkennen, während die Person des der Strafsache vollkommen entrückten Sachverständigen, um Erwägungen der erwähnten Art hervorzurufen, unbedingt keinen Anhaltspunkt bietet. Anderseits bringt der Sachverständige für seinen Fall spezifische Sachkenntnisse mit, welche zu erwerben, bei der dermaligen Vielseitigkeit der Expertisen, die Kriminalpolizei wohl nicht berufen ist.

Es hat sich aber auch die von mir schon längst aufgestellte Forderung, daß der amtliche Photograph in seinem Fach theoretisch und praktisch ausgebildet sein müsse, bewährt [1]). Es ist einleuchtend, daß der gewiegte Theoretiker in schwierigen Fällen ein Arbeiten mit Erfolg noch ermöglichen wird, wenn die dem Praktiker bekannten Mittel und Arbeitsmethoden schon keinen Erfolg mehr verheißen. Nichtsdestoweniger muß aber auch anerkannt werden, daß von den rein praktisch herangebildeten Personen sehr beachtenswerte Erfolge und tadellose Arbeiten erzielt wurden und daß insbesondere die stets wiederkehrenden Aufgaben in vollkommen entsprechender Weise tadellos gelöst wurden. Wie groß der Fortschritt in den letzten Jahren war, zeigt wohl am besten das von der Polizeidirektion in Berlin zur Ausstellung gebrachte Bild des in einem Hofraume des Alexanderpalais aufgestellt gewesenen fahrbaren photographischen Atelier von vielleicht 10,2 qm Bodenfläche (Fig. 3), mit welchem eine Behörde von der Bedeutung der Hauptstadt Deutschlands bis zum Jahre 1900 sich zurechtfand, während nunmehr ein sehr schönes entsprechendes Atelier im Gebäude zur Verfügung steht.

Nicht viel besser war es anderswo, Paris und Hamburg ausgenommen.

Soll, zum mindesten in einzelnen Staaten, ein weiterer Ausbau der Kriminalpolizei, der bei den zunehmenden Verfeinerungen des modernen Gaunertums wohl schon zu den brennendsten Fragen gehört, erfolgen, dann müßte auch die Anwendung der Photographie,

---

1) Handbuch der kriminalistischen Photographie Friedrich Paul-Berlin, 1900 bei J. Guttentag, S. 81 u. ff.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

welche nun an den Zentralstellen in vorzüglichster Weise gehandhabt wird, auf breitere Basis gestellt werden.

Eine Einrichtung wie sie Frankreich seit mehr als ein und einhalb Jahren in der Organisation der „Brigades régionales de police mobile“ besitzt, welche ein ganzes Netz gleich ausgebildeter zentralisierter mit den nötigen Hilfsmitteln ausgestatteter Polizeiorgane über das ganze Land ausbreitet, scheint mir das Ideal zu sein, dem auch

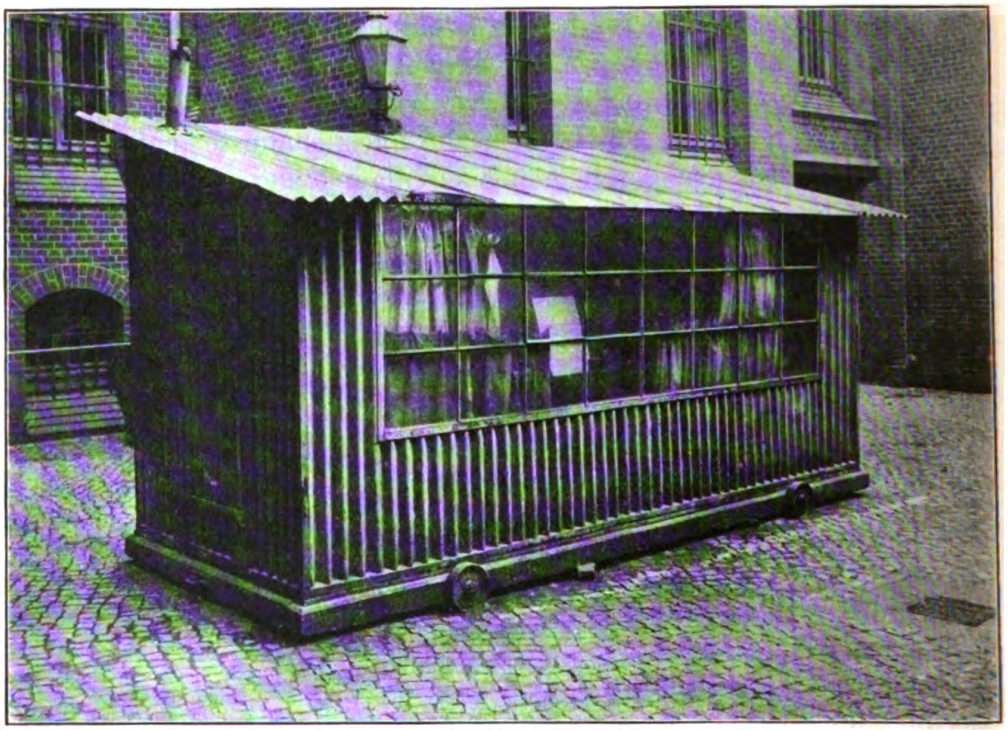

Fig. 3.

wir nachzustreben haben und das auch mir schon wünschenswert schien[1]).

Ich werde bei Besprechung der Pariser Ausstellungsobjekte auf diese Organisation noch zurückkommen und möchte nur noch darauf hinweisen, daß ein neuer Gast auf unseren Ausstellungen sich sehr vorteilhaft eingeführt hat, die Gensdarmerie.

Die Ausstellung der kgl. preuß. Gensdarmerieschule in Wohlau hat uns mit der sehr willkommenen Tatsache bekannt gemacht, daß in diesen Kreisen die Photographie sehr gute Beachtung und Pflege findet und ich glaube, in die Zukunft blickend, wohl annehmen zu

1) Siehe mein Handbuch der krim. Photographie S. 6.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dürfen. daß unter Inanspruchnahme und bei entsprechender Ausgestaltung der Organisation der Gensdarmerie verhältnismäßig am ehesten und billigsten eine Einrichtung geschaffen werden könnte, welche den „Brigades régionales de police mobile“ gleichkäme. Um dann die ganze Organisation zur internationalen Einrichtung zu erheben, wäre nur erforderlich, daß die Staaten sich dahin einigen, auch eine internationale Zentralstelle, bei der bestimmte Meldungen einlaufen und abgegeben würden, einzurichten. Verhältnismäßig schwach ist die Anwendung der Aufnahmen durch Röntgenstrahlen vertreten. (Hiebei erinnere ich an einen Fall aus meiner Praxis. Ein Röntgenbild ließ eine Kugel im Körper des Verletzten vermuten, die operative Öffnung des Wundkanals ließ aber dicht gelagerte Schrotkörner erkennen; die den Schatten eines Geschosses vorgetäuscht hatten.)

Als neue Anwendungsform der Photographie ist auf der Ausstellung auch die Photographie in natürlichen Farben vertreten, gewiß sehr interessant und beachtenswert, da die richtige Farbwiedergabe auf einer Photographie mitunter mehr bedeuten kann, als die Photographie selbst [1]), allein mit Rücksicht auf die bisherige Umständlichkeit, beschränkte Anwendungsmöglichkeit und Kostspieligkeit des Verfahrens werden wir noch eine Zeit warten müssen, bis wir in dieser Richtung werden arbeiten können, auf jeden Fall dürfen wir es hoffen und müssen sagen, daß es eine wesentliche Bereicherung unserer Rüstkammer sein wird, wenn wir mit Bildern in natürlichen Farben auftreten werden.

Etwas entfernter liegt allerdings die Möglichkeit, die Hilfe der Fernphotographie in Anspruch zu nehmen. Im Versuchsstadium sind zwar recht brauchbare Exemplare von Bildern zustande gekommen, allein es bedarf hierzu eigener, sehr teuerer Apparate, die wohl kaum in einer erforderlichen Anzahl gegebenenfalls zur Verfügung stehen werden.

Das Bild soll ja zur Nacheile dienen, da leistet uns ein telegraphisches „Gedächtnisbild“ ganz ausgezeichnete verläßlichere Dienste [2]). Ja jeder geschulte Fachmann ist imstande, an der Hand dieser Beschreibung ein Bild zu zeichnen, das für den Dienst der Kriminalpolizei tausendmal verläßlicher ist, als das immerhin noch recht verschwommene Bild der Fernphotographen.

Immerhin ist es aber interessant und dankenswert, daß der Versuch unternommen wurde.

1) Siehe mein Handbuch S. 51.

2) Archives d'anthropologie criminelle de criminologie 1907 S. 71. Dr. A. Reiß, Un code télegraphique du portrait parlé.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mit der Ausbreitung der Photographie wurde auch auf Grund amerikanischer Mitteilungen der Versuch unternommen, Organe der Kriminal- oder selbst der Straßenpolizei mit Detektivapparaten auszurüsten, um so, dem Zufall entgegenarbeitend, jene Straffälle photographisch festzuhalten, die sich im Bereiche des betreffenden Exekutivorganes, das mit dem Apparat ausgerüstet ist, ereignen.

Diese Bestrebungen haben, wie auch die Ausstellung lehrt, im allgemeinen keinen günstigen Erfolg gehabt, denn das betreffende Organ der Behörde hat, bei Wahrnehmung einer strafbaren Handlung, jedenfalls in erster Linie für Festnahme des Täters zu sorgen und kommt dann mit der Photographie meist zu spät. In einzelnen Fällen, wenn man z. B. versucht, Personen, die sich nicht photographieren lassen wollen, etwa beim Spaziergang, aufzunehmen, wenn es gilt die Anwesenheit gewisser Personen an bestimmten Orten festzustellen, gelingt es ja immerhin, die erwünschten Resultate zu erzielen. Es gilt also auch heute noch das, was ich schon in meinem Handbuch über diese Art der Photographie sagte[1]), die Erfolge sind Resultate des Zufalls.

Die von den Polizeibehörden Berlin und Wien ausgestellten Bilder dieser Art sind ad hoc erzeugte Aufnahmen, die einesteils die Möglichkeit solcher Aufnahmen und deren Nutzen erweisen, andernteils auch zur Belehrung beim Unterricht dienen sollen.

Eine vollkommen neue interessante Art der Photographie lernen wir in der metrischen Photographie Bertillons kennen, die zur stereometrischen Photographie ausgebildet wurde[2]).

Ähnlich der Photogrammetrie werden mittelst eigener Apparate Bilder erzeugt, die gestatten, ohne Zuhilfenahme von Plänen am Bilde selbst zu messen oder nach dem Bilde den Plan anzufertigen.

Als ich vor einigen Jahren, durch einen praktischen Fall angeregt bekannt sowohl mit den Bedürfnissen des Untersuchungs- als auch des Verhandlungsrichters, das Photographieren in der Draufsicht empfahl, glaubte ich allen Anforderungen im weitesten Maße entsprochen zu haben, wenn ich anriet, die Objektivhöhe anzumerken und neben die

1) Mein Handbuch S. 16 u. ff. Seither sind noch Fälle zufälliger Tataufnahmen bekannt geworden, selbst kinematographischer. Zu einem interessanten Resultate des Zufalls sind zu rechnen die kinematographischen Aufnahmen des Attentates auf den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Mac Kinley durch Czolgosz, des Attentates auf Kaiser Wilhelm II. in Breslau und auf König Alphons XIII.

H. Groß, Handbuch I. Bd. 1904. S. 253 ff.

2 Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften Dr. Niceforo-Lindenau. Seite 42.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aufzunehmenden Gegenstände Maße zu legen oder zu stellen (Fig. 4), welche (allerdings nur in der Ebene, in der sie liegen oder stehen) gestatten, am Bilde zu messen. Wiewohl meine Vorschläge wegen der notwendigen Apparate an manchen Orten Bedenken erweckten, hat es sich doch gezeigt, daß die vollkommen korrekten Aufnahmen, die auf diese Art erzielt wurden, überall befriedigten, zum Unterschied

Fig. 4.

von Aufnahmen einer älteren Epoche, aus welcher sich in meiner Sammlung insbesondere die Abbildung einer Frauensperson mit aufgeschlitztem Unterleib findet, die sich durch eine so monströse Verzeichnung des Unterleibs und der unteren Extremitäten auszeichnet, daß kein modernes polizeiliches Atelier heute ein solches Bild mehr aus der Hand geben würde.

Eine besonders scharfe Kritik hat mir nur Prof. Dr. Balzss. Kenyeres in Kalozvár [1]) zugedacht, die ich am besten wörtlich

1) Das Sammeln des Lehr- und Beweismateriales in der ger. Medizin von Prof. Dr. Balzss. Kenyeres-Kalozsvár, H. Groß, Archiv Bd XXII, Seite 186 ff.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zitiere: „Ganz zu verwerfen sind alle monströsen leiterartigen Stative, die erdacht wurden, um Leichen, die sich in liegender Stellung befinden, von oben zu photographieren. Solche Aufnahmen erscheinen immer ganz widernatürlich — denn niemand ist gewöhnt, die Dinge aus der Vogelperspektive zu betrachten. Der Photograph muß eben bestrebt sein, die Gegenstände wiederzugeben, wie sie sich gewönlich unserem Auge darbieten usw.!"

Professor Kenyeres, ein ebenso tüchtiger Gerichtsarzt als Photograph, dessen mustergültige Aufnahmen ich im gerichtlich-medizinischen Institut in Budapest gesehen habe, steht hierbei auf dem vollkommen einseitigen Standpunkt des Gerichtsarztes, dem es genügt, wenn er die Leiche sieht und beschreibt, eventuell Details noch separat photographiert; daß es für den Juristen oder irgend einen Sachverständigen von Wichtigkeit sein kann, die genaue Lage der Leiche mit ihrer Umgebung zu sehen, kommt nicht mehr für ihn in Betracht. Er vergißt auch vollends, daß unser menschliches Auge bzw. unsere Vorstellungskraft ganz anders arbeitet, als das photographische Objektiv und daß wir das berücksichtigen müssen, wenn wir nicht vollkommen falsche Bilder erhalten wollen. Zudem haben seither berühmte französische und amerikansiche Chirurgen zu Unterrichtszwecken die Phasen ihrer vorgeführten Operationen in der Draufsicht photographieren lassen.

Ich habe mein Handbuch Bertillon seinerzeit eingesandt und sowohl ihm als diesmal auch seinem Mitarbeiter Ph. David geschrieben, meine Briefe blieben stets unbeantwortet.

B. hat aber die Nützlichkeit meines Vorschlages erkannt, das Verfahren eingeführt und zur metrischen Photographie ausgestaltet.

Nach dem Vorausgeschickten verzichte ich notgedrungen auf eine authentische Erklärung und verweise auf Archives d'anthropologie criminelle de criminologie, Photographie metrique (System Bertillon) Louis Tomelli 1908 Seite 149 und das Werk von Dr. A. Niceforo „Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften", ohne Datum, verlegt bei Dr. P. Langenscheidt, Groß-Lichterfelde-Ost, Seite 42 u. ff.

Wenn der von Niceforo (S. 90—91) angeführte Fall die Notwendigkeit der Einführung der metrischen Photographie beweisen und deren Einführung befürworten soll, dann halte ich mich durchaus nicht für überzeugt; so schön die Sache ist, so glaube ich, daß wir sie noch nicht brauchen, wir streifen da offenbar schon die Grenzen der kriminalistischen Überphotographie, die der Vorliebe Bertillons, einfache Dinge durch kompliziertere zu ersetzen, was ihm wiederholt und wohl mit Recht zum Vorwurf gemacht wurde, entsprungen ist.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wir finden ja Vorschläge die Körpermessungen mittelst Röntgenstrahlen durchzuführen um die Fehlergrenzen zu vermeiden [1]), wir könnten ja auch soweit kommen, jederzeit die Luft am Tatort chemisch zu untersuchen, den Fußboden mikroskopisch abzusuchen, vor der Hand sind wir aber noch nicht so weit. Neben jeder photographischen Aufnahme muß ein Plan angefertigt werden. Mit Hilfe von Plan und Photographie werde ich alles messen können, was zu messen notwendig ist. Und wenn das Messen allein nicht genügt, so muß ja doch der Fall stets rekonstruiert werden und an Ort und Stelle die Sache von dem Gericht untersucht werden.

Für den Baumeister ist die photogrammetrische Aufnahme oft eine Notwendigkeit, für uns noch nicht. Weit zweckmäßiger erscheint nun das von Kenyeres angegebene Verfahren, die Zimmerwände (beispielsweise mit Abbildungen, Photographien zu versehen) im verkleinerten Maßstabe mit Maßen zerlegbar zusammenzufügen. (Fig. 5 u. 6.)

Mit der Photographie eng verbunden sind die Gebiete der Anthropometrie und Daktyloskopie. Ihre Anwendung erfährt bei Besprechung der einzelnen Ausstellungsabteilungen entsprechende Würdigung, zumal fast alle Abteilungen diese beiden Hilfsmittel der Kriminalistik mit zur Darstellung gebracht haben.

Nach der allgemeinen Einführung der Anthropometrie (1897) ungefähr um die Zeit der Städteausstellung in Dresden (1903) beginnt die Tätigkeit der Polizeibehörden auf dem Gebiete der Daktyloskopie in Mitteleuropa. Fast wie eine Mauer hat die englische Sprache die Daktyloskopie von der Ausbreitung am Kontinent abgehalten, zumal Bertillon kein Interesse hatte ihre Ausbreitung zu fördern.

Man geht wohl nicht fehl, wenn man behauptet, daß die Ausstellung der Polizeibehörden auf der Städteausstellung in Dresden (1903) einen wesentlichen Anstoß zur Einführung der Daktyloskopie in Mitteleuropa gab, nicht minder auch der Umstand, daß Windt und Kodiček durch Herausgabe des bekannten Lehrbuches [2]) in deutscher Sprache zur selben Zeit der Daktyloskopie die Wege ebneten.

Bertillon hatte zwar schon zuvor Anlaß genommen, die Abdrücke der 4 Finger der rechten Hand und des Daumens der linken Hand und später aller zehn Finger auf seinen Signalementskarten aufzunehmen, nichtsdestoweniger ist sehr zu bedauern, daß er sich nicht gleich entschloß, die Abdrücke aller zehn Finger aufzunehmen, er

---

1) Dr. Lewinsohn-Berlin. H. Groß, Archiv II. Bd. S. 211.

2) Daktyloskopie von Camillo Windt und Sigmund Kodiček, Wien und Leipzig, Braumüller 1904.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

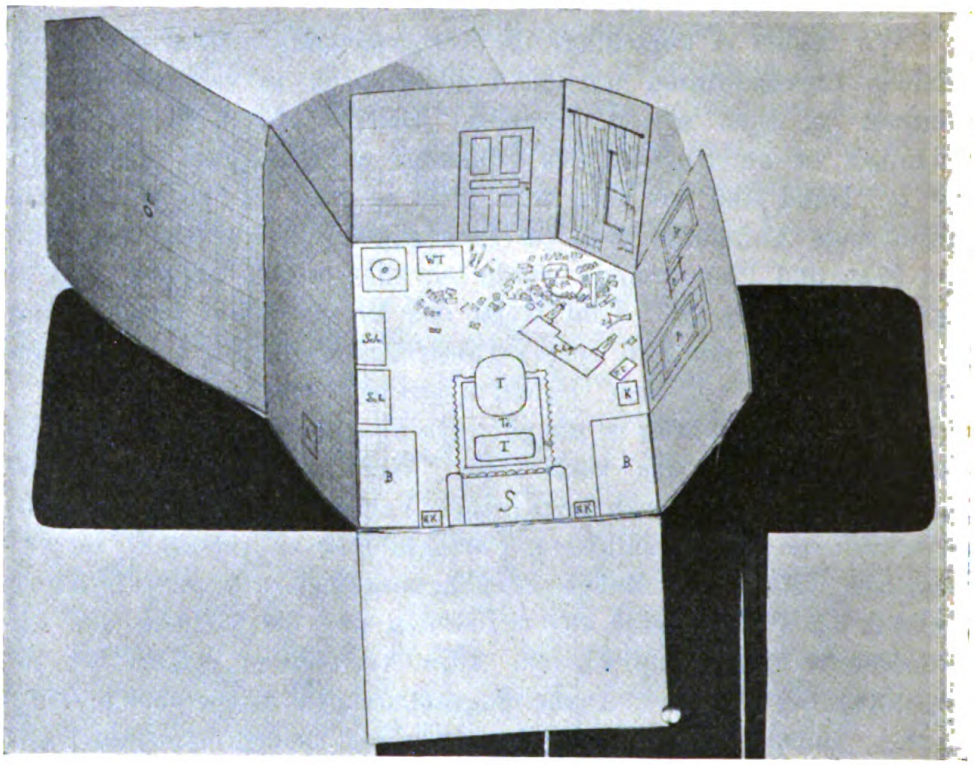

Fig. 5.

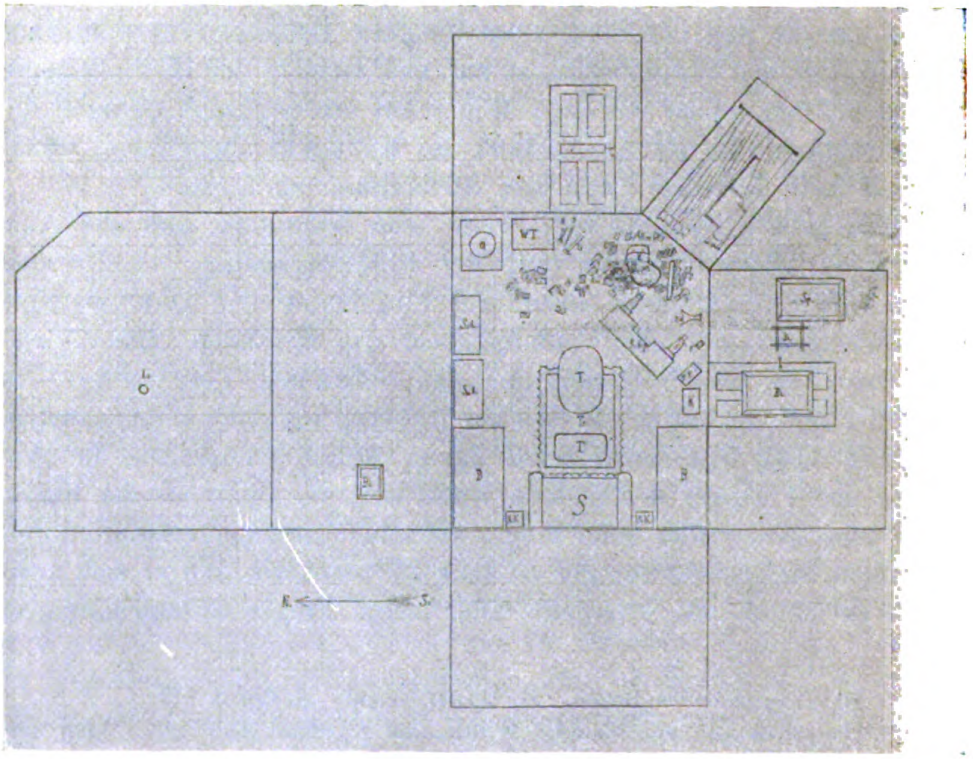

Fig. 6.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hätte sich das außerordentliche Verdienst erworben, eine organische Verbindung der Anthropometrie mit der Daktyloskopie geschaffen zu haben, welche wir als unser nächstes Ziel anstreben. Neuestens hat B. zwar die Abdrücke aller zehn Finger auf seinen Karten aufgenommen, bei der von ihm erdachten Art der Registrierung jedoch einen Teil der Maße zur Klassifikation beibehalten, was allerdings für die anderen Staaten kein Hindernis mehr bedeutet, auf die Maße zu verzichten.

Ich will nicht behaupten, daß Bertillon gerade durch Eigensinn oder besondere Voreingenommenheit für sein System sich ablehnend verhielt, es ist aber immerhin möglich, daß er fürchtete, die Handhabung seines gesammelten ansehnlichen auf anthropometrischer Grundlage registrierten Materiales zu beeinträchtigen, allein er hätte zu bedenken gehabt, daß es gerade ihm, als Vater der Identifizierung, am ehesten gelungen wäre, den Knoten zu lösen und daß die Schwierigkeiten mit dem Anwachsen der anthropometrischen und daktyloskopischen Registraturen nur wachsen mußten. Ich kann es mir nicht versagen, hier die eigene Meinung Bertillons über den Wert der Fingerabdrücke anzuführen. Sie erscheint in der Übersetzung von Dr. v. Sury: „Das anthropometrische Signalement von Alphonse Bertillon", 2. Aufl., Bern und Leipzig A. Siebert, Seite XXI, wiedergegeben mit den Worten: „Wir bestreiten gar nicht, daß — um z. B. von der chinesischen Methode zu reden — die Hautzeichnungen der inneren Daumenflächen beim gleichen Menschen von großer Stetigkeit sind und dabei vielleicht von einer Person zur andern solche Verschiedenheiten aufweist, daß jedes Individuum gleichsam sein eigenes Originalsiegel mit sich herumträgt, aber leider ist es ebenso unleugbar, daß trotz der scharfsinnigen Versuche des Engländers H. Francis Galton diese Zeichnungen so genügend markierte Abstufungen nicht zeigen, als daß sie mit Vorteil zur Grundlage einer Registratur von mehreren 100000 Fällen anzuwenden wären." —!

Bei Besprechung der Einzelausstellungen werde ich näher darauf eingehen, in welcher Weite Anthropometrie und Daktyloskopie von den einzelnen Behörden in Beziehungen gebracht werden.

Meines Erachtens gibt es in dieser Hinsicht nur ein einziges erstrebenswertes, durch internationale Vereinbarung zu erreichendes Ziel: „Vollkommenes Überbordwerfen der Maße von denen lediglich das Maß der Körpergröße beizubehalten wäre."

Ich halte es für überflüssig, den Eingeweihten die Vorteile der Daktyloskopie im Vergleiche mit der Anthropometrie aufzuzählen. Das eine steht fest und ich habe es stets behauptet, daß die Maße

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lediglich Registrationsbehelf sind; es war ein genialer Gedanke Bertillons auf diesen Maßen unter Zuhilfenahme der Dreiteilung seine Registratur aufzubauen, allein die Daktyloskopie übertrifft als Registerbehelf bei weitem die Funktion der Maße, ja sie liefert authentischen Identitätsbeweis. Während man mit Hilfe der Maße nur die Karte findet, findet man auf Grund der Abdrücke nicht nur die Slips, die schon selbst Identität beweisen, sondern sozusagen das Individuum selbst, alles das fast ohne Instrumente, ohne den Laien verwirrende und irreführende Fehlergrenzen, ohne besondere Schulung und Behelfe, unabhängig vom Alter usw. Wenn Bertillon mit Hilfe der Maße die Hutweite bestimmt, die Hosenlänge und Schrittweite usw. ermittelt, so halte ich das für sehr problematische Resultate, die um so fehlerhafter sein können, je fehlerhafter die einzelnen Maße sind, die zur Ermittelung dienten.

Die Signalementskarte (Fiche) muß unbedingt als geniales Produkt jahrelanger Erfahrung und reiflichen Nachdenkens angesprochen werden, sie enthält auf sehr beschränktem Raume alle wünschenswerten Auskünfte über ein Individuum. In dieser Richtung steht ihr die daktyloskopische Karte nach und es haben schon viele den Vorschlag und Versuch gemacht, den unhandlichen, leicht zerreißbaren daktyloskopischen Bogen durch eine kleinere festere Karte zu ersetzen [1]).

Es wäre also Aufgabe eines internationalen Übereinkommens eine Signalementskarte festzustellen, welche die Fingerabdrücke unter Hinweglassung der Maße der anthropometrischen Karte deren übrigen Inhalt aufweist. Diese Karte müßte infolgedessen etwas länger ausfallen und müßte überdies an ihrer schmalen Seite Raum lassen, um eine Photographie des Individuums in ganzer Figur in einer Verkleinerung 1 : 21 aufzukleben, welcher das Maß der Körperlänge beizudrucken wäre. Die Signalementskarten in der russischen Abteilung zeigen nur zu deutlich den Nutzen der Heranziehung des Totalbildes des Beschriebenen.

Die Photographie eines Hochstaplers, eines Professionsbettlers, Taschendiebes, eines in Weiberkleidern auftretenden Schwindlers, Mädchenhändlers oder perversen Erpressers usw. kann schon so

---

1) Les services actuels d'identification et la fiche internationale Dr. Locard, Archives d'anthropologie 1906, Seite 148.

1) Die Daktyloskopische Registratur, von A. Daae, Landesgefängnisdirektor in Christiania. H. Groß' Archiv, Bd. 24 Seite 24.

1) Roscher, Handbuch der Daktyloskopie, Berlin, Hirschfeld. 1905. Protiwensky Franz, Daktyloskopie, Prag, im Selbstverlag.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

charakteristisch für die Nachforschung sein, daß sie fast alle andern Hilfsmittel für diesen Zweck entbehrlich macht.

Ich erinnere daran, daß Bertillon ausdrücklich darauf Wert legt, daß die Schultern mitabgebildet werden, sie dienen nämlich wesentlich dazu, die Vorstellung von einem bestimmten Individuum festzuhalten. Zudem lernt man sehr leicht die Menschen nach ihrem Gang, ihren unwillkürlichen Bewegungen und auch von ihrer Rückseite mit Sicherheit erkennen, wie ich es wiederholt geübt habe. M. E. käme das Bild der ganzen Figur insbesondere für den internationalen Verkehr in Betracht, wo der Abgebildete oft in einem ganz fremden Milieu sehr hervorsticht.

Wie die einzelnen Behörden ihr Material registrieren, ist wohl für den internationalen Verkehr ganz ohne Einfluß, als unbedingtes Erfordernis kann nur der Zwang aufgestellt werden, sich des einheitlich festzustellenden Formulares zu bedienen. Ich halte es ohne Beeinträchtigung des Dienstes sogar für möglich, einen Zeitpunkt zu bestimmen, von dem ab nur die Fingerabdrücke als Registerbehelf zu dienen hätten und die zu wählende neue Signalementskarte in Anwendung zu kommen hätte.

Allerdings würde es immerhin noch einige Zeit dauern, ehe man „das Messen“ ganz aufgeben könnte.

Diese Vereinbarung würde einen großen Fortschritt bedeuten, würde eine wesentliche Ersparnis mit sich bringen und die Ausbreitung wegen der leichteren Durchführbarkeit der Abdrücke wesentlich fördern, zumal man Slips von jeder Behörde anfertigen lassen kann.

Zudem gibt es ja Staaten, die nur auf Grund der Fingerabdrücke registrieren. [1])

Die Behörden sind nun allerorten gezwungen, mindestens drei Registraturen zu führen, eine anthropometrische, eine daktyloskopische und eine alphabetische, die sie auf eine von ihnen frei gewählte Art in Beziehung bringen.

Die Hoffnung, daß die Fingerabdrücke, nach dem Vorschlage Galtons, im Verkehrsleben Bedeutung gewinnen könnten, hat sich bisher nicht erfüllt, wiewohl es an positiven Vorschlägen nicht gefehlt hat [2]). Es ist dies sehr bedauerlich, denn der Abdruck ist absolut verläßlicher unnachahmbarer Identitätsbeweis.

1) Siehe die Tabelle bei Locard: L'idenfication des criminels, Lyon 1908. Archives d'anthropologie criminelle de criminologie und bes. Dr. A. Niceforo: „Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften“, Seite 308 und 309.

2) Josef Poppenscheller, Die Daktyloskopie als Erkennungmittel für Wechelfälschungen, Prag 1906 im Selbstverlag. Dr. Näcke, Anwendung der Daktyloskopie auf Bankbeamte, H. Groß' Archiv XV, S. 116.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

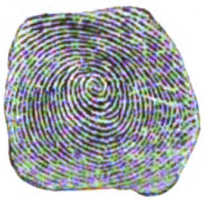

Fig. 7.

Es ist wohl richtig, daß die modernen Reproduktionsmittel gestatten, einen Abdruck fehlerfrei zu reproduzieren, aber ebenso feststehend ist es, daß eine solche Reproduktion als solche sofort erkannt wird, ganz abgesehen davon, daß es technisch wohl in der Mehrzahl der Fälle schon wegen der ganz unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich sein dürfte, einer bestimmten Urkunde den erwünschten Abdruck beizufügen. Wenn dies aber selbst gelänge, so ist der Abdruck immer als nachgeahmt zu

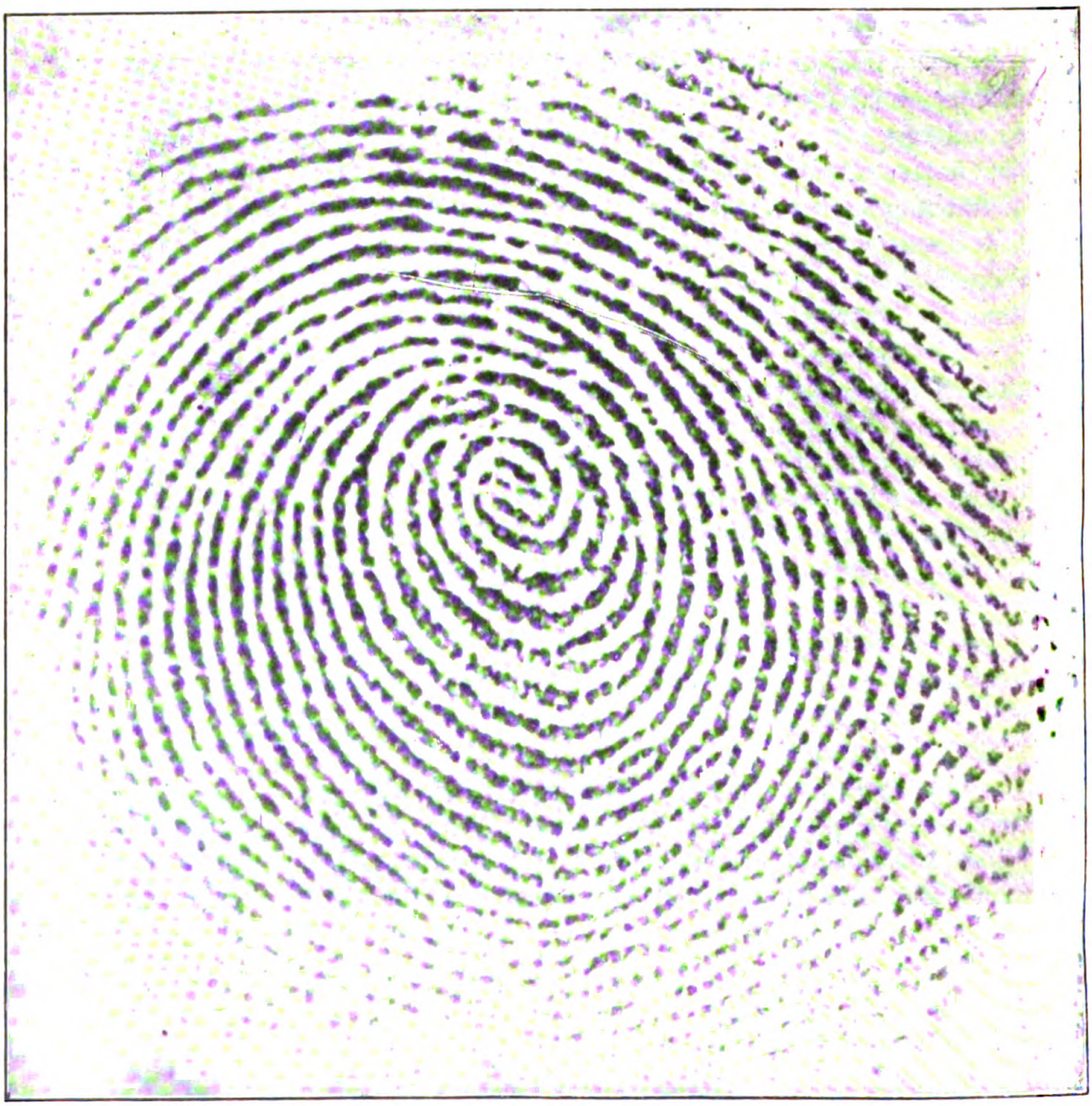

Fig. 8. Dr. N. A. Minovici.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erkennen. Wenn man schließlich ein Klischee erzeugte und mit demselben den Abdruck beisetzte, so wird bei einer Vergleichung mit dem echten Abdrucke in vergrößertem Maßstabe der gefälschte Abdruck sofort auffallen. Die menschliche Haut unterscheidet sich nämlich in ihrer Beschaffenheit und in ihrem Verhalten zum Farbstoff und Papier wesentlich von

Fig. 9.

Fig. 10.

Dr. N. A. Minovici.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

jedem anderen Typendruckmaterial, wie schon diese Materialien untereinander in den Abdrucken ein sehr differentes Verhalten zeigen. Eine Messingstampiglie druckt anders als ein Stahlstampiglie und beide unterscheiden sich wesentlich von einer Kautschukstampiglie. Ich bin in der Lage links (Fig. 7) den echten Fingerabdruck einer Person beizufügen, der von einem sehr geschickten Fälscher durch Erzeugung einer Stampiglie zur Herstellung dieser Abdrücke, nachgeahmt wurde. Der rechts befindliche gefälschte Abdruck (Fig. 9) scheint auf den ersten Anblick mit dem echten Abdruck vollkommen identisch zu sein, die beigefügten Vergrößerungen lassen aber deutlich erkennen, daß sich der nachgeahmte Abdruck (Fig. 10) wesentlich vom Originalabdruck (Fig. 8) unterscheidet.

Die Verbreitung der Daktyloskopie hat es auch mit sich gebracht, daß die Photographie des öfteren zur Sicherstellung, Vergrößerung und Vergleichung der Papillarlinien herangezogen wird.

Insbesondere sind zur photographischen Wiedergabe von unsichtbaren Abdrücken auf Glas usw. eigene Apparate konstruiert worden und hat insbesondere die Technik der Sichtbarmachung latenter Abdrücke besondere Ausbildung erfahren[1]). (Fig. 11.)

Nachdem meine, wie ich glaube, einfachste Methode zur Sichtbarmachung latenter Abdrücke selbst in Fachkreisen wenig bekannt ist, glaube ich hier an geeigneter Stelle ihrer kurz erwähnen zu sollen[2]). Ich bediene mich eines recht buschigen und sehr weichen Pinsels aus feinstem Haar und stoße denselben in vollkommen trockenen staubfreien Kienruß, wie er im Handel vorkommt. Mit dem nicht zu vollen Pinsel überfahre ich nun die ganze Fläche, auf welcher ich einen Abdruck vermute, worauf derselbe in Kürze vollkommen schwarz zum Vorschein kommt. Wenn es notwendig ist insbesondere wenn die Fasern des Papieres es erfordern, bewege ich den Pinsel aus verschiedenen Richtungen. Handelt es sich um Objekte, welche nicht im geringsten beschmutzt werden sollen oder um sehr alte Abdrücke, so setze ich die zu untersuchenden Flächen den Dämpfen von metallischem Jod, die sich bei geringer Erwärmung schon beim Hineinstellen der in Verwendung genommenen Glasschale in warmes Wasser, entwickeln, aus.

Die Abdrücke kommen in kurzer Zeit in brauner Farbe zum Vorschein; noch bevor sie wieder verschwinden, bedecke ich das Pa-

---

1) Dr. Feré: Comptes rendus des seances de la Société de Biologie, seance du 29 Fevr. 1906.

2) Roscher, Handbuch der Daktyloskopie. Berlin 1905 bei Hirschfeld.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fig. 11.

Apparat zum Photographieren latenter Papillarlinienabdrücke, konstruiert für die kk. Polizeidirektion Wien von der Firma R. Lechner-Wien.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

pier mit einer Maske, welche nur die gefundenen Abdrücke freiläßt und behandle diese auf die erwähnte Art.

Die so gewonnenen Abdrücke sind unverwischbar, sie stellen sich als mit Druckerschwärze erzeugt dar, die durch die Vermengung des Farbstoffes mit dem Fette des Fingerabdruckes entstanden ist.

Ich bediene mich mit Erfolg desselben Verfahrens, wenn es gilt, Abdrücke auf Glas sichtbar zu machen. Sind die Abdrücke frisch, dann muß man trachten durch leichtes Auflegen, Betupfen mit dem Pinsel, den Farbstoff abzusetzen, was man durch Versuche sehr bald lernt, ältere Abdrücke werden durch ein mehrmaliges Überfahren, das im ersteren Falle den Abdruck verwischen würde, sichtbar gemacht. Wenn man nun von dem so behandelten Glase einen Abdruck auf eine Platte oder ein (abziehbares) Papier erzeugt, so erhält man ein Negativ, mit dem man leicht neue Abdrücke oder Vergrößerungen erzeugen kann.

Finden sich Abdrücke auf Flaschen, Gläsern oder Zylindern, so werden sie eingestaubt, ein empfindliches Papier (Aristo- oder abziehbares Bromsilberpapier) vorsichtig daraufgelegt, dieses mit einem schwarzen Papier bedeckt und nach Sicherung des innigen Kontaktes mit dem Glas etwa durch Gummiringe, dem Lichte ausgesetzt. Eventuell kann man mit Magnesium oder elektrischem Licht, das man in den Hohlkörper des Glases selbst einführt, das Kopieren besorgen. Man erhält so stets ein vollkommen maßrichtiges negatives Bild des Abdruckes. Die Mühe einiger Versuche wird die Einfachheit meiner Methode, die ich bestens empfehlen kann, dartun[1]).

Wenn nun auch beim kriminalistischen Photographen das „Bitte recht freundlich" und das Verschönern, sogenannte „Schmeicheln" des Bildes verpönt sind, so gibt es doch ein Korrelat — der kriminalistische Photograph kommt nämlich mitunter auch in die Lage, das Objekt, das er photographieren will, zu verschönern und herzurichten. Es handelt sich bei der Aufnahme von Leichen, um die sogenannte „Leichentoilette." Wiederholt hat man die Erfahrung gemacht, daß Leichen von den eigenen Angehörigen, ja von den eigenen Eltern nicht agnosziert wurden. Wer halbwegs auf diesem Gebiete Erfahrung hat, wird sich nicht wundern, die Leiche eines Ermordeten, eines Ertrunkenen, zumal wenn der Tod vor längerer Zeit eingetreten war, ist stets so entstellt, daß es leicht erklärlich ist, wenn die versuchte Agnoszierung mißlingt.

1) Sichtbarmachen latenter Finger- und Fußabdrücke von F. Paul, H. Groß' Archiv Bd. XII Seite 124 ff.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

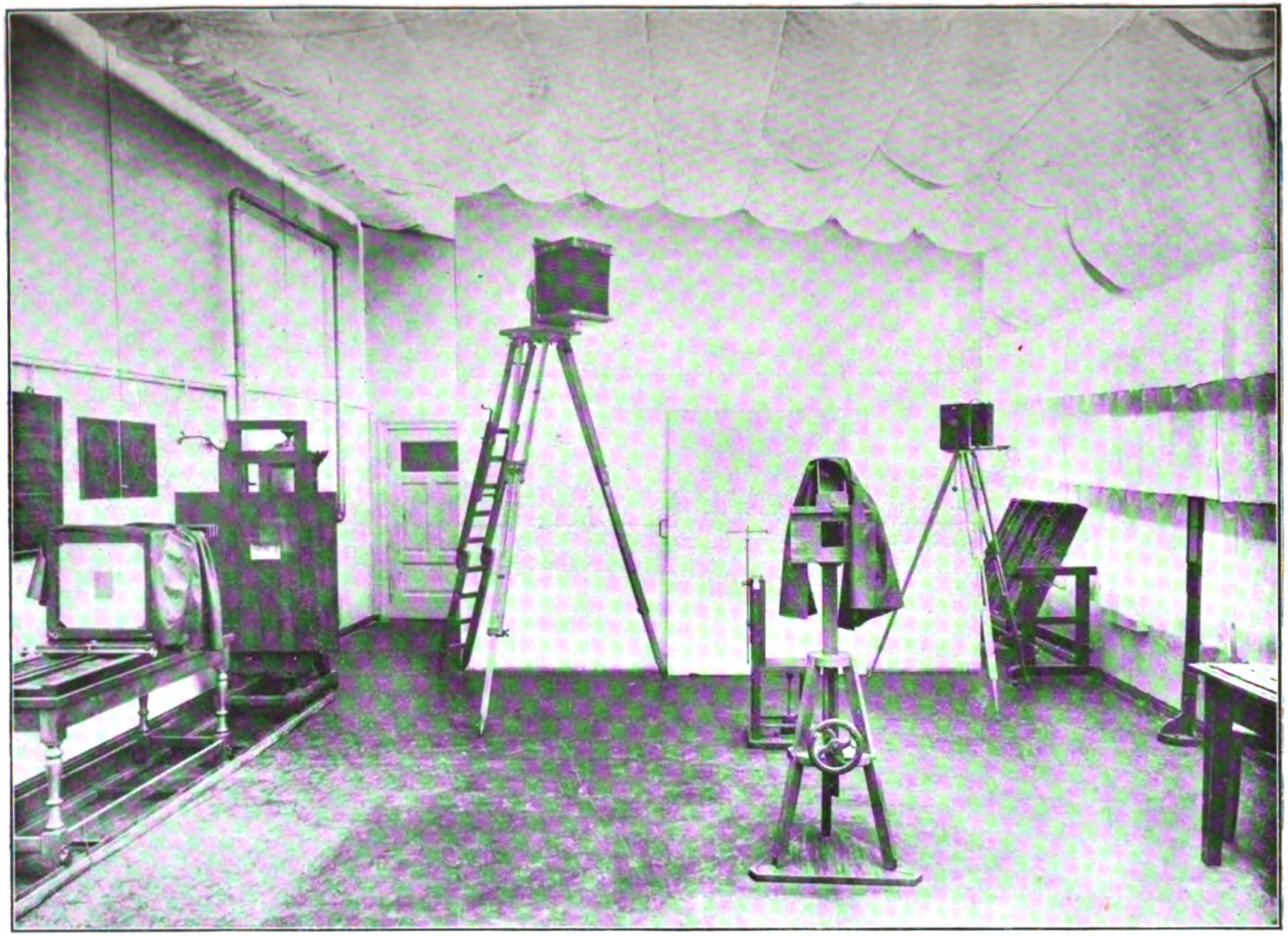

Fig. 12. Atelier der Polizeibehörde in Berlin, eingerichtet von der Firma Walter Talbot-Berlin C.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Die verschiedenen Verfahren zur Revivizierung von Leichen, das Einspritzen von Flüssigkeiten insbesondere Glyzerin, Einreiben mit Talg usw. sind nicht neu, aber eine vollkommene neue Technik brachte ein bekannter Fachmann aus Rumänien Dr. Minovici zur Ausstellung.

Es erübrigt mir nur noch auf dem Gebiete der photographischen Industrie, hauptsächlich insoweit sie die im kriminalistischen Atelier zur Verwendung kommenden Apparate betrifft, die Leser zu informieren.

In dem Maße, wie die intensive Anwendung der Photographie im Strafverfahren zunahm, ergab sich auch die Notwendigkeit für unsere Zwecke eigene Apparate herzustellen, welche alle nicht willkommenen Einflüsse des Lichtes bei Personenaufnahmen, des Objektivs und der Örtlichkeit bei Tatbestandsaufnahmen ausschalten und bestimmte Aufnahmen bei künstlich geschaffenen Verhältnissen ermöglichen, die sonst nicht durchführbar wären, Apparate welche das Berufsatelier eines Photographen nicht kennt, weil es deren nicht bedarf.

Es gibt eigene Apparate zum raschen Herstellen einer großen Zahl von Abzügen, zur raschen Herstellung von Vergrößerungen usw.

Apparate, die nicht nur im Atelier sondern auch im Freien unter den schwierigsten örtlichen Verhältnissen richtige Bilder erzeugen, Apparate die von oben nach unten oder umgekehrt arbeiten müssen. Ja es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, für bestimmte Zwecke eine eigene kompendiöse Ausrüstung beizustellen, die für alle möglichen Fälle der Anwendung der kriminalistischen Photographie dienen soll. So z. B. die Ausrüstung mit dem Dienstapparate der Brigades mobiles de Police in Frankreich.

Es ist sehr anerkennenswert, daß sich die Industrie auf diesem Felde versucht hat, wiewohl bei der beschränkten Möglichkeit des Absatzes und dem mitunter erwünschten Bau von Spezialapparaten das geschäftliche Moment einigermaßen in den Hintergrund geschoben wird, weshalb schon aus diesem Grunde nur erstklassige Firmen in Betracht kommen.

Die Zahl der Firmen, die sich mit der Herstellung solcher Apparate befassen, ist deshalb nicht zahlreich, auf der Ausstellung sind nur zwei Firmen vertreten, in der Dresdener Abteilung die Firma Heinrich Ernemann A. G. Dresden, in der österreichischen Abteilung die bekannte Firma Lechner aus Wien.

Sehr vielseitig und durch die Anordnung der einzelnen Fälle auf Kartons sehr übersichtlich präsentiert sich die Ausstellung **der Polizeibehörde der Reichshauptstadt Berlin.** Die Abbildung des bis Ende

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der neunziger Jahre in Gebrauch gestandenen fahrbaren, in einem Hofe des Alexanderpalais aufgestellt gewesenen Ateliers (Fig. 3, verglichen mit den Darstellungen der heute in Gebrauch stehenden Apparate, lassen deutlich erkennen, mit welchen Riesenschritten der Fortschritt sein Recht erstritten hat. Deutlicher als alle Erörterungen sprechen die Ziffern des Erkennungsamtes, welches ja innig mit der Photographie zusammenhängt.

Ich entnehme dem Jahresbericht des königlichen Polizeipräsidiums für das Jahr 1908 folgende Daten.

Die Meßkarten-Registratur der Zentrale zählte 1908: 89974 Karten (73739 Männer, 4667 Frauen und 11568 Jugendliche), 1907: 81962 Karten, bis 1. Juli 1909: 93238 Karten.

Die Fingerabdruckkarten- (Slips) Registratur zählte 1908: 68357 Stück, 1907: 51215 Stück, bis 1. Juli 1909: 76186 Stück.

Durch Vergleich der eingesandten Meßkarte mit dem Bestande der Zentrale wurde die Identität festgestellt von

I. Personen, die ihren richtigen Namen angegeben hatten 1908: 4422, 1907: 4127, 1906: 3628, 1905: 2973, 1904: 2403,

II. Personen, welche unter falschen Namen gingen 1908: 637 1907: 525, 1906: 469, 1905: 403, 1904: 370, zu diesen

a) Personen, welche nirgends gemessen oder daktyloskopiert worden waren 1908: 318, 1907: 197, 1906: 127, 1905: 69, 1904: 73,

b) Personen, deren Identität durch Schriftwechsel mit den Auslandszentralen durch dort vorhandene Karten ermittelt wurde, 1908: 26, 1907: 18, 1906: 24, 1905: 18, 1904: 23.

Insgesamt 1908: 5403, 1907: 4867, 1906: 4248, 1905: 3463, 1904 2839 Personen.

Nicht mitgezählt sind 144 Personen, die bei der Anhaltung sich einen falschen Namen beilegten, unmittelbar vor der Messung (timor anthropometri) ihren richtigen Namen angegeben hatten. Überdies wurden 378 Personen ohne Zuhilfenahme eines der obigen Identifizierungsmittel, lediglich auf Grund der abgeführten Korrespondenz mit anderen Behörden identifiziert, durch Einsichtnahme in das Verbrecheralbum wurden endlich 175 Personen als Täter erkannt, durch Aushängen der Photographie im Amtsgebäude 5 Personen.

Im photographischen Atelier wurde 1908 2332 Personen photographiert, nach vorhandenen Bildern wurden 1569 Platten hergestellt, 20 Tatorte von Kapitalverbrechen aufgenommen und 85124 Abzüge geliefert gegen 59314 im Vorjahre. Die Tätigkeit der Photographie ist überdies durch eine graphische Darstellung drastisch vorgeführt.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das photographische Atelier befindet sich im obersten Stockwerke über dem Erkennungsamte, mit welchem es nicht nur durch die Treppe, sondern auch durch einen Aufzug verbunden ist, der zur raschen Beförderung der aufzunehmenden Personen und ihrer Begleitung dient.

Das sehr geräumige Atelier wurde im Jahre 1900 erbaut und ist mit einem reichen Schatz von erstklassigen Apparaten ausgestattet, die in allen möglichen Fällen ein präzises Arbeiten gewährleisten. Die Aufstellung und den Bau und die Einrichtung besorgte die Firma Walter Talbot-Berlin C. Vor allem findet sich eine Reproduktionskamera für das Format 40/40, eine Reisekamera für Tatbestandsaufnahmen in der Größe 24/30 an, und eine zweite in der Größe von 18/24 cm, ein kompletter Aufnahmeapparat für Personen nach Bertillon mit Görzschem Doppelanastigmat.

Zwei kombinierbare Objektivsätze von Zeiß und Voigtländer, ein Görzsches Photo-Stereobinocle zu Momentaufnahmen auf der Straße sowie ein Schnellkopierapparat dienen allen Ansprüchen. Schließlich findet sich für die Zwecke der Aufnahme in der Draufsicht ein Leiterstativ und zudem noch zwei andere kleinere Stative mit umklappbaren Dreieck aus Aluminium.

Wir finden in der Ausstellung weiter eine interessante Sammlung von Abbildungen aus dem Gebiete der Staatsarzneikunde, Photographien von Leichen nach den verschiedensten Todesursachen, unter welchen insbesondere die Wirkungen eines Wasserschusses in den Kopf und die im Jahre 1896 vorgefallenen Explosionen von Azetylen die Heftigkeit und zerstörende Wirkung der Todesursache erkennen lassen.

Nicht minderes Interesse wecken abgebildete Spuren von Rattenbissen am Schädel eines zweijährigen Kindes und die Abbildung einer Schädelkapselzertrümmerung (Terrassenbruch). In einem drehbaren Gestell sind Photographien verschiedener polizeilicher Einrichtungen zu sehen, so das Kriminalmuseum, welches gegen das früher bestandene Institut dieser Art nicht nur am Raum sondern offensichtlich auch an Zahl der ausgestellten Gegenstände eine wesentliche Vermehrung erfahren hat.

Wir sehen den Konferenzsaal, die einzelnen Lokale des Erkennungsamtes, ein Sistierungszimmer, eine Revierwache, das Meldeamt, das chemische Laboratorium, die Telegraphenstation, das Polizeiatelier, ein Genrebild und einen bekannten liebenswürdigen Polizeikommissar bei einer auswärtigen Amtshandlung tätig.

Eine Ansicht des Alexanderpalais und des Spazierhofes in Moabit, eine Abbildung des Polizeiautomobils und Photographien von Gruppen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einzelner in Spezialmissionen verkleidet tätiger Polizeiorgane zeugen von der Vielseitigkeit des Dienstes der Kriminalpolizei in der Großstadt. Berlin besitzt (in der Hannoverschen Straße) das größte und besteingerichtete Leichenschauhaus und zahlreiche Photographien vermitteln uns eine Vorstellung von der Ausdehnung und vorzüglichen Einrichtung dieser Institution. Vielbemerkt wird eine mittelst Fernphotographie übermittelte Photographie eines Juwelendiebes der von Paris nach London flüchtete und dann auf Grund der Veröffentlichungen im „Daily Mirror" gefaßt wurde. - Nähere Daten blieben mir leider unbekannt. Beim Berliner Lokalanzeiger steht aber, soviel ich höre, der Polizeibehörde ein Apparat zur Übermittlung telegraphischer Photographien nach London zur Verfügung.

Wir finden die bekannten Bilder des Hauptmanns von Köpenick in Uniform und Zivil, Blätter aus dem Verbrecheralbum, dacktyloskopische und anthropometrische Karten, unter welchen eine vom Erkennungsamte in Tientsin in chinesischer Sprache abgefaßt, mit der Photographie eines Chinesen besondere Beachtung findet.

Wir sehen eine Zusammenstellung der verschiedenen Fahndungsblätter, die bekannten Zusammenstellungen von Bildern und Teilen der Personsbeschreibung nach Bertillon, die Abbildung einer besonders schönen Tätowierung auf der Brust, darstellend einen Adler.

Zu einem Tableau vereinigt finden wir die Geschichte einer Identifizierung auf Grund der am Tatorte gefundenen Fingerabdrücke des Täters.

Sehr korrekte Aufnahmen stellen das bekannte Unglück auf der Hochbahn, den Gerüsteinsturz in der Garnisonkirche und den Brand im Hotel Eliot dar.

Eine Reihe von Photographien vermitteln uns die Geschichte eines grausigen Dramas, in welches auch die besondere mit Erfolg gekrönte Mühe der Gerichtsärzte Licht zu bringen half.

Am 8. April 1908 wurden am Tiergartenufer zerstückelte, noch frische Leichenteile einer 14 bis 16jährigen Person gefunden. Die Haut des Schädels war bis auf kleine Teile vollständig losgelöst; nach längerem Suchen wurden die fehlenden Leichenteile, bis auf Arme und Hände gefunden.

Durch Zusammenstellung der Leichenteile insbesondere nach kunstvollem Zusammennähen der zerstückelten Gesichts- und Kopfhaut gelang es, die ermordete Person als den Schneiderlehrling Hermann Peiser Blechert aus Ungarn zu identifizieren. Es gelang schließlich auch den Täter, den im Jahre 1865 geborenen Schuhmacher August H. auszuforschen, der schon vor 10 Jahren wegen eines ähnlichen Falles vor den Geschworenen gestanden hatte.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

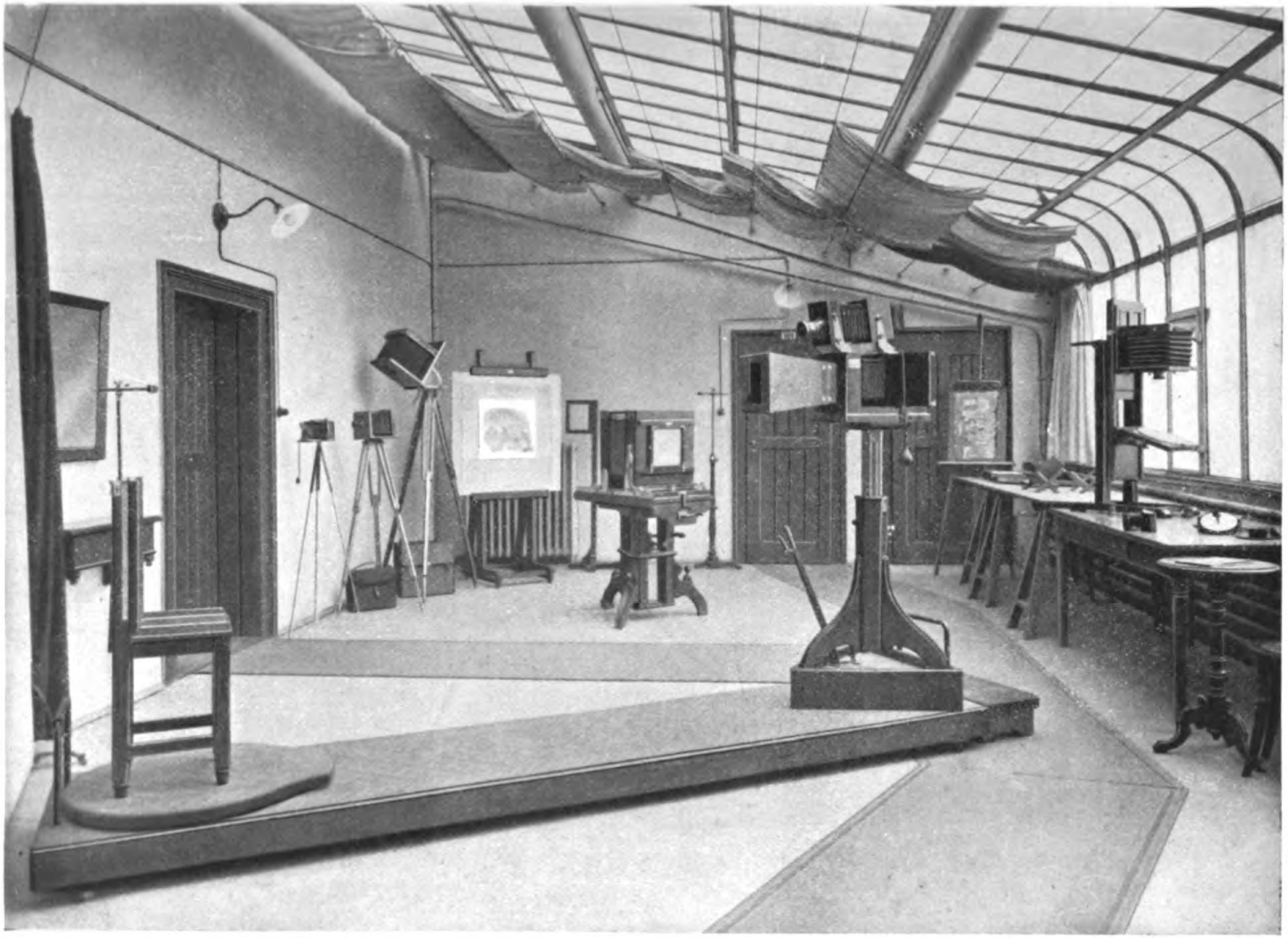

Fig. 13. Atelier der königl. sächs. Polizeidirektion in Dresden, eingerichtet von der Firma Heinrich Ernemann G. m. b. H., Dresden.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

H. wurde nach 2tätiger Verhandlung wegen Totschlags zu 20 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust verurteilt.

Wir finden in übersichtlichen Zusammenstellungen Abbildungen von Einbrecherwerkzeugen, Tatspuren, Spuren von Zähnen, Fingern, Füßen usw.

Als sehr gelungen muß die photographische Wiedergabe einzelner typischer Fälle strafbarer Handlungen oder der Vorbereitungen zu solchen bezeichnet werden. Wir sehen Hofsänger, welche gleichsam als Jünger der Kunst und unter deren Deckmantel die Gelegenheit zu Diebstahl „ausbaldowern", wir sehen Taschendiebe bei der Arbeit und beobachten das verpönte Geschäft der Agiotage mit Theaterbillets, Photographien, die jedenfalls auch beim Unterrichte von Wert sind.

Abbildungen von verschiedenen Details zu Tatbestandaufnahmen, Reste von Schriften am Löschblatt, die Darstellung der Fehler der längere Zeit in Gebrauch stehenden Typen einer Schreibmaschine, die also auch gestatten die Provenienz einer bestimmten Maschinenschrift zu erkennen, bieten dem Fachmann viel des Interessanten.

Nicht minder informativ wirken Abbildungen des im Gebrauch stehenden Ateliers und der dort vorfindlichen zu den verschiedenen Arbeiten dienlichen Apparate, sowie die Darstellung der Theorie und Praxis der photogrammetrischen Aufnahmen.

Schließlich zeigt eine Zusammenstellung die Verschiedenartigkeit der in Verwendung gelangenden Papiere.

Die Ausstellung der **Polizeidirektion Dresden** ist nicht nur, soweit die räumliche Ausdehnung in Betracht kommt, sondern auch in Hinsicht der Vielseitigkeit und Reichhaltigkeit des Gebotenen als Glanzpunkt der ganzen Veranstaltung überhaupt zu bezeichnen.

Es bestand offensichtlich die Absicht, beim großen Publikum die schon überreich erworbenen Sympathien durch fesselnde und leicht verständliche Darstellung zu festigen und andererseits den Fachmann durch Vorführung der neuesten Apparate und deren Erzeugnisse über den dermaligen Stand der kriminalistischen Photographie zu orientieren, in beiden Fällen hat der Erfolg die Mühen der Aussteller gekrönt.

Wiewohl sich auch Dresden dem Einfluß der Raumbeschränkung nicht ganz zu entziehen vermochte, so bietet doch die Ausstellung ein vollständiges eindrucksvolles Bild, welches sich noch lange in unserer Erinnerung erhalten wird.

Dem Fachmann bietet sich so Gelegenheit, die Arbeit der kriminalistischen Photographie im Atelier einer modern eingerichteten Polizeibehörde zu studieren.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wir betreten den von der Polizeibehörde Dresdens gefüllten Raum durch die linke Öffnung.

Hier fällt uns sofort ein Apparat zur Aufnahme von latenten Fingerabdrücken auf, bestehend aus einem Skioptikon mit optischer Bank als Lichtquelle und einer phot. Atelierkamera [1]). Ein großes Skioptikon für Unterrichtszwecke, eine Reisekamera für Aufnahmen von Tatorten und ein Vergrößerungsapparat nehmen den Rest des Raumes an der linken Seitenwand ein, welche selbst mit Vergrößerungen von Fingerabdruckmustern, einer daktyloskopischen Karte und des Vorganges bei der Abnahme von Abdrücken geziert ist. Im Vordergrunde findet sich ein Tischchen mit den zur Abnahme der Fingerabdrücke erforderlichen Utensilien.

An der Stirnwand fällt uns vor allem, in weißem Gips ausgeführt, ein sehr nettes Modell des Dresdner polizeilichen Ateliers auf, gefertigt vom Polizeisekretär Seidl.

Eine Reihe von En face- und Profil-Bildern mit den beigefügten vergrößerten Abdrücken von bestimmten Fingern, zeigen uns den Wert und die verläßliche Funktion der Fingerabdrücke dort, wo uns das Gesicht der Abgebildeten keine bestimmten Schlüsse gestattet.

Das Mittelfeld nimmt ein Bild einer metrischen Leichenaufnahme nach Bertillon in vertikaler und horizontaler Projektion ein, während der mit einem untergelegten Modell in Tätigkeit dargestellte Apparat selbst die Mitte des ganzen Raumes füllt.

Drei Bilder, mit dem metrischen Apparat B. aufgenommen, gestatten an der Hand der an den Bildseiten angebrachten Maßstäbe, durch einfache Rechenmanipulation die Größe eines jeden abgebildeten Gegenstandes zu bestimmen.

In zwei Revolverstereoskopkästen befinden sich Aufnahmen aus dem Polizeigebäude und eine Reihe von Tatbestandsaufnahmen, während ein Mikroskop mit Vergrößerungen die wissenschaftliche Ausrüstung des Ateliers vervollständigt. In der rechten Ecke befindet sich eine phot. Fahrbühne, auf welcher der phot. Apparat nach B. samt Stuhl montiert ist, daneben eine elektrische Lampe, die zur Nachtzeit in Verwendung kommt, ein Apparat zur Aufnahme von Fälschungen in auffallendem ev. schräg auffallendem Licht, nach Prinzipien Urbans, welche Apparate wir an anderen Orten besprechen, endlich die zur Abnahme der Maße nach B. erforderlichen Instrumente. Die Handhabung dieser Vorrichtungen ist durch eine Reihe von Vergrößerungen faßlich erläutert.

1) Über die ausgestellten Apparate siehe „Von dem internationalen Kongreß für angewandte Photographie in Dresden 1909“ vom Polizeipräsidenten von Köttig H. Groß' Archiv. Bd. XXV S. 135 ff.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zum Eingang zurückkehrend finden wir an der letzten Wand eine sehr nette und fleißige Arbeit des Dresdner Stadtgendarm Langhammer, darstellend eine Demonstration mittelst Skioptikon in einem Modell des Dresdner Schwurgerichtssaales.

Eine Zusammenstellung von Verbrecherhandschriften und von Verbrecherphotographien en face und en profil nach Kategorien geordnet, gestatten den Anhängern Lombrosos über Verbrechertypen Studien zu machen. Diesen Zusammenstellungen entspricht auf der anderen Seite eine Zusammenstellung, darstellend die Aufnahme von Taschendieben, Buchmachern, Bauernfängern usw. bei Ausübung ihres strafbaren Berufes. Von der Verwendung der Röntgenstrahlen zeugen 3 Abbildungen, welche die Lage der Kugel im Kopfe angeschossener Personen erkennen lassen. Das Mittelfeld füllt eine Photographie des Kriminalmuseums der Dresdner Polizei. Das Bild läßt erkennen, daß ein sehr schöner Raum mit einer Menge von Gegenständen gefüllt ist, deren Bedeutung kennen zu lernen gewiß Wunsch manches Fachmannes sein dürfte.

Eine Reminiszenz an den Dreyfußprozeß wird mit großem Interesse betrachtet. Bekanntlich wurde das Bordereau den Richtern des Kriegsgerichts nicht in Original, sondern nur in photographischer Kopie vorgewiesen.

Man hat nun nachgewiesen, daß es leicht sei, einen nie gewollten Inhalt eines Schreibens zusammenzustellen ohne daß derjenige, dessen Handschrift das Schreiben zeigt, imstande wäre zu bestreiten, daß das Schriftstück seine Handschrift trage.

Wir sehen einen harmlosen Brief (Fig. 14), aus dem gewisse Worte ausgeschnitten (Fig. 15) und zu einem neuen Text auf einer Karte zusammengefügt werden (Fig. 16), es ist ein leichtes die Spuren der Zusammenfügung durch Retusche zu vertilgen und wir sehen somit ein neues Schriftstück entstehen (Fig. 17), mit den Schriftzügen des Unterschriebenen, wiewohl er nie ein solches abgefaßt hat.

Wir verlassen den Raum, um in einem Nebenraume den Faden wieder aufzunehmen.

Unter der Aufschrift „Verwendung der Photographie zum Festhalten von Tatspuren und zu Tatbestandsaufnahmen“ finden wir eine interessante Zusammenstellung von Versuchen das Bild des Gesuchten zur Nacheile zu verwenden.

Wir finden (leider ohne Datum) in zahlreichen Bildern eine Verwendung der Silhouetten, der Lithographie nach Bleistiftzeichnungen, nach Daguerreotypen, Photographien älterer Erzeugung, Holzschnitte, die endlich einmal verschwundene Art der Photographie mit dem Spiegel

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nach Spearman und mit den gekreuzten Händen, die Art der Durchführung einer Aufnahme mit Spiegel, einer Leichenaufnahme mit dem Leichenbrette nnd mit dem Apparate znr Aufnahme in der Draufsicht.

Zwei Bilder zeigen drastisch die Veränderung, die der Tod in den Gesichtszügen des Menschen hervorbringt, während eine Anzahl von Photographien deutlich vor Augen führen, daß schon die Kopfbedeckung, ja selbst die Art, wie sich das Individuum der Kopf-

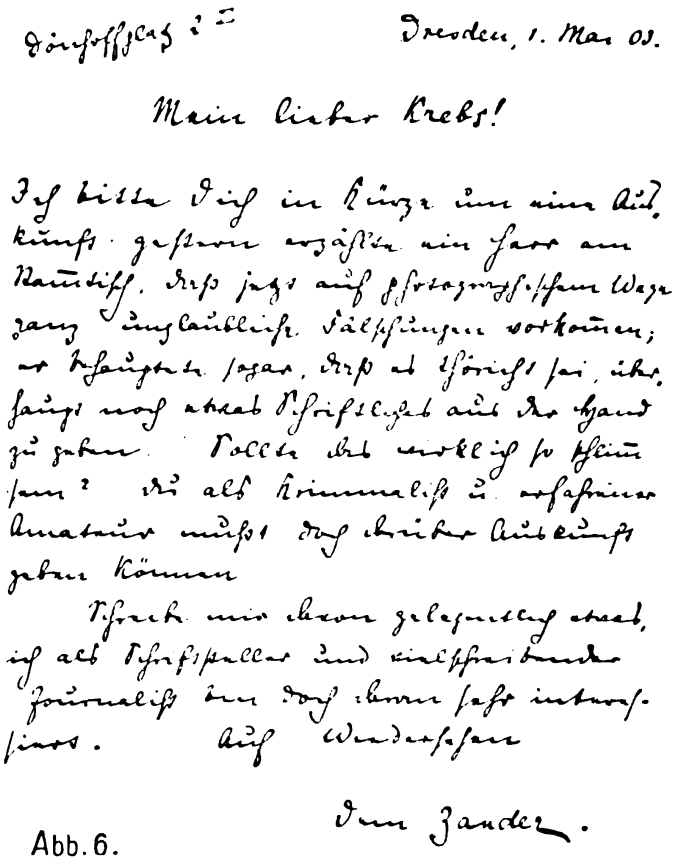

Abb. 6.

(Die Woche Heft 34, 1909).

Fig. 14.

bedeckung bedient bei Agnoszierungen beachtet werden muß. Bei vielen Behörden wird deshalb für das Verbrecheralbum außer den Aufnahmen nach B. noch stets eine Aufnahme mit Kopfbedeckung angefertigt.

Vier Bilder zeigen uns eine moderne Art der Ausstellung eines Steckbriefes. Der Straffall, den er betrifft ist neuestens wieder aktuell geworden und es ist insbesondere merkwürdig, daß gerade an dem Verlage, der die Klichees zu dem Steckbriefe herstellte, Erpressungs-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

versuche verübt wurden. Es ist wohl zu hoffen, daß schließlich auch die Person des offenbar sehr raffinierten Mörders der Behörde in die Hände fällt.

Anläßlich des Doppelraubmordes an dem Ehepaar Friedrich und des Geldbriefträgerattentates in Leipzig vom 2. November 1908 wurden den Zeugen ca. 4000 Photographien zur allenfallsigen Agnoszierung vorgelegt. Von einer Reihe von Zeugen wurden schließlich die neben-

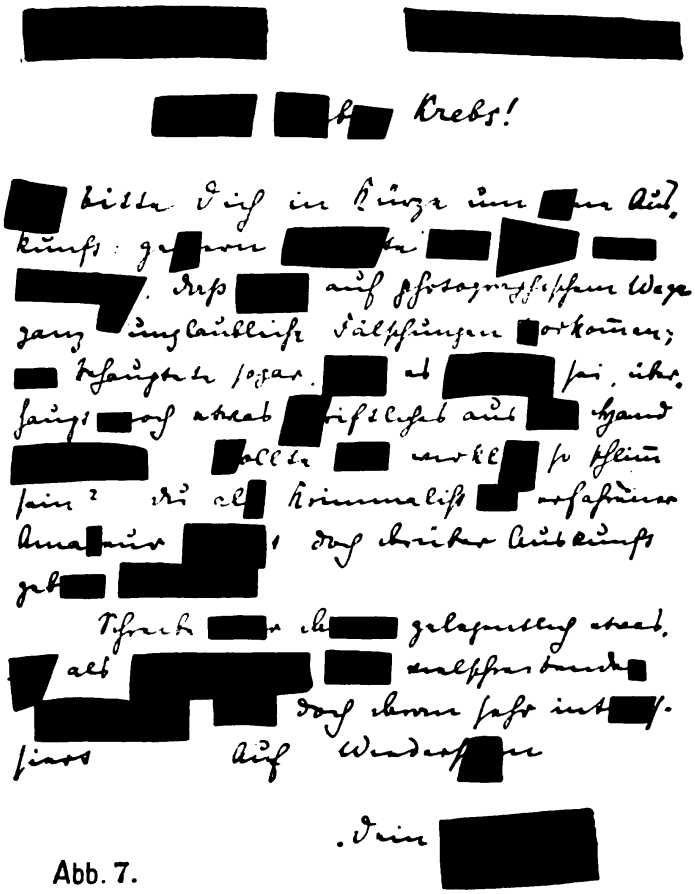

Abb. 7.

(Die Woche Heft 34, 1909).

Fig. 15.

stehenden Bilder als die dem Bilde des Täters am ähnlichsten bezeichnet und zwar mit den unter dieselben von den Zeugen gemachten Beisätzen.

Es wurde nun durch Retusche ein Bild gewonnen, welches den Angaben der Zeugen entsprach und wurde nun der Steckbrief unter Abbildung aller vier Bilder und der auf zwei Postanweisungen vorfindlichen vermutlichen Handschrift des Täters veröffentlicht, leider bis heute ohne Erfolg.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wir finden weiter eine große Zahl von **Tatbestandsaufnahmen,** in Mord- und Einbruchssachen und bei vorgekommenen **Unfällen,** einen Nachweis einer Markenfälschung und eine **Abbildung einer**

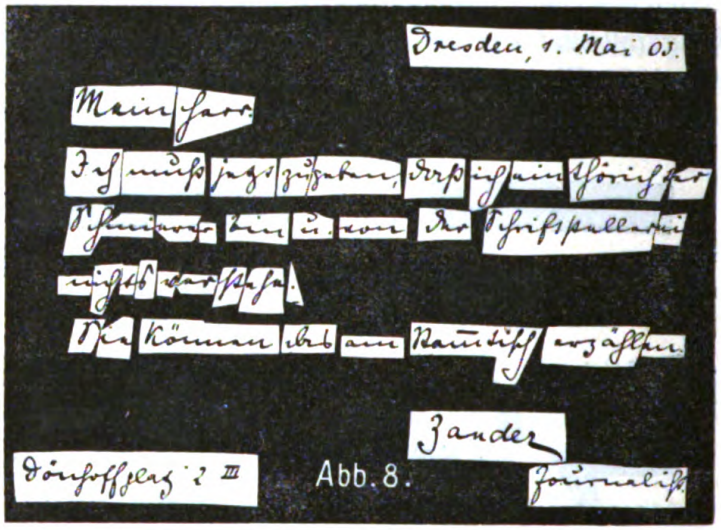

(Die Woche **Heft 34, 1909).**

Fig. 16.

Fußspur in dem bei einem Kasseneinbruch aus **der Kasse gefallenen** Füllmaterial; schöne Anwendungsfälle aus dem **Gebiete der kriminalistischen** Photographie.

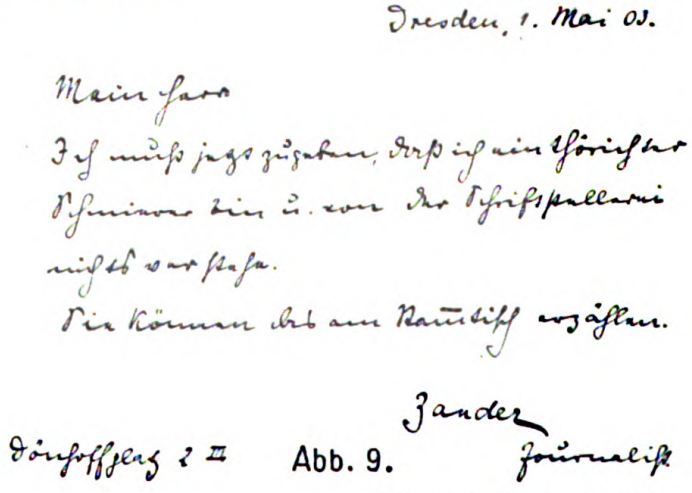

(Die Woche Heft 34, 1909).

Fig. 17.

Nicht ohne Interesse ist die Entdeckung eines Täters durch die am Tatorte zurückgelassenen Reste der sogenannten Kavalierzünder, jener bekannten Zündhölzchen, die in eine flache **Tasche eingeklebt**

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fig. 18. Etwas kürzeres Gesicht.

Fig. 19. Ohne Kinnbart.

Fig. 20. Nach dem Kinn zu etwas breiter.

Fig. 21. Das mutmaßliche Bild des Gesuchten.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 19:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

sind. Die am Tatorte gefundenen Reste passen genau in das beim Täter gefundene Täschchen.

(Die Woche Heft 34, 1909).

Fig. 22. Kriminalbeamte der k. sächs. Polizeidirektion Dresden als Dame verkleidet und Falschspieler beobachtend.

Eine Zahl von Photographien läßt erkennen, welche Verkleidungen die Kriminalbeamten mitunter benützen müssen, um in schwierigen Sachen Erfolge zu erringen. (Fig. 22 und 23.)

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die photographierten Spuren auf dem Löschblatt, das beim Verdächtigten gefunden wurde, führten zur Überweisung des Erpressers. (Fig. 24.)

(Die Woche Heft 34, 1909).

Fig. 23. Kriminalbeamte der königl. Polizeidirektion Dresden als Hausierer verkleidet.

Eine Serie von Bildern zeigt die Identitätsnachweise durch Vergleichung der Papillarlinien bei Fingerabdrücken und durch Schnittproben bei Vergleichung von Schartenspuren.

Schließlich legen noch Abbildungen von Schriftfälschungen ein Zeugnis von der fachlichen Ausbildung der Amtsorgane ab.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zahlreiche Zusammenstellungen lassen die Vielseitigkeit der Verwendung der Photographie beim Unterricht in der Aufnahme des portrait parlé erkennen.

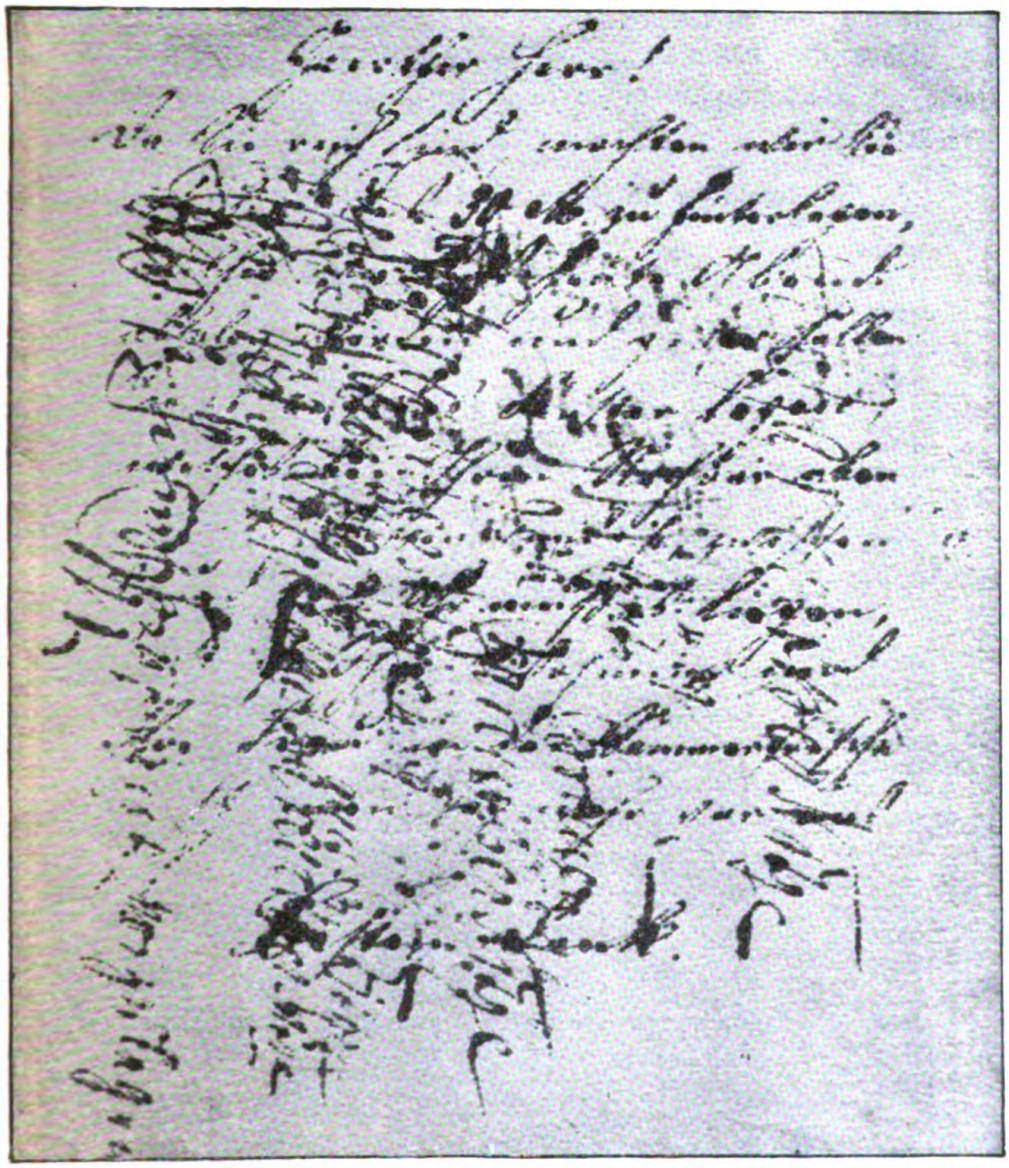

(Die Woche Heft 34, 1909).

Fig. 24.

Besonderes Interesse erwecken beim Fachmann einige Probleme des Verbrecheralbums.

Wir finden einen Kasten mit einer Anordnung nach Verbrecher-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kategorien, nach dem Namen, nach dem Gesichtsbild und nach den besonderen Kennzeichen [1]).

Einige sehr hübsche Tätowierungen, Abbildungen von Hochstaplern und einiger bekannter politischer Verbrecher, vollenden die Ausstellung des Raumes.

Über die Tätigkeit der Polizeibehörde Dresdens auf dem Gebiete der Photographie möge folgende Zusammenstellung Aufschluß geben:

Jahr	Anzahl der Aufnahmen	Anzahl der Bilder in Größen			
		9/12	13/18	18/24	24/30
1899	580	3550	225	159	16
1900	641	3634	225	84	74
1901	665	4000	261	454	92
1902	617	4583	397	225	52
1903	1011	6410	600	1527	228
1904	850	5584	935	171	67
1905	1103	6165	601	219	46
1906	1230	7902	713	237	74
1907	1323	9930	919	579	192
1908	2122	10604	1502	443	82

Jahr	Gemessen wurden
1899	345 Personen
1900	448 „
1901	333 „
1902	356 „
1903	432 „
1904	394 „
1905	395 „
1906	445 „
1907	353 „
1908	384 „

Daktyloskopie [2])

Jahr	im Amte aufgenommen	von auswärts	Identifizierungen
1903	6234	206	5
1904	5127	2437	20
1905	1572	14533	101
1906	3717	11520	140
1907	3159	11497	222
1908	4081	13828	284

Seit 1905 fungiert Dresden als Zentrale für Sachsen.

1) „Ein Beitrag zum Problem des Verbrecheralbums“ von Dr. Rob. Heindl. H. Groß' Archiv Bd. XXXIII S. 135.

2) Fünf Jahre Daktyloskopie in Sachsen von Köttig, H. Groß' Archiv, Bd. XXX, S. 155.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 19:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fig. 25. Atelier der Polizeibehörde in Hamburg.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Daktyloskopiert werden alle zur Haft gelangenden Personen, auch die, welche Eventualstrafe abzubüßen haben (insofern sie anderweitig schon bestraft sind).

Bertillonisiert werden nur gewerbsmäßige Verbrecher, Einbrecher, Taschendiebe, Sittlichkeitsverbrecher und Falschmeldende.

Die Polizeibehörde der freien Hansestadt Hamburg erscheint auf der Ausstellung gleichsam hors concours. Das seit 1889 bestehende Atelier, in Fachkreisen bestens bekannt, hat vor längerer Zeit schon eine so hohe Stufe der Vollendung erreicht, daß ein gewisses Festhalten an einmal für zweckmäßig erkannten und erprobten Einrichtungen gewiß nur Vertiefung der Arbeit und somit nur um so sicheren Erfolg verbürgt.

Hamburg besaß über meine Anregung das erste Leiterstativ zur Aufnahme von Leichen und Gegenständen aus der Draufsicht. Die Hamburger Polizeibehörde war auch die erste, welche über meinen Vorschlag den Versuch machte, für das Strafverfahren wichtige Bilder mittelst Skioptikon im Gerichtssaale vorzuführen [1]).

Leider lehnte der Hamburger Gerichtshof die Vorführung mit der Motivierung ab, die vorzüglichen, von der Polizei vorgelegten Bilder genügten jederzeit vollkommen und es sei nur zu befürchten, daß durch die Vorführung mittelst Skioptikon, die Neugierde des Publikums geweckt und das theatralische Moment der Gerichtsverhandlungen in einem Maße gesteigert würde, welches mit der Würde, dem Ernste und dem Ansehen des Gerichts und seinen Aufgaben sich nicht vereinigen lasse.

Ich hielt und halte diese Ablehnung obiger Einführung für um so weniger gerechtfertigt, nachdem Groß für dieselbe eintrat und es insbesondere erst vor kurzem der Polizeibehörde in Dresden gelang, mit Erfolg solche Demonstrationen sogar vor einem militärischen Gerichtshofe mit sehr gut aufgenommenen Erklärungen, durchzuführen.[2])

Die reichhaltige Apparatensammlung und die Einrichtung des Ateliers sind schon wiederholt Gegenstand der Beschreibung gewesen und ist der reiche und interessante Bilderschatz des Albums der Polizeibehörde eine reiche Fundgrube für jeden Forscher.

Eine Beurteilung der Tätigkeit des Hamburger Atelier erleichtert gewiß am besten eine Geschäftsübersicht.

---

1) Mein Handbuch S. 80.

2) Handbuch H. Groß II. Aufl. 894. S. 24. v. Köttig: Zur Ehrenrettung Galtons, H. Groß' Archiv, XXXIII. Bd. S. 105.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Photographische Aufnahmen wurden vorgenommen:

		von Personen	in Bildern
vom Jahre 1889 bis Ende	1900	65699	376351
	1901	4036	31702
	1902	4258	49266
	1903	4705	33007
	1904	4664	39010
	1905	5200	48491
	1906	6092	70415
	1907	6824	53779
	1908	7980	48698
bis Ende Juli	1909	3266	21780

		von sonst. Obj.	in Bildern
vom Jahre 1889 bis Ende	1900	3018	9665
	1901	246	1094
	1902	207	1374
	1903	163	2370
	1904	126	1117
	1905	262	865
	1906	218	1188
	1907	182	3283
	1908	146	722
bis Juli	1909	89	709

Gemessen wurden im Jahre	Personen
1897	615
1898	1659
1899	1624
1900	1423
1901	1107
1902	913
1903	1329
1904	1805
1905	1979
1906	1958
1907	1579
1908	125
bis 31. Juli 1909	35

Fingerabdrücke wurden abgenommen im Jahre	von Personen
1903	2354
1904	15702
1905	11723
1906	9794
1907	9127
1908	10799
bis 31. Juli 1909	5827

Zum besseren Verständnis der beiden letzten Tabellen sei angeführt, daß bis 1908 Jugendliche unter 20 Jahren überhaupt nicht gemessen wurden.

Seit Januar 1908 wurden neben Abnahme der Fingerabdrücke Messungen in nachstehenden Fällen vorgenommen.

1. Wenn die Abdrücke der Finger undeutlich sind und sich zur Aufnahme in die daktyloskopische Registratur nicht eignen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

2. Wenn es sich um gefährliche oder um gewerbsmäßige ausländische internationale Verbrecher handelt.

Die Registrierung erfolgt nach dem von Dr. G. Roscher vorgeschlagenen System [1]).

Hamburg huldigt überhaupt dem Grundsatz, der auch das bekannte Handbuch der Daktyloskopie von Roscher beherrscht, daß jene Einrichtungen, die auf einfachem und geradem Wege zum Erfolge führen, die besten sind.

Die Leistungen des Ateliers sind in vier Alben vereinigt, welche eine Fülle des interessantesten Materials bieten.

In einem Album finden wir lediglich Aufnahmen von Personen, ein Album stellt sich als Repräsentant des sogenannten Verbrecheralbums dar, während ein weiteres Album die Abbildungen der verschiedenen Todesarten enthält, unter welchen insbesondere jene der mittelst Guilottine enthaupteten Verbrecher auffallen. Schließlich finden sich in einem Album die Abbildungen der Tatorte der verschiedensten Verbrechen vereinigt, ebensoviele Gegenstände der Belehrung und des Interesses für den Fachmann.

Die Wände der Koje zieren Abbildungen der Polizeiorgane der Polizeiflotte, des Leiterstativs, welches als erstes in Hamburg in Gebrauch kam, einer Mordstelle bei einer Windmühle, einer Zusammenstellung von Verbrechertypen nach Lombrosos Theorie, des Nachweises einer Urkundenfälschung durch Vergrößerung, indem der Fälscher durch Radieren und Änderung aus dem Worte „Einhundert“ das Wort „Vierhundert“ machte, welche Manipulationen durch Photographie und Vergrößerung deutlich erkennbar wurden.

Neben der vergrößerten Abbildung einer Taschenuhr mit einer Inschrift und einer Tafel Tätowierter finden wir ein Bild einer Person, die auf dem Weg nach dem Anstandsorte vom Schlag gerührt in einer Ecke stehen blieb, seither hat sich noch ein zweiter Fall dort ereignet, beide sind um so bemerkenswerter als man sie nur aus Vorfällen im Kriege kannte. Unter den vielen belehrenden Abbildungen eines aufgelegten Albums findet sich die Abbildung des Brandes des Turmes der Michaelis-Kirche vom 3. Juli 1906 in seinen Phasen.

Das besondere Interesse des Fachmannes erregte eine Bekanntmachung einer Fälschung von Zweimarkstücken, welche unter Beigabe einer Abbildung eventuell mit Hilfe eines Vergrößerungsglases gestattet, die bezeichneten Abweichungen von der echten Münze deutlich zu erkennen.

---

1) Handbuch der Daktyloskopie Dr. G. Roscher. Hirschfeld-Berlin 1905.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ich füge diese Bekanntmachung am besten ihrem ganzen Texte nach bei. (Fig. 26.)

Die Polizeibehörde, Abteilung II (Kriminalpolizei).

J.-No. 16488/07. II d.

Hamburg, den 23. März 1908.

Bekanntmachung. Falsche Zweimarkstücke.

Mark 1000 Belohnung.

Seit Oktober 1907 sind in Hamburg falsche Zweimarkstücke mit der Jahreszahl 1906, dem Münzzeichen A und dem Bildnis Kaiser Wilhelm II. in Verkehr. Die Falschstücke haben einen Silberfeingehalt von 975/1000 und sind durch Prägung mit geschickt nachgeahmten Stempeln hergestellt. Sie sind im gewöhnlichen Verkehr nur schwer als falsch zu erkennen, zumal Gewicht und Feingehalt von den echten Münzen nicht erheblich abweichen.

Fig. 26.

Folgende Abweichungen von dem Gepräge der echten Münzen sind festgestellt:

Bildseite: Das Gesicht ist im Ausdruck nicht ganz getroffen. Das Haupthaar und die Ohrmuschel sind dürftig und roh bearbeitet. Sämtliche Buchstaben weichen in der Zeichnung von denen der echten Stücke ab, besonders sind die Schleifen der Buchstaben **S** zu wenig geschwungen und es ist der obere Teil des Buchstabens **K** in KAISER zu schmal. Die beiden Buchstaben **K** und **A** in KAISER sind etwas größer, als die übrigen Buchstaben. Der Abstand derselben vom höchsten Punkt des Scheitels ist ca. ½ Millimeter zu groß.

Die Schnittfläche des Halses ist bei den Falschstücken 1 mm länger als bei den echten Münzen; die hintere Halsspitze zeigt zwischen die Buchstaben „**L**“ und „**H**“, während sie bei den echten Münzen auf die Mitte des Buchstabens „**L**“ im Worte „WILHELM“ zeigt (siehe Photographie).

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fig. 27.

Fig. 28.

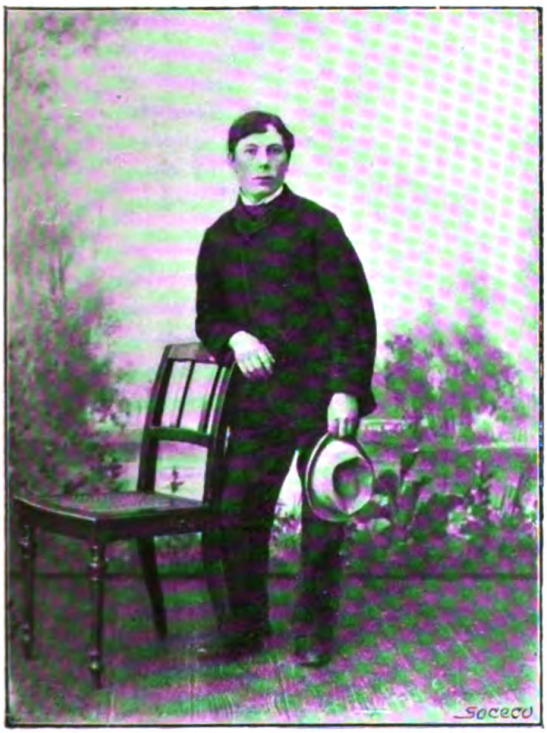

Fig. 29.

Fig. 30.

Paul. Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig. J. B. Hirschfeld, Leipzig.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 19:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Fig. 31.

Fig. 32.

Fig. 33.

Fig. 34.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu0901420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 19:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Adlerseite: Die beiden ersten Krallen der rechten und der linken Klaue sind zu lang und zu schmal, mithin auch der Zwischenraum zwischen der 1. und 2. Kralle beider Klauen. Die Fortsetzung der 2. feinen Feder des rechten Adlerflügels würde den rechten Balken des Buchstabens H in REICH unten in der Mitte treffen, anstatt, wie bei den echten Münzen, rechts unten an diesem H vorbeizugehen. Die Adlerzunge ist zu wenig geschwungen, ebenso die ganze linke Seite des Halses und die Halsfedern. Der Abstand der Spitzen der beiden 6. feinen Federn von der 1. Kralle der rechten resp. der linken Klaue ist ca. 1/2 Millimeter zu groß. Die feinen Federn des Adlers sind meist am Ende zu spitz. Die Schwanzverzierungen sind zu dünn und zu wenig geschwungen.

Es wird ersucht, Zweimarkstücke mit dem Münzzeichen A, der Jahreszahl 1906 und dem Bildnis Kaiser Wilhelm II. einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, etwaige Falschstücke unverzüglich hierher einzusenden und alle Tatsachen, die zur Ermittelung der Falschmünzer und Verbreiter der Falschstücke führen können, schleunigst mitzuteilen.

Seitens des Reichsschatzamts ist demjenigen, durch dessen Bemühungen es gelingt, den Fälscher zu entdecken, so daß er zur Bestrafung gebracht werden kann, eine Belohnung bis zum Betrage von M. 1000 zugesichert.

Die Polizeibehörde.

Ich kann es mir nicht versagen aus dem erwähnten Album einzelne Typen herauszugreifen, wie sie im Hamburger Milieu, einer Hafenstadt der Welt gedeihen.

Der Zitherspieler A. L. Franz Müller, geb. 1861, wurde am 12./7. 1893 in Männerkleidung und dann zweimal in Frauenkostüm photographiert, wie er auf einem Maskenballe auftrat und perverse Männer an sich lockte. Fig. 27—30. Der unter 2020/97 photographierte Mann Fig. 31—34 ist ein 1856 geborener Schauspieler, der in Frauenkleidung unter Angabe eines weiblichen Namens in der Nacht vom 12. und 12. Sept. 1897 einen Schutzmann zum geschlechtlichen Verkehr aufmunterte. Das Mannweiblein mit einem Korbe in der Hand ist ein im Jahre 1881 in N. geborener Barbierlehrling, derselbe hatte seinen Meister in N. bestohlen, sich für einen Teil des Geldes Männerkleider gekauft und ist, um sich der Verfolgung zu entziehen, nach Hamburg gefahren, wo er unter seinem Mädchennamen bei einer alten Frau Unterkommen fand, wo er sich mit Stricken und Waschen usw. beschäftigte bis er entlassen und sein Geschlecht bei der Polizei festgestellt wurde. (Fig 35 und 36.)

Sehr vorteilhaft hat sich in den Rahmen der Ausstellung **die königl. preuß. Gendarmerie-Schule in Wohlau** eingeführt.

Eine Institution, die den besten Ruf genießt, deren Namen allein, verknüpft mit den Traditionen einer aufopfernden und vielseitigen Pflichterfüllung in allen Ländern, schon die wärmsten Sympathien

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weckt, führt uns im Bilde die willkommene Tatsache vor Augen, daß sie nicht schablonenhaft arbeitet, daß sich der Fortschritt auch an ihre Fahnen geheftet hat und nach Vervollkommnung strebt.

Zweifellos wird in der Schule auf dem Gebiete der kriminalistischen Photographie eine Arbeit geleistet, die anerkannt werden muß, die den berufenen Faktoren als Fingerzeig dienen kann, wo der Hebel anzusetzen ist, wenn es notwendig sein sollte Aufgaben, die der Staatsgewalt zufallen, in größerem Umfange erfolgreich zu lösen. Es entwickelt sich hier aus der Körperschaft selbst das

Fig. 35.

Fig. 36.

erfreuliche Streben, in einer sehr willkommenen Richtung dort vorzuarbeiten, wo die Staatsgewalt, nur einigermaßen Nachhilfe gewährend, die schönsten Erfolge wird erzielen können. Der Gendarm ist auf dem flachen Lande zumeist der erste, der am Tatort erscheint, er sieht fast allein die Spuren der Tat noch frisch und unversehrt, er kann ungestört alle Verhältnisse in Augenschein nehmen, so wie sie am Tatorte niemals später sich darbieten werden.

Es ist also naheliegend, daß gerade für den Gendarmen das Bedürfnis ein besonders lebhaftes war, die Eindrücke am Tatorte durch Photographie festzuhalten.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Schule bietet nun tatsächlich den Gendarmen die Möglichkeit, in dieser Hinsicht erfolgreich tätig zu sein, leider bleibt der kostbare Schatz ungehoben, denn die photographischen Apparate gehören noch nicht zur Dienstesausrüstung der Gendarmerie, man ist noch nicht zur Erkenntnis gekommen, daß hier eine Quelle sich zeigt, die einer segensreichen Entwicklung zugeführt werden könnte, es bleibt dem einzelnen überlassen, sich Apparate selbst zu kaufen. Bezeichnender Weise geschieht dies nach den uns gewordenen Mitteilungen häufig.

Die Aufnahme in die Schule erfolgt erst nach 9jähriger Dienstzeit und dauert die Schule ein Vierteljahr. Als Lehrer fungieren ein Offizier, und 5 Oberwachtmeister, ein Arzt und ein Zivillehrer. Neben den Dienstvorschriften kommen das Reichsstrafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung, der Ermittelungsdienst, die Verwaltungsgesetze, die Staatsverfassung, die Abfassung kleinerer Aufsätze und der Samariterdienst als Lehrgegenstände in Betracht. Zur Ausbildung im Ermittelungsdienst besitzt die Schule ein Kriminalmuseum, von dessen ganz bedeutendem Umfang und Material die ausgestellten Bilder zeugen. Den Kurs schließt eine Prüfung, welcher die Anstellung als Gendarm folgt.

Zur Ausübung der Photographie steht der Schule ein vollständiges Atelier zur Verfügung. Die für die Schule dienstlich beschafften Apparate sind im Formate 13 : 18 und 18 : 24 vorhanden, ebenso Reisestative, Stative zur Aufnahme von Fußspuren usw., insbesondere zur Aufnahme von Leichen in der Draufsicht.

Zur Vergrößerung dient ein eigener Vergrößerungsapparat.

Um die Arbeit des der Schule zur Verfügung stehenden Polizeihundes bildlich festzuhalten, bedient man sich eines Kodak 9 : 12.

Als Behelf zum Unterricht dient ein Projektionsapparat.

Der Unterricht im Photographieren soll die Schüler in den Stand setzen, mit Hilfe eines Amateur- oder Berufsphotographen für den Dienst brauchbare Bilder zu erzeugen. Überdies besteht ein reichhaltiges Kriminalmuseum. Die Schule selbst wird mitunter von den Behörden zur Mitwirkung bei Aufnahmen von Tatorten usw. herangezogen.

Unter den auf Kartons gespannten Bildern finden wir die Abbildung eines in einer Kirche erbrochnen Opferstockes mit Abbildung des Werkzeuges und den hinterlassenen mit dem Werkzeug übereinstimmenden Spuren.

Abbildungen von Einschuß- und Ausschußöffnungen von Projektilen auf Kleidern, Tonscheiben und Knochen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Eine Reihe sehr gut durchgeführte Aufnahmen von Tatorten mit Details, Fußspuren usw., unter anderem Spuren eines beschädigten Fahrradmantels (Fig. 37), auf der Straße photographiert, sodann Abbildungen des in der Wohnung des Verdächtigten gefundenen beschädigten Mantels (Fig. 38), endlich Fingerabdrücke auf einer Flasche

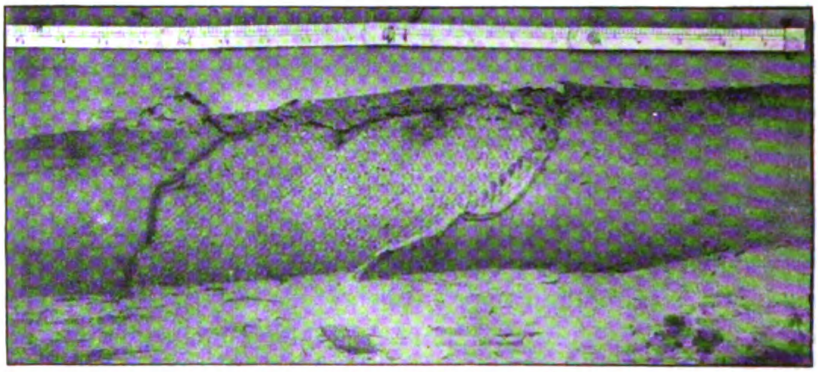

(Die Woche Heft 34, 1909).

Fig. 37.

samt Vergrößerungen. Wir finden weiteres Photographien des Tatortes aus einer Strafsache wegen Ermordung eines Försters. Zuerst eine übersichtliche Abbildung, darstellend die weitere Umgebung des Tatortes mit seinen Zugängen und seiner Lage im Gelände, dann ein Bild des Tatortes.

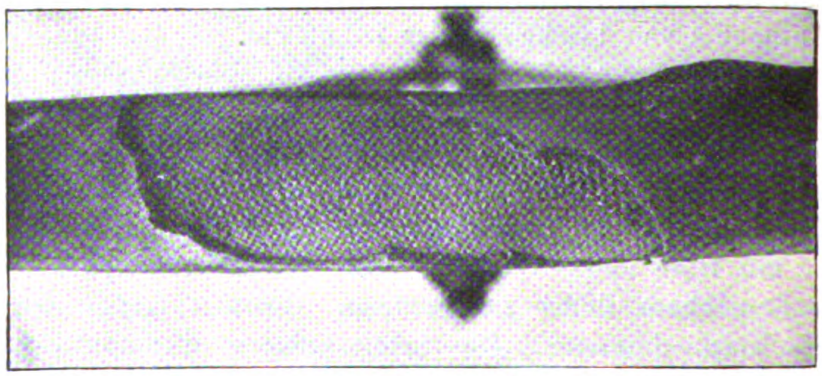

(Die Woche Heft 34, 1909).

Fig. 38.

Ein lehrreicher Fall, der sehr zutreffende Behandlung erfuhr, und hier etwas ausführlicher Platz finden soll.

In einer mondhellen Winternacht ging der Forstlehrling W. mit dem Wirtschaftsinspektor N. die Felder eines Rittergutes ab, um nach Wilddieben zu sehen. Im Begriffe eine Waldremise zu betreten,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hörten beide ein Geräusch und plötzlich fielen aus nächster Nähe zwei Schüsse. W. fiel tot nieder, N. am Kopfe schwer verletzt, konnte sich nach dem nahen Dorfe schleppen, um Hilfe zu holen. Durch den nächstgelegenen Gendarm wurde am Tage darnach der Tatbestand aufgenommen. Man fand im Wäldchen den von den Tätern benutzten Strohsitz, ein Ledervisier, das der Täter benutzt hatte, um im Finstern zielen zu können, an dem ein langes rotblondes Haar hing, eine abgeschossene Patronenhülse und einen geschossenen Hasen. Im Reif, der auf den umliegenden Feldern lag, konnte man deutlich die Spur verfolgen, die im großen Bogen nach der Wohnung des früheren Försters C., eines berüchtigten Wilddiebes

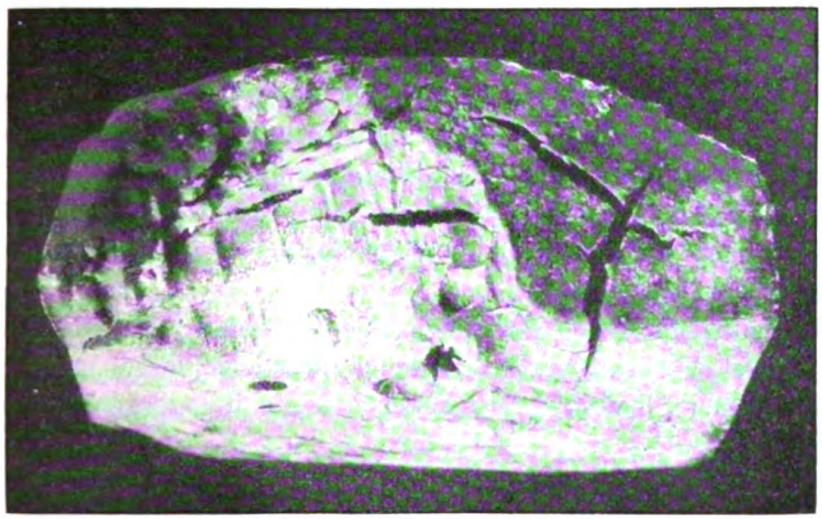

(Die Woche Heft 34, 1909).

Fig 39.

führte. Als besonders belastend erwies sich die Tatsache, daß das am Ledervisier vorgefundene Haar mit den Barthaaren des Verdächtigten als gleich erkannt wurde. Weiters konnte am Verschlußteil des Jagdgewehres des Verdächtigten nachgewiesen werden, daß um den rechten Schlagbolzen herum eine Ausbrennung sich vorfand, welche auf jeder abgeschossenen Patrone ein gleiches korrespondierendes Zeichen zurückließ, dasselbe welches sich auch auf der am Tatorte gefundenen Patrone erkennen ließ. C. wurde auch von den Geschworenen wegen Totschlags schuldig erkannt.

Einen schönen Fall der Anwendung der Photographie bietet die Photographie der Zahnspuren in einem Stück Käse, den der Täter am Tatorte angebissen zurückließ und so seine Überführung ermöglichte. (Fig. 39.) In einer Strafsache wegen Brandstiftung gelang es nicht nur

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die auf einem Löschblatt im Besitze des Beschuldigten vorfindlichen Reste der Schrift eines Drohbriefes lesbar zu machen, sondern es ergab sich hierdurch auch die Möglichkeit, die Schriftreste mit einem im Dorfe gefundenen Drohbriefe des Beschuldigten und mit seiner Handschrift zu vergleichen.

Dr. Paul Jeserich, Gerichtschemiker in Charlottenburg-Berlin, ein Schüler des bekannten Chemikers Sonnenschein, ein Fachmann von bestem Ruf, hat eine reichhaltige Sammlung von Arbeiten ausgestellt, die er im Laufe der Jahre als Sachverständiger den Behörden geliefert hat.

Jeserich gebührt das Verdienst, als Erster die Photographie im weitesten Umfange zur Aufdeckung von Fälschungen und Verhältnissen, die das menschliche Auge nicht ohne weiteres zu unterscheiden vermag, verwendet zu haben.

Im allgemeinen handelt es sich um Vergrößerungen, Aufnahmen bei schiefer oder durchfallender Beleuchtung, eventuell unter Anwendung der orthochromatischen Photographie.

Jeserich gebührt auch das Verdienst, durch häufige Veröffentlichung seiner Expertisen in belletristischen Zeitungen das große Publikum belehrt zu haben.

Ich hätte sehr gerne einige der interessantesten Fälle aus Jeserichs Praxis unter Vorführung im Bilde besprochen, allein Dr. Jeserich ließ zu meinem lebhaften Bedauern die an ihn gerichteten Briefe unbeantwortet.

Ich will nur einzelne Fälle hervorheben, die Interesse bieten, ohne einer weiteren Erklärung zu bedürfen.

Eine Expertise für die Landgerichte Frankfurt und Hannover aus dem Jahre 1903 brachte den Nachweis, daß die Schnittkanten eines anonymen Briefes beziehentlich zweier Plakate mit Schnittkanten von Papieren als übereinstimmend erkannt wurden, die sich beim Verdächtigten vorfanden. Desgleichen konnte im Jahre 1902 für das Landgericht Berlin an einem spoliierten Briefkouvert nachgewiesen werden, daß das Kouvert geöffnet und neuerlich geschlossen wurde, da sich die alten Kleberänder nachweisen ließen.

Für das Landgericht Berlin konnte nachgewiesen werden, daß die ursprüngliche Gravierung in einem Eheringe G. S. 12./12 96 in G. S. 5./2. 88 geändert wurde.

In mehreren Fällen gelang es, hinzugefügte Schriften und Änderungen von Zahlen nachzuweisen.

---

1) Siehe hierüber mein Handbuch der krimin. Photographie Seite 72.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Andererseits gelang es in einem Falle, einen Strich, der ein Wort ungültig machen sollte und der durch Radieren beseitigt worden war, wieder sichtbar zu machen.

Auch Spuren von Einbruchswerkzeugen konnten mit Erfolg als von bestimmten vorgefundenen Werkzeugen herrührend, erkannt werden. Interesse erregt auch ein Fall aus der Praxis des L. G. Aurich aus dem Jahre 1893. Es gelang nachzuweisen, daß der Absender eines Briefes schon die Einlage, die das angeblich entnommene Geld vortäuschen sollte, in den Brief eingefügt hatte, denn es gelang auf der Einlage den Eindruck des Poststempels der Aufgabestation nachzuweisen.

An den gleichmäßigen Feilstrichen zweier Dietriche konnte erkannt werden, daß dieselben offenbar von derselben Hand zugefeilt worden waren.

Haare, in der Hand des Opfers gefunden, konnten als vom verdächtigten Täter herrührend sichergestellt werden.

Die gelegentlich einer Brandlegung am Tatorte gefundenen Teile eines Hobelspahnes zeigten gleiche Struktur mit einem in der Wohung des Verdächtigten gefundenen Stücke und schließlich fällt besonders die Photographie eines rückwärtigen Endes einer Patronenhülse auf, die deutlich auf eine bestimmte von der Regel abweichende Form des Kopfes des Schlagbolzens hinwies, welche gestattete nachzuweisen, daß eine am Tatorte gefundene Patrone aus dem Gewehre des Verdächtigten, welches solche ungewöhnliche Eindrücke auf den Patronenhülsen erzeugte, herstamme.

Dr. Loock[1]**, Stadt- und Gerichtschemiker in Düsseldorf,** hat eine sehr reichhaltige und belehrende Zusammenstellung von Fällen aus seiner forensen Praxis zur Ausstellung gebracht. Durch seine Liebenswürdigkeit, mit der er mir Abbildungen und Text zur Verfügung stellte, bin ich in der Lage, einzelne hervorragende Fälle zu besprechen.

Dem bezogenen Buche entnehme ich vor allem die interessante Tatsache, daß sich ein Verteidiger, dessen Namen Loock diskret verschweigt, in einem Rechtsmittel gegen ein Todesurteil gegen den „prozessual unzulässigen Vorgang“ wendete, daß bei der Hauptverhandlung den Geschworenen Photographien gezeigt wurden, eine Einwendung, die seitens des Reichsgerichts allerdings eine entschiedene Zurechtweisung fand, indem dieses den Nutzen der Photographie sehr richtig einschätzte. Unter anderem wie folgt: „Sie gewährt daher

1) Chemie und Photographie bei Kriminalforschungen, 1909, Druck und Verlag von Fr. Dietz, Düsseldorf.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

im Beweisverfahren eine Stütze von hervorragender Bedeutung und es wäre ein mitunter unersetzliches Mittel zur Erforschung der Wahrheit verloren, wenn die Benutzung von Photographien in der Hauptverhandlung wegfiele."

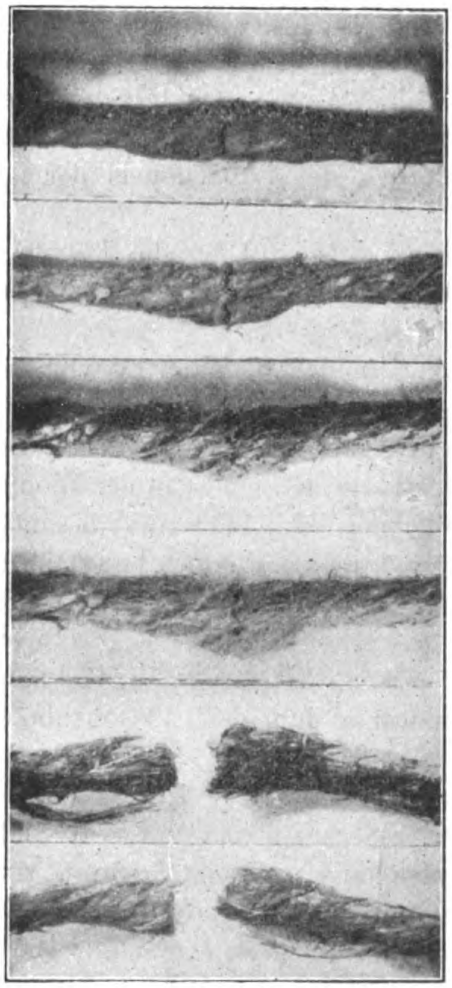

Fig. 40.

Vor allem fesselt unter den ausgestellten Objekten unser Interesse ein Beweisstück aus einer beim Landgericht Dortmund verhandelten Mordsache. In Eving, einer Vorstadt von Dortmund, war die Ehefrau T. nach dem Fortgange ihres Mannes zur Arbeit mit einem Bindfaden erdrosselt in ihrem Schlafzimmer gefunden worden.

Auf der Küchenanrichte des Nachbarn fand sich eine ähnliche Schnur, durch Vergrößerung der passenden Enden und durch Probeschnitte konnte die ursprüngliche Zusammengehörigkeit beider Schnüre erwiesen werden. Fig. 40. Ein weiterer Fall betrifft das Landgericht Münster.

In der Nähe von Münster wurde eine offenbar vor ihrer Ermordung vergewaltigte Frau aufgefunden. Auf der Brust fanden sich drei offenbar von einem Biß stammende Eindrücke, von denen insbesondere einer so stark war, daß die Annahme gerechtfertigt erschien, er könne bei Überführung des Täters dienlich sein. Die Untersuchung wurde in hohem Grade erschwert durch den Umstand, daß der Biß infolge ungeelgneter Aufbewahrung des Hautfetzens bis auf $^2/_3$ seiner ursprünglichen Größe zusammengeschrumpft war. Mehrere Tage nach dem Morde wurde ein Landstreicher verhaftet, der sich in der Nähe der Mordstelle herumgetrieben hatte. Verletzungen, an seinem Körper konstatiert, erklärt er durch Raufhändel. Bei Untersuchung seines Gebisses konnte aber sichergestellt werden, daß zwischen den beiden

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

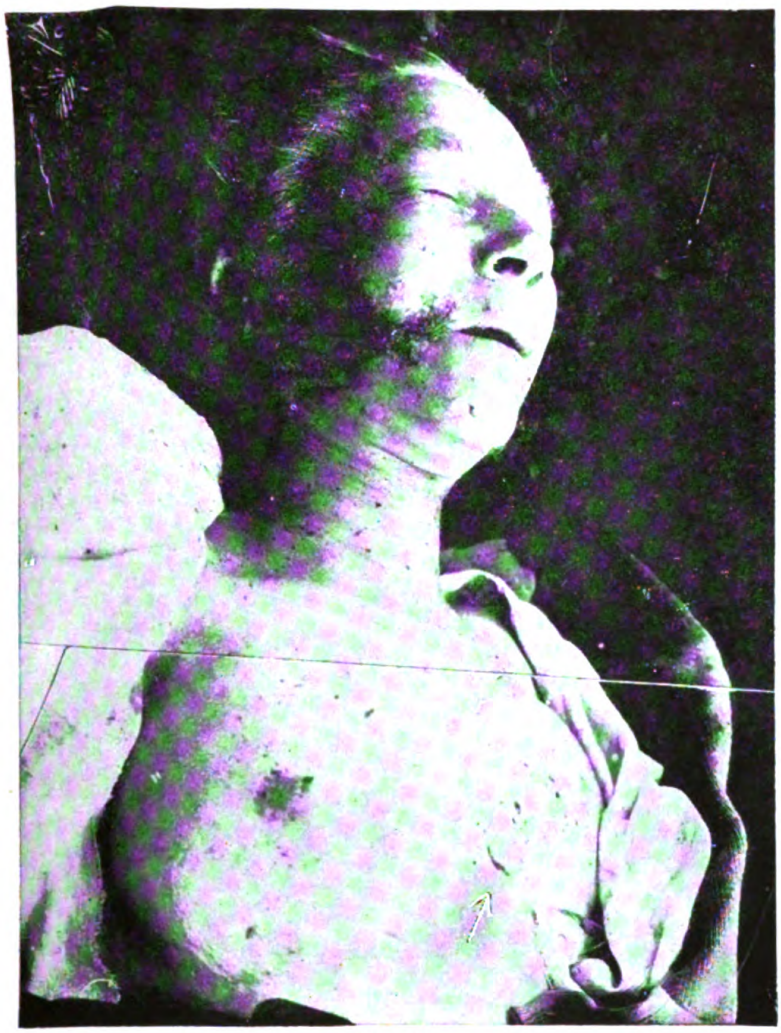

Fig. 41.

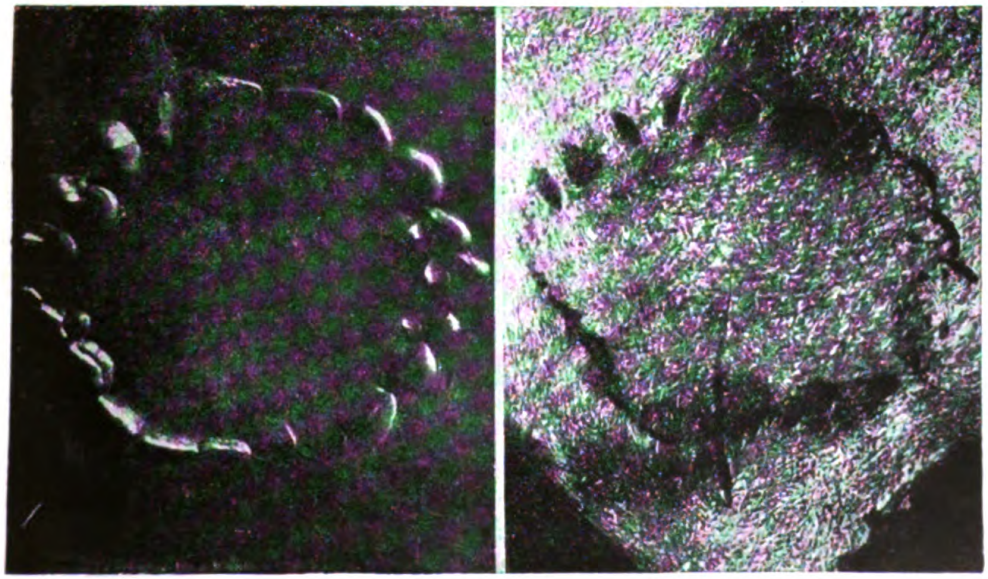

Fig. 42.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

unteren, kräftig entwickelten Eckzähnen zwei kleine Schneidezähne mit schmaler Schneidefläche und zwei in der Schneide durch Bruch verbreiterte Schneidezähne mit hervorstehender Kante sich befanden. Die Stellung der Zähne des Gebisses, insbesondere aber der letztgenannte Umstand mußten die event. Überführung bewirken, wenn es gelang, die geschilderten Eigentümlichkeiten an der Bißwunde der Brust der Ermordeten nachzuweisen. Bei oberflächlicher Betrachtung der Bilder (Fig. 41, 42) ergibt sich schon mit zwingender Notwendigkeit die Übereinstimmung der beiden Bisse.

In einer beim Landgericht Düsseldorf anhängig gewesenen Mordsache handelte es sich um eine Überführung durch Fingerabdrücke.

Am Tatorte — der Arbeiter B. war von drei Brüdern G. in bestialischer Weise ermordet worden — fand sich ein Sticheisen und zwei Messer; die auf dem Sticheisen vorfindlichen Flecke bestanden, wie die Untersuchung mit Antiserum ergab, aus Menschenblut, ein Messer war unbefleckt, das dritte mit Blut bedeckt.

Für die Schuldfrage war es von großer Bedeutung festzustellen, welcher der drei Brüder dem Ermordeten die tödliche Verletzung beigebracht habe.

Die schweren Verletzungen rührten anscheinend von dem stark mit Blut beflecktem Messer des Otto G. her.

An der schmalen Seite des Griffes fanden sich zwei kaum sichtbare von blutigen Fingern herrührende Abdrücke. (Fig. 43.)

Durch geeignete photographische Aufnahme gelang es, diese Finger deutlich zu fixieren und zu vergrößern. (Fig. 44.)

Nach dem Ergebnis der Untersuchung handelte es sich um Abdrücke des mittleren oberen Teiles zweier Mittelfinger. Beim Vergleich der in gleicher Größe von den Fingern der drei Brüder G. hergestellten Abdrücke mit den beiden Fingerabdrücken auf dem Messer, ergab sich mit zwingender Notwendigkeit, daß Otto G., dem das Messer gehörte, und nicht Albert G. in Frage kam. Bei Otto G. waren die Papillare der Finger, wohl infolge harter Arbeit, derart abgenutzt, daß ein Abdruck, wie solcher an dem Messer nachgewiesen worden war, in der vorhandenen Form gar nicht entstehen konnte. Die Finger von Albert G. hatten eine eckige abweichende Zeichnung von derjenigen der Abdrücke des Messers. Wurde nun eine Pause der Fingerabdrücke des Messers auf die Abdrücke der Finger des Gustav G. gelegt, so zeigte sich eine volle Übereinstimmung derselben. Gustav G. hat somit das seinem Bruder Otto gehörige Messer benutzt.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Neben einer mit Gips ausgegossenen Fußspur in dem dazu gehörigen Stiefel, beides im Bild wiedergegeben, finden wir die Abbildung einer Sohle eines Gummischuhes und das Bild des Restes eines Abdruckes dieser Gummisohle auf einer Tischplatte. Beide Fälle gestatten einen überzeugenden Schluß auf Identität. Ebenso deutlich zeigen die im Bilde wiedergegebenen Spuren eines Werkzeuges im Holz, die Entstehung durch das gleichfalls mitabgebildete Werkzeug.

Zahlreich sind die Fälle vertreten, die den Nachweis von Urkundenfälschungen gestatteten. Besonders schön zeigt sich die Fälschung, bei welcher der Fälscher unter Mithilfe von Radieren aus der Zahl 151 die Zahl 27 zum Vorschein brachte.

Der Fälscher hat aus der Ziffer 1 unter Benützung des unteren Teiles der Ziffer 5 die Zahl 2 geschrieben, den Rest der Ziffer 5 durch Radieren entfernt und die Ziffer 1 mit dem Rest der Ziffer 5 als Ziffer 7 stehen gelassen. (Fig. 45).

Eine ganze Reihe von Fälschungen zeigt, in welch geschickter Weise die Fälscher durch Überschreiben ganz wesentliche Zahlenänderungen hervorbringen, welche durch orthochromatische Photographie und Vergrößerung deutlich nachgewiesen wurden.

Dr. Loock bemerkt, daß ein außerordentlich raffiniertes Verfahren zur Übertragung farbiger behördlicher Stempelabdrücke darin besteht, daß man diese auf einem hartgekochten von der Schale befreiten Ei zum Abdruck bringt und sodann auf das zu fälschende Papier überträgt. Viel Interesse weckt folgender Fall. In einer Vogelausstellung wurde ein wertvoller Kanarienvogel entwendet und durch einen minder wertvollen ersetzt, zu welchem Behufe der am Flügel angebrachte Stempelabdruck unsichtbar gemacht wurde. Auf chemischem Wege gelang es, den Abdruck wieder sichtbar zu machen. (Fig. 46).

Die Ausstellung des **Gerichtschemikers Dr. Popp, Frankfurt a. M.,** soll die Anwendung der Photographie zur Festhaltung von Tatspuren sowohl, als auch namentlich deren Wert in der Hand des naturwissenschaftlichen Experten dartun [1]).

1) Dr. Popp war so freundlich, mir die Erläuterungen samt Abbildungen zur Verfügung zu stellen. Ich verweise überdies auf dessen Arbeiten: „Über gerichtliche Photographie", Photogr. Korrespondenz, Wien, II. Heft, Febr. 1901, S. 84; „Über mikroskopische Schriftkunde", Zeitschrift für öffentliche Chemie, Verlag von A. Kell, Plauen, Heft XXIII, 1903; „Über die Beobachtung und Deutung von Blutspuren bei Kriminalforschungen", ebendort Heft XIX, 1904; „Vermittelungs- und Erkennungsdienst-Polizei", 1905, Heft 25, Kriminalanthropologische Forschung an Tatort-Spuren, Festschrift zur XXXIX. Anthropologie-Versammlung Frankfurt a. M. vom 2.—6. August 1908.

Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

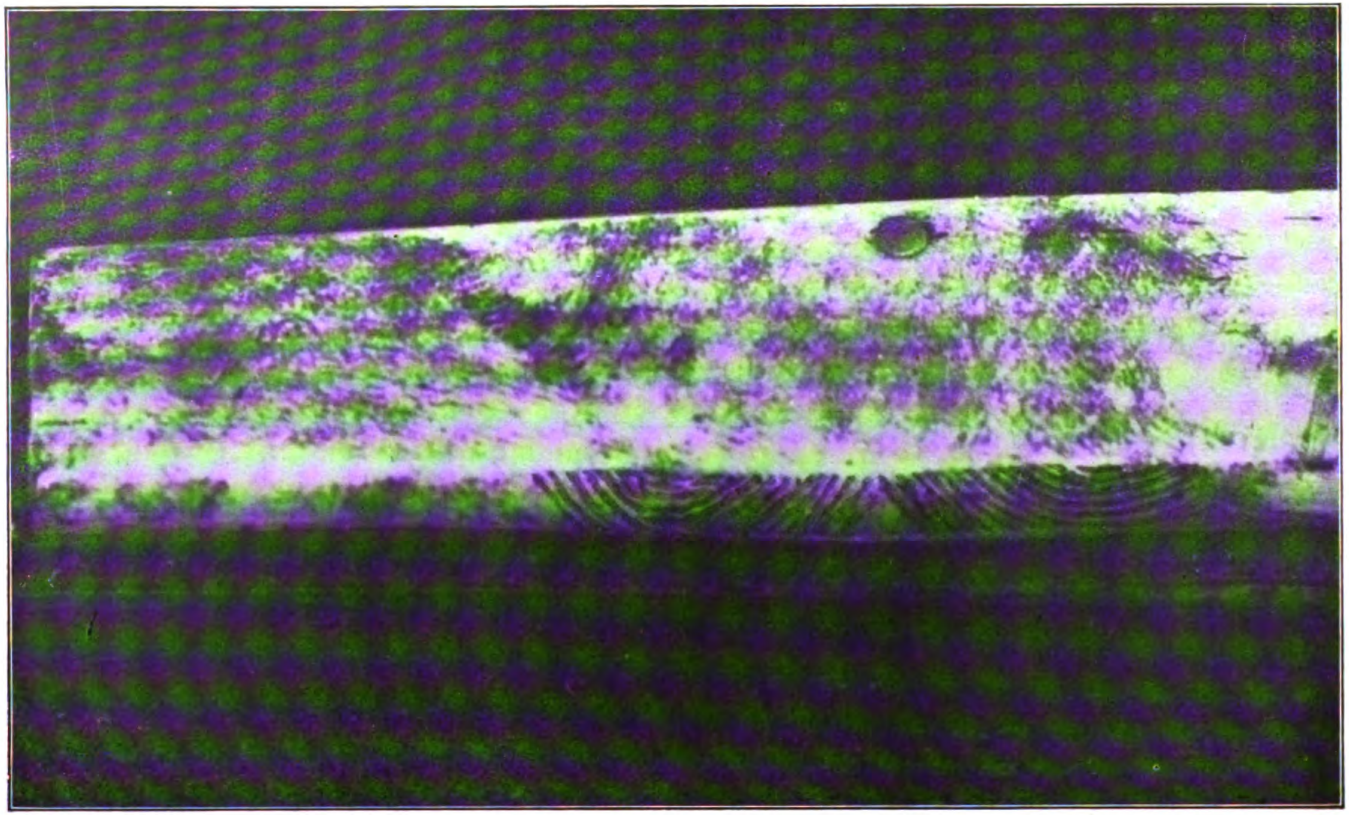

Fig. 43.

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Die ausgestellten 11 Tafeln und ein Rahmen mit Diapositiven bringen über 200 Einzelbilder, welche sich in verschiedene Gruppen einteilen lassen.

Fig. 44.

Die erste Gruppe umfaßt die Beziehungen zwischen Waffe und Wunde bezw. Geschoß.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hier sehen wir bei einer Leichenaufnahme eine viereckige Halswunde (Totschlag Mannheim am 2. Dez. 09. durch Bergmeister), welche dadurch zustande kam, daß das gewöhnliche Taschenmesser mit einem Teil des Heftes in den Hals gestochen wurde, sodaß durch den vierkantigen Kopf des Messerheftes die viereckige Wunde entstand, wodurch das anfängliche Rätsel über das angewandte Instrument eine leichte Lösung fand. Die Photographie ermöglichte bei späterer Auffindung der Waffe genau den Vergleich mit dem Instrument.

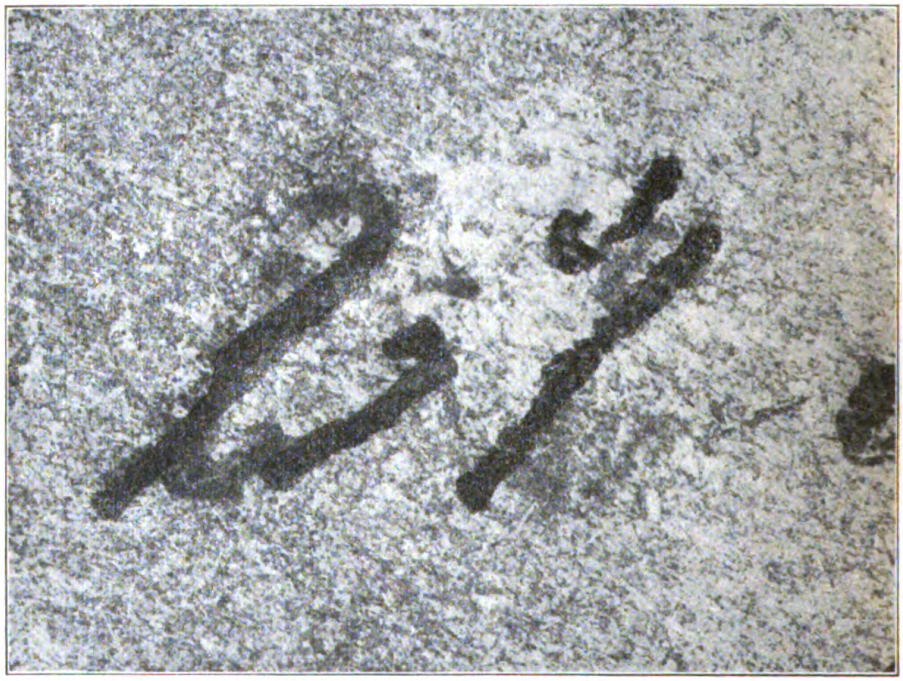

Fig 45.

Es wurde wiederholt behauptet, daß der Vergleich einer Mordkugel mit einem Revolverlauf nicht sicher auf die Zusammengehörigkeit beider schließen lasse.

In dem Fall Ebner, welcher vor dem Schwurgericht zu Konstanz im März 1908 verhandelt wurde, fand sich in dem Gehirn des erschossenen Kantonpolizisten eine Revolverkugel, welche an der einen Seite eine Rinne besaß, deren Topographie durch photographische Vergrößerung genau festgestellt werden konnte. Bei dem beschlagnahmten Revolver war das Zielkorn derart in den Lauf eingelassen, daß der Nietkopf desselben in den Lauf hineinragte, sodaß dieser Nietkopf auf jeder aus dem Revolver verfeuerten Kugel eine bestimmte Rinne zog.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Photographie derartiger Rinnen in Aufsicht und Querschnitt zeigten die völlige Übereinstimmung mit der Rinne der Mordkugel bis auf alle Einzelheiten derart, daß kein Zweifel an der Zusammengehörigkeit der Mordkugel und des Revolvers bestehen konnte.

Trotzdem der Beschuldigte hartnäckig leugnete und die Zeugen, welche ihn an der Landstraße gesehen haben wollten, nicht ganz bestimmt seine Identität bekunden konnten, wurde Ebner vom Schwurgericht wegen Totschlags verurteilt und gestand nachträglich die Tat zu.

Interessant war ferner dabei, daß der Sachverständige aus der Art des Aufschlagens der Kugel an die Schläfe des Erschossenen (Querlage) und dem Mangel eines Brandrandes, sowie aus der Durchschlagskraft und ferner durch Feststellung der Überkantungen der Kugel den Schluß zog, daß der Mord des in gebückter oder liegender Stellung befindlichen Polizisten auf etwa $1\frac{1}{4}$ m Entfernung statt-

Fig. 46.

gefunden haben müsse. Der Beschuldigte bekannte dann, daß er auf den sich bückenden Polizisten aus zwei Schritt Entfernung geschossen habe.

Eine andere Serie von Kugelphotographien zeigt die Deformation von drei Kugeln aus ein und demselben Revolver in dem Kopf eines erschossenen Handwerksburschen. Die deformierten Kugeln lassen trotzdem durch Vergleichung der Züge erkennen, daß nur eine Waffe in Betracht kam.

Eine weitere Gruppe von Bildern zeigt die Anwendung der Daktyloskopie zur Überführung von Verbrechern. Blutige Fingergriffe auf dem Kragen des Opfers und auf gefundenen Zetteln, auf Türklinken, Lampen und Revolvern zeigen, wie auch bei nur teilweisem Abdruck von Fingerbeeren die Identität erweisbar ist.

Während man seither den Identitätsnachweis nur bei relativ vollkommenen Fingerabdrücken durch Nebeneinanderstellung der Photographien unter Hervorhebung ganz charakteristischer Bildungen in dem Hautleistenverlauf zu führen vermochte, druckt Dr. Popp nach einem Chromotypie-Verfahren die gleich großen Bilder in entsprechender

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Lage und in verschiedenen Farben übereinander. Es erscheint dann der blutige Teilabdruck einer Fingerbeere in den deutlich ausgeprägten Teilen der Linien klar in das Fingermuster des Inkulpaten eingepaßt, sodaß der Richter leicht die Möglichkeit hat sich selbst, auf Grund dieser Bilder, (welche zudem auf Papier gedruckt aktenmäßig gemacht werden können) zu überzeugen.

Beispiele wurden gegeben aus dem Raubmord zu Frankfurt a. M. (Februar 1904 durch Groß & Stafforst aus dem Fall Racké, Mainz (Weihnachten 1908) und aus der Sache Carl, Mainz (Einbruch August 1908).

Der Fall Hudde, Raubmord zu Heldenbergen in Oberhessen (November 1904) ist hier dadurch besonders interessant, als die beiden Bilder wesentlich zur Ergreifung des Mörders verhalfen.

Die in natürlichen Farben (nach dem Pinatypieverfahren) ausgestellte Aufnahme des Mordmessers zeigt, daß dasselbe nach der Tat mit den Fingern abgewischt wurde. Der Sachverständige schloß daraus, daß es sich in betreff des Täters wohl um einen Metzger handeln dürfte, da nur ein solcher gewohnt ist, das Schlachtmesser sofort nach dem Gebrauch mit den Fingern abzuwischen, während ein Angehöriger anderer Gewerbe in der bei der Tat anzunehmenden Erregung das zurückgelassene Instrument kaum abwischen würde. (Fig. 54).

Ein anderes Bild zeigt den Abdruck eines Fingers des Mörders, welchen er auf einem Hemd zurückließ.

Der Abdruck illustrierte an dem Umriß der rechten Hand deutlich, daß der Zeigefinger verkürzt und zwar um 3 cm kürzer als der Mittelfinger ist.

Für die Fahndung war also gegeben:

Der Täter ist wahrscheinlich Metzger von Beruf und hat einen verkürzten rechten Zeigefinger. Der Raubmord geschah in einem katholischen Pfarrhause.

Der Kriminalpolizei in Darmstadt war bekannt, daß ein Metzger namens Hudde kurze Zeit vorher in katholischen Pfarrhäusern an der Bergstraße zum Teil erfolgreiche Einbrüche begangen hatte und daß dieser Hudde einen verkürzten Zeigefinger besaß. Man nahm daher an, daß dieser den Mord in Heldenbergen begangen haben könne. Bei seiner Ergreifung fand man bei ihm den Versatzschein der Uhrkette des ermordeten Pfarrers. Nach diesem Vorgang gelang dann die Überführung des Täters.

Eine weitere Tafel zeigt die photographischen Aufnahmen aus dem Fall Laubach (Lustmord Oktober 1904 Ldg. Freiburg).

Eine Näherin war mit durchstochener Kehle im Felde aufgefunden worden. In der Nähe lag ein blutiges Taschentuch, das

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fig. 47. Blutiger Fingerabdruck des Raubmörders Groß auf dem Kragen des Opfers (Wirbel).

Fig. 48. Vergleichsabdruck ad Fig. 47.

Fig. 49. Blutiger Fingerabdruck des Raubmörders Stafforst auf einem Zettel. Trotzdem nur ein Teilabdruck der Fingerbeere vorliegt, konnte festgestellt werden, daß dieser Abdruck von dem linken Daumen des Stafforst herrührte.

Fig. 50. Vergleichsabdruck ad Fig. 49.

Die Abdrücke Fig. 47 bis Fig. 49 bewiesen, daß beide Komplizen am Mord beteiligt waren, während jeder nur Zuschauer gewesen sein wollte.

Paul. Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig. J. B. Hirschfeld, Leipzig.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

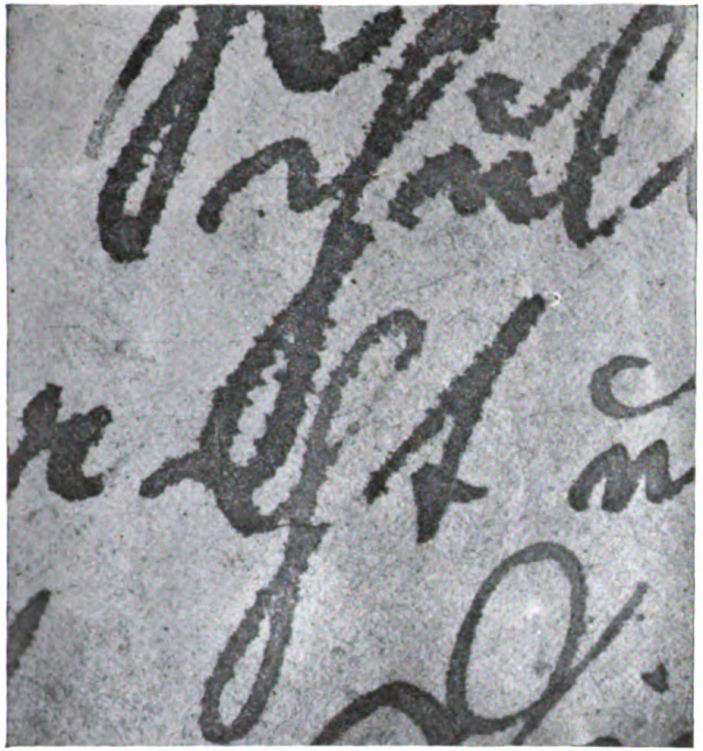

Fig. 51. Fingerabdruck auf einem anonymen Brief, verursacht durch Schweißfinger, welche kurz vor der Schrift das Papier netzten.

Fig. 52. Vergleichsabdruck ad Fig. 51.

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

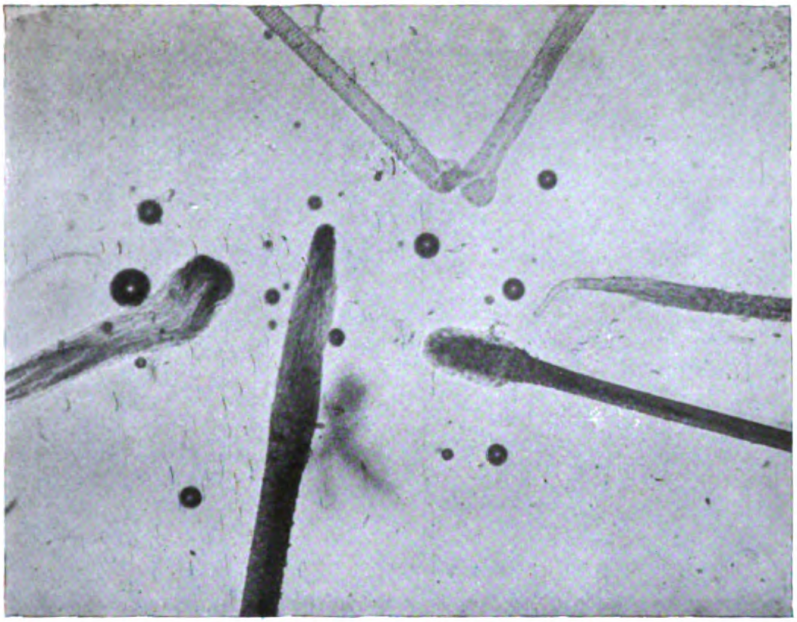

Fig. 53. Wurzelformen menschlicher Haare.

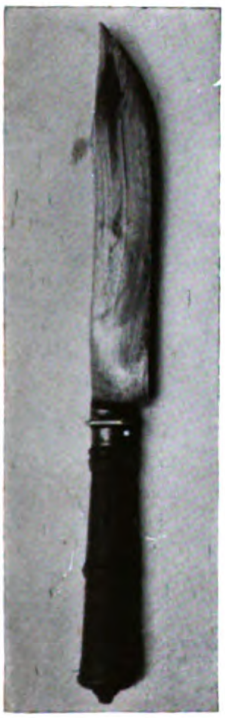

Fig. 54.

Fig. 55.

Fig. 54. Messer, welches zu dem Raubmord am Pfarrer Thöbes in Heddenbergen (Oberhessen) im November 1904 diente und durch Abwischen des Blutes auf der Klinge zeigte, daß der Täter ein Metzger war.

Fig. 55. Nachweis der Umänderung der Ziffer 6./2. in 16./5 durch orthochromatische Photographie.

Digitized by Google
Digitized by COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

dem Mörder gehört haben konnte. Das Taschentuch zeigte Spuren von Nasenschleim, in dem teils Schnupftabak, teils Koksstaub, teils Glimmersand eingelagert war.

Der Verdacht lenkte sich daher auf einen in der Nähe wohnenden, früheren Fremdenlegionär, der schnupfte, Gelegenheitsarbeiter im Gaswerk war und auch in einer Glimmersandgrube arbeitete.

Die Durchsuchung seiner Effekten ergab an seinem Anzug Blutspuren, sowie an den Knien Spuren der Erde vom Tatort, sowie Erde von dem Weg, welcher vom Tatort nach der Wohnung des Beschuldigten führte.

Auch die Fingernägel des Beschuldigten wurden untersucht und zeigten Blutspuren und zwei Seidenfädchen, welche mit denjenigen von dem Halstuch der erstochenen und gewürgten Näherin übereinstimmten.

Nach diesen Befunden, welche durch photographische Vergrößerungen belegt wurden, gestand Laubach die Tat zu.

Eine andere Reihe von Mikrophotographien zeigt, daß auch bei chemischen Analysen die Photographie insofern ein wesentliches Beweismaterial zu bieten vermag, indem z. B. in einem Strychnin-Vergiftungsfalle die gefundenen Kristallformen des Giftes und die Wirkung desselben auf Versuchstiere photographisch festgehalten werden konnte.

Auch Belegphotographien für mikroskopische Analysen sind in vielen Fällen ein unbedingtes Erfordernis, um die Nachprüfung der Expertise zu ermöglichen. Diesem Zwecke dienten eine Reihe der ausgestellten Mikrophotographien von Nasenschleim, Scheidenschleim und verschiedenen Blutarten.

In einem Falle von vermeintlicher Vergiftung durch phosphorhaltiges Fleisch handelte es sich um selbstleuchtende Bakterien (Bacillus phosphorescens). Die ausgestellten Photographien zeigen, wie die Bakterien sich in ihrem selbst produzierten Licht photographiert haben.

Eine große Tafel bringt eine Zusammenstellung der mikroskopischen Bilder von Tier- und Menschenhaaren.

Unter den photographischen Vergrößerungen von Schriften und Schriftfälschungen interessiert am meisten die aus dem Hauprozeß (Karlsruhe Juli 1907) bekannte Pariser Depesche.

Hau war beschuldigt, diese Depesche auf den Namen seiner Frau in Paris aufgegeben zu haben, um die Frau Molitor nach Paris zu locken und dort umzubringen.

Die Depesche ist in Drucktypenschrift abgefaßt.

In den Briefen Haus fanden sich mehrfach Drucktypenformen, und eine von ihm gefertigte Probeschrift des Inhaltes der Depesche ergab sowohl makroskopisch als auch namentlich in den starken

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vergrößerungen deutlich dieselbe Federführung in allen ihren Einzelheiten wie in dem Telegrammentwurf.

Der Beweis der Identität war so vollkommen gelungen, daß Hau in dem Prozeß seine Autorschaft in Hinsicht der Depesche zugab und nur dem Zweck der Depesche eine andere Deutung zu geben versuchte.

Eine Tafel mit zahlreichen Stereoskopaufnahmen beweist endlich, daß auch stereometrische Aufnahmen in vielen Fällen von Nutzen sein können.

Die Gesamtausstellung gibt somit eine Übersicht über die außerordentliche Leistungsfähigkeit der Photographie in ihren verschiedenen Anwendungsformen.

Wilhelm Urban, Abteilungsvorstand an der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Lichtdruck und Gravure zu München[1]), hat eine interessante Kollektion seiner Arbeiten aus den Gebieten der kriminalistischen Photographie zur Ausstellung gebracht. Ich muß mich leider darauf beschränken, aus der Fülle des Gebotenen nur weniges zu bringen, wobei ich mich der liebenswürdigen Unterstützung des Herrn Urban erfreute. Vor allem eine Untersuchung über die Erfolge bei Verwendung einfacher und supplementierter Negative bei Rekonstruktion zerstörter Tintenschrift [2])

Es gelangen nämlich gelegentlich Schriftstücke zur Untersuchung, deren Schriftzeichen, sei es chemisch z. B. durch Bleichmittel oder mechanisch entfernt wurden.

Nachdem die photographische Platte gegen Farbenunterschiede sehr empfindlich ist, gelingt es dem Fachmann im ersteren Falle leicht, auf photographischem Wege die ursprüngliche Schrift wieder herzustellen, indem die photographische Platte bei der Entwicklung entsprechend behandelt und ein auf schwache Eindrücke reagierendes Kopierpapier verwendet wird, z. B. das bekannte Rembrandtpapier (Nr. 1—3).

Anknüpfend an die Arbeiten Bourinskys, der in solchen Fällen eine Anzahl von Negativen erzeugte, vom Glase abzog und korrekt übereinander gelegt zu einem Negativ vereinigte, das mehr erkennen ließ, als ein einfaches, hat Urban unter Wiederholung des Versuches sichergestellt, daß derselbe Effekt, den Bourinsky auf Umwegen erreicht, direkt durch Kopieren auf hart arbeitende Kopierpapiere insbesondere auf Rembrandtpapier erreicht werden kann.

1) Kompendium der gerichtlichen Photographie — Wilh. Urban bei Otto Nemnich — Leipzig 1910.

2) Archiv für gerichtliche Schriftuntersuchungen und verwandte Gebiete. J. A. Ambros. Barth, Leipzig, Bd. I. 1907/09. S. 408.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fig. 56 stellt das Bild einer gefälschten Invalidenkarte dar, wie sie sich nach einer gewöhnlichen Aufnahme am Papier sich darbietet.

Fig. 56.

Fig. 57 zeigt dieselbe Karte, nachdem sie von einem einfachen entsprechend behandelten Negativ auf Rembrandtpapier Nr. 1 kopiert worden war.

Fig. 57.

Man erkennt leicht, daß die Karte ursprünglich auf den Namen „Friedrich Kroak“ gelautet hat.

Fig. 58.

Schließlich ist in Fig. 58 in der linken Hälfte der Abzug von drei in der rechten der Abzug von zwei übereinandergelegten Negativfolien dargestellt.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Unterschiede im Erfolge zwischen dem von Urban gewählten und dem Bourinskyschen, komplizierteren, Verfahren sind minimale.

Das Bourinskysche Verfahren findet aber immerhin in schwierigeren Fällen Anwendung, so erwähne ich insbesondere die in der wissenschaftlichen Abteilung zur Darstellung gebrachte Methode der Wiederherstellung von Palimpsesten.

Urban hat, soweit mir bekannt, als Erster von den bekannten Einflüssen der Lichtreflexe auf die photographischen Platte mit überraschendem Erfolg Gebrauch gemacht. Ein schöner Fall, der bereits anderweitig in photographischen Kreisen Veröffentlichung fand [1]) und der auch die Ausstellung ziert, soll hier in kurzem noch Raum finden.

Urban bekam die Aufgabe gestellt, den Nachweis für eine widerrechtliche Öffnung eines Kuverts zu erbringen.

Es ist bekannt, daß diese Aufgaben an den Fachmann, der am besten die Kenntnisse eines Photographen und Chemikers besitzen, jedoch auch auf dem Gebiete der Physik zu Hause sein, auch Kenntnisse von der Erzeugung und dem Gebrauch der in Frage kommenden Materialien und der Art des Gebrauches derselben haben muß, ganz hervorragende Anforderungen stellen, und daß die Lösung sich dann in Regel als „sehr einfach" darstellt.

Auf dem Kuvert zeigten sich Spuren des zum Wiederverschließen des Kuverts verwendeten Klebstoffes und zwar im Poststempel des Ankunftsortes. Konnte sicher gestellt werden, daß dieser Klebstoffrest sich über der Stempelfarbe befand, so war nach dem gegebenen, gerichtlich festgelegten Tatbestande der Beweis für eine widerrechtliche Eröffnung erbracht.

Der Briefumschlag war von starkem gelblichen Papier, wie solche von Behörden benutzt werden, die Stempelfarbe zeigte eine grünlich-schwarze Nuance und war in dünner durchsichtiger Schicht aufgetragen.

Nach der bekannten Tatsache, daß es keine Stoffe gibt, die längere Zeit im Kontakt mit einer photographischen Platte nicht entwickelbare Spuren ihrer Einwirkung hinterlassen, machte Urban zuerst Versuche, indem er Stempel beliebiger Briefumschläge mit Dextrin oder Gummi überstrich, trocknen und unter völligem Lichtausschluß unter Druck lange Zeit in Berührung ließ. Wiewohl die Versuchsobjekte insofern günstige Resultate lieferten, als die vom

1) Aus der Praxis der forensen Photographie von W. Urban. Eders Jahrbuch für Photographie und Reproduktionstechnik, Verlag Wilh. Knapp, Halle a. S. S. 282.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Klebstoff befleckten Stellen, auf der Platte glasklare Lücken hinterließen, gelang dies bei dem Beweisstück selbst nach stundenlanger Berührung nicht.

Urban befestigte das Original derart auf einem kleinen Reisbrett eines Reproduktionsapparates, daß dessen Ebene in eine beliebige Stellung zur Visierscheibe gebracht werden konnte, wobei leicht eine Stellung gefunden wurde, in welcher die Reflexerscheinungen des Klebstoffes am schönsten hervortraten. Entsprechend der Papierfarbe diente zur Beleuchtung des Objektes eine mit Chlornatrium beschickte Bunsenflamme. Das Resultat der Aufnahme zeigt Fig. 59.

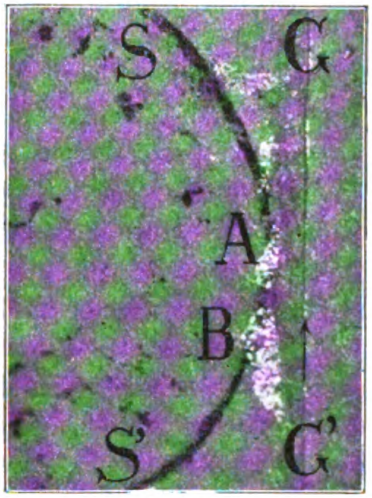

Fig. 59.

Die Bogenlinie *SS'* stellt ein Segment des Briefstempels des Ankunftsortes dar, von der Linie *GG'* rechts befindet sich der gummierte Teil der Kuvertklappe. Die meisten stark in die Augen fallenden Stellen *A* und *B* sind Spuren des Klebstoffes, die deutlich dem Farbstoff aufgelagert sind.

Ein photographisches Kontrollexperiment ergab das Resultat, daß die beliebigen Klebstoffen aufgedrückten Stempelabdrücke gleicher Provenienz nach dem Auftrocknen keine reflektierenden Eigenschaften besitzen.

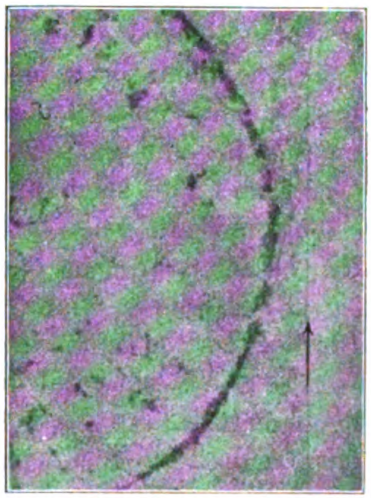
Fig. 60.

Fig. 60 zeigt das Beweisstück im Bilde, wie es im gewöhnlichen Wege der Aufnahme sich darstellt.

Zu meinem Bedauern kann ich mich nicht auf die nähere Beschreibung der von Urban auf einem Tableau zur Darstellung gebrachten Universal Apparatur für kriminelle Photographie im Laboratorium einlassen, ich bemerke nur, daß die im Bilde dargestellten Apparate in zweierlei Ausführung, teils auf einem Reisestativ, teils auf einem Ständer montiert, auf ebenso einfache wie sinnreiche Art, die mannigfaltigsten Stellungen und Anordnungen zulassen, um alle Einflüsse der verschiedenartigsten Beleuchtung dem Objekte zuzuführen. Besonders ausgebildet ist hierzu der in Ständer-

Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

form zur Ausführung gelangte Apparat, der übrigens auch im Ausstellungsraum der Dresdner Polizei sich vorfindet.[1])

H. G. Drake Brockmann-Cleveland Asylum Middlesbrough-Yorks bringt eine Anzahl sehr beachtenswerter Diapositive in natürlichen Farben zur Ausstellung[2]).

Es handelt sich um Autrochromaufnahmen, die in einer Mordsache im Mai 1908 in Middlesbrough auf Anraten des Herrn Henry Riches, Chefs der Kriminalpolizei, gemacht und bei der Verhandlung vor dem Yorker Gerichte im Juli 1908 demonstriert wurden.

Bestimmte Sachen spielten in diesem Straffalle eine besondere Rolle. Der Mörder hatte sein Opfer mit einer Stout- (kleinen Bier-) flasche ermordet, die hierbei zerbrach; zugleich hatte er am Tatorte seinen rechten Stiefel zurückgelassen.

Es gelang die Trümmer zu sammeln und mit einem Bande zusammenzukleben und es handelte sich darum nachzuweisen, daß auf dem rechten Stiefel sich Blutflecke befanden, während der linke, mit dem der Täter den Tatort verließ, nur durch Erdspuren verunreinigt war.

Die beiden Stiefel wurden Sauerstoffdämpfen ausgesetzt und kamen hierbei die Blutflecke am rechten Stiefel in roter Farbe, wie sie im Diapositiv sichtbar sind, zum Vorschein, während die Erdflecke am linken Stiefel keine Verfärbung zeigen. In gleicher Weise wurden Fasern, an den zusammengefügten Teilen der Stoutflasche, welche für Blut gehalten wurden, behandelt und lieferten durch eintretende Abfärbung den Beweis, daß sie von Blut stammten.

Eine Platte zeigt das Innere des Zimmers, in welchem der Mord geschah mit Blutflecken in natürlichen Farben am Fuße eines Stuhles, eines Sofas und auf der Tapete über dem Sofaende.

Eine Platte zeigt die Flecke am Boden in der Ansicht von oben.

Eine Platte zeigt beide Stiefel des Mörders, den rechten mit Blutflecken in natürlicher Farbe.

Eine weitere Platte zeigt Stücke der zerbrochenen Flasche mit Blutflecken vor und nach Behandlung mit Sauerstoff.

Überdies sind auf weiteren Platten Bilder von Blutflecken auf der Unterkleidung des Mörders und am Gürtel der ermordeten Person dargestellt. Die Sichtbarmachung der Blutspuren in roter Farbe geschah in der Weise, daß die Gegenstände in einer mit Wasserdampf gesättigten Athmosphäre bei 70 ° Fahrenheid in einen Sauerstoffstrom

---

1) Von dem internationalen Kongreß für angewandte Photographie in Dresden 1909 vom Polizeipräsidenten von Köttig, H. Groß' Archiv XXV, S. 135 ff.

2) Die Farbenphotographie im Dienste der Rechtswissenschaft von Přibram H. Groß Archiv, Bd. VIII. S. 106.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fig. 61. Aufnahmen von Leichen bei der Polizeipräfektur in Paris.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

kleinerten Bilder aller jener Personen enthält, die aus irgendeinem Grunde einer Überwachung unterworfen sind [1]). Das D. K. V.-Album Bertillons gibt Aufschluß über alle Personen, welche die Polizei aus irgend einem Grunde zu überwachen hat. Die Buchstaben D. K. V. sind eine Abkürzung der gekürzten Bezeichnungen der Körpermerkmale, welche zur Einteilung des Albums herangezogen wurden. Die Gruppierung des Inhaltes erfolgt nach den bekannten Prinzipien Bertillons. Das Album selbst hat die Form der im Geschäftsleben üblichen Strazza. Die obere Seite, treppenartig angeschnitten, erleichtert die Nachsuchung nach den drei Formen des Nasenrückens, während an der Längsseite die treppenförmige Einteilung nach Merkmalen des Ohres eine weitere Nachsuchung gestattet und in derselben Art an der unteren Seite die Körpergröße dieselbe Funktion versieht. Die in $^1/_{10}$ der Naturgröße beiderseits zu zweien angeordneten Profil und en face Bilder der Betroffenen, welchen an bestimmter Stelle bestimmte Daten beigegeben werden, sind derart angeordnet, daß auf der linken Seite die Photographien von Personen mit hellen Augen, auf der rechten aber die von Personen mit dunklen Augen sich befinden.

Die Wand ziert weiters eine Abbildung der Schule und einer Prüfung: Die Schüler bekommen ein bekanntes Signalement und haben nun die Aufgabe, unter einer größeren Zahl von Personen, die dem Signalement entsprechende Person zu finden, ein Vorgang, der bei allen, die ihn zu beobachten Gelegenheit hatten und seine Erfolge mitansahen, ungeteilte Bewunderung für B. hervorruft.

Wir sehen auch das Zeugnis, welches unter Beigabe der Photographie jedem ausgestellt wird, der seine Ausbildung bei B. genoß. Den Rest der Wand füllt eine tabellarisch angeordnete Übersicht photographischer Abbildungen jener Gesichtsteile, die bei Aufnahme des portait parlé eine Rolle spielen. Die Tabelle dient als Unterrichtsbehelf.

Auf der gegenüberliegenden Wand findet sich in sechs Bildern eine sehr sorgfältig gearbeitete Identifizierung eines Fußabdruckes auf Grund der Übereinstimmung der Figur von Excoriationen, die sich in der Fußsohle des Täters befanden und in den Abdrücken erkennbar waren. Sinnreich ist auch die Darstellung der photographischen Aufnahme einer Flasche und einer Vase mit Fingerabdrücken. Die Gefäße wurden auf eine runde Scheibe gestellt, welche in 8 Teile geteilt, durch Drehung und Arretierung in jeder der 8 Lagen, gestattete, von den Gegenständen je eine Aufnahme zu machen, die

1) La photographie judiciaire. R. A. Reiß. S. 61.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dann das am Umfang der Flasche befindliche Bild in einem ebenen Bilde wiedergeben.

Eine Abbildung zeigt nicht nur die zurzeit in Paris eingeführten Signalementskarten mit Photographie im Profil und en face, sondern auch den Vorgang, der bei der Aufnahme selbst beobachtet wird. Der photographische Apparat mit Aufnahmestuhl sind auf einer Fahrbühne fest montiert und der Photograph dreht von seinem Standpunkte auch den Stuhl aus einer in die andere Stellung.

Ein Apparat zur Vergrößerung bei Tageslicht auf einem Salonstativ montiert und gegen das Licht in jeder Lage verstellbar, für größere Formate, 24/32, fällt besonders auf. Die Vergrößerung kann bis zum Verhältnisse von 1 zu 80 erhalten werden, und zwar auf eine sehr einfache Art, indem die für die einzelnen Vergrößerungen notwendigen Stellungen der Kassette und des Objektivs schon im vorhinein bestimmt sind.

Den Clou des Ganzen bildet die metrische Photographie B.[1] Abbildungen zeigen nicht nur den zu dieser Art Photographien in Verwendung stehenden Apparat, sondern es sind auch durch eine Anzahl von Bildern die Wechselbeziehungen zwischen metrischer Photographie und Plan, sowie auch die Art und Weise der Vornahme von Messungen am Bilde in sehr anschaulicher Weise zur Darstellung gebracht.

Die metrische Photographie B. ist ein sinnreiches vereinfachtes Verfahren nach Art der Photogrammetrie, welches dem Zwecke dienen soll, am Bilde mit Verläßlichkeit zu messen.

So schön die Sache aussieht und so verläßlich mitunter eine solche Aufnahme sein kann, so müssen wir uns doch sagen, daß eine solche, für uns recht komplizierte Verwendung der Photographie im Strafverfahren noch nicht Bedürfnis geworden ist. Erstrebenswert ist das einfachste für jedermann sofort verständliche Verfahren, welches jederzeit eine Kontrolle der Sachverständigentätigkeit gestattet.

Was an der Leiche gemessen werden soll (anthropometrische Maße?) kann man an dem Tatort, an den Kleidern, die ohnedies aufbewahrt werden müssen, messen; man denke sich die Situation des Apparates bei den verschiedenen Fällen der Tatbestandsaufnahme, wenn

---

1) Photographie métrique (System Bertillon) nouvel appareil de la Surété génétale, mode d'emploi et considérations sur les applications à la Médicine légale et l'Anthropometrie. Archives d'anthropologie criminelle de criminels 1898 S. 71.

Un nouvel appareil de photographie métrique, appliquée aux constations judiciaires. Dr. R. A. Reiß. La photographie judiciaire S. 325.

Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften S. 42 u. ff.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Körper in der Horizontalprojektion 15 cm vom Boden aufgenommen werden soll!

Wie selten sind nicht die Situationen, die ein Arbeiten mit dem Leiterstativ (ohne metrische Photographie) gestatten, wie oft muß der Apparat an der Wand an einer Schnur usw. aufgehängt werden, um einen Körper überhaupt aufnehmen zu können.

Wie viele Leute sind nicht am Tatorte bei der Tatbestandsaufnahme beschäftigt, von denen einer auf den andern wartet, und da soll noch Ruhe und Zeit gewonnen werden, um eine Aufnahme zustande zu bringen, die sorgfältige Vorbereitung und sorgfältige Durchführung verlangt.

Für unsere Zwecke ist das Einfachte das beste. Wenn Photographie und Maßstäbe, die wir in entsprechenden Arten vor der Aufnahme hinlegen oder stellen bezw. auch hängen, im Zusammenhange mit einem Plane, der ja immer gemacht werden muß, nicht hinreichen, Klarheit zu schaffen, dann wird man mit Hilfe beider an Ort und Stelle immer die Situation wiederholen müssen, denn durch die metrische Photographie allein wird den Berufsrichtern und Geschworenen die Sache nicht klarer werden. Die Stellung des Objektivs 1,50 m über den Boden und die Markierung am Bild finde ich sehr gut und habe das schon in meinem Handbuch angeführt.

Vielseitig und nicht mit Unrecht hat man B. den Vorwurf gemacht, daß er mit Vorliebe das Komplizierte sucht, wo er auf einfachem Wege zum Ziele gelangen könnte; es gilt dies auch zum Teil von seinem anthropometrischen Signalement, welches durch die Maße und abgekürzte Schrift (Geheimschrift) als ein kompliziertes System imponierte und durch das mangelnde Verständnis vieler für die Funktion der Maße zu beständigen Reformvorschlägen, durch Anwendung von Röntgenstrahlen, Berücksichtigung der Adern der Hand usw. führte.

Frankreich hat sich weiter beteiligt unter dem Ministerium des Innern im Dienstzweige der **Sûreté générale.** Wie betreten einen bescheidenen Raum, in dem eine hervorragende Organisation der französischen Kriminalpolizei mit ihren Einrichtungen und Erfolgen debutiert.[1])

Vor allem dient zur Orientierung eine Karte Frankreichs, auf welcher die Territorialbezirke der 12 bestehenden Mobilbrigaden der Kriminalpolizei mit ihren Standorten ersichtlich gemacht sind.

Über die photographischen Leistungen dieser Brigaden gibt eine Zusammenstellung des Direktors der Sûreté générale Aufschluß.

1) Eine Neu-Einrichtung der französischen Kriminal-Polizei — Curt Weiß Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft XXIX. Bd. S. 525.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fig. 62. Kiosk der k. k. Polizeidirektion Wien.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Die Zahl der photographischen Aufnahmen betrug

im Jahre	1907	1908
Januar	—	889
Februar	—	946
März	—	1030
April	150	1045
Mai	225	1301
Juni	319	1554
Juli	369	1600
August	327	1973
September	454	2240
Oktober	495	2712
November	582	2931
Dezember	710	3147,

ist also im steten Wachsen begriffen.

Eine handliche Reisekamera, für den Dienst der Brigade speziell konstruiert und von Bertillon überprüft, befindet sich in jeder Brigade und ist eine solche samt dem leicht verpackbaren Stativ auch ausgestellt. Im Bilde finden wir die Abbildung einer Type der für die Brigaden eingerichteten Dunkelkammern, verschiedene Arbeiten des photographischen Ateliers, darstellend die Tätigkeit der Brigaden bei Tatbestandsaufnahmen, die Zusammenstellung photographischer Aufnahmen als Beilagen zu einem Bericht über ein Verbrechen, Reproduktionen für Zwecke des Unterrichtes; endlich die Darstellung einer Kundmachung.

Zwei anthropometrische Signalementskarten, deren Photographien in freiem Licht aufgenommen wurden, unterscheiden sich wenig von den Atelieraufnahmen, da die besonders erwünschten besonderen Merkmale nur um so drastischer in Erscheinung treten.

Ein aufgelegtes Album zeigt eine Reihe von Aufnahmen aus dem Dienste der Brigaden, während das aufliegende Bulletin hebdomadaire de Police criminelle 1907/08 über die Tätigkeit der gesamten Institution Aufschluß gibt.

Österreich. K. K. Polizeidirektion in Wien. Begünstigt durch die landschaftliche Schönheit des Landes, gefördert durch den Geschmack der Wiener Frauen und gehoben durch die K. K. graphische Lehr- und Versuchsanstalt in Wien hat sich die Photographie in Fach- und Amateurkreisen in Österreich auf eine hohe Stufe der Vollendung emporgeschwungen, Österreich hat denn auch bei der Ausstellung sehr gut abgeschnitten.

Aber auch auf dem Gebiete der Kriminalistik ist Österreich in erster Linie tätig, und dementsprechend präsentiert sich auch die Ausstellung der K. K. Polizeidirektion in Wien.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wie für ganz Mitteleuropa, war auch für Wien der anthropometrische Kongreß 1897 in Berlin ein Denkstein der Entwicklung der Photographie, welche schon in dem auf der Wohlfahrtsausstellung in Wien (1898) ausgestellten Pavillon sich in ihrem Beginne zeigte.

Das alte Polizeigefangenhaus in der Theobaldgasse, ein altes Kloster, konnte den modernen Anforderungen nicht mehr entsprechen, ein stattlicher Neubau, das neue Polizeigebäude an der Elisabethpromenade, trat im Jahre 1906 an seine Stelle [1]).

Das mit einem Kostenaufwande von mehr als 3½ Millionen Kronen erbaute Gebäude, auf dessen innere Einrichtung über 140000 K. verwendet wurden, ist zu einer wichtigen erfolgreichen Stätte kriminalistischer Tätigkeit berufen.

Der ganzen Anlage entsprechend ist auch die für den photographischen Dienst getroffene Einrichtung mustergültig und unübertroffen [2]).

Das geräumige Atelier wurde durch die heimische, auch im Auslande bestbekannte Firma R. Lechner mit erstklassigen Apparaten versehen, von denen viele nach eigenen sinnreichen Konstruktionen, dem lokalen Bedürfnis entsprechend von der Firma mit besonderem Verständnis für die Aufgaben der Behörde angefertigt wurden.

Für den Außendienst steht ein Dreirad in Verwendung, welches alles, was für den Fall von Aufnahmen außerhalb des Ateliers gebraucht wird, mit sich führt. Das photographische Atelier steht in fachtechnischer Hinsicht unter der Leitung eines bewährten Fachmannes, eines Schülers des Hofrates Josef Maria Eder. Die Arbeiten des Ateliers zeichnen sich durch besondere technisch richtige Ausführung aus und beweisen geschickte Überwindung der den Aufnahmen sich oft entgegenstellenden Hindernisse.

Zunächst fällt in der Mitte des für ausländische Polizeibehörden reservierten Raumes ein Kiosk auf, in welchem auf 40 von innen elektrisch beleuchteten Diapositiven verschiedener Größe Ansichten des neuen Polizeigebäudes an der Elisabethpromenade in Wien und der dortselbst untergebrachten polizeiphotographischen Abteilung zur Darstellung gelangen. Des weiteren zeigen in diesem Kiosk Bilder von Gerüsteinstürzen, mit welcher Lebensgefahr der Photograph mitunter seine Aufnahme zu machen hat, ferner zeigen Aufnahmen von Automobilunfällen und eine Serie von Bildern eines durch Berstung

1) Siehe Leipziger Zeitung vom 20. Dezember 1906 Nr. 3312: „Das K. K. Polizeigebäude an der Elisabethpromenade in Wien."

2) Das Erkennungsamt der K. K. Polizeidirektion Wien. H. Groß, Archiv Bd. X S. 115.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fig. 63. (Das Interessante Blatt, Wien.)

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

einer Zentrifuge verursachten Unfalles, welche Verheerungen, teils durch Fahrlässigkeit, teils durch unglückliche Zufälle bei maschinellen Betrieben hervorgerufen, in welch hohem Grade dadurch Menschenleben gefährdet werden können.

Ansichten von Tatbestandsaufnahmen nach Raub- und Gattenmord, Photographien von Leichen, von Verletzungen Ermordeter, dann von Verbrannten und Selbstmördern vervollständigen die Sammlung im Kiosk.

In der räumlich leider etwas gering bemessenen Abteilung der K. K. Polizeidirektion Wien sind in zwei, ebenfalls von innen elektrisch erleuchteten Diapositivkästen 42 stereoskopische Ansichten von Interieurs des daktyloskopischen und photographischen Dienstes, Tatbestandsaufnahmen und eine Reihe von Bildern aus dem Polizeileben zu sehen, und zwar: Die Visitierung der Häftlinge nach ihrer Einlieferung ins Gefangenhaus, die ärztliche Untersuchung männlicher und weiblicher Häftlinge, eine Innenansicht des Gefangenhaustraktes, ein Inquisit in der Einzelzelle (in interessanter Beleuchtung), eine zwanglose Gruppe von Häftlingen in gemeinsamer Zelle, die Einrichtung einer Aufseherzelle, weiter Arrestanten bei Verrichtung verschiedener Hausarbeiten, wie Kohlenabtragen usw., Wiener Sicherheits-Wachorgane (Kriminalpolizei) in Ausübung ihres Dienstes bei Arbeiter- und Studenten-Demonstrationen, Exzessen und dergl., sämtlich belehrende technisch vollendete Momentbilder, welche beredtes Zeugnis ablegen von der vielseitigen Tätigkeit der Photographie. An den Wänden der Koje findet der Beschauer in 21 einfachen, dem ernsten Charakter der Ausstellung angepaßten Rahmen verschiedener Größe interessantere und besonders schwierige Fälle, die in dem Atelier der Polizeidirektion mit bemerkenswertem Erfolge behandelt worden waren Begreiflicherweise ist gerade in Wien der am Festlande noch kurz in Übung stehenden Daktyloskopie ein großes Feld gewidmet.

Von Wien aus sind der Daktyloskopie durch deren Behandlung in deutscher Sprache die Wege geebnet worden, und sind gerade in Österreich die Versuche zur Verwertung der Fingerabdrücke am intensivsten betrieben worden.

Diese Verhältnisse haben es mit sich gebracht, daß in Wien zum Zwecke der photographischen Aufnahme von Fingerabdrücken insbesondere auf Glas, nach Angaben des Erkennungsamtes auf Grund langjähriger Erfahrungen von der Firma R. Lechner in Wien ein eigener, ebenfalls zur Ausstellung gebrachter Apparat (Fig. 11) konstruiert wurde, welcher wegen seiner präzisen Arbeit allgemeine Anerkennung gefunden hat. Der Apparat zeichnet sich vor der Ernemannischen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nachbildung im Hauptteile der sächsigen Ausstellung dadurch aus, daß durch den fix gewählten Drehpunkt, der den Beleuchtungsapparat mit der Kamera verbindet, eine vollkommen korrekte Aufnahme der vergrößerten Fingerspur gesichert wird.

Dieser Apparat besteht aus einer Kamera mit verlängertem Auszug, kleinem und großem Objektträger und steht mit einer nach Art der horizontalen mikroskopischen Appparate auf einer optischen Bank montierten Beleuchtungsvorrichtung (Skiopticon) derart um eine auf die Objektivachse senkrechte Achse drehbar in Verbindung, daß die Lichtstrahlen unter einem frei wählbaren Winkel auf das Objekt gelenkt werden können, während der am Apparatteil fest angebrachte Objektträger nur eine Verschiebung des Objektes nach auf oder abwärts oder in der Seitenrichtung gestattet, unbeschadet der Möglichkeit der Drehung um die erwähnte senkrechte Achse.

Die Stellung der Kamera zur Beleuchtungsvorrichtung wird bei Vornahme einer Aufnahme so angeordnet, daß die zu photographierenden Objekte, z. B. latente Fingerabdrücke auf Glas, die in den Objektträger eingespannt werden, von den Lichtstrahlen des Beleuchtungsapparates in schräg auffallendem oder schräg durchfallendem Licht getroffen werden.

Nach Bedarf werden die Lichtstrahlen noch durch Einschaltung eines Farbfilters gefärbt (Zettnowsches Filter usw.)

Durch diese Vorrichtung ist es möglich, latente auf Glas vorgefundene Abdrücke von Fingern auf photographischem Wege nicht nur sichtbar zu machen, sondern auch der Vergrößerung und schließlich der Vergleichung mit Farbeindrücken von den Fingern des vermutlichen Täters zuzuführen [1]). Die am Glase haftenden farblosen Fettspuren des Fingerabdruckes erscheinen durch die seitliche Beleuchtung im Negativ schwarz, während andererseits die nicht von Fett bedeckten, nur vom durchfallenden Licht getroffenen Partien des Glases weiß bleiben.

Das erhaltene Negativ ergibt also auf der Kopie die Papillarlinien „verkehrt", nämlich weiß auf schwarzem Grunde.

Es ist deshalb notwendig, das Negativ mittels einer eigenen hierzu vorhandenen Kamera „umzukehren", damit man die Linien schwarz auf weißem Grunde erhalte.

Wie schon oben erwähnt, wird dieser Apparat auch zur Anfertigung von Bildern von solchen Abdrücken verwendet, die erst durch Einstauben, meistens mit Argentorat, sichtbar gemacht werden.

1) Daktyloskopie. Windt u. Kodiček in Wien u. Leipzig. Wilhelm Braumüller. Seite 97 u. ff.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

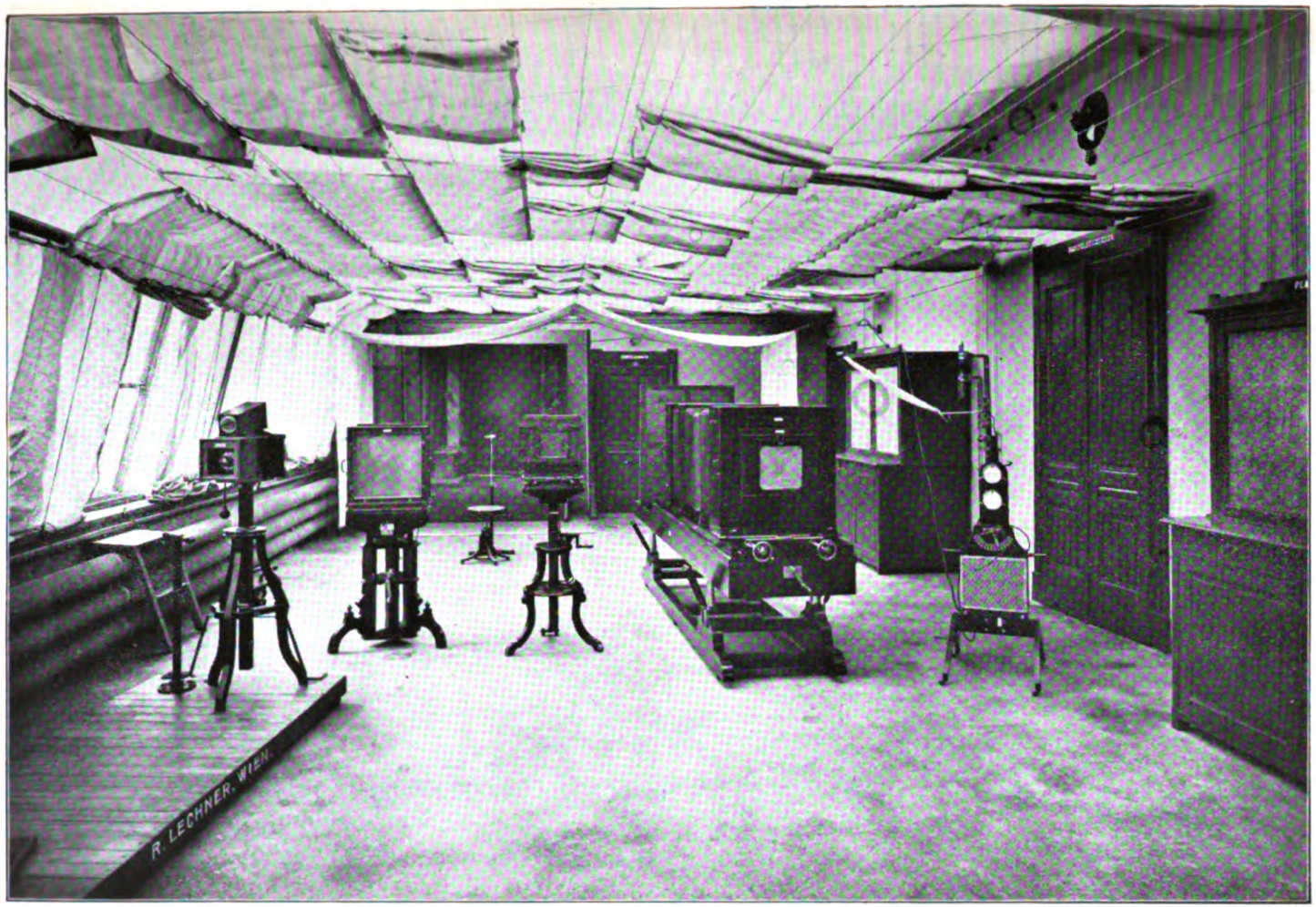

Fig. 64. Atelier der k. k. Polizeidirektion in Wien, eingerichtet von der Firma R. Lechner in Wien.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Die technisch vollendeten zur Vergleichung hergestellten Vergrößerungen der ad hoc erzeugten Abdrücke, sowie der Spuren, zeigen selbst dem Laien in einer augenfälligen Weise die zuverlässige Anwendung der Daktyloskopie zur Eruierung und Überweisung von Verbrechern.

Die mühevolle Arbeit des Photographen vom Momente der Auffindung der Fingerspur bis zur fertigen für das daktyloskopische Gutachten geeigneten Vergrößerung derartiger Fingerabdrücke ist auf einem, in großen Dimensionen gehaltenen Tableau in sachlich instruktiver und sorgfältiger Weise veranschaulicht. Die Einzelbilder sind zunächst so angeordnet, daß zuerst ein auf dem Tatort eines Einbruchdiebstahles vorgefundener Bilderrahmen mit einer ursprünglich latenten und mittelst Argentorat sichtbar gemachten Fingerabdruckspur, dann weiter rechts die in normaler Größe linienverkehrte, ferner die linienrichtige Abdruckspur, sowie der Orginalfingerabdruck des Täters zu sehen sind.

Am Schlusse des Tableaus befindet sich die vergrößerte Fingerabdruckspur und der ebenfalls vergrößerte identische Originalfingerabdruck des Einbrechers und es ist schon bei flüchtiger Betrachtung der beiden, in gleichen Dimensionen und in gleicher Lage befindlichen Vergrößerungen die Identität beider Abdrücke leicht zu erkennen.

Hierzu sind übrigens die markanten Details in beiden Abdrücken durch rote Linien mit entsprechenden Zahlen hervorgehoben. Den Raum füllen weiter nicht minder interessante Bilder, darstellend Tatbestandsaufnahmen, Bilder von Selbstmördern, Verbrechertypen, Reproduktionen, Fälschungen usw.

Leider kann ich aus diesen erstklassigen Darstellungen mit Rücksicht auf meine Aufgabe nur wenige einer besonderen Besprechung unterziehen.

So sehen wir die Leiche eines Kindes im Waschtrog, der neben dem Bette der Kindesmutter stand, welche den Mord beging; erst auf dem Bilde in der Draufsicht, kann man den Waschtrog mit seinem Bilde richtig dargestellt sehen. Einen Fall, welcher die Verwendung des Leiterstativs als unumgänglich notwendig erkennen läßt, stellen zwei Bilder dar, die gelegentlich des Raubmordes an einer alleinstehenden Frauensperson am Tatorte angefertigt wurden. Die Ermordete lag in ihrem räumlich sehr beschränkten Schlafzimmer neben ihrem Bett auf der Erde zwischen dem an der Wand stehendem Bette und der am Fußboden liegenden dichtgefüllten Federdecke. Infolge Vorlagerung der Federdecken konnte man bei einem in normaler Sehhöhe aufgenommenen Bilde von der Leiche gar nichts sehen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es erübrigte also nur eine Aufnahme mit dem Leiterstativ, welche ein vollkommen befriedigendes Resultat ergab. Die beiden Bilder sind zu Vergleichszwecken beigegeben und bedürfen keiner weiteren Erklärung.

Ich will nicht unterlassen, auf die besondere Sorgfalt der Aufnahme hinzuweisen, welche deutlich die einzelnen Federn aus der zerrissenen Federdecke am Bild erkennen läßt.

Wie schwer es mitunter ist, aus dem Leben zu scheiden, zeigt ein in Photographie dargestellter Selbstmord eines Kutschers. Bemerkenswert sind einige Bilder, die einen fingierten Einbruch zum Gegenstand haben. Der Angestellte einer Großtrafik (Tabakladens) vergriff sich an der Kasse und schützte einen von fremder Hand verübten Einbruch vor, indem er zunächst in die zum Kassenraume führende Türe von innen eine handbreite Öffnung stemmte, um glauben zu machen, als hätte der Täter die Tür von außen ausgestemmt, um seine Hand durchzuzwängen, und dann mit dem innen steckenden Schlüssel die Türe geöffnet, um aus der zufällig unversperrt gebliebenen Kasse den fehlenden Betrag zu entwenden.

Bei Aufnahme des Tatbestandes konnte leicht festgestellt werden, daß die Öffnung der Türe auf die vorgetäuschte Art nicht möglich war, die ausgestemmte Öffnung ließ den Arm nicht durch und nachdem auch die Holzspäne innen lagen, blieb dem Täter nichts übrig als zu gestehen.

Ein zweiter Fall betrifft die Vortäuschung eines geschlechtlichen Attentates an einer Bediensteten durch den Dienstgeber. Die im Bild wiedergegebene Lage der Vergewaltigten ergab genügend Merkmale, um die Erdichtung der Beschuldigung nachzuweisen.

In technischer Beziehung ist die sehr korrekte Aufnahme deshalb bemerkenswert, weil sie bei kombiniertem Tages- und Magnesiumlicht durchgeführt wurde.

Eine Reihe von Bildern führt die Schwierigkeiten und Hilfsmittel der Identifizierung vor Augen, unter diesen eine Vagantin in Männerkleidung und eine sehr schöne Tätowierung, eine Reihe von Zeilen auf dem Rücken eines jungen Mannes. Die Aufnahme ist als sehr gut durchgeführt zu bezeichnen, nachdem die violette Farbe der Tätowierung besondere Sorgfalt bei der Aufnahme erforderte.

Durch eine Aufnahme am Tatort erscheint das Testament eines Selbstmörders der Vergessenheit entrissen, das dieser in letzter Stunde mit Kreide auf seinen Schreibtisch niederschrieb.

Ein Stück Leinwand, im durchfallenden elektrischen Licht photographiert, läßt deutlich die Konturen eines Monogrammes erkennen, das ein Dieb aus einem gestohlenen Wäschestücke ausgetrennt hatte, um dessen Provenienz zu verschleiern.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fig. 64.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fig. 65.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Eine Reihe von Reproduktionen gefälschter und echter Zwanzigpfundnoten und Kupons zeugt nicht nur von der Geschicklichkeit der Fälscher, sondern auch von der Möglichkeit, durch Vergrößerung und andere technische Mittel der Technik die Fälschung, die sonst nicht auffiel, nachzuweisen. Die besonderen Schwierigkeiten bei Aufnahme einer gefundenen verkohlten, gefälschten Banknote, die aus zwei Stücken zusammengesetzt wurde, lassen zwei Bilder erkennen.

Zwei Bilder zeigen eine Postkarte, die mit Tinte begossen, nach Entfernung der Tinte und Aufnahme mittelst orthochromatischer Platte und entsprechendem Farbenfilter, den verdeckten Text erkennen ließen.

Auf einem Tische finden sich eine Reihe von Aufnahmen von dem Leben auf der Straße, diese Bilder werden den Kriminalbeamten (Sicherheitsorganen) beim Unterricht mittelst Skioptikon vorgeführt um dieselben nicht nur mit dem verschiedenartigsten Straßenfuhrwerk, den durch dasselbe verursachten Störungen und Unfällen vertraut zu machen, sondern auch, um an der Hand dieser Bilder Belehrungen zu dem Verhalten im einzelnen Falle zu erteilen.

Über den Geschäftsumfang des Erkennungsamtes geben folgende Daten Aufschluß.

Jahr	gemessen	von innländischen Stationen eingesandte Meßkarten	Im Erk.-Amt daktyloskopiert
seit Nov. 1899	863		
1900	9389	2	
1901	12223	26	
1902	11939	73	4277 (seit 12/6.
1903	10154	73	5339 1902)
1904	9869	50	4336
1905	11517	68	4499
1906	11699	119	4482
1907	9370	400	4531
1908	8382	374	13071

Jahr	Identifizierung auf Grund Anthropomotrie und Daktyloskopie	photographische Personen- und Tatbestandsaufnahmen	Reproduktionen von Bildern
seit 1. Nov. 1899	22	2182	925
1900	108	7308	552
1901	131	6795	549
1902	141	5570	606
1903	236	4374	585
1904	242	4053	1026
1905	323	4745	1414
1906	471	4798	1700
1907	509	5619	804
1908	586	6421	628

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Summe der angefertigten Phot. Kopien

Die mit 4 Fingerabdrücken versehenen Meßkarten werden nach einer eigenen Formel registriert.

	Jahr		Jahr	
seit 1. 11.	1899	14098	1904	18770
	1900	18409	1905	27315
	1901	19892	1906	23365
	1902	19545	1907	21170
	1903	15510	1908	17000

Dr. A. Minovici, Sous-chef des gerichtlich-medizinischen Institutes in Bukarest [1]), ein Schüler Professor Bouardels in Paris, hat eine Sammlung von Bildern ausgestellt, die Zeugnis ablegen von der besonderen Befähigung und dem bekannten produktiven Eifer dieses Forschers auf dem Gebiete der Kriminalistik und der forensen Medizin.

Die Sammlung führt uns einige recht auffallende und erfolgreiche Fälle der Leichentoilette vor, wie sie augenfälliger nicht gedacht werden können.

Wenn schon die Agnoszierung Lebender, insbesondere nach Photographien, oft Mißerfolge bringt, so verläuft die Agnoszierung von Leichen oft noch mit ungünstigeren Resultaten. Nebenstehend die Abbildung eines Menschen in normaler Verfassung Fig. 73. Die nächste Abbildung Fig. 74 zeigt die Veränderung im Gesichte, die der Verhaftete durch Injektion von Luft unter die Haut, um erhaltene Schläge vorzutäuschen, hervorrief.

Der Tod mit seinen Erscheinungen ist für viele an und für sich Grund von Furcht und Scheu; man kennt deshalb Fälle verfehlter Agnoszierung zwischen Eltern und Kindern, weil Schmerz und Aufregung das Erkennungsvermögen eben vollkommen beherrschen.

In erster Linie war man seit jeher bestrebt, zu Agnoszierungszwecken Leichen zu konservieren, zumal sich insbesondere am Körper Merkmale finden, die oft zu ausschlaggebenden Gründen einer Agnoszierung werden.

Man hat die verschiedensten, übrigens bekannten Methoden zur Konservierung, von denen insbesondere eine in Italien entdeckte Methode besondern Erfolg erzielt haben soll, verwendet.

---

1) Nouveaux provcédès de photographie des cadavres, par le docteur Nicolas Minovici Médecin legiste. Sous-directeur de l'institut médico-légal, et du service anthropom etrique. Archives d'anthropologie criminelle. — Nouvelle serie Tome III — Paris Masson et comp.

Manual Technic de Medicina Legala de Dr. Nicolae Minovici, Bucuresci 1904. Atelierele grafice I. V. Socecu pag. 184 u. ff.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 19:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fig. 66.

Fig. 67.

Fig. 68.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

In vielen Fällen erscheint es jedoch vorteilhafter, die Photographien von Leichen eventuell in en face und profil photographiert zu besitzen, insbesondere, wenn man beabsichtigt, die Bilder dann zu Agnoszierungszwecken herumzuschicken. Nun befinden sich aber Leichen, insbesondere, wenn eine Zeit seit dem eingetretenen Tode verstrichen ist, nicht immer in der Verfassung, um eine dem Leben entsprechende Photographie erhalten zu können.

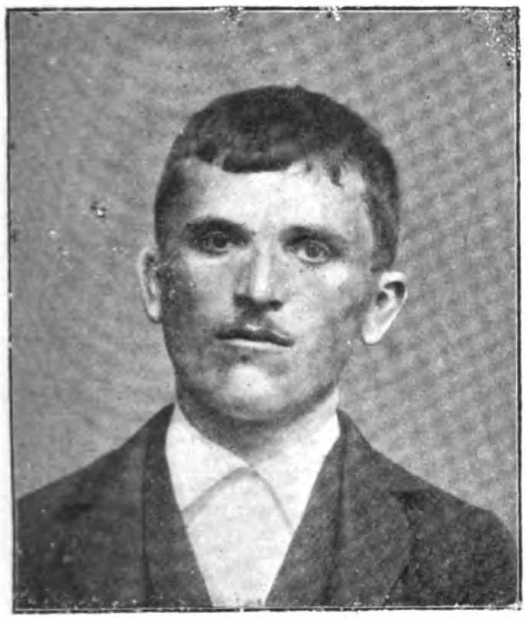

Fig. 73.

Fig. 74.

Vor allem ist es schon der fehlende Glanz des gebrochenen Auges, welcher durch Eintrocknung und Trübung der Hornhaut hervorgerufen, den Ausdruck des Gesichtes wesentlich beeinflußt. Aus dem beigegebenen Bild Fig. 69 ist der Unterschied zwischen dem gebrochenen Auge der Leiche rechts, und einem eingefügten künstlichen Auge links, welches den Glanz des lebenden Auges besitzt, deutlich wahrzunehmen.

Dr. Minovici rät nämlich, entgegen dem Verfahren anderer (Dr. Straßmann, Dr. Reiß, Dr. Goße usw.) statt des langwierigen Zuführens von Feuchtigkeit und Einspritzen von Glyzerin, einfach künstliche Augen der Leiche einzusetzen, die eventuell durch untergelegte Watte noch gehoben werden.

Nachdem Farbunterschiede für die Photograpie nur wenig in Betracht kommen, genügt es, ein Paar hellbraune und ein Paar

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dunkelbraune Augen vorrätig zu halten, um für alle Fälle gerüstet zu sein. Um die Lidspalte offen zu halten, bedient sich M. einer einfachen, nach der Oberfläche des Augapfels geformten Bleifolie welche die Lidspalte frei läßt und unter die Augenlider geschoben wird; nicht gefügige Augenlider werden durch eingestochene Insektennadeln [1]), deren Köpfe knapp an der Haut abgekniffen werden in der gewünschten Lage festgehalten.

In gleicher Weise kann man die Lippen, die nach Annäherung der Kiefern ebenfalls noch zu weit offen stehen, in die erforderliche Lage bringen. Die Annäherung der Kiefern bewerkstelligt M. dadurch, daß er in die, zwischen den Schneidezähnen des Ober- und Unterkiefers in der Mitte befindliche Lücke mit einer Nadel einen Faden einzieht und sowohl oben als unten um einen eingelegten Stift herumgelegt und bei der Lücke wieder herausführt; die Zusammenziehung dieses Fadens gestattet die Kiefern beliebig zu nähern Fig. 66. Die nachfolgenden Bilder zeigen Aufnahmen einer Leiche in den einzelnen Stadien ihrer Behandlung.

Fig. 67 zeigt die Leiche so, wie sie zur Behandlung einkam; Fig. 68 nachdem der Mund auf die beschriebene Art geschlossen worden war; Fig. 70 mit heiterem Gesichtsausdruck; Fig. 71 mit dem Ausdruck des Schreckens; Fig. 72 mit dem einer Grimasse. Der veränderte Gesichtsausdruck wurde in diesen drei Fällen durch Erzeugung von Hautfalten mit Hilfe von Nadeln und durch verschiedene Anordnung der Lidöffnungen erzeugt.

Es bedarf nicht immer der Fixierung durch Nadeln, oft gelingt es mit Geduld ohne Anwendung des beschriebenen Apparates, lediglich durch Druck die Augenlider für die Zeit der Photographie in der gewünschten Lage zu erhalten.

Ein wesentliches Hindernis der Photographie ergibt sich aber, wenn sich die Leiche im Stadium der Fäulnis befindet. M. verzichtet in diesem Falle nicht auf die Photographie und tadelt, wohl mit Recht jene, die in solchen Fällen ohne Behandlung der Leiche zur Photographie raten.

M. entfernt vor allem die Hauptursache der Veränderung, die Gase, er macht einen Schnitt in die Kopfhaut von einem Ohr zum andern, ohne die Haut zu durchschneiden, und schneidet durch den Mund jede Wange, jedoch nicht zu tief ein, sodann drückt er mit einem weichen Wattebausch im Gesicht in der Richtung der Einschnitte alle Gase aus, jedoch ohne zu reiben, da sonst leicht Bart

1) Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften von Dr. Niceforo-Lindenau, Seite 363 mißverständlich „Injektionsnadeln“.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 19:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fig. 69.

Fig. 70.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fig. 71.

Fig. 72.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fig. 75.

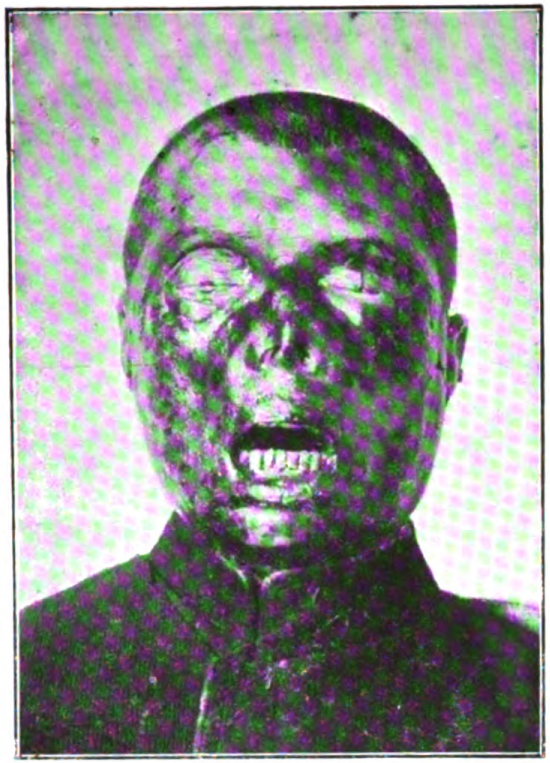

Fig. 76.

Fig. 77.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

und Augenbrauen ausreißen. Zuvor ist es aber notwendig, die Leiche zu öffnen, damit die Gase aus anderen Körperteilen nicht nachdrängen.

Hierauf bestreicht man das Gesicht mit Vaseline und nach dessen Entfernung mit Stärkemehl oder Talkpulver.

Fig. 75 zeigt eine Leiche wie sie eingebracht wurde, während Fig. 76 ihre Abbildung nach Entfernung der Gase, und Fig. 77 nach Behandlung nach der beschriebenen Methode darstellen. Zu dem letzten Bilde sei bemerkt, daß es ein leichtes gewesen wäre, durch Retusche die am Bilde noch befindlichen Flecken zu entfernen.

Die durchgeführte Revivizierung hatte Erfolg, die Veröffentlichung des Bildes ergab als Resultat, daß in der Leiche ein Deserteur eines Artillerieregimentes erkannt wurde, welcher vor 1 ½ Monaten im See Tilleul bei Bukarest verunglückt war bezw. ertrank. Ich freue mich, daß es mir gelang Dr. Minovici, wenn auch spät, zur Beschickung der Ausstellung zu bewegen, wir verdanken ihm überaus interessante Mitteilungen, und ich kann verraten, daß er noch manchen kostbaren Schatz in seinen Sammlungen besitzt.

Rußland.

Ein Bild ganz eigener Art und wesentlich verschieden in seinem Eindrucke bietet die russische Ausstellung.

Unter der Ägide des russischen Ministeriums des Innern erscheint auf der Ausstellung vertreten die Kriminalpolizei von Petersburg, Moskau, Warschau, Nishnij Nowgorod, Riga und Samara. Die einzelnen Abteilungschefs haben vor kurzem eine Ausbildung in Petersburg erfahren, die ausgestellten Photographien selbst legen Zeugnis ab von einer hohen Stufe der Vollendung, auf der sich die Handhabung der Photographie in Rußland befindet.

Anthropometrie und Daktyloskopie erfreuen sich seit langem einer sorgsamen Pflege, das große Reich mit seinen verschiedenen zum Teil nomadisierenden europäischen und asiatischen Volksstämmen liefert ein großes Kontingent von Landstreichern, deren Identität sicherzustellen, sehr bald zum Bedürfnis wurde. In gleicher Weise erschien er notwendig, die Identität der politisch Verschickten, die bei Aberkennung der Standesrechte auch körperlich durch einseitiges Scheeren des Kopfes gekennzeichnet wurden, festzustellen, was in beiden Fällen zur ausgiebigen Anwendung der Anthropometrie und Daktyloskopie führte.

Zu Zwecken des Unterrichts dienen sehr sorgfältig zusammengestellte Tabellen, darstellend die verschiedenen Muster der Finger-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

abdrücke und deren Bewertung zum Zwecke der Klassifikation, Tabellen zur Erlernung des portrait parlé mit den Abbildungen einer anthropometrischen Karte, Tabellen darstellend die verschiedenen Augenklassen, welche besonders sorgfältig erzeugt sind, Tabellen darstellend die verschiedenen Formen des Ohres, die verschiedenen besonderen Kennzeichen, endlich Tabellen, welche die Abnahme der Maße vor Augen führen.

Im Vordergrunde des Interesses stehen die mit dem sogenannten „Progrom" der Revolution in Verbindung stehenden Ereignisse. Zahlreiche Photographien meist junger Leute, der Teilnehmer an der revolutionären Bewegung, sogenannter Expropriatoren, sind zu Gruppen vereinigt unter dem Schlagworte „Die Hände hoch". Bei den Bildern finden sich Abbildungen der bei diesen Expropriatoren gefundenen mannigfaltigsten Waffen.

Die „Expropriatoren" propagieren die Idee, daß sie lediglich zu Zwecken der Revolution Vermögen der Staatsbürger „exproprieren" und verwahren sich gegen die Beurteilung ihrer Handlungen als Diebstahl oder Raub. Sie pflegen wohlbewaffnet in öffentlichen Kassen oder Banken zu erscheinen und nachdem sie unter Androhung des Waffengebrauches das Personal gezwungen, die Hände hoch zu halten, führen sie die Beraubung durch.

Die Bedrohten suchten sich zum Teil im voraus vor den Überfällen zu schützen, indem sie sich loskauften, in welchen Fällen ihre Häuser durch bestimmte Zeichen gekennzeichnet und von den Revolutionären respektiert wurden. Um sich gegen Schüsse aus dem Hinterhalte, gegen Überfälle bei Hausdurchsuchungen und bei Begleitung von Personen zu schützen, verwendete die russische Polizei eigene Schilde, deren Anwendung im Bilde zu sehen ist. Die Revolutionäre ahmten dies Beispiel bald nach, jedoch mit einem etwas ungünstigerem Erfolge, nachdem ihre Schilde den Schüssen des russischen Infanteriegewehrs nicht Stand hielten.

In zahlreichen Mappen finden sich Abbildungen von Tatorten, Leichen und Details, von Urkundenfälschungen und anderen Gegenständen des Verbrechens, die wegen ihrer ausgezeichneten Technik hervorzuheben sind. Bemerkenswert sind insbesondere Abbildungen einer Reihe von Metallgegenständen, die trotz der mit ihrer photographischen Aufnahme verbundenen Schwierigkeit der Wiedergabe sehr schön reproduziert sind. In gleicher Weise finden sich Abbildungen von Einrichtungen der Polizei, photographische Ateliers usw. Leider genügen die kurzen Aufschriften nicht, um sich im einzelnen Falle die sehr begehrenswert erscheinende Belehrung zu verschaffen,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

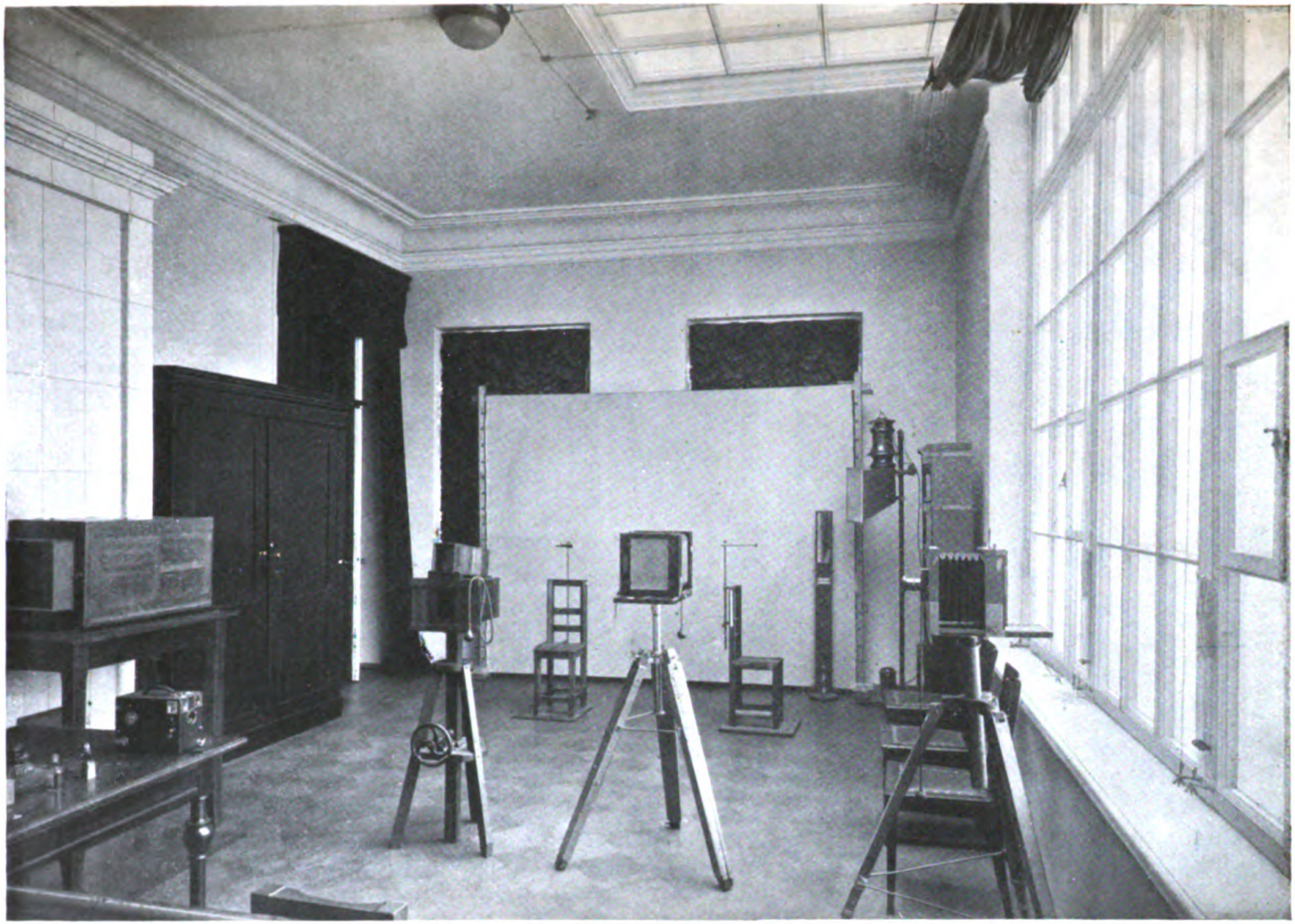

Fig. 78. Atelier der kais. Polizeibehörde in St. Petersburg.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

während es mir wegen der Umständlichkeit des schriftlichen Verkehrs nicht gelang, die gewünschten Informationen zu erhalten.

Eines muß ich jedoch besonders hervorheben, die russische Signalementskarte. Ich besitze deren schon aus den verschiedensten Zeiten, allein die auf der Ausstellung vertretenen Exemplare verdienen eine besondere Beachtung.

Sie sind im Maße von $^{18}/_{19}$ cm gehalten, also größer als die Bertillons, sie enthalten sonst alle Rubriken der B.-Karten, neben dem Profil- und En face-Bilde noch ein Bild des Individuums in ganzer Figur.

Mir scheint diese äußerst zweckmäßige Zusammenstellung einer Karte dem Ideal einer internationalen Karte am nächsten zu kommen, doch hielte ich es für möglich, wegen des Transportes und wegen der leichteren Handhabung eine praktikablere Form zu finden, schließlich dürfte es nach engl. Muster noch unerläßlich sein, die Kontrollabdrücke des Zeige-, Mittel- und Ringfingers jeder Hand aufzunehmen

Dr. R. A. Reiß. Professor an der Universität in Lausanne, welcher als Erster einen Lehrstuhl für „Polizeiwissenschaft" an dieser Universität einnimmt, ist in Fachkreisen sehr wohl bekannt[1]).

Eine reichhaltige Zusammenstellung von Expertisen aus den verschiedenartigsten Gebieten der Photographie legen Zeugnis ab von der Vielseitigkeit und Erfahrung des Ausstellers.

Wir finden, in musterhafter Darstellung, Identifizierungen von Fuß- und Fingerabdrücken-Nachweise der Identität von Werkzeugen auf Grund der passenden am Tatorte zurückgelassenen Spuren, Photographien von Urkundenfälschungen, von gefälschtem Papiergeld, verschiedene Ansichten von Tatorten, endlich eine Darstellung der metrischen Photographie Bertillons, welche unsere Aufmerksamkeit in hervorragender Weise in Anspruch nehmen.

Departement of Justice criminal Identification Washington. Das Bureau für kriminelle Feststellung, die Justiz-Abteilung der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Washington ist mit 6 Tableaux auf der Ausstellung erschienen, welche über die Einrichtung von Strafanstalten Jugendlicher Auskunft geben sollen.

Die erste Zusammenstellung betrifft die Strafanstalten in Leavenworth (Kansas) und Atlanta (Georgia) und stellt Messungen an verschiedenen Gefangenen dar.

---

1) Dr. R. A. Reiß, archives d' anthropologie criminelle de criminologie 1907, S. 71. „Un code télegraphique du portrait parlé contribution à l'étude de la Police scientifique Les méthodes scientifiques dans les enquêtes judiciaires et policières Seite 857. Ferner: La photographie Judiciaire Paris 1903.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Auf dem zweiten Bilde sehen wir die Strafanstalt Leavenworth, deren Inneres, insbesondere die Küche, auf einem weiteren Bilde dargestellt ist.

Wir finden Abbildungen einer Reihe von Innenräumen aus der Anstalt Atlanta und Leavenworth, insbesondere der Speiseräume und Schlafräume, letztere sind der leichteren Kontrolle wegen nur durch Drahtnetze getrennt.

Schließlich finden sich Abbildungen einer Reihe von Steckbriefen entwichener Gefangener.

Über meine Anfrage erhielt ich vom Justice Departement in Washington die Auskunft, daß es sich nicht um eine offizielle Sendung zur Ausstellung handelte, sondern daß nur irgend jemandem die Beschickung der Ausstellung anvertraut wurde. Es ist dies sehr bedauerlich, denn es wäre gewiß sehr Interessantes aus Amerika uns vermittelt worden.

Schlußwort.

Mit dem Schlusse der Ausstellung sind wir nun wieder auf dem Pfade der Kriminalistik auf einer neuen Etappe angelangt. Der Rückblick auf den zurückgelegten Weg erfüllt alle, die ihn beschritten haben, mit Befriedigung und ebenso allgemein ist die Anerkennung der Fachkreise für die bisher geleistete Arbeit, die mitunter von überraschenden Erfolgen gekrönt wurde. Die Vorführung dieser Erfolge übt eine magische Werbekraft aus, sie zwingt zu Einrichtungen, Nachschaffungen und Organisationen, um neue Erfolge zu erringen, niemand will zurückbleiben.

Andererseits schärfen die verschiedenartigen Arten der Anwendung der Photographie, die zur Darstellung kamen, den Scharfblick des Wanderers, sie leiten ihn an, neben breitgetretenen Pfaden neue erfolgreiche Wege zu suchen, die oft früher zum Ziele führen.

Besonders erfreulich war der internationale Charakter der Ausstellung. Es gibt nun manche Anregung, manchen Stoff zum Denken und Arbeiten, der uns fehlte, den man anderwärts schon lange kannte und den nur die fremde Sprache von uns, wie eine Mauer fernhielt.

Wiewohl fremde Einrichtungen und Publikationen in ausländischen Fachschriften auch uns bekannt wurden, so genügt doch erfahrungsgemäß das Lesen allein nicht, die Sache muß verstanden und in letzter Linie gesehen und probiert werden.

Wenn also solche Einrichtungen schon nicht verständlich von Leuten, die nicht genügend Fachleute sind, gelesen und uns vermittelt

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fig. 79. Russische anthropometrische Signalementskarte.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

werden, so fehlt uns doch noch das Bild und auch hier hat uns die Ausstellung so manche Aufklärung gebracht. Wiewohl viele oft über Auftrag ins Ausland reisen, so bringen denn doch nur jene Früchte ihrer Reise heim, die nicht nur die Sprache sondern auch die Sache selbst verstehen und vor allem für das Sehen und Beobachten Talent haben.

Großs eifrige Schüler sind stets bei der Arbeit, die einen liefern schematisches, die andern praktisches Material und nicht die letzten sind es, die es verstehen, beide Gebiete in Berührung zu bringen, um so zu neuer Arbeit Anregung zu bieten. Unsere Ausstellungen haben sich bewährt, sie schaffen um so mehr Nutzen, je mehr der Charakter der Einzelausstellungen voneinander sich abhebt, zum Teile bedingt durch Eigentümlichkeiten des Landes und der Einwohner. Um mich kurz zu fassen: Das Eine läßt sich sagen, wir stehen auf dem Gebiete der angewandten Kriminalistik auf einer hohen Stufe der Entwicklung, von der der Fachmann sagen muß, sie entspricht den tatsächlichen Bedürfnissen. Das einzige was wir noch anzustreben haben, ist die extensive Ausbreitung. Es soll dem Verbrecher die Möglichkeit benommen werden, sich bestimmte Länder auszusuchen, in denen die Vorkehrungen noch derartige sind, daß er ungestört sein Handwerk ausüben und sich leicht der Verfolgung entziehen kann. Der Fortschritt kann sich nur innerhalb der einzelnen Länder vollziehen, um dann schließlich durch internationale Regelung gekrönt zu werden.

Eines möchte ich nicht übergehen, der Fortschritt erstreckt sich in erster Linie über die staatlichen Polizeibehörden der Hauptstädte, die andern kommen langsam nach und scheint insbesondere die berufliche Organisation der Polizeibeamten, die nicht nur Standesfragen, sondern auch berufsmäßige Ausbildung sich zum Ziele gesetzt hat, hier einsetzen zu wollen. Leider finden wir nicht den gleichen Eifer bei Gericht, man kann hier sehen, daß man sich zumeist auf die Polizei verläßt, was ja in den Großstädten recht bequem ist, allein auch hier regt sichs, man hört von Kursen, die den Juristen mit den Elementen der Technik, der kaufmännischen Buchhaltung, mit den Problemen der Geisteskrankheiten bekannt machen, allein damit ist nicht alles getan, es fehlt im allgemeinen an elementaren Kenntnissen und ich kann aus eigener Erfahrung sagen, daß es z. B. eine große Zahl von Richtern gibt, denen Wesen und Bedeutung der Anthropometrie oder Daktyloskopie fremd sind.

Wie nützlich wäre es, wenn von Amts wegen über bestimmte Errungenschaften der Kriminalistik Mitteilungen veröffentlicht würden,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wenn die Richter, die sich zur Förderung ihrer Standesfragen zusammengeschlossen haben, bei gewissen regelmäßigen Zusammenkünften unter anderem auch Sachen aus dem Gebiete der Kriminalistik zum Gegenstand ihrer Besprechung machten.

So finde ich vor allem, daß man von der Daktyloskopie viel zu wenig Gebrauch macht, sie ist so einfach und so billig, daß man mit Recht fordern könnte, daß jeder Strafakt mit den daktyloskopischen Karten der Beschuldigten zu beginnen habe. Ihre Formularien sollten zum Vorrate jedes Gerichtes gehören.

Bei Abfassung des Berichtes, welcher einigermaßen von der üblichen Art abweicht, bin ich von der Erwägung ausgegangen, daß es notwendig sei, dem Leser auch im Bilde möglichst viel zu bieten.

Ich habe mich somit bemüht, überall Klischees und Beiträge zu erhalten und habe hierbei mich der liebenswürdigsten Unterstützung aller Behörden sowie auch meiner verehrten Freunde zu erfreuen gehabt; ich sage hiermit allen, insbesondere der Königl. Polizei-Direktion in Dresden, welche meine Arbeiten ermöglicht und wohlwollend gefördert hat, meinen innigsten Dank, nicht minder auch dem Verleger, der sich bemüht hat, meine Intentionen entgegenkommendst zu verwirklichen.

Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

XX.

Strafrechtsreform und Abtreibung [1]).

Von

Dr. **Wolfram Kimmig** in Konstanz.

Zu diesem Thema hat in Band 33 Seite 95 ff. dieses Archivs Medizinalrat Professor Dr. Näcke einen interessanten Beitrag geliefert, zu dem ich einiges bemerken möchte. Der Verfasser unterzieht den in der „Neuen Generation“ (1908, No. 11) unter obigem Titel erschienenen Artikel des Fräulein Dr. Helene Stöcker einer Kritik. Hierbei erklärt er, er könne die Stöckersche Behauptung daß bei der Abtreibung die staatliche Strafandrohung als solche wirkungslos sei, nicht ganz unterschreiben; die Strafandrohung nütze gewiß wenigstens etwas. Näcke will damit sagen, daß seiner Meinung nach zwar wohl selten, aber doch manchmal eine Abtreibungshandlung infolge des strafrechtlichen Verbots unterbleibe, die ohne das Verbot unternommen werden würde. Dies ist zweifellos zutreffend. Wenn aber Näcke damit auf den — zwar geringen — Nutzen der Strafandrohung hinweist, so möchte ich demgegenüber auf einige Umstände aufmerksam machen, die recht erhebliche Nachteile der Strafandrohung bedeuten.

1. Sie ist häufig die Ursache der Begehung weit schwererer Verbrechen. So z. B. ist sie naturgemäß für das

1) Anmerkung des Herausgebers. Ich bringe den vorstehenden Aufsatz, weil ich glaube, daß ich den Herrn Verf. zu Worte kommen lassen soll, obwohl ich nicht seiner Ansicht bin. Ich habe einmal (dieses Archiv Bd. XII p. 345) gesagt: „Ich meine, daß die Zeit nicht ferne ist, in der man die Abtreibung der Leibesfrucht nicht mehr bestrafen wird, und wenn man wüßte, wo die Grenze zu stecken sei, d. h. bis zu welchem Zeitpunkt von der Empfängnis an gerechnet, die Straflosigkeit bewilligt sein sollte, so wäre diese Auffassung noch viel näher.“ — Derselben Auffassung bin ich auch noch heute, ich meine, die Straflosigkeit der Abtreibung kommt gewiß in nicht sehr ferner Zeit, aber heute können wir sie nicht straflos lassen, auch nicht unter gewissen Bedingungen. Was uns mangelt um jenen Schritt, zweifellos einen Fortschritt, zu machen, weiß ich nicht, glaube aber, daß die heute noch mangelnde Erkenntnis auf medizinischem Gebiete liegt. Hans Groß.

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Erpressertum eine bequeme Handhabe. Ganz besonders aber kommt hier der Kindesmord in Betracht. Dabei spielen die Fälle, in denen das Verbrechen vor das Forum des Strafrichters gezogen wird, trotz ihrer relativen Häufigkeit nur eine Nebenrolle gegenüber den viel zahlreicheren Fällen des larvierten Kindesmordes. Diese letzteren finden sicherlich im allgemeinen viel zu wenig Beachtung. Und doch liegt es auf der Hand, wie einfach und unverfänglich die Begehung eines verschleierten Kindesmordes ist. Der unerwünschte Sprößling eines ledigen Dienstmädchens oder eines armen Taglöhners stirbt an Scharlach oder Diphtheritis. Wer beweist der Mutter, daß sie das Kind absichtlich in das Bett eines andern, scharlachkranken Kindes gelegt hat? Wer beweist dem Vater, daß er das Kind in einer Winternacht nackend an das offene Fenster legte? Und werden die Fäden der Strafgesetzgebung jemals so straff gespannt werden können, daß derlei unmöglich wird?

Professor Georg von Mayr, der bekannte Münchener Statistiker, schreibt in seiner „Bevölkerungsstatistik" (Seite 272): „Das Studium der Säuglingssterblichkeit, insbesondere im Zusammenhang mit den Ernährungsverhältnissen, läßt darüber keinen Zweifel, daß absichtliche oder doch wenigstens fahrlässige, die Sterbegefahr wesentlich steigernde Vernachlässigung der Säuglinge weit verbreitet ist. In ihren schlimmsten Erscheinungsformen berührt sich diese Vernachlässigung unmittelbar mit dem Kindesmord und wird geradezu ein Mittel raffinierter Ausführung desselben. Die auffallend zahlreichen „Verunglückungen" Unehelicher geben ein statistisches Spiegelbild jener Fälle, in welchen die Vernachlässigung in handgreiflicher Weise vom gewünschten Erfolg begleitet war." Auch in diesem Archiv ist schon einmal darauf hingewiesen worden, daß die Bestrafung der Fruchtabtreibung einen ungünstigen Einfluß auf die Zahl der Kindestötungen ausübt. Auf Seite 136 des 18. Bandes schreibt Schneickert zur Befürwortung der Strafloserklärung der Abtreibung außerehelicher Leibesfrüchte: „Die heute noch auffallend häufigen Fälle des § 217 R. Str. G. B. würden zweifellos sich vermindern. Hat man aber die Möglichkeit, von zwei Übeln das kleinere zu wählen, so sollte man dies gerechterweise auch nicht unversucht lassen."

2. Das Verbot der Fruchtabtreibung schädigt die Volksgesundheit. Die Strafandrohungen haben in erster Linie die Wirkung, daß die Frauen, die den foetalen Entwickelungsprozeß zu unterbrechen wünschen, sich nicht der kundigen Hand eines Arztes anvertrauen, sondern, aus Furcht vor Entdeckung, sich von einer „weisen Frau" oder einem sonstigen Kurpfuscher behandeln lassen,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

oder aber durch eigene Tätigkeit ihr Ziel zu erreichen suchen. Fast täglich werden Frauen, die auf solche Weise ihre Gesundheit aufs Spiel gesetzt haben, in die Kliniken eingeliefert, und die Zahl derer, die ihr Tun mit dem Leben bezahlen müssen, ist eine erschreckende. Diejenigen aber, die mit dem Leben davonkommen, nehmen fast stets erheblichen Schaden an ihrer Gesundheit und vererben dann ihre geschwächte Konstitution auf ihre spätere Nachkommenschaft.

3. Durch das Verbot der Fruchtabtreibung wird die Zahl der unehelichen Kinder vergrößert[1]). Je erfolgreicher die staatlichen Strafandrohungen sind, je mehr sie „nützen", desto fühlbarer wird sich diese Tatsache machen. Gerade die außerehelichen Schwangerschaften sind es ja, die am häufigsten durch Abtreibungshandlungen unterbrochen werden. Dank manchen leider noch heute unüberwundenen Vorurteilen und sozialen Mißständen sind die durchschnittlichen Lebensbedingungen der außerehelich Geborenen in hohem Maße erschwert. So erklärt es sich, daß, wie statistisch nachgewiesen ist, der relativ größte Prozentsatz der staatsfeindlichen Elemente, insbesondere der Verbrecher, sich aus den außerehelich Geborenen rekrutiert. Die Gesellschaft hat daher ein Interesse an der möglichsten Beschränkung der Zahl der unehelichen Kinder.

4. Die Schwierigkeit des Nachweises. Es leuchtet ein, daß der Kausalzusammenhang zwischen der Anwendung von Abtreibungsmitteln, namentlich Medikamenten, und dem eingetretenen Abortus sich niemals mit absoluter Sicherheit feststellen läßt. Denn in allen Fällen kann die Unterbrechung des foetalen Entwickelungsprozesses auch eine andere, von dem Handeln des Abtreibenden unabhängige Ursache haben. Ferner ist es bei den in den ersten Schwangerschaftswochen vorgenommenen Abtreibungen — und diese bilden die Regel — stets zweifelhaft, ob das abgetriebene foetale Produkt eine normale Frucht, oder aber eine Molenbildung war. Für das erstere spricht nur die Wahrscheinlichkeit[2]). Die Frage, ob Vollendung oder (untauglicher) Versuch vorliegt, wird sich also regelmäßig nicht mit Sicherheit entscheiden lassen. Jede Verurteilung wegen vollendeter Abtreibung basiert somit lediglich auf einer Wahrscheinlichkeit — eine strafpolitisch äußerst bedenkliche Tatsache. Ganz besonders fühlbar wird die Schwierigkeit des Nachweises, wenn es sich um die Feststellung eines erfolglos unternommenen Abtreibungs-

1) „Bei der Leichtigkeit und Straflosigkeit des künstlichen Abortus gibt es im Orient keine unehelichen Kinder" schreibt Ploss, „Zur Geschichte, Verbreitung und Methode der Fruchtabtreibung." Leipzig 1883, Seite 20.

2) Vergl. Holtzendorf, Handbuch III, Berlin 1874, S. 458.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

versuchs handelt. Und nach der Praxis des Reichsgerichts wird ja sogar der absolut untaugliche Versuch bestraft! Rehm[1]) bemerkt hierzu: „Der Strafrichter wird durch ein Gesetz gegen den erfolglosen Versuch von seiten der Schwangeren und ihrer Gehilfen mit seinen Forschungen in die äußerlich unantastbaren, meist dem Moralgesetz anheimzugebenden Geheimnisse des häuslichen Lebens und auf das vage Gebiet der schwächsten Vermutungen gedrängt." Das erstere dürfte für jede gerichtliche Untersuchung wegen Verdachts der Fruchtabtreibung zutreffen.

5. Die Ohnmacht der staatlichen Strafandrohungen gegenüber der Fruchtabtreibung ist geeignet, der Autorität des Staates Abbruch zu tun. Die Statistik lehrt uns, daß der jährliche Durchschnitt der wegen Abtreibungsdelikten erfolgenden Verurteilungen in Preußen 20, in Österreich 7 beträgt. Daß diese Ziffern geradezu lächerlich sind gegenüber der Zahl der in einem Jahre faktisch begangenen Abtreibungshandlungen liegt auf der Hand. Im Staate New-York, dessen ausführliche Strafbestimmungen gegen die Abtreibung zu den schärfsten gehören, die die moderne Gesetzgebung kennt, rechnet man, daß durchschnittlich von etwa 1000 begangenen Abtreibungsverbrechen eines die gesetzliche Sühne findet. Dabei wird allein für New-York die Zahl der kriminellen Abtreibungsfälle auf etwa 80 000 im Jahre geschätzt![2]) Auch Fräulein Dr. Stöcker nimmt an, daß kaum einer unter 1000 Abtreibungsfällen zur Kenntnis der Behörden und zur Bestrafung gelangt, und Näcke gibt ihr darin Recht. Daß ein derartiges Verhältnis das Ansehen des Staates schädigt bedarf keines Beweises. —

Dr. Stöcker ist der Ansicht, es sollte keine Frau zur Austragung ihrer Leibesfrucht gezwungen werden, „wenn sie wider Willen Mutter geworden ist, z. B. durch Vergewaltigung, bei ansteckenden Krankheiten, oder wenn sie eine tiefe, lebensvernichtende Schädigung ihrer Persönlichkeit oder ihrer Familie dadurch erwarten muß". Diesem Gedanken steht Näcke mit seinem Empfinden sympathisch gegenüber. Aber er hat zwei Bedenken.

Zunächst meint er, wenn der Foetus als ein lebendes Wesen zu betrachten sei, dann sei jede Abtreibung, außer aus rein medizinischen Gründen, ein Mord. Hiergegen muß ich als Jurist einwenden, daß nur die vorsätzliche Tötung eines Menschen einen Mord im Rechts-

1) „Über die Bestrafung der Fruchtabtreibung", im Gerichtssaal, Bd. VII, Erlangen 1856.

2) New-York Medic. Record, Bd. 43, S. 692; angeführt von Lewin, „Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel", 2. Aufl. 1904, S. 21.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sinne bedeutet. Wenn nun aber bewiesen wird, daß der Foetus ein lebendes Wesen ist, so ist damit noch nicht bewiesen, daß er ein Mensch ist. Die Evolutionstheorie beweist vielmehr das Gegenteil: Der Foetus ist in allen Stadien seiner Entwickelung als ein tierisches Lebewesen anzusehen. Sowohl in physiologischer als auch namentlich in psychologischer Beziehung läßt sich das Leben zahlreicher anderer Tiere viel eher mit dem menschlichen vergleichen als das foetale Leben. Wenn das physiologische Leben des Foetus gewisse psychologische Korrelate aufweisen und wenn gar dem Foetus ein dunkles Selbstbewußtsein innewohnen sollte — was sich natürlich ebensowenig beweisen läßt wie das Gegenteil — so würde dies noch keineswegs geeignet sein, die Identität des foetalen mit dem menschlichen Leben zu begründen. Wir hätten es dann eben mit ähnlichen psychologischen Erscheinungen zu tun, wie wir sie bei anderen Tieren auch finden. Tierisches Bewußtsein aber könnte den Foetus nicht zum Menschen erheben. Daß trotzdem fast die ganze Strafgesetzgebung des späteren Mittelalters und der Neuzeit auf den Gedanken aufbaut, daß der Foetus mit dem Menschen identisch, seine Vernichtung daher als Mord (homicidium) aufzufassen ist, das habe ich an anderer Stelle [1]) nachzuweisen gesucht. Die Rechtswissenschaft hinkt eben hier, wie leider so oft, in weiter Entfernung hinter den andern Wissenszweigen einher. Es werden aber erfreulicherweise auch in juristischen Kreisen immer mehr Stimmen laut, die an der ererbten Grundlage der Abtreibungsstrafe rütteln [2]). Die bekannten Strafrechtslehrer v. Liszt und v. Lilienthal haben sich, wie Näcke hervorhebt, sogar unumwunden für die Straflosigkeit der Fruchtabtreibung (in den Stöckerschen Fällen) ausgesprochen.

Näckes zweites Bedenken hiergegen liegt in der Besorgnis, die strafrechtliche Freigebung der Fruchtabtreibung werde Mißbräuche zeitigen; die Abtreibung werde häufiger werden, und es werde sich dann der gefürchtete Schaden an der Volksvermehrung fühlbar machen. Nun frage ich: Wäre es denn wirklich ein so großes Unglück, wenn die prozentualen Ziffern der Volksvermehrung etwas kleiner würden? Näcke selbst räumt ein, daß „der Malthusianismus unter gewissen Umständen sehr anzuraten ist und für das Individuum und den Staat

1) Ehinger-Kimmig, Ursprung und Entwickelungsgeschichte der Bestrafung der Fruchtabtreibung und deren gegenwärtiger Stand in der Gesetzgebung der Völker; Motivenforschungen. München, bei Ernst Reinhardt, 1910.

2) Vergl. z. B. Hrehorowicz, Das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht, Dorpat 1876. Jungmann, Das Verbrechen der Abtreibung, Nürnberg 1893.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

große Vorteile haben kann, da gewiß nicht jede Volksvermehrung erwünscht ist". Ich gestehe, daß mir für Deutschland, wo infolge der insbesondere in den oberen Schichten des Volkes herrschenden Überbevölkerung [1]) die meisten Berufszweige überfüllt sind, das Fortkommen der jungen Leute zunehmend erschwert wird und der Zeitpunkt, in dem die Angehörigen namentlich der höheren Berufsklassen pekuniär selbständig und in die Lage gesetzt werden, einen eigenen Herd zu gründen, immer weiter hinausgeschoben wird, eine Hemmung der Volksvermehrung geradezu als ein Segen erscheinen würde. Aber ich will die Erörterung dieser Frage den Nationalökonomen überlassen. Für diejenigen, denen ein von der Strafloserklärung der Abtreibung zu erwartender Rückgang der Bevölkerungszunahme als eine ernste Gefahr vorschwebt, möchte ich nur auf drei Umstände hinweisen, deren Bedeutung nicht verkannt werden darf:

1. Wie ich schon oben ausgeführt habe, würden bei Strafloserklärung der Fruchtabtreibung die Fälle des Kindesmords, insbesondere diejenigen der larvierten Kindestötung, wesentlich seltener werden.

2. Auch die natürliche Kindersterblichkeit würde geringer werden. Denn die erschreckenden Ziffern, die die Statistik der Kindersterblichkeit ergibt, [2]) beruhen ja zu einem großen Teile darauf, daß unbemittelte Familien bei dem großen Kindersegen nicht imstande sind, den einzelnen Kindern die für ihr körperliches Gedeihen erforderliche Fürsorge zukommen zu lassen. Dieser Übelstand würde sich weniger fühlbar machen, wenn die Fruchtabtreibung straflos wäre. Die Zahl der Kinder könnte dann in gefahrloser Weise auf das den Verhältnissen der einzelnen Familien entsprechende Maß reduziert werden [3]).

---

1) Die durchschnittliche Bevölkerungszunahme betrug auf 100 Einwohner:

1861—1870	Deutschland 8,13;	Österreich 5,6;	Frankreich 2,8.
1871—1880	„ 10,08;	„ 8,0;	„ 2,0.

2) Von 1000 lebend Geborenen starben in den Jahren 1884—1893;

	im ersten Lebensjahr:	im zweiten Lebensjahr:
Preußen	207,9	61,4
Bayern	279,0	58,4
Sachsen	282,8	62,7
Württemberg	261,4	46,6
Österreich	249,1	77,3

3) Dies hätte günstige Wirkungen nicht nur bezüglich der Kindersterblichkeit: es würde auch das materielle Vermögen und damit die Bildungsmöglichkeit, das Kulturniveau und damit die Glücksmöglichkeit des einzelnen dadurch gehoben werden.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

3. Wenn die Abtreibung straflos wäre, so könnten die Frauen, die wider ihren Willen schwanger geworden sind, sich der erfahrenen Hand eines Arztes anvertrauen, anstatt auf „weise Frauen“ und sonstige Kurpfuscher angewiesen zu sein. Damit wäre die Hauptursache der zahlreichen Fälle, in denen Abtreibungshandlungen mit dem Leben bezahlt werden, aus der Welt geschafft. —

Näcke empfindet die Ungerechtigkeit, die darin liegt, daß eine gegen ihren Willen geschwängerte Frau zur Austragung ihrer Leibesfrucht gezwungen wird. Anderseits hat er aber auch „Mitgefühl für ein lebendes Wesen, das die Frucht doch stets darstellt und welches getötet werden soll“. In diesem Zwiespalt seines Empfindens schlägt er ein Kompromiß vor: Die bedauerliche Frau, die gegen ihren Willen empfing, soll die Frucht austragen. Der Staat hat dann aber die doppelte Pflicht, für Mutter und Kind in entsprechender Weise zu sorgen und so die große Ungerechtigkeit wenigstens in etwas zu mildern. Auch soll der Staat die schuldigen Männer brandmarken, um dadurch abschreckend und erzieherisch zu wirken.

Wir wollen diese Interessenabwägung einer Prüfung unterziehen. Was liegt in den Wagschalen? Auf der einen Seite das Lebensglück einer wider ihren Willen geschwängerten Frau und — wenigstens vielfach — das Glück ihrer Familie; auf der andern Seite die Existenz eines tierischen Lebewesens, das sich zu einem Menschen entwickeln kann. Nach dieser Seite neigt sich für Näcke die Wage; denn sein Vergleichsvorschlag begünstigt in offensichtlicher Weise den Foetus.

Ich bekenne mich zur andern Partei. Ich schlage mich ganz auf seiten der Frau. Nicht deshalb, weil ich etwa für diese noch mehr Mitgefühl habe, als Näcke, sondern deshalb, weil ich für den Foetus weniger Mitgefühl habe, als er, oder richtiger gesagt, weil mein Mitgefühl für den Foetus einen Weg geht, der zu einem andern Ziele führt. Zunächst bin ich überzeugt, daß es der Leibesfrucht — wenigstens sicherlich in den ersten Monaten der Schwangerschaft, die ja in praxi für die Abtreibung fast ausschließlich in Betracht kommen — höchst gleichgültig ist, ob man sie in ihrer Entwickelung stört oder nicht. Ferner bin ich überzeugt, daß ein Foetus, der seiner zukünftigen Mutter so unwillkommen ist, daß sie ihn abtreiben möchte, gar nicht wünschen würde, geboren zu werden, wenn er bereits wünschen könnte. Denn es ist wohl klar, daß ein in solchen Verhältnissen Geborener regelmäßig mehr Aussicht auf Unglück als auf Glück hat.

Unter diesen Umständen erscheint es mir nicht angängig, das Glücksinteresse der Frau dem Lebensinteresse der Frucht zum Opfer zu bringen; zumal es doch schon an sich einen dem modernen Emp-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

finden widerstrebenden, unerhörten Eingriff in die persönliche Freiheit und damit in die Würde der Frau bedeutet, wenn man sie zwingt, die Frucht ihres Leibes auszutragen [1]).

Da Näcke nur auf Grund seiner erwähnten Bedenken zu jenem für die Frau so ungünstigen Kompromiß gelangt ist, im Grunde aber in dieser Sache nicht anders empfindet als ich, so kann ich zur weiteren Begründung meiner Ansicht ihn selbst zitieren. Er schreibt nämlich am Schlusse seines Aufsatzes: „Stellen wir uns freilich auf eine höhere, auch ethisch höhere Warte, wo wir also vor allem das Recht des Kindes wohlgeboren zu sein, vertreten, dann werden wir sagen müssen: besser weg mit solchen unter traurigen Umständen erzeugten Früchten, als sie leben und später einem mehr oder minder traurigen Geschick entgegengehen zu lassen und das Geschlecht zu verschlechtern. Hier in der Tat ist es für die meisten sicher besser, um mit einem alten Schriftsteller zu reden, „ungeboren zu sein", als das Elend der Welt noch mit vergrößern zu helfen. Denn unser Ziel muß sein: das menschliche Geschlecht nach Kräften herauf, aber nicht hinab zu züchten".

Da Näcke diesen Standpunkt so klar als die „höhere Warte" erkennt, so bin ich nicht ohne Hoffnung, daß er uns auf dem Wege dahin noch einmal folgen wird. —

1) Wittels (Avicenna) schreibt in No. 219/220 der von Karl Kraus in Wien herausgegebenen Zeitschrift „Die Fackel" (1907): Der Satz „Keine Frau kann zur Austragung ihrer Leibesfrucht gezwungen werden" gehört ebensogut in das Staatsgrundgesetz eines aufgeklärten Staates, wie z. B. die Gewährleistung der Freizügigkeit.

Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

XXI.

Historisches zur Aussagepsychologie.

Von

Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig,** Berlin-Cöpenick.

Der modernste Zweig der Strafrechtswissenschaft, die von Hans Groß begründete „Kriminalistik" ist natürlich nicht auf einmal aus dem Nichts erschaffen worden. Vielmehr können wir bei ihr wie bei anderen modernen Wissenschaften, so beispielsweise der ethnologischen Jurisprudenz, mehr als einen Mann nennen, der in gewissem Sinne als ein Vorläufer unserer modernen Ideen gelten darf. Das Verdienst von Hans Groß und der Männer, die um ihn geschart, zum ersten Mal zielbewußt die Idee aufgriffen und umsichtig nach allen Seiten hin in ihre Konsequenzen zu verfolgen bestrebten und hiermit den entscheidenden Schritt taten, um das, was die Vorgänger meistens nur hier und da aphoristisch angedeutet, mehr instinktiv geahnt als tatsächlich gewußt hatten, zu einer exakten Wissenschaft zu gestalten, — das große Verdienst dieser Männer wird natürlich dadurch nicht im geringsten gemindert, wenn man nachweist, daß die großen Gedanken der modernen Kriminalistik, welche schon in mehr als einer Hinsicht so fruchtbar für die Gestaltung der Strafrechtspflege geworden sind und bei der neuen Generation zweifellos noch weit mehr Einfluß gewinnen werden, auch ihre Geschichte haben. Und diese Geschichte ist sehr interessant. Blättert man die älteren kriminalistischen und gerichtsmedizinischen Zeitschriften vor etwa hundert Jahren durch, so stößt man auf gar manche Beobachtung, die auch für uns noch sehr wertvoll ist, auf gar manchen Gedanken, der ebenso gut in unseren Tagen gedacht sein könnte. Wenn wir einmal eine Geschichte der Kriminalistik haben werden, so wird man vielleicht mit Staunen gewahren, wie mancher gute Gedanke schon vor Jahrzehnten ja vor Jahrhunderten, ausgesprochen, dann aber völlig in Vergessenheit geraten ist.

Ganz besonders dürfte dies, wie mir scheint, für die Aussageforschung gelten, die ja heutzutage wieder mit besonders regem Eifer betrieben wird. Als sicheres Resultat der zahllosen Experimente der letzten Jahre über Aussagepsychologie hat sich bekanntlich heraus-

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gestellt, daß auch die Aussage des „klassischen“ Zeugen, der sich nach bestem Wissen und Gewissen bemüht, die reine Wahrheit zu sagen, zahlreichen Fehlerquellen unterworfen ist; diese Erkenntnis führt dazu — jedenfalls solange man nicht diese Fehlerquellen zu eliminieren versteht — den Realien im Strafrecht immer höhere Bedeutung beizumessen, dem vielgeschmähten Indizienbeweis den Vorzug zu geben vor dem noch heute die Regel bildenden, früher fast ausschließlich herrschenden Zeugenbeweis [1]). Dies ist freilich nur die hauptsächlichste Lehre, die uns die moderne psychologische Forschung für die Reform des Strafprozesses gegeben hat. Kaum minder wichtig, wenngleich allgemein vernachlässigt, sind andere wichtige Hinweise die wir der Aussageforschung entnehmen können, und deren Berücksichtigung bei der Strafprozeßreform außerordentlich wünschenswert wäre, so bezüglich der Ablehnung der Richter usw. wegen Befangenheit, der übermäßigen Dauer der Sitzungen und der damit unvermeidlich verknüpften langen Wartezeit der Zeugen u. s. w. Doch darüber will ich an einem anderen Orte sprechen. Hier möchte ich nur darauf hinweisen, daß schon in älteren Schriften sich zahlreiche Bemerkungen und Ausführungen finden, die von einem feinen Verständnis für die Psychologie der Aussage zeugen. Was sind denn auch die die ganzen gesetzlichen Beweisregeln, über die wir Modernen nur gar zu sehr geneigt sind, spöttisch und geringschätzig die Achseln zu zucken, anders als der zwar rudimentäre und unbeholfene, aber immerhin doch recht beachtliche, Niederschlag der Erkenntnis, daß unsere Beweismittel, insbesondere auch die Zeugen, nur ein unvollkommenes, vielen Fehlenquellen unterliegendes Mittel der Rechtsfindung sind. Wer es sich nicht verdrießen läßt, einmal etwas tiefer als üblich in diese für den „modernen“ Praktiker geradezu „lächerlichen“ Beweisregeln hineinzublicken, wird finden, daß in ihnen ein ganz gut Stück praktischer Psychologie enthalten ist, die sich so von Geschlecht zu Geschlecht forterbte, während bei uns der auf dem kurulischen Sessel Sitzende leider nur gar selten von Anfang an auch nur über ebenso viel psychologische Kenntnisse verfügt, sich mitunter sogar überhaupt niemals derartigen unnützen „unjuristischen Ballast“ aneignet! Ob nicht jedenfalls für die Geschworenen, die mit ihrer „intime conviction“ unumschränkter schalten und walten als der Herrscher aller Reußen, es besser wäre, wir hätten noch die gesetzliche Beweistheorie, — darüber wird man, glaube ich, wohl streiten können. Zu denken gibt jedenfalls, daß das anglo-amerikanische

1) Am gefährlichsten ist freilich der durch Indizien geführte Zeugenbeweis.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Recht gerade mit Rücksicht auf die Geschworenen ihr verwickeltes law of evidence bis auf den heutigen Tag beibehalten hat. Doch auch manch gelehrtem Richter, dem die „freie Beweiswürdigung" nur eine gefährliche Schwierigkeit ist, könnte ein wenig Einblick in die alten Beweisregeln gar nicht schaden. Die jüngere Juristengeneration erkennt ja erfreulicherweise schon in weit höherem Maße den Wert der Psychologie und der anderen Hilfswissenschaften, deren Kenntnis dem Praktiker nicht minder unentbehrlich ist — wenn anders er nicht ein Pfuscher bleiben will — als die Kenntnis der abstrakten Rechtsregeln, der Gesetznormen, der Judikatur und der dogmatischen Literatur. Noch immer aber übersieht ein gut Teil von uns, daß der Jurist — der Zivilrichter nicht minder als der Kriminalist — in jedem praktischen Fall zwei gleich wichtige Aufgaben zu lösen hat: Zunächst den juristischen Tatbestand festzustellen und dann diesen Tatbestand juristisch zu würdigen. Gar viele bedenken leider nicht, daß selbst der größte juristische Scharfsinn Ersprießliches nicht leisten kann, wenn nicht vorher mit allergrößter Sorgfalt die erheblichen Tatsachen so zweifelsfrei als irgend möglich festgestellt sind. Nicht wenige halten bedauerlicherweise diese wichtige, vielfach sogar, wie mein verehrter Lehrer, Kammergerichtsrat Hauchecorne in seinen Übungen gelegentlich bemerkte, schwierigste Frage, für minderwertige Arbeit, für eines Juristen eigentlich nicht würdig. Daher mag zum Teil ja auch die Abneigung so vieler Juristen vor der strafrichterlichen Tätigkeit herrühren, denn wenngleich auch das Strafrecht mehr wie genug verzwickte Kontroversen hat, so spielt hier doch das Erforschen des Tatsächlichen, des kriminellen Vorgangs, eine weit größere Rolle als bei zivilrechtlichen Streitigkeiten. Erfreulicherweise gibt es aber immerhin doch noch genug Juristen, die „unjuristisch" genug sind, um in diesem Drum und Dran des Strafprozesses, diesem — im Grunde den Kern bildenden —. Beiwerk gerade einen besonderen Vorzug der strafrichterlichen Tätigkeit zu erblicken. Dies näher auszuführen, ist hier nicht der Platz. Es kam mir nur darauf an zu konstatieren, daß in den letzten Jahrzehnten die Mehrzahl der Juristen nur erst ganz allmählich wieder Interesse für eine psychologische Betrachtungsweise ihrer Tätigkeit gewinnen, während in früherer Zeit ein jeder Jurist eine gewisse psychologische Schulung in jedem Falle mit auf den Weg bekam. Eine derart häufige Anwendung von Suggestivfragen, nicht einwandfreien Prozeduren, um durch eine Tortura spiritualis dem Angeschuldigten das Geständnis seiner Missetaten zu entlocken, wie sie heutigen Tags leider nur noch gar zu oft vorkommen, dürfte vor gut 100 Jahren kaum möglich ge-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wesen sein. Man lese nur einmal die verschiedenen Aufsätze aus jener Zeit über die Verderblichkeit der Suggestivfragen, und man wird mit Staunen gewahr werden, daß die Erkentnis der Gefährlichkeit der unbewußte Aussagefälschungen bewirkenden Suggestion schon damals recht gut bekannt war. Als Hans Groß, von Liszt, William Stern und die jetzt schier unübersehbare Schar der Kriminalpsychologen immer wieder auf die Suggestion und andere Fehlerquellen der Aussage hinwiesen, da war dies dennoch — auch wenn man von der exakteren experimentellen Methode absieht — außerordentlich verdienstlich, denn der jetzigen Juristengeneration sagten sie allerdings etwas Neues, denn unter dem régime der freien Beweiswürdigung aufgewachsen, wußte sie nicht, daß man die Beweismittel nur dann wirklich würdigen kann, wenn man sich der Schranken der menschlichen Erkenntnis, der Trüglichkeit der Beweismittel, klar bewußt ist. Ärzte freilich hatten, worauf Albert Moll vor einiger Zeit in einer interessanten Skizze aufmerksam gemacht hat, schon vorher wieder auf die Fehlerquellen der Aussage aufmerksam gemacht, und zwar im Anschluß an ihre Forschungen über Hypnotismus und Wachsuggestion. Daß aber dennoch uns Juristen die Ehre gebührt, als erste die Suggestion und andere Fehlerquellen der Aussage erkannt zu haben, darauf habe ich schon hingewiesen.

Daß der Zeugenbeweis „an sich trüglich sei", das hat von jenen Vorläufern der modernen Kriminalpsychologie wohl niemand besser ausgeführt als der badische Amtmann W. Brauer in seiner noch heute wertvollen, für seine Zeit aber geradezu erstaunlichen Abhandlung „Über die Unzuverlässigkeit des direkten Zeugen-Beweises", die im 14. Bande von Hitzigs bekannten „Annalen der deutschen und ausländischen Kriminal-Rechtspflege" (Altenburg 1841) S. 1 ff erschienen ist. Wenn man liest, was Brauer über Zeugenprüfung vor Gericht, über die Verwechslung von Schlüssen mit Wahrnehmung, über Rekognitionsirrtümer, Ergänzung des Wahrgenommenen durch die Phantasie, Fehler bei der Wahrnehmung, Erinnerung und Mitteilung, unbewußte Fälschung durch die Protokollaufnahme, Psychologie des Eides, Indizienbeweis, Psychologie der Geschworenen usw. uns zu sagen hat, so glaubt man unwillkürlich, man habe eine ganz moderne kriminalistische Abhandlung vor sich.

Da Brauers Arbeit nicht nur großes historisches Interesse hat, sondern auch Bemerkungen und Beobachtungen enthält, die, wie mir scheint, noch unmittelbares aktuelles Interesse haben, dürfte es nicht unerwünscht sein, wenn ich im folgenden die markantesten und bedeutsamsten Punkte seiner Ausführungen wörtlich wiedergebe, da nur

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den wenigsten jene halbverschollene Zeitschrift zugänglich sein dürfte. Es hätte ja wenig Mühe gemacht, ein mehr zusammenfassendes Referat über Brauers Aufsatz zu geben; was dadurch an Raum gespart worden wäre, würde an Wirkung aber verloren gegangen sein. Deshalb wollen wir im folgenden Brauer selber das Wort geben:

„Die römische Praxis, durch keine geschriebene Beweistheorie eingeengt, hat nie und nimmermehr den Zeugenbeweis als den untrüglichsten Weg zur Wahrheit angesehen, und der geistreiche Papinian erklärt für die heiligste Pflicht des Richters, auch dem Zeugnis eines Mannes nicht unbedingt Glauben zu schenken, der mit freier, makelloser Stimme zu ihm spricht."

„Erst in den letzten Dezennien, seit die englische und französische Gesetzgebung bei uns nicht nur gerechte Würdigung, sondern zum Teil unverdiente Panegyriken gefunden hat, erhob sich immer dringender der Ruf nach einer Reform der Beweistheorie. Aber das ganze Ergebnis besteht bis jetzt darin, daß der künstliche Beweis neben dem direkten toleriert wird, und die Zeit ist noch nicht nahe, da er über denselben triumphieren wird." — Daß der Beweis durch Zeugenaussagen an sich trüglich sei, gesteht Oerstett (S. 2) im Neuen Archiv, Band V, S. 629, und daß nur die Notwendigkeit es veranlaßt habe, daß solcher in allen Staaten zugelassen ist, sieht man leicht ein. — „Nun denn, wenn dies Beweismittel an sich trüglich ist warum wollen wir es für mehr halten, als für einen unsicheren Notbehelf, warum wagen wir uns nicht frei und unumwunden für die Theorie des künstlichen (oder richtiger „natürlichen") Beweises zu erklären?"

„Die Gründe, welche einen Zeugen zum verwerflichen machen sowie diejenigen, welche sein Zeugnis verdächtigen, wurden in den Hallen der Gesetzgebung sowie in den Hörsälen der Wissenschaft vollständig beleuchtet und entwickelt. Ueber die Art, wie die Aussagen der Zeugen vom Richter zu prüfen sind, damit er das Wahre vom Falschen sichte, darüber ist so Vieles und so Treffliches geschrieben worden (vergl. vor allem Mittermaiers klassische Schrift: „Die Lehre vom Beweise im deutschen Strafprozesse), daß hierüber etwas Weiteres zu reden, Eulen nach Athen tragen hieße. Aber eine Seite scheint mir noch nicht gehörig erörtert, der Nachweis nämlich, wie aller Sorgfalt ungeachtet der Zeugenbeweis immer nur ein unsicheres Ergebnis liefern muß, weil er, um mit Oerstett zu reden, an sich trüglich ist."

„Es ist nun der Zweck dieses Aufsatzes, die Frage von dieser Seite zu behandeln. Fern von mir ist übrigens die prahlerische Absicht: eine Lücke in der Wissenschaft auszufüllen und diesen um-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fassenden Gegenstand zu erschöpfen. Wenn ich ihn zur Sprache bringe, so geschieht es, um Würdigere anzuregen und einen geringen Baustein zu liefern zu einem Werke, zu dessen Vollendung erfahrenere Hände erfordert werden."

„Die Wahrnehmungen der Zeugen werden durch die Sinne ermittelt. Nur das darf der Richter als erwiesen annehmen, was der Zeuge mit seinen Sinnen wahrgenommen hat. Wie aber soll der Richter ermessen können, ob das, was der Zeuge als eine sinnliche Wahrnehmung bezeichnet, auch wirklich eine solche, und nicht eine Täuschung sei, in welche der Zeuge absichtslos verfiel, oder wodurch er absichtlich den Richter mystifiziert? Eine nähere Betrachtung der einzelnen Sinnesorgane, und der Art, wie die Außenwelt durch sie im Geiste sich abspiegelt, wird das Ergebnis liefern, daß der Richter bei aller Aufmerksamkeit fast nie imstande ist, sich vor Irrtum zu bewahren." (S. 3.)

„Zwar rät K l e i n s c h r o d im Archiv für Kriminal-Recht, Bd. VI, Stück 3, § 3), der Richter solle mit dem Zeugen Proben anstellen, z. B. demselben einen gleichgültigen Gegenstand in der Ferne zeigen und versuchen, ob ihn der Zeuge richtig sehe. Zu ähnlichen Beobachtungen verpflichtet M i t t e r m a i e r (deutsches Strafverfahren, Band II, § 160, N. 6). Aber wenn je unsere Richter zu solchen Experimenten Zeit hätten, so würden sie doch zu einem sicheren Resultate fast nie gelangen können. Das Auge sieht nicht immer gleich gut und gleich weit. Der Blick reicht weiter, wenn wir durch einen Spaziergang im Freien die Blutzirkulation erleichtert und die Sehnerven gestärkt haben. Viel weniger vermag das Auge dessen zu beobachten, der den Blick von einer das Auge anstrengenden Arbeit erhebt, oder dessen Blut z. B. nach genossenen hitzigen Getränken in Wallungen nach dem Kopfe drängt, oder der durch einen grellen Lichtschein geblendet ist. Und welche unermeßliche Verschiedenheit begründet die Beleuchtung!" (S. 5.)

„Umgekehrt hört aber das Ohr zu Zeiten oft ungewöhnlich scharf. Es ist eine ausgemachte Erfahrung, daß Nervenkranke oft ungewöhnlich scharfhörend sind. Ich habe diese Erfahrung selbst gemacht. Das Zimmer, in dem ich schlief, stieß unmittelbar an das Nachbarhaus, von welchem es durch eine starke Brandmauer getrennt war. Ich hörte gewöhnlich nicht das Mindeste von dem, was in dem anstoßenden Zimmer des Hauses vorging. Als ich aber eine Zeitlang an angegriffenen Nerven litt, konnte ich des Nachts von meinem Bette aus jedes Wort verstehen, welches in dem anstoßenden Zimmer des Nachbarhauses gesprochen wurde. Mit der Besserung verschwand

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

jedesmal diese Erscheinung. In einem solchen Falle kann sich aber der Zeuge gar leicht befinden. Der Schreck, welchen der Anblick eines blutigen Verbrechens einflößt, kann den Zeugen in einen solchen Zustand von Nervenaufregung versetzen, welche seinem Ohr gerade im entscheidenden Moment eine Schärfe verlieh, die ihm sonst fehlt." (S. 7.)

„Ich erhielt vor einigen Jahren die Anzeige, daß in dem Dickicht eines nahen Waldes ein Mensch erhenkt gefunden worden sei. Ich eilte mit den Gerichtsärzten an Ort und Stelle, und fand den Unglücklichen (welchen aus einem verbreiteten Vorurteil niemand vor Ankunft des Gerichts herabzunehmen gewagt hatte) an dem niedern Ast eines Baumes hängen. Als ich ihm die Hand auf das Gesicht legte, war ich nicht wenig erstaunt, dasselbe noch warm zu finden, wie das eines lebenden Menschen. Das aufgetriebene Gesicht zeigte nur zu deutlich, daß der Unglückliche schon längere Zeit tot sein müsse, und ich forschte weiter nach. Bald fand ich, daß die nahe (S. 9) liegenden Teile des Baumes eben so warm waren, und entdeckte, daß die eben erst herabgesunkene Sonne durch die Spalten des Gebüsches das kalte Antlitz des Selbstmörders beschienen und erwärmt hatte. Hätte ich diese Tatsache vereinzelt von einem Zeugen erfahren, so hätte ich ihm entweder glauben müssen, oder sein Zeugnis wäre mir als verdächtig erschienen. Und wie wären diese Zweifel zu beseitigen gewesen? Fragen an den Zeugen würden kein Ergebnis geliefert haben und eine Selbstüberzeugung wäre untunlich gewesen." (S. 10.)

„Wir haben bisher erörtert, welchen Irrtümern und Fehlgriffen schon die sinnlichen Wahrnehmungen der Zeugen unterworfen sind; eine neue Quelle von Täuschungen tritt in dem Moment ein, wo der sinnliche Eindruck von dem Geiste aufgegriffen wird, und in dessen Bewußtsein übergeht."

„Der Eindruck auf unsere sinnlichen Organe" — sagt Bentham „und die Tätigkeit unseres Geistes, welche jener Eindruck hervorruft, sind so innig verbunden, wirken so wunderbar gleichzeitig, daß nur die angestrengteste Selbstbetrachtung den Unterschied zwischen dem sinnlichen Eindruck und der Vorstellung desselben wahrzunehmen vermag." „Aber diese Gabe der philosophischen Selbstbetrachtung ist nicht die Sache des gewöhnlichen Menschen. Der schlichte Bürger, an abstraktes Denken wenig gewöhnt, weiß die zarte Grenze nicht aufzufinden, er weiß (S. 11) nicht anzugeben, wo die wirkliche Wahrnehmung aufhört, und das Werk des urteilenden Geistes beginnt. Und doch ist diese Grenze zu erkennen wesentlich, weil sie die Grenze des Zeugnisses bildet. Wahrnehmungen, nicht Schlüsse —

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bilder der Außenwelt, nicht flüchtige Gemälde des träumenden Geistes verlangt der Richter von dem Zeugen zu erfahren."

„Es ist nicht schwer zu zeigen, daß eine Menge von Behauptungen, welche man im gemeinen Leben als sinnlich wahrgenommene Eindrücke betrachtet, in Wahrheit nichts weiter sind, als Resultate unserer Reflexion." (S. 12.)

„Wie leichthin behauptet der Zeuge, er habe in dem Täter den oder jenen ihm bekannten Menschen erkannt, und er versichert auf weiteres Befragen, er habe die Züge desselben erkannt, er habe ihn ganz deutlich gesehen. Aber man verlange von dem Zeugen eine genauere Angabe, an welchen Merkmalen er diesen Menschen erkannt habe; er wird die Achseln über den einfältigen und pedantischen Richter zucken, aber er wird nichts weiter angeben können, als etwa, er habe ihn am Mund, Nase, Ohren, Anzug, kurz an allem erkannt. Worin aber die Nase des A. von der des B., das Ohr des C. von dem des D. unterschieden ist, davon weiß der Zeuge nichts anzugeben. Wir können selten bestimmen, woran wir einen Menschen wiedererkennen. Das Charakteristische seines Gemeinbildes merkt sich der Geist unbewußt, und ohne Rechenschaft darüber geben zu können. Gerade deshalb sind wir hier so vielen Täuschungen unterworfen. Es ist eine bekannte Erfahrung, wie verschieden die Physiognomien von den einzelnen Menschen aufgefaßt werden. Ich erkenne an einer auffallenden Familienähnlichkeit in B. den Bruder des A., während C. nicht begreifen kann, wie man zwischen diesen beiden Brüdern nur die entfernteste Ähnlichkeit finden kann. Dieses Kind ist seinem Vater wie aus dem Gesichte geschnitten, ruft A., es gleicht seiner Mutter wie ein Ei dem andern, behauptet B., und C. erklärt kopfschüttelnd, es habe mit Vater und Mutter nicht die geringste Ähnlichkeit."

„Diese verschiedenartige Auffassung der Physiognomien wirkt bei den Menschen sehr verschiedenartig. Manche Personen haben (S. 13) ein besonderes Talent, ein Gesicht wiederzuerkennen, während andern diese Geschicklichkeit abgeht."

„Wie leicht hieraus Täuschungen hervorgehen, liegt auf flacher Hand. Geht man doch selten auf der Straße ohne einen Bekannten in einem Herannahenden zu erkennen, der bei näherer Betrachtung eine uns ganz fremde Person ist. Mißachtung dieser bedeutenden Erfahrung hat schon manchen Unschuldigen einer unverdienten Strafe unterworfen, manchen Unglücklichen dem Messer des Scharfrichters zugeführt! Ein tödlich verwundeter Bauernbursche bezeichnete mir den C. als Täter, und mit ihm stimmten zwei unbescholtene Zeugen überein. Die Zeugen wollten den Täter genau erkannt haben, und

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ich war von seiner Schuld um so mehr überzeugt, als auch verschiedene Indizien gegen ihn sprachen. Aber die Verwandten des angeblichen Täters erschienen mit einem andern Burschen vor dem Gericht, welcher ihnen schriftlich einbekannt habe, daß er der Täter war, dies Geständnis aber bei dem Amte widerrief. Dieser neue Angeschuldigte wurde nun den Zeugen gegenübergestellt, und diese — obwohl beide Personen nach meiner Ansicht außer der Statur keine Ähnlichkeit hatten — gestanden nun, sie wüßten nicht zu entscheiden, welcher von beiden der Täter sei. Die Tat war in einer mondhellen Nacht geschehen, der Täter war rasch erschienen, hatte die Tat vollbracht, und war in dem nächsten Augenblick wieder verschwunden. So konnte die Beobachtung leicht mangelhaft sein, aber sie mußte es nicht notwendig sein, und nach der gemeinen Praxis mißtraut man den klassischen Zeugen nicht, wenn sie ihre Angaben bestimmt und ohne Wanken behaupten." (S. 14.)

„Es liegt in der Natur der Sache," sagt Mittermaier (Beweis im deutschen Strafverf. § 38), „daß unwillkürlich die Phantasie (S. 14) auf die Erfahrung, welche unser Gedächtnis bewahrt, einen Einfluß übt, daß manches in den Hintergrund tritt, und andere Punkte unserer Beobachtungen mit lebhaftern Farben uns erscheinen, während zugleich die Phantasie die Lücken eines untreues Gedächtnisses ausfüllt, so daß oft schwierig wird zu entscheiden, was Wahrheit oder Dichtung ist." — In gleichem Sinne erklärt sich Jeremias Bentham in seiner philosophischen Abhandlung über die Natur des Beweises „Ohne alle Absicht, sich von der Wahrheit zu entfernen, ohne seinen Irrtum nur irgend zu ahnen, kann man eine Tatsache vorbringen, die nicht bloß in einigen Nebenpunkten falsch ist, sondern die ganz und gar erdichtet ist".

„Wenn die genannten Schriftsteller diese Erscheinung auch anerkennen, so betrachten sie dieselbe doch mehr als eine Ausnahme und Anomalie, welche besonders dann eintreten soll, wenn die Zeit zwischen Anschauung und Aussage länger ist, so daß die Schwäche des Gedächtnisses in Frage kommt. Aber das Gedächtnis, von welchem weiter unten geredet werden soll, spielt hier nur eine untergeordnete Rolle. Es ist dies eine allgemeine, in der Natur unseres Geistes begründete Erscheinung. Der innere, bewegliche Geist kann keine Vorstellung treu bewahren. Er strebt die gehabten Eindrücke zu durchdringen, nach Ursache und Wirkung zu durchforschen, zu ergänzen und berichtigen, und kommt daher um so häufiger auf Abwege, je seltener die erforderliche Geistesruhe und Geistesgewandtheit ist, welche allein den sichern Weg führen kann" (S. 15).

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Dieses Übel wird immer größer, je mehr der Zeuge über den Vorfall nachgedacht und geredet hat. Man richtet oft an die Zeugen die müßige Frage, ob sie sich über diesen Vorfall noch mit niemand besprochen hätten? Dies zu wissen, ist ohne Gewicht. Der Zeuge kann die Sache mit sich selbst besprochen haben; jede Rekapitulation ist ein solches Selbstgespräch. Dann ist es auch natürlich, daß wir wichtige Vorfälle, welche wir erlebten, andern mitteilen, und indem wir die Fragen der Neugierde gründlich beantworten wollen, kommen wir dazu, immer weiter von der Wahrheit abzuschweifen. Auf dieser Erscheinung beruht die Erfahrung daß ein Gerücht, lawinenartig sich vergrößernd, bald so entstellt sich verbreitet, daß von der Wahrheit kaum mehr eine Spur übrig bleibt. — Je öfter der Zeuge sich oder andern den Vorfall erzählt, desto natürlicher erscheint ihm die Abweichung von der Wahrheit, und daraus läßt sich die Erfahrung erklären, deren Mittermaier (a. a. O. § 38 Nr. 7) gedenkt, daß Personen, welche oft die nämliche unwahre Tatsache andern erzählen, zuletzt selbst glauben, diese Tatsache erfahren zu haben."

„Davon ganz verschieden sind die Abirrungen von der Wahrheit, welche die Schwäche des Gedächtnisses erzeugt. Der Phantasie ist es zuzumessen, wenn die Wahrnehmungen irrige Zusätze oder eine ganz andere Gestaltung erhalten, dagegen läßt das (S. 17) Gedächtnis nur einen Teil des Wahrgenommenen fallen, oder verwirrt verschiedene Eindrücke untereinander. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Zeuge selten unmittelbar nach der Wahrnehmung der Tatsache vernommen werden kann, immer vergeht Zeit genug, um einen Teil des Wahrgenommenen zu vergessen. Zudem muß die erste Einvernahme des Zeugen gewöhnlich summarisch geschehen, weil der Richter selbst noch nicht genau wissen kann, worauf es ankommt. Bis der Zeuge dann wieder ins Verhör kommt, hat er volle Muße, alles wieder zu vergessen."

„Vergebens tröstet man sich damit, daß das Wichtige, und also auch das Wesentliche, sich tiefer in das Gedächtnis einpräge. Der Begriff von wichtig und unwichtig ist relativ. Der Zeuge weiß nicht was für den Richter wichtig ist, vielleicht ist dem Inquirenten alles das unnötiger Ballast, was der Zeuge als Hauptsache betrachtet hat. — In meinem Vaterlande ist der Gemeinderat an die Zustimmung der Gemeinde gebunden, wenn eine Ausgabe in Frage ist, welche die laufenden Einkünfte der Gemeinde überschreitet. Ein Bürgermeister war angeklagt, ohne Ermächtigung der Gemeinde den Grundstock angegriffen, und ein unrichtiges Protokoll über die Gemeindever-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sammlung aufgesetzt zu haben. Ich war beauftragt worden, die Gemeinde, welche aus etwa 300 Bürgern bestand, Mann für Mann darüber einzuvernehmen. Aber von allen 300 war kein einziger, welcher Auskunft geben konnte, denn allen hatte es wichtiger geschienen, zu wissen, was mit dem Gelde angefangen werden sollte, als wie es beigeschafft werden müßte. — Das Vergessen ist aber an sich nicht so unwichtig, wie man glauben könnte. Eine halb vergessene Wahrnehmung kann ein ganz falsches Bild geben. Vielleicht wird die Handlung dadurch viel strafbarer, weil die Zeugen gerade die entschuldigenden Momente vergessen haben, und nunmehr glauben, sie hätten gar nicht stattgefunden."

„Aber das Gedächtnis verwischt nicht nur die Eindrücke, es verwirrt sie auch. Unser Gehirn gleicht einer ungeordneten Bibliothek oder Registratur, wo man sich leicht zurecht findet, wenn man in gehöriger Übung ist, aber wie man derselben ein wenig entfremdet ist aus dem Chaos nichts mehr herauszufinden weiß. Besonders viel trägt hierzu das Gesetz der Ideen-Assoziation bei. Gleichartige wie kontrastierende Eindrücke rufen einander hervor, und unser Gedächtnis gleicht oft einem verdorbenenen Klavier, wo ich einen Ton anschlage, und dann zwei oder drei falsche Töne (S. 8) hervorklingen. Man findet diese Verwirrung besonders häufig bei Landleuten und ungebildeten Bürgern. Ein Gedanke, eine Tatsache ruft immer zehn andere hervor, der Zeuge erklärt hinterher, das und jenes gehöre nicht hierher, und zuletzt weiß derselbe nicht mehr, wie er seine Erzählung weiter bringen soll (S. 9).

„Auch der ganze Charakter des Zeugen ist in bezug auf die Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit von höchster Wichtigkeit. „Nur der höchste Ernst," sagt Mittermaier (a. a. O. § 38), „der das ganze Gewicht der Aussage begreift und die größte Gewissenhaftigkeit, welche jedes Wort sorgfältig abwägt, und im Zweifel lieber den bloßen Glauben des Zeugen ausspricht, statt bestimmt etwas zu versichern, kann dem Richter eine Bürgschaft für die Treue der Aussage geben." Wenn dieser Satz Wahrheit enthält, so entbehrt der Richter stets dieser Bürgschaft. Nur einem höheren Richter ist es vergönnt, Herz und Nieren zu prüfen, unsere irdischen Richter erlangen mit unsern Leumundszeugnissen und Kundschaftserhebungen nie diese Bürgschaft. Es gibt eine Menge der kleinen Fehler und Schwächen, welche unsere Persönlichkeit im gesellschaftlichen Leben nicht im mindesten beflecken, welche aber auf die Art unseres Zeugnisses von höchstem Einfluß sind. Ihre unendliche (S. 9) Zahl zu erschöpfen, kann nicht die Aufgabe einer einfachen Abhandlung

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sein, es möge genügen, hier mehr beispielsweise einige zu erwähnen."

„Wie allverbreitet im Leben ist ein gewisser Leichtsinn, und daraus abquellend, eine Abweichung von der Wahrheit."

„Welcher Mensch, bemerkt Kleinschrod (Archiv Bd. VI St. 3, § 13), ist in einzelnen Vorfällen des Lebens ganz vom Leichtsinn, welcher ganz von Lügen frei? Wollte man deswegen gleich einen Zeugen verwerfen, so würde die Zahl der Zeugen sich sehr beschränken." Wenn die Tatsache anerkannt ist, daß die meisten Menschen einen gewissen Grad von Leichtsinn besitzen, wie kann es für den Richter einen Grund abgeben, dem Zeugnisse des Leichtsinnigen Glauben zu schenken, weil die Zahl der Zeugen sonst zu sehr beschränkt würde! Alle bisher aufgeführten Quellen unrichtiger Zeugnisse sind von doppelter Bedeutung in der Seele des Leichtsinnigen. Er beobachtet flüchtig, daher unrichtig, und bewahrt seine Wahrnehmungen sorglos, und wird daher nie ein richtiges Zeugnis geben. Ihm fehlt jener würdige Ernst, den Mittermaier so treffend charakterisiert, seine Aussage muß daher fast alles Gewicht verlieren. Wollte man mit Kleinschrod nur den Zeugen verwerfen, der „in allen Handlungen seines Lebens einen großen Leichtsinn zeigt, und durchgängig als habitueller Lügner bekannt ist," so wäre kein Sterblicher leichtsinnig genug, um verworfen zu werden."

„Nicht minder gefährlich wird die Eitelkeit und ihre Tochter die Schwatzhaftigkeit. Welcher Richter kennt nicht jene Koketten in Bauern- wie in Höflingstracht, welche zum Mittelpunkt jeder Erzählung ihr eigenes bedeutungsloses Ich erheben, und welche der mühlradtreibende Fluß einer ersäufenden Beredsamkeit zur Qual ihrer Zuhörer macht. Ein solcher Mensch kann den besten Leumund haben, aber er wird nie ein taugliches Zeugnis geben. Er betrachtet alle Gegenstände nur in bezug auf sich selbst, und vergrößert daher ihr Bild. Er wird sich selbst immer bedeutend hinstellen, und nur zu diesem Zweck die Begebenheiten entstellen. Er wird den Inquirenten hinreißen und zur Bewunderung zwingen wollen und daher mehr geben, als er empfangen hat. Solchen Menschen kann man nicht einmal mit jenem Shakespearschen Könige zurufen: ‚mehr Inhalt, weniger Kunst', denn leider geben sie nur zu viel Inhalt."

„Ein anderer Fehler ist die Zaghaftigkeit und Furcht, ein Fehler der bei der schönen Hälfte der Erdenbewohner und einem (S. 20) guten Teil der andern Hälfte nur zu sehr verbreitet ist. ‚Feige Menschen, sagt Cicero, sehen mehr, und alles vergrößert. Weil Furcht und Gefahr uns leichtgläubig macht, so sind wir in diesem

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zustande mehr zu Erfindungen unseres Gehirns geneigt'. Treffend schildert Cooper in einem seiner Romane jenen furchtsamen Naturforscher, dem in der dunklen Heide sein verlorener Esel wieder zuläuft, und der nun in den langen Ohren ungeheure Hörner, in dem sanften Auge blutgierige Hyänenblicke eines Waldungeheuers zu schauen glaubt. Nur der Blick einer ruhigen Überlegung vermag wahre Eindrücke aufzunehmen, die ängstliche Furcht sieht nur Hirngespinste."

„Leicht könnte die Zahl der Beispiele vermehrt werden, aber es ist überflüssig, alle Eigenschaften unseres Geistes in dieser Beziehung zu durchforschen. Schon aus diesen wenigen Beispielen, deren häufiges Vorkommen kein Praktiker leugnen wird, läßt sich hinreichend schließen, wie wichtig dieser Umstand zum Beweis der Trüglichkeit des Zeugenbeweises ist. Es sind dies oft Eigenschaften, welche selbst der Mehrzahl der Bekannten des Zeugen verborgen bleiben, die nur ein Menschenkenner nach längerem Studium zu erraten vermag, es ist daher unmöglich, daß der Richter sie instinktartig in einem kurzen Verhöre wittere."

„Einen noch wichtigeren Grund, warum unsere Zeugnisse fast nie der Wahrheit entsprechen können, finden wir in unserm Mitgefühl. ‚Wenn Parteilichkeit im weiteren Sinne, Grund zur Verwerfung eines Zeugen wäre', anerkennt Bentham ‚so müßte man jedes Zeugnis verwerfen, welches aus einem sterblichen Munde kömmt (S. 21)".

„Der Zeuge, welcher scheelsüchtig auf das Glück des andern sieht, wird vielleicht mit Lust sein Opfer ins Verderben stürzen, aber wird sich ein Grund zur Ausschließung aktenmäßig machen lassen? — Es kam mir der Fall vor, daß ein des Totschlages Angeschuldigter einen Zeugen für seinen Todfeind erklärte. Als ich ihn nach dem Grunde fragte, gab er an, er habe jenem einst eine Katze totgeschossen. Welcher Leser lächelt nicht über diese Todfeindschaft, und doch konnte im gegebenen Fall dieser Grund für stichhaltig angesehen werden. Der Täter war ein Jäger, welcher Schußgelder erhielt, wenn er eine Katze im freien Felde erlegte. Um solche Prämie zu erhalten, pflegte er den Bauern die Katzen an den Türen des Hauses wegzuschießen. Daraus entstand eine allgemeine Erbitterung, und wird man leugnen, daß daraus eine große Feindschaft entstehen konnte, wenn der Jäger die Beschwerden des Mißhandelten mit Hohn und dem öffentlichen Glauben seines Dienstes zurückstieß?" (S. 22).

„Es ist nicht genug, daß der Zeuge richtig anschaue und getreu und unparteiisch auffasse, er muß auch das Bild, welches er im Innern

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

trägt, der Außenwelt mitteilen. Der Akt des Aussprechens der innern Wahrnehmung ist wieder der Anlaß zu den bedeutendsten Verirrungen." (S. 23.)

„In dem Bezirke meines Amtes braucht der Landmann statt des Präsens das Imperfektum. Wenn ein Zeuge angibt, „ich war verheiratet", so kommt man in Versuchung ihn für einen Witwer zu halten, aber er will damit sagen, er sei gegenwärtig verheiratet. Obwohl ich diese Sonderbarkeit kenne, begegnet es mir doch häufig, daß ich dies in einzelnen Fällen übersehe."

„Das Wort ‚wüste' bedeutet in meiner Heimat so viel wie ‚häßlich, schmutzig', was in einem europäisch berühmten Ehebruchsprozesse eine sonderbare Verwechselung veranlaßte. Das Zimmermädchen eines Gasthofs hatte beim Aufdecken des Bettes die Spuren des Beischlafs im Leintuch entdeckt, und deponierte vor dem (ausländischen) Richter: „sie habe das Bett wüste gefunden". Die Richter, dieses Provinzialismus unkundig, glaubten, sie wolle die sich von selbst verstehende Tatsache anführen, daß das Bett leer gewesen sei, bis später zufällig der Irrtum sich aufklärte." (S. 25.)

„Auch die außergewöhnliche Situation, in welcher sich ein Zeuge vor Gericht befindet, hat einen großen Einfluß auf seine Aussage. Ich glaube, daß man das große Gewicht dieses Umstandes allzuleicht nimmt, und daß dadurch die Mehrzahl der Zeugnisse ungenau wird. Man nehme einen Menschen von (S. 25) gewöhnlichem Schlage aus seiner tagtäglichen Umgebung, und versetze ihn unter fremde Personen, die an Bildung oder Rang über ihm stehen, und dieser Mensch wird wie umgewandelt sein. Seine sonst vielleicht sehr geschwätzige Zunge wird wie erstorben sein, die Gedanken scheinen verwischt, das Benehmen wird linkisch und erzwungen. Macht doch jeder diese Erfahrung in gewissem Grade an sich selbst. Wie mancher geistreiche Gelehrte bringt in ungewohnter Versammlung kaum einen vernünftigen Gedanken zutage, wie kann es anders sein, als daß diese innere Revolution beim schlichten Bürger noch viel größer sei."

„Noch weit mächtiger wirkt das ungewohnte Erscheinen vor Gericht. Über dem geheimen Verfahren unserer deutschen Gerichte schwebt immer, mehr oder weniger, ein gewisser Vehmgerichtsschauer, der den Zeugen überwältigt. Der Gedanke, an einem Ort zu stehen, wo über Leben und Tod entschieden wird, die ernste, vielleicht mürrische Miene des Inquirenten, der Aktuar, der einem Inquisitionsschreiber ähnlich, gleichsam auf jedes Wort lauert, welches dem Zeugen entschlüpft, alles dies muß eine mächtige Einwirkung auf die Phantasie eines Menschen äußern, der frisch aus den Umgebungen seines Be-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

rufes heraustritt. In dieser Lage fehlt meist ein freies Spiel der Gedanken, und dadurch ist der Nerv der Wahrhaftigkeit abgeschnitten. Dem Zeugen wird die Hälfte dessen, was er weiß, erst auf dem Heimwege einfallen, er wird sich undeutlich ausdrücken, und aus Furcht, das Mißfallen des ‚gestrengen Richters' auf sich zu ziehen, nicht leicht eine getane (vielleicht schon protokollierte) Äußerung zurücknehmen."

„Wird der Zeuge überdies nach Dingen gefragt, welche die Schicklichkeit verletzen, soll er z. B. eine schmutzige Injurie wiederholen, oder den Tatbestand einer Notzucht oder eines Ehebruchs konstatieren, so vermag oft alle Überredung des Richters den Zeugen nicht zu einer genügenden Auskunft zu bringen, und derselbe hilft sich lieber mit der Ausrede, er wisse es nicht genau. — Die Frage des Richters, die oft deutlichen Zeichen seiner Ungeduld, verwirren den Zeugen noch mehr. Der Landmann hat seine breite Erzählungsweise. Wenn er erzählt, er sei vom Bette aufgestanden, so rapportiert er pflichtschuldigst, wie er ein Kleidungsstück um das andere angezogen habe, er verliert sich immer mehr in Details und vergißt darüber die Hauptsache. Selten ist er imstande einen einzelnen abgerissenen Punkt zu erzählen, wenn der Richter noch so ungeduldig wird, er muß wieder von vorn anfangen, (S. 26) bis er zu diesem Punkte kommt. Da aber der Richter mehr die Hauptsache wissen will, und daher den Zeugen mit Fragen bestürmt, so wird die Verwirrung immer größer. — Auch fühlt der Zeuge das Mißliche seiner Lage, er sucht sich daher gewöhnlich durch den Genuß geistiger Getränke mutig zu machen. Dies gelingt ihm öfters, aber wieder auf Kosten der Wahrhaftigkeit, denn die weinbegeisterte Herzhaftigkeit redet zu viel, während die Zaghaftigkeit zu wenig sagt. — Selbst diejenigen Ausnahmen, welche durch den Anblick des Gerichts nicht befangen werden, sind doch von ihrer Position mehr oder weniger influenziert. Sie meinen, vor dem ‚gelehrten Herrn Richter' reiche der gemeine Menschenverstand nicht aus, sie müßten sich einer besseren Ausdrucksweise bedienen. Sie zerfallen nun in Ziererei und jene bäuerische Romantik, welche fast mehr Unheil anrichtet, als der entgegengesetzte Fehler. — Endlich, da niemand gerne Zeugnis ablegt, suchen die Zeugen meist mit ihren Angaben zurückzuhalten, und beschönigen ihre Schweigsamkeit damit, daß man sie nach diesem Umstande nicht gefragt habe."

„Wenn der Zeuge unter all diesen Mühseligkeiten und Fährlichkeiten seine Aussage vorgetragen hat, so bleibt für unsern deutschen schriftlichen Prozeß noch ein weiteres Stadium übrig, die schriftliche

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Redaktion der Aussage. Der Inquirent, welcher das Protokoll diktiert, ist nicht imstande, dieselbe wortgetreu wiederzugeben. Der Aktuar ist kein Stenograph, der Wort für Wort nachschreiben kann. Es wird daher das Protokoll so abgefaßt, wie der Inquirent die Rede des Zeugen im Gedächtnis hat. Der Zeuge wagt selten, und nur bei den größten Verstößen, einen Widerspruch, und erklärt selbst auf die Frage des Inquirenten das Protokoll für richtig. Zwar ist der Untersuchungsrichter in diesem Geschäfte erfahren, aber auch er ist ein Mensch und leidet an den Gebrechen seiner Gattung. Sein schriftgerechter Stil gibt den Worten des ungebildeten Zeugen einen ganz anderen Charakter, und dem Übel wird dadurch nicht gesteuert, daß hier und da unter dem sprachrichtigen Satze ein ländlicher Provinzialismus stehen bleibt." (S. 27.)

„Man wird nicht bestreiten wollen, daß gerade die gewissenhaftesten Zeugen in der Regel die wenigstbrauchbaren sind. Sie ahnen die vielen Abwege, auf welche sie geraten können, und mißtrauen daher sich selbst. Sie geizen mit ihren Angaben, sie stellen selbst die sichersten Beobachtungen als ungewiß dar, und kleiden daher ihre Angabe in eine Form, welche ihr alle Bedeutsamkeit nimmt. Ihre mit ‚glauben, vermuten, meinen' usw. gespickten Depositionen sind der stärkste Beweis, daß sie von der Wahrheit dieser Abhandlung durchdrungen sind." (S. 29.)

„In den meisten Fällen haben die Zeugen entweder unmittelbar oder mittelbar durch die Zuträgerei des Gerüchts ihre Beobachtungen gegeneinander ausgetauscht, und können daher leicht übereinstimmen; und daß Zeugen sich geflissentlich verabreden, ist ebenfalls keine seltene Erscheinung. — Vor zwei Jahren wurde dicht bei einem Dorfe meines Amtsbezirks auf offener Landstraße der Koffer eines Reisewagens abgeschnitten. Den Nachforschungen des Ortsvorstandes gelang es, zwei Zeugen, einen Schuster und seinen Gesellen, aufzufinden, welche beide vor dem Amt mit völliger Übereinstimmung in den Nebenumständen den Vorfall erzählten, und einen Bürger der Gemeinde als den Täter bezeichneten. Gegen diesen geachteten Mann, welcher 12 Jahre tadellos unter dem Militär gedient hatte, sprach sonst nicht der mindeste Verdacht. Bei der Haussuchung und vor Gericht benahm sich derselbe so unbefangen, daß ich mich von seiner Unschuld überzeugte. Aber gegen die Zeugen ließ sich nicht das Mindeste nachweisen, nur war der Geselle beschränkten Geistes, und der Meister zeigte in der Konfrontation eine auffallende vibrierende Bewegung der Gesichtsmuskeln, und leckte beständig mit der Zungenspitze an den Lippen. Der Gerichtshof verurteilte den Angeschuldigten,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aber auf meinen motivierten Bericht zugunsten dieses Angeschuldigten suspendierte das Justiz-Ministerium den Vollzug der Strafe. Aller Mühe ungeachtet konnte gegen diese beiden Zeugen kein Grund zur Verdächtigung aufgefunden werden, aber konnte ein neidischer Bürger nicht seinen bornierten und abhängigen Gesellen so instruieren, daß beide „mit Ehren" vor Gericht bestehen konnten?"

„Als eines der zuverlässigsten Mittel zur Erlangung (S. 30) wahrer Zeugnisse rühmt man gewöhnlich die Beeidung, weil der Eidbruch den Schuldigen diesseits und jenseits des Grabes mit Strafe bedroht. Es ist der Ausspruch eines edlen Gemüts, wenn Mittermaier (a. a. O. § 38) behauptet, ‚die Heiligkeit des Eides wirke läuternd auf jedes nicht völlig verdorbene Gemüt, nnd verstärke die Motive zur Aussage der Wahrheit'. Aber seit das infallible Szepter der Kirche zertrümmert ist, seit der denkende Geist sich über den Glauben erhoben hat, ist der Eid für den Leichtsinnigen nur eine leere Förmlichkeit, für den tugendhaften Menschen bedarf es ohnehin keines Eides, denn seine Rede ist ‚ja ja, nein nein'. — ‚Bei einem erfahrenen Richter', sagt Bentham, ‚hat der Eid nicht die geringste Glaubwürdigkeit, er hat ihn zu oft durch die Lüge entweihen sehen.' Der berühmte Pothier der als Professor und Mitglied des Präsidialgerichts zu Orleans Theorie und Praxis vereinigte, tat schon vor 80 Jahren den niederschlagenden Ausspruch: ‚In meiner vierzigjährigen Praxis sah ich schon unzähligemal den Eid zuschieben, aber nur zweimal ließ sich eine Partei dadurch bewegen, ihre Behauptungen zurückzunehmen'."

„Damit stimmen auch meine Erfahrungen vollkommen überein. Während die Religiosität immer mehr abnimmt, entkleidet man den Eid mehr und mehr von den ehrwürdigen Formen der Kirche, und entweiht ihn durch die Häufigkeit seines Gebrauchs. Erst vor wenigen Monaten äußerte ein alter gediegener Landmann, welcher in einer Untersuchung wegen eines geringen Diebstahls beeidigt worden war, gegen mich: ‚Die Zeit sei jetzt gewaltig verändert; in seiner Jugend hätte der, welcher einen Eid ablegen mußte, so ernste Vorkehrungen getroffen, als wenn er sein letztes Stündchen kommen sehe, jetzt nehme man die Sache leichter — man hebe die Hand empor, nicht anders, als wenn man nur seinen Hut ziehen wolle'."

„In meiner Stellung bin ich genötigt, fast täglich Eide abzunehmen, oft 10 bis 20 des Tages. An demselben Platze, wo eben erst vielleicht 2 Parteien über einen betrügerischen Viehhandel gestritten haben, wird jetzt ein Eid abgelegt, ohne daß nur die Theatertäuschung einer Kulissenänderung dem Anstande der heiligen Handlung zustatten käme. Wie soll der Bürger einen Eid hochachten,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wenn er zudem weiß, daß auch die weltliche Strafe des Meineids rein illusorisch ist, wenn er nicht schwach genug ist, seine Sünde selbst einzugestehen." (S. 31.)

„Endlich was die Garantien betrifft, welche aus einer zweckmäßigen Abhörung und Erforschung des Zeugen durch den Richter gegeben werden sollen, so ist gerade der Zweck dieses Aufsatzes vorzugsweise gewesen, die Unzulänglichkeit dieser Garantien nachzuweisen. Es ist gezeigt worden, wie eine Menge von Einflüssen, welche zu beseitigen nicht in der Macht des Inquirenten liegt, hier einwirken. Es muß aber noch beigefügt werden, daß selbst in einer Menge von Fällen, wo der Zeuge nach der Theorie unserer Lehrbücher als verdächtig oder unzulässig erscheint, der Untersuchungsrichter außerstande ist, diesen Grund aktenkundig zu machen. Man bedenke, welche Zeit und Mühe aufgewendet wird, um den Lebenswandel des Verbrechers oder dessen Seelenstimmung im Augenblicke der Begehung der Tat zu konstatieren, weil der urteilende Richter sich sonst nicht für genug instruiert halten würde, die Tat mit dem Gewichte des Gesetzes abzuwägen. Es darf aber behauptet werden, daß, um die einzelnen Zeugen richtig beurteilen zu können, die Individualität derselben ebenso genau erhoben werden müßte. Eine solche Herkulesarbeitet mutet aber niemand unsern vielbeschäftigten Untersuchungsrichtern zu. Wir begnügen uns mit der Versicherung der Zeugen, daß sie unbeteiligt seien, lassen die Präsumtion für ihre Unparteilichkeit und Redlichkeit sprechen, und warten die Einreden des Angeschuldigten ab. Vorgeschützten Einreden glauben wir nur, wenn sie erweislich sind, und meist legen wir Gewicht auf die oberflächlichen Leumundszeugnisse, welche die Ortsvorgesetzten oder Geistlichen zu den Akten geben. Daß hierunter die Wahrheit leiden müsse, bedarf keiner weiteren Ausführung."

„Aus diesen Prämissen kommen wir zu dem Schlusse, daß die Zeugenaussagen in sich trüglich, daher zur Erforschung der Wahrheit nur von sehr untergeordneter Brauchbarkeit sind. Wenn die Zeugen wirklich, wie Bentham meint, die Augen und Ohren der Gerechtigkeit sind, so müssen wir diese Göttin nicht nur nach der Art der Alten als blind, sondern auch als taub darstellen; aber mich deucht, die Gerechtigkeit hat bessere Organe der Erkenntnis."

„Der Beweis durch Indizien gibt ein sicheres Resultat, und muß und wird noch in unserer Gesetzgebung triumphieren! Er ist seiner Natur nach mannigfaltiger und vielseitiger als der Zeugenbeweis, und kann daher auch nicht so streng in gesetzliche Regeln eingeengt werden. Gerade darin liegt der Fehler einer Beweistheorie (S. 32),

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daß der Richter in bestimmten Fällen gezwungen werden kann, eine Sache für wahr zu halten, wenn auch die innere Stimme seiner Vernunft noch so gewaltig dagegenspricht. Dadurch wird das formelle Recht über das materielle erhoben, und der Buchstabe des Gesetzes, jener tötende Buchstabe, hat die schreckliche Gewalt, den Unschuldigen zu verdammen und den Schuldigen loszusprechen." (S. 33.)

„Wenn auch nicht das Geschworenengericht, dessen unerfahrene Skabinen so leicht von der Dialektik der Beredtsamkeit irre geleitet, oder von der Gewalt der öffentlichen Meinung fortgerissen wurden, unserm Vaterland bestimmt sein mag, so möge doch bald der Tag anbrechen, wo der Richter durch die altfränkische Gartenanlage unserer deutschen Beweistheorie nicht mehr gehemmt ist und sich frei bewegen kann in den unermeßlichen Gefilden der (S. 33) Natur. Dann wird der Indizienbeweis unter der Ägide der Öffentlichkeit und Mündlichkeit die Hallen unserer Gerichtssäle beleuchten, und Hekatomben moderner Aktenbände werden auf dem Altar der Gerechtigkeit verbrennen." (S. 34.)

Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

XXII.

Ein Fall von Mord aus Verfolgungswahn.

Von

Professor Dr. **P. Rosenbach**,

Chefarzt der Irrenabteilung am Nikolaimilitärhospital zu St. Petersburg.

Im Sommer vorigen Jahres wurde in Neu-Peterhof (bei St. Petersburg) in dem Wachhaus eines Kosakenregiments, welches mit der Überwachung der kaiserlichen Residenz betraut ist, der Unteroffizier S. durch Revolverschüsse getötet. Der Unteroffizier desselben Regiments F. meldete sofort nach Abgabe der Schüsse seinem Vorgesetzten, daß er den S. getötet habe aus Furcht von ihm ermordet zu werden. Während der Voruntersuchung entstanden Zweifel bezüglich des Geisteszustandes des Angeklagten, und F. wurde zur Exploration in die unter meiner Leitung stehende Irrenabteilung des Nikolaimilitärhospitals zu St. Petersburg verbracht, wo er fünf Monate lang unter Beobachtung stand. Diese ergab, daß er an Geisteskrankheit, und zwar Paranoia litt, und daß der von ihm begangene Mord in unmittelbarem Zusammenhang mit seinen Wahnideen stand. Das in diesem Sinne von uns abgegebene Gutachten wurde in der Gerichtssitzung unter Hinzuziehung von Sachverständigen bestätigt, das Strafverfahren gegen F. eingestellt, er selbst als geisteskrank aus dem Kriegsdienst ausgeschlossen und auf Gerichtsbeschluß einer kaukasischen Irrenanstalt — seinem Heimatsort entsprechend — zur Verwahrung überwiesen. Vor Begehung des Mordes hatte F. in demselben Regiment gegen zwei Jahre gedient, und obgleich, wie die gerichtliche Untersuchung erwies, einige Andeutungen seiner Geisteskrankheit bereits früher aufgetreten waren, erschienen sie doch in so flüchtiger und unbestimmter Gestalt, daß weder seine Kameraden noch Vorgesetzten ihn für abnorm oder gefährlich hielten; noch bis zum letzten Augenblick übte er seinen Wachdienst aus. Auch in unserer Irrenabteilung ließ sich das Vorhandensein und die Art seiner Geisteskrankheit erst nach längerer Beobachtung feststellen, und anfänglich, besonders ohne das Voruntersuchungsmaterial, war es nicht möglich, über seinen psychischen Zustand zu einem endgültigen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Urteil zu gelangen. Erst längere Beobachtung und sorgfältige Untersuchung, im Zusammenhang mit dem Studium der Akten des Untersuchungsrichters, ermöglichten es, die krankhaften Motive des Mordes zu erkennen; dabei stellte es sich heraus, daß F. schon seit langem mit paranoischen Wahnideen behaftet war.

Der Sachverhalt läßt sich den Gerichtsakten gemäß folgenderweise resumiren:

Am Abend des 7. Juli 1908 waren einige Stallknechte des Kosakenregiments neben dem Wachhaus im Freien mit sogenanntem „Gorodki" (eine Art Kegelspiel) beschäftigt. F. hatte an diesem Tag seinen üblichen Wachdienst von 1 Uhr bis 7½ absolviert und wollte, nachdem er in der Küche des Wachhauses sein Abendbrot verzehrt hatte, in das Wachhaus gehen, um sich bis zur Ablösung (um 2 Uhr nachts) auszuruhen. Am Eingang stand der Unteroffizier S., welcher dem Spiel zusah. Auch in der Küche hatte F. den S. angetroffen, doch letzterer stand auf und ging hinaus, als F. hereintrat. Nun sagte F. zu S.: „Wollen wir schlafen gehen?" Letzterer antwortete: „Was geh ich dich an, wenn du willst, geh schlafen." F. wandte sich darauf zu den Stallknechten und beteiligte sich am Spiel, doch als er sah, daß S. in das Haus gegangen war, ging er ihm nach. Nach einigen Minuten hörten die Stallknechte ein sonderbares Geräusch im Haus, und gleich darauf kam F. aus demselben heraus. Er ging ganz ruhig, ohne sich zu beeilen, zum nächsten Wachposten, fragte ihn, wo der Telephonapparat sei, und telephonierte an die Regimentskanzlei, der Dujour-Offizier möge bei der Runde ins Wachhaus kommen, bei ihnen sei etwas passiert. Auf die Frage des Wachpostens, was passiert sei, antwortete F., er werde alles erfahren, wenn der Offizier kommen wird. Der Wachposten ging nun in das Haus, sah hier den Unteroffizier S. tot liegen, dabei roch es im Zimmer nach Pulver. F. war auch ins Haus zurückgekehrt und begann sich umzukleiden. Auf die wiederholte Frage des Wachpostens, was geschehen sei, antwortete F. wieder: „Du wirst alles erfahren, sobald der Offizier kommt." Als dann noch andere Soldaten ins Zimmer kamen, trieb F. alle heraus und blieb einige Zeit mit der Leiche allein. Unterdessen entstand das Gerücht, es habe sich jemand erschossen, und ein Unteroffizier lief ins Wachhaus und sah hier den F. in voller Dienstuniform an seinem Bett stehen; er fragte ihn: „Wer hat sich erschossen?" F. antwortete, niemand habe sich erschossen, er selbst habe den S. erschossen. Der Unteroffizier verlangte darauf, F. möge ihm seine Waffen abgeben; F. erfüllte diese Forderung sofort, und erzählte ihm, wie alles zugegangen war. Bald darauf erschien im

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wachhaus der Dujour-Offizier B., und ihm erzählte F. auch alles ausführlich. B. führte den F. in einer Droschke zur Hauptwache ab und sagte zu ihm auf dem Wege: „Was hast du angerichtet?“ F. antwortete: „Ich habe getan, was ich wollte, jetzt möge man mit mir machen, was man will“.

Am nächsten Tage wurde F. vom Untersuchungsrichter verhört. Die Frage, ob er sich schuldig bekenne, den S. mit Vorbedacht oder ohne vorherige Überlegung getötet zu haben, verneinte er und erklärte, er habe ihn erschossen, um sein eigenes Leben zu bewahren, und zwar habe sich die Sache folgendermaßen zugetragen: er war gleich nach S. in das Wachhaus gegangen, ließ die Thür offen und trat an seine Bettstelle, um sich auszukleiden; S. war schon ausgekleidet und saß auf seinem Bett; weiter war niemand im Zimmer. Als er hereingetreten war, fragte ihn S.: „Welche Rolle spielt Ihr eigentlich mit dem Kommandeur, was hat der Kommandeur dich immer auszufragen?“ F. antwortete ihm: „Was geht das Sie an; wenn der Kommandeur mich ausfragt, so hat es seinen Grund!“ Darauf begann S. ihn mit gemeinen Worten zu beschimpfen, und in seiner rechten Hand, die er erhob und auf F. richtete, hielt er einen Revolver. Ob S. auf ihn einen Schuß abgegeben hat oder nicht, kann F. nicht sagen; er entsinnt sich auch nicht, wie viel mal er selbst auf S. geschossen hat; jedenfalls erinnert er sich, daß er aus Furcht, von S. getötet zu werden, auf ihn Schüsse abgab; es kommt ihm vor, als ob S. ebenfalls geschossen hat, vielleicht zu gleicher Zeit mit seinem Schuß. Nach der ersten Detonation kehrte S. ihm den Rücken zu, aber behielt den Revolver in der rechten Hand auf ihn gerichtet. Aus Furcht, daß S. schießen wird, gab er noch 4—5 Schüsse auf ihn ab und warf dann seinen Revolver auf das Bett; S. war unterdessen auf die linke Seite gefallen. Gleich darauf — so erzählte F. weiter — sei er aus dem Wachhaus herausgelaufen, die Stallknechte hatten unterdessen aufgehört zu spielen und sich in ihren Aufenthaltsraum zurückgezogen, er ging zu ihnen und fragte sie, ob sie die Detonation gehört hätten, was sie bejahten. Dann ging er zum Telephon und meldete der Kanzlei, es habe sich bei ihnen etwas ereignet, der Dujour-Offizier solle kommen, aber was sich eigentlich ereignet habe, sagte er nicht. Dem wachhabenden Unteroffizier sagte er, daß er mit S. Schüsse gewechselt und ihn getötet habe, und derselbe ging dann mit zwei anderen Leuten ins Wachhaus. Bald darauf kam der Offizier und führte ihn in Haft ab.

Auf weitere Fragen erklärte F., daß er sonst gar keine Veranlassung hatte, dem S. das Leben zu nehmen, und er habe auf ihn

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nur deshalb geschossen, weil S. seinen Revolver auf ihn richtete und er befürchtete, daß S. ihn töten wolle. Er habe ein Jahr lang mit S. in einer Schwadron gedient, und zwischen ihnen waren keine ernstlichen Kollisionen vorgekommen; erst seit Juni 1908, nachdem F. dem Kommandeur über den Wachtmeister und einen anderen Kosaken G. geklagt hatte, begann S. sich ihm gegenüber feindselig zu benehmen und zu drohen, daß er sich wegen der Klage rächen werde. Der Wachtmeister sei ein Ossetinier (ein kaukasischer Stamm) und S. ebenfalls. Über den Wachtmeister habe er geklagt, weil dieser seit dem März 1907, als F. wegen einer Kopfverletzung mehrere Wochen im Lazarett liegen mußte, gegen ihn sehr streng wurde; und über den anderen Kosaken (der jetzt bereits den Dienst verlassen hat), weil letzterer ihm verschiedene Gegenstände unterlegte, z. B. Knöpfe, Nadeln, Stückchen Zucker und Brot, und auf die Frage, was das bedeute, sagte: man muß es Seiner Majestät machen, aber was man machen müsse, sagte er nicht, sondern ging sofort weg. Über den S. habe er geklagt, daß derselbe mit dem Kosaken G. unter einer Decke stecke, häufig an sein Bett herantrat, den Bettschirm einriß, und auf die Frage, was er eigentlich wolle, antwortete: „Schamil" (ein kaukasischer Ausdruck, der auf Blutrache Bezug hat), doch weiter nichts erklärte und wegging. Aus diesen Handlungen des S. und G. ersah er, daß sie ihn zu etwas Schlechtem anregen wollten. Außerdem habe er seinem Kommandeur über den Wachtmeister aus folgender Veranlassung geklagt: F. hatte einmal im Park einen Bauer angehalten, der dem Kaiser eine Bittschrift überreichen wollte und ihn fragte, wo der Kaiser diese annehmen werde; als er diesen Bauer zum Wachtmeister brachte, schimpfte letzterer auf F. und meinte, es war nicht recht, ihn anzuhalten.

Am nämlichen Tag (8. Juli) wurde F. noch durch den Schwadronschef K. verhört und wiederholte dieselben Angaben mit folgenden Details: Im Februar 1907 war er einmal während der Reitübungen vom Pferde gefallen, bekam eine Verletzung an der rechten Schläfe und mußte sich mehrere Wochen lang im Lazarett behandeln lassen. Als er wieder seinen Dienst antrat, bemerkte er, daß der Wachtmeister sich ihm gegenüber anders verhielt, ihm Verweise erteilte, Strafen auferlegte, „seinen Charakter prüfte". Er liebte es, religiöse Bücher und russische Geschichte zu lesen. Während er mit Lesen beschäftigt war, legte ihm der Kosak G. verschiedene Gegenstände auf den Tisch, und auf die Frage, was das bedeuten solle, antwortete er mit dunklen Anspielungen — „wir werden die ersten sein" oder „Nadeln Ihrer Majestäten". Als die Ossetinier sahen, daß er religiöse Schriften

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und russische Geschichte lese, wurden sie ihm gegenüber liebenswürdig und luden ihn ein, mit ihnen Tee zu trinken. Aber das dauerte nur bis zum 31. Mai, dem Tag, als die ausgedienten Soldaten wegzogen. An diesem Tag war folgendes passiert: Er fuhr in einem Tramway-Waggon, neben ihm saß ein angereister Ossetinier und ein Kosak; der erstere schüttete Kleingeld aus, ließ sein Billet fallen und sagte hierbei: „wir werden es zusammen tun"; auf die Frage: was? wiederholte er: „zusammen". Als F. über alle diese Geschehnisse dem Kommandeur Mitteilung machte, begann der Wachtmeister mit ihm schlecht umzugehen, ihn zu rügen; auch S. benahm sich ihm gegenüber feindselig und sagte z. B. im Vorübergehen: wir werden schon ohne „Schamil" fertig werden, wir werden dich schon überall finden usw. Einmal zog ihn S. beim Vorübergehen am Bein; einem anderen Soldaten befahl er mit Nähen aufzuhören, drohte ihm den Kopf abzuschlagen.

Sehr wichtige und ausführliche Angaben machte der Kommandeur der Schwadron, zu welcher F. gehörte. Seinen Beobachtungen gemäß war F. ein stiller, bescheidener Mensch, nicht sehr entwickelt, aber ordentlich, gewissenhaft, religiös veranlagt. Am Abend des 31. Mai, also fünf Wochen vor dem Mord, gaben die Kosaken ihren den Dienst verlassenden Kameraden das Geleit, und an diesem Abend schien F. auf dem Bahnhof etwas erregt und angetrunken. Er bat den Kommandeur um die Erlaubnis, mit ihm über eine persönliche Angelegenheit zu sprechen. Als der Zug abgegangen war, rief der Kommandeur den F. zu sich, und letzterer erzählte ihm mit erregter Stimme, daß die Ossetinier ihm das Leben schwer machen, daß sie zu allem Schlechten fähig seien, sogar zu einer Verschwörung gegen den Kaiser. Der Kommandeur bestätigte, daß im Regiment in der Tat ein gewisser Antagonismus bestand zwischen den Ossetiniern und den reinen Russen; der ermordete S. war Ossetinier und zu diesem Stamm gehört auch der Wachtmeister, mit welchem S. sehr befreundet war. S. war heftig und aufbrausend und hatte Kollisionen mit mehreren Kosaken gehabt. Die Mitteilung des F. veranlaßte den Kommandeur zu der Frage, mit welchen Tatsachen er seine Anschuldigung bestätigen könne; da begann F. diverse Vorkommnisse zu erzählen, die eigentlich nichts in sich enthielten, er machte verschiedene vage Andeutungen, berief sich auf den Wachtmeister und die anderen Unteroffiziere, meinte, daß alle wissen, worum es sich handele, aber Angst haben zu reden. Im Laufe der nächsten Tage ließ der Kommandeur den F. noch mehrmals zu sich kommen und verlangte von ihm Aufklärung, doch konnte er aus ihm nichts Be-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stimmtes herauskriegen, er sprach stets in Andeutungen, schien Angst zu haben, sich klar auszudrücken. Unter anderem erzählte F. dem Kommandeur während dieser Unterhaltungen, die ein paar Wochen vor dem Mord stattfanden, daß er gern religiöse Schriften lese und über ihren Sinn nachgrüble, daß seine Kameraden sich über ihn lustig machen. Er hatte dem Kommandeur auch die Vorfälle mit der Verhaftung des Bauern im Park und bei der Fahrt im Tramway in der nämlichen Weise erzählt, wie er sie nach dem Mord dem Untersuchungsrichter schilderte. Außerdem hatte er dem Kommandeur damals mitgeteilt, daß einer von den Kosaken in der geheimen politischen Polizei diene, mit dem Wachtmeister geheime Unterredungen führe, zuweilen Frauenzimmer mitbringe, sich über ihn (den F.) lustig mache; ferner, daß ein anderer Kosak ihn immer beim Lesen beobachte, mit den Augen über ihn den Ossetiniern Zeichen mache, auf seinen Tisch verschiedene Gegenstände lege, z. B. Papierfetzen, Nadeln, Knöpfe, ihm im Vorübergehen unverständliche Worte zurufe, z. B. Schamil, seine Majestät, wir werden dir schon zeigen usw., daß die Ossetinier gegen ihn etwas im Schilde führen, daß er Angst habe vor ihnen. Bei einer späteren Unterhaltung schien F. sich beruhigt zu haben, meinte, daß niemand ihm etwas antun wolle, daß er nichts verbrochen habe und seine Dienstpflichten treu erfüllen werde, was auch da geschehen möge.

Die sonderbaren Reden des F. veranlaßten damals den Kommandeur, Nachforschungen anzustellen, aber diese bestätigten weder seine Andeutungen über eine Verschwörung seitens der Ossetinier, noch seine Klagen, daß die andern sich über ihn lustig machen. Er fragte damals den Wachtmeister aus, und hörte von ihm, daß er an dem Betragen des F. nichts Besonderes merke, daß F. ihm selbst über nichts geklagt habe, daß F. wohl angetrunken war, als er diese Sachen vorbrachte, oder nicht ganz normal. Später beratschlagte der Kommandeur mit dem Wachtmeister, ob es zulässig sei, den F. zum Wachdienst im Palais zu benutzen, und konnte sich nicht entschließen, ihn davon abzustellen; er befürchtete, daß F. dadurch zum Selbstmord veranlaßt werden könnte; für irrsinnig hielt er ihn nicht.

Außerdem verhörte der Untersuchungsrichter eine ganze Reihe von Kosaken, die im selben Regiment standen und den Wachdienst zusammen mit F. besorgten. Sie bestätigten, daß die Ossetinier sich den russischen Kosaken gegenüber feindselig verhalten, überhaupt abgesondert leben, bestritten aber, daß man sich in ihrem Kreis über F. lustig gemacht hätte; ihrer Schilderung gemäß war an F. nichts Sonderbares zu bemerken, er war immer still, fiel durch nichts auf,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

besorgte seinen Dienst gewissenhaft. Ein Unteroffizier besann sich, noch vor kurzem von F. gehört zu haben, daß die Ossetinier sich über ihn lustig machen, doch er selbst hatte nichts Derartiges bemerkt; er meinte, daß man sich mit F. überhaupt nicht hätte unterhalten können, seine Antworten waren nicht zutreffend, er war überhaupt nicht normal.

Die Autopsie des ermordeten S. ergab, daß sein Tod sofort durch einen der auf ihn abgegebenen fünf Schüsse, der das Herz getroffen hatte, bewirkt war. Alle Kugeln waren durch den Rücken eingedrungen. Wahrscheinlich war der erste Schuß, der sofort den Tod zur Folge hatte, abgegeben, als S. saß oder stand, die übrigen beim Hinsinken des Körpers; es fanden sich keine Anhaltspunkte, die auf einen Kampf zwischen S. und F. hinwiesen. Ob S. vor dem Tode seinen Revolver in der Hand gehalten und auf F. geschossen hatte, ließ sich nicht feststellen.

Aus der Dienstliste des F. ist zu ersehen, daß er im Jahre 1877 geboren wurde. Er stammt aus einer Kosakenfamilie des nördlichen Kaukasus, kann lesen und schreiben, ist von Profession Gärtner, verheiratet, hat ein Kind. Er hatte ursprünglich seine Dienstpflicht in dem nämlichen Regiment vom Jahre 1896 ab erfüllt, war dann freiwillig im Dienst geblieben und wurde im Jahre 1903 zum Unteroffizier befördert. Darauf verbrachte er drei Jahre in seiner Heimat und kehrte dann im Mai 1906 zum Dienst freiwillig zurück. Im Jahre 1907 bekam er eine Auszeichnung für seine Schießkunst. Nur ein einziges Mal, 1901, hatte er sich eine Rüge für ein geringfügiges Dienstvergehen zugezogen.

Zweimal während seiner ganzen Dienstzeit war er krank gewesen: im Jahre 1900 lag er zwei Wochen im Lazarett, wegen eines ulcus molle, und dann im Jahre 1907 vom 4. bis 23. März nach einem Sturz vom Pferde, wobei er einen Schlag an die rechte Schläfe mit dem Pferdehuf erhalten hatte. Sofort nach dem Unfall hatte er Übelkeiten und Schwindel; am äußeren Rand der rechten Augenbraue war eine kleine Wunde, aus welcher nach geraumer Zeit ein Knochensplitter entfernt wurde. Die Wunde verheilte im Lazarett, und F. wurde als genesen entlassen, doch mit der Notiz, daß er für einige Zeit vom Wachdienst zu befreien sei. Seiner Angabe gemäß hat sich seit diesem Unfall sein Charakter verändert, es stellten sich darnach häufig Verstimmungszustände ein, und auch das Betragen des Wachtmeisters ihm gegenüber soll sich seitdem geändert haben (wie bereits oben ausgeführt).

Das in Obigem resumierte Material der Voruntersuchung veranlaßte den Untersuchungsrichter, am 3. August F. durch einen Irren-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

arzt explorieren zu lassen, welcher sich dahin aussprach, daß F. den Eindruck einer Geisteskrankheit (Paranoia) mache, doch daß zur genauen Feststellung seines psychischen Zustandes Beobachtung in einer Irrenanstalt angezeigt sei. Auf diese Weise kam F. zur Exploration ins Nikolaimilitärhospital — zuerst (am 14. August) in die Arrestantenabteilung, und nach 8 Tagen (22. August) in unsere Irrenabteilung, wo er bis zum 16. Januar 1909 verblieb, beinahe fünf Monate lang.

Aus der langen Krankengeschichte will ich hier nur das Wesentliche im Auszug darstellen:

F. ist 31 Jahr alt, von hohem Wuchs, regelmäßigem, kräftigem Körperbau. Allgemeiner Ernährungszustand befriedigend. Innere Organe der Brust- und Bauchhöhle ohne merkbare krankhafte Veränderung. Hautsensibilität, Reflexe, Pupillenreaktion, motorische Sphäre — normal. Seitens der Schädelkonfiguration, Zähne, Ohrmuscheln keine Anomalien. Am oberen äußeren Rande der rechten Orbita eine kleine Narbe, ungefähr 2 cm lang. Somatische Erkrankungen kamen während der Beobachtungszeit bei uns nicht vor. Habituelle Obstipation.

In der Arrestantenabteilung klagte F. über Kopfschmerzen, schlechten Schlaf, Schmerzen in der Brust und im Leib und meinte, daß er sich seit dem Unfall im Februar 1907 unwohl fühle. Er erzählte, daß er seit ungefähr einem Monat sich in Haft befinde, weil er einen Kameraden getötet habe, er werde vor Gericht kommen, er habe es getan, um nicht selbst von ihm erschossen zu werden. Zuweilen stöhnte er vor Schmerz, klagte, daß es ihm an Luft mangle, bat, seinen Kommandeur zu ihm zu rufen, er möchte mit ihm sprechen.

Beim Eintritt in unsere Irrenabteilung wurde in den ersten Tagen notiert: Betrübtes Aussehen, gedrückte Stimmung, Klagen über allgemeine Schwäche, Verstimmung, Atemnot und Herzklopfen. Bewußtsein und Orientierung ungetrübt, doch verhält er sich zu der neuen Umgebung mißtrauisch. Im Laufe der ersten Tage kamen mehrere Anfälle vor in der Art von angina pectoris: erschwertes Atmen, Klagen über allgemeine Schwäche und Schmerzen in der Herzgegend, cyanotische Verfärbung der Lippen und Fingerspitzen, Pulsfrequenz 100. Zuweilen waren diese Anfälle von heftiger Unruhe begleitet, F. stöhnte, weinte, sprang vom Bett auf, schlief schlecht.

Am 29. August ist in der Krankengeschichte notiert: F. hat die ganze Nacht nicht geschlafen, weinte öfters, bat, ihn zu schützen, man wolle ihn erschießen; zugleich klagte er über heftige Schmerzen in der Herzgegend.

30. August: Verstimmt, dabei aufgeregt, weint, springt oft vom Bett auf, verlangt in den Korridor gelassen zu werden; klagt, daß ihm sehr schlecht zu Mute sei, bittet, ihm die Brust aufzuschneiden, um seine Schmerzen zu lindern. Hinter der Wand hört er Stimmen. Schlaf unruhig.

Im Laufe der folgenden zwei Wochen nahmen die Brustschmerzen und Verzweiflungsanfalle allmählich ab, F. wurde ruhiger, blieb aber in deprimiertem Zustand, war verschlossen, ließ sich mit den Nachbarn in keine Gespräche ein, wollte nicht in den Garten gehen und lehnte jegliche Beschäftigung ab. Er war überhaupt schweigsam, gab einsilbige Antworten

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und sprach in sehr unbestimmten Ausdrücken über Andeutungen seitens des Dienstpersonals ihm gegenüber. Mit der Zeit wurde er munterer, kräftiger, gesprächiger, und in der zweiten Hälfte des September wurde er mehrmals in das medizinische Kabinett gerufen zu ausführlicher Untersuchung in Gegenwart mehrerer Ärzte. Es verlangte große Geduld, sich mit ihm zu unterhalten, da er niemals sofort antwortete, und seine Ausführungen meistens aus unbestimmten, dunklen Andeutungen bestanden, als ob er füchtete sich klar auszusprechen. Bei diesen Untersuchungen, die in der Art freundschaftlicher Gespräche geführt wurden, erzählte er uns die Umstände des von ihm begangenen Mordes ganz genau so, wie sie aus obiger Darstellung des Untersuchungsmaterials erhellen. Außerdem teilte er uns — mit Hilfe hartnäckiger Fragestellung — alle Ereignisse mit, über welche er mehrere Wochen vor dem Morde mit seinem Kommandeur gesprochen hatte. Er gab uns seine Erklärungen in abgerissener Form ab, man mußte sie sozusagen aus ihm herausziehen, aber in ihrer Gesamtheit stimmten sie völlig mit der Schilderung in der Aussage des Kommandeurs überein. In dieser Weise erzählte uns F., daß man ihm Uniformknöpfe hinlegte, auf denen der Reichsadler abgebildet ist, was eine besondere Bedeutung haben mußte; ferner wie ein Ossetinier im Tramwaywaggon Geldstücke verschüttete und ihn dabei besonders ansah; auch von dem merkwürdigen Betragen des Wachtmeisters, als er einen Bauern im Park angehalten hatte; von den als Drohung aufzufassenden Worten (Schamil usw.), die ihm zugerufen wurden; von der Möglichkeit, daß eine Verschwörung gegen das Leben des Kaisers geplant wurde usw.

Ein Detail verdient hier hervorgehoben zu werden, welches er uns mitteilte, und welches in seinen früheren Aussagen fehlt. Indem er die Umstände schilderte, die dem Mord unmittelbar vorausgingen, erzählte er uns, daß er nach Beendigung des Dienstes in die Küche des Wachhauses gegangen war, wo er den S. antraf, und dann sich am Spiel mit den Stallknechten beteiligte; da bemerkte er, daß die Stallknechte ihm verschiedene Zeichen machten, auf den Kopf hinwiesen, er hielt diese Zeichen für Warnungen. Er ist ganz überzeugt davon, daß S. ihn erschießen wollte und seine Absicht sicher ausgeführt hätte, wenn er ihm nicht zuvorgekommen wäre. Auf unsere Frage, ob er sich hier im Hospital sicher fühle, antwortete er, daß ein Feldscher (Arztgehilfe) an der Tür seines Zimmers stehen blieb und einen Revolver in der Hand gehalten habe; er habe das zweimal bemerkt.

Später ließen wir das Thema des Mordes und der Dienstverhältnisse des F. beiseite und beschränkten uns bei der Visitation auf Unterhaltungen über sein Befinden und alltägliche Erlebnisse. Sein Zustand blieb von der Mitte Septembers an ziemlich stationär. Er war ruhig, fügte sich dem Regime, ging mit den anderen Kranken in den Garten, bat um Bücher aus der Bibliothek, blieb aber wie früher schweigsam und verschlossen. Wir setzten ihm auseinander, daß sein Prozeß niedergeschlagen werden wird, daß er als krank betrachtet und nicht vor Gericht kommen wird: doch diese Erklärungen schienen auf ihn keinen besonderen Eindruck zu machen, und sein Benehmen veränderte sich danach in keiner Weise. Von Zeit zu Zeit empfing er Besuche von seiner Frau und von seinem Kommandeur, und mit ihnen unterhielt er sich gern. Als er von ihnen erfuhr,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daß das Gerichtsverfahren gegen ihn eingestellt ist, fragte er uns zuweilen, ob man ihn bald nach Hause entlassen werde. Wegen langwieriger Kanzleiformalitäten zog sich sein Aufenthalt bei uns bis zum 16. Januar 1909 hin, und im Verlauf dieser Zeit, bereits nachdem er von dem Einstellen des Strafverfahrens gegen ihn unterrichtet war, wurden noch einige krankhafte Erscheinungen notiert, die episodisch seinen stationären Zustand unterbrachen, und zwar:

6. Oktober: F. erzählte dem Arzt am Morgen, daß in der Nacht der dujourierende Wärter ins Zimmer gekommen sei, sich in sonderbarer Weise umgedreht habe und danach ganz anders aussah.

22. Oktober: Bei längerer Unterhaltung im medizinischen Kabinett erzählte er unter anderem, daß er im Anfang seines Aufenthaltes immer Angst gehabt hätte, hier getötet zu werden.

Dann kamen wieder Klagen über schlechten unruhigen Schlaf, Zusammenschnüren der Brust, Schmerzen in der Herzgegend.

1. November: Am Abend hatte F. einen Anfall — er wurde blaß im Gesicht, zitterte heftig, stieß unzusammenhängende Worte hervor, zerriß sein Hemd, klagte über Oppression in der Brust und Schmerzen in der Herzgegend.

3. November: Am Abend wieder ein Anfall — Schmerz und Oppression in der Brust; F. meint, daß er bald sterben werde, bittet, den Kommandeur zu ihm zu rufen.

9. November: Ein Anfall, der ungefähr 20 Minuten dauerte, mit allgemeinem Zittern und Verwirrtheit: F. hält die umgebenden Kranken für seine Kameraden aus dem Regiment, wiederholt häufig den Satz: „lieber sterben, als sich so zu quälen."

Zu dem Dienstpersonal verhielt sich F. mißtrauisch, und nach längerem Aufenthalt in einer Abteilung verlangte er hartnäckig, ihn in eine andere zu versetzen.

16. November: Es will ihm scheinen, daß die Aufseherin mit den anderen Kranken über ihn spricht, er hat herausgehört: „jedenfalls wird eine Bombe da sein."

21.—23. November: Er meint, daß die umgebenden Kranken und Wärter über ihn sprechen, sich besondere Zeichen machen, die auf ihn Bezug haben. Von Zeit zu Zeit klagt er wieder über Schmerzen in der Herzgegend und Druckgefühl in der Brust. Der Schlaf ist unruhig, Appetit befriedigend.

Späterhin wurden in der Krankengeschichte nur seine übliche Depression und Klagen über Schmerzen vermerkt, ohne weitere Manifestationen von Wahnideen oder Sinnestäuschungen.

Also handelte es sich in unserem Fall um systematisierte partielle Verfolgungsideen, die ihrem Inhalt nach mit der eigentümlichen Atmosphäre verwandt waren, in welcher der Dienst des Kosaken verlief, und mit der revolutionären Bewegung unserer Zeit. Die wesentlichste Aufgabe des Regiments, zu welchem F. gehörte, bestand in der Überwachung der Residenz mit der Instruktion, streng Acht zu geben auf Personen, die in politischer Hinsicht Verdacht einflößen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

könnten. Zudem kamen noch feindselige Beziehungen zwischen den Ossetiniern und reinen Russen im Regiment selbst. F. begann verschiedene indifferente Ereignisse und Worte, die er wirklich hörte oder zu hören glaubte, im Sinne von Anspielungen auf eine Verschwörung aufzufassen. Er teilte seine Befürchtungen dem Kommandeur mit, zu dem er großes Vertrauen hatte, doch seine krankhafte Einbildung fuhr fort in der nämlichen Richtung zu arbeiten. Am Abend des 7. Juli war er durch verschiedene von ihm falsch gedeutete Gesten und Worte zur der Überzeugung gelangt, daß S. ihm nach dem Leben trachte, und er tötete ihn im guten Glauben, dadurch sein eigenes Leben zu retten. Während seiner Beobachtung in unserer Irrenanstalt war die nämliche Tendenz einer wahnhaften Auffassung der Umgebung, unterstützt durch periodisch auftretende Sinnestäuschungen, bemerkbar. Es waren also die Grundelemente der Paranoia vorhanden, nur in blasser, wenig ausgeprägter Gestalt, und die Wahnideen wurden von F. äußerst undeutlich, träge, andeutungsweise formuliert. Außerhalb seines Wahnsystems verhielt sich F. zu der Außenwelt und zu seinen eigenen Interessen im allgemeinen normal, und seine intellektuellen Fähigkeiten scheinen während der von uns beobachteten Periode seiner psychischen Erkrankung nicht abgenommen zu haben. Außer den paranoischen Wahnideen und der durch ihren Inhalt bedingten Verstimmung, litt F. an Anfällen, die mit Schmerzen in der Herzgegend, Druckgefühl in der Brust, allgemeiner Unruhe, zuweilen auch Bewußtseinstrübung und motorischer Erregung einhergingen. Er selbst gab wiederholt an, daß er seit der Zeit des Unfalls mit Verletzung des Kopfes eine Verschlimmerung seiner Gesundheit bemerkt habe. Dieser im März 1907 stattgefundene Unfall war augenscheinlich von Symptomen einer Gehirnerschütterung begleitet und konnte in der Tat eine wesentliche Rolle in der Entstehung seiner Geisteskrankheit spielen, umsomehr, als keine Anhaltspunkte für andere ätiologische Momente vorlagen, und nicht einmal erbliche Belastung in F.s Familie vorhanden war.

Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

XXIII.

Tabellarische Darstellungen im Strafverfahren.

Ein Beispiel aus der Praxis.

Mitgeteilt vom
Ersten Staatsanwalt Dr. **Ehmer** in Graz.

Die Beschäftigung mit einem umfangreicheren Straffalle bringt es mit sich, daß die, sei es mit dessen Aufbau, sei es mit dessen weiteren Durchführung Befaßten unwillkürlich zum Bleistifte greifen und Notizen machen, namentlich wenn es gilt, eine größere Menge von Daten und Zahlen zu verarbeiten.

Die systematische Zusammenstellung solcher Daten führt oft von selbst zur Tabellenform, die sich z. B. für Krida- und Exekutions vereitlungsfälle fest eingebürgert hat und da das unentbehrliche Gerippe des ganzen Untersuchungsaktes bildet. Unterliegt es in den Straffällen dieser Kategorie keinem Bedenken, die Tabellen zu vervielfältigen und jedem einzelnen Urteilsrichter als wichtigen Orientierungsbehelf in die Hand zu geben, so können solche Bedenken auch in anderen Straffällen nicht mit Grund erhoben werden, vorausgesetzt, daß die tabellarischen Zusammenstellungen dem Akte einverleibt sind und ihr Inhalt in der Hauptverhandlung einer Prüfung auf ihre Richtigkeit unterzogen werden kann.

Solche Tabellen wurden wiederholt anstandslos auch den einzelnen Geschworenen zur Verfügung gestellt, u. z. mit dem besten Erfolge, da hierdurch deren Aufmerksamkeit auf wichtige und entscheidende Tatsachen gelenkt nnd rege erhalten wird, sie zur kritischen Mitarbeit angeleitet wurden und für ihr Urteil eine feste Grundlage gewannen. Beispielsweise erhielten die Geschworenen in einem kürzlich in Graz verhandelten Betrugsfalle, in dem die Herauslockung von vierthalb Tausend von Paramenten und kirchlichen Geräten in mehr als 80 Fällen zur Anklage kam, für jedes einzelne Faktum eine Tabelle über dessen wichtigste Momente, in die sie selbst die zur Unterstützung ihres Gedächtnisses nötigen Eintragungen machten.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In dem unten zu schildernden Diebstahlsfalle kam es darauf an, die Vermögenslage des Bestohlenen und der Täter auf viele Jahre hinaus klar- und die Ergebnisse dieser Erhebungen einander gegenüber zu stellen, um den Nachweis zu erbringen, daß die Täter die von ihnen seit der Tat gemachten Ausgaben keineswegs aus den eigenen Einkünften bestreiten konnten; zugleich galt es darzutun, wie und in welchen Zeitpunkten sie ihre Beute zur Deckung ihrer Auslagen herangezogen haben. Die hierüber angelegten Tabellen stellten die Geldbewegung gewiß sicherer und klarer dar, als es weitwendige Erörterungen zu erzielen vermocht hätten. Die Untersuchung förderte folgenden Sachverhalt zutage.

Am Morgen des 1. Februar 1900 wurde der im Jahre 1828 zu Kruckenberg geborene Johann Chrisostomus Walnek, der seit anfangs der 80 Jahre in St. auf der vulgo Tischlerfranzlrealität unentgeltlich sein Unterkommen hatte, von den Eheleuten Saffer, den damaligen Besitzern dieser Realität, tot im Bette aufgefunden. Da Wiederbelebungsversuche vergeblich blieben, besorgte Josef Saffer die Aufbahrung durch den Totengräber, verständigte auch den Totenbebeschauer und veranlaßte auf seine Kosten die Beerdigung des Verstorbenen.

Die Anzeige von dem Sterbefalle behufs Todesfallsaufnahme machte Josef Saffer beim Gemeindeamte St. allerdings erst am 6. Februar 1900, doch fiel dies damals nicht auf, denn Johann Walnek führte seit Menschengedenken in St. ein höchst armseliges Leben als Drehorgelspieler, lebte von zusammengebettelten Viktualien und hatte sich erst kurz zuvor mit der Versicherung, daß er kein Geld besitze, beim bezeichneten Gemeindeamte um die Ausstellung eines Armuts-Zeugnisses beworben, das er zur Klage gegen seine Ehegattin, der in Tr. als Inwohnerin lebenden Marie Walnek, wegen Herausgabe seines Lizenzscheines verwenden wollte.

Es erschien also die Todesfallsanzeige nur als eine Formalität und die Angabe des Josef Saffer, daß Walnek nichts hinterlassen habe, ganz glaubwürdig. Mangels eines Vermögens fand eine Verlaßabhandlung überhaupt nicht statt.

Die nun 73jährige Witwe Marie Walnek, die erst über eine Anfrage an das Gemeindeamt St. durch dieses vom Ableben ihres Gatten verständigt worden war, schickte Mitte Februar 1900 den Johann Sch. zur Nachforschung nach etwa hinterlassenem Vermögen des Verstorbenen nach St., — dieser durchsuchte auch am 16. Februar 1900 im Vereine mit dem Gemeindediener den Nachlaß des Verstorbenen, wobei wohl auffallend viele zusammengebettelte Lebens-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mittel, eine Menge abgetragener Kleidungsstücke, eine Taschenuhr, 4 Drehorgeln, aber an Geld nur 161 Heller und 63 Kreuzer und Zweihellerstücke gefunden wurden. Dessen ungeachtet erklärte sich Marie Walnek am 17. März 1900 zum Nachlasse ihres Gatten bedingt aus dem Titel des Gesetzes zu Erben und behauptete, es müsse ein Verlaßvermögen von 1000 K vorhanden sein.

Bei der am 24. April 1900 vor dem k. k. Notar anberaumten Verlaßabhandlung rügte Sch. bereits die Verspätung in der Todesfallsanzeige und die eigenmächtig von den Unterstandsgebern vorgenommene Transferierung der Effekten des Verstorbenen und behauptete, dieser habe der Marie Saffer 300 K geliehen und Geld hinterlassen. Bei der Verlaßabhandlung am 30. April 1900 versicherte der hiezu geladene Josef Saffer, weder er noch Walnek haben bzw. hatten Vermögen und bestritt, daß seine Frau letzterem etwas schulde; er erschien aber dann nachmittags wieder in der Notariatskanzlei mit dem Zugeständnisse, seine Frau erinnere sich nun, von Johann Walnek vor langer Zeit tatsächlich 300 K als Darlehen erhalten zu haben, und erlegte nach Abzug der von ihm bestrittenen Leichenkosten per 61 K 92 h den Rest mit 238 K 08 h, wobei er für eine im Jänner mit und für Walnek unternommene Fahrt nach D. noch 20 K in Abzug bringen wollte.

Die Witwe Walneks behauptete weiters, daß ihr Gatte auch Sparkasseneinlagen hinterlassen haben müsse, und verlangte, Saffer sei zur Ablegung des Offenbarungseides zu verhalten, mit welchem Begehren sie das Gericht auf den Zivilrechtsweg wies, — doch wurde der Verlaßakt der Staatsanwaltschaft abgetreten.

Tatsächlich wurden am 24. Mai 1900 gegen Josef und Marie Saffer Vorerhebungen wegen Verlaßhinterziehung eingeleitet, jedoch am 12. August 1900 wieder eingestellt, da alle Nachforschungen nach aufrecht bestehenden Sparkasseeinlagen auf Namen Walnek oder Resch, welches Namens sich der Verstorbene nach Vermutung seiner Witwe zur Verdeckung seines Geldbesitzes bedient haben dürfte, vergeblich waren und anderseits den Verdächtigen, welche als in geordneten Verhältnissen lebende kleine Grundbesitzer mit einigem Betriebskapitale galten und selbst angaben, außer einem schuldenfreien Grundbesitz einiges zum Vieheinkauf bestimmte Geld zu besitzen, ein Verdacht erweckender Aufwand nicht nachgewiesen werden konnte.

Allerdings wurde schon damals bemerkt, daß die Ehegatten wenig vertrauenswürdig seien und Josef Saffer sich seit dem Ableben des Walnek dem Trunke ergäbe.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Einige Monate nach Einstellung des Strafverfahrens begannen die nun sicher gewordenen Eheleute Saffer aber größeren Aufwand zu machen; — es wurde bekannt, daß sie Geld auf Hypotheken ausleihen, — zudem wurden Äußerungen Saffers und Tatsachen bekannt, welche den Verdacht erweckten, daß die Beschuldigten nicht nur das Vermögen des Johann Walnek an sich gebracht, sondern ihn selbst aus der Welt geschafft haben, da sie befürchten mußten, daß er von ihnen weg- und zu seiner Gattin ziehen werde, wodurch ihre Hoffnungen, von ihm etwas zu erben, vernichtet worden wären.

Die wegen des vorliegenden Verdachtes wieder aufgenommenen strafgerichtlichen Erhebungen führten nun hinsichtlich der Anschuldigung wegen Mordes zu keinem belastenden Ergebnisse; — Johann Walnek, der noch am Tage vor seinem Tode frisch und munter gearbeitet hatte, war allerdings an seinem letzten Lebensabende von seinen Wohnungsgebern mit Tee bewirtet worden und starb dann plötzlich in der folgenden Nacht. Seine exhumierte, wohlerhaltene Leiche wies aber keine Verletzungen auf, die chemische Untersuchung der Leichenteile förderte keinerlei Gift zutage, es konnte zwar die Todesursache nicht mehr nachgewiesen, aber auch nicht mit Grund behauptet werden, daß Walnek eines gewaltsamen Todes gestorben sei. Wohl aber ergab die Voruntersuchung in anderer Richtung überraschende Resultate.

Schon die Nachforschungen nach dem Lebenslaufe des Johann Walnek lieferten mehr als ausreichende Anhaltspunkte zur Behauptung, daß er ein für seine Verhältnisse sehr bedeutendes Vermögen hinterlassen haben müsse.

Nach den Auskünften seines Zeitgenossen Johann D., der nun achtzigjährig, ihn von Kindesbeinen an kannte, verdingte sich Johann Walnek schon in seinem 15. Lebensjahr als Taglöhner und führte, von seiner sparsamen Mutter hierzu angeleitet, ebenfalls ein höchst sparsames Leben. Während seiner Militärdienstzeit — er diente durch 3 Jahre beim 47. Infanterie-Regimente und wurde dann infolge einer Schußverletzung im Jahre 1848 in den Invalidenstand übernommen — schickte Walnek an D. 600 K als Ersparnis mit der Bitte, ihm das Geld anzulegen. Nach seiner im Jahre 1853 verstorbenen Mutter, die in ihren letzten Lebensjahren sich als Drehorgelspielerin fortbrachte nnd dabei von ihm begleitet wurde, soll er 2000 K überkommen haben.

Inhaltlich des vorgefundenen Arbeitsbuches vom 3. August 1868 arbeitete er mit geringen Unterbrechungen vom 18. Oktober 1869 an bis 18. Juni 1874 als Schuhmacher in verschiedenen Bauernhäusern

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

(„auf der Stör") und hatte, auf diese Weise vollkommen verpflegt, Gelegenheit, nicht nur seinen Arbeitslohn zu ersparen, sondern auch seinen Invaliden-Bezug per 76 K 65 h jährlich zurückzulegen.

Bei seiner Heirat 1874 besaß er bereits ein Sparkassenbuch über 8400 K! Von 1874 bis 1879 bewirtschaftete Walnek ein Pachtgut und führte da ein so eingezogenes Leben, daß er weitere Ersparnisse machen konnte, zumal er schon damals einem eingewurzelten Drange folgend, zeitweise Bettelgänge unternahm.

Am 21. Juni 1879 kaufte Walnek die vulgo Goachkeuche, allerdings nur um Übernahme intabulierter Schulden, — am 25. Mai 1880 erstand er den vulgo Fastlanderlgrund, auf welchem für ihn 1400 K sichergestellt waren, bei einer exekutiven Versteigerung, ließ aber lieber das von ihm erlegte Vadium von 730 K fahren und es zur Wiederversteigerung kommen, ehe er sich dazu entschloß, die Feilbietungsbedingnisse zu erfüllen und sich von seinem Gelde zu trennen; daß er solches damals in ausreichendem Maße besaß, ergibt sich nicht nur aus den Aussagen seiner Witwe, sondern auch aus den anderweitigen Erhebungen. So hatte Walnek bei Franz M. seit 21. April 1874 ein Darlehn von 2000 K. stehen, das er bei der exek. Versteigerung der Pfandrealität allerdings zum Teile einbüßte; — von Peter H. hatte er ein Darlehen von 400 K zu fordern, das dessen Sohn ihm am 28. Oktober 1883 zurückzahlte; — Michael Gr., der ihn als „reichen Bettler" bezeichnet und ihm ein Vermögen von wenigstens 10 000 K zuschreibt, erhielt von ihm 1889 ein Darlehen von 260 K, das er ihm am 12. Dezember 1894 und 27. Februar 1896 in Teilbeträgen zurückzahlte, — in der Voitsberger Sparkasse hatte Walnek seit 21. September 1887 und 14. Dezember 1887 zwei Einlagen, von denen er eine am 10. März 1888 mit 1514 K 74 h, die andere am 22. Oktober 1890 mit 165 K 74 h realisierte. —

Im Jahre 1883 begann Walnek, der nach dem Zeugnisse seiner Witwe den exekutiven Verkauf des Fastlanderlrealität als willkommenen Anlaß zur Erlangung einer Lizenz als Drehorgelspieler begrüßte, da er nun offiziell für arm galt und der sich um das Schicksal der Goachkeuche gar nicht mehr kümmerte, ein Wanderleben zu führen, auf dem ihn seine Gattin im Jahre 1886 durch einige Monate begleitete. Schon sie schildert dieses so, wie andere Zeugen seine Lebensweise während der letzteren Zeit darstellen: er vergönnte sich und ihr gar nichts, lebte von den Nahrungsmitteln, die er sich erbettelte und in so reichem Maße erhielt, daß er davon einen guten Teil verkaufte, scharrte die Kreuzer zusammen, wechselte die kleinen Münzen bei der Finanzlandeskasse ein und legte den Erlös seiner

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tätigkeit, der sich an manchem Tage bis auf 10 K belief, in die Sparkasse und zwar auf fremden Namen, damit man nicht wisse, daß er Geld habe, da er den Verlust seiner Lizenz befürchtete.

Tatsächlich erlag bei dieser Kasse eine Haftungserklärung Walneks ddo. 28. Dezember 1893 bezüglich der von ihm zur Einwechselung gebrachten Geldrollen und bestätigt der Kassierer, der ihn seit 1894 kennt, daß Walnek 5—6 mal im Jahre Beträge von je 40—100 K in die Kasse brachte und im Jahre zu mindest um 300—400 K Kleingeld einlieferte, — weiter, daß er sich bei Ausstellung des Reverses über ein genügendes Vermögen zur Deckung allfälliger Abgänge habe ausweisen müssen.

Zudem ersparte sich Walnek seine Invalidenpension. Es war also keine Prahlerei — und Hang zu solcher, ist unter den Charaktereigenschaften den Genannten am wenigsten zu finden, — wenn Walnek beim letzten Besuche, den er anfangs 1900 seiner Gattin machte, seiner Sparskassebüchel Erwähnung tat. Damals schenkte er ihr, wider seine sonstige Gewohnheit 120 K, ließ hierbei mehreres Papiergeld sehen und sprach die von Josef Saffer dann hintertriebene Absicht aus, ganz zu ihr überzusiedeln; auf den Vorschlag, gleich bei ihr zu bleiben, ging er aber nicht ein, da er den Kasten, der seine Sparkassebüchel enthielt, nur mit einem Schlosse versehen hatte und besorgte, Saffer würde ihm diese stehlen.

Daß Walnek Sparkassebüchel hatte, weiß übrigens auch die Zeugin Marie Gl., die von Josef Saffer im Jahre 1897 nicht nur hierüber, sondern auch über deren Höhe informiert worden war. Saffer, der damals mit ihr intime Beziehungen unterhielt, und ihr die Absicht aussprach, nach dem Tode Walneks dessen Geld an sich zu nehmen, seine Frau in Stich zu lassen und mit ihr in Ungarn sich anzusiedeln, teilte ihr mit, Walnek habe in der Sparkasse 16000 K liegen, was dem damaligen Stande der nun aufgefundenen Einlagebüchel vollkommen entspricht.

Schon auf Grund dieser Daten kann mit Sicherheit angenommen werden, daß Walnek rund 20000 K hinterlassen haben könne.

Hingegen konnten die Ehegatten Saffer über die Mittel für den Aufwand, den sie teils seit dem Tode Walneks, namentlich aber seit der Einstellung der wider sie im Jahre 1900 anhängig gewesenen Erhebungen machten, keine genügende Aufklärung geben. Dieser Aufwand ist, wie dies die Tabelle A [1]) nachweist, tatsächlich ein

1) Die Tabelle A hat einerseits die Ausgaben der Eheleute Saffer darzutun, andererseits im Zusammenhalte mit der Tabelle D nachzuweisen, wie diese Ausgaben nach Realisierung der Sparkasse-Einlagen des Bestohlenen und Übertragung

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sehr beträchtlicher, — er setzt einen Geldbesitz von rund 21000 K voraus.

In ihren Angaben über die Quellen, aus welchen dieser Geldbesitz floß, weichen die Eheleute Saffer nicht nur wesentlich voneinander ab, sondern es finden sich auch in den Detailangaben jedes der Beschuldigten derartige Widersprüche und Schwankungen, daß mit Grund auf deren Unwahrheit geschlossen werden kann.

Josef Saffer berechnet die Gesamteinnahmen, die den Beschuldigten seit ihrer am 13. Januar 1896 geschlossenen Ehe zuflossen, auf rund . . . . . 21800 K
und setzt diese aus folgenden Hauptposten zusammen:

1. er selbst will in die Ehe mitgebracht haben	8800 K
2. Marie Saffer habe damals bar besessen	2000 K
3. durch Grundverkäufe wurde erzielt ein Erlös per . . .	4200 K
4. Marie Saffer habe geerbt	200 K
5. in der Wirtschaft wurde seit 1896 erzielt ein reiner Überschuß von jährlich 1800 K, also in 6 Jahren	9800 K
Summa	25000 K

Die Prüfung dieser Angaben erforderte eine Durchforschung der früheren Erwerbsverhältnisse der Beschuldigten und ergab folgendes:

Zu 1. Josef Saffer kam Ende des Jahres 1887 mit seiner ersten Gattin, der am 14. Juli 1895 verstorbenen Franzika Saffer und einem am 25. März 1881 geb. Sohne Josef nach Graz und hatte damals nach eigenen Angaben ein Barvermögen von 120 K; er verdingte sich zuerst als Hausmeister, arbeitete dann durch einige Zeit im Dienste einer Brauerei, später als Zimmermann, während seine Frau sich seit dem Jahre 1890 bis zu ihrem Tode als Hausmeisterin in verschiedenen Häusern etwas zu verdienen trachtete. Saffer will nun behaupten, daß er sich während dieser Zeit insgesamt 8000 K zurückgelegt habe. Wie aus der Tabelle B [1]) ersichtlich ist, kann er und seine erste Frau, selbst wenn seine Angaben zugrunde gelegt werden, überhaupt nur 7950 K eingenommen haben, — die Kontrolle seiner Angaben ergibt aber, daß die einzelnen Posten zu hoch gegriffen sind, und beide Ehegatten zusammen im ganzen nur 6234 K ins Verdienen gebracht haben können. Allerdings hatte Saffer seit 1890

---

des Geldes in Einlagen der Täter aus letzteren Einlagen gedeckt wurden; es folgt daher Tabelle A in Gegenüberstellung zur Tabelle D im Anhange.

1) Die durch die beigefügten Buchstaben und die liegende Schrift in den Tabellen besonders hervorgehobenen Einnahme- und Ausgabeposten stehen miteinander in organischem Zusammenhange, der in den Originaltabellen dadurch augenfällig gemacht worden war, daß die mit gleichen Buchstaben bezeichneten Posten durch rote Striche verbunden wurden.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bis zum Tode seiner ersten Frau freie Wohnung und bekam während der Besorguug bei P. in den Jahren 1890—1892 die Mittags- und Abendkost, mußte aber doch während dieser Zeit für seine anderen Lebensbedürfnisse, vor dem Jahre 1890 und nach dem Jahre 1892 auch für die Ernährung seiner Familie aufkommen; es liegt also auf der Hand, daß von solchen Ersparnissen, wie Saffer sie gemacht haben will, keine Rede sein kann. Bei den Verhältnissen, in denen er lebte und die durch Zeugenangaben bestätigt werden, muß es wundernehmen, daß er überhaupt den Betrag von 1800 K ersparen konnte, welchen er, in einem Sparkassebüchel eingelegt, seiner zweiten Frau, Marie Saffer, vorwies als er um deren Hand anhielt.

Die beigeschafften Auszüge aus den diesbezüglichen Sparkassekonten weisen darauf hin, daß Saffer mit seinen Ersparnissen sehr sorgsam vorgegangen ist, da er das Einlagebüchel sogar vinkulieren ließ, — er liebte es schon damals, sich seines Geldes zu rühmen und mit seinen Ersparnissen zu brüsten, — und wies mit Stolz dem Friedrich St. wiederholt nur e i n vinkuliertes Sparkassenbuch vor, obwohl er keinen Anlaß hatte, diesem weiteren Geldbesitz zu verschweigen. Auch der Marie Gl., die er während des Verhältnisses mit ihm in alle seine Geheimnisse einweihte, sagte er stets, daß er 1800 K an Ersparnissen in seine zweite Ehe gebracht habe und gab das gleiche auch anläßlich der Gendarmerieerhebungen an.

Übrigens wäre es geradezu widersinnig gewesen, wenn Saffer seiner zweiten Frau gegenüber, der er auch nur von 1800 K eigenen Ersparnisses sprach, den Mehrbetrag verschwiegen hätte, da er mit ihr einen Ehevertrag mit allgemeiner Gütergemeinschaft einging, in welchem sie sich 2000 K vorbehielt, wodurch es ihm klar geworden sein muß, daß er nur auf diesem Wege sich selbst die freie Verfügung über den von ihm damals vorgeblich besessenen Mehrbetrag sichern könne.

Zu 2 und 4: gibt Marie Saffer verwitwete Lorm selbst zu, daß sie außer dem, jedoch durch verschiedene Auslagen wesentlich geschmälerten Erlöse per 1400 K für die am 5. September 1895 an Lex veräußerten Grundstücke anläßlich ihrer zweiten Verehelichung nur 72 K von ihrer Mutter bekommen habe.

Zu 3. Wie aus der T a b e l l e C ersichtlich ist, standen den Ehegatten Saffer bei ihrer Verehelichung (13./1. 1896) außer den Ersparnissen des Josef Saffer per 1800 K, der ihm von seinem Vater gewährten Erbschaftsvorhilfe per 800 K und den Resten des Erlöses für die an Lex verkaufte Realität E. Z. 169 C. G. Raaba rund per 540 K, zusammen 3140 K, andere Geldmittel nicht zur Verfügung.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Diese gingen aber teils auf die anläßlich der Verehelichung erwachsenen Kosten (Ehekontrakt, — Grundbuchsumschreibung, Hochzeitsmahl, Anschaffung von Kleidern, die Saffer selbst auf 100 K beziffert, — Handgeld an seine zweite Gattin per 100 K), teils auf die am 29. Januar 1896 bewerkstelligte Abstoßung einer Sparkasseschuld rund samt Kosten per 2600 K drauf.

Es entsprach somit den tatsächlichen Verhältnissen, daß der Geldmangel, über welchen schon der erste Gatte der Maria Saffer, der am 21. April 1895 durch Selbstmord aus der Welt gegangene Jakob Lorm, kurz vor seinem Ableben geklagt hat, sich in der Wirtschaft Saffers bald wieder einstellte und ihn zwang, anläßlich eines Vieheinkaufes im März 1896 sich von Friedrich St. 60 oder 80 K auszuborgen, eine Tatsache, die bei dem als stolz und hochfahrend geschilderten Charakter Saffers eigentümlich mit seiner Behauptung kontrastiert, daß er damals bar 6000 K mit sich herumgetragen habe. Hierbei soll auch darauf hingewiesen werden, daß, wie aus den Sparkassebuchauszügen hervorgeht, die Ehegatten Saffer, namentlich Josef Saffer, schon zu jener Zeit ängstlich darauf bedacht waren, verfügbares Geld fruchtbringend in der Sparkasse anzulegen. Dies geschah auch mit dem Erlöse für die Grundverkäufe an Albert Hödl vom 29./4. 1896 und 11./10. 1897.

Auch diese Grundverkäufe weisen darauf hin, daß es mit dem Erträgnisse der Wirtschaft Saffers nicht zum Besten stand, und der Geldbedarf den Geldbesitz überstiegen habe, da es sonst unerfindlich wäre, warum sie mit der Herrichtung ihres Hauses und mit der Vornahme von Wirtschaftsverbesserungen erst dann begonnen hätten, als sie den Kaufpreis für ihre abgestoßenen Grundstücke von Hödl ausbezahlt erhielten und warum Saffer, nach dem Zeugnisse der Maria Gl., von Walnek zu Vieheinkäufen wiederholt Geld ansgeborgt hätte.

Zu 3 und 5. Dabei klagten sowohl Marie Saffer als Josef Saffer verschiedenen Zeugen gegenüber, daß ihre Wirtschaft nichts trage, daß sie zugrunde gehen müssen und sprach letzterer davon, daß er die Wirtschaft verkaufen und wieder das Zimmermannshandwerk aufnehmen wolle. Es geht schon daraus hervor, daß die Behauptung Josef Saffers, der diesbezüglich auch von seiner Gattin im Stiche gelassen wird, von einem jährlichen Wirtschaftsersparnisse eitles Geflunker ist.

Nach den Zeugnissen der seit 1886 bis 1901 im Hause bediensteten Personen bestand der Viehstand Saffers ursprünglich aus etwa 4 Stücken minderwertiger Kühe. Ende 1900 stieg deren Zahl auf 4—5 Stück und erst seit Herbst 1901 auf 7—8 Stück, sodaß durch

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lange Zeit hindurch das täglich erzielte Milchquantum sich zwischen 20—25 Liter bewegte, das dann der Vermehrung der Milchkühe entsprechend auf einen Durchschnitt von 30, später von etwa höchstens 40 Liter stieg. Auch hiervon stand nur ein Teil der Milch zum Verkaufe zur Verfügung, da Saffer zwei, später drei Dienstboten hielt und für den Hausbedarf durchschnittlich 4 Liter zurückbehalten wurden. Sämtliche Auskunftspersonen stimmen darin überein, daß der Erlös für die Milch und dieser bildete, wie auch aus den Einkommensteuerbekenntnissen Saffers hervorgeht, die einzige Einnahmequelle — täglich etwa 4 K betrug und davon will sich Saffer jährlich rund 1800 K erspart haben! — während nach den Erhebungen ein Ersparnis überhaupt nicht möglich war, zumal der Ertrag vom Grundbesitze im Ausmaße von nur 3 ha 65,8 a zur Fütterung des Viehs nicht immer ausreichte und nach Vergrößerung des Viehstandes wiederholt Futtermittel für das Vieh gekauft werden mußten.

Die Beschuldigten führten auch seit ihrer Verehelichung einen ihre Verhältnisse übersteigenden sogen. „gut bürgerlichen" Haushalt, in dem es täglich Fleisch gab und täglich mehrere Liter Bier getrunken wurden, — Josef Saffer zechte auch auswärts, wenn auch nicht in dem Maße wie seit dem Tode Walneks und ließ sich gar nichts abgehen.

Dadurch gewinnen die Klagen, die Marie Saffer verschiedenen Leuten darüber vorbrachte, daß es in der Wirtschaft nicht stimme, an innerer Wahrscheinlichkeit und klingt es mehr als glaubwürdig, wenn sie sich darüber aufhielt, daß Josef Saffer „ihr einen Zehner nach dem andern aus dem Kasten stehle, sodaß sie schon gar nicht wisse, wo sie das Geld verbergen solle, — das Hödlsche Geld gehe drauf".

Die Grundhältigkeit dieser Klagen wird auch durch die Geschichte bekräftigt, welche die Buchauszüge aus den Sparkassekonten erzählen; daraus geht hervor, daß Marie Saffer, um dem verschwenderischen Treiben ihres Gatten ein Ende zu setzen, die auf dessen Namen lautenden Spareinlagen realisierte (5./4. 1898) und in ein auf ihren Namen lautendes Einlagebuch, das sie vinkulieren ließ, einlegte; allerdings hatte dies keinen Bestand, da sie, durch die Drohungen ihres Gatten eingeschüchtert, seinem Drängen nachgab und die Einlage am 17./8. 1898 wieder devinkulieren ließ. Die Einlage dieses Buches, — des letzten, über welches die Beschuldigten in der Zeit bis Februar 1900 verfügten, schwand im Laufe des Jahres 1898 und im Frühjahr 1899 immer mehr zusammen und wurde am 8. April 1899 vollends behoben.

Erwähnt mag noch werden, daß Josef Saffer am 21. Jänner 1900, anläßlich des Ankaufs einer Kuh sich zu Anton Hinterberger äußerte,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

er könne diese erst bezahlen, wenn er den Erlös für eine von ihm vorher verkaufte Kuh bekomme und daß er tatsächlich den Kaufpreis für die ersterwähnte Kuh erst einige Tage später dem Verkäufer einhändigte.

Marie Saffer weicht in den Darstellungen des Wirtschaftsergebnisses von den Angaben ihres Mannes wesentlich ab. Sie behauptet zwar auch, daß ihr Gatte ihr hinterher 6000 K als beiseite gelegtes Ersparnis aus der Zeit vor Eingehung ihrer Ehe vorgewiesen habe, schwankt aber in den diesbezüglichen Zeitangaben, beziffert die Einnahmen aus der Milchwirtschaft richtig und muß zugeben, daß sie daraus keine Ersparnisse machen konnte und daß sie über die Differenzen zwischen ihren Ausgaben seit dem Tode Walneks und den ihnen zur Verfügung gestandenen Mitteln keinen Aufschluß geben könne, daß diese Differenz auffallend sei. Ja sie erklärt schließlich nun selbst zu glauben, daß ihr Mannn sich des Geldes Walneks bemächtigt habe.

Aus dem Dargestellten ergibt sich somit, daß die Angaben der Ehegatten Saffer über ihre Vermögensverhältnisse unrichtig sind und namentlich, daß ihr Wirtschaftserträgnis ihnen einen größeren Aufwand, insbesonders in der vorbesprochenen Höhe nicht gestattete.

Werden die Tatsachen, daß im Nachlasse Walnek kein Vermögen vorgefunden wurde, obwohl er solches in der Höhe von etwa 20 000 K hinterlassen haben mußte — daß ferner die Eheleute Saffer nach dessen Tode einen Aufwand von über 20 000 K machten, ohne einen adäquaten Geldbesitz nachweisen zu können, einander gegenübergestellt, so ergibt sich von selbst der Schluß, daß sie sich des Vermögens ihres verstorbenen Hausgenossen bemächtigt haben. Diese zwingende Schlußfolgerung wird durch folgende Momente unterstützt.

Wiewohl Josef Saffer es liebte mit seinem Gelde zu prunken, so tat er dies doch nach Eingehung der Ehe mit Marie Saffer erst seit dem Sommer 1900, seit welcher Zeit er auch einen auffallenden Aufwand für Zechen machte, sich dem Spiele hingab und Leute bewirtete, — er ging erst seit dem Tode Walneks an die Vergrößerung des Viehstandes, erst seither leben die Ehegatten Saffer miteinander in Ruhe und Frieden, — während es vorher zwischen ihnen häufig Zank und Hader gab, der nicht nur auf eifersüchtige Regungen, sondern auch darauf zurückzuführen war, daß Josef Saffer seine Frau bestahl.

Josef Saffer war im Besitze von Sperrwerkzeug und benutzte dieses, um den Geldbesitz Walneks zu kontrollieren, — er sprach schon vorher die Absicht aus, sich des Walnekschen Geldes zu bemächtigen, — er bemühte sich ängstlich, den Wegzug Walneks zu

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hintertreiben, verständigte wohl die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg am 3. Februar 1900, nicht aber die Witwe Walneks von dessen Ableben, erstattete die Todesfallsaufnahme verspätet, — bei der Nachschau wurde ein Geheimfach in Walneks Kasten, mit einem neuen Nagel vernagelt und leer aufgefunden: gewiß Umstände, die in Verbindung mit dem Charakter der Eheleute Saffer und der Tatsache, das Josef Saffer diebstahlshalber schon bestraft ist, die obige Schlußfolgerung nicht als ungerechtfertigt erscheinen lassen.

Geradezu die Probe auf deren Richtigkeit ergibt sich aber aus folgendem:

Nachforschungen nach der Provenienz zweier anläßlich einer Hausdurchsuchung im Dezember 1901 im Besitze der Ehegatten Saffer betroffener Sparkasseeinlagebüchel, von denen eines auf Namen Anton Hölldorfer lautend, im Kasten der Marie Saffer vorgefunden wurde, das andere auf Namen Franz Pammer lautend bei Ablösung der Forderungen Riedis an die Eheleute Maninger verwendet wurde, führten zum Ergebnisse, daß diese Einlagen aus jüngster Zeit (17./10. 1900 bzw. 8./5. 1900) stammen und die Einlage im Büchel Franz Pammer vom 8./5. 1900 per 6200 K in offenbarem Zusammenhange mit einer am 7./5. 1900 realisierten Einlage auf Namen „Josef Saffer per 6049 K 90 h“ stehe, die bezeichnenderweise am 6. Februar 1900! gemacht wurde, — vom selben Tage 6./2. 1900! datiert eine Einlage bei der Sparkasse des Bezirks Umgebung Graz auf Namen Marie Saffer über 6000 K. Weitere Nachforschungen ergaben, daß zwischen diesen Einlagen und der Entfertigung der Einlagebüchel Johann Kriebelnigg der steierm. Sparkasse per 4647 K 03 h und der Umgebungssparkasse per 4790 K 18 h die beide am 5./2. 1900! geschahen, ein Zusammenhang bestehen könne. Dieser Zusammenhang wurde nun dadurch evident, daß die Namen und Zahlen dieser beiden Einlagen auf Namen Kribelnegg und Kriebenek sich unter den Papieren Walneks aufgezeichnet fanden. Auf dem gleichen Blatte fanden sich noch der Name Johann Müller 178564 und Johann Kriwalnegg 22153, — auf Grund welcher Aufzeichnungen dann in der Gemeinde-Sparkasse Graz ein am 3./2. 1900! entfertigtes Einlagebüchel über 3173 K 40 h und in der steierm. Sparkasse ein solches über 10701 K 40 h vorgefunden wurde, das am 2./8. 1900 vollends entfertigt worden war und dem Josef Saffer die Gelegenheit bot, mit Tausendern herumzuwerfen, während ersterer in Verbindung mit den vorerwähnten zwei Büchel auf Namen Kriebelnegg die Einlagen vom 6./2. 1900 auf Namen Josef Saffer und Marie Saffer ermöglichte.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hieraus ergibt sich:

1. daß Johann Walnek bei seinem Tode Spareinlagen im Werte von 23321 K 70 h besessen hat, die er fast alle unter Benützung seines zweiten Taufnamens zur Bildung eines Decknamens eingelegt hatte, und ist

2. die Quelle aufgedeckt, aus der die Eheleute Saffer die Mittel für ihre Ausgaben seit Februar 1900 schöpften.

Nun wurde es auch klar, warum die Todesfallsanzeige beim Gemeindeamte St. Peter erst am 6. Februar 1900 erstattet wurde, — während die Drohung Sch.'s mit der Strafanzeige im April 1900 wieder einen Fingerzeig dafür bietet, warum die Beschuldigten die ursprünglich auf ihren Namen lautenden Einlagen vom 6./2. 1900 realisierten und auf andere Weise unterbrachten, bis die Einstellung des Strafverfahrens im August 1900 die ersehnte Möglichkeit bot, mit ihrem unredlichen Erwerbe offen aufzutreten.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tabelle D. **Übersicht über die Bewegung der Sparkasse-Einlagen.**

Des Johann Walnek		Der Eheleute Saffer im Jahre 1900 und 1901	
Einlage	Behebung	Einlage	Behebung

a) steierm. Sp. b. Kriebelnegg fol. 33. 234/II

7. 10. 1895 1965 fl.
Zinsen bis 1. 1. 1900 350 fl. 80
2315 fl. 80
= Kronen 4631.60

b) Johann Müller, Gem.-Spark. Graz No. 178 564.

vom 8. 10 1895—3. 6. 1899 3. 2. 1900 entfert. 3173.40
zus. 1581 fl. 43
= Kronen 3162.86

c) Kriebelnegg Joh. Hb. 25 145 Umgb. Graz

24. 1. 1889 1370 fl. 5. 2. 1900 entfert. 4790 K 18 h
28. 12. 1893 50 fl.
10. 12. 1897 13 fl.
2182 fl. = 4364 K
25. 1. 1900 410.—
Zinsen bis 31. 1. 14.—
4790 K 38

d) steierm. Spark. Joh. Kriwanegg f. 22 153/1

2. 6. 1893 3417 fl. 3. 2. 1900 800.—
12. 6. „ 70 „ 1. 5. „ 1000.—
9. 9. „ 90 „ **b** 2. 8. „ entf. *9125.53*
18. 12. 1894 421 „
10. 12. 1897 200 „
Zinsen bis 1. 1. 1900 1152 fl. 70
zus. 5350 fl. 70
in Kronen 10701.40
Dazu Zinsen bis 1. 2. 1900 35.66.

Übersicht über die Behebungen:

	Summe:	
a)		4631.60 K
b)		3162.86 „
c)		4790.39 „
d)	s. Zinsen bis 1. 2. 1900	10737.06 „
		23321.90 K

3. 2. (b)	3173.40 K	1. 5.	1000.— K
3. 2. (d)	800.— „	2. 8.	9125.53 „
5. 2. (a)	4647.13 „		23536.24 K
5. 2. (c)	4790.18 „		
	a *13410.71* K		

steierm. Spark. Saffer Josef fol. 29163/IV

6. 2. 1900
a *6000* K bis 7. 5. 1900 **c** *6049.90* K

Sammer Franz fol. 65 709/III

8. 5. 1900 **c** *6200* 17. 10. 1900 400.— K
9. 10. „ 200.— „
d *16. 11.* „ entf. *5741.37* „

Spark. Umgb. Graz Saffer Marie No. 50 860

a *6. 2. 1900 6000* **e** 15. 11. 1900 entf. *6090.—*

steierm. Spark. Kölldorfer Anton fol. 59.454

17. 10. 1900 8000 K 20. 2. 1901 200 K
f *26. 2.* „ *4000* „
23. 4. „ 260 „
10. 5. „ 200 „
24. 5. „ 200 „
7. 6. „ 400 „
28. 8. „ 240 „
30. 9. „ 200 „
23. 10. „ 240 „

Rest: **g** *2205 K* 55 h

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tabelle A. **Ausgaben der Eheleute im Jahre 1900 und 1901.**

Datum	Gegenstand der Ausgabe	K	h
5. 2.	Bezahlte Geldstrafe Josef Saffer	20	—
1. 3.	„ „ „ „	100	—
	Vertretungskosten	56	—
6. 2.—23. 2.	Kosten der Düngung des Grundes 33 K + 4.60 + 20 K	57	56
22. 4.	Rechnung Dr. S.	37	
30. 4.	Auslagen z. Verlaß Walnek (Begräbniskosten 61 K 92 h, Erlag 238.08	300	—
2. 5.	Expensen	65	—
17. 10.	Geldstrafe	10	—
1. 12.	Rechnung des Pfarramtes St. für eine Familiengrabstätte	128	—
	Geschenke an M. F. 23 K, an die F. 4 K	27	—
4. 10.	Einbuße bei einem Kuhhandel mit F. S.	200	—
		1 001	56
	Hausbau	800	—
	Most 93 K	93	—
1901. 3. 10.	Umtausch einer Goldkette 10 K, Ankauf einer Golduhr 100.—	110	—
18. 2.	Effektenerstehung	62	75
	Spielverluste an F. K. 104, St. L. 20, S. 70. an F. 40 . .	234	—
	Zahlung für Grabschrift Walnek	1	60
	Expensen Dr. W.	155	32
	Zahlung an F. E. für 2 Fuhren Heu	140	—
		2 598	23
	Gewährte Darlehen:		
16. 11. 1900	e behufs Einlösung der Forderung Ridis an M. baar *4400 K* d u. *Einl.-Büch. d. st. Sp. No. 65 709/III E. S. m. restl. 5600 K*	10 000	—
12. 1. 1901	e Darlehen an Aloisia M.	*1 000*	—
26. 2. 1901	„ „ Marie M.	200	—
26. 2. 1901	f „ „ Josef und Marie L.	*4 000*	—
	Verbesserung des Viehstandes im Jahre 1901	900	—
	Zechen im Jahre 1900 und 1901 ca.	2 000	—
		20 698	23
	Aufgefundene Werte:		
	g Spb. Anton Kölldorfer st. Sp. No. 59454 *pr. 2205 K* bar 248 K 58 h	2 454	13
		23 452	36

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tabelle B. **Gegenüberstellung der Angaben Saffers über seine Ersparnisse mit den Erhebungen über den Verdienst während seiner 1. Ehe.**

	Angaben des Saffer		Ergebnis der Erhebungen					Nachweisbare Spareinlagen des Josef Saffer während dieser Zeit
Zeit	Ersparnis während der Dienstleistung	Betrag K	Sein Verdienst als	Betrag K	Verdienst der Franziska Saffer	Betrag K	Zusammen	
Ende 1887	nach Graz gekommen mit	120		120			120	1. steierm. Sparkassebüchel Fol 36628/III Vinc. 2596 K
1888	Hausmeisterposten bei H.	80	durch 4 Monate à 16 K	64			64	Einlage 13. 1. 1894 1400 K 25. 7. 1894 100 „ Behebung 10. 1. 95 Zinsen 56,84 **a** 9. 11. 95 *1900*
1889	Als Bierführer der Brauerei A.	1400	Bierführer 23. 4. bis 27. 11. 1885 = 7 Monate à 36 Zimmermannslehrling 25. 10. 1901, s. Anfangs Dez. 1888 tägl. 2 K. bis Ende 1889	252 625			877	19. 7. 94 100 K 5. 1. 95 200 „ 11. 1. 95 40 „
1890—1892	Er als Zimmermann sie als Hausmeisterin bei P.	4800	im Jahre 1890 . . . . 600 K 1890 a. Lehrjung. à 2 K 500 K a. Gehilf. à 2 K 70 135 K 1892 a. Gehilf. à 2 K 70 810 K	2045	als Hausmeisterin bei P. nebst fr. Wohnung, Kost für sich und ihren Gatten monatlich 12 K	442	2487	2 steierm. Sparkassebuch Fol. 50506/III
1893	Er Zimmermann Franziska Saffer als Hausmeisterin bei S.	150	1893 als Gehilfe à 2 K 90	870	als Hausmeisterin bei S. freie Wohnung	—	870	Einlage **a** *9. 11. 95 1800* K Behebung 30. 12. 95 200 K 29. 1. 96 entfertigt 1611.14 K

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zeit	Angaben des Saffer: Ersparnis während der Dienstleistung	Betrag K	Ergebnis der Erhebungen: Sein Verdienst als	Betrag K	Verdienst der Franziska Staffer	Betrag K	Zusammen	Nachweisbare Spareinlagen des Josef Saffer während dieser Zeit
1894 u. 1895	Er Zimmermann Sie Hausmeisterin bei W.	1400	1894 und 1895 als Gehilfe à 2 K 90 (4. 1. 1896)	1740	b. W. fr. Wohn. f. Bedien. durch 12 Mon à 4 K 48 K „ 3 „ à 4 K 12 K „ 3 „ à 12 K 36 K	96	1836	
		7950		5716		538	6254	

Kapitalseinnahmen und Ausgaben der Maria Lorm vor Verehelichung mit Josef Saffer.

	Einnahmen	K	h		Ausgaben	K	h
5. IX. 1895	Kaufschilling für E. Z. 169 Raaba v. Johann Lex	1400			Kranken- und Leichenkosten nach den am 21. IV. 1895 verstorbenen Josef Lorm	396	12
				19. VIII. bis 16. X. 1895.	Gerichtskommission- und Erbgebühren	212	42
				5. VII. bis 16. X. 1895.	Sparkassenzinsen	331	40
	Ab Ausgaben	963	94		Grabkreuz	24	—
	Rest	436	06			963	94

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Tabelle C. **Geldbewegung — der Ehegatten Saffer von deren Verehelichung (13. I. 1896) bis Ende Januar 1900.**

Datum	Einnahmen	K	Nachweisbare Sparkasseeinlagen und deren Bewegung
2. 1. 96.	Einbringungen des Jos. Saffer Ersparnisse	**a** *1800*	Jos. Saffer st. Sp. Fol. 50. 506/III
	„ väterl. Vorhilfe des Jos. Saffer . . .	**c** *800*	Einlage Behebung
	Marie Saffer — Rest des Lexschen Kaufschillings . . .	440	9.11.95 **a** *1800* K **b** 30.12.95 *200* K **c** entfertigt 29. 1. 96 *1611 K 14*
	„ „ mütterliche Unterstützung	72	Josef Saffer Fol. 64. 007/II.
		3112	22.4.96 **d** *1200* K 6. 6. 96 500 K 4.7.96 **e** *600* „ 1. 8. 96 100 „ 7.9.97 **f** *1900* „ 28. 8. 96 200 „ 17. 10. 96 200 „ 1. 12. 96 50 „ 9. 12. 96 200 „ 4. 2. 97 200 „ 24. 9. 97 300 „ 28. 1. 98 100 „ 9. 3. 98 100 „ 26. 3. 98 100 „ entfertigt 5. 4. 98 **g** *1625.28* „
20. 4.	Kaufschilling des Albert Hödl für E. Z. 236 St.	**d** *1920*	
Ende Juni	Erlös für Ochsen zirka	**e** *700*	
Herbst	Erlös für Ochsen zirka	480	
1897 1. 9.	Kaufschilling Albert Hödl für		
11. 10.	Ez. 239 St.	**f** 2100	
	Rest	160	
			Saffer Marie Fol. 28 232/III.
			18. 2 96 134 entf. 9. 9. 97 142.—
			Saffer Josef Fol. 47 237/I.
			7. 12. 97 400 entf. 5. 4. 98 **h** *404.20*
			Saffer Marie Fol. 32 803/V.
			5.4.98 **g** *1624* 17. 6. 98 100.— 6.4.98 **h** *404* entf. 17.8.98 **i** *1952.58*
			Saffer Marie Fol. 8387/V.
			18.8 98 **i** *1940* 22. 11. 98 340.— 17. 12. 98 300.— 16. 1. 99 **k** 400.— 1. 3. 99 400.— entfertigt 8. 4. 99 530.52

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tabelle C. **Geldbewegung — der Ehegatten Saffer von deren Verehelichung (13. I. 1896) bis Ende Januar 1900.**

Datum	Ausgaben	K	h
Anf. 1896	**b** Anschaffung v. Kleidern 100 K, Handgeld an die Frau 100.—	*200*	
2. 1. 20. 1.	Expensen für Abfassung und bücherliche Durchführung des Ehevertrags 2. 1. 96	40	
29. 1.	Kosten des Hochzeitsmahls	168	84
	c Extab. Quittung über die Spark.-Schuld bei E. Z. 27 C. G. St. u. E. Z. 94 Harmsd.	*2598*	68
		3003	52
Anf. April	**d** Ochsenkauf	*540*	
30. 4. u. 21. 6.	Expensar Dr. für Grundbuchsdurchführungen	54	
Mai	Ochsenkauf	300	
28. 8.	Umschreibgebühr	98	
	Kauf einer goldenen Kette (auf Erlös für ein Paar Ochsen)	180	
10. 10.	Geldstrafe	10	
20. 10.	Expensar an Dr. S.	20	10
27. 10.	Grabstein für Franziska Saffer	70	
1. 12., 8. 12. 1897	Expensar Dr. P. für Löschungen	85	48
12. 7.	Schätzungskosten an Dr. v. A. 40 K, Expensar Dr. (Kauf Hödl 21. 09)	61	04
1898	Expensen Dr. S.	21	04
1898—99	**k** Hausumbau: Darunter	*1200*	
	Tischler 100 K + 158 K		
	Schmiedkante 69 K 84 + 52 K 04		
	Spengler 155 K		
	Farben 4 K 48 h		
	Eustach Ziltsch 50, Karl Ziltsch 190, Kalk und Zement 150 K		
	Johann Web. 57.58.		

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XXIV.

Zur Frage der Zeugenaussage.

Von

Hans Gross.

Wenn sich wissenschaftliche Forschung mit einem Zweige irgend einer Disziplin neu zu befassen angefangen hat, so empfiehlt es sich, nach einiger Zeit einen Rückblick zu tun und zuzusehen, wie sich der Anfang dieser Untersuchung gestaltet und welchen weiteren Weg die Entwicklung genommen hat.

Eine der für uns Kriminalisten wichtigsten Fragen ist die nach dem Werte der Zeugenaussagen, welche bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts um vieles überschätzt worden ist, da man fast ausschließlich nur eine Seite berücksichtigt hat, durch welche Irreführung möglich ist. Daß es falsche Zeugen gibt, die absichtlich die Unwahrheit sagen und so die Justiz auf falsche Wege führen, das hat man stets gewußt und berücksichtigt, man hat aber übersehen, daß es auch Zeugen gibt, die beim besten Willen, die Wahrheit zu sagen, dies nicht tun können, man war sich nicht darüber klar, daß die Gefahren, denen man durch Zeugen ausgesetzt wird, die die Wahrheit nicht sagen wollen, verhältnismäßig geringer sind, als jene in die uns Zeugen bringen, welche die Wahrheit nicht sagen können. Diese Frage zu formulieren und sie wissenschaftlich zu untersuchen wurde erst vor 17 Jahren unternommen [1]) und es wurde nun darauf aufmerksam gemacht, welche unabsehbare Menge von inneren und äußeren Einflüssen auf das richtige Wahrnehmen, Merken und Wiedergeben schädigende Wirkung üben kann; es wurden namentlich untersucht die Vorgänge und Fehler bei den verschiedenen Sinneswahrnehmungen der Auffassung und Aufnahme, die merkwürdigen, verändernden Vorgänge bei der Ideenassoziation, die unzähligen Fehler des Gedächtnisses und der Reproduktion, die Erinnerungsfälschung, die Irreführungen durch falsche, namentlich unbewußte Mnemotechnik,

1) Zuerst: 1. und 2. Aufl. von H. Groß' „Handbuch für Untersuchungsrichter" 1893 und 1894 und dann dessen „Kriminalpsychologie", 1. Aufl. 1898.

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die unabsehbaren Verschiedenheiten, die bezüglich Aufnahme, Festhalten und Wiedergeben bei den einzelnen Menschen nach Geschlecht, Alter, Bildung, Stimmung, Gesundheit, Charakter, Verstand usw. vorkommen, der Einfluß von Gewohnheit, Vererbung, Voreingenommenheit, von Nachahmungstrieb, Leidenschaft, Affekt, Ehre, Aberglauben, die Wirkung von Halluzinationen, Illusionen, Phantasievorstellungen, Schlaftrunkenheit, Traum und allen unzähligen Formen von Trunkenheit, das reflektoide Handeln, die Wirkung von Vergessen, von Suggestionen, von sprachlichen und sonstigen Mißverständnissen, der Zerstreutheit und zahlreicher anderer, im gemeinen Leben vorkommender und vom Standpunkte des Kriminalisten viel zu wenig beachteter Erscheinungen. So wurde nachgewiesen, daß wir uns durch lange Zeit eine große Sicherheit in bezug des, nicht nur von Zeugen, sondern auch von Sachverständigen und dem Richter selbst Wahrgenommenen, vorgetäuscht und die unzähligen Gründe übersehen haben, welche das angeblich richtig Wahrgenommene, richtig im Gedächtnis Verwahrte, richtig Wiedergegebene und richtig Aufgenommene als zweifelhaft und unsicher hinstellen müssen. Früher galt etwas als unumstößlich, wenn ein vertrauenswürdiger Zeuge versicherte, er habe es mit eigenen Sinnen wahrgenommen — heute sagen wir: „Du glaubst und glaubst in ehrlichster Überzeugung, die Wahrheit zu sagen, aber deshalb kann es doch tausendmal falsch sein, was du sagst."

Damit sollte aber nicht Nihilismus gepredigt und der Wert der Zeugenaussage, die immer die Hauptgrundlage des Strafprozesses bleiben wird, in den Hintergrund geschoben werden — aber zwei ernste Forderungen wurden gestellt: Auch die ehrlich abgegebene Zeugenaussage darf nicht kritiklos hingenommen werden, und weiter: wir müssen nach unseren Kräften trachten, für das von den Zeugen Gesagte eine Kontrolle zur Ergänzung und Überprüfung zu finden.

Der ersteren Forderung wird entsprochen, wenn erreicht wird, daß der Jurist eine sorgfältige kriminalpsychologische Schulung erhält, die ihn befähigt, bei jeder Aussage zu untersuchen ob ein physiologischer oder pathologischer schädigender Einfluß vorliegt, welche Wirkung er gehabt haben kann, und in welcher Richtung er zu korrigieren wäre. Wird diese Untersuchung in jedem Falle nach allen Regeln der Wissenschaft und der Erfahrung durchgeführt, dann wären wir bei der kritischen Verwertung des Aussagenmateriales angelangt, der einzigen, die als richtig und verläßlich bezeichnet werden darf.

Der zweiten Forderung wird entsprochen, wenn in Befolgung der Lehren der Kriminalistik in jedem einzelnen Falle alle verfüg-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

baren strafrechtlichen Realien herangezogen und verwertet werden, jene unbestechlichen, stets revidierbaren und immer objektiv bleibenden Mittel, durch welche allein die Aussagen der Zeugen überprüft, ergänzt, versichert oder abgelehnt werden können.

Für beide Fragen, die der kritischen Untersuchung der Aussagen und die ihrer Ergänzung haben sich zwei besondere Zweige der strafrechtlichen Hilfswissenschaften entwickelt: der der subjektiven [1] Kriminalpsychologie und der der Kriminalistik. Sehen wir zu, welchen Fortgang die erstere seit dem Entstehen der oben genannten Arbeiten, also seit 1893 bezw. 1898 genommen hat, so finden wir eine überraschend reiche Literatur; zuerst, schon 1900 erscheint A. Binet, dann W. Stern von 1902 angefangen, dann Sommer, Cramer, Heilberg, Weber, Schneickert, Lipmann, Elistratov und Zavadskij, Goldovskij, Chomjakow, Wenzig, Bernheim, Diehl, Minnemann, Kosog, Plüschke, Bogdanoff, Bernstein, Wreschner, Marie Borst, Stadelmann, Reiß, Tovo, Rosenblatt, Mohr, Kulischer, Gerland, Klausmann, v. Hayn, Placzek, v. Schrenck-Notzing, Pollak, Lelewer, Lohsing, Mackowitz, Siefert, Glos, Hahn, Felkl, Radbruch, Stooß, Probst, Schott, Unger, Urstein, Ranschburg, Kosog, Günther, Gottschalk, Lobsien, de Sanctis, Larguier des Baucels, Le Maitre, Breuer & Freud, Siemens, Hirt, Kornfeld, Hammer, Toulouse, Vaschide & Pieron, Otto Groß, Bauer, Fränkl, Lobedank, Gystrom, Horstmann, Moll, Näcke, Hellwig, Höpfner, — 00 —, Haymann Gieske, Boas, Buchholz, Scholz, Rodenwald, Oppenheim, Wendriner, Jaffa, Agahd, Cholcev, Wulffen, Weinberg, Bischoff, v. Josch, Kruppa, Mönkemöller, Pollitz, Ettinger, Petersen, Masson, Forel, Michel, Strümpl, Scholz, Claparede, Vos, Lochte, Liepmann, Gmelin, Neumann und andere [2] — die eine fast unabsehbare Menge von oft sehr wertvollem Materiale zusammengebracht haben.

Eine Zeitlang schien es, als ob ein Teil der Forschung auf nicht richtige Wege geraten wolle, als sie sich lediglich auf die Kinderaussage verlegte, und hier in nicht einwandfreier Weise experimentierte; man zeigte einer größeren Anzahl von Schulkindern irgend ein einfaches Bild, einen kolorierten Holzschnitt, eine Szene darstellend, und ließ sie, nachdem sie das Bild 3 Minuten lang betrachtet hatten, einzeln erzählen, was ihnen davon im Gedächtnis geblieben ist — freies Er-

1) Subjektiv als Kriminalpsychologie des Zeugen, Sachverständigen, Richters, im Gegensatze zur objektiven Kriminalpsychologie als der des Beschuldigten.

2) Vergl. Sammelreferate von Lipmann i. d. Phil. Wochenschr. u. Lit.-Ztg. Bd. 2 und Stern u. Lipmann i. d. Zeitschr. f. angew. Psychologie Bd. 3.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zählen und Angaben auf Befragen. Die Ergebnisse waren allerdings recht merkwürdig und ich habe an verschiedenen Stellen dargetan, daß ich diesen Erhebungen wenig Wert beimesse. Vor allem ist die gewährte Beobachtungsfrist von 3 Minuten eine völlig willkürliche — 2 Minuten oder deren 5 hätte man ebensogut wählen können. Weiteres eruiert man im günstigsten Falle, daß einige Kinder sogen. graphische Naturen sind, einige aber nicht; es ist eben eine seltsame Erscheinung, daß sich manche Menschen mit graphischen Darstellungen leicht zurecht finden, ihrer zu manchem Verständnis geradezu bedürfen, während dies bei anderen nicht der Fall ist; jene, die sogen. graphischen Naturen brauchen keineswegs die intelligenteren zu sein: sie haben nur mehr Sinn für das Nebeneinander, während die Nichtgraphischen vielleicht besser das Nacheinander und das körperliche Moment verstehen. Wenn man nun durch ein solches Bildexperiment feststellen kann, welche Kinder die graphischen Naturen sind, so hat man für den psychologischen Zweck nichts erreicht.

Endlich wird hiermit auch für das Kriminalpsychologische im praktischen Sinne, also für die Zeugenvernehmung, keinerlei Belehrung gewonnen, da wir kaum jemals Bilder, sondern fast immer nur Vorgänge bezeugen lassen. Ich habe deshalb vorgeschlagen, sich bei solchen Experimenten statt der Bilder, einfacher Vorgänge zu bedienen, die ebenso leicht oder noch leichter eingeleitet werden können, wie das Vorzeigen eines Bildes: man läßt z. B. einen Mann ins Zimmer treten, einfache Handlungen verüben — etwa ein Fenster öffnen, ein Buch auf anderen Platz legen, auf die Wanduhr sehen und wieder fortgehen. Das ist vor allem denkbar einfach, die Beobachtungsdauer muß nicht willkürlich anberaumt werden, das rein graphische Moment fällt weg und hauptsächlich die Beobachtung und Wiedergabe des Geschehenen entspricht ungefähr dem, was in den weitaus meisten Fällen ein wirklicher Zeuge zu tun hat. Man fragt die Kinder nach Belieben allgemeiner oder genauer: was der Mann tat, wie er aussah, wie lange er da war, wie er das eine tat und wie das andere — kurz man hat Gelegenheit, gerade so zu fragen, wie man einen wirklichen Zeugen fragt und erhält Antworten, deren Richtigkeit sich am leichtesten prüfen und vergleichen läßt. So allein ist es auch möglich, wichtige Beobachtungen über die Verschiedenheit beim Wahrnehmen, Merken und Wiedergeben zu machen; man wird finden, daß ein Teil der Kinder mehr Fassungsgabe für das Nebeneinander, ein anderer für das Hinter- und Voreinander, ein dritter für das Nacheinander, das Chronologische, ein vierter für Farben, ein fünfter für Formen, ein sechster für den Gesamteindruck,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ein siebenter für Einzelheiten, ein achter für alles, was sich in Zahlen ausdrücken läßt, ein neunter für korrektere Wortfassung, ein zehnter für rasche Vorgänge besitzt, so daß reichste Gelegenheit zu Beobachtungen geboten wird, wenn diese Art des Experimentierens, also mit Vorgängen, eingehalten wird. Es ist vielleicht nicht utopistisch gedacht, wenn wir hoffen, daß später einmal, wenn genügendes sehr reiches und völlig verläßliches Material vorliegen würde, allerdings mit größter Vorsicht an ein Ordnen des Gewonnenen und ein Klassifizieren gegangen werden könnte. Freilich müßten die genau protokollierten Aussagen der Kinder nicht bloß verzeichnet und gezählt, sondern nach der Person des „Zeugen" klassifiziert werden, so daß man später vielleicht deduzieren und sagen kann: „Knaben bezeugen dies besser, Mädchen jenes; kleinere Kinder kapieren das eine, größere das andere; lebhafte haben für dies Sinn, phlegmatische für jenes usw." Die Reihe solcher Klassifikationen könnte unabsehbar gestaltet und für die wirkliche Arbeit größter Gewinn geschaffen werden. —

Ich bin gewiß der letzte, der den Wert rein theoretischer Untersuchungen und Feststellungen unterschätzt, aber ich sehe nicht ein, warum man nicht dann, wenn man die Wahl zwischen zwei Wegen hat, jenen einschlagen soll, der neben anderen, wichtigen Vorteilen auch den hat, daß für die praktische Arbeit unschätzbarer Nutzen auf ihm gefunden werden muß. Glücklicherweise können wir wahrnehmen, daß dieser empfehlenswerte Weg in letzter Zeit stark begangen wird, der Wert des Gefundenen ist heute schon ersichtlich. —

Aber noch eine andere Erscheinung hat sich geltend gemacht, auf die ich näher eingehen möchte.

In meinen eingangs genannten und verschiedenen, kleineren, zerstreuten Arbeiten habe ich darauf hingewiesen, welch unzählige Möglichkeiten vorliegen, die einen Menschen irreführen und ihn glauben machen können, er habe die Wahrheit gesagt, obwohl dies nicht der Fall war, er hat eben, ohne es zu wissen, unwahr beobachtet, unwahr gemerkt, unwahr wiedergegeben. Dies als allgemein gültig hingestellt, sei aber anzunehmen, daß die Kinder unter Umständen verhältnismäßig gute Zeugen seien, zum mindesten bessere, als gewöhnlich behauptet wird, ja ich habe sogar erklärt — und glaube dies heute nach 17 Jahren noch immer — daß der gutgeartete halbwüchsige Knabe (im Gegensatz zum halbwüchsigen Mädchen) für einfache Vorgänge vielleicht überhaupt der beste Beobachter und verläßlichste Zeuge ist — allerdings, ich wiederhole: der gutgeartete Knabe.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Diese verhältnismäßig günstige Beurteilung der Kinderaussage fand viel Widerspruch, indem sie in zahlreichen Veröffentlichungen mitunter direkt, meistens aber indirekt dadurch angegriffen wurde, daß viele Beobachter — der Mehrzahl nach Lehrer — Fälle brachten, die, in der Regel vortrefflich beobachtet, gezeigt haben, daß Kinder, auch beim besten Willen, die Wahrheit zu sagen, beim Beobachten, Merken und Wiedergeben groben Irrtümern unterworfen waren. Ich bemerke schon hier, daß ich gegen die Richtigkeit der zahlreichen derartigen Mitteilungen nicht den geringsten Einwand erhebe, sie im Gegenteile als wichtiges und wertvolles Material betrachte und nur wünschen möchte, daß diese Sammlung eifrig fortgesetzt werde, aber ich möchte doch an einer bestimmten Veröffentlichung, die mir die schwerwiegendste zu sein scheint, genauer untersuchen, wie die verschiedene Einwertung der Kinderaussagen vielleicht erklärt werden könnte. Ich meine den Vortrag, den mein verehrter Kollege, der Geheime Medizinalrat Prof. Dr. Adolf Baginsky in Berlin in der dortigen Richtervereinigung am 17. v. Mts. über die „Kinderaussage vor Gericht“ gehalten hat, in welchem er die Kinder als schlechte, als die gefährlichsten Zeugen bezeichnet und verlangt, daß das Kinderzeugnis womöglich aus dem Gerichtssaale verbannt werden sollte. Diese Äußerung ist mir deshalb so wichtig, weil sie von einem der bekanntesten und erfahrensten Kinderärzte herstammt, der also offensichtlich unzählige Male und alle Tage Aussagen von Kindern zu vernehmen und zu prüfen hat, also wohl einer der berufensten Fachmänner ist, der sich über diese Frage äußern kann. — Ich überlegte:

Prof. Baginsky, der über ein sozusagen ungeheures Material verfügt und durch seine vieljährige praktische und theoretische Tätigkeit ein ausgezeichneter Psychologe werden mußte, kam zu einer denkbar schlechtesten Auffassung der Kinderaussage; ich war drei Jahrzehnte lang in allen Stellungen vom Erhebungsrichter bis zum Schwurgerichtsvorsitzenden, praktischer Kriminalist; ich habe durch Zufall gerade besonders viel mit Kindern als Zeugen zu tun gehabt und zwar oft in großen und wichtigen Strafprozessen; ich habe mich auch von jeher für die Frage theoretisch lebhaft interessiert — und ich komme zum geradeaus entgegengesetzten Ergebnis und habe über den Wert der Kinderaussage eine verhältnismäßig günstige, für manche Gruppen von Kindern sogar eine sehr günstige Anschauung!

In dem Bestreben, diesen mir persönlich wichtig scheinenden Widerspruch zu lösen, kam ich zuerst auf die wohl naheliegende

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Möglichkeit, daß dem Kinderarzte durch sein besonders qualifiziertes Material eine ungünstige Einwertung der Aussage **kranker** Kinder entstanden sein muß. Es ist ja begreiflich, daß kranke Kinder, ohnehin geistig und körperlich geschwächt, äußeren Einflüssen wenig Widerstand leisten und daher leicht beeinflußbar sind; weiter wird ein krankes Kind äußeren Vorkommnissen wenig Interesse entgegenbringen, für alles, was es wahrnimmt, gleichgültiger sein und daher wohl auch schlecht, weil ungenau beobachten; seine Merkfähigkeit wird in den meisten Fällen infolge der Erkrankung heruntergesetzt sein, und soll das Kind etwas erzählen, so wird es wohl, wie die meisten Kranken redeträg sein und daher mangelhaft wiedergeben. Dazu kommt noch, daß fast alle Kinder eine begreifliche Scheu vor operativen Eingriffen, vor übelschmeckenden Medikamenten und vor jedem Zwang haben, der auf kranke Kinder, namentlich in Spitälern notwendigerweise und in verschiedener Art ausgeübt werden muß. Um all dem zu entgehen und seine ohnehin traurige Lage zu erleichtern, wird ein, sonst noch so wahrheitsliebendes Kind zu allerlei Lügen, Verstellungen, Verheimlichungen und sonstigen Unwahrheiten greifen, so daß es unmöglich einen vertrauenerweckenden Eindruck machen kann; dazu kommt, daß vielleicht niemand so sicher all das Unwahre entdecken kann, als gerade der Arzt beim kranken Kind, so daß er allerdings viel mehr Lug und Trug wahrnimmt als ein anderer, wenn auch guter Beobachter, der es nur mit gesunden Kindern zu tun hat. —

Wird dies alles zusammengefaßt, so kann es allerdings den **Anschein** einer Erklärung dafür ergeben, warum gerade ein besonders erfahrener Kinderarzt die Aussagen von Kindern ungünstig und bei der Verallgemeinerung auf Kinder überhaupt zu ungünstig einwertet. Aber bei genauerem Zusehen muß man zur Überzeugung gelangen, daß diese Erklärung eben doch nur den Schein einer solchen hat und nicht endgültig befriedigen kann; wir müssen doch annehmen, daß ein Mann wie Baginsky alle eben vorgebrachten Erwägungen selbst vorgenommen hat, daß er den Einfluß, welchen das Moment der Erkrankung auf einen Organismus, namentlich einen kindlichen, naturgemäß nehmen muß, besser kennt als ein anderer, weiters, daß der Arzt doch auch genug mit gesunden Kindern, oder solchen verkehrt, bei welchen die Erkrankung nicht derart beschaffen ist, daß sie die geistigen Emanationen des Kindes beeinflußt; der Arzt findet also immer reichlich Gelegenheit, den Eindruck, den ihm das kranke Kind machen mußte, durch die Wahrnehmungen an gesunden Kindern zu korrigieren — kurz, wir müssen annehmen, daß Baginsky bei den

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Äußerungen über die Aussagen der Kinder im allgemeinen bereits die nötigen Abstriche von dem an kranken Kindern Beobachteten vorgenommen hat. Es genügt also sicher nicht, wenn wir die Erklärung für das Urteil Baginskys lediglich aus seinem Berufe ableiten und annehmen wollten: er habe nur krankhafte, also üble Äußerungen gesammelt, weil seine Gewährsleute kranke Kinder waren; diese Erklärung wäre aber nicht bloß nicht genügend, sondern geradezu falsch, weil sie eine Einseitigkeit der Beobachtung voraussetzen würde, die wir gerade Baginsky am allerwenigsten zutrauen dürften.

Wollen wir aber doch zu einer Erklärung für die außerordentlich große Zahl ungünstiger Meinungen über Kinderaussagen gelangen, so werden wir vielleicht doch eine Klärung finden, wenn wir vor allem die Provenienz dieser Urteile ansehen [1]). Wir bemerken, daß sie hauptsächlich abgegeben wurden von Lehrern, Eltern, Psychiatern und Ärzten, die vornehmlich Kinder behandeln, von Erziehern und endlich von Forschern, welche sich größeres oder kleineres Material von Schulkindern für wissenschaftliche Versuche dienstbar zu machen gewußt haben — kurz, alles Leute, welche ihre Studien hauptsächlich oder ausschließlich an Kindern gemacht haben. Wenn diese Forscher nun nach absolut korrekter und einwandfreier aber nur an Kindern gemachter Beobachtung und Festlegung des Wahrgenommenen erklären: „ich habe an so und so vielen Beispielen gesehen, daß ein Kind infolge von falscher Beobachtung, falschen Merkens und falscher Wiedergabe falsch ausgesagt habe — ich nehme daher an, daß die Aussage von Kindern überhaupt wenig Wert haben" — wenn der Forscher so schließt, so durfte er dies, soweit wir überhaupt generalisieren dürfen, in der Tat tun, er hat formell für das von ihm Beobachtete vollkommen recht, aber es steckt trotzdem in dem Schlusse ein logischer Fehler, weil der Gedanke nicht zu Ende gedacht wurde, weil eine pro parte gemachte Beobachtung unzulässig pro parte eingeschränkt blieb; es fehlte noch die Untersuchung, ob die Beobachtung nicht pro toto zu gelten habe, wodurch dann der angebliche Gegensatz zwischen der beobachteten pars und dem Reste des totum entfallen würde.

Ich meine: Eine große Anzahl von Forschern hat beobachtet, daß Kindern sehr oft (sagen wir kurz): falsch aussagen und schließen daraus, daß Kinderaussagen überhaupt unverläßlich sind; dieser Schluß ist vollkommen richtig, sie hätten aber ihre Behauptung nicht

1) Das nun Ausgeführte wurde schon angedeutet in meinem „Hdb. f. U.-R." 5. Aufl. p. 107, Anm. 1.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auf Kinder einschränken, sondern auf Menschen überhaupt beziehen sollen. Dadurch, daß dies nicht geschehen ist, entwickelte sich die zwar nicht ausdrücklich gesagte, aber stets zwischen den Zeilen stehende weitere Behauptung, daß die Aussagen der Kinder schlechter sind, als die der Erwachsenen. Korrekterweise darf aber nach den mehrerwähnten Kinderbeobachtungen in Verbindung mit anderweitigen, an Erwachsenen gemachten Erfahrungen nur, oder besser ausdehnend gesagt werden: „die Aussagen der Kinder sind sehr oft fehlbar, aber die der Erwachsenen auch." Und die zahllosen, ich wiederhole, immer pro parte richtigen Beobachtungen über falsche Kinderaussagen beweisen für sich allein nicht die Anthitese, daß Kinderaussagen schlechter sind als die der Erwachsenen, sondern in Verbindung mit anderen Beobachtungen, daß Zeugenaussagen überhaupt viel unverläßlicher sind, als man durch lange, lange Zeit angenommen hat.

Daß dies richtig ist, daß auch die Aussagen Erwachsener unzählbaren Irrtümern unterworfen sind, beweisen einerseits die ebenfalls sehr vielen und ebenfalls korrekten einwandfreien Beobachtungen, die von zahlreichen anderen Beobachtern über ungewollt falsche Aussagen Erwachsener veröffentlicht wurden und anderseits die zweifellose Tatsache, daß zahlreiche Fehlerquellen ausschließlich oder hauptsächlich nur auf Erwachsene wirken. Wenn die hier zu Eingang aufgezählten Fehlerquellen durchgesehen werden, so muß erkannt werden, daß manche und gerade wichtige von ihnen — Leidenschaft, Affekt, falsche Assoziation, unbewußte Mnemotechnik, Voreingenommenheit, Aberglauben, reflektoides Handeln, pathoformes Lügen, Trunkenheit, Überbildung usw. — auf Kinder nur ausnahmsweise und in entsprechend vermindertem Grade einwirken können, während sie für Erwachsene ein überaus reich wucherndes Gebiet für Irrungen und falsche Angaben bilden. —

Werden die Beobachtungen in sorgfältiger und umsichtiger Weise fortgesetzt, gesammelt und kritisch verglichen, so muß dies, das kann schon jetzt gesagt werden, dereinst zu einigen ganz bestimmten Ergebnissen führen; wir werden als Leitsätze nachweisen können:

1. Die Menschen sagen viel schlechter aus, als man gewöhnlich annimmt, da sie durch eine große Reihe von inneren und äußeren Momenten irregeführt und am richtigen Beobachten, Merken und Wiedergeben gehindert werden;

2. Die Aussagen der Kinder sind ebenfalls mangelhaft; sie machen andere Fehler als die Erwachsenen, aber, alles in allem genommen,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

keine gröberen als diese, ja in besonderen Fällen sind die Aussagen von Kindern mehr wert, als die der Erwachsenen;

3. Alle Zeugenaussagen, von wem immer sie herstammen, müssen, bevor man sie theoretisch oder praktisch verwertet, mit Hilfe der Lehren der subjektiven Kriminalpsychologie kritisch untersucht werden, um festzustellen, einerseits ob und welche störenden Ursachen mitgewirkt haben und anderseits was übrig bleibt, wenn von diesen irreführenden Wirkungen abgesehen wird;

4. Das gesamte von Zeugen usw. gebotene Material muß durch die nach den Lehren der Kriminalistik objektiv gewonnenen Realien des Strafprozesses ergänzt und kontrolliert werden;

5. Wir dürfen erwarten, daß es einmal, wenn wir über hinreichend viel gutes Material verfügen, möglich sein wird, die Menschen in bestimmte Gruppen — nach Alter, Geschlecht, Bildung, Temperament, Lebensstellung, Kenntnissen, Begabung usw. — einzuteilen, und zu sagen, in welcher Weise jede dieser Gruppen besser oder schlechter aussagt, für welche Beobachtungen jede einzelne Gruppe besonderes Geschick oder auffallenden Mangel an Begabungen besitzt, so daß wir vielleicht einmal im besondern Falle nach der Natur und Kultur des Zeugen und dem Wesen und der Art der zu bezeugenden Frage, beurteilen können, ob man dem Vernommenen in diesem Falle vertrauen darf oder nicht, d. h. ob er die Wahrheit sagen kann, wenn er auch will. Kommt man einmal, freilich erst in ferner Zeit zu der angedeuteten Erkenntnis, so sind wir zwar nur an einem einzigen, aber sehr wichtigen Punkte bis zu jener Grenze gelangt, die uns menschliche Unzulänglichkeit zu erreichen gestattet.

Graz, Fastnacht 1910.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

Prof. Dr. HANS GROSS

SIEBENUNDDREISSIGSTER BAND.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1910.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Inhalt des siebenunddreissigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben 9. Juni 1910.

Original-Arbeiten.

I. Forensisch-psychiatrische Kasuistik. II. Von Kurt Boas . . . 1
II. Über die Entzifferung von Schriftzeichen auf verkohlten und verbrannten Papieren. Von Nic. Teclu 115
III. Einiges über Hoteldiebe (rats d'hôtel). Von Professor Dr. R. A. Reiss 122
IV. Über Werkzeugspuren und ihre Konservierung. Von Dr. jur. Erich Anuschat 132
V. Der österreichische Strafgesetzentwurf. Von Alfred Amschl . . 139
VI. Über Kleiderfetischismus, anknüpfend an einen seltenen Fall von Unterrocks-Fetischismus. Von Medizinalrat Prof. Dr. P. Näcke . 160
In Vertretung. Von Hans Groß 176

Kleinere Mitteilungen.

a. Von Prof. Dr. P. Näcke.

1. Merkwürdiges Motiv zum Kindesmord 179
2. Ist der menschliche Foetus ein Mensch? 179
3. Schwere sadistische Verbrechen 180
4. Der Handteller als eratogene Zone 180
5. Vorsicht vor dem post hoc ergo propter hoc! 181
6. Ärztliche Zwangsuntersuchungen 182
7. Homosexualität und Psychose 183
8. Merkwürdige Folgen des Erdbebens 184
9. Merkwürdiges Zeugnis für den engen Zusammenhang von Grausamkeit und Wollust 184

b. Von Hans Groß.

10. Mißbrauch von Visitkarten 185
11. Eine neue Masse zum Abformen 186
12. „Kleine Mitteilung“ zu „La mort douce“ 187

Bücherbesprechungen.

Von Prof. Dr. P. Näcke.

1. Roth u. Gerlach. Der Banklehrling Karl Brunke aus Braunschweig 187
2. A. Pick: Initialerscheinungen der zerebralen Arteriosklerose usw. 187

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seite

3. Metschnikof: Studien über die Natur des Menschen, eine optimistische Philosophie 187
4. Windscheid: Die Diagnose und Therapie des Kopfschmerzes 190
5. Binet-Sanglé: La folie de Jésus 190
6. H. Stadelmann: Ärztlich-pädagogische Vorschule auf Grundlage einer biologischen Psychologie 190
7. Neutra: Briefe an nervöse Frauen 191
8. Bing: Kompendium der topischen Gehirn- und Rückenmarksdiagnostik 191
9. Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten . 191
10. Cimbal: Taschenbuch zur Untersuchung nervöser und psychischer Krankheiten usw. 191
11. Westermarck: Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe 192
12. Graf: Zinken und Zeichen der Zigeuner 192
13. Stoll: Zur Kenntnis des Zauberglaubens, der Volksmagie und Volksmedizin in der Schweiz 193
14. A. Marie: Essai d'anthropologie psychiatrique 193
15. Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten . 193
16. G. Tamme: 365 Gedanken. Alltägliches und Nichttägliches. 194
17. Allfeld: Der Einfluß der Gesinnung des Verbrechers auf die Bestrafung 194
18. Romero Novarro: Ensayo de una Filosofia feminista . . 194

Von H. Pfeiffer.

19. Uhlenhuth-Weidanz: Praktische Anleitung zur Ausführung des biologischen Eiweißdifferenzierungsverfahrens usw. . . . 195

Von H. Groß.

20. Wilhelm Urban in München. Kompendium der gerichtlichen Photographie 197
21. Dr. Josef Reinhold: „Die Chantage“ 198
22. Dr. Joh. Lazarus: „Das Unzüchtige und die Kunst“ . . . 198
23. Dr. M. Liepmann: Die Beleidigung 198
24. P. Pollitz: „Die Psychologie des Verbrechers“ 199
25. Dr. W. Mittermaier: „Kritische Beiträge zur Lehre von der Strafrechtsschuld“ 199
26. Dr. Samuel Ettinger: „Das Verbrecherproblem in anthropologischer und soziologischer Beleuchtung“ 200
27. Verhandlungen des ersten Deutschen Jugendgerichtstages (15. bis 17. März 1909) 200
28. Martin Berndt: „Der Richter“ 200
29. Hugo Friedländer: Kulturhistorische Kriminalprozesse der letzten 40 Jahre 201
30. Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 201
31. Prof. Dr. Schumburg: „Die Geschlechtskrankheiten, ihr Werden, ihre Verbreitung, Bekämpfung und Verhütung“ . . 201
32. J. Kohler und A. Ungnad: Hammurabis Gesetz 201
33. Dr. Roth und Dr. Gerlach: Der Banklehrling Karl Brunke aus Braunschweig 202
34. Dr. Friedrich Leppmann: „Der Gefängnisarzt“ 202

Zeitschriftenschau.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seite

Drittes und viertes Heft

ausgegeben 1. Juli 1910.

Original-Arbeiten.

VII. Psychopathische Verbrecher. Von Frey Svenson 209
VIII. Totschlag, verübt zur Beseitigung eines Hindernisses bei Ausführung einer strafbaren Handlung, nach § 214 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches. Von Justizrat Dr. Schwarze 262
IX. „Experimentaljurisprudenz". Von Dr. Kurt Hiller. 288
X. Beitrag zur Psychologie des Kindesmordes. Von Margarete Meier 313

Kleinere Mitteilungen.

Von Gerichtsassessor Dr. Albert Hellwig.
1. Fahrlässige Brandstiftung aus Aberglauben 376
2. Befangenheit als Verdachtsgrund 377
3. Moderne Ehebruchbänder 379
4. Der Strick des Erhängten 384

Zeitschriftenschau.

Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

I.

Forensisch-psychiatrische Kasuistik. II.

Von

Kurt Boas in Rostock i. M.

I. Über den Ausdruck des religiösen Gefühls bei Verbrechern.

Das obige Thema ist in Breslers verdienstvoller Zeitschrift für Religionspsychologie von zwei Praktikern, Kleemann[1]) und Hellwig[2]), behandelt worden. Die beiden Arbeiten, die sich vielfach ergänzen, geben ein interessantes zusammenfassendes Bild über das religiöse Gefühl des Verbrechers und verdienen an dieser Stelle eine kurze Besprechung.

I.

Gleichsam als Leitsatz stellt Kleemann seinen Ausführungen den Satz voran, daß die Verbrecher wohl ihre besondere Religion aufweisen, „aber auf alle Fälle Religion besitzen." Dafür spricht die Aufmerksamkeit bei der Predigt, der frische Kirchengesang und das Ergriffensein der Teilnehmer bei der Abendmahlsfeier. Mögen dabei auch andere Momente im Spiel sein — z. B. der Kontrast des stumpfsinnigen Zellenaufenthaltes und geistiger Anregung in der Kirche, das Verlangen nach Gemeinschaft mit anderen Menschen, momentane Rührung usw. — „ohne Religion können die Rechtsbrecher nicht sein, auch der rabiateste und scheinbar abgestumpfteste unter ihnen nicht."

Die spezifische Religion des Verbrechers läßt sich nicht in einen Satz fassen, sondern nur aus einer Gruppe charakteristischer Erscheinungen extrahieren und zu einem einigermaßen klaren Gesamtbild zusammenstellen. Besondere Beachtung in dieser Hinsicht verdienen die Gaunersprache[3]), die Tätowierung, die Piktographie und

1) Kleemann, Die Religion der Verbrecher. Zeitschrift f. Religionspsychologie 1907, Bd. I, S. 498—508.

2) Hellwig, Religiöse Verbrecher. Ebenda 1908, Bd. II, S. 385—411.

3) Näheres bei Kleemann, Die Gaunersprache. Dies Archiv 1908, Bd. XXX, S. 236.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die stabilen Redewendungen der Verbrecher, die Kleemann im einzelnen auf ihre Beziehungen zur Religion untersucht.

1. Das religiöse Moment in der Gaunersprache.

Die Verbrecher haben einen eigenen Wortschatz, der dem Rotwelsch, der allgemeinen Vagabundensprache, nahe verwandt ist. Sie bedienen sich ihrer im Gespräch untereinander. Über die Entstehung lassen sich nur Hypothesen aufstellen. Es stehen sich zurzeit zwei mit besonderer Schärfe gegenüber. Die eine nimmt an, daß sie Gaunersprache sei, die andere, besonders von Lombroso [1]) und Groß [2]) vertretene Anschauung erblickt darin eine Berufssprache, gerade so wie es einen besonderen Seemanns- Jäger- usw. jargon gibt. Ihre Entstehung hat, wie die Lombrososche Theorie vom geborenen Verbrecher besagt, psychologische, physiologische und anthropologische Gründe.

Die Religiosität des Verbrechers muß, wenn die Gaunersprache wirklich mit dem Wesen und Begriff des Verbrechers unauslöslich verbunden ist, ihre Spuren in seiner Sprache hinterlassen, wofür Kleemann eine Reihe von Beispielen gibt. Der Anstaltsgeistliche wird nie anders als mit schwarzer Gendarm bezeichnet werden. Kirche heißt im Verbrecherjargon „Winselwinde“ ‚Vaterunser „Himmelslied“, Predigt „Langeweile“. Wenn der Verbrecher es auf Raub der Opferstöcke absieht, wird er sich in der Regel dahin ausdrücken, „er wolle dem Jackel (kl. Jakob) die Eingeweide ausnehmen“. Ganz falsch wäre es nach Ansicht des Verfassers, aus der aus diesen Äußerungen hervorgehenden Verachtung der kirchlichen Institutionen den Verbrechern jede Religion abzusprechen. Er pflichtet Lombroso darin bei, daß sich in den Bezeichnungen der italienischen Gaunersprache Gott = der erste Mai und Seele = „die Unvergängliche“ der religiöse Sinn des Verbrechers dokumentiere. Auf die religiösen Verbrecher, die meist leicht zu erkennen sind, trifft Spurgeons Wort zu, sie hätten bedeutend mehr Furcht vor dem Prediger als vor Gott.

2. Das religiöse Moment in der Tätowierung.

Indem ich betreffs meiner Anschauungen über die Sitte der Tätowierung auf das an anderer Stelle [3]) Gesagte verweise, gebe ich

1) Boas, Lombrosos Theorie vom geborenen Verbrecher. Dies Archiv 1908, Bd. XXXII, S. 168—175.

2) Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter. 5. Aufl., München 1908.

3) Boas, Über die Sitte und Bedeutung des Tätowierens bei Prostituierten. Dies Archiv 1910 (demnächst erscheinend).

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hier lediglich Kleemanns Anschauungen wieder, ohne mir dieselben in einem Punkte zueigen zu machen. Im allgemeinen läßt sich über das Tätowieren sagen, daß es ein Charakteristikum der rohen Naturvölker ist. Wenn es erfahrungsgemäß so häufig bei Verbrechern vorkommt, so schließt Lombroso[1]) daraus auf den atavistischen Typus, der im Verbrecher zum Ausdruck kommt. Da das Tätowiren eine schmerzvolle Operation darstellt, so nimmt Kleemann an, daß es gewichtige Anschauungen sein müssen, die den betreffenden Menschen über alle Schmerzempfindung hinwegsetzen lassen. Unter den Tätowierungszeichen religiösen Charakters werden beobachtet: das Kreuz allein oder in der Verbindung: Anker, Kreuz und Herz, letzteres bei vielen mit Unterschriften versehen wie: Ruhe sanft. Oftmals sind die Symbole direkt ersetzt durch die Worte: Glaube, Liebe, Hoffnung. Auch Heiligenbilder kommen nicht selten vor. Kleemann hatte Gelegenheit in zwei Skizzenbücher eines Verbrechers, der selbst Tätowierer ist, einen Einblick zu nehmen, die eine reiche Materialsammlung enthält, darunter auch zahlreiche religiöse Motive wie:

1. Der Engel mit der Posaune.

2. Am Grabe einer Mutter. Ein Mädchen liegt am Grabe. Auf dem Kreuze stehen die Worte: Hier ruht in Gott. Ein Engel hält dem Mädchen das Kreuz entgegen.

3. Ein Engel mit Bibel und Schwert. Darunter Weltkugel und Schlange.

4. Der Gedanke an das Unendliche: Eine nackte Frauengestalt, vor einer Sphinx ruhend, schaut in den gestirnten Himmel.

Aus dieser Aufzählung geht hervor, daß religiöse Vorstellungen dem Verbrecher keineswegs fremd sind. Zum Teil sind es spezifisch christliche Anschauungen, die darin zum Ausdruck kommen, zum Teil heidnische und nichtchristliche. Einen besonderen Platz nimmt auch die Vergänglichkeit, das Wechselspiel zwischen Leben und Tod ein. All dies spricht keineswegs gegen den Altruismus des Verbrechers, zeigt allerdings auch zugleich, daß die Verbrecher nicht mit Notwendigkeit auf dem Boden der christlichen Lehren zu stehen brauchen. Lombroso hat das zutreffende Wort geprägt: Man könnte sagen, der Verbrecher habe und schnitte in sein eigenes Fleisch das Vorgefühl seines Todes.

Kleemann macht zuletzt auf den von Lombroso[3]) hervorgehobenen bemerkenswerten Wortkomplex der französischen Gauner-

1) Boas, l. c.
2) Lombroso, Der Verbrecher. 1887.
3) Lombroso, Neue Verbrecherstudien. Halle 1907.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sprache aufmerksam: „Dieu protège la canaille — le diable maudit les honnêtes hommes.“ Lombroso erblickt darin „eine Art rudimentärer Religiosität, wie sie etwa ein Wilder hat.“ Allerdings eine sonderbare Vorstellung, Gott als den Beschützer der Verbrecher zu reklamieren!

3. Das religiöse Moment in der Piktographie.

Der Verbrecher liebt es nicht nur seinen Körper mit Bildern (die man dann eben Tätowierungen nennt) zu verzieren, sondern auch sonst auf allerlei Gefäße, Geräte, die Zellenwand, Papierstückchen und dergl. mehr Bilder und Zeichnungen anzubringen, die oftmals religiösen Charakters sind. So erwähnt z. B. Lombroso[1]) einen Fall, wo ein Analphabet durch eine anscheinend mit Hilfe von Zellengenossen angefertigte Stickerei „die Unschuld Josefs“ darstellend seine Unschuld zu beweisen suchte. Kleemann selbst hat zwei Stechgemälde gesehen: Petri Fischzug und Christus vor Pilatus. Ein besonders hoher Grad von Religiosität darf naturgemäß beim Künstler nicht vorausgesetzt werden, aber er ist auch andererseits nicht unreligiös zu nennen.

4. Das religiöse Moment in den stabilen Redewendungen.

Hier ist oft schwer das ursprüngliche religiöse Gefühl von der Heuchelei zu trennen.

Biblischen Redewendungen begegnen wir öfter. So meinte einer, dessen Unschuld sich herausstellte: Mein Gebet hat geholfen. Ein Rückfälliger meinte in unzweifelhafter Anlehnung an 2. Tim. 3,16: „Mein Hiersein im Gefängnis dient mir nur zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung. Ein Bettler sagt in Anlehnung an ein Wort Christi: (Math. 8,20): Ich weiß nicht, wo ich mein Haupt hinlegen soll. Ein mehrfach bestrafter Mensch hofft: Gott wird mich bis zu meinem Abgang behüten. Einer schreibt in sein Bibliotheksbuch:

Wer Freiheit nicht zu schätzen weiß,
Muß dieses Haus betreten,
Hier lernt er schon nach kurzer Zeit
Für seine Freiheit beten.

Ein Verbrecher schreibt, um seine Braut zu trösten: Was Gott tut, das ist wohlgetan, eine alte Kupplerin ergibt sich in ihr Schicksal mit dem Gedanken: Was der liebe Gott einem auferlegt, das muß man natürlich tragen. Gott trägt die Schuld daran, meint die Verbrecherlogik.

1) Lombroso, l. c.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ein anderer Gedankenkreis, der ebenfalls recht nahe liegt, beschäftigt sich mit Gott, der das Sauere süß, das Schwere leicht machen kann:

„Sitzt Du hinter Kerkergittern
In der stillen Einsamkeit,
Klage laut und weine bitter,
Klage Gott Dein Herzeleid".

Auch das Leiden Christi, das man jetzt in persona durchkosten muß, gewährt manchem einen Trost.

Auch primitive egoistische Ideen, Revanche-Ideen, wie man sie nennt und denen man noch heute vielfach begegnen kann, kommen vor. So meinte eine Gefangene: „Der liebe Gott wird mir helfen nach meinem Abgang." Als man ihr entgegnete: „Der liebe Gott hilft schon, Sie müssen das Gute wollen, meinte sie: „Ich will wirklich, sonst wäre ich auch vorigen Sonntag nicht zum heiligen Abendmahl gewesen."

II.

Während Kleemann in seiner Abhandlung den religiösen Aberglauben von vornherein ausschaltet, macht ihn Hellwig [1]), der den Lesernd ieser Archivs durch zahlreiche an dieser Stelle erschienene Aufsätze kriminal-anthropologischen und kriminalistischen Inhalts rühmlichst bekannt ist, zum Gegenstand interessanter Ausführungen.

Hören wir zunächst seine Ansicht über die Religiosität des Verbrechers. Er sagt (S. 368):

„Im allgemeinen ist ja natürlich richtig, daß ein wahrhaft religiöser Mensch in der Regel, wenn ihn nicht andere zwingende Umstände, z. B. große Not, Jähzorn usw. dazu bestimmen, ein Verbrechen nicht begehen wird. Hier erweist sich die Religion in der Tat also als ein Verbrechen hindernder Faktor!"

Im weiteren führt Hellwig aus, wie gewisse Lehren der katholischen Kirche und der protestantischen Orthodoxie geradezu zu Verbrechen anreizen können, so die Bestärkung des Glaubens an Hexen [2]), Besessene [3]) und anderes. Ebenso bestärken kirchliche Institutionen wie die Fragestellungen bei der Ohrenbeichte, der Gedanke an die spätere Sündenvergebung nach der Beichte und das Ablaßwesen den verbrecherischen Hang, indem sie die natürlichen sittlichen

1) l. c.

2) Hellwig, Verbrecher und Aberglaube. Aus Natur- und Geisteswelt. Bd. 212. Leipzig 1908. B. G. Teubner.

3) Hellwig, Zur Psychologie und Therapie der Besessenheit. Kosmos 1907. S. 229.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hemmungen ausschalten. So nimmt es kein Wunder, daß die Geistlichkeit auch heute noch den Aberglauben bestärkt.

Auch bei Hellwig begegnen wir der Anschauung von Kleemann, daß der Verbrecher in seiner antisozialen Tätigkeit und Parasitismus nichts Unehrenhaftes sieht, sondern seinem Berufe nachzugehen vermeint und daß er in Gott seinen Beschützer erblickt. Verfasser führt eine Stelle aus einem Roman von Dostojewski an, die von der religiösen Inbrunst sibirischer Sträflinge handelt, mit der sie Wachskerzen u. dgl. für die Kirche opfern: „Alle die, welche sich auf unrechte Weise ihr Brot verdienen, vertrauen auf die Hilfe Gottes."

In vielen Ländern werden Heilige als Beschützer der Verbrecher verehrt, wofür Hellwig zahlreiche kulturgeschichtlich interessante Belege bringt, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Öfter wird uns auch berichtet, daß Verbrecher aus Dankbarkeit für ihre Rettung aus Verfolgershand ihr Leben fortan dem Heiligendienst weihen.

Ihre antisoziale Tätigkeit motivieren Verbrecher öfters damit, daß sie sich als Gottesgeißel ausgeben. Oft kehrt in Gebeten wieder, Gott möge sie eine Hütte finden lassen, wo es viel zu stehlen gibt. Ein Räuber stellt sich als Instrument der Vorsehung mit folgenden bombastischen Worten hin: „Nicht wir sind es, die Rache üben, sondern die Hand Gottes ist es; denn Gott bedient sich oft wenig würdiger Menschen, um seinen göttlichen Willen auszuführen." Der Zynismus der Verbrecher kann sich so weit versteigen, daß sie nach einem gelungenen Verbrechen zur Ehre Gottes, in dem sie ihren Beschützer erblicken, eine Messe lesen lassen! Das Haupt einer weitverzweigten internationalen Diebesbande, eine verschlagene Frauensperson, meinte in einem bei ihr beschlagnahmten Briefe: „Das Geschäft war sehr schlecht, aber Gott wird weiter helfen." Hellwig erblickt darin mehr als eine frivole Gotteslästerung. Vielmehr kommt ein starkes Vertrauen auf Gottes Schutz bei der Ausführung von Verbrechen zum Ausdruck.

Bevor der Verbrecher ans Werk geht, verrichtet er oft noch ein Gebet, wofür Hellwig eine Reihe interessanter Beispiele anführt. So führte z. B. ein des Mordes angeklagter Pfarrer den plötzlichen Tod eines ihm verhaßten Menschen darauf zurück, daß Gott sein Gebet erhört habe. Unter den Kartenschlägerinen und Wahrsagerinnen, die aus ihrer „Kunst" einen Beruf machen, finden wir zahlreiche eifrige Kirchenbesucherinnen und Betschwestern. Zuweilen treibt die Religiosität des Verbrechers die seltsamsten Blüten. So wenn z. B.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ein Dieb seine Verhaftung mit dem Unterlassen eines Gebetes erklärt, oder ein Bandit stets zwei Gebete bei sich trug (quasi als Talismann) unter dem Titel „Glorreiche Erscheinung der allerheiligsten Jungfrau von Montenero zum Troste der Frommen". Dies Gebet sollte, wie eine umseitige Bemerkung besagt, den Betenden vor seinen Verfolgern schützen. Noch eigentümlicher mutet das Verhalten eines Briganten an, der bei einem Schmause nach einer wohlvollbrachten Tat seinen Zechgenossen zurief, sie dürften Mittwochs kein Fleisch essen, ob sie denn in die Hölle kommen wollten! Das Messelesen und Tragen von Madonnenbildern als Amulett ist eine in Italien weit verbreitete Erscheinung.

Ein Vatermörder gab als Motiv an, der Teufel hätte seinen Vater im Genick. Er habe vorher um einen schmerzlosen Tod für seinen Vater gebetet, auch ein Sterbekreuz für seinen Vater genommen. Er will unter dem Einflusse dieser Zwangsvorstellungen die Tat begangen haben. (Knauer[1]). — Eine Brandstifterin rief, als sie aus Rache die Hütte des Geliebten angezündet hatte, aus: „Gott und die heilige Jungfrau mögen das Übrige tun." Hellwig führt noch eine Reihe von Beispielen an, unter denen hier noch eines seinen Platz finden möge. Eine Frau, deren Mann von ihrem taubstummen Bruder auf Anstiftung ihrer Mutter und unter ihrer stillschweigenden Billigung ermordet und dann von allen zusammen zerkocht und den Schweinen zum Fraße vorgeworfen worden war, behauptete, sie hätte damals im Schlafzimmer gebetet, als ihr taubstummer Bruder mit dem Gewehr hinauseilte, um ihren Gatten zu erschießen, und während der Untersuchungshaft äußerte sie sich zu einem Gefangenenaufseher dahin, es habe ihr sehr leid getan, daß sie den Leichnam ihres Gatten vor dem Zerkochen im Schweinekessel nicht noch mit Weihwasser besprengt habe. (Nemanitsch[2])

Daß Heiligen — besonders Madonnenbilder vielfach als Talismane getragen werden, nimmt nach dem Obengesagten weiter kein Wunder. Sonderbar dagegen mutet es an, wenn uns in Schriften aus dem Mittelalter berichtet wird, die Verbrecher glaubten sich durch Tragen des Evangeliums Johannis gegen Verfolger gefeit. Noch seltsamer berührt es uns, wenn wir hören, daß sich ein Brigant eine kleine Statue des heiligen Antonius in seine Brust einheilen ließ und von der Güte dieses Talismans absolut überzeugt war. Auch das Einheilen von

1) Knauer, Vatermord aus Homosexualität und Aberglauben. Dies Archiv Bd. XVII, S. 214.

2) Nemanitsch, Ein zerkochter Ermordeter. Dies Archiv Bd. VIII S. 333.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hostien, wie man es z. B. von Fra Diavolo berichtet, gehört keineswegs zu den Seltenheiten.

Amulette erhalten ihre Wirksamkeit, wenn sie gestohlen werden. So klärte sich z. B. der Diebstahl einer wertvollen Madonnenstatuette, die in einem kostbaren Behälter verschlossen war, zum allgemeinen Erstaunen dahin auf, daß ein Brigant sie zu sich gesteckt hatte, in der Hoffnung, sie werde ihm fortan Erfolg und Schutz bei allen seinen Spitzbübereien gewähren. Auf den kostbaren Behälter hatte es der Dieb gar nicht abgesehen. Der Verbrecher trennt sich nur schwer von seinem Talisman. Um ihn dahin zu bringen, muß man ihm, wie es Leal[1]) bei den Gefangenen in Bahia tat, vorgeben, der neue, den man ihnen gebe, sei noch weit kräftiger und wirksamer, als der alte. Übrigens schlagen gewissenlose Sakristane aus diesem Aberglauben Kapital, indem sie den Gefangenen pages de missel für schweres Geld verkaufen. Außer Madonnenbildern kommen als Amulette auch Gebete und Beschwörungen religiösen Inhalts vor. So teilt z. B. Leal[2]) eines mit, das er bei den Gefangenen in Bahia fand und u. a. folgenden Wortlaut hat: „So werde ich, M., alles was ich will, tun, jetzt an diesem Tag (oder in dieser Nacht oder in dieser Stunde) mit Hilfe der drei Personen der Dreieinigkeit immerdar. So soll es sein. Jesus." Unter zwei weiteren Amuletten, die Hellwig aus der Arbeit Leals mitteilt, ist das eine davon besonders bemerkenswert, weil darin die Überzeugung ausgesprochen wird, das Gebet stamme aus dem Grabe Jesu und habe eine so große Kraft, „daß derjenige, der es bei sich trägt, keines plötzlichen Todes stirbt, nicht an Schlagfluß, nicht an Wahnsinn, nicht an einer Wunde, nicht im Gefängnis, nicht an einem Herzleiden. Wenn sich eine Frau, die kurz vor der Entbindung steht, dies Gebet um den Hals hängt, so wird sie die Geburt glücklich beenden."

Oft sind Verbrecherkneipen, Bettstellen usw. mit Amuletten dieser Art verziert. Es wird uns berichtet, daß eine Bande Heiligenbilder in Wäldern und Höhlen aufstellte, wo sie sich häufig aufhielt und vor ihnen eine ständig brennende Lampe aufstellte.

Einen kulturhistorisch äußerst bemerkenswerten Aberglauben stellen die sog. „Himmelsbriefe" dar, die den Besitzer vor allerlei Ungemach beschirmen sollen. Man sagt dem Himmelsbrief nach, daß er besonders gegen Blitzschlag und Verwundung im Kriege schützen soll. Man sollte es kaum für möglich halten, daß es in den Kriegen

1) Leal, La religion chez les condamnés à Bahia. Archives d'anthropologie criminelle 1899, Bd. XIV, S. 608.

2) l. c. S. 609 ff.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1864 und 1870 zahlreiche Soldaten, ja sogar Offiziere gegeben hat, die mit einem Himmelsbrief ausgerüstet, in den Krieg zogen. Da die Himmelsbriefe aber ganz allgemein gegen jede Art von Gefahr schützen, so nimmt es weiter kein Wunder, daß bei Verbrechern so oft Himmelsbriefe gefunden werden, die z. B. u. a. folgenden Inhalt haben: „Sie werden keines plötzlichen Todes sterben und auch nicht ohne gebeichtet zu haben; in den Hütten wird es keinen Verräter geben, sie werden frei sein vor Feinden und falschen Zeugen."

Die bemerkenswerte Tatsache, daß der Verbrecher selten einen Meineid schwört, erklärt sich nach Hellwig (S. 349) weniger aus Furcht vor der zu gewärtigenden Zuchthausstrafe, als aus religiösen Motiven. Es lassen sich nun in allen Ländern mystische Meineidszeremonien nachweisen, durch die gewerbsmäßige Verbrecher und andere Leute, deren Anschauungen gleichfalls auf primitiver Stufe stehen, es verhindern zu können glauben, daß die Strafe für den Meineid sie trifft, daß sie trotz des falschen Schwures keine Sünde begehen. Über diese Sitte hat Hellwig[1]) bereits eine stattliche Reihe von Arbeiten publiziert. Bekannt ist die unter dem Namen „Blitzableiterzeremonie" bekannte Manipulation, die kurz gesagt darin besteht, daß man durch eine besondere Stellung der linken Hand während der Schwurzeremonie, besonders indem man die Finger abwärts nach unten spreizt, die Meineidsstrafe somit in die Luft abzulenken versucht. Damit sind verwandt das „Abschwören" und die Sündenbockidee, über die Einzelheiten bei Hellwig nachzulesen sind. Andere Anschauungen über den Eid bei Verbrechern sind noch folgende: Ein Meineid schadet nicht, wenn man dem Buchstaben nach die Wahrheit sagt (die bekannte jesuitische Auffassung vom Meineide!); ein Falscheid, der von einem Angehörigen der anderen Konfession abgenommen wird, ist kein Meineid, ebenso wenn man Worte aus der Eidesfomel wegläßt [2]).

1) Hellwig, 1. Mystische Zeremonien beim Meineid. Gerichtssaal. 1905. Bd. LXVI, S. 79/105. 2. Weiteres über mystische Zeremonien beim Meineid. Ebenda 1906, Bd. LVIII, S. 346/602. 3. Mystische Meineidzeremonien. Dies Archiv Bd. XXX, S. 380 ff. 4. Eid und Aberglaube, zwei praktische Fälle. Dies Archiv Bd. XXXI, S. 97. 5. Aberglaube bei Meineid. Monatsschrift f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1905. Bd. II, S. 511. 6. Mystische Meineidszeremonien. Archiv f. Religionswissenschaft 1909. S. 46—66. 7. Verbrechen und Aberglauben. Aus Natur- und Geisteswelt. Bd. 212. Leipzig 1908, B. G. Teubner.

2) Vgl. auch die Abhandlung von Höpfner, Der § 51 des D.St.G.B. u. das Stottern. (Therapie der Gegenwart 1908, Bd. XLIIX, S. 364), deren Besprechung aus meiner Feder in kurzem in diesem Archiv erscheinen wird.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Sodann geht Hellwig auf die Frage der Tätowierung ein (Seite 400 ff). Mehrere von ihm mitgeteilte Statistiken mögen hier in übersichtlicher Tabellenform an dieser Stelle wiedergegeben werden.

Häufigkeit religiöser Motive bei Tätowierungen.

Autor	Material	Der Tätowierung zu Grunde liegende Motive		
		religiöse Motive	Liebesmotive	Rachemotive
Lombroso[1])	2480 Tätowierungen	248	Angaben fehlen	
N. N. (ein italienisch. Autor)	149 Tätowierungen	22	30	33
De Blasio[2])	238 Tätowierungen[3])	40	58	37

Den Tätowierungen liegen die seltsamsten Bilder zugrunde: Heilige mit dem Jesuskinde, einfache Kreuze mit Strahlen, Sakramente, Rosenkränze, Madonnenbilder und Buchstaben der Heiligen. Fast niemals fehlte das V oder das VV (d. h. viva er soll leben).

Lombroso[4]), Ferri[5]) und Jäger[6]) haben auf die Häufigkeit religiöser Motive als Grundlage der Tätowierung hingewiesen. Sie scheinen zu bewecken, den Schutz des Himmels anzurufen oder auch in Gefahren als Schutzmittel zu dienen, d. h. sie entsprechen den Amuletten und sind ein getreuer Begleiter des Verbrechers bei Tag und Nacht, können ihm auch nicht entrissen oder gestohlen werden.

Hellwig geht dann auf den Einfluß der kirchlichen Institutionen Beichte u. dgl. auf den religiösen Verbrecheraberglauben ein. Gewiß ist, daß die mit der Beichte verbundene Absolution für viele Verbrecher als Anreizung zur Begehung neuer Verbrechen wirkt. Allerdings kommt es auch vor, daß Geistliche auf den Beichtling in dem Sinne zu wirken suchen, daß er sich selbst den Behörden stellt. Allein dieser Fall ist relativ selten, da der Priester bei Strafe der Exkommunikation zur Wahrung des Beichtgeheimnisses verpflichtet ist.

1) Lombroso, zit. nach Ellis, Verbrecher und Verbrechen. Leipzig 1894 S. 172.

2) De Blasio, Ulteriori richerche intorno al tatuaggio dei camorristi Napoletani. Archivio de psichiatria. 1894. Bd. XV, S. 510 ff.

3) Unter 4817 Verbrechern.

4) Lombroso, Nuovi studi sul tatuaggio nei criminali Archivio di psichiatria 1887. Bd. VIII, S. 10.

5) Jaeger, Tätowierungen von 150 Verbrechern mit Personalangaben. Dies Archiv 1905. Bd. XXI, S. 167.

6) Ferri, Il sentimente religioso negli omicidi. Archivio di psichiatria. 1884. Bd. V, S. 280.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der spanische Verbrecher weiß sich dadurch zu helfen, daß er sich eine sog. „Kreuzzugsbulle“ kauft, die dem Inhaber Vergebung der Sünden sichert. Eine solche Bulle kostet heutzutage 1 Peseta und 15 Centesimo, also ungefähr 83 Pfennige. Hierfür wird man der Ersatzpflicht für 14 gestohlene Pesetas los und ledig! Gewiß ein einfaches Geschäft. Es bedarf keiner näheren Erörterung, daß bei der Leichtigkeit, mit der man sich solche Bullen verschaffen kann, damit ein schwunghafter Handel getrieben wird.

Vor Begehung eines Kirchenraubes pflegt der italienische Verbrecher noch ein Gebet zu verrichten, in dem er betont, er handele nicht aus Verachtung, oder um die Heiligen zu erzürnen, sondern aus Mangel. Ein Mörder machte sich Gewissensbisse darüber, daß er sein Opfer nicht noch habe die letzte Beichte ablegen lassen. Vielfach kommt es vor, daß schwere Verbrecher Sonntags in die Kirche gehen uud die Gelegenheit gleichzeitig zum Plündern der Taschen benutzen, indem sie ein künstliches Gedränge erzeugen. Von 500 von Marro untersuchten Verbrechern waren 26 Proz. regelmäßige Kirchenbesucher und 25 Proz. gingen wenigstens gelegentlich zur Kirche.

Dieses kurze Referat zeigt bereits die hohe wissenschaftliche und kulturgeschichtliche Bedeutung der Hellwigschen Arbeit. Ihre eingehende Lektüre sei hiermit jedem wissenschaftlich denkenden und arbeitenden Kriminalisten, aber auch dem Psychiater, der diesen Fragen Interesse entgegenbringt, warm ans Herz gelegt.

Literatur.

1. De Blasio, Ulteriori richerche intorno al tatuaggio dei camorristi Napoletani. Archivio di psichiatria 1894. Bd. XV, S. 510 ff.

2. Boas, Lombrosos Theorie vom geborenen Verbrecher. Dies Archiv 1908. Bd. XXII, S. 168—175.

3. Boas, Über die Sitte und Bedeutung des Tätowierens bei Prostituierten. Dies Archiv 1910 (demnächst erscheinend).

4. Ellis, Verbrecher und Verbrechen. Leipzig 1894. S. 172.

5. Ferri, Il sentimento religioso negli omicidi. Archivio di psichiatria 1884. Bd. V, S. 280.

5a. Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter. 5. Aufl. München 1908.

6. Hellwig, Verbrechen und Aberglauben. Aus Natur und Geisteswelt. Bd. 212. Leipzig 1908. B. G. Teubner.

7. Hellwig, Zur Psychologie und Therapie der Besessenheit. Kosmos 1907. S. 229.

8. Hellwig, Mystische Zeremonien beim Meineid. Gerichtssaal 1905. Bd. LXVI, S. 79/105.

9. Hellwig, Weiteres über mystische Zeremonien beim Meineid. Ebenda 1906. Bd. LXVIII, S. 346/602.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

10. Hellwig, Mystische Meineidszeremonien. Dies Archiv Bd. XXX, S. 380 ff.

11. Hellwig, Eid und Aberglaube, zwei praktische Fälle. Dies Archiv Bd. XXXI, S. 97.

12. Hellwig, Aberglaube bei Meineid. Monatsschrift f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 1905. Bd. II S. 511.

13. Hellwig, Mystische Meineidszeremonien. Archiv f. Religionswissenschaft 1900. S. 46—66.

14. Hellwig, Religiöse Verbrecher. Zeitschrift f. Religionspsychologie 1908. Bd. II, S. 385—411.

15. Jaeger, Tätowierungen von 150 Verbrechern mit Personalangaben. Dies Archiv 1905. Bd. XXI, S. 167.

16. Kleemann, Die Gaunersprache. Dies Archiv 1908. Bd. XXX, S. 236.

17. Kleemann, Die Religion der Verbrecher. Zeitschrift f. Religionspsychologie 1907, Bd. I, S. 498—508.

18. Knauer, Vatermord aus Homosexualität und Aberglauben. Dies Archiv Bd. XXVII, S. 214.

19. Leal, La religion chez les condamnés à Bahia. Archives d'anthropologie criminelle 1899, Bd. XIV, S. 608.

20. Lombroso, Der Verbrecher 1887.

21. Lombroso, Neue Verbrecherstudien. Halle 1901.

22. Lombroso, Nuovi studi sul tatuaggio nei criminali. Archivio di psichiatria 1887. Bd. VIII, S. 10.

23. Nemanitsch, Ein zerkochter Ermordeter. Dies Archiv Bd. VIII, S. 333.

II. Zum Kapitel der Eisenbahnfrevel (§ 315 St.G.B.) nebst anhangsweisen allgemeinen Bemerkungen über Gemeingefährlichkeit Geisteskranker.

In einer aus der Rostocker Psychiatrischen Klinik hervorgegangenen Arbeit berichtet v. Sydow[1]) über drei Fälle von Eisenbahnfrevel durch Geisteskranke, die eines gewissen forensischen Interesses nicht entbehren und darum hier kurz im Auszuge mitgeteilt seien.

1. Es handelt sich um einen 29jährigen Arbeiter, der sechs Vorstrafen erlitten hat und zwar 1 Woche Gefängnis wegen fahrlässiger Brandstiftung, 1 Tag Haft wegen Bettelns, wegen desselben Vergehens nochmals 1 Woche 10 Tage Haft nebst Überweisung an die Landespolizeibehörde, ferner wegen Vergehens gegen § 315[2]) 3 Jahre

1) v. Sydow, Über Eisenbahnfrevel durch Geisteskranke. Inaugural-Dissertation Rostock 1909, 31 Seiten.

2) § 315 St.G.B. lautet: Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör dergestalt beschädigt oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt ist, wird mit Zuchthaus bis zu

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gefängnis und 4 Jahre später wegen desselben Verbrechens im Rückfalle 8 Jahre Zuchthaus nebst den üblichen Nebenstrafen. Jetzt wird ihm wieder ein Verbrechen gegen § 315 St.G.B. zur Last gelegt. Der Anklage liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Am 7. November 1899 fuhr ein Zug von Gü. nach M. Das letzte Ende vor der Station Ga. fuhr er wegen Verspätung und da hier die Bahn ein Gefälle von 1 : 100 hat, mit der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 30 km in der Stunde. Plötzlich gab die Maschine auf dem letzten nördlich der Station Ga. gelegenen Übergang eines Feldweges einen Ruck, der sich dem ganzen Zuge mitteilte. Der Zug fuhr trotzdem ohne weitere Störung in den Bahnhof ein. Bei der sofort angestellten Untersuchung fand man ein Schwellenstück im Gewicht von 20 kg zwischen den Schienen in die Gleisbettung eingewühlt; zum Teil war es zersplittert. Der Täter stellte sich bereits am Abend der Tat in der Person des Angeklagten und legte ein volles Geständnis ab. Die Erhebungen über sein Verhalten vor der Tat ergaben, daß er sich um 6 Uhr beim Dorfschulzen als obdachlos gemeldet und ihn um Unterstützung angegangen habe. Dieser habe ihn an den Krug verwiesen. Über diese Abweisung sei er so ergrimmt gewesen, daß er sich schimpfend entfernte und äußerte, er wolle ihm einen Schabernack spielen, an den er sein Lebtag denken solle. Soweit die objektiven Erhebungen.

Der Angeklagte selbst gab an: Er sei im November aus der Strafanstalt in S. (wo er die 8 Jahre Zuchthaus wegen Eisenbahnfrevels verbüßte) entlassen worden und habe sich dann nach Mecklenburg gewandt. Vermutlich ist es ihm schlecht ergangen: der Arbeitsverdienst aus der Strafanstalt, den er sich in den 8 Jahren seiner Haft erarbeitet hatte, war bald dahin und es war ihm als Zuchthäusler schwer, Stellung zu finden. Am 7. November kam er nach Ga. und schildert die dortigen Vorgänge genau so wie der Schulze. Angetrunken sei er nicht gewesen. Erbittert über die schlechte Behandlung seitens des Dorfschulzen und in seiner Ratlosigkeit sei ihm der Gedanke eines Eisenbahnattentates gekommen. Bei der voraussichtlich entstehenden Verwirrung hatte er es auf Beraubung des Postwagens abgesehen, dessen reicher Inhalt ihm über die Geldverlegenheiten hinweghelfen sollte. Er habe eine an einer Hecke liegende

10 Jahren bestraft. Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 5 Jahren und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Eisenbahnschwelle aufgehoben und sie quer über die Schienen gelegt. Dann habe er sich in ein nahes Tannengehölz begeben und die Ankunft des Zuges erwartet. Als er sah, daß ihm der Erfolg versagt war, habe er sich nach P. begeben, wo er sich am gleichen Abend selber der Behörde stellte. Wegen seines sonderbaren Gebarens bei seinen Vernehmungen wird er zur Beobachtung seines Geisteszustandes in die Rostocker Psychiatrische Klinik eingeliefert.

Aus den Akten über sein dortiges Verhalten sei hier einiges Wenige mitgeteilt: Großer schlanker Mann in schlechtem Ernährungszustande und von mäßig entwickelter Muskulatur. Anfangs lag Pat. fast regungslos im Bett ohne Interesse für die Umgebung. Mürrischer Gesichtsausdruck und mürrische Sprache. Über sein Vorleben gibt er an: Beide Eltern seien an Tuberkulose gestorben, er selbst habe als Kind nie an Krämpfen gelitten, habe aber erst mit 8 (!) Jahren sprechen gelernt und sei dann erst eingeschult worden. Mit 14 Jahren konfirmiert, dann in Stellung bei einem Schlächter, der gleichzeitig sein Vormund war. Dann ging er auf die Wanderschaft Während derselben schwere Lungen- und Nierenentzündung. In der Strafhaft chronische Nierenentzündung, die ihn für 2 Jahre ans Bett fesselte. Von dem letzten Eisenbahnfrevel weiß er nichts. Er kann sich die Anklage nur so erklären, daß der Staatsanwalt von seinem Vormund bestochen sei, der ihm böse gesinnt sei. Nach einer Erklärung für seine Tat gefragt, kann er kein Motiv angeben. Meint, es sei schade, daß kein Unglück dabei passiert sei, dann wäre es mit ihm aus gewesen, er wolle nicht mehr leben, da er doch ständig krank sei.

Während der Beobachtungszeit hat er oft Visionen und Halluzinationen. Er meint wiederholt den Besuch des Staatsanwalts in der Nacht empfangen zu haben, der ihm ein Geständnis erpressen wollte. Als man ihn auf die verschlossenen Türen aufmerksam machte, kann er sich sein Kommen nicht erklären. Es müsse aber doch möglich sein. Tag darauf bezeugt er wieder dasselbe. Die Stimmung ist meist apathisch-gereizt. In der nächsten Zeit ist er unzugänglicher und verschlossener. Auf Befragen gibt er an, er sehe jetzt den Staatsanwalt nicht mehr. Allmählich wird sein Betragen freundlicher. Auf seinen Vormund ist er plötzlich besser zu sprechen und meint, er sei früher sein Freund gewesen. Später äußert er, wenn er herauskomme, werde er es genau wieder so machen. Er sei durch Schuld seines Vormundes krank geworden. Zusammenfassend äußert sich das Gutachten dahin: Sch. ist geistig nicht völlig normal, aber nicht geisteskrank. Daher fehle der Anwendung des § 51 R.St.G. jegliche Unterlage. Abgegeben wurde dies Gutachten auf Grund folgender Erwägungen:

Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

1. Sch. behauptet, sich an nichts zu erinnern, nachdem er ein Geständnis abgelegt und dies in zwei Vernehmungen aufrecht erhalten hatte. Einen Erinnerungsverlust anzunehmen liegt mangels jeden ätiologischen Momentes fern.

2. Die Sinnestäuschungen, die Sch. in der ersten Zeit seiner Beobachtung in der Anstalt vorgebracht hat, sind offenbar simuliert. Wirkliche Sinnestäuschungen lösen gewaltige Affektstöße aus und beherrschen dauernd den ganzen Ideenkreis, während bei Sch. auch nicht die mindeste Einwirkung auf sein äußeres Verhalten zu beobachten ist.

3. Wenn Sch. einmal äußert, das Einschreiten des Staatsanwalts sei auf eine Intrigue seines Vormundes zurückzuführen, so konnte man wohl im ersten Moment an eine Verfolgungsidee denken. Da dieselbe aber sich nicht stabil festsetzt, sondern nur einmal wiederkehrt, so ist damit der beste Beweis geliefert, daß keine Verfolgungsidee vorlag.

4. Endlich war sein Benehmen ein ganz verschiedenes, je nachdem er sich den Ärzten oder den Assistenten gegenüber befand.

All diese Züge verraten den plumpen Simulanten und einen gewissen Grad von Urteilsschwäche, den wir als pathologisch bezeichnen müssen. Für diesen Urteilsdefekt spricht die Rückfälligkeit des Sch. nach drei Wochen, sein frühzeitiges Inkonfliktgeraten mit dem Strafgesetzbuch. Alles in allem muß man bei ihm eine gewisse Minderwertigkeit annehmen, die aber nicht zur Exkulpierung auf Grund des § 51 St.G.B. Veranlassung gibt.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde Sch. zu 7 Jahren Zuchthaus verurteilt und in das Zuchthaus zu D. eingeliefert. Anfangs führt er sich dort unauffällig und ordnungsgemäß. Wiederholt äußerte er, wenn er wieder rauskomme, werde er es ebenso machen, nur wolle er es diesmal mit einem Schnellzug versuchen. Oftmals meinte er „er müsse zu seiner Louise“ oder „seine Louise rufe ihn“. Manchmal schien er damit eine Frauensperson zu meinen, manchmal eine Lokomotive. Zuletzt wurde er so laut und unbotmäßig, daß er in die Tobsuchtszelle gebracht werden mußte. Der Gefängnisarzt nahm den akuten Ausbruch einer schon lange latent bestehenden Haftpsychose an und ordnete seine Rücküberweisung an die Rostocker psychiatrische Klinik an. Im Gegensatze zu seinem ersten Anstaltsaufenthalt zeigt Sch. diesmal große innerliche Unruhe. Es hält ihn nicht im Bett. Er müsse heraus, um einen Zug zur Entgleisung zu bringen, womöglich einen Schnellzug, im Notfalle schließlich auch einen anderen. Dabei weiß er ganz genau, daß er sich strafbar macht.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Er könne aber manchmal nicht anders; er stehe unter einem unwiderstehlichen Trieb. Dieser innere Trieb habe sich bei ihm seit einem halben Jahre zur fixen Idee herausgebildet. Sch. wird an eine andere Anstalt abgegeben mit der Diagnose „Paranoia". Sein Zustand und seine Wahnidee, er müsse Eisenbahnfrevel begehen, ist immer stärker ausgeprägt. Oftmals ist er so erregt, daß er kaum im Bett zu halten ist. Er steht daher im Wachsaal unter ständiger Bewachung. Er ist dauernd strafvollstreckungsunfähig und lebenslänglich als gemeingefährlicher Geisteskranker zu internieren.

2. Es handelt sich um einen 30jährigen Strumpfwirker, der dreimal vorbestraft ist und zwar wegen Verbrechen gegen § 242 zweimal mit je zwei und vier Wochen Gefängnis, sowie siebzehnmal wegen Bettelns und zweimal wegen Obdachlosigkeit mit Haft und Korrektionshaft. Jetzt liegt gegen ihn eine Anklage wegen Verbrechens gegen § 315 vor, dem folgender Tatbestand zugrunde liegt. Am 18. November 1903 fand ein Bahnwärter auf einer viel passierten Strecke über den Schienen liegend einen ca. 80 Pfund schweren Pfahl, der eine gußeiserne Warnungstafel trug. Dieser Pfahl hatte an einem in der Nähe befindlichen Bahnübergang gestanden und war dort aus der Erde gerissen. Die an dem Pfahl befindliche Tafel hatte sich beim Zusammenstoß wahrscheinlich in die Gleisbettung gebohrt und es hätte somit leicht ein schweres Unglück entstehen können. Der Täter stellte sich der Behörde freiwillig in der Person des mittel- und obdachlosen Angeklagten. Er gab gleichzeitig an, er leide an Epilepsie und wäre drei Jahre in einer Epileptikeranstalt gewesen. Dann sei er unter die Hofgänger gegangen, aber niemand hätte ihn wegen seines Zustandes behalten. Am Tage vor der Tat will er zwei Anfälle erlitten haben. Gegen Abend sei er in einem Dorfe in der Nähe der Attentatsstelle angekommen, der Krugwirt habe ihn jedoch abgewiesen. Das hätte ihn so in Wut versetzt, daß er den Plan gefaßt hätte, den ersten besten Zug zur Entgleisung zu bringen. Die Folgen will er sich nicht klar gemacht haben. Später widerrief er das Geständnis, gab aber dann die Tat wieder zu mit der Modifikation, er habe vorher keinen Anfall erlitten, aber nach Begehung der Tat. Die Ermittelungen in der Epileptikeranstalt zu W. bestätigten seine Angaben. Danach litt L. seit 1891 an Epilepsie, sei für den Dienst in der Armee und der Marine untauglich. Zuletzt hat sich das Krankheitsbild der Dementia epileptica, worin die Epilepsie gar nicht so selten übergehen kann, herausgebildet. Infolgedessen erklärten ihn die Anstaltsärzte für unzurechnungsfähig im Sinne des Gesetzes und gemeingefährlich krank und beantragten die Einleitung des Entmündigungsverfahrens

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gegen ihn. Dasselbe wurde von der Staatsanwaltschaft abgelehnt, woraus ihr ein schwerer Vorwurf zu machen ist, und so ließ man L. frei umherlaufen. Der Gefängnisarzt, der ihn beobachtete, konstatierte eine nicht unwesentliche Besserung oder Stillstand seiner Krankheit und gab demzufolge sein Urteil dahin ab, daß:

1. L. bei Begehung der Tat keinen epileptischen Anfall erlitten habe,

2. er somit nicht unter dem unmittelbaren Zwange eines solchen Anfalls gehandelt habe,

3. er zu den geistig entarteten, nicht ganz vollwertigen[1]) Menschen gehöre, daß aber bei ihm keine Störung der Geistestätigkeit vorhanden sei, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen sei.

Die psychiatrische Beobachtung im Gefängnis zu R. kam zu denselben Resultaten wie die der Anstaltsärzte zu W., L. wurde der Schutz des § 51 zugebilligt, und er zugleich in die psychiatrische Klinik zu R. übernommen. Mit 18 Jahren will er den ersten Anfall erlitten haben, der durch das Erschrecken über einen Schuß, der nachts im Walde fiel, ausgelöst war. Viel gewandert, (Wandertrieb der Epileptiker im Dämmerzustand! Auffallend ist, daß er beim ersten Anfall nachts einen Wald durchwanderte). In der Anstalt wechselndes Benehmen. Bald ist er ruhig und freundlich und geht seiner Arbeit nach, bald ist er mürrisch, schlägt seine Mitkranken, verleumdet seine Wärter und legt die Arbeit nieder. Zuletzt entwich er aus der Anstalt, wurde aber ergriffen und anderweitig interniert.

3. Es handelt sich um einen 50jährigen unbestraften Kuhfütterer, der eine schwere Eisenbahnschwelle über die Schienen legte. Das Hindernis wurde jedoch rechtzeitig bemerkt und der Zug zum Stehen gebracht. Man sah den Täter über die Geleise laufen, er wurde vom Zugführer gestellt, lief dann weg, wurde aber zwei Tage darauf in G. verhaftet. Im Gefängnis machte er auf den ersten Blick den Eindruck eines höchst schwachsinnigen Menschen. Seine Eltern sind an Blutspeien gestorben. Er selber war stets gesund und hat nie Krämpfe gehabt. In der Schule schlecht. Soldat ist er nicht gewesen. Wurde dann Tagelöhner. Es wird berichtet, er habe einmal Schafe ins Wasser gejagt. Nach Zeugenaussagen hat Sch. oft tagelang seine Stellung verlassen; als man ihn dann zur Rede stellte, gab er an, „er habe Fahrten gemacht". Wegen einer solchen Fahrt habe er seine letzte Stellung verlassen müssen; er soll damals zu einer Frau geäußert haben, er wolle seinem Dienstherrn das Viehhaus anzünden.

1) [Epileptische] psychopathische Konstitution (Ziehen).

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nach den Motiven zu seiner Tat befragt, gibt er an, „aus Fahrten gehandelt zu haben". Er bereut die Tat jetzt, gelobt Besserung und bittet um Entlassung. Die Intelligenzprüfung zeigte, daß Sch. äußerst beschränkt ist. Er kann nicht mehr lesen und schreiben, und das Rechnen will ihm auch nur schwer gelingen. Auch sonst macht er durchaus den Eindruck eines Imbezillen, sodaß das Gutachten auf Exkulpierung nach § 51 plädierte. Das Gericht schloß sich an. In die Anstalt überwiesen fällt er durch seinen ausgesprochenen blöden Gesichtsausdruck und seine typischen Spitzohren auf. Im übrigen ist er freundlich und mit seinem Schicksal zufrieden. Arbeiten tut er gar nicht. Es handelt sich wahrscheinlich um Epilepsie mit sekundärer Demenz. (Dementia epileptica.)

Ich möchte nicht wie v. Sydow die Krankheit der beiden ersten Patienten allein für ihr antisoziales Handeln verantwortlich machen, sondern auf einen Punkt hinweisen, der mir in seiner Arbeit nicht recht gewürdigt zu sein scheint: die Ungunst der sozialen Verhältnisse, unter denen dem aus dem Zuchthaus bzw. aus der Epileptikeranstalt Entlassenen ein Fortkommen schlechterdings unmöglich gemacht wurde. Ja, ich möchte soweit gehen zu behaupten, daß es nicht die Krankheit war, die ihnen den unseligen Plan eingab, sondern die schroffen Abweisungen, die auch den Geisteskranken in Wut zu versetzen geeignet sind. Diesen ätiologischen Konnex hat m. E. nach v. Sydow nicht recht zur Geltung gebracht.

Und die praktische Nutzanwendung! Wir sehen und lernen immer wieder daraus, daß wir mit der Prophylaxe des Verbrechens noch immer in den allerersten Anfängen stehen. So lange nicht so elementare Hemmnisse im Fortkommen eines Strafgefangenen oder eines kriminell Geisteskranken beseitigt werden, werden solche Elemente noch viel Schaden stiften und es fragt sich noch, wer schuldiger ist, wenn sie kriminell werden: die Gesellschaft oder sie selbst.

Zum Schluß einige kurze Bemerkungen über eine ebenfalls aus der Rostocker psychiatrischen Klinik hervorgegangene Arbeit von Eichstedt [1]), die sich ganz allgemein mit der Gemeingefährlichkeit geisteskranker Elemente beschäftigt. Zunächst sei über eine interessante soziale Einrichtung in Mecklenburg-Schwerin berichtet. Der Staat besitzt ein großes Gut, Schwarzenhof, unter Verwaltung des Landarmenverbandes, auf dem auch entlassene, früher gemeingefähr-

1) Eichstedt, Zur Frage der Gemeingefährlichkeit bei Geisteskranken. Inaugural-Dissertation Rostock 1909, 28 Seiten.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

liche Geisteskranke mit ihren Familien zusammenwohnen und -arbeiten können. Der zuständige Kreisarzt ist nur verpflichtet, sich monatlich oder auf Anruf nach dem Befinden der Geisteskranken umzusehen, um einen erneuten Ausbruch der Krankheit rechtzeitig merken zu können. Außerdem sind Vorkehrungen getroffen, daß an alle Bewohner von Schwarzenhof kein Alkohol verkauft wird, um dadurch namentlich bei Epileptikern einen neuen Ausbruch der vielleicht sonst wieder auftretenden Krämpfe zu verhüten. Eine Einrichtung, die sich nach den bisherigen Erfahrungen recht bewährt hat und jedenfalls einer Empfehlung wert scheint! Im folgenden berichtet Eichstedt über einen Epileptiker, der unter der Einwirkung des Alkohols sich allerlei Verbrechen zu schulden kommen ließ. Er wurde in drei Irrenanstalten beobachtet mit dem übereinstimmenden Resultat, daß bei völliger Alkoholentziehung die Anfälle völlig sistierten. Nach der Entlassung siedelte er sich mit seiner Familie in Schwarzenhof an, und es steht zu hoffen, daß er sich unter ständiger Beobachtung des Kreisarztes und Enthaltung vom Alkohol keiner antisozialen Handlung mehr schuldig machen wird.

Vielleicht ist diese Methode der Isolierung antisozialer Elemente geeignet, die Kastration [1]), zu der sich manch einer nicht ohne weiteres verstehen wird, zu ersetzen. Jedenfalls scheint mir eine gewisse Garantie dafür geboten zu werden, daß die Bewohner von Schwarzenhof von ihrem antisozialen Treiben ablassen.

III. Forensisch-psychiatrische Bemerkungen über Dementia senilis.

Einleitung.

Inhaltsangabe und Begrenzung des Themas.

Über die forensische Bedeutung der Dementia senilis liegen bereits eine größere Reihe von Arbeiten vor, von denen ich hier nur die Monographie von Bresler [2]), ferner die Zeitschriftenaufsätze von Aschaffenburg [3]) und A. Leppmann [4]), nenne, die zum Teil

1) Näcke, Die ersten Kastrationen aus sozialen Gründen auf europäischem Boden. Neurologisches Centralblatt 1909 u. dies Archiv 1908 Bd. XXXII S. 343. Siehe auch Juliusburgers Entgegnung auf Näckes Aufsatz im Neurologischen Centralblatt 1909.

2) Bresler, Greisenalter und Kriminalität. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen Bd V, Heft 2 - 3, 1907.

3) Aschaffenburg, Münchener medizinische Wochenschrift, 1908.

4) A. Leppmann, Die forensische Bedeutung des Greisenalters. Molls Zeitschrift f. Psychotherapie und medizinische Psychologie, Bd. I, Heft 3, 1909.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für die nachfolgenden Studien verwertet wurden. Somit lag also kein Bedürfnis vor, diesen allgemein gehaltenen Ausführungen über die Psychopathologie und Kriminalität Senildementer eine weitere Studie folgen zu lassen.

Die Frage war auch nach der Seite hin zu einem gewissen Abschluß gelangt, als Aschaffenburg u. a. überzeugend nachwiesen, daß besonders zwei Gruppen von Rechtsbrechern unter den Senildementen stark vertreten sind: die Eigentumsverbrecher und die Sittlichkeitsverbrecher (siehe unten). Die Behandlung der senildementen Eigentumsverbrecher bot kein besonderes forensisch-psychologisches Interesse dar; die der Sittlichkeitsverbrecher scheint in einer vor kurzem erschienenen Studie von Göring [1]) zur Genüge gewürdigt zu sein.

Somit war eine Beschränkung auf die seltener vorkommenden Delikte von selbst gegeben, und ich beschloß, aus der reichen Auswahl das kriminalistisch und psychologisch reizvollste Kapitel: die Mordtaten, herauszugreifen und monographisch zu bearbeiten.

Muß allein schon die Seltenheit dieser Fälle einiges Interesse erwecken, so schwebte mir gleichzeitig noch ein anderes Ziel vor Augen, nämlich die Vergleichung der Mordtaten Senildementer mit Paralytikermorden, über die ich im Anschluß an einen Fall von Steudemann [2]) in dem nächstfolgenden Abschnitt des Archiv ausführlich berichten werde.

Bei der Sammlung der einschlägigen Kasuistik hat mir die Dissertation von Buch [3]), der selbst über einen einschlägigen Fall berichtet, wertvolle Dienste geleistet.

Nach Fertigstellung des kasuistischen Teiles ergab sich die Notwendigkeit, den medizinischen Teil der Arbeit etwas ausführlicher als es für gewöhnlich dem Rahmen dieses Archivs entspricht, auszugestalten. Ich glaube, daß dadurch die Darstellung des Krankheitsbildes, sowie die differential-diagnostische Abgrenzung gegen die ihm wesensverwandte Dementia paralytica an Klarheit entschieden gewonnen hat. Endlich mußte auch in die Darstellung der Symptomenkomplex der Dementia arteriosclerotica, die sich zuweilen nach cerebraler Arteriosklerose einzustellen pflegt, sowie die leichteren psychopathologischen Erscheinungen bei der cerebralen Arteriosklerose einbezogen werden.

---

1) Göring, Zur Beurteilung geisteskranker Sittlichkeitsverbrecher. Inaugural-Dissertation Bonn 1908.

2) Steudemann, Ein Paralytiker als Mörder. Inaugural-Dissertation Freiburg i. Br. 1909.

3) Buch, Ein Beitrag zur Lehre der senilen Geistesstörungen und ihrer forensischen Bedeutung. Inaugural-Dissertation Kiel 1908.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

I.

Mordtaten bei Senildementen sind bisher nur in spärlicher Zahl beobachtet worden [1]). Einer der ersten einschlägigen Beobachtungen dürfte wohl von Despine [2]) herrühren. Es handelte sich um einen Mord der eigenen Tochter durch den 67 jährigen Vater, der früher als ganz normal geschildert wurde, seiner Familie immer ein getreuer Ernährer gewesen war und als sittenreiner Mann in der Stadt einen geachteten Namen trug. Seit einigen Jahren hatte sich in seinem Wesen ein vollständiger Wandel vollzogen. Er war ein Geck und Wollüstling ohne jedes Schamgefühl geworden. Obwohl glücklich verheiratet, hatte er außerehelichen Verkehr mit einer 26jährigen Frau, schrieb derselben unzüchtige Briefe. Außerdem hielt er sich noch eine Maitresse. Seine Libido war enorm gesteigert, er hatte in den letzten Jahren mit 20 jungen Weibern verkehrt.

Der Anklage wegen Mord, deretwegen er sich vor Gericht zu verantworten hatte, lag folgender Tatbestand zugrunde. Eines Tages überraschte er seine Tochter mit einem heimlichen Liebhaber. Er erstach sie mit einem Messer, aber nicht aus sittlicher Entrüstung, sondern aus Eifersucht. Dann schoß er auf den Liebhaber, ohne ihn tödlich zu verletzen. Hierauf verrichtete er bei der sterbenden Tochter ein Gebet und sagte, indem er sich an dem Anblick ihres geöffneten Busens weidete, „es war doch ein schönes Weib, eine schöne Maitresse." Nach Ausführung der Tat zeigte er nicht die geringste Reue. Ebenso nahm er seine Verurteilung zu lebenslänglichem Zuchthaus gelassen auf.

Der ganze Lebenswandel dieses Mannes deutet auf einen krankhaften psychichen Zustand hin, den wir als Dementia senilis bezeichnen und dessen Symptomenkomplex wir uns kurz einmal ins Gedächtnis zurückrufen wollen.

II.

Wenn wir von Altern [3]) und Altersschwäche reden, so denken wir in erster Linie an die augenfälligsten Erscheinungen bei Greisen, der Rückbildung ihrer körperlichen Funktionen. Die Elastizität, die Frische des Körpers hat einem Erschlaffungszustand Platz gemacht, der die körperliche Leistungsfähigkeit stark reduziert. Weniger in die Augen springend sind die psychischen Alterserscheinungen, die

1) Näcke, Greisenalter und Verbrechen. Dies Archiv 1909, Bd. XXXIII S. 356.

2) Despine, Psychologie naturelle. Bd. II S. 598.

3) Lorand, Das Altern. Leipzig 1909.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich meist noch in physiologischen Grenzen halten. Die geistige Assimilationstätigkeit ist ebenso wie die körperliche Säftebildung behindert und tritt z. B. dadurch charakteristisch zutage, daß sich greise Individuen den neuen zeitgenössischen Ideen nicht mehr anpassen, sich mit ihnen nicht befreunden können und sie daher schonungslos verwerfen. Dieser Zustand der oft bis zum Marasmus senilis sich steigern kann, ist in gewissen nicht genau zu präzisierenden Grenzen als physiologisch zu bezeichnen. Daneben kann es zu ausgesprochenen Zuständen von seniler Demenz kommen, die auf feinste organische Läsionen (Schwund der Ganglienzellen, Untergang der Assoziationsfasen u. dergl. mehr). zurückzuführen sind, in ihren Details aber noch einer gründlichen pathologisch-anatomischen Erforschung entbehren. Nur ein Zustand ist uns seiner Ätiologie nach genauer bekannt und als selbstständiges Krankheitsbild wohl allgemein anerkannt: die Dementia arteriosclerotica, auf die wir in diesem Zusammenhang kurz einzugehen nicht umhin können. Unter den oben erwähnten körperlichen Erscheinungen des Alterns nimmt wohl die Arteriosklerose, d. h. die Verkalkung der Arterien einen besonderen Platz ein. Besonders gilt dies von der Arteriosklerose der großen Schlagarterien, so daß man Arteriosklerose lange Zeit mit „Herzarterienverkalkung" identifiziert hat. Genauere Studien haben an anderen Organen das Bestehen ganz ähnlicher Läsionen ergeben, z. B. im Gebiet des Pfortadersystems oder der Magenarterien. Wenn man von Dementia arteriosclerotica spricht, so meint man wohl in erster Linie die psychischen Begleiterscheinungen der Herzarteriosclerose, dann aber in zweiter Linie die Sklerose der Gehirnarterien, wie sie in ausgeprägten Fällen auch für den Laien in durchaus unverkennbarer Weise in die Erscheinung tritt. indem man eine deutliche Verhärtung oder Schlängelung der Schläfen (Art. temporalis) konstatieren kann.

Während wir betreffs der somatischen Erscheinungen sowie der pathologisch-anatomischen Befunde auf die lichtvolle Darstellung Picks[1]) kurzweg verweisen, müssen wir mit einigen Worten auf die psychischen Ausfallserscheinungen bei der Dementia arteriosclerotica einzugehen, die Pick[2]) in folgendem Symptomenkomplex zusammenfaßt:

„Ein gelegentlich sehr rasch einsetzendes Versagen des geistig Schöpferischen, der Konzeptionsfähigkeit für neue Gedanken, Kopfschmerzen, Gedächtnisschwäche, vor allem in beruflichen Dingen,

1) Pick, Initialerscheinung der cerebralen Arteriosklerose und kritische Erörterung ihrer Pathogenese. Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten Bd. VIII, Heft 8, Halle 1909. Marhold.

2) l. c. S. 22.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

rasche geistige, aber auch körperliche Ermüdbarkeit, Schwindel, dazu treten noch Alkoholintoleranz, in einzelnen Fällen stärkere amnestische Erscheinungen; vereinzelt Erschwerung des Wortverständnisses [1]) (psychische Schwerhörigkeit; Alzheimer); von sonstigen Erscheinungen, namentlich praktisch bedeutsam ist das oft schwere Krankheitsgefühl, das gepaart mit der Furcht „blödsinnig" zu werden, die Kranken zuweilen zum Selbstmord treibt."

Windscheid hat behauptet, daß besonders intensive geistige Arbeit zur cerebralen Arteriosklerose disponiere. Pick kann sich dem nicht anschließen und meint, es gäbe bei der cerebralen Arteriosklerose keine nach der Berufsarbeit differenzierte Disposition, der Symptomenkomplex fände sich in gleicher Weise bei geistig hochstehenden Individuen wie bei den einer mechanischen Arbeit nachgehenden Fabrikarbeitern. „Wenn auch von einzelnen der Größten (Newton, Kant) bekannt ist, daß sie im hohen Alter senil dement geworden sind, so kann doch nicht gesagt werden, daß bei geistigen Arbeitern mehr als bei anderen die Symptome der Arteriosklerose besonders frühzeitig auftreten oder besonders intensiv erwiesen wären. Es spielen da gewiß andere Momente mit, und als eines derselben muß der Affekt bezeichnet werden; die ruhige Gelehrtenarbeit erhält meist auch das Gehirn jung; dagegen sehen wir, ähnlich wie auch bei der Paralyse die mit aufreibenden Affekten gepaarte Arbeit selbst der mittleren Jahrzehnte ihre besonderen Schädlichkeiten an den Cerebralgefässen entfalten. [2])

Das, was beiden, dem geistigen und dem körperlich Arbeitenden gemeinsam ist, die Elementarerscheinung, wie Pick sich ausdrückt, ist „die nach Fülle und Tempo überragende Elastizität der intellektuellen Anpassung." Die Abnahme derselben als Initialerscheinung der Arteriosklerose scheint Pick auch beim gewöhnlichen Arbeiter deutlich nachweisbar zu sein: „die Angehörigen solcher Kranken selbst finden es bald heraus, wo der Haken sitzt, daß die Kranken bei irgend welcher selbst geringfügigen Modifikation ihres Pensums zunehmend mangelhaft und langsam sich darein zu finden wissen, alsbald versagen, insbesondere mit der Aufmerksamkeit, und nicht selten es selbst beklagen, daß es nicht so „wie früher ist".

Wenn wirklich die Initialerscheinungen bei geistig hochstehenden Individuen früher hervorzutreten scheinen, so hat das nach Pick seinen guten Grund darin, daß die Lebensstellung und Lebensführung namentlich im Gebiete des Ethischen begreiflicherweise leichter und früher Anlaß zum Hervortreten auch geringfügiger Defekte gibt.

1) Siehe weiter unten bei Besprechung der Arbeit von Lieske.

2) l. c. S. 23. Anmerkung.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Diese Beobachtung und Erklärung ist zweifellos richtig. Es läßt sich als Analogon der geistige Verfall geistig hochstehender Persönlichkeiten bei Dementia paralytica anführen. Wenn ein gefeierter Schriftsteller oder Künstler, der niemals Zoten liebte, plötzlich viel über sexuelle Dinge spricht, so fällt das seiner feinfühligen Umgebung natürlich ganz anders auf als z. B. inmitten eines Proletariermilieus, wo eine Zote die andere gibt. So kommt es, daß der ethische, ja selbst der Intelligenzdefekt bei sozial niedrigstehenden progressiven Irren anfangs manchmal übersehen wird. Das ist aber keinsewegs die Regel. So ist z. B. ein deutlicher Intelligenzdefekt bei Kellnern, deren unstabiler Beruf gewissermaßen schon als solcher (von den luetischen Infektionen ganz abgesehen) zu Dementia paralytica disponiert, schon im Initialstadium nachzuweisen: er äußert sich in vollständigem Versagen beim Rechnen.

Eine schwere Schädigung erfahren bei der cerebralen Arteriosklerose namentlich die Affekte: „schon frühzeitig vermisse ich bei unseren Kranken die Ansprechbarkeit der Affekte, oder noch besser gesagt, die Modulationsfähigkeit derselben, was in einer der Umgebung besonders auffallenden Stumpfheit der gemütlichen Reaktion hervortritt; dem widerspricht nicht, daß wir sehen, wie ein Affekt bei solchen Individuen, einmal angeregt, wohl leicht selbst ins Maßloße ansteigt, aber unschwer einzudämmen ist." Damit hängt nach Pick weiterhin die Nachdauer, namentlich depressiver Stimmungen, die Weinerlichbarkeit der vorzeitigen Seniums zusammen, ebenso die egozentrische Einengung des Gefühlslebens.

Pick[1]) nimmt weiterhin eine Wechselwirkung zwischen Gemütsshok, wie er sich ausdrückt und Arteriosklerose an, indem diese beiden Noxen sich gegenseitig fördern.

Über den Verlauf des Symptomenkomplexes äußerst sich Alzheimer dahin, daß die Dementia arteriosclerotica, da keine tieferen Veränderungen der Glia vorliegen, keine besondere Tendenz zur Progresion zeige, daß sie oft lange Zeit hindurch stationär bleibe.

Wenn wir den Symptomenkomplex der Dementia arteriosclerotica mit dem der Dementia senilis vergleichen, so würden wir bei beiden Ähnlichkeiten begegnen, so daß wir die Dementia arteriosclerotica als eine Abart oder senile Form der Dementia senilis bezeichnen können, eine senile Geistesstörung, bei der besonders die Arterien ergriffen sind. Wenn, wie wir unten hören werden, z. B. Hellmann[2]) die Dementia senilis von der Dementia arteriosclerotica unterscheidet, so

1) l. c. S. 26.

2) Hellmann, Differentialdiagnose zwischen arteriosklerotischen Geistesstörung und progressiver Paralyse. Inaugural-Dissertation Freiburg i. B. 1905.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hat das im Grunde keine innere Berechtigung. Wir sind vielfach gewohnt, das Senium in recht laienhafter Weise nach der Zahl der zurückgelegten Jahre zu bezeichnen. Ein 70jähriger ist für viele, nur weil er 70 Jahre alt ist, eo ipso senil. Wissenschaftlich kann natürlich nicht das Alter an sich, sondern lediglich die Alterserscheinungen als Kriterium in Frage kommen.

Von der ätiologisch leicht abzugrenzenden Form der Dementia arteriosclerotica wollen wir hier absehen, und die Dementia senilis zum Gegenstand forensischer Betrachtungen machen. Wenn wir das Charakteristische im Krankheitsbilde hervorheben wollen, so müssen müssen wir an dieser Stelle der ausgeprägten Gedächtnisschwäche gedenken, die wir, wie z. B. bei der Epilepsie, wohl auch als retrograde Amnesie zu bezeichnen pflegen. Ihr Wesen besteht kurz gesagt darin, daß dem Patienten die Ereignisse der letzten Zeit rasch entfallen, während ihm seine Jugenderlebnisse gut geläufig sind und ihm vor Augen stehen. Daß dieser Zustand im Leben peinliche Situationen für den Kranken schafft, liegt auf der Hand und braucht hier nicht des Näheren erörtert zu werden. Der bestehende Merkdefekt kann in manchen Fällen sogar einen Intelligenzdefekt vortäuschen, so wenn Patienten Schreiben und Lesen vollständig verlernen. Dieser Merkdefekt äußert sich in einer für die Umgebung des Kranken oft recht peinlich werdenden Flut von Fragen, die nicht bloß der Ausfluß einer kindischen Geschwätzigkeit sind. Bei dem Bestehen eines Merkdefektes nimmt es weiter nicht wunder, daß so oft Sinnestäuschungen auftreten.

Von großer psychiatrischer und forensischer Bedeutung ist die Prüfung der Merkfähigkeit, die Schneider[1]) und Lieske[2]) in einer Reihe von Associationsversuchen an Greisen ausgeführt haben.

Lieske operierte an zwei Wortreihen, die aus je 50 zwei- und viersilbigen abstrakten und konkreten Worten bestanden, wobei darauf geachtet wurde, daß dieselben mit dem unmittelbar vorhergehenden keine Association bildeten. Die Experimente wurden an 15 Personen, von denen 11 Insassen des Kölner Invalidenhauses waren, 2 der psychiatischen Klinik in Köln als stationäre Kranken und 2 zur momentanen Beobachtung angehörten, vorgenommen. Das durchschnittliche Alter betrug 84 Jahre.

Die Ergebnisse sind in den Tabellen I—III, die der Arbeit von Lieske entnommen sind, zusammengestellt.

---

1) Schneider, Über Auffassung und Merkfähigkeit bei Altersblödsinn. Psychologische Arbeiten von Kräpelin 1900. Bd. III, Heft 3.

2) Lieske, Beitrag zur Untersuchung der Merkfähigkeit im hohen Greisenalter. Inaugural-Dissertation Rostock 1907, 38 Seiten.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tabelle I (nach Lieske).

Fortlaufende Nr. der Versuche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Durchschnitts-Ziffer
Nr. der Versuchspersonen	I	I	I	II	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	
Zahl der Reizworte	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	
Tabelle	T. I	T. II	davon 25 T. I 25 T. II	T. I	T. I	T. II	T. I	davon 25 T. I 25 T. II	T. II	T. II	T. II	T. II	T. I	T. I	T. I	T. I	T. II	T. II	T. II	
Zeit	30″	30″	45″	30″	30″	45″	30″	45″	45″	45″	45″	30″	15″	30″	45″	30″	45″	45″	45″	
Richtige Antworten	42	35	39	31	22	45	46	48	47	49	35	20	19	35	44	33	48	28	28	75
in Proz.	84	70	78	62	44	90	92	96	94	98	70	40	76	70	88	66	96	56	56	
Ausgelassene Antworten	—	—	—	2	—	1	1	—	1	—	—	11	—	1	—	4	—	1	13	3,7
in Proz.				4		2	2		2			22		2		8		2	26	
Falsche Antworten	8	15	11	17	28	4	3	2	2	1	15	19	6	14	6	13	2	21	9	21,3
in Proz.	16	30	22	34	56	8	6	4	4	2	30	38	12	28	12	26	4	42	18	
Davon kleben	3	4	6	12	15	4	3	2	2	1	8	5	2	8	3	9	2	15	4	11,6
in Proz.	6	8	12	24	30	8	6	4	4	2	16	10	4	16	6	18	4	30	8	
Wortverdrehungen	4	8	3	5	11	—	—	—	—	—	6	8	2	4	3	3	—	6	2	7,2
in Proz.	8	16	6	10	22						12	6	4	8	6	6		12	4	
Unverständlich	1	3	2	—	2	—	—	—	—	—	1	6	2	2	—	1	—	—	3	2,5
in Proz.	2	6	4		4						2	12	4	4		2			6	

Tabellenerklärung.

Als **richtige Antworten** sind solche bezeichnet, die das vorgesprochene Wort nach der festgesetzten Zeit fehlerlos wiedergaben.

Als **falsch** gelten die Antworten, die in irgend einer Form von den richtigen abwichen.

Als **Klebewort** wird das Festhalten eines im Laufe der Untersuchung vorkommenden Wortes und ein- oder mehrmaliges Wiederholen an verkehrter Stelle bezeichnet.

Unter **Wortverdrehungen** wird die Wiedergabe des betreffenden Merkwortes in anderer Zusammensetzung bezeichnet.

Als **unverständlich** werden die Antworten bezeichnet, die für den Fernstehenden als absolut sinnlos erscheinen müssen, während sie in manchen Fällen dem Untersucher verständlich sind.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Tabelle II (nach Lieske).

Fortlaufende Nr. der Versuche	20	21	22	23	24	Durchschnittsziffer
Nr. der Versuchsperson	III	IV	V	VII	VIII	
Zahl der Reizworte	50	50	50	50	50	
Tabelle	T. II	T. II	T. II	T. II	T. II	
Zeit	45″	45″	45″	60″	45″	
Richtige Antworten	28	4	33	40	22	
in Proz.	56	8	66	80	44	55
Ausgelassene Antworten	2		3		2	
in Proz.	4	—	6	—	4	3
Falsche Antworten	20	46	14	10	26	
in Proz.	40	92	28	20	52	42
Davon kleben	19	46	6	7	23	
in Proz.	38	92	12	14	46	36
Wortverdrehungen	1		6	3	2	
in Proz.	2	—	12	6	4	4,8
Unverständlich			2		1	
in Proz.	—	—	4	—	2	1,2

Tabelle III (nach Lieske).

	6	7	8	10	11	Durchschnitts-Ziffer	Differenz
Nr. der Versuchsperson	III	IV	V	VII	VIII		
Zahl der Reizworte	50	50	50	50	50		
Tabelle	T. II	T. I	25 T. I 25 T. II	T. II	T. II		
Zeit	45″	30″	45″	45″	45″		
Richtige Antworten							
in Proz.	90	92	96	98	96	94,4	39,4
Ausgelassene Antworten							
in Proz.	2	2	—	—	—	0,8	2,2
Falsche Antworten							
in Proz.	8	6	4	2	4	4,8	37,2
Davon kleben							
in Proz.	8	6	4	2	4	4,8	31,2
Wortverdrehungen							
in Proz.	—	—	—	—	—	—	4,8
Unverständlich							
in Proz.	—	—	—	—	—	—	1,2

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Die forensischen Konsequenzen, die sich aus diesen psychologischen Assoziationsversuchen ergeben, liegen auf der Hand namentlich hinsichtlich der Eidesfähigkeit. Lieske [1]) äußert sich darüber wie folgt:

„Ferner unterliegt es keinem Zweifel, daß eine Eidesleistung ein Ereignis ist, das in seinem ganzen feierlichen Zeremoniell dazu angetan ist, die meist unselbständigen und ängstlich vorsichtigen Senildementen in einen aufregenden Zustand zu versetzen, der ihrer Merk-, in diesem Falle besser Erinnerungsfähigkeit unter Umständen schweren Abbruch tun muß. Es wäre nun die Pflicht, nicht nur der juristischen Überlegung, sondern auch der Humanität, die Senilen von Forderung einer Eidesleistung zu befreien, zu der sie schon aus rein physiologischen Gründen nicht mehr imstande sind und die sie oft genug mit dem Meineidsparagraphen in Kollision gebracht hat und unter Umständen noch bringen wird."

Wenn diese Forderung bei den Juristen auf geharnischten Widerstand stoßen wird, so ist dies von ihrem Standpunkt aus sehr begreiflich. Aber die Versuche Lieskes werfen doch ein interessantes Licht auf die Merkfähigkeit Seniler. Wenn hier nur ein Durchschnittswert von 75 Proz. richtiger Antworten erhalten wurden, so wirft diese Zahl ein interessantes Schlaglicht auf die Eides- und Zeugnisfähigkeit Seniler. Juristen haben dies bereits erkannt und wissen sich in Fällen, wo eine derartige Vernehmung in foro nicht zu umgehen ist, dadurch zu helfen, daß sie die Vereidigung aussetzen. So verfuhr z. B. das Landgericht in G., das von der Vereidigung einer altersschwachen erblindeten Zeugin mit dem Hinweis darauf Abstand nahm, daß die Zeugin die einzelnen Vorgänge, namentlich ihrer Zeitfolge nach, nicht mehr zu unterscheiden vermochte und wegen dieser Geistesschwäche leicht etwas beschwören würde, was nicht der Wahrheit entspräche, „da sie dies eben nicht mehr genau zu unterscheiden vermag." (Lieske [2]).)

Andere Staaten (Schweden Finnland) haben diesen Tatsachen Rechnung getragen und in ihren Gesetzbüchern genaue Normen der Eidesfähigkeit gegeben. Lieske hält es mit Recht für wünschenswert, daß eine Eidesfähigkeit an eine obere Grenze, die etwa mit 75 Jahren anzusetzen wäre, und eine untere (19 Jahren) gebunden wäre, und erinnert an den von Groß ausgesprochenen Satz: „Im Greisenalter kommen beide Geschlechter wieder zusammen, wie sie in der Kindheit waren. Sie beobachten und besprechen die Dinge meist nach dem Lose, welches ihnen im Leben zuteil geworden ist, häufig

1) l. c. S. 29. 2) l. c. S. 27.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aber weiter hinausgehend, als es den Tatsachen entspricht, verbittert oder versöhnend. Nicht zu vergessen ist bei diesen Leuten, daß sie fremden Einflüssen fast ebenso zugänglich sind, wie die Kinder."

Von der größten Wichtigkeit besonders in der forensischen Praxis ist der ethische Defekt, der Schwund jeden moralischen Gefühls, den wir in diesem ausgesprochenen Maße unter allen Geisteskrankheiten wohl nur noch bei der Dementia paralytica[1]), der allgemeinen progressiven Paralyse der Irren, antreffen. Auch hier kann man zweckmäßigerweise von einem Untergang der Persönlichkeit sprechen. Es bedarf nur des bloßen Hinweises auf die hohe Zahl senildementer Individuen unter den Sittlichkeitsverbrechern, die sich teils auf normale Sexualbetätigung beschränken, teils aber auch perverser Natur sind. Wegen der physiologischen Impotenz des Alters kommt es meist zu Handlungen, die in das zuletzt genannte Gebiet fallen.

Während wir Gedächtnisschwäche, Halluzinationen (Visionen und Akoasmen) und ethischen Defekt als Kardinalsymptome aufstellen wollen, die die Diagnose „Dementia senilis" sichern, kann weiterhin eine Reihe von Beiwerk hinzutreten, z. B. neurasthenische Symptome leichte Erregbarkeit, Weinerlichkeit usw. Ferner gibt es Perioden. relativer Klarheit alternierend mit traumhafter Benommenheit, sogen. Remissionsstadien von kurzer oder längerer Dauer. Beinahe typisch ist das Mißtrauen solcher Kranken, das auch in ihren Halluzinationen eine große Rolle spielt. Vereinzelt treten Perioden tiefster Melancholie auf, die im Suicidversuch ihren Abschluß finden.

Die Prognose ist in allen Fällen infaust. Nur vereinzelt werden jahrelange Remissionen beobachtet.

III.

Soviel über das Krankheitsbild der Dementia senilis, deren forensische Beurteilung wir im folgenden studieren wollen. Die Krankheit bevorzugt gewisse Kategorien von Verbrechen, was mit dem ethischen und Intelligenzdefekt zusammenhängt. Folgende Gruppen werden namentlich beobachtet:

1. Sexualdelikte;
2. Diebstähle;
3. Fahrlässige Brandstiftung;
4. Körperverletzungen;

1) Siehe weiter unten.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

5. Falsche Bezichtigungen;
6. Mordtaten;
7. Betrug;
8. Meineid [1]).

Dazu kommt die wichtige zivilgerichtliche Frage der Testier- und Dispositionsfähigkeit der an Dementia senilis leidenden Kranken.

Eine exakte Diagnose wird intra vitam in den seltensten Fällen zu stellen sein, da der Nachweis feinster arteriosklerotischer organischer Läsionen sich uns meist entzieht, so daß uns nur in den psychischen Erscheinungen der Kranken ein Anhaltspunkt gegeben ist. Charakteristisch ist die Art des Vorgehens senildementer Krimineller, die Plumpheit und Unvorsichtigkeit, mit der sie zu Werke gehen. Ferner die absolute Indifferenz, die sie nach Begehung der Tat an den Tag legen.

Bei dieser Beschreibung drängt sich unwillkürlich ein Vergleich mit der Dementia paralytica auf, über die wir auch an dieser Stelle bei Erwähnung einer Mordtat das Wesentlichste gesagt haben, hierauf aber in diesem Zusammenhange noch einmal kurz zurückkommen wollen. Beide Krankheiten haben zunächst das gemeinsam, daß sie beide einen Untergang der Persönlichkeit zur Folge haben, eine Erscheinung, die wir in gleich intensiver Weise bei keiner anderen Geisteskrankheit beobachten. Bei Epilepsie, gewiß einer schweren Krankheit, von den relativ seltenen Fällen der Dementia epileptica abgesehen, kann die Intelligenz und der moralische Standpunkt absolut normal, die Intelligenz sogar konzentriert sein. Bei Dementia praecox kann man von einem Untergang der Persönlichkeit erst recht nicht reden, weil eine solche niemals vorhanden war. In ihrem psychischen Symptomenkomplex stimmen Dementia paralytica und Dementia senilis auch sonst mehrfach überein. Schon der wenig charakteristisch einsetzende Beginn beider Krankheiten, der dem Unerfahrenen leicht eine Neurasthenie vortäuscht, ist ihnen beiden gemeinsam. Wenn ein Paralytiker im Initialstadium zum Arzt kommt, so klagt er bzw. seine Angehörigen über einen Merkdefekt, den wir bereits auch als Kardinalsymptom der Dementia senilis kennen gelernt haben. Endlich tritt bei beiden Krankheiten ein Defekt der Kritik und der Ethik auf, der es oft zu Zoten und zu Sittlichkeitsverbrechen kommen läßt. Bei beiden Krankheiten wird eine pathologisch gesteigerte Libido, mit der freilich die fast stets geschwächte Potenz nicht Schritt halten kann, beobachtet. Auch Visionen und Akoasmen treten bei beiden Krank-

1) Siehe darüber das oben (Seite 28) Gesagte.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

heiten auf, dagegen fehlen bei Dementia senilis die für Dementia paralytica geradezu typischen Größenideen. Bei der Dementia senilis fallen ferner die paralytische Sprach- und Schreibstörung, schließlich auch der paralytische Anfall, der dem Krankheitsbilde seinen Namen verliehen hat, weg.

Im vorstehenden ist die Differentialdiagnose zwischen Dementia paralytica und Dementia senilis in großen Zügen und in ihren augenfälligsten Abweichungen skizziert. Wir können aber nicht umhin in eine nähere Besprechung dieser psychiatrisch und wohl auch forensich wichtigen differential-diagnostischen Momente einzutreten, die in erster Linie für die ganze Beurteilung der Sachlage, die Stellung der Prognose dann aber auch für die Begutachtung in foro von äußerster praktischer Bedeutung ist. In neuerer Zeit hat besonders Hellmann[1]) die Differentialdiagnose zwischen der speziellen Form der senilen Geistesstörung, der pathologisch-anatomisch gut charakterisierten Dementia arteriosclerotica und der Dementia paralytica erörtert, indem er seinen Betrachtungen den Fall einer 42jährigen Patientin zugrunde legt, deren Krankengeschichte uns hier nicht interessiert. Wesentlich ist für uns hier nur, daß Hellmann[2]) in Übereinstimmung mit meinen obigen Ausführungen drei differentialdiagnostische Momente nennt, die ihm von erheblicher Bedeutung erscheinen, nämlich:

a) die Demenz,
b) die Sprachstörung,
c) die organischen Symptome beider Krankheitsformen.

Wenden wir uns zunächst der Demenz zu, so ist sie das beiden Krankheiten gemeinsame psychische Hauptsymptom, das ihr den Namen gibt. Es besteht bei beiden Krankheiten eine dauernde Apathie, die in allen Registern auftritt von leichten psychischen Schlaffheitszuständen bis zu den allerschwersten Hemmungserscheinungen. Daneben oder vielfach als typischen Folgezustand sehen wir eine pathologische Gedächtnisschwäche, die in den psychologischen Versuchen von Lieske[3]) und Schneider[4]) in erschwertem Finden von Sachbezeichnungen, häufigem Klebenbleiben an einmal gefundenen Ausdrücken und rascher Ermüdbarkeit (die, wie oben bereits erörtert, so oft die Fehldiagnose „Neurasthenie“ im Prodromalstadium der Dementia paralytica verursacht), in die Erscheinung tritt. Dieser Zustand macht gelegentlich kürzere oder längere Zeit anhaltenden Remissionen Platz. Endlich ist die Urteilsfähigkeit dauernd gehemmt, es besteht ein aus-

1) Hellmann, Differentialdiagnose zwischen arteriosklerotischer Geistesstörung und progressiver Paralyse. Inaugural-Dissertation Freiburg 1905.
2) l. c. S. 16. 3) l. c. 4) l. c.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gedehnter Defekt der Kritik, der sich in einer vollkommenen Verkennung der realen Tatsachen, in erster Linie des Krankheitszustandes äußert.

Immerhin bestehen in den psychischen Veränderungen bei Dementia arteriosclerotica und Dementia paralytica gewisse feine Unterschiede. Die Dementia arteriosclerotica trägt keinen progressiven Charakter, der den Verlauf der Paralyse so typisch gestaltet, sondern es treten nur einzelne Symptome mehr und mehr in den Vordergrund des Symptomenkomplexes, sei es nun die erschwerte oder völlig aufgehobene Gedankenassoziation, sei es ein heftiges Klebenbleiben. Hellmann betont ferner, daß die psychischen Ausfallserscheinungen bei Dementia arteriosclerotica stets isoliert bleiben im Gegensatz zur Dementia paralytica, wo sie allgemein und diffuser auftreten. Diese psychischen Ausfallserscheinungen und die Art ihres Auftretens scheinen an die körperlichen Symptome, die bei beiden Krankheiten gleichzeitig mit den psychischen Alterationen einhergehen, gebunden. Sie treten isoliert bei der Dementia arteriosclerotica nur dann auf, wo ein neuer Gehirnherd thrombotisch erweicht ist, worunter wir einen relativ langsam ablaufenden Prozeß zu verstehen haben, bei der Dementia paralytica dagegen allgemeiner und diffuser je nach der relativ größeren Häufigkeit der paralytischen Parästhesien. Einen weiteren Unterschied erblickt Hellmann darin, daß die Dementia arteriosclerotica nur gewisse genau umschriebene Nervenbezirke außer Funktion setzt (z. B. auch das links gelegene Sprachzentrum), während die Dementia paralytica gleichzeitig ein Werk der Zerstörung an allen psychischen Funktionen beginnt.

Nach alledem scheint es ein Ding der Unmöglichkeit, eine Differentialdiagnose zwischen Dementia arteriosclerotica und Dementia paralytica lediglich nach dem vorhandenen Intelligenzdefekt zu stellen, da sich die oben erwähnten feinen Unterschiede leicht verwischen. Der einzig wirklich greifbare Unterschied ist in dem Verlauf gegeben, der aber für eine Differentialdiagnose von relativ wenig Wert ist, da wir zunächst eine sichere Diagnose stellen und erst in zweiter Linie eine übrigens je nach der Schwere des Falles variable Prognose abgeben müssen.

Hellmann kommt dann zu einem weiterem Hauptsymptom der Dementia paralytica, dem ethischen Defekt, und meint, er fehle bei der Dementia arteriosclerotica, sein Vorkommen spreche also „immer noch genügend“ für Dementia paralytica.

Diese fast apodiktisch ausgesprochene Behauptung, die sich auf einen vom Verfasser beobachteten Fall stützt, bedarf einer starken Einschränkung. Wenn man Dementia senilis gleich Dementia arterio-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sclerotica setzen darf — und die pathologisch anatomischen Sektionsbefunde an solchen Gehirnen geben uns dazu ein gewisses Recht — so müssen diese beiden Formen des „Altersblödsinns“ auch in ihren wesentlichsten Symptomen übereinstimmen. Nun haben wir oben bereits gehört, daß sich neben dem gewöhnlichen Intelligenzdefekt bei Dementia senilis ein Defekt auf ethischem Gebiet äußert und haben als Beweis dessen die hohe Zahl Seniler unter den Sittlichkeitsverbrechern hervorgehoben. Wir haben weiterhin diesen ethischen Defekt bei der Form der Dementia senilis, die mit ausgeprägtem arteriosklerotischen Cerebralerscheinungen einhergeht, kennen gelernt bezw. werden davon in dem unten mitzuteilendem Fall von Buch [1]) noch hören. Aus diesen Beobachtungen geht m. E. zur Genüge hervor, daß der ethische Defekt bei Dementia arteriosclerotica keineswegs eine Ausnahmeerscheinung darstellt, sondern zu den Alltäglichkeiten gehört.

Kann man also dem Fehlen eines ethischen Defektes keine differentialdiagnostische Bedeutung in dem Sinne zusprechen, daß sie die Diagnose „Dementia arteriosclerotica“ sichert, so hat neuerdings Pick [2]) nicht einmal den von Hellmann hervorgehobenen progredienten Charakter der Dementia paralytica gegenüber der Dementia arteriosclerotica anerkannt bezw. bestehen lassen. Er äußert sich in dieser Frage wie folgt:

„Im allgemeinen gilt für die Paralyse der frühzeitige Schade, den der Kern der Persönlichkeit genommen, im Gegensatze zur zerebralen Arteriosklerose; demgegenüber möchte ich dem Empfinden Ausdruck geben, daß jetzt die atypischen Paralysen (und zwar nicht bloß die Lissauersche Form) häufiger werden, bei denen bis tief hinein in den geistigen Verfall die Individualität sich intakt erhält.“

Mithin gibt auch Pick zu, daß es wenigstens bei gewissen Formen der Paralyse keinen Untergang der Individualität (die sich aus der individuellen Intelligenz und Ethik aufbaut) gibt, ebensowenig wie bei der Dementia arteriosclerotica.

Auf wie unsicherer Basis die Stellung einer Diagnose lediglich vom Gesichtspunkt der Demenz ist, geht noch besonders daraus hervor, daß auch ältere Neurastheniker arteriosklerotisch werden und dann leicht eine Dementia arteriosclerotica vortäuschen können. (Pick.)

---

1) Buch, Ein Beitrag zur Lehre der senilen Geistesstörungen und ihrer forensischen Bedeutung. Inaugural-Dissertation Kiel 1908.

2) l. c. S. 28/29.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Daß sich Hellmann all dieser Schwierigkeiten nicht bewußt wird, geht aus folgendem Satz hervor, der zu dem Vorkommen von Sprachstörungen überleitet:

„Erheblich größere differentialdiagnostische Schwierigkeiten bietet nun ein anderes auffallendes Symptom“ usw.

Nach der dann von Hellmann gegebenen Schilderung will mir scheinen, als ob die Sprachstörung eher eine Differentialdiagnose ermöglicht als der Intelligenzdefekt und der ethische Defekt. Die Kranke, die Hellmann beobachtete, sprach, „als ob sie Klöße im Munde hätte“, also eine Form von artikulatorischer Sprachbehinderung, die weniger beim Hersagen einzelner Worte als vielmehr bei längerem Sprechen deutlich in die Erscheinung tritt und die man als Dysarthrie bezeichnet hat. Ferner war bei der Kranken eine motorische Aphasie zu konstatieren, d. h. der teilweise Verlust des Wortgedächtnisses.

In den Fällen, mit denen wir uns im folgenden zu beschäftigen haben werden, hat sich nichts von alledem gefunden, was etwa auf ein häufigeres Vorkommen von Sprachstörungen hindeuten könnte. Auch Pick äußert sich in seiner eingangs erwähnten Arbeit nicht darüber. Wir haben daher das Auftreten einer Sprachstörung bei der Patientin Hellmanns als einen Nebenbefund, oder wenn man will, als atypisch aufzufassen. Ist aber eine solche vorhanden, so tragen sie keineswegs etwa zur Erleichterung der Differentialdiagnose bei. Hellmann selbst sagt, daß sich die Kombination von Dysarthie und Aphasie, zweier im Grunde vollständig wesensverschiedener Sprachstörungen, bei Dementia arteriosclerotica und Dementia paralytica finden kann, indem sich bei letzterer die „literarische Ataxie“, das Silbenstolpern, mit mehr oder weniger ausgeprägten Erscheinungen aphasischen oder paraphasischen Charakters verbinden kann. Ein Unterschied freilich besteht zwischen der Sprachstörung des Paralytikers und des an Dementia arteriosclerotica Leidenden: sie ist in der Prognose gegeben, indem Hellmann meint, die Sprachstörung bei Dementia arteriosclerotica trage stationären Charakter, die bei Dementia paralytica dagegen progredienten und einen sich von Anfall zu Anfall verschlechternden, doch auch hier lassen sich sehr schlecht Grenzen ziehen, da es auf der anderen Seite Paralytiker mit sehr geringem Silbenstolpern gibt.

Der markanteste Unterschied auf körperlichem Gebiet ist wie bereits oben hervorgehoben in dem „paralytischen Anfall“ gegeben, nicht etwa in dem Sinne, als ob er nur für die progressive Paralyse charakteristisch wäre und bei Dementia arteriosclerotica fehlte. Es liegt im Wesen einer jeden arteriosklerotischen Erkrankung, welch

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ein Organ sie auch immer befallen möge, daß dabei langsam vor sich gehende apoplektische Insulte statthaben, die immer eine rechtsseitige Hemiplegie zurückzulassen pflegen. Tritt eine solche bei zerebraler Arteriosklerose auf, so können wir nach Hellmann fast immer eine thrombotische Herderweichung in der Gegend der inneren Kapsel der linken Seite annehmen. Der paralytische Anfall bietet ein ganz anderes Bild dar. Der Anfall überrascht explosionsartig den Kranken. Teils sind sie apoplektiformen, teils epileptischen Charakters. Es treten dabei Lähmungserscheinungen ein, die aber ebenso rasch wie der Anfall selbst kam, wieder abklingen. Es ist also in der Verschiedenartigkeit des Einsetzens der Anfälle ein gewisses differentialdiagnostisches Kriterium gegeben. Auch die psychischen Folgeerscheinungen eines zerebral-arteriosklerotischen und eines paralytischen Anfalls kontrastieren auffällig. Wenn wir die psychischen Ausfallserscheinungen als deren wichtigste wir den Defekt der Intelligenz und den Defekt der Ethik als beiden Krankheiten gemeinsam kennen gelernt haben, sowie das Hauptsymptom der Dementia paralytica, das Verhalten der Sprachstörung, unmittelbar nach einem Anfall untersuchen, so finden wir bei Dementia arteriosclerotica den Status quo ante, während wir eine deutliche Verschlimmerung der paralytischen Symptome von Anfall zu Anfall konstatieren können, sodaß wir auch hier wie bei den oben besprochenen Symptomen dem progressiven Charakter der Dementia paralytica gegenüber dem mehr stationären der Dementia arteriosclerotica begegnen.

Die Untersuchung der Sehnenreflexe ist differentialdiagnostisch so gut wie wertlos, da in dem Initialstadium der Dementia arteriosclerotica und dem Prodromalstadium der Paralyse meist eine Steigerung der Sehnenreflexe, woraus dann oft auf Neurasthenie geschlossen wird, beobachtet wird. In einem späteren Stadium der Paralyse freilich sind die Sehnenreflexe nicht mehr auslösbar (auch nicht mittels der Jendrassikschen Kunstgriffes), was durch die Degeneration der Hinterstrangbahnen zu erklären ist, die zu einer Unterbrechung des Reflexbogens führt. Bei der Dementia arteriosclerotica finden wir nach Ablauf eines Anfalls eine deutliche Herabsetzung der Sehnenphänomene.

Von größter Wichtigkeit ist der Pupillenbefund, der auch in dem von Hellmann mitgeteilten Fall sich als ausschlaggebend erwies und die Diagnose „arteriosklerotische Psychose“ sicherte. Bei Dementia paralytica beobachten wir eine absolute Pupillenstarre, die als Frühsymptom der Paralyse zu gelten hat. Wenn wir von Pupillenstarre reden, so ist das im Grunde eine ungenaue Bezeichnung; wir ver-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stehen darunter in erster Linie die reflektorische Pupillenstarre, in zweiter Linie das Auftreten von Pupillendifferenzen. Die reflektorische Pupillenstarre kann entweder total sein, oder aber es besteht nur Pupillenträgheit. Nichts von alledem findet sich bei Dementia arteriosclerotica. Bei den Kranken Hellmanns wurde folgender Pupillenbefund in der Klinik erhoben:

Pupillen mittelweit, beide gleich, reagieren auf Licht, Akkomodation, Konvergenz und konsensuell. Im Anfall, während die Kranke im tiefen Coma liegt und selbst auf Nadelstiche keine Reaktion zeigt, sind die Pupillen vorübergehend sehr eng und lichtstarr. Sehr bald erweitern sich die Pupillen wieder und zeigen einige Zeit noch Pupillenträgheit. Bei öfters wiederholten Prüfungen läßt sich keine Pupillendifferenz feststellen, die Pupillen sind mittelweit, reagieren wieder prompt auf Lichteinfall.

Dieser für Paralyse atypische Befund widerspricht entschieden der Diagnose „Paralyse".

Im übrigen trennt Hellmann[1]) die Dementia senilis von der Dementia arteriosclerotica. Wir haben oben diese beiden Krankheitsbilder nahezu identifiziert. Dies bedarf doch einer gewissen Einschränkung, als wohl bei Dementia senilis fast stets gleichzeitig eine Sklerose der Hirnarterien besteht. Andrerseits besteht doch ein gewisser Altersunterschied, da die Arteriosklerose nicht mit Notwendigkeit an ein hohes Alter gebunden ist. Es gibt schon 40 bis 50jährige Arteriosklerotiker und wenn bei ihnen psychisch als Folge oder Begleiterscheinung eine Dementia auftritt, so können wir sie nicht gut als „Dementia senilis" qualifizieren. Nur so ist es noch zu verstehen, daß Hellmann einen Unterschied zwischen den beiden eben genannten Formen der Dementia konstruiert.

Auf seine weiteren Erörterungen einzugehen erübrigt sich. Es kam mir nur darauf an, zu zeigen, wie nach dem damaligen Stand der Wissenschaft eine Differentialdiagnose fast unmöglich erscheint. Erst das von Wassermann inaugurierte und nach ihm benannte Wassermann sche Verfahren, die sog. Serodiagnostik, hat uns in den Stand gesetzt, in komplizierten Fällen die Diagnosestellung wesentlich zu erleichtern. Bekanntlich ist es Wassermann gelungen, mit Hilfe der Serodiagnostik eine Blutreaktion zu finden, die beim Syphilitiker prompt positiv, beim Nichtluetiker negativ ausfällt. Die Richtigkeit dieser Probe ist bei 75 Proz. ca. aller Untersuchungen gefunden worden Und nur gewisse Infektionskrankheiten, wie Framboesia und Scharlach, geben gleichfalls eine positive Reaktion.

1) l. c. S. 26.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nun besteht bekanntlich ein naher ätiologischer Konnex zwischen Lues und Paralyse, und so nimmt es kein Wunder, daß die Wassermannsche Reaktion bei einer großen Zahl von Paralytikern ebenfalls positiv ausfällt. Wir haben daher in dem Ausfall der Wassermannschen Reaktion eine gewisse diagnostische Handhabe. Es kommt also darauf an, zu untersuchen, ob der positive Wassermann auch bei Dementia senilis gefunden wird. Obgleich systematische Untersuchungen darüber nicht vorliegen, glaube ich doch, daß der Befund serodiagnostisch im allgemeinen ein negativer sein wird. Dennoch bestehen zwei Möglichkeiten:

1. Kann der ganz seltene Fall eintreten, daß sich ein Mann in älteren Jahren mit Lues infiziert und es im Anschluß daran zu einer Lues cerebri kommen kann.

2. Kann sich ein Mann in älteren Jahren, der sich bereits im Frühstadium der Dementia senilis befindet, mit Lues infizieren. Dieser Fall besteht nicht nur in der Theorie, sondern ist auch aus dem Grunde ganz gut denkbar, weil ihn seine gesteigerte Potenz oft in die Hände von Dirnen fallen lassen wird.

3. Kann eine klinisch latente Syphilis bestehen, die keine Erscheinungen macht, aber doch positiven Wassermann gibt.

Trotzdem diese Möglichkeiten gegeben sind, scheint mir doch der Wassermannschen Reaktion ein hoher Wert zuzukommen, gerade in den Fällen, wo es sich um die Differentialdiagnose: Dementia senilis oder Dementia paralytica? handelt. Freilich ist zu betonen, daß wir von einem absolut sicheren differentialdiagnostischen Kriterium weit entfernt sind.

Auch die Kriminalität des Paralytikers, die wir erst kürzlich an einem von Steudemann[2]) berichteten Mordfalle ausführlich erörtern konnten, weist mit der des Senildementen mannigfache Ähnlichkeiten auf. Komplizierte Verbrechen, die Überlegung erfordern, sind bei beiden Krankheiten ausgeschlossen, ebenso Verbrechen, die ein gewisses Maß von Energie erfordern. Daher kommt es, daß gerade Mordtaten bei Paralytikern und Senildementen zu den eminenten Seltenheiten gehören. Alle anderen oben genannten Verbrechen, in erster Linie Sexualdelikte und Diebstähle, die keine Überlegung oder Energie zur Voraussetzung haben, kommen häufiger vor. Ihre Ausführung ist durch die nämlichen Eigentümlichkeiten charakterisiert, wie die bei

1) Steudemann, Ein Paralytiker als Mörder. Inaugural-Dissertation Freiburg i. B. 1909.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dementia senilis: Plumpheit, keine Verwischungen der Spuren, Anzeichen, die schon einem psychiatrisch vorgebildeten Kriminalisten vom Fach sagen müßten, daß hier ein Geisteskranker als Täter in Betracht kommt.

IV.

Außer dem eingangs berichteten Fall von Despine sind uns noch folgende kasuistische Fälle aus der Literatur bekannt [1]). Zingerle [2]) berichtet über einen 66jährigen Mörder, der des Mordes an seiner Schwiegertochter im akuten Verwirrungszustande der senilen Demenz angeklagt war. Die Krankheitssymptome bestanden bereits mehrere Monate und äußerten sich in abnormer Ängstlichkeit, Verwirrungszuständen und Stimmungswechsel. Einmal tat er die gänzlich unmotivierte Äußerung: „Hier werden alle erschlagen und verbrannt". Mit seiner Familie, mit der er früher stets im besten Einvernehmen gelebt hatte, hatte er in letzter Zeit öfters Streitigkeiten. Ohne daß solche vorhergegangen waren, ging er einmal mit der Spitzhacke auf seine Schwiegertochter los und erschlug sie. Nach der Tat äußert er: „Jetzt werden wir alle erschlagen werden". Zwei Tage darauf erzählte er ruhig den Hergang der Tat, meinte dann aber wieder, der Teufel müsse ihn verwirrt haben. Stiert oft vor sich hin. Im Gefängnis redet er viel von Feuer und Totschlag. Nach einem Monat ist er wieder klarer, bereut seine Tat und fragt nach der ermordeten Schwiegertochter. In großer Angst habe er das Verbrechen begangen, es habe alles um ihn ringsumher gebrannt. Einen eigentlichen Grund für seine Tat vermochte er nicht anzugeben. Er meinte, er solle erschlagen werden und habe seine Schwiegertochter vorher erschlagen müssen.

Bei der Aufnahme war Patient völlig unorientiert, glaubte, er sei im Himmel. Weiß nicht, wie lange er in der Anstalt ist. Weiß nicht, wo er ist, meint aus dem Grabe erstanden zu sein. Stimmen flüstern ihm zu, er solle gebraten und aufgegessen werden. Er ist weinerlich ängstlich, auf Fragen gibt er verworrene zusammenhangslose Antworten. Gedächtnis ist sehr schwach. Intelligenz sehr schwach. „Die Woche hat 40 Tage." Rechenexempel werden falsch gelöst. Die Verwirrtheit ist in ihrer Intensität wechselnd. Körperlich sind Erscheinungen von Arteriosklerose zu konstatieren.

---

1) Siehe auch Nachtrag Seite 48.

2) Zingerle, Über Geistesstörungen im Greisenalter. Jahrbuch f. Psychiatrie und Neurologie 1899 Bd. XVIII.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bresler[1]) gibt folgende Beobachtungen in seiner Arbeit. (zit. nach Buch[2]):

Anstalt	Berichtsjahr	Alter	Geschlecht	Verbrechen	Diagnose	Urteil
München	1895	—	m.	Mord der Ehefrau	Seniler Potator	Freisprechung
Bayreuth	1901	64	m.	Mordversuch an der Ehefrau	Dementia senilis	Freisprechung
Hildesheim	1893	60	m.	Mord der Ehefrau	Wahnidee der Untreue Suicid während der Beobachtung	—
Brieg	1893	78	w.	Aufforderung z. Ermordung des Schwiegersohnes, von dem sie mißhandelt worden war.	Senile u. konstitutionelle Minderwertigkeit	Freisprechung

V.

Ganz neuerdings hat nun Buch[3]) aus der Kieler Psychiatrischen Klinik einen hierhergehörigen Fall berichtet, der im folgenden auszugsweise mitgeteilt sei. Es handelt sich um den 1839 geborenen Rentner P., der in die Klinik zur psychiatrischen Begutachtung wegen eines an seiner Ehefrau begangenen Mordes eingeliefert wird.

Folgender Tatbestand lag der Anklage zugrunde:

Am Morgen des 5. November ist einigen Leuten aus der Nachbarschaft schon das unruhige Wesen des Angeklagten aufgefallen. Er war unruhig und aufgeregt und beklagte sich über die Aufdringlichkeit seiner Nachbarn. Er erklärte den Leuten, er wolle mit seiner Frau allein sein und sagte zu denen, die im Hause zu tun hatten: „Wenn ihr was zu tun habt, macht es jetzt, nun kommt kein Mensch mehr rein".

Am selben Morgen kam auch die Halbschwester seiner Frau zu derselben zu Besuch, doch auch dieser verbot er den Zutritt ins Haus. Beunruhigt durch das sonderbare Benehmen des Schwagers bestellte diese sofort telephonisch den Arzt. Sie erwartete denselben

1) Bresler, Greisenalter und Kriminalität. Juristisch-Psychiatrische Grenzfragen. Bd. V Heft 2—3, 1907.

2) Lothar Buch, Ein Beitrag zur Lehre der senilen Geistesstörungen und ihrer forensischen Bedeutung. Inaugural-Dissertation Kiel 1908, 38 Seiten.

3) l. c.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bis 11 Uhr. Derselbe konnte jedoch erst nachmittags herauskommen. Der Arzt untersuchte den P. und erklärte ihn für geisteskrank, verschrieb ihm Medizin und fuhr dann wieder fort. Dann verschloß und verriegelte P. sein Haus und machte die Fensterläden zu. Die Frau ist im Laufe des Tages noch einmal am Fenster gesehen worden. Vor dem Hause liefen die Leute in großer Menge zusammen und hörten wiederholt laute Stimmen aus dem Hause dringen, einmal vernahmen sie unter anderem, daß die Frau ihren Mann bat, ihre Verwandten ins Haus zu lassen. P. hat auf alle Bitten erwidert: Morgen früh zwischen 8 und 9 Uhr sollten die Leute wiederkommen, da würde er sie hereinlassen. Dann verzogen sich die Leute allmählich wieder, als es drinnen ruhig wurde. Ein Versuch, die Tür zu erbrechen und gewaltsam ins Haus einzudringen, ist nicht gemacht worden.

Gegen 6 Uhr abends hörten Kinder aus der Nachbarschaft Geschrei aus dem Hause dringen. Da erst eröffnete man das Haus gewaltsam. Als man eintrat, sah man P. auf den Boden laufen. In der Wohnstube waren einzelne Blutstropfen am Boden zu sehen. An der Diele vor derselben lagen Unterhosen, Kragen und Nachthemd des P., alles stark mit Blut besudelt. In der Küche findet sich am Boden eine einzige große Blutlache, dabei blutige Lumpen. Auf dem Tische daselbst steht ein Gefäß mit Blut. Der Umhang der Frau befindet sich auf einem Stuhle daneben. Die Leiche fand man im Keller.

Nach der Tat fand man den Mann fast unbekleidet auf dem Boden, sich ein Messer nahe an den Hals haltend. Bei der Festnahme soll er sich nicht gewehrt haben, machte jedoch noch den Versuch, ein Rasiermesser zu sich zu stecken.

Er äußert sich bei der Vernehmung: „Ich mußte es ja doch, sie klopfen schon, es waren ja zwei Männer, die wollten ihr doch was; ich mußte ja doch!“

Als er nach der Tat gefragt wurde, meinte er: „Ich habe ihr die Kehle abgeschnitten, ich mußte es ja doch, denn von vorn und hinten sind sie ja gekommen. Man wollte sie doch wegbringen nach Fr. Ich mußte es ja doch tun“.

Wahrscheinlich hat P. vorher Streitigkeiten mit seiner Frau in Geldangelegenheiten gehabt. Denn Frau S., die Schwägerin des Mannes, hatte noch am Morgen des Mordtages zwei Sparkassenbücher im ungefähren Werte von 1000 Mark von der Frau erhalten, die er ihrer Ansicht nach wahrscheinlich gesucht. Beim Abgeben dieser Sparkassenbücher hatte die Ermordete noch gesagt: „Nimm die Bücher mit, sonst nimmt er die auch noch weg“.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Im Frühjahr hatte der Mann das Haus gekauft, dazu 5000 Mark auf der Sparkasse gekündigt, aber das Geld schließlich doch stehen lassen, dafür aber das Geld seiner Frau abgehoben.

In der Familie des P. soll vor etwa 8 Jahren schon einmal eine Frau wegen Mordversuches zu Zuchthaus verurteilt worden sein. Nach dem Bericht eines Verwandten hat sich vor längerer Zeit ein Bruder des P. in einem Anfall von Wahnsinn durch Erhängen das Leben genommen — er glaube ins Armenhaus zu müssen und hinterließ dabei ein Vermögen von 15000 Mark. Ferner sind zwei Nichten in plötzlicher Geistesstörung ohne nachweisbare Ursache durch Suicid geendet. Ein zweiter Bruder des P. ist im vorigen Jahre in O. gestorben, wo er als geiziger Sonderling lange Jahre gelebt haben soll.

Sonst ist anamnestisch nicht viel mehr zu erfahren. Nach Aussage desselben Verwandten soll P. in seiner Jugendzeit viel unter Angstträumen und Schlaflosigkeit gelitten haben. Die Verwandten wollen auch in der letzten Zeit keinerlei Anzeichen von Geistesstörungen wahrgenommen haben. Die Frau soll an Blutandrang im Kopfe und Schwindelgefühl gelitten haben. Im Frühjahr hatte sie einen Schwindelanfall durchgemacht und war infolgedessen teilweise gelähmt und sehr schwerhörig. Sie wird als zänkisch und mißtrauisch geschildert. Wegen einer entlaufenen Adoptivtochter soll es häufig zu Streitigkeiten zwischen den beiden Eheleuten gekommen sein. Beide, P. und seine Frau, sollen sehr geizig gewesen sein und soll es oft Zwistigkeiten wegen pekuniärer Angelegenheiten gegeben haben.

P. soll stets als ein guter, nicht jähzorniger Mann bekannt gewesen sein, der sich früher nie habe etwas zuschulden kommen lassen.

Nach Bericht des Kreisarztes hat P. die Frau dadurch getötet, daß er ihr mit einem nicht sehr scharfen Taschenmesser den Hals bis auf die Wirbelsäule durchschnitten, ihr außerdem über beide Pulsadern geschnitten und dabei die rechte durchtrennt habe. Dann hat er sie in den Keller geworfen. Eine Nachbarin erzählte, daß ihr das sonderbare Wesen des P. in den letzten Tagen vor der Tat aufgefallen sei. Unruhig sei er umhergelaufen und habe geäußert, man werde ihn nun bald fortbringen. Zwei Tage vor der Tat soll er den Stationsvorsteher gebeten haben, zu seinem Schutze per Telephon Jäger von Ratzeburg kommen zu lassen. Er wurde zwei Stunden nach Ausführung der Tat örtlich und zeitlich vollkommen unorientiert gefunden. Er wußte nicht, daß er im Gefängnis war. Auch Monat und Jahr konnte er nicht angeben. Der ganze Vorgang seiner schrecklichen Tat war anfangs seinem Gedächtnis entschwunden. Erst als ihm der Arzt von dem Leichenfund erzählte, fing er an, sich derselben

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

etwas zu erinnern. Er erklärte, daß er seiner Frau in den Hals geschnitten habe.

Als er nach dem Grunde für die Ausführung der Tat gefragt wird, berichtet er, Verwandte aus H. seien dagewesen und hätten Geld von ihm haben wollen. Da er nichts herausgeben wollte, habe ihn seine Frau dazu überreden wollen. Seine Verwandten, auch die aus dem Orte, seien oft vor das Haus gekommen, um ihn herauszulocken, um dann sein Haus aufmachen lassen zu können. Seine Frau habe ihnen durch Klopfen am Fenster ihr Einverständnis zu verstehen gegeben, jedoch habe er die Tür zugehalten, um die Verwandten nicht einzulassen. Gefragt, ob ihn die Tat nicht reue, antwortete er: sie reue ihn nicht; sie tue ihm nicht leid; seine Frau habe ja den Mund nicht halten können.

P. soll bei der Unterredung zuweilen auf eine bestimmte Stelle ins Zimmer gestiert, oft den Zusammenhang im Gespräche verloren haben und unvermittelt von einem Punkte auf einen anderen übergesprungen sein. Dies war das Verhalten des Patienten am Abend des Mordtages.

Am 7. November soll er dann immer noch geistesabwesend gewesen sein. Den Arzt, den er schon mehreremals gesehen, erkennt er nicht wieder. Starrt ins Leere, ohne auf an ihn gestellte Fragen zu antworten. Weiß an diesem Morgen nichts von seiner Tat, meint seine Frau wäre in Fr.

In den nächsten Tagen soll er dann unruhig geworden sein. Ist den ganzen Tag über in der Zelle umhergelaufen, hat nachts wenig geschlafen, erzählte, seine Frau wäre vom Nachtwächter kastriert und nachher vor den Kopf geschlagen worden. Meinte immer noch, seine Frau wäre in Fr.

Am 11. November wurde er in die Kieler Psychiatrische Klinik gebracht. Ärztlicherseits war in R. die Diagnose auf halluzinatorische Verrücktheit gestellt.

Aus dem Aufnahmebefund v. 11. Nov. der Kieler Psychiatrischen Klinik, den Buch in allen Einzelheiten mitteilt, sei nur das wichtigste hervorgehoben Pupillen mittelweit, reagieren auf Lichteinfall, wenn auch träge. Konvergenzreaktion positiv, ebenfalls träge. An der Zunge und den Händen leichter Tremor. Kniephänomene positiv. Romberg negativ. Hautreflexe meist nur schwach auslösbar. An den anderen Organen deutliche Alterserscheinungen.

Patient gibt auf Befragen zu, seine Frau getötet zu haben und motiviert seine Tat damit, daß sie leidend war. Er macht einen ängstlichen Eindruck. Bei allen Fragen schließt er die Augen, muß sich lange besinnen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Auf Fragen nach dem Datum gibt er verworrene Antworten, Auskünfte über seine Person gibt er richtig an. Einfache Rechenexempel ($3 \times 6 = 7$) kann er nicht lösen. Um sein Begriffsvermögen zu prüfen, fragt man ihn, was Nadelstiche sind?[1]) Er antwortet: „Ein Instrument". Als er die Zunge zeigen soll, schiebt er nur die Lippen rüsselförmig zu.

Wehrt sich heftig gegen passive Bewegungen.

Anfangs verhielt er sich unruhig, mußte aber, als er fortwährend aus dem Bett herauswollte, isoliert werden.

Er brüstet sich mit seiner Teilnahme am Krieg 1870/71. Über seine Frau machte er die verschiedensten Angaben. Einmal meinte er, sie sei etwas verrückt, dann erzählt er, sie habe als Freudenmädchen viel Geld verdient. Dann wieder, sie sei ihm wiederholt fortgelaufen, er habe sie öfters deswegen eingesperrt, „damit sie keine dummen Dinger mache".

12. XI. Örtlich und zeitlich ist Patient zum Teil orientiert. Er weiß wohl, daß er im Krankenhaus ist, aber nicht wo. Monat und Jahr gibt er richtig an, weiß dagegen nicht, seit wann er in der Anstalt ist. Rechenexempel löst er heute besser wie gestern. Nach der Frage, ob er unter den Mitpatienten Bekannte hätte, deutete er auf einen Jungen und einen anderen Kranken hin, der bei S. gedient hätte. Tagsüber klar. nachts ruhig.

13. XI. Als er nach seiner Tat gefragt wird, gibt er an, der Nachtwächter habe es mit dem Beil getan und säße dafür schon im Gefängnis. Seine Frau sei immer „fahnenflüchtig" gewesen, darum habe er sie eingesperrt. Seine Frau sei in den Keller gepurzelt, da sie stark und dick war, da habe ihr dann der Mann eins mit dem Beile gegeben. Seit 14 Tagen hätten die Leute in sein Haus dringen wollen. Junge Leute hätten ihn im Hause eingeschlossen. Er habe Stimmen gehört: Der Nachtwächter schlägt einen tot für Honig. Hier höre er keine Stimme. Abends gibt er zu, seine Frau unter Beihilfe eines Nachbars getötet zu haben. Das Messer sei hier. Sie wollte Geld von ihm haben. Als er gefragt wird, ob er einmal geisteskrank war, meint er: „Zuletzt geworden durch den kommenden Ärger. Mußte doch Essen kochen, Frau konnte doch nicht". Auf die Frage

1) Gegen diese Art von Intelligenzprüfung muß man einwenden, daß sie an den Patienten entschieden zu hohe Anforderungen stellt. Selbst der Gebildete wird sich oft über den Zweck der Nadelstichprüfung, die bekanntlich zur Prüfung der Sensibilitätsverhältnisse vorgenommen wird, nicht klar sein. Die Antwort des Pat., der Nadelstich sei ein „Instrument", ist daher gar nicht übel. Trotzdem sollte man von der Stellung solcher Fragen, die doch ein gutes Maß Intellekt und Beobachtungsvermögen voraussetzen, absehen. Boas.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

des Arztes, ob er ihn schon gesehen habe, meinte er: „Sie waren doch da. Sind der Barbier von R.[1]) Sie können schröpfen". Den anwesenden Oberarzt nennt er mit richtigem Namen. Er glaubt in Fr. zu sein. Später erzählte er, er wolle nach M. wegen Geld. Man habe bei ihm zu Hause die Tür aufgebrochen, er habe es vorgestern gesehen, als er mit dem Gendarm vorbeigekommen sei[2]). Sagt dann geheimnisvoll zum Arzt: „Das übrige wird doch besorgt, sie sind ja alle vereidigt, damit die Brauerei an das Geld nicht heran kann". Schreibt außerdem einen konfusen Brief.

14. XI. Er erzählt, Leute hätten vor seinem Hause gestanden und ihn und seine Frau nicht herauslassen wollen. Deshalb habe er um Schutz durch Ratzeburger Jäger gebeten. Stimmen habe er nicht gehört, seine Frau habe immer an das Fenster geklopft. Seine Frau sei krank im Kopfe gewesen. Jetzt sei sie tot, der Nachtwächter habe ihr mit einem Beile den Schädel eingeschlagen.

16. XI. Pat. ist ruhig. Erzählt Geschichten aus seiner Jugend. Es solle ein Gesuch für ihn an die Regierung in Sch. eingereicht werden. Gibt zu, seine Frau in die Kehle gestochen zu haben; der Nachtwächter aber habe sie erst völlig getötet.

17. XI. Erzählt, 20—30 junge Leute hätten das Haus umstellt und die Frau nicht herausgelassen, sonst hätte er sie nach Sch. gebracht. Sie habe nicht zu Hause bleiben wollen, sondern fort gewollt. Hätte er ihr nicht den Hals abgeschnitten, würde sie ihn angegriffen und geschlagen haben. Er sei doch immer ein schwacher Mann gewesen und habe Angst vor ihr gehabt. Wenn sie aufgeregt werde, steige ihr das Blut zu Kopfe und sie macht Skandal, schlägt nach ihm mit dem Stocke. Einen Schlaganfall habe sie auch schon gehabt (s. oben S. 41). Er habe früher zugreifen müssen, sie in eine Irrenanstalt zu bringen. Im Krankenhause zu R. wolle man sie nicht haben. 1905 sei die Frau in der Anstalt H. gewesen für 4—6 Wochen. Wegen des hohen Preises habe er sie zurückgeholt. Sie war „ohnmächtig" und wurde elektrisiert. Es war ein Bad für Kalt- und Warmwasser. Eine Baronin mit ihrem Sohne war auch da. Es gab auch Sonnenbäder. Jetzt habe die Frau zur Schwester gewollt. Da-

1) Diese Antwort ist so zu erklären, daß die Barbiere wie die Ärzte weiße Mäntel tragen. Außerdem mag eine gewisse Ähnlichkeit zwischen P.s Barbier und dem Arzt tatsächlich bestanden haben. Boas.

2) Ein typisches Beispiel für die retrograde Amnesie des Senildementen. Zwei tatsächliche Geschehnisse, die zeitlich getrennt auseinander liegen, werden durcheinander geworfen. So entsteht die „Verworrenheit" des Kranken, die in diesem Falle nichts weiter ist als ein ausgeprägter Merkdefekt. Boas.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mit waren die Leute draußen vor der Tür nicht einverstanden gewesen. Dann hätte man ihn im Käfig gehabt. Ihn aber ließ man auch nicht heraus. Aber besser wäre es gewesen, er hätte seine Frau gehen lassen.

Der Ortsvorsteher habe ihn mit Totschlag bedroht [1]). Der Nachtwächter sei hereingekommen, als die Leute draußen die Tür aufschlugen. Die Frau wäre schon in den Keller gepurzelt und er hätte sie in den Hals geschnitten, damit sie nicht schreien sollte. Er habe das so im Wirrwarr und Wahn getan, habe sie nicht mit dem kleinen Messer töten können. Er sei durch das aufgeregte Benehmen der Frau verwirrt worden. Er habe ihr immer nachgegeben, aber ohne Erfolg. Der Nachtwächter muß dann hereingegangen sein und mit dem Beil die Frau erschlagen haben. Es habe denselben über eine Gartenplanke springen sehen. Der Frau wäre Stirn und Nase gespalten gewesen. Das habe er nicht getan. Auch das Blut sei erst nachher von der Reinmachefrau B. in den Topf getan. Die Bauern aus S. hätten die Frau nicht aus dem Hause gelassen, um ihn zu ärgern, weil er Äußerungen über die Meierei getan haben sollte, als hätte die Gesellschaft Betrug verübt. Die Frau habe mit der Schwester nach den anderen Leuten gehen wollen. Er habe aber die Frau nicht herauszulassen gewagt, weil neben derselben alle anderen Leute aus S. standen, die ihn nicht herauslassen wollten und die Tür geschlossen hatten. Der Zorn der Dorfbewohner gegen ihn bestände seit 2—3 Wochen.

Der Maurermeister O. habe sich von seinem Geld von der Sparkasse geholt. Er habe das Sparkassenbuch plötzlich vermißt.

Bei der ersten klinischen Vorstellung am 14. XI. ist er über Zeit und Ort wieder orientiert, gibt Datum, Jahreszahl und seinen Namen richtig an. Weiß, daß er sich im Krankenhaus befindet. „Mitunter geht einem der Kopf dabei weg durch das Sinnen und Grübeln.“ Auf Befragen, worüber er grüble, meint er: „Ja mit meiner Frau.“ Als er aufgefordert wird seine Tat zu berichten, erzählt er. Seine Frau ist tot, das Blut sei ihr ins Gehirn gestiegen. Sie sei nerven-

1) Auch der Kranke Despines äußerte (siehe oben), er solle erschlagen werden, darum hätte er vorher seine Tochter erschlagen müssen. Eine bemerkenswerte Analogie. Im übrigen ist es auffallend, mit welch phantastischem Beiwerk der Kranke die mysteriöse Geschichte mit dem Nachtwächter ausschmückt. In den ersten Tagen registriert er bloß die Beihilfe desselben bei der Mordtat, ohne nähere Einzelheiten oder gar Erklärungen zu geben, bis er dann eine ihm plausibel erscheinende Geschichte erfunden hat, um sich auf Konto des Nachtwächters zu entlasten. Die schwachen Punkte seiner Rechtfertigung, die dem Normalen sofort in die Augen springen, kommen ihm gar nicht zum Bewußtsein. Boas.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

leidend gewesen. Sie habe hinausgewollt. Es seien junge Leute draußen gewesen, die wollten sie nicht herauslassen. Die Leute habe er nicht gekannt, sie wären aus anderen Ortschaften gewesen. Was sie wollten, wisse er nicht. Er habe aber alles gesehen, wisse aber nicht, was es zu bedeuten habe. Abholen wollten sie dieselbe nicht. Einmal habe er gehört, daß drei Dachpfannen herausgenommen wurden. Die Schwester seiner Frau, die auch dagewesen, hätten die Leute nicht hereinlassen wollen, dieselben hätten die Tür abgeschlossen, er habe nicht helfen können. Das sei Freiheitsberaubung. Die Frau sei wahnsinnig gewesen, habe immerzu gerufen: „Helfe mir.“ Er habe sie dann in die Küche „hineingeschubst“ und ihr die Kehle angeschnitten. Der Nachtwächter hätte ihr dann den Kopf abgeschlagen. Habe nichts mit ihr anfangen können. Sie habe immer „gegröhlt.“ Er sei auf dem Boden gewesen, um nachzusehen, ob Leute auf dem Boden wären.

Bei der zweiten klinischen Vorstellung am 18. XI. gibt er folgendes an: Seine Frau sei krank gewesen, habe an Blutandrang im Kopfe gelitten. Seit 14 Tagen wären Leute vor das Haus gekommen, die erst abends wieder fortgingen. Was sie gewollt hätten, könne er nicht sagen. Ob sie Geld wollten, wisse er nicht. Die Frau sei am 5. XI. gestorben, „er habe ihr ein bißchen an der Kehle getan“. Als er auf dem Wagen gesessen, kam der Nachtwächter und sagte zu ihm: „Du bist ein feiger Kamerad“ und habe dann der Frau den Rest gegeben. Der Arzt sei vorher dagewesen [1]), habe seine Frau

1) Auch diese Angabe ist, wie die Anamnese (siehe oben) zeigt, richtig und wird hier nur vom Pat. in anderem Zusammenhang herangezogen. Im übrigen ist hier der Ort, auf das Verhalten des Arztes hinzuweisen, das schärfste Kritik herausfordert und zum mindesten als grobe Fahrlässigkeit bezeichnet werden muß. Mag er Hausarzt des P. gewesen sein oder nicht, es hätte ihm der eigentümliche Zustand des P. auffallen müssen. „Geisteskrankheit“ ist keine wissenschaftliche Diagnose. Der Arzt begnügt sich mit Verordnung eines Schlafmittels (!!), anstatt Anordnungen zur genauen Überwachung des P. zu geben, wodurch das Unglück verhütet worden wäre. Wenngleich auch eine Überführung in ein Krankenhaus vielleicht noch nicht mit absoluter Notwendigkeit indiziert war, so hätten doch primitive Maßregeln zu des Pat. und seiner Familie Schutz getroffen werden müssen. So gibt z. B. Ziehen den in seiner Einfachheit so beherzigenswerten Rat, einen Geisteskranken mit akuter Psychose niemals allein zu lassen, sondern ihn durch zwei handfeste Männer bewachen zu lassen. Würde z. B. in diesem Falle diese Maßnahme befolgt sein, so wäre es schwerlich zu dem Verbrechen gekommen. Da werden immer wieder Vorschläge zur Bekämpfung der Gemeingefährlichkeit Geisteskranker gegeben, wo selbst Ärzte der einfachsten Situation nicht Herr sind und versagen! Mir ist in diesem Fall nicht zweifelhaft, wer hier mehr Schuld auf sein Haupt geladen hat, der geisteskranke Patient oder der psychiatrisch ungenügend vorgebildete Arzt. Boas.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in die Irrenanstalt schicken wollen. Er habe seiner Schwägerin das Haus nicht verboten. Das Blut habe anderen Tags die Schuhmachersfrau in den Topf getan. Es seien gleich junge Leute hereingekommen, noch ehe die Frau tot war. Er habe keinen Menschen gehabt, die Frau fortzubringen. Als er auf dem Wagen gesessen (d. h. als er nach dem Gefängnis gebracht wurde) sei der Nachtwächter im Garten gewesen. Die Bauern aus S. seien zu dumm. Drei „Damens" hätten ihm auch noch nachgeguckt.

VI.

Aus der Epikrise oder besser Gutachten, das Buch in extenso mitteilt, sei hier zwecks Vermeidung von Wiederholungen nur das Wesentlichste hervorgehoben.

Daß bei Pat. eine Dementia senilis vorhanden ist, darüber lassen die körperlichen und geistigen Symptome wohl kaum im Zweifel. Es besteht eine gewisse Heredität, indem ein Bruder des Pat. gequält durch Verarmungsvorstellungen Selbstmord beging, ebenso zwei Nichten in einem Anfall von „plötzlicher Geistesstörung". Ein anderer Bruder des Pat. ist als Sonderling und Geizhals verschrieen. Es ist die Annahme nicht von der Hand zu weisen, daß diese Heredität einen günstigen Nährboden für die jetzige Erkrankung des Pat. abgegeben hat. Schon als junger Mensch wird er als nervös und von nächtlichen Angstträumen (Pavor nocturnus) gequält geschildert. Bis einige Tage vor der Tat bot er ein durchaus normales Verhalten dar. Dagegen fiel Nachbaren in der allerletzten Zeit sein sonderbares Benehmen auf. Er äußerte, man werde ihn bald fortbringen; er erbat sich vom Stationsvorsteher Ratzeburger Jäger zu seinem Schutze und ähnliche gänzlich unmotivierte Äußerungen und Handlungen.

Die körperlichen Erscheinungen deuten auf eine allgemeine Arteriosklerose hin, an der auch das Gehirn beteiligt ist. Letztere tritt zutage in zumeist körperlichen Ausfallserscheinungen (Kopfschmerzen), vor allem aber in psychischen Alterationen, die mit den physiologischen Alterserscheinungen des Gehirns nichts mehr zu tun haben. Sie äußern sich in einem Defekt der Kritik, eines Merkdefekts, einer Interesselosigkeit für die Dinge, die um ihn her gehen, und in einem ethischen Defekt, der durch Aufhebung der sittlichen Regungen und Hemmungen die Mordtat veranlaßt hat. Außerdem besteht zuweilen leichte Hemmung.

Bei dem starken Intelligenzdefekt ist es nicht verwunderlich, daß er bei Rechenexempel oft versagt. Allerdings ist er hier dem Stimmungswechsel stark unterworfen. Sein Merkdefekt läßt ihn Personen ver-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kennen, mit denen er täglich zu tun; andrerseits glaubt er in Mitpatienten frühere Bekannte zu sehen. Besonders stark tritt der Merkdefekt in den Erzählungen über seine Bluttat zutage. Anfangs vermag er sich derselben überhaupt nicht zu entsinnen, später erfindet er — vermutlich unter dem Einfluß von Visionen — die Geschichte mit dem Nachtwächter, dem er eine ganz merkwürdige Rolle bei der Tat zuerteilt. Er (Pat.) gibt zu, ihr einen Messerstich versetzt zu haben, als der aber nicht gleich den Tod herbeiführte, habe der Nachtwächter die Frau vollständig getötet, nachdem er sie vorher „kastriert" habe. Alles angeblich auf Anordnung des Ortsvorstehers.

Wahrscheinlich ist jedoch die Geldaffäre (s. oben) mit im Spiele gewesen.

In typischer Weise sind bei P. Verfolgungsideen und Visionen aufgetreten, Akuasmen dagegen weniger. Er glaubt, daß Bauern — ihm ganz unbekannte Leute — in sein Haus eindringen wollen. Seine Frau wollen sie nicht herauslassen. Der Ortsvorsteher droht ihm an, ihn ermorden zu lassen. Er spricht von Freiheitsberaubung und dgl. mehr.

Alles in allem eine Dementia senilis in fortgeschrittenem Stadium. Würden selbst all die geschilderten Symptome nicht so manifest in die Erscheinung treten, so deutet doch die ganze Art, wie P. den Mord ausführte, allein schon auf eine geistige Erkrankung hin. Man kann sagen, daß P. gar nicht ungeschickter hätte zu Werke gehen können. Er lenkt vor Begehung der Tat die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich, er versucht gar nicht, die Spuren des Verbrechens zu beseitigen, sondern führt die Verfolger selber auf die Spur, indem er einen Topf mit Blut sammelt und ihn auf den Tisch stellt. Auch die Natur der schweren Körperverletzung, die P. der Frau beibringt, ist auffallend.

Die Tat selbst ist in einem Anfall von akuter Paranoia geschehen. Infolgedessen kam das Gutachten zu dem Schluß, daß P. bei Begehung der Tat geisteskrank war und demnach nach § 51 R.St.G.B. zu exkulpieren sei. Auf Grund dieses Gutachtens erfolgte Freisprechung.

Nachtrag.

Als die vorstehende Arbeit bereits abgeschlossen war, kam mir noch eine kurze Notiz Näckes[1]) zu Gesicht. Näcke betont ebenfalls die Seltenheit von Morden und Attentaten bei Psychosen im Greisenalter. Zugleich berichtet er über einen im „Alienist and Neu-

1) Näcke, Greisenalter und Verbrechen. Dies Archiv 1909, Bd. XXXIII. S. 356.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

rologist 1909 S. 91“ mitgeteilten Fall. Ein 84jähriger Greis tötete in der Eifersucht im Hause seine 83jährige Frau, versuchte dann sich selbst zu entleiben und verletzte sich dabei lebensgefährlich. Näcke bemerkt dazu: „Es ist leider nicht gesagt, ob diese Eifersucht pathologisch war oder nicht und ob der Täter sonst krankhafte psychische Symptome darbot“. Mir selbst scheint der Fall dem von Despine[1]) analog zu sein, wo auch die Eifersucht als Folge der gesteigerten Libido neben der eigentlichen Dementia senilis die Mordtat auslöste. Näcke erklärt sich mit Recht diese Eifersucht aus zwei Ursachen: entweder aus gesteigerter Libido (meist, nicht immer bei geschwächter Potenz), wie sie physiologischerweise, besonders aber bei Dementia senilis vorkommt, und chronischem Alkoholismus[2]).

Literatur.

1. Boas, Begehung von Mordtaten durch einen Paralytiker, nebst allgemeinen Bemerkungen zur Kriminalität des Paralytikers. Vgl. folgende Arbeit.

2. Bresler, Greisenalter und Kriminalität. Juristisch-Psychiatrische Grenzfragen, Bd. V Heft 2—3, 1907.

3. Buch, Ein Beitrag zur Lehre der senilen Geistesstörung und ihrer forensischen Bedeutung. Inaugural-Dissertation Kiel 1908, 38 Seiten.

4. Despine, Psychologie naturelle. Bd. II, S. 598.

5. Hellmann, Differentialdiagnose zwischen arteriosklerotischer Geistesstörung und progressiver Paralyse. Inaugural-Dissertation Freiburg i. B. 1905 30 Seiten.

6. Lieske, Beitrag zur Untersuchung der Merkfähigkeit im hohen Greisenalter. Inaugural-Dissertation Rostock 1907, 40 Seiten.

7. Näcke, Greisenalter und Verbrechen. Dies Archiv 1909, Bd. XXXIII, S. 356.

8. Pick, Initialerscheinungen der cerebralen Arteriosklerose und kritische Erörterung ihrer Pathogenese. Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten 1909, Bd. VIII, Heft 8.

9. Schneider, Über die Auffassung und Merkfähigkeit bei Altersblödsinn. Kräpelins psychologische Arbeiten 1900, Bd. III, Heft 3.

10. Steudemann, Ein Paralytiker als Mörder. Inaugural-Dissertation Freiburg i. B. 1909.

11. Zingerle, Über Geistesstörungen im Greisenalter. Jahrbuch für Psychiatrie und Neurologie 1899, Bd. XVII.

1) l. c.

2) Vgl. Boas, Alkohol und Unzurechnungsfähigkeit. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1908, Bd. IV, S. 698.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

IV. Kasuistische Beiträge zum Kapitel der Mordtaten.

Einleitung.

Im folgenden soll eine Reihe kasuistischer Mordfälle Besprechung finden, die in ihren besonderen Nebenumständen nicht gerade zu den Alltäglichkeiten gehören und darum ein gewisses Interesse beanspruchen dürften. Bemerkenswert ist vor allem die Ätiologie der Mordfälle, die im ersten Falle durch eine Dementia paralytica, in den beiden anderen [1]) durch reichliche Exzesse in baccho gegeben ist, dann aber auch durch die besonderen Begleiterscheinungen, die besonders in dem ersten Fall des Paralytikers so außerordentlich charakteristisch, beinahe typisch und dem ganzen Krankheitsbild so konform in die Erscheinung treten. Nicht minder interessant dünken mir die beiden anderen Fälle, obwohl ihr Zustandekommen geklärt sein dürfte. Immerhin ergeben sich doch auch hier eine Reihe von praktisch-forensisch wichtigen Punkten, die mir ihre ausführliche Mitteilung berechtigt erscheinen lassen.

I.

Begehung von Mordtaten durch einen an Dementia paralytica Erkrankten.

Im ersten Fall handelt es sich um eine von Steudemann [2]) aus der Freiburger Psychiatrischen Klinik (Direktor: Geh. Rat Prof. Dr. Hoche) mitgeteilte Beobachtung.

In der Einleitung erörtert Verf. die Kriminalität des Paralytikers, auf die ich in einer späteren Arbeit noch zurückzukommen gedenke. Die relativ hohe Häufigkeit der Kriminalität bei progressiver Paralyse (sive Dementia paralytica) erklärt sich Steudemann:

1. aus dem der eigentlichen Krankheit vorangehenden Latenz — sog. Promodromalstadium der Dementia paralytica;
2. aus dem Defekt der Kritik;
3. aus dem Verluste der ethischen Gefühlstöne.

Die beiden letzten Faktoren, die den Untergang des Charakters und der Persönlichkeit der an progressiver Paralyse Erkrankten bedingen, bringen es mit sich, daß sich die Kriminalität mit geringen Ausnahmen auf gewisse Kategorien beschränkt, unter denen an

1) Dieselben sollen in einer demnächst erscheinenden zweiten und dritten Mitteilung besprochen werden.

2) Steudemann, Ein Paralytiker als Mörder. Inaugural Dissertation Freiburg i. Br. 1909, 34 Seiten.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erster Stelle Sittlichkeitsverbrechen und Diebstahl und Betrug zu nennen sind.

Die Vergehen, die der Paralytiker im Prodromalstadium begeht, haben in bezug auf ihre Ausführung etwas ungemein Charakteristisches. Der Paralytiker stellt die Tat in typischer Art und Weise an, die seine Ergreifung ungemein erleichtert. Er geht z. B. in einen Laden, nimmt in aller Gemütsruhe einen Gegenstand an sich und zieht damit, ohne sich dabei etwas zu denken, davon. Wird ihm die Tat auf den Kopf zugesagt, so leugnet er ganz einfach mit dreister Stirn, bis irgend eine auffällige Handlung das Bestehen einer geistigen Störung unzweifelhaft ergibt. So stritt z. B. ein paralytischer Dieb beim Verhör auf dem Polizeirevier den Diebstahl einer Wurst ab, zog dann in einem Augenblick, wo er sich nicht beobachtet glaubte, das Gestohlene hervor, und führte das mit Manöver in so unverschämt-naiver Weise aus, daß der Polizeileutnant sofort das Vorliegen einer Geistesstörung erkannte und seine Einweisung in eine Anstalt beantragte, wo dann das Vorliegen einer Dementia paralytica konstatiert wurde.

Eine Reihe charakteristischer Vergehen, die dem Paralytiker und nur diesem eigen sind, erwähnt Obersteiner[1]). Er erzählt uns von einem Paralytiker, der längere Zeit Fiaker fuhr und als er die Fahrt bezahlen sollte, in Lachen ausbrach und nicht einsehen konnte, daß man dafür bezahlen müsse. Oder der Paralytiker begeht eine Wechselfälschung in der plumpesten, jedem nur halbwegs vorsichtigen Bankbeamten in die Augen fallenden Weise und präsentiert den falschen Wechsel an der Bank, um ihn auszulösen.

Der prägnante Stempel wird dem paralytischen Verbrecher oder besser Verbrechen aufgedrückt durch den Verlust der Kritik, der bei allen Handlungen des Kranken hervortritt. Hierhin gehören die Vorstellungen des größten Reichtums, der großen Stellung, der großen Pläne usw.

Ganz in den Kreis dieser Vergehen gehören die fahrlässigen Handlungen, z. B. die Brandstiftung, die beim Paralytiker gar nicht selten vorkommen. Der Paralytiker raucht eine Zigarre und steckt sie versehentlich in die Westentasche, ohne sich der Folgen bewußt zu sein.

Besonders schlimm pflegen sich Alkoholexzesse des Paralytikers (im Prodromalstadium natürlich) zu rächen. Der Paralytiker geht in ein Vergnügungslokal, trinkt mehrere Schoppen und begeht

1) Obersteiner, Die progressive allgemeine Paralyse. 2. Aufl. Wien. 1908.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dann Ruhestörungen. Oder er belästigt Frauenspersonen mit unmotivierten, unzüchtigen Anträgen.

Dies führt uns zur Sexualität des Paralytikers und zu seinen Ausschreitungen.

Der Defekt der Kritik erklärt auch die zuweilen bei Paralytikern vorkommenden Verstöße gegen die Sicherheit des Lebens. So werden z. B. oft nach Eisenbahnunglücken Anklagen gegen die Schuldigen erhoben. Der Lokomotivführer erklärt, er habe das Signal nicht gesehen. Untersucht man dann den Augenzustand, so kann man bisweilen Abducens- oder Oculomotoriuslähmungen konstatieren, die eine Initialerscheinung der progressiven Paralyse und der ihr ätiologisch wesensverwandten Tabes dorsalis sind und sehr wohl das Übersehen des Signals zu erklären vermögen. — Ärzte verstoßen gegen die Sicherheit der ihnen anvertrauten Menschenleben, indem sie eine kritiklose Behandlung einleiten, die oft zum Tode des Patienten führt.

Endlich wären seltenere Verbrechen zu nennen. So berichtet z. B. Cramer über einen Fall von Verleitung zum Meineid bei einem Paralytiker und Berze[1]) über einen Fall von schwerer Verleumdung im Initialstadium der Krankheit.

Den auffallend hohen Prozentsatz der Sexualdelikte bei Paralytikern[2]) erklärt Steudemann mit Recht aus der gesteigerten Libido. Wie ich[3]) es bereits an anderer Stelle in diesem Archiv für die Dementia praecox sive hebephrenica formuliert habe. wie es auch ohne Einschränkung für die Dementia paralytica gilt, erlöschen die höheren sog. ethischen Gefühlstöne (Pflicht, Reinlichkeit usw.), werden die niederen (Hunger-, Sexualtrieb) niemals aufgehoben, sondern eher verstärkt in die Erscheinung treten. Nur so z. B. sind die scheußlichen Sittlichkeitsverbrechen eines paralytischen Vaters an seiner eigenen Tochter zu erklären, wovon an anderer Stelle[4]) in diesem Archiv berichtet wurde.

Die Potenz des Paralytikers kann herabgesetzt bezw. sogar ganz aufgehoben sein, was aber begreiflicherweise noch lange nicht Sittlichkeitsverbrechen ausschließt. So hören wir z. B. bei Wachholz[5])

1) Berze, Handbuch der ärztlichen Sachverständigentätigkeit von Dittrich. Bd. 5, Teil I. S. 175.

2) Vgl. auch Göring, Zur Begutachtung geisteskranker Sittlichkeitsverbrecher. Inaugural-Dissertation Bonn 1908, 134 S.

3) Boas, Zur Genese der Homosexualität. Dies Archiv 1909. Bd. XXXV S. 210.

4) Boas, Kasuistische Beiträge zu den Sexualdelikten. I. Ätiologisches, Anatomisches und Statistisches zu den Sexualdelikten. Dies Archiv Bd. XXXV S. 213.

5) Wachholz, Zur Lehre von den sexuellen Delikten Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin 1909. Bd. XXXVIII. S. 64.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von einem jungen Kellner, der sich seiner Impotenz bei seinen jungen Jahren vor erwachsenen Mädchen schämte und dem daher 13 bis 14jährige Kinder als Opfer seiner Wollust dienten.

Wenn man eine Analyse der Sittlichkeitsdelikte des Paralytikers geben will, so kommen nach Berze[1]) alle Abstufungen vor. Wir beobachten Verletzungen des Schamgefühls durch Exhibitionismus, plumpe Belästigungen weiblicher Personen, derbe unvermittelte unanständige Anträge, Notzuchtsversuche, allerdings milderer Art, weil der Paralytiker durch seine geminderte Kritik nicht mit der Routine des geborenen Sittlichkeitsverbrecher — und daß es solche gibt, daran ist nicht zu zweifeln — zu Werke geht.

Kommt also bei der eingangs erwähnten Kategorie der Eigentumsvergehen (Diebstahl und Betrug) mehr der Verlust der Kritik als auslösender oder das Vergehen begünstigender Faktor ins Spiel, so gibt für die Sittlichkeitsverbrechen der Verlust der höheren ethischen Gefühlstöne entscheidenden Ausschlag. In dieser verhängnisvollen Kombination, die in Einzelfällen mehr oder minder ausgeprägt, mehr zum Überwiegen des einen oder des anderen Faktors neigen kann, bedingen sie den Untergang der Persönlichkeit und des Charakters, und bedingen des weiteren eine Reihe von Verbrechen. Zur allgemeinen Orientierung diene noch die Angabe von Kaes[2]), der nach dem Material der Friedrichsberger Anstalt ermittelte, daß 8,9 Proz. aller Paralytiker mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt kommen.

Wenn ich also das bisher Gesagte noch einmal kurz resümieren darf, so ist die Kriminalität des Paralytikers charakterisiert durch folgende Vergehen und Verbrechen.

1. Am häufigsten Diebstahl in den verschiedensten Formen. Der Paralytiker legt mit Vorliebe „Sammlungen" aller möglichen Dinge an (Fahrscheine, Hosenknöpfe und dergl. Unsinniges mehr) und sucht mit aller Macht in den Besitz dieser Dinge zu kommen, oft auf kriminellen Wegen, weswegen Obersteiner[3]) treffend von kriminellem Sammeltrieb, ich möchte sagen Sammelwut spricht, der ihn sogar in den Ruf eines Kleptomanen bringen kann. Cramer verfügt über eine einschlägige Beobachtung eines Menschen, der als Kleptomane bekannt war und sich im weiteren Verlauf als Paralytiker entpuppte.

---

1) Berze, l. c.

2) Kaes, Statistische Betrachtungen über die Anomalien der psychischen Funktionen bei der allgemeinen Paralyse. Allgemeine Zeitschrift f. Psychiatrie Bd. LIII.

3) Obersteiner, l. c.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

2. Vergehen gegen die Sittlichkeit (Verletzungen des Schamgefühls, plumpe Belästigungen weiblicher Personen, derbe unvermittelte Anträge, Notzuchtsattentate).

3. Betrügerische Handlungen kleinen und großen Styls. (Zechprellereien, Fiakerfahrten ohne Bezahlung, Wechselfälschungen.)

4. Fahrlässige Vergehen (Brandstiftungen).

5. Ruhestörungen bei Alkoholexzessen.

6. Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens. (Transportgefährdungen.)

7. Seltenere Vergehen und Verbrechen:

α) Meineid und Verleitung zum Meineid.

β) schwere Verleumdungen.

γ) Morde, schwere Körperverletzungen.

Am seltensten kommen Morde beim Paralytiker zur Beobachtung, weswegen nur ein äußerst spärliches Material in der Literatur niedergelegt ist. Steudemann zitiert nur zwei Fälle von Marandon de Montyel [1]) auf die wir weiter unten noch zu sprechen kommen werden und erwähnt dann noch eine Arbeit von Villard [2]), ohne diese jedoch im Texte zu nennen. Ich weiß daher nicht, ob ihr eine von einem Paralytiker begangene Mordtat zugrunde liegt. Augenscheinlich sind Steudemann die Arbeiten von Camusset [3]) und Baker [4]) entgangen. Camusset erwähnt einen Fall von Muttermord durch den paralytischen Sohn im Dämmerzustand (paralytischen Anfall?) Baker teilt sogar eine ganze Reihe von Mordtaten seitens Paralytiker mit Siemerling [5]) teilt außerordentlich eingehend einen Fall von schwerer Körperverletzung seitens eines paralytischen Kellners mit.

Warum kommen Morde beim Paralytiker so selten vor im Vergleich zu den anderen zahlreichen Verbrechen? Steudemann macht dafür in erster Linie die Furchtsamkeit und Feigheit des Kranken verantwortlich, der seinen Zorn lieber an leblosen Dingen ausläßt. Ich glaube, daß diese (übrigens nicht neue Erklärung) viel für sich hat.

Ich gehe nun im folgenden zur Wiedergabe des von Steudemann berichteten Falles über und halte mich dabei eng an seine Darstellung.

1) Marandon de Montyel. Annales d'hygiène publique 1888.

2) Villard, Annales d'hygiène publique 1889.

3) Camusset, Annales medico-psychologiques 1883.

4) Baker, General paralysis and crime, Journal of mental sciences 1904. Vol. L.

5) Siemerling, Handbuch der gerichtlichen Medizin von Schmidtmann. 3. Aufl. Bd. III, S. 338.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Am 6. März 1908 abends zwischen 7 und 7½ Uhr ging der stellungslose S. M. auf der Landstraße der Stadt F. zu, von der er etwa noch eine halbe Stunde entfernt war. Er trug einen mit Platzpatronen geladenen Revolver bei sich, und als der ihm vollständig unbekannte A. B. auf seinem Rade an ihm vorbeigefahren war, feuerte er auf diesen zwei Schüsse ab. Ferner begegnete ihm ein Mann namens S., der ihm „guten Abend" zurief. M. erwiderte nichts. Als beide aneinander vorüber waren, gab M. einen Schuß auf S. ab. Dieser drehte sich um und rief: „Was ist denn das?" M. gab darauf drei weitere Schüsse ab und lief davon in den Wald hinein. Als er auf die Straße zurückgekehrt war, begegnete ihm ein Dritter, den er fragte, wo der Weg nach G. ginge. Er erhielt die Antwort, da käme er gerade her. Ohne jede Erwiderung feuerte M. zwei Schüsse auf den Mann ab und lief davon.

Sonntag den 8. März nachmittags gegen 1 Uhr traf M. den 73jährigen P. F. beim Steinbruch im hinteren Immental, wo dieser beschäftigt war. F. legte einen Bengel[1]) den er zum Unterstützen eines Schutzdaches brauchte, auf einen Steinhaufen. M., der aus dem Steinbruch kam, fragte: „Gehört der Bengel dir?". F. bejahte und blieb vor dem Steinhaufen stehen. M. lief weg und machte sich mit den Händen zu schaffen, doch konnte F. nicht sehen, was er tat, da M. ihm den Rücken zudrehte. Nach kurzer Zeit kam dieser zurück und fragte, wohin die vor ihm liegende Straße führe. F. antwortete: „Auf den Schloßberg". Dorthin wolle er, sagte M. Darauf ging F. weiter, M. folgte ihm, blieb dann aber zurück und feuerte, als F. ca 20 Schritte gemacht hatte, von hinten her aus einer Entfernung von 8—10 Schritt vier scharfe Schüsse auf F. ab. Ein Schuß traf diesen in den Rücken die Kugel blieb vorn in der linken Brustseite stecken. Eine zweite Kugel blieb an der rechten Schulter im Rockkragen stecken und verursachte dort einen roten Fleck, eine dritte durchbohrte den Hutrand. Ein Herr und eine Dame, die auf F.s Hilferufe herbeieilten, sahen M. den Wald hinaufflüchten. Sie standen etwa 80 Schritt vom Tatorte entfernt. F. wurde in das Diakonissenhaus gebraucht. Er erlag der Verletzung.

Um ½3 Uhr kam M. — nach Aussage der Frau Bo., bei der er wohnte — zurück, und schloß sich in sein Zimmer ein, wie er es auch sonst tat. Er hatte die Wohnung nach 12 Uhr verlassen. Um ½4 ging er wieder fort.

Gegen 5 Uhr verübte er auf dem Schloßberg in der Nähe des Feldbergblickes ein Attentat gegen den Musketier G. und die in dessen

1) Pfahl.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Begleitung befindliche F. M. Aus seinem Revolver feuerte er sechs scharfe Schüsse rasch nacheinander von hinten her aus etwa 8 bis 10 Schritt Entfernung auf die beiden ab. Die F. M. wurde von den ersten drei Schüssen getroffen, so daß sie bewußtlos zu Boden sank und nach kurzer Zeit verschied. G. erhielt einen Schuß durch die Mütze und einen in den rechten Oberschenkel. M. war den beiden vorher begegnet, ohne eine Bemerkung zu machen. Nach den Schüssen eilte G. auf den Täter zu. Dieser ergriff die Flucht, verlor dabei aber seinen Hut. Als er ihn wieder aufheben wollte, holte G. ihn ein, warf ihn zu Boden und kniete auf ihn. Mit Hilfe eines herbeigeholten Mannes wurde er festgehalten, bis die Schutzleute erschienen und ihn abführten. Den Revolver hatte er bei seiner Flucht weggeworfen.

Von dem Vorleben des M. ist folgendes bekannt. Er wurde am 3. Mai 1871 außerehelich geboren. Sein Vater ging nach Amerika, ohne sich um Mutter und Kind zu kümmern. Bis zu seinem 15. Lebensjahre besuchte M. eine Privatsschule. Dann kam er zu seinem späteren Schwager, der eine Metzgerei betrieb, in die Lehre. Später fing er mit seinem Bruder und diesem Schwager zusammen ein eigenes Geschäft an: sie importierten amerikanisches Fleisch und Schmalz nach der Schweiz. Das Geschäft ging anfangs gut. Mit 27 Jahren heiratete M. die Schwester seines Teilhabers, eine hübsche, gebildete Witwe, die Tochter eines Fabrikdirektors in B., die ihm eine 9½jährige Tochter mit in die Ehe brachte. M. lebte mit seiner Frau die ersten Jahre sehr glücklich, er schien sie aufrichtig zu lieben und war sehr zärtlich. Kinder gingen aus der Ehe nicht hervor, angeblich, weil die Frau seit der ersten Geburt ein Unterleibsleiden hatte. — Allmählich verschlechterte sich das Geschäft; vor 4 Jahren trat der Schwager aus, da das Geschäftsgebaren des M. und seines Bruders unreell war. Zwei Jahre später geriet er in Konkurs durch Schuld des Bruders, der große Summen verspielt haben soll.

Seit diesem Konkurs war M. verändert. Zunächst fiel seiner Frau auf, daß ihn immer heftig fror, besonders an Füßen und Beinen. Er mußte doppelte Wäsche tragen und sich nachts im Bett auf alle mögliche Weise einhüllen. Während er früher ein guter Fußgänger gewesen war, wurde sein Gang jetzt schwerfällig; er ermüdete leicht und fühlte sich schwach auf den Beinen. Auch die Hände wurden zitterig; seine Schrift war früher weit besser gewesen.

Bald zeigte sich auch geistige Schwäche. Es schwanden ihm oft die Gedanken, so daß er nach kurzer Zeit nicht mehr wußte

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

was er gesagt oder getan hatte. Z. B. schrieb er einen Brief, warf ihn in den Papierkorb und fragte kurze Zeit nachher seine Frau, wo der Brief geblieben sei. Er ließ seine Schlüssel liegen und konnte nicht angeben, wo sie waren. Wenn er etwas erzählte, blieb er plötzlich stecken oder berichtete dasselbe zweimal. Früher konnte er gut rechnen; jetzt war er darin sehr unsicher. Seine Briefe waren öfters vollständig ohne Zusammenhang. — Da ihm sein Schwiegervater bei dem Konkurs nicht mit Geldmitteln an die Hand ging, ließ er schon vor der Konkurseröffnung eine Broschüre, in der er dessen Familie verunglimpfte, in 1000 Exemplaren drucken. Auf eine beim Gericht erstattete Anzeige wurde die Broschüre konfisziert und er erhielt vier Tage Gefängnis. Das hielt ihn nicht ab, alle möglichen anderen Leute zu verleumden [1]). So sagte er den Kindern seiner Halbschwester, ihre Mutter unterhalte ein unerlaubtes Verhältnis und Ähnliches mehr [2]). Ferner schrieb er zahlreiche verleumderische Briefe und fälschte dabei auch die Unterschrift seiner Frau. Vielfach erlog er Geschichten, die er selbst zu glauben schien, wenn auch für andere seine Lügen und ungeheuren Übertreibungen sehr durchsichtig waren. Eine besondere Freude machte ihm das Prozessieren, das in praktischer Beziehung oftmals wertlos war. So hatte er bisweilen 20—30 Prozesse gleichzeitig schweben, meist Verleumdungsklagen gegen andere.

Bald trat auch seine außerordentliche Labilität der Stimmung zutage. Gegen seine Frau, die er sonst mit Zärtlichkeiten überhäuft hatte, wurde er gewalttätig, rechthaberisch und grob. Er bedrohte sie oft mit dem Revolver. Auch an leblosen Gegenständen ließ er seine Wut aus, z. B. zerschlug er einen Stuhl und ein anderes Mal vier Zuckerhüte, die seinem Hauswirt gehörten, und warf sie einem Pferde vor. Obwohl er kein Vermögen mehr besaß, kaufte er alle möglichen unnützen Dinge. Er wurde außerordentlich eitel, putzte sich fortwährend und parfümierte sich, daß es ein Ekel war. Zur Arbeit hatte er keine rechte Lust mehr, unstet versuchte er bald dies, bald jenes. So schaffte seine Frau auf sein Verlangen eine Holzspaltemaschine an, dazu fehlte ihm aber die

1) Vgl. auch den oben (S. 52) erwähnten Fall von Berze.

2) Ich glaube, daß es nicht ganz richtig ist, wenn Steudemann dies für Verleumdung hält, meine vielmehr, daß es sich bloß um eine Zote handelt, wie sie beim Paralytiker oft vorkommt. So habe ich z. B. einen Paralytiker gesehen, dessen Mutter es aufgefallen war, daß er seiner jugendlichen Schwägerin den Unterschied zwischen einer trächtigen und einer nicht trächtigen Kuh klar gemacht, was er nach Meinung der Mutter sonst früher nie fertig gebracht hätte!

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Geduld zum Holzspalten. Ferner wurde er plötzlich sehr religiös. Er schickte seine Frau in die Kirche, wenn er auch selbst wie ein Heide fluchte. In gewisser Beziehung wurde er auffallend feinfühlig, so daß er sich z. B. sehr ärgern konnte, wenn in seiner Gegenwart zweideutigen Witze erzählt wurden. Als sich in einem Restaurant ein Gast einige Bemerkungen mit einer Kellnerin erlaubte, ging M. erregt fort. Seiner Schwester verübelte er es sogar, daß sie mit einem fremden Mann sprach und beschuldigte sie deshalb unerlaubter Beziehungen [1]). Außerordentlich eifersüchtig wurde er seiner Frau gegenüber, doch nicht auf Männer, sondern auf seine Stieftochter und namentlich auf das Pferd und den Hund seiner Frau. Diese Tiere hat er öfters in eifersüchtiger Wut geschlagen [2]). Dann wurde er in manchen Dingen außerordentlich kleinlich; so hielt er sich z. B. darüber auf, wenn ihn anderer Leuten Dienstboten seiner Meinung nach nicht freundlich grüßten. Er war stets feige, so daß es ihm schon schrecklich war, nur vom Militär reden zu hören [3]). In den letzten Wochen, die er mit seiner Frau verbrachte, wagte er kaum mehr noch auszugehen, meist stand er auch noch im Haus vor seinem Pult, in dem ein geladener Revolver lag.

Auch die körperlichen Erscheinungen mehrten sich in der letzten Zeit. Seit etwa einem halben Jahre war M. impotent. Seitdem trat häufig Doppelsehen auf, auch sollen ihm die Buchstaben verschieden groß erschienen sein. Ferner litt er an Schwindel (Vertigo), es war ihm als hätte er Wein getrunken. Oft hatte er starke Kopfschmerzen, Druck im Kopf, sowie Gliederschmerzen. Manchmal verwechselte er plötzlich ohne erkennbare Ursache die Farbe und wurde mit einem Male blaß oder rot [4]); auch traten auffallend starke Schweißausbrüche auf. Sein Appetit war eigentümlich stark, trotzdem magerte er ganz bedeutend ab. Dabei machte sich ein gesteigertes Schlafbedürfnis geltend. Oft schlief er am Tisch, oder während seine Frau auf seinen Wunsch Klavier vorspielte, ein. Auffällig war weiterhin sein starrer Blick und eine zeitweise auftretende Verzerrung des Gesichts.

Im September 1907, also etwa 6 Monate vor der Tat, verließ

1) Das nämliche finden wir beim Eifersuchtswahn des Alkoholikers, der in jedem Menschen, der mit seiner Frau spricht, einen Ehebrecher wittert.

2) Diese Regung kann man auch anders deuten, entweder als sadistische Neigung oder aus der Freude am Zerstören (Zerstörungswut).

3) Dabei hat er gedient.

4) Paralytischer Anfall?

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

M. die Stadt Basel und wandte sich nach F., um irgend eine Stellung zu suchen, während seine Frau in B. zurück blieb.

Im Anfang seines Aufenthaltes in F. scheint eine Remission eingetreten zu sein, wenigstens fiel er durch seinen Geisteszustand nicht auf. Er unternahm öfters Reisen nach benachbarten Städten, um Stellung zu suchen. Bald aber verschlimmerte sich sein Zustand wieder. Zuerst traten Wahnideen betreffs seiner Frau auf. So erzählte er bei Bewerbuug um eine Stelle, er habe aus seiner Ehe mit ihr ein Kind. Nachdem sein Geschäft in Konkurs geraten war, sei die Frau Kassiererin im Stadtgarten zu F. geworden. Ein anderes Mal betraf die Wahnindee die musikalischen Fähigkeiten seiner Frau. Er erzählte von einem Musikfest, bei dem ein Professor seiner Frau telegraphiert habe, sie solle vor dem Großherzog spielen. Er sei mit ihr hingefahren, und sie habe dann so gespielt, daß der hohe Herr ihr persönlich gratuliert hätte; auch hätte sie einen Preis von 2000 Mk. behommen. Ferner habe seine Frau dem Großherzog anläßlich einer Denkmalsenthüllung in L. eine Tafel mit dem deutschen und schweizerischen Wappen überreicht. Darauf habe ein Diener sie nachher zum Festessen geladen. Der Großherzog habe seine Frau selber an ihren Platz geführt und neben ihr gesessen. Einige Zeit nachher hätte er ihnen noch sein Bild gesandt. Die Wahnidee, daß seine Frau wegen ihres Klavierspiels vom Großherzog ausgezeichnet worden sei, kehrt mit wechselnden kleinen Zusätzen in der folgenden Zeit immer wieder.

Wegen seiner häufigen Abwesenheit befürchtete seine Wirtin in F., er möchte ohne Bezahlung davongehen, sie sagte ihm deshalb, er möge sich ein anderes Zimmer suchen. Kurz darauf ging er wieder fort und als die Frau ihm nachlief und ihn zur Rede stellte, drohte er, er lege Hand an sie, wenn sie nicht zurückginge. Einen geistig abnormen Eindruck machte er ihr nicht; hingegen hielt man ihn auf dem Lilienhof, wo er am 6. Februar als Pferdewärter eintrat, durchweg für geisteskrank. Dort fiel er zunächst dadurch auf, daß er bei der Gendarmerie die telegraphische Anzeige machte, seine kurz vorher gekaufte Bluse sei ihm gestohlen worden. Während seine Arbeitsgenossen die Sache zunächst für einen Ulk hielten, fiel dem Gendarm gleich M.s Geisteszustand auf. Nicht lange nachher zeigte er an, zwei Strolche hätten ihn in einem Hohlwege überfallen und seiner Barschaft beraubt, als er von Einkäufen aus einem Nachbarort zurückgekehrt sei. In beiden Fällen handelte es sich offensichtlich um Wahnideen, denn seinen Angaben lagen keinerlei Tatsachen zugrunde. Überhaupt war er sehr ängstlich und trug seit dem angeblichen Überfall stets einen Revolver in der Tasche. Neben den Verfolgungsideen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zeigten sich auch bald Größenideen: er habe sehr reiche Verwandte — sein Schwager habe als Stallmeister mehr als 1000 Pferde unter sich gehabt — seine Frau besitze ein eigenes Automobil. M.s allgemeines Betragen war die ganze Zeit hindurch höchst sonderbar. Wurde er wegen schlechter Arbeit getadelt, sagte er „Dank schön".

Einmal sprang er nachts um ½1 Uhr aus dem Bette und fiel in der Aufregung über seinen Schloßkorb. Als man ihn fragte, was los sei, antwortete er, es sei schon ½7 und er hätte seine Pferde noch nicht gefüttert. Trotz aller Einwände steckte er Brot und eine Flasche Wein zu sich und ging fort. Nach 10 Minuten kam er wieder und sagte, sein Zimmergenosse hätte eine andere Uhr, die er nicht verstände. Einige Zeit nach seinem Eintritt als Pferdewärter blieb er ohne Angabe von Gründen von den Mahlzeiten weg. Auf Befragen sagte er, er möchte sich selbst beköstigen. Später klagte er seiner Frau und anderen gegenüber, das Essen sei ungenießbar gewesen. Ebenso beschwerte[1]) er sich über den Birnenmost, der von der Verwaltung als freiwillige Gabe[2]) gereicht wurde. Er ließ das Getränk chemisch untersuchen und reichte eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft ein, in der Meinung, er könne eine bedeutende Entschädigung — vielleicht 1000 Mark — beanspruchen Die Wahnidee von seinen Ansprüchen gegen die Verwaltung des Lilienhofs kehrt in der Folgezeit immer wieder, schließlich gesellt sich sogar eine ausgesprochene Verfolgungsidee dazu. So schreibt er wenige Tage vor der Mordtat an den Anwalt seiner Frau, er führe einen Prozeß mit dem Lilienhof wegen 5000 Mark; man habe ihn mit Wein vergiften wollen.

Auch Erinnerungsfälschungen zeigten sich während seines Aufenthaltes auf dem Lilienhof. So gab er dem Verwalter an, er habe bei der Kavallerie gedient; in Wirklichkeit war er Infanterist. Wiederholt spricht er später von Schießübungen, die er während seines Aufenthaltes auf dem Lilienhof mit einem Knecht im Walde abgehalten haben will; es hat aber niemand mit ihm derartige Übungen unternommen.

Ende Februar wurde er wegen Unbrauchbarkeit aus seiner Stellung entlassen. Er ging nach F. zurück, seiner früheren Hauswirtin fiel es jetzt auf, daß er außerordentlich aufgeregt war. Er wohnte nun in einem Gasthause. Eines Morgens ging er sehr zeitig weg und hinterließ einen Brief, er müsse nach B., seine Frau sei krank. Dem

1) Beginnender Querulantenwahnsinn.

2) Alkoholfreies Getränk zur Bekämpfung der Bier- und Weinpest.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Briefe lagen 10 Mark zur Begleichung seiner Schuld bei. Indessen kam er schon nach zwei Stunden — einer Zeit, in der er unmöglich in B. gewesen sein konnte — zurück.

Am 2. März 1908 mietete er bei dem Schutzmann B. ein Zimmer, ging aber gleich, nachdem er gemietet hatte, weg und kam erst am nächsten Mittag wieder. Auf Befragen erklärte er, er habe sich anderweitig amüsiert. Auf den Anmeldebogen schrieb er zwei verschiedene Geburtsdaten. In seinem Zimmer herrschte große Unordnung. Als man ihm dies vorhielt und sagte, es könne nicht geduldet werden, antwortete er, er wolle es sich merken. Auf dem Leihhause, wo er am 4. März Kleider versetzte, fiel er nicht auf. An demselben Tage kündigte B. ihm das Zimmer, weil die Unordnung darin unerträglich war. M. ging fort um sich eine andere Wohnung zu suchen und kam nach einiger Zeit zurück, um sich seine Sachen zu holen. Auf die Frage, ob er ein Zimmer gefunden habe, erwiderte er, es sei überall zu teuer. Er habe 200 Mark gehabt, die habe er aber verliehen. Dann ging er und mietete bei der Ehefrau Bo. Hier fiel er von vornherein durch sein eigentümliches Wesen auf. Er schloß sich z. B. stets in seinem Zimmer ein. Sehr aufgeregt erzählt er von seinen Erlebnissen, besonders, daß ihm der Verwalter auf dem Lilienhof 2000 Mark geben müsse. In der Nacht kam er nicht nach Hause. Am folgenden Morgen traf ihn der Mann der Bo. auf der Straße. Diesem sagte er, er habe ein Zimmer bei einem Postschaffner von dem Aussehen Bo.s gemietet, könne aber die Wohnung nicht wiederfinden. Bo. gab ihm Bescheid. Seine Kleider waren schmutzig, als wenn er im Freien übernachtet hätte. Er schloß sich in sein Zimmer ein, ging aber bald nachher wieder fort.

Am 5. März wurde er in einem Restaurant als Kasserolier eingestellt und trat am folgenden Tage seinen Dienst an, wohnte aber nicht dort, sondern behielt seine Wohnung bei der Bo. bei. Er arbeitete zunächst, was ihm zugewiesen war. Als aber der Direktor des Restaurants einige Stunden später nach ihm sah, saß er müßig an einem Tische und erklärte auf Befragen, er könne nicht arbeiten, er müsse zum Rechtsanwalt wegen eines Prozesses mit dem Verwalter auf dem Lilienhof, wenigstens 3 Stunden habe er da zu tun. Weiter erzählte er, er habe sein ganzes Vermögen verloren. Auch sprach er von der angeblichen Auszeichnung seiner Frau durch den Großherzog. Alles, was er vorbrachte, machte den Eindruck, als sei er geistig nicht normal. Man erklärte ihm, wenn er so oft zum Rechtsanwalt gehen müsse, könne man ihn nicht brauchen, worauf er sich mit seiner Entlassung einverstanden erklärte und fortging. Was er

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dann im Laufe des Nachmittags getan hat, ist nicht bekannt. Am Abend desselben Tages beging er das Attentat gegen die drei Männer auf der Landstraße. Gegen 10 Uhr klingelte er bei dem Schutzmann, von dem er wenige Tage vorher weggezogen war. Als man ihn fragte, was er wolle, ging er ohne Antwort wieder fort. Am folgenden Tage erschien er nochmals und wollte in sein Zimmer, in der Meinung, daß er dort noch wohne. Er fiel durch sein eigentümliches Wesen auf. Die nächste Nacht scheint er in seinem Zimmer bei der Bo. verbracht zu haben. Dann folgt der Tag, an dem er den P. F. verletzte und später die F. M. tötete. Unmittelbar nach der Tat war er nach den Zeugenaussagen trotz der am Kopfe erlittenen Verwundung bei voller Besinnung. Bei seiner Festnahme leistete er nicht den geringsten Widerstand. Einem Zeugen machte er den Eindruck eines Betrunkenen. Er war in keiner Weise aufgeregt, seine Gesichtsfarbe war nicht besonders blaß und seine Augen verrieten weder Erschrockenheit noch Unruhe.

Wir wollen uns nun seinen eigenen Angaben zuwenden. Sie sind lückenhaft und voll von Widersprüchen. Manches, was er bei der ersten Vernehmung aussagt, ist ihm später offenbar aus dem Gedächtnis geschwunden. Einige Tatsachen, die er anfangs zugegeben, bestreitet er später. Auch über die zeitliche Aufeinanderfolge der Dinge ist er nicht völlig klar. Bei der Vernehmung am Tage nach der Tat gibt er seine Personalien richtig an mit Ausnahme des Geburtsjahres. Er meint, er sei 1878 geboren, während er in Wirklichkeit 1871 geboren ist. Die Auskunft über die Vorstrafen verweigert er. Weiter sagt er aus, daß er bis vor zwei Monaten auf dem Lilienhof gewesen sei; in Wirklichkeit wurde er dort etwa eine Woche vor der Tat entlassen. Am Tage der Ermordung der F. M. will er am Vormittag in seinem Zimmer gewesen sein und die Zeitung gelesen haben. Es habe nichts darin gestanden, was ihn aufgeregt hätte. Sein Frühstück habe er sich selbst zubereitet. Gegen 11 Uhr sei er weggegangen und habe in einer Wirtschaft 1/4 l Wein getrunken. Dann sei er nach dem Bahnhof gegangen, habe dort abermals einen 1/4 l Wein getrunken und mit einem Kellner gesprochen. Zum Mittagessen sei er wieder nach Hause gegangen, habe es selbst zubereitet und hinterher bis 2 Uhr Zeitung gelesen. Er wisse es bestimmt, daß er vorher nicht wieder ausgegangen sei. Das Verbrechen gegen den Arbeiter im Steinbruch, das er gegen 1 Uhr beging, stellt er wiederholt ganz entschieden in Abrede. Er wisse nichts davon, daß er im Immental oder am Schloßberg war und auf einen alten Mann geschossen habe. Das sei einfach nicht wahr. Man dürfe

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ihn nicht für einen unanständigen Menschen halten. Er habe erst gegen 4 Uhr die Wohnung wieder verlassen, um spazieren zu gehen. Die Zeitung habe er mitgenommen und wahrscheinlich unterwegs fortgeworfen, nachdem er sie gelesen hatte. Den geladenen Revolver habe er in der dazugehörigen Tasche zu sich gesteckt; warum, wisse er nicht, er habe keine Gedanken gehabt. Er sei sich bewußt, daß er im Walde auf eine Dame geschossen habe, die mit einem Soldaten ging, könne aber nicht sagen, warum. Die Frau sei an ihm vorbeigegangen und als sie einige Schritte entfernt war, habe er den Revolver auf sie abgefeuert. Ob sie umgefallen sei, wisse er nicht. Er sei nach der Tat davongelaufen, den Revolver habe er wahrscheinlich verloren. Es sei möglich, daß ihm ein Landjäger nachgelaufen sei, gesehen habe er keinen. Plötzlich habe er einen Schlag bekommen und nach kurzer Zeit seien mehrere Personen um ihn gewesen, die ihn auf einige Bureaus und schließlich ins Gefängnis gebracht hätten. An Einzelheiten vermag er sich nicht zu erinnern, kann auch keine Beschreibung der Örtlichkeit geben. Zeitweilig ist er der Meinung, er habe die Mordtat am Vormittag begangen.

Um ein Beispiel zu geben, wie verworren und widerspruchsvoll seine Angaben sind, sei das angeführt, was er über den bei der Tat gebrauchten Revolver aussagt. Zuerst meint er, er habe ihn aus B. mitgebracht und besitze ihn schon seit längerer Zeit. Als man ihn wiederholt befragte, antwortete er, er habe die Waffe vor drei Wochen für 7 Mark gekauft, wisse aber nicht wo. Er habe noch etwa zehn Kugeln dazu bekommen. Ein anderes Mal wieder, nachdem er seine Erlebnisse in den letzten Wochen erzählt hat, gibt er bestimmt an, er sei während seiner Beschäftigung auf dem Lilienhof einmal nach F. gefahren und habe sich dort einen Revolver nebst einer Schachtel mit 25 Patronen in der Burse (einem bestimmten Geschäftshause) gekauft. Als Grund hierfür gibt er an, er sei auf dem Lilienhof von Strolchen angefallen worden (vgl. oben).

Über die nächste Umgebung der Stadt F., in der er mehrere Monate lebte, weiß er nicht den geringsten Bescheid. Seine Wahnidee, daß seine Frau auf den Konservatorien zu Genf und Leipzig Musik studiert habe, bringt er auch bei der Vernehmung wieder vor. Ebenso gibt er wieder an, daß ein jetzt zehnjähriges Mädchen aus der Ehe mit ihr entsprossen sei. Seine Angaben über seine Verwandten, das früher von ihm betriebene Geschäft, den Konkurs und den ersten Aufenthalt in F. entsprachen im wesentlichsten den Tatsachen; nur meint er fälschlich, sein Schwiegervater sei Millionär. Er weiß auch richtig anzugeben, wo und bei wem er gewohnt hat.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ausführlich erzählt er vom Lilienhof, ungefähr wie oben bei Gelegenheit seines Aufenthaltes daselbst berichtet worden ist, nur sagt er hier, daß er gegen die Verwaltung des Gutes eine Klage wegen Lohnforderung — nicht wegen Verfälschung des Birnenmostes — erheben wolle. Über seine Rückkehr nach F., die verschiedenen Leute, bei denen er wohnte, seine Beschäftigung als Kasserolier und seine Entlassung weiß er gut Bescheid. Dagegen weiß er nicht zu sagen, wo er sich am 6. herumgetrieben hat, er habe aber an diesem Tage bestimmt auf niemanden geschossen. Er gibt zu, daß er in der folgenden Nacht nicht nach Hause gekommen ist, schließlich sei er in einen offenen Hof in der Nähe des Bahnhofs gegangen und habe dort auf Stroh übernachtet.

Wenn man seinem Gedächtnis Anhaltspunkte bietet, wird die Erinnerung deutlicher. Den Musketier G. glaubt er bei der Konfrontation wiederzuerkennen. Genauere Angaben macht er, als er der Leiche gegenübergestellt wird. Auf Befragen erklärt er, er könne sich erinnern, daß eine ähnlich gekleidete Frauensperson gestern nachmittag mit einem Soldaten an ihm vorübergegangen sei, während er auf einer Bank auf dem Schloßberge die Zeitung gelesen habe. Ob es die Ermordete sei, wisse er nicht bestimmt, sie sei aber ähnlich gekleidet gewesen. Er habe das Unterhaltungsblatt der B.er Nationalzeitung gelesen, die ihm von seiner Frau regelmäßig zugeschickt würde. Darin hätte ein Aufsatz über die in den letzten Jahren ermordeten gekrönten Häupter gestanden, mit Abbildungen (in Wirklichkeit enthielt das Blatt keine Bilder). Er erinnere sich, daß u. a. auch der ermordete König von Serbien und seine Frau abgebildet gewesen seien.

Eine Erklärung für seine Tat vermag er nicht zu geben. „Ich kann nicht begreifen, daß ich einen solchen Entschluß fassen konnte, jemanden zu erschießen, ich glaube, daß ich krank bin. Ich glaube auch, daß ich die Frau treffen[1]), aber nicht, daß ich sie erschießen wollte. Ich habe die Frau mein Lebtag nie gesehen. Weiter vermag ich keine Auskunft zu geben.“ Als man stärker in ihn dringt, weshalb er die Tat vollbracht habe, gibt er an: „Ich wollte die Frau nicht erschießen. Ich war einfach nicht zurechnungsfähig, anders kann ich mir die Sache nicht vorstellen“. Bei einem weiteren Verhör äußert er, er habe sich selbst bei der Polizei stellen wollen[2]).

1) Mangels aller anderen Beweise könnte man vielleicht an Eifersuchtswahn denken. Er gönnte dem Soldaten das Mädchen nicht. Vielleicht war auch seine „Feinfühligkeit“ im Spiel. B.

2) Vielleicht, um bei der Strafausmessung mildernde Umstände zu erlangen. B.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Als man ihm dies vorhält und genauere Auskunft fordert, antwortet er: „Ich habe gedacht, ich muß mich revanchieren und mich stellen. Ich wußte nicht, daß die Dame tot ist. Ich habe sie noch nicht gesehen. Ich habe mich ganz müssen verwundern, daß ich das gemacht habe. Ich habe jedenfalls wieder einen Anfall bekommen und nicht gewußt, was ich tue. Fragen sie doch den Advokaten K. in B., den Vormund meiner Frau, der hat mir schon gesagt, daß es mir ein wenig im Hirne fehle. Ich bin sonst nie gewalttätig gewesen, noch nie. Ich möchte ins Spital verbracht werden, weil meine Auge verschlagen ist, sodaß ich nichts mehr sehe[1]). Wenn ich morgens im Gefängnis aufstehe, geht mir alles im Kreise herum. Das ist aber nur wegen der schweren Schläge, die ich bei meiner Festnahme bekam. Sonst habe ich nur hie und da an Kopfweh gelitten wie die meisten Leute". Als man ihn fragt, was er sich beim Anblick der Leiche gedacht habe, erwidert er: „Wenn ich bei Verstand gewesen wäre wie heute, hätte ich es nicht getan. Ich habe nie etwas Schlechtes getan".

Der Strafbarkeit seiner Handlung ist er sich bewußt, was schon daraus hervorgeht, daß er während seiner Vernehmung plötzlich ganz unvermittelt fragt, ob er einen Rechtsanwalt bekommen könne. Auf die Frage: „Zu welchem Zwecke?" antwortet er: „Jeder Arbeiter hat einen". Später sagt er auch ausdrücklich: „Ich weiß, daß das, was ich gemacht habe, strafbar ist".

Nach Eröffnung des Haftbefehls verlangt er selbst, man möchte ihn in eine Irrenanstalt zur Untersuchung bringen. Später äußert er: „Ich möchte selbst untersucht werden mit rötlichen Strahlen[2]), damit ich weiß, wie das Hirn ist; es ist vielleicht ganz unnormal". Er wird denn auch einige Tage nach der Verhaftung in die psychiatrische Klinik überführt.

Über seinen bisherigen Geisteszustand macht er bei der Aufnahme folgende Angaben: Nervenkrankheiten seien in seiner Familie nicht vorgekommen; er stamme überhaupt aus gesunder Familie. Von Krankheiten habe er früher einmal Lungenentzündung durchgemacht. Seit zwei Jahren sei er nervenleidend. Er habe zweimal (vor 2 und 1½ Jahren) nachts im Bett Anfälle von der Art epileptischer gehabt, habe dies aber auf Wunsch seiner Frau, die es geheimhalten wollte, keinem Arzte gesagt. Seine Frau bestreitet das ganz entschieden. Ferner habe er seit dieser Zeit — wie die Frau bestätigt — 15 kg an Gewicht verloren.

1) Sehstörung des Paralytikers (Pupillenstarre).

2) Eine für den Paralytiker außerordentlich charakteristische Redeweise. B.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Eine venerische Infektion stellt er durchaus in Abrede [1]). Seine Wahnidee von seinem eigenen Kinde bringt er auch jetzt wieder vor. Tatsächlich war seine Frau von ihm nie gravid. Getrunken habe er stets sehr mäßig.

Die körperliche Untersuchung ergibt: Er ist hager, aber genügend genährt. Das Fettpolster ist anscheinend reduziert, die Haut etwas schlaff. Er hatte eine Glatze. Fieber ist während der Beobachtung nie aufgetreten. Oberhalb des linken äußeren Augenwinkels sieht man eine noch rote, nicht schmerzhafte Narbe — sie stammt von dem Schlag, den er bei seiner Festnahme empfing. Der Schädel ist nicht klopfempfindlich.

Der Gesichtsausdruck ist etwas stupid. An den Zähnen, dem Gaumen und den Rachenorganen findet sich nichts Abnormes, ebenso an den Bauchorganen.

Der Thorax ist lang und schmal; die untere Lungengrenze steht etwas tief. Über dem linken Oberlappen hört man ziemlich reichliches mittelblasiges Rasseln, über dem rechten vereinzeltes Knistern. Die Perkussion ergibt nichts Bemerkenswertes. Die Herztöne sind leise und rein; die Herztätigkeit ist regelmäßig.

Am Penis dicht neben dem Frenulum sieht man eine kleine, wohl sicher von einem Ulcus herrührende, leicht eingezogene, etwas glänzende Narbe [2]).

Der Urin ist frei von Eiweiß und Zucker. Die Motilität ist intakt, der Gang etwas langsam. Das Rombergsche Phänomen ist nicht vorhanden. Auch bei seinen Bewegungen zeigt sich keine Ataxie. Die Berührungssensibilität ist normal; ebenso der stereognostische und Lagesim. Dagegen ist die Schmerzempfindlichkeit fast am ganzen Körper herabgesetzt, das Kältegefühl aber deutlich erhöht.

Nervendruckpunkte sind nicht nachzuweisen. Die Gesichtsinnervation ist symmetrisch. Die Zunge wird gerade hervorgestreckt, weicht aber im ganzen etwas nach rechts ab. Häufig zeigen sich fibrilläre Zuckungen.

---

1) Leider wurde in diesem Fall die Wassermann-Neißer-Bruckschе Reaktion nicht angestellt, die nach Plaut u. a. bei progressiver Paralyse im allgemeinen positiv ausfällt. Ferner ist es möglich, daß M. von seiner Frau infiziert ist, von der es heißt, sie habe nach der ersten Geburt ein Unterleibsleiden bekommen. Für die Tatsache, daß einer der Ehegatten luetisch infiziert war, spricht die Sterilität der zweiten Ehe. Bei der Entstehung der Krankheit hat bei M. zweifellos auch das psychische Trauma (der Konkurs und seine Folgen) mitgespielt. B.

2) Das spricht für sich.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Sprache ist im allgemeinen ziemlich langsam. Das Nachsprechen von Paradigmen fällt etwas schwer; doch zeigen sich nicht gerade typische Störungen.

Die Sehnenreflexe sind mit Ausnahme des Achillessehnenreflexes ziemlich lebhaft, aber nicht abnorm gesteigert, ebenso die Haut-, Schleimhaut- und Periostreflexe.

Die Pupillen sind verschieden weit, die rechte weiter als die linke. Die Lichtreaktion ist beiderseits weniger prompt und ausgiebig als die Konvergenzreaktion. Häufig tritt Entrundung der Pupillen auf, besonders links.

Die Lumbalpunktion ergibt sehr starke Lymphocytose. Am nächsten und übernächsten Tage treten sehr heftige Kopfschmerzen auf.

Im Verlauf der weiteren Beobachtung treten öfters Anfälle auf. Der Patient liegt am Boden, mit Armen und Beinen um sich schlagend und stark grimassierend. Die Bewegungen zeigen nicht den Charakter klonischer Zuckungen. Der Kranke ist zunächst nicht zu fixieren; er stöhnt und jammert. Die Sehnenreflexe sind sehr lebhaft. Eine Prüfung der Pupillenreaktion ist unmöglich, weil bei jedem Versuch die Augäpfel stark nach innen gerollt werden.

Allmählich wird der Patient ruhiger, bricht in Tränen aus, klagt über Kopfschmerzen und verlangt Wasser zu Umschlägen. Der erste Anfall tritt in der Nacht ein und dauert etwa zehn Minuten. Am Morgen erinnert sich der Kranke an den Anfall, kann aber keine Einzelheiten angeben. Der zweite Anfall dauert ca. fünfzehn Minuten; ihm folgt ein tiefer Schlaf. Bei einem weiteren Anfall zeigt sich starke Hyperalgesie am ganzen Körper, während sonst die Schmerzempfindung stark herabgesetzt war (s. oben).

Psychisch bietet M. bei der Aufnahme in die Anstalt folgendes Bild: Er ist ruhig und geordnet; über Ort und Zeit in der Hauptsache orientiert. Fast ununterbrochen liegt er zu Bett und fühlt sich dabei ganz behaglich. Sinnestäuschungen treten bei ihm nicht auf, sind auch früher nicht vorhanden gewesen.

Sein Alter gibt er auf 33 Jahre an und fügt hinzu, er sei 1871 geboren. (Das Geburtsjahr stimmt.) Später sagt er, er sei bald 30 Jahre, ein anderes Mal 37 oder 38 Jahre Als seinen Geburtstag gibt er an: „ungefähr den 3. oder 4. Mai. (Er ist am 3. Mai geboren.)

Die Intelligenz hat stark gelitten: Auch bei den einfachsten Rechenaufgaben versagt er oft. Einige der an ihn zur Intelligenzprüfung gerichteten Fragen seien angeführt, um ein Urteil über diesen Punkt zu ermöglichen und zugleich seine Ausdrucksweise zu kennzeichnen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Welche Staaten liegen am Bodensee?

„Die Schweiz und Lindau und Konstanz und Säckingen; da ist eine große Kirche, 1000 Jahre alt."

Wer war Napoleon?

„Ein Franzos, König oder Kaiser. Er hat viel Krieg geführt und hat sich ausgebildet im Krieg. Er war einer von den tüchtigsten Militärs."

Wer war Bismarck?

„Ein Deutscher in Berlin, ein militärischer Vorgesetzter."

Wann ist Weihnachten?

„Etwas vor Dezember oder Neujahr."

Welches ist der Unterschied zwischen einem Fluß und einem See?

„Der Fluß läuft, und der See läuft auch ein wenig."

Welcher Unterschied besteht zwischen einer Kiste und einem Korb?

„Eine Kiste kann man zunageln, einen Korb zunähen."

Die rückläufige Assoziation vollzieht sich nie fehlerlos. Der Gedankengang ist langsam, einförmig, schwer beweglich und unlogisch. Gegen Einwände ist der Kranke ganz hilflos. Auch das Gedächtnis hat sehr gelitten, so hat er z. B. sein Militärjahr, seinen Hochzeitstag, ja sogar den Namen seines Bruders vergessen. Die Merkfähigkeit ist ebenfalls unter normal.

Die Stimmung des M. ist im allgemeinen stumpf-euphorisch. Ganz unvermittelt und grundlos schlägt sie aber plötzlich für wenige Augenblicke bald nach dem einen, bald nach dem anderen Extrem um, sodaß er hell auflacht oder heftig weint. Einen Grund dafür vermag er selbst nicht anzugeben. Sehr leicht gelingt es, ihn zu erregen, wenn man es beabsichtigt, doch ebenso leicht, ihn wieder abzulenken und zu besänftigen. In der Hauptsache ist er ziemlich interesselos, nur kümmert er sich um sein Äußeres [1]). So verlangt er wiederholt eine Bürste, um seine Kleider reinigen, Wichse, um seine Schuhe zu putzen, Nadel und Faden, um einen kleinen Riß an seinem Rock ausbessern zu können. Er liest ziemlich viel; alles, was ihm in die Hände fällt, ist „sehr interessant". Ganz unvermittelt fängt er an Geschichten von Dritten zu erzählen, vermag aber nachher nicht zu sagen, warum er es getan hat.

Ethische und ästhetische Defekte sind nicht nachzuweisen. Von seiner Familie spricht er mit großer, fast übertrieben erscheinender Zärtlichkeit. Einmal fängt er bitterlich zu weinen und

1) Im allgemeinen pflegt der Paralytiker gerade umgekehrt seine Toilette zu vernachlässigen. B.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu jammern an, nachdem er einen Brief seiner Frau gelesen. Bei einer anderen Gelegenheit äußert er sehr niedergeschlagen: „Es wird wohl alles (die Mordtat usw.) in die Zeitung gekommen sein, da will sie nichts mehr von mir wissen".

Über seinen Lebenslauf gibt er an, seine Schulbildung sei ungenügend gewesen. Begabung habe er nur für Zeichnen und für Religion [1]) gehabt. Deshalb wäre er am liebsten Maler oder doch wenigstens Pfarrer geworden, man habe ihn aber gezwungen, Metzger zu werden. Er sei dann dabei geblieben, bis er ein eigenes Geschäft angefangen habe. Darauf spricht er ausführlich über die Größe seines früheren Geschäftes und über die schweren Verluste, die er dadurch erlitten, daß sein Bruder in Monte Carlo große Summen verspielte. Bei dieser Gelegenheit berichtet er auch in etwas überschwänglichen Ausdrücken von dem Reichtum und der hervorragenden Stellung seines Schwiegervaters. Von den erwähnten Gedankengängen läßt er sich nur mit Mühe und auf kurze Zeit abbringen. Er erzählt wieder von seinem Konkurs und seiner Stellungslosigkeit. Seine Konflikte mit dem Strafgesetze durch geschäftliche Dinge gibt er ohne weiteres zu, wenn er sie auch etwas anders darstellt als die Akten, dagegen leugnet er entschieden das im letzten Jahre erfolgte Schicken verleumderischer Briefe und die deshalb erlittene Bestrafung. Die Wahnidee, daß seine Frau Klaviervirtuosin sei, bringt er ausführlich vor, nachdem er kurze Zeit vorher im Gefängnis angegeben hat, sie sei Kassiererin im Stadtgarten. Diese Ideen, sowie die Größenideen über den Reichtum seines Schwiegervaters blassen im Laufe der Beobachtung mehr und mehr ab.

Im Januar (unrichtig!) sei er als Pferdeknecht auf dem Lilienhof eingetreten, habe die Stelle aber wegen ungenügender Kost aufgegeben, sei nach F. gegangen, um hier eine andere zu suchen. Er habe sich viel bemüht, auch einmal als Kasserolier zu arbeiten angefangen, sei aber bald wieder entlassen worden. Die einzelnen Daten weiß er nicht genau anzugeben, auch wirft er offenbar die Reihenfolge der Ereignisse durcheinander. Man hat häufig den Eindruck, als ob sich die Dinge in seinem Gedächtnis überstürzten, und Übersprungenes dann plötzlich wieder auftauchte.

Die Ereignisse am Tage des Mordes gibt er sehr detailliert an, genau wie zu den Akten. Er bestreitet absolut den Angriff auf die

1) Diese letztere Angabe ist stark in Zweifel zu ziehen. Sie ist vielleicht durch M.s letzthin aufgetretene Religiosität zu erklären. Zudem kann er doch von Begabung für Religion nicht gut reden. Es kann sich auch einfach um eine Größenidee, freilich viel kleineren Stils wie gewöhnlich, handeln. B.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

drei Männer auf der Landstraße und behauptet auch jetzt, zur Zeit der Verletzung des F. in seiner Wohnung gewesen zu sein. Die Ermordung der Dame dagegen gibt er ohne weiteres zu, doch fehlt offenbar auch hierin die klare Erinnerung. Auf diesbezügliche Fragen antwortet er immer wieder, er wisse, daß er die Dame erschossen habe; man habe sie ihm ja vor der Sektion gezeigt, und ihm gesagt, die habe er erschossen. Er erinnert sich, wie er auf einer Bank saß und in der B.er Nationalzeitung einen Artikel über die Ermordung gekrönter Häupter während der letzten Jahre las, gibt auch wiederum an, es seien Bilder bei dem Artikel gewesen, was nicht der Fall war. Dann seien ein Herr und eine Dame an ihm vorübergegangen. Bestimmtes über ihr Äußeres kann er nicht angeben. Er versichert immer wieder aufs neue, er habe sie früher nie gekannt oder auch nur gesehen. Seine erste deutliche Erinnerung ist dann, daß der Soldat ihn zu Boden warf, auf ihn kniete, ihn mit Hilfe anderer Männer festhielt und ihn an der Stirn verletzte, sowie am linken Arme sehr stark drückte. Auch an seine Abführung ins Gefängnis, das Verhör und die Konfrontation erinnert er sich.

Seine Urteilsfähigkeit ist im allgemeinen schwach. Im besonderen fehlt ihm jede Einsicht in seine Lage. Die gegen ihn erhobene Anklage kümmert ihn kaum. Er spricht immer sehr viel von seinem Prozeß, meint aber damit nicht das gegen ihn eingeleitete Verfahren, sondern dasjenige, das er gegen den Lilienhof anstrengen will. Die Verwaltung dort müsse ihm 1000 Mark und Beköstigung auf 3 Monate bezahlen; außerdem werde sie schwer — vielleicht mit einer Million — wegen Nahrungsmittelfälschung [1]) bestraft werden. Er habe ja vom Untersuchungsrichter feststellen lassen, daß der verabreichte Birnenmost für Menschen ungenießbar sei. Über diese Angelegenheit schreibt er auch mehrere Briefe an hiesige und auswärtige Rechtsanwälte. Die Mordaffäre erwähnt er darin nie. Außerdem kümmert ihn noch sehr der Verbleib seiner Pfandscheine über die auf dem Leihhause versetzten Gegenstände. Zwingt man ihn an den Mord zu denken, so kommen ihm die Tränen, er verzerrt sein Gesicht, krümmt sich, schlägt sich an den Kopf und stößt laute Schreie aus. Doch das dauert nur einen Augenblick, dann ist er ruhig, gibt auf fernliegende Fragen ganz affektlos Antwort oder bringt auch wohl selbst das Gespräch auf andere Dinge.

Auf die Frage, welche Strafe ihm bevorstehe, bleibt er die Antwort schuldig oder er sagt, er kenne als Schweizer die deutschen

1) Im Hintergrunde (Unterbewußtsein) dieses Gedankenganges steht wohl die Vorstellung, man wollte ihn durch vergiftete Nahrungsmittel beseitigen. B.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gesetze nicht. Er hofft, die Strafe ganz oder doch teilweise wegzubringen, indem er die 1000 Mark, die er vom Lilienhof bekomme, „dem Herrn, welchem er die Dame erschossen habe, gebe; vielleicht könne auch seine Frau noch etwas darauflegen zum Abmachen, damit die Sache ausgeht".

Als man ihn fragt, warum er die Tat begangen habe, meint er: „Ich bin doch gottesfürchtig. Alle Abende und alle Morgen bet ich für mich und meine Frau. Aber warum ich geschossen habe, weiß ich nicht; ich habe die Dame doch nicht gekannt". Auf die Frage, ob er denn vielleicht krank sei, gibt er zur Antwort: „Ich muß krank sein, denn sonst hätte ich das nicht getan. Und ich bin krank, weil mich der Soldat so geschlagen hat". Daß er den Schlag erst nach der Tat empfing, kümmert ihn dabei nicht. Auch später versichert er immer wieder, er hätte bei gesundem Verstande sicher auf niemanden geschossen. Der Erwähnung des Mordes sucht er stets auszuweichen. Öfters bricht er in Tränen aus, wenn man davon spricht.

Über den Zweck seines Aufenthaltes in der Anstalt gibt er an, sein Geisteszustand solle „kontrolliert", sein Gehirn mit rötlichen Strahlen durchleuchtet werden.

Während der weiteren Beobachtung nimmt die geistige Schwäche immer mehr zu. Die Stimmung ist andauernd sehr labil, doch herrscht eine demente Euphorie vor. Die Größenideen verblassen allmählich; allerdings taucht noch einmal eine neue auf. Durch die Lektüre einer Zeitschrift über Kaninchenzucht angeregt, entwirft der Kranke einen großen Plan über Anlage einer Zuchtanstalt für Kaninchen, Enten, Gänse und Hühner, den er nach seiner Entlassung verwirklichen will. Bei einem Besuche seiner Frau spricht er von allerlei ganz unwichtigen Dingen; seine Verbrechen erwähnt er überhaupt nicht. Er wünscht, daß die Frau ihr Haus in einer bestimmten Art photographiere, ihm Schuhe genau nach seiner Anweisung herrichten lasse, wöchentlich zweimal mit dem Pferd ausfahre usw. Als sie ihn wiederbesucht, ist er sehr aufgeregt darüber, daß nicht alle seine Wünsche erfüllt sind und schließt daraus, sie wolle sich von ihm scheiden lassen. Ein paar Stunden lang ist er deshalb deprimiert und weint zeitweise, ist aber später wieder guter Dinge. — Er liest viel, doch ohne Verständnis, und schreibt zahlreiche Briefe an Rechtsanwälte und Verwandte, worin er von allem Möglichen spricht, nur nicht von dem gegen ihn schwebenden Verfahren. Das Interesse an der Durchführung des Lindenhofprozesses verringert sich stetig. Sein ganzes Benehmen wird kindisch, die Urteilsschwäche nimmt immer mehr und

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mehr zu und die Gedankengänge werden immer zerfahrener. Dagegen ist die Orientierung exakter. So gibt er jetzt sein Alter richtig an und kennt sein Geburtsjahr, freilich nicht sicher den Geburtstag. Bei der Verlegung auf die allgemeine Abteilung fürchtet er sich zuerst vor den Mitpatienten, nach und nach wird er mit seiner neuen Umgebung etwas vertrauter.

Nach Abschluß der gesetzlichen Beobachtungsdauer wird er ins Untersuchungsgefängnis zurückgebracht. Er befindet sich bis zuletzt in gehobener Stimmung und ist voll guter Hoffnung für die Zukunft.

Über seine Rückkehr in die Anstalt nach Einstellung des gegen ihn schwebenden Verfahrens ist er sehr erfreut, dann das Essen sei hier besser als im Gefängnis. Außerdem wisse er, daß er nur noch 14 Tage hier zu bleiben habe und dann auf freien Fuß gesetzt werde. Sein körperlicher und psychischer Zustand ist unverändert. Er spricht viel von seinem Plane einer Kaninchenzuchtanstalt. Im ersten Jahre werde er damit 3000 Franken, in jedem folgenden das Doppelte der vorjährigen Einnahme verdienen. Seine Stimmung ist dement-euphorisch, sein ganzes Wesen läppisch. Es fehlt ihm jedes Urteil, besonders über sich und seine Lage.

Soweit die Geschichte dieses Mordfalles, der Steudemann noch ein paar epikritische Betrachtungen zugibt, auf die ich hier kurz noch eingehen möchte. Steudemann nimmt in diesem Falle Dementia paralytica auf der Basis einer luetischen Infektion an, die er in den Residuen eines alten Ulcus durum gegeben sieht. Damit ist wohl die Diagnose „metasyphilitische Geistesstörung" sichergestellt, wohl aber drängt sich die Frage auf: Handelt es sich um eine Dementia paralytica oder um die gummöse oder vaskuläre Lues cerebri? Schließlich wäre auch noch differential-diagnostisch an die gar nicht so seltenen Zustände zu denken, die das klinische Bild der progressiven Paralyse vortäuschen und als solche imponieren und die man daher mit dem Namen „Pseudoparalyse" belegt hat. Ich will hier nicht die Frage entscheiden, um welche der drei in Frage kommenden Erkrankungen es sich hier handelt, was sich wegen der von den verschiedenen Autoren beliebten Dehnbarkeit der betreffenden Krankheitsbegriffe ja sowieso erübrigt.

Wie außerordentlich schwierig sich oft die Differentialdiagnose zwischen Lues cerebri und progressiver Paralyse stellen läßt, da prognostisch und forensisch davon das Schicksal des Kranken abhängt, zeigen mehrere von Göring[1]) berichtete Fälle:

1) Göring, Zur Begutachtung geisteskranker Sittlichkeitsverbrecher. Inaugural-Dissertation Bonn 1908, S. 109.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Im ersten Falle handelte es sich um einen 43jährigen geschiedenen Backofenbauer, der sich mehrfach gegen § 176,3 vergangen hatte. Aus der Vorgeschichte ist hervorzuheben, daß seine Mutter zwei Suicidversuche gemacht hat. Er selbst ist vorbestraft, darunter dreimal wegen Vergehens gegen § 176,3, einmal gegen § 175,2. Jetzt ist er wegen Vornahme unsittlicher Handlungen an einem Kinde angeklagt. Potus und luetische Infektion werden zugegeben.

Die Anstaltsbeobachtung ergab: Schlechter Ernährungszustand. Linke Pupille weiter als rechte. Reaktion auf Lichteinfall beiderseits wenig ausgiebig. Patellarreflexe fehlen. Anästhesie der unteren Extremitäten. Gang unsicher. Romberg positiv. Incontinentia urinae. Psychisch: sehr stumpf und unorientiert. Antwortet auf alle Fragen: „Ich weiß nicht". Klagt über intensive Kopfschmerzen. 12 Tage nach der Aufnahme Anfall, der nach seinen Beschreibungen als epileptiform angesehen werden muß, kein Bettnässen, kein Zungenbiß. Am nächsten Morgen Amnesie. Akoasmen. Glaubt die Stimmen seiner Eltern zu hören.

Keine Erinnerung an die Straftat. Weint viel. Intelligenzprüfung fällt sehr schlecht aus. Eine ihm zum Behalten aufgegebene Zahl hat er nach 10 Minuten vergessen. Sprache sehr stotternd und abgehackt, aber nicht typisch paralytisch; Schrift undeutlich, unsicher, kaum leserlich. Im Lumbalpunktionssekret massenhafte Lymphocyten.

Diagnose: Taboparalyse (Entwicklung des jetzigen Leidens kann unmöglich in kurzer Zeit vor sich gegangen sein). Daher war Patient bei Begehung der Tat bereits krank. Dazu kommt Alkoholexzeß kurz vor der Tat. Es sind hier die Bedingungen des § 51 St.G.B. gegeben.

Außer Verfolgung gesetzt.

Nach 6 Wochen dasselbe Bild; nach weiteren 6 Wochen auf Jodkalibehandlung deutliche Besserung. Nach 4 Monaten arbeitsfähig, nach weiteren 11 Monaten entlassen.

Pupillenbefund während der ganzen Aufenthaltsdauer sehr wechselnd. Patellarreflexe fehlen stets. Noch immer Analgesie der unteren Extremitäten, wenngleich in geringerem Maße Romberg negativ. Intelligenz mäßig. Gedächtnis und Merkfähigkeit ziemlich gut. Die korrigierte Diagnose lautete jetzt auf Lues cerebrospinalis + Tabes.

Einen ähnlichen Fall teilt Wille[1]) mit, bei dem die Sektion zwei Gummata in der ersten linken Scheitelwindung feststellte. Trotzdem wurde der Patient als zurechnungsfähig erklärt. In dem Gutachten gab Wille an, es seien wohl Symptome, die auf eine organische Hirnaffektion hindeuten, vorhanden, der Patient simuliere aber Erscheinungen von Geistes- und Gedächtnisschwäche. Nach Jodkali trat Besserung ein, der Kranke behauptete aber von der Tat nichts zu wissen.

Auch in dem Falle von Göring wurde einen Augenblick an Simulation gedacht, dieser Verdacht aber nach dem ganzen Krankheitsverlauf und Benehmen des Pat. wieder fallen gelassen. Sagt doch Mendel, gewiß ein kompetenter Fachmann, ein Geistesgesunder könne

---

1) Wille, Ein Fall von fraglicher Simulation. The medico-legal Journal. Ref. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie Bd. XVIII, Literaturheft.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nicht einen Tag einen Paralytiker simulieren, ohne aus der Rolle zu fallen. Auf jeden Fall ergibt sich aus den beiden oben mitgeteilten Fällen, daß oft die Therapie die definitive Bestätigung der Diagnose: Lues cerebri bringt. Tritt nach einer spezifischen antiluetischen Kur (von Hg-Kuren ist bei dem nervösen Zustande der meisten Kranken abzuraten. Es empfehlen sich Jodkalikuren) eine Besserung des objektiven Befindens ein, so spricht das sehr für Lues cerebri, indem das Jodkalium die Gummata zum Schwinden bringt.

Vergleichen wir die beiden Fälle mit dem Steudemanns, so wird uns nicht entgehen, daß sie in vielen Einzelheiten übereinstimmen. Wir finden ästhetische und kinästhetische Abnormitäten, wir beobachten Kältehyperästhie, Tremor, Romberg, Parese der Beine, Verschlechterung der Schrift, starke Herabsetzung der Merkfähigkeit, allgemeine Intelligenzschwäche. Wir finden in bezug auf das Verhalten der Lumbalflüssigkeit beide Male massenhafte Lymphocyten, wir beobachten Stimmungswechsel, Arbeitsunfähigkeit, Anfälle usw. usw. Auch die Impotenz des paralytischen Mörders paßt sehr gut hierher. Leider ist in dem Fall Steudemanns das Experimentum crucis, die Jodkalikur, unterblieben. Wenn Steudemann sagt, der Täter wurde auf Grund der hervorstechendsten Symptome als Paralytiker erkannt und als solche Ungleichheit der Pupillen, Trägheit der Lichtreaktion, fibrilläre Zuckungen, Hypalgesie und Kältehyperästhesie, sowie Lymphocytose der Cerebrospinalflüssigkeit nennt, so muß ich ihm auf Grund des Falles von Göring entgegenhalten, daß sich diese Symptome ebenso gut bei der Lues cerebrospinalis wie bei der prognostisch infausten Dementia paralytica finden. Ich bin natürlich weit entfernt, die Diagnose Steudemanns bezw. seines Chefs, Prof. Hoche, anzuzweifeln. Das wäre nur durch persönliche Beobachtung zu ermöglichen. Aber die Diagnose „Dementia paralytica" scheint mir doch nicht mit so absoluter Sicherheit gegeben, wie Steudemann es darstellt. Das ist aber, wie gesagt, Ansichtssache.

Daß die Krankheit schon zur Zeit der Begehung der ersten Straftaten aufgetreten ist, möchte Steudemann verneinen.

Interessant sind die Gründe, welche Steudemann für die Verbrechen des M. anführt. Es hat immer etwas Mißliches, sich in den Gedankengang eines Geisteskranken hineinzuversetzen. Ja wenn die Sache so einfach wäre, wie bei der manischen oder melancholischen Wahnbildung, wo das Krankheitsbild lediglich durch positive bezw. negative Gefühlstöne beherrscht wird? Ziehen betonte einmal mit vollem Rechte in einer Vorlesung, er könne jeden

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gedankengang eines Irren mitdenken, nur nicht den eines Paralytikers und eines Hebephrenen.

Steudemann deutet den ersten Mordversuch gegen den alten Mann im Gehölz als einfache Abwehr. Er glaubt sich durch seinen Bengel bedroht und schoß darauf. Er hat die Tat noch mit einer gewissen Überlegung ausgeführt. Auffallend ist die Sicherheit und Ruhe bei der Tat, die daraus hervorgeht, daß von den vier abgegebenen Schüssen nur ein einziger fehl ging. Man kann wohl den ersten Mordversuch sehr wohl als von einer Verfolgungsidee diktiert erklären.

Der zweite Mordversuch ist ebenfalls durch Verfolgungs- und Vergiftungsideen bedingt. Die Angst ist es, die ihn veranlaßte, sich einen neuen Revolver zuzulegen und ihn stets bei sich zu tragen dieselbe Angst, die ihn auch bewog, sich stets im Zimmer einzuschließen.

Der dritte Mordversuch steht mit Sicherheit mit der Zeitungslektüre in ursächlicher Beziehung. Dieselbe scheint seine Phantasie außergewöhnlich in Anspruch genommen zu haben. Dazu tritt die permanente ängstliche Erregung, die ihm die Waffe gegen ein friedlich daherkommendes Liebespaar in die Hand drückte. Ob dabei seine Furcht vor dem Militär (oder besser bunten Rock) eine Rolle spielte, wie Steudemann annimmt, oder vielmehr eine plötzliche Aufwallung von Sinnlichkeit, möchte ich dahin gestellt sein lassen.

Die Ausführung ist stereotyp. Immer macht er sich an Leute von denen er sich bedroht fühlt, von hinten heran und knallt sie nieder. Aber nicht plump und ohne Überlegung. Gerade das scheint mir auch gegen Dementia paralytica zu sprechen. Erleichtert wurde die Ausführung durch den Genuß von ½ l Wein am Mordtage, der auch die letzten Hemmungen sozusagen „hinunterspülte“. Mit Recht weist Steudemann auf die Alkoholintoleranz des Paralytikers hin.

Das Angstmotiv überträgt Steudemann auch auf die Angriffe gegen die drei Männer auf der Landstraße und erklärt sie mit dem Hereinbrechen der Dunkelheit und dem Vorbeifahren mit einem Fahrrad.

Aber für alle Handlungen M.s gibt es noch eine Erklärungsmöglichkeit: sie als Schießübungen eines Schwachsinnigen auf bewegliche Dinge anzusprechen. Ich glaube mit Steudemann, daß diese letztere Erklärung mehr für sich hat, als die erstere, die zu dem Wesen dnr Dementia paralytica nicht recht paßt. Genau so wie wir oben vom paralytischen Arzt berichtet haben, er mache allerlei falsche Eingriffe und Prozeduren, so gilt dies auch für den paralytischen Kutscher oder Schützen. Für diese Auffassung scheint Steudemann auch die Auffassung M.s zu sprechen, er habe die Dame nur treffen, nicht aber erschießen wollen. Ich möchte auf diese Äußerung nicht viel geben.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Im Vergleich mit den Fällen aus der Literatur findet Steudemann mehrfache Abweichungen:

1. Handelt es sich in der Literatur stets nur um einen Mordfall.
2. Ist niemals ein tödlicher Ausgang festzustellen.

Steudemann erwähnt zwei Fälle von Marandon de Montyel[1]), bei denen eine Wahnidee das Motiv der Tat bildet und der Schwachsinn ganz zurücktritt. Es handelte sich um einen bis dahin nicht auffälligen Mann, der sich bei der Heirat eines Freundes erbot, diesem für die Hochzeitsnacht seine Genitalien zu leihen. Zunächst hielt man diese Äußerung für einen unpassenden Witz. Als der Paralytiker seinen Freund nach einigen Wochen wiedertrifft, beklagt er sich bitter, daß jener ihm das Geliehene noch nicht zurückgegeben habe. Diese Klage wiederholt er mehrmals und schließlich fordert er sein Eigentum sehr energisch zurück. Er wird natürlich ausgelacht. Voller Wut lauert er nun seinem Freunde mit einer Flinte auf, verletzt ihn aber glücklicherweise nicht schwer. Zum Entstehen der Wahnidee hatte wesentlich beigetragen, daß der Kranke seine Impotenz bemerkte. Deutliche Zeichen der Geisteskrankheit fehlten vor der Tat. Steudemann betont mit Recht die Ähnlichkeit des Verbrechens mit dem eines Paranoikers und nimmt an, der Kranke habe die Tat im Initialstadium der progressiven Paralyse begangen, als die Demenz noch latent war. Im zweiten Fall von Marandon de Montyel handelte es sich um Begehung eines Mordversuches durch einen Paralytiker zur Verdeckung eines mißglückten Betruges[3]). Der Täter will sein Opfer mit einer Schnur, die er ihm um den Hals legt, erdrosseln, entfernt aber nicht einmal ein dickes Tuch, das den Hals schützt, und legt den Strick so lose an, daß die Haut kaum gequetscht, geschweige denn die Luftröhre zugeschnürt wird. Bemerkenswert ist die große Ruhe nach der Tat. Der Täter geht in ein Café, ißt und trinkt und spielt seine gewohnte Partie Domino, ohne irgendwie aufzufallen. Im dritten Falle ist der Kranke schon mehrere Tage vor Begehung der Tat, mit einer Sense bewaffnet, um das Haus einer ihm bekannten Frau herumgestrichen. Eines Abends tritt er ein, grüßt die Bewohner und setzt sich zu ihnen, ohne an ihrer Unterhaltung teilzunehmen. Plötzlich erhebt er sich, ergreift

1) Marandon de Montyel, Annales d'Hygiène publique 1888.

2) Vielleicht kommt auch die Eifersucht und die sinnliche Erregung über die Annehmlichkeiten der Brautnacht, die der Freund demnächst auskosten wird, in Betracht. Das ist m. A. ganz gut denkbar.

3) Diese Betrugsaffäre wird sicherlich auch schon während der Erkrankung sich abgespielt haben.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seine Sense und schlägt damit einen der Dasitzenden auf den Kopf. Einen anderen, der diesem zu Hilfe kommt, verletzt er an der Hand. Als Grund gibt er einfache Notwehr an, wirft den Verletzten auch Brandstiftung vor. Ein anderes Mal weiß er für seine Tat keinen Grund anzuführen, indessen hat es nach seinen Äußerungen den Anschein, als ob er gegen sein Opfer einen — übrigens durchaus ungerechtfertigten — Haß gehegt hat.

Zum Schluß macht Steudemann darauf aufmerksam, daß die Mehrzahl der Mordfälle von Paralytikern in den späteren Stadien der Krankheit sich ereignen (von 4 Fällen drei), während nur einer die Tat im Prodromalstadium beging.

V. Kasuistische Beiträge zum Kapitel der Sexualdelikte.

Psychosen und Neurosen als Folgezustände von Sittlichkeitsattentaten nebst Vorschlägen über eine Enquête zur Feststellung ihrer Häufigkeit.

Den Spätfolgen der Notzucht ist bisher in der Literatur wenig Beachtung geschenkt worden. v. Krafft-Ebing[1]) erwähnt, daß rohe Verletzung der Geschlechtsehre (Notzucht) als Ursache des Irreseins in Frage kommen könne. An anderer Stelle[2]) erwähnt er Kohabitationspsychosen im Anschluß an den ersten Beischlaf. In diesen Fällen bestand entweder schon vor der Ehe eine Psychose, von der man durch die Ehe Heilung erhoffte, oder es war eine Defloration spsychose, schließlich nennt er psychisch-traumatisch Psychosen, die durch die Brutalität und rücksichtlose Agression des Ehemannes zum Ausbruch kamen.

Des weiteren beschreibt v. Krafft-Ebing[3]) folgenden Fall von Geisteskrankheit nach diesem Notzuchtsattentat.

Die 18 Jahre alte Magd L., erblich nicht belastet, früher gesund, noch nicht menstruiert, wurde mit 14 Jahren das Opfer eines Attentates. Als sie sich vom ersten Schrecken erholt hatte, fühlte sie sich unbehaglich, wie wenn ihre eine schwere Krankheit bevorstehe. Sie empfand Mattigkeit, Unfähigkeit zur Arbeit, Kopfweh und quälenden Druck in der Gegend (stenocardische Beschwerden), allmählich traten hysterische Krankheitszeichen auf; mit 17 Jahren wurde die Diagnose auf Hysteroepilepsie gestellt. Neun Monate später machten sich die

1) v. Krafft-Ebing, Lehrbuch der Psychiatrie. 7. Aufl. 1903. S. 163.
2) Ebenda S. 187.
3) v. Krafft-Ebing, Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ersten Anzeichen einer psychischen Störung bemerkbar. Mit den Phasen psychischer Depression verband sich Praekordialangst, auf deren Höhe Taedium vitae und Antrieb zum Zerstören auftrat. Im weiteren Verlauf traten Gehörs- und Gesichtshalluzinationen hinzu (Akoasmen und Visionen). Dabei mehrten sich die hysterischen Anfälle. Nach mehrmonatiger Beobachtungszeit trat eine Veränderung des Krankheitsbildes ein. Über den weiteren Verlauf liegen keine näheren Angaben vor.

Schlockow[1]) erwähnt nur kurz, daß psychische Insulte in Form von hysteroepileptischen und melancholischen Zuständen, besonders bei Kindern gelegentlich vorkommen.

Etwas eingehender werden die psychischen Traumen nach Sittlichkeitsdelikten in der gerichtlich-medizinischen Literatur behandelt.

v. Hoffmann[2]) gibt folgendes an: Bei Erwachsenen können infolge des mit gewaltsamer Erzwingung des Beischlafes verbundenen heftigen Affekts und der Angst, sowie infolge der durch den Verlust der Geschlechtsehre gesetzten gemütlichen Depression neuro- und psychopathische Zustände eintreten. Besonders leicht kann es zu Melancholie und sowie zu Hysterie und hysterischer Epilepsie kommen, etwa schon bestehende Psychosen erleichtern die Prädisposition zu geistigen Erkrankungen[3]).

Haberda[4]) äußert sich folgendermaßen: Ausnahmsweise kommt es bei disponierten Personen zu schweren nervösen und psychischen Störungen im Anschlusse an ein Stuprum, wobei die psychische Aufregung bei dem Akte selbst, namentlich der Schreck, sowie die Depression infolge der Schande eine Rolle spielen. v. Krafft-Ebing[5]) hat mehrere Fälle mitgeteilt, in denen Geisteskrankheit auf ein Notzuchtsattentat gefolgt war, desgleichen Maschka[6]) einen Fall von Nervosität und Schreckhaftigkeit bei einem genotzüchtigten Mädchen, welche Zustände allerdings nach 6 Wochen in Heilung übergingen, von ihm aber als „wichtiger Nachteil an der Gesundheit" begutachtet wurden. In einem von uns untersuchten Falle wurde eine Steigerung der schon früher bestehenden Nervosität behauptet. Auch Zustände

1) Schlockow, Roth-Leppmann, Der Kreisarzt. 6. Auflage. Berlin. 1906. S. 150.

2) v. Hoffmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin 7. Aufl. 1895. S. 160.

3) Derselbe Passus findet sich wörtlich in der 9. Aufl. 1903. S. 153!

4) Haberda, Schmidtmanns Handbuch der gerichtlichen Medizin. Bd. I. S. 253, 1905.

5) v. Krafft-Ebing, Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin. 1874. N. F. Bd. XXI, S. 53.

6) Maschka, Handbuch, Bd. III. S. 161.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von Hysterie können auftreten, desgleichen, wie eine Beobachtung von v. Krafft-Ebing[1]) lehrt, Chorea. Außer dem Nachweise des Bestandes der betreffenden nervösen oder psychischen Erkrankung kommt es wesentlich darauf an, festzustellen, daß tatsächlich ein ursächlicher Zusammenhang bestehe, was aus den zunächst aufgetretenen Erscheinungen und dem zeitlichen Ablauf der krankhaften Störungen zu erschließen sein wird, allerdings nur dann, wenn die betreffende Person vorher erwiesenermaßen von solchen Zuständen frei war Vorsicht ist hier sehr angezeigt, denn es kommen vielfach bewußte und unbewußte Lügen vor."

Und in einer Fußnote zitiert Haberda des weiteren einen Fall von Schäffer[2]). Es stellte sich nämlich bei der genotzüchtigten 20jährigen Person noch am Tage des mit rücksichtloser Brutalität und mit Würgen ausgeführten Attentates Bluthusten ein, der dann in vierwöchentlichen Pausen sich noch zweimal wiederholte, indes die früher regelmäßige Menstruation fast völlig versiegte. Diese vikariierenden Menstrualblutungen führt Schäffer auf angioneurotische Zustände infolge des Schreckaffekts zurück.

Das wäre im großen und ganzen die recht spärliche Ausbeute, die wir in der Literatur vorfinden. Neuerdings hat Schlottmann[3]) die Kasuistik um zwei weitere Fälle bereichert, die hier mitgeteilt seien.

I. Wilhelmine R., 22 Jahre alt. unehelich geboren, ledig, keine erbliche Belastung nachweisbar, entwickelte sich als Kind körperlich und geistig in normaler Weise. Sie hat alle Klassen der Volksschule durchgemacht, faßt leicht auf und lernte fleißig. Nach erfolgter Konfirmation trat sie mit 16 Jahren einen Dienst als Gänsehüterin an, wurde später Hausmädchen und am 24. Oktober 1904 Leuteköchin auf einem Gutshofe. Sie galt allgemein als ein anständiges, ordentliches und fleißiges Mädchen.

Am 11. März 1905 wurde die R., als sie abends in dem sog. Leutezimmer das Essen der Knechte abräumen wollte, von diesen anfangs durch unsittliche Redensarten belästigt, darauf gewaltsam entblößt und an die Genitalien gegriffen. Zur Ausübung der Notzucht kam es indessen nicht. Nach diesem Ereignis ist sie häufig der Gegenstand des Spottes der Knechte und Mägde gewesen.

---

1) v. Krafft-Ebing, Wiener klinische Wochenschrift. 1899. Nr. 43.

2) Schäffer, Über vikariierende Blutungen und ihre Folgen. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin. 1900. 3. Folge. Bd. XIX.

3) Schlottmann, Schreck (Notzuchtsversuch) und Geistesstörung. Inaugural-Dissertation. Rostock 1906.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Etwa 3 Wochen nach diesem Vorfall begann die R., die bis dahin fleißig und regelmäßig gearbeitet hatte, nachlässig zu werden. Arbeiten, die sie bisher täglich verrichtet hatte, konnte sie nicht mehr in derselben Zeit und in derselben Weise leisten wie früher. Gleichzeitig machten sich bei ihr Zeichen von Erregung bemerkbar, so daß sie auch nachts keine Ruhe finden konnte; dabei war sie leicht weinerlich gestimmt und jammerte häufig, „ihre Mutter müsse sterben". Am 12. April wurde die R. von ihrem Arbeitsgeber entlassen und zog zu ihrer Mutter, bei der sie sich einige Tage vollkommen ruhig verhielt. Dann traten plötzlich die Zeichen von Erregung in verstärktem Maße wieder hervor; sie fing an zu singen, redete oft von ihrer Heirat, von ihrer Unschuld usw. Am nächsten Tage mußte sie, da sie fortwährend zum Hause hinausdrängte, mit Gewalt zurückgehalten werden. In der folgenden Nacht fand sie keine Ruhe, sang andauernd und verließ häufig ihr Bett. Nahrung hatte sie in den beiden letzten Tagen nicht mehr zu sich genommen.

Am 17. April erfolgte die Aufnahme der Kranken in die psychiatrische Klinik zu Rostock-Gehlsheim (Direktor: Prof. Dr. Schuchhardt); sie zeigte auch hier ein sehr erregtes Wesen.

Die Kranke ist ein mittelgroßes kräftig gebautes Mädchen von mittlerem Ernährungszustand. Die körperliche Untersuchung bietet außer einer geringen Steigerung den Sehnenreflexe keine Besonderheiten dar.

Bei der psychischen Exploration zeigt es sich, daß die Kranke örtlich und zeitlich nicht orientiert ist, dagegen vermag sie über ihre eigene Person einige richtige Angaben (Geburtsort, Tag, Alter) zu machen. Auch den Notzuchtsversuch beschreibt sie anschaulich und wahrheitsgetreu. Auf alle weiteren Fragen gibt sie mit lächelnder Miene unverständliche, völlig verwirrte Antworten, dabei sich selbst durch unmotiviertes, gellendes Lachen unterbrechend. Sich selbst überlassen singt sie unausgesetzt.

Im ganzen zeigt die Kranke eine rein ausgesprochene heitere Stimmung, die nur vorübergehend bei der Erwähnung des unsittlichen Attentates für kurze Zeit in eine weinerliche übergeht. Sie bleibt im allgemeinen motorisch ziemlich ruhig, relativ wenig Gestikulationen. Bei sehr eindringlichen Fragen ist die Kranke zu einzelnen entsprechenden Fragen zu konzentrieren.

Sie wird mit dauernder Bettruhe behandelt. Prolongierte Bäder wirken etwas beruhigend, genügender Schlaf wird durch Injektion von Morphium und Hyoscin erzielt. Der Appetit war leidlich gut.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Am Ende der ersten Krankheitswoche, in deren Verlauf sich der geistige Zustand der R. nicht veränderte, tritt wiedervon selbst genügender Schlaf ein.

In den nächsten Monaten änderte sich das Krankheitsbild nicht wesentlich; Zeichen gesteigerter Erregung [1]) wechseln mit ruhigeren ab.

Anfang September wird ein Abklingen der psychischen Erregung deutlich bemerkbar. Der Kranke fängt an, für ihre Umgebung und die Außenwelt Interesse zu bekunden, sie schreibt zwei völlig geordnete Briefe an ihre Mutter und beschäftigt sich mit Handarbeiten.

Am 8. September steht sie zum ersten Male auf. Bereitwillig gibt sie jetzt auf die an sie gerichteten Fragen korrekte Antworten; es fehlt jede Rückerinnerung an den Beginn der Krankheit; dabei besteht aber vollkommene Krankheitseinsicht. Sie gibt zu, während der Krankheit häufig Stimmen, die sie verfolgten, gehört und mitunter auch Visionen gehabt zu haben.

Im Laufe des Oktobers nimmt die Besserung stetig zu. Die Kranke ist dauernd in der Küche beschäftigt. Im Zimmer verhält sie sie sich geordnet mit anderen Kranken und liest eifrig Zeitung.

Am 13. November wird sie als geheilt aus der Anstalt entlassen.

Epikrise.

In dem vorliegenden Falle handelte es sich um eine nach einem sexuellen Trauma aufgetretene Psychose. Nach den angestellten Ermittelungen ist weder erbliche Belastung noch psychopathische Konstitution bei der Kranken nachweisbar, woraus zunächst hervorgeht, daß die vorliegende geistige Erkrankung nur äußeren Ursprungs ist. Da auch kein körperliches Trauma vorliegt, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der psychische Insult des Schreckens, der durch den Angriff auf die Geschlechtsehre gesetzt wurde, den ätiologischen Faktor für die Erkrankung repräsentiert.

Was die Form der Psychose betrifft, so stehen hier neben dem akuten Beginn daneben die Halluzinationen von seiten des Gehörs und Gesichts (! Verf. meint augenscheinlich Auge und versteht unter Gesichtshalluzinationen lediglich den Sitz der Visionen. Jedenfalls ist der Ausdruck Gesichtshalluzination entschieden zu beanstanden. B.), sowie die hochgradige Verworrenheit im Vordergrund. Daneben finden sich Anomalien der Stimmung und zwar meist heiterer Färbung, die indessen jeglichen Affekt vermissen lassen (= Hyperthymie vom griechischen θυμός und ὑπὲρ. B.). Bei Zusammenfassung dieser

1) Hängt vielleicht mit der Periode zusammen. B.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Krankheitserscheinungen kommt man daher zu dem Schluß, daß es sich in diesem Falle um einen Zustand akuter halluzinatorischer Verworrenheit der Amentia (Meynert) gehandelt hat. (Ich meinerseits möchte in diesem Falle die Diagnose auf manisch-depressives Irresein (oder besser depressives-manisch-depressives Irresein) stellen mit besonderem sexuellen Einschlag, welchem Umstand Schlottmann in der Epikrise nicht gerecht wird. Wir beobachten ein psychisches Trauma, darauf eine kurze depressive Phase und dann eine ausgesprochene maniakalische Stimmung der Kranken, der wiederum eine depressive Phase folgt. B.)

II. Anna N., 38 Jahre alt, ledig, erbliche Belastung nicht nachweisbar, war als Kind stets gesund, lernte leicht und hat die Volksschule gut durchgemacht. Nach der Konfirmation hatte sie mehrere Stellen als Dienstmädchen inne.

Nach den Angaben der Mutter wurde die N. im Alter von 19 Jahren von einem Manne zu vergewaltigen versucht. Die Ausführung der Tat gelang nicht. Als die N. sich vom ersten Schrecken erholt hatte, verfiel sie in Krämpfe, die sich in der nächsten Zeit wiederholten.

Im Laufe der Jahre nahmen Häufigkeit und Heftigkeit der Krämpfe, die mit Bewußtseinsverlust einhergingen, mehr und mehr zu, so daß auch in der Zwischenzeit das Sensorium oft nicht frei war.

Am 3. Februar 1900 wurde die Kranke in die psychiatrische Klinik zu Rostock aufgenommen.

Schon während des Eisenbahntransportes und sogleich nach der Aufnahme stellte sich ein krampfartiger Zustand ein: Kopf zurückgebogen, Augen weit geöffnet, Pupillen übermittelweit, Cornealreflex vorhanden, Respiration angehalten, Puls verlangsamt.

Die Kranke ist nach dem Anfall völlig benommen. Abends wiederholen sich diese Zustände mehrmals, dabei große motorische Unruhe, fortwährendes Hin- und Herwerfen im Bett. Schlaf wird nach einer Sulfonalgabe von 1 g erzielt.

In den beiden nächsten Tagen ähnliche Krampfzustände, einmal ein 5 Minuten währender Schreikrampf. Große Unruhe, wirft sich aus dem Bett, schlägt mit großer Gewalt mit dem Kopf mehrmals auf den Fußboden, bricht plötzlich in heftiges Weinen aus, gibt auf Fragen nur zögernd und spärlich Auskunft, wobei es sich zeigt, daß die Kranke weder über Ort und Zeit noch über ihre eigene Person und die Ereignisse der letzten Tage orientiert ist.

Am nächsten Morgen ist die Kranke ruhiger und weniger benommen; sie gibt etwas besser Auskunft über ihre Krankheit und den erlittenen Unfall. Auch zeitlich erweist sie sich als orientiert.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Patientin ist mittelgroß, zart gebaut, in mäßigem Ernährungszustande, trägt seit ihrem 21. Lebensjahre wegen einer leichten Läsion der Lendenwirbelsäule ein Gipskorsett. Es bestehen keine Lähmungserscheinungen. Die Pupillen sind etwas weit, gleich konzentrisch, reagieren prompt auf Lichteinfall nnd Convergenz. Die Reflexe weisen nichts Besonderes auf, kein Fußklonus. Bei Prüfung der Sensibilität, die durch die etwas unsicheren Angaben der Kranken erschwert wird, ergibt sich, daß leichtere Nadelstiche an den unteren Extremitäten nicht empfunden werden. Nur in der Kniegegend besteht beiderseits normale Empfindlichkeit, ebenso an den oberen Extremitäten. Die Conjunctivae bulbi sind vollkommen anästhetisch, die Berührungsempfindlichkeit der Rachenschleimhaut ist herabgesetzt.

In der nächsten Zeit werden nur wenige leichtere Anfälle bemerkt, denen nach Angabe der Kranken stets ein epigastrischer Schmerz vorangeht.

Nach drei Wochen steht die Kranke zum ersten Male auf und beschäftigt sich mit Handarbeiten.

Am 24. März tritt morgens wieder ein heftiger Anfall auf, in deren Verlauf es gelingt nachzuweisen, daß auch auf tiefe Nadelstiche an den unteren Extremitäten keine Reaktion erfolgt; nach dem Anfall, der eine volle Stunde dauerte, kommt es zu einem benommenen traumhaften Zustand, in dem die Kranke bis zum nächsten Mittag verharrt.

In den nächsten Monaten bessert sich das Befinden, nur noch vereinzelt treten leichtere Anfälle auf.

Am 28. Juli 1900 wurde die N. als gebessert mit der Diagnose „Hysterisches Irresein" entlassen.

Am 8. November 1900 zweite Aufnahme.

In den letzten Wochen sind erneute Krampfanfälle mit Bewußtseinsstörungen und tobsüchtiger Erregung aufgetreten.

Patientin befindet sich einem Zustande stärkerer Erregung, singt lacht und spricht vor sich hin, ohne auf die an sie gerichteten Fragen zu antworten. Sie verdreht die Augen, reißt den Kopf hin und her, verfolgt aber unausgesetzt die Bewegungen des untersuchenden Arztes. Nachts verläßt sie oft ihr Bett und tobt umher.

Die Anfälle, die jetzt stets durch einen Schrei eingeleitet werden, lassen außer den beschriebenen Erscheinungen deutliche klonische Zuckungen in beiden Armen erkennen.

Die Erregung ist in wenigen Tagen fast ganz abgeklungen; die Anfälle werden weniger an Zahl. Die Kranke steht auf und beschäftigt sich wie früher.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Am 16. Juli 1901 erfolgt die Entlassung.

Am 26. August macht sich eine dritte Aufnahme notwendig wegen hochgradiger Erregung und mehrfacher, allerdings wenig energischer Suicidversuche [1]), die in oberflächlichen Hautritzen am Handgelenk bestanden.

Die Kranke trägt ein sehr erregtes Wesen zur Schau, ist sehr unlenksam, beständig außer Bett; man sollte ihr die Türe öffnen, sie fortlassen, damit sie ins Wasser gehen könne usw. Dies alles wird ohne jeglichen Affekt hervorgebracht. Nachts ist sie sehr unruhig. Anfälle treten im Laufe ihres Aufenthaltes verhältnismäßig selten und leicht auf und lassen denselben Charakter wie früher erkennen.

Da allmählich wieder größere Ruhe eingetreten ist, wird die N. am 1. Mai 1902 als ungeheilt entlassen.

Am 12. Mai 1902 vierte Aufnahme.

Patientin war seit ihrer Entlassung zu Hause dauernd erregt, hatte einen Tobsuchtsanfall und häufig Krämpfe.

Körperlich ist die Kranke nicht wesentlich verändert. Sie ist freundlich und verhält sich ruhig, ißt indes sehr wenig und schläft nachts ungenügend.

Am nächsten Morgen tritt plötzlich Stimmungswechsel ein; sie ist ärgerlich verstimmt, antwortet nicht, bricht in Tränen aus, stöhnt fortwährend und wälzt sich im Bett unruhig hin und her; dazu kommt ein Anfall von 25 Minuten Dauer, der ganz dieselben Erscheinungen wie früher zeigt.

In den nächsten Monaten zeigt sich keine wesentliche Veränderung im Krankheitsbilde. Abgesehen von den Anfällen, die hin und wieder auftreten, kommt die Kranke mit häufigen Klagen über Leib- und Kopfschmerzen, Urinbeschwerden usw. Bald singt sie, pfeift, ist heiter und freundlich, bald verstimmt, weinerlich, schlägt ohne Grund und zerstört. Heute arbeitet sie oder geht mit anderen Kranken spazieren, morgen legt sie sich wieder für längere Zeit ins Bett.

Dieser ewige Stimmungswechsel hält auch noch in den nächsten Jahren an.

Im Jahre 1905 nehmen die Anfälle bedeutend an Zahl ab, es werden nur 9 Anfälle im Laufe dieses Jahres beobachtet. Die Stimmung ist durchweg freundlich, mitunter etwas läppisch. Auf diesem Standpunkt bleibt der jeweilige Zustand der Kranken bis zum April 1906, wo die Beobachtungen abgebrochen wurden.

Schlottmann nimmt in diesem prognostisch außerordentlich einfachen Fall hysterisches Irresein an und zwar bestand zuerst die

1) Dieselben sind wohl als Ausfluß ihrer Zerstörungswut aufzufassen. B

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Neurose die allmählich in die Psychose überging. Mit Recht macht er sich die Anschauungen Freuds[1]) und Breuers von der spezifisch-sexuellen Ätiologie der Hysterie zu eigen. Es ist sehr wohl denkbar, daß hier das psychische sexuelle Trauma die Hysterie ausgelöst hat.

Zum Schluß gestatte ich mir noch eine kleine Anregung zu geben, von der ich annehme, daß sie vielleicht auf fruchtbaren Boden fällt. Geistesstörungen nach Sexualdelikten gelten heute als ein seltenes Vorkommnis, so daß man gewiß ein Recht hat, sich zu fragen, wie oft und unter welchen Bedingungen es zu solchen Spätfolgen kommt. Bisher hatte man sich nur mit der Hymenuntersuchung der Opfer solcher Attentate beschäftigt, allenfalls auch mit der Zurechnungsfähigkeit der Täter. Aber ein systematischer Versuch, einmal nachzuforschen, was aus den armen Opfern geworden ist, fehlt vollständig. Ich glaube fest daran, daß diese Enquete einen weit häufigeren Prozentsatz von Geistesstörungen im Anschluß an Sexualdelikte zutage fördern würde als bisher angenommen wurde. Zugleich würde eine solche Enquete auch lehren, wie viele geschändete Mädchen der Prostitution anheimfallen usw. Alles in allem möchte ich eine solche Enquete warm befürworten. Sie würde kaum mit allzu großen Schwierigkeiten verbunden sein.

VI. Zu den perversen Zwangshandlungen jugendlicher Individuen.

Vor kurzem habe ich in einem in diesem Archiv erschienenen Beitrag[2]) zur Ätiologie und forensischen Behandlung der Homosexualität den Fall eines jugendlichen an Dementia praecox leidenden Homosexuellen, bei dem der anfangs bisexuelle Trieb allmählich verkümmerte, mitgeteilt. Ich habe seither dieser Frage dauerndes Interesse zugewandt und bin bei meinen diesbezüglichen Literaturstudien auf einen ähnlichen Fall gestoßen, den Ziehen[3]) in neuerer Zeit beobachtet hat. Bei der Spärlichkeit derartiger Beobachtungen dürfte ein genaueres Eingehen auf den betreffenden Fall gewiß von Interesse sein:

---

1) Siehe L. W. Weber, Die Freudsche Hysterielehre. Medizinisch-Naturwissenschaftliches Archiv, 1909, Bd. II S. 285.

2) Boas, Forensisch-psychiatrische Kasuistik. I. Kapitel VI. Einige Bemerkungen zur Genese der Homosexualität, insbesondere der Fälle in foro Dies Archiv, 1909 Bd. XXXV, S. 210.

3) Ziehen, Zur Lehre von den psychopathischen Konstitutionen. Charité-Annalen 1908, Bd. XXXII, S. 126.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

X. Y., einziger Sohn, 9½jährig (bei der ersten Untersuchung). Mutter nervös, sonst angeblich unbelastet. Entwicklung vollständig normal. Sehr gut veranlagt. Ist in der Schule jetzt als Primus versetzt worden. Stets sehr prüde Etwas altklug. Wenig Freunde.

Den Eltern fiel in letzter Zeit öfter ein grundloses Erröten auf Auf Befragen gab er endlich an, daß er abends den Finger in den After einführt und dabei Lust empfindet. Im Alter von 4 Jahren spielte er schon besonders gern „Schweineschlachten". In der letzten Zeit denkt er sich Instrumente aus, um den „Tieren den Kot hinten herauszuholen". Überhaupt interessiert er sich für den After und für den Kot von Pferden und Kühen. Auch seine Träume haben entsprechenden Inhalt. Zuweilen kommt ihm auch der Gedanke, daß nackte Menschen sich gegenseitig als Klosett benutzen [1]).

Er selbst gibt zu, daß die ersten Aftergedanken ihm vor 3—4 Jahren gekommen sind, und zwar damals stets im Bett „durch Langeweile, wenn ich nicht einschlafen konnte." Er sagt selbst: „Erst jetzt sind sie mir unangenehm, früher habe ich mich darüber gefreut, ich Schlaukopf." Sie kommen jetzt schon lange „auch gegen seinen Willen." Jetzt muß er zuweilen auch in der Schule an die Gedanken denken. „Es ist eigentlich kein Gedanke", fügt er hinzu, „sondern nur ein Bild", das er mit geschlossenen Augen bald bunt, bald nur gedruckt sieht. Neuerdings bezieht sich die Vorstellung vorwiegend auf Menschen, früher namentlich auch auf Pferde und Elephanten.

Die erste Einführung des Fingers in den After fand ebenfalls schon vor Jahren statt, jedoch erst nach Auftreten der Gedanken: „Ich war neugierig und wollte nachsehen, wie das ist!" Die Einführung war ihm angenehm. Seit einem Jahre ist sie nicht mehr erfolgt.

Masturbation hat angeblich niemals stattgefunden. Die sexuellen Vorstellungen und Gefühle scheinen noch ganz unentwickelt zu sein.

Bemerkenswert ist, daß die Vorstellung jetzt namentlich an bestimmte optische Eindrücke [2]) anknüpft. So löst das Bild eines Ringkampfes in der „Illustrierten Zeitung" die Vorstellung aus, daß „die sich so etwas gegenseitig machen". Hat er einen Bleistift in der Hand,

1) Es verdient in diesem Zusammenhange wohl erwähnt zu werden, daß auch in dem bekannten Eulenburgprozeß dem Nebenkläger v. Moltke — ob mit Recht weiß ich nicht — die Äußerung in den Mund gelegt wurde, er betrachte die Frau lediglich als Klosett. Indem ich an die jedenfalls auffallende Identität beider Äußerungen erinnere, möchte ich die Vermutung äußern, daß es sich hier vielleicht um die Lesefrucht eines in jeder Hinsicht frühreifen Knaben handelt. Boas.

2) Man hat solche Individuen wohl auch als visuels" bezeichnet. Boas.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

so kommt ihm „das Gefühl, den Bleistift in den After stecken zu müssen". Weiterhin knüpften die Vorstellungen an den Anblick der Trambahnpferde an. Auch wenn er den mit ihm auf meine Veranlassung erzogenen Knaben sich entkleiden sah, stellten sie sich ein. Namentlich sind es auch bestimmte Worte, welche zu seinem „Ärger" die Vorstellung auslösen z. B. das englische Wort „after" (nach) und das deutsche Wort „öfter". „Gladius" erinnert ihn an Kämpfer und weckt daher ebenfalls die Zwangsvorstellung; ebenso erinnert ihn „rex" an „Fridericus" und für letzteres Wort muß er dann „Aftericus" setzen. Ausdrücklich gibt er an, daß ihm mitunter „auch gegen seinen Willen" ein gemeines „Wort" ohne Objektvorstellung, z. B. „Hinterer" einfällt, bald dreimal an einem Tage, bald auch während eines Tages gar nicht.

Angst ist mit den Vorstellungen nie verbunden, sondern nur Ärger. Es besteht volles Krankheitsbewußtsein. Willkürliche Unterdrückung wird versucht, gelingt aber in der Regel nicht oder nur in beschränktem Maß.

Auf Höhen wird dem Knaben leicht schwindelig. Der Schlaf ist ab und zu mangelhaft. Früher Anfälle von Pavor nocturnus.

Die Intelligenz steht etwas über dem Durchschnitt.

Körperlicher Befund:

In erster Linie Kryptorchismus, d. h. Ausbleiben bzw. Unvollständigkeit des Descensus testiculorum. (Ziehen schneidet die Frage nicht an, ob ein etwaiger therapeutischer d. h. operativer Eingriff hier die normale Sexualität zum Erwachen bringen würde! An eine solche Möglichkeit könnte man immerhin denken. Boas.)

Kniephänomene schwach auszulösen. Leichte choreatische Instabilität der gespreizten Finger. Zeitweise auch Neigung zu tierähnlichen Grimassieren und Blinzeln, wohl eine Folge der bei ihm bestehenden Conjunctivitis. Nach schweren Träumen soll zuweilen ein stundenlanges Zittern der Hände aufgetreten sein.

Hören wir Ziehens Ausführungen und epikritische Bemerkungen zu diesem Fall:

„Zu diesem gehören namentlich bestimmte, wegen ihrer Konsequenzen praktisch sehr wichtige Zwangsvorstellungen sexuellen Inhalts, die später zur Entwicklung perverser Sexualgefühle Anlaß geben können. Ich gebe zunächst ein Beispiel, welches allbekannt ist, aber meines Erachtens noch nicht stets richtig gedeutet wird. Ein Knabe sieht, wie ein Mitschüler — oder wie in einem meiner Fälle — ein Tier durch Schläge auf die Steißgegend gezüchtigt wird, und wird später zum Sadisten oder Masochisten. Ich habe wiederholt Gelegen-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

heit gehabt in solchen Fällen die psychologische Entwicklung des Sadismus bzw. Masochismus in vertrauenswürdiger Weise nachträglich feststellen oder selbst bei den Patienten verfolgen zu können. In vielen — durchaus nicht in allen Fällen — ist das bezügliche Erlebnis, d. h. der Anblick der Züchtigung auf die Steißgegend weder als solches noch in der Erinnerung von sexueller Erregung begleitet, wohl aber bleibt das Erinnerungsbild stark gefühlsbetont und überwertig. Diese Überwertigkeit ist fast stets auf eine angeborene (hereditäre) psychopathische Konstitution zurückzuführen. Die Kinder haben auch meistens dieser Vorstellung gegenüber ein ganz ausgesprochenes Fremdgefühl. Alle Kriterien einer echten Zwangsvorstellung sind also gegeben. Die Vorstellung tritt in der Regel nur sporadisch, jedenfalls in sehr wechselnder Häufigkeit auf. Erst viel später erwachen die sexuellen Gefühle und Vorstellungen. Diese sind an sich normal, verknüpfen sich nun aber mit jener überwertigen Erinnerung und schlagen nun eine perverse Richtung ein. Daß es zu dieser Verknüpfung kommt, ist bei dem Inhalt des überwertigen Erinnerungsbildes sehr begreiflich. Die Sensationen der Steißgegend werden auf die Genitalgegend übertragen. Es gibt also eine dritte nicht seltene, wenn auch bisher meistens übersehene Entstehungsweise der perversen Sexualgefühle: außer der abnormen sexuellen Veranlagung und außer der Ausschaltung der normalen Sexualvorgänge durch Übersättigung und Internierung kann auch eine ursprünglich sexuell neutrale Obsession zu sexuellen Perversitäten führen. Mit der Assoziation der Sexualgefühle an die überwertige Vorstellung geht dann in der Regel auch das Fremdgefühl verloren. Damit ist der Zwangscharakter erreicht und bei ungenauer Anamnese wird eine abnorme sexuelle Anlage vorgetäuscht. Man sollte mit der Annahme abnormer sexueller Anlagen, auch wenn die abnormen Vorgänge bis in die Kindheit zurückzureichen scheinen, also noch viel vorsichtiger sein. Es ist uns höchst zweifelhaft, ob es eine angeborene Veranlagung zu Masochismus oder Sadismus gibt. Nur für die konträre Sexualempfindung[1]) scheint uns der Nachweis der gelegentlich angeborenen Anlage wirklich erbracht. In allen Fällen ist jedenfalls auch an die Möglichkeit der von mir eben geschilderten obsessiven Genese zu denken."

Zu dem eben mitgeteilten Fall bemerkt Ziehen im besonderen:

„Es handelt sich hier unzweifelhaft um eine obsessive psychopathische Konstitution. Es ist nur bemerkenswert, daß die ersten Vorstellungen noch nicht von Fremdgefühl und Krankheitsbewußtsein

1) = Homosexualität. B.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

begleitet waren. Auch die Überwertigkeit scheint nicht von Anfang an bestanden zu haben. Jetzt sind alle Merkmale: Überwertigkeit, Fremdgefühl und Krankheitsbewußtsein gut ausgeprägt. Dabei treten die Vorstellungen so sporadisch auf, daß nicht von einem obsessiven, Irresein, sondern nur von einer obsessiven psychopathischen Konstitution die Rede sein kann. Ätiologisch betrachtet kann der Zustand wohl nur als eine hereditäre psychopathische Konstitution betrachtet werden, obwohl die Nachforschungen in dieser Richtung nur ein dürftiges Resultat (Nervosität der Mutter) ergeben haben. Die Gefahr, welche nach meinen Erfahrungen einem solchen Kinde droht, liegt nicht nur in der Weiterentwicklung der obsessiven Vorstellungen, sondern namentlich auch in dem Hinzutreten sexueller Gefühle und Vorstellungen zu den obsessiven Vorstellungen. Erwacht die Sexualität, bevor die obsessiven Vorstellungen sich verlieren bzw. ihre Überwertigkeit eingebüßt haben, so tritt fast stets die oben gekennzeichnete ungünstige Weiterentwicklung ein: der obsessive Charakter verschwindet, aber das Sexualleben schlägt einen perversen Weg ein."

Neben der interessanten rein psychiatrischen Seite des Falles kommt hier auch noch eine nicht minder interessante forensische Bedeutung hinzu. Wenn es, wie Ziehen mit Recht zum Schlusse seiner Ausführungen betont, zum Verschwinden der Zwangsideen und zur Führung eines perversen Lebenswandels kommt, so entsteht die Frage, welche forense Komplikationen und Konsequenzen in diesem Falle eintreten können? Es sind hier meines Erachtens drei Möglichkeiten gegeben, von denen Ziehen nur zwei angibt:

1. Masochistischer Trieb;
2. sadistischer Trieb;

und 3. Sodomie.

Wir wollen im folgenden jede dieser drei Eventualitäten gesondert betrachten.

1. Treten bei dem Patienten nach Erwachen der normalen Sexualität und ihrer Verdrängung perverse Lustgefühle masochistischer Natur auf, so dürften sich kaum daraus forensische Konsequenzen ergeben.

2. Anders dagegen liegt die Sache im zweiten Fall, wo der Sadismus den Patienten leicht in Konflikt mit dem Strafgesetzbuch bringen kann.

3. Schließlich ist die Annahme sodomitischer Handlungen zu erwägen, da die Phantasie des Patienten sich vornehmlich mit dem After von Kühen und anderen Tieren beschäftigt. Auch auf diesem Wege könnte es zu sittlichen Verfehlungen kommen, die das Strafgesetzbuch mit schweren Strafen ahndet.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der neue Fall von Ziehen sowie der frühere zeigen, auf wie außerordentlich mannigfaltige Weise perverse Sexualgefühle entstehen können. Sie legen uns die unabweisbare Pflicht auf, uns gegebenenfalls ihrer zu erinnern und solche obsessive Ideen wie oben geschildert zur Erklärung heranzuziehen. Das Schicksal des Kranken hängt in solchen Fällen einzig und allein von einer genauen Anamnese ab.

Literatur.

1. Boas, Forensisch-psychiatrische Kasuistik. I. Kapitel VI. Bemerkungen zur Genese der Homosexualität, insbesondere der Fälle in foro. Dies Archiv 1909. Bd. XXXV S. 210.

2. Ziehen, Zur Lehre von den psychopathischen Konstitutionen. Charité-Annalen 1908 Bd. XXXII S. 126.

VII. Ein eigenartiger Fall von Sturzgeburt nebst Würdigung seiner forensischen Seite und der einschlägigen Literatur.

I.

Die Berliner „Vossische Zeitung“ brachte am 24. Juli in der Spalte „Polizeiliche Nachrichten“ folgende unscheinbare Notiz, die den Sachverhalt ganz im Dunklen läßt:

„Ein neuer Weltbürger erblickte am Donnerstag früh auf der Damentoilette des Potsdamer Ringbahnhofes das Licht der Welt. Die in Friedenau wohnhafte Mutter hatte sich auf dem Wege zur Charité befunden, um dort Aufnahme nachzusuchen. Jetzt wurden Mutter und Kind der Charité zugeführt.“

Ein glücklicher Zufall fügte es, daß Herr Geh. Rat Prof. Bumm Direktor der Frauenklinik der Kgl. Charité, die Frau in seiner Vorlesung über geburtshilflich-gynäkologische Klinik vorzustellen Gelegenheit nahm, wobei die folgenden für den Kriminalisten nicht minder wie für den Mediziner wichtigen und interessanten Tatsachen zutage gefördert wurden.

Es handelt sich um eine 19jährige ledige Erstgebärende. Die letzte Regel hatte sie nach ihrer Angabe Anfang Oktober vorigen Jahres. Die Schwangerschaft verlief bei ihr durchaus normal. Letzten Mittwoch bemerkte sie den Eintritt der ersten Wehen, die ihr aber keine allzu großen Schmerzen bereiteten. Mittwoch abend legte sie sich frühzeitig ins Bett und verbrachte eine ruhige Nacht, bis sie gegen ½5 Uhr früh mit heftigem Stuhldrange erwachte. Sie ging auf das Klosett, da aber trotz wiederholten Pressens kein Stuhl abging, dachte sie, daß möglicherweise die zu erwartende Geburt mit

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

im Spiele sei, ging auf die Bahn und fuhr von Friedenau nach Berlin, um sich in die Charité aufnehmen zu lassen. Unterwegs während der Fahrt steigerten sich die Schmerzen und nahmen wiederum den Charakter des Stuhldranges an, was sie zwang, alsbald nach ihrer Ankunft in Berlin das Bahnhofsklosett aufzusuchen. Dort gebar sie unter Assistenz der Klosettfrau ein lebendes Kind. Dasselbe fiel in das Klosettbassin und wurde von der Klosettfrau herausgezogen. Die ganze Geburt vollzog sich von ½5 (Eintritt der ersten Wehentätigkeit) bis ½7 Uhr, so daß hier eine Sturzgeburt im wahren Sinne des Wortes vorliegt.

Die Untersuchung in der Klinik ergab Unverletztheit der Mutter und des Kindes. Insbesondere war kein Dammriß, wie er selbst bei Kliniksgeburten oft nicht zu vermeiden ist, zu entdecken, auch der Blutverlust war unerheblich.

Es konnte sich nun die Frage aufdrängen: Liegt hier etwa der Versuch einer kriminellen Beseitigung der Frucht vor, die nur durch das Hinzukommen der Klosettfrau vereitelt wurde? Prof. Bumm glaubt diese Frage in diesem Falle durchaus verneinen zu müssen, da sich für diese Annahme auch der geringste Anhaltspunkt nicht finden läßt. Die Mutter und die ganze Art ihrer Erzählung machen einen absolut glaubwürdigen Eindruck. Mit besonderer Schärfe wendet sich Bumm gegen die Anschauung, wie er sie einmal von einem beamteten Gerichtsarzt gutachtlich hat äußern hören, daß Sturzgeburten bei Erstgebärenden [1]) unter allen Umständen kriminell sein müßten. Unerfahrenheit und unglückliche Umstände spielen eine große Rolle bei den Sturzgeburten, die für die Mutter manchmal ein gerichtliches Nachspiel haben können. Oft läßt sich eine Entscheidung nur nach dem Grundsatz: In dubio pro reo fällen.

Wir werden im folgenden eine Reihe von forensen Fällen [2]) von Sturzgeburten anführen, bei denen die Entscheidung: Kindsmord oder Sturzgeburt oft nur mutmaßlich gestellt werden konnte. Auf jeden Fall werfen Fälle wie der geschilderte und die im folgenden zur Besprechung gelangenden ein interessantes Schlaglicht auf die Genese

1) Siehe auch Fall XXVIII der Kasuistik (Sturzgeburt einer 19jährigen Erstgebärenden).

2) Als Kuriosum sei hier weiter eine Zeitungsnotiz erwähnt, die mir bald nach der ersten in die Hände fiel. Es wurde nämlich aus Leipzig bei Gelegenheit der Feier des 500jährigen Bestehens der Universität berichtet, daß mitten im Festzuge eine junge Leipzigerin einem Kinde das Leben gegeben habe. Leider waren mir nähere Nachrichten nicht zugänglich. Es dürfte sich aber aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls um eine Sturzgeburt gehandelt haben, die eines komischen Beigeschmacks nicht entbehrt!

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mancher Kindsmorde, die in Wirklichkeit nichts anderes sind als Sturzgeburten [1]).

Einen dem unsrigen in vielen Punkten ganz analogen Fall hat vor kurzem Herzog beschrieben. Dieser Umstand möge die etwas ausführlichere Mitteilung dieses Falles an dieser Stelle rechtfertigen.

Herzog wurde in der Nacht zu einer Frau gerufen, die bei seiner Ankunft auf einem niedrigen Stuhl saß, sich mit dem Ausdruck und Ausrufen starken Schmerzes den Leib hielt und sich vor Weh krümmte. Die Frau gab an, sie könne nicht mehr stehen: „Ach Gott, ich kann ja nicht mehr stehen! ich kann ja nicht! ich kann ja nicht auf! ich halts nicht aus! Ach Gott! aber da kommts! Plötzlich hörte der Arzt einen leichten dumpfen Fall, dann ein Stimmchen und als er den Rock der Frau ein wenig lüftete, lag auf dem Fußboden ein kräftiges, schätzungsweise acht Pfund schweres Bübchen. Bei der Sturzgeburt war ein Dammriß entstanden, der genäht werden mußte.

Herzog [2]) ermittelte nun folgendes: Es handelte sich um eine 34jährige II-Para. Dieselbe war stets etwas nervös und kränkelte. Mit 10 Jahren menstruiert. Mit 25 Jahren Heirat, ein Jahr später Geburt eines lebenden Kindes, das sie angeblich wegen Nervosität nicht stillen durfte. Seitdem ging es ihr besser, nur klagte sie über unregelmäßige Periode, die oft monatelang ausblieb. Die Schwangerschaft hatten der Arzt, ihre Familie und sie selbst vollständig verkannt ebenso den Geburtsakt, was bei einer geistig normalen Zweitgebärenden mehr wie auffällig ist. Als Momente, die hier erklärend in Frage kommen könnten, nennt Verf. vor allem 1. die Autosuggestion der Frau, die schon als Kind echte hysterische Anfälle gehabt hatte. Als ihr Mann den letzten Koitus vollzieht, hat sie Schmerzen, setzt den Beischlaf aus und wiegt sich nun in der Hoffnung, es könne ihr nichts passiert sein, obgleich ihr von einer Hebamme der Gedanke einer Geburt nahegelegt ist, was sie aber in Betracht des Umstandes, daß die Menses schon jahrelang sich nicht regelmäßig bei ihr einstellen, nicht weiter beachtet. Eine Leibeszunahme hat sie wohl im Herbst bemerkt, aber auf ihre chronische Verstopfung zurückgeführt, in welcher Annahme sie einmal dadurch bestärkt wurde, daß ihr Abführmittel Erleichterung verschafften und zweitens dadurch, daß sie von jeher schon

1) Die ältere Literatur über die forensische Bedeutung der Sturzgeburten findet sich bei Unger. Der Kindsmord. Handbuch der gerichtlichen Medizin von Schmidtmann 3. Aufl. Bd. II S. 533.

2) Herzog, Verkennung der Schwangerschaft und der Geburt bei einer Zweitgebärenden. Ärztliche Sachverständigen Zeitung 1909 Nr. 5.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einen sehr starken Leib hatte. Hinzu kam, daß sie wegen ihrer regen Tätigkeit im Geschäft wenig zum Nachdenken kam und so von dem Faktum vollständig überrascht wurde. Hierzu kam, daß sie am Vorabend der Geburt heftige Leibschmerzen bekam, die natürlich als Wehen zu denken sind, der Frau aber, die sich durch den kalten Plattenfußboden des Ladenlokals eine Erkältung zugezogen hatte, sehr wohl als Leibschmerzen imponieren konnten. Um diese zu lindern nahm sie auch Kamillentee. An der Aufrichtigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben der Eheleute zu zweifeln steht Verf. keinen Augenblick an.

Im Anschluß daran stellt Herzog noch einige epikritische Betrachtungen an. Was zunächst die Verkennung der Schwangerschaft und der Geburt betrifft, so sieht das Preußische Gesetz vor, daß „wenn die Frucht bereits die 30. Woche erreiche, die Ausrede, daß die Mutter von ihrer Schwangerschaft nichts gemerkt habe, nicht mehr gelten kann".

In der Tat müssen Frauen doch das monatelange Ausbleiben der Regel bemerken. Seltene Ausnahmen, die man in der Literatur beobachtete, sind:

a) Schwängerung im bewußtlosen Zustand (z. B. in der Trunkenheit)
b) bei Schwachsinnigen und Geisteskranken, die sich des Ernstes der Situation nicht bewußt sind
c) bei sehr jugendlichen oder schon im Klimakterium stehenden Frauen.

So habe ich z. B. mehrfach Fälle gesehen, die den Frauen als Gravidität imponierten und sich nachher bei der gynäkologischen Untersuchung als Myome entpuppten. So erinnere ich mich z. B. lebhaft eines Falles, den ich in der Bummschen Klinik gesehen habe. Es handelte sich um eine 59jährige Frau, die mehrfach geboren hatte. Die Regel hatte jahrelang bei ihr sistiert, war aber plötzlich wieder aufgetreten. Die Frau glaubte deutlich Kindsbewegungen die ihr von den früheren Geburten her bekannt waren zu fühlen und Kindstöne zu hören. Der Leibesumfang entsprach etwa dem einer Frau im 9. Monat der Gravidität. Die Frau war, bevor sie die Klinik aufsuchte, bei mehreren Ärzten gewesen, die sie trotz des hohen Alters für gravid erklärten und ihr die Niederkunft in 3—4 Wochen vorhersagten. Als diese nicht nach 6 Wochen eintrat, wurde die Frau doch stutzig und suchte einen Arzt auf, der gleichfalls die Diagnose auf „verzögerte" Gravidität stellte. Die Untersuchung in der Klinik ergab unzweifelhaft das Vorhandensein eines Myoms.

Umgekehrt habe ich einen Fall bei einer 27jährigen Frau gesehen, der unter der Flagge eines „Uterus myomatosus" segelte und als Abort nachträglich in der Klinik erkannt wurde.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Verkennung der Schwangerschaft ist selten, immerhin ist sie bereits beobachtet. So berichtet Haberda[1]) von einem Dienstmädchen, das bei einem Arzt bedienstet war und ohne sein Wissen niederkam, und einem Mann, der eine Frau ehelichte, mit ihr ehelichen Verkehr hatte, bis sie ihm nach den ersten sechs „Flitterwochen" ein ausgetragenes Kind schenkte.

Verkennung der Geburt kommt nach Herzog in folgenden zwei Fällen vor.

a) bei schmerzloser Entbindung (z. B. bei der Tabes).

b) bei schweren Ohnmachts-, urämischen und epileptischen Zuständen.

Einen ähnlichen noch weit merkwürdigeren Fall berichtet Haberda. Auf dem Heuboden eines Bauerndorfes war ein Kind erwürgt aufgefunden worden. Man ermittelte, daß bei dem betreffenden Bauern eine Schnitterin bedienstet gewesen war, deren schwangerer Zustand beim Dienstantritt aufgefallen war, von der man aber nicht wußte, daß sie schon geboren hatte. Es gelang die Person festzunehmen. Sie gab den Kindesmord auch zu. Beim Verhör ergab sich, daß sie unter den Schnittern einen Liebhaber hatte, mit dem sie während der Erntezeit intimen Verkehr gepflogen hatte und mit ihm zusammen den Dienst verlassen hatte. Er wurde wegen Verdacht der Mitschuld verhaftet und war nicht wenig erstaunt, als er bei der Konfrontation hörte, seine Geliebte sei schwanger gewesen. Obgleich er ihr beigewohnt hat, will er von einer Schwangerschaft nie etwas bemerkt haben! Da er bis unmittelbar vor der Geburt und nach derselben mit dem Mädchen Beziehungen unterhalten hat, ohne weder vorher noch nachher Veränderungen konstatiert zu haben, muß man Verkennung der Gravidität und Geburt annehmen, was nicht unglaubhaft erscheint, da der Bauer bei den Gerichtsverhandlungen einen äußerst stupiden Eindruck machte.

II.

Kasuistik von 32 Fällen aus der Literatur

(nach Frommels Jahresbericht 1900—1907).

1. Kunze (1)

Die Frau verlor das Kind im Stehen, ohne sich niederzukauern. Nach Hervorstürzen überließ sie, obwohl sie keinen Grund hatte das Kind zu töten und das auch keineswegs wollte, infolge eines durch

[1]) Haberda, Schmidtmanns Handbuch der gerichtlichen Medizin, Bd. I S. 325

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den psychischen Shok hervorgerufenen lethargischen, fast kataleptisch zu nennenden Zustandes das Kind vollkommen sich selbst, so daß dasselbe, wenn es zufällig in ungünstigen Verhältnissen geboren worden wäre, sicher zugrunde gegangen wäre. Es handelt sich um eine II-Para mit engem Becken. Kind und Mutter blieben unverletzt.

2. Witthauer (2)

Sturzgeburt in einen Nachteimer (!), in dem das Kind ertrank. Die Frau hatte wie in unserem Falle durch Einnahme eines Abführmittels heftigen Stuhldrang und gebar, bevor noch der Arzt eintraf.

3. Osterloh (3)

Sturzgeburt auf einer steinernen Treppe. Sturz des Kindes. Fraktur beider Scheitelbeine. Absichtliche Verletzung ist auszuschließen. Tod 10 Stunden nach Krankenhausaufnahme.

4. Defranceschi (4)

Sturzgeburt mit Abreißung der Nabelschnur, Ohnmacht der Mutter und Tod des Kindes. In seinem Gutachten spricht sich Verf. dahin aus, daß im Moment des Durchtritts des Kindes eine Ohnmacht seitens der Mutter sehr wohl vorkommen mag, die die Entbundene verhindert, dem Kind die notwendige Hilfe angedeihen zu lassen. Im vorliegenden Fall erscheint dem Verf. diese Möglichkeit durchaus gegeben.

Im Anschluß daran sei bemerkt, daß Lindstädt (5) 36 Fälle von Gravidität und Geburt bei geistig zurückgebliebenen Personen beschrieben hat. Verf. führt mehrfach Fälle an, wo Frauen in voller Unkenntnis nicht nur über ihre Schwangerschaft überhaupt und deren Beginn, sondern auch über den Beginn der Geburt sein können. Aus letzterem Grund können sie von der Geburt überrascht werden und für etwaige dem Kinde hierdurch zustoßende Nachteile deshalb nicht verantwortlich gemacht werden.

5. Kob (6)!

I. Die Kindesleiche wurde im Wasser bei 10° Kälte gefunden mit Zeichen des Erfrierungstodes. Die Kindesleiche war bei der Auffindung noch völlig frisch, man bemerkte sogar Blutspuren in der Nähe. Der Begutachter nahm in diesem Falle Kindsmord an.

II. Sturzgeburt in eine fast leere Abortgrube. Erstickungstod des Kindes. Kotmassen in den Luftwegen.

6. Vullien (6)

Sturzgeburt in den Abort einer Gebäranstalt. Auf Hilferuf der Gebärenden war der Kopf bereits geboren, die Schultern traten sofort heraus. Eine absichtliche Sturzgeburt auf dem Klosett war auszuschließen, da sich die Frau spontan in die Anstalt begeben hatte.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

7. Cohn (7)

Klosettgeburt einer Tabeskranken. Bei der vollkommenen Anästhesie bei der Tabes erscheint es nicht ausgeschlossen, daß die Wehen als Stuhldrang gedeutet wurden und so die Geburt in das Klosett erfolgte.

Mir scheint diese Deutung nicht zwingend. Denn wie unser Fall und auch der Witthauers zeigen, kommen selbst bei der normalen nicht tabischen Frau Verwechselungen des Wehenpressens mit Stuhldrang häufig genug vor. Die Frauen haben das Gefühl, als wenn ihnen eine dicke Masse abgehen will, die sie als Kotballen deuten. Viel näher liegt die Annahme, für die Klosettgeburt im 7. Falle die Incontinentia alvi, wie sie neben der Incontinentia urinae fast regelmäßig bei Tabes besteht, verantwortlich zu machen.

Auch Placzek (9) macht auf den rapiden Verlauf von Geburten bei Rückenmarkskrankheiten aufmerksam und teilt einen von ihm beobachteten Fall von Querschnittläsion des Rückenmarks mit vollkommener Schmerzlosigkeit mit. Bei der forensischen Bedeutung der Sturzgeburt müsse daher immer an eine Untersuchung des Nervensystems gedacht werden. Über schmerzlose Geburten berichten ferner Wolff (26) (1 Fall), Irwing (27) (6 schmerzlose Geburten bei ein und derselben Frau!), Trevos Roper (2 schmerzlose Geburten bei einer Frau), Spurway (28) (2 Fälle), Young (29) (1 Fall), Lambinon (34), Roß (35) (1 Fall), Brocksmit (36), Winters (37) (1 Fall), Scott (38) (1 Fall), Benedict (39) (2 Fälle).

8. Schwarzwild (10)

Klosettgeburt. Die Mutter hatte die Nabelschnur hart an der Vulva mit einem Messer abgeschnitten. Dann wollte sie angeblich das Kind aus dem Klosett befreien; als ihr dies jedoch nicht gelang, suchte sie es herunterzustoßen und brachte ihm, um dies zu erleichtern, tiefe Schnitte an Hals und Brust bei. Verurteilung.

9. Fialowski (11)

Sturzgeburt in den Abort. Tod des Kindes an Erstickung. Die Angaben der Entbundenen wurden, da auch das Kind äußere Verletzungen erkennen ließ und ihr Becken weit war, für glaubhaft erklärt, und es erfolgte Freispruch. Auch an kriminellen Abort konnte nicht gedacht werden, da das Kind völlig ausgetragen war.

10. Cohn (12).

Die Mutter gab an, die Frucht sei plötzlich aus den Genitalien hervorgetreten und mit dem Kopf gegen den Rand der Bettstelle gestoßen. Das erste Gutachten nahm Kompression des Schädels zwischen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den Händen oder den Schenkeln zwecks Tötung des Kindes an. Cohn hält dagegen den von der Mutter angegebenen Erklärungsmodus für immerhin denkbar.

11. Hanas (13).

Sturzgeburt bei Zwillingen. Der herbeigerufene Arzt fand die Frau im Begriff zu Bett zu gehen, während aus ihrer Vulva ein Kind hing. Bei der Entfernung der Nachgeburt fanden sich zwei Nabelschnüre vor und das erstgeborene Kind lebend im Klosett. Die Mutter hatte nicht bemerkt, daß es mit dem Fruchtwasser ausgestoßen worden war.

12. Rogina (14).

Tiefer Ohnmachtszustand im Augenblick der Geburt des Kopfes. Die Patientin war sich des Zustandes nicht bewußt. Straffe Umschlingung der Nabelschnur um den Hals und schwere Uterusblutung hätte zum Tode des Kindes geführt, wenn nicht Hilfe zur Stelle gewesen wäre.

13. Freund.

Geburt eines Kindes in einem Abort. Schwere Fraktur. Patientin hatte früher schon einmal eine Sturzgeburt in seiner Klinik durchgemacht, sodaß Verf. Disposition der Frau für Sturzgeburten annimmt und sie exkulpiert wurde.

14. Dey (15).

Unter 6288 Geburten 70 präcipierte, darunter 22 wirkliche Sturzgeburten, davon vier auf dem Abort.

Kiproff (16) hat Sturzgeburten bei allen möglichen Zuständen gesehen, z. B. im natürlichen, hypnotischen und narkotischen Schlafe, im Alkoholrausch, in der Lethargie, Synkope, Ohnmacht, Koma oder Scheintod, im apoplektischen Koma, bei Paraplegie, Tabes, Hysterie und im Zustande der Bewußtlosigkeit.

15. Cuillet (17).

Eine Geburt auf dem Bidet, eine Entbindung beim Ankleiden drei Entbindungen im bewußtlosen Zustand, davon einmal im Alkoholrausch, fünf Entbindungen während des Schlafes und sechs Entbindungen während des Harn- und Stuhldranges.

16. Rayner und Stuart (18).

Klosettgeburt mit Exitus der Mutter. Der Kopf des Kindes war durch die Klosettöffnung hindurchgetreten und konnte nur sehr schwer daraus entfernt werden. Die Mutter wies beiderseits schwere Cervix- und Uterusrisse auf. Wäre sie nicht bei der Geburt gestorben, so wäre auf Grund des Lokalbefundes mit Wahrscheinlichkeit Kindsmord angenommen worden.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

17. Kornfeld (19).

Abortgeburt. Tod des Kindes an Erstickung durch Aspiration von Fäkalien oder durch die Winterkälte. Ein Trauma und Heben einer schweren Last war voraufgegangen. (In krimineller Absicht?) Es wurde Sturzgeburt angenommen.

18. Federschmidt (20).

Abortgeburt. Die Wehen traten in Gestalt heftiger diarrhoischer Kolikschmerzen auf und wurden darum zuerst verkannt. Das Kind hatte beim Hineinfallen in die Grube gelebt und war dann durch dort befindliches Sägemehl, Fäkalien und flüssige Jauche erstickt, wie die Lungenprobe mit Sicherheit ergab. Fahrlässige Tötung war also ausgeschlossen.

19. Weindler (21).

Sturzgeburt mit Abreißen der Nabelschnur und nachfolgendem Ohnmachtsanfall. Die Mutter hielt die Wehen für Stuhldrang. Enges Becken.

20. Rühle (22).

Sturzgeburt des ersten Zwillings mit Abreißen der Nabelschnur im Stehen. Geburt des zweiten Zwillings nach 6 Tagen.

21. Moser (23).

Sturzgeburt des ersten Zwillings beim Kauern auf einem Eimer zum Zweck der Defäkation. Das Kind wurde mit knapper Not vor dem Anschlagen bewahrt.

22. Szybowski (24).

Geburt im Stehen mit Abreißen der Nabelschnur.

23. Kjelsberg (25).

Geburt in der Bewußtlosigkeit. Die Geburt wurde noch nicht erwartet.

24. Renshaw.

Fall von schmerzloser Geburt. Fall des Kindes auf die Diele. Abreißung der Nabelschnur.

25. Schwabe (30).

Angebliche Sturzgeburt auf dem Abort. Die Mutter gab an, nach dem Erwachen aus der Ohnmacht unter einstündigen angestrengten Bemühungen, während deren sie wiederholt Ohnmachtsanfälle gehabt haben will, den festgeklemmten Kopf wieder herausgezogen zu haben. Das tote Kind wurde in einem Mülleimer versteckt aufgefunden. Die Sektion ergab lufthaltige Lungen und die Zeichen des Erstickungstodes usw. Versuche mit Kinderleichen ergaben an dem betreffenden Klosett, daß die Kinder beim Hinunterstürzen sich nicht mit dem Kopf festklemmten, sondern erst, als sie gewaltsam hineingedrückt worden

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

waren, sehr schwer zu entfernen waren. Es wurde daher angenommen, daß die Sturzgeburt in den Abort erfolgte und daß das Kind hier erstickte, oder vielmehr im Spülrohre ertrank, ferner daß die Angeschuldigte zuerst den Kopf hineindrückte, um das Kind zu beseitigen und es danach wieder mit vieler Mühe herauszog, als es sich schon in agone befand, wofür das Fehlen von Druckspuren und Verletzungen am Halse sprach. Da die Mutter beim Erwachen aus der angeblichen Ohnmacht, deren Möglichkeit zugestanden wird, das Kind für tot halten konnte, wird zum mindesten grobe Fahrlässigkeit angenommen.

26. Koch (31).

27 Sturzgeburten. Darunter eine Eisenbahnklosettgeburt. Zwei Kinder waren tot, eins asphyktisch. Ohnmachten während der Geburt wurden nie beobachtet.

27. Vauthrin (32).

61 Sturzgeburten. Heredität spielt eine große Rolle. Die Sturzgeburten können in jeder Stellung, auch im Stehen eintreten. Geburt in einen Toiletteneimer oder in den Abort ist wegen Mißdeutung der Wehenäußerungen möglich. Schädelfrakturen des Kindes kommen vor, aber sehr selten.

28. Ruppanner (33).

Sturzgeburt bei einer 19jährigen Erstgebärenden. Frühgeburt. Die Mutter hatte von der bestehenden Gravidität keine Kenntnis!

29. N. N. (40).

Sturzgeburt einer Erstgebärenden nach Konsultation des Arztes. Kopfverletzung des Kindes durch Kontusion.

30. Tipier. (41).

Sturzgeburt im hystero-epileptischen Zustand. Psychischer Zustand vorher normal. Geburt in aufrechter Stellung in ein Becken. Erst nach 5 Tagen kehrte das Bewußtsein wieder. Die Frau wußte nichts von einer Geburt.

31. Tuckey (42).

[Sturzgeburt bei einem Kind mit Hydrencephalocele.]

32. Laugier. (43)

II-Para. . War 5 Tage lang verstopft und hielt die Geburtswehen für Darmschmerzen.

33. Herzog.

Siehe oben S. 92 ff.

34. Unser Fall.

Siehe oben S. 90 ff.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

III.

Ergebnisse und Schlußfolgerungen.

Auf Grund der mitgeteilten Fälle aus der Literatur wollen wir nun noch einmal das Material überblicken und zwar nach folgenden Gesichtspunkten:

α) Ort und Gelegenheit der Sturzgeburt.
β) Natur der Wehentätigkeit.
γ) Leibliches Schicksal von Mutter und Kind.
δ) Entscheidung ob Sturzgeburt oder Kindsmord. Forenser Ausgang.

1. Fassen wir zunächst Ort und Gelegenheit der Sturzgeburt ins Auge, so ergibt sich folgendes: Am häufigsten wurden Geburten auf der Abortgrube beobachtet, nämlich in 13 von 33 Fällen, dann folgen 3 Geburten im Stehen, 2 auf dem Nachteimer, 2 im Zustande der Ohnmacht, je 1 auf einer steinernen Treppe, ins Wasser, gegen die Bettstelle, auf dem Bidet, beim Ankleiden und auf die Diele. 5 mal fehlen nähere Angaben.

2. Fast immer kehren zwei Angaben stereotyp wieder. Entweder hatten die Mütter den Stuhldrang für Wehenschmerzen angesprochen oder es handelte sich um eine schmerzlose Geburt. Ein typisches Beispiel für die erste Möglichkeit bietet Fall 6, wo sich eine Abortgeburt in der Gebäranstalt abspielte, wo man gewiß nicht an eine Beseitigung des Kindes denken kann. Als Beispiel für die zweite Möglichkeit ließe sich Fall 7 heranziehen, wo bei einer Tabeskranken die Geburt ohne Schmerzen ablief. In einigen seltenen Fällen wußte die Mutter nichts von einer bestehenden Schwangerschaft (wie man dieser Angabe gegenüberzustehen hat, siehe oben), in anderen wurde sie erst später erwartet. Mehrmals wird von mehreren präzipitierten Geburten bei ein- und derselben Frau gesprochen und dies als familiäre Disposition gedeutet.

3. Das Schicksal von Mutter und Kind war im allgemeinen befriedigend. Todesfall der Mutter kam nur einmal zur Beobachtung. Todesfälle des Kindes kamen häufiger vor. Dammrisse bei der Mutter und Asphyxie des Kindes sind nicht selten.

4. Die Mehrzahl der Fälle hatten ein forensisches Nachspiel, das in den meisten Fällen die Mutter exkul-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

pierte. Immerhin kam das Gericht zweimal zu Verurteilungen auf Grund des Tatbestandes, einmal war der Ausgang zweifelhaft und wurde nach dem Grundsatz in dubio pro reo entschieden.

5. Bei der forensischen Entscheidung, ob Kindsmord oder Sturzgeburt vorliegt, sind folgende Punkte von besonderer Bedeutung.

Differentialdiagnostische Punkte.

a. Für Kindsmord sprechen zahlreiche Verletzungen an dem Kinde.
b. Zu berücksichtigen ist die Beschaffenheit des Aborts, seine Öffnung, Klappe usw., um die Möglichkeit etwaiger mehrfacher Verletzungen beim Sturz durch Rohr und Klappe zu ermitteln.
c. Untersuchung der im Abort gefundenen Blut-, Meconium und Vernixspuren.
d. Lungenschwimmprobe zur Entscheidung der Frage, ob das Kind lebend oder tot in die Grube gelangte.
e. Für eine Sturzgeburt spricht, wenn beim Kinde sich die Nabelschnur zerrissen oder noch im Zusammenhange mit der Placenta vorfindet. Ist die Nabelschnur abgeschnitten, so verliert die Angabe jeden Glauben [1]).
f. Untersuchung der Beckenverhältnisse bei der Mutter. Ein Mißverhältnis zwischen Kindeskopf und Becken spricht im allgemeinen gegen die Annahme einer Sturzgeburt oder einer Überraschung durch dieselbe [1]).

Literatur.

1. Kunze, Ein Fall von Sturzgeburt. Centralbl. f. Gynäkologie **25**, 149, 1901.

2. Witthauer, Ein Fall von Sturzgeburt. Münchener med. Wochenschrift **48**, 837, 1901.

3. Osterloh, Schädelbruch infolge von Sturzgeburt. Verhandl. der deutschen Gesellschaft f. Gynäkologie. 9. Versammlung Leipzig 1901 p. 189.

4. Defranceschi, Kindsmord oder zufälliger Erstickungstod des Kindes während der Ohnmacht der Mutter? Ärztliche Sachverständigen-Ztg. **7**, 437, 1901.

5. Lindstädt, Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett geistig zurückgebliebener Personen. Inaugural-Dissertation Marburg 1899.

6. Kob, Kindsmord oder Sturzgeburt? Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin. 3. Folge **24**, 67, 1902.

1) Schlockow, Roth-Leppmann, Der Kreisarzt, 6. Auflage, Berlin 1906, S. 128ff.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

7. Vullien, Accouchement précipité dans les latrines Bulletin méd. de l'Hôpital français de Tunis. Ref. Annales d'hygiène publique et de médecine légale. 3 Série Tome **48**, 465, 1902.

8. Cohn, Eine Geburt bei vorgeschrittener Tabes dorsalis. Zentralbl. für Gynäkologie **26**, 421, 1902.

9. Placzek, Ein Beitrag zur Frage der Sturzgeburt. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin. 3. Folge **26**, 42, 1903.

10. Schwarzschild, Über präcipitierte Geburten und ihre Folgen. Inaugural-Dissertation München 1903.

11. Fialowski, Verbrechen der Fruchtabtreibung. Sturzgeburt. Einstellung des Verfahrens. Pester med.-chir. Presse **36**, 614, 1900.

12. Cohn, Sturzgeburt oder Kindsmord. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin **19**, 301, 1900.

13. Hands, A case of sudden and unexspected delivery of twins. Medical Record **58**, 69, 1900.

14. Rogina, Ohnmacht während der Geburt, ein Beitrag zur Kenntnis der mildernden Umstände des Kindesmordes. Ref. Centralbl. f. Gynäkologie **25**, 164, 1900.

15. Dey, Die präcipitierten Geburten der Marburger Entbindungsanstalt. Inaugural-Dissertation Marburg 1903.

16. Kiproff, Contribution à l'étude des accouchements par surprise. Thèse de Paris 1903/04 Nr. 35.

17. Cuillet, Le médecin légiste et l'accouchement précipité. Thèse de Paris 1904/05 Nr. 604.

18. Rayner und Stuart, A fatal case of precipitate labour. Lancet 1905 Bd. I p. 644.

19. Kornfeld, Motiviertes Gutachten über die Todesursache der Kinder der unverehelichten M. X. Friedrichs Blätter f. gerichtliche Medizin **56**, 241, 1904.

20. Federschmidt, Ein gerichtlich-medizinischer Fall von Sturzgeburt. Münchener med. Wochenschrift **52**, 121, 1905.

21. Weindler, Eine Sturzgeburt. Centralblatt für Gynäkologie, **29**, 1127, 1905.

22. Rühle, Zur Pathologie und Therapie der Zwillingsgeburten. Monatsschrift f. Geburtshilfe u. Gynäkologie **22**, 425, 1905.

23. Moser, Ein Fall von Sturzgeburt des einen Kindes bei Zwillingsschwangerschaft. Vierteljahrsschrift f. gerichtliche Medizin. 3. Folge **29**, 174, 1905.

24. Szybowski, Abreißung der Nabelschnur bei einer Geburt in aufrechter Stellung. Ref. Monatsschrift f. Geburtshilfe und Gynäkologie **22**, 852, 1905.

25. Kjelsberg, Heimliche Geburt. Ref. Centralblatt f. Gynäkologie **29**, 1 44, 1905.

26. Wolff, Über schmerzlose Geburtswehen. Archiv f. Gynäkologie **78**, 402, 1906.

27. Irving, Painless labour, British medical Journal Vol 1, 737, 1906.

28. Spurway, Painleß labour, British medical Journal Vol 1, 1020, 1906.

29. Young, Painless labour, British medical Journal Vol 1, 859, 1906.

30. Schwabe, Kindsmord oder fahrlässige Tötung oder Tod des Kindes ohne Verschulden der Mutter? Ärztliche Sachverständigen Zeitung **12**, 260, 1906.

31. Koch, Über Partus praecipitatus. Inaugural-Dissertation Freiburg 1905.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

32. Vauthrin, Contribution à l'étude des accouchements rapides d'après une statistique faite à la maternité de Nancy. Thèse de Nancy 1906/07 Nr. 29.
33. Ruppanner, Eine Sturzgeburt mit Verletzung der Vulva. Gynäkologische Rundschau **1**, 412, 1907.
34. Lambinon, Schmerzlose Geburten. Ref. Centralblat f. Gynäkologie **32**, 360, 1907.
35. Roß, Painless labour. New York medical Journal **85**, 376, 1907.
36. Winters, Painless labour. New-York medical Journal **85**, 377, 1907.
37. Brocksmit, Painless labour. New York medical Journal **85**, 376, 1907.
38. Scott, Schmerzlose Geburt. British medical Journal **2**, 1577, 1906.
39. Benedict, Painless labour. New York medical Journal **85**, 569, 1907.
40. N. N., Of medico-legal interest Lancet **1**, 1738, 1907.
41. Tissier, Spontane Abreißung der Nabelschnur. Le Scalpel 13. Oktober 1907.
42. Tuckey, Obstetrics rareties in general practice. Lancet **2**, 1789, 1907.
43. Laugier, Annales d'Hygiène publique **25**, 381.

Nachträge.

1. Zu Abhandlung I. Über den Ausdruck des religiösen Gefühls bei Verbrechern.

Im Anschluß an die Arbeit von Hellwig sei noch an die nach Niederschrift erschienene Monographie Wulffens[1]) über den Sexualverbrecher erinnert, die gleichfalls einige Beiträge zu obigem Kapitel bringt,. Wulffen macht mit Reeht auf den Zusammenhang der Ohrenbeichte mit der Häufigkeit von Sexualdelikten seitens katholischer Geistlicher aufmerksam. Er erwähnt ferner weitere interessante Einzelheiten über die in dem Aufsatz von Hellwig bereits kurz erwähnte „Bulla de la Cruzada", deren Erwerb jedem Ablaß sichert und zwar nicht nur bei Holzdiebstählen, Gelddiebstählen, Richterbestechungen, Fälschung von Nahrungsmitteln usw., sondern auch bei Sexualdelikten. Für den Ausdruck religiösen Gefühls gibt Verf. noch ein recht prägnantes Beispiel: Die italienische Prostituierte, besonders die neapolitanische, stellt das Bild der Jungfrau neben ihr Bett und betet dabei ihren Rosenkranz ab!

In seinen interessanten Beiträgen zur Psychopathologie und Kriminalität des Weibes ist Mönkemöller[2]) auch auf die Frage des religiösen Gefühls bei weiblichen Kriminellen eingegangen. Wenn sich in der Korrektionsanstalt eine gewisse Religiosität breit macht, so führt er das auf die Abwechslung in dem monotonen Anstalts-

1) Wulffen, Die Sexualverbrecher. Berlin und Groß-Lichterfelde 1910. Dr. P. Langenscheidt.

2) Mönkemöller, Psychiatrie und Seelsorge in der Frauenkorrektionsanstalt. Zeitschrift für Religionspsychologie 1907. Bd. I S. 145.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

leben zurück. Ferner hat er die psychologisch feine Beobachtung gemacht, daß hier ein gewisser unterbewußter sexueller Einschlag zutage tritt. Die durch das unzüchtige Gewerbe verbunden mit Alkoholexzessen meist sinnlich stark erregte Korrigendin fühlt sich zu dem einzigen Manne, mit dem sie nicht nur ausschließlich in dienstliche Berührung kommt, sexuell hingezogen. So sonderbar es klingen mag, ist er oft im stillen die heimliche Sehnsucht ihrer Lustgefühle gerade aus diesem Grunde empfiehlt Mönkemöller von spontanen Besuchen der Geistlichen abzusehen und zu warten, bei die Korrigendin selbst die Tröstungen der Religion erbittet.

2. Zu Abhandlung II. Zum Kapitel der Eisenbahnfrevel (§ 315 St. G. B.) nebst anhangsweisen allgemeinen Bemerkungen über Gemeingefährlichkeit Geisteskranker ist zu dem letzteren Anhang noch ein Vorschlag zu erwähnen, den Weygandt [1]) in letzter Zeit gemacht hat. Er empfiehlt in ähnlichem Sinne wie Eichstedt [2]) und wie es bereits praktisch in Mecklenburg-Schwerin durchgeführt ist, Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes unter schärferer Aufsicht, also gewissermassen eine Stellung unter Polizeiaufsicht, oder die Deportation in unsere Kolonien. Es liegt auf der Hand, das Imbezille im Trubel der Großstadt der Gefahr, kriminell zu werden in ungleich höherem Maße ausgesetzt sind als in einsamen, dabei klimatisch gesunden Gegenden. Weygandt glaubt, daß mit der Zunahme des Weltverkehrs die herkömmliche Abneigung gegen die beträchtliche Entfernung der Deportierten immer mehr schwinden wird.

3. Zu Abhandlung III. „Forensisch-psychiatrische Bemerkungen über Dementia senilis“ sei hier kurz noch ein Fall nachgetragen, der sich vor kurzem hier in Rostock abgespielt hat. Ein Mann, Alkoholiker, hatte seine Frau, die nervenkrank war und schon mehrere Suicidversuche begangen hatte, unter Beihilfe seiner Schwiegermutter, die die Unglückliche hielt, erschossen. Diese, eine 83jährige Frau, ist jetzt zur Beobachtung ihres geistigen Zustandes in der hiesigen Psychiatrischen Klinik interniert. Es muß jedenfalls mit der Möglichkeit eine Dementia senilis gerechnet werden. Vielleicht komme ich bei späterer Gelegenheit auf den Fall, der den Geschworenen bei der nächsten Session vorgelegt werden soll, zurück.

4. Der Abhandlung IV. „Kasuistische Beiträge zum Kapitel der Mordtaten. 1. Begehung von Mordtaten durch einen

---

1) Weygandt, Die Imbezillität vom klinischen und forensischen Standpunkt. Deutsche medicinische Wochenschrift 1910 Nr. 46 S. 2011.

2) Eichstedt, Zur Frage der Gemeingefährlichkeit bei Geisteskranken. Inaugural-Dissertation Rostock 1909.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

an Dementia paralytica Erkrankten sind noch eine Reihe ergänzender allgemeiner Bemerkungen über die Kriminalität der Paralytiker beizufügen.

W. Lange[1]) hat über die während eines Zeitraumes von 4 Jahren in einem großen Münchener Krankenhause aufgenommenen Paralytiker — 383 an der Zahl — berichtet und ihren etwaigen Konflikten mit dem Strafgesetzbuch besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Unter 259 paralytischen Männern waren vorbestraft, aber nicht bestraft nach der Erkrankung : 16 = 6,17 Proz. Vorbestraft und nach der Erkrankung bestraft waren 2 = 0,77 Proz. Die Bestrafung erfolgte in dem einen Falle vor der Erkrankung 13 mal wegen Körperverletzung, Unterschlagung, Beleidigung oder groben Unfug. Einige dieser Vergehen mögen aber auch schon in die Krankheitszeit hineinfallen. Sicher trifft das zu bei einer Bestrafung wegen Zechprellereien mit 4 ½ Gefängnis. In dem anderen Falle lag Vorbestrafung wegen Vergehens gegen die persönliche Freiheit vor; nach der Erkrankung erfolgte ein Sittlichkeitsdelikt gegen zwei kleine Mädchen, das mit 8 Monaten Gefängnis bestraft wurde. Nicht vorbestraft, aber nach dem Beginn des Leidens bestraft war unter den Männern kein Fall.

Unter 124 paralytischen Frauen waren 3 = 2,40 Proz. vorbestraft, aber nicht nach der Erkrankung bestraft. Der erste Fall betraf eine 43 jährige Prostituierte, die wegen zahlreicher sittenpolizeilicher Kontraventionen oftmals vorbestraft war und wegen ähnlicher Vergehen nach der Erkrankung eine 12 tägige Haftstrafe verbüßt hatte. — Der zweite Fall betraf eine 35 jährige Ehefrau, die 13 mal wegen Diebstahls, gewerbsmäßiger Unzucht, Landstreicherei, Kuppelei oder Betrug mit Haft oder Gefängnis bestraft gewesen war und nach der Erkrankung eine 3 tägige Haftstrafe wegen gewerbsmäßiger Unzucht zu verbüßen hatte. — In dem letzten Fall handelte es sich um eine 43 jährige Ehefrau, deren erster Mann in der Irrenanstalt gestorben war und die nach dem Beginn des Leidens wegen mehrerer Diebstähle zu insgesamt 16 Monaten Gefängnis verurteilt wurde.

Mönkemöller[2]) berichtet über den Fall einer Vagabundin und Dirne, die in einem ziemlich vorgeschrittenen Stadium der Paralyse zur Aufnahme gelangte, nachdem sie sich in letzter Zeit fast aus-

1) W. Lange, Über die Paralytiker im Krankenhause l. J. zu München aus den Jahren 1899—1903. Inaugural-Dissertation München 1904 S. 16 ff.

2) Mönkemöller, Korrektionsanstalt und Landarmenhaus. Ein soziologischer Beitrag zur Kriminalität und Psychopathologie des Weibes. Leipzig 1908. J. A Barth. S. 105.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schließlich der Unzucht zugewandt hatte. (was wohl unstreitig dem durch die Krankheit gesetzten ethischen Defekt zuzuschreiben ist. B.). Früher unbestraft wurde sie in der Zeit zwischen ihrem 38. und 42. Lebensjahr (also dem exquisiten Alter des Auftretens der Paralyse. B.) 32 mal wegen liederlichen Umhertreibens, Bettelns, Landstreichens, Bruchs der polizeilichen Ausweisung bestraft. Zuletzt verfiel sie gerichtlicher Ahndung, weil sie sich zu Unrecht das Adelsprädikat angemaßt hatte. (Es ist nicht unwahrscheinlich anzunehmen, daß dies Delikt auf eine Größenidee, wie sie für Paralyse ungemein charakteristisch sind, zurückzuführen ist; dafür spricht auch das folgende. B.) Ihren Vater, der Waldarbeiter war, ließ sie zum Ziegeleibesitzer avancieren. Innerhalb weniger Wochen gab sie vier verschiedene Geburtstage an. Auf Befragen erkannte sie eine Strafe an, die sie überhaupt nicht erlitten hatte. Die Charakteristik hebt hervor, daß sie seit Jahren an zunehmender Geistesschwäche gelitten hat.

Die Kranke bot also das ausgesprochene Bild der dementen Form der Dementia paralytica, die jahrelang latent geblieben war. Der Fall ähnelt auffallend dem oben erwähnten von Lange [1]), scheint also offenbar einen gewissen oft vorkommenden Typus darzustellen.

Ziehen [2]) erwähnt ganz kurz einen Fall, in dem ein paralytischer Kutscher anständige Damen, die sich in seinen Wagen setzten, zum Coitus aufforderte.

Schließlich sei hier noch wegen seiner Seltenheit ein Fall von Urkundenfälschung seitens eines Paralytikers berichtet, der erst während der Verbüßung der ihm zudiktierten Zuchthausstrafe als solcher erkannt wurde:

R. G., Pferdehändler aus S., 34 Jahre, wird aus dem Lazarett des Zuchthauses zu X. in die Irrenanstalt Y. zur Begutachtung seines Geisteszustandes übergeführt. In dem Überweisungsschreiben des Gefängnisarztes heißt es, daß G. Ende März in die Strafanstalt zur Verbüßung einer gegen ihn wegen Urkundenfälschung verhängten Strafe eingeliefert sei. Während der Untersuchungshaft habe er zwei Tobsuchtsanfälle erlitten, die den behandelnden Ärzten als Symptome hochgradigster Neurasthenie imponiert hätten. Geisteskrankheit wurde von ihnen nicht angenommen.

Bei der Aufnahme in die Strafanstalt wurde kein nennenswerter objektiver Befund erhoben und auch keine Heredität festgestellt. G. wurde zur Gemeinschaftsarbeit herangezogen, hatte aber eine Schlafzelle für sich. Anfangs führte er sich unauffällig. Am 12. Tage

1) l. c.

2) Ziehen, Psychiatrie. 3. Aufl. Leipzig 1908 S. 109.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Internierung behauptete er ohne Grund im Arbeitsraume, andere Gefangene hätten ihm das Arbeitszeug fortgelegt. Er führte auch sonst so verkehrte Reden, daß er in seine Zelle gebracht werden mußte. Am folgenden Tage bat er sich vom Rendanten zur Einleitung einer Privatklagesache wegen Kostenvorschuß gegen seinen Bruder einen Briefbogen aus, den er auch erhielt. Als der Aufseher das Schriftstück zur Weitergabe abholen wollte, gab er an, er habe den Briefbogen zerrissen; sein Bruder sei bei ihm gewesen und hätte mit ihm alles geregelt. Man versuchte es darauf bei G. mit der Einzelhaft. Er arbeitete jedoch nichts und wurde daher zur Beobachtung seines Geisteszustandes auf die Lazarettabteilung verlegt. Dort legte er sich auf das Fasten und gab erst nach Drohungen, man werde ihn mit der Schlundsonde füttern, seinen Widerstand gegen die Nahrungsaufnahme auf. Psychisch bot er ein wechselndes Bild: manische Phasen wechselten in unregelmäßigen Turnus mit depressiven ab, lichte Momente mit Zeiten völliger Desorientiertheit. Da die somatischen und psychischen Erscheinungen dem Gefängnisarzte nicht als Simulation[1]) imponierten, ordnete er G.'s Verbringung in eine Irrenanstalt an, der auch von der Direktion der Strafanstalt bereitwillig Folge gegeben wurde.

Bei der Aufnahme in die Anstalt Y. wurde folgender körperlicher Befund erhoben: großer kräftig gebauter Mann in leidlichem Ernährungszustand! Leichter Tremor der Hände und Zunge, Sensibliität intakt. Pupillen gleich, mittelweit, auf Lichteinfall und Akkomodation prompt reagierend. Reflexe lebhaft. Sprache undeutlich, leicht verwaschen, aber langsam.

Berichtet über seine Vergangenheit mit großen Lücken. Er sei geboren am 26. Nov. 1872 in S., habe dort die Schule besucht, sei als Meierlehrling, alsdann bei einem Schlächter in der Lehre gewesen und schließlich auf die Wanderschaft gegangen. Im Jahre 1892 habe er geheiratet und in S. einen Pferdehandel angefangen. Er habe etwa 5500 Mk. Kapital und Kredit bei seinen Lieferanten gehabt. Die Ehe war angeblich unglücklich und wurde schließlich geschieden. G. hält sich für den nichtschuldigen Teil, obgleich das Gericht die Kinder der Frau zugesprochen hat und bleibt auf Vorbehalt dabei. Er ist später eine zweite Ehe eingegangen. Krankheiten will er nie durchgemacht haben. Namentlich stellt er Alkoholismus und Lues entschieden in Abrede. Er habe zwei Kinder aus erster Ehe, die bisher bei der Frau waren; jetzt aber habe der Großherzog an

1) Der begleitende Aufseher des Zuchthauses gab freilich an, er hielte die Krankheit G's für Simulation.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ihn telephoniert und ihm die älteste Tochter abgekauft, die sei jetzt im Schweriner Schloß. Das sei gewesen, als er in der Zelle war. In der Darstellung der Lebensschicksale fällt eine große Zusammenhanglosigkeit auf. Er weiß die Jahresdaten der beiden Eheschließungen nicht anzugeben, auch über die Gründe und Zeit der Scheidung ist nichts näheres zu ermitteln. Rechnen und Schulkenntnisse leidlich.

Im folgenden einige Details über den weiteren Verlauf:

1906. 10. Mai: Hält sich für unschuldig. Geht auf die Sinnestäuschungen in der Strafhaft nicht ein.

17. Mai: Halluzinationen. Telephonische Verhandlung mit einem Schlächtermeister W. Wundert sich, daß dieser soviel Pferde kaufen will.

18. Mai: Morgens leugnet er die gestrigen Halluzinationen ab. Dieselben treten mittags wieder auf.

28. Mai: Hat 10000 Pferde verkauft.

5. Juni: Hört jetzt weniger Stimmen.

14. Juni: Flüstert in seine Hand hinein, als ob er telephonieren wollte.

18. Juni: Es sei ihm telephonisch mitgeteilt worden, er besäße mehrere Grundstücke.

25. August: Gewalttätigkeiten und tätlichen Angriff gegen seine Wärter. Auf Befragen gibt er schließlich zu, die Stimmen hätten es ihm befohlen.

Dauernd viel Halluzinationen.

20. November: Mehrere paralytische Anfälle. Ebenso am

28. November: Mehrere Anfälle.

8. Dezember: Halluziniert etwas.

1907. 3. Januar: Gibt auf Befragen an, es werde ihm noch immer telephoniert. Über den Inhalt der Gespräche macht er keine Angaben.

10. Januar: Weiß nicht, wie lange er in der Anstalt ist, sei nicht bestraft, macht über Untersuchungs- und Strafhaft zeitlich verwirrte Angaben.

19. Januar: Paralytischer Anfall.

14. März: Nicht orientiert: sei in St., hat keine Vermutung über die anderen Kranken. Es sei November. Weiß nichts von seiner Verurteilung.

27. März: Ruft den Arzt an sein Bett. Man wolle ihn totschlagen, die ganze Umgebung sei daran beteiligt. Dabei ziemlich affektlos.

4. Mai: Verkennt die Ärzte.

16. Mai: Exitus.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wenn wir das Wesentliche über den Fall kurz zusammenfassen, so handelt es sich um eine Dementia paralytica mit atypischem[1]) Verlauf oder um eine Pseudoparalyse. Die Anamnese ist außerordentlich dürftig. Die amtlichen Erhebungen und die persönlichen Angaben des Kranken lassen uns über die Entstehungsursache und ebenso über den Krankheitsbeginn gänzlich im Stich. Man wird jedoch nicht fehlgehen, die beiden in der Untersuchungshaft erlittenen von den Ärzten als neurasthenische Tobsuchtsanfälle qualifizierten Anfälle als echte paralytische zu deuten. Das Krankheitsbild täuschte damals Neurasthenie vor: kurz der Kranke stand damals noch im Prodromalstadium, das dann während der Haft rapide Fortschritte machen und insofern etwas mit der Haftpsychose gemeinsam hat als Verfolgungsideen und paranoische Zustände aufgetreten sind. Es ist natürlich sehr schwer jetzt retrospektiv zu beurteilen, ob die Urkundenfälschung in die Latenzzeit der Paralyse fiel. Darüber kann ich mich ohne Vorliegen der Akten natürlich nicht äußern. Die Mitteilung bezweckt nur, den Einfluß der Haft auf eine beginnende Paralyse darzutun. Es ist m. E. hier ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Einwirkung der Haft und Geisteskrankheit nicht erwiesen.

Siefert[2]), dem gewiß reiche Erfahrungen, als Leiter einer psychiatrischen Beobachtungsstation an einer großen Strafanstalt zur Seite stehen, hat unter 83 Haftpsychosen nur 4 mal Paralyse angetroffen und ist der Ansicht, daß die Strafhaft als solche niemals echte paralytische Prozesse erzeugt, ja ihr Entstehen nicht einmal mit Sicherheit begünstigt. Überhaupt kommt die Paralyse unter der Verbrecherwelt seltener vor als unter der freien Bevölkerung. Die Gründe dafür sind nicht leicht einzusehen. Entsteht auch die Paralyse nicht unter der deletären Einwirkung der Strafhaft, so ist doch nicht zu leugnen, daß sie den tödlichen Ausgang ungemein fördert.

Zum Schluß sei noch an Benneckes[3]) Untersuchungen über die bei Militärpersonen vorkommenden Delikte erinnert und einzelne Fälle aus seiner interessanten Kasuistik herausgegriffen. Ein paralytischer Unteroffizier machte sich eines Wachvergehens schuldig, indem er seinen Posten im Wachanzuge verließ und auf der nahen

1) Es fehlen z. B. die expansiven Größenideen. Auch der körperliche Befund ist nicht typisch.

2) Siefert, Über die Geistesstörungen der Strafhaft mit Ausschluß der Psychosen der Untersuchungshaft und der Haftpsychosen der Weiber. Halle 1907. S. 173. Carl Marhold.

3) Bennecke, Die Art der Delikte bei den einzelnen krankhaften Geisteszuständen Heeresangehöriger. Sommers Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. Halle 1909. Bd. III S. 75.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

belebten Straße, sich mit Frauenzimmern unterhaltend, unbekümmert auf und ab lief. Ein anderer entwendete in plumper Weise eine Ziehharmonika. Ein Sergeant der Landwehr richtete nach der Entlassung einen beleidigenden Brief an seinen ehemaligen Kompagniechef. Die typische Schriftstörung deckte die Paralyse auf. Andere Fälle betrafen Mißhandlung Untergebener, Unpünktlichkeit und Nachlässigkeit, Verletzung der Standesehre (bei einem Offizier!) Ein 22 jähriger Soldat hatte sich der Achtungsverletzung und des Ungehorsams vor versammelter Mannschaft schuldig gemacht und war im Hinblick auf mehrere Vorstrafen zu mehrmonatlichem Gefängnis verurteilt worden. Die psychiatrische Beobachtung im Lazarett ergab das unzweifelhafte Bestehen einer Paralyse die bis dahin unter der Flagge „Schwachsinn" gesegelt war. Im ganzen sind von Benneckes 13 paralytischen Militärpersonen 8 in forense Konflikte, 6 in gerichtliche, 2 nur in disziplinare gekommen. Vorbestraft war niemand [1]).

5. Zu Abhandlung V. „Psychosen und Neurosen als Folgezustände von Sittlichkeitsattentaten, nebst Vorschlägen über eine Enquête zur Feststellung ihrer Häufigkeit".

Die Frage der psychischen Folgezustände nach Notzuchtsdelikten steht in engstem Zusamenhange mit der anderen, welche Modifikationen die Ausführung der Sittlichkeitsattentate heute gegen früher durchgemacht hat, eine Frage, die jüngst von Driesmans[2]) in einer Weise behandelt wurde, die zu einer Polemik in mehr als einem Punkte herausfordert. Der Verfasser trägt in diesem mehr feuilletonistisch als wissenschaftlich gehaltenen Artikel Ansichten vor, die mir einer wissenschaftlichen Kritik nicht Stand zu halten scheinen und dringend einer Korrektur bedürfen. Verfasser ist kurz gesagt der Ansicht, daß die „Sittlichkeitsverbrechen" (Warum in Anführungszeichen? B.) der alten Zeit in der Tat kindliche Spielereien gegenüber den zynisch raffinierten Ausgenießungen unserer Tage sind". Hören wir die Begründung des Verfassers: „Wir meinen vielmehr, daß diese (sc. abscheulichen Perversitäten) durch unsere Prüderie mit großgezogen sind". Dann heißt es weiter: Über der ganzen modernen Gesellschaft schwebt daher ein Hauch von moral insanity". Man kann gegen solche übertriebene Verallgemeinerungen, die absolut unbewiesen sind, und mißbräuchliche Anwendung des an sich

1) Vgl. auch Bennecke, Die Paralyse im Unteroffizierstand. Monatsschrift für Psychiatrie und Neurologie 1907 Bd. XXII Ergänzungs-Heft S. 5.

2) Driesmans, Sittlichkeitsverbrechen in alter und neuer Zeit. Sexualprobleme 1910 Bd. VI S. 177.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schon irreführenden Begriffes moral insanity [1]) nicht entschieden genug Front machen und nur Näckes [2]) wiederholt ausgesprochenem Wunsche sich anschließen, daß dieser Begriff möglichst rasch aus der psychiatrischen Nomenklatur verschwinde — Mönkemöller [3]) nennt sie spöttelnd einmal die gute alte moral insanity — da er nicht zur Bezeichnung eines bestimmten Krankheitszustandes dient und besonders in den Köpfen der Laien z. B. bei Driesmans eine bedenkliche Verwirrung angerichtet hat. So hat Verfasser an anderer Stelle ausgeführt: „Die Erfahrung liefert eine Menge Beispiele von sittlichen Charakteren, will sagen auf dem sexuellen Gebiet Enthaltsamer, welche in vorgerücktem Alter die Opfer von unbegreiflichen sexuellen Verirrungen wurden. Wie die katholischen Priester und ähnliche Kategorien zeigen, ist das Zölibat am meisten der moral insanity ausgesetzt" usw. Ich will hier das Zitat abbrechen, um die Geduld der Leser nicht länger auf die Probe zu stellen. Sapienti sat. Man sollte wirklich bei Driesmans die Kenntnis der Tatsache voraussetzen, daß es sich bei der moral insanity um einen angeborenen Zustand von moralischem Irresein oder Amoralität [4]) handelt, keineswegs aber um (z. B. durch sexuelle Enthaltsamkeit) erworbene Eigenschaften. Will man den Begriff der moral insanity [5]), als einen erworbenen Zustand deuten, so fällt damit die ganze Lombrososche Theorie vom geborenen Verbrecher in sich zusammen.

Und zum Schluß: Womit beweist Driesmans die Tendenz der modernen Sittlichkeitsverbrecher bei der Vergewaltigung ihrer Opfer mit allem Zynismus, dessen sie fähig sind, vorzugehen? Mit einem einzigen Falle, der seiner Ansicht nach in seiner Brutalität bisher einzig und allein dastehen dürfte: dem eines Musikdirektors, der von seinen Opfern die Ausstellung einer schriftlichen Erklärung verlangte, er hätte auf ihren Wunsch und mit ihrem Willen die Unzüchtigkeiten mit ihnen begangen. Man kann nicht scharf genug dagegen protestieren, daß

1) Vgl. Friedländer, Über die Bewertung der Imbezillität und der sogenannten Moral insanity in praktischer und forensischer Hinsicht. Monatsschrift f. Psychiatrie und Neurologie 1909. Bd. XXV S. 310.

2) Näcke, Lombrosos Theorien vom geborenen Verbrecher. Sep. Abdr. aus diesem Archiv 1908 Bd. XXXIII S. 178.

3) Mönkemöller, Korrektionsanstalt und Landarmenhaus. Leipzig 1908. J. A. Barth. S. 103.

4) Haymann, Zur Lehre vom geborenen Verbrecher. Inaugural-Dissertation Freiburg i. B. 1907.

5) Berze, Über die sogenannte Moral insanity und ihre forensische Bedeutung. Dies Archiv Bd. XXX.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aus diesem Fall, der meines Wissens wiederholt vorgekommen ist, Verallgemeinerungen gezogen werden. Die Beweisführung, die Verfasser in diesem Aufsatze sich zu geben anschickt, ist m. E. verfehlt. Es bleibt daher ein bisher unbewiesenes, wenn auch recht wahrscheinliches Faktum, daß, wie übrigens auch alle anderen Delikte, die Sexualvergehen an Roheit und Brutalität zugenommen haben. Einzelne kasuistische Fälle beweisen nichts. Wenn man für diese Anschauung beweiskräftiges Material beibringen will, so muß in erster Linie gerade an die besprochenen psychischen und last not least auch moralischen Schädigungen der Opfer solcher Sittlichkeitsattentate erinnert werden. Die oben (S. 85) vorgeschlagene Enquête wird uns, denke ich, in unseren weiteren Forschungen um ein gutes Stück fördern. Mit solchen laienhaften Ausführungen wie die Driesmans, die von wenig Kritik und forensisch-psychiatrischer Schulung zeugen, ist der Kriminalistik herzlich wenig gedient.

Wir hätten dann noch im Anschluß an unseren auf Seite 77 der vorliegenden Arbeit gebrachten Ausführungen auf eine der psychischen Folgeerscheinungen der Notzuchtsattentate analoge Erscheinung einzugehen, nur daß sie sich in legalen Grenzen bewegt und daher nicht vor das Forum der Justiz, wohl aber der Moral gehört. Eine solche stellt das sogen. „nuptiale Irresein" (Hochzeitsirresein vom lateinischen nubere = heiraten) dar. Näcke [1]) erwähnt in seinem lichtvollem Aufsatze diese Form und bemerkt, es müsse schon eine gewisse Disposition zu dieser Art von Geisteskrankheit bestehen, die sich im Anschluß an die nicht geahnten Geheimnisse der Brautnacht einstelle. Er erwähnt eine Arbeit von Dost [2]), in der es heißt:

„Ist die vielleicht besonders empfindlich und prüde angelegte Frau ganz ahnungslos, was ihrer in der Hochzeitsnacht wartet, so ist vorauszusehen, daß sie Schreck und Abscheu erfassen wird, wenn sie einen vielleicht noch in roher und gewaltsamer Weise ausgeführten Coitus über sich ergehen lassen muß. Sie wird darüber entsetzt sein, daß der bisher schwärmerisch geliebte und als hohes Ideal verehrte Bräutigam plötzlich sich so verwandeln und zur Bestie herabsinken konnte".

Näcke ist ebenfalls der Ansicht, daß aus solchem Anlaß — also sowohl bei illegalen Notzuchtsattentaten wie bei legaler Ausübung der ehelichen Pflicht — Nervosität und Hysterie entstehen können,

1) Näcke, Sexuelle Aufklärung. Die Zukunft 1910. Bd. XVIII Nr. 23 S. 312.

2) Dost, Zwei Fälle von Irrsinn in unmittelbarem Anschluß an die Verheiratung (Nuptiales Irrsinn). Allgemeine Zeitschrift f. Psychiatrie 1902 Bd L. IX S. 876 ff.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

am häufigsten kommt nach Obersteiner[1]) das manisch-depressive Irresein vor.

6. Zu meiner in Bd. XXXV (1909) S. 226 erschienenen Arbeit „Über einen Mord- und Suicidversuch in der Menstruation" ist noch eine Arbeit von Burger[2]) nachzutragen, die mir zwar dem Titel nach bekannt war (siehe Nachtrag zu vorstehender Arbeit ebenda S. 248), aber mir damals noch nicht im Original vorlag. Im wesentlichen stimmen wohl seine Ausführungen mit der von mir gegebenen Darstellung überein. Er geht auch auf die forensische Bedeutung der Menstruationspsychosen ein und erwähnt mehrere Fälle aus der Literatur, die mir entgangen sind. Er zitiert einen Fall, in dem eine wegen Kindesmord zum Tode verurteilte Frau, als sich bei ihr während mehrerer Menstruationstermine jedesmal die Zeichen tiefster Melancholie fanden, freigesprochen wurde[3]).

Bei Waarenhausdiebinnen hat Legrand du Saulle festgestellt, daß 35 von den 56 in flagranti ertappten Diebinnen zur Zeit der Begehung der Tat ihre Periode hatten. In Übereinstimmung damit meint Gudden[4]) daß bei Waarenhausdiebstählen weitaus überwiegend die Fälle von Hysterie gewesen seien und zwar seien die Diebstähle fast stets unter dem Einfluß des Menstruationsprozesses begangen worden. Die mit der Menstruation verbundenen Störungen äußerten sich hauptsächlich neben der bekannten Reizbarkeit bald in heftigen Angstzuständen und innerer Unruhe, bald in Wandertrieb, Schwindel und vorübergehender Benommenheit. Bei einigen Patientinnen war die Erinnerung an das Reale von Anfang an getrübt. Gudden hat eine Anzahl von Fällen während der folgenden Menstruationstermine[5]) beobachtet und konnte häufig 1—2 Tage vor Eintritt der Blutung[6])

1) Obersteiner, Über Psychosen in unmittelbarem Anschlusse an die Verheiratung (nuptiales Irrsein). Jahrbücher f. Psychiatrie und Neurologie 1902 Bd. XXII S. 313.

2) Burger, Beiträge zur Kasuistik des sogenannten menstruellen Irreseins. Inaugural Dissertation Bonn 1909. S. 17 ff.

3) Hitzigs Zeitschrift f. Kriminalrechtspflege.

4) Gudden, Die Zurechnungfähigkeit bei Warenhausdiebstählen. Vierteljahrsschrift f. gerichtliche Medizin 1907 Bd. XXXII S. 64.

5) Infolgedessen empfiehlt es sich in Irrenanstalten, Frauengefängnissen und Korrektionsanstalten die Menstruationstermine und die psychischen Anomalien zu dieser Zeit regelmäßig tabellarisch zu verzeichnen.

6) Daraus geht in Übereinstimmung mit Reibold (Über Menstruationsfieber, menstruelle Sepsis und andere während der Menstruation auftretende Krankheiten infektiöser resp. toxischer Natur. Deutsche medicinische Wochenschrift 1906 Nr. 28—29; Über die Wechselbeziehungen zwischen dem Ovulationsvorgang inkl. der Menstruation und inneren Krankheiten. Münchener med. Wochenschrift

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vasomotorische Störungen in Form von beschleunigtem, unregelmäßigem, selbst aussetzenden Puls konstatieren. Die Frauen waren bis auf eine noch unbestraft. Gudden kommt nach seinen Erfahrungen zu der Überzeugung, daß die bei psychopathischen oder sonstwie nervösen oder hysterischen Personen infolge des Menstruationsprozesses häufig sich einstellende Alteration der Vorstellungs-, Willens- und Gemütssphäre, sehr leicht durch die äußeren Reize, wie sie in einem Waarenhaus unwillkürlich ausgelöst werden, jähe Steigerungen erleiden können, welche die Zurechnungsfähigkeit ausschlössen. Da solche Exazerbationen tatsächlich nicht selten seien, so müsse man bei den während der Menstruation begangenen Diebstähle, wenn die Vorgeschichte genügende pathologische Anhaltspunkte ergibt, Unzurechnungsfähigkeit annehmen. Nach den übereinstimmenden Erfahrungen, die überall gemacht worden seien, stehe es fest, daß das weibliche Geschlecht beim Warenhausdiebstahl ganz unverhältnismäßig gegenüber dem männlichen prävaliere. Die einzige Erklärung sei in dem Hereinspielen krankhafter Elemente zu suchen.

Beachtenswert ist schließlich, daß Burger[1]) vor Überschätzung der Periode in der Ursachenlehre der Geisteskrankheiten warnt und Vorsicht bei der Stellung der Diagnose „menstruelles Irresein" anempfiehlt, womit er denselben Standpunkt wie Salerni[2]) und Kötscher[3]) vertritt.

Endlich wäre noch die ausführliche Bearbeitung des Themas durch Pilcz[4]) zu nennen, der u. a. einen von Krieger berichteten Fall von Suicid während eines menstruellen melancholischen Zustandes kurz erwähnt, und eine kurze Notiz bei E. Meyer[5]).

Im übrigen hoffe ich bereits in nächster Zeit über einen weiteren Mord- und Suicidversuch während der Menstruation, der dem früher berichteten in manchen Stücken ähnlich, an dieser Stelle berichten zu können.

1909 Nr. 38—39) u. a. hervor, daß die psychischen Alterationen in die praemenstruelle Zeit fallen und der Ovulation, nicht dem eigentlichen Menstruationsvorgang, der das Sekundäre ist, zuzuschreiben sind. (Siehe meine Arbeit Bd. XXXV (1909) S. 244.

1) l. c. S. 41.

2) Salerni, Policlinico Mai 1906. Ref. Münchener medicinische Wochenschrift 1906. S. 1973.

3) Sexualprobleme 1910 S. 240 ff.

4) Pilcz, Die periodischen Geistesstörungen. Jena 1901 (Literatur!)

5) E. Meyer, Die Ursachen der Geisteskrankheiten. Jena 1907.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

II.

Über die Entzifferung von Schriftzeichen auf verkohlten und verbrannten Papieren [1]).

Von

Nic. Teclu.

Bekanntlich verkohlt oder verascht das Papier, wenn es durch Feuer zerstört wird, je nachdem es der Hitze allein, oder auch gleichzeitig der Einwirkung der Luft ausgesetzt ist. Da das Papier im wesentlichen aus einer chemischen Verbindung von Kohlenstoff, Sauerstoff und Wasserstoff, der sogenannten Cellulose besteht, so ist sein Rückstand, wenn es ohne Zutritt von Luft erhitzt wird, hauptsächlich der nicht flüchtige Kohlenstoff, weshalb seine Verkohlung eintritt, während die gleichzeitige Einwirkung der Luft, die Verbrennung des Kohlenstoffs und Wasserstoffs zu farblosen, flüchtigen chemischen Verbindungen verursacht. Nur, weil das Papier nicht aus reiner Cellulose besteht, sondern auch mineralische Stoffe enthält hinterläßt es bei der Verbrennung Asche, indem die ersteren als solche oder gebunden mit Sauerstoff und einer entstehenden Sauerstoff-Kohlenverbindung, als grauweißer, leichtzerfallender und nicht flüchtiger Rückstand zur Abscheidung kommt.

Ein an der Luft entflammtes Papierblatt hinterläßt meistens einen mehr oder weniger eingeschrumpften verkohlten Rückstand, der an seinem äußersten Rande verascht ist; weniger Unebenheiten zeigt ein verkohltes Blatt mit größerem Gehalt an mineralischer Substanz und manchesmal geht die Blattform der Probe ganz verloren, wie dies

1) Die Anregung zu Untersuchungen in dieser Richtung bot vor 21 Jahren die Entzifferung der Identitätsmerkmale von 67 Stück verkohlten österr. Staatsschuldverschreibungen zu je 1000 Gulden, welche sich in Antwerpen nach einer Dynamitexplosion in einer eisernen Kasse vorfanden.

Studien über einschlägige Arbeiten finden sich in: Baumert, Lehrbuch 1906, Bd. II S. 119 als Anhang von M. Dennstedt und F. Voigtländer, ferner in der Abhandlung von J. Habermann, Zeitschrift für analytische Chemie, 1909, Jahrg. 48 Heft 12 S. 729, und Hans Groß, Hdb. f. Untersuchungsrichter, 5. Aufl. pag. 577 ff.

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 20:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

beispielsweise das Seidenpapier zeigt, welches gar nicht oder nur vorübergehend verkohlt. Aber auch stärkere Papiere bieten die gleiche Erscheinung, wenn sie nahezu aus Cellulose bestehen, wie die Fließ- und Filtrierpapiere; der Rückstand der an der Luft entflammten Papiere hängt im allgemeinen von ihrer Stärke, Dichte und stofflichen Beschaffenheit ab und bei größeren Mengen übereinander gelagerten Papierblättern, auch von der Richtung und Intensität der eingedrungenen Luft in das erhitzte Material.

Um dieser Frage, bezüglich der Beschaffenheit des Brandrückstandes, der Papiere näher treten zu können, erschien es zweckmäßig, die zerstörende Wirkung der Hitze und der Hitze im Vereine mit der Luft, d. h. die Ergebnisse der trocknen Destillation und jene der Verbrennung des Papiers, gesondert einzuleiten und die hierbei auftretenden Erscheinungen zu prüfen. Die zu diesem Zweck verwendeten Behelfe waren folgende:

Die trockene Destillation wurde zwischen zwei je 1 mm dicken Eisenplatten von entsprechender Größe [1]) ausgeführt, innerhalb welchen das Papierblatt, von beiden Seiten mit je einem weißen, nicht zu dünnen Blatte Saugpapier eingebetet ward [2]). Das Erhitzen geschah auf einem eisernen Dreifuße vermittelst Leuchtgas, durch die untergestellte Flamme eines Heizbrenners, während verhältnismäßig kurzer Zeit [3]).

Um die Verbrennung zu bewerkstelligen, war der Vorgang ein ähnlicher, mit dem Unterschiede, daß statt Eisenblechplatten, feinmaschige Eisendrahtnetze in Verwendung kamen, welche durch Klemmen [4]) aneinander befestigt werden konnten und das Saugpapier wegfiel.

Endlich diente noch eine Versuchsanordnung zu diesen Arbeiten, welche darin bestand, die Probe zwischen der Eisenplatte und dem obenaufliegenden Drahtnetze [5]), die aneinander geklemmt sind, erhitzen zu können, um somit eine Art von unvollkommener Verbrennung zu bewirken.

---

1) Die Größe der Eisenplatten richtet sich nach jener des Untersuchungsmaterials.

2) Das Saugpapier verhindert das Ankleben der Probe an den Eisenplatten.

3) Die Zeitdauer des Erhitzens bei allen diesbezüglichen hier erwähnten Versuchen ist relativ, da sowohl der Gasdruck als die Papierqualität und die Beschaffenheit der Druck- und Schriftzeichen variiert; sie beträgt nur wenige Minuten und manchesmal auch nur Bruchteile einer Minute.

4) Die Klemmvorrichtung besteht aus entsprechend gebogenen Eisenblechstreifen.

5) Das Drahtnetz, welches die Probe bedeckt, hat den Zweck, das Entflammen und Einschrumpfen der letzteren zu verhüten und das Zuströmen der Luft zu mäßigen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mit Hilfe dieser Versuchseinrichtungen konnten die verschiedensten Arten von Schreib- und Druckpapier ohne Schwierigkeit derart verkohlt oder unvollkommen verbrannt, sowie eingeäschert werden, daß man in allen Fällen, Blätter von tadelloser Form und gleichartiger Qualität erhielt.

Dieser Vorgang diente weiter auch dazu, die verschiedensten Papiere mit den stofflich mannigfaltigsten Schrift- und Druckzeichen versehen, der Untersuchung zu unterziehen, um zu ermitteln, auf welche Weise und bis zu welcher Grenze, die Entzifferung erschlossen werden kann.

Hierbei ergab sich die Tatsache, daß durch die trockene Destillation sowohl als auch durch die Verbrennung, die Schrift und Druckzeichen meist nur verändert und nicht zerstört werden und selbst jene, welche weniger widerstandsfähig sind, durch die unvollkommene Verbrennung, in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit erhalten werden können, weshalb die angeführten Versuchsverfahren die Entzifferung nicht nur möglich machen, sondern, wenn das Untersuchungsmaterial intakt ist, mit Sicherheit erreichen lassen. Die wichtigsten Stoffe unserer Druck- und Schriftzeichen verändern sich nämlich durch die trockene Destillation und durch die Verbrennung meistens nicht nur in ihrer stofflichen Beschaffenheit, wo sie in helleren Farben erscheinen, sondern es wird auch gleichzeitig die Oberfläche der Druck- und Schriftzeichen eine andere. Sie verliert ihre Glätte, wird rauh und rissig und erstere werden oft schon dadurch dem freien Auge sichtbar, besonders, wenn sie Reliefform [1]) annehmen, doch können sie oft nur mehr mit der Lupe aufgefunden werden und sind unter Umständen überhaupt nicht zu sehen; durch physikalische und chemische Behelfe gelingt es aber ausnahmslos, sie sehr deutlich sichtbar zu machen.

Bei Druckschriften beispielsweise, die verkohlen, sind die Druckzeichen selten unsichtbar. An den Stellen, wo das Papier bedruckt war, ist durch die Hitze eine optische Verschiedenheit zwischen Druckschrift und dem verkohlten Papier eingetreten. Man kann den Oberflächenunterschied an diesen Stellen noch ganz besonders dadurch steigern, daß man das betreffende verkohlte Blatt in einen entsprechenden Behälter, etwa aus Glas oder Porzellan legt und mit einer möglichst optisch dichten Flüssigkeit, mit Wasser oder besser mit 10% Glyzerinlösung übergießt. Die hierdurch hervorgerufene Wirkung ist auffallend. Das Objekt erscheint unter der Flüssigkeit dem Auge näher und die

1) Diese Erscheinung tritt bei der trocknen Destillation auf, wenn mehrere Papierblätter aneinanderliegen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Druckzeichen somit größer, die hierbei zum Teil reflektierten Lichtstrahlen erhöhen ihre Belichtung, so daß sie sehr deutlich gekennzeichnet, sichtbar werden. Überraschend günstige Erfolge der Entzifferung erzielt man selbst in solchen Fällen, wenn mit Zuhilfenahme der Lupe die Druckzeichen nicht mehr aufzufinden sind, sobald man die Probe der unvollkommenen Verbrennung aussetzt. Auffallend ist hierbei die Erscheinung, daß das porösere Material des verkohlten Blattes viel eher, als die Druckzeichen eingeäschert wird, wodurch sich letztere äußerst scharf und tief schwarz von dem hellergefärbten Untergrund des eingeäscherten Blattes abheben.

Bei der Einäscherung eines bedruckten Papierblattes ist auf der Asche die Druckschrift auch einigermaßen sichtbar, da sie sich meist durch gefärbte Oxyde jener Metalle kundgibt, welche im Firnisse der Druckfarben, wenn auch nur in geringen Mengen enthalten ist. Ähnlich verhält sich bei diesem Verfahren auch der Stampiliendruck. Kennzeichnende Rückstände hinterlassen auch die verschiedensten Stifte, wobei die Schrift des Graphitstiftes, wenn nicht außergewöhnlich gesteigerte und andauernde Hitze einwirkt, metallisch glänzend, sowohl bei der Verkohlung, als auch bei der Einäscherung des Papiers, äußerst scharf begrenzt auftritt.

Bezüglich der Tintenschrift ist der Umstand besonders bemerkenswert, daß diese meist Eisenverbindungen enthält, welche bei der trockenen Destillation reduziert, bei der Einäscherung oxydiert werden; die Entzifferung der Schrift, welche dem Reduktionsprozeß ausgesetzt war, kann in verschiedener Weise durchgeführt werden. Der erwähnte physikalische Vorgang führt hier nur selten zum Ziele, dagegen gelingt es auf chemischem Wege die befriedigendsten Resultate zu erzielen. Es sind da jene chemischen Reaktionen die vorteilhaftesten, welche durch ihre Wirkung die Schriftzeichen von ihrem Untergrund möglichst abheben, sie namentlich schwarz, rot oder weiß erscheinen lassen. Kann man auf einem verkohlten Blatte, das beschrieben war, beispielsweise selbst mit der Lupe keine Schriftzeichen mehr erkennen, dann gelingt es meistens durch Übergießen der Probe mit einer schwach mit Salzsäure versetzten Lösung von gelben Blutlaugensalz die Entzifferung zu bewirken, da sich auf den Schriftzeichen Berlinerblau niederschlägt und dieses auf dem braunen Untergrund schwarz erscheint. Die Reaktion tritt meist schneller und schärfer auf, sobald die Probe vorher 2—3 Stunden in einer Lösung von übermangansaurem Kalium gelegen war Die auf dem verkohlten Blatte unsichtbaren Schriftzeichen können aber, so wie dies bei der Druckschrift erwähnt wurde, auch durch die un-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vollkommene Verbrennung in der ursprünglichen schwarzen Schrift erhalten werden, welche Erscheinung gleichzeitig erkennen läßt, daß die Entzifferung von Tintenschriften nicht unbedingt von ihrem Eisengehalt abhängig ist. Die verschieden abgetönten, rötlichgefärbten Schriftzeichen ergeben sich aus den, auf dem verkohlten Blatte unsichtbaren, ebenfalls durch die unvollkommene Verbrennnng, aber nach etwas längerem Erhitzen. Um die Schriftzeichen weiß zu erhalten sind sie vorerst, nachdem früher erwähnten Vorgange, in roter Farbe herzustellen und hierauf das verkohlte Blatt in eine 25 % Lösung von Wasserstoffsuperoxyd etwa 12 Stunden der Ruhe zu überlassen. Die Probe wird nachher, ohne gewaschen zu werden, an der Luft trocknen gefassen. Man erhält auf diese Weise unveränderlich bleibende Schriftzeichen, die selbst in ihren feinsten Details scharfe Konturen aufweisen. Bei diesem Prozesse wirkt das Wasserstoffhyperoxyd auf das Oxyd des Eisens reduzierend, indem sich wahrscheinlich ein weißes, zum Teil entwässertes Eisenhydroxydul bildet [1]). Auf diesem Gebiete hat der Chemiker einigen Spielraum, um mit Hilfe der mineralischen Bestandteile der Schriftzeichen und der entsprechenden chemischen Reaktionen, solche chemische Verbindungen hervorzurufen, welche in ihrer Färbung mit dem braunen Untergrund den verkohlten Papier möglichst kontrastieren, damit die Schriftzeichen in wirksamster Weise zum Ausdruck gelangen.

Im alltäglichem Leben kommt es nicht selten vor, daß Wertpapiere, Dokumente aller Art, Briefe und dergleichen Schriften, absichtlich oder unabsichtlich der verheerende Wirkung des Feuers ausgesetzt werden, und bei wichtigeren Schriftstücken, die auf diese Weise zerstört werden, besteht in manchen Fällen, das dringende Bedürfnis, die Entzifferung der auf diesen vorhanden gewesenen Schrift- oder Druckzeichen ausfindig zu machen. Solchen Untersuchungen begegnet man gewöhnlich mit nicht geringem Mißtrauen. Die Zweifel sind indessen nur dann berechtigt, wenn die Blattform des Untersuchungsmaterials stark gelitten hat und es unmöglich wird von dieser eine größere Oberfläche der Prüfung zu unterziehen. Wenn auch in solchen Fällen die Schrift- und Druckzeichen noch so deutlich sichtbar sind, oder sichtbar gemacht werden können, so ist die mühevolle Arbeit des Zusammenstellens der kleinen Teilchen des so leicht zerfallenden Prüfungsmaterials, oft nicht aufzubringen, um die Entzifferung mit Erfolg vorzunehmen.

1) Mit besonderer Vorsicht läßt sich die weiße Schrift auch durch die unvollkommene Verbrennung erhalten, wenn nur sehr kurze Zeit, etwa 10—20 Sekunden, erhitzt wird. Die Untersuchung dieser Verbindung wird einer späteren Zeit vorbehalten.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bei Bränden sind die Papiere sehr selten in geschlossenen Räumen der Hitze allein, wie etwa in eisernen Kassen ausgesetzt, in denen sie nur verkohlen können, vielmehr geht ihre Zerstörung meist in unseren Hausöfen, oder an sonstigen Orten vor sich, wo die Luft Zutritt hat und hier werden sie fast ausnahmslos teils verkohlt und teils eingeäschert. In den allermeisten Fällen sind da von vornherein die eingeäscherten Rückstände kaum einer weiteren Untersuchung zugänglich, da sie gewöhnlich zu Staub zerfallen; es ist hauptsächlich das verkohlte Material, welches zu diesem Zwecke herangezogen werden kann. Dieses zeigt an seiner Oberfläche oft große Verschiedenheit. Man findet Blätter, welche gar keine Schrift- oder Druckzeichen aufweisen. auf anderen erscheinen letztere erhaben, oder sie sind braunrot, rot, gelblichrot oder gelb gefärbt, manchesmal treten sie auch weiß auf. Auch weisen sie nicht selten bedeutende, für die Untersuchung sehr hemmende Unebenheiten auf. Man trachtet sie daher vor allem zu glätten und ihre Elastizität zu erhöhen. Einigermaßen gelingt dies durch Belassen der Proben durch 3—4 Stunden in einer etwa 20 proz. Glyzerinlösung, Abtrocknen derselben mit Filtrierpapier, worauf sie zwischen Glasplatten in der Zeitdauer von etwa 24 Stunden einer größeren Belastung ausgesetzt werden. Weiter muß bei diesen Proben festgestellt werden, ob sie nur auf einer Seite, oder auf beiden bedruckt oder beschrieben sind und endlich, ob zu deren Entzifferung der physikalische, oder der chemische Vorgang einzuhalten ist. Wie früher erwähnt, können die bedruckten Proben zunächst auf physikalischem Wege entziffert werden. Waren die verkohlten Blätter nur auf einer Seite mit Druckzeichen versehen, was, wenn selbst die Lupe darüber keinen Aufschluß geben kann, durch eine Vorprüfung an einer Stelle der verkohlten Probe, erkannt werden kann, dann ist es geboten, in folgender Weise vorzugehen. Man bestreicht mit Hilfe eines Pinsels einen Karton, besser eine Glasplatte oder eine solche aus Celluloïd von entsprechender Größe mit Chloroform, legt auf die bestrichene Stelle Guttaperchapapier, das hierdurch anklebt., dann bestreicht man, wie früher, das Guttaperchapapier mit Chloroform und klebt auf dieses das verkohlte Blatt, beziehungsweise die zu diesem gehörenden Bruchteilchen mit den Druckzeichen nach oben gewendet. Diese Art das Fixieren des Untersuchungsmaterials zu bewerkstelligen eignet sich besonders zum bequemen Hantieren mit den Proben und für den etwaigen Transport; in dieser Zurichtung können sie mittelst des physikalischen Verfahrens entziffert werden, wenn nicht zwingende Gründe vorhanden sind, die schwarze Druckschrift, wie früher erwähnt wurde, mit Hilfe

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der unvollkommenen Verbrennung hervorzurufen. Schwieriger gestaltet sich der Vorgang, wenn die verkohlten Blätter auf beiden Seiten zu entziffern sind und demnach von jeder Seite frei der Betrachtung zugänglich sein sollen. Für diesen Fall dienen mit Vorteil zwei gleichgroße, rechteckige Messingrahmen, von welchen der eine der Länge nach, der andere nach der Breite, auf je einer Seite mit Kupferdrähten in Abständen von 5—10 mm versehen sind und zwar derart, daß wenn die Drahtseiten dieser Rahmen aufeinander gelegt werden, durch die querlaufenden Kupferdrähte Quadratfelder entstehen, deren Seite 5—10 mm lang sind. Zwischen diesen Drähten werden dann die verkohlten Blätter gelegt, um von beiden Seiten der früher erwähnten Prüfung unterzogen zu werden [1]). Bei Behandlung der Proben mit Flüssigkeiten, welche Kupfer, Messing oder das angewendete Lot angreifen, wird der Rahmen durch Vergoldung geschützt.

Auch für den Fall daß die verkohlten Blätter beiderseitig bedruckt wären, kann das Verfahren der unvollkommenen Verbrennung angewendet werden.

Die verkohlten Blätter, auf denen sich Schriftzeichen befinden können in derselben Art fixiert werden, aber nur für den Fall, als sie mit flüssigen chemischen Agentien zu behandeln sind. Die unvollkommene Verbrennung sowohl als auch die Verbrennung zum Zwecke der Entzifferung, wird in derselben Weise durchgeführt, wie bei den Druckschriften.

In manchen Fällen empfiehlt es sich, die Ergebnisse der Entzifferung durch photographische Aufnahmen festzuhalten, letzteres auch aus dem Grunde, weil die braune Farbe der verkohlten Blätter, von den Farbstoffen der oft sehr verschiedenartigen Schrift und Druckzeichen, durch photographische Behelfe nicht selten, noch weiter voneinander getrennt und die Deutlichkeit der Entzifferung noch mehr gesteigert werden kann.

Aus der hier erörterten Methode ergibt sich schließlich, daß die Entzifferung von Druck- und Schriftzeichen auf verkohlten Papieren innerhalb verhältnismäßig weitgesteckter Grenzen durch verläßliche und präzise Ergebnisse, ohne Aufwand besonders kostspieliger Mittel, ausführbar ist; ausschlaggebend ist aber hierbei die möglichst unbeschädigte Form des Untersuchungsmaterials.

Wien, Chemisches Laboratorium der Wiener Handels-Akademie, im Februar 1910.

---

1) Die Größe der Rahmen richtet sich nach dem Untersuchungsmaterial; sie sind aus Messingstäbchen zusammengelötet. Die Dicke des Kupferdrahtes beträgt 0.2 mm.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

III.

Einiges über Hoteldiebe (rats d'hôtel).

Von
Professor Dr. **R. A. Reiss**, Lausanne.

(Mit 3 Abbildungen.)

In der letzten Nummer des Archivs hat Abels einige interessante Bemerkungen über Hoteldiebe veröffentlicht. Da jedoch einige seiner Angaben mit den Erfahrungen der Praxis nicht ganz stimmen, möchte ich sie in folgendem richtig stellen und noch einige persönliche Erfahrungen hinzufügen.

Zuerst möchte ich bemerken, daß der von Abels angezweifelte Artikel im „Bulletin hébdomadaire de Police criminelle", das von der Sûreté générale des französischen Ministerium des Innern herausgegeben wird, erschien. Dieses Bulletin ist ein Polizeiblatt, das in der „Imprimerie administrative" in Melun (im Zentralgefängnis!) gedruckt wird und kostenlos nur an die verschiedenen Staatsanwälte, Polizei- und Gendarmerieorgane verschickt wird. Im Handel ist diese Publikation nicht zu haben. Die im Bulletin veröffentlichten Bemerkungen sind also nur für Polizeibeamte bestimmt gewesen und absolut nicht für das Publikum. Sie sind auch gar nicht das Produkt eines reklamebedürftigen Privatdedektivs, sondern das des, wie Herr Abels sehr richtig sagt, „wohl berufensten Kenners auf diesem Gebiete" Commissaire principal de la Sûreté générale, Herrn Sébille und das eines seiner besten Spezialisten, Herrn Benoit. Allein diese Konstatierung genügt wohl schon zu zeigen, daß der betreffende Artikel absolut ernsthaft zu nehmen ist und nur in der Praxis bestätigte Dinge enthält. Immerhin ist es interessant auf die einzelnen Punkte einzugehen. Ich stütze mich hierbei auf meine eigenen Erfahrungen, die ich in mehreren Hoteldiebsaffären habe sammeln können, denn unsere Schweiz wird ja recht gerne von diesen Spezialisten heimgesucht.

Zuerst muß man die Hoteldiebe in zwei Klassen einteilen: die bei Tag und in unverschlossenen Zimmern arbeitenden und die bei

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nacht mit besonderen Türöffnern arbeitenden. In der ersten Klasse haben wir wieder die Unterabteilung der Diebe, die nur offen daliegende Pretiosen sich aneignen und so dem erschwerten Diebstahl aus dem Wege gehen (Manulescu!), und die, die Koffer, resp. Handtaschen usw. erbrechen resp. aufschneiden. Die der zweiten Hauptklasse angehörenden Diebe arbeiten nicht immer nur bei Nacht, sondern sie verschmähen es auch nicht, wenn sich ihnen die Gelegenheit bietet, sich bei Tage in offenstehende Zimmer oder Räume, von denen sie wissen, daß sie momentan verlassen sind, zu begeben und da alles, was ihnen wertvoll erscheint mitzunehmen. Tagshoteldiebe arbeiten vorzugsweise während der Mahlzeiten, d. h. zwischen 1 und 2 und 7½ und 9 Uhr, Zeiten, zu denen sie wissen, daß die Gäste lunchen resp. dinieren und das Hotelpersonal entweder im Speisesaal beschäftigt ist oder selbst speist. Auch zwischen 4 und 5 Uhr nachmittags ist eine gute Arbeitszeit für die Spezialisten, denn da sind die Gäste der großen Palasthotels, die ja bekanntlich mit Vorliebe von den Hoteldieben besucht werden, beim „Five o clock Tea" und bei der Zigeunermusik und die Damen haben schon einen Teil ihrer „Schmuckrüstung" hierzu angezogen und die übrigen Pretiosen, nur zu oft in ihrem Zimmer offen stehen gelassen. Manulescu hat ganz recht, wenn er in seinen, übrigens zum großen Teil recht romanhaften Memoiren, die Sorglosigkeit und Unordentlichkeit der „voyageurs des trains de luxe" als die Vorsehung der Diebe bezeichnet. Hinzugefügt soll noch sein, daß gerade zu den obenerwähnten Stunden die Etagenaufsicht durch das Personal weniger streng ist, da gerade zu der Zeit eine große Zahl davon in den untern Officeräumen durch den Five o clock Tea, Dinervorbereitung, usw. immobilisiert ist.

Bemerkt sei hierzu noch, daß international arbeitende Hoteldiebe oft durch Geldsummen sich in großen Hotels Angestellte (namentlich Zimmermädchen) bestechen, die ihnen die reichen Gäste, „bei denen etwas zu machen ist", angeben. Solche Fälle sind schon öfters vorgekommen und der Untersuchungsrichter oder Polizeikommissar tut gut, sie nicht aus dem Auge zu lassen.

Es ist ganz richtig, wenn es in dem französischen Bulletin heißt: Wenn der Dieb allein ist, so bezahlt er am Abend seine Hotelrechnung und zeigt seine Abreise für den Morgen mit dem ersten Zug an. Nur ein Beispiel hierzu:

Der sehr geschickte und unserer und der französischen Polizei wohlbekannte Hoteldieb R. kommt im Sommer 1908 abends 8 Uhr in eines unserer großen Hotels, nimmt ein Zimmer und schreibt

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich unter dem Namen „Chevalier aus Bruxelles“ auf dem Kontrollzettel ein. Er bittet, ihn am anderen Morgen um 5 Uhr zu wecken, da er den Frühzug nach Paris (6 Uhr 37) nehmen will. Seine Rechnung, das Frühstück inbegriffen, zahlt er auch gleich am Abend. Chevalier, alias R., fährt auch richtig mit dem Zuge am anderen Morgen ab und ein Gast zeigt um 7 Uhr im Bureau des Hotels an, daß ihm im verschlossenen Zimmer, während er schlief, aus einem Portefeuille, das in der Brusttasche seines Rockes neben seinem Bett lag, 6000 Franken gestohlen wurden. Sofort benachrichtigt, habe ich deutlich die Kratzspuren des „ouistiti“ an dem im Schlosse steckenden Schlüssel konstatieren können. Natürlich hat der Dieb auf der nächsten Station den Pariser Expreßzug verlassen und ist in einer ganz anderen Richtung weitergefahren.

Das Einlassen des zweiten Komplizen um Mitternacht ist selbst in erstklassigen Hotels wohl möglich. Natürlich wird der im Hotel einlogierte Dieb nicht um die Geisterstunde zum Tor heruntersteigen und dieses behutsam aufmachen. Er hat es aber auch gar nicht nötig, da unsere großen internationalen Hotels weit länger als Mitternacht aufbleiben. In einem großen Hotel fällt es wahrhaftig nicht auf, wenn um 11 oder 11½ Uhr abends ein feingekleideter Gentleman, der sich durch nichts von den übrigen fashionablen Gästen unterscheidet, sich in einen der eleganten Rockingchars des Vestibuls setzt, der Zigeunermusik etwas zuhört und dann sich langsam, wie wenn er selber Gast wäre, nach dem Zimmer seines Komplizen begiebt und dort die eventuell schon gestohlenen Sachen abholt. Nach einiger Zeit, lange bevor das Hotel geschlossen wird, verläßt er daselbe wie so viele Gäste in den großen Städten, Paris, Berlin auch Nizza usw., die ihre Vergnügungsausflüge um Mitternacht erst beginnen.

Der Komplize dient ja nur dazu, die gestohlenen Wertsachen in Sicherheit zu bringen, sodaß sie bei einem eventuellen Alarm nicht bei dem Diebe gefunden werden. Bei dieser Art von Stehlen bedarf es keines Komplizen bei der Ausführung des Diebstahls, im Gegenteil der Komplize wäre nur lästig und hinderlich. — Was nun die professionelle Kleidung der Hoteldiebe anbetrifft, so unterscheidet sich die der Tagesdiebe in nichts von der sehr eleganten Kleidung der vornehmen Gäste der Palasthotels oder in bescheideneren Hotels von der gutsituierter Bürger. Es handelt sich doch darum, möglichst harmlos in die Zimmer einzudringen und, wenn man dort überrascht wird, den Gast zu spielen, der sich in der Zimmernummer getäuscht hat.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Nachtdiebe haben allerdings eine besondere Kleidung, aber diese besteht nicht in dem theatralischen schwarzen Trikot mit schwarzer Kapuze, sondern wirklich, wenigstens bei uns, und ich habe guten Grund anzunehmen, daß bei dem internationalen Charakter der Hoteldiebe diese überall gleich operieren, aus dem jetzt so viel in feinen Kreisen benutzten Nachtkleid „Pyjama." Wie wohl allgemein bekannt ist, besteht dieser aus einer langen Hose und einem mit Verschnürung geschlossenem Jackett aus Flanell oder Seidenstoff. Der Pyjama wird in allen Farben geliefert und wählen die Diebe eine möglichst dunkle Farbe aus. Ch., der letzten Dezember im Westminster in Paris mitten bei der Arbeit verhaftet wurde, benutzte einen auberginefarbigen Pyjama. Wie gesagt, ist heute der Pyjama sehr verbreitet und wird der spät heimkehrende Gast oder der Nachtwächter absolut nicht erstaunt sein, eine mit diesem und mit Pantoffeln oder Filzschuhen bekleidete Person im Gange zu treffen; diese kann ja ein plötzliches Bedürfnis haben und auf den W. C. gehen. Ganz anders verhält es sich aber, wenn ein in schwarzem Trikot gekleidetes Individuum im Gange betroffen wird. Die vollständig ungewöhnliche Kleidung verrät sofort den Dieb. Die Hoteldiebe, die ja ein so bequemes Kleidungsstück wie den Pyjama, der infolge seiner dunklen Farbe ebensowenig sichtbar ist wie der schwarze Trikot, zu ihrer Verfügung haben, werden doch nicht so töricht sein, sich des gefährlichen Trikots zu bedienen! Möglich ist es, daß einmal ein Hoteldieb sich des Trikots bediente, aber das war doch wohl nur eine Ausnahme, die, das sei gleich gesagt, den Ursprung der Trikotlegende, wie wir sie auf einer schönen theatralischen Illustration bei Villiod (der nebenher gesagt einer der „reklambedürftigen" Privatdedektivs ist) sehen, gegeben haben mag. Einer der routiniertesten Hoteldiebe, der letzten Winter verhaftet wurde, erklärte in meinem Beisein, daß das schwarze Trikot ein Produkt der Phantasie verängstigter Frauenzimmer sei!

Ich will absolut nicht verallgemeinern. In der Kriminalistik muß man sich auf alles gefaßt machen: alles, selbst das Unglaublichste ist möglich. Aber schießlich sind gerade die Hoteldiebe schlaue Kerls und man kann kaum annehmen, daß sie so unvorsichtig wären sich des verräterischen Trikots zu bedienen. Mag nun der Trikot einmal oder mehrere Male angewendet worden sein, das steht fest, daß er bei den modernen Hoteldieben, die in den großen Hotels in Frankreich und in der Schweiz gearbeitet haben, nicht im Gebrauch ist. Anders verhält es sich um das „Ouistiti". Dieses ist allgemein in diesen Kreisen im Gebrauch. Diese

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Ouistitis“, von denen ich diesem Artikel im Bilde einen beigebe (er stammt aus dem „Trousseau“ des Hoteldiebes M., der in Interlaken und Genf arbeitete), wurden lange Zeit von einer bekannten

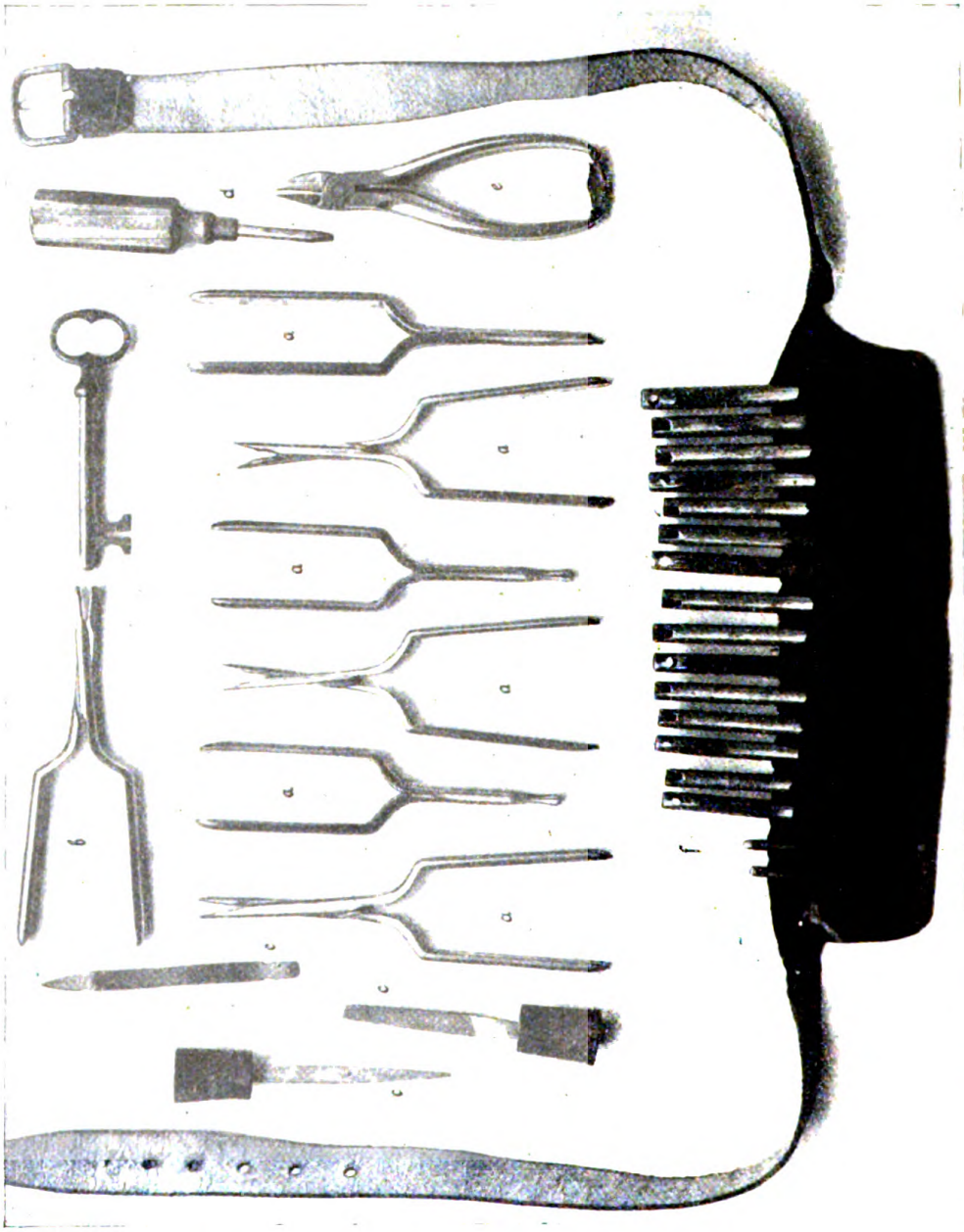

Fig. 1. a) Sechs verschiedene „Ouistitis“. b) Ouistiti und Schlüssel in Aktion. c) Feilen zum „Präparieren“ der Schlösser. d) Schraubenzieher zum selben Zwecke. e) Kneipschere für Rejectaschen usw. f) Verschiedene Bleiröhrchen zum Schlüsseldrehen (statt Ouistiti).

Pariser Firma für chirurgische Instrumente fabriziert. Der Chef dieses Hauses glaubte, daß die Instrumente als Kugelzieher bestimmt wären. In meiner Sammlung besitze ich eines dieser Pariser Instrumente, das einem „Internationalen“ abgenommen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wurde. Manchmal werden die Ouistitis auch zerlegbar hergestellt und dienen, wie im Artikel des Bulletin gesagt ist, als harmlose Schuhknöpfer und Stiefelzieher, die sich in dem eleganten Necessaire des Diebes befinden. Der weniger harmlose Zangenteil wird in der Tasche, oder, viel seltener, in der im Rektum verborgenen Büchse aus Elfenbein, Silber usw. der „Bastringue" aufgehoben. Das französische Bulletin veröffentlicht die derartigen Instrumente des Hoteldiebes Ch., Instrumente, die ich selber gesehen und ausprobiert habe.

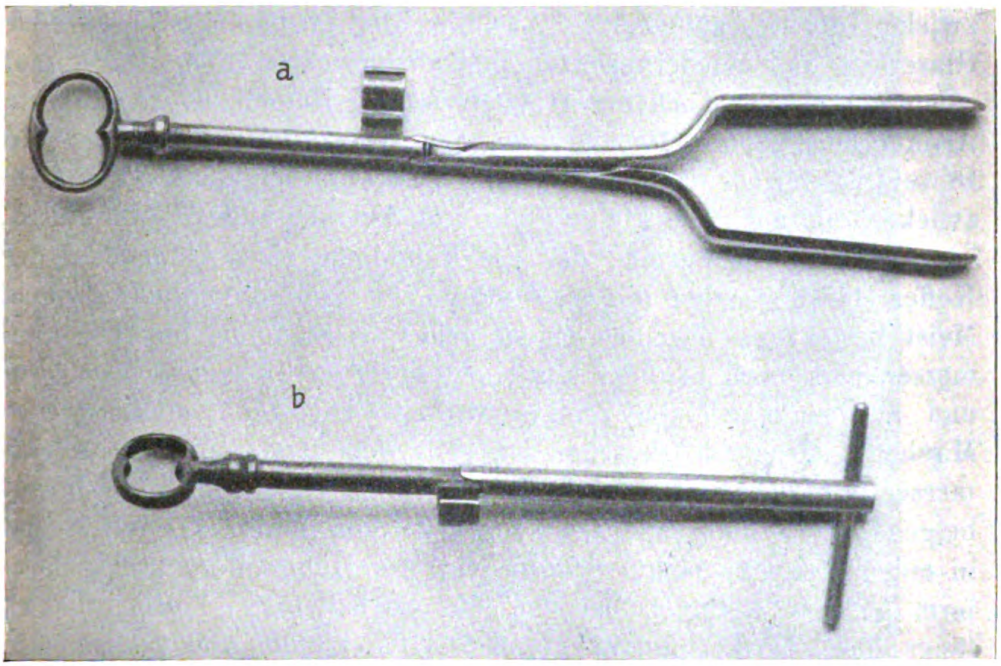

Fig. 2.

a) Schlüssel, vom Ouistiti gepackt. b) Schlüssel, vom Blechröhrchen gefaßt (letzteres hat einen Stift durchgesteckt, um besser drehen zu können).

Die Blechröhren werden auch benutzt, aber viel seltener. Der Dieb muß nämlich wegen der verschiedenen Größe der Schlüssel eine ganze Auswahl bei sich führen, während ein einziger Ouistiti aus gutem Stahl meist genügt. Der oben angeführte M. hatte bei seinen Expeditionen beide Arten von Instrumenten bei sich. Ich gebe dieser Arbeit die Photographie des ganzen Inhaltes der Expeditionstasche dieses Diebes bei. Man wird darauf die ganze Serie von Röhren und Ouistitis sehen. Bemerkt sei noch, daß M. die Röhren in dem auf der Photographie sichtbaren Etui um den Leib unter der Pyjamajacke trug. Nach den Aussagen bekannter

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und in Frankreich und in der Schweiz verhafteter Hoteldiebe, bedienen sich diese lieber des Ouistitis als der Blechröhren. Ich selbst habe auch bei den Hoteldiebstählen, bei denen ich als Experte funktionierte, immer am Schlüssel des Zimmers die typischen Kratzmarken des Ouistitis gefunden und nur einmal, am Schlüsselbart, den langen von der Blechröhre herrührenden Kratzer. Ich kann also ruhig behaupten, daß das Ouistiti auch noch heute ausgiebig gebraucht wird, wahrscheinlich sogar häufiger als die Blechröhren.

Was in dem französischen Artikel über Herrichten der Schlösser gesagt ist, (vorheriges Herausnehmen der Riegelschrauben, Abzwicken der Schraubenköpfe, Ausfüllen der Löcher mit Wachs oder Glaserkitt und Wiederaufsetzen der abgezwickten Schraubenköpfe) entspricht absolut auch der Arbeitsweise der Hoteldiebe. Die diesem Artikel beigegebene Photographie der M.schen Ausrüstung ist ein Beweis hierfür, denn man wird auf ihr sowohl die Zange zum Abzwicken, als auch die kleine Feile und den Schraubenzieher finden.

Das Instrumentarium, das die Hoteldiebe zum Aufmachen der Koffer der Reisenden mit sich führen, ist außerordentlich einfach. Meist besteht es nur aus einem sehr gut schneidenden Taschenmesser, oder noch häufiger aus einem gut geschliffenen Rasiermesser und aus einer kleinen Zange, wie sie auf der Abbildung der M.schen Instrumente zu sehen ist. Mit dem Rasier- oder Taschenmesser wird der klassische Kofferschnitt der Hoteldiebe, wie er auf beigegebener Photographie zu sehen ist, ausgeführt. Dieser, meist in einem Zuge gemachte Schnitt wird bei Handkoffern in Taschenform oben beim Bügel, bei den jetzt so beliebten „Portmanteaux" längs der Charnierlinie angebracht. Bei kleinen Schlössern, wie Schlösser von Portefeuilles, Schatullen usw. werden diese einfach mit der Zange aufgezwickt. Erbrechungen von großen starken Koffern, Schränken usw. führt der Hoteldieb, wegen der damit verbundenen Gefahr des Geräusches und der verhältnismäßig langen Arbeit, meist nicht aus. Er hat es aber auch gar nicht nötig, da die Schmucksachen sich in den allermeisten Fällen in Handtaschen oder sogar offen in kleinen Schatullen auf dem Toilettentisch usw. befinden.

Was nun die Anwendung der narkotischen Mittel und insbesondere des Chloroforms betrifft, so bin ich absolut der Ansicht Abels. Chloroformbetäubung und ähnliches ist in das Reich der Fabel einzureihen. Aber der Artikel des Bulletins sagt auch garnichts davon. Die Chloroformbetäubung stammt aus dem Buche des Privatdedektivs Villiod!

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

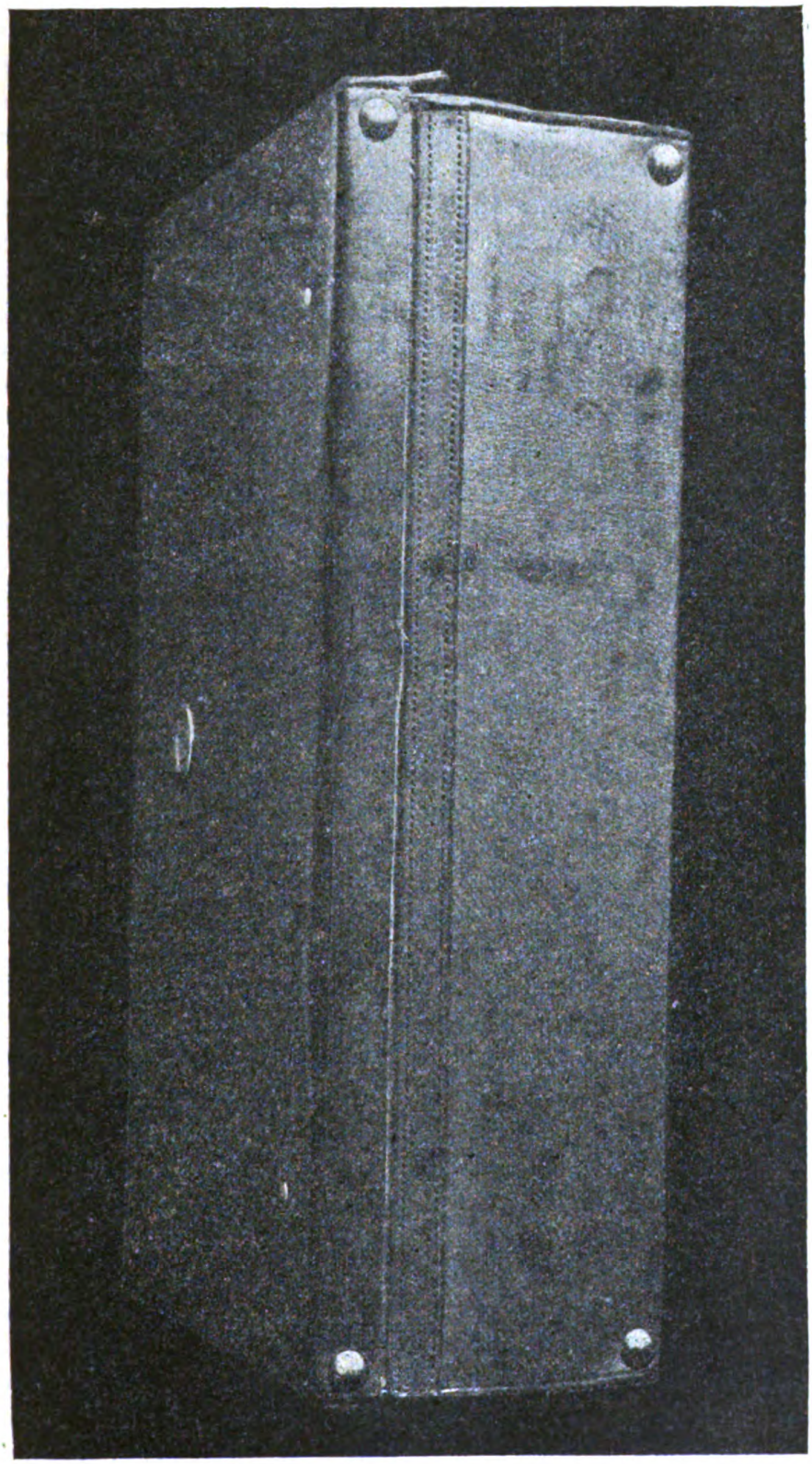

Fig. 3. Mit dem Charnierschnitt und mittelst Rasiermesser aufgeschnittener Portmonteau.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu0901420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Aus letzterem stammt auch die Fabel des mit Sand gefüllten Kautschuksackes, mit dem das erwachende Opfer unschädlich gemacht werden soll. Solche und ähnliche Instrumente werden bei uns wohl hie und da von ganz gemeinen Einbrechern und Zuhältern mitgeführt, nie wurde aber ein solches bei einem feinen Hoteldieb gefunden. Im Gegenteil, nach eigenen Aussagen solcher Diebe führen diese niemals Waffen bei sich und ergreifen die Flucht, sobald sie entdeckt sind, Ch. erklärte auch, daß er niemals in ein Zimmer eindränge, wenn er sich nicht zuvor, durch Hören an der Türe vergewissert hätte, daß der Insasse schnarchte beim Schlafen.

Um nun nochmals auf die „professionelle Kleidung" der Hoteldiebe zurückzukommen, so sei noch bemerkt, daß bei uns und in Frankreich ein beständiges Requisit ihrer Toilette das rote Bändchen oder die rote Rosette der Ehrenlegion ist. Damit flößen sie den Hoteliers Vertrauen ein. Auch wurden vielfach schon bei verhafteten Hoteldieben in deren Gepäck kleine Etiketten von erstklassigen Hotels gefunden, Etiketten, wie sie von den Portiers auf die Koffer und Taschen in Trinkgeldsachen freigebiger Gäste geklebt werden. Der Dieb, der mit solchem mit „Palace-Etiketten" über und über beklebten Gepäck in ein Hotel ankommt, erweckt sofort Vertrauen und kann ruhig anfangen zu arbeiten.

Ich möchte auch noch hinzufügen, daß der Hoteldieb, der in einem großen Hotel absteigt, nun nicht sofort zu arbeiten anfangen muß. Sehr oft arbeitet er überhaupt gar nicht in dem Hotel, sondern sieht sich einmal die Gäste an, um einen „Klienten" herauszusuchen, der ihm genug Preziosen zu besitzen scheint. Hat er diesen gefunden, so reist er ihm nach und bei günstiger Gelegenheit an der Riviera, in Rom, London oder Berlin erleichtert er ihn um einige tausend Franken. Manchmal führt er auch gar nicht den Diebstahl selber aus, sondern läßt ihn von einem Komplizen, den er verständigt hat, ausführen. Solche Diebe sind meist außerordentlich schwer abzufangen. Wenn man nicht das Glück hat, sie auf der Tat zu ertappen, und hierfür gibt wieder der französische Artikel ausgezeichnete Winke, ist ihnen sehr schwer beizukommen. Man muß da mit der begreiflichen, aber für die Sicherheit des reisenden Publikums schädlichen Abneigung der Direktoren der großen Hotels gegen polizeiliche Überwachung der Hotelgäste rechnen, Abneigung, die Recherchen von Hoteldieben sehr erschwert. Die Selbstüberwachung durch die Hoteliers mit Hilfe des Anschlagens in den Hotelräumen der Bilder bekannter Hoteldiebe, wie sie z. B. bei uns in der Schweiz (die Reproduktionen der Hotel-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

diebphotographien werden von den Polizeidirektionen geliefert) geschieht, ist meines Erachtens in den meisten Fällen illusorisch, da die Diebe wohl so schlau sein werden, sich so herzurichten, daß sie von dem im Erkennungsdienst keineswegs geübten Personal nicht erkannt werden.

Den internationalen Banden von Hoteldieben, die übrigens meist verhältnismäßig wenige Mitglieder besitzen, sehr oft sogar nur aus zwei oder drei Personen bestehen, werden nur durch die von mir schon zu wiederholten Malen empfohlene Gründung eines internationalen Polizeibureaus, im Stile des Weltpostbureau, wirksam bekämpft werden können. Dieses Bureau hätte dann, unter anderem, den jeweiligen Aufenthalt der „Internationalen" zu verfolgen und, beim Wechseln der Residenz, die betreffende Polizeibehörde auf die bevorstehende Ankunft des interessanten Gastes in ihren Mauern aufmerksam zu machen. Es würde zu weit führen, diese Idee an dieser Stelle näher auszuführen. Vielleicht bietet sich eine andere Gelegenheit in diesem Archiv wieder darauf zurückzukommen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

IV.

Über Werkzeugspuren und ihre Konservierung.

Von

Dr. jur. **Erich Anuschat,** Charlottenburg.

Bei zahlreichen strafbaren Handlungen, insbesondere Kapitalverbrechen, Einbrüchen, Sachbeschädigungen, Holzdiebstählen u. a. m. werden von den Tätern Werkzeuge benutzt, deren Spuren am Tatorte zurückbleiben. Die Schneiden von Stemm- und Brecheisen, Brechstangen, Messern, Beilen und Zangen drücken sich in Holz, weichem Metall, Mauerwerk oder Fensterkitt mehr oder minder stark ab und lassen nicht selten deutlich erkennen, ob ein bei einem Verdächtigen gefundenes Werkzeug bei der Tat benutzt wurde oder nicht.

Bei jedem hierauf abzielenden Vergleiche kommt zunächst Form und Größe der Schneide in Betracht. Was jedoch die Form anbelangt, so zeigt diese nur bei wenigen Werkzeugen charakteristische Merkmale, beispielsweise bei den Messern der Gärtner, Buchbinder, Schuhmacher und anderer Handwerker, und es kommt selten vor, daß derartige Besonderheiten in den Spuren sichtbar sind. Die Größe der Schneide kommt nur dann in Betracht, wenn diese entweder in der Spur vollständig zum Abdruck gelangt ist, oder wenn mehrere Spuren vorhanden sind, aus welchen sich ihre Größe berechnen läßt. Ersteres ist gewöhnlich bei Stemm- und Brecheisen und ähnlichen schmalschneidigen Werkzeugen der Fall.

Bei Form wie Größe hat regelmäßig nur eine Verschiedenheit zwischen Spur und Werkzeug wirklichen Beweiswert. Bei Übereinstimmung ist immer noch damit zu rechnen, daß ein anderes Werkzeug mit gleicher Schneide die Spuren erzeugt hat, sodaß der Ausschluß dieser Möglichkeit immer erst noch besonders nachgewiesen werden muß, was häufig schwierig, wenn nicht unmöglich, ist.

Glücklicherweise erübrigt sich dieser Nachweis oft, und die Werkzeugspuren selbst zeigen mit unwiderlegbarer Deutlichkeit an, daß sie nur von einem bestimmten Werkzeuge herrühren können; dann nämlich wenn sie, in Gestalt von „Schartenspuren“ auftreten. Be-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kanntlich nützen sich die Schneiden aller Werkzeuge im Gebrauche ab und bekommen mit der Zeit Scharten, deren Größe, Form, Zahl und Abstand bei jedem Werkzeuge verschieden ist. Gelangen solche Scharten in der Spur zum Abdrucke, so kann selbstverständlich nur das Werkzeug die Spur erzeugt haben, dessen Schneide entsprechende Scharten aufweist. Auf die kriminalistische Bedeutung der Schartenspuren ist im Hdb. von Hans Groß, 5. Aufl. S. 245 und in diesem Archiv bereits wiederholt hingewiesen worden (Band V, XI und XXIII).

Allerdings sind die Scharten an Spur und Schneide nicht immer so deutlich sichtbar, daß das Vergleichen von jedermann mit bloßem Auge vorgenommen werden kann. Auch die Lupe oder die photographische Vergrößerung hilft nicht immer, zumal die Scharten auf der Schneide vertieft, in der Spur als kammartige Erhebungen erscheinen. Vielmehr lassen sich völlig einwandfreie Ergebnisse nur durch das von Professor Dr. Kockel begründete Verfahren (Band V und Band XI des Archivs) erzielen; dieses kann zwar nur von dem Sachverständigen im Laboratorium ausgeübt werden, dafür gestattet es aber auch, die Identifizierung „mit völliger Sicherheit, ja mit mathematischer Exaktheit" (Kockel) durchzuführen.

Dem Kriminalisten fällt somit die Aufgabe zu, die Spuren und Werkzeuge dem Sachverständigen zu übermitteln. Bei den ersteren jedoch entsteht eine Schwierigkeit, die zum großen Teile Schuld daran trägt, daß so selten Werkzeugspuren kriminalistische Verwertung finden, nämlich die der Konservierung.

Bei Kapitalverbrechen ist sie freilich einfach. Transportable Gegenstände, welche Werkzeugspuren aufweisen, werden beschlagnahmt und dem Sachverständigen übergeben, aus Dielen, Türen, Fensterrahmen usw. werden die betreffenden Stellen herausgestemmt, oder die in Frage kommenden Lokalitäten werden solange abgesperrt, bis der Sachverständige am Tatort erschienen ist. Und schlimmstenfalls kann die Photographie in weitestem Umfange alle wichtigen Spuren erhalten.

Anders ist es bei geringfügigen Sachbeschädigungen, Holzdiebstählen und vor allem bei den zahllosen kleineren Einbrüchen, die in Großstädten eine tägliche Erscheinung bilden. Wollte man hier jedesmal sämtliche Spuren aufweisenden Gegenstände beschlagnahmen, so würde man sie bald nicht mehr unterbringen können und überdies den Bestohlenen häufig empfindlich schädigen. Auch das Absägen oder Ausstemmen der betreffenden Teile würde manchmal mehr Zerstörung anrichten, als der Einbruch selbst. Gewöhnlich hat der Bestohlene schon dringendes Interesse daran, daß die erbrochenen Haus-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und Korridortüren, Ladenkassen. Schränke und ähnliche Gegenstände schleunigst repariert werden. Die Photographie ist kostspielig und umständlich, zumal sich die Werkzeugspuren oft an schwer zugänglichen Stellen befinden. Messungen und Zeichnungen gestatten nur ein annäherndes Vergleichen und können allein nie den unumstößlichen Nachweis der Identität von Spur und Werkzeug erbringen.

Es bleibt daher nur eins, das plastische Abformen der Spuren. Ehe ich jedoch auf dieses eingehe, sei die Frage erörtert, ob ein Konservieren der Werkzeugspuren bei geringfügigen Delikten überhaupt lohnt? Ich möchte diese Frage unter allen Umständen bejahen. Man nehme nur die schon erwähnten zahllosen mittleren und kleinen Einbruchsdiebstähle. Bei ihnen ist es unmöglich, jedesmal mit einem großen Apparate zu arbeiten, umfangreiche Beobachtungen, Razzias und Durchsuchungen zu veranlassen, wenn nicht bestimmte Anhaltspunkte vorliegen. Und so erfolgt die Ermittelung der Täter meist dadurch, daß gestohlenes Gut angehalten wird, oder durch Mitteilungen von Vigilanten. Damit ist jedoch für die Überführung nicht viel gewonnen. Das gestohlene Gut ist stets von dem „großen Unbekannten“ gekauft, und oft genug kann diese Behauptung nicht in ausreichender Weise widerlegt werden. Der Vigilant kann nicht als Zeuge verwendet werden. Bei der Tat, bzw. am Tatorte, sind die Verdächtigen gewöhnlich überhaupt nicht bemerkt worden, und wenn, dann flüchtig im Dunkeln, sodaß eine zuverlässige Rekognoszierung durch die Zeugen ausgeschlossen ist. Fußspuren und Fingerabdrücke werden selten gefunden und noch seltener lassen sie sich verwerten. Denn eine sofortige strenge Absperrung des Tatortes ist hier, wie schon erwähnt, nicht durchführbar; im Gegenteil werden gewöhnlich schon vor Eintreffen des ersten Beamten alle in Frage kommenden Räume und Gegenstände von dem Bestohlenen, dessen Angehörigen, Angestellten, Nachbarn und Bekannten so eingehend besichtigt, daß bei dieser Gelegenheit Fußspuren und Fingerabdrücke in Menge entstehen.

Es bleiben somit einzig die Werkzeugspuren, und sie können allerdings eine völlige Überführung des Täters ermöglichen. Wird bei dem Verdächtigen ein Werkzeug gefunden, das er nachweislich schon zur Zeit der Tat besaß, und wird mittelst des Kockelschen Verfahrens festgestellt, daß dieses Werkzeug die Spuren am Tatorte erzeugt hat, so ist hiermit ein ausschlaggebendes Beweismittel geschaffen, das oft schon allein, fast immer aber beim Hinzutreten weiterer Verdachtsmomente (Besitz gestohlenen Gutes usw.) dem Richter zur Verurteilung genügt.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Was nun das Abformen der Werkzeugspuren anbelangt, so ist Gips in seiner Handhabung umständlich, für feinere Spuren auch zu grobkörnig. Mit Modellierwachs (Plastilina) erzielte ich ebenfalls keine brauchbaren Abdrücke.

Herr Professor Dr. Kockel in Leipzig riet mir auf meine diesbezügliche Anfrage, weißes Wachs (Cera alba I [1]) zu benutzen, und gab mir in liebenswürdigster Weise genaue Anleitung für dessen Handhabung. Danach wird das Wachs [1]) auf annähernd Körpertemperatur gebracht und in Stücken von entsprechender Größe auf die abzuformenden Stellen festgepreßt. Um ein leichtes Ablösen des Wachses nach seinem Erhärten zu ermöglichen, sind die Spuren vorher mit etwas Talkum einzupudern. Nach dem Abnehmen sind die Abdrücke sofort zu nummerieren, von dem Tatorte und insbesondere den Werkzeugspuren aufweisenden Gegenständen Skizzen anzufertigen und in diese die Nummern der Abdrücke sofort einzutragen. Schließlich riet mir Professor Dr. Kockel, von den Wachsabdrücken jedesmal im Laboratorium Gipsabgüsse anfertigen zu lassen.

Zu derselben Zeit machte mich Herr Dr. Lester F. Lerchner zu Charlottenburg auf ein anderes Abformungsmaterial aufmerksam, nämlich auf die Präparate, welche von Zahnärzten und -Technikern zum Abformen von Gebissen verwendet werden. Diese werden eigens für zahntechnische Zwecke fabrikmäßig hergestellt, und sind gebrauchsfertig durch alle einschlägigen Handlungen zu beziehen, im Notfalle auch von jedem Zahnarzt oder Dentisten zu erhalten.

Die Hauptbestandteile dieser Abdrucksmassen sollen Wachs, Kautschuk und bestimmte Pech- oder Harzarten sein; eine der am häufigsten benutzten Massen ist unter der Bezeichnung „Stents“ (angeblich Name des Erfinders) im Handel. Ich benutzte auf den Rat Dr. Lerchners hin die sogenannte „Modelling Composition“ der S. S. White Dental Manufacturing Co. (Berlin, Mauerstraße 83/84). Diese wird in dünnen quadratischen Platten von 8 mal 8 cm Größe in den Handel gebracht. Knetbar wird sie in warmem Wasser von etwa 35° C. Dieses zu beschaffen macht nie Schwierigkeiten, da sich die abzuformenden Spuren regelmäßig in bewohnten Räumen oder in der unmittelbaren Nähe von solchen befinden. Von der erweichten Masse werden entsprechend große Stücke abgetrennt, auf die nötige Stärke gebracht (gewöhnlich genügen schon dünne Plättchen) und mittelst eines glatten harten Gegenstandes möglichst gleichmäßig

1) Vergl. auch die zahlreichen Rezepte für Modellierwachs zum Abformen kriminalistisch wertvoller Spuren im Hdb. f. U.-R. von Hans Groß, 5. Aufl. p. 571.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gegen die abzuformenden Stellen gepreßt. Unter gewöhnlichen Umständen sind die Abdrücke nach 10 Minuten hart und können abgenommen werden. Immerhin ist zu raten, sie lieber etwas längere als kürzere Zeit trocknen zu lassen. Um ein leichtes Ablösen zu ermöglichen, sind die Spuren vorher einzuölen oder einzufetten.

Die so gewonnenen Abdrücke zeigen die feinsten Einzelheiten der Spur mindestens so deutlich, wie Wachs. Vor diesem haben sie aber den — für den praktischen Gebrauch sehr wichtigen — Vorzug, daß sie steinhart bleiben, so lange sie nicht in warmes Wasser kommen. Wachsabdrücke müssen sehr vorsichtig behandelt werden, vertragen weder Wärme noch Druck, selbst öfteres Anfassen ist gefährlich. Die Abdrücke der Modelling Composition und ähnlicher Massen sind nicht annähernd so empfindlich; und wenn sie selbstverständlich auch bei Transport und Verwahrung geschützt werden müssen, so braucht dies doch nicht mit so peinlicher Sorgfalt zu geschehen. Zudem kann der Geübte die Abdrücke in so kleinen und dünnen Plättchen herstellen, daß sie sich bequem in Brieftaschen tragen und in Akten aufbewahren lassen. Die genannten Vorzüge der Modelling Composition zeigen sich namentlich dann, wenn viele Spuren am Tatorte gefunden werden und schnelles Arbeiten erforderlich ist. Die Abdrücke lassen sich auch bequem in Gips abformen und sind schließlich unbegrenzt haltbar, sodaß ein Vergleichen mit beschlagnahmten Werkzeugen noch nach Monaten und Jahren möglich ist.

Noch ein Wort über die Spuren selbst. Wenn irgend möglich, sollen selbstverständlich sämtliche am Tatorte vorhandenen Werkzeugspuren abgeformt werden, und sind in erster Linie diejenigen zu berücksichtigen, welche Scharten zeigen. Indessen sind dies sehr häufig gerade die für das Auge undeutlichsten Spuren. Wird beispielsweise die Schneide eines Stemmeisens so kräftig in Holz gedrückt, daß ein Stück aussplittert, so gelangen auf der rauhen Fläche feinere Scharten nicht zum Abdrucke, namentlich, wenn kleine halblosgelöste Späne in den Spuren hängen. Wird die Schneide dagegen nur so stark gegen das Holz gedrückt, daß dieses zusammengepreßt wird, ohne zu splittern, so entstehen zwar ganz flache Spuren, in diesen sind aber, wenn das Holz glatt gehobelt oder poliert ist, selbst die feinsten Scharten zu erkennen. Derartige Spuren können daher dem Sachverständigen das brauchbarste Material liefern, obwohl sie für den Laien fast unsichtbar sind. Aus dem letzteren Grunde werden sie auch häufig übersehen, namentlich, wenn sie sich an der Innenseite von engen erbrochenen Behältern oder an sonst schwer zugänglichen Stellen befinden. Sorgfältiges Suchen ist daher stets notwendig

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wenn möglich unter Benutzung einer elektrischen Laterne. Für das Absuchen enger Behälter leisten oft die sog. „Rachenlampen", auf welche ich bereits an anderer Stelle [1]) hingewiesen habe, unersetzliche Dienste.

Was schließlich die Werkzeuge anbelangt, so handelt es sich für den Kriminalisten regelmäßig nur darum, sie zu beschlagnahmen und sachgemäß verpackt dem Sachverständigen zu übermitteln. Indessen können, wie bereits erwähnt, die Unterschiede oder die Übereinstimmungen schon mit bloßem Auge erkennbar sein. In solchen Fällen wird meist von der Zuziehung eines Sachverständigen Abstand genommen. Indessen scheint mir dies nur dann zulässig zu sein, wenn es sich um unterscheidende Merkmale handelt; dagegen sollte meines Erachtens die Frage der Übereinstimmung stets ein Sachverständiger mit Hilfe des Kockelschen Verfahrens feststellen. Und wo dies wirklich überflüssig erscheint, sollten wenigstens Werkzeug und Abdruck der Werkzeugspur dem erkennenden Gericht zur eigenen Prüfung vorgelegt werden. Die häufig geübte Praxis, einen Beamten das Vergleichen vornehmen zu lassen und dessen Aussage, das Werkzeug hätte „genau in die Spur gepaßt" als Beweismittel zu verwerten, wird regelmäßig von dem Verteidiger einer scharfen Kritik unterzogen und genügt auch dem Richter nicht immer [2]). Ich entsinne mich, daß einmal ein Angeklagter behauptete, er habe bei seinem ersten Verhör, in dem ihm die Übereinstimmung seines Stemmeisens mit den am Tatorte gefundenen Spuren vorgehalten worden sei, die Zuziehung eines Sachverständigen verlangt und habe die Antwort erhalten „Wir sollen Ihnen wohl den Sherlock Holmes aus dem Tingeltangel nebenan holen" [3]). Leider konnte nicht festgestellt werden, ob diese Äußerung tatsächlich gefallen war, immerhin gab sie zu lebhaften Erörterungen Anlaß. Glücklicherweise lag noch weiteres Überführungsmaterial vor, sodaß schließlich doch Verurteilung erfolgte.

Der erwähnte Vorfall beweist übrigens, daß auch den Verbrechern die Bedeutung der Werkzeugspuren nicht unbekannt ist. Vielleicht ist auf diese Kenntnis auch die Tatsache zurückzuführen, daß man

1) Die Beleuchtung bei Lokalbesichtigungen und Durchsuchungen, Bd. 31 des Archivs 1908.

2) Auf die Notwendigkeit, derartige Beweismittel stets dem erkennenden Gericht zur unmittelbaren sinnlichen Wahrnehmung zu unterbreiten, und auf das Bedenkliche aller „Vermittelungen" habe ich in meiner Dissertation „Die Augenscheinseinnahme im Deutschen Reichsstrafprozesse" (Leipzig 1909) im vierten Abschnitte ausführlich hingewiesen.

3) Der Detektiv Sherlock Holmes war gerade damals die Hauptfigur in allen möglichen Sensationsstücken.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bei gewerbsmäßigen Einbrechern manchmal schmutzige abgenutzte Werkzeuge mit auffallend sauber geschliffenen Schneiden findet. Und in der Tat, ist der Verbrecher so klug, nach der Tat die Scharten aus der Schneide herauszubringen und womöglich noch Form und Größe der letzteren durch Schleifen zu verändern, so ist, wenn es unbemerkt bleibt, der Sachverständige machtlos, und die „offensichtliche Verschiedenheit zwischen Spur und Werkzeug" kann dem Verbrecher noch den besten Entlastungsbeweis liefern. Der Kriminalist hat sich daher überall, wo Werkzeugspuren verwertet werden sollen, diese Möglichkeit vor Augen zu halten, um derartige Täuschungen durch rechtzeitige Erhebungen möglichst zu verhindern.

Generated on 2019-11-15 20:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

V.

Der österreichische Strafgesetzentwurf.

Von

Alfred Amschl, kk. Hofrat und Oberstaatsanwalt in Graz.

Ein Gesetzentwurf wird in die Öffentlichkeit geworfen, um kritisch beleuchtet, ergänzt, verbessert zu werden. Ein Vorentwurf schon gar, denn er soll erst die Grundlage bilden zum Gesetzentwurf. Nun lassen sich zwei Methoden der Kritik eines Entwurfes denken: man bekämpft entweder das System und greift ihn an der Wurzel an, oder man wählt die Form exegetischer Kommentare und bespricht die einzelnen Paragraphen. Der Kampf gegen das System neigt bald zum Ende: Denn entweder beschränkt man sich auf die Negation oder stellt ihm ein anderes System gegenüber, das sich aber in Details nicht erschöpfen kann ohne zum Gegenentwurf zu werden. Zieht die Kritik jede Einzelbestimmung in den Kreis ihrer Betrachtungen, so gewinnt sie eine Ausdehung, die sich weder mit der Geduld des Lesers noch mit dem in einer Zeitschrift zur Verfügung stehenden Raum verträgt. Formulierung von Gegenvorschlägen ist schon Gesetztextierung, diese jedoch eine Kunst, die gelernt sein will. Heutzutag allerdings, heute, wo nicht, wie einst, nur Einer Gesetze gibt, sondern wo hundertköpfige Komitien das Werk der Gesetzgebung üben, wähnt sich auch Rosenkranz und Güldenstern zu dieser Kunst berufen.

Merkwürdig! Alles will gelernt sein auf der Welt; für das einfachste Gewerbe wird ein Befähigungsnachweis verlangt, nur der Gesetzgeber und der Schöffe, sie springen gepanzert und gerüstet aus dem Haupte des Zeus. Ein im Richteramt erfahrener und alt gewordener Mann bekennt gerne, daß das Ende seiner Laufbahn noch immer der Anfang seiner Lehrzeit ist; ein Schöffe jedoch läßt sich neben ihm auf den Richterstuhl nieder, gleichgezählt und gleichgewogen. Was der eine im Lauf eines Lebens mühsam erlernt, was sein Dasein ausgefüllt, dem andern gibts der Herr im Schlaf. Der Verstand kommt

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mit dem Amte, ja die schwierigsten Fragen löst er vom Fleck weg aus dem Stegreif. Wozu dann überhaupt noch gelehrte Richter?

Doch halt! wir begeben uns unwillkürlich auf den Boden der Kritik und schweifen von der Einleitung ab, die uns erst zur Besprechung des österreichischen Strafgesetzentwurfs führen soll. Wir begrüßen ihn mit aufrichtiger Freude und bekennen uns gern als seinen Anhänger, mögen wir auch in Einzelheiten verschiedener Anschauung sein. Er bedarf noch der Schlußredaktion, namentlich im zweiten Teil. Waltet sie mit geschickter Hand und formt sie das Ganze zu einheitlichem Guß, der jedes Werk zum Werk erst gestaltet, dann hat er auch den Vergleich mit seinem Vorfahr nicht zu scheuen, denn sagen wir es nur offen: Das geltende Strafgesetz, heute verachtet und geschmäht, es war ein Meisterstück seiner Zeit an Ursprünglichlichkeit, Gliederung, Klarheit und Sprache.

Nur Eins füllt uns mit banger Sorge: haben die Verfasser den Geist des alten Feldherrn beschworen, der einst gerufen: Geld, Geld und wieder Geld? Wir sind als Praktiker viel zu erfahren, um verfrüht die Hände auszustrecken mit dem Rufe: Seid umschlungen, Millionen!

Sollte der Entwurf Gesetzeskraft erlangen, so müßten folgende Anstalten zur Verfügung stehen;

1. Strafanstalten für Gemeinschaftshaft,
2. Zellengefängnisse,
3. Strafanstalten zum Vollzuge der Kerker- und jener Gefängnisstrafen, die nicht in den Gerichtsgefängnissen verbüßt werden können,
4. Gerichtsgefängnisse zur Verbüßung der Haft- und Gefängnisstrafe,
5. Untersuchungsgefängnisse mit Einzelzellen,
6. Landwirtschaftliche Zwischenanstalten zur Durchführung eines progressiven Strafvollzuges,
7. Anstalten zur Sicherung verbrecherischer Irrer, irrer Verbrecher, geistig Minderwertiger, Rückfälliger und Trunksüchtiger,
8. Zwangsarbeitsanstalten,
9. Besserungsanstalten.

Zum Aufwande, den der Bau, die Errichtung, Einrichtung und Verwaltung dieser Anstalten erheischt, gesellt sich noch die Last, die dem Staate durch die Abspaltung der Strafgerichte in Schwur-, große und kleine Schöffengerichte erwächst. Endlich die Lösung der Personenfrage, in die näher einzugehen wir uns aus verschiedenen Gründen versagen müssen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gelingt es, diese zumeist fiskalischen Bedenken zu zerstreuen, dann leisten wir dem Strafgesetzentwurf gerne Gefolgschaft. Allein unsere Erfahrung macht uns zum Skeptiker. Das ὕστερον πρότερον, das die Handhabung unserer Gesetze schon so oft erschwert und gehemmt hat, auch hier droht uns seine Gefahr. So ward uns eine Strafprozeßordnung vor einem Strafgesetz, eine Grundbuchsanlegung vor Fertigstellung des Katasters, ein Einzelhaftgesetz vor der Existenz von Zellengefängnissen, so krankt heute noch das Verfahren in Übertretungsfällen am Mangel geeigneter staatsanwaltlicher Organe, die zwar auf dem Papiere stehen, sich in Wirklichkeit aber ganz anders ausnehmen, als das Gesetz sie gedacht und gewollt. An dieser Stelle läßt sich eine Bemerkung nicht unterdrücken, die wegen ihrer delikaten Natur nur vorsichtig geäußert werden darf. Eignen sich eher Theoretiker zu Gesetzesverfassern oder Praktiker? Die Antwort fällt nicht schwer! Wer die Fähigkeit besitzt, sei nach Rhodus eingeladen! — Systematik und Begriffsbestimmung wird dem Theoretiker eher gelingen. Gewiß soll auch der Praktiker gehört werden, weil er besser weiß, was not tut. Namentlich in prozessualen und administrativen Angelegenheiten wird sich derjenige beengt fühlen, der niemals die Prozeß- und Verwaltungsvorschriften praktisch gehandhabt. Der Vorentwurf des Strafgesetzbuches liefert den Befähigungsnachweis für den Autor, darum lassen wir uns auch den von Liszt (Neue freie Presse vom 24. Oktober 1909) bemängelten professoraldoktrinären Geist gerne gefallen, wie jeden Geist, der ein Menschenwerk durchdringt. Nicht ohne Empfindlichkeit reagiert Gleispach, der Redakteur des Entwurfes (Allg. österr. Gerichtszeitung Nr. 2 vom Jahre 1910), auf diese Bemerkung Liszts. Gegen eigene Fehler ist man in der Regel blind und so vergißt Gleispach, daß auch seine Anspielung auf die Enge des Gesichtskreises derjenigen, die Neuerungen abhold oder sie angeblich übertreiben, Empfindlichkeiten reizen kann und daß diese Gereiztheit zu lästigem und kleinlichen Geplänkel führt, das anstatt treibend nur retardierend auf Reformen wirkt.

Liszt rügt einen Schönheitsfehler. Es sei nicht recht zu verstehen, wieso sich die Bestimmung des § 35, daß auf Antrag eines Freigesprochenen das freisprechende Urteil veröffentlicht werden kann, in den von Strafen handelnden Abschnitt verirrte.

Diese läßliche Sünde wird man dem Redakteur gerne verzeihen, wenngleich die Lektüre der betreffenden Stelle des Entwurfs anfänglich befremden muß. Allein gerade das redaktionelle Geschäft scheint uns höchst verdienstlich und gewissenhaft besorgt, denn Ausdrucksweise und Fassung halten auch den strengsten Anforderungen stand.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wir stolperten über den § 1, sehr besorgt, was die folgenden Paragraphen nach dieser Mißgestalt wohl bringen würden? fanden uns aber angenehm enttäuscht.

Der § 1 dürfte das Werk eines Kompromisses sein. Der Grundsatz nulla poena sine lege findet im § 79 Ausdruck. Eine Definition des Begriffes der strafbaren Handlung scheint mit Absicht, vielleicht aus sachlichen Gründen, vermieden worden zu sein. Hoegel, Purist strengster Observanz, bevorzugt das Wort „Straftat", gegen das mit Recht Bedenken erhoben werden können, weil es eigentlich strafende und nicht zu bestrafende Tat bedeutet. Der § 1 seiner „Gesamtreform" trägt die Überschrift „Straftaten." Als solche sind Handlungen und Unterlassungen anzusehen, die ein Gesetz mit Strafe bedroht und den Gerichten zur Aburteilung zuweist. In der „Begründung" meint Hoegel auf Seite 197, die Bezeichnung „Straftat" stehe bereits in der Literatur und in der österreichischen Rechtssprache in Verwendung. Der vielfach übliche Ausdruck „Delikt" sei schon mit Rücksicht auf den Doppelsinn des Wortes „délit" in der französischen Rechtssprache zu vermeiden.

Der Vorentwurf sagt: „Durch die Gerichte zu bestrafen ist nur, wer eine Handlung, (d. h. nach § 90 auch Unterlassung) begeht, die durch ein Gesetz mit Strafe bedroht ist." Wollte man damit zum Ausdruck bringen, daß nur der Täter und nicht die Tat bestraft wird? Form und Inhalt sind gleich unrichtig, denn wer eine Handlung begeht, die durch ein Gesetz mit Strafe bedroht ist, kann auch von der Militär- und Verwaltungsbehörde bestraft werden.

Es fragt sich, ob gesetzliche Festlegung von Selbstverständlichkeiten überhaupt notwendig ist.

§ 2 bringt uns die bekannte Dreiteilung der „Straftaten" und behält den landläufigen, in alle Sprachen unseres Reiches aufnahmsfähigen Ausdruck Kerker anstatt des Hoegelschen Zuchthauses bei. Er bewahrt uns vor dieser häßlichen und schimpflichen Bezeichnung, bei deren Wahl sicherlich nicht nur rechtspolitische, sondern auch sprachreinigende Rücksichten maßgebend gewesen sein dürften.

Diese sprachlichen Bemerkungen sowie die Erinnerung an den von Liszt gerügten Schönheitsfehler ermutigt uns zu einem Ausflug in das Gebiet der Stilistik und Gesetzessprache.

Schönheit ist nach Fr. Theodor Vischer die Identität von Inhalt und Form. Ein Gesetzbuch will nun allerdings nicht als Kunstwerk im Sinne der Aesthetik und auch nicht nach ihren Regeln beurteilt sein, aber es ist ein Werk der Kunst, sofern sie von

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Können“ stammt. Ein Gesetzbuch soll klar, unzweideutig und einfach zum Staatsbürger sprechen, vornehmlich aber ein Strafgesetzbuch auf dessen eherner Tafel der Satz uns unerbittlich entgegenstarrt: „Unkenntnis des Gesetzes schützet nicht!“ Kein Satz, der menschliches Können und Wollen auf härtere Probe stellt, kein Satz, der von Menschen so hart Übermenschliches verlangt, so hart und eisern wie die Notwendigkeit, der er sein Dasein verdankt! Dieser Satz allein macht einem Strafgesetzbuch Klarheit, Verständlichkeit und Unzweideutigkeit zu strenger Pflicht.

Ein Strafgesetzbuch soll gerade wegen seiner ungeheuren Verbreitung, wegen seiner absoluten Herrschaft auch ein Meisterwerk der Sprache sein, die es geschaffen, und darum fordern wir vom Gesetzgeber mit Recht ein Werk, dessen innerer Gehalt so weise, so gerecht als dessen äußeres Gewand eines Herrschers würdig ist. Darum nehmen wir auch für das Strafgesetzbuch das Wort des großen Ästhetikers auf: Identität von Inhalt und Form.

Dem Monumentalbau eines Strafgesetzes darf auch an der äußeren Form nichts unbedeutend sein. Mag daher, was in sprachlicher Beziehung vorgebracht wird, nicht als kleinliche Silbenstecherei gedeutet werden.

Der Vorentwurf vermeidet mit Recht Fremdwörter, ohne in Hoegels extreme Verdeutschungstendenz zu verfallen. Der Bannstrahl, der überflüssige Fremdwörter trifft, mag wie alles Licht freudig begrüßt werden. Allein das Bessere war zu allen Zeiten der Feind des Guten. Man hüte sich, Worte, die das Bürgerrecht erworben und die zu Zweifeln keinen Anlaß bieten, hinauszuwerfen und durch andere zu ersetzen, in deren Gefolge Zweifel, Mißverständnis und Mißklang einherschreiten; durch andre, zu deren Verständigung eine Rückübersetzung unentbehrlich wird.

So mag mag man sich denn „Begründung“ (so Hoegel und der deutsche St.-G.-Entwurf) statt „Motivenbericht“ gefallen lassen, obgleich das Halbfremdwort viel schärfer und treffsicherer bezeichnet was sich mit „Begründung“ allein nicht deckt. Unser Amtsstil leidet an einer entsetzlichen Hyperytrophie der Endsilbe „ung“. Die Häßlichkeit der Häufung dieser Hauptwörter auf „ung“ wird nur durch den verschwenderischen Gebrauch des Fürwortes „derselbe, dieselbe, dasselbe“ übertroffen. So lasen wir in einer „Begründung“:

„Zur Wahrung der Einschränkung dieser Bestimmung ist die Anwendung davon abhängig gemacht, daß . . .“ oder „die versuchte Anstiftung wird straflos, wenn der Anstifter vor der behördlichen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Entdeckung seiner Einwirkung die Begehung gehindert hat", — wahre Symphonien des Mißklanges!

So mag man sich „Zuchtmittel" im § 72 ö. E. (abstoßend wie „Zuchthaus") gefallen lassen; warum aber im § 55 das abgeschmackte, für den größten Teil unserer Bevölkerung unaussprechliche Fremdwort „Rehabilitation" gewählt werden mußte, während der deutsche St.-G.-Entwurf — § 50 — sich mit dem natürlich-einfachen Ausdruck „Wiedereinsetzung" begnügt, ist nicht klar.

Ein alter Aufsatz des Meisters Hanslick kommt uns ins Gedächtnis, ein Brief an die Herausgeber der „Neuen freien Presse" vom August 1891, ein Brief, der anknüpft an ein Feuilleton von *** im genannten Blatte vom 15. August 1891.

Die neuen Wörter, die im letzten Jahrfünft das deutsche Bürgerrecht erworben, übersteigen — so meint *** — wohl kaum das halbe Dutzend. Im Augenblick fallen ihm nur drei ein: Fehlbetrag — Spielplan — Schriftleiter. Man hat ausgerechnet, daß in der deutschen Sprache 70000 ausländische Gesellen umherstrolchen, was ein Siebentel des Ganzen ausmacht, sofern man dieses auf 500000 Worte schätzt. *** hat in den letzten sechs Jahren bloß jene drei deutschen Neuwörter entdeckt, die, vom Sprachverein an die Stelle von Wälschlingen gesetzt, sich eingebürgert. Was bedeutet dies gegen die Schmarotzerhorde von 70000?

*** fährt fort: Eine Sprache ohne fremde Bestandteile gibt es überhaupt nicht, denn eine Sprache ist kein Kochnapf, darin unter luftdichtem Deckelverschluß der urheimische Sprachstoff siedet und brodelt, sondern ein offenes Gebiet mit unruhig wallender Grenze, wo es beständig herüber- und hinüberflutet . . . Alle Achtung vor der Tätigkeit des deutschen Sprachvereins, der mutvoller vorgeht als anfangs zu befürchten war, und in seinem Aufruf sogar gegen „die alte, verblendete Deutschtümelei" einen Hieb führt! Doch wir fürchten, er wird in hundert Jahren noch bestehen, während man ihm doch einen möglichst kurzen Lebenslauf, d. h. eine möglichst rasche Vollendung der Reinigungsarbeit wünschen möchte. Namentlich müßte der Staat viel kräftiger mithelfen und über seine eigene Sprache, dieses schauderhafte Rotwälsch' der Diplomatie, der Verwaltung, der Gerichte, des Heeres, einen rücksichtslosen Kehraus ergehen lassen . . . Allein auch der Staat muß langsam und vorsichtig zugreifen, er kann nicht mit dem Stachelbesen dreinfahren. Man denke doch, das gesamte deutsche Titelwesen schwelgt noch in Fremdwörtern; es gibt kaum zehn kerndeutsche Titel, die beim Publikum Anklang finden und es entstände vielleicht eine gesell-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schaftliche Revolution, wenn man alle die Kommerzienräte, Direktoren, Professoren, Staatssekretäre über Nacht in lauter Handelsräte, Leiter, Lehrer, Staatsgeheimler verwandeln würde."

Dazu bemerkt Hanslick:

„In jedem Zweige des Wissens und der Technik haben sich Fremdwörter eingebürgert, die, zu technischen Ausdrücken geworden, durch rein deutsche nicht ersetzt werden können und nicht ersetzt zu werden brauchen . . . Es hat wirklich etwas Naives, wenn man eine Sprache von dem reichen und sicheren Besitzstande der deutschen durch solche Kindereien glaubt befestigen und schützen zu müssen. Wer jedes Fremdwort verbieten will, der macht die Sprache arm. Ich kenne keinen einzigen Schriftsteller, der sich nicht ohne weiteres solcher Fremdwörter bediente, welche entweder längst eingebürgert oder durch rein deutsche nicht genau wiederzugeben sind. Die richtige Grenze dafür kann nur das Wissen und der Geschmack des einzelnen Autors bestimmen; komandieren lassen sich Verdeutschungen weder durch Sprachvereine noch durch „Schriftleitungen", noch selbst für die nichtamtliche Literatur durch Regierungen. Anerkannte deutsche Schriftsteller, darunter Autoritäten ersten Ranges, haben längst gegen die Karikatur der modernen Sprachreinigungssucht ihre Stimme erhoben. Leider scheint man sie nicht hören zu wollen und glaubt sich einer patriotischen Rettungstat zu rühmen, wenn man statt Billett „Fahrschein", statt Telegramm „Drahtnachricht", statt Programm „Vortragsordnung" sagt. . . "

Noch gestatten wir uns ein Zitat aus dem Hanslick'schen Briefe, das wir für die Formulierung von Gesetzen recht deutlich hervorheben möchten. „Jeder gute Schriftsteller wird solche Fremdwörter aufnehmen, deren Bedeutung sich mit keinem ursprünglich deutschen Worte deckt. Aber neben diesem innern Motiv für die Wahl eines Fremdwortes als des genauesten, feinsten Ausdruckes unseres Gedankens gibt es noch ein zweites, von dem viel seltener die Rede ist und das ich darum nachdrücklicher hervorheben möchte: ich meine den Wohlklang. Ein Fremdwort ist häufig das beste, manchmal das einzige Mittel, Mißklänge und Härten zu vermeiden, welche aus dem Zusammenstoß gewißer deutscher Wörter, insbesondere vielsilbiger entstehen . . . Wer gut schreiben will, muß auch gut hören. Das scheint aber jenen Fanatikern versagt, die aus Haß gegen ein wohlklingendes Fremdwort lieber eine unverfälschte deutsche Katzenmusik schreiben . . ."

Ein wesentliches Erfordernis für den Wohlklang ist die Vermeidung des Hiatus. Selbstverständlich scheitert die konsequente Durchfüh-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

rung dieses Gebotes an der Sprache selbst, namentlich dort, wo dem auf einen Selbstlaut endigenden Geschlechtsworte das mit einem Vokal beginnende Hauptwort folgt. Allein im Dativ sollte das „e" überall wegbleiben, wo es einem vokalischen Anlaut vorausgeht. Ein eleganter Schriftsteller wird den Hiatus möglichst vermeiden, ein eleganter Redner aber zum mindesten sich davor hüten. „Die Identität der Tat", dieser phonetisch abscheuliche Satz, mag schon manches Plaidoyer durch Stottern und Stolpern unliebsam unterbrochen haben. Ein eleganter Schriftsteller, namentlich in gebundener Sprache, wird auch die Häufung von Zahnlauten möglichst vermeiden. „Es zuckt deine weiße Hand" wagt Heine, um onomatopoetische Klangwirkung, Klangmalerei zu erzielen; häuft sich dieses t—d oder d—t, so wird die Sprache hart und rauh; dem Redner verursacht sie Schwierigkeiten, die auf den Gedankenfluß hemmend wirken, dem Schriftsteller aber droht der Vorwurf mangelnder Sprachbeherrschung.

Die Sprache wie alles Erdending entwickelt sich fortwährend weiter, sie ruht niemals, sondern treibt neue Blüten, schafft neue Wörter, zeugt neue Wendungen. Es geht hier wie in jeglichem Kampf ums Dasein. Was lebensfähig, bleibt, das übrige stirbt ab. Wortgebilde wie „unentwegt, eine Frage anschneiden, einsetzen", früheren Jahren fremd, haben sich eine Zeitlang erhalten, sind jedoch im Schwinden. Eines häßlichen Wortes aber müssen wir gedenken, das gleich wie das Ohr auch unser Auge beleidigt: das Wort „Beeinfluffung" mit seinem Hiatus Beein und mit seinen zwei langen „ff". Ein Wort, das erst seit einigen Jahren die deutsche Sprache verdirbt und so leicht durch „Einfluß" oder „Einflußnahme" sich ersetzen läßt.

Schwierig ist seit jeher die richtige Wahl des Wohllaut — s. So häßlich als die Jean Paul'schen „Hundposttage" klingen, so häßlich auch der „Schadensersatz" im 2. Abschnitt (§ 57) des deutschen St. G. Entwurfes. Mag man Freiheitsstrafe und Arbeitsscheu gelten lassen, weil das s nach den Schulregeln eingeschaltet wird, wenn das weibliche Bestimmungswort auf heit, keit, tät, schaft auslautet, so scheint uns „Glücksspiel" (§ 399 ö. E.) ebenso mißtönig als etwa Heimatsschein oder Werkszeug. Der § 23 spricht von „zeitiger", aber auch von „sechsmonatlicher" Freiheitsstrafe.

Doch das sind Kleinigkeiten. Nichts aber verunziert die deutsche Sprache mehr als der Gebrauch des Fürwortes „derselbe, dieselbe, dasselbe" an unrechter Stelle und die Herabarbeitung des Fragewortes „welcher, welche, welches" zum Relativpronomen. „Derselbe für er, sagt Otto Schröder in seinem Klassischen Buche vom papiernen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Stil auf S. 51, ist überhaupt nicht deutsch, sondern lateinisch, spätes, schlechtes Latein! Und weiter: „Vielleicht muß es neben der Volks- und Literatursprache eine subalterne geben, in Verfügungen und Protokollen, in Zeitungsberichten und Katalogen (Seite 79). Die Gerichte setzen einen Termin an „behufs" Auflassung eines Grundstückes. Der Reporter kommt auf eine frühere Nachricht zurück behufs Richtigstellung derselben .... Doch Akten- und Büchermenschen müssen sein. Warum sollen sie nicht am Ende ihren eigenen Stil haben? Aber herrschen sollen sie nicht, weder im Staat noch in der Kirche und in der Wissenschaft so wenig als in der Dichtung .... Dieser Mensch redet wie ein Buch ist ein krankes Lob. Umgekehrt sei die Losung: Dieses Buch redet wie ein Mensch"!

Bis auf den verunglückten § 1 und den ungenauen Schluß des § 8 „Erhöhte Strafen .... werden ohne Rücksicht auf die Bestimmung (welche?) verhängt", befleißigt sich die Sprache unseres Entwurfes peinlicher Sauberkeit. Ob die Bezeichnung „Verschulden" im 4. Abschnitt (für Schuldformen) glücklich und sprachlich richtig ist, bleibe dahingestellt. Warum z. B. § 203 nicht „Bannbruch" (statt „Bruch der Polizeiaufsicht), § 236 nicht „Landzwang" (statt Beunruhigung der Bevölkerung) wählt, fällt auf, hat aber weiter nicht viel zu bedeuten. Unser Entwurf, der den dolus indirectus (§ 7) verwirft und den dolus eventualis von der Lösung der Frage abhängig macht, unter welcher Voraussetzung ein Erfolg noch als gewollt bezeichnet werden kann, den der Täter weder angestrebt noch als einen mit dem angestrebten als notwendig verbundenen sich vorstellte, bringt kein Satzungetüm, wie § 59 des deutschen Entwurfes: „Wissen und Wille des Täters liegen auch dann vor (!) wenn er alle zum gesetzlichen Tatbestand der strafbaren Handlung gehörigen tatsächlichen Umstände als nicht unwahrscheinlich vorhanden, und soweit zu dem gesetzlichen Tatbestand ein bestimmter Erfolg gehört, diesen als nicht unwahrscheinlich eintretend einsieht".

Entspricht diese schwerfällige Periode der Anforderung, die wir an ein Strafgesetz stellen müssen, klar, leichtfaßlich, verständlich überhaupt zu sein, verständlich nicht nur für den Laien, für den Juristen selbst?

Mit Befriedigung erfüllt es uns, daß wir anstatt eines Strafgesetzes ein Strafgesetzbuch bekommen sollen. Der Unterschied liegt schon im Gefühl (vgl. auch Schütze, österr. Gerichtszeitung 1882 S. 206).

Beim Aufbau eines Gesetzbuches fragt es sich, ob die Nebengesetze, deren Schaffung die veränderten Zeitverhältnisse oder der vermeintliche Bedarf des Tages notwendig gemacht, in seinem weiten

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Rahmen Aufnahme finden sollen oder nicht. Wir stimmen entschieden dafür, daß sogenannte Gelegenheitsgesetze, Gesetze, die den Anforderungen des Augenblickes oder sozial-politischen Zwecken entgegenkommen und in absehbarer Zeit an Bedeutung verlieren, dem Strafgesetzbuch nicht einverleibt werden sollen, so z. B. die Wahlschutz-, Tierseuchen- und Landstreichergesetze. Schon die Notwendigkeit rasch änderungsfähiger Durchführungsvorschriften mancher Sondergesetze ist wünschenswert. Nur sollte man sich endlich entschließen, das Flickwerk in der Landstreichergesetzgebung zu beseitigen, und die Rudimente des Gesetzes vom Jahre 1873 dem Gesetze vom Jahre 1885 einfügen. Wir heißen auch die Aufnahme des sog. Jugendstrafrechtes in das allgemeine Strafgesetzbuch nicht gut. Handelt sichs doch um ein Experiment, das erst ausgeprobt werden muß und voraussichtlich bald Änderungen oder auch Modifikationen notwendig machen wird. Wir geben an dieser Stelle der Meinung Raum, daß die rührselige Sentimentalität von heute, das Kokettieren mit den Jugendlichen, vielleicht bald am entschiedenen Widerstande der Bevölkerung selbst Schiffbruch leiden und einen Umschlag der Stimmung entfesseln könnte, der nicht ohne Rückwirkung auf die Kodifikation bliebe.

Wir glauben aber auch, daß Vorschriften über den Strafvollzug und die sicherungsweise Verwahrung oder Nachhaft nicht in die Strafprozeßordnung gehören. Vollzugsanordnungen eignen sich überhaupt nicht zum Gesetz. Die Bedürfnisse und Anschauungen wechseln, — man denke nur an Sträflingsbeschäftigung und Arbeitsbetrieb! — die Kompliziertheit des Verwaltungsapparates erheischt rasches Eingreifen der Oberleitung, sodaß ohne die Beweglichkeit des Verordnungsweges der Strafvollzug erstarren müßte. Gesetzlich festzulegen, was stetem Wandel unterliegt, soll schon darum vermieden werden, weil sonst die wohlbekannte Gefahr droht, das Gesetz gewissermaßen ex lege umgehen zu müssen.

Der Vorentwurf nimmt nicht Stellung zum Willensproblem und tut wohl daran. Er bekennt sich nicht zum Vergeltungsprinzip, allein nicht jede Strafe ist ihm Zweckstrafe. Er unterscheidet Todes-, Kerker-, Gefängnis-, Haftstrafe, Hausarrest, Geldstrafe und Einziehung. Im § 68 Abs. 3 bricht er mit der bedenklichen Praxis des Kassationshofes, der Todesstrafe in Fällen des § 265 St.O. ausschließt (E. 96, 511, 2079). Aber Hausarrest hätten wir ihm gerne geschenkt. Wie soll diese Strafe an einem Bettgeher, Störarbeiter oder Einleger vollzogen werden? Ein Feudalherr mit mehreren hundert Quadratmeilen zusammenhängenden Grundbesitzes, darf er diesen, darf er

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sein Schloß, darf er sein Zimmer nicht verlassen? Der deutsche Vorentwurf verwirft den Hausarrest, der als ernstliche Strafe nicht empfunden wird und dessen Kontrolle Schwierigkeiten macht (Begründung, allgem. Teil, Seite 42).

Die Vorschriften über Geldstrafe nehmen sich in der Theorie schöner aus denn in der Praxis. Wie soll das tägliche Einkommen zumal im Rahmen einer bezirksgerichtlichen Verhandlung, verläßlich erhoben werden? Nach § 29 stellt das Gericht das tägliche Einkommen oder den täglichen Verdienst annäherungsweise einem Tage Freiheitsstrafe gleich. Der Arme wird ersatzweise für 1000 K zu 100 Tagen, der Millionär für den gleichen Betrag zu einem Tag Ersatzhaft (auch Hausarrest) verurteilt werden. Die schönste Reklame für den beliebten Vorwurf der Klassenjustiz!

Wohlweislich vermeidet der Entwurf, der geschickt die Mitte zwischen beiden Strafrechtschulen einhält und in der Strafe Vergeltung, in den Sicherungsmitteln Schutzvorkehrung erblickt, die Einführung unbestimmter Strafurteile (ebenso die deutsche „Begründung", allgem. Teil S. 152). Abgesehen davon, daß ohne Strafe die Ordnung im Staat unter den heutigen Verhältnissen nicht aufrecht erhalten werden kann, daß aber schon zu diesem Zwecke nicht nur der Täter, sondern auch die Außenwelt wissen muß, welche Strafe er für die verübte Tat verwirkt; abgesehen ferner davon, daß sich der Mensch in der Strafanstalt ganz anders zeigt, als in der Freiheit, unter der strengen Zucht leicht gefügig wird und hierdurch den Anschein der Besserung erweckt, — kann die Bestimmung der Strafdauer doch nicht einer abhängigen Verwaltungsbehörde wie der Strafanstaltsvorstehung anvertraut werden, die dem Diktate der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gehorchen muß. Sowie über die Schuld kann auch über die Strafe nur ein unabhängiger Richter richten.

Unser Vorentwurf bedient sich des Ausdruckes „Strafvollzugsbehörde", z. B. in § 24, ohne zu sagen, wen er darunter versteht. Die Gefangenhäuser werden vom Vorsteher des Gerichts, die Strafanstalten vom Oberstaatsanwalt und Staatsanwalt überwacht (§ 549). Sind nun die Gerichtsvorstehungen und Oberstaatsanwaltschaften Strafvollzugsbehörde oder die Gefangenhausverwaltung, Strafanstaltsdirektoren und Inspektorate? Eignen sich die Stellen ohne juristische und kriminalistische Vorschule zu behördlichen Funktionen im Sinne der §§ 24 und 23, die nicht mehr Akte des Strafvollzugs sind, sondern der Verwaltungs- und Rechtspflege?

Im besonderen Teile, den zu besprechen es uns an Raum gebricht, fällt die Strenge der oberen Strafgrenzen und die dem geltenden

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gesetz entnommene Wertung der Rechtsgüter auf. Das Eigentum wird strenger geschützt als Leben und Gesundheit, — die Sache steht höher als die Person.

Gründe, die zwar die Strafbarkeit nicht ausschließen, aber sich den Ausschließungsgründen nähern, fallen bei der Strafbemessung um so stärker ins Gewicht, je näher sie den Ausschließungsgründen kommen. Mildernde und Erschwerungsumstände werden beispielsweise („sind insbesondere") in §§ 44 und 45 aufgezählt, das außerordentliche Milderungsrecht verschwindet, — die höchst milden Strafen nach dem verlästerten heutigen Strafgesetze sterben aus.

Straffolgen sind nach § 33 mit der Verurteilung zum Tod und zu einer Kerkerstrafe obligatorisch verbunden, — eine fragwürdige Bestimmung. Bei Verurteilung zu Gefängnis von mindestens sechs Monaten aber nur dann (vgl. auch §§ 131, 284, 379), wenn dem Täter besondere Rohheit, grober Eigennutz, Arbeitsscheu oder Schamlosigkeit zur Last fällt. Schamlosigkeit ist ein weitmaschiger Begriff, vielfacher Deutung unterworfen, der in der Praxis eine bedenkliche Rolle spielen kann. Wir treffen ihn auch in §§ 43, 45, Abs. 2 wieder.

Wer das Unrecht seiner Tat einsieht und seinen Willen dieser Einsicht gemäß bestimmt, ist zurechnungsfähig.

Der Entwurf unterscheidet:

1. Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Bewußtseinsstörung (Trunkenheit, Taubstummheit).

2. Verminderte Zurechnungsfähigkeit, d. h. ein akutes Stadium der Willensschwäche.

3. Geistige Minderwertigkeit, d. h. ein chronisches Stadium der Willensschwäche.

4. Jugendliche.

Taubstumme und Trunkene sind je nach ihrem in eine der 4 Gruppen einreihbaren Zustande zu behandeln. Lebhaft begrüßen wir die Bestimmung, daß selbstverschuldete Trunkenheit als Milderungsumstand nicht mehr geltend gemacht werden kann (§ 57 Abs. 2). Von löblichem, aber der Wirklichkeit entrückten Idealismus zeugt die Bestimmung des § 5 Abs. 2, daß der Unmündige der Fürsorgeerziehung überwiesen wird, sofern die häusliche Zucht nicht ausreicht. Nimmt sich auf dem Papier recht schön aus, wie das aber in der realen Wirklichkeit aussehen wird? Who can tell? — heißt es in einem englischen Lied.

Die Rezeption der Minderwertigkeit und verminderten Zurechnungsfähigkeit entspricht den Anforderungen der Zeit. „Zeit" ist allerdings bequemer ausgesprochen als definiert. Treffend erklärt Prof. Wagner

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

v. Jauregg in seinem Aufsatz „Einiges über erbliche Belastung“ (Wiener klinische Wochenschrift No. 1 von 1906), gerade die ethisch defekten Degenerierten als die eigentlichen Verbrechernaturen. Daß in Zukunft auch Zorn und heftige Gemütsbewegung verminderter Zurechnungsfähigkeit, also akuter Willensschwäche, gleichkommt, scheint angesichts der Bestimmung des § 57 kaum fraglich.

Der bedeutsamste Schritt, den der Entwurf wagt, ist die Schaffung von Sicherungsmitteln. Bringt er die Geldmittel hierzu auf, dann begrüßen wir ihn wärmstens. Auf jeden Fall aber verdient die Konzeption alles Lob. Die Gesellschaft verlangt Schutz vor gemeingefährlichen Elementen. Davon geht der Entwurf aus, und, wie wir glauben, mit vollem Recht. Nicht gleichartiger und ungleichartiger Rückfall, nicht die akuten oder chronischen Zustände der Psyche geben den Ausschlag, sondern die Gemeingefährlichkeit. Sie haftet dem Täter an, wenn er wegen seines kranken Geisteszustandes und mit Rücksicht auf seinen Lebenswandel und die Eigenart seiner Tat als besonders gefährlich für die Sittlichkeit oder für die Sicherheit der Person oder des Vermögens anzusehen ist (§ 36). Diese Fassung kann bestritten werden. Ihre Verbesserung oder Einschränkung ist möglich und leicht durchführbar, der Begriff übrigens ein solcher, der sich selbst definiert.

Der Entwurf kennt neun Sicherungsmittel:

1. Verwahrung verbrecherischer Irrer (§ 36).
2. Verwahrung vermindert Zurechnungsfähiger nnd geistig Minderwertiger (§ 37).
3. Verwahrung gemeingefährlicher Verbrecher (§ 38).
4. Verwahrung von Trinkern (§ 243).
5. Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten (§ 93).
6. Fürsorgeerziehung (§§ 53 und 54).
7. Polizeiaufsicht (§ 39).
8. Reichsverweisung (§ 40).
9. Verfall (§§ 41 und 42).

Einziehung (§§ 30, 150, 174, 175) ist Strafe, nicht Sicherungsmittel.

Das Verfahren regelt der Entwurf zur Abänderung der StPO.

Die Gesetze vom 24. Mai 1885 bleiben in Geltung, modifiziert durch Artikel 18 des Einführungsgesetzes. Die Anhaltung im Zwangsarbeitshause darf nicht länger als fünf Jahre dauern. Entlassung auf Widerruf ist vorgesehen.

Reichsverweisung verhängt § 40 über einen Ausländer, der zu einer ein Jahr erreichenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde und

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nach Lebenswandel und Eigenart der Tat für die Sicherheit des Geldverkehrs oder für die Sittlichkeit gefährlich erscheint.

Unter Polizeiaufsicht ist nach § 39 der inländische Täter zu stellen, falls er wegen eines Verbrechens gegen die Sicherheit des Geldverkehrs, gegen fremdes Vermögen oder wegen eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Kerkerstrafe verurteilt wird. Das Gericht spricht die Zulässigkeit aus, wenn Gefahr besteht, daß er neuerdings strafbare Handlungen dieser Art begeht und wenn von der Polizeiaufsicht, die nicht über drei Jahre ausgedehnt werden darf, eine Minderung dieser Gefahr zu erwarten ist. Die politischen Behörden erster Instanz verhängen die vom Strafgerichte für zulässig erkannte Stellung unter Polizeiaufsicht (§§ 7 und 9 des Ges. vom 10. Mai 1879 Nr. 108 R.G.B. u. Art. 15 Einführungsgesetz).

Geisteskranke, die eine strenger als mit sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohte Tat verübt haben, werden in eine staatliche Anstalt für verbrecherische Irre abgegeben, jedoch nur bei Gemeingefährlichkeit (§§ 3 u. 3b). Nach Einstellung des Verfahrens oder Freisprechung entscheidet das Gericht in mündlicher und öffentlicher Verhandlung über die Verwahrung (§§ 500—520 St.P.E.). In Schwurgerichtsfällen ist der Antrag zu stellen, wenn mindestens sechs Geschworene die Zusatzfrage auf Zurechnungsunfähigkeit bejaht haben. Gegen Beschlüsse auf Verwahrung steht sowohl dem Staatsanwalt als auch dem zu Verwahrenden das Rechtsmittel der Beschwerde binnen drei Tagen an den Gerichtshof II. Instanz zu; bei Beschlüssen nach dem Urteil eines Gerichtshofes entscheidet der Kassationshof, falls gegen das Urteil Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen wird. Entlassung aus der Anstalt für verbrecherische Irre findet nur auf Grund gerichtlichen Beschlusses statt und zwar entweder bedingt oder unbedingt. Dagegen Beschwerde des Staatsanwaltes und des Verwahrten binnen acht Tagen an den Gerichtshof II. Instanz mit aufschiebender Wirkung. Der Verwahrte wird nach Entlassung auf freien Fuß gesetzt, soferne nicht sein Wohl eine Vorkehrung der Verwaltungsbehörde heischt. Wird der Entlassungsantrag des Verwahrten abgewiesen, so kann er erst nach Ablauf von zwei Jahren erneuert werden. Widerruf wird nach Ablauf von drei Jahren seit der Entlassung unzulässig.

Wird der Angeklagte verurteilt, weil er im Zustande der Volltrunkenheit eine strenger als mit sechs Monaten bedrohte Tat begangen hat, so kann der Staatsanwalt mündlich nach Verkündigung des Urteils den Antrag auf Verwahrung stellen, worüber das Gericht in wiedereröffneter Verhandlung durch Beschluß entscheidet, ob der

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Verurteilte nach Vollzug der Strafe in einer staatlichen Anstalt für verbrecherische Irre zu verwahren sei. Über Rechtsmittel und Entlassung gelten die Bestimmungen für Geisteskranke (§§ 510 u. 511 St.P.E.).

Der zu einer Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens oder einer mit einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens verurteilte vermindert Zurechnungsfähige kann bei Gemeingefährlichkeit nach dem Strafvollzuge weiter verwahrt werden. Das Gericht spricht die Zulässigkeit der Verwahrung im Urteil aus und ordnet dann auf Grund der Ergebnisse des Strafvollzugs an, daß der Sträfling in einer besonderen Anstalt oder in einer besonderen Abteilung einer staatlichen Anstalt für verbrecherische Irre zu verwahren sei, wenn seine Gemeingefährlichkeit nicht behoben ist. Entlassung kann endgültig oder auf Widerruf erfolgen. Der Staatsanwalt stellt nach Verkündigung des Urteils mündlich den Antrag auf Zulässigkeit der Verwahrung, worüber der Gerichtshof in wiedereröffneter Verhandlung nach Einholung des Gutachtens zweier Irrenärzte (§ 496 Abs. 2 St.P.O.E.) erkennt. Für die Anfechtung des Beschlusses gelten dieselben Vorschriften, wie bei Geisteskranken (§§ 523 u. 524 St.P.E.).

Bei Rückfall kann ein Inländer, der wegen desselben oder wegen verschiedener Verbrechen gegen die Sicherheit des Geldverkehrs, gegen die Sittlichkeit, gegen Leib und Leben, wegen Diebstahls und verwandter strafbarer Handlungen, Erpressung und Raub, Betrügerei, Benachteiligung von Gläubigern, strafbarer Ausbeutung, Hehlerei, Begünstigung, Erwerbes verdächtiger Sachen und gemeingefährlicher strafbarer Handlungen mindestens zwei Kerkerstrafen erstanden hat und innerhalb fünf Jahren seit dem Vollzuge der letzten dieser Strafen wieder eines dieser Verbrechen begeht, nach Verbüßung der verwirkten Strafe weiterhin angehalten werden, wenn ihn seine Verbrechen als gemeingefährlich erscheinen lassen und anzunehmen ist, er werde sich auch weiterhin von strafbaren Handlungen nicht abhalten lassen. Eine im Auslande verbüßte Strafe ist zu berücksichtigen, wenn die Tat nach inländischem Recht eines der angeführten Verbrechen bildet und die verbüßte Strafe der inländischen Kerkerstrafe gleichkommt. Die Zeit, während der der Täter wegen einer anderen strafbaren Handlung eine Freiheitsstrafe verbüßte oder ihm wegen des Vollzugs eines Sicherungsmittels die Freiheit entzogen war, wird in den Zeitraum von fünf Jahren nicht eingerechnet. Das Gericht spricht die Zulässigkeit der Anhaltung im Urteil aus und entscheidet dann auf Grund der Ergebnisse des Strafvollzugs, ob der Sträfling entlassen werden könne oder wegen fortdauernder Gemeingefährlich-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

keit in einer besonderen Anstalt oder in einer besonderen Abteilung einer Strafanstalt anzuhalten sei. Die Anhaltung darf zehn Jahre nicht übersteigen. Nach Ablauf von mindestens drei Jahren kann der Täter entgültig oder auf Widerruf entlassen werden.

Wie wir schon vorhin erwähnt, gehören die Bestimmungen über das Verfahren zur Einleitung sichernder Maßnahmen ebensowenig in die Strafprozeßordnung als die Einzelbestimmungen über den Strafvollzug. Das Gesetz schwillt übermäßig an, die Paragraphen gehen in die Breite. Derjenige, der ein Gesetz Tag für Tag handhabt, muß es im Gedächtnisse behalten, der Text, die Gruppierung, die Ziffern müssen mnemotechnisch nachhelfen. Und zudem: es handelt sich um Maßnahmen, bei denen nicht nur die Zweckmäßigkeit, sondern erst die Durchführbarkeit erprobt werden muß. Da wird es denn zur Notwendigkeit, dem allenfalls sich ergebenden Abänderungsbedürfnis entgegenzukommen, ohne ein großes, in seinen Grundsätzen aufrechtbleibendes Gesetz zu beschneiden.

Ungestüm pocht die Forderung nach bedingter Begnadigung, bedingter Verurteilung, bedingtem Straferlaß, bedingtem Strafaufschub oder bedingter Entlassung, dann nach sogenannter Rehabilitation an die Tore der Gesetzgebung. In unserem Vaterlande herrscht vielfach der Glaube, daß man schreien müsse, um gehört zu werden, — daß man das Unmögliche verlangen müsse, um des Mögliche zu erlangen. Der Vorentwurf kennt seine Leute. Vielleicht auch den Glaubenssatz, dessen wir soeben gedachten. Er gönnt den Jugendlichen eine kleine Dosis von Rehabilitation (§ 559) und bedingtem Strafnachlaß (§§ 48—50), sogar ein Absehen von Strafe (§ 47), — allen Straffälligen aber bedingte Entlassung (§§ 23—26). Hat ein Sträfling zwei Drittel einer ein Jahr übersteigenden „zeitigen" Freiheitsstrafe verbüßt, so kann er bedingt entlassen werden, wenn Bewährung anzunehmen ist. Unter gleicher Voraussetzung kann ein zu lebenslangem Kerker verurteilter Sträfling nach fünfzehn Jahren, ein Jugendlicher aber dann schon entlassen werden, wenn er zwei Drittel einer mindestens sechsmonatigen Freiheitsstrafe erstanden hat. Die Probezeit beträgt bei lebenslangem Kerker fünf Jahre, sonst ist sie gleich dem nicht vollzogenen Strafreste, jedoch niemals kürzer als sechs Monate und niemals länger als fünf Jahre. Die Entlassung wird widerrufen

1. wenn sich der Entlassene während der Probezeit dem Trunke, dem Spiele, Müßiggang oder einem unsittlichen Lebenswandel ergibt, — sehr dehnbare Begriffe, deren Auslegung im Ermessen der Gendarmen, Gemeindesekretäre, Polizeimänner, Hausmeister liegt, —

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

2. wenn er den Weisungen der „Strafvollzugsbehörde“ böswillig und beharrlich — wieder zwei Kautschukbegriffe! — nicht nachkommt,

3. wenn er während der Probezeit zu einer Kerker- oder Gefängnisstrafe (nicht Haft!) verurteilt wird, es sei denn, daß besondere Umstände die Annahme und Bewährung nicht hinfällig erscheinen lassen. —

Soviel von Strafe, Straffolgen und sichernden Maßnahmen. Zum allgemeinen Teil wäre noch folgendes zu bemerken:

1. Der Vorentwurf hält an der Dreiteilung der strafbaren Handlungen fest (§ 2). Verbrechen ist eine mit dem Tode oder mit Kerker, Vergehen eine mit Gefängnis oder Haft von mehr als sechs Monaten oder mit Geldstrafe von mehr als zweitausend Kronen bedrohte Handlung. Übertretungen aber sind Handlungen, die mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe (d. i. Haft oder Gefängnis, denn Kerker kann niemals unter einem Jahre verhängt werden) oder mit einer zweitausend Kronen nicht übersteigenden Geldstrafe bedroht sind. Um wegen der Bedeutung des Deliktes die Kompetenz des Gerichtshofes zu prorogieren, werden einige solcher Handlungen ausdrücklich als Vergehen erklärt, z. B. §§ 155, 239 Z. 3, 245, 247, 249, 251.

2. Schuldformen (Verschulden) kennt der Entwurf zwei: Vorsatz und Fahrlässigkeit, diese als bewußte oder unbewußte. Der dolus indirectus, der ja doch nicht Schuldform, sondern nur Beweismittel für den bösen Vorsatz sein kann (siehe Hoegel, Geschichte des österreichischen Strafrechts I, S. 149 ff., dann II, S. 265 ff.), entfällt, wie bereits erwähnt (§ 7), Erfolgshaftung tritt ein, wenn der Durchschnittsmensch, nicht der Täter, den Erfolg voraussehen konnte. (Vgl. Schmölder, Deutsche Juristenzeitung Nr. 23 1906 S. 1283 ff. „Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen“.)

3. Auch selbstverschuldeter Notstand (§ 11) kann straflos machen, wenn nicht besondere Pflicht besteht, die drohende Verletzung auf sich zu nehmen. Strafbarkeit wird jedoch nicht ausgeschlossen, wenn Beruf, Vertrag oder besondere Umstände den Täter verpflichten, sich der drohenden Verletzung auszusetzen. Auch Ehrennotstand kann straflos machen (§§ 192, 241, 329, 403). Dem Notstand sich nähernde Situation wirkt nach § 57 mildernd. Schwere Notlage bedingt bei Kindesmord, Abtreibung und Aussetzung milderen Strafsatz (§§ 291 Z. 2, 293 Z. 3, 303 Z. 3), ebenso Zwangslage bei falscher Aussage (§ 186 Z. 2). Eigenmächtige ärztliche Behandlung, um ein Leben zu retten (§ 325), ärztliche Abtreibung, um die Schwangere vor Schaden zu bewahren (§ 295) macht straflos.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

4. Die Definition der Notwehr (§ 12) klingt etwas geschraubt. Wer sich „angemessen" verteidigt, übt das Recht der Notwehr aus. Angemessen — wieder ein zerfließender Begriff, der in der Praxis Unheil stiften kann.

Rechtswidriger Angriff muß drohen, daher bleibt auch Ehrennotwehr straflos, sofern sie sich nicht der Beschimpfung als Waffe bedient, weil Scheltworte nicht Verteidigungs-, sondern nur Vergeltungsmittel sind. Notwehr gegen Amtsmißbrauch ist statthaft (§ 154/3). Sie kann auch durch Einsperrung geübt werden (§ 316), nur ist sie der Behörde ohne Verzug anzuzeigen.

5. Erscheinungsformen strafbaren Tuns sind Anstiftung und Beihilfe (diese umfaßt auch Teilnahme). Der akzessorische Charakter wird ihnen mit Recht aberkannt, ihre Strafbarkeit hängt nicht von der des Täters ab (§ 13). Bandenbildung wird nach § 238 als selbständiges Delikt bestraft. Persönliche Eigenschaften, die für den Täter wirken, gelten nicht für den Anstifter oder Gehilfen, so z. B. Notlage von Kindesmörderinnen oder Abtreiberinnen. Mittelbar ist Täter, wer eine Tat durch einen Unzurechnungsfähigen verübt oder hierzu Hilfe leistet.

Die Präzisierung „durch Wort und Tat" geleistete Hilfe dünkt uns überflüssig, denn es ist nicht abzusehen, daß auf andere Art Hilfe geleistet werden könnte.

Versuch ist nicht Ausführungshandlung, sondern „unmittelbar" an die Ausführungshandlung grenzendes Tun. Die Lösung der Strafbarkeit untauglichen Versuches überläßt der Entwurf vorsichtig der Doktrin und der Praxis (§ 14). Versuch wird als vollbrachtes Delikt bestraft bei Hochverrat (§§ 109, 110) und Angriffen auf Ungarn, Bosnien und die Herzegowina (§§ 138, 140, 141).

Versuch ist straflos, wenn die Handlung mit einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer tausend Kronen nicht übersteigenden Geldstrafe bedroht ist.

§ 16 unterscheidet zwischen beendetem und nicht beendetem Versuch. Straflos ist, wer vor beendetem Versuche zurücktritt oder nach beendetem Versuche den Erfolg hindert oder abwendet. Vorbereitungshandlungen (§ 17) sind nur strafbar bei Hochverrat (§ 112), Urkunden- oder Wertzeichenfälschung (§ 216), Geld- oder Wertpapierfälschung (§ 229) und Sprengstoffverbrechen (§ 420). Die Strafbarkeit erlischt, wenn der Täter freiwillig von seiner Tätigkeit absieht und Mittel und Werkzeuge unbrauchbar macht (vgl. auch §§ 128, 230, 473 und 474).

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Worte „und nicht wegen eines von seinem Willen unabhängigen Hindernisses“ (§§ 16, 17) dürften als Paraphrase des Ausdruckes „freiwillig“ entbehrlich sein.

Versuchte Verleitung wird im allgemeinen (Ausnahme § 184) nicht als delictum sui generis, sondern als Erscheinungsform des Verbrechens innerhalb der Grenzen des strafpolitischen Bedürfnisses bestraft.

Soviel diesmal über den Strafgesetzentwurf, der, mag man ihn ganz oder zum Teil verwerfen, gewiß ein interessantes Werk, ein Markstein auf dem weiten Felde der Gesetzgebung bleibt.

Nun nur noch einige Worte über den Strafprozeßentwurf. Die Praktiker erwarteten vor Allem Lösung jener bekannten Streitfragen, die nun schon das dritte Jahrzehnt täglich wieder neu auftauchen und in den Beratungszimmern der Gerichte täglich verschiedene Auslegung erfahren. In kurzen Strichen hätten die Wünsche der Praktiker Erfüllung gefunden, — an Material, an Vor- und Ratschlägen mangelte es sicherlich nicht. Dafür finden wir Regiefehler, die nur neue Verwirrung in die Praxis bringen würden. So entscheidet z. B. die Ratskammer (§ 10, letzter Abs.), in welchem Maß und für welche Dauer bürgerliche Rechtsfolgen auf Grund des Urteils eines Militärgerichtes eintreten oder fortbestehen, obgleich die Ratskammer nur das Vorverfahren überwachen und ihre Tätigkeit mit Überreichung der Anklageschrift beenden soll. Im § 54b lesen wir hingegen, daß der Gerichtshof des Domizils zu dieser Entscheidung berufen ist!

Die Bestimmungen des IX. Abschnittes über die Ausübung von Geschäften des Pflegschaftsgerichts durch ein Strafgericht sähen wir lieber im Gesetz für Jugendliche.

§ 192 verkennt, daß die Kaution von der Ratskammer nur im Vorverfahren bestimmt werden kann, daß aber während oder nach der Hauptverhandlung nur der versammelte Gerichtshof in der Lage ist, hierüber eine Entscheidung zu treffen.

§ 284 verfügt, daß gegen die Entlassung aus der Haft nach dem Urteil ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, verschweigt aber, ob ein solches gegen die Verhängung der Haft nach Verkündigung des Urteils statthat.

Im § 363 hätte sich eine Bestimmung empfohlen, daß das Erkenntnisgericht selbst sofort nach § 60 St.P.O. seine Nichtzuständigkeit erklärt und die Sache abgibt, wenn sich nach Rechtskraft die Zuständigkeit der Militärgerichte herausstellt usw.

Wir hätten von der neuen Kodifikation der St.P.O. auch eine Reform oder Regelung des bezirksgerichtlichen Verfahrens erwartet

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

— eine Reform, die wir vielleicht als die dringendste auf dem Gebiete des Strafprozesses bezeichnen dürfen, — der Entwurf verschließt sich dieser Notwendigkeit vollständig. Die Jugendlichen werden in § 455 mit Verteidigern von Amts wegen bedacht, die sogar weiblichen Geschlechts sein dürfen! — Wie schön der Gedanke an eine Verteidigung von Amts wegen, die den Unschuldigen befreit, den Schuldigen schützt, ihm den Pfad der Selbsterkenntnis weist! Wie gefährlich aber, wenn sie den Jugendlichen zum leugnen verleitet und sein Gewissen verwirrt! —

Der bedeutsamste Schritt, mit dem uns der Entwurf überrascht, ist die Einführung der Schöffengerichte. Er gibt sie uns nicht anstatt der Geschworenengerichte, sondern neben ihnen. Diesen verbleiben nach Art. VI des Einführungsgesetzes die sogenannten politischen Delikte, dann alle Handlungen, die mit dem Tode, mit lebenslangem Kerker oder mit einer zehn Jahre übersteigenden Freitheitsstrafe bedroht sind.

Inhaltsdelikte in Preßsachen und die mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlungen kommen vor die großen Schöffengerichte, bestehend aus drei Richtern und drei Schöffen. An Stelle der Erkenntnisgerichte setzt der Entwurf die kleinen Schöffengerichte mit zwei Richtern und zwei Schöffen.

Mit männlichem Freimut charakterisiert die „Vorbemerkung“ den Wert der Geschworenengerichte. Was noch zu ihren Gunsten spricht ist die Tatsache, daß vor ihren Schranken die Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, die vor den Senaten verblassen und verschrumpfen, voll zur Geltung gelangen. Die Größe des Apparates, die Feierlichkeit der Formen, die Würde der Inszenierung, all dies wirkt auf die Träger der Hauptrollen und spannt ihre Fähigkeiten und Kräfte möglichst an. Davon könnte nur Gutes kommen. Aber der Reiz breitester Öffentlichkeit, die Entfaltung so reichen Gepränges stachelt die menschliche Eitelkeit auf; die ernsten Stätten des Gerichtes werden leicht zu Schaubühnen, auf deren Brettern die Pose kokettiert und die Phrase um Beifall buhlt.

Will man an Stelle der Geschworenen Schöffen einsetzen für jene Verbrechen, die dem Schwurgericht erhalten bleiben sollen, — wohlan! Der Wunsch nach Umwandlung der Senate in Schöffengerichte ward in der Bevölkerung ebensowenig laut, als in der Praxis, — ebensowenig als der Ruf nach voller Berufung gegen die Urteile der Senate, was nur zu deren Gunsten spricht.

Das Laienelement ist willkommen, wo es die Sachkunde des Richters ergänzt, wie in Handels-, Gewerbe- und Preßsachen, — will-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kommen, wo der Laie selbst Fachmann ist. Was soll aber der Schöffe in einer kleinen Kreisstadt, in der es schwer fällt, Schöffen zu finden, für die das Richteramt nicht eine Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz bedeutet? Erfreut sich dort der mit der Bevölkerung durch Bande der Freundschaft, der Verwandtschaft, der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen verwachsene Schöffe der gleichen Unabhängigkeit als der Richter? Und kennt dieser Welt und Menschen schon vermöge seines Entwicklungsganges und seiner Praxis nicht besser als der Schöffe, der über seinen Kirchturmhorizont niemals hinausgekommen? Wir wiederholen es: Ist ihm angeboren, was der Richter erst mühsam erlernen muß, wozu dann die staatliche Justiz? Hegt man aber den unausgesprochenen Hintergedanken, daß der Richter den Schöffen mit sich reißt, wozu dann der Schöffe?

Im Deutschen Reiche liegen die Verhältnisse anders. Seit Jahren strebt man dort nach der vollen Berufung. Dort herrscht im ganzen Reich gleichmäßigere allgemeine Bildung, selbst der Unterschied des Bildungsniveaus in Stadt und Land ist dort weit ausgeglichener als bei uns. Und hat man die nationalen Kämpfe vergessen, die gar leicht auf die Rechtsprechung des Laienelementes gewisse Schatten werfen?

Langjährige Erfahrung hat uns zu Gegnern der Schwurgerichte gemacht. Sie gelten uns als Träger einer in ihren Wirkungen verderblichen Zufallsjustiz. Allein wir rechnen mit den realen Verhältnissen. Unsere Wünsche machen Halt an der Grenze des Erreichbaren. An Abschaffung der Schwurgerichte ist nicht zu denken. Darum schränke man ihren Wirkungskreis ein, so eng als nur möglich. Die Schöffen aber als Ersatz für die Senate lehnen wir ab. Sollte der Entwurf je zur parlamentarischen Beratung gedeihen, dann wird das Parlament, dessen glauben wir sicher zu sein, dasselbe tun.

Generated on 2019-11-15 20:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

VI.

Über Kleiderfetischismus, anknüpfend an einen seltenen Fall von Unterrocks-Fetischismus.

Von

Medizinalrat Prof. Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Boas hat kürzlich[1]) über einen sehr interessanten Fall von „Schürzen-Fetischismus" berichtet. Solche Fälle sind nach den „Schuh"-Fetischisten die häufigsten unter den sog. „Kleider-Fetischisten". Relativ selten bilden die Oberkleider das Liebesobjekt der letzteren, eher wieder die Unterkleider, besonders der Unterrock. Fälle von Liebhabern bloß von Unterröcken sind in der Literatur gewiß nur wenige niedergelegt und so ist es wohl dankenswert hier einen solchen zu schildern, zumal sich daran ungezwungen eine Reihe von Erwägungen anknüpfen lassen, die psychologisch und forensisch von Wert sein dürften.

Die Irrenanstalt zu X. hatte die Güte mir die betreffende Krankengeschichte zu überlassen. Daraus ist folgendes zu entnehmen. Pat. T., 1872 geboren, Landwirt und Handarbeiter, verheiratet, mit 4 Kindern. Nach dem ärztlichen Fragebogen war sein Vater ein sehr eigentümlicher, verschlossener Mann, dessen Bruder durch Selbstmord endete. Der Kranke gab dagegen in der Anstalt bei seiner Aufnahme an: sein väterlicher Großvater und sein Vater seien starke Trinker gewesen, der Vater jähzornig, habe ihn oft mißhandelt; ein Bruder des Vaters habe sich erhängt. Die Mutter wäre sehr reizbar gewesen, ein Bruder ihrer Mutter habe sich erhängt. Er, Pat., habe noch 5 lebende Geschwister, 3 seien sehr früh gestorben. Er selbst besitze 6 Kinder im Alter von 13—½ Jahr, 1 Kind sei 1 Monat alt gestorben und seine Frau habe 2 Aborte durchgemacht. Seinen Angaben ist wohl zu trauen, da er örtlich und zeitlich gut orientiert war und viele seiner Angaben mit den offiziell übermittelten stimmen. Er will in der Schule schwer gelernt haben und sei deshalb zu Hause

1) Dies Archiv, Bd. 35. p. 203.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

viel geprügelt worden; einmal sei er darnach fortgelaufen und habe sich 3 Tage in einem Haferfelde versteckt. Der ärztliche Fragebogen berichtet nun weiter: Schon von Jugend auf soll Pat. zu Zornesausbrüchen unmotivierter Art geneigt haben und ließ sich schwer erziehen. Nach der Konfirmation blieb er 6 Jahre bei den Eltern, half mit in der Landwirtschaft, heiratete 1899, kaufte sich ein kleines landwirtschaftliches Gütchen, arbeitete zeitweis aber auch als Handarbeiter. Pat. gibt an, daß er wegen Leistenbruchs nicht Soldat wurde; als Knecht bei einem Bauer zog er sich Tripper und Schanker zu und heiratete als Geschirrführer. Nach dem Fragebogen sollen manche Ehestreitigkeiten vorgefallen sein und er erlitt größere Geldverluste. Zeitweis trieb er sich einige Tage ruhelos herum und dann soll er ein starkes Bedürfnis nach Alkoholicis gehabt haben, die er schlecht vertrug, indem er schon nach kleinen Mengen berauscht war und leicht Zornesausbrüche bekam. Nach eigener Angabe war er schon seit der Jugend der Onanie sehr ergeben. Wenn er schwer arbeitete, meinte er in der Anstalt, habe er öfters Flimmern vor den Augen, Schwäche und Schwindelgefühl gehabt. 1894 ward er wegen Schinkendiebstahls mit 5 Tagen Haft bestraft, vor ca. 6 Jahren mit 8 Wochen Gefängnis wegen Gelddiebstahls, 1909 zu 10 Monaten Gefängnis verurteilt, weil er Frauen Unterröcke gestohlen und seine Frau schwer mißhandelt hatte. Im Alter von 11 Jahren wurde er durch einen Hebebaum schwer gegen die Brust gestoßen. Mit 12 Jahren will er einmal aus dem Fenster gesprungen sein, ohne besonderen Grund. Vor 3 Jahren fiel er heftig auf den Kopf und hatte einen 10 cm langen Riß. Quetschwunde an der linken Kopfseite, die genäht ward. Den Eltern und der Umgebung war er besonders durch sein zeitweises Vagieren, manchmal verbunden mit Stehlsucht etwas aufgefallen, doch sah man dies nicht als geistige Störung an. Er war ein Sorgenkind für die Eltern. Mit Eintritt der Pubertät fing er an zu onanieren und blieb auch noch in der Ehe Onanist. Dazu zog er gern die Unterröcke seiner Frau an, legte sich so ins Bett oder lief damit im Freien umher. Wollte ihn die Frau daran hindern, so ward er zornig und schlug sie. Diese Zustände erfolgten anfallsweise, 1—2 Tage lang und dann erschien er den Leuten verändert. Schlief dann wenig, vagierte öfters und neigte teilweis auch zu Diebstahl. In der Zwischenzeit war er meist ruhig, arbeitete fleißig und gut. Pat. weiß von diesen Zuständen, die er „Anfälle“ nennt, er wisse aber nicht, warum er dann Solches tun müsse, aber er könne nicht anders. Seit dem Sturze auf den Kopf (vor 3 Jahren) habe sich sein Zustand verschlimmert, öfters

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

habe er heftigen Kopfschmerz, besonders beim Bücken; beim raschen Laufen fühle er das Gehirn sich bewegen. Nachts schlafe er oft nur sehr wenig und wenn die Anfälle kämen, dann müsse er sich Weiber-Röcke (am liebsten weiße, mit Spitzen) verschaffen und danach heftig onanieren. Im letzten Jahre hatte er sich wohl 6 Stück weiße Frauen-Unterröcke, meist von der Bleiche oder Wäscheleine aus fremden Gärten gestohlen, diese angezogen, damit die Leute erschreckt und angeblich ein junges Mädchen mit Tätlichkeiten bedroht; deshalb zu 10 Monaten Gefängnis verurteilt. Er war schon 1 Woche im Gefängnis, als der Gefängnisarzt ihn für so geisteskrank erklärte, daß die Strafe unterbrochen wurde. Er ward nach Haus entlassen, wo er sich gut benahm und fleißig arbeitete. Der Frau fiel nur eine gewisse Gedächtnisschwäche auf und Pat. war die ersten Nächte fast schlaflos, klagte über Schwindel und starke Kopfschmerzen. Ausgesprochene epileptische Anfälle hat Pat. überhaupt nie gehabt, doch sind, wie der Begutachter schrieb, epileptiforme Dämmerzustände wohl anzunehmen. Oktober 1909 war ein geringes Zittern an den Händen bemerkbar und bei Augenschluß trat lebhaftes Schwanken des Körpers ein, ebenso bestand bei schwierigen Worten ein geringes Silbenstolpern. Ferner zeigte sich starke Pupillendifferenz mit schlechter Reaktion und ein verschiedenes Verhalten der Kniereflexe rechts und links. Am 16. Dez. 1909 ward er der Irrenanstalt zu X. übergeben. Etwa im 20. Jahre habe er sich einen Schaden geholt. Hier in der Anstalt war er bei der Aufnahme, wie gesagt, gut orientiert. Er meinte, die Diebstähle habe er „aus Luderei“ begangen. Die Diebstähle der Frauenunterröcke leugnete er anfangs durchweg, später gab er sie verlegen zu und sagte gleichfalls, es sei aus Luderei geschehen. Er habe seine Frau bisweilen geprügelt, weil er glaubt, sie sei ihm untreu. Pat. ist grazil, muskulös. Auf dem Kopfe sind verschiedene Narben. Auf dem Mittelkopfe ist eine runde (10 cm im Durchmesser) unempfindliche Hautstelle. Das Beklopfen des Kopfes ist nicht unangenehm. Die Stirn ist kurz. Am Ohr springt der Anthelix stark hervor. Gesicht ist gleichmäßig innerviert; keine Druckpunkte. Die Pupillen sind ungleich, die rechte entrundet und reagiert weder auf Licht, nach Akkomodation. Zunge zeigt beim Herausstrecken kein Zittern, das Zäpfchen weicht etwas nach rechts ab. Rachenreflex ist erhalten. Doppelseitiger, reponibler Leistenbruch. Der Penis zeigt im sulc. coron. eine kleine Narbe. Kein Zittern der ausgespreizten Hände; alle Sehnenreflexe sind da und normal. Die Berührungen mit der Nadelspitze und -Kuppe werden nicht unterschieden. Am ganzen Körper besteht Hypalgesie. Man kann durch eine Hautfalte eine

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nadel ohne Reaktion durchstechen. Auch die Empfindung für warm und kalt ist stark herabgesetzt. Der Gang ist sicher, die Sprache undeutlich und schwerfällig, Silbenstolpern und hier und da wird ein Buchstabe ausgelassen.

Soweit also die uns interessierenden Notizen, die freilich bezüglich verschiedener Details mager genug ausgefallen sind. Wir haben vor uns einen zweifellosen Paralytiker, der sich im 20. Jahr etwa infizierte. Er ist sehr schwer erblich belastet, was man bei solchen Kranken gar nicht so selten sieht; Ziehen gibt ihre Zahl auf kaum 10 Proz. an, während die Zahl einfach erblich Belasteter zwischen 30—50 Proz. und noch mehr schwankt, eine Zahl, die nahe an die bei den andern Psychosen gefundenen herankommt. Dasselbe ist mit der Zahl der von Geburt an Abnormen der Fall, so daß meine seit Jahren verteidigte These: die Paralyse setze ein ab ovo abnormes Gehirn voraus, und zwar spezifischer Art, das nach einer Gelegenheitsursache, gewöhnlich nach Erwerb von Syphilis, die Paralyse zum Ausbruch kommen lasse, immer mehr Anhänger gewinnt. In unserem Falle liegen Geisteskrankheiten, Selbstmord und Alkoholismus in der Aszendenz vor und zwar auf beiden Seiten der Eltern. Wieder spielt also hier der Alkohol seine böse Rolle! Interessant ist weiter, daß sein Vater 13 Kinder hatte, Pat. selbst trotz seiner Jugend 6 und 2 Aborte. Gerade Kinderreichtum ist ziemlich häufig in der Geschichte von Paralytikern und Entarteten überhaupt und wir haben einigen Grund darin ein gewisses Entartungszeichen zu sehen, zumal damit, wie oben auch, große Kindersterblichkeit verbunden ist. Vielleicht ist auch Mehrgeburt hier häufiger, die gleichfalls ein Stigma zu sein scheint.

Wichtiger aber, als die schwere Erblichkeit, ist für uns die Abnormität des Pat. von Jugend auf. Er war schlecht beanlagt, lernte schwer und ward deshalb zu Hause viel geprügelt. Ferner neigte er schon sehr früh zu ganz unmotivierten Zornesausbrüchen. Mit dem 11. Jahre erlitt er ein schweres Trauma gegen die Brust, vor 3 Jahren einen schweren Sturz auf den Kopf. Leider wissen wir nicht genau, wann das merkwürdige Vagieren, mit dem Drange nach Trinken und Stehlen einsetzte, was er seine „Anfälle“ nannte, die, später wenigstens, 1—2 Tage dauerten, wobei er alles wußte, obgleich er später seiner Umgebung in seinem Wesen verändert vorkam. Eigentliche Dämmerzustände können es kaum gewesen sein, vielleicht war aber doch sein Bewußtsein kein normales mehr. Jedenfalls mußte er, ohne allen vernünftigen Grund also, vagieren, trinken und stehlen. Es war ein impulsiver Drang und wenn er getrunken hatte, reagierte er patho-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

logisch schon auf kleine Mengen. Jedenfalls sind diese merkwürdigen Zustände, die man wohl als epileptoide bezeichnen kann, schon in der Zeit v o r seiner Verheiratung, als er noch bei den Eltern war, vorgekommen. Epileptische Krämpfe waren nie vorhanden. Möglich, daß diese Zustände mit der schweren Kontusion an der Brust im Alter von 11 Jahren zusammenhingen oder aber mit dem Potatorium des Vaters oder seinem entarteten Zustande überhaupt. Seit der Pubertät onanierte Pat. und ließ es auch nicht in der Ehe, was besonders bei Entarteten der Fall ist, während bei den andern das Laster gewöhnlich in der Ehe aufhört.

Nun kommt aber das uns speziell Interessierende. In der Ehe — seit wann hier und wie oft? frühestens also seit 1899 — kam noch während der besagten „Anfälle" ein Übriges hinzu: er zog gern die Unterröcke seiner Frau an, legte sich damit zu Bett oder lief damit draußen herum und wurde, wenn er daran gehindert werden sollte, gewalttätig. Er schlief schlecht und fühlte den Drang, besonders Weiberröcke sich zu verschaffen, womit er dann onanierte. Seit dem schweren Sturz auf den Kopf, also vor 3 Jahren soll sich sein Zustand verschlimmert haben, auch in der Zwischenzeit und erst dann scheint er es auf fremde Weiber-Unterröcke abgesehen zu haben. Und das führte ihn zuletzt wieder in das Gefängnis, während er früher nur wegen Schinken- und Gelddiebstahl bestraft worden war, die er sehr wahrscheinlich in einem seiner „Anfälle" verübt hatte und wofür er nicht hätte verantwortlich gemacht werden sollen, wie auch nicht wegen seiner letzten Diebstähle. Eine gerichtsärztliche Expertise fand jedenfalls nicht statt und erst, als er schon 1 Woche im Gefängnisse saß, ward er als geisteskrank erkannt und nach Haus entlassen, wo besonders Gedächtnisschwäche auffiel und der Arzt die somatischen und geistigen Zeichen der Paralyse feststellte, die ihn endlich der Irrenanstalt zuführten. Wann sie begann, ist nicht zu sagen, doch scheinen nach dem Sturz auf den Kopf (vor 3 Jahren) sein Wesen, seine Anfälle sich verschlimmert zu haben. Ich will nur noch erwähnen, daß die Entwicklung der Krankheit eine dement verlaufende Form darbot, die auch manche Abweichungen in körperlicher Hinsicht bei der Untersuchung in der Anstalt ergab. Auf alle Fälle ist Pat. ein wahrscheinlich leicht schwachsinniger, schwer erblich belasteter und entarteter Mensch, — obgleich äußerliche Stigmata nicht viel anwesend gewesen zu sein scheinen — der neben andern auffälligen Symptomen auch sich als Kleiderfetischist entpuppte, woran aber jedenfalls die Paralyse als solche keinen Anteil hatte, sondern die allgemeine Entartung, da er schon in seiner Ehe wahrscheinlich und frühzeitig an den Unter-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

röcken seiner Frau sich ergötzte. Später suchte er solche von Fremden zu erwischen und stahl sie.

Wenden wir uns jetzt allgemeineren Betrachtungen über Kleiderfetischismus zu. Als Fetischismus bezeichnet man (nach Rohleder[1]), p. 213), „die Auslösung von geschlechtlichen Wollustgefühlen durch einzelne Körperteile resp. gewisse Kleidungsstücke des andern Geschlechts (eventuell durch bloße Vorstellung solcher i. e. ideeller Fetischismus)". Diese Wollustgefühle können nun zum normalen Beischlaf führen oder, wie meist, nur zur Onanie, oder das bloße Wollustgefühl selbst oder ein dem nahestehendes angenehmes, mehr minder sexuell gefärbtes Gefühl, bringt allein schon volle Befriedigung hervor. Damit ist bereits eine Skala der Degenerationsstufen gegeben. Je mehr der Drang nach dem Coitus zurücktritt, um so dissoziierter und anormaler ist der Geschlechtstrieb. Am schlimmsten ist daher der „ideelle" Fetischismus, wo also schon die bloße Phantasie zur sexuellen Befriedigung genügt. In gleicher Weise muß die sexuelle Hyperästhesie und reizbare Schwäche zunehmen.

Freilich ist jeder Fetischismus, also auch der mit Kleidern, zugleich ein physiologischer, also nicht nur ein pathologischer. Hier sind vorwiegend Quantitätsunterschiede entscheidend. Die sexuellen normalen Reize sind außerordentlich verschiedenartige und gewöhnlich sind verschiedene miteinander verbunden. Das Bedürfnis des Menschen, insbesondere des Mannes, verlangt nach solcher Mannigfaltigkeit und fast jeder Sinn ist mehr oder minder daran beteiligt. Die Hauptsache beim Normalen ist aber das Weib als solches mit ihren primären und sekundären Geschlechtsmerkmalen. Daneben klingen jedoch noch viele andere Reize, bewußt oder unbewußt mit an. Jeder Teil des weiblichen Körpers reizt, je nach dem Geschmacke bald dieser, bald jener und das bezieht sich auch auf die Bedeckung des Körpers im ganzen oder im einzelnen. Darin liegt ja auch eine Hauptwurzel der Mode: neue Sexualreize zu schaffen und das wissen nur zu gut die lieben Frauen auszunutzen, wenn auch sehr oft in rein naiver Weise. Jeder Körper wird für die Meisten durch eine elegante, knapp anliegende

1) Rohleder: Vorlesungen über Geschlechtstrieb und gesamtes Geschlechtsleben des Menschen. Berlin, Kornfeld, 1907. II. Bd. Verfasser macht (p. 224 speziell darauf aufmerksam, daß die eigentlichen Geschlechtsmerkmale nie den Fetisch ausmachen, und daß der Coitus nicht das eigentliche Ziel der geschlechtlichen Befriedigung bildet, sondern „irgend eine Manipulation an dem betreffenden Körperteil." Ich möchte aber trotzdem auch solche Leute Fetischisten nennen, die z. B. nur mit vollbusigen oder an den Gentalien stark behaarten usw. Frauen geschlechtlich verkehren können.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kleidung gehoben und wir sind alle mehr oder weniger solche Kleiderfetischisten. Nicht mit Unrecht sagt Tolstoi in seiner „Kreuzersonate", die Schneiderin seiner Frau habe ihn verkuppelt, bloß daß hier doch auf das Äußere ein besonderer Nachdruck gelegt ist, was schon einen leicht pathologischen Anstrich hat. Denn wir verlangen, daß alle die verschiedenen Reize nur Untertöne bilden, einzeln kein besonderes Übergewicht erlangen, selbst wenn dem Einen das Eine mehr anziehend erscheint, als das Andere.

Alle diese mannigfachen Reize unterstützen den „Kontrektationstrieb" und treiben der Detumeszenz, d. h. dem Coitus zu. Sobald aber jene Reize mehr selbständig werden, ein bestimmtes Ziel und dann den weiblichen Körper überhaupt immermehr in den Hintergrund treten lassen, ja sich schließlich von ihm ganz ablösen und die vorwiegende oder alleinige Befriedigung des Kontrektationstriebes ausmachen, sogar an sich schon die Detumescenz eintreten lassen, dann ist die Schwelle des Normalen überschritten und wir sind auf dem Gebiete des Pathologischen. Bis dahin gibt es aber alle möglichen Übergänge. Dabei kann zunächst noch der normale Beischlaf mit der den Fetisch tragenden Person möglich sein. Bald aber wird er nur schwer ausgeführt, bringt keine Befriedigung, wohl aber die Onanie mit oder ohne den betreffenden Körperteil oder ohne das Kleidungsstück zu berühren oder es genügt gar schon das bloße Sehen, Betasten usw. zum Orgasmus mit oder ohne Ejakulation. Schließlich tritt dies schon beim bloßen Vorstellen dieser Dinge ein.

Betrachten wir hier allein den Kleiderfetischismus, so sehen wir alle jene einzelne Stadien vom Normalen bis tief in das Pathologische hinein. Zuerst der normale, gesunde Fetischismus; dann die bloße ganze Kleidung an einer xbeliebigen weiblichen Person, endlich der sog. Kostümfetischismus, z. B. das Anziehende der Kleidung einer Krankenschwester, einer Amme, Köchin, Witwe in Trauerkleidern usw. für manche. Aber das Weib muß doch immer noch drin stecken und nur dann ist der Coitus möglich; manche verlangen sogar eine junge und hübsche Person. Das also ist erst halbpathologisch. Ganz pathologisch wird aber diese Art von Fetischismus, wenn man vom Weibe überhaupt ganz abstrahiert und nur die Kleidung an sich bewundert und sich dadurch geschlechtlich aufregen läßt, also sie allein für sich, getrennt von der Person, haben will. Schlimmer steht es noch, wenn bloß einzelne Teile: Rock, Schuh, Strumpf usw. genügen, da dann von der ganzen Person noch mehr abstrahiert werden.

Versuchen wir nun ein Schema des Kleiderfetischismus aufzustellen, so könnte vielleicht folgendes gewisse praktische Rich-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tungslinien angeben, wobei ich nur von den ganz pathologischen Fällen spreche. Geschlechtlich reizen dann

1. Oberkleider, a) im Ganzen, b) in Teilen.

2. Unterkleider, a) im Ganzen oder in der Mehrzahl, b) nur einzelne Teile davon.

3. Diese Sachen an der Person oder davon losgelöst. Es besteht ferner

4. Kleiderfetischismus für sich oder mit andern Perversionen kombiniert.

5. heterosexueller, homosexueller.

6. Früh oder spät auftretend.

7. Beständig, episodisch oder periodisch.

Betrachten wir nun diese Hauptklassen etwas näher. Am seltensten ist vielleicht der Oberkleiderfetischismus im Ganzen, d. h. als Kostüm und zwar als Berufs-, Gesellschafts-, oder phantastisches Kostüm. Dabei kann der Fetischist die Kleidung nur bewundern, wenn sie vom weiblichen Körper selbst getragen wird und zwar von bestimmten Personen, z. B. der Ehefrau, Geliebten usw. oder jeder beliebigen und er kann eventuell nur unter diesen Umständen kohabitieren.[1]) Oder der Fetischist will das Kostüm usw. selbst tragen oder endlich er hat es vor sich, besieht, betastet es usw. und regt sich so auf. Bei der Kleidung — es gehört dazu natürlich auch der Hut — kann nun der Stoff, die Farbe, der Besatz usw. speziell das Anziehende sein. Das ist schlimmer, als wenn es z. B. das knappe Anliegen ist, welches die sexuellen Formen besser vortreten läßt und somit wenigstens einen sexuellen normalen Anklang hat. Dahin gehört z. B. auch die weiße Kleidung, weil sie durch Ideenassoziation an Unschuld erinnert, oder das ausgeschnittene Kleid usw. Stoff, Schwere haben mit der Sexualität kaum etwas zu schaffen, eher schon außer dem Weiß noch die rote, sexuell erregende Farbe und das Knistern seidener Unterkleider. Auch etwaige Parfüms reizen noch sexuell. Von den Teilstücken der Oberkleidung ist die Schürze der gesuchteste Artikel und sexuelle Beziehungen lassen sich hier leicht konstruieren, wie schon Volk und Sprichwort es wissen.

Eine Stufe tiefer im Pathologischen scheint mir der Fetischismus der Unterkleider zu stehen, da sie ja für gewöhnlich nicht oder nur sehr unvollkommen zu sehen sind. Gerade das Verborgene reizt aber hier und wenn es gelingt eine Frau in ihrem ganzen Unterkostüm oder in einzelnen Teilen desselben zu sehen, so reizt dies sicherlich schon mächtig viele Normale, da hier durch näheres Anliegen am

---

1) Eine spezielle Art sind die „Auskleidefetischisten“ (siehe Bloch), Beiträge zur Ätiologie der Psychopathia sexualis, Dresden 1902, p. 353.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Körper die Formen desselben, die das innere Auge sucht, sich deutlicher ausprägen. Dies geschieht auch, wenn der Rock, die Wäsche weiß erscheint, vor allem aber reizt das Ausströmen des Körperduftes, dem gegenüber manche unrettbar verloren sind. Das alles wirkt auf den pathologischen Fetischisten noch mehr oder allein ein. Von den andern Kleidungsstücken scheint der Strumpf die meiste Anziehungskraft zu haben, vielleicht aber noch mehr der Schuh, offenbar, weil diese am ehesten sichtbar sind. Das Korsett kommt weniger in Frage merkwürdigerweise auch das Hemd, das doch die intimsten Reize, berührt und am meisten vom „parfum de la femme" durchtränkt ist. Öfter schon der Unterrock, wie in unserem Beispiel. Mit Vorliebe werden seidene, weiße oder bunte gesucht, die bei der Bewegung jenes für viele so reizende frou-frou erzeugen und beim Betasten so oft angenehm sind. Von dicken, wollenen hört man wohl nie, dagegen sind wieder weiße[1]) sehr gesucht, besonders wenn mit Spitzen besetzt, wie in unserem Falle und am liebsten frisch gewaschene, gestärkte. Der Geruch frischer Wäsche ist angenehm. Es gibt zwar auch Liebhaber von getragener Wäsche, doch ist dies viel seltener der Fall[2]); der Ekel überwiegt hier. Manche lieben durchnäßte Kleidungsstücke. In unserem Falle wurden bloß Unteröcke gesucht, sonst werden auch oft andere Stücke gleichzeitig beliebt, wie in den Beobachtungen 110 u. 112 bei von Krafft-Ebing[3]) (S. 192, 194), wo zugleich Strümpfe usw. in Betracht kamen.

Alle Ober- oder Unterkleider im Ganzen können weiter, wie wir schon sahen, ihren Wert erhalten, je nachdem sie von einer weiblichen Person getragen werden oder aber vom Fetischisten selbst oder nur gesammelt, besehen, betastet, berochen werden. In allen 3 Fällen ist es aber immerhin denkbar, besonders beim Sammeln, daß bloß ein ästethischer Wert den Dingen beigelegt wird, kein irgendwie sexueller. Das Farbenspiel, die Harmonie der Farben, der Schnitt, der Stoff, der Besatz mit Spitzen usw. gewährt sicher schon dem Normalen einen ästethischen, künstlerischen Genuß, der bar jeder sexuellen Regung bestehen kann, wie das Betrachten nackter Statuen.

---

1) Wulffen (Der Sexualverbrecher, 1910, Groß-Lichterfelde, Langenscheidt) vermutet (p. 543), daß weiß deshalb sexuell reize, weil alle Farben im Spektrum das Weiß enthalten. Das dürfte kaum zutreffen, da rot an sich geschlechtlich viel wirksamer ist, als weiß. Bei weiß spielt die Assoziation mit der Farbe der Unschuld wohl die Hauptrolle, daneben die der Reinheit an sich.

2) Nur das Taschentuch, das beim Kleiderfetischismus mit an erster Stelle steht, wird nicht lieber im gebrauchten, als gewaschenen Zustande gesucht, da es von Parfüm usw. durchduftet ist.

3) Krafft-Ebing: Psychopathia sexualis, 13. Aufl. Stuttgart, 1907.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Spitzen sind ein reizendes Kunstprodukt und heben sich noch mehr am rechten Platz. Dem Künstlerauge können unter Umständen alle Kleidungsstücke, auch die verborgenen einen Reiz als Kunstwerke darbieten und so zu Sammlungen Anlaß geben, die also an sich noch nicht ohne weiteres für sexuellen Fetischismus sprechen.[1]) Nur wenn eine Menge gleicher Stücke, gleicher Farbe usw. da sind, wird die Sache sehr verdächtig, aber noch weitere Indizien müssen erfolgen, um die Sache sicher zu stellen. Auch ist das Tragen von weiblichen Kleidungsstücken seitens der Männer nicht stets ein Fetischismus. Wir haben da zunächst effeminierte Homosexuelle, die zu Hause oft auch außer demselben in Frauenkleidern gehen und Frauenwäsche tragen. Einen solchen lernte ich in Berlin kennen. Das geschieht aber hier nicht aus sexuellem Fetischismus, sondern weil sie sich weiblich fühlen und sich in dem Weiberkostüme am meisten gefallen. Der Orgasmus wird sicher dadurch nicht angeregt! Endlich gibt es noch Leute, die ohne Homosexuelle, ohne Effeminierte zu sein — Letzteres kann ja auch einmal ohne Inversion bestehen! — sich zu Hause gern weiblich kostümieren, wohl auch so ausgehen, bloß aus Liebe zu Vermummungen, wie wir ja wissen, daß manche Künstler zu Hause sehr phantastisch sich kleiden, so z. B. der englische Bildhauer Lucas, der angebliche Verfertiger der michelangelesken Florabüste in Berlin als Rembrandt.[2]) Also auch hier gilt es Vorsicht üben! Bei Geisteskranken könnten noch wahnhafte Ideen verschiedener Art zum Tragen von Frauenkostümen Anlaß geben. —

Der Kleiderfetischismus kann sich auch mit anderen sexuellen Perversionen verbinden, wie mit Masochismus, Sadismus, Exhibitionismus[3]) usw., doch besteht er meist für sich. Leise Anklänge daran finden sich aber wohl stets. Eine gewisse masochistische Wurzel besteht wenigstens oft, besonders beim Anziehen eines Kostüms, oder von Frauenstrümpfen, besonders aber von Frauenschuhen. Mit der Idee

1) So sammelte z. B. ein berühmter Professor der Gynäkologie Schamhaare seiner Patientinnen, die für ihn sehr wahrscheinlich nur wissenschaftliches Interesse hatten. Anders bei einem Don Juan, der dasselbe nach jedem Coitus ausführte und die Haare dann mit dem Datum der Gewinnung auf einen Karton aufklebte!

2) Siehe über die merkwürdige Verkleidungssucht das neue Buch von Magnus Hirschfeld: Die Transvestiten, 1910. Berlin, Pulvermacher.

3) Daher kommen Exhibitionisten nicht selten auch auf Bleich- und Waschplätzen vor und dann also nicht allein wegen der weiblichen Personen dort, sondern wegen ihrer speziellen körperlichen oder Kleidungsreize oder wegen der ausgehängten Wäsche. Auch das Aufbauschen der Wäschestücke durch den Wind und das dabei entstehende Geräusch usw. wirken sicher teilweis mit aufregend.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Frauenkleidung ist ja ohnehin jene einer Unterwerfung des passiven Teils sehr leicht gegeben, mit ihr aber auch ihre Kehrseite, die der Herrschsucht, des Sadismus. Auch der Diebstahl kann z. T. gewiß durch den Reiz des Verbotenen eine sadistische Wurzel haben. Endlich kann jeder Kleiderfetischismus auch bei Homosexuellen vorkommen, also werden dann die Fetische des gleichen Geschlechts gesucht. So kommen hier auch Wäsche-, Stiefel-, Taschentuchfetischisten vor. Immerhin sind das wohl immer nur seltene Fälle, wenn sie vielleicht auch relativ häufiger vorkommen mögen, als bei den Heterosexuellen. Die Psychologie ist die gleiche wie dort, auch die der Betätigung der libido. Diese haben wir ja schon oben bez. der Heterosexuellen beschrieben. Seltener führt der somitsche oder „geistige" Fetischismus als präparatorischer Akt zum Coitus. Meist wird mit dem Fetisch selbst, oder im Anblicke desselben oder hinterher oder erst nach Wachrufen des Bildes durch die Phantasie onaniert oder bloß ejakuliert und damit begnügt sich der Fetischist oder es kommt nicht einmal dazu, sondern zur bloßen inneren Befriedigung, die sicher hier eine sexuelle darstellt. Ja, es können des Fetisches halber wahre Eifersuchtsszenen stattfinden, wie z. B. im Falle von Boas (l. c.).

In vielen Fällen tritt diese Art von Fetischismus schon in der Kindheit auf[1]) oder während der Pubertät, scheinbar aber doch am häufigsten in späteren Jahren, obgleich die Wurzeln wohl gewöhnlich weit zurück liegen. In unserem oben mitgeteilten Falle geschah es erst anscheinend in der Ehe, und zwar anfallsweise[2]). Der Drang nach dem Fetisch kann nämlich ein beständiger sein oder nur ein episodischer, oder endlich ein periodischer, wie in unserem Falle und im 32. Falle von Moll[3]) (p. 284). Am seltensten scheint die Episode zu sein. Vor einigen Jahren hatten wir einen Paranoiker, einen Bauern, wenn ich nicht irre, der in der letzten Zeit vor Einlieferung in die Irrenanstalt stundenlang in den Kleidern seiner Frau im Zimmer sich aufhielt, was wohl sexuell bedingt war. Das war wohl blos eine Episode.

Was das Geschlecht anbetrifft, so sind die Kleiderfetischisten

1) Wie Bloch (l. c. p. 319) ausführt, ist besonders das Kindesalter zu vorübergehenden fetischistischen Neigungen disponiert, wie überhaupt zu sexuellen Perversionen. Ich muß gestehen, daß ich hiervon im allgemeinen nichts gesehen habe und dies daher für nur selten halte.

2) Bei dem periodischen, anfallsweisen Fetischismus wird man immer zunächst an Dämmerzustände, besonders epileptischer Art, denken müssen.

3) Moll: Untersuchungen über die Libido sexualis. Berlin 1897/98.

4) Rohleder (l. c. p. 223) behauptet, daß die leichteren Fälle von Fetischismus mehr verbreitet sind, als man glaubt, da sie dem Publikum als Perversionen nicht zum Bewußtsein kommen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fast ausschließlich Männer, die sich ja überhaupt durch die Häufigkeit und Mannigfaltigkeit sexueller Perversionen auszeichnen [4]). Sie sind auch libidinöser als die Frauen und leichter zu sexueller Hyperästhesie geneigt. Unter Frauen dürfte noch am ehesten bei homosexeullen hie und da einmal solcher Fetischismus vorkommen. Wie die Perversionen überhaupt, so sind sicher auch die Kleiderfetischisten am häufigsten in der Großstadt und in den oberen Schichten. Überkultur, Langeweile, Degeneration, der Alkohol, usw. bedingen das. Zwar ist wiederum in den untersten Schichten, denen der Proletarier, die Entartung eine sehr große — die mittleren Schichten sind davon am meisten frei —, aber die schwere Arbeit, die Sorgen um das tägliche Brot lassen hier für abnorme Neigungen wenig übrig.

Wie steht es nun mit der Vererbung? Mir ist zwar kein Fall aus den üblichen Lehrbüchern bekannt, wo Vater oder Mutter des Fetischisten gleichfalls Fetischisten waren, aber möglich ist es doch, und dann ist natürlich nur eine Disposition vererbt zu einer sexuellen Reaktionsfähigkeit auf perverse Reize, also ohne den speziellen Inhalt, jedoch von besonderer Art. Dagegen ist es gewiß öfter der Fall, daß andere sexuelle Perversionen in der Aszendenz vorhanden sind und diese sich nur quasi transformiert haben [1]).

Und das führt uns nun zu der wichtigen Frage: Ist der Fetischismus überhaupt und hier im besonderen der Kleiderfetischismus angeboren oder erworben? Die meisten Autoren stimmen jetzt darin überein, daß wenn sicher auch der Fetischismus in seiner besonderen Ausdrucksweise nicht angeboren sein kann, so doch sehr wahrscheinlich die Disposition dazu es ist und zwar, wie Moll (l. c. p. 499) sagt, als sexuelle Reaktionsfähigkeit auch perverse Reize. Den Inhalt bestimmen besondere Erlebnisse, die oft bis in die Kinderzeit zurückliegen oder erst während der Pubertät oder gar später eintreten, Zufälligkeiten, hier der Kleidung oder Unterwäsche usw., die gerade mit einer sexuellen Erregung zusammenfielen, wodurch der Orgasmus und das Kleidungsstück als Reiz in festere assozierte Verbindung traten und beim Anklingen desselben

1) Das würde aber wohl besser als allgemeine Vererbung der Entartung zu deuten sein und Jung (Boas l. c. 205) geht offenbar viel zu weit, wenn er die Vita sexualis der Eltern als entscheidend für die des Kindes hinstellt. Gerade bei der Homosexualität sehen wir die geringe Bedeutung jenes Faktors.

1) Übrigens hat schon vor Freud Binet (Bloch; l. c.) stets ein sexuelles Ereignis verlangt. Und Bloch (p. 357) hält es für wichtig, daß die ersten geschlechtlichen Regungen beim Mann oft in Gegenwart bekleideter Weiber eintreten und oft zuerst mit solchen befriedigt werden.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

oder eines ähnlichen Reizes die sexuelle Erregung auftrat. Daher kommt es, daß fast ausnahmslos immer nur dieselben Fetische reizen, selten wechseln. Diese Erlebnise sind oft sehr banal und namentlich in der Großstadt bei Schritt und Tritt zu haben, sodaß allein schon dadurch das fast überragende Gewicht der angeborenen Disposition klar wird. Geradeso, wie bei der echten, angeborenen Homosexualität die etwaige sog. Gelegenheitsursache meist ganz banal ist und deshalb oft vergessen wird. Unzählige Normale haben Ähnliches erlebt und doch wird dadurch niemand Fetischist, Masochist oder Homosexueller. Daher übertreibt Freud und seine Schule entschieden die Bedeutung des sog. sexuellen Erlebnisses[2]. Rohleder (l. c. p. 224) meint, daß es nicht ein besonderes Ereignis sei, sondern daß eine Reihe ähnlicher einwirken müssen, um einen anhaltenden Eindruck zu machen. Wenn letzteres der Fall — und ich glaube mehr an ein ganz bestimmtes vereinzeltes Ereignis — dann würden vielleicht gewisse Berufe, wie Kürschner, Schneider, Schuster, Strumpfwirker usw., mehr Fetischisten stellen, als andere, was mir nicht bekannt ist. Wir könnten uns die ererbte oder angeborene Disposition etwa so denken, daß eine abnorme oder gar alleinige Reaktionsfähigkeit auf heterogene Reize, die sonst nur wenig wirken, dem Embryo eingeboren wären. Ähnlich beim Sadismus und Masochismus eine Disposition zur Grausamkeit oder Unterwerfung im allgemeinen, welche gleichzeitig hier mit sexuellen Empfindungen verbunden ist. Zufälligkeiten entscheiden dann in allen diesen Fällen über den bestimmten, sehr variablen Inhalt.[1])

Woher aber kommt diese Diposition? Offenbar ist sie ein Teil einer überkommenen leichteren oder schweren Entartung, hervorgerufen durch Krankheiten aller Art der Eltern, durch Trunksucht, Geistes-, Nervenkrankheiten usw., kurz durch elterliche Vorgänge, die die Geschlechtszellen depotenziert haben. Wir finden denn auch in der Geschichte der meisten Fetischisten, Masochisten und Sadisten solche schädigende Einflüsse der Keimanlagen, aber es ist auch möglich, daß der Embryo erst im Uterus oder gar später nach der Geburt bösen Erkrankungen ausgesetzt ist und dadurch minderwertig wird. Ja, es kommen wohl sicher sogar Fälle vor, wo man während des Lebens nichts von körperlicher und geistiger

1) Freilich will ich nicht verschweigen, daß Rohleder den Fetischismus für mehr erworben hält, als den Sadismus und Masochismus und auch Ingegnieros (Patologia de las funciones psicosexuales, Archivos de Psiquiatria usw. 1910, p. 46) sagt, daß Fetischismus ebenfalls durch schlechte Angewöhnung erworben sein könne (ya por hábitos anormales contrádos en el corso de la experiencia sexual.)

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Minderwertigkeit spürt, wie in den meisten vorigen Fällen und wo auch keine erbliche Belastung vorzuliegen braucht und doch sehen wir Fetischismus etc. auftreten. Wenn hier also Entartung dennoch vorliegen sollte, so ist sie so gering, daß sie praktisch im Leben = 0 ist. Rohleder (l. c. p. 222) glaubt, daß bei Masochismus und Sadismus eine stärkere Entartung angenommen werden muß, als beim Fetischismus; ich glaube es kaum. Hier wie dort können alle Grade von Degeneration vorkommen, wie auch bei der Homosexualität, nur mit dem Unterschiede, daß bei letzterer sicher Entartung weit seltener angetroffen wird, es sich sogar fragt, ob sie hier überhaupt häufiger als bei Heterosexuellen ist. Es kann bei allen Perversionen selbstverständlich auch Psychose mit vorliegen oder die Perversion tritt erst im Verlaufe der Psychose auf — vielleicht war es in unserem Falle so — ohne daß wir letztere sicher als Ursache der ersteren bezeichnen könnten.

Bevor wir nun das Forensische berühren, gilt es erst, die Diagnose festzustellen. Wir führten schon oben aus, daß durchaus nicht jedes Sammeln von Kleidungsstücken, jede Kostümierung usw. ohne weiteres schon als Fetischimus hinzustellen ist.[1]) Es muß nachgewiesen werden, daß es sich um einen wirklich sexuellen Fetischismus handelt, wofür man verschiedene Anzeichen haben kann, teils durch Verhör des Betreffenden, noch mehr aber eventuell durch Zeugen. Besonders ist Onanie mit dem Fetisch oder hinterdrein so gut wie entscheidend, wenn dies in gleicher Weise sich immer wiederholt. Auch ist es stets verdächtig, wenn der Fetisch mit ins Bett genommen wird, wo er zu onanistischen Zwecken meist gemißbraucht wird. Ganz außerordentlich wichtig sind die Träume, die freilich in großer Menge schwer erhältlich sind und leider immer nur auf subjektiven Angaben beruhen, wenn wir es nicht etwa mit einem laut Träumenden zu tun haben, dessen Reden gehört werden. Der Fetischist träumt speziell nur von seinem Fetisch und nur dabei hat er Pollutionen[2]). Leider wurde auf diesen Punkt bisher zu wenig geachtet; wo es geschah, fand man Obiges stets bestätigt. Noch weitere Indizien können hinzukommen, die den Fetischisten sehr belasten, so besonders wenn er die Fetische stiehlt und trotz Strafen es immer wieder tut.

So lange der Fetischist zu Hause seiner Passion obliegt mit ge-

1) Die Meisten betreiben die Sache sehr heimlich und leugnen daher zunächst. Auch können sexuell Hyperästhetische schon vor Hemden usw. (pars pro toto!) mit oder ohne Exhibition eine Ejakulation haben, ohne Fetischisten zu sein.

2) Darauf macht schon ganz speziell Féré (L'instinct sexuel usw. Paris 1899, p. 144) aufmerksam.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schenkten, erborgten oder gekauften Sachen, so lange ist ihm nichts anzuhaben. Erst wenn die Rechte Dritter geschädigt werden, dann kommt der Fetischist vor Gericht. Das kann nun auf Grund verschiedener Reate geschehen. Er könnte z. B. gewisse Sachen erschwindeln oder sich das Geld dazu stehlen, um solche zu kaufen, oder deshalb Schulden machen. Am häufigsten jedoch treten Diebstahl und Raub ein und zwar der aufbewahrten Sachen oder der Wäsche auf den Bleichplätzen usw., wohl selten vom Körper selbst. Merzbach[1]) (p. 102) nennt solche Diebe sehr glücklich: „fetischistische Flatterfahrer", um im Rotwelsch zu reden. Ja, der Betreffende könnte vielleicht deshalb sogar Einbruchsdiebstahl begehen und nicht von der Hand zu weisen ist auch die Möglichkeit, die glücklicherweise bis jetzt wohl noch nicht beobachtet wurde, daß sogar ein Mord deshalb geschieht. Beim Körperfetischismus ist dies schon leichter denkbar und vielleicht beruht mancher Lustmord z. T. auch auf körperlich fetischistischen Neigungen. Verbindet sich mit dem Kleiderfetischismus noch Sadismus, dann können Sachbeschädigungen vorkommen: Zerschneiden der Kleider usw. mit Messern, Beschmutzen, Beflecken mit Tinte usw. Oder es geschehen unzüchtige Handlungen, z. B. beim Frotteur, obgleich ich glaube, daß gerade beim letzteren, wie auch beim sog. Voyeur das fetischistische Moment nur selten ausschlaggebend ist, meist sogar ganz fehlt[2]). Endlich könnte der Fetischist beim Onanieren mit Fetischen usw. an belebten Orten ertappt[3]), und deshalb wegen Erregung von Handlungen gegen den Anstand vor Gericht kommen. Damit haben wir, glaube ich, die hauptsächlichsten in Betracht kommenden Reate des Kleiderfetischisten erwogen.

Die 1. Frage ist nun die: Ist der Betreffende zurechnungsfähig oder nicht? Da, wie wir sahen, die meisten Fetischisten mehr minder Entartete sind, viele darunter gewiß geistes-, nervenkrank, epileptisch, hysterisch usw., so ist zu verlangen, daß in jedem Falle ein Psychiater zugezogen, in schwierigen aber eine Beobachtung in der Irrenanstalt beschlossen werde. Sicher ist nicht jeder Fetischist unzurechnungsfähig. Die

1) Merzbach: Die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinns. Wien 1909.

2) Einen höchst interessanten Fall, wo der Frotteur speziell auch durch die Kleider gereizt ward, also nebenbei Fetischist war, erzählt Ingegnieros (l. c. p. 50). Hier ist besonders die psychologische Entwickelung der Perversion bemerkenswert.

3) Für manche ist gerade die Gefahr ertappt zu werden sehr wesentlich für den Orgasmus. Das dürfte so manche gewiß mit bestimmen, die Fetische zu stehlen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

große Masse dürfte es wohl sein, wenigstens quoad actum, doch wird es auch vermindert Zurechnungsfähige geben und sogar, wenn auch viel seltener, ganz Zurechnungsfähige, die natürlich voll zu bestrafen sind. Bei anfallsweisem Auftreten von Kleiderfetischismus hat man zunächst an Dämmerzustände, besonders epileptischer Art zu denken. Wo nicht direkt Psychose, schwere Neurose oder hochgradige Entartung vorliegt, kommt es vor allem auf die Stärke der libido an, die zu den abnormen Handlungen drängt. Meist ist bei diesen Entarteten dieselbe gesteigert, es besteht sexuelle Hyperästhesie, die aber eben in concreto erst nachgewiesen werden muß, was durchaus nicht so leicht ist. Noch schwieriger wäre es jedoch, eine etwaige Zwangsvorstellung zu konstatieren. Was heißt ferner: „Ununterdrückbarkeit der libido? was: verstärkte libido?" Hier läuft viel Subjektives mit unter [1]). Wo die fetischistischen Handlungen sich häufen und auch wiederholte Strafen nichts nützten, dann dürfte man praktisch die „Ununterdrückbarkeit" annehmen und den § 51 aufstellen. Sonst aber wirken bei schwächerer libido die Strafandrohungen [2]) doch und praktisch wäre es vielleicht den 1. und 2. Fall bei einem Entarteten mit milderer Strafe zu ahnden, bis weitere Fälle die Unkorrigierbarkeit erweisen. Was ist aber in solchen Fällen zu tun? Geisteskranke, Epileptische, schwer Hysterische usw. wird man der Irrenanstalt übergeben, die anderen mehr Zwischenanstalten und da es solche z. Z. noch nicht gibt, am besten wohl Arbeitshäusern usw. und zwar zur längeren Unterbringung mit Versuchsurlauben. Da die Handlungen der Kleiderfetischisten meist nicht gefährlich sind, so braucht man diese jedenfalls nicht dauernd zu internieren.

Ob es möglich ist, Fetischisten durch Hypnose oder Wachsuggestion oder durch Psychoanalyse zu heilen, wird vom jeweiligen Falle abhängen. Leichter Fetischismus dürfte günstige Chancen bieten, schwerer, besonders aber komplizierter sicher nicht, ebensowenig wie ein echter Homo- in einen Heterosexuellen verwandelt werden kann, wenn sein abnormes Empfinden stark ausgeprägt erscheint. Im allgemeinen hält Rohleder (l. c. p. 239) die Heilungsaussichten für den Fetischismus für etwas günstigere, als die beim Sadismus und Masochismus, weil er ja eben letztere für schwerere Entartungsausflüsse hält, als jene, was ich jedoch nicht ohne weiteres zugeben möchte.

---

1) Siehe Näcke: Sexualdelikte und verminderte Zurechnungsfähigkeit, Psychiatr.-Neurol. Wochenschr. Nr. 40, 1909.

2) Daß anfangs noch eine gewisse Zurückhaltung beobachtet wird, ersieht man zunächst daraus, daß oft (auch in unserem Falle) die Sachen zunächst der Ehefrau oder Geliebten genommen werden, später erst die von Fremden.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In Vertretung.

Unserem Archiv liegt nichts ferner, als gegen andere Fachzeitschriften angreifend aufzutreten. Es hat sein bestimmtes Arbeitsgebiet, auf dem es mühsam aber, wir dürfen sagen, erfolgreich vorwärts zu kommen trachtet und so hatte es bisher zu irgend einer Fehde keinen Anlaß. Wenn aber in einem Aufsatz der Wiener „Gerichtshalle" vom 13. Febr. 1910 unter „Tages- und Standesfragen" gleich drei zweifellos wichtige Angelegenheiten, die unserem Arbeitsgebiete nahestehen, mit wohlfeilen Witzen, höhnend und ohne genauere Kenntnis der Sache abgetan werden wollen, so erscheint es mir nötig, gegen solches Vorgehen aufzutreten.

Zuerst wendet sich der Verf. des genannten Aufsatzes gegen die „Tatbestandsdiagnose". Er nennt sie einen „Rummel" und freut sich, daß die Untersuchungsrichter diese „moderne Folter" nicht angewendet haben, sie sei „ein Gesellschaftsspiel" geblieben! Verf. weiß offenbar nicht, daß die „Tatbestandsdiagnostik" als wichtige psychologische Erscheinung eingeführt wurde, daß man mit ihr gewisse, überraschende Assoziationen, oft auch zum Nutzen des Vernommenen erklären wollte, und wie gerade von den Vertretern der Sache immer darauf hingewiesen wurde, daß diese Erscheinung, so interessant sie ist, heute noch für praktische Verwertung lange nicht reif ist. Freilich wurde die Idee von verschiedenen Seiten, denen genaues Nachdenken über neue Dinge zu viel Mühe macht, angegriffen und lächerlich zu machen gesucht, das ist aber schon oft geschehen und hat nicht vermocht, einen in der Entwicklung begriffenen wichtigen Gedanken umzubringen. Wer die Fragen der „Tatbestandsdiagnostik" wirklich kennt, wird sie gewiß weder ein Spiel noch eine Folter, sondern eine psychologische Erscheinung nennen, die genaueren Studiums wert ist und dieses auch findet.

Noch erstaunlicher ist, was Verf. über die Daktyloskopie sagt, indem er prophezeit, daß „die Periode ihrer Wunder bald abgetan sein wird" — weil die Verbrecher „Glacéhandschuhe" anziehen werden! Daß dies schon seit langem hier und da vorkommt, wissen wir ebenso, wie wir noch andere, viel ernstere Gefahren kennen, die

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der unersetzlich wertvollen Daktyloskopie scheinbar drohen, und die dem Verf. unbekannt zu sein scheinen. Aber es gibt überhaupt keine Einrichtung gegen Verbrecher, die sie nicht bekämpfen, ohne daß wir deshalb darauf verzichten, sie weiter zu gebrauchen. Wir benützen auch weiter Türschlösser und Geldschränke, obwohl sie oft von Verbrechern geöffnet werden, wir behalten unsere Gefängnisse obwohl dann und wann Einer davongeht, ja, wir verhören die Leute noch immer, obwohl sie uns oft anlügen. Ohne Mangel und unangreifbar ist überhaupt nichts auf der Welt und ebenso wie wir heute nicht an den allheilenden Theriak glauben, ebenso nehmen wir auch nicht an, daß kein Verbrecher gegen die Daktyloskopie aufkommen kann. Aber wer sich mit ihr befaßt und gesehen hat, in welch' wirklich ingeniöser und äußerst mühevoller Weise ihre Lehren verwertet werden können, der weiß, daß da wirklich „Wunder" geleistet werden, die nicht spottend so genannt werden dürfen. —

Zuletzt sagt Verf., wir seien „auf den Polizeihund gekommen". Dies sei „der jüngste Stolz der Kriminalwissenschaft"; er werde etwa den Untersuchungsrichter ersetzen; vielleicht sei der Hund aber Zeuge, und es sei zu fragen, ob er beeidet werden müsse, oder was dergleichen billige Späße mehr sind. Solche kann machen, wer will, aber dagegen muß nachdrücklich aufgetreten werden, daß Verf. hierbei von „Scharlatanerien" spricht; der Charlatan führt bewußt irre, er gibt Kenntnisse oder Geheimnisse vor, von denen er weiß, daß sie ihm fremd sind, er betrügt also. Die Männer, welche ihre Kenntnisse, ihre Mühe und ihre Erfolge in den Dienst der Menschheit gestellt haben und wirklich Ersprießliches zu leisten vermögen, brauchen es sich aber nicht gefallen zu lassen, daß ihre Arbeiten „Scharlatanerien," sie selbst somit Betrüger geheißen werden.

Ich finde keine Veranlassung, hier über selbstverständliche Dinge zu sprechen, aber wenn es dem Verf. um die „prozessuale Stellung" des Polizeihundes zu tun ist, so möge er sich klar legen, daß man nur von seiner prozessualen Bedeutung reden kann, und diese ist keine andere, als die irgend eines Instrumentes in der Hand des Kriminalisten — etwa eines Mikroskopes, einer Wage einer Uhr, eines chemischen Reagens — also eine Verstärkung der unvollkommenen menschlichen Wahrnehmung, in einer bestimmten Richtung: was das Fernrohr für das menschliche Auge, das ist die Nase des Hundes für den menschlichen Geruch; wenn ein Zeuge behauptet, er habe dies und jenes durch ein Fernrohr beobachtet und wenn der Polizist angibt, was er mit seinem Hunde erreicht hat, so ist dies prozessual dasselbe, und Sache des Richters ist es in beiden Fällen,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu erwägen, welchen Wert er der einen oder der anderen Angabe beimessen kann.

Mit dem Negativismus auf allen Linien und gegen alles Neue kommen wir nicht weiter; daß ein gewisser Skeptizismus gegen überraschende Ideen, namentlich wenn sie in das Bekannte nicht rasch einfügbar sind, wohl angebracht ist, bezweifelt niemand, aber an ernsten, mühevollen und ehrlichen Arbeiten, die sich schon zu bewähren anfangen, lediglich Spott zu üben und mit einer Verdächtigung zu schließen, ist unwissenschaftlich und ungerecht.

Hans Groß.

Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Kleinere Mitteilungen.

a. Von Prof. Dr. P. Näcke.

1.

Merkwürdiges Motiv zum Kindesmord. Im Oktober 1909 las man in den Blättern eine eigentümliche Angelegenheit. In Lille hatte ein Dienstmädchen ihr Kind getötet. Sie erklärte bei der Verhaftung ihre Tat nun damit, daß der Vater des Kindes ein wiederholter Verbrecher gewesen sei und daß sie ein so belastetes Kind nicht haben wolle. Ich glaube, dieser Fall dürfte in seiner Begündung einzig dastehen. Jedenfalls wird die Täterin schwerlich freigesprochen worden sein, selbst in Frankreich, wo die Geschworenen eine ganz unberechenbare Macht darstellen, die von Affekten sich nur zu leicht hinreißen läßt. Die Sachlage ist hier klar genug. Wie aber, wenn es sich um Abort gehandelt hätte? Dann würden selbst bei uns gewisse Juristen die Täterin vielleicht freisprechen und manches spricht ja auch dafür, sobald man erst darüber einig geworden ist, daß der Foetus kein eigentlicher Mensch ist. Obiges Vorkommnis zeigt übrigens, wie weit schon heute bis in das Volk hinein die Vererbungsgefahr von Irrsinn, Trunksucht und Verbrechen gedrungen ist. In den höheren Ständen herrscht darüber schon ziemliche Klarheit. Ich bin aber auch von gewöhnlichen Leuten wiederholt bez. der Vererbungsfähigkeit von Geisteskrankheiten befragt worden.

2.

Ist der menschliche Foetus ein Mensch? Kürzlich habe ich in diesem Archiv[1]) über Strafreform und Abtreibung gesprochen und hielt es auf der einen Seite zwar durchaus für geboten, wenn in gewissen Fällen die Schwangere ihre Frucht abtreibt, konnte mich aber vorläufig nicht für eine Straflosigkeit derselben entschließen, da der Foetus doch ein lebendes Wesen sei und deshalb gestattete ich mir einen Zwischenvorschlag zu machen. Nun schreibt mir hierbezüglich (den 17. 11. 09) ein Jurist folgendes Interessante: „ . . . Hierzu muß ich als Jurist folgendes bemerken: Mord liegt nur vor bei Tötung eines Menschen. Steht fest, daß der Foetus ein lebendes Wesen ist, so steht damit noch nicht fest, daß er ein Mensch ist. Daß er als lebendes Wesen anzusehen ist, das unterliegt ja wohl keinem gegründeten Zweifel. Da sich aber mit dem Menschen zahlreiche Tiere sowohl in physiologischer als in psychologischer Beziehung viel besser vergleichen lassen, als der Foetus, so vermag ich ihn als Menschen nicht

1) Näcke: Strafrechtsreform und Abtreibung, Bd. 31, 95.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

anzusehen. Daß dem Foetus ein gewisses Selbstbewußtsein innewohne, das läßt sich ebensowenig beweisen als das Gegenteil, die Frage liegt eben auf philosophischem Gebiete. Für den Juristen liegt sie jedenfalls „in dubio", so daß er nach dem Rechtsgrundsatz „in dubio pro reo" zugunsten des Abtreibenden annehmen muß, der Foetus sei kein Mensch, seine Vernichtung also kein Mord . . . Daß die grundsätzliche Strafloserklärung ihre Bedenken hat, das verkenne ich keineswegs. Nur erscheint mir eben die grundsätzliche Bestrafung noch bedenklicher . . ." Es handelt sich sonach um die Kardinalfrage: ist der Foetus ein Mensch oder nicht? Von theologischen und philosophischen Gesichtspunkten sehe ich hier ab. In den späteren Monaten der Schwangerschaft, besonders gegen das Ende zu, ist die menschliche Gestalt ganz evident, in ganz frühen Zeiten dagegen viel weniger, sogar mit Tierfoeten oft sehr ähnlich. Daß der Foetus auch schon sehr früh seine eigene Physiologie hat, ist klar. Damit muß man wohl auch eine embryonale Psychologie zugeben, sogar der Foetus vielleicht mit einem gewissen dumpfen Selbstbewußtsein ausgestattet. Hier gehen nun die Meinungen auseinander: Genügen diese Daten schon, um von einem Menschen zu reden, oder ist es nur ein lebendes Wesen überhaupt, das geopfert werden kann? In ganz frühen Stadien, wo also die Menschenähnlichkeit noch sehr wenig vortritt — und hier setzt gewöhnlich allerdings der künstliche Abort ein — würde ich mich jetzt gegen das Mensch-Sein aussprechen, in späteren Stadien dagegen kann ich mich persönlich dazu noch nicht entschließen. Hier spielen eben Gefühlswerte noch eine große Rolle!

3.

Schwere sadistische Verbrechen. Zu meinem neulichen Aufsatze über sadistische Messerstecher erfuhr ich kürzlich durch einen früheren Polizeiarzt einer Großstadt einige interessante Beiträge. Man fand in dem einen Falle eine alte Prostituierte halbtot vor, da ihr der ganze Unterleib mit Gabelstichen förmlich durchlöchert war. Ob sie daran gestorben ist, weiß ich nicht. Der andere Fall betrifft eine alte Frau, die man tot vorfand, wenn ich nicht irre. Ein Stock war ihr durch die Scheide eingeführt worden, nach oben gestoßen und hatte auf dem Wege die Bauchhöhle, die ganze Leber, das Zwerchfell und die Lunge durchbohrt und war außen durch die Haut unter dem Schlüsselbein zum Vorschein gekommen! Der letzte Fall gehört wohl mehr in das Kapitel des Lustmordes, vielleicht auch der erstere, doch weiß man nichts Sicheres, da die Täter, wie leider so häufig, unentdeckt blieben. Beide Fälle zeugen offenbar von einer unglaublichen Roheit und Bestialität und man möchte fast vermuten, daß die Täter Geisteskranke oder Epileptiker waren, doch muß man hierbei stets vorsichtig sein, da auch von geistig Gesunden solche Schandtaten berichtet wurden, sogar als bloße Racheakte, woran immer zu denken ist, oder aus Eifersucht.

4.

Der Handteller als eratogene Zone. Bekannt als solche sind besonders die Lippen, die Zunge (Zungenkuß), die Brustwarzen und der After und das Volk kennt schon einiges davon. Der physiologische Zu-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sammenhang ist hier klar. Weniger ist dies der Fall bei einer anderen Stelle: dem Handteller. Wohl ist die Wirkung des Kitzelns an dieser Stelle auf die Anreizung der libido den Dirnen bekannt und auch öfter den Gebildeten. Ich kenne z. B. einen sehr libidinösen Herrn, der, wenn er Damen die Hand gibt, sehr oft ihnen mit den Fingern gleichzeitig den Handteller streichelt, was von ihnen z. T. auch richtig verstanden wird und worüber sie mit Recht empört sind. Beim Volke scheint dies aber kaum bekannt zu sein. Um so erstaunter war ich, diese Manipulation als einen Teil eines Liebeszaubers in einigen Orten der katholischen Schweiz zu finden. Stoll[1]) erzählt nämlich, daß wenn ein Bursche mit einer schwarzen Krähenfeder auf dem Hute ein Mädchen besucht, diese sich sehr vorsehen müsse. Denn wenn er die Feder herunternimmt und damit wiederholt während des Gesprächs die innere Handfläche des Mädchens kitzelt und ihr zum Überfluß damit noch einige Mal über den Mund hin- und herstreicht, so ist es um das Mädchen geschehen. Der physiologische Zusammenhang ist, wie gesagt, nicht recht klar. Wohl ist die innere Handfläche mit vielen sensiblen Nerven ausgestattet, doch löst selbst Streicheln, geschweige denn Kitzeln hier für gewöhnlich kein sexuelles Gefühl aus und nie entsteht solches, so viel ich weiß, durch Kitzeln an der nervenreichen Fußsohle oder der noch nervenreicheren Fingerspitze. Auch psychologische Gründe liegen kaum vor. Und doch hat die Erfahrung den nicht seltenen sexuell anregenden Reiz von der Handfläche aus bestätigt. Ich habe sonst im Folklore nichts Ähnliches finden können, wie die Notiz von Stoll. Das Volk scheint also die Tatsache nicht zu kennen, weil sie jedenfalls sehr selten ist. Bekannt ist dagegen wohl und weitverbreitet, daß während der Menses die libido gesteigert ist, und Empfängnis leichter eintritt. So werden, wie Stoll (l. c. p. 67) sagt, die Mädchen an einigen Orten des Züricher Sees „strenge vermahnt, während dieser Zeit jeden Verkehr mit den Knaben, und wenn es auch Nachbarsbuben wären, zu meiden". Das fällt also schon in das Kapitel der Volksmedizin, die sehr oft die Leute nicht übel berät, so z. B. dort.

5.

Vorsicht vor dem post hoc ergo propter hoc! Das erscheint zwar trivial, kann aber nicht oft genug wiederholt werden. Im gewöhnlichen Leben schadet die Verletzung dieses Grundsatzes im allgemeinen weuig, in der forensischen Medizin, bei Unfallsfolgen, auch in der Kriminalistik bez. der Indizienbeweise ist sie aber oft gefährlich. Wiederholt haben sich Indizienbeweise und Verurteilungen schließlich später als falsch und nur als eine Kette von unglückseligen Zufällen erwiesen. Der Jurist muß also stets an die Möglichkeit des Zufalls denken, aber, wie gesagt, auch der Mediziner, nammentlich bez. der Wirksamkeit der Medizin und bez. der Ätiologie. Deshalb ist bez. der Pharmakologie das Entscheidende 1. die intermittierende und 2. die vergleichende Methode. Erstere geschieht so, daß das betr. Mittel immer nur zeitweis gegeben und nachgesehen wird, wie sich die Zwischenzeit verhält. Fällt z. B. das Fieber

1) Stoll: Zur Kenntnis des Zauberglaubens usw. in der Schweiz. Aus dem Jahresbericht der Geogr.-Ethnographischen Gesellschaft in Zürich, 1908/9, p. 148.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nur in die Zeiten, wo ein bestimmtes Mittel gegeben ward und zwar wiederholt, so ist der Zufall so gut wie ausgeschlossen. Weniger gut ist die zweite Methode, wo eine Reihe von Patienten mit einem Mittel behandelt wird, eine andere gleicher Erkrankung nicht. Zwei kleine Erlebnisse des Alltagslebens führten mir neulich wieder die geforderte Vorsicht zu Gemüte. Wir saßen im ärztlichen Konferenzzimmer um die Mittagsstunde, als wir alle ein pfauchendes Geräusch hörten. Ich meinte, es müsse wohl der Wind im Kachelofen sein, ein Kollege glaubte dagegen eher an ein Arbeiten einer Nähmaschine oben. Ein anderer stand auf und schloß die untere, offen gelassene Ofentür. Sofort verschwand das Geräusch und ich sagte etwa: na, es war also doch der Wind! Nur 2—3 Min. später hörte man aber wieder das Geräusch und nun war es klar, daß die Nähmaschine oben den Anlaß dazu gab. Wäre es jetzt nicht geschehen, so hätten sicher alle geschworen, es sei Wind gewesen. Oder ein andermal: Ein Patient, der öfter schlecht schlief, erhielt ein Schlafmittel, das auch wirkte. Ein solches ward bei einer neuen Gelegenheit gegeben und freudestrahlend sagte er mir, wie gut er geschlafen habe. Na, Sie sehen, meinte ich, wie gut das tut. Im gleichen Moment sprach der Pfleger: Patient hat das Mittel nicht genommen, da es ihm zu schlecht schmeckte, was jener auch bestätigte. Wäre es mir nicht gesagt worden, so hätte ich steif und fest an die Wirkung des Schlafmittels hier geglaubt.

6.

Ärztliche Zwangsuntersuchungen. In der Zeitschrift „Die neue Generation" findet sich 1909, p. 502 folgende Notiz. „In einem Leipziger Großbetrieb hat sich, wie der „Leipziger Kampf" berichtet, folgendes zugetragen: Man fand in einem der Toilettenräume den Leichnam eines neugeborenen Säuglings. Das betreffende Unternehmen beschäftigt etwa 200 weibliche Angestellte, da durfte die Möglichkeit nicht als ausgeschlossen gelten, daß die Mutter des toten Kindes vielleicht unter dem Personal zu suchen war. Man mußte sich auf alle Fälle Gewißheit verschaffen und schritt deshalb zu der Maßregel, das gesamte weibliche Personal einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. (Wir haben bereits einmal vor einigen Jahren von einer solchen Zwangsuntersuchung zur Feststellung einer Geburt geschrieben und unser Befremden darüber ausgedrückt. Der Verf.). Was stellte sich hierbei heraus? Nun, daß sich unter den 200 Angestellten 68 Geschlechtskranke befanden, 34 % waren also infiziert, d. h. jedes dritte Mädchen verseucht."

Zunächst kann es sich fragen, ob in einem solchen Falle die Polizei resp. das Gericht berechtigt ist, eine Zwangsuntersuchung der Genitalien vornehmen zu lassen. Ich bin nicht Jurist, möchte aber doch glauben, daß in solchen Fällen diese rigorose, tief in die persönliche Freiheit einschneidende Maßregel zu Recht besteht. Denn das Gericht muß auf alle Art und Weise Klarheit in dunklen Angelegenheiten sich zu verschaffen suchen und könnte z. B. wenn irgend eine, auch hochstehende, Person in den Verdacht der Kindestötung kommt, hier eine Zwangsuntersuchung einleiten. Ob Eid genügen würde, erscheint mir zweifelhaft. Natürlich sind das alles sehr große Seltenheiten. Um Klarheit in eine dunkle Sache zu bringen, müssen auch persönliche Opfer unter Umständen gefordert

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

werden. Eine zweite Frage betrifft das ärztliche Berufsgeheimnis. Nur durch den untersuchenden Arzt kann die sozial hochwichtige Tatsache bekannt geworden sein, daß von 200 weiblichen Angestellten 34 % geschlechtskrank waren. Der betr. Arzt hätte daraufhin, glaube ich, belangt werden können. Man weiß, daß gerade das ärztliche Berufsgeheimnis ein sehr schwieriger Punkt ist, der eventuell juristisch verschieden aufgefaßt werden kann. Auf alle Fälle hat uns die Indiskretion des Arztes wieder einmal einen wunden Punkt der Großstadt offenbart. Es ist erschrecklich, daß $^1/_3$ dieser weiblichen Angestellten infiziert worden sind! Wenn auch gewiß die Liebe sehr viele zur Hingabe veranlaßt hat, so wird andererseits bei manchen anderen gewiß eine Geld- oder sonstige Entschädigung das Lockmittel gewesen sein, was bei den meist unzureichenden Lohnverhältnissen beinahe zu entschuldigen ist. Werden doch z. B. in Leipzig Maschinenschreiberinnen mit nur 40—50 M. monatlich bezahlt! Und damit sollen sich die meist armen Mädchen ernähren, kleiden, wohnen. Wie ist das möglich? Auf der andern Seite sieht man die Gewissenlosigkeit so vieler junger und älterer Männer, die sich diese traurige Lage so vieler junger Mädchen zunutze machen und sie nicht nur gebrauchen, sondern sogar ruhig infizieren und damit oft für ihr ganzes Leben unglücklich machen.

7.

Homosexualität und Psychose. Über dies interessante Thema werde ich nächstens an anderer Stelle ausführlicher schreiben. Heute will ich nur einen Irrtum von Kurt Boas in seinem Aufsatze: Forensisch-psychiatrische Kasuistik I, in Bd. 35 dieser Zeitschr. p. 195 ff. berichtigen. An der Hand von zwei Beispielen glaubt Boas nämlich (p. 212), die engen Beziehungen zwischen Homosexualität und Psychose aufgezeigt zu haben. Er hat offenbar von dieser Geschlechtsanomalie nur sehr unklare Vorstellungen, da er z. B. glaubt, maßlose Masturbation deute auf Homosexualität hin. Er meint, man solle besonders daran denken, ob nicht dementia praecox Ursache davon sein könne. Nun ist zunächst aus den beiden Krankengeschichten Ziehens nicht ersichtlich, ob es sich um echte Inversion oder nur um Pseudohomosexualität handelt; wahrscheinlich um letztere. Ich habe Tausende von Geisteskranken beobachtet und noch nie einen Fall gesehen, wo im Verlaufe des Leidens sich echte Homosexualität, d. h. homosexuelle Empfindung gefunden hätte, wohl aber mehrmals — besonders bei Idioten — homosexuelle Handlungen bei offenbar heterosexuellem Fühlen, also Pseudohomosexualität. Auch habe ich nie einen Homosexuellen gekannt, der geisteskrank geworden wäre und auch die Literatur darüber dürfte sehr spärlich sein. Jedenfalls sind die Beziehungen zwischen Inversion und Psychosen keine engen, wenn überhaupt solche bestehen. Wohl läßt sich denken, daß einmal durch die Krankheit, eventuell aber auch erst durch eine jener erst zugrunde liegenden Ursachen, die libido so gesteigert wird und Hemmungsvorstellungen beseitigt werden, daß wahllos auch einmal das gleiche Geschlecht gemißbraucht wird, aber das sind dann nur onanistische Akte bei heterosexuellem Fühlen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

8.

Merkwürdige Folgen des Erdbebens. Gerade das letzte große Erdbeben in Messina, ein großartiges Naturexperiment, hat uns auch ganz eigenartige psychologische Folgen kennen gelehrt. Darunter gehören unter anderem: Erhöhung des Geschlechtstriebes bei vielen Männern — wohl weniger bei Frauen — und leichtere Hingabe seitens der Frauen. Ferrari, der sehr interessante Beobachtungen an den Überlebenden nach dem obigen Erdbeben machte, betont, nach einem Referate in der Revue de Psychiatrie etc. 1909, p. 646., daß neben aller Art von Furcht oft eine merkwürdige Gleichgiltigkeit, eine völlige „affektive Atonie" sich einstellte, als Folge des heftigen Schoks. Auch war alles ringsumher schweigsam geworden, man konnte weder schreien, noch seufzen. Andererseits erschienen in doppelter Stärke die tiefen Instinkte der Aufopferung, der Feigheit, des brutalen Egoismus. So herrschte das Recht des Stärkeren lange Zeit, die aber den Leuten durch eine eigentümliche Illusion (die man auch bei den verschütteten Bergleuten in Courrières konstatiert hatte) sehr kurz erschien. Gestohlen, geraubt ward viel, doch nur wenig genotzüchtigt, trotzdem viel koitiert wurde und zumeist mit Zustimmung der Frau. So wurden „mitten unter 30 000 Leichen eine Menge neuer Lebewesen erzeugt". Und Ferrari sieht in dieser „frénésie érotique" eine „révolte contre la mort et . . . aspiration à la vie perpétuelle de la race", eine Erklärung, die sehr zweifelhaft erscheint. Dagegen ist es sicher, daß, wie der Referent sagt, die Frau, die eine heftige Gemütserschütterung durchgemacht hat und die einer großen Gefahr entrann, sich leicht hingibt. Der Mechanismus ist wohl der, daß nach einer heftigen Gemütserschütterung Hemmungsvorstellungen mehr oder weniger temporär verschwinden, vor allem aber die Willenskraft sehr gebrochen erscheint, endlich tief versteckte Leidenschaften usw. sich frei entfalten können. In obigen Fällen also gaben sich die Frauen leicht hin, weil die moralische und physische Kraft geschwächt war, bei einigen vielleicht außerdem der Geschlechtstrieb sich mächtig regte, wie bei so vielen Männern. Auch hier handelt es sich primär wohl um Beseitigung der oft so lockeren Hemmungsvorstellungen. Ähnliches sieht man in Revolutionen, bei Erstürmungen usw., wo einerseits bei den Männern die Geschlechtslust aufflackert, durch die Kampfeslust, das Blut usw., andererseits durch die Furcht usw. die Willenskraft bei den Frauen geschwächt ist. Auch der Coitus vor dem Doppelselbstmorde gehört zum Teil wenigstens in dieselbe Kategorie. Bekannt ist ferner, daß Mädchen, die sich über etwas sehr geärgert haben, leichter zu verführen sind, daher ihnen gern von den Verführern solche — meist falsche — Nachrichten überbracht werden, vor allem die, der Liebhaber sei ungetreu geworden.

9.

Merwürdiges Zeugnis für den engen Zusammenhang von Grausamkeit und Wollust. In dem Zentralblatte für Anthropologie 1909, p. 342 liest man in einem Referate über die Arbeit von Geyer: „Die arabischen Frauen in der Schlacht", folgendes: Stets bis jetzt dienen bei den Beduinen die arabischen Frauen zum Anspornen der Kampfeslust in der Schlacht, selten aber kämpfen sie selbst mit. In den arabischen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Liedern spielt daher der Merkab, eine geschmückte Sänfte, worin eine vornehme Jungfrau (Atfa) des Stammes folgt und die Kämpfenden anfeuert, eine große Rolle. Dieser Merkab bildet das Palladium, quasi die Fahne, um die sich alle scharen und die sie bis aufs äußerste verteidigen. Es heißt nun weiter im Referate: „Aus diesem Grunde schöpfen die kämpfenden Streiter ihren größten Heldenmut, welcher in der Verteidigung des Merkab seine Grundlage hat, und die Jungfrau sucht die Kämpfer auf jede mögliche Weise durch Worte und Gesten, selbst sexueller Natur, zum äußersten Kampfmut anzuspornen". Also auch durch sexuelle Gesten reizt sie zur Grausamkeit und beim Araber ist dies um so leichter möglich, als ja das Geschlechtsleben bei ihm eine unendlich größere Rolle spielt als bei uns. Sein höchster Wunsch ist immer zum Coitus parat sein zu können. Denselben Zusammenhang, aber in umgekehrter Folge, sehen wir bei Erstürmungen, wo die durch Blut erhitzte Soldateska, wo es nur möglich ist, sich auf die Weiber, jung und alt, schön und häßlich, sogar auf Kinder stürzt, und sie mißbraucht. Dazu kommt noch hier das sexuell anregende rote Blut, das ringsumher fließt und sie sogar ganz gewöhnlich zu Lustmorden verleitet.

b. Von Hans Groß.

10.

Mißbrauch von Visitkarten. Man ist einerseits gewöhnt, Visitkarten als eine Art von Legitimationspapier zu benutzen, behandelt sie aber anderseits keineswegs mit der Sorgfalt, die ihnen in dieser Eigenschaft zugewendet werden sollte.

Die Verwendung einer Karte zur Legitimierung einer Person geschieht in verschiedener Weise: man gibt z. B. einem Stellesuchenden, einem um Unterstützung Bittenden, einem wohltätige Beiträge Sammelnden einfach seine Visitkarte, sendet ihn zu der betreffenden Persönlichkeit und läßt ihn dort, gestützt auf die überbrachte Karte, sein Anliegen mündlich vorbringen. Oder man sendet jemanden um ein Buch oder sonst einen Gegenstand und gibt ihm zu seiner Legitimation eine Karte mit. Oder man empfiehlt einen Arbeiter oder Geschäftsmann lediglich durch Mitgabe seiner Karte. Oder man schreibt auf seine Karte unter seinen Namen: „empfiehlt den Überbringer". Unglaublicherweise werden solche Karten sehr oft verwendet, ohne daß bedacht wird, wie leicht sie durch irgend einen Zufall in unrechte Hände kommen kann: zum „Überbringer" kann sich dann jeder machen.

Daß aber auch unbeschriebene Karten mißbraucht werden können, ergibt sich aus der sorglosen Art ihrer Verwendung. In vielen Häusern liegen eine Menge von Karten auf einer Tasse im Empfangszimmer und viele Leute, namentlich gekündigte Dienstboten, können sich davon nehmen soviel sie wollen. In früherer Zeit herrschte die gute Sitte, bei Besuchen die Karte an der Schmalseite abzubiegen, ein scharfer Bruch läßt sich nie mehr ausgleichen, die Karte ist als Besuchskarte gekennzeichnet, für Empfehlung, Legitimation usw. nicht mehr zu brauchen. Diese Sitte herrscht heute nicht mehr, es wäre zweckmäßig, sie wieder einzuführen.

Sehr oft werden Visitkarten, die außen an der Wohnungstüre angebracht sind, gestohlen und zu bedenklichen Zwecken verwendet. Solchem

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Beginnen kommt man entgegen, wenn man die Karte beim Anbringen an der Türe nicht verletzt: sie irgendwie einklemmt, in ein Rähmchen — wie man sie häufig aus Schmiedeeisen oder Bronzeguß hat — einschiebt oder mit Heftnägeln so befestigt, daß die Karte nicht durchstoßen sondern bloß von den Köpfen der Nägel gehalten wird. Eine solche Karte kann unverletzt gestohlen und beliebig verwendet werden; hat sie vier Löcher von den Heftnägeln, so sieht jeder ihr Herkommen, wenn sie frecherweise doch verwendet würde. —

Es ergeben sich daher vom kriminalistischen Standpunkte aus mehrere, leicht zu befolgende Regeln:

1. eine heile Karte gebe man überhaupt nie aus der Hand;

2. bei Besuchen kneife man jedesmal die abgegebene Karte an der Schmalseite, am besten scharf, ein;

3. befestigt man eine Karte an der Wohnungstüre usw. so tue man dies mit zwei, besser vier Heftnägeln, die man durch den Karton wenn auch nahe am Rand, durchsticht;

4. schreibt man etwas auf die Karte, so tue man dies genauer; also nicht: „empfiehlt den Überbringer" oder: „bittet um Ausfolgung dieser oder jener Sache" oder: „Überbringer ist der empfohlene Tischler" usw. — sondern jedesmal mit Namen z. B. „empfiehlt den Joseph Maier" oder „bittet, dem Joseph Maier dies und jenes zu geben" usw. —

So würden zwar keine große Betrügereien, wohl aber viele kleine vermieden werden, von welchen jeder Kriminalist zu erzählen weiß. —

11.

Eine neue Masse zum Abformen. Eine der wichtigsten und für die Feststellung gewisser Tatbestandsmomente wertvollster Fertigkeiten des Untersuchungsrichters besteht im Abformen, im plastischen Wiedergeben gewisser, bei Verübung eines Verbrechens entstandener Veränderungen in der Außenwelt oder tatsächlichen Erscheinungen, bei welchen auch die beste Beschreibung oder Zeichnung unzulänglich bleibt; auch die Photographie, die sonst fast immer hilft, versagt häufig, wenn es sich um Darstellung des Körperlichen handelt. Wenn z. B. Eindrücke einer abgeschossenen Kugel, gewisse Beschädigungen einer Mauer, eines Steines, eines Baumes eines Möbelstücks usw. wichtig sind, wenn das Gebiß oder die Fingernägel eines Menschen, namentlich eines Getöteten für die Dauer dargestellt werden sollen, wenn Schlüssel, Schlüssellöcher, Gittersprossen, Werkzeugspuren oder Füßespuren in hart gewordenem Materiale wichtig sind, wenn die oft so überaus wichtigen Reliefkarten eines größeren oder kleineren Terrainteiles angefertigt werden müssen wenn irgend etwas anderes modelliert werden soll [1]) usw. — in allen diesen und vielen anderen Fällen ist das plastische Darstellen durch Abdrücken, Abformen oder freies Modellieren das einzige und unersetzliche Mittel, um eine verläßliche, sichere, bleibende und beweisende Darstellung des fraglichen Sachverhaltes zu erhalten.

Das Gute hierbei besteht aber noch darin, daß zu solchen Arbeiten in der Regel keine besondere Geschicklichkeit, sondern bloß Sorgsamkeit und guter Wille erforderlich ist: einen Schlüssel, eine abgeschlagene Ecke,

1) Vgl. Hans Groß, Handb. f. U.R., 5. Aufl., pag. 567 ff.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ein Gebiß und ähnliches abzuformen ist jeder imstande, der im Besitze einer brauchbren Formmasse ist, diese sorgsam an den betreffenden Gegenstand andrückt und den erhaltenen Abdruck sicher verwahrt. Schwierigkeiten gibt es nur beim freien Modelieren, wenn also z. B. eine Reliefkarte über einen Terrainteil angefertigt werden soll — hierzu ist gewisse, übrigens häufig vorkommende, Begabung und einige Übung nötig. Glücklicherweise brauchen solche Arbeiten fast niemals sofort, an Ort und Stelle hergestellt zu werden, sie können auch später durch einen Dritten, einen geschickteren Kollegen, auch durch einen Fachmann, Bildhauer, Modelleur usw. nach gewissen Behelfen z. B. einer Generalstabskarte usw. angefertigt werden. —

Außer den genannten persönlichen Eigenschaften, die zu einer solchen Arbeit nötig sind, handelt es sich aber hauptsächlich um ein gutes und verläßliches Material; für kleinere Darstellungen benutzt man in der Regel eine der unzähligen bekannten Massen: Wachs, Guttapercha oder nach verschiedenen Rezepten mühsam hergestellte Knet- oder Modelliermassen. Für größere Herstellungen wird man ausnahmslos zu Ton, namentlich zu dem für Bildhauer besonders gearbeiteten Modellierton greifen, der immer noch handlicher bleibt, als z. B. die aus Asche, Kleister und Papier oder aus Zement, Kreide, Leimwasser und Peteroleum zusammengesezten Pasten. Alle diese Körper haben arge Fehler: entweder sind sie mühsam oder teuer herzustellen, oder sie werden rasch, oft unter der Arbeit zu fest, sie schmieren oder reißen, schwinden oder springen oder sie bleiben weich und empfindlich, oder sie werden hart, bröckelig und sehr gebrechlich. —

Eine vorzügliche, stets verwendbare und daher sehr empfehlenswerte Masse für alle derartige kriminalistische Arbeiten ist das „Mollin“ des „Deutschen Mollinwerkes“ [1]), welches in der Tat viele Vorteile besitzt. Es wird in verschiedenen Härten und Farben geliefert und hat ungefähr das Aussehen und die Beschaffenheit des sogen. Glaserkittes. Es ist sehr leicht zu kneten und zu formen, läßt sehr feine und genaue Abdrücke anfertigen, schmiert nicht und bleibt, wenn sorgfältig gegen Luftzutritt geschützt, (also in Blechbüchsen, gutschließenden Glasgefäßen usw, verwahrt), lange weich und brauchbar. Unter Luftzutritt, also wenn der fertige Abdruck frei hingelegt wird, erstarrt es bald (völlig in 6 Wochen), schwindet nicht, bekommt keine Risse und Sprünge und wird steinhart; dann verträgt es auch grobe Behandlung.

Ich habe versucht, verschiedene kleine Gegenstände: Schlüssel, Möbelecken, Bruchstellen usw. und auch nach der Generalstabskarte eine kleine Terraindarstellung mit „Mollin“ anzufertigen und war mit diesem Material sehr zufrieden — ich rate, damit Proben zu machen.

12.

Ein Leser des Archivs teilt zur „Kleinen Mitteilung“ „La mort douce“ (Bd. 36 pag. 153) folgendes mit:

Da in Österreich die Vorschrift besteht, daß die Leichen plötzlich verstorbener Personen amtlich obduzirt werden — sogenannte sanitätspolizeiliche Obduktionen —, so ergibt sich oft genug Gelegenheit, Leute zu

1) Berlin SW 11, Königgrätzerstraße 99.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sezieren, die während des Beischlafes oder nach demselben plötzlich verstorben sind. In der Literatur finden sich auch Hinweise auf diese Ereignisse und auf die hierbei zu erhebenden Befunde.

Haberda teilt in Schmidtmanns Handbuch der gerichtlichen Medizin, Bd. I p. 261, im Kapitel „Tötung beim geschlechtlichen Mißbrauch" folgendes mit:

„Begreiflicherweise liegt die Vermutung eines Lustmordes immer nahe, wenn eine Frauensperson oder ein Kind unter verdächtigen äußeren Verhältnissen tot gefunden wird. Nicht immer trifft diese Vermutung zu . . . .

In anderen Fällen kann es sich um natürlichen Tod während des Beischlafs handeln. Bekanntlich kommen solche plötzliche Todesfälle bei beiden Geschlechtern, namentlich bei herzkranken Individuen vor, wobei die mit dem Geschlechtsakte verbundene somatische und psychische Aufregung zur auslösenden Ursache einer Herzlähmung oder einer Hirnblutung wird. So sezirten wir im April 1898 eine junge Frau von dreißig Jahren, die während des Besuches bei einem Bekannten — so hieß es in der Polizeianzeige — plötzlich verstorben war. Die Sektion ergab eine recht weit gediehene Arteriosklerose, die vornehmlich den Anfangsteil der Aorta betraf und zur Verschließung des Ostiums der linken Koronararterie mit degenerativen Veränderungen des Herzfleisches geführt hatte. Im Inhalte der Scheide waren zahlreiche Spermien nachweisbar. Einige Tage nach der Sektion suchte uns der „Bekannte" der Verstorbenen auf, der zu der Dame seit längerer Zeit in intimen Beziehungen gestanden und, wie er sagte, nie etwas Krankhaftes an ihr bemerkt hatte, bis sie bei jener letzten Zusammenkunft plötzlich nach dem Beischlaf über Unwohlsein und Druck auf der Brust klagte und ohnmächtig zu werden schien, welche Ohnmacht allerdings den eingetretenen Tod bedeutete. Gumprecht (Deutsche med. Wochenschr. 1899 No. 45) hat einigen in der Literatur niedergelegten analogen Fällen eine eigene Beobachtung angereiht, die eine 32 jährige Frau betraf, welche unmittelbar nach einem Coitus an Ponsblutung gestorben war.

Begreiflicherweise können solche Fälle, wenn die Umstände, unter denen der Tod erfolgte, verdächtig erscheinen, oder wenn die Leiche z. B. im Freien aufgefunden wird, leicht die Annahme einer gewaltsamen Tötung wachrufen. So war es in dem von Maschka (Handbuch Bd. III p. 165) erwähnten, von ihm und anderen begutachteten sogenannten Glogauer Fall, in dem ein Mädchen nach einer mit mehreren Offizieren gefeierten Orgie totgefunden wurde. Die Sektion stellte auch hier einen natürlichen Tod fest."

Den gleichen Gegenstand erwähnt auch Kolisko in Dittrichs Handbuch der ärztl. Sachverständigentätigkeit, II. Bd. p. 708 unter den Gelegenheitsursachen zum Eintritt des natürlichen Todes. Er sagt: „Ferner ist geschlechtliche Aufregung keine seltene Gelegenheitsursache für das plötzliche tödliche Ende einer bestehenden Erkrankung, namentlich einer Erkrankung des Herzens. So sezieren wir alljährlich mehrere Fälle, in welchen ältere Männer während ihres Verbleibens bei Prostituierten plötzlich an ihrem Herzleiden zugrunde gegangen waren."

Auch in „Krankheiten und Ehe" herausgegeben von Senator und Kaminer — finden sich Angaben von v. Leyden & Wolff über den plötzlichen Tod infolge Coitus, und zwar in Abt: II p. 245.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Besprechungen.

1.

Roth u. Gerlach. Der Banklehrling Karl Brunke aus Braunschweig. Halle, Marhold, 1909. 30 S. 0.75.

Interessantes gerichtsärztl. Gutachten über den berühmten Fall Brunke Br. war ein Entarteter (wohl aber kaum hohen Grades! Ref.), der 2 Freundinnen auf deren Wunsch erschoß. Er ward zu 8 Jahren Gefängnis verurteilt und erhing sich dort. Interessant ist ferner die Psychologie beider Mädchen, die nach Ansicht des Ref., sicher auch geistig minderwertig waren, besonders das ältere. Prof. Dr. P. Näcke.

2.

A. Pick: Initialerscheinungen der zerebralen Arteriosklerose usw. Halle, Marhold, 32 S. 0.75 M.

Ganz ausgezeichnetes Referat des berühmten Prager Irrenarztes, das freilich zunächst nur den Mediziner angeht. Es werden, für den praktischen Arzt besonders wichtig, die Anfänge der verderblichen und so weit verbreiteten Arterienverkalkung im Gehirne geschildert und allerlei interessante Betrachtungeu bez. der Pathogenese usw. angestellt. Man erkennt hinreichend dabei die vielen und großen Schwierigkeiten, die die Materie darbietet.

Prof. Dr. P. Näcke.

3.

Metschnikoff: Studien über die Natur des Menschen, eine optimistische Philosophie. Leipzig, Veit, 1910. 399 S.

Ein höchst merkwürdiges und geistreiches Buch des berühmten Russen. Der Arzt und Phsycholog wird freilich nicht allzuviel daraus lernen, wohl aber jeder Andere. Verf. ist überzeugter Darwinist und Monist, zeigt die verschiedenen Dysharmonien am Leibe und an der Seele des Menschen auf und will vor allem die größte aller Dysharmonien: den Erhaltungstrieb und die Todesfurcht, welche Religion und Philosophie bisher vergeblich zu beseitigen gesucht hatten, durch eine „optimistische Philosophie“ ausgleichen. Er nimmt einen „Todesinstinkt“ an, d. h. ein direktes Sehnen nach dem Tode, der freilich bisher nur sehr selten beobachtet wurde (und den es wohl überhaupt nicht gibt! Ref.), indem er das Alter verlängern und erträglich machen will. Er nimmt nämlich an, daß durch Intoxikation seitens Darmbakterien die Arteriosklerose und das Auffressen der edlen Gewebsteile durch die „Phagozyten“ befördert werden. Daher gilt es sie durch passende Diät usw. niederzudrücken. Leider hängt dieses ganze spekulative

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gebäude ganz in der Luft und ist Verf. überhaupt in seinem Buche mit Hypothesen aller Art und Halbwahrheiten ziemlich freigebig.

Prof. Dr. P. Näcke.

4.

Windscheid: Die Diagnose und Therapie des Kopfschmerzes. Halle Marhold, 1909. 68 S. 2 M.

Verf. beschreibt klar und eingehend die so sehr verschiedene Ätiologie des Kopfschmerzes, dessen anatomische Seite wir auch nicht kennen. Wahrscheinlich handelt es sich um direkte und indirekte schädliche Beeinflußung des Trigeminus, speziell in den Hirnhäuten. Die Symptome und die Differentialdiagnose werden genau geschildert, ebenso die Therapie, die leider oft so wenig nützt und oft nur durch Suggestion.

Prof. Dr. P. Näcke.

5.

Binet-Sanglé: La folie de Jésus. II. Bd. Paris, Maloine, 1909. 516 S.

1906 erschien der erste Teil dieser interessanten und ausführlichen Pathographie des Verfassers und ward in diesem Archiv schon besprochen. In dem vorliegenden 2. Bd. untersucht er zunächst die Kenntnisse und das Wissen Jesu und zeigt, daß diese sehr gering waren, daß er alle seine Ideen über Gott, Teufel, Engel, Himmel, Hölle usw. z. T. wörtlich, der Bibel, dem Buche Henoch, den Targoums auch manche Gleichnisse dem gesamten orientalischen Wissen entnahm. Dieser ganze Teil ist der wertvollste des ganzen Buches, weil er uns in die gesamte geistige Kulturgeschichte des alten Orients einführt. Weiter werden nun genau die Reden des Herrn, seine Halluzinationen untersucht und Jesus als religiöser Paranoiker, der sich zuletzt offenbar für den Messias hielt, hingestellt. Wie Ref. schon früher bemerkte, ist aber leider 1. wahrscheinlich kein einziges Wort Christi absolut authentisch (Bousset, Göttingen) 2. die Aussprüche, selbst wenn sie echt wären, doch zu gering an Zahl und oft mehrfach zu deuten. Immerhin würde eine Paranoia wohl dann wahrscheinlich sein. Den Schluß des interessanten Werkes bilden Geschichten von Theomanen à la Jesus.

Prof. Dr. P. Näcke.

6.

H. Stadelmann: Ärztlich-pädagogische Vorschule auf Grundlage einer biologischen Psychologie. Hamburg und Leipzig, Voß, 1909. 291 S. 5 M.

Zur Einführung in die Psychologie ganz ausgezeichnet und zwar nicht nur für Lehrer, für die es zunächst bestimmt erscheint. Alles ist klar geschildert, durch viele Beispiele erläutert und von hohem Standpunkte aus, der das ganze Kulturleben umfaßt. Biologisch nennt Verf. seine Psychologie deshalb, weil er immer auf Assimilation und Dissimilation der Zelle als den Grundlagen entsprechender psychologischen Vorgänge zurückkommt, was sehr originell und sehr wahrscheinlich richtig ist. Es ist nicht eine trockene Psychologie, bei der man einschläft, sondern sie ist überall interessant und packend. Darum sei sie jedem angelegentlichst empfohlen.

Prof. Dr. P. Näcke.

Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

7.

Neutra: Briefe an nervöse Frauen. Dresden, Leipzig, H. Minden. 288 S. Ohne Jahreszahl.

Ein ganz wundervolles Buch für jeden Gebildeten! Verf., offenbar ein sehr kenntnisreicher Nervenarzt, schreibt an nervöse Frauen über die psychologische Behandlung ihres Leidens, meist der Hysterie. Er steht ganz auf Freudschen Prinzipien, glaubt also, daß Hysterie usw. nur durch innere Konflikts-Komplexe meist sexueller Art, bedingt ist. Seine Bemerkungen über die Psyche der Frau, über Ehe, Kindererziehung, Sexualethik- und erziehung usw. sind ganz ausgezeichnet und bekunden sowohl den erfahrenen Arzt, als den feinen Psychologen, Philosophen, Soziologen und warmherzigen Menschenfreund. Der Stil ist brillant und geistreich. Prof. Dr. P. Näcke.

8.

Bing: Kompendium der topischen Gehirn- und Rückenmarksdiagnostik. Berlin, Wien, Urban und Schwarzenberg, 1909. 200 S. 76 Abbildungen.

Verf. gibt in Kürze die nötigen anatomischen Verhältnisse des Zentralnervensystems, um sowohl die Diagnose eines Nerven- und Gehirnleidens festzustellen, als auch dem Chirurgen die nötige Anleitung zum Handeln zu geben. Die Abbildungen sind ziemlich rohe Schematas, Zeichnungen für die Zuhörer, die aber wohl zweckentsprechend sind. Das Ganze ist knapp, klar und gut geschrieben. Prof. Dr. P. Näcke.

9.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. IV. Bd. 3 H. 3 M. Halle, Marhold, 1909.

Weber zeigt, wie wichtig es unter Umständen ist, ein Alkoholexperiment vorzunehmen, besonders bez. des abnormen Rausches. Wichtig ist, daß auch bei großer Disposition kein pathologischer Rausch zu entstehen braucht, endlich daß man praktischerweise doch noch zwischen einem „normalen“ und „patalogischen“ Rausche unterscheiden müsse. Todt hält mit anderen die Halluzination für allein durch die Großhirnrinde bedingt, zum mindesten sehr wesentlich mitbedingt. Die Halluzination ist somit ein Herdsymptom, eine Folge von Überreizung kortikaler Sinnesfelder. Mönckemüller zeigt aus alten Akten, daß schon früher die Dementia praecox gut gezeichnet ist, wenn sie auch anders benannt wurde. Becker endlich bringt einen klassischen Fall von Pseudologia phantastica, der vielfach als Simulation imponierte. In fast allen Erzählungen steckte ein kleiner wahrer Kern. Das Lügen braucht nicht zwangsweise zu erfolgen, sondern auch absichtlich, um sich interessant zu machen. Die Pseudologia phantastica ist nicht ganz selten bei degenerierten Hysterikern, also auch Hochstaplern. Sie sollten in eine Zwischenanstalt zwischen Arbeiterkolonie und Irrenanstalt kommen.

Prof. Dr. P. Näcke.

10.

Cimbal: Taschenbuch zur Untersuchung nervöser und psychischer Krankheiten usw. Berlin, Springer, 1909. 168 S. Geb. 2,60 M.

Ein auch für den Juristen sehr nützliches Büchlein. Es enthält nach einer allgemeinen Anweisung eine Reihe von Fragebogen für die Anamnese,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vernehmung usw. Anweisungen, für anamnestische Erhebungen, körperliche, geistige, nervöse Untersuchungen, physychologische Methoden, psychiatrische Gutachtentechnik usw. Namentlich die Intelligenzprüfungen und der Nachweis von Simulation sind sehr genau, ebenso die Untersuchungen der nervösen Anomalien. Man sieht überall den gewiegten Praktiker. Ref. hätte freilich einiges auszusetzen, doch sind das Kleinigkeiten. Weshalb z. B. bez. der Anamnese die nächsten Nachbarn, Freunde und Arbeitsgenossen weniger zuverlässig sein sollen als der Hauswirt, ist schwer einzusehen. Auch geht es kaum an, Genie und Talent als eventuell Belastungen anzusehen. Das Geständnis der Simulation ist nicht so wertlos wie Verf. darstellt. Auch ist die Tatbestandsdiagnostik durch Assoziationen für den Juristen vorläufig so gut wie unbrauchbar.

Prof. Dr. P. Näcke.

11.

Westermarck: Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe. II. Band. Deutsch von L. Katscher. Leipzig, Klinkhardt, 1909. 703 S.

So ist denn nun das gewaltige Werk germanischen Geistes abgeschlosssen und für lange Zeiten wird es eine wahre Fundgrube sein und bleiben. In diesem II. Bd. bespricht der Verf. eine ganze Reihe weiterer Eigenschaften, zeigt, wie vorsichtig man in der Beurteilung derselben sein müsse, ganz besonders aber in metaphysischen Dingen, wo außerdem viel Import stattfindet. Die Reisenden haben oft falsch gesehen, gehört oder noch mehr: interpretiert. Er zeigt weiter, daß die meisten guten Eigenschaften auch den Wilden eignen, wenn auch oft nur embryonal und zunächst nur dem Stamme gegenüber. Erst mit der Kultur werden die Pflichten auch nach außen ausgedehnt. Wie es eine Entwicklung der Religion gibt und geben wird, so auch der Moralbegriffe. Letztere haben zunächst mit der Religion nichts zu tun, werden nur erst später von ihr unterstützt, die Urquelle der Religionen ist die Furcht und die ersten Götter waren bösartige. Dem Meisten wird man nur beistimmen können. Prof. Dr. P. Näcke.

12.

Graf: Zinken und Zeichen der Zigeuner. Gartenlaube 1909, p. 970.

Die Zigeuner verraten nicht ihren Aberglauben, ihre Zinken und Zeichen. Letztere sind entweder zum Gebrauche für Abwesende oder um anderen im Beisein Dritter unauffällig Mitteilung zu machen. Sie sind oft denen der Verbrecher ähnlich und Zigeuner verstehen nicht selten die Gaunerzinken. Wichtig sind die Wanderzeichen (sikerpaskero bei den deutschen, patteran bei den englischen, patron bei den norwegischen Zigeunern) und werden von Kundschaftern für die nachfolgende Bande zurückgelassen; sie finden sich an Wohnungen, Steinen, Bäumen, besonders aber an den Lagerstätten, wo auch Lappen solche tragen können. Sie dürfen nicht zerstört werden. All das Gerümpel auf einer solchen Stätte hat seine Bedeutung: hergelegte Zweige, Lappen usw. Jeder Zigeuner hinterläßt ein Wegzeichen; das hauptsächlichste in Europa ist in Kreuzesform, überall gezeichnet, geschnitten usw. oder (Norwegen) Zeichen werden mit der Peitsche in den Schnee gezeichnet. Es gibt auch Familien- und

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Stammesabzeichen. Diese Zinken können alles Mögliche ausdrücken. Die Zeitrechnung geht von den 3 hohen Festen aus: Weihnachten, Ostern, Pfingsten. Auch die Besudelung der Wanderzeichen hat Bedeutung; menschlicher Kot z. B. deutet ein glückliches Ereignis an, Kuhdünger eine Warnung, Hollunderzweige eine unangenehme Botschaft, Verfolgung durch Behörden usw. In jedem Dorfe hinterlassen Zigeuner besondere Zeichen an den Häusern. Bei Konfrontierungen haben sie geheime Zeichen weshalb es so schwer fällt sie in concreto zu überführen. Auch ihren inhaftierten Angehörigen geben sie Zeichen. Prof. Dr. P. Näcke.

13.

Stoll: Zur Kenntnis des Zauberglaubens, der Volksmagie und Volksmedizin in der Schweiz. Aus dem Jahresberichte der Geographischen und Ethnographischen Gesellschaft in Zürich. 1908/9, 172 S. mit 6 Tafeln.

In ganz vortrefflicher Weise schildert Verf. die Reste des Zauberglaubens usw. an einigen Orten des Züricher-Sees und weist nach, eine wie große Rolle die Symbolik des Parallelismus usw. darin spielt. Auch für Juristen ist dies zu wissen wichtig. Parallelen aus anderen Gebieten bietet Verf. fast nicht dar, dagegen sind seine allgemeinen Bemerkungen, besonders über Religion hochinteressant. Er unterscheidet „Naturreligion“ und „ethische Religion“, d. h. die dogmatische, geoffenbarte, die aber auf jener beruht und sich mit ihr ändert. Das älteste Element ist der Zauberglaube, der defensive, offensive und exspektative Verfahren einschlägt, wie dann einzeln geschildert wird. Man ist erstaunt, wie viel Zauberglauben noch dort in dem Schweizerwinkel steckt, was in protestantischen Ländern in diesem Umfange wohl unmöglich wäre, da das Volk doch nicht so verdummt ist wie in vielen katholischen Ländern. Prof. Dr. P. Näcke.

14.

A. Marie: Essai d'anthropologie psychiatrique. Aus: Traité international de Psychoolgie Pathologique. Bd. I, 1910. Paris, Alcan 170 S.

Eine der vollständigsten Sammlungen aller Art von Entartungszeichen, an der Hand vieler Abbildungen und auf reicher Erfahrung fußend. Besonders kommt es dem Verf. darauf an, zu zeigen, wie die schweren Stigmata entschieden von dem kranken Zustande des Zentralnervensystems abhängen. Veränderter Chemismus des letzteren bedingt erstere und zwar meist unter Vermittelung von veränderter „innerer Sekretion“ gewisser Drüsen, worin Verf. wohl etwas zu weit geht. Er weist die Wichtigkeit der Entartungszeichen auf, ohne sie zu überschätzen und ohne etwa spezifische für die einzelnen Psychosen, Epilepsie, Verbrecher usw. finden zu wollen. Gerade wegen der großen allgemeinen Ideen ist die Schrift höchst anregend.
Prof. Dr. P. Näcke.

15.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. IV. Bd. 4. T. 1909. 3 M. Marhold, Halle.

Römer bespricht eingehend zwei Fälle von „psychischer Epilepsie“ und ihr Verhältnis zur Dipsomanie. Trotzdem er zur Vorsicht bei der Diagnose mahnt, hält er doch die epileptische Verstimmung, den epileptischen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Charakter usw. für absolut sicher die Epilepsie beweisend, was sie z. Z. nicht sind. Wo keine großen und kleinen Anfälle da sind, können wir z. Z. eine Epilepsie nur vermuten, nie aber sicherstellen. Und so sind wohl auch des Verf.'s beide Fälle als wirklich epileptisch psychische Fälle noch nicht über jeden Zweifel erhaben. Nathan untersucht die Assoziationen von 8 hochstehenden Imbezillen und findet daran eine Reihe interessanter Merkmale. Doch ist die Zahl der Untersuchten viel zu gering, um den Schlüssen zu trauen. Prof. Dr. P. Näcke.

16.

G. Tamme: 365 Gedanken. Alltägliches und Nichttägliches. Dresden, Reißner. 1909. 3 M.

Wer ein Freund von Aphorismen ist — und jeder wird sich zu Zeiten an guten erfreuen — dem sei die vorliegende Sammlung bestens empfohlen. Es sind geistreiche, originelle z. T. tiefe Gedanken, und sie befriedigen mehr als z. B. die gerühmten von Peter Hille. Ein ganzes Stück Lebensweisheit steckt darin. Die Ausstattung ist prachtvoll. Einband, Büttenpapier, große Schwabacher Typen usw. So bietet dies schöne Buch eine wahre Augen- und Herzensfreude dar und empfiehlt sich nicht nur als angenehme Lektüre, sondern besonders als gediegenes Geschenk.
Prof. Dr. P. Näcke.

17.

Allfeld: Der Einfluß der Gesinnung des Verbrechers auf die Bestrafung. Leipzig, Engelmann, 1909. 192 S.

In ruhiger und auch für den Laien verständlicher Weise bespricht Vef. die „Gesinnungsstrafe" der soziologischen Schule, hierbei besonders viel auf v. Liszt Bezug nehmend und dann die „Schutzstrafe" der alten, klassischen Schule, deren Verfechter er ist. Seine Kritik ist eine sehr eingehende, wird wohl aber von den Gegnern kaum als gelungen angesehen werden, da bez. Schulfragen sich eben immer Affektwerte einmischen und so das Zünglein der Wage nie allein auf eine Seite kommen lassen. Übrigens macht Verf. doch auch Konzessionen und seine Vorschläge bez. der Strafe im künftigen Strafrechte sind gewiß annehmbar. So viel scheint dem Ref. wohl festzustehen: die Ideen der soziologischen Schule mit ihrer „Gesinnungsstrafe" scheinen der Zukunft anzugehören, würden aber sicher bei der Anwendung große Schwierigkeiten bereiten, doch kann schließlich nur ein Versuch zeigen, ob sie wirklich lebensfähig sind oder nicht.
Prof. Dr. P. Näcke.

18.

Romero Navarro: Ensayo de una Filosofia feminista. Refutación á Moebius. Madrid, 1909. 263 S.

Das ganze Buch ist gegen die Schrift von Moebius über den physiologischen Schwachsinn des Weibes gerichtet und es weist darin die massenhaften Fehler und Oberflächlichkeiten gebührend nach. Es ist sehr interessant geschrieben und in den meisten Dingen kann ihm Ref. nur Recht geben. Trotzdem er Spanier ist, ist Verf. auf die Religion nicht gut zu sprechen und sagt wohl richtig, daß das Christentum und die anderen Religionen den Frauen als Stand mehr geschadet als genützt

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

haben. Schon die Bibel behandelt die Frauen wenig glimpflich. Verfassers Ideen, auf Darwinismus aufgebaut, berühren sich meist mit denen der Frauenrechtlerinnen. Er verlangt völlige Gleichstellung der Frau mit dem Mann und Entlohnung nach ihrer Leistung und darin hat er gewiß Recht. Die Furcht vor übermäßiger Konkurrenz weist er zurück und zeigt, daß in Amerika die Löhne trotz Gleichstellung gestiegen sind, wie auch, daß dort, wo die Frauen wählen können, der Staat nur profitiert hat. Sicher glaubt auch Referent, daß das Zurückbleiben der weiblichen Intelligenz nach der schöpferischen Richtung hin vornehmlich ein Produkt des Milieu, der Erziehung und der Niederdrückung durch die Männer ist. Vor allem gilt es den Frauen bessere Allgemeinbildung zu geben und sie einen Beruf wählen zu lassen, der aber nach Ref.'s Meinung meist nur als Surrogat für die Ehe zu gelten hat, während Verf. den Beruf auch während der Ehe ausgeübt wissen möchte, worunter aber jedenfalls die Häuslichkeit und die Kindererziehung zu leiden hätte. Erst später ließe sich sagen, wozu die Frauen weniger sich eignen, als die Männer. Ref. glaubt, daß gerade die Medizin weniger für sie paßt, mehr die Theologie.

Prof. Dr. P. Näcke.

19.

Uhlenhuth-Weidanz: Praktische Anleitung zur Ausführung des biologischen Einweißdifferenzierungsverfahrens mit besonderer Berücksichtigung der forensischen Blut- und Fleischuntersuchung, sowie der Gewinnung präzipitierender Sera. Verlag von Gustav Fischer in Jena. 1909.

Das in dem Handbuche der Technik und Methodik der Immunitätsforschung von R. Kraus und C. Levaditi vor kurzem erschienene Sammelreferat der beiden Verfasser über das einschlägige Thema liegt nun in etwas veränderter Gestalt in Buchform vor. Es bezweckt, wie P. Uhlenhuth einleitend bemerkt, den Bedürfnissen aller beteiligten Fachleute (Sachverständige, Immunitätsforscher, Nahrungsmittel-Chemiker, Zoologen, Juristen) in gleicher Weise gerecht zu werden, dem einen zur Einführung in eigenes praktisches Arbeiten, dem anderen zur Information und Belehrung zu dienen. Von beiden Gesichtspunkten aus muß die Auswahl und Anordnung des Tatsachenmateriales als glücklich, das Eingehen auf die minutiösesten Details der Technik als notwendig bezeichnet werden. Alle Einzelheiten in diesem Referate zu berücksichtigen geht nicht an. Referent muß sich begnügen, den Inhalt kurz in der nachfolgenden Weise zu skizzieren: Eine Übersicht über die Entwicklung und praktische Verwertbarkeit der von R. Kraus endeckten, von Uhlenhuth-Wassermann zuerst im Hinblicke auf ihre praktische Bedeutung gewürdigten Praezipitinreaktion leitet das Buch ein. Ein erster Abschnitt beschäftigt sich dann mit einer knappen Darstellung des chemisch-physikalischen Nachweises von Blutspuren, in welcher neben der modifizierten Guajakprobe als orientierende Vorprobe auch das Wasserstoffsuperoxydverfahren empfohlen wird. Der durch das genannte Reagens bewirkten Zerstörung von Blutspuren und der Unsicherheit des Verfahrens wegen kann sich Referent in diesem Punkte den Autoren nicht anschließen. Nur eine „Vorprobe", welche neben minimalstem Verbrauch des blutverdächtigen Materiales dieses nebenbei voll-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kommen intakt läßt, kann als solche, wie dies bei der Guajakprobe der Fall ist, in Betracht kommen. Referent sieht sich daher auf Grund jahrelanger praktischer Erfahrungen auf dem Gebiete des forensischen Blutnachweises genötigt, geradezu vor dieser Technik auf das nachdrücklichste zu warnen und das um so mehr, als sie, wie kürzlich S. Mita wieder gezeigt hat, bei einem positiven Ausfall ganz unverläßliche Resultate gibt, bei einem negativen auch keine Folgerungen zuläßt.

Einen Einblick in die Selbstkritik, die sich Uhlenhuth bei Ausführung seiner biologischen Blutuntersuchungen auferlegt und in die Exaktheit seines Urteiles, die daraus resultiert, erhält der Leser aus der eingehenden Darstellung des Ganges des biologischen Verfahrens. Die Vorversuche zur Wertbestimmung spezifischer Sera, die Behandlung des blutverdächtigen Untersuchungsmateriales, endlich die Ausführung der entscheidenden Probe und die Beurteilung des erhobenen Befundes sind so eingehend und klar geschildert, daß daraus nicht nur der Fernerstehende einen Einblick in diese Dinge gewinnt, sondern, wie gesagt, ihm auch ein Einarbeiten in dieses Gebiet möglich ist. Die Abbildungen zahlreicher Hilfsapparate, von denen Referent namentlich die Mikrofiltrierabfüllapparate nach Uhlenhuth und Weidanz hervorheben möchte, sind gleichfalls in diesem Sinne zu begrüßen. Die Kapillar-Methode Hausers, die bei spärlichem Material sich so außerordentlich gut in der Praxis bewährt hat, findet gleichfalls gebührende Berücksichtigung. Die Grenzen der Leistungsfähigkeit des biologischen Eiweißdifferenzierungsverfahrens werden weiterhin nicht nur an der Hand der über den Einfluß der Fäulnis, der Hitze, des Alters, und chemischer Agentien erschienenen Arbeiten zahlreicher Autoren, sondern auch durch die Wiedergabe einer Auswahl von teilweise schon wiederholt veröffentlichten Gutachten dargetan und gleichzeitig auch auf die durch die Verwandtschaftsreaktion bedingten Schwierigkeiten aufmerksam gemacht. Die von Neißer und Sachs für den Nachweis von Blutarten empfohlene Benützung des Phänomens der Komplementablenkung findet gleichfalls eine detaillierte Besprechung, die freilich wie dem Referenten scheinen will, namentlich der Umständlichkeit und den technischen Schwierigkeiten des Verfahrens gerecht wird. Dies mag wohl auch der Hauptgrund dafür sein, warum sich bis heute diese Methode in breiteren Kreisen noch keinen Eingang zu verschaffen vermocht hat. Auch dem quantitativen Blutnachweis nach Straßmann-Ziemke, Schulz, Marx, sind eingehende Erörterungen gewidmet.

In einem zweiten Teile des vorliegenden Buches sind dann die Leistungsfähigkeit der Präzipitinprobe und die durch das betreffende Untersuchungsmaterial bedingten Modifikationen der Technik für die Fleischbeschau und die Nahrungsmittelprüfung (Fleischgemische, Wurst, Nahrungspräparate) besprochen und in einem Anhange auch die neuerdings von verschiedenen Seiten für die Antigendiagnose nach ihrer Artspezifität vorgeschlagene Anaphylaxiereaktion hingewiesen. Was dieses Kapitel anlangt, so kann sich Verfasser und das auf Grund ausgedehnter eigener Erfahrungen mit der von den Verfassern vorgeschlagenen Versuchstechnik nicht einverstanden erklären. Nur eine Berücksichtigung aller anaphylaktischen Symptome, insbesondere aber des von H. Pfeiffer beschriebenen Symptomes des „anaphylaktischen Temperatursturzes“, welcher gleichzeitig eine exakte,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

objektiv wiederzugebende Meßmethode für die Größe eines anaphylaktischen Schocks darstellt, kann hier zu Resultaten führen, welche der Bedeutung dieser Phänomene gerecht werden. Was die Ausarbeitung einer quantitativen Untersuchungsmethode anlangt, welche die Verfasser in Aussicht stellen, möchte Referent darauf hinweisen, daß er, was zur Zeit der Drucklegung des vorliegenden Buches noch nicht geschehen war, auf der Naturforscherversammlung in Salzburg über eine solche nähere Angaben gemacht hat. Endlich sieht sich Referent veranlaßt, dem Passus: „Uhlenhuth hat zuerst auf Grund . . . . . angestellter Versuche auf die allgemeine Bedeutung der Reaktion für praktische Zwecke . . . . . hingewiesen", entgegen zu treten. Während Uhlenhuth am 14. XII. 08 im „Militärärztlichem Verein" in Berlin eine darauf sich beziehende Äußerung machte, so wurde diese erst in No. 2 der „Deutschen militärärztlichen Zeitschrift", ausgegeben am 20. I. 09 ihrem Leserkreise zugänglich. H. Pfeifers einschlägige durch Versuchsresultate belegte, auf anderen Versuchswegen gewonnene Erfahrungen erschienen am 2. Jänner l. J. in No. 1 der Wiener klinischen Wochenschrift. Nach Ansicht des Referenten genügen diese Tatsachen, um beiden Autoren die „Gleichzeitigkeit und Unabhängigkeit" ihrer Ergebnisse zu sichern, was aus dem oben zitierten Passus des Buches nicht so ohne weiteres klar hervorgeht.

In einem letzten Abschnitte wird die Technik und Methodik der Gewinnung präzipitierender Antiseren ausführlich dargestellt, wobei auf die Auswahl der Serumliefernden Tiere, des Injektionsmateriales und seiner Gewinnung, der Art der Vorbehandlung, der Probeblutentnahme, der definitiven Serumgewinnung und der Weiterbehandlung der wirksamen Seren unter Anführung zahlreicher instruktiver Bilder insbesondere geachtet wurde.

Alles in allem muß Referent seine Meinung über das vorliegende Buch dahin zusammenfassen, daß es sowohl für den auf diesem Gebiete praktisch Arbeitenden ein verläßlicher Ratgeber und Führer ist, als auch weiteren an den hier aufgerollten Fragen interessierten Kreisen ein vollkommenes Bild von dem erreichten, namentlich auch von den experimentellen Schwierigkeiten geben wird. Von beiden Gesichtspunkten aus ist der Schrift wohl auch die weiteste Verbreitung schon heute sicher.

H. Pfeiffer, Graz.

20.

Wilhelm Urban in München. Kompendium der gerichtlichen Photographie. Ein Handbuch für Beamte der Gerichts- und Sicherheitsbehörden, sowie den Unterricht an Kriminalistischen Instituten und Gendarmerieschulen. Mit 103 Abbildungen und Skizzen. Leipzig 1909. Otto Nemrich.

Über die so überaus wichtige gerichtliche Photographie ist in letzter Zeit glücklicherweise viel gearbeitet worden, und Namen wie Bertillon, Reiß, Dennstedt, Schöpff, Voigtländer, Paul, Burinsky, Gosse, Minovici Popp, Kockel, Straßmann, Jeserich, Schütz, Dück, Loock, Dickel, Nicephoro, Anuschat u. a. sind die unserer bedeutendsten Helfer. Das hier zu bearbeitende Gebiet ist aber unabsehbar groß und viele, engbegrenzte,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aber doch sehr wichtige Beobachtungen und Entdeckungen sind in so verschiedenen Fachschriften niedergelegt, daß sie dem Kriminalisten entgehen. Eine neue Zusammenstellung und systematische Verwertung alles für uns Bedeutenden ist daher gerne hinzunehmen. Verf. besitzt ebenso ausgebreitete Kenntnis als großes Arbeitsgebiet, er bringt vieles, von anderen Festgestelltes und manches Neue in glücklicher Darstellung und wird nicht bloß dem Fachphotographen, sondern auch den photographierenden Kriminalisten viele Hilfe bringen. Freilich verlangt er ziemlich umfangreiches Rüstzeug, das nicht jedem zu Gebote steht. H. Groß.

21.

Dr. Josef Reinhold: „Die Chantage" Ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung. Berlin, 1909, J. Guttentag.

Die fleißige und anregende Arbeit bringt zuerst eine Anzahl von Erpresserbriefen und bespricht dann hauptsächlich die Chantage als Unterart der Erpressung und dann als Delictum sui generis. Verfasser ist der Ansicht, daß die Chantage weder unter Betrug noch unter Erpressung eingefügt werden kann, und selbständig zu behandeln ist; für diese Ansicht werden in der Tat berücksichtigungswerte Gründe angeführt, deren wichtigster wohl der ist, daß der Tatbestand des Verbrechens, in welches die Chantage eingebracht werden will, in unzulässiger Weise auseinandergezerrt werden muß; es frägt sich nur, ob es nicht anderweitig möglich wäre auszukommen, ohne für Chantage einen besonderen Tatbestand bilden zu müßen — dies könnten noch viele andere Deliktsformen für sich beanspruchen. H. Groß.

22.

Dr. Joh. Lazarus „Das Unzüchtige und die Kunst". Eine juristische Studie für Juristen und Nichtjuristen. Berlin 1909. J. Guttentag.

Die Frage, wie sich der Strafrichter zu stellen hat, wenn eine Verletzung der Sittlichkeit durch Werke der Kunst oder Literatur behauptet wird, ist bekanntlich deshalb so außerordentlich heikel und schwierig, weil es sich hier in erster Linie um Fragen der Ansicht, der Auffassung handelt — von einer Seite erhält der Richter stets den Vorwurf: philiströs oder aber die Sittlichkeit gefährdend entschieden zu haben. Die lesenswerte Schrift nimmt sich, wie ausdrücklich gesagt wird, ebenso sehr der Sittlichkeit und des Schamgefühles, als der Kunst und ihrer Freiheit an, so daß eine Menge der hier wichtigen Fragen zur Untersuchung gelangen. Irgend eine leitende Richtschnur bei Entscheidung besonderer Fälle, eine befriedigende Lösung im allgemeinen kann natürlich auch hier nicht gegeben werden.

H. Groß.

23.

Dr. M. Liepmann, Professor des Strafrechts in Kiel. Die Beleidigung. Berlin 1909 Puttkammer und Mühlbrecht (aus Koblers „Das Recht" Sammlung von Abhandlungen für Juristen und Laien),

Das außerordentliche wichtige Kapitel der Ehrenbeleidigung hat in der vorliegenden Schrift eine ausgezeichnete Behandlung gefunden. Der

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erste Abschnitt bespricht „Ehre und Ehrenangriff", der zweite das geltende Recht (Arten der Beleidigung, Objekt der Beleidigung, Bestrafung und Verfolgung), der dritte: Kritik des geltenden Rechtes und Reform (Tatbestand, Wahrheitsbeweis, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe, Kritik der Vorschläge zur Verbesserung des Rechtsschutzes, Duellfrage).

Bezüglich der letzteren Frage erklärt Verf. mit Recht, daß auch die beste gesetzliche Normierung auf das Duell keinen Einfluß haben kann, da dieses auf der Standessitte beruht und da das Duell mit Untersuchung des Tatbestandes nichts zu tun hat. Aber von den Leistungen der Anti-Duell Liga erwartet sich Verf. doch zu viel. H. Groß.

24.

P. Pollitz „Die Psychologie des Verbrechers" (Aus „Natur- und Geisteswelt") Bd. 9. Teubner, Leipzig 1909.

Verf. stellt aus seiner reichen Erfahrung als Strafanstaltsarzt und -leiter das wichtigste der objektiven Kriminalpsychologie einfach und klar zusammen; das kleine Buch ist als Ausgangspunkt für weitere Studien wertvoll. H. Groß.

25.

Dr. W. Mittermaier, Prof. der Rechte in Gießen: „Kritische Beiträge zur Lehre vor der Strafrechtsschuld". Gießen 1909. Alfred Töpelmann.

Die 55 Seiten dieser Schrift wird jeder in größter Spannung und in einem Zuge zu Ende lesen, dann umschlagen und sofort studieren. Sie rollt all' das viele, das über diese Grundfrage geschrieben wurde, in klarer Weise auf, behandelt es kritisch und vergleichend und löst es in eine Reihe von besonders untersuchten Einzelfragen auf. Mit mancher Lösung kann man nicht einverstanden werden — als Type diene der Satz „der Unterschied zwischen dolus und culpa liegt nur in dem Objekt des Billigens", der auf unbewußte culpa, auf strafbares Vergessen oder Übersehen nicht paßt — aber zweifellos schließt man sich vielen an, alles ist überaus anregend. Verf. geht von der Frage aus, ob Schuld ein Moment der Einzeltat oder nicht gleich dem gesamten Verhalten eines Menschen ist; er kommt dann zur Erörterung, ob die Schuld ein psychologisches, normatives oder ethisches Moment ist — wobei er den Begriff des Ethischen so weit nimmt, daß darunter auch das Rechtsleben fällt. Die Schuld ist die Beziehung des seelischen Verhaltens zu etwas Normwidrigen, sie ist nicht seine Eigenschaft; Verf. frägt weiter, ob das normative Element nicht sogar einen ethischen Charakter hat, und welche einzelnen Elemente das normative oder ethische Moment bilden: die Schuld ist nicht Attribut, sondern eine Beziehung des Willens. Dann wird die Verschiedenheit untersucht zwischen der Erklärung der Deterministen über den ethischen Charakter der Schuld und der des Indeterministen (hierbei wird Finger als einer der ersteren genannt). Zusammenfassend wird die Schuld bezeichnet als die Beziehung des psychologischen Zustandes zu einer rechtswidrigen Tat, bei der sich der Mensch in einem bewußten oder dem Bewußtsein zugänglichen Gegensatz zu den Rechtsgeboten befindet — die Schuld sei also etwas rein Subjektives. Hochinteressant ist des Verf. Stellung zum dolus eventualis:

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wer eine Kausalität will (richtiger: eine causa setzt) unter Billigung der Erfolge, sich als mit ihr (richtiger: möchlicherweise) verbunden vorstellt, der verursacht diese Erfolge dolos. —

Man darf darauf gespannt sein, welche Erwiderungen die geistvolle Arbeit finden wird. — H. Groß.

26.

Dr. Samuel Ettinger „Das Verbrecherproblem in anthropologischer und soziologischer Beleuchtung. Ein historisch-kritischer Beitrag zur Kriminalsoziologie. I. Teil (Berner Studien zur Philosophie und ihrer Geschichte. Bd. LXIII, herausgegeben von Prof. Dr. Ludw. Stein). Bern, Scheitlin, Preuß & Co. 1909.

Verf. steht auf soziologischen Standpunkt. Er gibt zuerst einen geschichtlichen Rückblick, dann eine sehr gute Vorgeschichte der Lombrosolehre, bespricht diese und die seiner näheren Anhänger (Garofalo, Marro, Kurella) und die der „weiteren": (Koch, Kräpelin, Longard, Sommer, Bleuler, Gaupp, Schäfer, Forel, Ellis, Piepers, Colajani, Angiolella). Dann folgt eine Kritik der Lombrosolehre auf Grund ihrer unsicheren, wechselnden und unfaßbaren Form, eine Kritik der kriminalistischen biologischen Schule und verwandter Ansichten und eine Besprechung der soziologischen Schule Ferris. Der folgende 2. Teil der Arbeit soll die eigentliche Lehre der Kriminalsoziologie und Untersuchung des Verbrecherproblemes bringen.

H. Groß.

27.

Verhandlungen des ersten Deutschen Jugendgerichtstages (15.—17. März 1909). Herausgegeben von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge Berlin und Leipzig 1909. B. G. Teubner.

Das reiche Programm brachte:

„Das Jugendgericht im Vorverfahren" (StAnw. Wellenkamp und OA. R. Riß „Das Jugendgericht in und nach der Hauptverhandlung" (AG. R. Fischer und AG. R. Allmenröder). „Zusammenwirken mit Behörden und Vereinen" (Geh. RegR. v. Engelberg und Frl. Dr. Duensing). „Gesetzgeberischer Ausblick (Geh. Admrat Dr. Felisch). Zu jedem Programmpunkt Diskussion.

Dann Beratung über die Fragen „Wie übt man Schutzaufsicht nach der Hauptverhandlung? und formularmäßige oder freie Berichte? (Dr. Polligkeit und Redakteur Kroner). H. Groß.

28.

Martin Berndt „Der Richter". Aus Martin Bubers „Die Gesellschaft" Lit. Anstalt Rütter & Loening, Frankfurt a. M. ohne Jahreszahl.

Ein nachdenkliches Buch, das Anlaß zu ernsten Überlegungen gibt. Manches ist zu scharf wie z. B. das Kapitel über die Psychologie des Urteils, vieles zu sehr verallgemeinert, vieles von der halben Welt behauptet, was vielleicht für engbegrenzte Bezirke gilt — aber vieles ist gut z. B. „Die Psychologie der Verhandlung", die Entstehung von Protokollen, die öffentliche Meinung und die Presse im Verhältnis zum Richter, das „Welt-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fremde“ in manchen Richtern usw.; vortrefflich die Schlußbemerkung, daß der Richter am meisten durch seine Existenz wirkt, daß seine größten Erfolge nicht dort liegen, wo er handelt, sondern dort, wo er nicht zu handeln hat. H. Groß.

29.

Hugo Friedländer: Kulturhistorische Kriminalprozesse der letzten 40 Jahre Bd. I. Verlag Continent, Berlin.

Auf 77 Seiten werden 18 große Kriminalprozesse (gegen Zastrow, Tourville, Hödel, Sobbe, Dickhoff, Herbst usw.; die Ritualprozesse Tisza-Eszlar, Onofry Cybulla usw.) in der Form kurzer Zeitungsberichte mitgeteilt. Strafwissenschaftlichen oder kriminalpsychologischen Wert haben diese Darstellungen nicht. H. Groß.

30.

Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. I. Heft: Text. II. Heft: Begründung allgem. Teil. III. Heft: Begründung besond. Teil. Bearbeitet von der hierzu bestellten sachverständigen Kommission. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizamts. Berlin 1909. J. Guttentag.

Karl von Lilienthal erklärt in seiner Besprechung in der v. Lisztschen Zeitschrift: über die Entstehung des Vorentwurfes gäbe die Einleitung der Begründung Auskunft, der Inhalt sei von einem Mitglied der Kommission mitgeteilt und auch die Änderungen des Entwnrfes gegen das geltende St.G. seien am selben Orte (DJZtg. Nr. 21 ff. 1909) klargelegt, so daß hierauf verwiesen werden könne. Dieser Ansicht ist sich vollkommen anzuschließen. Eine eingehende Besprechung des, doch neuen Gesetzes müßte einen Kommentar bilden und selbst eine auszugsweise Behandlung wollen wir auf den Zeitpunkt verschieben, in dem der Entwurf Gesetz geworden ist. Hier ist nur zu erwähnen, daß Druck und Ausstattung der drei Hefte über alles Lob erhaben ist. H. Groß.

31.

Generaloberarzt Prof. Dr. Schumburg: „Die Geschlechtskrankheiten, ihr Werden, ihre Verbreitung, Bekämpfung und Verhütung“. Leipzig 1909 B. G. Teubner (Aus „Natur und Geisteswelt“).

Das vorliegende Buch ist aus Vorträgen für Studenten entstanden, hat aber auch für Kriminalisten großen Wert, da Delikte, in welchen geschlechtliche Ansteckungen eine Rolle spielen, überaus häufig sind und da jeder Kriminalist aus diesem Buch leicht alles lernen kann, was er diesfalls nötig hat. H. Groß.

32.

J. Kohler, Prof. a. d. Univ. Berlin und A. Ungnad, Prof. a. d. Univ. Jena: Hammurabis Gesetz. Bd. III. Übersetzte Urkunden, Erläuterungen. Leipzig Ed. Pfeiffer 1909.

Dieser, in Darstellung und Austattung prachtvolle Band bringt Urkunden fast nur aus der ersten Babylonischen Dynastie, sogen. Hammu-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

rabidynastie, etwa 2232—1933 v. Chr. Die Urkunden betreffen Personen- und Familienrecht, Vermögens- Sachenrecht, zumeist Schuldrecht, Erbverträge, Prozesse, Staatsrecht, leider sehr wenig Strafrecht. In Briefen hören wir von Verhaftung von Verbrechern, von einem Einbruch in einen Kornspeicher, von Sklavenverhör und dem traurigen Zustand der Gefängnisse.

H. Groß.

33.

San.-Rat Dr. Roth und Med.-Rat Dr. Gerlach: Der Banklehrling Karl Brunke aus Braunschweig. Jurist. psych. Grenzfragen VII. Bd. Heft 2. C. Marhold 1909. Halle a. S.

Der psychologisch hochmerkwürdige und ganz unklar gebliebene Fall, in welchem ein junger Mann zwei Schwestern, zweiffellos mit deren Zustimmung erschossen hat und sich auch töten wollte (er erhängte sich später im Gefängnis) wird vortrefflich wiedergegeben und so gut als möglich erklärt.

H. Groß.

34.

Dr. Friedrich Leppmann, Arzt a. d. k. Strafanstalt Moabit „Der Gefängnisarzt". Berlin 1909. Richard Schoetz.

Wie in der Einleitung bemerkt wird, besteht heute kein zusammenfassendes Buch in deutscher Sprache, welches die gesamte Tätigkeit des modernen Gerichtsarztes behandelt. Vorliegend haben wir ein solches, welches zwar in erster Linie reichsdeutsche Verhältnisse und Vorschriften berücksichtigt, sich aber auch eingehend mit allgemeinen Verhältnissen befaßt. Von allgemeinem Wert sind die Erörterungen über Kost, Unterbringung, Kleidung und Beschäftigung der Häftlinge, über Disziplinarstrafen, Einfluß der Haft, namentlich die Einzelhaft, die Behandlung der Neueingelieferten, der Geistigminderwertigen, der Leute mit alten Kopfverletzungen, Alkoholiker, Epileptiker usw. Ebenso wichtig ist das über den ärztlichen Anstaltsdienst, die Krankheiten, Todesursachen und die Selbstmorde der Sträflinge gesagte. — Ich kann nicht verschweigen, daß sich mir bei der Lektüre des vortrefflichen Buches ein inhumaner Gedanke aufgedrängt hat: wenn das alles an Verbesserungen, was der Verf. verlangt, durchgeführt wird, ist es nicht zu befürchten, daß das bekannte „Heimweh nach dem Zuchthaus" noch größere Verbreitung findet? Wir wissen, daß der Respekt vor der Strafe in bedenklichem Schwinden begriffen ist; unzählige Romane und Geschichten haben die Schande der Strafe zweifelhaft gemacht, Not und Elend im freien Zustand ist im Wachsen — wenn es den Leuten im Strafhaus noch besser gehen wird, wo bleibt die Wirkung der Strafdrohung und zwar gerade bei den Ärgsten und Gefährlichsten? Unser Latein im Strafen ist ohnehin nahe am Ende! —

H. Groß.

Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Zeitschriftenschau.

Von Privatdozent Dr. Hermann Pfeiffer, Graz.

Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin. 1910. 39. Bd. 1. Heft.

A. Lesser: Zur Lehre von den Weichteilverletzungen vorzeitig Geborener durch den Geburtsakt.

Eine unehelich geschwängerte Dienstmagd entbindet ein 40 cm langes männliches Kind unter verdächtigen Umständen. Bei der Sektion werden am Halse, Brustbeine, Rücken, Gesäß, Extremitäten, Blutungen im Unterhautzellgewebe bei völlig intakter Epidermis, 2 Exkoriationen an der Stirne und bei starken lokalen Ödemen nachgewiesen. Die richterliche Hauptfrage: „Können, wie die Angeschuldigte behauptet, die in Frage kommenden Läsionen in ihrer Gesamtheit oder wenigstens in ihrer Mehrzahl allein durch die Einflüsse des Geburtsaktes erzeugt worden sein" konnte erst auf Grund zahlreicher ad hoc angestellter Sektionen vorzeitig Geborener entschieden werden. Diese ergaben, daß sowohl bei der Geburt in Schädellage, als auch bei Steißlagen relativ häufig subkutane Blutungen (bei intakter Epidermis), Muskelblutungen und auf einzelne Körperteile lokalisierte Ödeme angetroffen werden. Es mußte demnach die oben angeführte Hauptfrage bejaht werden.

In einem Nachtrage zu dieser Mitteilung berichtet Lesser über einen 42 cm langen Neugeborenen der unter ganz unverdächtigen Umständen geboren und von der Hebamme nach einigen Stunden tot zwischen den Beinen der Mutter liegend aufgefunden wurde. Auch bei ihm zeigten sich ähnliche subkutane Blutungen am Halse, Brustkorbe und Gesäß bei intakter Epidermis und subkutane mäßig entwickelte Ödeme. Die Verletzungsformen ähneln den Gesichts-, Hals- und Rumpfläsionen, die bei gewaltsamer Erstickung durch Verschluß von Nase und Mund, Würgen und Rumpfkompression sehr wohl vorkommen können, eine Todesart, die aber wohl kaum je mit völliger Integrität der Epidermis verbunden sein dürfte.

J. Longard: Zur Frage der Verletzung der Schädelbasis und des Gehirns.

Einem 45jährigen Arbeiter fällt aus 3 m Höhe ein 1 m langer Holzbalken auf den Kopf. Kurze Bewußtlosigkeit mit rascher scheinbarer Erholung, so daß der Mann selbst seine Wohnung aufsuchen kann. Anschließend daran entwickeln sich schnell schwere Reizerscheinungen von seiten des Gehirnes, zuerst das Bild halluzinatorischer Verwirrtheit, sodann große psychische und motorische Unruhe. In kurzer Zeit erfolgt jedoch anscheinend Heilung, zumindest ein Zustand, der nach außen hin nicht sonderlich von dem normalen Verhalten abwich, so daß der Beschädigte

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

durch 1½ Jahre seine frühere schwere Arbeit im vollen Umfange wieder aufnehmen konnte. Doch scheint diese Periode doch nicht ganz frei von psychischen Krankheitserscheinungen gewesen zu sein. Nach 1½ Jahren plötzlicher Exitus. Bei der Sektion ergibt sich ein verheilter, alle drei Schädelgruben links durchziehender longitudinaler Basisbruch und ausgebreitete Herde von roter Erweichung. Mahnung zur größten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit bei der Beurteilung der Folgen von Schädeltraumen!

Matzdorff: Die Chlorzinkvergiftung vom gerichtsärztlichen Standpunkte.

Die Arbeit enthält eine Zusammenstellung der einschlägigen Literatur nebst knapper Wiedergabe von 37 Einzelfällen aus der Kasuistik, eine Besprechung der gerichtsärztlichen Bedeutung des Präparates, seiner Chemie, Anwendungsformen, Dosierung und eine Reihe von einschlägigen Tierversuchen, die den Verfasser zu folgendem Urteile über die Giftwirkung berechtigen: Ätzwirkungen, die vornehmlich auf einer Säurewirkung beruhen, können an der äußeren Haut des Kaninchens in Form von Rötung, an den Schleimhäuten in Form von bläulich weißen, mäßig feuchten Schorfen wahrgenommen werden. Bei Einverleibung von 5—25 prozentiger Lösung entstehen im Magen bis in den Darm reichende grauweiße, teilweise hämorrhagisch infiltrierte Ätzschorfe. Gleichzeitig erscheint der Magen verkleinert, die Schleimhaut fein gerunzelt. Nirgends konnten im Tierversuche Erweichung und Ablösung der oberflächlichen Schleimhautschichten vorgefunden werden. Degeneration des Herzens, Epithelnekrosen in den Nieren, zuweilen Glomerulonephritis bei Ausscheidung eiweißhaltiger Harne. In der Leber konnte nach der Methode von Schmidt Zink nachgewiesen werden.

Die Ätzwirkung von Chlorzinkvergiftung hat nichts Spezifisches und kann die Diagnose nicht sichern. Die Nierenveränderungen sind eine stete, auf Resorption beruhende Wirkung der Chlorzinkvergiftung. Sie sind um so ausgesprochener, je länger das Leben erhalten bleibt. Die Nierenstörungen sind nicht spezifischer Natur. Eine Vergiftung durch resorptive Wirkung bei geringen oder fehlenden örtlichen Läsionen ist nicht ausgeschlossen.

K. John: Hypomanie und Querulantenwahn.

Ausführliche Wiedergabe eines Falles von Querulantenwahn, bei dem es sich nach dem Verfasser nicht um einen Querulanten im Kraepelinschen Sinne, nicht um einen chronischen Paranoiker sondern um das Krunkheitsbild einer Hypomanie handelt, welche nach einem mehrjährigen freien Intervall wiederkehrte. Zu kurzem Referate ungeeignet.

Friedreichs Blätter für gerichtl. Medizin. 1909. 60. Jahrgg. Heft VI. November und Dezember.

Franz: Kritische Betrachtungen der bisher veröffentlichten Fälle von Gesundheitsbeschädigungen durch Essigessenz. (Schluß folgt).

Neumann: Zwei Fälle von traumatischer Genitalverletzung kleiner Mädchen.

Fall 1: Rißquetschwunde zwischen den großen und kleinen Labien linkerseits bei einen 3 Jahre alten Mädchen, vermutlich durch Tritte mit einem Stiefelabsatz erzeugt.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fall 2: Rißquetschwunde an derselben Stelle bei einem 2 jährigen Mädchen durch Fall mit einer Fußbank.

Gudden: Diebstähle infolge von Zwangsvorstellungen.

Ein eigenartiger Fall von Sammelwut auf Grund von Zwangsvorstellungen, die zur Verübung einer Reihe von Eigentumsdelikten führten. Auf Grund des Gutachtens Freispruch des Angeklagten, der derzeit eine Hausmeisterstelle versieht und seine unbezwingbare Lust zu sammeln an den Schachteln und Knöpfen der Kehrichttonnen und an weggeworfenen Gegenständen auf der Straße befriedigt.

Kunow: Kritik der sogenannten Pilzvergiftungen vom gerichtsärztlichen Standpunkt.

Außerordentlich eingehende und schöne Bearbeitung des im Titel abgegrenzten Gegenstandes mit ausführlicher Besprechung der Krankheitserscheinungen und der Leichenbefunde nach dem Genuß giftiger Pilze, des chemischen und physiologischen Nachweises. Literaturübersicht. Die Schlußsätze lauten:

„Überblicken wir nun noch einmal das bei der Begutachtung einer Vergiftung infolge Pilzgenusses den Gerichtsarzt nach dem Stande unserer heutigen Kenntnisse zur Verfügung stehende Beweismaterial, so muß zunächst hervorgehoben werden, daß, mag es sich nun um frische oder getrocknete Pilze handeln, die botanische Bestimmung derselben aus den Pilzresten, welche stets von einem Spezialisten ausgeführt werden muß, in keiner Weise zur Beweisführung hinreicht, selbst wenn eine der als Giftpilze wissenschaftlich nachgewiesenen Arten mit Sicherheit erkannt worden ist, geschweige denn, wenn nur botanische Pilzwerke die gefundene Pilzart als giftig oder verdächtig bezeichnen. Unsere mangelhaften Kenntnisse der in den Pilzen wirksamen Gifte, speziell in bezug auf die Frage, ob das Gift in solcher Menge beigebracht werden ist, daß es unbedingt töten mußte, geben der botanischen Bestimmung allein nur einen sehr bedingten Wert. Zur vollständigen Aufklärung des Falles gehört eine genau geführte Krankengeschichte und bei letalem Ausgang ein Sektionsbefund, um andere Krankheitsursachen mit Sicherheit ausschließen zu können, und wenn Pilze als Ursache in Betracht kommen, festzustellen, welche Pilzart die Vergiftung in der Tat hervorgerufen hat. Auf Grund dieser Faktoren wird sich die Diagnose in den meisten Fällen mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit stellen lassen. Den endgültigen Beweis, daß die noch vorhandenen Pilze die Krankheit oder den Tod bedingt haben, werden jedoch immer erst die mit den Schwämmen vorzunehmenden Fütterungsversuche an Tieren erbringen können."

Köberlin: Über die Zurechnungsfähigkeit der Hysterischen.

Zu kurzem Referate leider ungeeignet.

Bürger: Häufigkeit und gebräuchliche Methoden des kriminellen Abortus.

Die mit größter Kritik und großem Fleiß geschriebene Arbeit bespricht zunächst an der Hand von Übersichtstabellen die Häufigkeit des kriminellen Abortus nach den einzelnen Ländern in ihrem Verhältnis nach Stadt und Land und wendet sich dann zur detaillierten Wiedergabe der chemischen und mechanischen Abtreibungsmittel. Bei den ersteren kann die Abweichung

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von der üblichen Einteilung nur begrüßt werden, Mittel von ähnlicher Wirkung gemeinsam zu besprechen. Somit werden zuerst die anorganischen Abortiva der Phosphorgruppe, der Schwermetalle, der Halogene und ihrer Verbindungen, der neutralen Alkalisalze, der anorganischen Säuren und Alkalien abgehandelt, während die organischen Abortiva in die folgenden Untergruppen gebracht werden: Direkt Wehen erzeugende Mittel, Terpene, Laxantien, Diuretica, Anthelmintica, Acria, Alkaloide und Glykoside und endlich Adstringentia. Auch die Besprechung der mechanischen Fruchtabtreibungsmittel muß erschöpfend und übersichtlich genannt werden und ist, wie übrigens die gesamte Arbeit, mit einer eingehenden Berücksichtigung der einschlägigen Literatur gepaart.

Als beweisend für mechanische Abtreibung sieht Verfasser die folgenden Punkte an:

1. Frische, von spitzen oder schneidenden Instrumenten herrührende Verletzungen an den äußeren oder inneren Genitalien, falls ärztliche Eingriffe ausgeschlossen sind.
2. Nach C. Paul uterine Perforation mit lokalisierter Gangrän.

Verdächtig sind ferner:

1. Sehr geringe Blutung, (nach Schickele),
2. ein zweizeitiger Abort in den ersten 6 Wochen,
3. scharfe Verletzungen der Frucht,
4. unerklärlich schnell auftretende und verlaufende Sepsis. (Nach Fritsch).

Er kommt dann zu den nachstehenden Schlußfolgerungen:

„Die Abtreibung der Leibesfrucht ist also außerordentlich verbreitet und nimmt mit jedem Jahre zu. Wie die Kriminalstatistiken der Kulturstaaten zeigen, handelt es sich meist um Unverheiratete und Arme, seltener um besser gestellte Verheiratete. Bei ersteren sind besonders ein sittliches Schamgefühl über ein uneheliches Kind und die Sorge um die Zukunft, bei letzteren der Wunsch, den Kindern ein größeres Vermögen zu hinterlassen, Scheu vor Mühen der Kindererziehung und den Beschwerden der Schwangerschaft und Angst vor den Schmerzen der Entbindung, vor Erkrankung und zuweilen auch vor Verlust der körperlichen Reize die Hauptmotive der Tat. Die enorme Zunahme der kriminellen Aborte in den letzten Jahrzehnten erklären uns aber diese Momente, welche ja schon seit Jahrhunderten in gleicher Weise wie heute bestehen, nicht. Die den Fortschritten der Medizin entspringende große Sicherheit und geringe Gefährlichkeit der mechanischen Abortivmethoden, das Bekanntwerden dieser Tatsache bei Abtreibern und Schwangeren, bessere Kenntnisse der Anatomie im Volke, die Verbreitung der Lehren des Neomalthusianismus beim gewöhnlichen Manne, welcher zwischen Verhinderung der Empfängnis und Tötung des jungen keimenden Lebens kaum einen Unterschied macht, sind als Hauptgründe hierfür anzuführen. Durch Besserung der Lage des armen Mannes, durch Unterstützung kinderreicher Familien, Vermehrung der vom Staate zu unterhaltenden Schwangeren- und Wöchnerinnenheime und der Asyle für eheliche und uneheliche Kinder, durch schärfste Kontrolle der Privat-Entbindungsanstalten, Hebammen, Erogisten und Bandagisten, durch Verbot der Kurpfuscherei und durch möglichste Unterdrückung

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der die Abtreibung anbietenden Zeitungsannoncen und der Berichte der Gerichtsverhandlungen gegen Abtreiber, durch bessere Stellung der Hebammen, Bestrafung der sich ihrer Alimentationspflicht böswillig entziehenden Schwängerer und durch Verbreitung von allgemein verständlichen Schriften, in denen die Strafbarkeit und physische Schädlichkeit der Abtreibung dargelegt wird, müssen wir versuchen, dieses für Individuum und Staat gleich gefährliche Verbrechen einzuschränken.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 16.

P. Kaiser: Knochen und Gelenksaffektionen vom Charakter der sogenannten „neuropathischen“ ohne nachweisbare Erkrankung des Nervensystems.

Bei einem im besten Mannesalter stehenden völlig gesunden Manne ist es im Gefolge eines Betriebsunfalles zu einer Fraktur der linken Elle in ihrem oberen Drittel gekommen. An diese anschließend hat sich allmählich im 6. Monate eine mit Knochenzerstörung einhergehende eigenartige Erkrankung am linken Vorderarme und Ellbogengelenke entwickelt, welche den Mann am Arbeiten hinderte. Über das Wesen der Erkrankung kann nach dem Stande der wissenschaftlichen Forschung ein endgültiges Urteil nicht abgegeben werden. Vielleicht ist seinerzeit nur ein unvollständiger Bruch der linken Elle eingetreten, der erst unter dem Einfluß krankhafter Vorgänge am Knochen zu den schweren späteren Veränderungen geführt hat. Der ursächliche Zusammenhang mit dem Unfalle kann nicht in Abrede gestellt werden, sei es nun, daß das Trauma, als Gelegenheitsursache ein in seiner Wiederstandsfähigkeit bereits geschädigtes Glied getroffen, sei es daß an der beschädigten Stelle sich eine schon bestehende (nicht nachweisbare) Allgemeinerkrankung, z. B. Syphilis lokalisiert hat. Auf alle Fälle hat das Trauma in der Entwicklung der Geschwulst eine wichtige Rolle gespielt. Daher erscheint ein Rentenanspruch gerechtfertigt. Die Erwerbseinbuße wird mit 50 Proz. abgeschätzt. Eine Besserung dürfte nur durch Gewöhnung zu erwarten sein, eine Verschlimmerung ist nicht unwahrscheinlich. Nachuntersuchung nach Ablauf des Jahres empfohlen.

Eisenstadt: Über die Medizinische und soziale Bedeutung der Bungeschen Theorie.

Zu kurzem Referate ungeeignet.

Feilchenfeld: Unfallmedizin oder Unfallchirurgie?

Polemik.

Möhring: Zu der Frage: Die Unfallheilkunde ein Sondergebiet der Medizin.

Polemik.

Nr. 19.

Landsberger: Pathologischer Rausch und § 50 St. G. B.

Ein hereditär nicht belasteter, körperlich gesunder Matrose, der sich längere Zeit hindurch bei der Kriegsmarine gut gehalten hatte und auch früher nie mit dem Strafgesetzbuche in Konflikt geraten war, beginnt nach einem Aufenthalt in den Tropen seinen Dienst zu vernachlässigen und vergeht sich gegen das Dienstreglement zu verschiedenen Malen. Nach

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einem sehr heißen Tage, an dem er ohne Strohhut, nur mit seiner Mütze auf dem Kopfe ans Land ging, hier viel trank und offenbar auch sexuelle Erregungen durchgemacht hatte, vergriff er sich ganz ohne Anlaß gegen seinen Vorgesetzten und exzedierte auf eine, durch die Verhältnisse ganz ungerechtfertigte Weise. Am nächsten Tage ist er ganz geordnet und erinnert sich nur teilweise an die Vorgänge der Nacht. Im Krankenhause der Befund von träg reagierenden Pupillen und durch einen Alkoholversuch Nachweis des tatsächlichen Vorhandenseins von pathologischen Rauschzuständen, so daß die Bedingung des § 51 D.St G.B. gegeben erscheint.

M. Mayer: Allgemeine schwere Hautentzündung nach Anwendung von Gerbertran als Volksheilmittel bei einer Brandwunde.

Eine Frau behandelte auf Anraten von Bekannten eine große Brandwunde am Schienbeine 10 Tage lang, irrtümlicherweise statt mit Lebertran mit Pinselungen von „Gerbertran". Plötzlich entstanden zunächst lokalisiert, dann generalisiert Hautschwellungen und pustulöse Hautausschläge unter Schwächeanwandlung und Erscheinungen des Bronchialkatarrhs, die nach Aussetzen des Mittels und entsprechender ärztlicher Behandlung rasch zurückgingen.

Schönfeld: Akute Nierenblutung nach schwerem Heben nicht als Unfallfolge anerkannt.

Ein 42 Jahre alter gesunder Wiegemeister verspürte, als er mit dem Auf- und Abladen von Säcken beschäftigt war, plötzlich einen Ruck und bekam lebhafte Schmerzen in der Gegend der linken Niere. Vom folgenden Tage erkrankte er an Hämaturie, die vom behandelnden Arzt in ursächlichen Zusammenhang mit dem Trauma gebracht wurde. Da sich die Beschwerden nicht besserten, wurde der Patient auf einer Klinik aufgenommen und ihm hier die linke Niere, die Quelle der Blutung, extirpiert. Die Niere erwies sich als vollkommen normal, Anzeichen einer Berstung oder Dislokation wurden nicht vorgefunden. Heilung des Leidens. Der Operateur negiert den Zusammenhang von Trauma und Hämaturie unter Hinweis auf den normalen anatomischen Befund und hält dafür, daß es sich hier um einen jener seltenen Fälle handle, wo ohne sichtbare Veränderung aus einer unverletzten Niere Nierenblutung auftrete. Prof. J., ein Spezialist auf diesem Gebiete, dessen Urteil vom Schiedsgericht angesprochen wird, widerspricht diesem Gutachten und meint, daß ein stärkerer Druck auf die Niere oder eine Dislokation bei dem Unfalle die Ursache des Leidens gewesen sei. Deshalb brauchen noch anatomisch sichtbare Veränderungen in der Niere nicht vorhanden gewesen zu sein. Der Zusammenhang zwischen Unfall und Erkrankung wird von ihm als ganz bestimmt bejaht. Das Übergutachten zweier weiterer Professoren hingegen schließt sich jenem des Operateurs an, worauf Abweisung der Rentenansprüche erfolgt.

Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

VII.

Psychopathische Verbrecher.

Studien von

Frey Svenson,

Professor der Psychiatrie an der Universität Uppsala.

I.

Verschiedene Sittlichkeitsdelikte.

(Sadismus, Homosexualität, Päderastie, Sittlichkeitsverbrechen gegen Minderjährige, Lustmord [?]).

1. Auszug aus den Gerichtsakten.

In einem Schreiben vom 17. Januar 1906 verordnete die Königliche Medizinaloberbehörde, daß der verdächtigte, sich in Untersuchungshaft befindende Gefangene Hj. in die Irrenanstalt zu Upsala aufgenommen werden solle, zur Beobachtung und Untersuchung auf seinen Geisteszustand hin.

Aus den dem Schreiben beigefügten Akten, die das Gerichtsprotokoll bilden, herrührend von dem Amtsgericht zu Stockholm, für drei gegen Hj. angestrengte Prozesse: 1. den Prozeß R., 2. den Prozeß Hj. und 3. den Prozeß über den Mord des Knaben Gustaf Teodor K., geht folgendes hervor:

Ernst Axel Ferdinand Hj. wurde am 15. Januar 1857 in der Hedwig-Eleonora-Gemeinde zu Stockholm geboren. Er wurde in das Haus des Landgerichtsnotars und Referendars Hj. und dessen Gattin als Pflegesohn aufgenommen und nahm den Namen der Pflegeeltern an. Einmal hat er sich vor Gericht als unehelichen Sohn der Frau Hj. angegeben. Mit 15 Jahren wurde er konfirmiert mit „gut“ im Religionsunterricht. Er bestand sein Abiturientenexamen 1876 und wurde im selben Jahre als Assistent im Kgl. Reichspostamt und im folgenden Jahre im Kgl. Telegraphenamt angestellt. Während der Zeit vor und nach dem Abiturium war er als Hauslehrer in verschiedenen Familien tätig. Zum Beamten der niedrigsten Lohnklasse in der Telegraphenverwaltung wurde er 1892 befördert und war als

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Registrator und Aktuar in der genannten Verwaltung tätig, bis er am 2. Dezember 1893 (Prozeß Hj.) wegen Mißhandlung, Verletzung und widernatürlicher Unzucht mit Minderjährigen zu Zuchthaus auf 8 Jahre 2 Monate nebst Entlassung verurteilt wurde. Am 16. Juni 1894 wurde das Gerichtsurteil in einem andern gegen ihn angestrengten Prozeß wegen Mißhandlung und widernatürlicher Unzucht verkündet (Prozeß R.); hier konnte dem Hj. widernatürliche Unzucht nicht nachgewiesen werden, er wurde aber wegen Mißhandlung zu 30 Kronen Strafe verurteilt. Aus dem Gefängnis wurde er am 2. August 1901 entlassen. Nach der Entlassung hielt er sich in Stockholm auf und verdiente seinen Unterhalt hauptsächlich durch Bücherverkauf. Während der letzten Jahre hat er sich auch als Kommissionär Einkünfte durch Kauf und Verkauf von Kunstsachen und Antiquitäten verschafft. Er hatte ebenfalls eine Zeit vor seiner Verhaftung in einer Familie Unterricht erteilt, deren Namen er nicht nennen will, da er ihn „nicht in diesen Prozeß hineinmischen will". Gegen Ende 1903 wurde er wegen Sittlichkeitsverbrechen an einem minderjährigen Knaben angeklagt, da er aber leugnete, konnte er nicht verurteilt werden. Hj. ist unverheiratet.

Aus den Gerichtsakten geht hervor, daß Hj. wegen Betätigung perversen Geschlechtstriebes in einer Anzahl von Fällen in Verdacht gewesen ist, in einigen Fällen angezeigt und verklagt, in einem Falle verurteilt worden ist. Die wichtigsten dieser Fälle werden hier nach der Zeitfolge mitgeteilt.

1. Unbekannte Frau. — Januar 1888 (Zeitpunkt des Vergehens). Mißhandlung bei Geschlechtsverkehr.

2. Johan L., geboren 1878. — Den 24. Juni 1888. Als L. am Johannistage in der Nähe von Stockholm spazieren ging, wurde er von einem unbekannten Manne angeredet, den er später als Hj. wiedererkannt hat, der ihn aufforderte, ihm in den Wald zu folgen. Als sie in den Wald kamen, befahl der Mann L., die Hosen herunterzuziehen; er wollte sehen, ob der Knabe Schläge bekommen habe. Als dieser der Aufforderung des Mannes nachgekommen war, setzte er sich auf den Boden, befahl dem Knaben sich noch mehr zu entblößen und ergriff ihn. L. begann zu schreien und wollte nach Hause gehen, aber der Mann nahm einen Tannenzweig und schlug ihn, bis er ruhig wurde. Darauf entblößte sich der Mann und führte sein Glied, während er den Knaben festhielt, in dessen After hinein, wobei er hin- und herrieb. L.s Mutter erzählte, daß sie, als ihr Sohn gegen 10 Uhr nicht zurückgekommen war, ihn suchen ging und ihn so verweint und aufgeregt fand, daß sie anfangs nicht verstand, was er sagte. Nachdem der Knabe nach seiner Rückkehr erzählt, was geschehen, besah die Mutter seinen Körper und fand Streifen auf dem Gesäß, als ob er geschlagen worden sei; außerdem schien das Gesäß geschwollen zu sein.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

3. Maria E. C., geboren 1879. — Den 17. Februar 1889. Betastung der Geschlechtsorgane von einem Manne, der nachher als Hj. wiedererkannt wurde.

4. Thyra D., geboren 1879. — 1. Februar bis Mitte Mai 1891. Mißhandlungen während der Unterrichtsstunden (einmal auf dem entblößten Gesäß), karessierende Betastung des Körpers. Die Mutter D.s, Haushälterin Hj.s, erklärt, daß Hj. sehr zynisch und brutal gewesen sei. Einmal hat er zum Beispiel beim Mittagessen geäußert: „Sehen Sie Frau D., ich denke nur an die — —, aber sehen Sie, ich will nur so kleine," wobei er ein Papier ungefähr bleistiftdick zusammenrollte. Einmal fand Frau D. im Zimmer H.s ein kleines, schmutziges, ungesäumtes Kindertaschentuch und einmal einen Kinderstock. Auf die Frage, wozu er einen Stock anzuwenden pflegte, antwortete er: „Damit kann man kleine Kinder schlagen, die man gelegentlich heraufnimmt", oft wiederholte er, daß man „alles, was man will, tun kann, wenn es nur niemand weiß".

5. Laura M. P., geb. 1. Januar 1880. — 16. September bis 14. November 1891. Die kleine P., die Waisenkind war, wurde von Hj. auf eine Annonce hin als Pflegekind angenommen. Anfangs lagen Hj. und das Mädchen nach ihrer Aussage in getrennten Zimmern, aber später bekam sie auch ihre Schlafstätte in Hj.s Schlafzimmer. Oft wurde sie aufgefordert, sich zu ihm zu legen, manchmal legte sie sich aus eigenem Antrieb zu ihm. Eines Nachts, als sie eingeschlafen war, mit dem Rücken zu Hj. gewandt, wachte sie auf, als Hj. sie zu sich drehte, mit der Hand unter ihren Leib kam und sie an sich preßte. Als sie, nachdem sie sein Glied ihre Leisten berühren fühlte, unruhig wurde, nahm Hj. sie und trug sie, noch immer fest an sich gedrückt, in ihr eigenes Bett. Hj. machte keinen Versuch, Unzucht mit ihr zu treiben, aber er war „schlecht" gegen sie. Bisweilen befahl er ihr, wenn er nach Hause kam, sich bis aufs Hemd zu entkleiden, legte sie über die Knie und schlug sie mit einem Stock oder mit einer Rute. Als sie bei einer solchen Gelegenheit fragte, weshalb er sie schlüge, bekam sie zur Antwort: „Das ist egal, ich schlage dich, weil ich dich liebe". Einmal fragte er nach einer Bastonnade, ob sie fand, daß es „gut täte", und als sie dabei nahe am Weinen war, drohte er ihr mit mehr Schlägen, wenn sie weine, und zwang sie zu sagen, daß es gut täte. Einmal als er das Mädchen in Verdacht hatte, daß sie sein Verbot übertreten und eine Frau Dph. besucht hätte, prügelte er sie mit einer Rute auf den bloßen Körper, grade ehe sie ins Bett ging; als sie im Bette weinte, schlug er sie mit einem Stock, sodaß sie blauschwarz wurde und den folgenden Tag nicht sitzen konnte; er behauptete, daß sie vor Wut weine. Schließlich gelang es ihr, ihrer Schwester von der Behandlung, der sie ausgesetzt war, Mitteilung zu machen, worauf sie zu ihren früheren Pflegeeltern zurückgebracht wurde. Der Arzt konstatierte, daß Merkmale von Mißhandlungen vorhanden waren. Hj. gab an, daß er einmal das Mädchen, weil sie Frau Dph. besucht hatte, mit der Rute gezüchtigt habe, sodaß Blut hervorkam. Er wollte nicht, daß sie mit Frau Dph. verkehre, da diese sowohl in moralischer wie in anderer Hinsicht dem Mädchen keine geeignete Gesellschaft sei. Die Erzählung des Mädchens sei entweder ein Traum oder erfunden, damit sie von Hj. wegkäme. Seine Feinde redeten schlecht zu dem Mädchen von dem Verhältnis zwischen ihm und dem Pflegevater, deshalb wolle das Mädchen fort. Frau D.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sei Hj. und dem Mädchen feindlich gesinnt, weil er letzterer soviel Freundlichkeit erwies und Frau D. selbst keine.

6. Anna L., geboren den 31. Mai 1877. — Den 17. Januar 1892 lockte Hj. sie mit nach Hause, zwang sie Punsch zu trinken, schlug sie ins Gesicht, als sie seinem Befehl, die Röcke emporzuheben, nicht folgen wollte, drohte ihr mit einem Stock, den er jedoch nicht zu gebrauchen wagte, als sie so laut wie möglich schrie, betastete ihre Beine und Geschlechtsteile.

7. Unbekannte Frau (?). Mißhandlung „einer Dame von der Straße".

8. Dagmar R., geboren den 25. April 1885. — 15. Februar 1892 bis Januar 1893. Am 15. Februar 1892 übergab die unverehelichte Gustafva R. dem Registrator Hj. auf Grund einer Annonce ihr Kind mit obengenanntem Namen nebst Taufschein. Da die Mutter Verdacht hegte, daß Hj. das Kind schlecht pflegte und es benutzte, um seine sinnlichen Triebe auf unnatürliche Weise zu befriedigen, begab sie sich — nach eigener Aussage — im Januar 1893 in Hj.s Wohnung, um das Kind zurückzufordern. Hj. versuchte nun wie bereits viele Male zuvor die R. zu überreden, einen Überlieferungsurkunde mit dem Inhalt, daß das Kind für immer dem Hj. mit Vaterrechten für ihn oder jedweden von ihm bestimmten ohne die geringste Einmischung von Seiten der Mutter überlassen werde, und daß die Mutter sich verpflichte, weder selbst noch durch andere genanntes Kind je zu besuchen oder sich nach ihm zu erkundigen. Während der Beratung hierüber entstand ein Streit, in dem Hj. die R. beschuldigte, das Mädchen „übergelegt" und anderen Personen gestattet zu haben, widernatürliche Unzucht mit ihr zu treiben. Als die R. dagegen protestierte, schlug sie Hj. mit einer Flasche ins Gesicht und trieb sie auf den Vorplatz hinaus, wo sie von Polizisten aufgenommen und nach Hause gebracht wurde. Die kleine R. erzählt, daß Hj. und sie im selben Zimmer schliefen und daß Hj. ihr oft befahl, sich zu ihm zu legen. Sie ging niemals von selbst in sein Bett, außer mitunter morgens, um mit ihm Kaffee im Bett zu nehmen. Oft schlug er sie mit einer Rute oder einem Stock, ohne daß sie etwas getan hatte. Hj. sagte, daß er sie schlüge, „damit sie artig würde, wenn sie groß sei". Manchmal verletzte er sie auf andere Weise, indem er sie mit einem Kissen unter dem Rücken aufs Sofa legte, ihre Beine in die Höhe hob und sein Glied in ihren After einführte und damit hin- und herrieb, was ihr große Schmerzen verursachte. Da sie sich dieser Behandlung nicht freiwillig unterzog, wurde sie häufig mit Rute und Stock geschlagen, bis sie nachgab. Sie wagte nicht, über Hj.s Behandlung zu sprechen, weil er es ihr verboten hatte.

Die vorher genannte Frau Dph. sagt im Zeugenverhör aus, daß Hj. das Mädchen eingesperrt gehalten hätte, wenn er ausging, und Frau D. verboten hätte, mit ihr zu sprechen. Das Kind sah verstört und vergrämt aus, was Frau Dph. Anlaß gab, Befürchtung und Verdacht zu hegen, daß es zu Unzucht mißbraucht wurde. Am 17. August hörte sie, bald nachdem Hj. gegen 10 Uhr abends nach Hause gekommen war, aus seinem Zimmer lautes Klatschen wie von Schlägen auf den bloßen Körper. Frau Dph., die darauf in eine an Hj.s Zimmer gelegene Kammer ging, hörte die Kleine sagen: „Lieber Papa, schlage mich nicht so hart," worauf Hj. kurz und heftig zurückgab: „Liebe Dagmar, wenn du Papa gehorchst, bekommst du

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

etwas Gutes". Frau Dph. hegte nun den Verdacht, daß Hj. das Mädchen zwingen wollte, sich zur Unzucht gebrauchen zu lassen und rief laut aus: „O Gott, daß man in einem solchen Nest sein soll!" Am folgenden Tage brachte Hj. das Mädchen aufs Land, und sie kehrte nicht zurück, bis Frau Dph. am 1. Oktober fortzog. Ein Dienstmädchen erzählt unter anderem, daß einmal Hj. behauptet hätte, die Kleine sei ungehorsam gewesen, und hätte sich 10 Minuten mit ihr eingeschlossen und sie mit einem Rutenbündel geprügelt, welches er in einer Glasvase im Zimmer stehen hatte. Hj. verneint alles, was ihm zur Last gelegt wird; alles sei Verleumdung. Einige Frauen, die bei ihm beschäftigt waren, seien seine Feinde, die seinen Pflegekindern schlechtes von ihm einzureden versuchten. Er hebt hervor, wie völlig sinnlos es gewesen wäre, die kleine R. zu prügeln, um sie zur Unzucht zu benutzen, da er sie ja mit Gewalt hätte nehmen können. Die Schläge, die Frau D. vernommen habe, erklärte er so, daß sie gehört habe, daß er — was er manchmal zu tun pflegte — die Hände hart zusammenschlug, um das Mädchen aus ihrem Halbschlummer zu erwecken, wobei sie geschrien habe. Seine Pflegekinder pflegten morgens in sein Bett zu kommen, sie hätten selber Vergnügen daran gefunden, und er habe nichts Anstößiges darin gesehen.

Auf Grund der Beweisaufnahme im Prozeß R. beantragte die Staatsanwaltschaft, daß Hj. wegen Gewalttätigkeit und unrichtiger Behandlung des Kindes bestraft werden sollte; in Bezug auf das Sittlichkeitsverbrechen wurde beantragt, daß das Urteil der Zukunft überlassen würde, da mehr als halber Beweis vorgebracht worden sei. Es wurde in Bezug auf die Gewalttätigkeit dem Hj. anheimgestellt, sich durch Eidesschwur frei zu machen, in Bezug auf den übrigen Teil des Prozesses wurde am 16. Juni 1894 das Urteil gefällt, daß Hj. wegen Mangels an Beweis nicht gegen sein Verneinen bestraft werden könne, obgleich belastende Umstände vorhanden seien und die Wahrscheinlichkeit zu seinen Ungunsten spreche.

9. 10. Ingeborg Hj., geboren d. 18. Mai 1885. — 11. März — 3. Oktober 1893. Iwan Hj. geboren 1888. — 21. September — 3. Oktober 1893. Der Mutter dieser Kinder, der Frau von Hj.s Pflegebruder, wohnhaft in R., hatte Hj. den 24. Januar geschrieben: „Die Verhältnisse haben sich, wie ich nachher sagen werde, für mich so gestaltet, daß es wünschenswert wäre, daß sowohl Du wie Deine Kinder hier bei mir wären. Die Lage ist augenblicklich folgende: Man hat mir D. nach einem skandalösen Auftritt in meiner Wohnung mit ihrer Mutter fortgenommen, eine Anklage ist gegen mich angestrengt worden, weil ich das Weib mißhandelt haben sollte, und um den Skandal noch größer zu machen, hat sie in den Prozeß hineingezogen, daß ich mit der Krabbe Unzucht getrieben haben solle (!). Eine andre gegen mich feindlich gesinnte Frau hat eigentlich die Sache ins Werk gesetzt. Indessen ist Geld — Gelderpressung die Hauptsache bei der ganzen Geschichte. Fortsetzung folgt, Zeitungsartikel, Skandal. Kommst Du nach Stockholm, wird F. nachkommen,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und dann folgen weitere Skandale. Würdest Du willig sein, I. hierher zu senden, damit ich einen Versuch machen könnte, ob ich mich an sie anschließen kann, worauf wir die Verhandlungen über Deine und Deines Sohnes Reise nach hier fortsetzen könnten." Am 11. Febr. kam folgender Brief des Schwagers an Frau Hj. an: „Die Unannehmlichkeiten des gegen mich angestrengten Prozesses bekümmern mich wenig; was mein Verhältnis zum Kinde betrifft, kann nichts bewiesen werden und ist nichts zu beweisen. Meine Kollegen und besonders mein Chef sind wohlwollend gestimmt. Aus der Anklage wegen Sittlichkeitsverbrechens wird natürlich nichts; und das Weib wird wahrscheinlich ins Loch kommen, wenn sie nicht im letzten Moment ihre Behauptungen zurücknimmt. Es kümmert mich also herzlich wenig, aber die Einsamkeit finde ich unerträglich. Ich habe noch mein Dienstmädchen, aber es gefällt mir nicht zu Hause. Das gütige Geschick will es vielleicht, daß Dein kleines Mädchen mir die Freude zurückbringt; es ist wohl anzunehmen, daß ich sie wie eine Verwandte lieben werde, da ich mich auch an Nichtverwandte habe anschließen können. Gib mir umgehend Nachricht, wieviel Du für die Reise des Kindes nötig hast. Über Deine und Deines Sohnes Reise können wir später beraten." Ein Brief vom 20. Februar enthielt: „Was man in einigen Klatsch- und Schundblättern gegen mich geschrieben hat, berührt mich ebenso wenig wie die ganze Gerichtssache — ein Glas faules Wasser. Die Zeugen bezeugten, mit wie warmer Liebe und Milde ich D. behandelte, die Mutter war bei der letzten Gerichtsverhandlung stumm vor Enttäuschung und Selbstverachtung." Am 1. März schrieb er: „Hiermit übersende ich 25 Kronen als Reisegeld. Gefällt sie mir, dann kannst Du ihre Zukunft als gesichert ansehen, gleichviel ob ich lebe oder sterbe. Wenn F. glaubt, um meinetwillen Verluste gehabt zu haben, bekomme ich dann Gelegenheit, es an seiner Tochter zu vergelten. Mein Erscheinen vor Gericht ist auch zu Ende. Ich werde schlimmstenfalls nur einige Kronen Strafe zahlen müssen, weil ich die Alte geprügelt haben sollte." Auf Grund der Aufforderungen ihres Schwagers schickte Frau Hj. ihre Tochter I., in dem Glauben nämlich, daß Hj. an den Verbrechen, deren er angeklagt war, unschuldig sei. I. kam den 11. März nach Stockholm. In zwei, Mai und August datierten Briefen berichtet der Schwager, daß die Kleine vergnügt und fidel sei, daß es ihr gut gefiele und daß sie sich nicht nach R. zurücksehne. Das Mädchen hatte selbst in einigen von Hj.s Briefen hinzugefügt, daß sie sich gut „amüsiere". Auf Wunsch des Schwagers, zu ihm zu kommen, um seinen Haushalt zu führen, traf Frau Hj. mit ihrem

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Sohne Iwan am 21. September in Stockholm ein. Als Frau Hj. am Tage ihrer Ankunft, ehe Hj. nach Hause gekommen war, die Kleine traf und fragte, wie sie es hätte, antwortete diese: „So fein und amüsant". Am Nachmittag desselben Tages, als Hj. bald nach seiner Rückkehr sah, daß der Knabe sich freute, seine Schwester wiederzusehen, und deshalb laut plauderte, zog er ihn aus, warf ihn ins Bett, nahm einen Stock und verschloß die Tür, sodaß er eine Weile mit dem Knaben allein blieb. Die Mutter wagte nicht zum Knaben hineinzugehen, sondern der Kleine blieb ohne Essen bis zum folgenden Morgen im Bette liegen. Die Mutter fand auf Rücken, Brust, Armen und Beinen sowie Ohren eine Menge teilweise einander kreuzende blauschwarze Streifen nach dem Prügeln.

Schon am ersten Tag sagte Hj., daß er von der Schwägerin in allem blinden Gehorsam fordere, sonst würde er ihr die Augen eindrücken und sie samt dem Jungen durchs Fenster auf die Straße werfen, was ihm nicht mehr als die Fensterscheibe kosten würde — und die bezahle er gerne.

Eines Tages, Ende September, kam beim Mittagessen das Gespräch auf D., und dabei äußerte Hj. — indem er wie gewöhnlich die schlechtesten und rohesten Ausdrücke benutzte — daß er sie wiederholt per anum gebraucht habe. Dasselbe habe er auch mit ihrem Mädel gemacht, fügte er hinzu.

Frau Hj. legte diesen Äußerungen kein größeres Gewicht bei, weil sie glaubte, daß der Schwager nichts weiter damit meinte, zumal er oft berauscht war. Am selben Mittag, wo er die eben erwähnte Äußerung gemacht hatte, sagte er zu der Kleinen: „Geh hinaus und laß dich von deinem Bruder gebrauchen. Er forderte die Schwägerin auf, darüber zu wachen, daß die Kinder in diesem Falle seinen Befehlen gehorchten, denn sonst täten sie es an sich selber und das sei gefährlich". Hj. hatte auch zu seiner Schwägerin geäußert, daß er ihre fleischlichen Lüste nicht befriedigen könne, denn sein Vergnügen sei zu saufen und das Mädchen per Anum zu gebrauchen; er befahl ihr, abends auszugehen, den Knaben mitzunehmen und ihn in derselben Weise benutzen zu lassen, wie er das Mädchen benutze, denn es gäbe solche, die Kinder vorzögen.

Eines Tages befahl Hj. der Schwägerin den Jungen auszukleiden und ihn hereinzubringen, „denn er wolle nachsehen, wie er aussehe." Frau Hj., die glaubte, daß er sehen wollte, wie die Rute getroffen hätte, kam dieser Bitte nach. Als sie mit dem Knaben eintrat, klopfte er ihn auf die Oberschenkel und auf die Geschlechtsteile und fragte, ob „es dem Jungen zu gelingen pflege" und begann mit der Hand

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

das Glied des Knaben zu reiben, wobei das Kind „au“ und „Mama“ rief. Der Onkel sagte dann: „Nanu, es geschieht dir doch nichts Böses“, und er versprach dem Jungen Birnen, wenn er stille säße. Die Mutter entfernte sich dann, sodaß sie nicht weiß, was dann folgte. Ein andermal rief Hj., während er morgens noch im Bette lag, den Knaben zu sich. Als dieser nicht seinem Befehl nachkam, trug die Mutter ihn, um ihn vor Schlägen zu schützen, zum Schwager hinein; dieser legte ihn sofort mit herabgelassenen Hosen rittlings und zwar mit dem Rücken zu ihm gewandt über seine eigenen nackten Geschlechtsteile und versuchte durch Reiben mit der Hand am Gliede des Knaben Erektion zu bewirken. Als dieser „au“ sagte und loszukommen versuchte, drückte ihn der Onkel, um ihn festzuhalten, so hart an seine Leisten, daß blaue Stellen davon zurückblieben. Hj. mißhandelte den Knaben fast regelmäßig nach jeder Mahlzeit, indem er dem Knaben, als dieser ihm gesegnete Mahlzeit wünschte, auf jede Wange eine Ohrfeige gab.

Am Abend des 2. Oktobers weckte Hj. den Knaben, als dieser schlief. Er fragte ihn, ob er gut schliefe; als der Knabe hierauf keine Antwort gab, schlug Hj. ihn zweimal mit der Hand auf das Gesäß. Später nachts warf er ihn Hals über Kopf aus dem Bett auf den Fußboden und dann — im bloßem Hemd — in die Küche hinaus und befahl ihm, dort während der Nacht allein zu bleiben. Er verbot der Mutter, dem Jungen irgend welche Kleider zu geben. Es gelang ihr jedoch später sich zu ihm zu schleichen, um ihm eine Decke und ein Kissen zu geben. Es war Frau Hj., die all dies geduldet hatte, weil ihr völlig die Existenzmittel fehlten, inzwischen gelungen, die Adresse von einem Bekannten aus ihrer Heimat ausfindig zu machen, der bereit war, ihr und den Kindern ein Unterkommen zu gewähren, und am 3. Oktober entfernte sie sich nachmittags aus des Schwagers Wohnung. Es scheint anfangs ihre Absicht gewesen zu sein, das Mädchen zurückzulassen, aber weil sie sie unter verzweifelten Tränen eindringlich darum bat und die Hauswirtin ihr zuredete, nahm sie doch die Kleine mit.

Als sie sich am nächsten Tage einfand, um ihre Sachen abzuholen, fand sie, daß ihre Möbel, ihr Geschirr und sonstige Sachen zerbrochen, Bettzeug und Kleider zerschnitten seien usw.

Einen besonders klaren und verständlichen Bericht vor Gericht liefert Ingeborg Hj. im folgenden: Anfangs zeigte sich der Onkel ihr gegenüber sehr freundlich, ließ sie mit einem Dienstmädchen die Stadt besehen und nahm sie selbst auf einen Spaziergang mit. Sie hatte ihre Schlafstätte auf einem Sofa im Arbeitszimmer des Onkels,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hatte aber auch manche Nacht ausgekleidet im Bette des Onkels gelegen. Ungefähr 8 Tage nach ihrer Ankunft nahm der Onkel sie eines Nachmittags mit in sein Arbeitszimmer, das hinter den beiden andern Zimmern lag, nahm einige zusammengebundene Rutenzweige hervor und sagte: „Nun mußt du dich daran gewöhnen Schläge zu ertragen.“ Er befahl ihr die Beinkleider herunterzulassen, ließ selbst seine Hosen herab, entblößte seine Geschlechtsteile und nahm auf einem Sofa Platz. Danach bekam sie Befehl, die Röcke aufzuheben, die Strümpfe herunterzuziehen, worauf er sie auf sein linkes Knie legte und sie auf Rücken, Gesäß und Beine schlug. Als sie zu weinen anfing, zwang er sie, indem er ihr mit mehr Schlägen drohte, das Weinen zu unterdrücken. Als er sie eine Weile geprügelt hatte, legte er sie mit dem Rücken auf das Sofa, führte sein Glied in ihren After ein und rieb hin und her. Dies schmerzte sehr, aber sie wagte nicht zu weinen. Nachher verbot er ihr strenge, von dem Geschehenen zu irgend jemand zu sprechen. Einige Tage später verfuhr er auf die gleiche Weise.

Darauf verbot er ihr, mit den Dienstboten zusammenzutreffen. Wenn der Onkel ausging, wurde sie in sein Arbeitszimmer eingesperrt und dort mußte sie bis zu seiner Rückkehr bleiben. Auch verbot er ihr, zu weinen, wenn sie allein war; sie wagte es auch nicht zu tun, aus Furcht, daß es an den Spuren der Tränen bemerkt würde. Bis das Dienstmädchen am 1. Juli ihren Platz verließ, war sie in einem Zimmer eingeschlossen; dann durfte sie sich in der ganzen Wohnung aufhalten, aber es war ihr untersagt, sie zu verlassen. Der Onkel schlug und mißhandelte sie fast jeden Nachmittag. Häufig schlug er sie so heftig, daß auf dem Rücken und Gesäß Blut hervorkam; sie war so empfindlich, daß sie zu gewissen Zeiten ihren Rücken nicht stützen konnte, wenn sie aufrecht saß, und auch nicht liegen konnte. In den Pausen während des Prügelns trank Hj. seinen Nachmittagskaffee und Punsch. Später benutzte er einen Stock zum Prügeln, und dabei schlug er sie so heftig, daß sie sich schmutzig machte. Es geschah mitunter, daß er sie vor dem Aktus mit der Hand auf Nase und Mund schlug, daß Blut herauskam; in solchen Fällen war sie erst nicht so heftig geschlagen worden. Nachdem kein Dienstmädchen mehr vorhanden war, wurde sie vom Prügeln verschont, weil „sie dann soviele Besorgungen zu machen hatte,“ aber mißbraucht wurde sie trotzdem täglich. Manchmal trieb er Unzucht mit ihr, wenn sie bei ihm im Bett lag. Häufig war sie von dem Aktus naß geworden, und dann trocknete sie sich mit dem Hemd ab.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hj. hatte erzählt, daß er ebenso mit D. getan hätte; „er hätte es so mit allen seinen Mädchen gemacht", und so „täten sie es in jeder Familie". Ehe er sie mißbrauchte, wurde ihr immer befohlen, ein Paar Schnürstiefel anzuziehen, deren Schäfte ihr bis an die Waden gingen, und die von Dagmar zurückgeblieben waren.

Am Abend nach der Mutter Ankunft kam der Onkel zu den Kindern hinein, die in einem Bette lagen, und legte sich zu ihnen. Die Mutter wollte hinein, wurde aber abgewiesen. Darauf betrieb er mit dem Mädchen die vorhin geschilderte Unzucht, wobei sie oben auf der Decke lagen und der Junge zusah. Nachdem dies getan war, befahl er dem Knaben „die Schwester zu gebrauchen", und zwang ihn, die Geschlechtsteile des Mädchens zu befühlen. Auch in Anwesenheit der Mutter hatte er den Kindern zu koitieren befohlen.

Eines Tages hatte Hj., nachdem er das Mädchen benutzt hatte, gefragt, ob man auch zu Hause so mit ihr getan habe, worauf sie nichts anderes als „ja" zu antworten wagte, obgleich es nicht wahr war. Auf die Frage, welche es getan hätten, hatte sie eine Menge Namen von Bekannten der Eltern in R. aufgezählt. Auch fragte er, ob der Vater so mit ihr getan hätte, und sie hatte auch hierauf nichts anderes als „ja" zu antworten gewagt. Zum letztenmal benutzte der Onkel sie zur Unzucht am 1. Oktober.

Aus dem Gutachten des 2. Stadtarztes ist folgendes zu zitieren: Die kleine I. erscheint unruhig und verstört. Lebhaftes Gemüt, gute Intelligenz. Sie erzählt in einer klaren und von guter Beobachtung zeugenden Weise von den Roheiten mancherlei Art, denen sie ausgesetzt gewesen ist. Man sieht am linken Hinterbacken 3 rote, 1 cm breite, mehrere cm lange Streifen. Anscheinend rühren sie von Stockschlägen her. Starke Röte in und neben der Darmöffnung herum. Dieselbe ist weiter als normal. Unmittelbar an derselben sieht man eine längliche flache Wunde, groß wie ein Hanfsamenkorn, und in der Öffnung selber einige flache, feine, 1 cm lange Risse in der äußersten Schicht der Schleimhaut. Die äußeren Geschlechtsteile stärker gerötet als normal. Keine Anzeichen von venerischer Krankheit. — Auf Grund des Angeführten wird das endgültige Gutachten abgegeben, daß das Mädchen „Spuren von Mißhandlung trug, die anscheinend von Stockschlägen herrührten, und daß die Beschaffenheit ihres Afters der Annahme Stütze verleiht, daß sie Gegenstand des vorhin genannten Sittlichkeitsverbrechens gewesen ist."

Aus dem Gutachten über den Knaben Hj. ist anzuführen: „Auf dem linken Ohr eine 2 Pfennig große blaue Stelle, 4 ebensolche auf

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der linken Hüfte; auf der Rückseite des linken Oberschenkels zahlreiche 1 cm breite und auf jedem Unterarm Streifen einige cm lang. Die Geschlechtsteile zeigen nichts Abnormes.

Bei der Hausuntersuchung fand man in Hj.s Wohnung auf einem Bord im Bücherschrank hinter den Büchern 3 Bündel Birkenruten; eins derselben größer mit einem Durchschnitt von 4 cm. Die übrigen waren kleiner und sämtlich an den Spitzen wie vom Peitschen abgenutzt; auch fand man einen Stock. Ferner verschiedene Hemden der kleinen Hj. und ein Paar Beinkleider, welche auf der Innenseite zahlreiche Blutflecke hatten, die von Striemen am Rücken, Gesäß und Beinen herrührten; mehrere blutige Taschentücher und Handtücher, auch ein schmutziges Herrenhemd, am vorderen Zipfel blutig. Eins der Hemden trug schmutzige Spuren. Die Hemden wie die Beinkleider zeigten Flecke, die Spuren von Samenverlust zu sein schienen. Bei der gerichtlichen medizinischen Untersuchnng konnten auf einem der Hemden Samenkörper nachgewiesen werden.

Hj. verneint alles, was ihm zu Last gelegt wird. Er habe weder Mutter noch Kinder mißhandelt, er habe mit letzteren keine Unzucht getrieben und sich weder in Taten noch Worten unanständig gegen sie benommen. Was die kleine Hj. erzählt, sei etwas Auswendiggelerntes, was die Mutter ihr beigebracht habe. Er gibt zu, sich mit dem Mädchen eingeschlossen zu haben, und daß er sie von dem Verkehr mit dem Dienstmädchen ferngehalten habe, weil er fürchtete, daß jene mit dem Kinde über die R.sche Sache sprechen würde, und weil er aus den Äußerungen des Mädchens den Verdacht bekommen habe, daß man etwas aus ihr herauszulocken versuchte. Wirklich eingeschlossen sei das Mädchen jedoch nur einige Male gewesen, und zwar als er einen Kerl mit verdächtigen Absichten auf der Straße hatte umherstreifen sehen. Das Mädchen sei sehr artig gewesen, aber er hatte es als Notwendigkeit angesehen, sie zu züchtigen, und dabei die gefundenen Rutenbündel benutzt. Der Stock wurde zum Zeugklopfen benutzt. Er hatte sie 2 oder 3 mal mit der Rute und ebenso viele Male mit dem Stock geprügelt. Blut sei dabei auf dem Gesäß und an den Beinen zum Vorschein gekommen, dagegen, wie er glaubte, nicht auf dem Rücken — und es sei ja möglich, daß die Blutflecke auf den Hemden hiervon herrührten. — Indes sei das ja eine Nebensache, an die niemand gedacht habe, eine natürliche Folge des Prügelns, sonst wäre dies ja eine Spielerei, und dann wäre es besser gewesen, es zu unterlassen. Das Blut auf den Taschentüchern und Handtüchern rührte davon her, daß er sie beim Nasenbluten benutzt habe, und das Blut auf dem gefundenen Herrenhemd von einer Men-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

struationsblutung irgend eines Frauenzimmers, das er bei sich gehabt und die sich auf diesem Hemd abgetrocknet hätte.

Anfangs verneinte er die Beschädigung von Frau Hj. Sachen und erklärte es so, daß eine Frau von der Straße sich dazu schuldig gemacht habe, während er selber schlief. Später fand er es jedoch für gut, sich der Beschädigung als schuldig zu bekennen; er erklärte, daß er durch den Verlust des Kindes so verzweifelt gewesen sei, daß er, der außerdem keine Nahrung zu sich genommen, sondern nur starke Getränke genossen hätte, beinahe „von Verstand gewesen sei und von dem nach 3 Uhr nachmittags Geschenen keine klare Auffassung gehabt habe." Nun erinnerte er sich jedoch, daß er die Zerstörung ins Werk gesetzt und gleichzeitig auch den Bezug von einem ihm gehörenden Sofa zerschnitten habe. (Es ist konstatiert, daß der Stoff auf einem ihm gehörenden Puff von geringerem Wert mit einem Schnitt auf dem Sitz zerschnitten worden ist).

Hj. betonte, daß, wenn das Mädchen wirklich mißbraucht worden, dies auf solche Weise geschehen sei, daß irgend eine feindlich gesinnte Person das Kind mit sich fortgelockt und die Tat begangen habe, um auf Hj. den Schein zu werfen, daß er es getan, und ihm dadurch zu schaden. Nach dem Bericht des Mädchens war sie täglich von bisweilen sogar 13 Männern in der Mutter Wohnung zu R. benutzt worden mit Einverständnis seitens der Mutter, um dieser ein kleines Einkommen zu verschaffen. Einige Familien in R. — habe das Mädchen erzählt — pflegten sich mit ihren kleinen Kindern bei irgend einer kinderlosen Familie zu treffen. Die Kinder wurden in Anwesenheit aller nackt hingelegt, damit die Männer sie betrachten und sich daran weiden könnten. Sowohl Familienväter wie ledige Männer hätten zuvor die Kinder auf den bloßen Körper geprügelt, sodaß Blut geflossen sei, und dann mit ihnen Unzucht per anum betrieben, dies im Anblick von allen und auch Väter mit ihren eigenen Kindern. Der Vater der kleinen Hj. hätte sie selbst in der gleichen Weise ein paarmal täglich benutzt. Hj. wollte nicht die Namen der betreffenden Personen angeben, denn „sollte man anfangen in solchen Sachen zu wühlen, so würde man es mit Millionen zu tun haben". Nach weiterer Aufforderung nannte er jedoch einige Namen. In der späteren Gerichtsverhandlung behauptete er jedoch dem keinen rechten Glauben zu schenken, was das Mädchen über die Roheiten erzählte, denen sie ausgesetzt gewesen sei; er bestand aber darauf, daß das Mädchen unter Tränen beteuert habe, daß während des Aufenthalts bei der Mutter von fremden Personen mit ihr Unzucht getrieben worden sei. Er beobachtete selbst, daß einmal, als das Mädchen Diarrhoe hatte,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der After derartig ausgeweitet sei, daß es sogar bei einem erwachsenen Menschen für „unnatürlich oder wenigstens ungewöhnlich“ angesehen werden müsse. Er fügte hinzu, daß auch die kleine D. erzählt hätte, daß sie von ihrer Mutter an Männer der Lamby Werke verkuppelt worden sei. Als in der Gerichtsverhandlung darauf hingewiesen wurde, daß das ärztliche Gutachten besagte, daß das Mädchen kürzlich solcher Behandlung ausgesetzt gewesen sei, machte Hj. den Einwand, daß dies in solchem Fall nach der Mutter Ankunft geschehen sein müsse, nach welchem Zeitpunkt er sich nicht für verpflichtet gehalten habe, das Kind zu überwachen. Was die eingehende Schilderung des Mädchens über die Art und Weise der Behandlung anbetrifft, der sie ausgesetzt gewesen, behauptete Hj., sie sei ihr von der Mutter einstudiert worden; dieser hatte er den Inhalt des Berichts über die unverehelichte R. mitgeteilt. Das sei ja ganz dieselbe Geschichte.

Hj. betonte, daß er Gegenstand einer Liga gegen ihn feindlich gesinnter Frauen sei, die Anstiftungen versuchten, und daß jene Frauen der Schwägerin, deren Kinder doch bei ihm ihren Unterhalt gehabt, eingeredet hätten, die oben erwähnte Anklage vorzubringen und sein Verderben zu befördern — aber es könne diese Anklage durch keine Gründe gestützt werden.

Während des Verhörs ließ Hj. durchblicken, daß er starke sexuelle Triebe habe, welche er auf natürliche Weise befriedige. Er habe wohl Frauen gezüchtigt, aber nicht „auf solche Weise“, sondern mit Ohrfeigen.

Das Amtsgericht verurteilte Hj., wie schon erwähnt, wegen widernatürlicher Unzucht, wegen Beschädigung fremder Güter und wegen absichtlicher Mißhandlung zu 2 Jahren 4 Monaten Zuchthaus und Entlassung aus dem Dienst.

Das Oberlandesgericht „Svea Hofrätt“ setzte die Strafe auf 2 Jahre 2 Monate Strafarbeit herab. Bei der Entscheidung der Gerichtssache am Oberlandsgericht Svea wünschte einer der Richter, daß vor der endgültigen Behandlung des Prozesses die Akten der Königl. Medizinaloberbehörde überwiesen werden sollten, um deren Gutachten zu erhalten, ob Hj. bei den betreffenden Taten den vollen Verstand besessen habe, aber die anderen Mitglieder fanden eine solche Maßnahme nicht erforderlich.

Vom Reichsgericht wurde Hj. wegen widernatürlicher Unzucht mit Minderjährigen zu 8 Jahren 2 Monaten Strafarbeit verurteilt.

Nach Rückkehr Hj.s aus dem Gefängnis am 2. August 1901 sind folgende Fälle von Wichtigkeit vorgekommen:

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

11. Karl Erik A., geboren Mai 1891. — Januar 1902. Versuch, den Knaben in einen Wald zu locken, nachdem er ihm Bier zu trinken gegeben hatte.

12. Carl Axel S., geboren am 3. Juli 1890. — Den 19. Januar 1902. Als der Knabe mit einigen Gefährten an jenem Datum an einem Abhange Schlitten fuhr, lockte ihn Hj. dadurch, daß er den Schlitten ergriff und ihn fortzog, in ein Café hinein. Der Knabe wurde mit Kuchen und einer Flasche Bier bewirtet. Als sie heraustraten, durfte der Junge selber den Schlitten ziehen; der Mann führte ihn trotz seiner Weigerung in eine Menge andere Cafés, wo sie überall Bier tranken, sodaß der Knabe so berauscht wurde, daß er sich nicht mehr der Orte erinnerte, wo sie gewesen waren. Schließlich führte der Mann ihn in einen Wald. Dort zog der Mann ihm die Hosen herab, drohte ihm mit Schlägen, falls er weine, zog die Hosen hinten herunter und legte den Knaben kopfüber auf den mitgenommenen Schlitten. Von dem, was dann geschah, hat der Knabe nicht die geringste Ahnung, bis er sich wieder auf einer bekannten Straße in der Stadt befand, wo er sich wieder zurecht fand. Die Mutter erzählt, daß der Knabe beim Nachhausekommen gegen 6 Uhr nachmittags zu sehr berauscht war, um von dem Vorgefallenen klaren Bericht erstatten zu können, aber er hatte die Hosen aufgeknöpft und herabgelassen und war recht naß auf dem Gesäß. Sie nahm an, daß eine unzüchtige Tat an dem Knaben verübt worden sei, und machte der Polizei Anzeige.

Der Knabe S., der schon früher einen Herzfehler gehabt hatte, lag nach jenem Tage 8 Tage zu Bett, wurde nie mehr gesund, sondern „verlor den Appetit, wurde schwächer und magerer und fortgesetzt schlechter". Nachdem er einige Zeit in einer Ferienkolonie zugebracht hatte, kam er in das Krankenhaus, wo er am 2. September 1902 an „Herzruptur" starb. Wegen ungenügender Beweise wurde der Prozeß dem Amtsgericht nicht überwiesen.

13. Teodor Eugen E., geboren 1892. — In der Nacht zwischen dem 26.—27. November 1902. Der Knabe E. war von Hj. in seine Wohnung gelockt worden; dort hatte Hj. Sittlichkeitsverbrechen an ihm verübt, indem er „einen Finger" in den After des Knaben einführte und alsdann hin- und herrieb.

14. Efraim Axel H., geboren am 16. Januar 1894. — Februar 1903. Eines Abends im Februar 1903, als der Knabe H. sich zwischen 10 und 11 Uhr auf dem Nachhausewege von einer Bibelstunde befand und sich von seinen Begleitern getrennt hatte, wurde er von einem Manne eingeholt, der ihn anredete und fragte, wie er hieße, wo er wohne und wo er zur Schule ging. Der Mann versprach ihm ein Geldstück, wenn er mit ihm kommen wollte, sagte aber nicht wohin, und der Junge folgte ihm durch mehrere Straßen bis zu einem Park. Als der Knabe einmal zögerte, weiter mit ihm zu gehen, versprach ihm der Mann eine Krone, wenn er ihm folgen wollte, und sagte: „Sei nicht bange, ich tu dir nichts". Während des Spaziergangs hielt Hj. die ganze Zeit seinen Arm um den Hals des Knaben. Als sie in den Park kamen, ergriff der Mann den Knaben beim Kragen und nahm ihn ungefähr 50 Schritt weit mit sich in den Park. Als der Knabe hierbei Widerstand leistete, sagte der Mann, „wenn er schreie,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

werde er Schläge bekommen". Hierauf zwang er ihn, vor ihm auf einem Parkwege voranzugehen, wobei der Mann ihm wenigstens 10 harte Schläge auf die Beine gab und sagte, er wolle sehen, ob der Junge grade gehen könne. Als sie mitten im Parke zu einer Bank kamen, befahl der Mann ihm, sich zu ihm zu setzen. Er fragte ihn nun, ob er neue Schuhe an habe, und nachdem er eine bejahende Antwort erhalten, hob er das eine Bein des Knaben hoch, um seine Schuhe zu besehen, worauf er ihm „mit der flachen Hand einen tüchtigen Schlag auf die Geschlechtsteile über die deckenden Kleider" gab, einen Schlag, der so heftige Schmerzen verursachte, daß der Junge kaum Luft bekam. Hierauf erfaßte der Mann mit beiden Händen den Kopf des Knaben und drückte seine Daumen so fest an die Ohren, daß es sehr weh tat und den Jungen zwang, gegen seinen Willen den Mund zu öffnen. Darauf kam er mit seinem alkoholriechenden Mund an den des Knaben heran und steckte seine Zunge in den Mund hinein, den Knaben mit festem Griff der einen Hand an der Kehle festhaltend, legte er den Spazierstock beiseite und nahm aus der Tasche sein Taschentuch heraus. Als er dies verlor und sich beugte, um es aufzuheben, gelang es dem Knaben, der glaubte, daß der Mann ihm das Taschentuch in den Mund stecken würde, sich von dem „Griff um die Kehle" loszureißen, und er lief aus Leibeskräften nach Hause.

Der Knabe sah den Mann später zweimal wieder, einmal war er in Begleitung seiner Mutter. Nach ihrer Angabe habe der Knabe ihr den Mann mit den Worten bezeichnet: „Da ist der Mann, der mich ermorden wollte."

Nach diesem Ereignis wurde der Junge nach der Aussage der Eltern nervös, im Dunkeln furchtsam und wagte während der Nacht nicht allein zu sein.

Auf dem Polizeibüro kannte der Knabe Hj. als den fraglichen Mann wieder; er erschrak beim Anblick Hj.s und fing an zu weinen. Hj. verneinte, jemals mit ihm zusammen gewesen zu sein — dieser sei anscheinend schon damals nervös gewesen, da er sich ohne den geringsten Grund von der Person getrennt habe, mit der er zusammen gewesen war, und deshalb jene Person mit Hj. verwechselt habe.

15. Hilding Fredrik L., geboren am 29. Juli 1891. — Ende Mai oder Anfang Juni 1903. Hj. mietete vom 1. Mai bis 26. Juni 1903 ein Zimmer bei der Witwe L. An jenem Zeitpunkt erwachte die Witwe L. eines Nachts, indem sie ein Winseln hörte, und merkte, daß Hilding nicht im Bette war, in welchem er mit seinem am 29. Juni 1894 geborenen Bruder zu liegen pflegte. Das Winseln dauerte eine Weile, bevor sie völlig erwachte und sich darüber klar wurde, daß es aus Hj.s Zimmer kam. Als sie hörte, daß es Hilding war, der winselte, öffnete sie die Tür und rief: „H., wo bist du? Was machst du da drinnen?", worauf sie zur Antwort bekam: „Mama, wo bin ich? Ich weiß selber nicht, wo ich bin." Sie ging an Hj.s Bett und fand den Knaben unter der Decke neben Hj. liegend. Der Knabe sagte: „Ach, Mama, ich weiß nicht, wo ich bin; es sind so widerliche Gefühle im Sitzfleisch, Mama." Auf die Frage der Mutter, wie er dorthin gekommen sei, antwortete er: „Das weiß ich nicht, ich weiß selber nicht, wo ich bin." Nachdem die Mutter den Knaben herausgetragen, antwortete dieser auf die Frage, ob Hj. dem Knaben weh getan habe:

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Man hat mich bestimmt im Sitzfleisch gekitzelt, denn es fühlt sich so merkwürdig an.“ Am folgenden Morgen sagte er: „Es war gut, daß du aufwachtest, denn sonst wäre ich ganz zu Schanden geworden.“ Die nächsten Tage hatte er Schmerzen im After gefühlt. Daraus, daß das Winseln eine Weile anhielt, ehe Frau L. völlig wach wurde und sich darüber klar wurde, daß es ihr Sohn war, schloß sie, daß Hj. mit dem Jungen Unzucht verübt hatte. Als sie den Knaben aus Hj.s Bett nahm, sagte sie: „Was in aller Welt sind das für Dummheiten?“, worauf er nichts antwortete; sie hörte aber, daß Hj. nachher im Bett vor sich hinredete und fluchte. Am nächsten Tage antwortete er auf dieselbe Frage: „Es war nur schade, daß ich den falschen Knaben bekam; ich hätte den andern haben wollen“.

Acht Tage später versteckte Frau L. sich, als Hj. am Abend nach Hause kommen sollte, nachdem sie mit den Knaben verabredet hatte, daß diese sagen sollten, sie sei nicht zu Hause. Als Hj. gegen 9 Uhr nach Hause kam und sich entkleidet hatte, wollte er zu den Knaben ins Bett; während der Beratung hierüber mißhandelte er das Glied des jüngeren Knaben, als gerade Frau L. hineinkam und Hj. vorhielt, daß er die Kinder in Frieden lassen solle und „solche Sachen draußen abmachen, wo es soviel Frauenzimmer gäbe, daß er es lassen könnte, unschuldige Kinder zu verderben“. Hj. wurde bei Frau L.s Erscheinen sehr überrascht und sagte: „Nanu, bist du zu Hause. Ich brauche keine Frauen, ich mag lieber Kinder.“

Als Frau L. fortfuhr, ihm sein Unternehmen vorzuwerfen, antwortete er mit den gröbsten Schimpfworten und fuhr noch damit fort, als er in sein eigenes Zimmer kam. — Hj. hatte oftmals gesagt, daß alle, „sowohl Kinder wie Ältere, Frauen und Männer zusammen liegen sollten, damit es familiär würde“. Morgens pflegte er sich mit den Händen auf den bloßen Körper zu schlagen, sodaß es klatschte und draußen in Frau L.s Zimmer gehört wurde; auch hatte sie ihn nackt auf dem Sofa liegen und sich aufs Gesäß schlagen sehen. Hj. hatte dies so häufig und kräftig wiederholt, daß Frau L. und eine bei ihr wohnende Frau einander darüber ihr Erstaunen bekundet hatten und gemeint hätten, daß er nicht recht klug sei. Obengenannte Frau bezeugt auch, daß Frau L. ihr von Hj.s Betragen gegenüber dem Knaben erzählt habe.

Hj. leugnet die Wahrheit von Frau L.s Angaben. Er habe in sexuellem Verhältnis zu ihr gestanden und da er es satt hatte und sie bei ihrer Annäherung brutal zurückwies, sei sie böse auf ihn geworden und habe die ganze Geschichte zusammengedichtet, um sich zu rächen. Was das Schlagen auf den eigenen Körper beträfe, sei es nur daher gekommen, daß er seine Arme massiert habe, die oft noch vom Tragen von Büchern ermüdet waren.

16. Nils Melker H., geboren am 28. August 1894. — Ende August 1903. Als H. sich eines Abends gegen 9 Uhr auf dem Nachhausewege zu seiner Großmutter befand, wurde er von einem Manne angefaßt, der ihn bat, ihm zu folgen, er solle ein Geldstück bekommen; er führte ihn durch eine Menge unbekannte Straßen bis zu einem Kirchhof. Hier nahm der Mann auf einem Stein vor der Kirchhofskapelle Platz, setzte den Knaben mit dem Rücken zu sich gekehrt, auf seine Knie, hielt darauf ungefähr 5 Minuten lang seine Arme fest um die Taille des Knaben und

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

drückte ihn mehrere Male an sich. Darauf zog er ihm die Hosen herunter und gab ihm wenigstens fünf tüchtige Schläge auf das bloße Gesäß — Schläge, die ihn schmerzten und die Stelle empfindlich machten. Als der Knabe stöhnte, sagte der Mann strenge: „Still!“, und darauf wagte der Junge vor Angst nicht zu schreien.

Dann führte der Mann ihn in einen Park. Er setzte sich an einem entlegenen Platz zwischen Sträuchern ins Gras, nahm den Jungen neben sich, zog dessen Hosen herunter, sodaß seine Geschlechtsteile entblößt wurden; gleichzeitig ließ er seine eigenen Hosen herunter und nahm sein Glied hervor, das steif war und aufrecht stand; faßte dann mit seiner linken Hand das Glied des Knaben und klopfte dies heftig, so heftig, daß es weh tat und hielt hiermit ungefähr 2 Minuten an. Als der Junge stöhnte, sagte der Mann wieder strenge: „Still!“, sodaß das Kind keine weiteren Laute von sich zu geben wagte. Der Knabe wurde danach in eine Straße geführt und allein gelassen.

Beim Verhör auf der Polizei sagte der Knabe, als er Hj. sah, daß er Nase und Bart wiedererkenne und überzeugt sei, daß Hj. der Mann gewesen sei, der an ihm Unzucht verübt habe; er wagte es aber nicht bestimmt zu behaupten. In der Gerichtsverhandlung erklärte er jedoch, daß Hj. der fragliche Mann sei, er kannte ihn an der Nase und an dem Bart wieder. Hj. verneint, jemals mit dem Knaben H. zusammen gewesen zu sein. Dieser verwechsele offenbar die Person; er habe zu der Zeit keinen Backenbart gehabt.

17. Knut Herman Lorentz L., geboren am 13. Januar 1891. — Februar oder März 1905. Eines Abends wurde er von einem Mann, den er später als Hj. wiedererkannte, durch eine Menge Gänge auf einem Kirchhof herumgeführt; dieser sagte wenigstens zweimal: „Willst du mir einen Kuß geben? Ein Kuß von so frischen Lippen, wie ein solcher Junge hat, würde so schön schmecken.“ Der Mann hatte dabei mit seinem einen Arm den L. um die Taille gefaßt und versucht, ihn zu küssen, aber der Junge hielt seine Hand vor den Mund und sträubte sich dagegen, weswegen der Mann nicht dazu kam, ihn zu küssen. Darauf führte der Mann den L. durch viele Straßen in ein Café. Unterwegs hatte er ihn gefragt, ob er von seinem Papa Schläge zu bekommen pflegte. Im Café bot er dem Knaben an, Bier zu trinken, dieser lehnte es aber ab. Um von dem Manne wegzukommen, gab L. an, hinausgehen zu müssen; als er herausgekommen war, begab er sich jedoch laufend nach Hause.

18. Knut David Ivar A., geboren am 4. September 1895. — 7. März 1905. Als der Knabe sich gegen $^1/_2$7 nachmittags auf einem Markte befand, wurde er von einem Manne angeredet, den er später als Hj. wiedererkannte und der zu ihm sagte: „Komm mit mir, mein Junge, dann sollst du ein Geldstück bekommen!“ gleichzeitig faßte er den Jungen beim Arm und nahm ihn mit sich. Der Weg ging durch verschiedene Straßen in einen Park. Als sie dort hineinkamen — es war schon dunkel —, nahm der Mann den Knaben mit dem Arm um die Taille, preßte ihn fest an sich und küßte ihn. Der Knabe kniff den Mund zusammen, aber der Mann steckte kräftig seine Zunge zwischen die Lippen des Jungen. Dann plauderten sie eine Weile miteinander, während sie auf einer Bank saßen, wobei der Mann fragte, ob die Mutter schlecht gegen den Jungen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sei und ihn schlage und was er schlimmer fände, mit dem Stock oder der Rute Prügel zu bekommen. Alsdann führte der Mann ihn zu einer abseits liegenden schmalen Schlucht, und nachdem sie dort hineingekommen waren, nahm der Mann den Knaben um die Taille und drückte ihn, den Rücken des Knaben gegen seinen Magen, fest an sich; er knöpfte dann dem Jungen die Hosen herunter, legte seine beiden Hände auf den Magen und die Magenwölbung des Knaben und drückte ihn sehr heftig an sich. Bei dem Geschrei des Knaben ließ der Mann ihn los, sodaß er seine Hosen zuknöpfen konnte. Unmittelbar, nachdem dies geschehen, faßte der Mann ihn wieder um die Taille und drückte ihn wieder an sich; der Knabe versuchte sich an einem Staket festzuhalten, mußte aber loslassen. Darauf wurden die Hosen wieder losgemacht, aber der Mann tat ihm nun nicht wehe. Der Knabe weiß nicht, ob der Mann die eigenen Hosen aufgeknöpft hatte oder nicht. Nachdem sie sich ungefähr 10 Minuten in der Schlucht aufgehalten hatten, führte der Mann den Knaben an einen andern Platz im Park, zog seine Hosen wieder herunter, legte seine Hände auf seinen bloßen Körper gegen die Magenwölbung und drückte ihn, wieder mit dem Rücken gegen sich, fest an sich heran, sodaß es große Schmerzen verursachte. Als der Knabe stöhnte, sagte der Mann strenge zu ihm: „Bitte, kein Geschrei!" Nachdem der Junge seine Hosen zugeknöpft hatte, wurden sie nochmals losgemacht, und dann wiederum. Ob der Mann diese Male den bloßen Körper angefaßt hat, kann der Junge sich nicht erinnern; soviel ist sicher, daß der Mann ihn dann nicht an sich drückte. Nachdem sie sich 10—15 Minuten auf dem Platz aufgehalten hatten, begleitete er den Knaben bis zur Straße, gab ihm 25 Öre und ließ ihn gehen. Es hatte ihn, der in dieser Weise entblößt worden war, gefroren, und er hatte viel unter dem kalten Wetter gelitten.

Bei der Rückkehr erzählte der Knabe, nach Angabe der Mutter, das Geschehene und zeigte das 25 Öre-Stück. In der folgenden Nacht schrie er ängstlich und erschreckt und rief u. a.: „Tu mir nicht so!" Am Tage danach ging er zur Schule, klagte aber am darauffolgenden Morgen über Schmerzen in der Magenwölbung; desgleichen hustete und fieberte er. Er kam seines Zustandes wegen ins Krankenhaus, wo er 3 Wochen blieb; darauf wurde er aufs Land in Pension gegeben. Der Knabe, der vor dem Ereignis im Park schwächlich und nervös gewesen, wurde danach bedeutend schlimmer und bekam Nervenanfälle; außerdem wurde er etwas stumpfsinnig und sein Gedächtnis schwach.

Hj. leugnete, jemals den Knaben A. gesehen zu haben, und ließ durchblicken, daß es eine Person gäbe, die ihm sehr ähnelte und mit der er oft verwechselt werde. Freilich habe er einen Bekannten in F., er sei aber seit dem vorigen Jahre nicht bei ihm gewesen. Der Kaufmann H. und der Buchhalter V. bezeugen jedoch, daß Hj. in Büchergeschäften verschiedene Male im März im Hause H.s in der Nähe des genannten Parkes gewesen sei.

19. Zweijähriger Sohn der Frau K. — 7. April 1905. Betastung und Kuß der Geschlechtsteile.

20. Gustav Theodor K., geboren am 19. Oktober 1896. — 3. Juli 1905. Als der Kontorist W-n sich am 3. Juli in einem Walde

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in der Nähe von Stockholm um zu spazieren befand, sah er auf ungefähr 30 m Entfernung einen Mann vor sich, der in gebeugter Stellung stand, sodaß nur Kopf und Schultern sichtbar waren; er machte Bewegungen, als wenn er etwas in die Erde eingrabe. W. beobachtete den Mann, der zuweilen eine Minute lang den Kopf hob; danach machte er einen Umweg um den Platz, wo der Mann sich befand, und als er vorbei gekommen war, blieb er etwa 20 m von dem Manne entfernt stehen und wandte sich zu ihm. Der Mann sah im selben Augenblick auf und hatte einen wilden Ausdruck in den Augen. W. wurde nun gewahr, daß ein nackter Knabe neben dem Mann auf dem Rücken ausgestreckt auf dem Boden lang, die Beine nach der Richtung, wo W. sich aufhielt. Der Mann hielt die eine Hand oder vielleicht beide Hände gegen den Hals des Knaben, sodaß er ihn an der Kehle zu fassen schien; nun wurde dem W. klar, daß die Bewegungen, die der Mann gemacht hatte, Mißhandlungen des Knaben bedeutet hatten und daß der Mann dabei sei, ihn zu ermorden. Es dürfte ungefähr 1 Uhr mittags gewesen sein.

W. eilte nun so schnell er konnte, nach einem nahegelegenen kleinen Café, von wo er die Polizei benachrichtigte. Sofort wurde eine Untersuchung angestellt, und an der von W. angegebenen Stelle wurde die Leiche eines kleinen Knaben gefunden. Die Leiche lag auf den Boden ausgestreckt, und 2—3 Schritt von derselben lagen die Kleider zusammengelegt. Am selben Tage 6^{30} nachmittags wurde in der Leichenhalle, wohin die Leiche gebracht war, eine äußerliche Besichtigung vorgenommen. Die Leiche war noch nicht völlig erstarrt. Der tote Körper zeigte auf dem Magen dicht unter dem Brustkorb große blaue Flecke, die bewiesen, daß der Knabe an dieser Stelle groben Gewalttätigkeiten ausgesetzt gewesen war. Eine kleine blaue Stelle war vorne am rechten Kiefer sichtbar und eine eben solche an der Innenseite des linken Oberarms. Am Glied war unter der Vorhaut Blut sichtbar, als wenn das Glied der Gewalt ausgesetzt gewesen sei. Der After schien ausgeweitet, weswegen der Verdacht Grund für sich hatte, daß der Junge zu widernatürlicher Unzucht benutzt worden sei. Während der Nachforschungen nach dem Mörder erfuhr man, daß drei Personen am selben Tage, wo der Mord verübt worden war, einen unbekannten Menschen mit einem ebenfalls unbekannten Knaben gesehen hatten, wie sie zusammen spazieren gingen. Als sie Gelegenheit bekamen, den toten Knaben zu sehen, erkannten ihn zwei sofort als den von ihnen beobachteten Knaben; der dritte „meinte“ ihn wiederzuerkennen. Auf Grund der gegebenen Beschreibung wurde Hj. Dienstag am 4. Juli 2 Uhr nachmittags als des

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Verbrechens verdächtig verhaftet. Bei seiner Verhaftung sagte er: „Ach so, verdächtigen Sie mich des im Walde Geschehenen?“

Die vernommenen zahlreichen Zeugen erkennen mit größerer oder geringerer Sicherheit in Hj. den Mann, der damals mit einem Knaben gegangen ist.

Hj. bestreitet völlig die Aussagen der Zeugen. Er ist am genannten Tage nicht außerhalb des Weichbildes der Stadt gewesen. Seine Angaben, wie er den Tag verbracht habe, sind anfangs sehr unklar, werden aber am 23. August, nachdem er das Protokoll über die Zeugenvernehmungen hat studieren dürfen, fixiert; es ergibt sich ein höchst komplizierter Alibibeweis, der aber im großen und ganzen nicht zugunsten Hj.s ausfällt.

Aus dem Obduktionsprotokoll über Gustav Teodor K. wird angeführt:

5. Auf dem haarbewachsenen Teil der Kopfhaut, hauptsächlich auf dem vorderen Teil, kleine Blutungen.

6. In den Bindehäuten des Auges viele punktförmige Blutungen.

7. Überall verschiedene Hautblutungen in der Gesichtshaut.

8. An der rechten Seite der Zungenspitze eine 6 × 4 mm große äußere Schleimhautwunde.

10. 2 cm von dem rechten Kieferwinkel zeigt die Haut auf der äußeren Seite unten eine 2 × 1 cm blaurote Färbung. — Blutausguß im Fett der Unterhaut.

11. In der Halshaut einige punktförmige Blutungen.

13. Von der 5. Rippe bis unmittelbar unter dem Nabel ist die Haut an der Mittelpartie des Körpers von mehr oder weniger zusammenhängenden runden Flecken fleckig gefärbt, in der Größe von 1 und 2 Pfennigstücken bis zur Größe einer Kinderhand. Diese Hautpartie ist 17 × 15 cm. Beim Einschnitt werden stellenweise Blutaustritte von geringer Bedeutung im Fett der Unterhaut an den entsprechenden Stellen entdeckt.

14. Gleich vor der Grenze der linken Brustwarze und gerade über der 8. Rippe ist eine 2 × 1 cm große blaurote Färbung sichtbar, einem Bluterguß in der Unterhaut und teilweise in der Muskulatur zwischen den Rippen entsprechend.

15. Ebenso große und gleichartige Flecke an der Bauchhaut, einer an jeder Seite des Nabels, 3 cm von ihm entfernt und 2 cm abwärts. Hier berührt der Blutausguß nur das Unterhautfett.

17. Die Vorhaut ist schwach oedematös und auf der unteren Seite schwach blaurot gefärbt. Beim Zurückziehen derselben findet man, daß die Falte der Schleimhaut (frenulum) zum Teil abgerissen ist und eine Berstung zeigt, die, unmittelbar hinter der Mündung der Urinröhre beginnend, aufwärts geht. Die Schleimhaut an der Mündung der Urinröhre ist etwas geschwollen und blaurot gefärbt.

18. In der Haut des Hodensacks ziemlich zahlreiche Blutungen bis zur Größe eines Hanfsamens und außerdem einige schmale, gerade bräunliche Schrammen an der Oberhaut. Eine gleichartige gerade 3 cm lange

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schramme in der Oberhaut sieht man neben dem Hodensack an der linken Leiste. In den Umhüllungen der Testikel sehr viele erbsengroße 1 mm dicke Blutergüsse.

20. Nachdem die Hinterbacken durch leises Auseinanderziehen getrennt worden sind, wird der Mastdarm offen befunden, ungefähr so weit wie ein dicker Daumen; die Gewebe sind schlaff. Die Schleimhaut ist in der Ausdehnung von etwa 2 cm aufwärts am Enddarm blaß graurot und hat in der Länge 4 Berstungen, von denen eine 5 mm lang in der Mittellinie liegt. Die übrigen wechseln zwischen 3 und 16 mm Länge und 1—3 mm Breite; sie gehen mehr oder weniger tief hinein, aber nicht außerhalb des Schleimhautgewebes. In der Schleimhaut innerhalb dieses Gebiets und in den Berstungen recht zahlreiche punktförmige Blutungen. Im selben Gebiet gibt es an der Schleimhaut (oberhalb der Schlußmuskel) in mäßiger Anzahl einen unklaren, graugelben Belag, der sich nirgends schleimig zäh zeigt. Bei sorgfältiger und wiederholter mikroskopischer Untersuchung von Proben dieses Belags können keine Samenkörper entdeckt werden. Die Kotsäule (faeces) liegt nicht tiefer im Enddarm als 4 cm oberhalb der Schließmuskel.

21. Am unteren Teile der Vorderseite des linken Oberarmes befinden sich nebeneinander 2 und an der Mitte des Unterarmes an der Vorderseite 1 blauroter Fleck in der Haut, jeder 2 × 1 cm groß. Beim Einschnitt sieht man, daß jedem ein kleiner Bluterguß entspricht.

Aus der inneren Besichtigung wird angeführt:

31. In der Bauchhöhle etwas mehr als 600 cbcm dunkelrotes dünnfließendes Blut. Die seröse Haut im allgemeinen blaß, außer an den unter § 40 und 41 beschriebenen Teilen, wo sie von unterliegenden Blutergüssen schwarzrot gefärbt ist.

40. Die Bauchhaut erscheint auf der Vorderseite der Bauchwand am Nabel auf einer Fläche von 5 × 7 cm schwarzrot gefärbt, was sich beim Einschnitt als auf einem unmittelbar unter derselben liegenden 1—2 mm dicken Bluterguß beruhend zeigt.

41. Ebenso ist die Bauchhaut an der rechten Seite des Bauches längs der äußeren Seite des nach oben gehenden Dickdarms schwarzrot gefärbt, und beim Einschnitt hier findet man das lockere Bindegewebe unter der Bauchhaut durch ausgelaufenes Blut eingetränkt bis zu 3—4 cm Tiefe und in einer Ausdehnung von der hinteren Oberfläche der Leber bis nach dem kleinen Becken hin. Der Bluterguß dehnt sich unter der serösen Haut an der äußeren Hälfte des aufwärts steigenden Dickdarms und an der Biegung zum querlaufenden Dickdarm auch über die ganze Vorderseite dieses Darmteils (des Bogens) und zwar in einer papierdünnen Schicht.

48. Die Leber, die an Größe und Aussehen normal ist, zeigt eine längs des festhaltenden Bandes durch das ganze Organ gehende Berstung, die es in zwei nur oben und durch seröse Häute hinten zusammen gehaltene Teile trennt. Von dieser Berstung geht einige cm hinter dem vorderen Rand der Leber eine andere 3 cm lange Berstung nach links durch das Organ. Sämtliche Wundflächen sind uneben, grobkörnig und zeigen kleine Mengen ausgeflossenes Blut. Beim Einschnitt zeigt sich, daß die Blutung, die dort sehr schwach ist, sich 1—2 cm von der Wundfläche in das Organ drängt. Am festhaltenden Band und an dem hintersten Teile der Leber befindet sich eine 7 × 3 cm große Blutung, die bis 2 cm Tiefe erreicht.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bei der Untersuchung des Inhalts in dem präparierten Enddarm wurden keine Samenkörper vorgefunden.

Das Gutachten lautet folgendermaßen:

Auf Grund der Besichtigung und Leichenöffnung und mit Hinblick auf das seitens der Medizinaloberbehörde vom Professor am Königlichen Karolinischen Institut Carl Sundberg eingeholte Gutachten erkläre ich hiermit folgendes:

„Daß der Knabe Gustaf Teodor K. einen gewaltsamen Tod erlitten durch Quetschung der Leber und dadurch hervorgerufene innere Verblutung;

daß die tödliche Verletzung, die Verletzungen an den äußeren Geschlechtsteilen, am After, und die übrigen hier genannten Verletzungen während der Knabe lebte, und zwar durch stumpf wirkende Gewalt entstanden sind;

daß nichts dagegen spricht, daß jene und die übrigen Verletzungen (kleine Blutungen) sich zu der Zeit und unter den Umständen, die im Bericht teils angegeben, teils dort angenommen sind, zugetragen haben;

daß, obgleich im Mastdarm kein Samen gefunden worden ist, die Verletzungen am äußeren Geschlechtsorgan in Anbetracht der Verletzungen im Mastdarm bzw. dessen Öffnung den Verdacht stützen, daß der Knabe der Unzucht und zwar widernatürlicher ausgesetzt gewesen sei, was hiermit auf Ehre und Gewissen bezeugt wird".

Das Amtsgericht beschloß in der Sitzung am 9. Oktober 1905 vor Entscheidung des Prozesses das Gutachten der Königl. Medizinal-Oberbehörde darüber einzuholen, ob Hj. unzurechnungsfähig sei oder zu den Zeiten, wo die verschiedenen Verbrechen begangen sein sollen, deren er angeklagt ist, zurechnungsfähig gewesen.

Anläßlich dessen ersuchte Hj. unter Angabe von Gründen die Obermedizinalbehörde von einer verlängerten Beobachtungsfrist abzusehen, oder falls die Königl. Obermedizinalbehörde eine verlängerte Beobachtung für unumgänglich notwendig ansähe, ihn behufs einer solchen Observation einer öffentlichen Anstalt für Geisteskranke zu überweisen.

II.

Observationsjournal der Irrenanstalt zu Upsala.

(Journalführer Dr. Olof Kinberg.)

Status praesens vom 19.—25. April 1906.

Länge 177 cm, Gewicht 75 kg, Körperbau etwas zart. Hände und Füße klein, wohlgeformt. Kopfform zeigt keine auffallende Asymetrie. Umfang 55,5 cm. Länge- und Querdurchmesser 19,5 resp. 11,5 cm, Index 74 cm, Muskulatur mittelmäßig entwickelt. In der Glutealregion schwach entwickelt. Körperfülle ziemlich stark, besonders an den Bauchumhüllungen. Stirn niedrig, abfallend. Haar dunkel, überm Scheitel ziemlich dünn. Dicht unter arcus superciliaris sin eine schmale, ungefähr 2 cm lange Narbe; beinahe an der ent-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sprechenden Stelle rechts eine ähnliche Narbe. Gleich oberhalb der linken Augenbraue eine 1 cm lange Narbe. Am rechten tuber frontalis eine ungefähr ebenso lange Narbe. Nase ein wenig gebogen, wohlgeformt. Eine kaum merkliche Asymetrie zwischen den Gesichtshälften (wird am besten sichtbar, wenn das Gesicht sich in Ruhe befindet, was während der Unterhaltung mit ihm sehr selten der Fall ist). Der rechte Mundwinkel steht ein wenig höher als der linke. Schnurrbart und Kinnbart spitz, von dunkelbrauner Farbe. Gaumen vhne Merkmale. Verschiedene Zähne fehlen; von den vorhandenen sind viele kariös; Irides blau; an der linken etwas reichlichere Farbeneinlagerung als an der rechten. Ohren liegen dicht am Kopf; das rechte nach oben rückwärts gezogen, sodaß die Konturlinien einen recht scharfen spitzen Winkel bilden. Ohrmuschel flach, besonders an der rechten Seite, sodaß die fossa helicis hier fast fehlt. Anthelix schiebt sich über die Fläche des Ohres hinaus. Lobulus nicht völlig frei.

Lungen: Atmungslaut normal. Kein Geräusch. Die Grenze der rechten Lunge in der Mamillarlinie an der 8. Rippe (Emphysem).

Herz: Absolute Herzdämpfung fehlt. Töne dumpf, entfernt. Puls II etwas akzentuiert. Keine Nebenlaute. Puls regelmäßig, von normaler Spannung; Frequenz 70 in der Minute.

Über das Bauchorgan ist nichts zu bemerken. In der rechten Leiste eine unregelmäßig gefärbte Narbe (angeblich nach gonorrhoischem Bubo). Testes von normaler Größe, gleichgroß. Penis auffallend klein, Eichel lang, schmal, spitz. Urin: sp. Gewicht 1,019, saure Reaktion, kein Albumen, kein Zucker. Abführung ohne Bemerkung.

Sinnesorgane:

Augen: Myopie — 25. S = 1. Gesichtsfeld ohne Bemerkung. Pupillen gleichgroß, etwas exzentrisch, nach unten nasal verschoben, runde Form; Staphylom.

Ohren: Das Ticken einer Taschenuhr wird links auf 1 m, rechts auf 10 m Abstand vernommen.

Geruch: Normale Empfindsamkeit sowohl für quantitative wie qualitative Differenzen.

Tastsinn und Schmerzsinn: normal. An der Außenseite des rechten Unterbeines vermag er nicht mit Sicherheit warm und kalt zu unterscheiden; Temperatursinn im übrigen ohne Bemerkung. Lokalisierung von Hautreizen korrekt. Muskelsinn normal.

Motilität: Augenbewegungen normal. Facialisinnervation, wenn ruhig, ohne Bemerkung. Im Gespräch dagegen eine lebhafte Muskelunruhe im Gesicht mit kleinen fibrillären Zuckungen in der Muskula-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tur sowohl der Lippen wie Augen und Stirn. Recht häufig tritt (bei Affekten) ein tic convulsif in den äußeren Fibern des rechten Frontalmuskels auf, wodurch das laterale Ende der rechten Augenbraue nach oben zuckt. Beim Herausstecken der Zunge und dem Spitzen des Mundes keine Ungleichheit in der Innervation zwischen beiden Gesichtshälften.

Die grobmotorische Kraft normal. Keine Hyper- oder Hypotonie. Der Kraftmesser der rechten Hand. 50,48, der linken 46,44. Lebhaftes statisches Zittern in den geschlossenen Augenlidern und den gespreizten Fingern; kein dynamisches oder schlaffes Zittern. Koordinationsstörungen fehlen. Keine Tibialisphänomene, keine Romberg-Phänomene. Eigentümlicher Gang. Schultern und oberer Teil des Rumpfes mehr nach hinten fallend, als es bei andern Menschen der Fall zu sein scheint, Schritte federnd und elastisch. Beim Gehen macht er große schwingende Bewegungen mit den Armen; dann und wann wirft er mit einem schnellen Ruck den Kopf nach hinten.

Sprechartikulation normal.

Reflexe: Pupillen reagieren für Licht, direkt und synergisch, und bei Konvergenz.

Konjunktivalreflexe normal, Gaumenreflexe vorhanden.

Bauchreflexe fehlen, Cremasterreflexe vorhanden.

Oppenheim vorhanden (schwach), Plantarreflexe lebhaft.

Babinsky fehlt.

Tricepsreflexe sehr lebhaft. Patellarreflexe besonders lebhaft.

Achillesreflexe vorhanden. Spuren von Patellarclonus.

Kein Fußclonus.

Vasomotorische Reizbarkeit und Sekretionen: Er errötet sehr leicht. Dermographie gering. Er schwitzt leicht. Ständige hyperidrosis pedum. Hände gewöhnlich kalt und etwas feucht.

Keine trophischen Störungen.

Keine spontanen Schmerzen. Keine Druckpunkte.

Subjektives Befinden immer gut. Appetit und Schlaf vortrefflich.

Psychische Untersuchung: Gesichtsausdruck wach und lebhaft, zeigt im Gespräch über gleichgültige Dinge eine ruhige, zufriedene und vergnügte Gemütsstimmung. Er lächelt beinahe immer und lacht oftmals laut auf. Sobald die Unterhaltung diejenigen Verbrechen berührt, bez. deren er teils bestraft gewesen, teils jetzt angeklagt ist, verändert sich sein Gesichtsausdruck und enthüllt eine Spannung und Unruhe, die er vergebens zu beherrschen sucht. Hj. verliert hierbei die Gewalt über die Mimik, die Augenlider zittern, der oben erwähnte tic convulsif, durch den der äußere Teil der rechten Augen-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

braue aufwärts gezogen wird, kommt wiederholt zum Vorschein, und die Zuckungen kommen oft so häufig, daß sie zu einem wirklichen klonus übergehen; auch in andern Teilen der Gesichtsmuskulatur entstehen dann und wann vereinzelte hastige Zuckungen oder fibriläres Zittern. Das Lächeln, begleitet von einem sichtbaren Einfallen der rechten Backe, wird häufig stereotypisch und paramimisch und der Blick bekommt einen eigentümlich glänzenden und starren Ausdruck. Bei besonders peinlichen Fragen wird sein Gesicht oftmals von einer hastigen Röte übergossen. Die starke Spannung und Unruhe kommt auch in einer allgemeinen motorischen Hyperexzitation und Inkoordination zum Ausdruck: er verändert oft die Stellung beim Sitzen, schaukelt auf dem Stuhle hin und her und ist nicht imstande, das starke Zittern der Hände und Finger zu beherrschen, die unaufhörlich kleine zappelnde Bewegungen ausführen. Der Blick ist scharf fixierend, und beobachtet den Untersucher und den Protokollführer mit gespannter Aufmerksamkeit. Benehmen artig und verbindlich; er benutzt gerne jede Gelegenheit, seine Zufriedenheit über die Verhältnisse in der Anstalt auszusprechen und lobt die Vortrefflichkeit der Wohnung und des Essens. Er ist froh, in so günstige hygienische Verhältnisse gekommen zu sein, da ein längerer Aufenthalt im Untersuchungsgefängnis seine Gesundheit völlig ruiniert haben würde.

Seine Liebenswürdigkeit macht jedoch einen etwas gekünstelten Eindruck, wie hervorgezwungen durch seine gegenwärtige Lage gegenüber den Ärzten. Häufig enthüllt seine Mimik im Gespräch einen hastig hervorbrechenden Zorn, dessen Ausdruck er jedoch mit augenscheinlicher Anstrengung zu beherrschen sucht, und man hat hierbei deutlich die Empfindung, daß nur seine gegenwärtige prekäre Lage ihn hindert, sich in Worten Luft zu machen. Er spricht schnell und lebhaft, recht umständlich und versucht stets seine Auslegungen und Beweise überzeugend klingen zu lassen. Mit der Wahl der Worte nimmt er es nicht besonders genau; einzelne Flüche kommen nicht selten vor, und in seinen Urteilen über Personen und Verhältnisse wie in der Ausdrucksweise und Formulierung enthüllt sich nicht selten recht große Roheit.

In seinen primären intellektuellen Funktionen, Auffassung, Fixations- und Erinnerungsvermögen, kann keine Störung oder Defekt konstatiert werden. Er faßt den Inhalt der an ihn gerichteten Fragen korrekt und schnell auf, fixiert sorgfältig neue Eindrücke (benutzt häufig spontan in der Debatte Äußerungen, die am Tage vorher im Gespräch gefallen sind); er erinnert sich besonders gut des Inhalts der umfassenden Gerichtsakten bezüglich der Verbrechen, deren er

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

jetzt angeklagt worden ist. Dagegen scheint er eine ganze Menge Einzelheiten aus den früheren Prozessen bezüglich des Mädchens Hj., R. usw. vergessen zu haben. Er ist völlig über Zeit und Raum orientiert. Über seine Familienverhältnisse gibt er an, daß sein Vater Offizier (Hauptmann) ist und noch lebt; den Namen will er nicht nennen. Die Frau seines Pflegevaters (des Hj.) soll nach Angabe seines Vaters seine Mutter sein; selbst verneinte die Pflegemutter dies jedoch. Hj. bestreitet selbst, daß er mit der Familie Hj. durch Blutsverwandtschaft verbunden ist. Irgendwelche Angaben, die auf erbliche nervöse Belastung hindeuteten, sind nicht zu erhalten. Hj. will überhaupt keine Angaben über seine Verwandschaft machen, mit Ausnahme der oben erwähnten über den Beruf des Vaters. Er bestreitet kurzweg alle Verbrechen, deren er angeklagt ist, auch diejenigen, für die er schon bestraft worden sei. Anfangs versucht er, sich dem Prozeß gegenüber nonchalant zu verhalten, betreffs des Mordes an den Knaben K. versichernd: „Ich kann dies wirklich nicht für ernst halten, denn dies ist kein Fall, wo der Angeklagte sein Verbrechen eingestanden oder verurteilt worden, sondern wo er völlig unschuldig ist.“ Daß Hj. bestraft worden, beruht nur auf Groll seitens der Polizei. Schon vor 20 Jahren fing er an, mit der Polizei in Stockholm in Streit zu geraten, und diese hat danach immer ein Auge auf ihn gehabt. Den II. Stadtarzt hält er von vornherein für feindlich gegen sich gestimmt, einesteils weil er (der Stadtarzt) von der Polizei abhängig sei, und zweitens weil er „ein bißchen böse“ auf Hj. ist, weil dieser ihn vor 10 Jahren in dessen Eigenschaft als Gefängnisarzt wegen eines Versehens im Dienste angezeigt habe.

Als das Gespräch auf den Prozeß R. (Auszug 8) kam, wollte Hj. es so darstellen, als wenn Frau R. jeden Beliebigen ihr Kind zur Unzucht benutzen ließ, was Hj. „ihr vorgeworfen und wofür er ihr Prügel gegeben habe.“ „Sie wollte auch Hj. dazu bringen, Unzucht mit ihrem Kinde zu betreiben.“

Betreffs der kleinen Hj. (Auszug 9, 10) behauptet er, daß sie „schon im Alter von 5 Jahren von ihrem Vater benutzt worden sei.“ Nach Hj.s Aussage kommt es nämlich „furchtbar häufig“ vor, daß mit kleinen Kindern Unzucht getrieben wird, und im allgemeinen seien es die Eltern, die mit ihren eigenen Kindern Unzucht treiben. Die kleine Hj. soll ihm erzählt haben, daß viele Leute sie in R. bebenutzt hätten. Auf die Entgegnung, daß diese Aussage etwas unwahrscheinlich klinge, erwidert er, daß „R. in bezug auf Hurerei die schlimmste Stadt in Schweden, schlimmer als K., sei.“ Um seine Aussage über den sittlichen Charakter der Familie Hj. zu bekräftigen,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

führt Hj. an, daß die Mutter der kleinen Hj. „so toll war, daß sie sogar Handwerker zu verführen suchte, die in Hj.s Wohnung kamen, um irgend eine zufällige Reparatur zu machen." Als weiteren Beweis, wie oft Sittlichkeitsverbrechen unter Familienmitgliedern vorkämen, erzählt er, daß die Witwe L. (Auszug 15), mit der er selbst in sexuellem Verhältnis stand, „ihren Sohn zur Unzucht benutzte." Als Hj. eines Abends beim Nachhausekommen durch das Zimmer der L. ging, sah er den Knaben auf ihr liegen, aber da die Decke darüber lag, konnte er nicht sehen, ob das Hemd zwischen ihrem Körper und dem des Knaben lag. Auf Hj.s Frage an Frau L. „Was machst du?", antwortete sie: „Ja, es ist ebenso gut, die Jungens wie Mannsleute zu haben." Ferner behauptet Hj., der Arzt Dr. S. solle gefunden haben, daß die Testikel des Knaben L. dadurch zerstört worden seien, daß die Mutter Unzucht mit ihm getrieben habe.

Hj. gibt zu, beständig mit den Frauen, die er in seinem Hause gehabt, in Uneinigkeit geraten zu sein, und erklärt die Sache teils dadurch, daß einige von ihnen sich mit ihm haben verheiraten wollen, ihm aber feindlich gestimmt worden seien, als ihre diesbezüglichen Pläne sich nicht verwirklichten, teils dadurch, daß andre dieser Frauen von der Polizei aufgehetzt worden seien.

Als man ihn über seine Ansicht betreffs der Päderastie befragt, sagt er: „Das ist selbstverständlich nicht recht, aber mein Gott, wenn ein Mensch Geschmack für die Sache bekommen hat, hält es wohl schwer, es zu lassen." In einer andern Unterhaltung antwortet Hj. auf dieselbe Frage: „Ich finde, es ist unnatürlich, aber hat nun jemand Geschmack dafür bekommen, dann, à la bonheur, meinetwegen gern."

Mit derselben Nonchalance spricht er sich über die kleineren Verbrechen, deren er angeklagt ist, aus. Er sagt z. B.: „Will man mich des Knaben L. wegen verurteilen, dann, à la bonheur, meinetwegen gern". Daß er die Dinge so leicht nimmt, erklärt er, liege daran, daß er so große Vorteile aus seinem Gefängnisaufenthalt gewonnen habe; er habe sein Leben nach der Entlassung aus dem Gefängnis dazu benutzt, Beweise gegen die Behörden zu sammeln, und er hält dies für so wichtig, daß er gerne noch eine unverdiente Strafe auf sich nehmen möchte, wenn es ihm gelänge, seine Absichten durchzuführen.

Über die an dem Knaben K. (Auszug 20) verübte Mordtat sagt Hj., daß nach seiner Ansicht die Person, die den Mord begangen hat, „verrückt" gewesen sei. Schon die Wahl der Mordstelle deute darauf hin, daß die fragliche Person nicht den geringsten Selbsterhaltungs-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

instinkt besessen habe. Dies beweist nach Hj.s Ansicht, daß derjenige, der den Knaben K. ermordet hat, unmöglich mit dem identisch sein kann, der alle die Sittlichkeitsverbrechen begangen hat, deren Hj. angeklagt ist, da diese letzteren Verbrechen „offenbar von einer Person mit großer Vorsicht verübt sind." Daß der Mord von einem Wahnsinnigen begangen, wird ferner dadurch bewiesen, daß sich in der Nähe der Mordstelle „eine Art Altar" befand, daß der Mörder mit wilden Blicken starrte und daß er den Kopf zurückwarf; nach Hj.s Ansicht ist besonders dieser letzte Umstand von Bedeutung. Alles in allem ist Hj. der Meinung, daß der Mord „von einem religiös Wahnsinnigen verübt worden ist, der den Knaben zum Engel hat machen wollen, der nackt in den Himmel kommen solle."

28. 4. Hj. hat einige Tage Diarrhoe gehabt, will jedoch keine Medizin nehmen; erklärt niemals irgendwelche Medizin außer einigen Copaivakapseln (!) genommen zu haben. Er spricht seine Besorgnisse hinsichtlich der Temperaturmessungen aus: „Man kann kleine Wunden im Mastdarm haben und in der Weise Syphilis bekommen." Ist sehr froh, mit dem Temperaturmessen aufhören zu dürfen.

1. 5. Hj. behauptet an Würmern zu leiden und möchte wissen, ob dies Leiden geheilt werden kann, ohne daß er etwas einzunehmen brauche, denn er wolle ungern Medizin nehmen.

3. 5. Bittet um seine Papiere, die in einem Koffer aufbewahrt sind, um an einem Roman weiter zu schreiben, den er vor einiger Zeit angefangen habe. Er erklärt hinsichtlich des Romans: „Es ist absolut nichts Wertvolles, nur einige drollige Geschichten, die ich amüsant finde niederzuschreiben."

4. 5. Erzählt mit mühsam beherrschtem Ärger, daß er einige Papiere vermisse, die er in seinem Koffer liegen gehabt habe, und fragt, ob die Ärzte seine Papiere visitiert und beschlagnahmt hätten. Nach der bestimmten Versicherung seitens des Arztes, daß dem nicht so ist, richtet er seine Wut gegen die Polizei und behauptet, sie habe jene Papiere gestohlen. Aber bevor Hj. aus dem Untersuchungsgefängnis abgeführt werden sollte, habe er eine Weile in einem Zimmer warten müssen, während seine Sachen in ein andres Zimmer gebracht wurden; inzwischen habe man ganz sicher die Gelegenheit benutzt, seine Manuskripte zu untersuchen und die für die Polizei am meisten kompromittierenden beschlagnahmt.

11. 5. Zeigte bei der Abendronde eine ausgeschnittene Zeitungsnotiz (aus einer Stockholmer Zeitung) worin angegeben wird, Hj. habe beim Justizministerium das Gesuch eingereicht, daß seine Gerichtsakten, Gefängniserinnerungen und Kritiken usw. „auf Kosten des

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Staates eingebunden und der Nachwelt bewahrt bleiben möchten." Er überreicht darauf einen Brief („Sprechsaal") an dieselbe Zeitung, worin er gegen die Notiz protestierte und die Richtigkeit der Angaben bestritt. Außerdem läßt er durchblicken, daß die Notiz von seinen Gegnern herrühre, denen es „selbstverständlich daran liege, seine Taten so darzustellen, wie sie es für zweckmäßig hielten und, die zu diesem Zweck keinen Anstand nehmen, auch die Presse hinters Licht zu führen." Über den Ursprung dieser Notiz hegte er die Vermutung, daß entweder einer seiner Feinde in der Polizei sie an die Zeitung eingesendet oder daß irgend ein Berichtschreiber sie verfaßt hätte, der wußte, daß Hj. als Gefangener keine Gelegenheit haben würde, sich zu verteidigen. Von diesen Hypothesen hält Hj. die erste als wahrscheinlicher und betrachtet in Übereinstimmung damit die Notiz als eine Äußerung eines gegen ihn angestifteten Komplotts. Auf die Frage, weswegen ihm die Polizei feindlich gesinnt sei, führte er als Ausgangspunkt für diese Feindschaft eine Episode aus einem Restaurant an. Hj. hätte nämlich einmal eines Abends im Alter von 20 Jahren mit einem Bekannten in diesem Restaurant gesessen, der die Polizei nicht leiden konnte. Beide wären infolge von alkoholischen Getränken etwas „vergnügt" gewesen. In ihrer Nähe hätten zwei Polizisten an einem Tisch gesessen. Hj. und sein Freund hätten nun abgemacht, die Polizisten auf die Weise zu ärgern, daß der Freund die Polizisten verspotten und Hj. ihre Partei nehmen solle. So sei auch geschehen, und Hj. fügt vergnügt hinzu: „Die Verteidigung wurde schlimmer als der Angriff." Das Publikum begann zu lachen, und nach einer Weile mußten die Polizisten sich entfernen. Schon einige Tage nach diesem Auftritt bemerkte Hj., wie die Polizisten ihn auf den Straßen ansahen, und nach dieser Zeit sei er ständig im Konflikt mit der Polizei gewesen, ein Konflikt, der in späteren Jahren von ihrer Seite zu einer wirklichen Verschwörung gegen ihn ausgeartet. Als Anführer dieser Verschwörung gibt Hj. Staatsanwalt L. an, der den I. Prozeß gegen ihn anstrengte.

Hj. bittet hierauf, eine von ihm verfaßte Eingabe gegen die Polizei vorzeigen zu dürfen; beim Suchen nach jener Eingabe findet Hj. unter seinen Papieren ein Schreiben des II. Stadtarztes S., das Antwort auf eine Bemerkung enthält, die Hj. während der gerichtlichen Untersuchung vorgebracht hat. Nach Hj.s Bericht verhielt sich die Sache folgendermaßen: Als Hj. am Tage nach der Verhaftung von dem II. Stadtarzt untersucht wurde, hatte er an dem Penis (Eichel) eine „Haut" (Praeputialsekret). Eine solche „Haut" pflegt bei Hj. frühestens eine Woche nach dem letzten coitus zu entstehen. Während der

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Untersuchung hatte Hj. nun auf diese Tatsache aufmerksam gemacht und um eine Bestätigung darüber seitens des II. Stadtarztes gebeten.

Der II. Stadtarzt sagt jedoch in seinem Schreiben, daß er sich nicht erinnere, eine solche Haut bei der Untersuchung gesehen zu haben.

Hj. versucht ferner geltend zu machen, daß das Vorhandensein einer solchen „Haut" beweist, daß er nicht mit dem toten Knaben habe Unzucht betreiben können, denn in solchem Fall würde, wenn ein coitus per anum stattgefunden hätte, jene Haut entweder durch den coitus selbst oder durch die nachfolgende Waschung abgerieben worden sein. Übrigens habe die Feststellung der Leichenuntersuchung bewiesen, daß kein coitus per anum hat stattfinden können, da der Mastdarm voll von Exkrementen war aber keinen Samen enthielt und da man weder sonst im Körper noch an den Kleidern des Knaben Samen hat nachweisen können. Ferner könne der konstatierte Riß am Penis des Knaben nicht durch unzüchtige Handgriffe verursacht sein, denn dann müßte der Riß am Bande der Vorhaut beim Zurückziehen der Vorhaut entstanden sein und hätte alsdann transversal sein müssen; der beobachtete Riß sei jedoch länglich. Hieraus schließt Hj., daß derselbe „nachträglich von der Polizei durch Schaben zustande gebracht worden sei." Übrigens, fügt Hj. mit Bezug auf das Schreiben vom II. Stadtarzt hinzu, „würde ich ja den II. Stadtarzt als Zeugen vorladen können, aber ich will überhaupt nicht wegen des Knaben Lärm machen, denn es ist eine Sache, die mich gar nichts angeht; ebenso könnte viel gegen das Obduktionsprotokoll angeführt werden, aber ich kümmere mich nicht darum, denn es geht mich nichts an."

12. 5. Als ihm mitgeteilt wird, daß sein Schreiben an die Stockholmer Zeitung nicht abgeschickt werden kann, fährt Hj. zuerst auf; es gelingt ihm aber fast unmittelbar darauf, seine Fassung wiederzugewinnen. Statt dessen ergeht er sich in Schmähungen gegen die Polizei, die die Notiz eingesandt habe. „Solche gemeinen Kerle! Sie sitzen bei ihren Punschgläsern und spreehen von einem, dann brauen sie eine Notiz zusammen und rufen einen Zeitungsschmierer heran und geben sie ihm."

15. 5. Fragt, ob er „eine kleine Geldangelegenheit ordnen könne. Er wünschte nämlich in die Zeitung „Dagens Nyheter" ein kleines Inserat über sein Buch „Gefängnis und Gefängnisleben" einrücken zu lassen. Es ist nicht das eigentliche Motiv, sagt er, so viele Exemplare wie möglich hiervon zu verkaufen, sondern die Polizei zu ärgern. Als Hj. hörte, daß man seinem Wunsche nicht nachkommen könne, wurde er augenscheinlich sehr erbittert, antwortete aber doch höflich.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

22. 5. Bittet, einige Stellen aus seinem Schreiben vorlesen zu dürfen, worin er zu beweisen sucht, daß der Direktor des Gefängnisses zu G. sich seit ein paar Jahrzehnten die Speisereste von der Gefangenkost aneigne und für eigene Rechnung verkaufe, wodurch er sich ein Einkommen von insgesamt 9000 Kronen verschafft hätte.

Nachdem man ihn über seine Gewohnheiten in bezug auf Alkohol befragt, gibt er an, daß er schon in der Schule in Untersekunda anfing, Alkohol zu sich zu nehmen. Nach dem Abiturium habe er täglich getrunken und zwar 1/3 l Punsch und außerdem Bier. Mit 15 oder 16 Jahren hatte er seinen ersten Coitus. Hat oftmals Geschlechtskrankheiten gehabt, 1 mal weichen Chanker, 2 mal Tripper; hatte einmal vor 22 Jahren einen Bubo, der geöffnet wurde. Syphilis will er nicht gehabt haben. Verneint, starken Geschlechtstrieb gehabt zu haben. „Viel Arbeit und viel Alkohol haben ihn gehindert, viel an Sexuelles zu denken."

In den letzten Jahren hat er hauptsächlich mehr beständige sexuelle Verhältnisse, am liebsten „mit älteren, anständigen Frauen, gewöhnlich Witwen" gehabt und zwar um Syphilis zu vermeiden. Auf die Frage, ob er jene in den Akten angeführte Äußerung, „ich denke immer an die — —" getan habe, sagt er, daß es unmöglich sei, sich an so etwas nach 15 Jahren zu erinnern, will aber auch nicht in Abrede stellen, daß er so etwas im berauschten Zustand gesagt haben könne. Eine solche Äußerung braucht jedoch nach Hj.s Ansicht nicht auf einen starken Geschlechtstrieb hinzudeuten; es beweise aber vor allem, daß die Frau, zu der er es gesagt hat, von einer schlechten Sorte gewesen sein müsse. Dies will er auch betreffs der Witwe Dph. geltend machen, der er die genannte Äußerung gemacht haben soll.

2. 6. Die Angabe im Protokoll über den Prozeß R., Hj. solle gesagt haben, daß Frau Hj. seine Mutter sei, bestreitet er und fragt, wo jene Angabe zu finden sei. Als man ihm sagt, daß es im Polizeibericht angegeben steht, ruft er aus: „Kommen Sie mir nicht mit dem Polizeibericht; auf das, was darin steht, nimmt kein Gericht irgend welche Rücksicht; das ist ja kein gesetzliches Dokument." Indessen soll Hj.s wirklicher Vater schriftlich anerkannt haben, daß er Hj.s Vater ist, und erklärt, daß Frau Hj. die Mutter sei. Auf die Frage, wie die Polizei jene Angaben bekommen, antwortet Hj.: „Sie dichten."

Hj. ist in „Stockholms Lyceum" in die Schule gegangen. Er machte sich dort „vorzüglich". Er hatte keine glänzenden Zeugnisse, das lag aber daran, daß er in den letzten Jahren in eine andere Schule kam. Im Abiturium hatte er die Note genügend als Haupt-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zensur. In Mathematik war er schwach, „das lag an den schlechten Lehrern", denn Mathematik fiel ihm nicht schwer. Sein Abiturium machte er 1876, ging dann zur Post und später zur Telegraphie. Seine Beförderung bei der Telegraphie „ging sehr schnell, in 14 Jahren." Er war „sehr zuvorkommend und kroch vor den Vorgesetzten"; dies machte ihn beliebt und beförderte ihn. Seine Arbeit gefiel ihm vorzüglich; „wird man nur schnell befördert, dann gefällts einem"; auf die Dauer wirds langweilig, aber „man bekommt ja bezahlt, um sich zu langweilen."

Über seine Familienverhältnisse gibt Hj. an, daß seine Pflegeeltern sich trennten — keine gesetzliche Scheidung —, weswegen die Kinder früh auf eigenen Füßen stehen mußten. Hj. wohnte jedoch mit seiner Mutter zusammen, bis diese 1888 starb. Nach ihrem Tode behielt Hj. die Wohnung und die Möbel für den Fall, daß er sich verheiraten wollte. Er begann mit eigenem Haushalt und eigenem Personal aber erst im Jahre 1890, als er zum Registrator befördert wurde.

Als man ihn fragte, wann sein Geschlechtsleben erwachte, sagte er lachend: „Ja, das ist angeboren." In der Jugend onanierte er „wie alle seine Kameraden"; wenn sie Ausflüge aufs Land machten, saßen sie „wie Indianer rings um ein Feuer und onanierten." Hj. hörte jedoch bald mit der Onanie auf. Starken Geschlechtstrieb habe er nicht. Er habe ein sexuelles „Selbstbeherrschungsvermögen gehabt, das geradezu wunderbar ist." Er sei „sehr beliebt bei Damen" gewesen, „Coitus sei ihm sogar angeboten, mitunter von ganzen Familien." Er habe keineswegs den Gedanken an eine Heirat aufgegeben, habe sich aber bis jetzt für „zu jung" gehalten.

Das wirkliche Motiv, weswegen er Pflegekinder angenommen habe, sei Egoismus gewesen. Bekäme er einen Menschen, um dessenwillen er zu Hause bliebe, würde es billiger werden und er würde weniger trinken; außerdem sei es seine Absicht, sein Pflegekind so zu erziehen, daß es eine Stütze gegenüber einer Gattin oder Haushälterin werden könne und so zur Kontrolle ihnen gegenüber benutzt werden könne. Man dürfe sich nämlich niemals auf einen Menschen verlassen. Er gibt zu, daß er mißtrauisch sei, aber dazu hat er auch wirklich Ursache. „Denken Sie sich, die Witwe eines ersten Schauspielers (D.) ging jede Nacht und stahl aus meiner Rocktasche Geld." Er „verhaute die Witwe D. und ihre Tochter (Auszug 4), weil sie ihn bestahlen." Das Mädchen war häßlich, hatte aber hübsche Beine; sie hatte wenigstens Anlage dazu, als sie klein war" (jene Bemerkung über das Aussehen der kleinen D. macht er ganz von selbst.) Frau Dph.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sei eine völlig verdorbene Person, sie war „Mama von Dirnen", besonders von einem Mädchen mit Namen E., die sich ein Großkaufmann hielt.

Von dem Mädchen P. (Auszug 5) sagt Hj., daß sie nur zweimal Prügel bekam, weil sie gelogen hätte. Kurz nachdem die kleine P. ihn verlassen, habe er ein Inserat nach einem andern Mädchen eingesetzt und zwar, weil es „so praktisch sei", Pflegetöchter zu haben. Unmittelbar nachdem Hj. diesen Grund für seinen Wunsch, Pflegekinder zu besitzen, angegeben hat, beteuert er jedoch auf die Frage, weswegen er die kleine R. zu sich genommen habe, daß er dies aus Mitleid mit dem Mädchen getan, weil ihre Mutter „schlimmer als eine Prostituierte" sei. Jene Frau R. hatte einen Zigarrenladen und ließ jeden Beliebigen, der in den Laden kam, ihre Tochter zur Unzucht benutzen. Der Vorschlag, ihm das Kind völlig zu überlassen, kam von seiner Seite, 1—2 Monate nachdem er sie zu sich genommen hatte. Hj. gibt zu, daß sie oftmals bei ihm lag. Ihre körperliche Entwicklung sei derartig gewesen, daß er glaubt, „die meisten Männer hätten sich zu ihr hingezogen gefühlt." Hj.s Äußerung, daß er, wenn das Mädchen 10 Jahre alt gewesen wäre, sie wie eine Frau hätte benutzen können, sei ein indirekter Beweis, daß er sie damals nicht benutzte. Wenn man gehört habe, daß Hj. die Kleine bat „zu tun, was er verlangte", habe es sich um ganz andre Dinge gehandelt; wenn es sich um so etwas (Unzucht) mit einem siebenjährigen Wurm handelt, fügt er hinzu, „dann sagt man nicht so, sondern den nimmt man."

Die Angabe, daß Hj. die kleine R. mit der Absicht, sie vom Alkohol zu entwöhnen, betrunken gemacht hätte, verneint er, gibt dagegen zu, daß er ihr Schnaps gegeben hat, „um sie lustig zu machen." Die Leute sollten auch behauptet haben, daß die Kleine merkwürdig gesund geworden sei, seitdem sie bei ihm war. Sie hätte Prügel bekommen, weil sie „heimlich Bier trank". Sie war nämlich gewohnt, Bier zu trinken, als sie bei der Mutter war. Als die Mutter ihr Kind Hj. überließ, sei es ihre Absicht gewesen, daß er die Kleine zur Unzucht benutzte. Weit davon entfernt, dies zu tun, habe er der Mutter scharfe Vorwürfe wegen der Behandlungsweise gegenüber ihrer Tochter gemacht. Ein weiterer Beweis seiner Unschuld sei, daß das Kind früher bereits zur Unzucht benutzt worden sei; das gehe aus ihrer Erzählung hervor, daß Mannesleute sie „überlegten und sie dann naß machten". Als die Mutter des Mädchens ihre Pläne hinsichtlich Hj.s gekreuzt sah und er sich geweigert hatte, ihr Geld zu leihen, nahm sie das Kind zurück. Daß Hj. Frau R. mißhandelt hat,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

will er nicht eingestehen, „aber, fügt er hinzu, da ich den Reinigungseid nicht leistete, sieht ja jeder, wie es sich verhält."

Von dem Mädchen Hj. behauptet er, daß sie ihm erzählt habe, wie ihr eigener Vater mit ihr Unzucht getrieben. Dies sollte in der Weise vor sich gegangen sein, daß „der Vater die Kleine auf seine Füße und zwischen seine Beine gestellt habe und durch Bewegen der Füße, grade wie man eine Nähmaschine tritt, coitus mit ihr betrieben."

Das Übereinstimmende in den Berichten der Mädchen R. und Hj. beruhe darauf, daß sie von der Polizei instruiert worden seien. Bei Erwähnung der Polizei unterläßt Hj. nicht, die sittliche Verdorbenheit in dieser Institution hervorzuheben. Als neuen Beitrag zur Charakteristik der Polizei erzählt Hj., daß einer seiner Freunde, „ein völlig glaubwürdiger Mensch mit 4 Orden auf der Brust und hoher Freimaurer", ihm erzählt habe, ein Polizeikomissar L. hätte in einem öffentlichen Lokal gesagt, daß es das größte Vergnügen der Polizei sei, halbwüchsige Mädel zu prügeln, wobei sie alle wollüstige Erektionen bekämen.

Über Frau Hj. gibt Hj. an, daß er 1891, während er noch die kleine R. bei sich hatte, mit ihr in sexuellem Verhältnis stand und daß er „von ihr einen Tripper bekommen". Eins von Frau Hj.s Kindern, ein Knabe, der nun ungefähr 12 Jahre alt sein müsse, „sollte Hj.s Kind sein". Im übrigen erklärt Hj., daß er betreffs des Prozesses Hj. keine Antwort geben würde; „es würde eine Dummheit sein; alles wird aufgeschrieben und kommt vor Gericht und damit kann ich nicht einverstanden sein." Als man jedoch, ohne sich um den Protest zu kümmern, weiter fragt, antwortet er ganz gutmütig und scheint völlig vergessen zu haben, was er einen Augenblick zuvor mit großem Nachdruck gesagt hat. Frau Hj. versucht er in den schwärzesten Farben zu malen, „sie ist des Teufels Großmutter". Daß sie so gut über Hj.s Verhältnis zur Tochter „Geschichten zusammendichten" gekonnt habe, beruhe darauf, daß Hj. selbst sie anläßlich des Falls R. unterrichtet habe, indem er erzählte, „wie man es machen müsse, um jemand zu nehmen." Er bestreitet erklärt zu haben, daß er den Erzählungen über die Unsittlichkeit in R., die er der kleinen Hj. in den Mund gelegt, Glauben geschenkt habe, bleibt aber dabei, daß das Mädchen Hj. „von ihrem Vater mißbraucht worden sei." Bringt wieder die alte These von der Häufigkeit widernatürlicher Unzucht innerhalb der Familien vor. Als man entgegnet, daß seine Auffassung doch wohl etwas übertrieben sei, sagt er: „Man muß es wohl hoffen, denn es ist ja ekelhaft; (lächelnd) wir wissen ja, was der alte Kirchen-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vater sagte, daß die schlimmste Unzucht in der Ehe vor sich gehe, wo Mann und Frau sich auf widernatürliche Weise benutzen usw."

Die Angabe der kleinen Hj., daß sie, wenn er mit ihr Unzucht betreiben wollte, auf seinen Befehl ein Paar hohe Stiefel anziehen mußte, die früher der kleinen R. gehörten, sucht er so zu erklären, daß „das Mädchen Hj. zu Hause in R. mit schlechten Stiefeln zu gehen pflegte und man ihr deshalb befahl, sich ein Paar bessere Stiefel anzuziehen, sobald jemand kam, um sie zu benutzen". Diese Einzelheit könne sich zufällig in die erdichteten Erzählungen des Mädchens über Hj. eingeschlichen haben. Als man hervorhebt, mehrere Umstände in den Erzählungen der kleinen Hj. seien der Art, daß sie unmöglich erdichtet sein könnten, und es folglich das Beste wäre, Hj. bekenne sein Verbrechen an ihr, ruft er lebhaft aus: „Ich bin doch nicht verrückt, ich habe nichts anderes getan als das, was ich eingestanden habe; der letzte Prozeß hat bewiesen, daß ich kein Päderast bin, und das kann möglicherweise meine Ehrenrettung werden". Daß er bei seinen Pflegetöchtern die Gewohnheit gehabt, „sie an den Beinen zu befühlen", bestreitet er, indem er hinzufügt: „Um mich sexuell zu erregen, muß ich sie am Geschlechtsorgan selbst anfassen, und es würde mich nicht befriedigen, nur ihre Beine zu befühlen." Die Angabe, er habe die Geschwister Hj. zum coitus aufgefordert, bestreitet er ebenfalls; „ich soll die Kinder zum coitus aufgefordert haben, Herrjeh, das hat Frau Hj. selbst getan." Die Rutenbündel, die Hj. immer in seinem Zimmer hatte, habe er „zum Ausfegen" benutzt, und sonst pflegte das Kind damit zu spielen. Er gibt zu, das Mädchen Hj. damit geschlagen zu haben, wenn sie sich eines Versehens schuldig gemacht hatte. Von irgend welcher Mißhandlung könne jedoch keine Rede sein; Frau Hj. habe dagegen das Kind vorne auf die Geschlechtsteile „so geschlagen, daß diese angeschwollen waren und sie nicht ihr Wasser lasssen konnte." Seit jener Mißhandlung sei ihr Urin „beinahe blutrot" gewesen.

Hinsichtlich der Beschädigung von Frau Hj.s Sachen sagt Hj.: „Ich erinnerte mich wahrhaftig kaum (beim Verhör auf der Polizei), daß ich die Beschädigung gemacht hatte, denn ich war derart betrunken, daß ich nicht meine Sinne beisammen hatte, als ich die Tat beging."

14. 6. Auf die Frage, weshalb er die Mädchen eingeschlossen gehalten habe, antwortet er, da sie „aus armseligen, schlechten Familien kämen, habe er nicht gewollt, daß sie erzählen sollten, sie hätten sich mit Kerlen abgegeben". Außerdem habe er es vermeiden wollen, daß die Dienstmädchen ihnen dummes Zeug beibringen sollten. Die kleine Hj. habe er für eine Verwandte auszugeben versucht, damit ihre An-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wesenheit in seinem Hause keinen Anstoß erregen sollte, weil er augenblicklich den Prozeß R. über sich schwebend hatte. Als man gegenüber seiner wiederholten Versicherung, er habe niemals Kinder geschlagen oder gezüchtigt außer wegen schlechten Betragens, seine Aufmerksamkeit auf die Aussage eines Zeugen lenkt, bricht er in Hohngelächter aus: „Eine Schneppe ja, die vertragen so viel, wie sie bekommen". Er versucht darauf geltend zu machen, daß er ein intensiv sexuelles Leben mit erwachsenen Frauen geführt habe, und ruft bekräftigend aus: „Das wußten ja meine Freunde, sie hielten mich ja wegen meines Lebens mit Frauen für ein Schwein".

Die Samenflecke auf dem Hemd der kleinen Hj., glaubt Hj., seien von Frau Hj. angebracht, denn diese „benutzte ihre ganze Zeit um Böses auszudenken". Auf die Frage nach dem wirklichen Motiv für Frau Hj.s Handlungsweise gegen Hj. sagt er: „Sie wollte mein Geld an sich bringen, sie glaubte, daß ich viele tausend Kronen hätte — das ist sehr wichtig". Ihr Haß gegen ihn stamme schon aus der Zeit, „wo sie sah, daß sie nicht in seinem Hause als seine Frau oder so bleiben konnte." Daß sie von vornherein Pläne geschmiedet hätte, glaubt er bestimmt und hält es für sehr wahrscheinlich, daß sie ihm das Mädchen mit der Absicht, ihn ins Unglück zu stürzen, schickte. Selbst sei er schon deshalb wütend auf sie gewesen, weil er „von ihr angesteckt worden sei." Er ist überzeugt, daß Frau Hj. und Frau Dph. immer noch versuchen, ihm zu schaden, weil sie seine Rache fürchten. Als hervorgehoben wird, daß er besonders auf die Polizei und alle Frauen verbittert ist, ruft er aus: „Ich — der ich mit alten Frauen Unzucht zu betreiben pflegte — weil es weniger riskant ist: erstens bekommt man keine Kinder und zweitens kostet es nichts — man kann sogar bezahlt bekommen, wenn man will." Er gibt dagegen zu, daß er auf die Polizei verbittert ist, und sagt, daß „es als größtes Verdienst der Polizei gerechnet wird, wenn ein dummer und roher Rüpel verständige Männer wie die Richter hinters Licht führen kann." Zeugen kann die Polizei für alles Mögliche schaffen; „sie nennen es Chorsingen, wenn sie Zeugen zur Aussage drillen, damit sie übereinstimmen".

Hj. habe selbst „wohl mitunter geplant, Detektiv zu werden, aber der einzige ehrliche Kerl in einem ganzen Chor zu sein, das geht nicht." Auch die Ehre des Reichsgerichts beanstandet er. „Das Urteil des Reichsgerichts ist Schwindel! Ein solches Urteil ist niemals früher gefällt worden, deshalb ist es in allen neuen Gesetzausgaben als Präzedenzfall aufgeführt." Als auf Hj.s Wunsch das Urteil vorgelesen wird, begleitet er einige Ausdrücke in demselben mit höhnischen Bemerkungen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

21. 6. Er beklagt sich, daß ein Patient, der mit ihm in derselben Abteilung ist, „beständig von den Geschlechtsteilen redet.“ Hj. behauptet, dies „berühre ihn unangenehm.“

Apropos der Zeugenaussagen im Prozeß betreffs des Knaben K. hebt Hj. die Beschreibung hervor, die der Zeuge Wm. selbst in seiner Aussage gemacht hat, wo er von einem Doppelgänger sprach, eine Beschreibung, die nach Hj.s Ansicht sehr wichtig ist, um so mehr, als Hj. selbst überzeugt ist, daß er einen Doppelgänger hat; diese Überzeugung stützt er darauf, daß es häufig vorkommt, daß er von einer ihm unbekannten Person gegrüßt wird. Übrigens hält Hj. es nicht für unwahrscheinlich, daß der Zeuge Wm. von der Polizei bestochen sei, da sämtliche Aussagen der übrigen Zeugen zu Hj.s Vorteil gewesen seien. Er behauptet, die Polizei habe den Wm. darauf gebracht, auszusagen, daß er geglaubt habe, der Knabe sei sein eigener Sohn, um dadurch zu begründen, daß er den Mörder so aufmerksam beobachtete. Über den Zeugen W. gibt Hj. an, daß „die Polizisten ihn draußen auf der Mordstätte streichelten und ihn liebkosten“, um ihn zu solchen Aussagen zu bringen, die der Polizei paßten; übrigens, fügte Hj. hinzu, „da er (W.) nicht sah, daß der Kerl einen Kneifer trug, dagegen sah, daß er wilde Augen hatte, dann muß er (W.) ein Idiot sein.“

Bei einer Bemerkung gegen die Art und Weise, mit der Hj. Tatsachen darstellt, braust er auf und ruft aus: „Da ich sehe, daß Sie, Herr Professor, mich nicht verstehen und das Protokoll nicht richtig abfassen wollen, werde ich kein Wort mehr in dieser Sache äußern; ich unterwerfe mich hier keiner gerichtlichen Untersuchung.“ Dieser Protest ist indes wie die früheren völlig platonisch, und als man, ohne sich weiter darum zu kümmern, das Gespräch fortsetzt, antwortet er ohne weiteres.

Betreffs der Polizeiprotokolle erklärt er, daß sie „als Privatbriefe angesehen werden müssen, d. h. als Sachen, denen man durchaus keine weitere Aufmerksamkeit schenken kann“. Die Polizisten, die das erste Verhör auf der Polizei am 4. 7. leiteten, seien betrunken gewesen und hätten das Protokoll in einer Droschke liegen lassen; als es dann später nicht gefunden wurde, mußten sie am 5. 6. ein neues Verhör vornehmen. Die Verschiedenheit zwischen den Zeitangaben, die er bei den verschiedenen Verhören angibt, beruhe darauf, daß er nicht so genau wußte, zu welchen Zeiten er sich an verschiedenen Plätzen der Stadt befand, sodaß er sich zuweilen 1—2 Stunden in der Zeit irren konnte; auch sei es ihm gelegentlich passiert, daß er, um eine Geschäftssache zu erledigen, zweimal am selben Tage zum selben Ort gegangen sei, ohne sich beim 2. Male zu erinnern,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daß er schon dort gewesen war. Wegen dieser Angewohnheit, sich nicht die Zeit zu merken, habe er seine Angaben nach den Zeugenaussagen ändern müssen. Was die Zeugin betrifft, die ausgesagt hat, daß Hj. seine Kleidung in einem Café zu wechseln pflegte und daß sie, nachdem sie in einer Zeitung vom 4. 7. gelesen hatte, daß die des Mordes verdächtige Person beim Gehen mit den Armen schlenkerte, auf den Verdacht gekommen war, Hj. sei der Mörder, wegen der Art und Weise, wie er mit dem Arm schlenkerte, als sie ihn am 8. 7. am Fenster vorbeigehen sah, erklärt Hj., sie müsse falsch ausgesagt haben, da am 4. 7. keine Zeitung irgendwelche Angaben über das Aussehen des mutmaßlichen Mörders habe enthalten können.

Daß ihre Angabe eine unfreiwillige Unwahrheit sein könnte, will er nicht zugeben, vielmehr beabsichtigt er, sie zu verklagen, und ist davon überzeugt, daß sie wegen Meineid verurteilt werden wird. Die ganze Geschichte von dem Armschlenkern ist übrigens nach Hj.s Ansicht „eine Erfindung von der Polizei, die die alten Protokolle durchgelesen und dort das vom Armschlenkern gefunden hat"; übrigens sei es „Chorsingen." Er gibt zu, daß alles in allem der Schein zum Teil gegen ihn ist, aber so „würde es mit jeder beliebigen Person der Fall sein." „Hätte ich nicht, fügt er hinzu, ein besonderes Aussehen gehabt, sondern wäre es ein Mensch mit einem mehr gewöhnlichen Äußern gewesen, dann wären die Indizien weit schlimmer gewesen." Die, welche gegen Hj. aussagten, seien: „ein betrunkener Gasarbeiter, ein liederliches Weib und ein 16 jähriger Knabe." Der Zeugenprozeß mit den Leuten aus dem Café an der Straße „Nybrogatan" sei falsch wiedergegeben, beim Verhör wurde nämlich die Zeit 10—12 oder 2—3 angegeben, im Protokoll aber nur die letztere.

Dann und wann macht Hj. im Gespräch einen Protest gegen die Untersuchung, antwortet auf die eine und andere Frage: „Darum kümmere ich mich nicht, das geht mich nichts an, ich weiß nicht mehr von der Geschichte als die Herren selbst" u. dgl. Apropos einer der Aussagen sagt er: „Ach wo, das geht mich so wenig an wie das Gegacker einer Henne." Hj. hält es überhaupt nicht für bewiesen, daß der Tod des Knaben Karlsson durch eine verbrecherische Tat hervorgerufen, und noch weniger für bewiesen, daß er Gegenstand einer unzüchtigen Handlung gewesen sei. Denn es läßt sich sehr wohl denken, daß er auf einen Baum geklettert sei und von dem heruntergefallen und beim Fall gestorben sei. Die Haut war ja auf dem Gesäß abgeschabt, was dafür spreche, daß es so zugegangen sei. — Daß der Knabe nackt war, als man ihn fand, lasse sich nach Hj.s Meinung so erklären, daß er aus Furcht, von seinen Eltern Strafe zu

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bekommen, wenn er beim Klettern seine Kleider zerreißen würde, ehe er auf den Baum kletterte, sich ausgezogen hätte. Obgleich man Hj. das Unglaubliche einer solchen Hypothese vorhält, verteidigt er sie mit großer Energie. Darauf beginnt er lebhaft und mit vielen Worten seine prinzipielle Auffassung darzustellen, wieviel man beweisen müsse, um eine Person als eines Verbrechens schuldig erklären zu können. Als er mitten in dieser weitschweifigen und mit sichtlicher Zufriedenheit durchgeführten Auseinandersetzung plötzlich durch die Frage unterbrochen wird: „Na, aber was meinen Sie, Herr Hj., zu der Tatsache, daß 17 bis 18 Kinder, die samt und sonders Sittlichkeitsverbrechen ausgesetzt waren, sämtlich in Ihnen den Mann wiedererkannten, der diese Sittlichkeitsverbrechen begangen hatte?“, nimmt sein Gesicht einen sehr gespannten und genierten Ausdruck an, er betrachtet den Sprechenden einige Sekunden lang mit seinem stereotypen Lächeln und starren Blicken und führt dann mit seinen allgemeinen Erklärungen fort, ohne die Frage zu beantworten.

Als Hj. am Schluß der Unterhaltung gefragt wird: „Kennen Sie Fräulein K.?“, zuckt er zusammen, sieht mit verwundertem Ausdruck von einem zum andern der Anwesenden und ruft mißtrauisch aus: „Wie wissen Sie das? Haben die Herren etwa meine Briefe genommen die verschwunden sind?“ Als man ihm sagt, daß Frl. K. an den Direktor geschrieben habe, um sich nach ihm zu erkundigen, erzählt er, daß Frl. K. eine alte Freundin von ihm sei und daß er nach der Entlassung aus dem Gefängnis zu G. einige Monate bei ihr gewohnt habe. Auf die Frage des Oberarztes: „Sie haben also doch einige gute Freunde, Herr Hj.?“ wird er sehr aufgeregt, steht plötzlich auf und stellt sich in eine Ecke des Zimmers. Als er nach einigen Sekunden seinen Platz wieder einnimmt, hat er die Augen voll Tränen. Er gewinnt jedoch bald die Selbstbeherrschung zurück. Über das Verhältnis zu Frl. K. sagt er, daß dies kein sexuelles, sondern nur ein kameradschaftliches Freundschaftsverhältnis gewesen sei.

22. 6. Die Tatsache, daß die in den Gerichtsakten angeführten Kinder, die Gegenstand von Sittlichkeitsverbrechen gewesen sind, in Hj. den Täter zu erkennen behaupten, erklärt er so, die Polizei habe dies Wiedererkennen dadurch arrangiert, daß bei den Polizeiverhören mit den Kindern ihnen verschiedene Photographien gezeigt worden, und darunter die Hj.s, wobei ihnen eingepaukt sei, daß er der Schuldige wäre; außerdem hätten die Eltern die Kinder aufgefordert, zu einer Belastung beizutragen, als Grund angebend: „Das ist ein solcher Rüpel, der einen Jungen erschlagen hat, den wollen wir in die Klemme bringen.“ Hinsichtlich der Mordtat betont Hj., daß er auch, wenn er

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

keine Zeugen für sich hätte und er also nicht beweisen könnte, daß er das Verbrechen nicht hat begeben können, dennoch nicht verurteilt werden könne, weil es keine Beweise gäbe, daß er den Mord begangen hat.

2. 7. Im Gespräch über sein Buch „Gefängnis und Gefangenleben" erklärt Hj., daß er unbedingt seinem Buch eine gewisse Bedeutung zuschreiben müsse; es sei recht ausführlich in ein paar norwegischen Zeitungen besprochen worden und habe veranlaßt, daß er aufgefordert wurde, im Volkshaus einen Vortrag über die Verhältnisse im Gefängnis zu halten. Als Hj. der Staatsanwaltschaft ein Schreiben gesandt hatte, worin er Bemerkungen gegen das Zellensystem und gegen die hygienischen Verhältnisse im Gefängnis machte, habe der Generaldirektor der Gefängnisse ihm einen Wink gegeben, er solle um Begnadigung ansuchen. Er habe sich jedoch geweigert, diesem Winke nachzukommen, und habe sich in der Weise freiwillig 4 Jahren Zuchthaus unterzogen; „ich weiß, fügt er hinzu, kaum irgend eine Person in Schweden die soviel für eine Aufgabe getan hätte, und dies Buch hier hat mir großes Ansehen verschafft." Alle Ärzte, mit denen er über die im Buche erhobenen Anklagen gegen die Gefangenpflege gesprochen habe, seien ganz seiner Ansicht, „obgleich sie sich über die Anzeige ein bißchen geärgert haben, weil sie meinten, daß sie dies selbst hätten zur Sprache bringen sollen." Daß die Onanie häufiger unter Zellengefangenen sei als unter denen, die in Gemeinschaft mit andern leben, sei ihm bekannt, denn teils hätten sie es ihm erzählt, teils sähe man es ihnen an, sie wären so kränklich und elend. Auf die Frage, ob die Päderastie unter den Gefangenen verbreitet sei, antwortet er: „Es gibt beinahe nichts — es ist schwierig heranzukommen." Im Gemeinsamkeitsgefängniß zu Langholmen soll es dagegen vorkommen. Als man Hj. eingehender über das Vorkommen von homosexuellen Verhältnissen in dem Gefängnis, wo er sich aufgehalten hat, befragt, sagt er, abweichend von seinen oben gemachten Angaben: „Das ist etwas so Gewöhnliches, daß man gar nicht daran denkt." Übrigens meint H., daß die Päderastie so zu sagen mehr natürlich und deshalb weniger schädlich sei als die Onanie; „man weiß ja, wieviele Menschen es in Stockholm gibt, die es betreiben: (er gibt hier ein paar Namen an) — sie werden alt und dick."

Selbst behauptet Hj. niemals während seiner Gefängniszeit onaniert zu haben. Auf die Frage, ob er damals, wo er onanierte, beim Akte selbst sexuelle Fantasievorstellungen gehabt habe, antwortet er lachend: „Nein, es war rein mechanisch; übrigens betrieb ich es so wenig, viel weniger als die andern."

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Außer der Päderastie kenne er keine sexuellen Abnormitäten, habe niemals ein Buch über sexuelle Verirrungen gelesen. Seitdem er ungerecht verurteilt wurde, habe er „einen solchen Abscheu für alles Derartige und findet es geradezu krankhaft, an so etwas zu denken; in dem Falle sei er gesund wie ein Bauer, der eine recht bejahrte Frau nehmen kann und sich zufrieden damit fühlt." Die Frage, ob er nur aus gesundheitlichen Rücksichten sexuellen Verkehr habe, bejaht er mit freudig überraschter Miene, grade als habe er unerwartet einen verwendbaren Gesichtspunkt bekommen. Seine bei früherer Gelegenheit gemachte Äußerung, er habe starken Geschlechtstrieb, nimmt er zurück; er könne 3 Monate ohne coitus sein, habe „eine Seele, die ungewöhnlich gut ihre fleischlichen Lüste berrschen kann." „Ich bin einer der sittlichsten Menschen, die es gibt," ruft er schließlich mit Pathos aus als Gipfel dieser Selbstverherrlichung, „und doch soll ich hier solchen Beschuldigungen ausgesetzt sein!"

Auf die Frage, ob er wisse, was Masochismus sei, erklärt er niemals davon gehört zu haben; er habe aber wohl „gesehen, daß öffentliche Frauen geprügelt worden sind." Er interessiere sich übrigens nicht für Ausnahmefälle, nur für das Normale. Auf die Entgegnung, er hätte sich doch mit Verbrechen beschäftigt, und diese bildeten doch glücklicherweise noch Ausnahmen, antwortet er: „Nein, das tun sie gar nicht, sie bilden die Regel, die meisten Menschen sind Verbrecher."

3. 7. Er zeigt eine Zeitungsnotiz über einen dänischen Lustmörder Th., in der u. a. gesagt wird, daß Th. verheiratet ist. Hj. sagt mit Selbstgefühl: „Sehen Sie nun, ich habe immer geglaubt, daß er verheiratet sei, und nun steht hier, daß es so ist. Stellen Sie sich nun vor, wenn jemand seine Tochter gekriegt hätte, die er benutzt hat, da könnte er ja wegen Päderastie beschuldigt werden, da es stattdessen der Vater ist, der es getan hat."

5. 7. Erklärt emphatisch, daß „die Schlechtigkeit der Polizei so groß ist, wie überhaupt denkbar." Zu dem Rechtsanwalt St. habe er einmal gesagt: „Es ist für die Herren das Beste, wenn Sie mich in Ruhe lassen, ich bereite Ihnen nur Unbequemlichkeiten und Unangenehmes." Als man ihn fragt, ob er glaube, daß St. bange sei ihn anzuklagen, sagt er: „Ich weiß eine ganze Menge von ihm und habe ein Gedicht über ihn geschrieben." Zeigt ein Schreiben, worin er zu beweisen sucht, daß an dem Knaben R. kein sexuelles Verbrechen begangen worden sei. Er interessiert sich aus dem Grunde für die Sache, weil, falls ein sexuelles Vergehen nicht gemacht worden ist, der Verdacht gegen ihn weniger nahe liege. Er führt deshalb von neuem seine oben gegebene Auffassung an, daß das Verbrechen von einem

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

religiös Wahnsinnigen verübt sei. Bezüglich der Nacktheit des Knaben sagt er: „Ich würde nie Unzucht mit einer ganz nackten Frau betreiben." „Es kann einem behagen, neben einer nackten Frau zu liegen, fügt er hinzu, aber ich mag keinen ganz nackten Körper sehen; besonders Füße sind abscheulich häßlich." Er für seine Person „habe nichts dagegen, einen coitus mit einer Frau zu haben, die Schuhe und Strümpfe an hat." Über die Fähigkeit des männlichen Körpers, Geschlechtsreize zu erwecken, findet er, „daß mit dem Hinterteil nicht viel los ist." Zieht auch die Venus von Medici dem Apollo de Belvedere vor.

Hj. zeigt heute einen Zeitungsausschnitt über den oben genannten Lustmörder, worin gesagt wird, daß ein Mädchen, die mit Th. zusammen gewesen war, ein Signalement von ihm gibt, das durchaus nicht zutreffend war. Dies zeigt, so meint Hj., wie wenig man sich nach einer Aussage von einem Kinde richten kann. Er zeigt außerdem einen Zeitungsausschnitt über einen Doppelgänger, um zu bekräftigen, wie häufig solche Doppelgänger sind.

Darauf fängt er an über einen kürzlich gewesenen Ärzteskandal in Stockholm zu sprechen und gibt seine Entrüstung über die nach seiner Ansicht unwürdige Behandlung in derben Worten kund, welcher Dr. X. seitens des ärztlichen Vereins Gegenstand gewesen ist. Er findet „wenn ein Arzt zwischendurch als Beschäler Dienst tun will, hat es wohl nichts auf sich," und behauptet „es gäbe mehrere Ärzte in Stockholm, zu denen Frauen kommen, um coitus zu haben." „Wenn einer, fährt er fort, mehrmals um eine Sache gebeten und sogar bezahlt worden ist, ist es erklärlich, wenn er es nachher weiter betreibt." Daß X. aus dem Ärzteverein ausgestoßen wurde, sei ungerecht, da so viele andere Ärzte nicht besser seien. Ebenso ergrimmt wie Hj. über die Maßregeln des Ärztevereins gegen X. ist — in Hj.s Augen eine Äußerung von Selbstgefälligkeit und ein Versuch, dem Publikum einzubilden, daß die Ärzte in moralischer Hinsicht bessere Menschen seien als andere, was das hauptsächlichste Motiv seiner Verbitterung zu sein scheint — ebenso entzückt und schadenfroh ist er über einen kollegialen Streit einiger Stockholmer Ärzte.

17. 7. Spricht die Vermutung aus, daß die Ärzte ihm feindlich gestimmt seien: „die Herren hassen mich natürlich." Die Ursache sei nach Hj.s Ansicht teils Unzufriedenheit mit seiner Kritik gegen andere Ärzte und mit Äußerungen in seinem Buch, teils der Umstand, daß die Ärzte möglicherweise irgendwie von der Polizei abhängig sein könnten; außerdem „müßten die Ärzte ihn hassen, wenn sie glaubten, daß er ein solcher Schuft sei, daß er den Mord verübt hätte". Hj. be-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

klagt sich ferner darüber, daß er „nicht weiß, woran er mit den Ärzten sei."

In bezug auf den Mord hebt er als Stütze für die Ansicht, daß keine unzüchtige Handlungen stattgefunden haben könnten, den Umstand hervor, daß bei der Obduktion keine Samenflüssigkeit weder in der Urinröhre, in der Samenblase noch anderswo gefunden worden ist. Als man ihm auseinandersetzt, daß sich bei einem Knaben in K.s Alter überhaupt kein Samen bildet, zeigt Hj. einen Ausdruck höchster Verwunderung. —

28. 7. Spricht seinen Ärger über den „Sprechsaal" in der Stockholmer Zeitung aus und sagt: „Sie können mich gerne für den halten, der alle Sittlichkeitsverbrechen der Welt begangen haben soll, das kümmert mich nicht, aber für so dumm angesehen zu werden, daß ich das Justizministerium ersucht haben sollte, meine Untersuchungsakten auf Staatskosten einbinden zu lassen, das ist mir nicht recht; ich muß die Notiz unbedingt dementiert haben."

Gegen die Polizei macht er wie gewöhnlich gehässige Ausfälle. Die Polizei wirbt in der Weise Zeugen, daß sie den Leuten, von denen sie Aussagen wünscht, vormacht, daß der Angeklagte unter vier Augen der Polizei ein Bekenntnis abgelegt habe, und daß es sich nur darum handele, Beweise zu bekommen. Daß die Polizei ihm wirklich feindlich gesinnt sei, gehe daraus hervor, daß sie „versucht habe, ihn als Landstreicher zu verhaften." Der Polizeipräsident R. sei gegen Hj. aufgebracht, da Hj. ihn angezeigt habe, teils weil R. den Tod von 19 Menschen verschuldet haben sollte (bei dem bekannten Besuch von Christine Nilsson in Stockholm), teils weil er eine von Hj. katalogisierte Büchersammlung von schmutzigem Inhalt verkauft hätte.

Betreffs der oben angegebenen Notiz in der Stockholmer Zeitung vom 11. 5. 1906 behauptet Hj., nunmehr überzeugt zu sein, daß deren Urheber der Staatsanwalt L. ist. Bei dem Gedanken an diese Notiz wird Hj. von neuem äußerst erregt, wiederholt seine früher gemachte Äußerung, daß man ihn „gerne für das größte Schwein halten darf, nur nicht für einen Dummkopf," hinzufügend: „Kann man sich etwas Rüpelhafteres denken! Wenn ich jenen Teufel träfe, würde ich ihm eins aufs Maul hauen."

Als man einige Einwendungen gegen seine Auffassung von der Polizei macht, ruft er höhnisch aus: „Da sieht man, wie besorgt Sie um die Bürokraten sind!"

12. 8. Hj. überliefert dem Direktor folgende Schrift: „Da das, was ich zu dem schon vor Gericht anläßlich der gegen mich gemachten falschen Anklage von mir Gesagten hinzuzufügen habe, selbst-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

verständlich dem Gerichtshof direkt mitgeteilt werden muß, da ich aber die von dem Direktor der hiesigen Irrenanstalt über den Gegenstand gemachten Fragen nicht gänzlich unbeantwortet lassen wollte, was mir die Möglichkeit genommen hätte, ihm — der, nach den Gesprächen zu schließen, sich in den Dienst der Staatsanwaltschaft gestellt hat — zu entlocken, was die Staatsanwaltschaft noch zur Irreführung der Zeugen und Richter zu unternehmen beabsichtige, habe ich mich nur insofern über den Gegenstand ausgesprochen, als es die besagte Absicht erheischte, und in Folge davon widerrufe ich jetzt — um Mißverständnisse zu verhüten — alles, was ich in Gesprächen über den Gegenstand geäußert habe mit Ausnahme dessen, was sich direkt auf medizinische Sachen bezogen hat, wie auch dessen, was nur eine Wiederholung des von mir vor Gericht mündlich oder schriftlich Gesagten gewesen ist."

III.

Gutachten.

Der zur Beurteilung vorliegende Fall ist insofern eigenartig, als in bezug auf die Hauptanklage, wodurch die Gerichtsverhandlung und wohl auch in erster Hand die Forderung einer Untersuchung des Gemütszustandes des Angeklagten veranlaßt worden sind — d. h. in dem Prozeß hinsichtlich des Mordes an den Knaben Gustav Theodor K. — völliger gerichtlicher Beweis von der Schuld des Angeklagten kaum vorliegt. Da jedoch die Schuld eines Individuums handgreiflich sein kann, ohne daß ein gerichtlich bindender Beweis vorliegt, habe ich es für wichtig gehalten, mir selbst klar zu machen, inwiefern die im Prozeß gewonnenen Aufklärungen für die Schuld oder Unschuld des zu Untersuchenden sprechen. Die im Originalgutachten vorgebrachte Besprechung des Alibibeweises Hj.s wird nicht hier aufgenommen, da die Kenntnis der genannten lokalen Verhältnisse Stockholms nötig ist, um sie zu verstehen.

Die genannte Besprechung ist im Original besonders gemacht, um zu zeigen, daß, wenn man die Verhältnisse in der für Hj. ungünstigsten Weise betrachtet, es nicht ausgeschlossen ist, daß Hj. das Verbrechen verübt hat, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Zeitangaben des einen Hauptzeugen sich auf einen andern Tag als den angegebenen beziehen oder daß der andere Hauptzeuge wirklich zu frühe Zeit angegeben hat. Ich hebe hervor, daß die sich wiedersprechenden Zeugenaussagen es verbieten, daß man sie streng nach dem Wortlaut nimmt und daß sie eine kritische Auslegung notwendig machen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Was die Behandlung betrifft, der nach dem aus dem Obduktionsprotokoll zu Ersehenden der Knabe Karlsson ausgesetzt gewesen war, scheint sie gut mit der Behandlung übereinzustimmen, die von einigen Kindern beschrieben wird, welche sexuellen Attentaten von Hj. ausgesetzt gewesen sind. Man kann durch Verbindung von Einzelheiten aus den vorhergehenden Mißhandlungsfällen ein vollständiges Bild der Mißhandlung erhalten, die dem Knaben K. widerfahren ist. Schon der Knabe Hj. (Auszug 9. 10) wurde Mißhandlungen an den Geschlechtsteilen und Masturbation ausgesetzt. Mißhandlung an den Geschlechtsteilen findet man in den Fällen H. und B. (Auszug 14 und 15) und Masturbation im Falle H. (Auszug 16). Im Fall K. ist die Brutalität bei der Masturbation so weit gegangen, daß das Band zwischen der Eichel und der Vorhaut zerriß. In der letzten Zeit ist die Mißhandlung, wenn Hj. keine Eile hatte — vergl. die Fälle A. und H. (Auszug 18 und 16) — so vor sich gegangen, daß das Kind mit dem Rücken gegen den Leib des Täters gesetzt wurde, worauf er das Kind in der Magengegend umfaßt hat und darauf wiederholte Male (bis zu 5 Minuten) dessen Rücken gegen seinen Magen drückte. Wahrscheinlich ist diese Behandlungsweise eine Manipulation gewesen, um Reibung des Gliedes und Ejakulation hervorzurufen. Die Stellung wird auch von Frau Hj. beschrieben, als von der Behandlung, der der Knabe Hj. Gegenstand gewesen, die Rede ist. Ich halte es für wahrscheinlich, daß bei dem Knaben K. die Blutungen im Gewebe der Unterhaut in der Gegend des Magens und des Nabels ebenso wie die Quetschung der Leber gerade durch eine der oben beschriebenen ähnliche Mißhandlung entstanden sind: gewaltsamer Druck auf den Magen durch Pressung gegen den Körper des Täters, wobei die geballte linke Hand, deren Handgelenk die Rechte umfaßte, gerade in der Gegend zwischen Nabel und der Grenze des Brustkorbes zu liegen kommt. Es braucht hierbei nicht die Absicht gewesen zu sein, zu töten, nur Schmerz zuzufügen. Es scheint mir sogar schwierig, eine andere Erklärung für diese Vergewaltigung zu finden als die angegebene. Wäre wirklich Töten oder Mißhandeln einzig und allein die Absicht gewesen, wäre sicherlich die Gewalt auf andere Weise angebracht worden. Außer der Quetschung der Leber und der inneren Verblutung ist offenbar Erstickung vorgekommen. Es scheint mir kaum möglich, daß die Mißhandlung an und für sich Erstickung bewirkt hat, sondern ich halte es für wahrscheinlich, daß in den Mund des Opfers ein Taschentuch oder dgl. hineingesteckt worden sei.

Absolut notwendig war es ja auch, daß an jenem Platz Geschrei und Hilferufe verhindert wurden. Die auf der Zunge vorhandene

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wunde kann ja bei dem Versuch entstanden sein, sich von dem in den Mund gestopften Gegenstand zu befreien. Ich weise darauf hin, daß ein Knabe (Auszug 14) sich zu der Befürchtung veranlaßt fühlte, daß in seinen Mund ein Taschentuch gesteckt werden sollte. Endlich ist Päderastie vorgekommen, doch ist es hier bei dem bloßen Versuch geblieben oder auch es hat sich um einen coitus interruptus gehandelt, da im Inhalt des Mastdarms keine Samenkörper konstatiert werden konnten. Daß der After des toten Knaben ungefähr einen cm weit offen stand, deutet entweder darauf hin, daß die Coitusbewegungen nach dem Tode fortgesetzt wurden, oder daß Berstungen im Ringmuskel entstanden sind, welche das Obduktionsprotokoll jedoch nicht andeutet. Hj. behauptet in seiner Kritik des Obduktionsprotokolls, daß die Erweiterung nach dem Tode des Knaben von der Polizei bewirkt worden sei, aber dagegen sprechen die vorhandenen Risse mit den frischen Blutungen. Das Entkleiden des Knaben kann um Samenflecken auf den Kleidern, welche ein voriges Mal für Hj. so unglückschwer gewesen sind, zu entgehen vorgenommen worden sein.

Die Ergebnisse der Obduktion zeigen also meiner Meinung nach darauf hin, daß dieselbe Person den Mord an dem Knaben K. und die Mißhandlung an verschiedenen der in dem Gerichtsprotokoll besprochenen mißhandelten Kindern begangen hat, wo Hj. als Täter angegeben wird. Ich hebe auch den wichtigen Umstand hervor, daß der Knabe K. sich in dem Alter befand, das Hj. vorgezogen zu haben scheint: das im Gerichtsprotokoll vorkommende Alter der Kinder wechselte zwischen 9 und 14 Jahren (abgesehen von den beiden Ausnahmefällen).

Aus dem Obenstehenden, scheint mir, ist es nicht allzukühn zu schließen, daß die Umstände, die dafür sprechen, daß Hj. den Mord an dem Knaben K. begangen habe, diejenigen überwiegen, die dafür sprechen, daß er nicht der Täter wäre.

Der vorliegende Fall bietet eine andere Eigentümlichkeit, nämlich die, daß das Gutachten sich zum großen Teil auf die Angaben des Gerichtsprotokolls stützen muß. Es ist ja offenbar, daß eine Abnormität im Geschlechtstrieb besonders leicht in einer Anstalt verheimlicht werden kann, wo der Betreffende unter ganz außergewöhnlichen Verhältnissen lebt und grade von solchen Individuen isoliert ist, welche seinen Geschlechtstrieb am meisten oder vielleicht ausschließlich anspornen, ja, daß er sogar völlig verhehlen kann, ob er überhaupt seinen Geschlechtstrieb befriedigt. Die Untersuchung in der Anstalt kann hier nur indirekte Beweise liefern. Bei der Prüfung der Gerichtsprotokolle berücksichtige ich jeden Fall, der Interesse bietet,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gleichviel ob diese Beweise der Schuld in dem einen oder andern Falle schwächer oder stärker sind; überhaupt bin ich der Meinung, daß die Wahrscheinlichkeit sehr groß ist, daß Hj. die Taten, die hier berücksichtigt werden, begangen hat. Unter allen Umständen gilt, was ich zu sagen habe, auch wenn Hj. nicht den Mord am Knaben K. begangen hat, ja, der Hauptsache nach sogar, falls er nur die Verbrechen verübt hat, für die er schon bestraft ist.

Der am meisten hervortretende Zug in Hj.s sexueller Abnormität ist, daß sein Wollustgefühl zunimmt oder gradezu hervorgerufen wird durch Mißhandlung der Gegenstände seiner libido. Dieser Sadismus wurde schon im Jahre 1888 wahrgenommen und äußert sich zuerst in Form von Peitschen mit Ruten oder Stöcken vor dem Geschlechtsakt; nach der Gefängniszeit äußert er sich im Kneifen, Schlagen oder Drücken, was offenbar dem Opfer große Schmerzen verursacht und schließlich so kräftig gemacht wird, daß der Tod eintritt. Als eine Äußerung von Hj.s Sadismus dürfte auch die Neigung angesehen werden, außerhalb der rein sexuellen Situationen in der rohesten Weise schwächere Individuen zu quälen. Es gehört glücklicherweise zu den Seltenheiten, daß man gezwungen wird, sich mit einer so gradezu haarsträubenden Behandlung zu beschäftigen, deren Frau Hj. und ihr Sohn ausgesetzt worden sind. Es dürfte auch wahrscheinlich sein, daß Hj.s Wollustgefühl durch den Anblick von Blut gesteigert wird. Hierfür spricht die spontane Erzählung der kleinen Hj., daß sie oftmals so gepeischt wurde, daß Blut hervorkam, und daß sie bisweilen so vor Mund und Nase geschlagen wurde, daß es blutete, aber daß sie alsdann weniger heftig geschlagen worden sei. Vergleiche, daß der Knabe K. an dem Geschlechtsorgan so mißhandelt wurde, daß Blutung entstand.

Ein anderer Zug der Abnormität ist, daß sie sich in Päderastie äußert. Auch wenn es sich um weibliche Individuen handelt, geht coitus per anum, nicht per vulvam, vor sich, und es ist kaum anzunehmen, daß hierbei praktische Rücksicht oder anatomische Verhältnisse bestimmend gewesen sind. Ich will doch nicht so weit gehen wie die Staatsanwaltschaft, im Prozeß Hj., die, darauf hinweisend, daß Hj. selbst sein Klosett in eine in die Wohnung gebrachte Tonne leerte, behauptet, daß er gradezu an Schmutz Gefallen finden solle, obgleich man eine derartige Form von Abnormität ja kennt.

Sobald der Geschlechtstrieb Hj.s anfängt, sich als Päderastie zu bekunden, richtet er sich sofort gegen Minderjährige. Unzucht mit Minderjährigen geht anfangs parallel mit dem Geschlechtsverkehr mit Erwachsenen. Vor der Gefängniszeit äußert er sich hauptsächlich

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gegen weibliche, aber auch gegen männliche Individuen, nach der Gefängniszeit ist die Homosexualität vorherrschend. Von den bei der Polizei im Zusammenhang mit dem letzten Prozeß angemeldeten 22 Minderjährigen sind nur 4 Mädchen, mit denen er mehr zufällig zusammengeführt worden zu sein scheint. Vielleicht hat der Aufenthalt im Gefängnis zur Entwicklung jener Wendung zur völligen Homosexualität beigetragen.

Bei Hj. hat sich auch Neigung von Schuh-Fetischismus gezeigt. Das Mädchen Hj. mußte jedes Mal, bevor sie mißbraucht wurde, ein Paar Schuhe anziehen, die der kleinen R. gehört hatten. Daß er die Schuhe des Knaben H. musterte, mag vielleicht auch hierher gehören, und seine von Frau Dph. geschilderte Besorgnis wegen des schmutzigen Kindertaschentuchs ist vielleicht auch ein Ausdruck für Fetischismus.

Ich halte es auch für wahrscheinlich, daß ein gewisser Grad von Exhibitionismus vorliegt. Hj. hebt als einen gegen sein Verbrechen sprechenden Umstand hervor, daß der Mord an einem so öffentlichen Platz begangen worden ist, daß die Gefahr, entdeckt zu werden, nahelag. Aber charakteristisch für Hj.s Art und Weise, etwas auszuführen, ist grade eine große Frechheit. Er renommiert vor seinen Wirtinnen mit seinem Benehmen, begeht unsittliche Handlungen mit Frau Hj.s Kindern vor den Augen der Mutter. Auch sonst ist Hj.s Kühnheit auffallend, und es scheint mir nicht unwahrscheinlich, daß grade die Spannung einen erhöhten sexuellen Reiz zur Folge gehabt habe. Ein Symptom von Exhibitionismus ist es, daß er den Knaben Hj. zusehen läßt, als er die Schwester zur Unzucht benutzt.

Die Witwe L. (Auszug 15) hat konstatiert, daß Hj. oft morgens im Bette liegend sich auf das Gesäß schlug — mehrmals hatte sie es gehört, einmal gesehen, wie es zuging — es sind also Zeichen von Masochismus vorhanden. Ferner hat er eine deutliche Neigung gehabt, auch vor weiblichen Individuen einen Teil roher Ausdrücke sexuellen Inhalts zu gebrauchen — sexuelle Koprolalie.

Man kann also ohne Übertreibung behaupten, daß der Fall eine völlige Probekarte sexueller Abnormitäten darstellt: Die Richtung des Geschlechtstriebes auf minderjährige Personen, Sadismus, Masochismus, Homosexualität, Päderastie, Fetischismus, Exhibitionismus und sexuelle Koprolalie.

Hinsichtlich des Ursprungs jener Abnormitäten mag darauf hingewiesen werden, daß ja die meisten Autoritäten der Ansicht sind, daß sie auf kongenitaler Grundlage beruhen, wenn auch die Äußerungen erst später zum Vorschein kommen, und dies dürfte wohl mit aller Sicherheit der Fall sein, wo die Entwicklung von Symptomen so reich

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ist wie in diesem Falle. Daß der Alkoholismus und die sexuellen Ausschweifungen, deren Hj. sich hingegeben hat, eine Rolle bei der Entwicklung der Symptome gespielt haben, dürfte nicht in Abrede gestellt werden können.

Die übrigen aus dem Inhalt der Gerichtsprotokolle zu ersehenden Abnormitäten in Hj.s Psyche werden im Zusammenhang mit dem Resultat der hier vorgenommenen Beobachtung erwähnt werden.

Die hier in der Anstalt vorgenommene Untersuchung gibt, wie schon von vornherein zu erwarten war, an die Hand, daß Störungen irgend welcher Art in den primären intellektuellen Funktionen nicht vorhanden sind. Der Gedächtniskreis ist ungefähr so reichhaltig, wie man erwarten kann. Mit recht großer Aufgewecktheit folgt er den Ereignissen der Zeit, doch scheint er das Hauptinteresse auf das Skandalöse zu richten, was in der einen oder andern Hinsicht irgend eine der Beamtenkategorien kompromittieen kann, mit denen Hj. in erster Linie im Streit liegt. Die Kenntnisse, die nicht direkt geprüft werden konnten, scheinen Erziehung und Stellung zu entsprechen. Das Gedächtnis ist vorzüglich, ebenfalls ist die Fähigkeit, neue Eindrücke aufzunehmen und einzuprägen, gut. Er beantwortet schnell Fragen, immer angemessen und seine Fähigkeit, die Aufmerksamkeit, auf ein Gebiet zu fixieren, ist recht zäh, wenn auch in seiner Rede einige im ganzen unnötige Seitensprünge vorkommen. Seine Art sich auszudrücken, ist recht charakteristisch. Er ist sehr umständlich, die Vorstellungen lösen einander offenbar mit großer Schnelligkeit ab und finden leicht in Worten Ausdruck. Die Wahl der Worte verrät große Rücksichtslosigkeit, es ist eine Karrikatur des Jargons der typischen „Junggesellenunterhaltung", die einem begegnet. Mit Vorliebe wird dem Satze eine ironische oder satirische Wendung gegeben, Cynismen werden hier und da angebracht, und ein Auflachen ist ein häufig vorkommender Intervall. Die Mimik, die das Gespräch begleitet, ist lebhaft, aber zum Teil infolge von den tics, die Hj. belästigen, ziemlich stereotyp. Der Kopf wird oft nach hinten gebeugt, während er mit den Augen blinzelt und ein Lächeln um die Mundwinkel hat; man bekommt dabei einen eigentümlichen und starken Eindruck von etwas Katzenartigem.

Die Urteilskraft ist in indifferenten Dingen recht gut, ja man kann sogar sagen, daß sie in gewisser Richtung, wo es z. B. gilt, Schwächen in einem Beweis zu entdecken oder ein eigentümliches Zusammentreffen zu erklären, zuweilen gradezu vortrefflich ist. Große Urteilsschwächen sind jedoch zu entdecken, wenn es sich um Dinge handelt, die sich auf Hj.s eigene Person beziehen. Wenn wir unsere

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Aufmerksamkeit auf seine Äußerungen betreffs sexueller Fragen richten, sind diese erstaunlich urteilslos. Es ist sein voller Ernst, daß das sexuelle Zusammenleben hier zu Lande so ungebunden sei wie nur denkbar. Nicht nur unter älteren Personen, verheirateten und unverheirateten, findet sexueller Verkehr statt, der oft die Form von Päderastie annimmt, sondern ältere leben unsittlich mit minderjährigen, Eltern mit ihren Kindern und Kinder untereinander. Die Erzählung, die er der kleinen Hj. in den Mund gelegt hat und die er selbst vor Gericht vorbringt, zeigt, daß seine sexuelle Phantasie wahrhaft groteske Formen annehmen kann, und hierbei sieht er nicht ein, wie er seiner eigenen Sache schadet, dadurch daß er seine Verteidigung auf eine solche Geschichte fußen läßt. Er sagt später freilich einmal, daß er nicht an die Erzählung der Kleinen glaubt, bleibt aber doch dabei, daß der eigene Vater des Mädchens sie zur Unzucht benutzt habe, daß die Mutter sie des Gewinns wegen zu widernatürlicher Unzucht habe benutzen lassen und daß sie die beiden Kinder habe sexuell zusammenleben lassen. Die Mutter des Mädchens R. habe ebenfalls ihre Tochter zu widernatürlicher Unzucht verwenden lassen. Hinsichtlich eines bekannten Ärzteskandals erzählt er unaufgefordert, daß die Stellungnahme des Ärztevereins hierbei auf grober Heuchelei und Muckertum beruhe; es sei eine bekannte Geschichte, daß eine ganze Menge Ärzte in Stockholm sich als bezahlte „Beschäler" betätigen und daß Frauen sie besuchen, um ihre sexuellen Triebe befriedigt zu bekommen. Dies sind nur einige Beispiele von den vielen Äußerungen, die von Hj. in diesen Fragen gemacht worden sind und welche zeigen, daß er völlig die Fähigkeit entbehrt, von seiner eigenen Lage abzusehen — er glaubt, das beweisen seine Äußerungen, keineswegs eine Ausnahme, sondern einer der großen Menge zu sein. Ich behaupte hiermit natürlich nicht, daß er zugegeben hat, sexuell abnorm zu sein, im Gegenteil bestreitet er dies unaufhörlich. — Seine Urteilslosigkeit zeigt sich auch auf anderen Gebieten: wenn es sich um seine literarische Produktion und um seine „Feinde" handelt. Überhaupt kommt aus allen seinen Äußerungen sehr große Eigenliebe zum Vorschein. Um ihn mürbe zu machen, bedürfe es besser ausgerüsteter Leute als die, mit denen er bis jetzt in Berührung gekommen ist, das läßt er beständig in seinen Reden durchblicken. Er hält sein Buch „Gefängnis und Gefangenleben" für sehr wertvoll. Sachverständige hätten ihm in seinen Äußerungen völlig recht gegeben. Sein Buch habe ihm so viel Ansehen verschafft, daß er bei dem Gedanken daran es nicht bereut, nicht um Begnadigung gebeten zu haben, obwohl er von dem Generaldirektor dazu aufgefordert worden sei. Die Ursache zu dieser Aufforderung

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seitens des Generaldirektors sei Furcht vor Enthüllungen gewesen. Hj. sei es, der bewirkt habe, daß die Gefangenkost geändert wurde, und er glaubt völlig bewiesen zu haben, daß die Zellenhaft schädlich sei, obwohl seine Beweisgründe eigentlich so gut wie wertlos sind. Mit seinem Buch habe er eine Mission erfüllt, er weiß „niemand, der soviel für eine Sache geopfert hätte wie er", er würde sogar ohne großen Unwillen noch eine Strafe auf sich nehmen, da er dadurch Gelegenheit zu neuen Studien bekäme. —

Noch mehr tritt seine Urteilslosigkeit hervor in bezug auf die, die er als seine persönlichen Feinde ansieht. Als solche betrachtet er einige ältere Frauen, mit denen er in nähere Beziehung gekommen ist, und die, infolge seiner Nonchalance gegen sie in sexueller Hinsicht, Haß gegen ihn gefaßt hätten, um ihn ins Verderben zu stürzen. Ja, er hält es nicht für unmöglich, daß ihre Tätigkeit auch in diesem letzten Prozeß mitgespielt habe. Die Pflegekinder, sagt er, wurden größtenteils angenommen, um ein Gegengewicht und eine Kontrolle gegenüber seinen Haushälterinnen zu sein. Die Liga bestehe grade zum größten Teil aus Leuten, die eine solche Stellung in seinen Hause bekleidet hätten. Sein Hauptfeind sei doch die Polizei. Mit 20 Jahren habe er, so erzählt er, ein paar Polizisten geärgert; kurz darauf merkte er, daß die Polizisten in der Stadt anfingen ihn zu mustern, und bald fand er sich ihrer Verfolgung ausgesetzt. Diese Verfolgung seitens der Polizei sei immer intensiver geworden, nachdem er es sich zur Aufgabe gemacht hatte, ihr Treiben zu enthüllen. Er benutzt die krassesten Ausdrücke, um seinen Haß gegen jenes Corps darzulegen. Es gebe dort keine einzige anständige Person; tritt einmal ein anständiger Mensch in dies Corps ein, müsse er es sofort wieder verlassen. Er selbst besitze ein gewisses Talent und ein gewisses Interesse für den Beruf eines Detektivs, will aber nicht der einzige anständige Mensch im Corps sein. Die Polizei tue und sage grade, wie es ihr wünschenswert scheine, ihr ganzes Trachten gehe darauf aus, Beweise zu schaffen; um diese zu gewinnen, scheue sie keine Mittel, Zeugen werden zusammen gesucht und es wird ihnen eingepaukt, was sie sagen sollen: man übt „Chorsingen" mit ihnen. Daß Hj. im letzten Prozeß vor Gericht kam, beruhe einzig und allein darauf, daß die Polizei es für eine Schande gehalten habe, den Täter nicht ermitteln zu können, und deshalb habe sie es so arrangiert, daß der Mord das Aussehen eines Lustmordes bekommen habe, daß sie ihn festgenommen und Zeugen verschafft habe. Alles für Hj. Nachteilige, das im Prozeß von den Zeugen berichtet worden ist, habe die Polizei ihnen in den Mund gelegt, grade wie die Frau Hj. und die unver-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

heiratete R. im vorhergehenden Prozeß den Kindern in den Mund gelegt hätten, was sie vor Gericht erzählten. Es sei auch der höchste Wunsch der Polizei, ihn festzubekommen; sie wolle ihn unschädlich machen, da sie Enthüllungen fürchte, die er gemacht habe und auch machen werde. Den II. Stadtarzt Stockholms hält er wegen dessen Verbindung mit der Polizei und weil Hj. einmal eine Kritik gegen ihn geübt habe, nicht für unparteiisch. Deswegen habe er Untersuchung in einer staatlichen Anstalt beantragt. In seinem Buch „Gefängnisse und Leben der Gefangenen" wimmelt es von solchen Urteilslosigkeiten. Alles, was ihn nicht befriedigt, führt er auf bewußte Mogelei seitens des Personals zurück, und es ist zweifellos seine ernste Meinung, daß das Essen mit Absicht so schlecht bereitet werde, damit die Beamten viel für ihre Schweine bekämen. Charakteristisch ist auch der Inhalt einer Eingabe Hj.s zum Untersuchungsprotokoll, worin er den Untersuchenden beschuldigt, im Auftrage der Staatsanwaltschaft zu handeln, während er sich selbst den Anschein gibt, den Gang des Gesprächs geleitet zu haben. Die Ursache zu diesem Verdacht liegt darin, daß der Untersuchende sich für die Gültigkeit der Zeugenaussagen und besonders für einen Zeugen interessiert hat [1]). Es ist natürlich keineswegs außer Beachtung zu lassen, daß die Stellung, die Hj. zur Polizei einnimmt, in gewisser Hinsicht eine Verteidigungsstellung ist, die geeignet ist, die Menge von Indizien, die sich zu seinem Nachteil häufen, zu erklären. Das ist wahr, aber es dürfte ohne weiteres offenbar sein, wie schwach eine solche Stellung an und für sich ist und daß die Begründung und die Generalisierung, die Hj. dem Verhältnis gibt, diese Stellung sogar gefährlich macht; ja, die Position wird gradezu unbegreiflich, wenn sie nicht nur in der Absicht, sich zu verteidigen, sondern als Ausgangspunkt für Angriffe benutzt wird. Hj. sieht auch ein, daß er durch seine Anklagen gegen die Polizei und Attacken auf sie, sich nicht hilft, sondern eher selbst sich schädigt, aber, sagt er, er hält es nun einmal für seine Aufgabe, die Schlechtigkeit der Polizei (und der Gefängnisbehörden) zu enthüllen; er habe hier von Anfang an eine Aufgabe auf sich genommen, die er von sich schieben weder möchte noch könnte.

Die Untersuchung von Hj.s intellektuellen Funktionen haben meiner Ansicht nach zweifellos gezeigt, daß in seiner Psyche eine ausgeprägte paranoische Veranlagung vorhanden ist, die sich in Selbstüberschätzung und Verfolgungsideen äußert.

1) Später hat er den Untersuchenden beim Justizstaatsanwalt (justitiecombudsmannen) angezeigt, weil jener Hj. in einer unruhigen Abteilung untergebracht habe, um Geisteskrankheit bei ihm hervorzurufen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Prüfung von Hj.s Gefühlsleben zeigt, daß auch dort Mängel vorhanden sind. Schon aus den Untersuchungsakten geht hervor, daß er nicht mit Unlust gegen anderer Leiden reagiert, es antwortet im Gegenteil hierbei seine Psyche mit der perversen Reaktion — Wollust. Die Erzählungen von Frau Hj. und ihren Kindern liefern hiervon einen gradezu haarsträubenden Beweis. Aus allem, was ich während meinen Unterrednungen mit ihm habe beobachten können, geht hervor, daß seine Gefühlsreaktionen auch in anderer Hinsicht abnorm sind. Obgleich es ja über seine Schuld hinsichtlich dessen, was ihm im Prozeß Hj. zur Last gelegt wird, keine Zweifel gibt, scheint er über die erlittene Gefängnisstrafe keine Scham zu empfinden. Im Gegenteil hat er sich ihr gerne unterzogen, um die kleine Eitelkeit zu befriedigen, durch sein Buch „Ansehen" zu gewinnen. Gegen die Bestrebungen der Polizei, eine Sache aufzuklären, reagiert er mit einem Haß, der eines der wenigen echten Gefühle sein dürfte, die er besitzt. Die im Dienst der primären Triebe — des Geschlechtstriebes und des Selbsterhaltungstriebes (im beschränkten Sinne) — stehenden Geschlechtsgefühle und Beziehungsgefühle scheinen in dieser Psyche in einer mehr rohen und einfachen Form zu existieren, die keine Entwicklung der höheren ethischen und moralischen emotionellen Zustände ermöglicht. Alles, was man unter Sittlichkeit und Moral versteht scheint Hj. als Scherz zu betrachten. Es ist ja auch bezeugt worden, daß Hj. häufig gesagt hat, „man könne tun, was man will, wenn es nur niemand zu wissen bekomme." Es sei lächerlich, behauptet er, privaten Äußerungen eines Menschen Glauben zu schenken, man müsse sie als unter dem Gesichtspunkt des jeweilig Nützlichen gemacht betrachten. Überhaupt dürfte eine solche Neigung zum Lügen wie Hj.s, der es nicht scheut, einmal dies, ein andermal das zu sagen, einmal zurückzunehmen, was ein anderesmal unter Anspruch auf Glaubwürdigkeit gesagt worden ist, selten sein. Mit der Religion drapiere man sich, wenn es für kleidsam gilt, und im öffentlichen Leben heißt es: „Den Rücken krümmen und seinen Weg machen." Gerne schätzt Hj. einen Menschen nach seiner öffentlichen Stellung, seinen Titeln und Orden, aber worin der wahre Wert des Menschen besteht, ist ihm verborgen. Von Ritterlichkeit zeigt sich keine Spur. Er renommiert damit, Frauen gepeitscht zu haben, und als hervorgehoben wurde, daß es unsittlich sei, Hand an die Schwachen zu legen, sei es auch eine Dirne, hat er keine andere Antwort als diese: „Sie ertragen, was sie bekommen." Er ist recht besorgt um sein intellektuelles Ansehen, kümmert sich dagegen nicht viel um seinen moralischen Ruf. Über die Notiz in der Stockholmer Zeitung sagt er ungefähr folgendes:

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Sie können gerne glauben, daß ich alle Sittlichkeitsverbrechen der Welt begangen habe, aber daß sie glauben, ich sei so dumm, daß ich gebeten habe, meine Schriftstücke eingebunden zu bekommen, damit bin ich nicht einverstanden." Während meines Verkehrs mit Hj. habe ich also den bestimmten Eindruck bekommen, daß er auf gewissen Gebieten des Gefühlslebens entweder pervers oder für Eindrücke unempfänglich ist und zwar hauptsächlich auf den ethischen und moralischen Gebieten.

Im Zusammenhang mit diesem primitiven Charakter des Gefühlslebens stehen zweifellos die Ausbrüche von gradezu unsinnigem Toben, die mitunter auszubrechen scheinen. Die Ausbrüche, die im Prozeß R. geschildert wurden, wo er mit einer leeren Flasche das Opfer seines Zorns am Kopf bearbeitet, und im Prozeß Hj., wo er völlig zwecklos und mit wesentlicher Gefahr für sich selbst in völliger Tobsucht Möbel entzweischlägt und zerschneidet, Wasser durch Ritzen auf der Rückseite einer Kommode gießt, um den Inhalt zu zerstören, Bettzeug zerschneidet und die Federn auf den Boden ausschüttet, sie mit dem Inhalt eines Heringstönnchens und einiger Gläser mit eingemachten Kronsbeeren mischend, sind völlig pathologische Erscheinungen, und ihre Natur wird dadurch nicht weniger deutlich, daß sie für ihr Erscheinen ein gewisses Quantum Alkohol verlangen.

Es erübrigt noch auseinanderzusetzen, inwiefern durch die Untersuchung bestätigt worden ist, daß die aus dem Inhalt der Gerichtsprotokolle deutlich hervortretende sexuelle Perversität existiert. Wie schon gesagt, verneint Hj. selbst das Vorhandensein einer solchen, und er hat auch während der Untersuchungshaft nichts unternommen, was ihr Vorhandensein bestätigte. Indessen treten in seinen Äußerungen einige Eigentümlichkeiten zutage, die in dieser Hinsicht Beachtung verdienen. Obgleich er sich, wie gesagt, sehr energisch dagegen wehrt, als pervers angesehen zu werden, betont er unaufhörlich, welche alltäglich vorkommende Sache die sexuelle Perversität sei und daß man keine Ursache habe „sich weiter darum zu kümmern". Ein solches Verallgemeinern und Bagatellisieren ist bei den sexuell Perversen gewöhnlich. Sie halten jeden Menschen, der ihnen begegnet, für eine ihnen gleich geartete Person. — Apropos der Schönheit des männlichen Körpers betont er ganz spontan, daß die Glutealregion („Hinterteil") sehr häßlich sei, „dafür könne man nicht viel geben". Es liegt in dieser Äußeruug eine deutliche, aber recht kompromittierende Absicht. Das Häßlichste am weiblichen Körper, sagt er, sind dagegen die Füße. Er mag keinen nackten Frauenkörper sehen; am liebsten läßt er die Frauen, mit denen er sexuellen Verkhr hat, die Kleider

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

anbehalten, und er hat nichts dagegen, daß sie Schuh und Strümpfe anhaben. Diese Äußerungen stehen vielleicht in irgend einem Zusammenhang mit einem bei ihm möglicherweise vorhandenen Widerwillen gegen den nackten Frauenkörper und vielleicht besonders gegen die Füße wie mit seiner Vorliebe, sie mit Schuhen bekleidet zu sehen. Eine Tatsache ist es ja, daß er, auch wenn er Gelegenheit dazu hatte, niemals seine weiblichen Opfer ausgezogen hat und daß er die kleine Hj. dieselben Schuhe anziehen ließ, die das Mädchen R. früher gehabt. — Er betont ferner, daß er am liebsten Geschlechtsverkehr mit älteren Frauen habe, natürlich in der Absicht, den Glauben an seine Neigung für minderjährige Personen zu schwächen. Diese allerdings nicht zahlreichen Äußerungen — welche im großen und ganzen die Kehrseite des Angeklageprotokolls bilden — weisen doch meiner Meinung nach ganz direkt auf das Vorhandensein von sexuellen Eigentümlichkeiten der in den Untersuchungsprotokollen erwähnten Art hin.

Die Analyse von Hj.s Gemütszustand, wie aus den Untersuchungsprotokollen und dem Inhalt des Krankenjournals zu ersehen ist, ergibt also, daß er ein abnormes Individuum mit deutlichen paranoischen Zügen, verbunden mit moralischer Anasthesie und sexueller Perversität ist.

Demnach erklärte sowohl der Direktor der Irrenanstalt zu Upsala wie die Königliche Medizinische Oberbehörde (Medicinalstyrelsen), die einzige offizielle rechtpsychiatrische Autorität Schwedens, daß dem Hj. der Gebrauch des Verstandes fehle und beim Begehen der Taten, deren er angeklagt ist, gefehlt habe und daß er gemeingefährlich sei.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VIII.

Totschlag, verübt zur Beseitigung eines Hindernisses bei Ausführung einer strafbaren Handlung, nach § 214 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches.

Von

Justizrat Dr. **Schwarze**, Chemnitz.

In einem Hause zu Kadorf, einem kleinen Orte im sächsischen Erzgebirge wohnte im Jahre 1901 der Maurer Meier und nebenan der Fleischer Schneider mit seiner Frau. Auf der anderen Seite der Hausflur befand sich zu jener Zeit der Verkaufsladen und die Wohnung des Krämers Sachse, eines Bruders des Hausbesitzers. Im ersten Stock wohnte ferner der Gendarm Unger mit seiner Familie.

Die im zweiten Stock befindlichen Bodenkammern waren den einzelnen Hausbewohnern zugeteilt, unter anderem benutzte eine solche der obengenannte Maurer Meier als Schlafkammer. Dieser, ein Mann in den sechziger Jahren war seit mehreren Jahren verheiratet, lebte jedoch, weil er sich mit seiner Frau veruneinigt hatte und seine Kinder zu selbständiger Existenz gelangt waren, in den letzten Monaten des Jahres 1901 allein.

Am 10. Dezember fiel der Frau des obengenannten Gendarm Unger auf, daß an der Schlafkammertür Meiers im 2. Stock den ganzen Tag über der Schlüssel außen im Türschloß anstak, so daß sie bald nach Mittag der Hausgenossin, der Frau des Fleischers Schneider gegenüber ihr Befremden darüber äußerte, und die Vermutung aussprach, es fehle dem alten Meier etwas. Nachdem sie auch anderen Personen ihre Wahrnehmung mitgeteilt hatte, fanden sich schließlich am Spätabend desselben Tages der Hausbesitzer Sachse, dessen Bruder, der Krämer Sachse, des letzteren Sohn und der Zimmermann Schiller, ein Schwiegersohn Meiers, veranlaßt, in die Kammer zu gehen.

Meier lag in seinem Bette, augenscheinlich tot. Den genannten Personen fiel dabei auf, daß die Decke des Bettes „ganz glatt ge-

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

strichen war", so daß es gar nicht aussah, als ob jemand in dem Bette läge. Der Hauswirt Sachse verschloß nun zunächst die Kammertür wieder und nahm den Schlüssel an sich, weil man beabsichtigte, das auffällige Auffinden Meiers der Polizeibehörde anzuzeigen.

Am anderen Morgen, wurde nun auf Veranlassung des Zimmermanns Schiller der in dem Nachbarorte Seedorf wohnende praktische Arzt Geigenmüller und die Leichenfrau Kunzmann aus Kadorf herbeigezogen, Ersterer um über die Todesursache Meiers Auskunft zu geben, Letztere, um die Leiche zur Beerdigung abzuwaschen. Nicht bloß diesen beiden Personen, sondern auch dem Gemeindevorstand Kellermann, welcher sich eingefunden hatte, fiel die eigentümliche Lage und Beschaffenheit des bis auf das Hemd entkleideten Toten auf, namentlich schien es, als sei der Leichnam bereits vor dem Erscheinen der Leichenfrau abgewaschen worden — eine Annahme, welche um so mehr begründet erschien, als im Gesicht des Verstorbenen mehrfache frische Verletzungen gefunden und gleichwohl keinerlei Blutspuren wahrgenommen wurden. Von Verletzungen ließen sich vorläufig konstatieren: verschiedene rote Flecken im Gesicht an den Wangen, am inneren rechten Augenwinkel und der Nase, sowie am Rande der Oberlippe je eine nicht unbedeutende Blutunterlaufung mit einer anscheinend von einem Nageleindruck herrührenden Wunde. Nach Ansicht des untersuchenden Arztes hatte Meier im Schlaf einen Schlag auf den Kopf erhalten und war dann mit beiden Händen festgehalten worden, um weder schreien, noch atmen zu können, und zwar vermutete der Arzt, daß der Daumen der rechten Hand in den inneren Augenwinkel eingesetzt und die anderen Finger ausgestreckt den Mund und die Nase von der einen Seite, die linke Hand dagegen von der anderen Seite gedrückt hätten, wodurch dann auch die Verletzung an der Oberlippe entstanden sein konnte.

An demselben Morgen durchsuchte die Witwe des Verstorbenen in Gemeinschaft mit den Schillerschen Eheleuten und im Beisein des Hausbesitzers die in der fraglichen Kammer stehende verschlossene Lade Meiers, zu der sich der Schlüssel in der Hosentasche des Genannten vorfand. Sofort bemerkte die Frau Meier, daß von den drei Sparkassenbüchern, welche ihr Mann, wie ihr bekannt, besessen hatte, ein solches und ein Leinwandbeutelchen mit barem Gelde fehlten. Nunmehr lag allerdings der dringendste Verdacht vor, daß Meier durch dritte Hand ums Leben gebracht und entweder vor- oder nachher bestohlen worden war. Es erfolgte daher ohne weiteres Anzeige bei der K. Staatsanwaltschaft in Arnstadt.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die am nächsten Tage, den 12. Dezember, vorgenommene Obduktion des Leichnams ließ nun nicht den geringsten Zweifel mehr offen, daß Meier eines gewaltsamen Todes gestorben war. Außer den oben bereits erwähnten Verletzungen fanden sich am Kopfe des Verstorbenen zwei rötlich braune Stellen, an den Backen, am Kinn, auf der Nase, unter den Augenlidern eine Menge rötlicher Flecke und Hautabschilferungen, insbesondere am unteren rechten Augenlide eine stumpfgeränderte Verletzung und am oberen Lippenrande eine tiefere Wunde mit dunkelrotem Grunde, über dem linken Schultergelenke und auf diesem Schulterblatte mehrere bräunliche Flecke, auf der linken Hand ein rotbräunlicher Fleck. Im höchsten Grade auffällig und von größter Wichtigkeit für die Ermittelung des Täters war ein Stückchen Haut, welches sich zwischen den beiden unteren Schneidezähnen des Toten fest eingeklemmt, wie eingebissen, vorfand. Schon bei oberflächlicher Besichtigung dieses 1 cm langen und $^3/_4$ cm breiten Stückchens Haut erkannten die Sachverständigen daran ein quergefurchtes Gewebe, wie es sich an den Fingerspitzen zu finden pflegt.

Weiter ergab die Leichenöffnung an der Innenseite der Kopfhaut, entsprechend den äußeren rötlich braunen Stellen, ausgedehnte blutigrote Färbungen, strotzende Fülle an Blut in den Blutgefäßen des Gehirns, auf den Flächen des offenstehenden Kehldeckels stärkere und schwächere Injektionen und solche auch sehr reichlich auf der rückseitigen Schleimhaut der ganzen Luftröhre; in letzterer übrigens viel blutigen Schleim.

Nach diesem Befunde gaben die Gerichtsärzte ihr Gutachten dahin ab, daß der Tod Meiers bestimmt durch Erstickung erfolgt sei und daß, da andere Ursachen hierunter nicht abzusehen, die Annahme gerechtfertigt sei, daß die Erstickung künstlich, höchst wahrscheinlich durch Zustopfen der Mundhöhle mittelst eines in diese eingebrachten Gegenstandes, wie eines Lappens oder durch Zuhalten von Mund und Nasenöffnung mittels aufgelegter Hand oder sonst auf ähnliche Weise herbeigeführt worden sei. Für den Tod durch fremde Gewalt sprachen nach diesem Gutachten namentlich auch die vielen vorhandenen Zeichen geleisteter Gegenwehr, darunter vorzugsweise das zwischen den Zähnen festgeklemmte Stückchen Haut, welches, wie die Ärzte mit Bestimmtheit versicherten von den Händen des Verstorbenen nicht herrührte.

Es fand sich auch bei der Durchsuchung des Meierschen Bettes ein Lappen, dessen sich der Täter vermutlich zum Zustopfen des Mundes bedient hatte.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Endlich ergab die Sektion noch ein Moment, welches für die weiteren Erörterungen von Wichtigkeit war. Mit Rücksicht auf den im Magen des Leichnams vorgefundenen Speisebrei sprachen sich die Gerichtsärzte dahin aus, daß der Tod Meiers bereits am Abend des 9. Dezember, somit einen vollen Tag vor Auffindung des Leichnams eingetreten sein mußte.

Anlangend die Entwendung von barem Gelde und einem Sparkassenbuche, so stellte sich die anfängliche Behauptung der Witwe Meier, daß ein Beutelchen mit barem Gelde fehle, insofern als irrig heraus als das in der Lade vermißte im Bettstroh des Meierschen Bettes vorgefunden wurde. Vermutlich hatte der Eigentümer das Geld selbst dahin gesteckt. Wie weiter unten noch erwähnt werden wird, war Meiern schon mehrfach Geld aus der Lade gestohlen worden, jedenfalls ist ihm dieser Aufbewahrungsort nicht mehr sicher genug gewesen und deshalb hat er sein bares Geld im Bettstroh zu verbergen gesucht.

Dagegen fehlte aus der mehrerwähnten Lade ein Sparkassenbuch der Spar- und Leihkasse zu Arnstadt, in welches ursprünglich eine Einlage von 675 Mark eingetragen gewesen war. Ausweislich des bei jener Kasse geführten Kontos waren, selbstverständlich unter Produktion des betreffenden Buches am 19. Juni 1901 100 Mark, am 30. Juli 150 Mark und am 3. Oktober 160 Mark erhoben worden, so daß sich schließlich ein Rest von 265 Mark in dem Buche befand.

Nicht bloß von den Angehörigen Meiers, sondern auch von Denjenigen, welche mit ihm im selben Hause wohnten, insbesondere auch von der Frau Schneider, wurde übereinstimmend die feste Überzeugung dahin ausgesprochen, daß der Verstorbene bei seiner kärglichen und sparsamen Lebensweise in dem erwähnten kurzen Zeitraume die verhältnismäßig hohen Beträge von 100, 150 und 160 Mark für sich nicht verbraucht haben könne. Dafür, daß Meier diese Gelder anderen, insbesondere seinen Angehörigen zugewendet habe fehlte es an allem und jedem Anhalte. Es blieb sonach kaum eine andere Annahme übrig, als daß eine dritte Person sich zu jenen Zeiten Zugang in die Lade verschafft, das Buch herausgenommen, das Geld erhoben und ersteres dann wieder in die Lade gelegt hatte. Hierbei mag eine Mitteilung nicht unerwähnt bleiben, welche der Verstorbene Meier einige Wochen vor seinem Tode dem in der Stube neben ihm wohnenden Fleischer Schneider gegenüber gemacht hatte, nämlich: „es müßte jemand über seinen Sparkassenbüchern gewesen sein, sie hätten nicht immer so dagelegen, wie er sie hingelegt, auch

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Schlüssel zur Lade läge manchmal anders wie gewöhnlich". So erzählte Schneider selbst.

Wie aber war es nun zur Katastrophe am 9. Dezember gekommen?

Zweierlei war in dieser Beziehung nur möglich, entweder hatte der Täter den Meier vorsätzlich getötet und ihm dann das Sparkassenbuch entwendet, worauf unter anderem die an Meiers Lade gefundenen Blutspuren schließen ließen, oder der Täter hatte lediglich einen Diebstahl beabsichtigt, war dabei von Meier ertappt worden und hatte nun erst dessen Tötung beschlossen und vollbracht. Für diese letztere Annahme sprachen, wie weiter unten gezeigt werden wird, viele, zum Teil recht gewichtige Momente.

Sehr bezeichnend war eine Aussage des mehrerwähnten Schiller, des Schwiegersohns Meiers, die wörtlich dahin ging: „Die Wanduhr in der Meierschen Stube war auf 4 Uhr stehen geblieben. Auf diese Uhr hat Meier immer große Aufmerksamkeit gerichtet. Wenn die Uhr nicht ging, da hat er sie stets gleich aufgezogen. Aufgezogen war die Uhr, aber der Perpendikel stand. Ich habe mir gedacht, daß Meier am Montag Nachmittag, als er nach Hause gekommen, beim Aufziehen der Uhr das Fehlen des unmittelbar darunter an der Wand hängenden Kammerschlüssels bemerkt hat, hierauf in die Kammer gegangen und dort mit dem Diebe zusammengetroffen ist", — eine Annahme, die allerdings sehr viel Wahrscheinliches für sich hat.

Was nun weiter die Frage der Täterschaft anlangt, so lenkte sich zunächst der Verdacht gegen die Frau des Verstorbenen. Denn daß der Täter mit den persönlichen Verhältnissen Meiers, insbesondere seinen Wohnungsräumlichkeiten und dem Aufbewahrungsorte seines Vermögens bekannt sein mußte, war zweifellos. Die Witwe Meier welche bereits einige Wochen vor dem Ableben ihres Ehemanns von ihm getrennt lebte, behauptete zunächst, daß sie gewußt, ihr Mann besitze drei Sparkassenbücher, daß ihr aber unbekannt gewesen sei, wieviel in den Büchern eingetragen sei, da sie nicht lesen könne. Bei einer späteren Vernehmung mußte sie aber zugeben (und das machte sie eben verdächtig), daß sie im Juni 1901 einmal bei Gelegenheit des Bettmachens in der Kammer ihres Ehemanns heimlich an dessen Lade gegangen sei und mit ihrer außerehelichen Tochter, der ledigen Lorenz, nachgesehen habe, wieviel Geld ihr Ehemann in der Sparkasse stehen gehabt habe; Meier sei damals auf Arbeit gewesen und habe aus Versehen den Schlüssel an seiner Lade stecken gelassen. Bei dieser Gelegenheit hatte die Meier auch bemerkt, daß 100

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mark aus dem Buche erhoben worden seien. Die Meier sowohl, als die Lorenz versicherten im übrigen auf das bestimmteste, daß sie kein Geld aus Meiers Lade entwendet oder gar aus der Sparkasse erhoben hätten, „da hätten sie viel zu viel Furcht vor Meiern gehabt, um so etwas zu tun." Im Laufe der später geführten Untersuchung ergab sich auch nicht das geringste dafür, daß die obige Versicherung der beiden Frauenzimmer unwahr gewesen. Es fanden sich vielmehr eine Anzahl Zeugen, welche jenen das beste Lob bezüglich ihrer Ehrlichkeit und Glaubwürdigkeit geben mußten.

Von großer Wichtigkeit für die Ermittelung des Täters wurde das mehrerwähnte, zwischen den Zähnen des Verstorbenen bei der Obduktion vorgefundene Stückchen Haut. Selbstverständlich mußten die nächsten Erörterungen der Gerichtspolizei dahin gehen, diejenige Person zu ermitteln, von welcher jenes Stückchen Fingerhaut herrührte. Unmittelbar nach dem Auffinden desselben bei der Obduktion des Leichnams am 12. Dezember ordnete daher der am Tatorte anwesende staatsanwaltschaftliche Beamte an, daß keiner von den im Sachseschen Hause anwesenden Personen letzteres verlasse; dann unterzog er die Hände sämtlicher Anwesenden, namentlich auch der Angehörigen Meiers, welche sich bereits zur Begräbnisfeierlichkeit eingefunden hatten, einer genauen Besichtigung und fand dabei nur an den Händen des mehrgenannten Fleischers Schneider mehrfache Verletzungen, vornehmlich am fünften (sogenannten kleinen) Finger der linken Hand und zwar an der Innenseite des vordersten Fingergliedes eine entzündete, eitrige, zur Hälfte von der dicken Oberhaut entblößte Stelle, weiter unten an dem ersten Fingergelenke ebenfalls einen Defekt der Oberhaut. Das zwischen den Zähnen des Getöteten vorgefundene Stückchen Fingerhaut wurde nun vom Gerichtsarzte in die obere hautlose Wundstelle an Schneiders Finger eingepaßt (!) Zwar deckte jenes Stückchen Fingerhaut die vorerwähnte Stelle nicht völlig; indessen sprachen sich die anwesenden Gerichtsärzte, in der Erwägung, daß das aus dem Munde Meiers entfernte Stückchen Haut und die Wunde an Schneiders Finger im Verlaufe von drei Tagen, ersteres durch den im Munde befindlichen Speichel, letztere durch den Heilungsprozeß immerhin einige Veränderungen erfahren haben könnten, gutachtlich dahin aus, daß jenes Hautstückchen „mit größter Wahrscheinlichkeit" von Schneiders Finger herrühre.

Andere Verletzungen, welche an der Außenseite der beiden Hände des Genannten festgestellt wurden, konnten nach dem Gutachten der Gerichtsärzte sehr wohl durch Kratzen mit Fingernägeln verursacht

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

worden sein und ungefähr gleich lange bestehen, wie der erwähnte Hautdefekt.

Schneider, welcher übrigens, wie bereits hier erwähnt sein mag, von Anfang an beharrlich leugnete, den Meier bestohlen zu haben oder gar an seinem Tode schuld zu sein, trat sofort bei seiner ersten Befragung mit der Behauptung hervor, solche Verletzungen, wie die an seinen Händen vorgefundenen, ziehe er sich als Fleischer beim Schlachten von Vieh häufig zu; die fragliche Wunde, an der Innenseite des kleinen Fingers der linken Hand, habe er sich bereits am Freitage zuvor, am 6. Dezember, als er beim Restaurateur Grumbach in Kadorf geschlachtet, beim Transport eines Brühtroges aus dem Schlachthause nach der Düngerstätte durch eine Quetschung zugezogen. Er habe die Wunde heimlich verbunden und dann seine Arbeit fortgesetzt, namentlich mit Wurstmachen sich weiter beschäftigt.

An dem angegebenen Tage hatte zwar Schneider, wie der genannte Grumbach und dessen Mutter bestätigten, nach dem Schweineschlachten mit Grumbach einen hölzernen Brühtrog aus dem Schlachthause nach der Düngerstätte getragen und dabei zwei Türen oder richtiger Türöffnungen passieren müssen; allein Schneider hatte bei dieser Gelegenheit nichts erwähnt, daß er sich gequetscht habe, sondern nur davon gesprochen, daß es etwas eng zugehe. Und wenn er das einmal erwähnte, würde er gewiß auch zu Grumbach gesagt haben, daß er sich soeben gequetscht hätte, wenn es überhaupt wirklich der Fall gewesen wäre. Grumbach und seine Mutter haben aber auch weder eine Äußerung des Schmerzes bei Schneider gehört, noch gesehen, daß er am Finger geblutet oder einen Verband daran getragen hat. Grumbach bemerkte noch sehr treffend, einen Verband würde Schneider als Fleischer, wie es jeder Fleischer tue, unter allen Umständen angelegt haben, wenn er sich wirklich blutig verletzt gehabt hätte.

Bei einer gerichtlichen Besichtigung der Örtlichkeit im Grumbachschen Hause wurde allerdings festgestellt, daß beim Transport des Brühtroges vom Schlachthause nach der Düngerstätte die betreffenden Träger des Troges sich recht wohl an den Händen quetschen konnten, denn der Trog maß von der einen daran zum Tragen befindlichen Handhabe bis zur anderen in der Breite 60 cm, während die Türöffnung nach der Düngerstätte nur 70 cm breit war. Allein man mußte hierbei berücksichtigen, daß, wenn sich Schneider bei der nun gedachten Gelegenheit an der Hand verletzt hätte, die Wunde nicht an der Innenseite des Fingers, sondern an der Außenseite desselben gewesen sein müßte, hervor-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gebracht durch ein Anstreifen an dem steinernen Türgewände. An den Handhaben des Brühtroges konnte sich Schneider aber nicht gerissen haben, denn diese waren, wie ebenfalls durch gerichtliche Besichtigung festgestellt wurde, von Schmutz und Fett ganz glatt und namentlich frei von Nägeln oder ähnlichen Gegenständen. Weiter lag nach dem gerichtsärztlichen Gutachten größere Wahrscheinlichkeit dafür vor, daß die Verletzung an dem Finger Schneiders angesichts ihrer Beschaffenheit neueren Ursprungs, also eher am 9., als bereits am 6. Dezember entstanden war.

Zudem bezeugten sämtliche bei den Schlächterarbeiten am 6. Dezember Beteiligten, daß damals eine Wunde beziehentlich ein Verband an Schneiders Hand nicht wahrzunehmen gewesen sei. Mehrere jener abgehörten Personen bemerkten dabei ausdrücklich, sie würden eine Verletzung oder einen Verband an den Fingern Schneiders gewiß bemerkt haben, da sie letzterem wegen seiner Geschicklichkeit beim Wurstmachen ganz besonders beobachtet und sogar bewundert hätten.

Charakteristisch war übrigens, daß, während nach Angabe Schneiders dessen Frau bereits Sonnabend, am 7. Dezember, seinen „bösen Finger" gesehen haben sollte, die Frau Schneider erst Sonntag, am 8. Dezember, auf der Außenseite seines kleinen Fingers einen bloßen „Riß", auf der Innenseite des Fingers jedoch keinerlei Verletzung bemerkt und auf ihre diesbezügliche Frage von ihrem Ehemann die Erklärung, daß er sich solche „Kleinigkeit" nicht verbunden hätte,erhalten haben wollte.

Der Handarbeiter Seltmann war am Sonntag, den 8. Dezember mit Schneider, dem Brothändler Schwipper und dem Tagelöhner Heidler in der Grumbachschen Schänke zu Kadorf zusammengekommen, hatte zwar an einem Finger Schneiders — an welcher Hand wußte er aber nicht anzugeben — eine Verletzung, jedoch lediglich „eine etwas rote Stelle" wahrgenommen, während Schwipper nur einen Riß an der Außenseite eines Fingers Schneiders und Heidler gar keine Verletzung bemerkt haben.

Mit den an den Händen Schneiders vorgefundenen Verletzungen waren offenbar auch zahlreiche blutige Spuren in Zusammenhang zu bringen, die wenige Tage nach Verübung des Verbrechens nicht bloß im Sachseschen Hause, sondern auch an Schneiderschen Kleidungsstücken vorgefunden wurden. Dergleichen zum Teil ganz frische Blutflecken fanden sich in der Meierschen Schlafkammer an der Innen- und Außenseite der Kammertür, namentlich in der Nähe der Türklinke, die der Täter offenbar beim Öffnen und Zumachen der Tür angegriffen haben mußte; ferner in derselben Schlafkammer an

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Wand, an der Lade, auf dem linken Fensterstocke, an welchem Meiers Bett stand, auf den Dielen, am Kopfkissen im Bette, dagegen befand sich an dem in der Kammer liegenden Maurerhandwerkszeuge Meiers, namentlich an einigen Hämmern nirgends Blut, sodaß die Annahme ausgeschlossen war, daß Meier mit einem dieser eisernen Gegenstande erschlagen worden sei.

Auffällig war, daß aus der Lagerstätte Meiers das Bettuch, welches gewiß auch mit Blut befleckt worden war, fehlte und nirgend aufzufinden war.

Von der Meierschen Kammer aus fanden sich über den Vorraum hin, auf beiden Treppen, d. h. zum ersten Stock und zum Parterre hinunter bis in die Hausflur auf dem Fußboden und an den Wänden zahlreiche, zum Teil verwischte Blutstropfen; ja selbst an der Wohnstubentüre Schneiders hafteten an der äußeren und inneren Seite mehrere Blutstropfen. Als am 12. Dezember der staatsanwaltschaftliche Beamte bei vorläufiger Besichtigung der Schneiderschen Stubentüre in der Hausflur dicht an der ersteren stand, um weitere Blutflecke ausfindig zu machen, hörte er im Innern des Zimmers plötzlich ein Geräusch, als wenn an der Tür etwas abgewischt würde. Der Beamte öffnete diese schnell und betraf die Frau Schneider dabei, wie sie mit dem, mit Speichel befeuchteten Finger an der Innenseite der Tür einen Blutfleck beseitigte, den unmittelbar zuvor der betreffende Beamte sowohl, als auch der mit anwesende Gendarm und der Ortsrichter noch gesehen hatten.

Schneider wollte die Bewandtnis mit den Blutflecken und namentlich an seiner Stubentür nicht erklären können, während die Frau Schneider über Entstehung der Blutflecken an der nun erwähnten Tür verschiedene Angaben machte. Einmal behauptete sie, ihr Mann bekomme manchmal beim Schlachten einen Teil der Eingeweide des geschlachteten Tieres geschenkt, vielleicht sei er da einmal mit solchen noch blutigen Eingeweiden an die Tür angestrichen. Ein anderes mal gab sie an, ihr Mann habe zu jener Zeit ein Kaninchen geschlachtet, vielleicht könne auch dabei etwas Blut an die Stubentür gekommen sein. Einen stichhaltigen Grund zu der von ihr unternommenen, höchst verdächtigen Beseitigung jener Blutspur an der Innenseite der Wohnstubentür konnte die Schneider nicht angeben, sie suchte sich lediglich mit der offenbar nichtigen Ausrede zu rechtfertigen, sie hätte sich gar nichts dabei gedacht.

Bei einer am 13. Dezember in Schneiders Wohnung gehaltenen Haussuchung wurde ein Hemd und eine Frauenschürze, welche auf der einen Seite des Sofas unter die Seitenlehne gesteckt worden waren,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und neben dem Sofa ein Paar Stiefel — sämtliche Sachen mit Blut befleckt — aufgefunden. Hierzu ist noch zu bemerken, daß Schneider und dessen Frau am Tage zuvor, also am 12. Dezember, nach Beendigung der Obduktion und Sektion der Leiche Meiers in Untersuchungshaft genommen worden waren. Auch betreffs der nur erwähnten Kleidungsstücke wollte Schneider eine Erklärung über die Bewandtnis mit den Blutflecken nicht geben können; ob er das Hemd bei seiner letzten Schlächterarbeit beim Restaurateur Grumbach getragen habe, war ihm nicht mehr erinnerlich; die Frau Schneider dagegen behauptete bestimmt, ihr Mann habe bei jener Gelegenheit ein anderes als das vorgefundene, blutbefleckte Hemd angehabt.

Wie die Blutflecken an ihre Schürze gekommen seien, wollte die Schneider anfangs nicht wissen; erst später trat sie mit der Behauptung hervor, sie habe sich während ihrer Regel einmal mit jener Schürze „untersucht".

Wie die Frau des Gendarm Unger wahrgenommen, hatte die Schneider am Dienstag den 10. Dezember, obwohl sie erst am folgenden Tage sogenannte große Wäsche gehalten, Flick- und Waschlappen ausgewaschen. Die Schneider bestritt dies keineswegs, war aber angeblich nicht imstande, über den Verblieb jener Lappen Auskunft zu geben. Ob darunter vielleicht nicht auch diejenigen Lappen gewesen sind, welche Schneider oder seine Frau oder beide benutzt haben, um den Leichnam Meiers vom Blute zu reinigen und weitere Blutspuren zu beseitigen?

Nach Verlauf von einigen Monaten wurde von einem Schulmädchen beim Spielen hinter einer Scheune in dem benachbarten Orte Seedorf im Luftloche eines eingebauten Kellers ein blutbeflecktes Bettuch aufgefunden, welches die Frau Schiller als dasjenige ihres verstorbenen Vaters, des Maurers Meier auf das bestimmteste wiedererkannte. Unzweifelhaft hatte Schneider dieses Tuch nach verübter Tat dorthin versteckt, damit es in seiner Behausung nicht vorgefunden werden konnte. Dafür sprachen namentlich folgende Zeugenaussagen: Der Tischler Dittmann in Seedorf hatte Dienstag den 10. Dezember vormittags in der 9. Stunde Schneidern beobachtet, wie er das Dorf hinuntergegangen und nach längerer Zeit wieder zurückgekommen war. Nach dem Zeugnisse der Fleischer Müller und Buschmann sowie des Restaurateurs Schreiner war Schneider am Dienstag in des Genannten Restauration zu Seedorf eingekehrt, im Laufe des Nachmittags einmal allein aus dem Schreinerschen Hause fortgegangen und nach etwa zehn Minuten wieder zurückgekommen. Schneider war gar nicht abredig, am 10. Dezember, — das ist also an dem-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

selben Tage, an welchem abends Meier tot in seiner Schlafkammer aufgefunden wurde — früh nach Seedorf sich begeben und dort bis in den Nachmittag hinein sich aufgehalten zu haben. Aber über den Beweggrund und Zweck dieses Ausganges war er bei seinen Vernehmungen in verschiedene Widersprüche geraten; einmal wollte er nach Seedorf gegangen sein, um eine Schuldnerin zu mahnen, ein anderesmal wieder, um bei einem Restaurateur anzufragen, ob er, Schneider, nicht bei ihm schlachten könne.

Nicht unerwähnt mag bleiben, daß einem im Laufe der Untersuchung auftauchenden Gerüchte zufolge jenes Kellerloch in der Heinzeschen Scheune, in welchem das Bettuch Meiers aufgefunden worden war, bereits vor Jahren, wie Schneider selbst erzählt haben sollte, von ihm benutzt worden war, um eine von ihm gestohlene Taube dort zu verbergen. Vermutlich hat er sich gesagt, daß wie damals so auch diesmal jenes Versteck geeignet sein würde, Spuren eines von ihm verübten Verbrechens zu verbergen.

Schneider sowohl als dessen Frau äußerten sich alsbald nach dem Ableben Meiers in so auffälliger Weise über dieses Ereignis und betrugen sich so befremdlich, daß Schneiders Schuldbewußtsein und die Mitwissenschaft seiner Frau dadurch von ihnen selbst gleichsam selbst verraten wurde.

Als die Frau des Gendarm Unger am 11. Dezember, früh bei Schneiders mit der Nachricht vom Tode Meiers eintrat, wendete sich die Schneider, ohne ein Wort der Verwundernng zu sagen, ab und Schneider verließ sofort seine Stube, ja er wartete nicht einmal ab, bis die Unger ihre Mitteilung vollständig beendet hatte. Er sah sich am Mittwoch Morgen in der Meierschen Schlafkammer zwar den Leichnam mit an, benahm sich aber dabei nach den Aussagen des Hauswirtes Sachse, der Frau Unger und einer Nachbarin, Frau Schlosser Burfürst sehr zurückhaltend, und ließ die auffällige Äußerung fallen: „Ich habe es dem alten Meier immer gesagt, er solle sich seine stumpfe Axt schärfen lassen". Dies gesagt zu haben, gab Schneider zu, er wollte jedoch den Sinn seiner Rede nicht erklären können. So auffällig jene Äußerung Schneiders ist, so unerklärlich ist doch deren Sinn. Es lassen sich eigentlich nur zwei Möglichkeiten denken: Entweder hat Schneider damit den mit den Erörterungen beauftragten Gerichtsbeamten von der Ermittelung der wahren Todesursache, des gewaltsamen Erstickens oder Erdrosselns ablenken und darauf hinweisen wollen, daß Meier jedenfalls mit seiner eigenen stumpfen Axt von einem dritten ermordet worden sei, — oder er hat die Vermutung andeuten wollen, daß Meier beim Holzhacken mit seiner stumpfen Axt verun-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

glückt sei, daß ihm vielleicht ein Stück Holz an den Kopf geflogen und er dann später erst an einer inneren Verletzung, vielleicht einer Gehirnerschütterung in seinem Bette eines natürlichen Todes gestorben sei.

Nachdem der Arzt seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß Meier keines natürlichen Todes gestorben, gab der Hauswirt Sachse, als er von der Meierschen Schlafkammer nach dem Parterre hinunter ging der auf der Treppe stehenden Frau Schneider die Äußerung zu Gehör, da müßte ein Donnerwetter reinschmeißen, wenn in einem so bewohnten Hause, in dem noch dazu der Gendarm wohne, einer tot gemacht sein solle. Die Schneider, obwohl sonst sehr neugierig, ging nach der Behauptung Sachses, trotz jener auffallenden Äußerung mit gesenktem Kopfe ohne jede Erwiderung an Sachse vorüber und sofort nach ihrer Wohnung. Zu ihrer Rechtfertigung in dieser Beziehung führte die Schneider an, sie sei zu jener Zeit stets schüchtern an Sachse vorüber gegangen, weil sie ihm noch Mietzins schuldig gewesen wären.

Aber mehr noch! Als an jenem Morgen nach vorläufiger Begutachtung der Todesursache Meiers die Leichenwäscherin Kunzmann zu den ihnen bekannten Schneiderschen Eheleuten in die Stube kam, führten sie folgendes Gespräch miteinander:

Sie: „Du weißt nicht, was du heute redest, du wirst dich schon reinlabern, daß du nicht weißt rauszukommen; da kommen wir alle in Untersuchung, soviel wir im Hause sind".

Er: Ich weiß schon was ich rede, der Gendarm war schon bei mir und hat mich gefragt."

Sie: Was hast du denn da gesagt? Du wirst viel gewußt haben was du redest".

Er: Er hat mich gefragt, ob ich zu Hause gewesen wäre, Montag und Dienstag?"

Sie: Was hast du denn da gesagt?

Er: nun, ich wäre Montag und Dienstag nicht zu Hause gewesen".

Sie: Ei, wenn du nur das gesagt hättest, aber wer weiß, ich möchte den Gendarm nicht fragen, ob es wahr ist". Und als nun (so bezeugte die Leichenwäscherin weiter) auf Schneiders Frage, wie der Leichnam aussehe, sie kurz antwortete, Meier sei erschlagen, fragte Schneider, woran sie das sehe und sprach mit Bezug auf einen vor einigen Wochen im Walde vom Schlage getroffenen Maurer namens Hentzschel die Meinung aus, der Meier sehe doch gerade aus wie Hentzschel. Das letztere bestritt die Leichenfrau mit dem

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bemerken, Hentzschel habe keine solchen Flecken im Gesicht gehabt wie Meier.

Auffällig war weiter, daß Schneider, als mehrgenannter Hentzschel tot im Walde aufgefunden worden war, sich sehr für die Sache interessiert hatte, er war bei der behördlichen Aufhebung mit hinaus in den Wald gegangen und hatte tagelang von dem Falle gesprochen. Und hier, bei Meiers Tode, obschon er mit ihm seit Jahren in demselben Hause wohnte und befreundet war, verhielt er sich auffallend still. Man kann diese Schweigsamkeit nur damit erklären, daß sich Schneider durch unnötige Redereien nicht hat verdächtig machen wollen. Seine Frau dagegen sprach die Vermutung dahin aus, daß Meier doch auch aus dem Bette gefallen sein könnte, die Leute, nämlich Meiers stünden in schlechtem Rufe, da könnte der Teufel Meiern aus dem Bette geschmissen haben. Es sei hierzu bemerkt, daß die Bewohner des sächsischen Erzgebirges und namentlich ältere Leute zum Teil noch sehr abergläubisch sind und an derartige Ammenmärchen noch ernstlich glauben.

Daß Meier aus dem Bette gefallen sei und sich dabei tödlich verletzt habe, bestreiten aber die Ärzte auf das bestimmteste mit Rücksicht auf das Vorhandensein von Verletzungen nicht bloß auf einer Seite des Kopfes, sondern auf fast allen dessen Teilen.

Auch am 12. Dezember, fragten die Schneiderschen Eheleute die Leichenfrau immer wieder, wie denn Meier aussehe. Letztere war bei ihrer Ansicht stehen geblieben, daß Meier keines natürlichen Todes gestorben, sondern erschlagen worden sei und hatte noch beigefügt, er sehe schlecht aus. Der Leichenfrau machte das Verhalten der Schneiderschen Eheleute den Eindruck, als seien sie beflissen, sie durchaus in der Sache „dumm zu machen".

Am 11. Dezember hielt sich Schneider am Spätnachmittage in der Postrestauration zu Kadorf auf. Er traf dort mit einem Geschäftsreisenden zusammen, der im allgemeinen zu den Gästen sagte, in Kadorf sei ja ein Mann erschlagen worden. Schneider zeigte sich dabei etwas erschrocken und hielt dem Reisenden entgegen, das wüßte niemand, ob der Mann erschlagen sei, den könne auch der Schlag gerührt haben. Auch die Frau Schneider ließ sich an demselben Tage in ähnlicher Weise aus; sie meinte, wie die Burfürst und die Unger bezeugten, wahrscheinlich wäre Meiern, dem alten Manne beim Holzmachen ein Stück Holz an den Kopf geflogen, da wäre er wahrscheinlich hinauf in seine Schlafkammer gegangen und dort hätte ihn der Schlag gerührt.

Am nämlichen Vormittage begab sich der Handarbeiter Nestler

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von Neugierde getrieben, in das Sterbehaus und fragte bei Schneider an, ob er Kartoffeln brauche, worauf letzterer antwortete, er habe noch kein Geld, werde aber in den letzten Tagen der Woche solches bekommen und dann gleich ein paar halbe Zentner kaufen. Als Nestler die Rede auf Meiers Tod gebracht, fragte Schneider: „Was sagen die Leute so im Dorfe?", worauf jener antwortete: „Nun, da wird verschiedenes gesagt".

Bei einer späteren Befragung gab übrigens Nestler zu, daß er gar nicht des Kartoffelhandels wegen zu Schneider gegangen sei, sondern eigentlich mehr, „um einmal einen Mörder zu sehen", denn man habe allgemein im Dorfe den Verdacht ausgesprochen, daß Schneider den Meier umgebracht habe.

Am nächsten Tage, also dem 12. Dezember, besuchte Nestler die Schneiderschen Eheleute wieder und brachte die Neuigkeit, daß man das anfangs vermißte Geld Meiers im Bettstroh seiner Lagerstätte gefunden hätte, worauf die Schneider, mit den Händen zitternd, ausrief: „Na, Gott sei Dank, weil sie es nur gefunden haben!"

Auf Vorhalt dieser Angaben Nestlers suchte Schneider den Zeugen als „schlechten Kerl" zu verdächtigen, ja, er sprach sogar die Vermutung aus, daß dieser den alten Mann getötet und bestohlen haben könne, er sei am 11. und 12. Dezember immer um das Sachsesche Haus herumgeschlichen und habe gehorcht.

Nicht nur am 10. Dezember, sondern auch am folgenden Tage trieb sich Schneider in Kadorf und im Nachbarorte Seedorf in verschiedenen Schänken herum, hielt sich namentlich von früh 9 Uhr bis Nachmittag 3 Uhr in der Schreinerschen Wirtschaft in Seedorf und stundenlang in der Postrestauration in Kadorf auf und zechte ungewöhnlich stark; in der Schreinerschen Wirtschaft trank er z. B. neun Glas Lagerbier. Überall wurde, wie das ja selbstverständlich war, von dem plötzlichen Tode Meiers und dem Verdachte des Mordes gesprochen; in der Regel trat dann Schneider unaufgefordert der letzteren Ansicht entgegen und sprach die beschwichtigende Meinung aus, es könnte den Mann doch auch der Schlag gerührt haben. Allenthalben steht man unter dem bestimmten Eindruck, daß die Schneiderschen Eheleute den Tatbestand des begangenen Verbrechens zu verdunkeln unternommen, dabei ihr eigenes Interesse an Bemäntelung der Tat verraten haben und daß Schneider, wie das jeder Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt in seiner amtlichen Tätigkeit beobachten kann, genau so wie andere Verbrecher, vom Bewußtsein seiner Schuld gequält, darauf ausgegangen sei, sich zu betäuben und zu zerstreuen, um die ihn peinigende Stimme seines bösen Gewissens

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nicht fortwährend zu hören. Er hat sich an den ersten Tagen nach dem Tode Meiers viel und stundenlang in Schankwirtschaften seines Wohnortes und des Nachbardorfes aufgehalten, tüchtig gezecht und sich berauscht. Oft hat jedoch die Erfahrung gelehrt, daß dieses Berauschen, um die Gewissensqualen zu besänftigen, recht bedenkliche Folgen für den Verbrecher haben kann, zumal wenn noch ein zweites Moment hinzukommt, welches Kriminalbeamte oft beobachten können: der Verbrecher — vorausgesetzt natürlich, daß er nicht flüchtig geworden ist, — sucht mit Vorliebe sich am oder wenigstens in der Nähe des Tatortes[1]) und in Gesellschaft möglichst vieler Personen aufzuhalten, z. B. bei Gelegenheit der gerichtlichen Aufhebung des Ermordeten oder bei dessen Beerdigungsfeierlichkeit; es drängt ihn gewissermaßen hin, vielleicht um zu hören, welche Verdachtsmomente im Publikum und gegen wen solche ausgesprochen werden, ob man seine Person in irgend welchen Zusammenhang mit der Straftat bringt oder Verdacht gegen eine fremde Person laut wird. Der Verbrecher bemüht sich dann, wie wir das oben bei Schneider haben beobachten können einzelne Tatsachen, welche ihn verdächtig machen könnten zu bestreiten oder zu verdunkeln und so darzustellen, daß der Verdacht von ihm abgelenkt und auf einen andern, wenn möglich, unbekannten Täter hingeleitet wird. So sprach, wie wir oben mitgeteilt haben, Schneider den Verdacht aus, daß der Handarbeiter Nestler wohl den alten Meier getötet und bestohlen haben könnte und führte zur Begründung seiner Vermutung an, Nestler habe sich am 11. und 12. Dezember immer um das Sachsesche Haus herumgetrieben und habe gehorcht. Schneider bestätigt also selbst die Erscheinung, auf die wir soeben aufmerksam machten, daß der Verbrecher versuche, von dritten Personen zu hören, was man von der Straftat spricht und und auf wen etwa der Verdacht fällt.

Wie schon oben angedeutet, kann das Aufsuchen dritter Personen oder das Zusammentreffen mit solchen für den Täter doch auch bedenkliche Folgen haben, wenn er sich zur erhofften Beruhigung seines Gewissens berauscht hat. Denn es ist nicht selten vorgekommen, daß der Verbrecher in diesen Zustande leichtfertige und unüberlegte Reden führt, die ihn erst recht verdächtig machen und oft schon zu seiner Überführung leitend und bestimmend gewesen sind, zumal wenn er im Rausche, wie das häufig vorkommt, zuviel und zusammenhanglos alles durcheinander spricht, so daß er am Schlusse seines Redeschwalles überhaupt nicht mehr weiß, was er zu Anfang gesagt und

1) Vergl. Hans Groß, Hdb. f. U.R., 5. Aufl. p. 153.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

behauptet hat. Denn hier auch zeigt sich die Wahrheit des Sprichwortes: Ein Lügner muß ein gutes Gedächtnis haben. Ganz charakteristisch hierzu ist übrigens eine Äußerung, welche wir oben erwähnt haben, die Frau Schneider in einem Gespräch mit ihrem Manne zu Gehör der Leichenfrau getan hatte, als sie zu ihrem Manne sagte: „Du weißt nicht was du heute redest. Du wirst dich schon 'reinlabern, daß du nicht weißt herauszukommen; da kommen alle in Untersuchung soviel wir im Hause sind." —

Und nun wieder zurück zu unserem gegebenen Falle.

Schneider war mit den häuslichen Einrichtungen, den Verhältnissen und Gewohnheiten Meiers vertraut, er war jahrelang Hausgenosse des Genannten, wußte also offenbar nicht bloß von dessen Ersparnissen, sondern kannte auch den Aufbewahrungsort der Sparkassenbücher. Ebenso konnte ihm auch nicht entgangen sein, daß Meier gewöhnt war, abends zeitig zur Ruhe zu gehen und daß er allein in seiner Kammer schlief. Weiter sollte aber auch nach dem Zeugnisse der Frau Meier die Schneider schon im Laufe des Sommers 1900, wenn sie, die Meier, jener ihre Not geklagt, ihr geraten haben, in ihres Mannes Lade zu gehen und sich heimlich Geld zu holen. Schneider hatte früher schon die Frau des verstorbenen Meier ausgeforscht, wo ihr Mann schlafe, wann er nach Hause komme und wann er zu Bett gehe.

Am 12. Dezember, als sich die Leichenwäscherin bei Schneiders in der Stube aufhält, erzählten ihr diese, Meier wäre noch am Montage bei ihnen gewesen, er sei vom Haushandel gekommen. Dabei äußerte Schneider unter anderem: „Der Kerl muß aber Geld haben" und die Schneider rief erstaunt aus: „Seht nur den alten Meier an!" Letztere wollte zwar der Frau Meier, daß sie ihrem Manne Geld aus der Lade nehmen solle, nicht eingegeben haben, auch Schneider war abredig, die Meier wegen der Lebensweise ihres Mannes ausgeforscht und der Kunzmann die fragliche Mitteilung gemacht zu haben. Indessen mußten die Schneiderschen Eheleute zugeben, daß ihnen die Vermögensverhältnisse Meiers bekannt gewesen und daß dieser an einem Sonntage kurz vor seinem Tode (nicht am Montag, dem 9. Dezember) bei ihnen sich eingefunden und davon, daß er sich ein Haus kaufen wolle, gesprochen hätte.

Bereits vor dem 9. Dezember hatte sich Schneider am Sachseschen Hause und bei der Wohnung Meiers in auffälliger Weise wiederholt herumgeschlichen. So beobachtete Robert Sachse einmal gegen Ende November abends in der 8. Stunde, daß eine Person aus Sachses Haus leise herauskam, um das Haus herumlief, dann durch

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Hintertüre wieder hinein- und die Treppe hinaufging. Robert Sachse machte seinen hinzugetretenen Bruder, den Hauswirt Sachse, darauf aufmerksam und wurde dann auch von letzterem wahrgenommen, wie jemand leise die Treppe hinaufstieg. Robert Sachse glaubte aber bestimmt, daß jene verdächtige Person Schneider gewesen.

Mittwoch, am 4. Dezember, betraf die ledige Geyer ihrer Aussage zufolge abends gegen 7 Uhr Schneidern, als er von außen in die Stube des Krämers Sachse hineinsah; Schneider habe, da er sie, die Zeugin, bemerkt, nach dem Hausgenossen Robert Sachse gefragt, sei jedoch ungeachtet ihrer Auskunft, daß genannter Robert Sachse bereits zu Hause sei, in seine Wohnung zurückgegangen, ohne damals mit Sachses zu verkehren. Ein anderesmal, 10 Tage vor Meiers Tode, hat nach der bestimmten Versicherung der ledigen Burfürst, Schneider gegen Abend in der Dämmerung sich von seiner Wohnung aus an die Stubentüre Meiers geschlichen, durch das Schlüsselloch gespäht und dann geräuschlos sich in sein Zimmer zurückgezogen.

Schneider leugnete, der von den Gebrüder Sachse beobachtete Schleicher gewesen zu sein, gab dagegen seine Identität mit den von der Geyer und der Burfürst betroffenen Personen zu, bemühte sich aber, sein bezügliches Gebaren als unverfänglich darzustellen. Seinen Angaben zufolge wollte er nämlich an dem fraglichen Tage etwas in der Meierschen Stube reden gehört haben, was wie die Stimme der Frau Meier geklungen. Da er nun früher einmal einen Streit zwischen den Meierschen Eheleuten angehört habe, bei welchem beide davon gesprochen, daß sie sich voneinander trennen wollten, so habe er an jenem Tage bloß hören, beziehentlich sehen wollen, ob die Meierschen Eheleute ihre damals ausgesprochene Absicht wieder geändert hätten.

Man gewinnt aus alledem den Eindruck, daß Schneider schon lange etwas gegen Meier im Schilde geführt habe. Der Spätnachmittag oder Abend des 9. Dezember mochte Schneider zur Ausführung eines gegen Meier geplanten Verbrechens als die geeignetste Zeit erschienen sein. Denn der im Sachsesche Hause mitwohnende Gendarm war an jenem Tage nachmittags gegen ½ 4 Uhr fortgegangen und erst nachts gegen 2 Uhr in seine Wohnung zurückgekehrt. Seiner Ansicht nach müßten die Schneiderschen Eheleute ihn haben fortgehen sehen. An diesem Nachmittag war im Grumbachschen Gastlokal zu Kadorf Gemeinderatswahl, wozu wohl die Mehrzahl der wahlberechtigten Männer des Ortes sich vereinigt hatten. Schneider dagegen war dem Wahllokale ferngeblieben. Als nun aber der Schuhmacher Augustin gegen ¾ 6 Uhr die Grumbachsche Restauration verließ,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

traf er draußen unter den Fenstern der Gaststube Schneidern, der mit dem Gesichte nach letzterer gewendet stand; Augustin sprach einige Worte mit Schneider und ging ein Stück mit ihm, bis letzterer schließlich zurückblieb.

Auffällig, sowohl als unerklärlich ist, daß Schneider dieses an sich ja harmlose Zusammentreffen beharrlich und unter dem Anführen leugnete, er sei am 9. Dezember überhaupt nicht aus dem Hause gekommen. Man wird unwillkürlich zu der Annahme gedrängt, daß es Schneidern, indem er lauschend und spähend am Grumbachschen Hause stand, um eine Rekognition zu tun gewesen ist, ob die Gelegenheit günstig sei, sein verbrecherisches Vorhaben ungestört ausführen zu können. Befand sich doch an jenem Abende, nach Augustins Aussage, auch der Gendarm noch im Grumbachschen Lokale. Es muß hierbei auffallen, daß Schneider nach dem von der Kunzmann bezeugten Gespräche mit seiner Frau anfänglich gewillt gewesen, für den 9. Dezember sein Alibi glauben zu machen, während er nachmals solches aufgegeben und seine fortwährende Anwesenheit am Tatorte zur kritischen Zeit versichert, ja dies trotz der teilweise widersprechenden Aussage Augustins beharrlich behauptet hat. Mit Schneiders und Augustins Angaben war übrigens das Zeugnis der Handarbeiterin Soltmann in Einklang zu bringen, sofern diese am 9. Dezember nachmittags gegen 3 Uhr und abends gegen $^3/_4$ 7 Uhr den Schneiderschen Eheleuten kurze Besuche abstattete und beide Male auch Schneidern zu Hause antraf.

Schneider, welcher bereits einmal wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft worden war, versicherte anfänglich seine bisherige Unbescholtenheit, ja hielt auf wiederholtes Fragen des Inquirenten an dieser Lüge fest, erst auf Vorlegen der betreffenden aktenmäßigen Notiz über den früheren Straffall war er unter sichtlicher Verlegenheit dessen geständig. Schon als Schulknabe waren Schneidern mehrmals kleine Diebstähle zur Last gelegt und nachgewiesen worden; er galt überhaupt als ein sittenloser Knabe, dem der Lehrer oft zugerufen hatte: „Was werde ich noch an dir erleben!“

Der Restaurateur Schreiner und dessen Pflegetocher Auguste Lindermuth gaben an, daß ihnen bereits vor mehreren Jahren, als Schreiner die damals Schneidersche Restauration in Seedorf gepachtet gehabt und mit Schneider zusammen in einem Hause gewohnt habe, verschiedene Sachen abhanden gekommen und sie, weil Schneider dieser Diebereien verdächtig erschienen, dort ausgezogen seien.

Nach Aussage der Frau Gendarm Unger sollte die Schneider, als sie beide einmal über die bei Meier begangenen Diebstähle ge-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sprochen haben, sich dahin geäußert haben: „Nun kommt man auch noch in Verdacht“. Schneider hat die von seinem Standpunkte aus gewiß auffällige Meinung geäußert, daß Meier bemittelt sei, wüßte jedermann im Dorfe, von seinen Sparkassenbüchern habe aber niemand etwas gewußt. Schneider bezweifelte die bei Meier begangenen Diebstähle keineswegs, konnte auch in Ansehung seiner Hausgenossen irgendwelche Belastungsmomente nicht vorbringen; wohl aber versuchte er die Meier und deren außereheliche Tochter, die Lorenz, sowie den Kartoffelhändler Nestler zu verdächtigen, wie bereits oben einmal kurz erwähnt worden war. Allein wenn Schneider den Verdacht gegen Nestler in keiner Weise zu begründen vermochte, wenn ferner die Frau Meier und die Lorenz allseitig, insbesondere vom Schwiegersohn des Verstorbenen, dem Zimmermann Schiller, von der Unger und der Frau Nestler als ehrliche und rechtschaffene Frauen belobt, sogar von der Schneider als solche, denen sie „nichts Schlechtes“ nachsagen könne, bezeichnet wurden, so mußte aus derartigen leeren Verdächtigungen ein widriger Schein auf Schneider zurückfallen.

Die Schneiderschen Eheleute hatten, wie sie selbst zugaben, im Jahre 1901 wenig Arbeit und Verdienst gehabt, daher viel Schulden gemacht und oft um ihre Existenz sich sorgen müssen. Die Schneider mag durch Gorlnähen und Posamentenarbeiten ihr Leben gefristet haben, von ihrem Mann hat sie aber, wie er glaubhaft versicherte, nur „manchmal ein Paar Groschen zur Wirtschaft erhalten“, dagegen ihm selber aus ihren Mitteln ebenmäßig, fast nichts — nach Angabe Schneiders mitunter, wenn er gar nichts gehabt, — „etwa einen Taler“ zugewendet. In so überaus dürftigen Verhältnissen hätte Schneider als ehrlicher Mann nur bei äußerster Enthaltsamkeit bestehen können; er hat jedoch nach den Wahrnehmungen aller, die mit ihm in Berührung gekommen, unverhältnismäßig behaglich gelebt, übrigens seinen Hang zur Völlerei durch sein liederliches Treiben am 10. und 11. Dezember unverkennbar betätigt. Aus welchen Quellen ihm die Mittel zur Bestreitung der von ihm, namentlich im zweiten Halbjahr 1901 gemachten erheblichen Ausgaben geflossen seien, konnte Schneider keineswegs dartun. Denn sein aus dem Viehhandel gezogener Gewinn, sein Arbeitsverdienst als Hausschlächter war seinen Angaben zufolge unregelmäßig und im Einzelfalle sehr geringfügig gewesen.

Nun nahm aber im Laufe der Voruntersuchung Schneider wiederholt darauf Bezug, daß er aus dem Verkaufe seines Hauses 1899 600 Mark übrig behalten, die Gelder nach und nach bis auf 120 Mark verbraucht und letztere im Laufe des Jahres 1901 im Viehhandel und sonst zugesetzt hätte. Allein mit so geringen Mitteln würde er bei seiner

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Lebensweise und in Anbetracht der von ihm gerade im Jahre 1901 bestrittenen größeren Ausgaben offenbar nicht ausgekommen sein. Es ist aber sogar dieser Geldbesitz ganz unwahrscheinlich, wenn man erwägt, daß Schneider betreffs seiner Geld- und Erwerbsverhältnisse die verschiedensten Erklärungen gab und sich in mancherlei Widersprüche verwickelte, sowie daß von dessen Frau nicht bloß die Tatsache, daß ihr Mann sich etwas aus dem Hausverkauf bis ins Jahr 1901 aufbewahrt hätte, bestritten, sondern vielmehr behauptet wurde, daß sie in jenem Jahre bei ihm überhaupt kein Geld gesehen hätte — eine Behauptung, welche namentlich in den Aussagen mehrerer Zeugen ganz wesentliche Unterstützung fand. Trotz alledem waren von Schneider gerade im Jahre 1901 erhebliche Geldbeträge verausgabt worden und zwar vornehmlich alsbald nach den im fehlenden Sparkassenbuche Meiers bewirkten Abhebungen. Soweit das Tatsächliche hierunter festgestellt werden konnte, korrespondierten die Abhebungen im Meierschen Sparkassenbuche mit den von Schneider gemachten Ausgaben folgendermaßen:

a. Abhebungen in Meiers Sparkassenbuch:

am 19. Juni 1901 100 Mark.;
am 30. Juli 1901 150 Mark;
am 3. Oktober 1901 160 Mark.

b. Von Schneider gemachte Ausgaben:

am 21 Juli 1901 90 Mark für eine Kuh, im Sommer 1901 14 Mark Kaufpreis für ein Paar Stiefeln;

am 17. August 1901 10 Mark Schuld an Fabrikant Pech in Dresden;

im September 1901 25 Mark an denselben;

am 8. Oktober 1901 25 Mark Schuld an Tuchhändler Salzer in Glückstadt.

am 10. Oktober 37 Mark 52 Pfg. in der obenerwähnten Pechschen Angelegenheit;

am 22. Oktober 6 Mark Draufgeld an einen Fleischer für ein gekauftes Rind.

am 18. November 15 Mark Beitrag zum Hauszins.

Höchst auffällig ist, daß am 19. Juni eine Abhebung von 100 Mark stattgefunden und Schneider zwei Tage später 90 Mark verausgabt hat. Gegenüber der letzten Abhebung vom 3. Oktober aber mußte noch ins Gewicht fallen, daß Schneider den Aussagen des Handelsmannes Goldfriedrich und dessen Frau zufolge um die Zeit des 8. und 9. Oktobers weitere Geldmittel besaß und solche vor

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seiner, Schneiders Ehefrau verborgen gehalten, ja diesfalls gegen die Goldfriedrichschen Eheleute die höchst auffällige Äußerung getan hat, er hätte ein Paar Taler Geld, indes seiner Frau nichts davon merken lassen wollen und darum seiner Frau vorgeredet, daß er sich das Geld von der verehelichten Goldfriedrich geborgt hätte, um in Bernburg einen Ochsen zu handeln.

Charakteristisch ist übrigens, daß der Dieb, beziehentlich der Abheber der ersten Summe von 100 Mark dadurch, daß die Abhebung dieses Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 41 Tagen unbemerkt blieb, offenbar sicherer und sein Hang zur Verübung weiterer Diebstähle und seine Begehrlichkeit nach dem Besitze größerer Summen erhöht worden ist. Denn beim nächsten Diebstahle am 30. Juli 1901 eignete sich der Täter noch mehr als beim 1. Male, nämlich 150 Mark an und dann, wiederum durch das Unbemerktbleiben seiner strafbaren Handlung immer begehrlicher geworden, verlangte ihn nach noch mehr Geld, sodaß er am 3. Oktober schließlich 160 Mark abhob. —

Am 4. September 1902 und folgende Tage wurde vor dem Schwurgerichte die Hauptverhandlung in der Untersuchung gegen Schneider abgehalten; er leugnete beharrlich, wie bisher, den alten Meier getötet oder bestohlen zu haben. Auf Grund der Beweisaufnahme konnten die Geschworenen nicht die Überzeugung gewinnen, daß Schneider den Maurer Meier in der Absicht ihn zu töten, überfallen und ihn dergestalt, daß er ihm Mund und Nase gewaltsam zugehalten und zugestopft, hierdurch aber ihn erstickt, vorsätzlich getötet, diese Tötung auch mit Überlegung ausgeführt, also den Meier ermordet habe. Die Geschworenen nahmen vielmehr für erwiesen an, daß Schneider an jenem 9. Dezember bei Unternehmung einer strafbaren Handlung und zwar des Diebstahls des Meiern gehörigen Sparkassenbuches mit einem Restbetrage von 265 Mark von dem Genannten in dessen Schlafkammer überrascht worden sei und nun erst, um ein der Ausführung dieser Unternehmung durch die Gegenwart des Eigentümers des Buches am Tatorte zur Zeit der Tat entgegentretendes Hindernis zu beseitigen und um sich der Ergreifung auf frischer Tat zu entziehen, den in der Schlafkammer angetroffenen Meier durch gewaltsames Zuhalten beziehentlich Zustopfen von Nase und Mund vorsätzlich getötet zu haben.

Ausschlaggebend für diesen Wahrspruch der Geschworenen war vermutlich eine Tatsache gewesen, welche während der Hauptverhandlung durch die Angehörigen des verstorbenen Meier nochmals zur Sprache kam: Dieser pflegte nämlich den Schlüssel zu seiner Schlafkammer in der Wohnstube an der Wand hinter dem Perpendikel

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einer gewöhnlichen Schwarzwälder Wanduhr an einen Nagel zu hängen. An jenem 9. Dezember, an welchem Tage, wie oben dargelegt worden im Grumbachschen Gasthofe Gemeinderatswahl abgehalten wurde, wußte Schneider, daß nachmittags die männlichen Bewohner, also auch der Gendarm Unger und der verstorbene Meier nicht im Hause waren, sondern ihrer Wählerpflicht nachkamen. Die Gelegenheit erschien Schneidern deshalb sehr günstig, wieder einmal einen Diebstahl bei Meier auszuführen. Er hat sich vermutlich im Spätnachmittag Eingang in Meiers Wohnstube verschafft und dort den Kammerschlüssel an der Wand hinter dem Perpendikel weggenommen, dabei aber an letzteren versehentlich gestoßen, sodaß die Uhr stehen geblieben war. Denn die Meierschen Angehörigen bestätigten übereinstimmend, daß die Uhr stehen geblieben sei, denn die Zeiger hätten am 10. Dezember vormittags wenige Minuten nach 4 Uhr angezeigt. Schneider ist nun wahrscheinlich zu dieser Zeit am Nachmittag des 9. Dezember in die Kammer hinaufgegangen, um wieder das Sparkassenbuch aus der Lade zum Abheben eines Betrages zu holen. Inzwischen und zeitiger als Schneider vermutet hat, ist Meier nach Hause gekommen, hat seinen Kammerschlüssel unter der Uhr vermißt und ist nun hinauf gegangen um nachzusehen, wer etwa unbefugt in seiner Kammer sei. Dabei hat er wahrscheinlich Schneidern an der Lade hantierend angetroffen und nun erst hat der Genannte die Tat verübt, Meiern erwürgt und ins Bett gelegt, damit es aussähe, als hätte ihn der Schlag gerührt. Mit dem in Meiers Hosentasche befindlichen Schlüssel hat Schneider schließlich die Lade geöffnet und das Sparkassenbuch herausgenommen.

Daß Schneider den Meier schon vor dem 9. Dezember 1901 bestohlen habe, nahmen die Geschworenen für nicht erwiesen an; insoweit wurde er freigesprochen. Er wurde vielmehr nur nach § 214 des deutschen Strafgesetzbuches [1]) zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt. —

Wenige Wochen nach seiner Einlieferung in die Strafanstalt hatte Schneider einem anderen Gefangenen, welcher in den nächsten Tagen entlassen werden sollte, eine Mitteilung gemacht, nach welcher jede Zweifel bezüglich der Täterschaft bei dem vorher erwähnten Verbrechen beseitigt wurde. Schneider hatte nämlich jenem Gefangenen

1) § 214 des Deutschen Strafgesetzbuches lautet: Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegentretendes Hindernis zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer Tat zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erzählt, in dem Abtritte eines Hauses neben der Restauration zu Kadorf sei in einem mit Brettern verschlagenem Fenster das Meiersche Sparkassenbuch versteckt; er, Schneider, habe es dorthin verborgen; der Gefangene solle dort das Buch heimlich wegnehmen und in einen Postbriefkasten werfen.

Weiter hatte Schneider jenem Gefangenen noch erzählt, es habe der „Büchsenspanner" — eine Persönlichkeit, die durch die angestellten Erörterungen nicht ermittelt werden konnte und von Schneider nur fingiert worden war — bei der Ermordung Meiers mit geholfen; jener habe auf Meier losgeschlagen, während er, Schneider, dem Verstorbenen den Mund zugehalten; diese Erschlagung Meiers sei ein paar Wochen später erfolgt, nachdem er das Sparkassenbuch gestohlen habe; damit der Diebstahl nicht herauskomme, seien sie, d. h. der angebliche Büchsenspanner und Schneider, zusammen zu Meier gegangen und hätten ihn totgeschlagen; die Ermordung sei Sonntags geschehen, das Bettuch habe er, Schneider, in einem benachbarten Dorfe in einen Keller geworfen; aus dem Sparkassenbuche habe der Büchsenspanner 200 Mark und er, Schneider, auch soviel bekommen Dem Gefangenen hatte Schneider für Herbeischaffung des Buches 150 Mark versprochen.

Wenn nun auch diese Angaben Schneiders nicht die volle Wahrheit enthielten, so bewahrheitete sich doch wenigstens das, was er dem Gefangenen über den Versteck des Sparkassenbuches mitgeteilt hatte.

Denn auf Veranlassung des Untersuchungsrichters hatte der Gendarm Unger den Abort des Sachseschen Hauses, in welchem wie bereits oben erwähnt, Schneider sowohl als Meier gewohnt hatten, genau durchsucht und in dem neben der Hintertür im Parterre eingebauten Pissoir, in welchem sich ein halb verschlagenes Fenster befand, hinter diesem das noch fehlende Sparkassenbuch Meiers gefunden. Schneider hatte dieses Buch vermittels eines Nagels an einen Balken festgenagelt. Seit dem 3. Oktober war übrigens keine Abhebung aus dem Buche erfolgt.

Trotzdem ihm alles dies vorgehalten wurde, beteuerte Schneider nach wie vor seine Unschuld und leugnete, dem Gefangenen derartige Mitteilungen gemacht zu haben, ja er zeigte sich nicht einmal irgend wie erregt, als ihm jener hochwichtige Vorhalt gemacht wurde, er blieb, wie bisher während der ganzen Untersuchung, der verstockte, nicht die mindeste Reue fühlende Verbrecher.

Mit Rücksicht auf das beharrliche Leugnen Schneiders in Verbindung damit, daß die von ihm dem oben erwähnten Gefangenen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

— den man in Anbetracht seiner Vorbestrafung auch nicht als ganz zuverlässigen und glaubhaften Zeugen bezeichnen konnte — wurde seitens der Staatsanwaltschaft davon abgesehen, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wegen Entwendung des Sparkassenbuches zu stellen, zumal da das Schwurgericht auf die höchste zeitige Zuchthausstrafe erkannt hatte, die wegen des in § 214 des Strafgesetzbuchs gedachten Verbrechens zulässig war.

Zum Schluß sei übrigens noch bemerkt, daß gegen die Frau Schneider die Voruntersuchung eingestellt worden war, da ihr irgend welche strafbare Beteiligung an der Verübung des Verbrechens ihres Ehemanns nicht nachzuweisen war.

Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

IX.

„Experimentaljurisprudenz".

Von
Dr. **Kurt Hiller.**

Im 36. Bande dieses Archivs, Seite 82 bis 110, veröffentlicht Dr. Adolf Grabowsky eine Abhandlung, die er, nach dem Titel meiner vor zwei Jahren erschienenen Schrift, „Das Recht über sich selbst" benennt, was ihn jedoch nicht davon abhält, gegen diese Schrift zu polemisieren. Nun fühle ich mich keineswegs durch die Wucht seiner Argumente erschüttert, allein: wer schweigt, erweckt den Anschein, als stimme er zu; und überdies ist Grabowskys an sich vielleicht nicht sehr wichtige Polemik doch von symptomatischer Bedeutung, als Exponent einer sehr machtvollen und bekämpfenswerten Richtung. Deshalb werde ich die Unhaltbarkeit seiner Einwände nachweisen.

Dieser Nachweis dürfte mir um so leichter gelingen, als ich auf meiner Seite eine Bundesgenossin habe, die in allen intellektuellen Turnieren für sich allein schon den Sieg bedeutet, die reine Vernunft. Bei Grabowsky nämlich erfreut sich diese ausgesprochener Antipathieen und ist in besagter Abhandlung noch heftigeren Angriffen ausgesetzt als ich.

Grabowsky stellt sich dar als ein waschechter Vertreter des Empirismus oder Positivismus, will sagen: jener (längst widerlegten) Denkrichtung, die Fragen des Sollens nach Art der Fragen des Seins behandelt, ethische Probleme auf naturwissenschaftliche Methode lösen zu können glaubt, das Denken überall (also auch dort, wo Erscheinungen gar nicht „erklärt", sondern gewertet sein wollen) durch die Erfahrung zu ersetzen bestrebt ist. Als Reaktion gegen die dialektischen Ausschweifungen des Kant-Epigonentums und den uneingestandenen Dogmatismus unserer „kritischen" Fach-Philosophie ist diese antiphilosophische Bewegung sehr wohl zu begreifen; indes: alles begreifen heißt keineswegs alles verzeihen, und ein Denkfehler bleibt ein Denkfehler, mag seine psychologische Genese auch noch so klar auf der Hand liegen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Kultus des Faktums in Soll-Erörterungen ist nun zweifellos der Kultus eines Denkfehlers: denn für jemanden, der erwägt, wie der Staat oder ein Einzelner im bestimmten Falle oder grundsätzlich sich verhalten solle, ist die Kenntnis davon, wie jene sich tatsächlich verhalten oder verhalten haben, höchst belanglos. Gesetzt, jeder Europäer beginge wöchentlich je einen Mord: so würde aus dieser „Realität" nicht im mindesten zu folgern sein, daß wöchentlicher Mord wünschenswert oder auch nur erlaubt wäre! Oder wenn seit Jahrhunderten gewisse geschlechtliche Betätigungen von den Staaten mit Strafe bedroht werden, so ergibt sich hieraus mitnichten, daß diese Betätigungen wirklich strafwürdig seien. Und wenn ein ganzes Volk unisono die „Hexe" zu verbrennen begehrt, so wäre es absurd, aus diesem Fakt die Konsequenz zu ziehen, daß die „Hexe" auch verbrannt werden soll . . . Diese Erkenntnis — von Gustav Radbruch glänzend formuliert in dem synthetischen Urteil a priori: „Das Seinsollende läßt sich nimmermehr aus dem Seienden ableiten" — muß jedem, der zu denken vermag, als eine Selbsverständlichkeit erscheinen; und daß man genötigt ist, diese Selbstverständlichkeit stets von neuem mit Pathos zu proklamieren, das spricht nicht, gegen unsern guten Geschmack, sondern gegen die Auffassungsgabe der Zeitgenossen.

Schon vor Windelband stand die fundamentale Diskrepanz zwischen ontologischer und ethischer, zwischen Wirklichkeits- und Wert-Betrachtung außer Frage und war der aus dieser Diskrepanz sich sofort ergebende Methoden-Dualismus von Empirie und Spekulation evident: fließt er doch ohne weiteres aus der Logik! — Nun anerkennt freilich der Positivist Grabowsky die Logik keineswegs als Kriterium für die Richtigkeit eines Urteils, die reine Vernunft als oberste Instanz der Wahrheit; sei es doch „das außerordentliche Verdienst der historischen Methode, daß sie uns ein für alle Male die Unmöglichkeit gezeigt hat, eine Sache von der reinen Vernunft aus zu entscheiden". Ich bin also außer Lage, ihn von der Richtigkeit der genannten Dualität zu überzeugen, und es hätte auch keinen Zweck, die Eideshilfe eines Sigwart anzurufen. Dagegen erlaube ich mir, Grabowsky zu fragen, welches unter den diversen Seelenvermögen nun die Instanz sei zu entscheiden, ob wirklich der „Historik" oder nicht vielmehr der „reinen Vernunft" das letzte Wort in diesen Dingen gebühre! Eine Instanz, die der Vernunft die Kompetenz abspricht, muß zunächst den Nachweis erbringen, daß sie zu solchem Absprechen selber kompetent sei . . Daß „es praktisch keine reine Vernunft gibt, sondern immer nur die Vernunft eines bestimmten Falles", daß nur „die historische Betrachtungsweise" sich dazu eigne, „Zielpunkte einer

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kultur zu geben", — diese und ähnliche Behauptungen bedürfen doch, sofern sie mehr sein wollen als unverbindliche Gefühlsäußerungen einer Privatperson, der Bestätigung durch ein objektives Kriterium, der Legitimation, der — Begründung! Mir nun ist unerfindlich, durch welches andere Mittel diese Begründung zustande kommen könnte, als durch reine Vernunft. Jedes Nachdenken über das Wesen der menschlichen Erkenntnis führt zu der Entdeckung, daß der reinen Vernunft die Kompetenzkompetenz zusteht. Das ist keine Hypothese oder Forderung, sondern eine Tatsache; etwas jederzeit Aufzeigbares. Allen Versuchen nämlich, der Vernunft die Kompetenzkompetenz zu nehmen und einem andern Vermögen zu übertragen, liegt ein Akt der Vernunft zugrunde, so daß diese letzten Endes doch stets entschieden hat. Wollte man also einwenden, es sei eine petitio principii, wenn bei dem Problem, ob der Erfahrung oder der Vernunft der Vorzug zu geben sei, die Vernunft die Entscheidung vorwegnehme, so würde dieser Einwand sich selber richten; entspränge er doch aus der Vernunft! — Indes gleichviel: soll etwa die Erfahrung das Problem lösen? Das wäre einmal nicht minder eine petitio principii, und andrerseits würde so garnicht das erwünschte Resultat erzielt werden; denn die Erfahrung zeigt keineswegs, daß in der Problematik des richtigen Rechts die „Historik" vor der Vernunft die Prärogative hat; vielmehr zeigt die Erfahrung, daß zahlreiche Persönlichkeiten die Vernunft als oberste Instanz anerkennen.

So ergibt sich, daß jenes von Grabowsky vorgetragene antirationalistische Theorem, selbst wenn man es, seinem Wunsche gemäß, der Kontrolle der Vernunft garnicht unterwirft, bereits der empirischen Wahrheit zuwiderläuft; und mehr noch: daß es sich selbst widerspricht. Denn für jeden, der sich auf Psychologie des Erkennens versteht, ist es ohne weiteres deutlich, daß jene Positivistenmeinung, nach der kritische Maßstäbe oder Wertprinzipien statt aus der Spekulation aus der „Historik" gewonnen werden müssen, nicht sowohl ein Ergebnis historischer Forschung als vielmehr ein Ergebnis der Spekulation ist; das Resultat einer zwar falschen Überlegung, aber doch einer Überlegung. —

Immanuel Kant ist wahrscheinlich nicht ganz der Genius, als den die „wissenschaftlichen" Philosophen und Begriffsklauber ihn hinzustellen pflegen, jene durch Schopenhauer und die Prophetieen von Sils-Maria Unbeirrten, die immer noch Akrobatik mit Geist und Scharfsinn mit Tiefe verwechseln —: dennoch möchte ich Grabowsky dringend ans Herz legen, sich gelegentlich einmal in das standard work des Königsberger Professors hingebend zu versenken;

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

er wird dann vielleicht einsehen, daß es eine Kontrolle von Behauptungen entweder überhaupt nicht geben kann oder, wenn es eine gibt, die Vernunft diese Kontrolle sein muß; daß man die Vernunft als oberste Schiedsrichterin für Streitigkeiten im Erkenntnisleben anzuerkennen oder aber auf Erörterungen überhaupt zu verzichten hat. Jede erkenntnismethodologische Doktrin, die der Vernunft die Suprematie unter den Erkenntnismitteln abspricht, stellt sich damit selber außer aller Kritik, jenseits der Sphäre des Diskutablen; sie bedeutet einen sich selbst setzenden Widerspruch; sie zieht sich, indem sie sich aufstellt, den Boden unter den Füßen fort!

Es ist die glänzende Situation des Skeptizismus (dieser mit Fug berühmtesten unter allen vernunftoppositionellen Denkarten), daß er auf Rechtfertigung durchaus verzichten kann. Denn wenn man ihm auf seine pessimistischen Äußerungen über die Zuverlässigkeit der Vernunft mit siegreicher Gebärde erwidert: „Wer die Vernunft in Frage stellt, der stellt sich selbst in Frage, da ja, wofern es keine Wahrheit gibt, auch die Behauptung, es gebe keine Wahrheit, nicht wahr sein kann!" — so darf er (der Skeptizismus), ohne sich etwas zu vergeben, getrost antworten: „Freilich! Ich stelle mich selber in Frage; mich nicht weniger als sämtliche anderen Überzeugungen, Dogmen und -Ismen; das ist nun einmal mein Wesen!" — In dieser vortrefflichen Lage befindet sich der Empirismus jedoch durchaus nicht; er ist keineswegs ironisch, labil, sich selbst zersetzend; er ist vielmehr ernsthaft, draufgängerisch und unentwegt; er fühlt sich als gerechtfertigt, als alleinseligmachend, als Inhaber des echten Ringes. Sobald man indessen Dokumente von ihm fordert, Dokumente für die Echtheit — und nichts ist so sehr Merkmal und Sinnbild redlichen Forschens wie das Dokumente-Verlangen —, versagt er! Er fühlt sich als gerechtfertigt und erklärt sich für gerechtfertigt, aber er unterläßt es, sich zu rechtfertigen. Er unterläßt es wahrscheinlich aus Unvermögen; aber gesetzt selbst, er vermöchte es, so würde er damit doch nur sich selber Lügen strafen: denn die Behauptung, man müsse der Argumentation entraten, hebt sich, sowie sie sich zu beweisen sucht, selbst auf.

So schwebt der Empirismus in der Luft, — der Vernunft, der Erfahrung und sich selber widersprechend; ein Unding und Mißgebilde; um und um belachenswert; ernstzunehmen höchstens als kulturgeschichtliches Kuriosum.

Eine Lehrmeinung, die kraft ihres Inhaltes sich der Kontrolle der reinen Vernunft entzieht, ist natürlich dann besonders hilflos, wenn sie sich auf den Kriegspfad begibt. Ich habe, im methodo-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

logischen Teil meines „Recht über sich selbst", dargetan, daß Rechtskritik (oder Spekulation de lege ferenda) nur unter zwei Voraussetzungen möglich sei: unter einer intellektuellen (Logik und metaphysische Grundsätze) und einer voluntarischen (Wille aller Rechtsunterworfenen zur Freiheit); der Empirist Grabowsky nun hält diese Ansicht fortgesetzt für „unhaltbar", „undurchsichtig" und „naiv", für eine „Halbheit" und für einen „Grundirrtum"; allein zur Begründung dieser (etwas aggressiven) Tadelsvoten weiß er nichts erheblich Besseres heranzuziehen als ein liebenswürdiges Gleichnis. Er schreibt: „Hiller, der ja mit der reinen Vernunft alles machen will [will er gar nicht! — Seien Sie, bitte, etwas sorgfältiger, Herr Grabowsky, in der Darstellung der Gedanken eines von Ihnen Angegriffenen; Sie wissen, wie aus anderen Passagen hervorgeht, sehr wohl, daß ich keineswegs „alles mit der reinen Vernunft machen" will, daß ich vielmehr neben ihr den Willen zur Freiheit vorausgesetzt habe!], scheint zu glauben, diese könne ohne weiteres und unfehlbar dekretieren, was strafwürdig sei und was nicht. Er und jeder, der ihm gleicht, kommt mir vor wie ein Tausendkünstler, der aus seinem Taschentuch Sonne, Mond und Sterne hervorzaubert . ." Im weiteren Verfolg dieses Gleichnisses kommt Grabowsky, in bemerkenswerter Selbsterkenntnis, immerhin zu dem Resultat, daß es hinkt. Eine noch gründlichere Erwägung hätte ihn zu der Erkenntnis gelangen lassen, daß durch dergleichen blühende Metaphorik überhaupt nichts bewiesen wird. Freilich kann man es verstehen, wenn ein Positivist und satirischer Feind der „reinen Vernünftler" an Stelle von Erkenntnistheorie und Methodenkritik Feuilletonismen bietet; und so wenig man von einem Dornbusch darf Feigen pflücken wollen, so wenig darf man von einem Antilogiker logische Argumentationen verlangen.

Aber ich will keinesfalls verschweigen, daß sich in der Nähe jener hyperbolischen Floskel nichtsdestotrotz eine Stelle findet, die, wo nicht als Begründung, so doch als der Versuch einer Begründung angesprochen zu werden verdient. Ich möchte nicht so boshaft sein, dem Verfasser diese Stelle als einen Verstoß gegen seine eignen Grundmeinungen (die bewußten vernunftfeindlichen, empiristischen) „anzukreiden", ihr Dasein als Einwand gegen ihren Gehalt zu benutzen; ich werde vielmehr den Gehalt gern isoliert betrachten! — Wir alle, verkündet Grabowsky, seien tausende von Jahren alt; jeder von uns trage einen vollbepackten Rucksack ererbter Empfindungen und Vorstellungen; erkenntnistheoretisch lasse sich eine reine Vernunft zwar konstruieren, für die Praxis jedoch sei stets eine historische Gebundenheit unseres Denkapparates gegeben. Die Funda-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mente, auf denen wir in allen unseren Lebensäußerungen stehen, liefere uns die Historik. Würden Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft nicht miteinander zusammenhängen, sondern würde sich abrupt eine historische Tatsache neben die andere stellen, so wäre freilich solche Erkenntnis der Vergangenheit für politische Zwecke gar nichts nutze. Es verhalte sich aber eben anders: alles sei in allmählicher Entwicklung oder doch in allmählicher Verwandlung. In diesem Begriffe der Allmählichkeit liege einmal die Zurückweisung jeder abrupten Veränderung „— extreme Katastrophen scheiden hier natürlich aus —", zweitens die Tatsache, daß im Früheren die Tendenz auf das Spätere sich zeige . . .

So Grabowsky. Es wird erhellen, daß sich hinter diesen Sätzen ein Rattenkönig von Verstößen gegen die Logik schamhaft verbirgt.

Deterministen sind wir ja wohl alle: insofern wir nämlich glauben, daß nichts in der Welt dem Gesetz der Verursachung entzogen ist. Und da klingt es denn wahrscheinlich sehr geistreich, uns zu erzählen, daß wir armen kurzlebigen Geschöpfe samt und sonders tausende von Jahren alt wären. Freilich, ohne die zahllosen Menschengenerationen und -Kulturen vor uns wären wir Heutigen nicht das, was wir sind, und ohne Vergangenheit keine Gegenwart (o Tiefsinn!): — aber ich sehe nicht ein, weshalb man sich dann bei den Jahrtausenden aufhalten soll? Man darf den Mund doch ruhig viel voller nehmen; warum nicht gleich in die Jahrmillionen steigen, und, als strammer Evolutionist, auf unsere Determiniertheit durch das Tierleben mit Würde hinweisen? Denn so wahr das komplizierte mitteleuropäische Staatsgebilde durch urzeitliches Hordentum bedingt ist, so wahr ist urzeitliches Hordentum durch vor-urzeitliches Bestienwesen bedingt folgeweise auch das mitteleuropäische Staatsgebilde durch vor-urzeitliches Bestienwesen: und letzten Endes sogar durch die Urzelle; und allerletzten Endes indirekt durch Verhältnisse der unbelebten Substanz. — Der Entwicklungsmanne braucht sich also gar nicht lumpen zu lassen; er darf getrost dekretieren, daß unser aller Geburtstag weit vor dem Datum der Urzeugung liegt; er darf ihn ansetzen auf den Tag der Erschaffung der Welt. Wir sind nicht „Tausende von Jahren" alt nein: wir sind so alt wie das Universum! — Zu was für seriösen und gewaltigen Aspekten uns doch die genetische Methode führt! Wie nahe doch der Jünger der „Historik" mit der Weltseele verwandt ist! Wie doch vor seinen erleuchteten Augen vom ganzen Kosmos der Schleier sinkt!

Allerdings bleibt es ziemlich dunkel, welchen Zweck für Ethik und Politik diese Manöver haben, inwiefern sie uns dienen zur Auf-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lösung der Wertprobleme, zur Findung beispielsweise des richtigen Rechts! Was frommt uns, die wir nach dem Seinsollenden fahnden, der Besitz der abgründigen Weisheit, daß Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft „miteinander zusammenhängen"? Niemand bestreitet ja, daß neue Zustände einer neuen Zeit wiederum historisch bedingt sein werden, und daß auch zwischen den wildesten Revolutionen roter Zukünfte und den ihr vorgelagerten Minuten keineswegs ein Intervall des Nichts, eine schwarze Kluft der Ursachlosigkeit gähnen würde. Wenn von heute auf morgen das House of Lords oder das preußische Wahlrecht oder die Philosophierfreiheit erkenntnistheoretisch ungebildeter Litteraten abgeschafft werden würde, so hätten derartige Vorgänge im Sinne des Causalgesetzes keineswegs etwas ‚Abruptes" an sich, sondern wären, bei aller Plötzlichkeit ihres Eintretens, durchaus ursächlich determiniert, stünden durchaus „auf dem Fundament der Geschichte". Gerade die Erkenntnis, daß es nichts gibt, was nicht historisch fundamentiert wäre (eine Erkenntnis, in der Historizisten und Denker vollauf einig sind), sollte doch zu der Einsicht führen, daß auch die Umgestaltungsideen der sogenannten reinen Vernünftler historisch fundamentiert sind! Zu solchen Einsichten indes wird sich ein echter und rechter Entwicklerich niemals hinreißen lassen. Es wäre ja auch sonderbar wenn jemand, der die reine Vernunft bekämpft, nicht eine unreine Logik besäße.

Wenn tatsächlich der „Rucksack" der Vergangenheit so schwer auf uns lastet und wir von ererbten Empfindungen und Vorstellungen so stark abhängen, so muß ja doch wohl auch der „reine Vernünftler" unter besagtem Rucksack einigermaßen zu ächzen haben, und seine kritischen Deduktionen müssen in ihrer psychologischen Genesis gleichfalls die ererbten Empfindungen pp. als Faktor aufweisen. Entweder ist die Abhängigkeit vom Gewesenen ein (psychologisches) Gesetz: dann kennt es keine Ausnahme und gilt für alle; so daß es absersinnig erscheint, gegen irgendwelche Vorschläge das „Nichtbefolgen" dieses Gesetzes als Einwand geltend zu machen (da zum Wesen dieses Naturgesetzes ja die Unmöglichkeit einer Verletzung seiner integrierend gehört und niemand, wenn er dreist wollte, dagegen verstoßen oder sich ihm entziehen könnte!) — Oder jene Abhängigkeit ist kein Gesetz, sondern lediglich empirisch, zufällig, ein hie und da auftauchendes psychisches Faktum: dann wäre es ein ganz unbilliges Verlangen, dieses Faktum für kritische Spekulation zu postulieren!

Entweder ist unser Denken nicht historisch gebunden: dann besteht kein vernünftiger Grund, es historisch zu binden; — oder es

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ist historisch gebunden: dann vermag man sich über diese Gebundenheit gar nicht hinwegzusetzen. Es gibt daher keinen verworreneren, unlogischeren und a priori gegenstandsloseren Einwand gegen eine Neuerungsidee, als den, daß sie des geschichtlichen Fundaments entbehre. — In Wahrheit steht es nun mit der Behauptung von der Gebundenheit unseres Denkens so, daß man eindeutig keineswegs zu ihr Stellung nehmen kann; es kommt durchaus auf den Gesichtspunkt an; so richtig sie für die Kausalbetrachtung ist, so falsch ist sie für die teleologische; und die Quelle jenes typischeu Empiristenschnitzers ist nichts anderes als die Verwechslung und Vermengung beider Betrachtungsweisen, die Durcheinanderwirrung der Kategorien „Ursache—Wirkung" und „Grund—Zweck". Weil die Ursache jeder Normation geschichtlich eruiert werden muß, so müsse auch (meint man infolge dieser Begriffsverwechslung) der Grund jeder Normation sich geschichtlich herleiten lassen; was im Falle einer empirisch gegebenen Normation, da im „Motiv" Grund und Ursache identisch werden, zwar stimmt, im Falle einer erst gewollten Normation jedoch einen schweren Irrtum darstellt. Da nun jede Erörterung de iege ferenda es nicht darauf absieht, Gründe aufzusuchen von dem, was ist, sondern darauf, Gründe anzugeben dafür, daß das, was ist, auch sein soll, oder: daß etwas anderes als das, was ist, sein soll, — so charakterisiert sich der polemische Satz Grabowskys „man wird niemals einem Grund auf die Spur kommen, wenn man nicht auf die Ursache zurückgeht" als das Kennzeichen einer völligen Ahnungslosigkeit gegenüber dem normativen Problem. Einem Grund „auf die Spur kommen"! Auf die Ursache „zurückgehen"! Als ob die genetische Betrachtung einer Sache mit der systematischen, die kausale mit der teleologischen zusammenfiele, und als ob einen Zustand verstehen — ihn rechtfertigen hieße! Diese sich so selbstbewußt als höhere „Synthese" gebärdende Identifikation und Vermanschung der Begriffe involviert überhaupt einen generellen Verzicht auf Kritik und Reform; denn wenn man alles, was man sich erklären kann, für begründet halten, alles, was man verstehen kann, billigen soll, so bleibt für den idealen Nichtkretin, daß heißt für den, welcher den Blick für die kausale Notwendigkeit alles Geschehens hat, zu mißbilligen nichts mehr übrig. Auf diese Weise würde der vollkommene Intellekt dazu verdammt sein, auf Willensbetätigung vollkommen zu verzichten; und es erhellt, wie tief recht Nietzsche hatte, als er den Historismus für eine Décadence-Erscheinung erklärte. Etwas mag noch so ungerechtfertigt sein: „historisch" berechtigt bleibt es immer! —

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Historismus ist die genaue Inversion des ehemaligen Naturrechts: während jenes in die Erklärung rechtlich-politischer Zustände fortwährend Rationalismen, von geschichtlicher Erfahrung ungetrübte, einfließen ließ, glaubt dieser zur Rechtfertigung rechtlich-politischer Zustände nur Geschichtstatsachen, unter grundsätzlicher Ausschaltung des Denkens, vorbringen zu sollen. So wenig aber rationale Konjekturen zur Erforschung des empirisch Tatsächlichen dienen können, so wenig tragen faktische Konstatierungen zur Erforschung des ethisch Richtigen bei. Schon Lessing sagt: „Zufällige Geschichtswahrheiten können der Beweis von notwendigen Venunftwahrheiten nie werden" — wobei er unter „zufällig" das lediglich kausal Notwendige, unter „notwendig" das teleologisch Notwendigversteht —, und dieser große Deutsche hätte gewiß herzlich gelacht über Grabowskys Behauptung, daß „eine Strafe durch ihren Ursprung teilweise gerechtfertigt ist"! — Der Naturrechtler begeht den Fehler, sich dem Seienden mit der Vernunft zu nähern, der Historist, dem Seinsollenden mit der Erfahrung. Es ist ein Cancan und wilder Taumel der Methoden. Immerhin deucht mich, wiewohl beide der Richtigkeit ihres Verfahrens nach auf gleich niederem Niveau stehen, als sei unter kulturellem Gesichtspunkt der Naturrechtler der Schätzenswertere: — wenn anders man der Kritizität den Vorzug gibt vor der Tatsachenanbetung, der Konstruierregsamkeit vor der Sammelei, und dem menschlichen Geist vor dem Hamster . . .

Aus dem Konglomerat empirischer Einwände bleibt noch dieser zu erörtern übrig: daß wir uns bei der Spekulation de lege ferenda zwar nicht die kritischen Prinzipien von der Geschichte an die Hand geben zu lassen brauchten, aber, um das Sprunghafte, Abrupte, Revolutionäre im geschichtlichen Ablauf zu vermeiden und das „Organische" der Entwicklung zu wahren, die in uns wirkenden geschichtlichen Kräfte wenigstens kennen lernen müßten; daß also die Empirie die kritische Erwägung zwar nicht ersetzen könne, aber doch ihr voranzugehen habe. — Auch diese Auffassung ist verkehrt. Soweit nämlich das Vergangene wirklich einen „organischen" Bestandteil des Gegenwärtigen bildet, in diesem eingebettet, „aufgehoben" ist, soweit wirkt es notwendig ja auch in einem kritischen Kontemplator der Gegenwart und determiniert dessen Kriterien (möglicherweise ihm unbewußt); es bedarf daher, damit es in Wirksamkeit trete, keineswegs erst der Klarlegung seiner. Wirkt es aber andererseits nicht, so beweist dies, daß er bereits aufgehört hat, „organischer" Bestandteil des Gegenwärtigen zu sein; daß es begonnen hat, sich aus diesem auszusondern, gleichsam exsorbiert zu werden. Eine Kraft

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aber, die in mir nicht mehr wirkt, kann ich unmöglich allein deshalb als daseinsberechtigt anerkennen, weil sie vielleicht in einigen andern Leuten noch wirkt. Eine Sache ist nicht deswegen gut, weil sie da ist. „Wenn man von herrschenden Anschauungen nichts weiter behaupten kann, als daß sie herrschen, so ist es mit ihrem Werte als richtige Normen übel bestellt". (Stammler, „Wirtschaft und Recht", 2. Aufl., S. 670). Auch Grabowsky erkennt ja an, daß das Strafrecht „mehr tun soll, als verbreitete Anschauungen über Strafwürdigkeit und Nichtstrafwürdigkeit bloß annehmen"; es solle vielmehr die Bevölkerung zu bestimmten Anschauungen führen. („Vulgariser la raison, pour la consacrer en tradition", sagt G. Tarde.) Dies aber kann es nach Grabowsky „immer nur im Verfolg der Anschauungen, die es vorfindet". Welch Widerspruch! —

Nun ist überhaupt der Wahrheitswert einer Meinung von ihrer Entstehung völlig unabhängig. Genetische Erklärung reicht zur Rechtfertigung nicht nur nicht aus, sondern ist zur Rechtfertigung nicht einmal erforderlich. Der Satz „Es läßt sich zwar erkenntnistheoretisch eine reine Vernunft konstruieren, für die Praxis jedoch ist stets eine historische Gebundenheit unseres Denkapparates gegeben" ist ebenso richtig wie nichtssagend; er mengt, in bekannter Psychologisten-Manier, die beiden prinzipiell möglichen Fragestellungen, die kritisch-normative und die psychologisch-genetische, durcheinander und kommt sich, dieweil er nebeneinander Antworten auf beide Fragen erteilt, als der Ausdruck einer neuen Weltanschauung vor. Es ist gerade so, als wenn jemand äußerte; „Der Himmel ist zwar blau, die Katzen jedoch kriegen Junge . . ." Wenn wir irgend ein Urteil daraufhin prüfen wollen, ob es richtig ist, so müssen wir die Vernunft anwenden; wünschen wir aber seine historisch-psychologische Enstehung zu erforschen, dann müssen wir uns natürlich an die Erfahrung wenden. Untersuchen wir nun seine Entstehung, so präsentiert sich und die „historische Gebundenheit", und die reine Vernunft geht uns gar nichts an; untersuchen wir aber seinen Wahrheitswert, so wird unsere Vernunft aktuell, und die „historische Gebundenheit" läßt uns kalt (Wenn wir die Farbe des Himmels feststellen wollen, dann kann es uns gleichgültig sein, ob die Katzen Junge kriegen).

Wie steht es nun aber mit der unglückseligen „Abruptheit" und ihrem gepriesenen Antipoden, als welcher „die Allmählichkeit" oder „das Organische" heißt? Mit Worten läßt sich trefflich streiten, solange man sich darüber ausschweigt, welche Begriffe man mit ihnen verbindet. Was heißt denn „abrupt"? Soll damit ausgedrückt werden, daß eine Neuerung sich ohne Kausalität, außerhalb des Nexus

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von Ursache und Wirkung, vollzieht? Dann gäbe es doch überhaupt nichts im Bereiche der menschlichen Erfahrung, was diese Bezeichnung verdiente; denn ebensowenig, wie wir einen Vorgang raumlos und zeitlos uns vorzustellen vermögen, ebensowenig können wir ihn als ursachlos begreifen — wie ja Grabowsky, trotz seiner unfreundlichen Beziehungen zur reinen Vernunft, wohl wissen wird. Kausalität ist ja nichts weiter als die Tendenz unseres Verstandes, alle Data der Erfahrung in einen Zusammenhang und unter einen Hut zu bringen, — weiter nichts als das grandiose Kuppel-Bedürfnis unseres Intellekts, das (gleichsam um sich vor sich selbst zu entschuldigen) den Trick beliebt, sich ins Universum zu stürzen und so zu tun, als ob es daselbst wie eine „Eigenschaft" existierte und von den Dingen her wie eine absolute Potenz in unser Denken einströmte.

Bedeutet also „Abruptheit" Mangel an Kausalzusammenhang, so bin ich beim besten Willen und beim ehrlichsten Nachdenken nicht imstande, auch nur einen einzigen Fall zu ersinnen, wo der Vorwurf der Abruptheit gerechtfertigt wäre; könnte er doch a priori, kraft der Struktur unseres Verstandes, niemals auf Wahrheit beruhen. — Was hingegen soll „abrupt" sonst bedeuten? Es bliebe höchstens noch übrig: eine Gradbezeichnung. Dann würde der Adhibent dieser Terminologie dort, wo er von „abrupter Veränderung" spricht, eine Veränderung meinen, die recht rasch vor sich geht, und unter „allmählicher Veränderung" eine recht langsame Veränderung verstehen. Nun sind „rasch" und „langsam" aber nicht qualitativ sondern quantitativ voneinander verschieden; es sind korrelative Begriffe; es gibt nicht „rasch" schlechthin und „langsam" schlechthin, es gibt lediglich „rascher" und „langsamer". Schon aus dieser formal-logischen Situation geht hervor, daß ein „Gesetz", nach welchem der geschichtliche Ablauf „rasch" oder „langsam" erfolge, unmöglich ist. Wenn Grabowsky also mit Wärme betont, im Begriff der Allmählichkeit liege die Zurückweisung jeder abrupten Veränderung, so gilt für dieses Diktum (wenn ich unbeanstandet lasse, daß in einem „Begriff" eine „Zurückweisung" liegen soll) dasselbe, was ich schon von einem andern seiner Aussprüche prädiziert habe, und was wohl noch für manches der Philosopheme dieses Vernunftgegners gilt: es ist ebenso richtig wie nichtssagend! Ei freilich liegt im Begriff des Langsameneine Negation des Raschen; so wahr etwa im Begriff des Dicken eine Negation des Dünnen liegt —; aber so wenig hieraus zu schließen ist, daß die Welt dick sei, so wenig folgt daraus, daß der Ablauf des Geschehens ein allmählicher wäre. Eine solche Behauptung entbehrt nicht bloß wegen der Relativität des Begriffes

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„allmählich" jeden Sinnes, sondern man müßte ja auch, um derartiges festzustellen, eine zweite Welt vergleichsweise heranziehen!

Ich will dahingestellt sein lassen, ob uns dieses merkwürdige Gesetz der Allmählichkeit dadurch sinnvoller erscheinen könnte, daß wir die Überzeugung hätten, Grabowsky glaube wenigstens persönlich daran. Jedenfalls ist solche Überzeugung von vornherein ausgeschlossen; schränkt er es doch selber, kraft einer sozusagen skeptischen Anwandlung, durch die Parenthese ein: „extreme Katastrophen scheiden hier natürlich aus". Fürwahr eine hübsche Gesetzmäßigkeit, die Ausnahmen kennt! So karikiert spiegelt sich die Natur in den Augen eines, der die Vernunft verachtet! Kosmische Nezessität mit zehn Prozent Rabatt! Übersetzen wir nämlich Grabowskys ein wenig wabbelig formulierte Metaphysik ins Deutsche und Feste, so lautet sie: „Die Geschichte verläuft allmählich, mit Ausnahme der Fälle, wo sie nicht allmählich verläuft" . . .

Hierbei blüht uns immerhin der Trost, daß gegen ein „Naturgesetz", dessen Daseinsunmöglichkeit wir schon aus logischen Erwägungen erkannten, Grabowsky wenigstens aus empirischen Gründen mißtrauisch wird, und daß eine Hypothese, deren Unsinn uns a priori klar war, jenem doch a posteriori fragwürdig zu werden beginnt.

Aber supponieren wir selbst einmal die Existenz eines derartigen Gesetzes, wonach das Tempo der geschichtlichen Veränderung sich immer gleich bleibt und überall ein „allmähliches" ist: so wäre der Hinweis auf dieses Gesetz, als Einwendung gegen irgend einen Abänderungsvorschlag, eine überflüssige Lufterschütterung; denn jenes Gesetz verhütete dann ja schon von selber die Möglichkeit einer Verwirklichung des Vorschlages! Jedes Naturgesetz bietet durch sein einfaches Bestehen eine Garantie dafür, daß es nicht übertreten wird; denn würde es übertreten werden, so verlöre es damit seinen Charakter als Naturgesetz. Die Argumentation „wir dürfen dies nicht abschaffen und jenes nicht einführen, denn, wie die Geschichte lehrt, verläuft die Entwicklung allmählich und nicht abrupt" gehört zu den miserabelsten Unlogiken der Erde, und ein Mensch von intellektueller Rechtschaffenheit vermag nur auf zwei Weisen darauf zu reagieren: entweder mit einem Blutsturz logischer Empörung, oder mit humorvoller Einreihung dieser Perlein seine Sammlung denkfehlerhafter Redewendungen. Diese teuflische Argumentation aber ist (weil sich unsereiner fast wehrlos gegen ihre Verdrechseltheit fühlt) bei den Zagebolden und Ideenbremsern aller soziologischen Gruppen äußerst beliebt; man sperrt sich gegen die

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Einsicht, daß jene angebliche Lehre von der Allmählichkeit ja gerade durch eine „abrupte“ (das heißt: rasche) Einführung des geplanten Neuen — die man bekämpft — Lügen gestraft werden würde; daß sie dadurch sich entpuppen würde als Humbug und Schwindel. In Wahrheit will man die Langsamkeit und bekämpft die rasche Veränderung daher als Mittel zu einem nicht gewollten Zweck; man gibt jedoch vor, die Langsamkeit (als ein Gesetz) zu erkennen und bekämpft nun die rasche Veränderung als etwas „leider, wie die Welt nun einmal ist,“ Unmögliches. Jetzt aber habe ich euch, unredliche Moralisten der Beharrung: Wie kann man etwas bekämpfen wollen, was gar nicht eintreten kann? Wie kann man sich gegen die Verwirklichung eines Zustandes wehren, dessen Verwirklichung infolge eines Naturgesetzes unmöglich ist? — Das ist ja gerade so, wie wenn einer, der den freien Willen leugnet, dagegen polemisiert, daß er sich betätige!

Im übrigen hat jene Argumentation den vollkommenen Stillstand zur Konsequenz. Sie ist konservativer als die konservativsten Parteien; denn noch die konservativsten Parteien wollen den Fortschritt. Wenn jedesmal beim Auftreten einer Neuerungsidee ihre Realisierung hintangehalten wird mittelst der Erwägung, daß die Entwicklung allmählich und von selber kommen müsse, aber nicht abrupt und kraft menschlicher Vernunft, — dann gelangen wir im Rollen der Jahrtausende nicht einen einzigen Schritt vorwärts; und wenn der Historismus zur Zeit der Troglodyten erfunden worden wäre (und niemals inzwischen die Macht eingebüßt hätte), dann würden wir heute noch, alle miteinander, in den Höhlen herumkriechen, struppig, wild, dumpf, und geschlagen mit einer Blödheit, wie sie tatsächlich glücklicherweise nicht die Regel bildet . . . .

Außer der „Zurückweisung jeder abrupten Veränderung“ liegt nun nach Grabowsky noch eine zweite „Tatsache“ im „Begriff der Allmählichkeit“, nämlich die, „daß im Früheren die Tendenz auf das Spätere sich zeigt“. Wie überaus wahr! Der Vernunftverächter eröffnet uns hier, daß auch für Ideen — das Kausalitätsgesetz gilt. Zweifellos ist jedes Ethos, bevor es ausgesprochen, propagiert oder gar verwirklicht wird, irgendwie vorbereitet gewesen. Aber diese genetische Tatsache spricht weder für, noch gegen die inhaltliche Berechtigung irgend eines Ethos. Man muß den Determinismus nicht dahin mißverstehen, daß mit der Unfreiheit des Willens sub specie causali eine Unfreiheit des Willens sub specie teleologica verbunden wäre. So sehr jedes Wollen bedingt ist, so sehr fühlt sich das ver-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nünftige Wesen frei, sich und anderen Zwecke zu setzen. Gerade der sich frei fühlende Wille bildet einen wichtigen Faktor innerhalb des geschichtlichen Geschehens. Freilich vermag der Rückwärtsblickende der Vergangenheit eine Tendenz zu entnehmen (wiewohl in unserm so zerfahrenen Zeitalter nur mit größten Schwierigkeiten) und aus den vielen einander entgegengerichteten Strömungen die Resultante, die in die Zukunft weist, mit einem gewissen Anspruch auf Wahrscheinlichkeit herauszuprophezeien — ich erinnere an den v. Lisztschen Begriff der „Prognose" —: allein des Vorwärtsblickenden teleologisch freier Wille ist durch dergleichen (approximative) Erkenntnis in keiner Weise gebunden: wenn der Erklärende das Vorhandensein von Tendenzen feststellt, so proklamiert der Wertende damit nicht ihre Berechtigung. Daraus, daß ein Zustand wahrscheinlich ist, folgt mitnichten, daß er gut sein würde. Wenn ich also in meiner von Grabowsky inkriminierten Studie nachgewiesen hätte, daß meine „Tendenz", die verlangte Tötung, das Duell, den Inzest, die Päderastie und die Abtreibung zu strafrechtlich erlaubten Handlungen zu machen, sich „im Früheren" bereits „zeige", ihre geschichtlichen Wurzeln habe, — so hätte ich damit über die Berechtigung dieser Tendenz nichts ausgesagt; und umgekehrt war ich, um die Tendenz zu legitimieren, keineswegs genötigt, die Frage, ob sie sich bereits „im Früheren zeige", überhaupt erst zu erörtern. Psychologisch gesprochen, ist die Tendenz jedes Individualwillens determiniert durch irgend eine Tendenz der Zeit; aber, normativ gesprochen, ist der Wert der Tendenz eines Individualwillens völlig unabhängig davon, ob sie zugleich Tendenz der Zeit ist oder nicht. Auch hier dringt man nicht zur Klarheit, wenn man nicht die kausale und die teleologische Betrachtung, die Begriffe Ursache und Grund, Wirkung und Zweck streng auseinanderhält. —

Jedenfalls glaube ich bewiesen zu haben, daß die Ansicht, die „Historik" sei geeignet, „Zielpunkte einer Kultur zu geben", einfach objektiv falsch ist. Es ist dies nicht etwa eine Frage des Standpunktes, sondern eine Frage der Logik . . .

Der Gedankengang, der uns zu diesem Entscheid bringt, ist keineswegs neu; aber es gibt Erwägungen, die garnicht oft genug angestellt werden können, wenn die Philosophie der Werte endgültig befreit werden soll von jener Psychose, unter der sie seit den Tagen der historischen Schule steht. Rudolf Stammler hat sich fast ein Vierteljahrhundert lang die Finger wund geschrieben, um auch den trägsten Intellekten klarzumachen, daß Erfahrung nicht Bewertung, Genetik nicht Systematik, Ursachenforschung nicht Zweckbetrachtung,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Historie nicht Philosophie ist; und so sehr man als konsequenter Kritizist wird zu bezweifeln haben, daß der Inhalt des Seinsollenden, den er statuiert, wissenschaftlich begründet ist, so sehr wird man ihm dankbar sein müssen, für die Schärfe, Enischiedenheit und Unermüdlichkeit, mit der er den formalen Charakter des Seinsollenden als einer dem Seienden logisch entgegengesetzten Kategorie und eines vom Seienden methodisch zu trennenden Gegenstandes auseinandergesetzt hat. Deswegen war ich auch im Recht, wenn ich Stammler einen Vorkämpfer der jungen kritischen Rechtsphilosophie nannte; und Grabowskys mit der wohlwollenden Überlegenheit eines Onkels vorgetragener Ratschlag, ich möge von Stammler „erst einmal lernen, wie man auf Realitäten achtet", nimmt sich gar lustig aus als Aperçu eines Schriftsellers, der den Stammlerschen Grundgedanken — der mir vor drei Jahren, als ich das Buch schrieb, bereits ganz geläufig war — heutigen Tages noch nicht erfaßt hat!

Nach dem Vorangegangenen wird jedem auch deutlich sein, daß Grabowskys sarkastische Festellung, ich sei „natürlich durchaus Antihistoriker", auf Irrtum beruht. Ich bin weder natürlich noch durchaus noch überhaupt Antihistoriker. Ich fühle mich frei von Feindschaft gegen die Geschichte, frei von Feindschaft gegen die, so die Geschichte als „Wissenschaft" betreiben. Nicht einmal die philosophische Abneigung gegen Kärrner und Kleinkramwissen, deren sich Grabowsky rühmt, eignet mir, und ich kann es, im Gegensatz zu dem Vernunftbekämpfer, sehr gut verstehen, daß die „genaueste Kenntnis der punischen Kriege" für einen Amateur von größtem Interesse ist. Warum aber etwas inhibieren, was, ohne schädlich zu sein, irgendwem zur Lust gereicht? Man muß, meine ich, zur Historie ähnlich stehen wie zur Philatelie: Geschichte treiben und Briefmarken sammeln — beides Tätigkeiten, die, als mehr oder minder geistreiche gesunde und standesgemässe Sports, ihre Existenzberechtigung haben, weil sie das Dasein um eine Nüance bereichern und das Glücksgefühl vieler Individuen zu erhöhen imstande sind; die freilich ihre Existenzberechtigung nur so lange haben, als sie nicht aus den Schranken ihrer Natur treten, sich als Unentbehrlichkeiten aufspielen, sich mit anmaßlichem Getue und lästiger Vordringlichkeit in andere Disziplinen einmischen. Erklären die Philatelisten eines schönen Tages, die Geographie (beispielsweise) bedürfe zu ihrer Fundamentierung der „Philatelistik", so müßte man solche Prätention als Philatelismus zurückweisen, ohne damit die Philatelie zu verdammen; und wenn ich dagegen protestiere, dass die „Historik" sich in einem Bezirk, wo sie nicht hingehört, nämlich im Normativen, breit macht,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

— wenn ich zu verhindern suche, daß die Kritik bestehenden Rechtes durch geschichtliche Betrachtungen getrübt werde, so befehde ich nicht die Historie, sondern den Historismus.

Ich wäre also nur dann Antihistoriker, wenn ich die Geschichte mit der Anwendung der Geschichte auf Wertproblematik identifizierte. Diesen Fehler aber begehe nicht ich, diesen Fehler begeht Grabowsky. Allerdings ist eine solche Verwechslung nicht verwunderlich bei jemandem, der über das Wesen des Wertproblems sehr dunkle Vorstellungen hat, der ganz arglos behauptet, es komme gar nicht darauf an, „ob eine Sache richtig sei, sondern darauf, daß die Sache in allen nur irgend möglichen Meinungen gespiegelt wird." Ein interessantes Bekenntnis! Wenn dem nämlich wirklich so ist, dann kommt es ja auch gar nicht darauf an, ob diese Auffassung Grabowskys („es kommt gar nicht darauf an, ob eine Sache richtig sei, sondern darauf, daß die Sache in allen nur irgend möglichen Meinungen gespiegelt wird") richtig sei, sondern darauf, daß sie in allen nur irgend möglichen Meinungen gespiegelt wird. Ich nun spiegele sie hiermit ergebenst in der meinigen und konstatiere, — daß sie falsch ist!

Schlimm genug für den achtenswerten Denker Hermann U. Kantorowicz, daß dieses Grabowsky-Bekenntnis — worin ausdrücklich dem Sammeln der Vorzug vor dem Denken gegeben wird — so stark an die Doktrin des „Relativismus" erinnert. Auch der „Relativist" verschmäht es ja, das Wagnis zu unternehmen, ein Problem zu lösen, hält es vielmehr für seine Anfgabe, herauszutüfteln, wie das Problem von den verschiedenen möglichen Standpunkten aus gelöst werden müßte. Eine solche Beschäftigung nun mag für gewisse Brillenträger den Wert eines amüsanten Gesellschaftsspiels haben —: daß es irgendwelche „wissenschaftliche" Bedeutung besitze, das schwatze man uns nicht auf! Und man suche sich auch nicht, wie Grabowsky, herauszureden mit dem Hinweis auf die gemeinplätzige Tatsache, dass wir in einer Welt der Kompromisse leben, und daß Politik treiben resignieren heißt. Solchem Hinweis nämlich liegen wieder einmal etliche Konfusionen zugrunde; er setzt sich nicht nur über den Unterschied zwischen Politik und politischer Philosophie mit eleganter Unbekümmertheit hinweg, sondern zieht auch lediglich eine vereinzelte Art von Politik in Betracht: nämlich die Tätigkeit derer, die dazu berufen sind, an der Leitung eines Gemeinwesens teilzunehmen. Solche werden sich freilich, wenn sie „schwere rechtliche Erschütterungen" vermeiden wollen, ein für allemal dazu entschließen müssen, unter Hintansetzung ihrer persönlichen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Prinzipien (wofern sie sich solcher erfreuen) nach Prinzipien zu regieren, welche sich aus den verschiedenen Parteiprinzipien annähernd als das arithmetische Mittel ergeben, — was man dann ja wohl „die Politik der mittleren Linie“ oder „Opportunismus“ nennt. Freilich ist auch die einer derartigen Staatsweisheit innewohnende Moral keine absolute; sie gilt bloß hypothetisch; nämlich unter der Bedingung, daß jene „schweren rechtlichen Erschütterungen“ vermieden werden sollen. Nun kann man aber auch das Gegenteil von einem Quietisten sein, und meinen, daß ersprießliche Zustände nur auf dem Umwege über Erschütterungen herbeizuführen sind, und es hat in der Tat Staatsmänner dieses Schlages gegeben (die schlechtesten sind sie wahrlich nicht gewesen): ich erinnere an Friedrich den Großen, an Napoleon, an Bismarck.

Hat mithin Grabowskys Religion des Kompromisses bereits für den Regierungsmann nur eingeschränkte Bedeutung, so verliert sie jeden Wert für den anderen Typus des Politikers, für die Persönlichkeit, die auf die Leitung des Gemeinwesens in bestimmter Richtung Einfluß ausüben will. Hier erweist sich das Kompromiß als das ausgesucht verkehrteste aller denkbaren Prinzipien; hier kommt umgekehrt gerade die Forcierung und Übertreibung als Grundsatz in Frage; denn nur wenn man mehr verlangt, als man eigentlich haben will, hat man Aussicht, wenigstens so viel zu erreichen, als man haben will. Es ist die Idee des „Schreiens“, deren überragenden Wert die radikalen Gruppen rechts und links in den Parlamenten längst erkannt haben. Natürlich, wenn es endlich zum Klappen kommt („dritte Lesung“), dann kann der Weg des Kompromisses immer noch beschritten werden — wo nicht das Zweiparteiensystem herrscht, ist der Kuhhandel unvermeidlich —: aber deshalb von vornherein auf die prinzipielle Klarlegung seiner Ansichten verzichten und schon im ersten Stadium des Kampfes mit Konzessionen aufwarten, das heißt doch, sich ohne zureichenden Grund kasteien und der Idee, die man angeblich vertritt, einen erbärmlichen Dienst leisten. Mit einem Kompromiß einsetzen, bedeutet: mit einem Kompromiß zwischen der gegnerischen Ansicht und diesem Kompromisse, also mit einem Kompromiß in der zweiten Potenz, schließen.

Grabowsky räumt ja selber ein: „Absolute Parteimänner sind notwendig, um die Regierung anzuregen.“ Wie reimt sich das zusammen mit der Bemerkung, daß Politik treiben resignieren heißt? Und was hat es für eine Bewandnis damit, wenn er mir auf Grund der Auffassung, daß absolute Parteimänner in der Regierung selbst völlig unmöglich seien, einen Mangel an Resignation vorwirft? Ich

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

teile ihm hierdurch ergebenst mit, daß ich es bisher noch nicht zum Staatssekretär des Reichsjustizamtes gebracht habe! —

Wenn Grabowsky also schreibt: „Der Politiker hat Ansichten auch oft genug anzunehmen, die er nicht teilt", so ist das, als assertorisches Urteil, die Konstatierung einer über jeden Zweifel erhabenen Wahrheit; aber eine Forderung aus dieser erweislich wahren Tatsache abzuleiten, ist unbegründet. Um solche falschen Verallgemeinerungen zu machen, hätte sich der Vernunftbekrieger gar nicht erst die Mühe zu geben brauchen, jene tiefsinnige Unterscheidung zwischen „homo politicus" und „Kulturmensch" heraufzubeschwören, die Sombart, von dem sie stammt, ganz anders gemeint hat, und die für den homo politicus (der Grabowsky so gern sein möchte) so außerordentlich schmeichelhaft ist!

Durch das Motto, das ich meiner Schrift vorangestellt, hatte ich mich solidarisch erklärt mit Oscar Wildes Überzeugung, „das jeder kultivierte Mensch, der die Ansichten seiner Zeit annimmt, damit eines der schwersten Sittlichkeitsverbrechen begeht". Dieses Zitat, behauptet nun Grabowsky, habe mit meinen Ausführungen innerhalb der Schrift „gar nichts zu tun"; denn während es sich auf Kulturmenschen beziehe (das tut es zweifellos!), seien meine Ausführungen „politisch gerichtet". — Wären sie's, so würde der Ausspruch, falls man sich nicht zu der kompromittierenden Religion des Kompromisses bekennt, durchaus auch für sie gelten; aber sie sind gar nicht „politisch gerichtet"; ihnen wohnt keineswegs die Tendenz inne, eine Regierung oder ein Parlament irgendwie zu beeinflussen; sie wenden sich überhaupt nicht an Praktiker (weder an Praktiker der Juristerei noch an Praktiker der Politik), sondern an Theoretiker, will sagen: an Menschen, deren Beruf oder Neigung es ist, über die fraglichen Themata Reflexionen anzustellen. Das Thema meiner Ausführungen ist freilich Politik; deshalb sind diese aber noch lange nicht „politisch gerichtet". Zwar ihr Gegenstand, aber nicht ihr Inhalt ist ein politischer . . . Hier greift das Platz, was ich anfänglich über die bei Grabowsky fehlende Differenzierung zwischen Politik und politischer Philosophie geäußert habe. (Wo es ihm übrigens in den Kram paßt, weiß er beide Begriffe auch zu sondern, und während er auf Seite 89 meine Ausführungen als „politisch gerichtete" abstempelt, versichert er auf Seite 90: „Hiller will ja Wissenschaft treiben, nicht Agitation"). Wenn sich nun über den Spruch „Politik treiben heißt resignieren" vielleicht noch streiten läßt, so ist doch das Aperçu „Politische Philosophie treiben heißt resignieren" ganz und gar indiskutabel. Grabowsky allerdings

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erklärt: „Die wissenschaftliche Politik[1]) . . . soll sich in die Rolle des Regierenden hineinfühlen und damit aus den relativen Wahrheiten der verschiedenen Parteidoktrinen etwas annähernd Absolutes herausdestillieren". Der Vernunftbefehder hat hiermit die europäische Philosophie um einen interessanten Begriff bereichert, um den des „annähernd Absoluten". Ich will nicht verfehlen, rechtzeitig auf diese wertvolle erkenntnistheoretische Entdeckung aufmerksam zu machen; verdient doch schon allein um ihretwillen der Name Grabowsky mit güldenen Lettern in das Buch der Philosophiegeschichte eingezeichnet zu werden . . . Was hat man sich nun unter dem „annähernd Absoluten" vorzustellen? Vielleicht erhellt das am besten, wenn man noch den früheren Satz heranzieht: „Absolute Parteimänner sind notwendig, um die Regierung anzuregen". Man kombiniere die beiden Dikta; dann ergibt sich: Absolute Parteimänner sind solche, welche relativ wahre Parteidoktrinen aussprechen. Addiert man nun die relativen Doktrinen der absoluten Männer (vorausgesetzt daß dergleichen arithmetische Experimente gelingen) und dividiert die Summe der Doktrinen durch deren Anzahl, so eklatiert als Quotient das „annähernd Absolute". Da jedoch die Doktrinen der „absoluten" Parteimänner — kraft des Sprachgebrauchs, den zu erläutern augenblicklich meine beneidenswerte Aufgabe ist — als „relativ wahr" zu gelten haben, und nicht einzusehen ist, warum den Doktrinären ein Prädikat versagt werden soll, das man ihren Doktrinen einräumt, so darf man statt von „absoluten Parteimännern" auch von „relativen Parteimännern" reden. „Absolut" und „relativ" erfreuen sich in dieser Terminologie also synonymer Bedeutung! Was hinwiederum dem „völlig Absoluten" recht ist, das ist dem „annähernd Absoluten" billig; und so kommen wir denn zu dem Resultat, daß Grabowsky unter dem „annähernd Absoluten" das annähernd Relative versteht!

Aber lassen wir die formal-terminologische Komik dieser Theorien schon auf sich beruhen, so bleibt doch immer materiell als etwas, wogegen man laut protestieren muß, jene Auffassung übrig, deren Formel lautet: Ihre Ansichten sind falsch, denn Sie werden damit nicht durchdringen. Die ganze Cynik des Opportunismus, die Überlegenheitsheuchelei des Idealisten a. D. haust in dieser — Destille des annähernd

---

1) Ich leugne die Möglichkeit einer Politik als „Wissenschaft". (Begründung: Aschaffenburgs Monatsschrift Band VI, Seite 618ff.) Aber da Grabowsky das Problem, ob Politik als Wissenschaft möglich ist, vollkommen unerörtert läßt, so nehme ich an, daß er unter „wissenschaftlicher Politik" das versteht, was ich hier „politische Philosophie" nenne.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Absoluten. Die Charakterlosigkeit wird hier zur sittlichen Forderung erhoben und „wissenschaftlich" frisiert.

Wem auf der Welt will Grabowsky eigentlich noch das Recht zugestehen, seine aufrichtige Meinung zu sagen und seinen wahren Willen uneingeschränkt auszusprechen? Der Politiker soll „Ansichten annehmen, die er nicht teilt", der politisch Philosophierende soll sich „in die Rolle des Regierenden hineinfühlen": also der Politiker soll nicht ehrlich sein dürfen, und der Philosoph soll nicht ehrlich sein dürfen; — heiliger Himmel, soll denn in diesem gelobten Zeitalter der „Entwicklungsidee" niemand mehr die Befugnis haben, ehrlich zu sein?

„Jawohl, der Kulturmensch!" wird mir vielleicht Grabowsky entgegenrufen. Dann aber frage ich: Woher wissen Sie, daß ich „Das Recht über sich selbst" nicht in meiner Eigenschaft als „Kulturmensch" geschrieben habe? Woher wissen Sie das? Möglicherweise nämlich lautet eine meiner heimlichen Überzeugungen, daß der Kulturmensch stets als solcher aufzutreten habe; also auch, wenn er Politik oder politische Philosophie treibt. Was sage ich „aufzutreten habe"? — nein: daß er stets als solcher auftritt. Denn wer es fertig bekommt, seine „Kultur" hin und wieder abzulegen, der zeigt eben damit, daß ihm das, was er „Kultur" nennt und womit er sich spreizt, nichts Innerliches, Eingewurzeltes, Konstitutionelles ist, sondern etwas Äußeres, Affektiertes, Künstliches; ein Kleid oder Hemde, dessen sich der Träger jederzeit mühelos zu entledigen vermag. Erklären, der kultivierte Mensch müsse gelegentlich auch mal unkultiviert sein, heißt: sich selber als einen unkultivierten Menschen kennzeichnen. Oder als einen Snob (und das ist noch übler). —

Damit hätte ich wohl die beiden Hauptvorwürfe Grabowskys: ich bediente mich der Vernunft und ich äußerte meine Meinung, hinreichend charakterisiert. Die mehr speziellen Einwände kann ich nicht ausführlich behandeln; denn es widerstrebt mir, mein Buch noch einmal zu schreiben. Insbesondere über das „Moralische", jene nach Grabowsky „nicht wegzudisputierende Macht, die dann des Rechtsschutzes würdig ist, wenn sie intensivste Interessen aus sich herausstößt", wüßte ich nichts zu sagen, was ich nicht im Kapitel XI des Buches (und in neueren Aufsätzen) bereits gesagt habe. Auch hätte es wenig Wert, das tiefste und peinvollste aller menschlichen Probleme mit einem Schriftsteller zu diskutieren, der darüber erstaunt ist, daß man eine objektive Sittlichkeit leugnen und „doch" eine objektive Vernunft annehmen kann!

Ich will daher, so reizvoll das auch sein mag, weder auf seine Versuche, „der Natur einen Willen abzulesen", noch auf seine Ein-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

teilung der rechtsschutzwürdigen Interessen in „soziale“ und „historische“ eingehen; auch nicht untersuchen, welche Bedeutung für die Reform des deutschen Strafrechts seine Studien über Dönmes und Samoaner haben; ich will sogar die goldene Ahnungslosigkeit unbeleuchtet lassen, mit der er — ohne ein Wort der Begründung — dekretiert, daß „der Gesetzgeber sich nach den historisch begründeten Volksanschauungen“ richten müsse; ebenfalls die schöne Folgerichtigkeit, die darin liegt, daß er es zwar ausdrücklich ablehnt, „das Problem des Malthusianismus aufzurollen“, aber trotzdem wie von einer feststehenden Tatsache davon redet, daß durch die Bestrafung der Fruchtabtreibung der Staat eine „regelrechte Dezimierung seiner Bevölkerung im Interesse dieser Bevölkerung zu verhüten sucht“. Und auch darüber, daß er einmal von einem Recht redet, welches „nicht aus der bloßen Vernunft, sondern unmittelbar aus der Menschennatur heraus geboren wird“, brauchen wir uns nicht zu erregen; wer Vernunft und Menschennatur als Gegensätze faßt, der spricht offenbar aus innerer Erfahrung . . .

Ernsthaft zu rügen ist jedoch der Versuch Grabowskys, seinen Lesern vorzuspiegeln, ich sei im Gegensatz zu ihm, bevor ich die Straflosigkeit gewisser Handlungen fordere, garnicht erst „in eine Prüfung darüber eingetreten, ob hier nicht doch eine Interessenverletzung vorliegen könne“. Diese Behauptung ist unwahr; wie jedermann sich durch Einsichtnahme in mein Buch überzeugen kann, läuft sie der empirischen Wirklichkeit strikte zuwider . . . .

Am Schluß seiner Erörterungen besteigt der „Historik“-Apostel noch einmal das Schlachtroß der Methodenlehre und reitet eine letzte Attacke gegen die Vernunft; die „gleichsam das Formale ist, welches das Materiale nach allen Richtungen hin begrenzt“. Weil die Vernunft „gleichsam das Formale“ ist, muß man sie, meint er, verpönen. Dagegen lobt er die „Experimentaljurisprudenz“. Merkwürdig, daß er selber, bei seinen Äußerungen über Strafwürdigkeit, keineswegs „experimentell“ verfahren ist, sondern durchaus rationalistisch, abwägend die Gründe pro und contra. Aber das tut ja weiter nichts; i wo; es „hat natürlich in der Wissenschaft die Billigkeit neben den Realitäten zu stehen“. (Wörtlich!) — Kuddelmuddel als kritisches Principium!

Und endlich holt er zum schwersten Schlage aus: „Hiller treibt Rechtsphilosophie, und das ist der Grund, weshalb seine Ausführungen unfruchtbar bleiben“. Rührend; und ein vernichtender Orakelspruch. Rechtsphilosophie heißt die Quelle alles Übels, und weil ich verrucht genug bin, solche Teufelskunst zu treiben, darum bleiben meine

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ausführungen unfruchtbar. — Aber, Verzeihung, sind denn meine Ausführungen „unfruchtbar"? Wie kommen Sie, Verehrtester, eigentlich dazu, meine Ausführungen „unfruchtbar" zu nennen? Ich finde selbige äußerst fruchtbar, sie führen zu höchst klaren und eindeutigen Resultaten, und wenn diese Resultate mit den Ergebnissen Ihrer Experimentaljurisprudenz auch vielfach nicht übereinstimmen, so haben sie doch vor jenen den Vorzug, systematisch und ohne Verstöße gegen den Satz vom Widerspruch gefunden worden zu sein. Jedenfalls aber sind sie da; und wenn Sie das Recht haben, sie anzugreifen, so haben Sie doch nicht das Recht, sie wegzuleugnen! Oder bezeichnen Sie eine Ansicht dann als „unfruchtbar", wenn Sie der Ihrigen widerspricht? Eine solche Terminologie wäre gewiß originell, aber wenig zu empfehlen; denn wenn man sie anwendet, so verdächtigt man einen ernsthaft Nachdenkenden der intellektuellen Impotenz, einen erfolgreich Deduzierenden des leeren Geredes. „Unfruchtbar"! Es gehört eine tüchtige Portion Selbstbewußtsein dazu, fremde Früchte glattweg für nicht vorhanden zu erklären, weil sie anders aussehen als die eigenen . . .

Wie verhält es sich nun mit der argen Rechtsphilosophie? „Für spezifisch juristische Dinge hat nämlich an Stelle der Rechtsphilosophie die allgemeine Rechtslehre zu treten". Hört, hört! „Für spezifisch juristische Dinge"! Wofür wohl ist dann aber die Rechtsphilosophie gut? Offenbar für spezifisch medizinische oder für spezifisch theologische oder für spezifisch physikalische, chemische, litterarhistorische, sprach-, kriegs-, tiefbauwissenschaftliche Dinge! — Für spezifisch philosophische Dinge wahrhaftig nicht; denn für spezifisch philosophische Dinge ist Philosophie nützlich; philosophia generalis, nicht Rechtsphilosophie.

Die Schärfe, mit der Grabowsky die „spezifisch juristischen Dinge" präzisiert, wird aber noch übertroffen, durch die Schärfe der Definition, die er von „Rechtsphilosophie" und „allgemeiner Rechtslehre" gibt. Sie lautet: „Während der Rechtsphilosoph gleichsam von außen an die Dinge des Rechtslebens herantritt, sucht die allgemeine Rechtslehre von innen heraus auf die Rechtswissenschaft einzuwirken". Auf diese scharfe Trennung der beiden Disziplinen, sagt Grabowsky, habe er übrigens schon in seiner Schrift „Recht und Staat" aufmerksam gemacht. Ich kenne diese Schrift nicht und werde sie auch nicht kennen lernen, denn es verstieße gegen elementare Regeln meiner psychischen Diätetik, wenn ich das Buch eines Autors läse, der sich durch reine Vernunft gekränkt fühlt —: aber ich gebe Grabowsky die Versicherung, daß auf diese „scharfe Trennung"

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schon so mancher vor ihm „aufmerksam gemacht" hat; außer dem Kohler-Konzern eigentlich so ziemlich jeder, der sich über Methoden und Grundlagen der Rechtsphilosophie ausgesprochen hat. Jedenfalls schließt Grabowsky unberechtigterweise von sich auf andere, wenn er behauptet, man werfe die beiden Disziplinen fast stets durcheinander. Er freilich fabelt von einem Unterschied zwischen „den allgemeinen Lehren jeder Wissenschaft" und der „Philosophie über eine Wissenschaft", als ob das Recht eine Wissenschaft und Rechtsphilosophie nicht Philosophie des Rechts, sondern Philosophie der Juristerei wäre!

Zuzustimmen ist Grabowsky darin: daß die Wissenschaft, im Gegensatz zur Philosophie, vor gewissen Problemen haltzumachen habe; daß sie sich der Lehre der Kirche nähere; daß sie — wie diese — ausgehen müsse von festen, nicht weiter problematisierbaren Sätzen. In der Tat ist der Unterschied zwischen der Wissenschaft, „allgemeine Rechtslehre" und der Rechtsphilosophie kein anderer als der zwischen Dogmatik und Kritik. Allgemeine Rechtslehre besteht darin, daß aus der Fülle des Rechtsstoffes, aus dem Komplex äußerlich kohärierender positiver Normen auf abstraktivem Wege generelle Normen, Obersätze gewonnen werden, Prinzipien, die ihrerseits wiederum positiv sind, das heißt: Erkenntnisgründe des Seienden, aber niemals Erkenntnisgründe des Seinsollenden repräsentieren. Übrigens braucht sich die allgemeine Rechtslehre keineswegs darauf zu beschränken, nur die Gemeinsamkeiten und Obersätze der verschiedenen Paragraphen eines Gesetzbuchs oder der verschiedenen Rechtsgebiete eines nationalen Rechtes aufzuklären, vielmehr kann sie es auch als ihre Aufgabe ansehen, die Gemeinsamkeiten und Obersätze der verschiedenen nationalen Rechte, die uns geschichtlich gegeben sind, herauszufinden und festzustellen, so daß sie zu Erkenntnissen gelangen würde, die einen internationalen und sogar panhistorischen, überzeitlichen Wert hätten; aber immer nur einen empirischen, nie einen normativen Wert! Die allgemeine Rechtslehre, mag sie auch vom Allgemeinen ins Allgemeinste hinaufsteigen und sich verflüchtigen in luftigste Blasen der Abstraktion, kann stets nur Idiographie, niemals Nomothese sein; stets nur Lehre de lege lata (oder besser: de legibus latis), niemals Lehre de lege ferenda; stets bloß Interpretation von Vorhandenem, niemals Legitimation von Vorhandenem.

Wer daher Probleme der Nomothese, der Lex ferenda, der Legitimation, kurzum Probleme des richtigen Rechts behandeln will, dem nutzt die allgemeine Rechtslehre gar nichts, der muß viel-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mehr Rechtsphilosophie treiben. Meine Schrift nun behandelt solche Probleme; ich stelle auf Seite 5 ausdrücklich als ihre Aufgabe fest, „darzulegen, durch welche Normen des geltenden deutschen Rechts die Verfügungsbefugnis des Individuums über sich selber eingeschränkt wird, und zu untersuchen, ob diese Normen haltbar sind". Eine solche Aufgabe kann nur philosophisch gelöst werden. Mir zum Vorwurf zu machen, daß ich Rechtsphilosophie treibe, während „wir heute allgemeine Rechtslehre stärker brauchen als Rechtsphilosophie", hat infolgedessen gerade soviel Sinn, als wenn man einem Dichter vorwürfe, daß er Worte schreibt, „während wir heute Musik stärker brauchen als Litteratur".

Natürlich ist es „eine Frage der Selbstbegrenzung, ob man Rechtsphilosophie oder allgemeine Rechtslehre treiben will" (so wahr es eine Frage der Selbstbegrenzung ist, ob man Aeroplane bauen oder Heringe bändigen will), und sicherlich wird „den geborenen Juristen die innere Stimme dazu anrufen, zunächst seiner Wissenschaft die Früchte seiner Tätigkeit zukommen zu lassen". Allein es gibt noch andere achtbare Qualitäten an Menschen als die, ein „geborener Jurist" zu sein, und wen die „innere Stimme" dazu anruft, nicht Jurisprudenz zu treiben, sondern — nachzudenken, der wird die Früchte seiner Tätigkeit eben der Philosophie zukommen lassen!

Ich habe gar nichts dagegen, wenn der geborene Jurist Grabowsky sich mehr zur Jurisprudenz als zur Philosophie hingezogen fühlt und ängstlich darauf bedacht ist, „sich nicht in Probleme zu verlieren, die mit der Rechtswissenschaft direkt nichts mehr zu schaffen haben": aber er möge dann anders organisierten Leuten, die sich (aus Neigung oder Pflicht) in diese Probleme „verlieren", gefälligst nicht vorhalten, daß ihre Methode der Methode der Rechtswissenschaft nicht entspricht. Oder sollte, weil Dr. Adolf Grabowsky ein geborener Jurist ist, mir verboten sein, Rechtsphilosophie zu treiben? —

Der allerletzte Einwand des Vernunftbenörglers lautet: daß ich zwar Rechtsphilosophie treiben möchte, aber doch nicht so weit ginge, alles zu problematisieren; ich stellte mich vielmehr auf den Standpunkt der reinen Vernunft und machte damit die größte Voraussetzung, die sich überhaupt machen lasse. — Mit welchem Recht ich mich auf den „Standpunkt der reinen Vernunft" gestellt, glaube ich im Anfang dieses Aufsatzes hinreichend auseinandergesetzt zu haben; es genügt, wenn ich wiederhole: daß man auf Kriterien für die Richtigkeit eines Urteils entweder verzichten oder Erkenntnisse der reinen Vernunft als solche Kriterien anerkennen muß. Ohne das, was die vollkommenste unter den erkenntniskritischen Schulen der Gegenwart,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die neofriesianische, das „Selbstvertrauen der Vernunft" nennt, läßt sich nicht nur keine Wissenschaft, sondern auch keine Philosophie treiben. Dieses Selbstvertrauen der Vernunft ist nicht etwas, was sich als richtig beweisen läßt; sondern es ist da oder es ist nicht da. Ich habe es. Wem es fehlt, der ist — ich weiß nicht ob lächerlich oder bedauernswert, aber jedenfalls nicht dazu qualifiziert, jemals den Mund aufzutun und ein Urteil zu fällen; tut er das dennoch, so kann er immerhin nicht beanspruchen, für ernst genommen zu werden.

Freilich ist die Vernunft — eben weil ihre Legitimität bloß aus innerer Erfahrung und nicht aus höherem kritischen Prinzip hergeleitet werden kann — eine „Voraussetzung". Aber da keine Philosophie sich ohne diese Voraussetzung denken läßt, so bedeutet es keinen Einwand gegen meine strafrechtsphilosophische Studie, daß sie von dieser Voraussetzung ausgeht. Und wenn Grabowsky sich als Entdecker dieser Voraussetzungshaftigkeit der reinen Vernunft sehr erwachsen vorkommt, so erlaube ich mir, bescheidentlich daran zu erinnern, daß das erste Kapitel meines Buches von nichts anderem handelt als von den „Voraussetzungen kritisch-normativer Strafrechtswissenschaft", zu denen ich in erster Linie die Logik und die metaphysischen Grundsätze — also das, was Grabowsky „die reine Vernunft" nennt — rechne. Was mir daher der „Entdecker" . . . . mit überlegenem Pathos entgegenruft, ist mir selbstverständliche und bewußte Grundlage meiner Erörterung gewesen. —

Ziehen wir das Résumé, so bleibt die Impression von einem Manne, der zwar ein „geborener Jurist" ist, aber ein Dilettant in philosophicis. Und obendrein noch ein Arrangeur herrlicher Stilbeete. Er bemüht sich, „die sogenannte Voraussetzungslosigkeit der Wissenschaft kurz ins Auge zu fassen"; er wirft mir vor, ich ließe „das Moralische unter den Tisch fallen"; er spricht von Ehen, die „unter dem Druck des herannahenden Kindes" geschlossen werden; er konstatiert einen Unterschied zwischen positiver Rassenverschlechterung und „bloßem Sichentziehen von der Fortpflanzung", und er kennt eine „Macht, die intensivste Interessen aus sich herausstößt". Aber ergötzlicher noch als sein Deutsch ist sein Kampf gegen die reine Vernunft. Und so hoffe ich denn (und versuche, diese Hoffnung in seiner Sprache zu formulieren): möge der gespannte Fuß, auf dem Grabowsky mit der reinen Vernunft steht, sich bald eine Friedenspfeife verwandeln, die er mit ihr raucht!

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

X.

Beitrag zur Psychologie des Kindesmordes.

Von

Margarete Meier.

Aus dem Universitätsinstitute für gerichtl. Medizin in Zürich.

Einleitung.

„Kindsmord" im Sinne dieser Arbeit fällt nicht zusammen mit dem strafrechtlichen Begriff des Kindsmordes. Nach dem Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, § 54, bedeutet der letztere die vorsätzliche Tötung eines Kindes durch die Gebärende, während diese noch unter dem Einfluß des Geburtsvorganges steht. Nach dem deutschen Strafgesetz, § 217, versteht sich darunter nur die Tötung eines unehelichen Kindes in oder gleich nach der Geburt, durch die Muttter und das französische Strafgesetz bezeichnet als Kindsmord (infanticide) die Ermordung eines neugeborenen Kindes, gleichviel durch was für eine Person. Das Wesentliche des juristischen Begriffes ist also nach all diesen Gesetzen die Tötung des Kindes in, oder bald nach der Geburt, wobei einzelne Staaten als Tatbestandsmerkmal noch die Eigenschaft der unehelichen Geburt, und die meisten Staaten diejenige der Ermordung durch die eigene Mutter verlangen.

Der Sinn dieser Beschränkung des juristischen Begriffes ist der, daß in den Ländern deutscher Zunge das unter die zitierten Bestimmungen fallende Verbrechen milder bestraft wird, als gewöhnlicher Mord. So wird in der Schweiz (nach dem projektierten Gesetz) Kindsmord mit Zuchthaus von 2—6 Jahren bestraft, gewöhnlicher Mord mit lebenslänglichem Kerker. Das französische Gesetz, umgekehrt, weist der Ermordung des neugeborenen Kindes deshalb eine Sonderstellung an, weil es sie härter bestraft wissen will, als diejenige eines ältern Kindes, dessen Existenz nicht verborgen bleiben konnte, und das also schon von den allgemeinen Garantien des Lebens umgeben ist, und nicht, wie das verheimlichte Neugeborene, spurlos zum Verschwinden gebracht werden kann.

In der vorliegenden Arbeit aber bedeutet Kindsmord gemäß dem Material, das zur Untersuchung zu Gebote stand, die Ermordung eines

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kindes durch seine Mutter, unbekümmert um die seit der Geburt verstrichene Zeit; für einen Fall sogar muß der Begriff noch auf die Tötung durch die Großmutter ausgedehnt werden. Trotzdem wird die Diskussion der aus der Kasuistik gezogenen psychologischen Schlüsse sich hauptsächlich mit der Prüfung der Gründe zu beschäftigen haben, welche die Gesetzgeber zu einer milderen Bestrafung der Ermordung des Neugeborenen, veranlaßten; ja, gewissermaßen wird die Vergleichung der Gründe, welche eine Mutter dazu führen, in irgend einem Zeitpunkt nach der Geburt ihr Kind zu töten, durch sich selbst eine Kritik bilden für die Voraussetzungen, die man für die Ermordung Neugeborener, bzw. neugeborener unehelicher Kinder glaubte machen zu sollen. Vielleicht ergeben sich für alle diese Fälle gemeinsame Gesichtspunkte, welche die mildere Bestrafung des Kindsmordes auch in dem erweiterten Sinne des Wortes, wie es in dieser Arbeit gebraucht ist, und wie es der Laie in juristischen Sachen versteht, rechtfertigen, und nicht nur dann, wenn die einschränkenden Bedingungen des Gesetzes erfüllt sind.

> „Der legislative Grund für die mildere Behandlung der Kindestötung", sagt v. Liszt im Lehrbuch des deutschen Strafrechts, „liegt einerseits in der Stärke der die unehelich Gebärende zur Tötung treibenden Motive, anderseits in der durch den Gebärakt hervorgerufenen Unzurechnungsfähigkeit. Ob diese Gründe eine so weitgehende Berücksichtigung verdienten, mag hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber den erstern dieser beiden Gesichtspunkte für entscheidend betrachtet, da der zweite in gleicher Weise auch für die ehelich Gebärende zutreffen kann."

Wenn wir die im letzten Satze enthaltene Erwägung für das deutsche Gesetz als zutreffend anerkennen müssen, so ergibt sich für das schweizerische, das zwischen ehelich und unehelich Gebärenden nicht unterscheidet, gerade das Umgekehrte: Der schweizerische Gesetzgeber muß das Schwergewicht auf die „durch den Gebärakt hervorgerufene Unzurechnungsfähigkeit" gelegt haben, da die „die unehelich Gebärende zur Tötung treibenden Motive" (Furcht vor Schande und Elend) für die eheliche Mutter nicht, oder jedenfalls nicht in gleicher Stärke in Betracht zu fallen scheinen. In der Tat wurde in den Verhandlungen der Expertenkommission über den Vorentwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuch von Gretener wiederholt hervorgehoben, daß durch die Fassung des Art. 54 die geminderte Zurechnungsfähigkeit zum Tatbestandsmerkmal der Kindestötung erhoben werde, daß also, wo eine Geburt leicht vonstatten ge-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gangen sei, so daß eine Beeinflussung des geistigen Zustandes dadurch nicht habe stattfinden können, die mildere Bestrafung nicht einzutreten habe, sondern die gleiche Strafe wie für gewöhnliche vorsätzliche Tötung ausgesprochen werden müsse. Und das gelte auch, führt er weiter aus, für die außerehelich Gebärende, wo noch das vom Entwurf nicht besonders berücksichtigte Motiv der Rettung der Geschlechtsehre und die bedrängte Lage der Mutter in Betracht falle. Trotz dieser gewiß sehr berechtigten Einwände behielt die Kommission die vorgeschlagene Bestimmung bei, offenbar deshalb, weil sie den Anstrengungen des Geburtsvorganges einen schwerwiegenden Einfluß auf die Psyche der Gebärenden zuschreibt und, wenn ich eine Bemerkung von Bärlocher richtig verstehe, deshalb, weil der sogenannte Ehrennotstand, die Furcht vor Schande, und der finanzielle Notstand auch dann zu einer ganz bedeutenden Strafmilderung führen können, wenn das Verbrechen nach den Bestimmungen der gewöhnlichen vorsätzlichen Tötung zur Aburteilung gelangt.

In einem im November 1906 in der forensisch-psychologischen Vereinigung in Heidelberg gehaltenen Vortrag über „Kriminalpsychologie und Strafpolitik“ unterzog Prof. Hans Groß die legislativen Gründe der milden Bestrafung des Kindsmordes einer scharfen Kritik, nachdem er zuvor für die Strafpolitik im allgemeinen den Grundsatz aufgestellt hatte, sie müsse das psychologische Prinzip viel mehr berücksichtigen, als es bisher der Fall war. Entgegen den Ausführungen v. Liszts sagt er, das Strafmildernde bei der Kindstötung müsse der abnorme Zustand bei der Geburt sein, denn, wenn der Ehrennotstand maßgebend sein sollte, so wäre die Bestimmung „in oder gleich nach der Geburt“ ungerechtfertigt, indem der Fall denkbar sei, daß der „Ehrennotstand“ beispielsweise erst nach 5 Jahren eintrete, wenn es dem Mädchen solange gelungen wäre, die Geburt zu verheimlichen und Entdeckung erst dann drohe.

v. Liszt begründete, wie oben zitiert, seine Ansicht, der Ehrennotstand sei ausschlaggebend, damit, daß der abnorme Zustand bei der Geburt bei ehelich und außerehelich Gebärenden der gleiche sei, während das Gesetz ja nur von den unehelichen Müttern spreche. Es liegt da in der Tat in der Fassung des deutschen Gesetzes ein gewisser Widerspruch; für das schweizerische Gesetz haben wir die Auffassung von Groß bereits als richtig nachgewiesen; sie wird auch für das österreichische Recht, das den Begriff der Kindestötung nicht auf uneheliche Kinder beschränkt, zutreffen.

Groß kommt aber nach weiterer Diskussion der Verhältnisse zu dem Schlusse:

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Die gesamten psychopathischen Einwirkungen bei und nach der Geburt, welche seit ungefähr 100 Jahren im Strafrecht eine so große Rolle gespielt und so viele Schwierigkeiten verursacht haben, müssen aus unsern Erwägungen völlig ausgeschlossen werden: sie haben psychologisch nie gewirkt."

Diese Ansicht, die, nach Gleispach, „in dieser Schroffheit und Allgemeinheit vor Groß noch nie vertreten wurde", stützt der Autor damit, daß er sagt, in allen Fällen, wo ein Kind bei der Geburt getötet wurde, habe die Mutter die Schwangerschaft geleugnet, habe keine Vorbereitungen getroffen, habe heimlich und ohne Beistand geboren; sie habe also den Entschluß, zu töten, schon lange vor der Geburt gefaßt, und sei nicht durch die Einwirkung des Geburtsvorganges dazu getrieben worden.

Der Vortrag von Groß rief eine Reihe verdienstvoller Arbeiten über die Frage hervor.

Zunächst bewies Prof. Graf Gleispach in einer an psychologischem Verständnis und feinen Beobachtungen reichen Abhandlung an der Hand von Beispielen, daß ein Mädchen unter Beistand gebären und doch im ersten unbewachten Moment das Kind töten kann; ferner, daß die Unterlassung von Vorbereitungen usw. durchaus nicht schon die Fassung eines Tötungsentschlusses bedingt; vielmehr komme es vor, daß glückliche, verheiratete Frauen, die des liebevollsten Beistandes sicher sein können, aus lauter Furcht vor den Schmerzen der Geburt jeden Gedanken an die Gravidität verdrängen und somit auch die Vorbereitungen unterlassen. Für die uneheliche Mutter aber sei eine Sorge während der Schwangerschaft vorherrschend, diejenige, sich ja nichts merken zu lassen. Denke sie an die Zukunft, so rechne sie nach dem, was sie schon gelesen und gehört habe, auf irgendwelche günstige Umstände: 1. Sie kann es im letzten Augenblick noch sagen, dann hat man Mitleid mit ihr und schickt sie nicht fort; oder 2. sie kann bei der Geburt sterben und ist dann allem enthoben; 3. das Kind kann tot zur Welt kommen. Sie wird sich ev. auch mit dem Gedanken an Selbstmord beschäftigen und neben diesen Hoffnungen und Befürchtungen kann vielleicht auch der Gedanke auftauchen, das Kind zu töten, aber nicht dominierend und nicht als fester Entschluß, sondern nur neben und versteckt hinter allem Übrigen.

Amschl, „Der Kindsmord nach österreichischem Recht", bringt Kasuistik und findet, „daß der Typus des „Ehrennotstandes" zu den größten Seltenheiten, derjenige der Sinnesverwirrung zu den Ausnahmen zählt."

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bischoff „der Geisteszustand der Schwangern und Gebärenden“ ist im wesentlichen der Ansicht Gleispachs. Er findet im übrigen, daß Geisteskrankheit und vorübergehende abnorme Geisteszustände bei Entbindungen selten sind und vorwiegend bei Disponierten vorkommen. Besondere Verhältnisse, unter denen es zu krankhafter Veränderung der Geistestätigkeit kommen kann, sind 1. abnorm starke Schmerzen, anormaler Geburtsverlauf, sehr große Blutverluste; 2. Ohnmachten, 3. pathologische Affekte bei psychopathisch veranlagten Frauen; 4. Bewußtseinsveränderungen bei Hysterie und Epilepsie; 5. Eklampsie.

Eine besondere Disposition zum Kindsmord findet er bei geistesschwachen ledigen Erstgebärenden.

Plempel, „Zur Frage des Geisteszustandes der heimlich Gebärenden“, findet in 5 Fällen aus seiner gerichtsärztlichen Praxis nichts von pathologischer Erregtheit durch den Geburtsvorgang oder von pathologischen Affekten. Dagegen fand er in allen den sogenannten Ehrennotstand (die Furcht vor Schande) als ursächliches Moment wirksam und meint, auch die Betrachtung seiner Fälle ergebe, daß in der Tat

> „die erschütternden und schwächenden Einflüsse beim Geburtsvorgang derart verwirrend wirken, daß die Furcht vor Not und Schande mit abnormer Kraft ausgestattet wird und die normalen Instinkte auf Beschützung des Neugebornen überwältigt“.

Wir sehen also auf der einen Seite in der Gesetzgebung der Länder deutscher Zunge das Bestreben, den Kindsmörd milde zu behandeln, auf der andern Seite aber Unklarheit und Widersprüche über die Gründe der gewollten Privilegierung und ihre Berechtigung. Dieses Verhältnis zeigt deutlich, daß es sich um sehr komplizierte und schwer zu fassende Dinge handelt. Größere Klarheit kann wohl nur an Hand von größerem Beobachtungsmaterial geschaffen werden. Die nachfolgenden Beispiele dürften daher nicht unwillkommen sein.

Beispiele.

Fall 1. Frau Cäcilie T. in S. war das Kind armer Eltern und hatte noch 8 kleine Geschwister. Ihr Vater war viel kränklich (tuberkulös?), er starb mit 58 J. Zuviel getrunken habe er nicht. Sie heiratete mit 23 Jahren einen Mann, der wahrscheinlich damals schon gern trank. Doch störte das die Frau damals nicht: „Wenn man so jung ist, bekümmert man sich nicht darum. Ich meinte auch, was ich habe, wenn ich nur sein schönes Gesicht sah“, sagt sie. Bald nach der Hochzeit kam das erste Kind. Die jungen Eheleute nahmen die Eltern des Mannes zu sich. Frau

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

T. machte 6 Geburten durch; nur 1 Kind starb. Solange die Kinder klein waren, arbeitete die Frau zu Hause auf der Seidenwindmaschine, später ging sie ins Kundenhaus. Die Eltern des Mannes brachten keinen Segen in den Haushalt, sie legten der Schwiegertochter in den Weg, was sie konnten. In der Erziehung der Kinder, die ihnen zum großen Teil überlassen blieb, da beide Eltern auswärts waren, sollen sie so unheilvoll gewirkt haben, daß weder Vater noch Mutter eine Autorität über dieselben hatten. Der Großvater trank sehr viel und war als Dieb von allerlei Kleinzeug berüchtigt. Die Großmutter lag schließlich 5 Jahre lang krank und ließ alles unter sich gehen. 28 Jahre lang, bis die alten Leute hochbetagt starben, dauerte die gemeinsame Haushaltung.

Der Ehemann T. arbeitete nach der Hochzeit zunächst als Geselle, fing dann aber bald mit geborgtem Geld ein eigenes Geschäft an. Das Geschäft hätte gut gehen können, der Mann saß aber tagelang im Wirtshaus und vernachlässigte alles. Er mußte denn auch bald liquidieren und hatte nachher Schulden abzuzahlen. Die Frau war dem Wirtshaustreiben gegenüber machtlos; manchmal, wenn sie so zu Hause saß und der Mann nicht zum Geschäfte sah und nicht heimkam, dachte sie: „O wenn ich nur das Wirtshaus anzünden könnte!“ Nach dem Geschäftskrach arbeitete der Mann wieder als Geselle, er hatte um 6 Uhr Feierabend, kam aber nie vor 8—10 Uhr nach Hause. Den ganzen Sonntag saß er in der Kneipe. Er möge wohl alle 14 Tage wenigstens 10 Frk. fürs Wirtshaus ausgegeben haben. Außerhalb des Hauses ist er liebenswürdig und gilt für einen braven Mann. Die Frau ist unterdessen immer allein und „darf nur keinem Menschen ein Wort klagen“. Will sie ihn vom Wirtshaus zurückhalten, wird er grob und schimpft sie: „Du die, diese und jene“. Der älteste Sohn lernt einen Beruf; sobald er fertig ist, geht er von zu Hause fort und heiratet. Die älteste Tochter, Schneiderin, läuft heimlich von zu Hause fort und geht nach Z. „Was sie dort machte, konnte ich ja nicht sehen“, sagt die Mutter. Die Tochter wird unverheiratet gravid, entbindet in Genf.

Die Mutter selbst reist nach Genf und holt die Tochter mit ihrem Knaben. „Damals“, sagt Frau T., „bin ich herumgelaufen wie eine Sterbende, so schwer hat es mich gedrückt, daß die Tochter so gekommen ist. Hätte ich nur damals sterben können!“ Diese Tochter heiratete später einen anderen Mann, nahm anfänglich ihren Knaben zu sich, mußte ihn aber dann den Eltern wieder bringen, weil ihr Mann ihn nicht leiden konnte. Seither ist der Knabe bei den Großeltern; Vater T. sei im ganzen gut zu ihm; nur im betrunkenen Zustande schimpfe er, daß er den auch noch ernähren müsse. 3 Jahre nach der ersten, kam die zweite Tochter mit einem unehelichen Kinde nieder. Die Mutter war zufällig an dem Tage nicht im Kundenhaus; sie leistete selbst der Tochter Beistand und rief keine Hebamme, „damit es nicht bekannt werde.“ Ihr sei alles schrecklich gewesen, sie habe gedacht, sie müsse sonst schon Tag und Nacht schaffen und müsse nun auch noch für dieses Kind sorgen; der Mann werde wieder immer schimpfen, wenn er betrunken sei und das Kind werde ein armes „verschupftes“ Geschöpf sein, wie es der erste uneheliche Enkel auch wäre, wenn sie nicht für ihn sorgte. Lange leben werde sie ja doch nicht mehr und wer werde dann für diese Kinder sorgen? (Die Frau war damals 52 Jahr alt und stand im Klimakterium). Außerdem dachte sie sich, wie

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Leute nun wieder über ihre Tochter reden würden. Sie läßt durchblicken, daß sie vor der Geburt hoffte, das Kind werde totgeboren oder es geschehe irgend ein Zufall, daß es gleich sterbe. Die Geburt erfolgte Mittags gegen 12 Uhr; das Kind lebte. Jeden Augenblick mußte der Mann zum Mittagessen kommen. Natürlich würde er schimpfen! Mit rascher Hand deckte nun Frau T. über das im Bett liegende Kind die Bettdecke, damit es ersticke und verbot der Tochter, die Decke wegzunehmen. Dann ging sie in die Küche und machte das Mittagessen. Als sie nach einer halben Stunde wieder kam, war das Kind tot; sie versteckte es und dem heimkehrenden Mann sagte sie, die Tochter habe eine „Verschüttung" (Abort) gehabt. Das Kind wurde eingepackt, bekam einen Stein um den Hals und wurde in den See geworfen.

Nach einigen Wochen wurde die Leiche entdeckt und die Mutter dann natürlich auch bald gefunden. Die Tochter T. wurde freigesprochen, da man annahm, ihr Geisteszustand sei durch die Geburt so verändert gewesen, daß Einsicht und Willenskraft herabgesetzt gewesen seien, und sie für die bloße Unterlassung der Rettung des Kindes nicht verantwortlich gemacht werden könne. Die Mutter T. aber wurde auf Grund ihres Geständnisses vom Obergericht zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt, obwohl die Obduktion nicht mehr imstande war, nachzuweisen daß das Kind gelebt hatte.

Die Familie T. wird von den Nachbarn als grob bezeichnet, die Leute hatten unerhörte Benennungen für einander. Gerade die Tochter O., deren Kind die Großmutter tötete, sei sehr grob, dazu „hoffärtig". Die Töchter standen in schlechtem Rufe, sie waren leichtsinnige Mädchen, die alles mitmachten. Wenige Sonntage nach der Verurteilung der Mutter sah man sie auf dem Tanzboden. —

Frau T. ist eine korpulente Frau mit enorm großem Kropf und Kropfstridor. Das Gesicht wird beim lebhaften Sprechen schnell kongestioniert, und sieht etwas gedunsen aus. Auch die Hände erscheinen etwas gedunsen. Reflexe und körperlicher Status sonst normal. Keine auffälligen Degenerationszeichen. Sie hat ein nicht unintelligentes, aber eitles Gesicht. Eitelkeit und eine gewisse Oberflächlichkeit zeigt sich auch darin, daß das „schöne Gesicht" ihres Mannes einen so bestimmenden Eindruck auf sie machte, daß sie darüber vergaß, vor der Ehe an seinem Hang zum Trunke Anstoß zu nehmen.

Auf ihre Töchter war sie sehr stolz; sie erzählte mit Wohlgefallen, sie seien wie der Vater, lebenslustig und aufgeweckt. Um die Kinder immer ordentlich anzuziehen, habe sie die ganzen Nächte durchgearbeitet und oft hätten sich die Nachbarn aufgehalten, daß sie sie immer so hübsch halte. „Vielleicht habe ich darin nur zuviel getan". Im übrigen ist sie psychisch normal. Sie weiß wohl, daß sie eine Sünde begangen hat, aber der Herrgott werde ihr das alles verzeihen, denn er wisse ja, was sie alles durchgemacht habe und daß das Kind doch stets ein „armer Tropf" geblieben wäre. Hätte sie nur genug zu leben gehabt, so würde sie dem Kinde nichts getan haben. Über die über sie hereingebrochene Schande weint sie den ganzen Tag und bittet Gott jeden Tag um den Tod. Dabei kümmert sie den ganzen Tag, wie es wohl zu Hause gehe, ob wohl jemand für ihren jüngsten 12jährigen Sohn und den 3jährigen Enkel sorge usw. Die

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gründe, die sie zur Tötung des Enkelchens trieben, erschienen ihr auch nach der Tat noch so zwingend, daß sie von den Richteru die gleiche Verzeihung erwartete, wie vom Herrgott. Das Urteil traf sie schwer.

Ihr Mann, 53 Jahr alt, macht den Eindruck eines ziemlich intelligenten Mannes aus dem Volk. Das Gesicht ist alkoholrot, aber nicht übermäßig. Das Unglück seiner Familie hat ihn schwer getroffen, was ihn aber nicht hinderte, seine Frau im Untersuchungsgefängnis einmal in betrunkenem Zustand zu besuchen. Die Frau sei immer recht gewesen, sagt er. Wenn er nur eine Ahnung gehabt hätte, daß sie das tun würde, so hätte er es verhütet; es sei ja jetzt alles viel schlimmer geworden. Sie hätten für das Kind schon noch zu essen gefunden. Sie kämen überhaupt ganz ordentlich durch, „hoffentlich, wenn drei Personen verdienen".

Fall 2. Frl. B. N. in A., Tochter eines Landwirts, in guten Familienverhältnissen aufgewachsen. Intelligent, lebhaft. Besuchte 3 Jahre die Sekundarschule und konnte dann gleich in die 2. Handelsschulklasse eintreten. Nach Absolvierung der Handelsschule kam sie als Comptoiristin in ein Geschäft nach A. Sie lebte mit einem Bruder, der Lehrer war, und einer Schwester, ebenfalls Comptoiristin, zusammen. Beide Schwestern genossen des besten Leumunds; sie lebten still und zurückgezogen und hatten keinen Herrenverkehr. Tagsüber arbeiteten beide Schwestern im gleichen Bureau, nach dem Bureau besorgt die jüngere, A., den Haushalt, B. machte Handarbeiten und besorgte die Kommissionen. Sie hatten die gleichen Bekannten, machten, wie es schien, alle Besuche und alles gemeinsam. Sonntag vormittags gingen sie in die Kirche, nachmittags machten sie einen gemeinsamen Spaziergang. Sie waren in keinen Vereinen, beschäftigten sich nicht mit sozialen Fragen, betrieben keine aufregende Lektüre, sondern hielten sich in der Literatur hauptsächlich an die Klassiker. B. war lebhaft und lustig, gesellig veranlagt und auch überall beliebt; A. war die unscheinbarere und ruhigere. So führten sie ungefähr 10 Jahre lang ein Stilleben, in dem keine sexuelle Frage zu existieren schien. Wie es bei „guterzogenen" Mädchen, namentlich solchen, die früh in ein Bureau hineingesteckt werden, häufig der Fall ist, waren sie sehr prüd und hielten sich in Sachen der Sexualität auf einer künstlichen Unwissenheit. Sie schliefen im gleichen Zimmer und hatten scheinbar keine Geheimnisse voreinander. Und doch lebte die ältere, B., lange Zeit einen Roman; der Held desselben war ein verheirateter Mann, den sie in ihrem Bureau kennen gelernt hatte. Der intime Verkehr dauerte 1 Jahr; Neujahr 1908 brach sie damit ab; sie war aber schon seit November 1907 gravid. Sie soll es fertig gebracht haben, ihren Zustand vor ihrer Schwester, mit der sie so eng zusammenlebte, ganz geheim zu halten; wenn dies richtig ist, so kann es nur durch die bereits erwähnte künstlich gezüchtete Unbefangenheit und Unwissenheit der andern erklärt werden. Ende Juni 1908 kündigte sie mit ihrer Schwester die Stelle „wegen einer Differenz mit einem neuen Chef". Vom 6.—19. Juli war sie im Engadin als Ladnerin. Sie fiel dort wegen ihrem Leibesumfang auf. Am 19. VII. reist sie nach A., wo sie nachts 10 ½ Uhr ankommt und vom Bruder abgeholt wird. Zu Hause legt sie sich im gemeinsamen Zimmer mit der Schwester schlafen. Um 2 Uhr nachts bekommt sie Wehen, „heftigen Blutabgang und Abgang von großen Stücken". Sie stand auf und ging auf den Abort. „Immer seien große Stücke abgegangen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die alle in den Abort fielen". Ein Kind will sie nicht gesehen haben. Nach ca. 2 Stunden legt sie sich schlafen. Anderen Tags steht sie auf. Die Schwester will von den Vorgängen der Nacht nichts wahrgenommen haben; Kindergeschrei hörte sie nicht. Am Morgen seien keine Spuren von etwas Besonderem zu sehen gewesen. B. sah in der nächsten Zeit schlecht aus und war elend, wollte aber keinen Arzt konsultieren. Erst nach 9 Tagen, als sie Schüttelfrost und 40° Fieber bekam, wurde ein Arzt zugezogen, dem B. ein Märchen über Blutgeschwüre an der Gebärmutter, die sich abgestoßen hätten, erzählte. Der Arzt konstatierte Status puerperalis, und schlecht geheilten Dammriß II°. B. leugnete jedoch, eine Geburt gehabt zu haben; sie blieb bei ihren phantastischen Erklärungen. In einem Krankenasyl wurde die retinierte, in Zersetzung begriffene Placenta entfernt. Es schloß sich an: Puerperalfieber, Pleuritis, Venenthrombose. Nach ca. 1 monatiger schwerer Krankkeit konnte sie einvernommen werden, leugnete zunächst alles, gab schließlich Schwangerschaft zu; über die Vorgänge am 19. VII. blieb sie dabei, es seien große Stücke abgegangen und sie habe kein Kind gesehen. „Einen bestimmten Zeitpunkt für die Niederkunft hatte ich nicht ins Auge gefaßt. Bin eben in dieser Beziehung dumm, sonst wäre ich nicht in diese Lage gekommen".

Erst am 7. XII. konnte sie das Krankenhaus verlassen. Sie wurde ins Untersuchungsgefängnis übergeführt, war aber noch sehr schwach; ein konsultierter Arzt verlangte, daß sie neuerdings ins Spital gebracht werde. Dies geschah am 9. XII: zwei Tage später wurde sie morgens um 1 1/2 Uhr am Betthaken erhängt aufgefunden.

Ihrer Schwester und wie diese glaubt, auch dem Bruder gegenüber, habe sie immer daran festgehalten, sie sei nicht schwanger gewesen und habe nicht geboren. Von dem Kinde wurde niemals eine Spur gefunden.

Nach einer Photographie war sie ein hübsches Mädchen, mit intelligentem, durchaus nicht gewöhnlichem Gesicht und temperamentvollem Aussehen. Ihre Schwester weiß nur gutes von ihr zu erzählen; ihre Prinzipale waren höchst zufrieden mit ihr und hatten sie nur ungern fortgehen sehen. Das Pflegepersonal im Krankenhaus schildert sie als etwas eitel und oberflächlich; zuerst habe sie immer versucht, so zu tun, als sei gar nichts gewesen. Lebensmüd habe sie sich gar nicht gezeigt, im Gegenteil habe sie sich gefreut, als es ihr wieder besser gegangen sei. Gegen das Ende ihres Aufenthaltes habe sie einmal gesagt, sie sei dankbar, daß man sie nicht habe empfinden lassen, was sie hergebracht habe; sie sei dafür ja genug gestraft.

Ihr Geliebter, dem sie charakteristischerweise in den Einvernahmen stets einen höheren Titel gab, als ihm zukam, war ein gewöhnlicher Durchschnittsmann, keineswegs ein Don Juan, aber der Versuchung gegenüber jedenfalls sehr schwach. Er war verheiratet mit einer gewöhnlichen Frau, die eifersüchtig und von engem Horizont zu sein schien. Er hatte keine Kinder.

Fall 3. N. J., 26 Jahre alt, unverheiratet, Württembergerin. Sie ist das Kind eines Tagelöhners. Ihre Mutter starb bei ihrer Geburt. Das Mädchen wurde in der Waisen-Erziehungsanstalt ihres Heimatortes erzogen. Mit 11 Jahren bekam sie eine Stiefmutter, konnte aber trotzdem nicht nach Hause, sondern verblieb in der Anstalt. Ihr Vater trank „wenn er Geld

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hatte", und scheint sich um die Kinder nicht bekümmert zu haben, die Stiefmutter ebenfalls nicht. Sie besuchte die Alltags- und Fortbildungsschule. Mit 14 Jahren kam sie zur Wartung eines einjährigen Kindes an eine Stelle. Nach ihrer eigenen Aussage besorgte sie ihre Obliegenheiten etwas nachlässig. Sie wechselte die Stellen häufig, weil es ihr immer bald verleidet sei und sie Lust bekommen habe, anderswohin zu gehen. Im Verlauf von 10 Jahren hat sie an 20 Stellen gedient. Im Jahre 1905 kam sie in die Schweiz, im Herbst 1906 nach A. Hier lernte sie einen 45jährigen Witwer kennen, der sie schon beim zweiten Zusammentreffen zu sich ins Haus einlud und sie überredete, die Nacht bei ihm zu bleiben. Sie dachte, er würde sie heiraten, obschon er ihr das nie versprochen hatte, sah aber bald ihren Irrtum ein. Sie ward von diesem Manne gravid. Ende August 1907 kam sie aus einer Saisonstelle im Engadin nach A. zurück und nahm Nachtquartier bei einer Stellenvermittlerin. Folgenden Tags gebar sie daselbst ohne Beistand ein lebendes Kind, das sie gleich nach der Geburt mit einem Schuh auf den Kopf schlug, bis es nicht mehr schrie. Die Tat hat sie nach ihrer eigenen Aussage mit vollem Bewußtsein begangen, ohne mit dem Kinde Mitleid zu empfinden; sie habe weiter nichts gedacht, als: sie müsse machen, daß es nicht auskomme, sonst werde sie verachtet. Sie hatte im Sinn, die Nacht abzuwarten, dann mit dem Leichnam ihres Kindes in den See zu springen. Die Hausfrau fand sie einige Stunden später im Zimmer am Boden liegend und sorgte dafür, daß sie in die Frauenklinik gebracht wurde; dadurch wurde der Suicidplan vereitelt.

Bei der Einvernahme war sie sofort geständig. Sie wurde zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Es handelte sich um ein mittelgroßes, etwas blasses und zart aussehendes Mädchen. Die Stirn breit, die Nase plump, aufgestülpt, an der Wurzel eingedrückt, Ohren hochstehend, keine weiteren Degenerationszeichen. Pupillen weit, auf Licht prompt reagierend, die Augen glänzend, der Blick etwas steif, an den Blick Epileptischer erinnernd, die durch den Beschauer hindurch etwas weiter Zurückliegendes zu betrachten scheinen. Patellarreflexe leicht gesteigert. Seit dem 16. Jahr regelmäßig menstruiert, nie krank. Hie und da bekomme sie Ohnmachten. Die Angaben hierüber sind etwas problematisch und konnten auch vom Wartpersonal der Strafanstalt nicht bestätigt werden, so daß keineswegs etwa mit Sicherheit auf epileptische Äquivalente hätte geschlossen werden können.

Die Auffassung von Bildern ist verlangsamt und hie und da falsch Sie liest „Das Linsengericht" von Förster, etwas schwerfällig und schülermäßig, aber mit richtiger Betonung. Bei der Nutzanwendung: „sie verschenken ihre Ehre, ihr gutes Gewissen, ihr Lebensglück, bloß um irgend eine Begierde schnell zu befriedigen; das Vergnügen ist dann schnell vorüber und dann liegt das ganze lange Leben vor Einem wie ein grauer Novembertag", kann sie vor Weinen nicht weiterlesen. Den Sinn des für Knaben und Mädchen von 13—14 Jahren berechneten Lesestückes hatte sie, wie auch aus dem adaequaten Affekt hervorgeht, richtig erfaßt. Die Tötung ihres Kindes bereut oder bedauert sie immer noch nicht; sie sagt zwar, sie hätte es nicht töten sollen. Kinder dürfe man nicht töten, denn wenn alle Leute das täten, gäbe es keine Menschen mehr.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Einen Unterschied zwischen Katholisch und Protestantisch kennt sie nicht; die Konfirmation bedeute, daß man jetzt kein Kind mehr sei; das Abendmahl, daß man mit Christus lebe. Im Zuchthaus werde man besser, weil keine Versuchung mehr da sei.

Als eine der Grenzen Deutschlands wird Hamburg angegeben, das für sich sei.

Der Aufenthalt im Kerker ist für sie sehr stark unlustbetont, die Freiheit erscheint ihr höchst begehrenswert, der beim Lesen zutage getretene Affekt beruhte mehr hierauf, als auf Reue oder Gewissensbissen.

Fall 4. M. H. 21 Jahre alt, aus dem Kanton Uri. Vater war Bauer, und verunglückte vor 17 Jahren. 2 Jahre später heiratete die Mutter wieder. Der Stiefvater war recht mit dem Kind, die eigne Mutter aber bös und grob und ganz lieblos. Mit den Stiefkindern war sie besser als mit dem eigenen. Die Mutter habe viel mit jungen Burschen verkehrt, das Kind habe sie oft am Morgen schon mit dem einen oder anderen im Heu oder Gras liegen sehen. Die Mutter sei lungenkrank gewesen.

Das Mädchen besuchte 6 Jahre die Primarschule, nachher war sie schulfrei. Sie lernte schwer. Mit 13 Jahren kam sie in Stellung. Von schlechten Stellen, wo sie geschlagen wurde, zu bessern in mannigfachem Wechsel kam sie schließlich im Juni 1907 nach M. in ein Hotel; sie hatte Wäsche und Lingerie zu besorgen und mußte manchmal servieren. Dort lernte sie einen Geschäftsreisenden M. aus Zch. kennen; dieser veranlaßte sie eines Abends mit ihm und 12 Stammgästen zu trinken, bis sie beduselt war. Nachher lockte er sie unter dem Vorwand, ihr Muster zu zeigen, auf sein Zimmer, warf sie auf sein Bett und verging sich gegen sie. Sie behauptet, auf dem Bett sofort eingeschlafen zu sein. Andern Tags äußerte sich M. in der Wirtschaft, „die habe er erwischt", und das Mädchen mußte täglich die Spötteleien der Stammgäste über sich ergehen lassen. Von M. hörte sie nichts mehr. Im Februar 1908 kam sie nach Z. um M. zu suchen; heiraten hätte sie den M. nicht mögen, sie verabscheute ihn; aber sie wollte, daß er für die Frucht jener Nacht, für das Kind, das sie erwartete, sorgen müsse. Sie fand den M. nicht und nahm einen Dienst in einer Wirtschaft an. Ihre Schwangerschaft verschwieg sie und es scheint, daß sie dieselbe auch gut verbergen konnte, denn sie verlobte sich in dieser Zeit mit einem jungen Handwerker, der von allem keine Ahnung hatte. Oft sei es ihr schwindlig gewesen und sie sei ein paarmal umgefallen. Allem Anschein nach hat sie in dieser Zeit ziemlich viel Kognak und dergl. getrunken. Am 24. IV. fiel sie um, bekam in der Nacht darauf Wehen und verlor Blut. Dessenungeachtet stand sie morgens früh auf, nahm ihren Kognak und begann die Fußböden zu bürsten. Bald verstärkten sich die Wehen; mit einer Schere „zufällig" versehen, ging sie auf den Abort und gebar dort sehr schnell. Es scheint eine Sturzgeburt gewesen zu sein und es ist denkbar, daß der vorherige Alkoholgenuß die Wehen und Muskeltätigkeit so beschleunigte, daß sie zustande kommen konnte. Das Kind lag in der Schüssel und als sie nun mit der Schere die Nabelschnur durchschnitt, sei es in das Rohr hinuntergestürzt.

Der mit Blut bespritzte Ort blieb nicht unbemerkt, es erfolgte eine Denunzation, das Kind wurde im Kübel gefunden und die H. eingezogen. Urteil: 2 Jahre Zuchthaus.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das Mädchen hatte ein sanftes, hübsches, aber merkwürdig katzenähnliches Gesicht und machte einen angenehmen, guten Eindruck. Als ich sie im Gefängnis besuchte, sagte sie zu meiner großen Überraschung, wie angenehm es ihr sei, von einer Frau befragt zu werden; der Untersuchungsrichter habe sie solche Sachen gefragt, daß sie ganz verwirrt worden sei und alles durcheinander geredet habe, sie wisse kaum mehr was. (In der Tat wurden ihr sonderbare Fragen nach folgendem Muster vorgelegt: „Haben sie mit dem und dem geschlechtlich verkehrt?“ Antwort: „Nein“. Frage: „Weshalb nicht?“)

Ihre Geschichte erzählte sie gleichmütig resigniert, ohne jeden Affekt; dann aber sagt sie mit großer Erregung und mit Tränen: „wenn nur das Kind lebte“. Sie habe Kinder immer gern gehabt und sich auf ihr eigenes gefreut. Im Koffer habe sie 50 Fr. Erspartes bereit gehabt, um ihm eine Aussteuer zu kaufen, wenn es Zeit wäre. Die Geburt erfolgte beinahe 2 Monate zu früh. Schon wie das Kind heruntergefallen sei, habe es ihr so wehe getan und sie habe nur immer gedacht, „das Kind, das Kind!“ Es sei aber doch so schwach und klein gewesen, daß es nicht hätte leben können. Sie habe niemanden ins Vertrauen ziehen können; zur Hausfrau habe sie kein Vertrauen gehabt und sonst niemanden gekannt. Früher habe sie beichten können und sich jedesmal erleichtert gefühlt. Aber in M. habe sie einmal 2 Priester belauscht, wie sie über das Beichten der Weiber lachten und schlechte Witze machten; seither mochte sie nicht mehr beichten. Sie habe noch keinen Mann lieb gehabt; in M. sei sie ein paarmal mit einem Burschen aus ihrer Heimat spaziert und der habe ihr ziemlich gut gefallen. Da habe sie ihn aber einmal im Wald mit 2 Mädchen überrascht und nachher nichts mehr von ihm wissen wollen. Noch nirgends habe sie sich so wohl gefühlt wie im Zuchthaus.

Das Mädchen zeigt einen phthisischen Habitus, sieht zart und hektisch aus. Über der linken Lunge Dämpfung und fast kein Atemgeräusch. (Das Mädchen wurde nachher wegen Tuberkulose aus dem Gefängnis entlassen und soll seither gestorben sein). Die Auffassung ist normal, es besteht aber große Ermüdbarkeit. Schulkenntnisse minimal. Von Moses weiß sie nichts. Christus ist Gottes Sohn, er wurde gekreuzigt, weil er sich König der Juden nannte. Das sei er auch gewesen, er sei König und Herr der ganzen Welt, da doch sein Vater die Welt erschaffen habe. Unterschied zwischen Katholisch und Protestantisch kennt sie nicht. — Winkelried war in der Schlacht bei Sempach dabei, er habe sich die Speere der Eidgenossen in die Brust gestoßen. Die Bedeutung und den Zweck dieser Tat kann sie nicht erfassen.

Fall 5. K. A. von H., 22 Jahre alt. Vater mit 32 Jahren an Tuberkulose, Mutter mit 26 Jahren an „Auszehrung“ gestorben. Das Mädchen wurde bei einem Onkel und einer Tante, die keine Kinder hatten, erzogen. Alltagsschule und 3 Jahre Sekundarschule. Mit 18 Jahren Bekanntschaft mit einem Monteur H., der bei ihren Verwandten wohnte. Sie hatte ihn sehr gern und hielt zu ihm, obschon ihre Pflegeeltern ihr von der Verbindung abrieten. Einmal hätte sie beinahe mit ihm gebrochen, weil er von einer Reise aus Italien zurückkommend, sich in der benachbarten Stadt 14 Tage lang aufhielt und nie zu ihr auf Besuch kam. Weil aber ihre Pflegeeltern sie darin unterstützten, daß sie Recht, habe ihn aufzugeben

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tat sie es denn doch nicht, sondern trat neuerdings mit ihm in Korrespondenz. Während er mit ihr heimlich versprochen war, hatte ein Mädchen aus einem benachbarten Orte einen Vaterschaftsprozeß gegen ihn angestrengt, in dem er zu Alimenten verpflichtet wurde. K. A. vernahm von dieser Sache, beunruhigte sich aber nicht, sondern glaubte, was er ihr sagte: daß er mit dem Mädchen nie etwas gehabt habe und daß er in dem Prozeß frei ausgegangen sei. Von seinem Bruder vernahm sie später die Wahrheit. Man hinterbrachte ihr auch manchmal, er gehe noch mit anderen Mädchen; sie glaubte aber nur ihm und er stellte alles in Abrede. Er war meist auf Montage auswärts und besuchte sie nur selten. Im Oktober 1908 machte er ihr bei einem Besuch zum erstenmal den Antrag auf intimern Verkehr. Sie wies ihn beleidigt ab. Er verreiste unzufrieden. Im Winter war sie in einem Hotel in den Bergen, um das Kochen zu lernen. Um Weihnachten kam H., der 2 Tage Urlaub hatte, auf Besuch zu ihr. Sei es, daß ihr Widerstand in der Zwischenzeit vor ihrem eigenen Wunsch erlahmt war, sei es, daß es sie ängstigte, ihn kalt und verstimmt zu sehen, daß sie deshalb, wie sie angibt, fürchtete ihn zu verlieren, wenn sie ihm nicht zu Willen wäre, kurz, sie gab diesmal nach. Bald fühlte sie sich gravid und teilte es dem H. mit. Er besuchte sie, war darüber nicht unzufrieden, sagte nur: nun, sie seien nicht die ersten, da werde nun eben geheiratet. Er beeilte sich aber mit den Vorbereitungen zur Heirat gar nicht, sondern wich offensichtlich aus. Im März 1909 brachte sie ihn erst dazu, daß er mit ihr den Ring wechselte. Ihre Pflegeeltern waren über sein Verhalten sehr unzufrieden und sagten ihr, wenn er sich doch so drücken wolle, so solle sie ihn lieber fahren lassen. Sie könne ruhig zu Hause bleiben; sie und ihr Kind würden genug zu essen haben. Sie hatte jedoch zu Hause immer ein wenig das Gefühl gehabt, sie sei doch fremd; auch fürchtete sie das Aufsehen im Dorf und sehnte sich fort. H. hatte in A. eine Wohnung gemietet; er selbst war in Italien. Da schrieb sie ihm, sie komme auf einen bestimmten Zeitpunkt nach A. Er war einverstanden und führte sie in die von ihm gemietete Wohnung. Beim Hausmeister galt sie für seine Frau, obschon niemand demselben besonders gesagt hatte, sie seien verheiratet. Ende Mai bestellten sie auf dem Zivilstandesamt das Eheaufgebot. Auf dem Rückweg aber eröffnete er ihr, er müsse in 2 Tagen wieder für 4 Wochen nach Italien. Er ging, war aber nach 4 Wochen nicht zurück. Sie hatte nicht mehr den Mut, ihren Verwandten die Wahrheit zu sagen, sondern ließ dieselben glauben, sie sei nun verheiratet. Die Geburt wollte sie in der Frauenklinik durchmachen; für das Kind hatte sie alles bereit, obschon sie dachte, es habe noch lange Zeit. Am 27. Juli bekam sie nachts Schmerzen; sie machte sich Tee, worauf es besser wurde. Um 3 Uhr nachts erwachte sie mit starken Wehen und ca. um 6 Uhr entband sie ein lebendiges Kind. Sie war ganz allein in der Wohnung; in ihren Schmerzen vergegenwärtigte sie sich das Benehmen ihres Verlobten; sie begriff, daß er die Heirat absichtlich verzögerte, sie wurde sich klar, wie oft er sie schon angelogen hatte; die Wahrheit über seinen Vaterschaftsprozeß hatte sie inzwischen erfahren, und das, und alles was man ihr über seine Untreue gesagt hatte, schwebte ihr jetzt vor. Da kam sie sich vor „wie die unglücklichste, verlassenste Kreatur der ganzen Welt". Als das Kind da war, sagte sie sich, die Leute würden

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

jetzt erfahren, daß sie doch nicht verheiratet sei und das würde eine große Schande sein für sie; sie sagte sich, wenn ihr Bräutigam zurückkomme und das Kind schon vorfinde, so werde er sie gewiß nicht mehr heiraten. Und da kam sie zum Schluß, es wäre gut, wenn das Kind stürbe. Sie zerriß die Nabelschnur, unterband das kindliche Ende aber nicht, obwohl sie wußte, daß das geschehen muß; sie unterließ es nach eigenem Geständnis absichtlich, damit das Kind sterbe. Sie wollte aufstehen um für sich Trinkwasser zu holen, fühlte sich aber zu schwach und blieb liegen. Das Kind atmete, hatte die Augen offen und bewegte das Mündchen, aber es schrie nicht.

Aus dem Nabelschnurriß tropfte etwas Blut. So sei das Kind ca. 2 Stunden gelegen. Die Mutter sei dann eingeschlafen und habe bis abends (also etwa 10 Stunden) geschlafen; als sie erwachte, fand sie das Kind tot. Sie stand auf, kochte sich eine Suppe, packte das Kind ein und trug es in den Fluß. (Diese, mir gegebene Darstellung stimmt mit den gerichtlichen Akten nicht; nach letzteren hätte sie nicht morgens 6 Uhr, sondern abends 8 Uhr geboren, dann bis morgens geschlafen, wäre dann noch den ganzen Tag im Bett gewesen und hätte abends das Kind fortgetragen. Wahrscheinlich wollte sie mir gegenüber nicht zugeben, daß sie das tote Kind einen Tag und eine Nacht bei sich hatte).

Nun spann sie ein großes Lügengewebe: Den Hausbewohnern sagte sie, sie habe bei einer Bekannten geboren, das Kind sei tot und schon ganz schwarz gewesen, „es hätte eine Blutvergiftung geben können". Der betr. Bekannten erzählte sie, sie habe zu Hause ein totes Kind geboren, der Doktor habe die Leiche mitgenommen. Die Widersprüche führten zur Entdeckung, die A. wurde eingezogen und bei der Untersuchung stellte es sich auch heraus, daß sie der eben erwähnten Bekannten, bei der sie einige Tage logiert hatte, ein 10 Frankstück gestohlen hatte. Sie habe sich geschämt, ihre Verlegenheit zu gestehen und um das Geld zu bitten; sie sei das erstemal in ihrem Leben in Geldverlegenheit gewesen. Ihren Pflegeeltern habe sie davon auch nichts schreiben wollen, weil sie nicht begriffen hätten, daß sie, als H.s Frau, um Geld schreiben müsse. So habe sie die 10 Frk. genommen, aber mit der Absicht, sie wieder zurückzugeben. Das Kind muß im 7. Monat geboren worden sein, nach Angabe der A. wäre es ca. 35 cm lang gewesen. Die Leiche wurde nicht gefunden; trotz dem Geständnis der A. und trotzdem der Gerichtsarzt Verblutung aus der Nabelschnur als wahrscheinliche Todesursache erklärt hatte, wurde ein non liquet angenommen und die A. nur wegen Kindesbeseitigung zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt.

K. A. ist ein mittelgroßes Mädchen mit gutem Knochenbau, doch zartem Aussehen. Pupillen sehr weit, nicht ganz gleich, die rechte liegt etwas exzentrisch. Reflexe normal. Gaumen schmal, oben nur zwei, auseinanderstehende Schneidezähne unten die normale Zahl. Etwas rhachitisch. Auffassung normal. Schulkenntnisse für eine Person, die vor nicht allzu langer Zeit die 3. Sekundarklasse verlassen hat, sehr schlecht. Geschichte von Wilhelm Tell ungenau erzählt; der Grund, warum der Landvogt einen Hut aufpflanzen ließ, ist ihr unerfindlich; den Tellsprung hat sie vergessen. Tell steht nach ihr von Anfang an am Ufer und schießt den Geßler im Nachen tot. Bestraft wird er für diesen Mord nicht, weil man die Vögte

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

haßte. Unterschied zwischen Katholizismus und Protestantismus liegt in den Zeremonien. Die Jungfrau Maria war die Mutter Jesu. Auf den Einwand: „wie konnte sie denn Jungfrau sein?“, ist sie sehr verdutzt und sagt: „dann war sie wohl die Schwester Jesu?“

Die moralischen Begriffe sind unklar: „Man darf die Kinder nicht töten, weil es sonst bald keine Leute mehr gäbe“. In die Enge getrieben: „es ist ein Verbrechen, denn Gott verbietet es“ und zögernd und unsicher: „dann sind die Kinder ja doch von unserem Fleisch“. Von ihrer Bestrafung habe man ihr gesagt, sie sei sehr milde; für sich kann sie sie auch ganz gut ertragen, ja, sie ist dabei viel ruhiger und zufriedener, als so lange nichts entdeckt und keine Strafe ausgesprochen war; aber für ihre Pflegeeltern sei es sehr hart. Doch stellt es sich nachher heraus, daß der Pflegevater überhaupt schon vor der Geburt des Kindes gestorben ist und daß sie zu der Pflegemutter kein wärmeres Verhältnis hat. Für ihr Kind hatte sie bei der Geburt und Beseitigung kein zärtliches Gefühl, es war ihr etwas Gleichgültiges; doch scheint sie einzusehen, daß ein eigenes Kind doch mehr wert gewesen wäre, als die Meinung der Leute. Sie ist sich klar daß H. nicht gut an ihr gehandelt hat; wenn sie seiner sicher gewesen wäre, hätte sie das Kind nicht geopfert. Daß sie allein bestraft ist und er nicht, darüber ist sie froh. Denn wenn er auch nicht richtig gehandelt hat, so habe sie doch ganz allein das getan, wofür sie bestraft wird. H. hat sich von ihr losgesagt, sobald er die Sache erfuhr; sie findet, es sei besser so, es hätte doch nicht mehr gut mit ihnen beiden herauskommen können. Sie liebe ihn auch nicht mehr.

Fall 6. Anna U. 25 Jahr alt, aus einer Familie, in deren Aszendenz verschiedene Male Trunksucht und moralische und intellektuelle Defekte vorkommen. Sie hatte eine langsame Entwicklung, lernte erst mit 4 Jahren gehen und sprechen. Körperlich schwächlich. In der Schule kam sie nicht über die 5. Klasse hinaus. Zu Hause half sie in der Haushaltung; sie war „ein dummes, aber liebes Kind“. Mit der Schwester hatte sie oft Streit; sie wäre schon mit der Schwester ausgekommen, aber diese sei immer bös mit ihr gewesen. Als die Schwester heiratete, mutete sie den Eltern zu, die Anna wegzuschicken, damit sie mit ihrem Manne zu Hause Platz habe. Der Vater ging darauf nicht ein und das Paar zog nach T . . . . . Anna verzieh der Schwester gern und gab ihr auch ein Hochzeitsgeschenk; „es sei doch die Schwester“.

Im Januar 1906 kam die Schwester ins Wochenbett; zur Aushilfe ließ sie die Anna kommen. Abends sagte die Hebamme, die Anna könne doch bei der Kälte nicht in der ungeheizten Stube auf dem Sopha schlafen, sie solle doch beim Kinde schlafen. Die Leute verfügten über 2 Betten, im einen lagen Mutter und Kind, im andern der Mann. Als die Hebamme fort war, sagte die Schwester, Anna könne nicht beim Kinde schlafen, sie würde es ja erdrücken, sie solle nur beim Manne schlafen. Anna sträubte sich, mußte aber nachgeben. Zwei Nächte schlief sie ruhig beim Schwager; in der dritten Nacht überfiel er sie von hinten. Sie stieß ihn zurück, er kam aber immer wieder. Morgens sagte sie es der Schwester und bekam die Antwort: „Sie habe immer etwas zu „chifle“. Die Schwester erlaubte ihr nicht, auf dem Boden zu schlafen. Die nächste Nacht ließ sie der Schwager in Ruhe; in der übernächsten Nacht überfiel er sie wieder; sie stieß ihn

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zurück und wollte aufstehen; da schimpfte die Schwester, was sie immer für Lärm mache. Der Schwager legte sich „fromm“ an die Wand, als aber Anna eingeschlafen war, überfiel er sie wieder und sie konnte sich nicht mehr wehren. Da sie sich weigerte, nochmals bei ihm zu schlafen, jagte er sie andern Abends ½9 Uhr aus dem Hause. Um 1 Uhr nachts kam sie zu ihren Eltern zurück. 8 Monate später hatte sie eine Frühgeburt; die Eltern schimpften die Anna nicht und waren auch gut zu dem Kinde. Sie selbst freute sich nicht über das Kind, mit der Zeit bekam sie es doch lieb: „es könne ja nichts dafür“, und pflegte es gut. Das Kind lebt und ist jetzt ihre ganze Freude.

In Annas Dorf lebte ein übelbeleumdeter Schuster K. Eine Schwachsinnige hatte von ihm ein Kind. Er wollte die Anna einmal in die Stube locken, während seine Frau nicht da war. „Sie könne ja ihr Kind draußen in den Wagen legen und ein wenig hereinkommen“. Sie sagte aber, sie habe dort nichts zu suchen und ging davon. Sie hatte sonst an K. nie Aufdringlichkeit gegen sich bemerkt, sie ging aber doch nie zu ihm, wenn seine Frau nicht da war. Er habe sogar einmal hinter ihre Mutter hergehen wollen, die schon 60 Jahre alt sei. Eines Samstag abends mußte Anna bei K. Schuhe abholen. Sie wollte mit 5 Fr. bezahlen; er hatte kein Kleingeld und schickte seine Frau, um die 5 Fr. zu wechseln. Unterdessen war Anna ins Haus getreten, um die ältere Tochter des K. zu besuchen, die mit ihr in der gleichen Fabrik arbeitete. Die Tochter fand sie nicht; K. aber lief ihr nach, kam in die Boutik und drückte sie, ohne etwas zu sagen, auf einen niederen Tisch; sie hatte in den Armen ein Brot und einen Korb; sie habe sich daher mit den Armen nicht wehren können, „sonst hätte sie ja das Brot fallen lassen!“ Sie sträubte sich mit den Füßen, er sei aber stark und gewandt gewesen und alles sei sehr schnell gegangen. Geschrien hat sie nicht, denn es seien doch nur kleine Kinder in der Nähe gewesen. „Warum sie ihm nicht den Korb um den Kopf geschlagen habe?“ „Ja, sie denke manchmal auch „fast“, es wäre besser gewesen. Aber man wisse halt nicht, was so einer noch tun könne, wenn man so allein mit ihm sei.“ „Was denn, töten?“ „Nein, aber sonst, man wisse doch nicht. Er hätte ihr doch ein paar Ohrfeigen geben können.“ „Ob sie denn lieber ein Kind von ihm wollte, als ein paar Ohrfeigen?“ „Das nicht, aber doch, wenn man sonst schon immer Kopfweh habe . . . .“ Nachher sagte sie zu K.: „sie werde dann schon noch mit ihm reden.“ Worauf er: „Ja, mag sich auch ertragen.“ Und er habe nachher noch „den Kopf“ gemacht! Sie wartete nachher unter der Haustüre auf die Frau, die ihr Geld herausgeben mußte. Sie sagte ihr nichts, ging gleich heim; sobald sie „aus den Leuten heraus“ war, weinte sie vor sich hin. Sie schämte sich, zu Hause etwas zu sagen. Als sich die Folgen des Attentates bemerkbar machten, kränkte es sie, daß sie von diesem Menschen ein Kind haben müsse. Zu Hause und überall leugnete sie die Schwangerschaft hartnäckig; der Doktor habe gesagt, sie habe die Wassersucht und müsse Tee trinken. Trotzdem sie fühlte, daß die Mutter ihr nicht glaube, beharrte sie auf der Lüge; sie schämte sich vor den Eltern. Sie denkt sich aus, wenn die Geburt bei Nacht erfolge, so werde sie das Kind ertränken; wenn es aber am Tage geschehe, dann komme es halt aus. Die Mutter hatte sie wiederholt ins Gebet genommen und ihr gedroht, wenn sie noch

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einmal ein Kind bekomme, müsse sie ins Armenhaus. In der Nacht vom 20/21. März 09 hatte sie Wehen; sie sagte nichts davon. Morgens 4 Uhr stand sie auf und ging hinunter in die Stube. Nach wenigen Minuten kam das Kind; sie stand anfänglich, so daß das Kind fallen mußte; das wollte sie eigentlich, aber sie kauerte doch unwillkürlich nieder, um den Sturz zu mildern. Zuerst war das Kind ruhig, dann schrie es. Einen Augenblick dachte sie daran, die Mutter zu rufen. Dann plötzlich aber kams ihr wieder anders und sie tauchte schnell das Kind in einen Zuber voll Wasser. Sie sei ganz ruhig gewesen, nicht aufgeregt und nicht bös, und ganz klar und kalt gegen das Kind. Sie wickelte die Leiche des Kindes ein und warf sie in die schmutzige Wäsche. Dann ging sie wieder ins Schlafzimmer, das sie mit den schwerhörigen Eltern teilte, und legte sich zu Bett; sie sei jetzt aufgeregt und schwach gewesen und habe immer studieren müssen: „Wird es auskommen oder nicht?" Am Morgen erzählte sie, sie habe jetzt die Regel wieder bekommen und mit ihr sei das ganze Wasser aus dem Bauch geflossen. Fünf Tage später ging sie wieder in die Fabrik, sie war aber zu schwach zum Arbeiten und mußte wieder nach Hause. In der Fabrik glaubte man aber ihr Märchen nicht, sie wurde denunziert, und bei der gerichtl. Haussuchung fand man die Nachgeburt. Anna war nicht zu Hause, sie hatte am Morgen angegeben, sie wolle zum Doktor nach Steurerberg. In Wirklichkeit war sie nach B. gefahren, wo der Schuster K. jetzt wohnte. Sie hörte, daß K. in der Fabrik sei, trank Kaffee mit der Frau K. und redete über Gleichgültiges mit ihr. Vorher hatte sie im Garten die sorgfältig verpackte Leiche ihres Kindes hinter einer Bank versteckt. Daß sie den K. nicht sprechen konnte, habe sie geärgert. Nach Hause zurückgekehrt, wurde sie verhaftet. Es ging aber aus ihrer Geschichte so offensichtlich hervor, daß sie nicht imstande war, mit den Faktoren der Außenwelt richtig zu rechnen, oder sich gegen Einwirkungen von außen zu verteidigen, daß ihre Fähigkeit der Selbstbestimmnng der Summe aller Einwirkungen von außen, dem Leben, gegenüber, bezweifelt werden mußte. Sie kam zur Beobachtung in die Irrenanstalt und das psychiatrische Gutachten stellte fest, daß sie an schwerem angeborenem Schwachsinn leide, und daß eine Internierung so lange notwendig erscheine, als sie gebären könne, da eine gesetzliche Grundlage für die Kastration nicht vorhanden sei. Es wurde die dauernde Internierung in der Irrenanstalt verfügt. Der Schuster K. erhielt wegen Schändung 4 Monate Gefängnis.

Fall 7. Luise T. 26 Jahr alt. Der Vater war Landwirt, hatte von seinen Eltern ein Gütchen und 10 000 Fr. bares Geld geerbt. Er konnte kaum lesen und schreiben, verstand das Bauern nicht, er verstand überhaupt nichts recht, als Geld zu verbrauchen. Als sich seine Frau nach 12 jähriger Ehe von ihm scheiden ließ, hatte er alles durchgebracht, auch das, was sie mit in die Ehe gebracht hatte. Er machte „dumme Stückli", stahl, versetzte einen Grenzstein usw. und wurde dafür eingesperrt. Er war ein Schnapser.

Ein Bruder des Vaters führte ein gleich liederliches Leben und brachte ebenfalls sein, ganzes Vermögen durch. Beide Brüder kamen ins Armenhaus. Der Großvater sei im Gegenteil sehr haushälterisch gewesen, er hinterließ jedem seiner 4 Kinder so viel Vermögen, wie der Vater der Luise T. bekommen hatte, und er habe alles selber erworben. Er sei ein ar-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gesehener Mann und Gemeindevorsteher gewesen. Die Mutter der Luise hatte vor der Heirat ein uneheliches Kind, einen Sohn, der nach Amerika ging und jemanden getötet haben soll. Luise hatte 5 Geschwister, 2 Brüder, die rechte Burschen sein sollen und 3 Schwestern. Eine Schwester hat 2 uneheliche Kinder gehabt; eine andere, die geistig beschränkt sein soll, hatte 3 uneheliche Kinder von verschiedenen Vätern. Die Mutter war eine tüchtige und fleißige Frau. Die Luise sei als Kind schon so geizig gewesen, daß sie Kleider und Schuhe nicht habe tragen wollen, um sie nicht abzunutzen. Die Mutter meint aber, sie sei sonst klug gewesen, man habe sie überall gern gehabt. Sie war nach der Scheidung der Eltern vom 2.—10. Jahr verkostgeldet, dann konnte die Mutter sie bis zum 16. Jahre zu sich nehmen. Die ersten Schuljahre mußte sie zweimal machen, nachher sei sie ordentlich fortgekommen. Sie kam mit 16 Jahren in Dienst. Im Jahre 1905 war sie in Stellung in A. Im gleichen Hause wohnte ein Koch M., mit dem sie eine Bekanntschaft einging. Sie wurde gravid, und gebar am 11. Juli 1906 in der Frauenklinik einen Knaben. Ihre Dienstherrin hatte die Schwangerschaft erst im letzten Moment erfahren und mußte darauf dringen, daß das Mädchen in die Klinik gehe; es machte ihr den Eindruck, als hätte sie am liebsten heimlich bei ihr geboren. Ihr Schatz bezahlte die Kosten der Klinik und nachher 3 Monate Kostgeld für das Kind. Das Kind wurde bei einer Frau C. untergebracht; Luise ging wieder in Stellung. Der Vater verdiente 100 Fr. im Monat, Luise 23 Fr. Er mußte aber die Stelle wechseln, da schrieb er, er hätte jetzt kein Geld, sei krank im Spital und könne nicht mehr bezahlen. In Wirklichkeit hatte er eine Stelle mit 60 Fr. Monatslohn. Luise bezahlte auch nicht; so wuchs bei der Kostfrau eine Schuld an von 65 Fr., für welche der Luise 13 Fr, pro Monat von ihrem Lohn gepfändet wurde. Am 10. Dez. 05 brachte Frau C. der Luise das Kind in ihre Stelle und sagte, wenn sie nicht bezahlen wolle, so könnte sie ihr Kind selber nehmen. Sie wolle es nicht mehr behalten. Wenn sie ihr aber vorläufig 10 Fr. gebe, so wolle sie dasselbe wieder zu sich nehmen. Luise entgegnete, sie bezahle nicht, sie habe das Kind sowieso nicht gern. Frau C. legte darauf das Kind auf den Küchentisch und ging davon. Die Dienstherrin kam hinzu und sagte, sie solle den Kleinen in ihr Zimmer tragen. Das tat sie. Dort flößte sie dem Kinde 2 Eßlöffel voll Absinth ein, legte es ins Bett und zog ihm die Decke bis übers Gesicht. Nach etwa 10 Minuten habe sie die Decke aufgehoben und nachgesehen; das Kind sei blau gewesen und habe ein wenig gewinselt; sie deckte es wieder fest zu, sah nach kurzer Zeit wieder nach: es atmete noch. Dann kleidete sie sich an und ging zur Stadt. Es war Sonntag nachmittag. Sie traf einen Mann, der sie ins Konzert einlud und ihr zu trinken bezahlte. 1/2 8 Uhr abends war sie wieder zu Hause, ging aber nicht gleich in ihr Zimmer, sondern nahm zuerst das Nachtessen, wusch das Geschirr und ging dann erst hinauf. Das Kind fand sie tot. Andern Tags abends ging sie in den Garten, grub mit den Händen ein Loch und vergrub die Leiche. Der Herrschaft gab sie an, sie hätte das Kleine wieder in Kost gegeben. Sie hatte aber eine ganze Auswahl von Lügen nötig: Das Waisenamt zitierte sie wegen Anordnung der Vormundschaft. Sie antwortete schriftlich, das Kind sei bei den Großeltern in Thun. Ihr Freund erkundigte sich nach demselben: es gehe ihm ganz gut. Am 26. Febr. 1906

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schickte sie ihm eine aus dem Emmenthal datierte Karte, worin ihr scheinbar eine Frau M die Mitteilung machte, ihr Knabe sei an Scharlach gestorben. Sie verließ dann bald die bisherige Stelle und ging nach L. Im April 1906 fanden spielende Kinder den kleinen Leichnam. Die Mutter war bald gefunden.

Vor Gericht verlegte sie sich zunächst aufs Leugnen, erzählte abenteuerliche Geschichten von einem Mann, der den Knaben geholt habe usw. Sie gab als Vater zuerst einen gewissen H. an, mit dem sie früher eine 14 tägige harmlose Bekanntschaft gehabt hatte und verdächtigte ihn der Beseitigung des Kindes. In die Enge getrieben, gestand sie schließlich alles. Ein psychiatrisches Gutachten bezeichnet das Mädchen als mit angeborenem intellektuellem und moralischem Schwachsinn behaftet, aber in einem Grade, der zur Exkulpation nicht ausreiche. Doch fand ich bei meiner Untersuchung ihre Intelligenz kaum auf der Stufe derjenigen der Anna U. in Fall 6. Während jene indessen „ein dummes, aber liebes Kind" ist, zutraulich und auf alle Affekte leicht ansprechend, ist diese verschlossen, stolz und trotzig; sie blieb auch mir gegenüber nicht überall bei der Wahrheit, obschon sie keinen Vorteil davon hatte, mich anzulügen. Während sie sich weigerte, der Kostfrau die 10 Fr. zu geben, war sie nicht etwa mittellos, sondern besaß ein Sparbüchlein über 800 Fr. Hätte sie kein Bargeld gehabt, so hätte sie also sicher von ihrer Herrin sowiel vorgestreckt bekommen können.

Ihr Geliebter benahm sich in charakteristischer Weise: Zu der Zeit, als er nicht mehr bezahlen wollte, schrieb er der Luise die zärtlichsten Briefe. Sie solle vorläufig nur bezahlen, im Sommer gebe er ihr alles zurück. 100 Fr. seien ihm für sie und das Kindlein nicht zu viel usw. Nachdem er aber ihre Tat erfahren hatte und in der Zeitung las, sie leugne dieselbe neuerdings, schrieb er in großer moralischer Entrüstung an das „Hohe Schwurgericht", es wäre ganz verfehlt, eine „solche überwiesene leichtfertige Person" gelinde bestrafen zu wollen; der Jammer des lieben Kindes soll gesühnt werden in seiner ganzen Schwere!" Und in einem P.S. bittet er „nochmals" um Rückzahlung der Beträge, die er für das Kind geleistet habe!

Die Luise war ein hübsches, rotbackiges, schwarzhariges Mädchen, aber mit groben Gesichtszügen; klein, zart, nervös. Die Gesichtshaut war auffallend glatt wie eine Wachsmaske. Die rechte Gesichtshälfte blieb in der Bewegung etwas zurück, die rechte Lidspalte war weiter als die linke. Sensibilität normal. Ohrläppchen verwachsen! Gaumen hoch und schmal. Augen stechend, leichter Strabismus. Reue über ihre Tat oder Bedauern mit dem Kind empfand sie nicht; sie war aber doch seit der Tat nie mehr ruhig, nicht nur aus Furcht vor Entdeckung, sondern es war ihr auch sonst nicht wohl dabei und als sie verhaftet wurde, war es ihr eigentlich eine Erleichterung und sie dachte, sie wolle gern die Strafe abbüßen.

Fall 8. Lina Zero von Xand, eine Nachkömmlingin der von Dr. Jörger beschriebenen, berühmten Trinker- und Vagantenfamilie Zero. Sie ist das uneheliche Kind der Nana, die im vorgerückteren Alter geisteskrank wurde. Ihre Mutter war bei ihrer Geburt 14 Jahre alt. Sie will bei den Großeltern und der Mutter aufgewachsen sein, die ein Bauerngütchen in Xand gehabt haben sollen. Großeltern und Mutter seien gut mit ihr ge-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wesen; die Mutter habe sie „früher“ gern gehabt. Sie besuchte bis zum 14. Jahre die Winterschule, wurde dann Dienstmädchen und Kellnerin. Während in der Monographie der Familie Zero angegeben wird, sie habe überall schlechten Leumund gehabt, ergaben die gerichtlichen Erkundigungen an den Stellen, die sie in A. innegehabt hatte, daß sie überall wohl gelitten gewesen sei; außer an einer Stelle, sei sie auch überall freiwillig fort; etwas leichtsinnig sei sie schon gewesen. Sie hatte mehrere uneheliche Kinder von verschiedenen Vätern; aus ihr selbst ist nicht herauszubringen, wie viele; doch waren es nach Jörger 4. Ein 3-jähriges Kind hatte sie in Pflege bei einer Frau M. Jedesmal, wenn sie das Kind besucht hatte, bekam es Krämpfe und hatte einmal blaue Lippen. Die Krämpfe konnten durch Milch oder Tee behoben werden. Die Frau schöpfte Verdacht und stellte die Lina zur Rede. Sie leugnete, sagte aber gelegentlich der Kostfrau, sie solle das Kind annehmen oder machen, daß es sterbe.

An Kostgeld hatte sie zuerst 20 Fr., dann 17, dann 15, und schließlich nur noch 10 Fr. bezahlt. Als sie bei einem neuen Besuch bei Frau M. verhaftet wurde, hatte sie ein Fläschchen Strychninweizen bei sich. Im August 94 hatte sie der gleichen Kostfrau ein zweites, ein paar Tage altes Kind in Pflege gegeben, das im Februar plötzlich an „Gichtern“ gestorben war. Die Erfahrungen mit dem älteren Mädchen erweckten den Verdacht, das kleine sei an Strychninvergiftung gestorben. Es erfolgte die Exhumierung und die chemische Untersuchung förderte in der Tat eine größere Menge Getreidekörner zutage, von denen einzelne noch rot gefärbt waren. Lina gab ihr Verbrechen nie zu. Daß sie Strychninweizen mit sich geführt habe, suchte sie mit allerlei merkwürdigen Ausreden zu rechtfertigen, von denen die eine, es sei gut für den Teint, sogar eines gewissen Galgenhumors nicht zu entbehren scheint. Lina wurde psychiatrisch beobachtet und begutachtet. Das Gutachten findet eine mangelhafte Schulbildung bei mäßiger Intelligenz, außerordentlicher Gleichgültigkeit und Teilnahmlosigkeit.

„Von altruistischen Regungen, von Reue oder Einsicht in das Verwerfliche ihres Lebenswandels, von Besserungstendenz keine Spur. Auf ein paar uneheliche Kinder mehr oder weniger kommt es ihr nicht an. Doch waren sie ihr hinderlich, weil sie dafür bezahlen mußte und also scheute sie sich nicht, sie aus dem Wege zu schaffen. Nichts von Mutterliebe! Welche Rabenmutter. Eine Mischung von Dummheit und Schlauheit, wie sie häufig die moralischen Idioten zeigen; der geborene Verbrecher Lombrosos. Lina Zero leidet an moralischer Idiotie, sie besaß die Fähigkeit der Selbstbestimmung nicht, da sie angeboren ethisch total defekt ist, ohne jede Fähigkeit und Gegenvorstellung, um ihre Triebe zu bekämpfen usw. usw.“ Lina wurde zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt.

Ich sah sie im Winter 1909 in der Strafanstalt, also nachdem schon 14 Jahre Zuchthaus über sie hingegangen waren. Mittelgroße Person, vorstehende ob. Orbitalbögen, breite, nach oben schmaler werdende fliehende Stirne, Nasenwurzel eingezogen, das Haar in Strähnen ins Gesicht fallend, Ohrläppchen verwachsen. Sie begrüßte mich mit dem Lachen, das im psychiatrischen Gutachten als kein Lachen, sondern als ein Grinsen bezeichnet ist. Sie gibt die Hand nur mit den Fingerspitzen, mit einer Geziertheit, die eine gewisse Verlegenheit zu verbergen scheint. Die Patellarreflexe

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sind gesteigert, Pupillenreflex nicht erkennbar. Sie zeigt sich im Lügen konsequent, über ihre Tat ist nichts aus ihr herauszubringen. Fragt man sie nach Personen, über die sie nichts sagen will, so sind sie gestorben; fragt man sie nach unbequemen Dingen, so weiß sie's nicht. Sie habe nicht Zeit, so dummem Zeug nachzustudieren, sie habe zu viel zu tun. Sie habe auch viel Kopfweh, denn es stinke da immer so stark. Sie ist bei der Wäsche beschäftigt, wo es jedenfalls nicht besonders gut riecht; aber es scheint doch eine gewisse Überempfindlichkeit dafür vorhanden zu sein. Die Auffassung von Bildern ist verlangsamt, sie scheint aber an den Vorweisungen Freude zu haben. Sie macht einfache Rechnungen. Auf eine weitere Intelligenzprüfung läßt sie sich nicht ein. Sie „redet vorbei" oder „weiß nicht", es macht aber den Eindruck, als könnte sie recht antworten, wenn sie nur wollte. Vieles erinnert an Dementria praecox: Die Geziertheit, eine absolute Gleichgültigkeit, das Vorbeireden, die Gemütsverödung und das Fehlen jedes gemütlichen Rapportes. Sinnestäuschungen oder Wahnideen können aber nicht nachgewiesen werden. Immerhin äußerte sie doch schon während ihrer gerichtlichen Untersuchung vor 14 Jahren den gewiß unbegründeten Verdacht, die Angehörigen ihres einen Geliebten hätten sie vergiften wollen.

Sie zeigt einen großen Fatalismus: „Es kommt, wie es kommt." „Es kommt an jedes etwas." Gefragt, ob sie einem blutjungen, braven Mädchen, das sie in Gefahr sehe, auf Abwege und ins Unglück zu geraten, wie sie, nicht helfen wollte, wenn sie es könnte, sagt sie sofort: „Doch, natürlich." Sie scheint also doch nicht aller altruistischen Regungen bar zu sein. Dennoch findet sie es nicht der Mühe wert, davon zu reden, was in ihrem Leben anders hätte sein müssen, damit ihr Schicksal besser geworden wäre. „Das sei jetzt schon zu spät." Andern helfen könne sie jetzt auch nicht mehr, „es hilft einem ja auch niemand." Gute Menschen habe sie nie getroffen; von besonders schlechten wolle sie auch nicht reden. Offenbar war es ihr gleichgültig, ob die Menschen gut oder schlecht seien; sie suchte nur, bei der Einrichtung, wie sie nun einmal ist, ihre Ziele zu erreichen. Sie wisse nicht, warum sie im Kerker sei, sie habe nicht viel gemacht. Die Kinder hätten ja ihr gehört. Wenn sie nie etwas von Mutterliebe gefühlt hat, so entwickelt sie doch eine gewisse Anhänglichkeit an Mutter und Großeltern: die Mutter sei schon recht gewesen, sie wüßte nicht, was dieselbe an ihr hätte besser machen können. Auch an den Großeltern findet sie keinen Makel und läßt überhaupt über ihre ganze Familie nichts sagen: Es gehe niemand etwas an, die seien recht gewesen; es müsse jeder seine eigene Suppe ausessen. — Sie ist sehr stolz, verschmäht jede Hilfe und auch ein kleines Geschenk.

Das der Vergiftung entronnene Mädchen war eine taubstumme Idiotin und ist 1900 gestorben. (Jörger.)

Fall 9. Elise Z. in D., verheiratet, Mutter von 4 Kindern, wovon eins an Lungenkatarrh gestorben ist; achtmal wegen Diebstahl vorbestraft. Ihr Vater starb an Lungenschwindsucht, Mutter und 3 Schwestern leben. Die Mutter lüge viel und habe früher einen unsittlichen Lebenswandel geführt, sei auch nicht ehrlich. Eine Schwester bekam mit 16 Jahren ein uneheliches Kind, das von der Großmutter aufgezogen wird. Elise stahl schon als kleines Mädchen Geld und „verschleckte" es; von der Mutter

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wurde sie zum Lügen angehalten. Nach der Konfirmation kam sie in Dienst und beging gleich an ihrer ersten Stelle einen Diebstahl. Im ganzen hat sie für Diebereien vor und während der Ehe etwas mehr als 21 Monate Gefängnisstrafen abgebüßt. Im Jahre 1900 verlobte sie sich mit dem Handwerker Z. Während der Brautschaft gab derselbe einmal aus Eifersucht einen Schuß auf sie ab. Er wurde dafür mit 3 Monaten Gefängnis bestraft. Nachher heirateten die beiden. Die Geschichte ihrer Ehe ist eine sehr jammervolle. Der Mann verdiente ordentlich, trank aber und begann bald ein Vagantenleben. Er lief von Zeit zu Zeit plötzlich mit dem Zahltag davon und ließ die Familie im Stich. Zweimal wurde er wegen Verletzung der Elternpflicht im Korrektionshaus untergebracht. Einmal lief ihm die Frau davon und nahm auswärts eine Haushälterinnenstelle an; nach zwei Monaten holte er sie zurück und sie folgte ihm. Auch der Mann hatte vor der Ehe schon eine gerichtliche Vergangenheit; außer der Schußaffäre hatte er dreimal wegen Betrug und Diebstahl „gesessen". Vorher war er in französischen Kriegsdiensten gewesen. — Das älteste Kind hatten die Leute in der Gemeinde im Pflegehaus aufziehen lassen, das zweite starb früh, das dritte hatte Elise Z. bei sich.

Am 11. Sept. 07. gebar sie ihr 4. Kind. Ihr Mann sei zu der Zeit gerade wieder auf einer Vergnügungstour gewesen. Zu ihrer Hausfrau hatte sie vor der Geburt einmal gesagt, das Kind werde hoffentlich nicht davonkommen. Für die Geburt hatte sie nichts vorbereitet, die Hausfrau mußte ihr alles geben; auch wollte sie keine Hebamme rufen lassen. Nachdem das Kind einmal da war, habe sie es sauber gehalten; aber sie habe es sicher nicht gern gehabt, denn sie habe ihm nie zugelächelt und sei nie zärtlich gewesen mit ihm.

Aus Not habe sie in dieser Zeit verschiedene kleine Diebstähle in einem Laden begangen. Als ihr Mann wieder einmal zu Hause war, erfuhr er dies; er machte der Frau deshalb einen Auftritt und sagte, er werde sich scheiden lassen. Von da an, sagt die Hausfrau, sei die Z. ganz „verwirrt" gewesen und habe nicht mehr gewußt, was sie tue, denn sie habe den Mann lieb gehabt.

Da die Z. ihren Hauszins nicht bezahlten, wurde ihnen die Wohnung gekündigt. Der Mann gab der Frau an, er gehe zu ihrer Mutter in die benachbarte Stadt, und frage sie, ob sie mit den Kindern zu ihr kommen könne. Er ging, holte den Zahltag und zeigte sich drei Tage lang nicht mehr. Die Frau schrieb unterdessen ihrer Muster, sie komme Dienstag mit den Kindern. Montags aber bekam sie die Antwort, es sei am Dienstag bei der Mutter niemand zu Haus. Davon sagte sie der Hausfrau nichts, sondern tat so, als reiste sie Dienstag, 12. Nov. 07, zur Mutter. Ihre Hausfrau lieh ihr für das Kleine den Kinderwagen und fuhr mit ihr in die Stadt; am Bahnhof trennte sie sich von der Z., die ihr versprach, den Wagen gleich nachmittags zurückzuschicken und ihr den Bahnschein dafür am Zug zu übergeben. Als Frau Z. sich den Kinderwagen aus dem Gepäckwagen geben ließ, habe der Kondukteur sie so verächtlich angesehen und hinter ihr habe jemand gesagt: „Die hat nicht einmal eine rechte Decke". Frau Z. schämte sich und beeilte sich, dem Bahnangestellten zu erzählen, das Kind sei nur bei ihr in Kost; seine Mutter habe sich nie um dasselbe bekümmert, darum bringe sie es ihr jetzt zurück.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Während der Fahrt hatte die Frau überlegt: Was nun? Zuerst wollte sie in die Heimatsgemeinde, aber sie fürchtete, Vorwürfe zu bekommen, weil sie nicht von ihrem Manne fortgegangen war, wie ihr die Armenpflege geraten hatte, sondern im Gegenteil unterdessen ein Kind mehr bekommen hatte. Am Bahnhof will sie plötzlich den Entschluß gefaßt haben, sich mit den Kindern ins Wasser zu stürzen. Sie fuhr zu einem Weiher im Wald, lief ringsum, besann sich, nahm dann das zweimonatige Knäblein und legte es am Ufer ins Wasser. Dann ging sie zurück, um das 2 jährige Mädchen zu holen. Wie sie mit ihm gegen das Wasser ging, sei ihr gewesen, als stoße sie jemand am Arm und als höre sie eine Stimme: „Genug, du bist schon viel zu weit gegangen!" Sie drehte sich erschreckt um: Niemand war da. Voll Angst trug sie das Mädchen zurück und habe das Kleine dann wieder herausziehen wollen; dasselbe sei aber schon weit hinausgetrieben gewesen, sie habe es nicht mehr erreichen können. Sie setzte das Mädchen in den Wagen und rannte wie gejagt mit ihm nach der Stadt zurück. Sie versorgte das Kind bei einer Bekannten, suchte am Nachmittag an 2 Stellen Arbeit, schickte den Kinderwagen nach D. zurück und brachte der gewesenen Hausmeisterin den Bahnschein an die Bahn, ohne ihr in ihrem Benehmen etwas von Aufregung zu verraten. Am folgenden Tage wurde sie verhaftet. Zunächst leugnete sie, gab aber bald den ganzen Sachverhalt zu. Urteil: 2 Jahre Zuchthaus.

Die Mutter der Frau Z. wird von der Armenpflege unterstützt, wohnt aber behaglich und mit einem gewissen Luxus. Frau Z. sagte von ihr sie habe sie immer gegenüber den anderen Geschwistern zurückgesetzt. Der Hausmeisterin in D. erzählte sie einmal, die Mutter habe eine so „vornehme" Stube, da dürften ihre Kinder gar nicht hinein. — Die Frau spricht von der internierten Tochter ohne Scham oder Verlegenheit, aber auch ohne besondere Liebe oder Bedauern; über das Bübli weint sie. Die Tochter hätte zu ihr kommen können, mit den Kindern, sie hätte sie nicht verstoßen. Elise sei erst durch ihren Mann so schlecht geworden, früher sei sie recht gewesen. Zum Stehlen habe man sie verführt, sie habe oft ganz unnütze Sachen gestohlen, die sie dann wieder verschenkt habe.

Elise Z. repräsentierte sich bei der Untersuchung in der Strafanstalt als eine zarte, blasse Frau von kleiner Mittelgröße. Sie schien seelisch schwer gedrückt und fast gebrochen. Halluzinationen oder Wahnideen zeigte sie nicht mehr. Die Nerven sind jedoch noch überreizt; sie meint häufig, sie höre ein Kind weinen oder es rufe jemand: „Hansli", sie weiß aber, daß das Täuschungen sind. — Intellekt sehr mittelmäßig. Moralisches Fühlen defekt.

Fall 10. Hulda G., 37 Jahre alt, seit Mai 94 mit dem 61 jährigen G. verheiratet, gebar am 21. Okt. 95 ihr erstes Kind. Morgens 5 Uhr, — ihr Mann war schon auf die Arbeit gegangen — begannen die Wehen. Die Frau rief niemanden zu Hilfe. Um 7 Uhr war die Geburt, die sehr leicht vonstatten gegangen war, vollendet. Sie reinigte das Kind, zog es an und legte es auf den Tisch. Die Nabelschnur hatte sie durchschnitten, aber nicht unterbunden. Dann legte sie sich wieder ins Bett. Zufällig kam um 9 Uhr der Mann nach Hause und ließ die Hebamme holen. Ca. $^1/_2$11 Uhr fand diese das Kind noch provisorisch angekleidet und frierend auf dem Tisch. Eine Nachbarin, Frau B., nahm es gleich mit nach Hause und ver-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

pflegte es bis zum 10. Nov. 95. Die Eheleute G. kümmerten sich unterdessen gar nicht um das Kind. Am 10 Nov. nahm die G. dasselbe aber zu sich, muß ihm aber kaum zu trinken gegeben haben, denn bis am 14. Nov. sei es, obschon es ihr im besten Wohlsein übergeben worden war, ganz abgemagert. Die Nachbarin B. fand an diesem Tage bei dem Kind eine Flasche mit dick geronnener Milch, vielleicht die gleiche, die sie ihm 4 Tage vorher mitgegeben hatte.

Am 14. Nov. nahm Frau G. morgens das Kind aus dem Wagen, wobei es zu Boden gefallen sei. Wie sie nun sah, daß es am Mündchen verwundet war, habe sie es genommen und an die Bettstatt geschlagen, bis es bewußtlos gewesen sei. Dann legte sie es in den Wagen zurück. Das Kind regte sich nachher wieder; wie sie nun sah, daß es nicht tot sei, ging sie zur Nachbarin B. und erzählte ihr, ein Unbekannter sei unter der Treppe hervorgekommen, habe ihr ein Pulver ins Gesicht gestreut, das sie halb betäubt hätte. Dann sei er ins Schlafzimmer und habe etwas am Kinde gemacht, sie wisse nicht was, aber es blute. Diese Darstellung hielt sie auch vor Gericht fest, bekannte dann aber schließlich in einem Briefe den Sachverhalt.

Das Kind war schauderhaft zugerichtet. Doch lebte das arme Wesen trotz mehrfachen Schädel- und einem Oberkieferbruch noch bis zum 30. Nov., war aber meistens soporös und konnte der Oberkieferverletzung wegen nicht trinken.

Bei der Gerichtsverhandlung deponierte der Mann, die Frau sei vom 9. Nov. an, d. h. seit dem Tage des Umzuges aus einer schönen neuen in eine häßliche alte Wohnung ganz umgewandelt gewesen; vorher war sie noch lustig, nachher aber habe man froh sein müssen, wenn sie ein Wort sagte. In der Wohnung habe es Mäuse und Käfer gehabt und sie habe sich deshalb gefürchtet, allein zu Hause zu sein. Nachts habe er mehrmals gesehen, daß sie dem Kind zu trinken gegeben habe. Gern habe sie es nicht gehabt. Am 14. Nov. sei er zufällig nach Hause gekommen und habe die Frau auf den Knien beim Bett liegend und weinend angetroffen. Sie habe gesagt, sie und das Kind seien überfallen worden; er habe sich aber weiter nicht darum gekümmert, denn er habe wieder fortgehen müssen. Er sah also nicht nach dem Kind. Er habe der Frau einmal vorgeworfen, das Kind sei nicht von ihm, aber da sie den Vorwurf zurückgewiesen habe, sei er nicht mehr darauf zurückgekommen.

Die Nachbarin B. gab an, G. habe am Tage der Geburt die Hebamme nicht selber geholt, „denn er müsse mit einer Kuh zum Metzger." Er habe das Kind nie leiden mögen, er habe es nicht für das seinige gehalten.

Der Verteidiger hatte den Eindruck, es „rapple" bei der Frau G. im Kopf. Sie falle ihm auf durch gänzliche Apathie und einen gänzlichen Mangel an Verständnis für ihre Lage. Über die Tat sage sie nur, sie wisse nicht, wie sie dazu gekommen sei; der Böse sei in sie gefahren, seit sie von zwei Bettlern erschreckt worden sei. Herodes habe auch Kindlein töten lassen.

Er ersuchte um irrenärztliche Begutachtung seiner Klientin. Das Gesuch wurde abgelehnt, „da die amtlichen Erhebungen nichts Abnormes über ihren Geisteszustand ergeben hätten und da der Irrenarzt bloß an Hand der Akten jetzt doch nicht mehr erheben könne, ob sie zur Zeit der Tat unter besonderer geistiger Erregung gestanden habe."

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hulda G. wurde zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt.

Meine Erkundigungen bei Eltern und Verwandten der Verurteilten ergaben folgende Familien- und Vorgeschichte, die mit der in den Gerichtsakten enthaltenen in wesentlichen Punkten nicht übereinstimmt:

Die Großmutter väterlicherseits war „lustig und bös"; einer aus ihrer Familie habe sich erschossen. Ein Großonkel trank und arbeitete nicht gern. Ein Bruder des Vaters war „merkwürdig", er stierte viel vor sich hin, lebte allein als Sonderling, trank viel. Ein zweiter Bruder des Vaters starb früh, „weil er zu viel trank"; eine Schwester beging Selbstmord.

Der Großvater mütterlicherseits war ein Trinker. Ein Bruder der Mutter trank auch gern, eines seiner Kinder hat einen Wasserkopf.

Ein Geschwisterkind (väterlicher- oder mütterlicherseits ?) sei geisteskrank.

Ein Halbbruder der G. ist geistig beschränkt, einer ein Trinker, hat ein „Kind mit sehr großem Kopf und großen vorstehenden Augen", das mit 10 Jahren schon so dick sei, daß es nicht gehen könne. Eine Schwester normal, nicht intelligent. Der Vater trank viel, er war oft „übertrieben lustig", dann wieder 2—3 Tage lang unzugänglich, mürrisch, meinte, „es gehe nicht mehr." Dann gleich nachher wieder übertrieben lustig. Er verstand die Landwirtschaft gut und besorgte seine Arbeit recht; „er hatte einmal Gehirnentzündung." Er war leicht reizbar und dann sehr bös, „nicht besonders gewalttätig, aber doch schlug er, wenn er bös war, alle Kinder, ob sie etwas Unrechtes getan hatten oder nicht."

Frau G. sei als Kind auch „übertrieben lustig" gewesen und dann wieder mürrisch, wie der Vater. In der Schule habe sie ordentlich gut gelernt, sei aber gegen die Lehrer frech gewesen. Gearbeitet habe sie nicht gern, habe aber das Weben recht gelernt.

Nachdem ihr der Vater verschiedene Partien verboten habe, sei sie ganz leutescheu geworden. Mit einem Knecht sei sie gegen den Willen des Vaters verlobt gewesen, diesen habe sie absolut heiraten wollen. Die Verlobung habe sie dann aufgegeben, nach eigener Angabe, weil der Verlobte zu trinken angefangen habe. Namentlich von da an habe sie nicht mehr unter die Leute gehen wollen. G. lernte sie durch Vermittlung der mehrerwähnten Frau B. kennen, die sie seither immer nur „die Kupplerin" nennt. Frau B., eine sehr intelligente Frau, hat beobachtet, daß Hulda G. nach der Geburt ihres Kindes merkwürdig finster geworden sei; man habe nicht mehr mit ihr reden können. Der Mann sei manchmal grob mit ihr gewesen und habe ihr o h n e G r u n d Eifersuchtsszenen gemacht.

Der Brief, in dem Frau G. ihr Geständnis ablegte, ist so charakteristisch, daß er hier wiedergegeben werden soll:

Hochgeehrte Herren Richter!

Ich bekenne mit Reue und mit großem Leid alles, wie es mit dem Unglück unseres l. Knäblein gegangen ist. Ich ließ es unglücklicherweise fallen, als ich die Wunde am Kopfe erblickte, hob ich es trauriger Weise noch an die Bettstelle hin. Ich bin an dem Verluste unseres Knäblein schuldig, das mir meiner Lebtag in der Seele gräbt.

Bitte Hochgeehrte Herren Richter!

führen Sie die wichtige Sache nicht für das weitere Gericht.

Nämlich Schwurgericht.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ich bin schuldig. Tödliche-Kopf-Verletzung. Bitte, Ich ersuche Sie Richten Sie die Strafe selber. Ich muß mich in Gottes Namen drein ergeben. Hochachtungsvoll.

Frau G. ist eine kleine Frau. Sie geht lebhaft, aber doch etwas schwerfällig, mit krummem Rücken. Die Hände sind kalt und immer blaurot. Die Ohrläppchen sind verwachsen; die Ohren stehen hoch. Oben hat sie nur zwei Schneidezähne, die hauerartig auseinanderweichen. Sie sieht immer präokkupiert aus; wenn sie spricht, tut sie es mit der Wichtigkeit und dem Pathos eines Menschen, der aus ganz guter, andern aber verschlossener Quelle schöpft. Ich sah sie zweimal in der Strafanstalt; das erstemal war sie aufgeregt und während sie sich kategorisch weigerte, mit mir zu reden, schwatzte sie in einem fort, erzählte, wie die Eltern fromm und recht gewesen seien, wie sie aber übermütig geworden sei, ihr eigener Meister habe sein wollen und nun dafür gestraft worden sei. Die „Kupplerin" habe sie für 1000 Fr. an einen alten katholischen Mann verkuppelt. Der Mann sei recht gewesen, mehr als gut, aber auch bös und die Kupplerin habe ihn aufgestiftet, daß er geglaubt habe, das Kind sei nicht sein. Da sei halt die Wut über sie gekommen. Wenn sie hätte reden wollen, wäre der Mann auch hereingekommen (ins Gefängnis), aber sie habe gedacht: „Nein, er muß mir nicht hinein" und habe geschwiegen. Beim leisesten Versuch, etwas Genaueres hierüber zu erfragen, zeigt sich sofort die stärkste Hemmung; sie geht sofort davon und läßt sich nicht zurückbringen. Das zweitemal, etwa ein Jahr später traf ich sie in ruhiger, mehr normaler Stimmung. Sie weigerte sich wieder, zu mir zu kommen und schimpfte, sie lasse keine Büchlein über sich schreiben. Als ich sie jedoch im Saal aufsuchte und ihr ein paar gedörrte Birnen und einen Gruß von ihrer Schwester brachte, war sie namentlich über die ersteren so entzückt, daß sie zwar immer noch sagte, sie wolle nicht alles aufrütteln lassen, mich dann aber von selbst bat, mir im Vertrauen etwas sagen zu dürfen. Als ich mit ihr allein war, bat sie um Auskunft über ihren Mann, sie träume immer, sie sehe ihn ganz allein in einem „Holz" und dann wieder, er sei tot. Ihre Träume seien schon früher immer in Erfüllung gegangen, z. B. auch damals, als er (wegen ihrer Tat) seine Stellung verloren habe. Sie wiederholt, der Mann sei zu gut und zu bös gewesen. Über jeden Krämer, der etwas ins Haus brachte, sei er eifersüchtig gewesen; er habe gesagt, er wolle ein Teufel sein, wenn das Kind ihm gehöre und da habe sie sich nicht mehr gekannt vor Zorn. Er habe sie so gereizt, daß er sicher ins Gefängnis gekommen wäre, wenn sie nicht so geschwiegen hätte. Der Sache näher auf den Grund zu gehen, ist auch jetzt unmöglich. Sie spricht nur wieder von einem schrecklichen Zorn, den sie hatte. Überhaupt sei sie immer reizbar gewesen und wenn man sie bös gemacht habe, hätte sie alles kurz und klein schlagen können. Vor der Geburt des Kindes und nachher sei oft ein dunkler Schatten über ihr geschwebt und sie habe eine Stimme gehört, die rief: „Es wird schweres über dich kommen! Du wirst es nicht mehr so gut haben." Und dann sei es so gekommen. Die Erscheinung und die Stimme habe sie auch während den Gerichtsverhandlungen gehabt, seither nicht mehr. Von der Verhandlung gibt sie ein merkwürdiges Bild: Mehrmals habe man gerufen: „Sie muß frei sein, sie muß frei sein!" Plötzlich aber

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

habe einer gesagt: „Nein, sie muß mir ins Zuchthaus!" Dann sei alles auseinandergestoben. Es scheint ihr etwas vorzuschweben, wie der Kampf guter und böser Geister um ihre Person. Ihr Advokat sei mit den „Gerichsherren" unter einer Decke gewesen. Sie aber habe gedacht: „Wer weiß, ob ich morgen noch Hafersuppe esse." Sie habe sich in der Nacht erhängen wollen, „der Strick sei ihr aber zu nahe an den Hals gekommen." In den ersten Jahren der Gefangenschaft habe sie manchmal abends vom Webstuhl den Strick weggenommen, um sich in der Nacht zu erhängen, aber dann habe eine Stimme ihr gerufen: „Tu es nicht! Halte aus und dulde!" Es sei die gleiche Stimme gewesen, die ihr damals das Schwere ankündigte, die Stimme eines höheren Geistes. Oft habe sie auch gedacht, sie wolle vorher nur noch zwei Stündchen schlafen, dann den Selbstmord begehen, aber dann sei sie nicht nach zwei Stunden, sondern erst am Morgen erwacht und es sei zu spät gewesen. Sie zeigt während der Unterredung auf der unteren Gesichtshälfte hie und da ein überraschend anmutiges Lächeln, während die Augenbrauen finster oder zornig emporgezogen bleiben. Daß der Strick ihr zu nahe an den Hals gekommen sei, sagt sie als besonders guten Witz mit zynischem Lachen. Von ihrer Familie spricht sie in der Manier eines Propheten: Die Schwester habe auch dumm geheiratet. Ihr Mann sei nicht klug genug; er habe ein kleines Heimwesen viel zu teuer gekauft, für das gleiche Geld hätte er etwas viel Besseres haben können (wenn er sie gefragt hätte!) Der ganzen Familie sei es schlecht gegangen, die Eltern hätten das Heimwesen aufgeben müssen, der Bruder habe seine Braut verloren, das tue ihr alles so weh. Wenn man sagt, daran sei sie ja nicht schuld, scheint sie etwas überrascht, sagt dann aber, wenn sie zu Hause geblieben wäre und nicht immer mehr hätte haben wollen, wäre alles nicht so gekommen. Es steckt in ihr eine Versündigungsidee, die sich auf harmlose oder natürliche Dinge bezieht: darauf, daß sie früher lustig war (sie nennt es übermütig) und daß sie von zu Hause fortging und heiratete, und sie leitet das Schicksal ihrer ganzen Sippschaft offenbar von ihrem Verhalten ab. Damit im Widerspruch taucht dann plötzlich ein anderer Gedanke auf, der an die Bemerkung erinnert, die sie ihrem Advokaten machte (Herodes habe auch Kindlein töten lassen). Sie sagt nämlich, wie etwas, das die Sache nun unzweifelhaft klarstelle und das der Zuhörer, wenn er klug wäre, selber hätte merken müssen, Hiob habe ja auch leiden müssen, ohne etwas verschuldet zu haben: ihr gehe es jetzt gerade wie dem Hiob. Mit dieser Idee, die man sicher als Wahnidee bezeichnen kann, wenn man bedenkt, daß ihre Leiden nicht unverschuldet, sondern als Folge eines entsetzlichen Verbrechens über sie gekommen sind, stimmen offenbar die vorher erwähnten Gehörshalluzinationen. Ihre Tat, ihre Strafe scheint sie nur als Unglück, als eine besondere Prüfung, wie Gott sie seinen speziellen Lieblingen (Hiob) auferlegt, anzusehen. Seit ca. 4 Jahren habe sie keine Selbstmordversuche mehr gemacht und keine Stimmen mehr gehört. Wenn sie aber kommenden Herbst nicht begnadigt werde, werde sie sich sicher umbringen.

Fall 11. Frau Seline T., 32 Jahre alt, seit Nov. 1906 verheiratet, machte im Juli 1907 einen Abort durch und gebar am 19. Januar 1909 nach normal verlaufener Schwangerschaft ihr erstes Kind. Wegen eines großen Dammrisses der langsam heilte, mußte sie 17 Tage das Bett hüten. Zur Pflege des Kindes hatte sie unterdessen eine Freundin bei sich. Über

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ihr Verhalten zu dem Kinde werden widersprechende Aussagen gemacht. Dem Arzt fiel auf, daß sie merkwürdig wenig Freude an dem gut entwickelten Kinde gezeigt habe, auch bei späteren Besuchen sah er nie, daß sie es liebkoste. Die Freundin dagegen, die sie zur Pflege bis zum 5. Februar bei sich hatte, kann nichts anderes sagen, als daß sie eine herzliche Freude an dem Kinde gehabt habe; „sie hatte weiß Gott was für eine Sache mit den Knaben". Der Hebamme fiel auf, daß sie das Kind oft mit kaltem Blick ansah. Sie scheint also in ihrem Benehmen sehr ungleich gewesen zu sein. Am 3. Tage nach der Entbindung hatte die Frau etwas Fieber. Als ihr Mann abends heimkam und sie begrüßte, sagte sie zu ihm, er dürfe nicht soviel mit ihr reden, sie ertrage es nicht, und kehrte sich mit diesen Worten auf die andere Seite. Der Freundin erklärte sie hernach, sie wisse nicht, warum sie so schroff gewesen sei, aber sie habe seine Stimme nicht ertragen können, die Stimme der Freundin aber habe ihr gar nichts gemacht. Solange sie das Bett hütete, war sie fröhlich, sobald sie aber aufstand zeigte sie sich sehr aufgeregt und jammerte, sie wisse nicht, ob sie das Kind recht pflegen könne. Als die Freundin fortging, weinte sie heftig: sie sei nun wieder ganz allein mit dem Kinde, wenn ihm nur nichts zustoße. — Als die Freundin fort war, pflegte sie das Kind sehr gut, war aber so aufgeregt und deprimiert, daß ihr Mann den Arzt holte. Sie jammerte, wie tief sie gefallen sei, sie könne nicht einmal das Kind recht pflegen, und kümmerte dann wieder, es koste alles so viel Geld und sie könnten sich mit dem Kind nicht durchbringen. In Wirklichkeit war die zweite Angst so unbegründet, wie der ersteVorwurf; der Mann hatte einen guten Verdienst und war sparsam, sie litten keineswegs Not, und sie pflegte das Kind tadellos. Die Frau selber sagt, sie habe sich ein Kind gewünscht und habe sich gefreut, eins zu bekommen. Aber wie es dagewesen sei, habe sie sich der trüben Befürchtungen nicht mehr erwehren können, und es sei ihr deshalb der Gedanke gekommen, sie müsse das Kind aus der Welt schaffen, dann sei es besser. Wochenlang wehrte sie sich gegen diese Idee, äußerte sich aber zu niemanden darüber. Am 8. Mai kaufte sie Mäusegift (Strychninnitrat), das sie ohne Giftschein in der Apotheke erhalten konnte, kämpfte noch 2 Tage lang mit sich selbst und erlag dem Zwang ihrer Ideen am 10. Mai. Da machte sie eine Aufschwemmung von ca. 60 gr Strychninnitrat und gab es ihrem Kind mit der Flasche zu trinken. Während es trank, hatte sie Freude; gleich nachher aber kam die Reue, sie freute sich, daß es erbrach und wollte ihm Fencheltee geben. Das Kind aber nahm nichts mehr und war ½ Stunde später tot. Ihr Mann war gerade unpäßlich und lag zu Bett; sie brachte ihm weinend das Kind, sobald es das Gift getrunken hatte und gestand ihre Tat. und jammerte wieder, wie tief sie gefallen sei. Als der Knabe tot war, überschüttete sie ihn mit Liebkosungen und war untröstlich. Ihr auffallendes Benehmen seit der Geburt, die gänzliche Unbegründetheit der Motive, die sie für die Tat angab, legten den Gedanken einer Geistesstörung nahe. Sie wurde psychiatrisch beobachtet und es zeigte sich, daß es sich um eine Dementia praecox mit Halluzinationen und „inneren" Stimmen handelte.

Sehr auffallend an ihr waren die Affektäußerungen; sie schluchzte und weinte anfänglich fast fortwährend. Es war aber kein Jammer, der dem Zuhörer irgendwie zu Herzen ging, man war in Gegenteil unsicher

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ob sie lache oder weine; dementsprechend zeigte sich eine deutliche Paramimie: der untere Teil des Gesichtes lachte, der obere weinte. Ich hatte sie zum erstenmal bei einer klinischen Vorstellung gesehen, als sie noch sehr aufgeregt war; zum zweitenmal sah ich sie ca. 3 Monate nach der Tat. Sie war unterdessen ruhiger und viel besser geworden; ich hatte scheinbar einen ganz guten gemütlichen Rapport mit ihr, sie war sehr entgegenkommend und zeigte gebildetere Umgangsformen, als ihrem Stande — sie war Dienstmädchen und Kellnerin gewesen — entsprachen. Doch war um ihre psychische Persönlichkeit eine Schranke, über die man nicht weiter eindringen konnte. An Affekten scheint sie dem Besucher zu servieren, was sie für ihn für passend hält. Wenn eine bestimmte Taste angeschlagen wird, gibt sie den gewünschten Affekt heraus, doch scheint er gleich nachher nicht mehr da zu sein, oder es ist, als ob der eigentliche Affekt tiefer steckte als die oberflächliche Äußerung und überhaupt nicht geweckt wäre, sei es, daß die Ereignisse, oder die Menschen oder ihre eigene, zu wenig entwickelte, zu wenig kräftige Persönlichkeit, dafür zu indifferent seien, oder daß die Eindrücke nicht stark genug seien, um ihn herauszureißen. Dabei besteht offenbar ein ungemein feines Gefühl für die Geistesbeschaffenheit des Besuchers und eine gute Anpassungsfähigkeit: „Ihnen, einer Frau, kann ich ja alles viel besser erzählen, als diesen Herren", sagt sie sofort. Die Paramimie ist noch sichtbar. — Zum drittenmal sah ich sie 4 Monate, nachdem sie aus der Irrenanstalt geheilt nach Hause entlassen war. Aus den Angaben, die sie mir zu diesen verschiedenen Zeiten machte, läßt sich folgendes Bild ihres Lebens konstruieren:

Sie ist die Tochter eines Kleinbauern. Der Großvater väterlicherseits war Potator strenuus, ein Geschwisterkind des Vaters wegen Melancholie im Irrenhaus. Vom Großvater mütterlicherseits weiß sie nichts, aber die Brüder der Mutter seien Trinker gewesen und einer habe beständig Selbstmordgedanken gehabt und sei wahrscheinlich nur durch seinen frühen Tod an deren Ausführung gehindert worden. Ihr Vater habe nicht getrunken, wohl aber ihre Brüder. Eine Schwester, die mit 22 Jahren starb, war epileptisch.

Im Alter von 4 Jahren verlor sie ihre Mutter und bekam bald eine Stiefmutter, die sich nicht darauf verstand, den Kindern Liebe zu geben und Liebe in ihnen zu wecken. Dieses kalte und verständnislose Verhältnis zu Hause wird nicht wenig dazu beigetragen haben, daß Seline schon als Kind wenig Selbstvertrauen zeigte, sondern sich gedrückt fühlte und die Empfindung hatte, andere könnten alles besser als sie. In der Schule gehörte sie zu den mittelmäßigen Schülerinnen; sie mußte nie eine Klasse wiederholen. Als junges Mädchen arbeitete sie in einer Färberei und kam später in Stellung als Dienstmädchen. In dieser Stellung fühlte sie sich wohl; das Insuffizienzgefühl, das sie als Kind gedrückt hatte, verlor sich, da sie sich von der Herrschaft und den Mitdienstboten geschätzt und geachtet sah. Bei ihrer Herrschaft arbeitete ein junger Deutscher, den sie liebgewann und mit dem sie sich heimlich verlobte. Ihre Eltern waren einer Verbindung mit dem mittellosen Ausländer sehr abgeneigt. Der Bursche habe fleißig gearbeitet und sich im ganzen anständig aufgeführt, wenn er auch hie und da die Tendenz gezeigt habe, auf einen näheren Verkehr zu dringen. Eines Abends aber bestürmte er sie leidenschaftlich und sie mußte ihn anflehen, „nichts zu machen." Er hörte auf sie; am andern Tag aber verschwand er aus der

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gegend und einige Zeit später schrieb er ihr einen Abschiedsbrief. — Nach jenem Abend befiel sie ein starker Lebensüberdruß; sie liebte den Burschen und hatte einerseits auch den Wunsch, ihm anzugehören, andererseits aber gehörte sie zu den Frauen, für die außerehelicher Verkehr eine Unmöglichkeit ist und die den Mann verachten, der Forderungen an sie stellt, bevor die legale Grundlage gegeben ist, auf der allein sie leben können. Zu dem Schmerz, den eigenen Wunsch auf lange hinaus noch unerfüllbar zu sehen, gesellte sich für sie der andere, größere, ihn, den sie liebte, etwas erstreben zu sehen, was sie für Unrecht hielt. Schon hier zeigt sich eine Spaltung ihrer Persönlichkeit: Das ungerechte Verlangen ließ ihre Liebe kalt werden, sie war also eigentlich gar nicht in Gefahr. Dennoch paßt sie sich in ihrem Benehmen dem leidenschaftlichen Besucher an: sie fleht ihn an, sie zu lassen, und sie brauchte doch nichts, als aus den Möglichkeiten ihrer Individualität heraus und mit der Festigkeit der besseren Einsicht ihn auf den rechten Weg zu weisen.

Ihre Dienstherrin fragt sie nach dem Grunde ihrer Niedergeschlagenheit: „Sind sie etwa in der Hoffnung?“ „Nein, aber es hätte fast dazu kommen können“, antwortete sie und begeht damit wieder einen Kompromiß mit der in der Frage enthaltenen laxeren Moral, gegen ihre eigene anspruchsvollere Persönlichkeit. Ja, sie begeht mit sich selbst Kompromisse, indem sie mit der Möglichkeit, die eigentlich für sie gar nicht existierte, rechnet und sich sagt: „Wenn ich in die Hoffnung gekommen wäre, so hätte er mich ganz gleich nachher sitzen lassen können“. Vielleicht begegnet sie damit einem Selbstvorwurf, vielleicht einem Vorwurf, den sie zwischen den Zeilen des Abschiedsbriefes herauszulesen glaubte. Sie denkt auch über die unehelichen Mütter nach: „Die Kinder vermögen sich ja nichts. Wenn eine sich selbst und das Kind tötet, tut sie es der Schande wegen“. Wie eine Mutter nur das Kind töten kann und sich nicht, begreift sie nicht; sie dächte, man müßte es halt dann haben und erhalten. Die Vorstellung von unehelichen Müttern ist überhaupt bei ihr affektbetont: als sie und ihre Schwester von zu Hause fortgingen, hatte sie der Vater ermahnt, es solle ihm ja keine so heimkommen. „Wenn aber eine doch soweit kommen sollte, dann solle sie nichts Dummes anstellen, er werde sie deshalb nicht verstoßen“. In dieser Ermahnung liegt die gleiche Spaltung, in der sie selbst in ihrem Verhalten gegen den Liebhaber und in den nachherigen unnützen Reflexionen begriffen ist. — Es kamen ihr in dieser Zeit auch Selbstmordgedanken, die sie aber verhältnismäßig leicht überwinden konnte.

Einige Zeit später wurde sie von ihren Verwandten und Bekannten überredet, den Heiratsantrag eines vermöglichen und angesehenen Bauern anzunehmen. Ihre Liebe zu dem Deutschen war noch nicht ganz verwunden, der neue Bewerber war ihr zuwider und doch ließ sie sich zu der Verlobung bestimmen. So groß war also ihr Mangel an Selbstvertrauen und Selbstbestimmungsvermögen, daß sie ihre ganze psychische Persönlichkeit den Argumenten ihrer Umgebung unterzuordnen versuchte. Ihre Abneigung gegen den Verlobten war aber schließlich doch stärker als ihre Anpassungsfähigkeit; nach einem Besuche bei seinen Verwandten, wo diese und er selbst ihr protzig begegneten, zog sie ihr Wort zurück. In der Hoffnung, sie doch halten zu können, verlangte der zurückgewiesene Bräutigam vor Friedensrichter von ihr eine Entschädigung von 100 Fr.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Sie bezahlte ohne weiteres und er nahm und behielt das Geld. Die ganze Angelegenheit hatte ihr viele Aufregungen und Kämpfe verursacht und die Gewalttat gegen ihre Psyche ging nicht spurlos vorüber: sie behauptet, von diesem Ereignis an im Kopf viel schwächer geworden zu sein.

Sie zog in eine andere Gegend und kam als Kellnerin in eine gute Wirtschaft. Da lernte sie ihren jetzigen Mann kennen. Sie sah schnell, daß er sie gern hatte, hielt sich aber zurück und beobachtete ihn. Es gefiehl ihr, daß er solid war und im Gegensatz zu anderen Arbeitern nie ein grobes oder unanständiges Wort gebrauchte und nie zudringlich war. Sie zog auch Erkundigungen über ihn ein, die ihre Beobachtungen bestätigten. Sie fand und schätzte an ihm hauptsächlich die Eigenschaften, die ihr erster Verlobter hätte haben müssen, damit sie hätten glücklich werden können. Sie wußte wohl, daß sie ihn nicht so liebte, wie sie den anderen geliebt hatte, aber sie meinte doch, ihn gern zu haben, nahm seinen Antrag an und heiratete ihn gern. Aber ihr guter Wille, ihn zu lieben, reichte doch nicht allzuweit. Wie die meisten Frauen, die ohne eigene spontane Liebe einen Mann heiraten, der sie liebt, erwartete sie, der Mann werde auch nach der Heirat sich bemühen, ihre Liebe weiter zu wecken. Für den Mann aber war natürlich mit der Heirat alles zu seiner Zufriedenheit erledigt und er dachte gar nicht daran, weiter um etwas zu werben, was er schon ganz zu besitzen glaubte. Die Frau fand Enttäuschungen: sie wäre Sonntags gern mit ihm spazieren gegangen, er aber saß bei Kameraden und ließ sie warten usw. Der Mann war auch eifersüchtig; die Frau gab sich Mühe, für ihre Zimmermieter alles möglichst gut zu machen Der Mann fand, es brauche da nicht so viel, er habe auch kein so schönes Zimmer gehabt, worauf sie ihm entgegnete, er sei ja nur ein Arbeiter, ihre Zimmermieter aber seien „bessere Herren", die eben größere Ansprüche machten. Das Verhältnis der Eheleute gestaltete sich am unerquicklichsten während der Zeit der Gravidität Die Frau war schon vorher gegen den ehelichen Verkehr gleichgültig geworden, wie leicht begreiflich ist, da der Mann nicht verstanden hatte, ihre Seele zu gewinnen. Aber während der Gravidität wurden ihr seine Ansprüche direkt widerwärtig und empörten sie. Der Mann seinerseits behandelte sie während dieser Zeit schlechter als sonst; er benützte jede Gelegenheit, um sie als dumm hinzustellen; das Insuffizienzgefühl aus ihrer Kindheit kam wieder über sie; sie fühlte sich wieder bedrückt und unfähig. Manchmal dachte sie, wenn sie nur wieder Dienstmädchen wäre und keinen Mann hätte, oder wenn nur der Mann sterben würde. Einmal sagte er zu ihr, sie könne gewiß nicht einmal ein rechtes Kind zur Welt bringen. Dieser unberechtigte Vorwurf wurde zum Ausgangspunkt für ihre spätere Zwangsidee, das Kind werde schwachsinnig. Im Wochenbett haßte sie ihren Mann und mochte ihn nicht sehen und nicht hören. Den Haß übertrug sie schließlich auch auf das Kind, ihre anfängliche Freude an ihm wurde zur Gleichgültigkeit und Abneigung. Sie wollte das Kind in Pflege geben, um es vor ihren feindseligen Impulsen zu retten, da aber ihr Mann nicht darauf einging, erlag sie schließlich dem Zwangsimpuls, es zu töten. Diese bis zum Haß gehende Abneigung gegen ihren Mann gesteht sie erst, seit sie als genesen wieder zu Hause ist und sie dieselbe — scheinbar wenigstens — überwunden hat. Solange sie in der Irrenanstalt war, behauptete sie immer, der Mann sei recht und sie habe ihn gern. Nur aus

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dem Vorfall im Wochenbett, wo sie seine Stimme nicht hören mochte und aus einigen kleinen anderen Zügen war zu schließen, daß nach der Richtung nicht alles klappte. Auch war auffallend, daß sie, die scheinbar die Zeit der Heimkehr zum Manne nicht erwarten konnte, dafür damals doch schon wieder eine Zwangsidee in Bereitschaft hatte: wenn sie nochmals ein Kind bekäme, werde gewiß der liebe Gott ihr Verbrechen gegen das erste an ihm rächen. An alle Einzelheiten ihres damaligen Zustandes kann sie sich jetzt nicht mehr erinnern, sie kann im allgemeinen nur sagen, daß sie über ihre eigene Situation nicht klar war. In der Irrenanstalt hatte sie Gehörshalluzinationen: sie hörte ihre Angehörigen über sie schimpfen und sagen, so etwas täten nur die Dirnen.

Vor ihrer Rückkehr nach Hause wurde sie mit ihres Mannes und ihrem Einverständnis einer Sterilisationsoperation unterzogen. Sie erscheint jetzt wieder normal, zeigt aufrichtige Trauer wegen des Kindes, rühmt, wie ihr Mann jetzt gut gegen sie sei; gleichzeitig wundert sie sich aber über eine eigentümliche Gedächtnisschwäche: was den Haushalt angeht, kann sie alles im Kopf behalten; aber wenn der Mann ihr etwas aufträgt, vergißt sie es immer und immer wieder.

Diskussion der Fälle.

Brouardel zeigt in seinem Buch: L'infanticide in meisterhafter Weise, wie verschieden der Eindruck ist, den das Verbrechen des Kindsmordes macht, je nachdem man das Opfer der Tat oder die Täterin vor Augen hat. Sieht man das Kind vor sich, das erstickte erschlagene oder ertränkte, so kann man sich des Mitleides mit dem unschuldigen Opfer und des Abscheus gegen die Täterin nicht erwehren.

Amschl gibt dieser Empfindung in seiner oben zitierten Arbeit mit folgenden Worten Ausdruck:

> „Die Vorstellung, daß ein Wille, bestimmt der schönsten Blüte menschlichen Empfindens zu dienen, der Mutterliebe, die Frucht des eigenen Leibes vernichtet, erfüllt uns mit Abscheu."

Nun erscheint aber die Täterin, — und alles bekommt ein anderes Gesicht. Denn fast immer ist es — ich folge wieder Brouardel — eine Frau, die das tiefste Mitleid einflößt. Es sind sozusagen nur, sagt er, die anständigen, verführten Mädchen, die ihr Kind töten; die schamlosen töten es nicht, die geben es der Pflegerin und wissen, daß das Resultat aufs gleiche herauskommt: nach einigen Monaten hören sie auf zu bezahlen, wechseln ihre Wohnung und — hören nie mehr etwas von dem Kinde. Und er zitiert den Fall der Frau Dyer, einer „Engelmacherin" großen Stils als Beispiel für die gewerbsmäßig organisierte Ermordung der Unschuldigen. Die milde Behandlung des Kindsmordes, die dem Unglück der Täterin Rechnung trägt, ist erst am Ende des 18. Jahrhunderts in das Strafrecht eingedrungen, vorher

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sah man nur die erste Seite des Verbrechens, das arme mißhandelte Opfer; die Täterin wurde dementsprechend aufs furchtbarste bestraft, nicht nur mit dem Tode, sondern mit dem scheußlichsten Tode durch Säcken und Pfählen und Lebendigbegrabenwerden oder mit dem Tode am Galgen oder durch Ertränken, dem man aber raffinierte Qualen vorausgehen ließ: Kneifen mit feurigen Zangen u. dergl. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erstanden der Kindsmörderin beredte Anwälte: H. L. Wagner veröffentlichte das Drama „Die Kindsmörderin", Bürger „Des Pfarrers Tochter von Taubenheim" Schiller „die Kindsmörderin" und Goethe endlich die Gretchentragödie im Faust. Das Problem lag auch sonst in der Luft: Ein Unbekannter hatte 3 Preise ausgesetzt für die beste Bearbeitung der Frage: Welches sind die besten ausführbaren Mittel, dem Kindermorde abzuhelfen, ohne die Unzucht zu begünstigen? Die drei prämierten Arbeiten wurden 1784 in Mannheim veröffentlicht; sie sind heute noch lesenswert und enthalten zum Teil überraschend moderne Gesichtspunkte, ja, es werden Grundsätze aufgestellt, die in der Praxis noch heute nicht oder wenigstens nicht konsequent angewandt sind, beispielsweise der, daß die Strafe für eine Tat nur nach dem mehr oder weniger nachteiligen Einfluß derselben auf das allgemeine Beste zu bemessen und in erster Linie dazu bestimmt sei, ähnlichen Handlungen und ähnlichen nachteiligen Folgen für den Staat vorzubeugen.

Wer sich seine Vorstellungen von den Kindsmörderinnen nach den Beispielen in der schönen Literatur, im Faust z. B. gebildet hat, der wird von den Fällen, wie sie vor Gericht vorkommen und hier erzählt sind, enttäuscht sein; keine dieser Frauen scheint mit der poesieverklärten Gestalt Gretchens irgendwelche Ähnlichkeit zu haben. Doch wird Gretchen wohl zu ihrer Zeit für gewöhnliche Sterbliche nur ein hübsches Bürgermädchen gewesen sein, wie andere hübsche Bürgermädchen auch, und hätten ihre Tugend, ihr Liebreiz, ihre Hingebung und Verzweiflung nicht ihren Sänger in Goethe gefunden, kännten wir ihre Geschichte nur nach den gerichtlichen Akten, so stünde sie als ein sehr leichtsinniges und verbrecherisches Mädchen vor uns: mit einem hergelaufenen Manne, von dem sie nichts weiß, als daß sie ihn liebt und daß er schöne Worte machen kann, läßt sie sich ein, ohne daß er ihr auch nur die Ehe versprochen hat. Was konnte sie von ihm anderes erwarten, als daß er die Stunde der Freude mit ihr teilen, in der Stunde ihrer Qual aber fern sein würde, in der Stunde, in der sie vor der Mutter Gottes kniet: „Neige dein Antlitz gnädig meiner Not!" Die Mutter vergiftet sie durch einen Schlaftrunk, der Bruder stirbt durch ihren Geliebten und ihr Kind ertränkt

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sie. Soviel hat keine meiner Kindsmörderinnen auf dem Gewissen. Also liegt wohl ein Unterschied zwischen der Gerichtsbehandlung und der durch den Dichter und der Unterschied ist der, daß der Dichter mit einem Zauberstab die innerste Seele seiner Menschen befreit und zum Sprechen bringt; die innerste Seele, von der der Mensch selber oft nicht mehr als eine unbestimmte Ahnung, den „dunklen Drang" kennt und mit der jedenfalls das Gericht bis jetzt nichts anzufangen weiß. Den Gegensatz des dichterischen Empfindens und einer Gerichtsverhandlung hat Goethe selbst aufs beste gezeichnet in einer kleinen Szene in Meisters Lehrjahren, — und er mußte diesen Gegensatz wohl sehr gut kennen, da er nicht nur Dichter, sondern nebenbei auch Jurist war. Es handelt sich um die Szene, wo eine Kaufmannstochter, die mit einem Schauspieler aus dem elterlichen Hause geflohen war, deshalb vor Gericht kam, und wo der Amtmann nach den „Geheimnissen der Liebe mit dürren Worten und hergebrachten trockenen Formeln" sich erkundigte. Die Kaufmannstochter machte ihr Geständnis mit so viel Mut und Vornehmheit, daß Wilhelm von den Gesinnungen des Mädchens einen hohen Begriff faßte, „indes die Gerichtspersonen sie für eine freche Dirne erkannten".

Auch die Psychologie stellt sich die Aufgabe, die Sprache der menschlichen Seele zu ergründen. Gelingt ihr die Aufgabe in dieser Arbeit, so werden wir vielleicht finden, daß auch unsere Kindsmörderinnen mehr Erbarmen als Abscheu verdienen und wir werden vielleicht Gründe finden, die es rechtfertigen, das jetzt schon zur Milde neigende Strafrecht noch milder zu gestalten. Und vergleichen wir den vorzitierten Satz Amschls mit den Tatsachen, so werden wir uns schwer der Einsicht verschließen können, daß auch die „schönste Blüte menschlichen Empfindens, die Mutterliebe" — einen bestimmten Boden braucht, auf dem sie gedeihen kann und einen Gärtner, der sie pflegt, und daß sie kaum jemals ihre ganze Schönheit wird erlangen können, wenn ihre Wurzel, die Liebe der Mutter zum Vater des Kindes, von diesem selbst gebrochen oder zerstört worden ist.

Der Schlüssel zur Seele des Menschen ist seine Affektivität. Bleuler sagt:

> „Die Affektivität ist viel mehr als die Überlegung das treibende Element bei allen unsern Handlungen und Unterlassungen. Wahrscheinlich handeln wir nur unter dem Einfluß von Lust- und Unlustgefühlen; die logischen Überlegungen erhalten ihre Kraft erst durch die damit verbundenen Affekte. — Die Affektivität ist der weitere Begriff, von dem das Wollen und Streben nur eine Seite bedeutet."

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Für meine Arbeit ist es deshalb sehr ungünstig, daß ich mit einer einzigen Ausnahme alle diese Frauen erst kennen lernte, als schon die Gerichtsverhandlungen und mehr weniger lange Gefängnisstrafen über sie hinweggegangen waren, Dinge also, die wie nichts anderes geeignet sind, die Affekte zurückzudrängen und durch eine gleichmäßige Resignation zu verdecken. Nur die Frau T. im Fall 1 sah ich, solange sie noch in Untersuchungshaft war, und zwar in einem Moment, wo sie über ihre Affekte nicht so weit Herr war, daß sie sie hätte verbergen können, sondern wo sie mich ganz in ihre Seele blicken ließ. Ich sah sie später auch in der Strafanstalt wieder, aber da war sie ganz anders; wenn sie jetzt auch gewollt hätte, sie hätte sich mir doch nicht mehr so in ihrem ursprünglichen Empfinden zeigen können, wie damals. Diese Erscheinung war sehr instruktiv; sie zeigte, wie durch die Gerichtsverhandlung und das Urteil etwas ganz Neues in die Frau hineingekommen war: ein Mißtrauen gegen die Menschen, die alles so ganz anders ansehen und beurteilen, als sie selbst, und ein gewisses Bestreben zu verstandesmäßiger Anpassung an diese andern Auffassungen. Die Motive, die sie zur Tat trieben, und die vorher so übermächtig wirkten, daß nichts daneben Raum hatte, scheinen nun in ihren eigenen Augen entwertet, nachdem sie vor Gericht nichts gegolten haben, und sie findet es kaum der Mühe wert, etwas davon zu sagen. Ihre Beweggründe waren:

1. Finanzielle Sorgen, bei der Unmöglichkeit, daß sie selbst in ihren alten Tagen noch mehr leisten könne, als bisher.

2. Angst vor den Schimpfereien des Mannes.

3. Sorge, das Kind werde immer ein armes, verstoßenes Geschöpf sein.

4. Furcht vor der neuen Schande für die Familie und namentlich für die Tochter.

Ihr Mann teilte die finanziellen Sorgen nicht; der Verdienst von 3 Personen (Vater, Mutter und ältere Tochter) sagt er, hätte wohl ausgereicht. Was die Beurteilung des Verdienstes angeht, so bin ich geneigt, dem Manne mehr zu glauben als der Frau; aber für den Verbrauch im Haushalt hat sicher die Frau das richtigere Urteil. Viele Männer sind durchaus nicht imstande, den Wert des Geldes im Haushalt zu bemessen; jedes Minimum, das sie dafür geben, dünkt sie zu viel. Bei dem Verdienst der 3 Personen ist zu bedenken, daß der Vater einen nicht unbedeutenden Teil für das Wirtshaus brauchte, daß der Erwerb der Frau nicht sehr groß gewesen sein wird und daß die Tochter, die als hoffärtig geschildert wird, die alle Vergnügungen mitmachte, ihren Fabrikverdienst höchstwahrscheinlich

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

selbst aufbrauchte. Alles in Betracht gezogen, ergibt sich als wahrscheinlich, daß die Frau sparsam sein mußte und finanzielle Sorgen hatte; offenbar war es aber bei weitem nicht so schlimm, wie sie es ansah. Im äußersten Falle wäre ja noch übrig geblieben, die Hilfe der Gemeinde anzurufen. An diese Möglichkeit dachte aber die Frau gar nicht; sie sah weiter nichts, als daß sie selbst noch mehr würde arbeiten müssen, als bisher und das schien ihr, die ihrer Lebtag nichts gehabt hatte, als Arbeit, Tag und Nacht, wie sie sagt, 1. unmöglich und 2. entsetzlich hart. Bezeichnenderweise denkt sie nicht, es müsse jedes Glied der Familie sich etwas mehr anstrengen, denn sie ist die einzige, die sorgt; von den andern erwartet sie nichts, als was sie von ihnen gewohnt ist: Gleichgültigkeit, Gehenlassen und daneben doch große Ansprüche. Unterstützt wurden diese Kümmernisse dadurch, daß die Frau im Rückbildungsalter stand, wo eine trübere Auffassung aller Dinge normalerweise eintritt, und dadurch, daß sie von Zeit zu Zeit noch von sehr starken Blutungen heimgesucht war.

Es kamen hinzu die Sorgen 2, 3 und 4, die ihre Begründung hatten. Daran ist nicht zu zweifeln, daß auch unter unserer Fabrikbevölkerung ein uneheliches Kind für eine Schande gilt; als ich die Familie T. einmal aufsuchen wollte, um die Töchter kennen zu lernen, mußte ich ein paarmal nach der Wohnung fragen; jedesmal, sobald ich den Namen gesagt hatte, konnte ich beobachten, daß ein vielsagendes Lächeln gerade noch so weit unterdrückt wurde, daß ich noch deutlich daraus lesen konnte: „Ja, ja, die kennt man schon.“ Auch für ein Mädchen, das sowieso für leichtsinnig gilt, ist die Schande nicht weniger groß, im Gegenteil; denn das Kind ist weiter nichts, als der Beweis für das, was man schon immer geglaubt und gesagt hatte, was man aber sonst nicht fassen konnte. Hätte die Frau auf die Unterstützung und den guten Willen ihrer ganzen Familie oder doch ihres Mannes rechnen können, wäre sie nicht unter dem melancholischen Einfluß des Rückbildungsalters gestanden, so wären ihre Besorgnisse sicher nicht ausreichend gewesen, um sie zur Kindstötung zu treiben. Oder mit der Erschwerung durch diese Umstände hätte sie dennoch bei gesundem Urteil den rechten Weg nicht verloren, wenn sie eine glücklichere Vergangenheit gehabt hätte. Wie aber war es damit? Ihr Schicksal ist leider das typische Los einer großen Anzahl von Frauen, es verlohnt sich deshalb, davon zu reden. Sie heiratet jung den Mann, den sie liebt, von dem sie, wie ihr scheint, geliebt wird. Sie hat Kinder, sie hat zu essen, sie hat Arbeit, aber sie wartet noch auf etwas, — worauf? Sie wartet darauf, daß

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Mann, dem sie ihren Körper gegeben hat, endlich komme und verlange, daß sie ihm auch von ihrer Seele etwas gebe. Sie ist zwar eine ungebildete Frau und hat das alles nicht so klar im Bewußtsein, aber nichtsdestoweniger hat sie eine Seele, die hungert; sie fühlt, daß ihr etwas fehlt und daß da außer dem körperlichen Zusammenleben ihren Mann und sie noch etwas anderes verbinden sollte. Darauf wartet sie; der Mann aber hat dafür keine Zeit, er sitzt im Wirtshaus. Er ist der Typus des „braven Mannes", der keine Ahnung davon hat, was er seiner Frau antut dadurch, daß er sie immer allein läßt; der sich um Frau und Kinder nie genauer bekümmert und der deshalb hilflos vor den bei beiden zutage tretenden Erscheinungen dasteht; er kann für die Familie eventuell arbeiten, auch schimpfen, wenn nicht alles glatt geht oder ein Unglück schon geschehen ist; er hat aber absolut die Voraussetzung, zu Hause müsse alles in Ordnung sein, ohne daß der Vater etwas anderes als arbeiten, Geld geben und schimpfen müsse.

Bei gleicher Bildung und gleichem Intellekt zeigen dieser Mann und diese Frau die charakteristischen Unterschiede: sie hat die Bedürfnisse des Gemütes; er den Sinn für das öffentliche Leben und keinen für das familiäre. Sie hat gar kein Verständnis für Gesetze und Strafrecht, sie folgt nur ihrem eigenen „dunklen Drange" und steht mit Gott auf dem Fuß, daß sie an ihn glaubt, aber ohne weiteres annimmt, er verstehe und verzeihe, denn er sehe ja, daß sie sich nicht anders zu helfen wisse.

Wenn man sich ein Bild machen wollte von der Geistesbeschaffenheit der beiden, so könnte man sich etwa vorstellen, der gleiche Intellekt sei bei ihm wie ein ausgezogenes Netz mit großen Löchern in der Mitte, mit feinern am Rand; bei ihr aber wie ein weniger ausgezogenes Netz mit feinern, gleichmäßigern Öffnungen. Der ganze Umfang des ihren würde etwa die Mitte des seinen, wo die großen Maschen sind, decken. Was bei ihr in den feinen Maschen hängen bleibt und sich als Affekt äußert, geht bei ihm unbehindert durch die groben Maschen durch, macht also keinen Eindruck. Wo bei ihm das Netz undurchlässig wird, ist bei ihr überhaupt nichts mehr vorhanden.

Die innere Zone wäre die des Gemütes, des individuellen Rechts, die äußere die des öffentlichen, gesetzlichen Rechts. So erklärt es sich, daß der Mann die Frau in ihrem Seelenleben schwer verletzen und beleidigen konnte, ohne es zu wissen, und daß anderseits die Frau einer Handlung gegen das Gesetz fähig war, die der Mann, obschon er nicht besser ist als sie, nie begangen hätte, über die er entsetzt

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ist und die er gar nicht versteht. Und die Frau, wenn sie das Fazit ihres Lebens und ihrer Tat nach dem Maßstab des öffentlichen Rechts ziehen wollte, würde ungefähr so rechnen: „Der Mann hat mich 30 Jahre lang jeden Tag gequält, aber an ihm ist kein Makel; ich habe in einer schwierigen Lage durch einen Akt der Selbsthülfe mich von einer neuen Last und meine Tochter von einer Schande befreit und ein armes Kind vor einem elenden Leben bewahrt, im übrigen aber für Mann und Kinder immer mein Möglichstes getan; aber ich bin eine Verbrecherin."

Die Tat läßt sich durch die im Augenblick der Vollstreckung wirksamen Sorgen und Kümmernisse nicht genügend erklären, sie erklärt sich aber, wenn man das, was die Frau 30 Jahre stillschweigend getragen hat, hinzunimmt.

In einem Ausbruch elementarer Verzweiflung sagte sie zu mir: „Unsereinem kann niemand helfen, man kann es nur niemandem sagen."

Dieser Ausspruch, diese Verzweiflung geht offensichtlich nicht nur auf den letzten Zuwachs an Schwerem (das uneheliche Kind ihrer 2. Tochter), das sie erlebt hat, zurück, sondern auf das ganze in den Jahren ihrer Ehe aufgespeicherte Elend. Und ihre Tat muß angesehen werden als die gewaltsame Lösung der in all den Jahren unerträglich angewachsenen Spannung. Daß diese Spannung schon lange vorher sehr hoch war, beweist der Wunsch, den sie früher hatte: „wenn sie nur das Wirtshaus anzünden könnte." Und man erinnere sich, daß in ihren Befürchtungen das Schimpfen des Mannes eine Rolle spielt, die man zunächst als unbedeutend ansieht; im Zusammenhang mit allem Übrigen erscheint es aber als möglich, daß gerade dieses ausschlaggebend war: sie hat nach der Richtung in den 30 Jahren ihrer Ehe so viel ertragen, daß ein mehreres ihr unmöglich ist. —

Die Täterin in Fall 2 kenne ich nur nach den Akten, nach den Schilderungen ihrer Schwester und nach einer Photographie, nach einem Material also, das für eine erschöpfende Psychologie unzureichend ist. Die Hauptmerkmale sind: guterzogenes Mädchen in prüder Umgebung, etwas eitel, etwas oberflächlich, etwas schwärmerisch und romantisch, dazu gesellig und lebenslustig und mit einer ausgesprochenen Tendenz zur Verschönerung der nüchternen Wirklichkeit (sie stellt ihren Geliebten um eine soziale Staffel höher). Sie führt ein Dasein, das für eine lebensvolle Natur wohl als unnatürlich bezeichnet werden darf, die ganze Abwechslung geht vom Bureau nach Haus zur Schwester und in die Kirche. Weitere Gesichtspunkte und engere Kontakte mit dem sozialen Leben fehlen.

Sie lernt einen Mann mit artigen Manieren, feinerem Charakter und hübschen Augen kennen und kommt mit ihm täglich in Berührung.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Er hat eine weniger gebildete, eifersüchtige Frau; sie sieht ihn unverstanden, sie aber ist diejenige, die ihn in seinem ganzen Werte zu würdigen weiß. Mit ihrer romantischen Veranlagung, mit der Fähigkeit, sich über die Wirklichkeiten zu stellen, kommt sie über die Tatsache, daß er schon eine Frau hat, hinweg. Vielleicht war auch die Rede davon, daß er scheiden würde, davon wissen wir aber nichts. Über alles, was zum sexuellen Leben der Frau gehört, Schwangerschaft, Geburt, hat sie sich geflissentlich nicht unterrichtet und sie pocht und spekuliert nun auf ihre Unwissenheit: was sie nicht weiß, das darf ihr doch auch nicht passieren. Sie weiß nur etwas von ihrer Liebe und die findet ihre Berechtigung in sich selbst. Mit was für Gefühlen sie ihre Schwangerschaft ertragen und verheimlicht hat, mit was für Gefühlen sie es ertrug, den Mann, auf den sie doch bestimmt, mit oder ohne Versprechen, rechnen mußte, ruhig an der Seite seiner unbedeutenden Frau bleiben und sie, die schönere, wertvollere, gebildetere, die ihn verstand und ihm alles geopfert hatte, im Stich lassen zu sehen, darüber wissen wir nichts. Scheinbar sei sie unverändert heiter gewesen. In ihren Papieren fand sich aber eine Abschrift jüngeren Datums aus einer Novelle von Stellmacher, wo die Rede ist, von Tränen, „die um ein aus tausend feinen Adern fließendes Weh" vergossen werden. Daß sie das abgeschrieben hat, wird wohl als Symbolhandlung aufgefaßt werden können. Ob sie ihr Kind wirklich getötet hat, ist nicht nachgewiesen; es muß aber als sicher angenommen werden. Daß sie ein ausgetragenes Kind gebar, ist durch den ärztlichen Befund (Placenta, Dammriß II°) sicher gestellt. Die Beweggründe müssen wohl in den unüberwindlichen Hemmungen, etwas so Unerhörtes ihrer prüden Umgebung zu gestehen, in der Unerträglichkeit des Gedankens, wie sie, die als ein tugendhaftes und feines Mädchen bekannt war, vor den Leuten dastehen würde, gesucht werden. Daß sie durch die Geburt abnorm aufgeregt war, ist nicht anzunehmen; im Gegenteil brauchte sie eine erstaunliche Klarheit und Willenskraft, um alles im Geheimen abmachen zu können.

Wie stark die Motive der Schande waren, erhellt ohne weiteres daraus, daß sie ihnen schließlich ihr eigenes, junges Leben opferte. Was für eine erschütternde Tragik liegt in diesem Frauenschicksal! Das gleiche, wofür ihrem Geliebten weder von der Welt noch von den Gesetzen ein Haar gekrümmt wird, muß sie mit einem Verbrechen und mit dem Leben bezahlen. Kaum ist sie der Lebensgefahr einer schweren Krankheit entronnen, kaum hat sie die erste Freude über ihre Genesung empfunden, so nimmt sich das Gericht ihrer an und

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stellt sie vor die Alternative: Schande oder Tod. Und da wählt sie den letztern.

Fall 3 ist ein Beweis dafür, wie sehr eine Untersuchung nach Gerichtsverhandlung, Urteil und nach einiger Zeit Strafanstalt über die Affektivität täuschen kann. Dieses Mädchen hatte mir ohne jede Gemütsbewegung erzählt, wie sie das Kind mit dem Schuh erschlagen habe, aber sie hatte mir verschwiegen, daß sie sich selbst umbringen wollte. Ich sah also nur die Roheit der Tat und wußte nichts von der Verzweiflung, die so groß war, daß sie das eigene Leben nicht geschont hätte. Ich hielt denn auch N. J. für die leichtsinnigste und gefühlloseste aller dieser Frauen. Lange Zeit nachher aber erfuhr ich von der Krankenschwester, die sie in der Frauenklinik gepflegt hatte, daß sie in der äußersten Verzweiflung in die Klinik gebracht worden sei. Man habe das Gefühl gehabt, daß ihr Herz zum Zerspringen voll sei, und niemand habe es über sich gebracht, sie mehr als das allernotwendigste zu fragen. Eine genauere Kenntnis ihres Vorlebens zeigt auch, dass sie der Verführung weniger leichtsinnig anheimfiel, als man nach ihrer eigenen, affektlosen Darstellung glauben konnte. Sie hatte vorher einen sittlich tadellosen Wandel geführt und das will etwas heißen, wenn man bedenkt, daß sie wiederholt in Hotelküchen angestellt gewesen war, wo die Atmosphäre für ein junges, ganz alleinstehendes Mädchen gefährlich genug ist. Ihr ehemaliger Küchenchef hatte sie in A. dem spätern Verführer, einem Witwer mit 4 Kindern, mit der Bemerkung vorgestellt, das wäre jetzt wieder eine Frau für ihn, worauf der andere antwortete: „unter Umständen schon“ und sie einlud, ihn zu besuchen. N. J. schätzte den Mann auf 45 Jahre; er war in Wirklichkeit erst 30. Diese Überschätzung des Alters scheint aber darauf hinzudeuten, daß er ihr einen autoritativen, bestimmenden Eindruck machte, und das wird dazu beigetragen haben, daß sie der Verführung erlag. Vielleicht konnte sie, wie Gretchen, sagen: „Weiß nicht, was mich nach deinem Willen treibt.“

Während der Gravidität hatte das Mädchen eine sehr strenge Stelle inne; sie besorgte sie, ohne je auszusetzen oder auch nur zu klagen. Und doch habe sie oft so müde ausgesehen, daß die Herrin selber sie fragte, ob sie es auch wirklich machen könne. Sie wollte von keiner Schonung wissen. Es macht den Eindruck, als hätte sie sich durch die Arbeit betäuben wollen. Ihre Schwangerschaft verheimlichte sie vor allen Leuten. Ihre Aufführung war auch in dieser Zeit tadellos.

Den Entschluß, das Kind und sich selbst umzubringen, hatte sie schon vor der Geburt gefaßt. Was sie dazu trieb, war die Furcht

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vor der Schande und wohl auch das Gefühl, der schweren Zukunft nicht gewachsen zu sein. Die Tötung aber beging sie, wie sie selbst sagt, bei voller Klarheit des Bewußtseins. Auffällig ist indessen, daß sie mir angab, das Kind mit einem Schuh erschlagen zu haben, während sie vor Gericht sagte, sie habe dasselbe auf den Boden geschlagen. Da sie sonst weder bei den gerichtlichen Vernehmungen, noch mir gegenüber von der Wahrheit abgewichen ist, kann ich mir diesen Widerspruch nicht recht erklären. Die Furcht vor Schande war für sie mit außerordentlichem Gefühlswert ausgestattet. In einem Briefe von kürzlich schrieb sie mir: „Habe viel gelernt in der Strafanstalt, was mir zunutzen ist, aber ich möchte das nicht mehr mitmachen, lieber gleich Leben nehmen." Und weiter: „Bleibe ganz für mich" (sie ist wieder frei und an einer Stelle) und sage es auch niemand, sonst könnte ich nimmer unter den Leuten herumlaufen, sie würden mit den Fingern auf mich zeigen." — Das Mädchen ist übrigens mit Imbezillität mäßigen Grades behaftet.

Auch die Täterin in Fall 4 ist in mäßigem Grade schwachsinnig. Die Geschichte dieses Mädchens ist von Anfang an eine so unglückliche, daß sie das größte Mitleid erweckt. Nichts, was gut gewesen wäre, nichts, was einen Halt gewähren konnte, bot sich diesem Mädchen: Elternliebe kannte es nicht, den Vater verlor es mit 4 Jahren, die Mutter war eine Unwürdige. Das Vertrauen zur Kirche, in die Erleichterung durch Beichte wird ihr durch die schlechten Witze zweier Priester, die sie mit anhören muß, genommen. Ein Bursche nähert sich ihr, er gefällt ihr, sie glaubt an ihn, — und überrascht ihn bald mit zwei Dirnen im Wald. Und schließlich das Attentat, das über ihr weiteres Schicksal entschied. Wahrscheinlich war sie bei dieser Sache nicht ganz so harmlos, resp. nicht so schwer betrunken, wie sie es darstellt; aber sicher ist sie doch einem Schurkenstreich zum Opfer gefallen und einigermaßen ist es auffallend, daß die Untersuchung sich nie um den Mann bekümmert hat, gegen den sie eine so schwere Beschuldigung erhob. — Das Mädchen scheint auch sonst von den Männern gehetzt gewesen zu sein; in den gerichtlichen Akten taucht noch ein anderer auf, mit dem sie ebenfalls in M. im gleichen Hotel verkehrt haben soll. In Z. verlobt sie sich bald darauf mit einem Dritten und zwar diesmal mit einem Burschen von sehr anständiger Gesinnung. Er schrieb ihr in die Strafanstalt, wenn sie ihm nur alles gesagt hätte, so hätte sie das nicht zu tun brauchen; er hätte ihr alles verziehen; nach der Strafe solle sie nur an ihn gelangen usw. Sie hatte bisher noch nie mit anständigen Männern zu tun gehabt; es ist daher nicht erstaunlich, daß sie diesem

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

neuen Bekannten nicht von sich aus ein solches Vertrauen entgegenbringen konnte. Dieses Mädchen hatte neben seiner Verstandesschwäche offenbar eine außerordentlich große gemütliche Bestimmbarkeit: trotzdem sie gesteht, noch nie einen Mann geliebt zu haben, hat sie von einem Mann ein Kind, hat mit einem andern verkehrt, war mit einem dritten halb und halb versprochen und mit dem vierten richtig verlobt! Aber in ihrer schweren Stunde war sie allein und ganz auf sich angewiesen. Sie hat nie zugegeben, daß sie ihr Kind vorsätzlich tötete; aber ganz zufällig hat sie wohl nicht die Schere mit auf den Abort genommen. Von langer Hand datierte der Entschluß nicht, denn sie hatte im Koffer Geld bereit für eine Kindesaussteuer und freute sich — wir dürfen wohl beifügen: in ihren guten Stunden — auf das Kind. Die Geburt erfolgte aber zwei Monate zu früh und sie wurde davon überrascht. Das Motiv der Schande war für sie nicht so gefühlsbetont wie für Fall 3, dafür war sie zu traumhaft gleichgültig. Aber im Moment der Geburt steht doch ein Berg von unangenehmen und unbequemen Folgen vor ihr: niemand wußte bis jetzt etwas. Gäste der Wirtschaft hatten sie zuweilen geneckt, sie aber hatte immer geleugnet. „Jetzt, was würde es für Aufsehen machen! Wie würde man ihr begegnen? Was müßte sie für Erklärungen geben? Würde man sie aus dem Hause weisen? Was sollte ihr Verlobter dazu sagen?“ Ihr Ausspruch, sie habe sich noch nirgends so wohl gefühlt wie im Zuchthaus, beweist zur Genüge, was für ein schwacher, passiver Charakter sie war, beweist, daß sie vom Leben eigentlich nichts verlangte, als einen sichern Port, sei er auch, wie immer, wenn sie nur Ruhe vor allen Hetzereien, und Frieden darin hätte. Nun sollte sie wieder einmal aus etwas Gewohntem, Sicherem heraus ins Ungewisse. Man denke an die bisherigen Erfahrungen des Mädchens, man denke an ihre Geistes- und Gemütsbeschaffenheit, die sie allen Ereignissen zum Opfer werden ließ, und man begreift ihr Handeln in diesem Moment. Man begreift, daß ein Bestreben, ein Instinkt sie beherrschte, der Instinkt, allen Schwierigkeiten dadurch aus dem Wege zu gehen, daß sie das Kind in der Versenkung verschwinden ließ. Denn um anders zu handeln, um alle Konsequenzen auf sich zu nehmen, hätte sie einen tatkräftigen, ungebrochenen Lebensmut gebraucht, wie sie ihn überhaupt nie besessen hatte. Ihr Selbstbestimmungsvermögen war von Haus aus ein sehr geringes. Für die Annahme, daß sie durch den Geburtsvorgang verwirrt war, ergibt sich kein Anhaltspunkt. —

Einem mittleren Grad von geistigem und moralischem Schwachsinn und dem Motiv der Schande begegnen wir wieder im Fall 5.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Ehrbegriff zeigt in diesem Fall jedoch eine merkwürdige Verzerrung: Das Mädchen schämt sich, Geld zu leihen, schämt sich aber nicht, zu stehlen; sie schämt sich, zuzugestehen, daß sie nicht verheiratet ist, schämt sich aber nicht, das Kind deshalb umkommen zu lassen, es heimlich wegzuschaffen und eine Menge Lügen zu verbreiten. Sie erscheint also total unfähig, die ethischen Werte richtig zu bemessen; ihr Ehrbegriff ist nicht moralisch, sondern rein äußerlich und eher unmoralisch. Es handelte sich auch nicht um die Verbergung der Schwangerschaft, — diese war der Umgebung längst bekannt — es sollte nur verborgen bleiben, daß sie noch nicht verheiratet war. Sie konnte ja aber den Leuten sagen, daß sie schon mit H. auf dem Zivilstandesamt war und daß die Hochzeit nur seiner Reise nach Italien wegen aufgeschoben sei, dann wäre sie vor den Leuten genügend legitimiert gewesen. Von einer eigentlichen Furcht vor Schande konnte gar nicht die Rede sein; viel eher als eine Schonung ihrer Ehre war es eine Schonung ihrer Eitelkeit. Aber ein anderes Motiv ging tiefer: Sie konnte auf H. ja nicht bauen; unter nichtigen Vorwänden hatte er die Heirat immer und immer hinausgeschoben; untreu war er ihr auch gewesen und ihr fiel nun nichts ein als seine Lügen. Als er zu ihr gekommen war und gebettelt hatte, hatte sie ihm gegen ihre bessere Einsicht den Willen getan; nun, da sie seinetwegen in Angst und Not war und sich auf ihn hätte sollen stützen können, war er nicht da. In seinen spärlichen Briefen hieß es stereotyp, er komme „vielleicht“ in 8 Tagen, nie etwas Sicheres und nie ein Zeichen, daß er an ihre Lage dachte und Verständnis dafür hatte, Die 8 Tage gingen immer wieder herum und er kam nicht. Also auch hier hatte sich eine Spannung angehäuft, auch hier ist es kein Wunder, wenn die Gegenwart des Kindes die Mutter nicht mit Freude erfüllt, sondern ihr im Gegenteil das Angstvolle, Unsichere ihrer Lage mit erdrückender Schwere zum Bewußtsein bringt, und es ist kein Wunder, wenn die Mutter den Zeugen jener Nacht, die sie längst verwünschte, lieber nicht gehabt hätte, wenn sie zur Überzeugung kommt, es sei besser, er sterbe. Aktiv hätte sie das Kind nicht töten können, sagt sie. Der passiven Tötung aber ist allerdings die auch nach einer normalen Geburt sich einstellende Erschöpfung besonders günstig. Am klaren Bewußtseinszustand der Gebärenden war aber auch hier nicht zu zweifeln; sie bestätigt ihn selbst; auch sagt sie ja, sie habe noch nach 2 Stunden das Kind atmen sehen. — Prämeditiert war das Verbrechen auch hier nicht; die Aussteuer des Kindes war bereit.

Anna U. im Fall 6 war eine geistige und moralische Schwachsinnige. Die Schwangerschaft hatte sie gegen ihren Willen erduldet, den

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vater des Kindes konnte sie weder achten, noch lieben, ja sie mußte ihn verabscheuen, wenn sie eines so starken Gefühls überhaupt fähig war. Ihre affektive Unselbständigkeit tritt überall klar zutage: sie erduldet die Angriffe ihres Schwagers, weil die Schwester (der die Sache offenbar recht war) sie schilt, sie habe immer zu zanken und was sie immer für Lärm mache; sie duldet den Angriff von K. offenbar nicht wegen dem Brot, das sie trug, oder den Ohrfeigen, die sie fürchtete, sondern weil da ein Wille war, stärker als der ihrige. Sie wagt nicht, gleich nachher der Frau K. ihre Gefühle zu zeigen, ihren Schmerz unterdrückt sie, bis sie aus den Leuten heraus ist. Sie hat aber doch Ehrgefühl und verschweigt aus Scham alles vor den Eltern. Sie zeigt auch Ansätze von Gerechtigkeitssinn, die in ihrer Unbeholfenheit und Langsamkeit rührend-komisch sind. So wenn sie dem Schuster K. nachher sagt, sie werde dann schon noch mit ihm reden; darin scheint etwas zu stecken wie moralische Entrüstung oder wie Drohung mit dem Gericht. Aber da er darauf nichts gibt und noch sogar den „Kopf" macht, ist die Empörung bei ihr schon wieder unterdrückt. Oder wenn sie das tote Kind zu ihm nach B. trägt, offenbar im richtigen Gefühl, er sei eigentlich an allem schuld und das Kind sei ja sein, da solle ers auch haben. Sie bedauert, daß sie nicht mit ihm reden konnte, wahrscheinlich schwebte ihr vor, daß die Leiche des Kindes zusammen mit dem, was sie sagen würde, den Effekt einer niederschmetternden Rache machen müßte. Zur Tat trieben sie 1. die Furcht vor der Schande der Entdeckung, 2. die unbestimmte aber starke Furcht, daß man sie ins Armenhaus schicke und 3. die Abneigung gegen das unwillkommene und nicht gewünschte Kind eines gehaßten Vaters. Die Tat geschah bei klarem Bewußtsein; den Entschluß hatte sie schon zuvor gefaßt, für den Fall, daß die Geburt bei Nacht stattfinde.

Luise T. im Fall 7 ist ebenfalls geistig und moralisch minderwertig. Auffallend war, daß sie vor Gericht zuerst einen falschen Vater angegeben hatte, einen Mann, mit dem sie nach ihrer Angabe 6 Monate, nach derjenigen des Betreffenden 14 Tage lang harmlose Bekanntschaft gehabt hatte. Das konnte eine Symbolhandlung sein mit der Bedeutung, daß sie von dem Betreffenden gern ein Kind gehabt hätte. Und so war es in der Tat. Jenen hatte sie geliebt und war sehr traurig, als er ihr einen Abschiedsbrief schrieb. Bald darauf ergab sie sich dem andern, der sie liebte, den sie aber nicht leiden mochte. Dieser wollte sie heiraten, aber sie wollte ihn nicht. Das Kind hatte sie nicht gern, weil sie auch den Vater nicht gern hatte. Deshalb wollte sie auch nichts für dasselbe bezahlen. Hatte

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sie es gehabt, eigentlich ohne eigenes Vergnügen, so mochte er dafür sorgen, das hielt sie ganz für seine Sache. Als er nicht mehr bezahlte, tötete sie es eher, als selbst etwas zu geben. Ihre Motive waren also: 1. Abneigung gegen das Kind des ungeliebten Mannes, 2. Geiz.

Als ein Beweis besonderer Gefühlsroheit konnte es angesehen werden, daß sie gleich nach der Tat mit einem fremden Manne ins Konzert und zum Bier ging. Als Beweis feiner Gesinnung ist es sicher nicht zu werten, doch war das auch nicht zu erwarten. Es scheint mir aber eher ein Versuch zur Betäubung des Gewissens zu sein und das trotzige Bestreben, sich gegen jeden Gedanken an die Tat zu verhärten.

Eine sehr merkwürdige und schwer zu beurteilende Person ist die Lina Zero vom Fall 8. In Jörgers „Familie Zero" und im ärztlichen Gutachten wird sie als gefühllos und gemütsroh geschildert. Ich kann diesem Urteil nicht ganz zustimmen. Allerdings verschmähte sie es auch durchaus, mir einen Blick in ihr Inneres zu gönnen; aber es gab Bemerkungen, die ihr eine Röte ins Gesicht trieben und die sichtlich erregbare Komplexe bei ihr getroffen hatten. So z. B. als ich sie frug, ob sie nicht froh gewesen wäre, zu heiraten, einen braven Mann, und ein Heim zu haben; ob sie da nicht die Kinder gern gehabt hätte? Als Antwort sagt sie darauf freilich nur, das gehe niemanden etwas an. Ich halte das aber nur für eine Verdrängung. Als sie jung war und ihr erstes Kind hatte, hat wahrscheinlich doch etwas anderes in ihr gelebt als jetzt. Sicher ist, daß sie einer Anzahl von Männern liebenswert genug erschien. Der Vater ihres zweiten Kindes hatte nicht nur ein ganz vorübergehendes, sondern ein länger dauerndes Verhältnis mit ihr und hat Briefe mit ihr gewechselt. Er war Geschäftsreisender aus rechter Familie und ist jetzt längst verheiratet. — Jetzt scheint sie es allerdings für ganz unnütz zu halten, Gefühle zu zeigen, oder sich für irgend etwas Mühe zu geben. Es scheint, als stünde sie dank einer Kraft, die sie aus ihren verlotterten Verhältnissen und ihrer traurigen Abstammung zieht, über den gewöhnlichen Sorgen, Mühen und Gefühlen der Menschen, darum taxiert sie alle Fragen, die von diesen Standpunkten aus an sie gestellt werden, als dumm und verweigert eine rechte Antwort. Und eigentlich liegt auch eine inadäquate Denkmethode darin, Leute, die so ganz aus der Art der normalen Menschen heraus sind, mit dem gewöhnlichen Maßstab zu messen. Einen Wildheuer fragt man auch nicht, warum er nicht lieber auf offenem Gelände ernte. Einem Wildheuer möchte ich sie vergleichen: geordnete Verhältnisse, Treu und Glauben der anderen Menschen existierten von

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Anfang an nicht für sie, weil sie sie auch nicht erwartete, sondern von Haus aus andere Voraussetzungen mit sich brachte. Also begnügte sie sich mit Wildheu. Unter lauter Leuten ihres Schlages kann ich mir denken, daß sie Affektivität und Intellekt zeigen würde; aber normalen Menschen in normalen Verhältnissen gegenüber ist sie damit um einige Generationen zurück und kann nicht nachkommen.

Auffallend ist der Stolz, mit dem sie jede Einmischung von außen, aber auch jede Hilfe ablehnt. Sie hat auch nie eine Vaterschaftsklage angestrengt, obschon sie wußte, daß man das kann. Vielleicht aus Stolz: Sie hatte von diesen Männern ihr Vergnügen gehabt, freiwillig taten sie ihr kein mehreres, also mochten sie gehen.

Die Motive der Kindstötung sind bei ihr finanzielle: Bis 1894 hatte ihre Mutter sie unterstützt, dann wurde sie geisteskrank, die Unterstützung fiel also weg, — und im Februar 95 stirbt das kleine Kind an Vergiftung. Sie haßte die Kinder nicht, aber solange sie da waren, mußte sie ihren ganzen Verdienst dafür geben.

Frau Elise Z. in Fall 9 ist eine intellektuell und moralisch Minderwertige, von Kind auf eine Lügnerin und Diebin. Das ertränkte Kind hatte sie nicht gern, sie dachte schon vorher, es werde hoffentlich nicht davon kommen. Sie war nie zärtlich mit ihm. Es war nichts als ein unerwünschter Zuwachs zur Familie, es vermehrte ihre Not, es war ihr ein Hindernis, wenn sie jemals in die Gemeinde zurück wollte, denn dort hatte man ihr schon längst gesagt, sie müsse vom Manne fort. Während der Schwangerschaft war sie von ihrem Manne verlassen gewesen, ein sicher schwerwiegendes Motiv der Abneigung gegen das Leben in ihrem Schoß. Ihre Tat beging sie in einem Zustand von pathologischer Erregtheit; am Bahnhof zeigte sie Beziehungswahn: sie hörte verächtliche Bemerkungen und sah verächtliche Blicke. Beides bezog sie nur auf das ungeliebte Kind und nur dieses verleugnete sie, nicht das ältere, das sie gern hatte; nachdem sie das kleine, ungeliebte ins Wasser gelegt hatte und nun selbst mit dem größeren Kind folgen will, hat sie eine schöne teleologische Halluzination: „Nicht weiter etc..“. Günstiger konnte die Halluzination ja nicht kommen, als in dem Moment, wo das ungeliebte Kind nicht mehr zu retten, dem geliebten und ihr selbst aber noch nichts geschehen ist.

Motive ihrer Tat waren: 1. Die Abneigung gegen das Kind, 2. die Not.

Frau Hulda G. in Fall 10 halte ich für eine Psychopathin. Schon ihr Vater muß nach der Beschreibung seiner Frau an manisch-depressiven Zuständen gelitten haben. Von der Tochter sagt die Mutter, sie sei gewesen wie der Vater. In der Aszendenz kommt

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

viel Trunksucht, 2 Selbstmorde und eine Geisteskrankheit vor. Nach dem Zeugnis ihres Mannes und der Nachbarin B. war Frau G. nach der Geburt verändert; der Mann datiert die Änderung vom Wohnungswechsel an, die Nachbarin von der Geburt; sicher aber ist, daß sie zur Zeit der Tat bestand. Schon vor der Geburt begann die Gesichts- und Gehörshalluzination mit dem prophetischen Schatten; sie dauerte bis zur Beendigung der Gerichtsverhandlungen, also ungefähr 2 Monate lang. Die Stimme entsprach den Befürchtungen in ihrem Innern und bezog sich offenbar zunächst auf das Kind: „Es wird Schweres über dich kommen, du wirst es nicht mehr so gut haben". Das Kind würde ihr Zwietracht mit ihrem Mann und viel Mühe und Arbeit bringen. Der zweite Teil der Gehörshalluzination wäre damit erklärt, der erste: „es wird Schweres über dich kommen" muß noch etwas mehr in sich schließen; auch hörte sie ja die Stimme noch, nachdem sie das Kind schon getötet hatte. Die Schwangerschaft war ihr nicht willkommen; sie äußerte einmal während derselben, ihr Mann tue ihr nur leid, daß er in seinem Alter noch so etwas durchmachen müsse. Es ist klar, daß eine Frau sich nicht recht auf ein Kind freuen kann, wenn sie fürchtet, es sei dem Manne im Weg; auch kommt dazu, daß sie nicht den Mann ihrer Wahl geheiratet hat, sondern sich an einen „alten Mann und katholisch verkuppeln" ließ, wie sie sich ausdrückt, daß sie also auch aus diesem Grunde dem Kinde nicht die gleichen Gefühle entgegenbringen konnte, wie demjenigen eines geliebten Mannes. Mit dem Manne war sie zu dieser Zeit auch eines nebensächlicheren Umstandes wegen unzufrieden: Er hatte sie aus einer schönen neuen Wohnung in eine unfreundliche alte mit Mäusen und Käfern umziehen lassen und mutete ihr zu, den ganzen Tag „in dem Loch" allein zu sein. Ihre trübe Stimmung scheint dadurch bedeutend verschlimmert worden zu sein. Das alles hätte sie nicht zur Kindestötung getrieben, wäre nicht die unerhörte Reizung durch die Beschuldigung der Untreue, die ihr Mann ihr entgegenschleuderte, dazu gekommen. Da beging sie die Tat. Schon früher neigte sie zu pathologischen Zornausbrüchen, wo sie alles kurz und klein schlagen könnte. Mit der Mißhandlung des Kindes war die Spannung gelöst, der Zorn verraucht, und obschon sie jetzt sah, daß der Knabe nicht tot war, tat sie ihm nichts mehr, sondern holte Hilfe. Das ist ein Beweis dafür, daß die Tat nur durch die pathologische Erregung möglich und nicht vorsätzlich war. Die Vorgänge bei der Mißhandlung sind nicht genauer aufgeklärt; sie selbst zeigt unüberwindliche Hemmungen, wenn sie davon reden soll. Hält man aber ihren immerwiederkehrenden Ausspruch, der Mann wäre auch

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ins Gefängnis gekommen, wenn sie nicht geschwiegen hätte, zusammen mit der Aussage des Mannes, er habe sie knieend und weinend beim Bett gefunden und sie habe ihm gesagt, sie und das Kind seien überfallen worden, er aber habe nichts weiter gefragt und das Kind nicht angesehen, sondern sei gleich wieder weggegangen, — so hat man den Eindruck, der Mann sage nicht die volle Wahrheit, er müsse mehr von der Sache wissen. Dieser Eindruck erhält eine Stütze dadurch, daß Frau G. behauptet, die „Kupplerin" habe den Mann instruiert, was er aussagen müsse, sonst wäre er nicht frei ausgegangen. Ich halte daran für richtig, daß der Mann nicht genau aussagte; die „Kupplerin" wird Frau G. nur deshalb beschuldigen, weil sie ihren Mann schonen will und weil sie der „Kupplerin" überhaupt an allem Schuld gibt. Ein solcher Wutausbruch entsteht nicht ohne Veranlassung; ein Mann, dem die Frau sagt, sie und das Kind seien überfallen worden, kehrt nicht gleichgültig den Rücken, bevor er genaueres weiß; es liegt also nahe, zu vermuten, der Mann sei heimgekommen und habe die Frau wieder einmal mit der Beschuldigung der Untreue gereizt, und darauf sei in seiner Gegenwart der Wutausbruch und die Tat erfolgt. Das ist psychologisch viel leichter verständlich: Der Zornausbruch war ja gegen den Mann gerichtet, es war eine Reaktion auf seine Beleidigung; also mußte sie die Tat vor seinen Augen begehen, sonst traf sie ihn ja gar nicht damit.

Ich halte dafür, daß Frau G. ihre Tat in pathologischem Zorn in unzurechnungsfähigem Zustand begangen hat uud daß sie überhaupt zur Zeit der Tat und wahrscheinlich schon lange vorher in mäßigem Grade geisteskrank war. In ihrer Kindheit schon fiel sie durch unnatürliche Stimmungen (übertriebene Lustigkeit, dazwischen wieder sehr mürrisches Wesen) auf; gegen den Lehrer war sie manchmal so degagiert, daß ihr Benehmen den Schulkameradinnen noch nach 20 Jahren als frech in Erinnerung ist. Das war auffallend, denn der Lehrer ist eine Respektsperson und sie war das Kind frommer Leute und wurde zu Hause sehr streng gehalten. Eine Änderung ihres Zustandes im Sinne einer deutlichen und dauernden Depression trat ein nach dem Bruch ihrer Verlobung, eine zweite in gleichem Sinne nach der Geburt ihres Kindes. Stets war sie abnorm reizbar. Ihrem Advokaten fiel auf, daß sie gar kein Verständnis für ihre Lage hatte. Dazu machte sie die sonderbare Bemerkung: Herodes habe auch Kindlein töten lassen. Sie versäumt es, die Aussagen zu machen, die zu ihrer Entlastung hätten dienen können. Sie hatte Halluzinationen, sie versteckt Wahnideen, die nur gelegentlich zum Ausdruck kommen: Versündigungsideen, die sich bezeichnenderweise nicht auf das Wich-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tige, die Tötung des Kindes, sondern auf harmlose und natürliche Dinge beziehen, Größenideen, und wahrscheinlich auch Verfolgungsideen, die sie hauptsächlich mit den Personen der sog. Kupplerin und der „Gerichtsherren" verbindet.

Eine genauere Diagnose wage ich nach der kurzen Beobachtung nicht zu stellen, jedenfalls ist es eine Krankheit, die mit manischen und depressiven Zustandsbildern einhergeht, die aber nicht das Bild des reinen manisch-depressiven Irreseins zeigt. Es scheint mir nicht ganz ausgeschlossen, daß es sich um eine Epilepsia larvata, vielleicht in Verbindung mit einem leichteren Grad von Dem. praecox paranoides (siehe die Andeutung von Paraminie) handeln könnte. Meiner Ansicht nach hätte die Frau in eine Irrenanstalt gehört, statt in die Strafanstalt.

Frau Seline T. in Fall 11 leidet nachgewiesenermaßen an Dementia praecox, bei der die Geburt die Rolle des auslösenden Momentes gespielt hat. Jung hat in seinem Versuch über die Psychologie der Dementia praecox nachgewiesen, daß auch diese Krankheit von Komplexen beherrscht wird und zwar — im Unterschied zur Hysterie — von unveränderlichen, dauernd fixierten Komplexen. Er läßt es unentschieden, ob der Komplex bei vorausgesetzter Disposition die Dementia praecox verursacht resp. auslöst, oder ob bloß im Moment des Krankheitsausbruchs ein bestimmter Komplex zufällig vorhanden war und die Symptome determinierte. Jedenfalls betont er, daß in zahlreichen Fällen am Eingang der Krankheit ein starker Affekt steht, von dem aus sich die einleitenden Verstimmungen entwickeln und dem man versucht wäre, Kausalbedeutung beizulegen. Mir scheint, daß man vielleicht zwischen latentem und manifestem Eingang der Krankheit unterscheiden sollte. Bei unserer Patientin bricht die Krankheit im Puerperium aus und es läßt sich nachweisen, daß sie auf einen affektiven Komplex trifft, der die Symptome determiniert. Die Entstehung des Komplexes fällt zeitlich nicht mit dem manifesten Anfang der Krankheit zusammen, dennoch liegt die Versuchung, ihm Kausalbedeutung beizulegen, sehr nahe. Es ist der Komplex der Abneigung gegen den Ehemann. Es ist eine Abneigung, die sich bis zum Hasse steigert und die von einer Frau empfunden wird, deren Psyche als fein und subtil organisiert bezeichnet werden muß. Wir haben gesehen, daß sich schon früher diese Psyche in Widersprüchen mit der gröber empfindenden Umgebung befand: in der Liebesaffäre mit dem Deutschen und der Verlobungsgeschichte mit dem wohlhabenden Bauern; beide Male auch zeigte sie eine Spaltung in der Weise, daß sie einerseits an ihren eigenen Postulaten festhielt, ander-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seits aber mit der Umgebung Kompromisse einging. In beiden Malen siegten die eigenen Postulate, aber wie es scheint, beide Male auf Kosten eines Stückes seelischer Gesundheit. Das einemal stellt sich ein Lebensüberdruß mit Selbstmordgedanken ein, vom zweitenmal an datiert die Patientin selbst ein Schwächerwerden des „Kopfes". Und nun befindet sie sich im schwersten, täglich sich erneuernden Konflikt; sie ist verheiratet mit einem Mann, dessen solide Eigenschaften sie achtet, den sie gern lieben möchte, aber sie kann ihn nicht nur nicht lieben, sondern fühlt sogar eine wachsende Abneigung gegen ihn. Und doch stellt er Ansprüche an sie. Unter solchen Umständen kann bei vorhandener Disposition wohl eine Geisteskrankheit ausbrechen. Ein Fingerzeig liegt in der Gehörshalluzination, die sie hatte: „Das machen nur Dirnen". Sie erzählte den Inhalt der Halluzination nur unter großer Sperrung; zunächst wollte sie ihn auf die Tötung des Kindes beziehen oder wenigstens keine andere Beziehung zugeben. Ich machte sie aber darauf aufmerksam, daß es in der Regel nicht Dirnen sind, die ihre Kinder umbringen; sie war betroffen und gab dann zu, daß es vielleicht die Meinung gehabt haben könnte, nur Dirnen verkehrten mit Männern, die sie nicht lieben. Aber ich hatte den Eindruck, sie habe auch damit die Sache nicht zu ihrer eigenen vollen Zufriedenheit erklärt, konnte aber weiter nichts erfahren; ich muß deshalb die Frage offen lassen, ob es sich vielleicht um eine besondere eheliche Zumutung handelte, die vielleicht auch die letzte und stärkste Quelle ihres Hasses war. Das Hauptsymptom ihrer Krankheit war die starke Verdrängung ihres Mannes und alles dessen, was mit ihm zusammenhing. Beim Kinde des gehaßten Mannes wurde die Verdrängungsidee zum Zwangsantrieb zum Morde. Die Befürchtung, sie könnten mit dem Kinde nicht durchkommen, kann mit der Verdrängung des Mannes zusammenhängen, denn wenn er fort ist, ist auch sein Verdienst fort. Die Frau habe sich in dieser Zeit auch aus lauter finanzieller Besorgnis gefürchtet, recht zu essen. Nähere Nachfrage zeigte jedoch, daß sie jedesmal das, was ihr der Mann extra gebracht hatte, wie z. B. Eier, nicht anrühren mochte. Die Befürchtung, sie könne das Kind nicht recht pflegen, war wieder eine Erscheinung ihres alten Insuffizienzgefühls und zugleich eine Anpassung an die Vorwürfe ihres Mannes, der sie als dumm hinzustellen pflegte. Es war mir aufgefallen, daß sie in der ersten, ganz kurzen Unterredung, die ich nach ihrer Genesung mit ihr hatte, sogleich wieder von den unehelichen Müttern zu reden anfing und sagte, sie habe es immer so furchtbar gefunden, wenn eine ihr Kind getötet habe und nun sei sie selbst so weit gekommen. Es drängte sich

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mir die Vermutung auf, die Abneigung gegen den Mann und alle Symptome bei der Tötung ihres Kindes möchten in letzter Linie auf ihre Liebe zu dem Deutschen, ihre Erfahrung mit ihm und ihre damalige Beschäftigung mit dem Los der unehelichen Mütter zurückgehen. Wenn sie den Mann aus ihrem Bewußtsein verdrängte, so war ihr Kind ein uneheliches, dann war es das Kind des ersten Verlobten, dann war sie „so tief gefallen", dann konnte sie nicht selber für das Kind sorgen, dann war sie in finanzieller Not und dann konnte dem Kind etwas passieren, denn dann war sie in Versuchung, dasselbe und sich selbst der Schande wegen zu töten. Es war auch ihre Absicht, selber zu sterben; sie kam nur nicht zur Ausführung, und auch in der Irrenanstalt hatte sie noch Suicidgedanken. Sie hatte nun, als ich sie das letztemal sprach, zugegeben, daß sie über ihre ganze Situation damals nicht mehr klar gewesen sei. Als ich sie frug, ob sie vielleicht in dem Irrtum befangen gewesen sei, sie sei eine uneheliche Mutter, konnte sie das nicht direkt bestätigen, gab aber die Möglichkeit zu. Spontan erzählte sie, daß sie jeden Gedanken an ihren Mann weit von sich gewiesen habe, daß sie sich einen andern Mann gewünscht habe und endlich, daß sie im Wochenbett mit ihrer Freundin davon sprach, es sei nun auch nicht alles, wenn man schon einen Deutschen zum Mann habe, denn da habe kürzlich wieder einer Frau und Kinder im Stich gelassen und sei verschwunden.

Die Motive aus ihrem alten Komplex der unehelichen Schwangerschaft und dem neuen der Abneigung gegen den Mann mögen sich gekreuzt und gegenseitig verstärkt haben; ausschlaggebend bei der Tötung war aber zugestandenermaßen die Abneigung gegen den Mann.

Bemerkenswert und für die Behandlung ähnlicher Fälle durch den Arzt von Wichtigkeit ist, daß Frau T. sagt, sie wäre froh gewesen, wenn der Arzt oder sonst jemand sie damals gezwungen hätte, den Grund ihrer Verstimmung anzugeben, dann hätte sie alles gesagt und das Kind hätte vor ihr in Sicherheit gebracht werden können.

Die Frau scheint noch jetzt hie und da mit Suicidgedanken zu kämpfen zu haben und es ist zu befürchten, daß sie ihnen gelegentlich unterliegt, wenn sie es nicht über sich bringt, sich rechtzeitig jemandem zu eröffnen.

Zusammenfassung.

In den erwähnten Beispielen handelt es sich in den Fällen 2, 3, 4, 5 und 6 um Kindesmord in strafrechtlichem Sinne, also um Ermordung des Kindes durch die Mutter gleich nach der Geburt; im Fall 1 um Mord, begangen durch die Großmutter an dem neugeborenen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Enkel, in den Fällen 7—11 um Mord, begangen durch die Mutter in verschiedenen Zeitpunkten nach der Geburt (3 Wochen bis 6 Monate nachher). 9—11 sind verheiratete, das andere unverheiratete Mütter.

Alle diese Fälle zeigen etwas Gemeinsames, was ihnen eine mildere Bestrafung sichern sollte, abgesehen von den mildernden Umständen (Ehrennotstand, finanzielle Not, Erregung durch die Geburt), die das Gericht bereits angenommen hat, und abgesehen davon, daß es sich zum Teil um schwachsinnige und geisteskranke Täterinnen handelt. Dieses Gemeinsame ist das, daß überall hinter den Täterinnen Verantwortlichkeiten stehen, die der Richter heute nicht fassen kann. Der französische Kriminalist, der bei den Verbrechen der Männer den Grundsatz aufstellte „cherchez la femme!", wird als besonders geistreich gerühmt. Bei den Verbrechen der Frauen und namentlich bei ihren sexuellen Verbrechen, wie Kindsmord usw., den Mann zu suchen, der selbstverständlich dahinter steckt, das wäre so naheliegend und natürlich, daß es jedem Erstbesten, nicht nur einem geistreichen Menschen einfallen sollte. Aber „de chercher l'homme" würde nichts nützen, denn das Gesetz kann ihm nichts tun, weil er entweder, wie im Fall 1 nichts juristisch Wägbares begangen hat oder, weil er wie die unehelichen, Väter durch ein besonderes Gesetz geschützt ist. Nach dem Züricherischen Gesetz wäre beispielsweise der Mann nur dann strafbar, wenn er sich der Teilnahme am Mord, der Anstiftung, der Gehilfenschaft, der Begünstigung oder Mittäterschaft im Sinne der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches schuldig gemacht hätte, was in keinem der hier beschriebenen Fälle zutrifft. Der uneheliche Vater trägt keine Verantwortlichkeit für das Kind, wenn er nicht durch eine Vaterschaftsklage zu Beiträgen an seinen Unterhalt verpflichtet worden ist. Er kann also durch das Gesetz nur höchstens zur Linderung der finanziellen Not herangezogen werden; dafür, daß er die uneheliche Mutter der Schande und der Verzweiflung des Verlassenseins preisgibt, dafür kann kein Gesetz ihm etwas anhaben. Viel mehr als die finanzielle Not drängen aber die letztern Momente die Unglücklichen zu ihren Verzweiflungstaten. Nach dem französischen Gesetz („la recherche de la paternité est interdite") kann der uneheliche Vater auch nicht für die finanzielle Hilfe herangezogen werden. Wahrscheinlich im Interesse der Hebung der Sittlichkeit haben einige wenige Gesetzgebungen Polizeibußen für den außerehelichen Schwängerer festgesetzt. Ob in den betreffenden Gegenden illegitime Geburten seltener sind als anderswo, ist mir nicht bekannt. Die Polizeibußen werden aber kaum sehr groß sein und der unehelichen Mutter ist dadurch nichts von der Schande und nichts von

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Last des Verlassenseins abgenommen. Jedenfalls existiert meines Wissens zur Zeit kein Gesetz, das dem Manne für die unehelichen Kinder die gleiche Verantwortlichkeit auferlegt, wie für die ehelichen.

Bei diesem Rechtszustand sollte es für jedes Gesetz und für jedes Gericht Ehrensache sein, die Tötung eines unehelichen Kindes durch die Mutter oder einen anderen Anverwandten (wie im Fall 1), auf den die Last fallen würde, so gelinde als irgend möglich zu bestrafen, denn dieser Rechtszustand ist an allen diesen Verbrechen mitschuldig. Die scharfsinnigen Erwägungen über Ehrennotstand und Einfluß der Geburt sollten also eigentlich für diese Fälle überflüssig sein.

Bischoff zitiert Audiffrent, welcher sagt, die Mutter betrachte das Neugeborene als einen Teil ihrer selbst und könne dadurch leicht zu der Vorstellung kommen, daß sie das Recht habe, darüber frei zu verfügen. In der Tat gebrauchte Lina Zero in Fall 8 dieses Argument („die Kinder gehörten ja mir"), obschon es sich nicht mehr um Neugeborene handelte, und in der Tat unterstützt auch das Gesetz über das Recht des unehelichen Kindes diese Auffassung, denn es spricht die Kinder ganz der Mutter zu und der uneheliche Vater, der sie verlassen hat, hat sich so wie so selbst aller Ansprüche darauf begeben. Auch rein naturwissenschaftlich ist die Ermordung eines eigenen Kindes nichts anderes als eine Art Selbstmord, wobei aller dings auch ein Stück des Vaters, bzw. der Mutter mit ermordet wird, es ist also ein Teil eines Doppelselbstmordes, und dem Vater, bzw. der Mutter stünde das natürliche Recht zu, eine Bestrafung zu verlangen, wenn er (sie) mit der Tötung nicht einverstanden ist. Denn das Kind ist zunächst die Vereinigung des unsterblichen Teiles beider Eltern und bedeutet ihr Weiterleben in einer neuen Individualität. Wollte man hieraus ein Recht für die Eltern ableiten, mit den Kindern ganz nach Belieben zu schalten, so wäre das ein Rückfall in die Barbarei des römischen Rechtes, das dem Vater das Recht über Leben und Tod seiner Kinder zugestand. Vielleicht aber dürfte doch dort, wo die übrigen Umstände der Tat es rechtfertigen, auch dieses Verhältnis der Mutter zum Kind strafmildernd in Betracht fallen.

Betrachten wir weiter die in unsern Beispielen wirksam gewesenen Motive, so finden wir das Motiv der Furcht vor Schande (Ehrennotstand) sechsmal vertreten (Fall 1, 2, 3, 4, 5, 6), und zweimal ist es mit so großer Kraft ausgestattet, daß in einem Fall (No. 2) die Mutter den Selbstmord ausführt, im andern (Nr. 3) nur durch Zufall an der Ausführung gehindert wird.

Finanzieller Notstand fügt sich in 4 Fällen dem Ehrennotstand hinzu (Fall 1, 3, 4, 5) und ist in 2 weiteren Fällen (8 u. 9) selbständig wirksam.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das Motiv der Verlassenheit tritt in 8 Fällen in Aktion (1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9), aber nirgends selbständig, sondern vergesellschaftet mit Ehren- und finanziellem Notstand; wenn wir dieses Motiv aber weiter fassen, etwa im Sinne von Gerhard Hauptmanns Rose Berndt, die zwar von Menschen umgeben, aber doch ganz auf sich selbst angewiesen war, so können wir es ruhig auf alle unsere Fälle ausdehnen; alle diese Frauen hätten wie Rose Berndt sagen können: „Man ist halt immer so allein".

Geisteskrankheit ist in 3 Fällen vorhanden (6, 10 und 11) aber in keinem reichte dieselbe an sich zur Tötung aus, sondern in Fall 6 und 10 gesellte sich etwas Besonderes hinzu und in Fall 11 war das besondere Motiv zugleich ein Symptom der Krankheit. In Fall 6 ist es der Ehrennotstand und die Abneigung gegen Kind und Vater; in Fall 10 ein pathologischer Zorn, der zunächst eigentlich gegen den Vater gerichtet ist; in Fall 11 eine Abneigung gegen den Vater bei Veränderlichkeit und Unsicherheit der Gefühle für das Kind.

Die Abneigung gegen das Kind tritt wieder auf in Fall 9 und in Fall 7, in letzterem leitet sie sich her aus der Abneigung gegen den Vater, in ersterem aus der finanziellen Not.

Geiz ist wirksam in Fall 7.

Schwachsinnig sind die Mütter in den Fällen 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9; also von 9 Kindsmörderinnen (nach Ausschaltung der zwei Geisteskranken 10 und 11) sind nur zwei nicht schwachsinnig; in einem Fall (1) ist die Intelligenz eine mittelmäßige, im zweiten (2) eine bessere; in beiden Fällen aber bestand keine vollständig ethische Integrität; beide Frauen waren eitel und oberflächlich.

In unsern Fällen von Kindsmord im strafrechtlichen Sinne (2 3, 4, 5 und 6) ist eine durch den Geburtsvorgang verursachte Verminderung der Zurechnungsfähigkeit nicht nachzuweisen.

Somit möchte es scheinen, als wären diese Fälle eine Bestätigung der von Groß vertretenen Ansicht, die gesamten vom Strafrecht als vor und nach der Geburt wirkend angenommenen psychopathischen Faktoren seien aus den strafrechtlichen Erwägungen völlig auszuschalten, da sie psychologisch nie gewirkt hätten. Dies um so mehr, als auch die weiteren von Groß zitierten Merkmale vorhanden sind:

Die Geburten sind heimlich erfolgt, die Schwangerschaft wurde verborgen gehalten (außer in Fall 5), Vorbereitungen für das Kind waren nicht getroffen (außer in Fall 5) und zum Überfluß bestätigen noch 2 der Frauen (6 und 3), den Tötungsentschluß vorhergefaßt zu

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

haben, 6 allerdings als Eventualentschluß (wenn die Geburt nachts erfolge), drei zusammen mit einem Selbstmordbeschluß.

Trotz alledem trifft auch hier zunächst die Ansicht von Gleispach, nicht diejenige von Groß zu: alle diese Frauen sind von der Geburt überrascht worden: Fall 2 kannte den Termin überhaupt nicht („sei in diesen Sachen dumm gewesen"), Fall 3 erwartete ihn später, sonst wäre es ja einfacher gewesen, den Selbstmord, der doch geplant ware, vorher auszuführen, 4 gebar im Anfang des 9. Monats, 5 anfangs des achten und auch 6 wußte natürlich Tag und Stunde nicht vorher. 2 und 3 hatten am Tag zuvor eine lange Eisenbahnfahrt gemacht, was wahrscheinlich die Geburt beschleunigte. Der Meinung von Gleispach, das, was eine Frau dann, wenn es so weit gekommen sei, tue oder unterlasse, könne nicht mehr als eine im normalen Zustand gesetzte Handlung betrachtet werden, möchte ich mich durchaus anschließen. Gewiß, in keinem dieser Fälle handelte es sich um eine langdauernde oder sehr schmerzhafte Geburt und so weit die Frauen selber darüber aussagen können, geben sie zu, bei klarem Bewußtsein gewesen zu sein; von einer wirklichen Bewußtseinstrübung oder von einem pathologischen Zustand in rein psychiatrischem Sinne kann gar nicht die Rede sein. Aber die Frau befindet sich durch die Geburt in einer so neuen, ungewohnten Situation, sie steht unter dem Zwange einer solchen Menge drückender Tatsachen, an einem solchen Wendepunkt ihres Lebens, daß ihr Zustand nicht normal genannt werden kann. Dazu kommt, daß keine Geburt, auch nicht eine Sturzgeburt, ganz ohne körperliche und gemütliche Erregung ablaufen kann, — es müßte sich denn wie in einem Falle von Brouardel um eine anaesthetische und analgetische Frau handeln. Diese Summe von Erregung addiert sich zu der schon vorhandenen hinzu und der Effekt hängt von der Summe der beiden ab, nach dem psychophysischen Gesetz, wonach die Wirkung eines Reizes bedingt ist durch das Verhältnis des Reizzuwachses zum schon vorhandenen Reiz. Wieder halte ich Gleispachs Ausführungen für richtig, in denen er sagt, es würden nicht die schon vorhandenen Motive zur Tat durch den Geburtsvorgang mit „abnormer Kraft ausgestattet", sondern diese blieben die gleichen, aber in Verbindung mit den durch den Geburtsvorgang hinzukommenden wären sie nun imstande, alle Hemmungen, die moralischen und intellektuellen, sowie die in der bloßen Gegenwart des warmen jungen Lebens liegenden, zu überwinden. Der italienische Dichter Alfieri erwähnt ein banales, aber zum Vergleiche sehr brauchbares Beispiel: Auf seiner Reise in Spanien versetzte er eines Tages seinem Diener einen tüchtigen Schlag

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auf den Kopf, weil ihm dieser bei der Toilette ein Haar gezupft hatte. Selbst erstaunt über diesen ungewohnten Mangel an Selbstbeherrschung analysierte er den Vorgang und sah, daß er schon lange vorher aus ernsteren Gründen sehr übel gelaunt gewesen war; das gezupfte Haar brachte die maximale Spannung zur Explosion, nicht weil der minimale neue Reiz dem schon vorhandenen „abnorme Kraft" gegeben hätte, sondern weil der kleine Zuwachs zur Überwindung der durch Erziehung und Selbstdisziplin gegebenen Hemmungen genügte, weil er der Tropfen war, der das Gefäß zum Überlaufen brachte.

Meines Erachtens ist es also gerechtfertigt, den Geburtsvorgang als strafmildernd in Berücksichtigung zu ziehen; nicht gerechtfertigt aber ist es, damit die Meinung zu verbinden, daß der Geburtsvorgang das strafmildernde überhaupt sei und dass die Erregung eine phathologische Höhe erreicht haben müsse, um der Mutter die mildere Behandlung durch das Gesetz zu sichern, wie es der Entwurf zum schweiz. Strafgesetz vorsieht.

Über die krankhaften Veränderungen der Geistestätigkeit durch die Geburt dürften im übrigen die in der Einleitung zitierten Angaben Bischoffs als maßgebend gelten.

Zu der von Groß geäußerten Ansicht, das Verbrechen des Kindsmords sei bei allen heimlich Gebärenden vorausbeschlossen, drängt sich mir noch die Bemerkung auf, daß diese Annahme zu „männlich" gedacht ist; dem Charakter der Frau entspricht es vielmehr, einen bestimmten Entschluß erst dann zu fassen, wenn die Tatsachen ihn nötig machen. Die Frau ist überhaupt viel mehr auf glückliche Zufälle angewiesen als der Mann. Das Hauptereignis ihres Lebens, daß ihre Liebe begehrt wird, kommt ohne ihr Zutun; ob sie begehrt wird von einem rechten Mann, der die Verantwortlichkeit für sein Tun trägt und den sie wieder lieben kann, das ist einfach Glück, oder von einem, der nur mit ihr spielt, das ist einfach Unglück, aber nicht ihr Verdienst oder Verschulden.

Von verschiedenen Autoren, namentlich auch von Gleispach wird betont, daß die notwendige Grundlage für die Beurteilung des Geisteszustandes der Gebärenden, die klinische Beobachtung durch den psychiatrisch geschulten Frauenarzt, immer noch fehle. Ich kann diese Lücke auch nicht ausfüllen, besitze aber von Frl. Dr. Baltischwiler, die an der Schweiz. Pflegerinnenschule in Zürich ca. 3000 Geburten zu beobachten Gelegenheit hatte, einige Angaben, die ihren Wert haben dürften.

Frl. Dr. B. schreibt, es komme wohl nur bei Psychopathinnen vor, daß durch den Geburtsvorgang allein eine abnorme Er-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

regung oder Bewußtseinstrübung verursacht werde, die ohne Verstärkung durch andere Motive zur Kindestötung führen könne.

Weiter sagt sie: „Meine Beobachtungen beziehen sich nur auf Anstaltsgeburten. Im allgemeinen wird durch den Geburtsschmerz allein keine verminderte Zurechnungsfähigkeit hervorgerufen. Sie halte dies nur für möglich bei außergewöhnlich schmerzhaften und langdauernden Geburten. Wenn bei unehelich Gebärenden sich zum Geburtsschmerz traurige Affekte hinzugesellen, so sind es diese, welche in der größten Mehrzahl der Fälle die Hemmungen wegfallen lassen; sie sind mithin für die Kindestötung verantwortlich zu machen und Verminderung der Zurechnungsfähigkeit wäre auf ihre Rechnung zu setzen (wenn nicht das betr. Individuum schon an sich moralisch nicht ausreicht).

Ohnmachten kommen selten vor. Äußerungen abnormer Affekte haben ich nicht oft beobachtet, womit nicht gesagt ist, daß sie nicht öfters vorkommen, als sie sich äußern. Im ganzen glaube ich, solche abnorme Affekte besonders bei Geburten „nicht gewollter" Kinder beobachtet zu haben".

Herr Dr. Lardelli, Sekundararzt der Zürich. Kanton. Frauenklinik, hat eine unverheiratete Psychopathin beobachtet, der man das Kind nicht geben durfte, weil sie drohte, den „Balg" zu ermorden.

Als Maßstab der Erregung durch die Geburt erwähnt er, die Frauen seien, wenn die Geburt eine Weile gedauert habe, zu jedem operativen Eingriff, Kaiserschnitt, oder was es sei, sofort bereit; alles sei ihnen lieber, als die Qual noch länger zu ertragen; viele sagen, man solle sie lieber totschlagen. Die Sturzgeburt und die leichte Geburt bieten einfach die leichtesten Grade dieser Erregung.

Einer sehr intelligenten Schwester der Frauenklinik verdanke ich die Kenntniss des folgenden Falles, der leider nicht ärztlich beobachtet ist: Eine verheiratete Italienerin war durch den Geburtsschmerz so in Wut geraten, daß sie das Kind, das man ihr gleich nach seiner Ankunft in den Arm gegeben hatte, emporhob und es auf den Boden geschleudert hätte, wenn man ihr nicht schleunigst zuvorgekommen wäre. Nachher nahm sie den Ehering vom Finger und warf ihn in den hintersten Winkel. Noch nach 2 Stunden wollte sie das Kind nicht sehen. Die Frau sei sonst intelligent und normal gewesen. Es zeigte sich also hier eine starke Wirkung des Geburtsschmerzes auf ein zügelloses Temperament, das wohl durch die Rasse bedingt war.

Eine andere Frau hatte (Angaben der gleichen Schwester) eine lang dauernde schwere Geburt. Sie hielt sich still und tapfer. Sie war nicht verheiratet, aber verlobt und wollte bald heiraten. Das

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kind hatte sie gern. Kurze Zeit nach der Geburt brach ein Verwirrtheitszustand aus, in dem sie behauptete, man habe ihr ein fremdes Kind untergeschoben. Der Zustand dauerte 8 Tage, dann wurde sie wieder klar und sorgte gut für das Kind.

Bei einer anderen Frau brach nach einer schweren Geburt am 2. Tage des Wochenbettes eine Psychose mit Aufregungszustand aus, die dauernd war.

Ein psychiatrisch gut geschulter Kollege in Holland berichtete mir über ca. 50 kürzlich gemachte Beobachtungen in der Haus- (Armen-) Praxis. Er war erstaunt, daß auch Frauen, die schon mehrere Kinder hatten, in Todesangst und während der Geburt „traumhaft verwirrt" waren. Nach der Entbindung war alles vorüber. Es waren meistens Verhältnisse, in denen das Kind eine Last bedeutete. An den Müttern bemerkte er, daß sie das Kind als etwas Fremdes ansahen, das zunächst mehr Erstaunen als Freude machte. Ganz normal fand er eine frisch Entbundene, namentlich eine primipara, nie, und er kann sich denken, daß einen Schritt weiter dieses Fremde sich zu etwas Feindseligem steigern könne.

Von normalen Frauen selbst, die geboren haben, hört man im allgemeinen, sie seien aufgeregt, aber doch klar gewesen (nach der Entbindung). Im Verhalten gegen die Kinder möchte ich zwei Typen normaler Frauen aus normalen Verhältnissen unterscheiden

1. solche, die gewohnt sind mit kleinen Kindern umzugehen,
2. solche, die daran nicht gewohnt sind.

Die ersteren lieben ihre Kinder sofort, die zweiten nicht, sondern sagen selbst, sie hätten sich gewundert, daß ihnen das Kind so fremd, manchmal auch so häßlich vorkomme. Bei den zweiten erschleicht sich das kleine Geschöpf die Liebe der Mutter erst nach und nach durch die Pflege, die es beansprucht.

Wenn es einem Laien auf juristischem Gebiete gestattet ist, aus den in dieser Arbeit erwähnten Tatsachen Konsequenzen für die Strafgesetzgebung zu ziehen, so komme ich als Ärztin und Frau zu folgenden Gesichtspunkten, eventuell Postulaten, deren exakte juristische Formulierung ich allerdings den Gesetzgebern von Fach überlassen müßte:

1. Der Begriff des Kindesmordes sollte auf jede Tötung eines Kindes durch seine Mutter, ohne Rücksicht, in welchem Zeitpunkt nach der Geburt sie stattfindet, ausgedehnt werden.

2. Die Psychologie des Falles (das psychol. Prinzip von Prof. Groß) sollte in der Beurteilung der Kindesmörderinnen ausschlaggebend sein. Zu diesem Ende hin sollten

a) über das Vorleben, das Milieu, die Aszendenz, den Charakter, die Affektivität der Täterin und die Motive zur Tat genaue Erhebungen gemacht werden.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Betrachten wir in unsern Fällen das Verhältnis der Gerichtsstrafe zu der Tat, indem wir als Grundlage die in dem 130jährigen Büchlein über „die besten ausführbaren Mittel, dem Kindsmord abzuhelfen, usw." angegebene Norm annehmen, die Strafe sei nach dem Einfluß der Tat auf das allgemeine Beste zu bemessen, so ergibt sich:

Außer vielleicht in Fall 2, wo möglicherweise ein wertvolles Glied der menschlichen Gesellschaft hätte erwartet werden können, hat das allgemeine Beste durch diese Kindesmorde keinen Schaden genommen, eher das Gegenteil. Wenn wir bedenken, daß das Kind in Fall 1 von einer äußerst leichtsinnigen Mutter und einem ebensolchen Vater abstammte, daß in den Fällen 3—9 die Mütter schwachsinnig und in mehr weniger hohem Maße moralisch defekt sind, daß die eine dazu noch an Tuberkulose krank war, daß 3, 4 und 5 überdies Frühgeburten

---

b) Die Verteidiger genügend Zeit erhalten, um die Erhebungen event. zu ergänzen. (In mehreren der vorzitierten Fälle mußten die Verteidiger reklamieren, daß sie kaum Zeit gehabt hätten, mit ihren Klientinnen das allernotwendigste zu besprechen).

3. Das Gesetz sollte für das Verbrechen des Kindsmordes kein Strafminimum festsetzen, sondern es dem Richter überlassen, die Strafe nach dem psychologischen Befund zu bestimmen.

4. Als Gründe zur milden Bestrafung sollen in Betracht gezogen werden:

a) Die Verantwortlichkeiten, die hinter den Täterinnen stehen und für die es kein Strafgesetz geben kann (Rücksichtslosigkeiten, falsche Beschuldigungen seitens des Ehemannss usw. usw). Nützt es nichts, den Mann zu suchen, so soll man wenigstens an ihn denken.

b) Der heutige Rechtsstand des unehelichen Kindes muß, solange er existiert, bei der Tötung eines solchen als mitschuldig angesehen und im Sinne einer Strafmilderung geltend gemacht werden.

c) Das besondere Verhältnis zwischen Mutter und Kind (das Kind, namentlich das neugeborene oder noch kleine, ist im wesentlichen nur ein Teil der Mutter selbst).

d) Daß es sich fast ausnahmslos um Gelegenheitsverbrecherinnen handelt, die außer gegen sich oder ihr Kind sich niemals eines Vergehens gegen Leib und Leben schuldig machen würden.

e) Daß die Gesellschaft durch diese Verbrechen kaum jemals geschädigt wird, da es sich fast ausnahmslos um Kinder minderwertiger Eltern und sehr häufig um Frühgeburten handelt, die zu allen geistigen und moralischen Krankheiten besonders disponiert sind.

f) Bei Kindestötung während oder gleich nach der Geburt rechtfertigt sich die besondere Berücksichtigung des Geburtsvorganges im Sinne einer Strafmilderung, denn derselbe ist immer mit einer gewissen, von Fall zu Fall varierenden Summe von Erregung verbunden, und diese Erregung spielt gewöhnlich die Rolle des Reizzuwachses, der das Zuviel enthält.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und 4 im Rausch erzeugt war, 10 und 11 von Geisteskranken abstammten, so werden wir die menschlische Gesellschaft eher beglückwünschen können dazu, daß die Weiterentwicklung der Unglücklichen gehindert wurde. Man erinnere sich, daß das der Vergiftung entgangene Kind der Lina Zero nach Jörger eine taubstumme Idiotin war. Jörger ist es auch, der in der „Familie Zero" den großen, ja ausschlaggebenden Einfluß des Charakters der Mutter auf die Nachkommen gezeigt hat. Über die größere Mortalität und Kriminalität der Illegitimen vergl. die Tabellen von Lombroso.

Berücksichtigen wir, wie Groß es verlangt, hauptsächlich das psychologische Prinzip, so sehen wir, daß mit Ausnahme von Fall 9, einer mehrfach vorbestraften Diebin, unsere Kindsmörderinnen alle Gelegenheitsverbrecherinnen waren; auch die hereditär so bedenklich belastete Lina Zero in Fall 8 ist sonst noch nie mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen. Bei allen waren besonders schwerwiegende,

---

5. Der Mann sollte zur strafrechtlichen Verantwortung mit herangezogen werden, wenn er durch seine Schuld die Motive der Kindestötung mit verursacht hat.

Dies ist immer der Fall, wenn er der außereheliche Vater ist und die Tötung aus Furcht vor Schand, aus Not, wegen Verlassenheit stattgefunden hat.

Diese strafrechtliche Heranziehung ist m. E. nur dann möglich, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse unehelicher Kinder dahin abgeändert wird, daß die unehelichen Kinder auch dem Vater gegenüber alle Rechte der ehelichen Kinder genießen sollen, der Vater also gegen sie die gleichen Verpflichtungen hat, wie gegen die legitimen.

In bezug auf die näheren Bestimmungen eines in diesem Sinne abzuändernden Zivil-Gesetzes darf auf die Vorschläge von Fritz Reininghaus: „Gerechtigkeit und wirksamen Rechtsschutz schaffe das schweizerische Zivilgesetz für die außereheliche Mutter und ihr Kind" verwiesen werden.

6. Die Strafuntersuchungen gegen sexuelle Verbrecherinnen sollten von Frauen geführt werden. Daß der Verhörende Fragen stellt, die für ihn selbst einen erotischen Reiz zu bedeuten scheinen, wie es im Fall 4 geschehen ist, fördert die Untersuchung nicht und bringt die Verhörte in Verwirrung.

Ebenso sollten Frauen in den Gerichten mit urteilen, denn sie verstehen die Psyche der Verbrecherinnen besser als die Männer. Nach Groß „Kriminalpsychologie" ist diese Forderung schon alt und bereits von Schaumann unter der gleichen Begründung aufgestellt worden.

7. Die Frauen sollten bei der Gesetzgebung Mitverantwortung haben, denn wie namentlich Fall 1 in typischer Weise zeigt, haben sie zu dem nur von Männern geschaffenen Gesetz absolut kein Verhältnis und kein Verständnis, und es kommt deshalb vor, daß sie Delikte begehen, die ein Mann von gleicher Bildung, gleichem Intellekt und gleicher Moralität nie begehen würde, weil das Verständnis für das von Seinesgleichen geschaffene artverwandte Gesetz für ihn die stärkste Hemmung bildet.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gehäufte Motive wirksam, sonst wären sie nicht zu Verbrechern geworden. Auch die Diebin von Fall 9 ist in bezug auf Vergehen gegen Leib und Leben Gelegenheitsverbrecherin; außer an ihrem eigenen Kinde würde sie sicher niemals einen Mord begangen haben.

Von diesen Gesichtspunkten aus erscheint namentlich die Bestrafung von Fall 1 (3 Jahre Zuchthaus) und von Fall 8 (lebenslänglich) sehr hart, abgesehen von Fall 10, die nicht in die Strafanstalt gehört hätte.

Bei Fall 1 kommt noch in Betracht, daß die Frau bei der Verurteilung schon 52 Jahre alt war, also in einem Alter stand, in dem die schweren Jahre doppelt zählen. Am besten wäre zweifellos für solche Fälle die bedingte Verurteilung.

Kurze Zusammenfassung der Ergebnisse:

1. Als Motive zur Tat haben gewirkt:

   Verlassenheit im engeren Sinne (d. h. Verlassensein der Mutter durch den Kindesvater) 8 mal;
   Verlassenheit im weiteren Sinne (d. h. daß die Frauen an ihrer Umgebung keinen Halt hatten) 11 mal;
   Ehrennotstand 6 mal;
   Finanzielle Not 8 mal;
   Abneigung gegen Kind und Vater 3 mal;
   Abneigung gegen das Kind 1 mal.

2. Der Geburtsvorgang führt für gewöhnlich nicht zu pathologischen Zuständen; er ist aber nie unwirksam, sondern stets (ausgenommen pathe. Fälle von Analgesie) mit einer gewissen Summe von Erregung verbunden, die die Rolle des Reizzuwachses, in dem das Zuviel enthalten ist, spielen und die normalen Hemmungen in Wegfall bringen kann.

3. Die zitierten Fälle zeigen das Gemeinsame,

   a) daß die schwersten Verantwortlichkeiten nicht in den Täterinnen selbst liegen, sondern in Personen, die der Richter heute noch nicht erreichen kann, oder die er bei keinem Rechtszustand wird erreichen können (cherchez l'homme!),

   b) daß die Täterinnen in bezug auf Vergehen gegen Leib und Leben Gelegenheitsverbrecherinnen sind,

   c) daß die Verhältnisse überall der Entwicklung der mütterlichen Gefühle entgegenwirken.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

4. Der heutige Rechtszustand des unehelichen Kindes und die heute allgemein verbreiteten Anschauungen müssen bei der Tötung unehelicher Kinder als mitschuldig erklärt werden.

5. Die Tötung eines Kindes durch die Mutter ist im wesentlichen eine Art Selbstmord, indem die Mutter dadurch einen Teil ihrer selbst am Weiterleben hindert.

6. Die Gesellschaft ist durch die hier behandelten Verbrechen nicht, oder höchstens in einem Falle geschädigt worden.

7. Die Täterinnen waren in verschieden hohen Graden geistig oder ethisch, oder geistig und ethisch minderwertig.

8. Der Beschluß zur Kindtötung ist in den seltensten Fällen fest und unumstößlich vorhergefaßt; in den meisten Fällen wird er den Täterinnen durch die Wucht erdrückender Tatsachen und Verhältnisse erst im Moment der Tat aufgezwungen.

Für die Anregung zu dieser Arbeit und die Unterstützung derselben bin ich Herrn Professor Dr. H. Zangger in Zürich vielen Dank schuldig. Ganz besonders hat sich auch Herr Staatsanwalt Dr. Zürcher um die Arbeit verdient gemacht; ihm verdanke ich die Zugänglichmachung fast des ganzen Materials und juristische Belehrungen und Anregungen. Fräulein Dr. Baltischwiler, Herrn Dr. Lardelli, dem Herrn Kollegen van de Linde in Utrecht sage ich vielen Dank für ihre wertvollen Mitteilungen, ebenso den H. H. Ärzten des Burghölzli, und den Direktionen des Justiz-Departements und der Strafanstalt für ihr freundliches Entgegenkommen.

Literaturverzeichnis.

Amschl: Verbrechen des Kindesmordes nach österr. Recht. Archiv für Kriminalanthropologie, Bd. 30.

Bischoff: Geisteszustand der Schwangeren und Gebärenden, Archiv für Kriminalanthropologie, Bd. 29.

Bleuler: Affektivität, Suggestibilität, Paranoia. 1906.

Brouardel: L'infanticide. 1902.

Graf Gleispach: Kindsmord. Archiv für Kriminalanthropologie, Bd. 27.

Groß, Hans: Kriminalpsychologie und Strafpolitik. Archiv für Kriminalanthropologie, Bd. 26.

Groß, Hans: Kriminalpsychologie.

Hoche: Handbuch der gerichtlichen Medizin. Psychiatrie 1905.

Jörger, J.: Die Familie Zero. Archiv für Rassen- und Gesellsch. Biologie. 1905.

Jung, C. G.: Psychologie der Dementia praecox. Halle, Marhold.

Kraepelin: Allgem. Psychiatrie.

Lacassagne: Traité de médecine légale. 1907.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Lombroso: Ursache und Bekämpfung des Verbrechens. Deutsch v. Kurella u. Jentsch.

Plempel: Zur Frage des Geisteszustandes der heimlich Gebärenden. Vierteljahrschrift f. gerichtl. Medizin. 1909 Supl.

Reininghaus, Fritz: Gerechtigkeit für die außereheliche Mutter und ihr Kind. Zürich, Orell Füssli 1905.

Vibert: Médecine légale 1903.

Drei Preisschriften über die Frage: Welches sind die besten ausführbarsten Mittel, dem Kindsmord abzuhelfen, ohne die Unzucht zu begünstigen? Mannheim 1784.

Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Kleinere Mitteilungen.

Von Gerichtsassessor Dr. Albert Hellwig, Berlin-Friedenau.

1.

Fahrlässige Brandstiftung aus Aberglauben. In einer kürzlich erschienenen kleinen Arbeit habe ich darauf hingewiesen, daß Aberglaube mannigfacher Art auch bei Brandstiftungen eine Rolle spielen kann [1]). Ich konnte dort vier Fälle von vorsätzlicher Brandstiftung anführen, die mit abergläubischen Meinungen zusammenhängen. Bezüglich fahrlässiger Brandstiftungen konnte ich nur anführen, daß im Jahre 1790 in dem hessischen Dorfe Obersteinbach eine Frau, die einer Nachbarin heiße Asche nicht geben wollte, die Asche auf dem Dachboden versteckt und dadurch einen verherenden Brand verursacht haben soll. Weitere konkrete Fälle konnte ich nicht anführen. Ich wies aber darauf hin, daß gar manche abergläubischen Vorstellungen, so insbesondere auch die allgebräuchlichen Ausräucherungen, gar leicht Brände erzeugen könnten. Kürzlich fand ich eine weitere hierher gehörige Nachricht. In dem steiermärkischen Orte Knittelfeld besteht nämlich der Glaube, wer mit einer geweihten angezündeten Kerze an einen feuergefährlichen Ort komme, beispielsweise auf einen Heuboden, brauche besondere Vorsicht nicht zu beobachten, da ein geweihtes Licht nie eine Feuersbrunst hervorbringe [2]). Daß dieser Volksglaube schon hier und da einen Brand verursacht haben mag, ist anzunehmen.

Noch interessant ist aber, daß ich vor einigen Tagen beim Durchblättern einer bekannten französischen volkskundlichen Zeitschrift einen Fall geschildert fand, der am 7. August 1909 das tribunal correctionnel von Nantes beschäftigt hat. Der Fall ist so interessant, daß ich die Notiz wörtlich wiedergeben möchte: „Lors de l'enquête faite à la suite d'une incendie qui s'était déclaré d'une façon incomprehensible d'abord dans un grenier la demoiselle L . . avoua qu'ayant été délaissée par son amoureux, elle avait eu recours à la clairvoyance de Mme André B . . , 30 ans, tireuse de cartes et diseuse de bonne aventure, pour lui indiquer de quelle façon elle devait procéder pour ramener le volage. Elle accusa alors la tireuse de cartes de lui avoir conseillé un remède infaillible. Il

1) Vgl. meine Abhandlung über „Brandstiftungen aus Aberglauben in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1909 S. 500 ff.

2) A. Schlossar, „Volksmedizin und Volksaberglaube aus der deutschen Steiermark" in der „Germania" Bd. 36 (Wien 1891) S. 400.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fallait acheter un coeur de boeuf, le piquer d'épingles, le traverser au moyen de clous en forme de croix et le faire cuire. Elle acheta un coeur qui subit les transformations préscrites. Puis, munie d'une petite casserole et d'une lampe à l'alcool Mlle L . . s' enfut au grenier et mit son coeur à bouillir. La lampe se renversa et communiqua le feu au grenier. Ces détails ont éte révélés à l'audience du tribunal correctionnel de Nantes le 7 aout 1909."[1])

Dieser interessante Fall zeigt von neuem, wie Recht wir haben, wenn wir immer wieder darauf hinweisen, daß Aberglaube mannigfachster Art auch dort seine Hand im Spiele haben kann, wo man es gar nicht vermutet[2]).

2.

Befangenheit als Verdachtsgrund. In seiner interessanten Abhandlung übes dieses Thema hat Reichel in Band 34 S. 123 ff. mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß man bei der Verwertung von subjektiven Verdachtsmomenten außerordentlich vorsichtig sein müsse und daß

---

1) Edmée Vaugois, „Un envoûtement contemporain", gestützt auf den in Nantes erscheinenden „Le Petit Phare" vom 8. August 1909 (Revue des traditions populaires" 1909) S. 352.

2) Anhangsweise mag bemerkt werden, daß es sogenannte Feuerseher gibt, welche Brände wollen voraussehen können und auch zahlreiche Gläubige finden. So bringt nach den „Psychischen Studien" Bd. 18 (1891) S. 233f Th. Nöthig in seiner Skizze „Der Prophet" („Schorers Familienblatt" 1891 Nr. 6) eine angebliche Episode aus der Belagerung von Metz in Erinnerung. Er berichtet von einem Sanitätsbeamten, der ein Hellseher gewesen sein soll. Am 3. Nov. 1870 habe der Verfasser eine neue mysteriöse Prophezeihung erhalten, die sich buchstäblich erfüllt habe. In Bar le Duc sei das Gespräch gekommen „auf eine alte brave gute Frau in Kiel, welche wiederholt unschuldig verurteilt worden, weil sie Feuersbrünste voraussagte, und deswegen in den Verdacht der Brandstiftung kam. Auch den großen Brand von Hamburg im Jahre 1842 sah sie schon drei Tage vorher, obwohl sie kaum wußte, wo die Stadt lag. Als sicheres Erkennungszeichen eines bevorstehenden Brandes zeigte sich ihrem Auge gewöhnlich gegen Abend, gleichviel ob der Himmel klar oder bewölkt war, ein brandrot gefärbtes Wolkengebilde, welches entweder dicht über dem Gebäude, das in Flammen aufgehen sollte, sichtbar wurde, oder in der Richtung desselben sich fortbewegte. Außerdem hörte sie den sogenannten Feuerwind, ein Geräusch, welches dem Knistern verzehrender Flammen gleicht und wie sie behauptete, im Wipfel eines von ihr sichtbaren Baumes entstände." Der mitanwesende Prophet erklärte, daß diese Frau seine Großmutter gewesen sei. Er gab noch eine Probe seiner Sehergabe, indem er — —." Daß dieser Glaube den Anlaß zu einer vorsätzlichen Brandstiftung geben kann, indem der „Prophet" nachhilft, um seine Weissagung nicht zu schanden werden zu lassen, habe ich in meiner obigen Skizze an einem praktischen Fall nachgewiesen. Daß er auch Dritte zu einer Brandstiftung veranlassen kann, möchte ich auch nicht bestreiten, ebensowenig, daß der Prophet, wenn seine Weissagung sich durch launisches Spiel des Zufalls erfüllt, in den Verdacht kommen kann, sich der vorsätzlichen Brandstiftung schuldig gemacht zu haben.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

insbesondere auch das Erröten und andere Verlegenheitssymptome, die der Beschuldigte zeige, nur einen problematischen Wert besitzen [1]). Es ist vielleicht nicht uninteressant, darauf hinzuweisen, daß dies schon vor Jahrzehnten erkannt worden ist. So warnt Zimmermann eindringlich davor, ein besonderes Gewicht auf Erröten oder Bleichwerden zu legen, „wie es wohl Inquirenten tun, die noch nicht hinaus sind über die Elementarstudien in der Seelenkunde: Sie bemerken nur grobe Erscheinungen und deuten sie plump. Eine starke Überzeugung von erlittenem Unrecht, verbunden mit einem lebhaften Ehrgefühl, treiben gerade den besseren Menschen das Blut nach dem Kopfe: Sie erröten vor Arger und Scham schon bei der bloßen Möglichkeit, daß ihnen eine nichtswürdige Handlung zugetraut werden könne. Und schwache Leute, furchtsamen Gemüts, erschrecken und erbleichen auch schuldlos, wenn sich plötzlich über ihrem Haupte ein Unglück zusammentürmt, ohne daß sie ganz nahen Ausweg erblicken; ihr Erbleichen kann ebensogut aus der Furcht vor Untersuchung, Gefängnis und vorliegenden Indizien kommen, als aus dem Anreiz eines bösen Gewissens. Der feinere Polizist kennt diese Zweideutigkeit genau; passen die Verhältnisse des Falles dazu, so unterwirft er jene Zeichen der Gemütserregung einer Probe, um bessere Sicherheit zu erlangen: Er berührt nämlich im Verlaufe eines Gesprächs, was weit entfernt liegt vom Inhalt der Anschuldigung, den Ort, wo das Verbrechen verübt wurde, oder deutet auf sonstige Umstände, die mit der Tat zusammenhängen und gerade das Innerste, Schauderhafte der Handlung betreffen, und beobachtet nun scharf, wie jene Anspielung auf den Angeklagten wirkt. Wird dieser bleich beim bloßen Nennen solcher Dinge, die nur er wissen kann, oder die für den Täter eine erschütternde Erinnerung zurücklassen müssen, so hat man einigen Grund auf ein böses Gewissen zu schließen, obwohl auch hier ein Irrtum immerhin noch möglich sei“ [2]).

Ja, noch weit früher hat man die gleiche Beobachtung gemacht. Augenblicklich, wo ich die älteren Schriften über die Tortur durcharbeite, finde ich in ihnen eine Fülle interessanten psychologischen Materials. Man mag über die Folter denken, wie man will — meines Erachtens wäre sie vom rein praktischen Gesichtspunkte aus so übel gar nicht gewesen, wenn sich nicht die Praxis über die Vorschriften der Gesetze und die Lehren der Wissenschaft so arg hinweggesetzt hätte — das große Verdienst hat sie meines Erachtens zweifelsohne gehabt, daß sie die Aufmerksamkeit auf die psychologische Seite des Beweisproblems lenkte. Namentlich das Problem der Suggertivfragen wurde in zahlreichen Schriften und Abhandlungen aufs eingehendste gewürdigt [3]). Deshalb ist es auch kein Wunder, daß man schon damals die Befangenheit des Inquisiten psychologisch richtig verstand.

---

1) Nebenbei mag bemerkt werden, daß auch das altindische Prozeßrecht als belastendes Indicium die Betretenheit des Beschuldigten und Unsicherheit seiner Angaben auffaßte. Vgl. Kohler. „Das indische Strafrecht“ (Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft“ Bd. XVI) § 14.

2) Gustav Zimmermann, „Die deutsche Polizei im 19. Jahrhundert“ Bd. I und II (Hamburg 1845) S. 626f.

3) Hierüber werde ich nächstens eingehend berichten, wahrscheinlich in dem „Archiv für Strafrecht und Strafprozeß.“

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Als eine der allgemeinen, wahrscheinlichen unvollkommenen Anzeigungen, von denen keine allein zur Anordnung der Folter genügt, erwähnt Johann Rudolf von Waldkirch [1]) auch die physiologischen Wirkungen der Furcht: „Wann ein Gefangener vor dem Richter in Schrecken, Furcht und Zittern ist, erblasset oder rot wird. Maßen solch Erschrecken, Zittern und Farbverändern, gemeiniglich für ein Zeichen eines bösen Gewissens gehalten wird, nach dem bekannten Vers: „Heu quam difficile est crimen non prodere vultu.“ Es ist aber auch auf diese Anzeige allein nicht sicher zu gehen, weilen sie gar betrüglich ist. Denn die Erfahrung giebet es mit, und ist auch natürlich, daß Leuthe von kleinem Gemüthe und die von Natur erschrocken sind, bey ihrer höchsten Unschuld zittern und sich entfärben, wann sie nur der Obrigkeit vor das Angesicht sollen und über etwas antworten; wie dann Carerus ein Exempel anziehet von einem Edelmann, der eines großen Lasters ist angeklagt und zur Folter geführt worden, worüber er nicht nur erblasset, sondern gar in eine Ohnmacht gesunken und alles von sich gehen und lauffen lassen, da man ihn doch unschuldig befunden. Hingegen gibt es andere von so rauhem Gemüthe und hartem Herzen, daß sie mit ihrer Contenance und Reden viel ehender einen weichmüthigen Richter erschrecken, da sie doch höchst schuldig sind. Also müssen annoch andere Indicia hier concurrieren. Wie dann auch aus der Physiognomie und Gesichtsgestaltung, oder anderen Theilen des Leibs, keine gewisse Anzeigung ist; wie aus dem Exempel Socratis erhellet. Denn nicht in allen krummen und mangelbaren Leibern wohnet auch eine krumme und mangelbare Seele“ [2]). Ich bin überzeugt, daß ich bei meinen weiteren historischen Studien über die modernen Probleme auch noch ältere Schriftsteller finden werde, die sich in einem ähnlichen Sinne äußern.

Hierher gehört im gewissen Sinne vielleicht auch — was ich noch nicht nachzuprüfen vermochte — daß Püttmann [3]) bemerkt, die Physiognomie sei trügerisch. Möglicherweise haben wir es hier aber mit einer vorauseilenden Polemik gegen Lombrosos „geborenen Verbrecher“ zu tun. Vielleicht findet sich in einem schon in Angriff genommenen Aufsatz über den kriminalanthropologischen Volksglauben Gelegenheit, auch hierauf näher einzugehen.

3.

Moderne Ehebruchbänder. Aus dem Mittelalter ist uns bekannt, daß rohe Ritter, wenn sie gezwungen waren, auf Kreuzzügen oder aus sonstigen Gründen, längere Zeit fern zu bleiben, vielfach zu dem rohen Mittel griffen, durch mechanische Mittel, nämlich durch verschließbare, die Sexualgegend eng umschließende Bänder dafür zu sorgen, daß ihre Ehe-

1) Joh. Rudolf von Waldkirch's „Gerechte Folter-Bank oder Anweisung für Richter und Examinatoren in peinlichen Fällen.“ Zweite Auflage. Basel 1773 S. 102f. —

2) Vgl. Menoch. d. 1. p. 71 in Pr. Cr.-de Indic. u. Sextum Nr. 2 p. 108. Prev. de Tortur. lib. 1 c. b.

3) Püttmann, „Elementa juris criminalis“ S. 393, dort sind u. a. zitiert. Stryck. „De physiognomia“; Heineccius „De incessu, animi indice“ (in Syll Opusc. Var. S. 136); „Eisenhart, Grundsätze des deutschen Rechts in Sprichwörtern“, S. 542 (über das Sprichwort „Das Gesicht verrät ihn.“).

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

frauen ihnen während ihrer Abwesenheit auch die eheliche Treue wahrten [1]). Daß auch im zwanzigsten Jahrhundert bei uns noch ähnliche Ehebruchsbänder in Gebrauch sind, erfuhr ich gelegentlich einer Strafsache, die im Jahre 1903 vor dem Landgericht I zu Berlin gegen einen jüdischen Kaufmann Elias C. wegen Verbreitung unzüchtiger Abbildungen schwebte [2]). In dem Urteil wurde nämlich als Punkt 2 erwähnt: „100 sogenannte Ehebruchband- oder Schäferkarten. Diese verherrlichen die Erfindung einer Frau Schäfer, ein verschließbares Schutznetz für Frauen gegen eheliche Untreue. Auf der Karte befinden sich zwei Bilder, welche die Rückkehr eines Ehemannes von einer Reise darstellen. Auf dem Bilde links, welches die Überschrift „Vor der Schäferschen Erfindung" trägt, prügelt der Ehemann seine Frau, auf dem Bilde rechts mit der Überschrift „Nach der Schäferschen Erfindung" küßt und umarmt er die Ehefrau. In der linken Hand des Ehemanns ist auf diesem Bilde ein Schlüssel sichtbar. Zwischen beiden Bildern befindet sich unten ein Schloß, aus dem ein Frauenkopf hervorsieht. Oberhalb dieses Dreiecks zwischen beiden Bildern ist ein Kuvert angebracht mit der Aufschrift: „Deutscher Reichsanzeiger. Montag, den 3. August (Nr. 180, LV. Beilage). Gebrauchsmuster 30d 204538. Verschließbares Schutznetz für Frauen gegen eheliche Untreue. Frau Emilie Schäfer, Berlin, Rigaerstraße 26. 16. 3. 03. Sch. 160906." In dem Kuvert befinden sich ein im „Kleinen Journal" seinerzeit veröffentlichtes Spottgedicht „Das Ehebruchband." Über beiden Bildern befinden sich Verse; der über dem linken lautet:

„Laßt uns heute die Frau Schäfer preisen,
Die der Treue Garantie ersann,
Jeder Ehemann mag getrost verreisen,
Weil zu Hause nichts passieren kann",

während der andere über dem rechten Bild folgenden Wortlaut hat:

„Züchtig sitzt das Weibchen dann am Nähtisch,
Niemals stört ein Dritter ihre Ruh',
Denn es schließt der Herr Gemahl hermetisch
Erst den Geldschrank, dann die Gattin zu."

Ob diese famosen Ehebruchbänder tatsächlich in den Verkehr gekommen sind, ist mir nicht bekannt geworden; schon die Tatsache aber, daß ein Mensch des 20 ten Jahrhunderts — und noch dazu eine Frau — die mittelalterliche Idee gehabt hat, scheint mir bezeichnend genug zu sein, um als sexualpathologische Kuriosität der Nachwelt überliefert zu werden. Daß sich Männer genug finden würden, welche willens wären, dieses Ehebruchsband bei ihren Ehefrauen oder Liebsten anzuwenden, ist mir nicht zweifelhaft, ist doch auch die bei verschiedenen Völkern, besonders Afrikas, dem gleichen Zweck dienende Infibulation [3]) auch dem modernen Europa

1) Vgl. „Anthropophyteia-Jahrbücher für folkloristische Erhebungen und Forschungen zur Entwickelungsgeschichte der geschlechtlichen Moral" (Leipzig).

2) Aktenzeichen: 1 D J. 2736 03.

3) Ploß und Bartels „Das Weib in der Natur und Völkerkunde" 9. Aufl. Bd. 1 Leipzig 1908, S. 270 ff. Stoll „Das Geschlechtsleben in der Völkerpsychologie" Leipzig 1908) S. 546 ff.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in der Form der sogenannten „Revirgination“ nicht unbekannt! [1]) Ob sich aber auch im Zeitalter der Frauenemanzipation Frauen finden würden, die sich soweit erniedrigen würden, derartige Manipulationen mit sich vornehmen zu lassen, sich so vollständig als Vermögensobjekt des Mannes behandeln zu lassen, mag dahingestellt bleiben.

Wenige Tage, nachdem ich obige Zeilen geschrieben und abgesandt hatte, brachten die Zeitungen eine unerwartet schnelle Beantwortung jener Frage. Es handelt sich um die Ehegeschichte des Apothekers Parat in Paris, mit der sich Mitte Februar d. J. alle Zeitungen mehr oder minder beschäftigten. Da die Berichte verschiedene Nuancierungen des Sachverhalts gaben, wird es angebracht sein, einige dieser sich gegenseitig ergänzenden Notizen in ihrer Originalfassung wiederzugeben, um so mehr als es sich um einen außerordentlich interessanten Fall handelt.

Die verschiedenen Berichte lauten folgendermaßen:

„Der „Tugendpanzer[2]).“ Einem Verbrechen aus Eifersucht ist gestern die Pariser Polizei auf die Spur gekommen. Seit einiger Zeit liefen beim Pariser Polizeipräsidium Anzeigen ein, daß der Drogist Jean Parat, der sein Geschäft in der Rue Vaugirad hat, seine Frau grausam behandle. Es wurde der Polizei sogar mitgeteilt, daß er Marterwerkzeuge gegen sie anwende, wie sie schlimmer nicht in den dunkelsten Zeiten des Mittelalters gebraucht wurden. Auf Grund dieser Anzeigen begab sich gestern der Chef der Geheimpolizei Hamard, von dem medizinischen Sachverständigen Socquet begleitet, nach der Wohnung des Drogisten, um eine eingehende Untersuchung vorzunehmen. Über den Erfolg derselben wird uns telegraphisch gemeldet:

Paris, 18. Februar.

Als der Chef der Pariser Geheimpolizei Hamard in der Wohnung des Drogisten Jean Parat erschien, war dieser nicht anwesend. Dagegen befand sich seine Frau in einem kleinen Zimmer des Obergeschosses. Der Chef der Geheimpolizei wollte eintreten, doch war die Tür verschlossen. Auf seine Aufforderung hin, zu öffnen, erklärte Frau Parat, daß ihr dies unmöglich sei. Daraufhin wurde ein Schlosser geholt, der die Tür aufbrechen mußte. Als Hamard und Dr. Socquet eintraten, bot sich ihnen ein seltsamer Anblick. Frau Parat saß auf einem Stuhle neben ihrem Bett. Eine eiserne Kette war mehrere Male um ihren Nacken geschlungen und führte zu dem einen Bettpfosten, an dem sie mittelst eines kunstgerechten Schlosses angemacht war, zu dem nur der Drogist selbst den Schlüssel besaß. In ihren Armen ruhte ein drei Monate altes Baby, während ein etwa drei Jahre altes Mädchen auf dem Fußboden spielte.

Die Polizei befreite Frau Parat aus ihrer ungewöhnlichen Lage und nahm sie mit sich auf das Polizeipräsidium. Hier stellte sich heraus, daß die Unglückliche nicht nur mit schweren Eisenketten an das Bett festgeschmiedet gewesen war, sondern daß sie noch ein eisernes Halsband trug und daß ihr außerdem ihr Mann ein einem Badeanzug ähnelndes Gewand angelegt hatte, das vollständig aus Stahl gefertigt war. Es glich dem undurchdringlichen Panzer eines mittelalterlichen Ritters.

1) Stoll a. a. O. S. 553 ff.

2) „Deutsche Nachrichten“, Berlin, den 19. Februar 1910.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Eine Stunde später wurde dann gestern gegen abend auch der Drogist Parat verhaftet, in dessen Besitz sich die Schlüssel zu den seltsamen Kleidungsstücken seiner Frau vorfanden. Er war sehr erstaunt, daß sich die Polizei um „seine intimen Familienangelegenheiten" kümmerte. Nach seiner Ansicht war sein Verhalten seiner Frau gegenüber durchaus nicht außergewöhnlich. Sie betrog ihn, wie er glaubte, und deshalb schmiedete er sie am Bett fest und versah sie mit einem Tugendpanzer.

Wie Frau Parat erklärt, muß ihr Mann nicht recht bei Verstand sein. Sie habe weiter keine Freiheit gefordert, wie die, die jeder verheirateten Frau zustehe. Ihr Mann aber habe sie mit einer geradezu lächerlichen Eifersucht verfolgt. Der Gang der Untersuchung dürfte weitere interessante Einzelheiten aus diesen „Liebes- und Eheleben" ergeben."

„Kette und Keuschheitspanzer[1]). Leidensgeschichte einer Ehefrau. Ein Eifersuchtsdrama, das in seiner Brutalität und Furchtbarkeit fast unbegreiflich ist, wird aus Paris gemeldet. Der Apotheker Parat in der Ruckansigard hielt in wahnsinniger Eifersucht seine Frau seit längerer Zeit in einem dunkeln Zimmer mit einer Kette, an Händen, Hals und Füßen gefesselt. Die Kette war sieben Meter lang und ließ der Frau nur so viel Spielraum, daß sie sich setzen, niederlegen oder ihrem drei Monate alten Kinde die Brust geben konnte. Auch mußte die Frau ein Panzerhemd nach Art der mittelalterlichen Keuschheitszucht (sic!) tragen. Über ihr Unglück erzählte Frau Parat selbst:

„Seit meiner Verheiratung, vor zehn Jahren, bin ich aus den Tränen nicht mehr herausgekommen. Mein Mann, der mich wahnsinnig liebt und außergewöhnlich eifersüchtig ist, hat mir fortwährend die entsetzlichsten Szenen gemacht und mich schließlich in Ketten gelegt. Nach einer vorübergehenden Besserung legte er mir das Panzerhemd an und schoß mich in mein Zimmer ein. Es ist ein enganliegendes Korsett aus Baumwolle nach Art der mittelalterlichen Marterstücke. Wollte ich schreien, so kam mein Mann mit dem Revolver. Ich habe furchtbares ausgestanden. Im November letzten Jahres wurde ich zum fünften Male Mutter. Kein Arzt, keine Hebamme war zugegen. Mein Mann besorgte das alles selbst. Seitdem hielt mein Mann mich ständig in Ketten und gestattete mir keine Bewegungsfreiheit."

Schließlich fiel es den Hausgenossen doch auf, daß man die Frau niemals sah; sie benachrichtigten die Polizei und nach längerer Beobachtung hatte sie Material genug, um einzuschreiten. Als Parat am Donnerstag aus seinem Hause fortgegangen war, betrat der Polizeikommissar Hamard mit einigen Polizisten die Wohnung. Die Polizei fand in einem fast dunklen Zimmer die Frau auf dem Bette liegend, um den Hals, die Hände und Füße Ketten. Neben der unglücklichen Frau lag ihr dreimonatiges Kind. Ein Schlosser mußte herbeigeholt werden, um die kunstvollen Schlösser zu öffnen und die Frau von ihren Qualen zu befreien. Als Parat abends nach Hause kam, wurde er verhaftet. Seine Frau und die Kinder wurden bei Verwandten untergebracht."

„Der eifersüchtige Apotheker[2]). Zu der Pariser Ehetragödie,

1) „Berliner Allgemeine Zeitung", den 19. Februar 1910.

2) „Berliner Lokalanzeiger", den 19. Februar 1910.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

über die wir gestern ausführlich berichtet haben, geht uns noch nachstehendes Privattelegramm zu:

Paris, 18. Februar, 8 Uhr 20 Min. abds. (Von unserem u.-Korrespondenten.) Der schwer neurasthenische Zustand der immer noch bei ihrer Schwester weilenden Apothekersgattin Parat, die nicht zu bewegen ist, in ihr Haus zurückzukehren, verlangt große Schonung. Sie beschwor ihre Verwandten, alles aufzubieten, damit ihr Gatte recht schnell aus der Untersuchungshaft befreit und einer Heilanstalt übergeben werde. Von einer Ehescheidung will sie nichts wissen. Sie möchte sich mit den Kindern zunächst aufs Land zurückziehen und abwarten, bis der von ihr noch immer geliebte Mann von seinen Wahnvorstellungen befreit werde. Aus dem verhafteten Apotheker Parat kann der Untersuchungsrichter nichts herausbekommen. Es scheint, daß gewisse illustrierte Postkarten, die hier vor einigen Monaten in Umlauf gesetzt wurden, Parat den Gedanken eingaben, sich durch die mittelalterliche Methode des Keuschheitsgürtels der Treue seiner Frau zu versichern.

„Die „Liebe" des Apothekers Parat[1]). Telegraphische Meldung. pt. Paris, 21. Februar. Die Angelegenheit der „gefesselten Frau" wird immer interessanter. Frau Parat, deren Mann gegenwärtig im Untersuchungsgefängnis seine Verteidigungsschrift ausarbeitet, hat erklärt, daß sie niemals während ihrer Ehe schlecht behandelt worden sei. Das seltsame Benehmen ihres Mannes entspringe nur seiner unendlichen Liebe zu ihr. Auch ein naher Verwandter der Familie hat, dem Preßtelegraph zufolge, erklärt, daß das Vorgehen des Apothekers ganz falsch aufgefaßt werde. „Herr Parat", erklärte der interviewte Verwandte, „ist ein sehr ehrenwerter Mann. Vielleicht ist er etwas exzentrisch veranlagt, doch ist er ein ausgezeichneter Familienvater. Er hängt mit Liebe an seinen Kindern, mit einer Liebe, die fast an Schwäche grenzt. Dabei ist er ständig um die Gesundheit seiner Gattin sehr besorgt, denn Frau Parat ist sehr nervös. Ihre Nervosität hat ihr schon manchen schlimmen Streich gespielt. Familienfreunde haben mir erzählt, wie Frau Parat vor ihrem Mann auf den Knien lag und sich im Staube wälzte und ihn mit rollenden Augen und lebhaft-tollen Gesten bat, sie emporzuziehen. Um solche Ausbrüche zu verhindern, bei denen sie sich nur einen Schaden zufügen konnte, hat Herr Parat seiner Frau die Fesseln angelegt und sie mit Ketten gebunden. Doch das ständige Zusammenleben mit einem derartigen Wesen strengte die Nerven des Herrn Parat so an, daß er selbst neurasthenisch wurde."

„Die Affäre des Apothekers Parat.[2]) Aus Paris wird uns unterm Gestrigen telegraphiert: Die Frau des Apothekers Parat scheint selbst krankhaft veranlagt zu sein, ebenso wie ihr Gatte. Sie entschuldigt ihn dem Richter gegenüber und sagt, es sei sein gutes Recht gewesen, sie anzuketten, da sie es selbst gewollt hätte. Einer ihrer Verwandten erzählt sogar, sie habe ihren Mann zuweilen gebeten, sie an die Kette zu legen. Das Merkwürdigste des Falles besteht in dem Umstande, daß hier einmal ein aktiver Sadist sich mit einer passiv sadistischen Person in der

1) „Berliner Lokalanzeiger", den 21. Februar 1910.

2) „Neues Wiener Journal", den 22. Februar 1910.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ehe zusammengefunden hat. Eine ähnliche Ehe soll vor einigen Jahren in Berliner Literatenkreisen bestanden haben. Diese Ehe wurde aber bald wieder gelöst, sie hat jedenfalls nie zu einer gerichtlichen Untersuchung geführt. Beim Bekanntwerden des Falles Parat hat es sich herausgestellt, daß der Tugendgürtel — der „Vertugadin" — in Frankreich auch heute noch weit mehr in Verwendung steht, als man glauben sollte."

Selbst, wenn man den Quellen skeptisch gegenübertritt, wird man als festgestellt erachten dürfen, daß ähnliche Postkarten, wie die oben beschriebenen Berliner auch in Paris im Verkehr sind, daß Frau Parat mit einem den mittelalterlichen ähnlichen Ehebruchspanzer umgürtet war und daß wahrscheinlich Parat sadistisch und seine Ehefrau masochistisch veranlagt sind.

Für die psychologische Auffassung der Affäre Parat sind folgende Ausführungen Wulffens in seinem neuesten Werke interessant: „Außer durch Mißhandlung erreicht der Sadismus die gewünschte sexuelle Erregung infolge Wehrlosmachung und Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit der als Objekt dienenden Person. Diese wird gebunden, gefesselt, angeschnallt, eingeschlossen, gefangen gehalten. Die grausame Behandlung liegt hier mehr in der Vorstellung, als in der wirklichen Handlungsweise des Sadisten bzw. Masochisten. Der bloße Anblick der ja fast immer vereinbarungsgemäßen Fesselung und Einsperrung der Objektsperson muß in der Vorstellung des Sadisten bzw. Masochisten zu einem Grausamkeitsakte in der Realität werden. Die Wehrlosmachung kann allein oder in Verbindung mit Flagellantismus auftreten. Die Wehrlosmachung durch Fesselung kann ersetzt werden durch Eingebung von Betäubungsmitteln, von Narkotika oder berauschenden Substanzen [1])."

Der Fall Parat bestätigt wieder die alte Erfahrung, daß besonders in sexualibus einfach alles noch möglich ist.

Erwähnt mag noch werden, daß gelegentlich jener Affäre ernsthafte Pariser Zeitungen behauptet haben, der Keuschheitsgürtel sei tatsächlich nie aus Paris verschwunden gewesen und werde auch heute immer noch angewandt [2]).

4.

Der Strick des Erhängten. Einer der Elementargedanken der Menschheit ist der Glaube an die Wirksamkeit der Totenfetische, d. h. aller mit einem Toten in irgend einer persönlichen Beziehung stehenden Gegenstände, wie Teile des Leichnams, Graberde, Nägel aus dem Sarg, Friedhofsblumen usw [3]). Für ganz besonders wirksam gelten Totenfetische, die von hin-

1) Erich Wulffen „Der Sexualverbrecher" („Encyklopädie der modernen Kriminalistik" von Dr. Paul Langenscheidt, Bd. VIII, Groß-Lichterfelde 1910) S. 334.

2) „Kölnische Zeitung" vom 20. Februar 1910 (Nr. 213).

3) In dem „Globus" oder in dem „Archiv für Religionswissenschaft" werde ich in einiger Zeit meine hierüber gesammelten zahlreichen Materialien in mehreren Aufsätzen veröffentlichen. Vorläufig vergleiche außer meinem Buch über „Verbrechen und Aberglaube" (Leipzig 1908) S. 71ff., 116, meine Abhandlungen „Zwei eigenartige Fälle von Grabschändung" (Hessische Blätter für Volks-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gerichteten Verbrechern oder von Selbstmördern herstammen. Hierbei mag vielleicht der Gedanke bestimmend gewesen sein, daß Totenfetische von einer Person, die eines ungewöhnlichen Todes gestorben ist, auch ungewöhnliche Wirksamkeit haben müßten, wie man ja bekanntlich auch zu allerlei Zauberzeremonien erbettelte [1]), gefundene, geschenkte, gestohlene [2]) oder auf sonstige ungewöhnliche Weise erworbene Gegenstände nötig hat. Ferner wird hierbei mitbestimmend gewesen sein die bei Selbstmördern und — wenigstens in früheren Jahrhunderten, wo die Leichname der Gehenkten am Galgen hängen blieben — die bei Hingerichteten verhältnismäßig leichte Möglichkeit, sich den Besitz der geschätzten Amulette zu verschaffen. Für die besondere Zauberkraft der von hingerichteten Verbrechern herstammenden Totenfetische mag außerdem noch vielleicht an die Weihung des Verbrechers, seine Entsühnung durch den Opfertod erinnert werden, während für die besondere Wertschätzung der von Selbstmördern stammenden Totenfetische gerade im Gegenteil noch maßgebend gewesen sein mag, daß der Selbstmörder dem Teufel verfallen war [3]), sodaß sich der Besitzer des Stricks eines Erhängten und ähnlicher Totenfetische gewissermaßen dem Teufel verschrieb und dafür auf seine Hilfe rechnen konnte. Denkbar wäre auch, daß ursprünglich die von Hingerichteten stammenden Totenfetische als besonders wirksam galten und daß erst allmählich, als es nicht mehr so leicht war, sich Teile eines Hingerichteten zu verschaffen, auch die von Selbstmördern stammenden Totenfetische im Kurse stiegen, wobei möglicherweise der sprachliche An-

---

kunde" Bd. 5), „Grabschändung und Gespensterglaube" (Der Pitaval der Gegenwart" Bd. 5), „Diebstahl aus Aberglauben" („Archiv für Kriminalanthropologie" Bd. 19 und Bd. 26), sowie „Diebstahl aus abergläubischen Motiven" („Gerichtssaal" 1909) und die dortigen Zitate.

1) Vgl. meinen Aufsatz über „Bettelei und Aberglaube" in der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" Bd. XII. Weitere ergänzende Veröffentlichungen werde ich nächstens an dieser Stelle bringen.

2) Vgl. meine oben zitierten drei Abhandlungen über Diebstahl aus abergläubischen Motiven. Zahlreiche weitere Materialien habe ich unterdessen schon wieder gesammelt.

3) Auf diesen Aberglauben spielt Brauer an, wenn er in seiner verdienstvollen Abhandlung „Über die Unzuverlässigkeit des direkten Zeugenbeweises", („Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege" von Hitzig Bd. 14, Altenburg 1841) — über die ich Bd. 36, S. 323 ff, ausführlich berichtet habe — auf S. 9 erzählt, ihm sei ein Leichenfund mitgeteilt worden und er habe den Selbstmörder an dem Ast eines Baumes noch hängend gefunden, da ihn „aus einem verbreiteten Vorurteil" niemand herabzunehmen gewagt hatte. Es wäre eine sehr lohnende Aufgabe, einmal systematisch die Stellung der Selbstmörder im Volksglauben darzustellen. Einige hierher gehörige Notizen bringt bei Ossip Bernstein „Die Bestrafung des Selbstmordes und ihr Ende" Breslau 1907 besonders in den Anmerkungen. Vgl. außerdem besonders auch Hirzel „Der Selbstmord" in dem „Archiv für Religionswissenschaft" 1908 und Westermarck „Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe", deutsch von Katscher Bd. 2 (Leipzig 1909) S. 196 ff. Viele weitere Materialien habe ich seit Jahren gesammelt.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

klang zwischen „Erhenkten“ und „Erhängten“ mitgewirkt haben mag. Doch sind das nur Vermutungen. Vielleicht ist später einmal Gelegenheit, das Thema von neuem aufzunehmen.

Hier möchte ich nur an einigen Beispielen darauf hinweisen, daß dieser Glaube an die besondere Zauberkraft des Strickes des Erhängten und ähnlicher Totenfetische auch für den Juristen des zwanzigsten Jahrhunderts noch hier und da Bedeutung hat, wenngleich verhältnismäßig geringe.

Zunächst kann dieser Aberglaube zu einer eigenartigen Nahrungsmittelfälschung Anlaß geben, die unter Umständen recht gefährlich werden kann. Daß in früherer Zeit derartige Fälle vorgekommen sind, ist zweifellos, daß auch heutigentages ähnliches noch möglich ist, erscheint durchaus nicht unwahrscheinlich, wenn man bedenkt, daß der Aberglaube immer noch zu den entsetzlichsten Schandtaten Anlaß gibt. Knoop berichtet uns, daß in Dähnerts plattdeutschem Wörterbuch, erschienen im Jahre 1781 in Stralsund, auf Seite 74 unter dem Stichwort „Deewsdum“ folgendes zu lesen sei: „Der abgeschnittene Daumen eines gehangenen Diebes, mit dem der Aberglaube auch hier, in Sonderheit bei den Biertonnen, sträfliche Dinge vorgenommen und Landesverordnungen dagegen veranlasset hat.“ Mit den letzten Worten scheint Dähnert, wie unser Gewährsmann meint, auf folgende Stelle des um die Mitte des 16. Jahrhunderts verfaßten Wendisch-Rügianischen Landgebrauches (ed. Gadebusch S. 227 f.) hinzuweisen: „Dat plag men oldings by den Buhren Alrhunken, Doepkersen — Wass, by den Krögerschen Deve — Dhumen und andere doden Knaken in den Tunnen edder under den Bierstellingen befinden. De mosten tho der Tydt, wo se berüchtidt wurden und sick nicht purgieren kunten, den Halss na Gelegenheit der Daeth van erer Herrschop edder van F (ürstlicher) G(naden) Amptmanne, wo de egene Herrschop sümig was, lösen.“ Sie mußten „den Hals lösen“, d. h. sie mußten sich durch Zahlung der höchst zulässigen Geldstrafe im Betrage von 60 Mark von der ihnen eigentlich zukommenden Todesstrafe lösen [1]). Den gleichen Aberglauben erwähnt nach dem bekannten Buch von Praetorius über den Diebsdaumen für frühere Jahrhunderte Mathes. in Postill. (fol. 33 Tom. 3), indem er für den heiligen Dreikönigstag unter anderem folgenden Aberglauben vermerkt: Daß „ein Diebsdaumen in ein Pottich gehenket, besser Bier machen solle [2].“ Denselben Aberglauben erwähnt Jakob Grimm [3]).

Auch für die neuere Zeit haben wir verschiedene Belege für gleichen und ähnlichen Volksglauben. So glauben die Magyaren, daß ein Gast, dem man den ersten Trunk durch einen Kleiderfetzen eines Erhängten seiht, stets durstig sein wird und deshalb immer wieder in die Schankstube zurückkehren wird [4]). In Pommern haben Bäcker, die ihren Teig

1) Knoop, „Beiträge zum Aberglauben in Pommern.“ 11 „Armsünderblut“ („Blätter für pommersche Volkskunde“ Bd. I, Stettin 1893), S. 84 Anm.

2) M. Joh. Praetorius, Philologemata abstrusa de pollice: in quibus singularia animadversa vom Diebes-Daume . . . (Lipsia 1677) S. 142.

3) Jakob Grimm, „Deutsche Mythologie“ (Göttingen 1835) Anhang S. CLVI Nr. 1065.

4) H. v. Wlislocki „Volksglaube und religiöser Brauch der Magyaren“ (Münster i. W. 1893) S. 144.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mit einem Armensünderfinger berühren, stets reißenden Absatz für ihre Ware. „Ein Kaufmann in einer hinterpommerschen Stadt hatte in einem Spiritusfasse, aus welchem er schenkte, einen Sünderfinger, d. h. einen Finger von einem Hingerichteten verborgen. Infolgedessen strömten ihm die Kunden in großer Menge zu, und das Geschäft blühte. Da bemerkte der Hausknecht einmal beim Reinigen des Fasses den kreideweiß ausgebleichten Finger, er ging zur Polizei und zeigte seinen Herrn an. Dieser wurde streng bestraft, und den Finger nahm man ihm fort. Nach Verbüßung der Gefängnisstrafe wollte der Kaufmann sein Geschäft fortführen, aber er hatte kein Glück mehr, die Kunden blieben fort, und er konnte durch Betteln sein Leben fristen [1]." In Böhmen legt ein Brauer, der viel Abgang haben will, den Strick eines Gehenkten, an welchem ein Daumen des Gehenkten befestigt ist, in das Bierfaß [2]). Bei den Siebenbürger Sachsen legt man in ein Wein- oder Schnapsfaß etwas vom Stricke oder den Kleidern oder gar den kleinen Finger des Erhängten hinein in dem Glauben, es kehre dann derjenige, der von diesem Getränk getrunken stets in diese Schenke ein [3]). In Ermland bringen ein Armsünderfinger oder Armsünderblut Glück ins Haus und ins Geschäft, legt man einen solchen Finger in den Pferdestall so gedeihen die Pferde gut [4]). Nach dem Bericht über den Konitzer Hexenprozeß vom Jahre 1623 waren damals nicht nur Armsünderfinger, d. h. Finger von armen, am Galgen hängenden Sündern, sondern auch sonstige hiermit in Zusammenhang stehende Totenfetische glückbringend, so z. B. Galgenketten und Galgennägel; sie dienten zum guten Bierbrauen und zum Verkauf von Bier, förderten das Handwerk, machten die Pferde unermüdlich usw [5]). Hieraus geht auch hervor, daß bei dem Volksglauben, wer von Bier getrunken habe, in dem ein Armsünderfinger gelegen hatte, immer wieder in die Schenke zurückkehre, nicht etwa der Gedanke maßgebend gewesen ist, daß der Gast ebenso wie der arme Sünder sich dem Trunke ergeben würde, sodaß dieser Volksglaube von der Beobachtung der Beziehungen zwischen Alkoholismus und Kriminalität zeugen würde.

Außerordentlich interessant ist ein in Irland spielender Prozeß aus dem Jahre 1816, zu dem jener Volksglaube Anlaß gab. Im südlichen Irland glaubt man, daß die linke Hand einer Leiche, wenn man sie in das Butterfaß tauche, zu bewirken imstande sei, daß der Rahm ergiebiger sei und auch bessere Butter gäbe. Im Jahre 1816 hatte sich eine Frau vor Gericht zu verantworten unter der Anklage, durch eine derartige Prozedur mit einer Totenhand den Rahm „zum Steigen gebracht zu haben"

---

1) Knoop, „Beiträge zum Aberglauben in Pommern." „1. Armsünderblut" in den „Blättern für pommersche Volkskunde" Bd. I. (Stettin 1893) S. 63f.

2) Grohmann, „Aberglaube und Gebräuche aus Böhmen und Mähren" (1864).

3) H. v. Wlislocki „Volksglaube und Volksbrauch der Siebenbürger Sachsen" (Berlin 1893) S. 205.

4) Frischbier, „Hexenspruch und Zauberbann. Ein Beitrag zur Geschichte des Aberglaubens in der Provinz Preußen" (Berlin 1870) S. 106.

5) „Preußische Provinzial-Blätter" Bd. II S. 133f., zitiert bei Frischbier a. a. O. S. 106 Anm.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

(„raise cream"). Als Beweisstücke wurden zwei völlig in Fäulnis übergegangene Hände vorgelegt. Der Angeklagten gelang aber der Nachweis, daß einige rachsüchtige Leute die Hände in ihre Milchkammer gebracht hatten [1]). Wie die Anklage juristisch qualifiziert worden war und wie nachher gegen die wirklichen Urheber dieses niederträchtigen Streichs vorgegangen ist, ergibt sich leider aus dem mir vorliegenden Bericht nicht. Es kommen eine ganze Reihe von Delikten in Betracht: Leichenschändung, Nahrungsmittelfälschung, Verleumdung, wissentlich falsche Anschuldigung, grober Unfug.

Hiermit ist aber die kriminelle Bedeutung des Strickes des Erhängten oder Gehenkten als Totenfetisch noch nicht erschöpft. Anlaß zu dieser kleinen Skizze gab mir ein Bericht, den ich vor einigen Tagen in einer New-Yorker Zeitung über einen Kriminalfall las, der wohl seinesgleichen kaum hat. In der Zeitungsnotiz, die ich für durchaus glaubwürdig halte, sind die Namen der hauptsächlich in Betracht kommenden Personen und der Örtlichkeiten genannt. Um eine kritische Nachprüfung der Zuverlässigkeit meiner Quelle zu ermöglichen, gebe ich die Notiz so wieder, wie ich sie fand: „Der Aberglaube, wonach der Besitz eines Teiles des Stricks eines Erhängten Glück bringt, hat gestern auf dem Dache des Tenement-Hauses No. 197 3 Str. zu einem kleinen Aufruhr geführt, und die Reserven der Ost 5. Str.-Polizei-Station mußten herausbeordert werden, um die Ruhe wieder herzustellen. Etwa 50 Frauen und Männer stießen sich und rauften, um ein Stückchen einer Waschleine zu erhaschen, mit der eine unglückliche Frau ihrem Leben ein Ende gemacht hatte. Die Polizisten waren gezwungen, von ihren Knüppeln Gebrauch zu machen, um die Leute zur Raison zu bringen. Die Selbstmörderin war die 40 Jahre alte Barbara Yetben. Sie hatte die Verzweiflungstat aus Kränkung verübt, weil sich ihr Sohn gegen ihren Willen verheiraten wollte. Die Waschleine, mit der sie sich erdrosselte, hatte sie an dem Schornstein befestigt. Eine Nachbarin sah von ihrem Fenster aus den an dem Strick bammelnden Körper der Unglücklichen. Ihr Geschrei brachte die anderen Bewohner des Hauses und der Nachbargebäude auf die Beine, und alles eilte auf das Dach. Schnell entspann sich dort ein wilder Kampf um den Strick der Erhängten. Die Männer benutzten ihre Fäuste, die Weiber ihre Zähne und Nägel. In der Zwischenzeit lag der Leichnam der Entseelten unbeachtet auf dem Boden" [2]). Hier haben wir einen ganzen Rattenkönig von Delikten, den jener, anscheinend den Kriminalisten gar nicht interessierende Aberglaube im Gefolge gehabt hat: Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Sachbeschädigung und Diebstahl. Dieser Fall aus allerjüngster Zeit, aus einer Millionenstadt eines modernen Kulturlandes, zeigt wieder einmal, welche Lebenskraft der Aberglaube auch in unseren Tagen noch hat, und daß er bei Delikten jeder Art mit hineinspielen kann. Ein ähnlicher Fall gehört auch bei uns noch durchaus zu den Möglichkeiten. Sollte mir später über eine etwaige gerichtliche Verhandlung aus Anlaß dieses Falles etwas bekannt werden, so werde ich nicht

1) „Das Ausland" 1833 S. 1096 unter Bezugnahme auf das englische Blatt „Mirror."

2) „New-Yorker Staatszeitung" nr. 274 vom 16. November 1909.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

verfehlen, darüber zu berichten; auch will ich den Versuch machen, durch meine nordamerikanischen Freunde weitere authentische Mitteilungen zu erhalten, wenngleich meines Dafürhaltens jene Zeitungsnotiz für sich allein schon genügt. Kurz bemerken möchte ich noch, daß ich als Richter in diesem Fall das abergläubische Motiv nicht als strafmildernd in Rücksicht ziehen würde, da die Straftaten begangen sind, um ein Amulett zu erlangen, um sich einen Vorteil zu verschaffen, nicht um sich vor Schaden zu bewahren oder aus einem anderen ethisch nicht verwerflichen Motiv [1]).

Zum Schluß will ich aus dem Gedächtnis von einem Fall berichten, der sich vor einigen Jahren in Paris zugetragen hat; ich habe ihn in der Zeitung gelesen, kann die Quelle aber momentan nicht auffinden. Ein Mann hatte zufällig eine Person in ihrer Wohnung erhängt vorgefunden. Er schlich sich hinein, schnitt sich ein Stück von dem Strick ab und wollte sich wieder davonschleichen. Da hörte er ein Geräusch; aus Angst ertappt und vielleicht für einen Mörder gehalten zu werden, rannte er die Treppe herab, strauchelte und fiel so unglücklich, daß er sich das Genick brach. Diesem armen Wicht hatte also der Strick der Erhängten statt des erhofften Glücks den Tod gebracht!

---

1) Ueber die Bewertung des Aberglaubens bei der Strafzumessung werde ich in Kurzem einen längeren Aufsatz veröffentlichen, wahrscheinlich in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft."

Generated on 2019-11-15 20:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Zeitschriftenschau.

Von Privatdozent Dr. Hermann Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 20.

Windscheid: Ein Fall von Tricepskrampf, entstanden durch Unfall auf dem Boden einer früheren Beschäftigungsneurose.

Durch die Dehnung des Armnervengeflechtes in einem Betriebe entwickelt sich ein durch stärkere Anstrengung jederzeit auslösbarer Krampf im Triceps, der den Betreffenden am Arbeiten stark hindert. Als disponierende Ursache für die Entstehung des Leidens mag der Umstand in Betracht kommen, daß der Betreffende früher einmal an Feilenhauerkrampf gelitten hat.

Tilger: Über Gewöhnung an „Unfallfolgen" im Vergleich zur Gewöhnung an nicht von Betriebsunfällen abhängige vergleichbare krankhafte Zustände.

Eine Reihe interessanter Eigenbeobachtungen, welche wieder einmal beweisen, wie schlecht geheilte alte, aber nicht rentenpflichtige Knochenbrüche oder schwere organische Leiden trotz Deformation und anderen Folgezuständen ohne eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit getragen werden, während rentenpflichtige wenn auch viel nebensächlichere Verletzungen, auch wenn die Behandlung ein funktionell vorzügliches Resultat ergab, zu lebhaften und dauernden subjektiven Klagen Anlaß geben. Dementsprechend gehört es auch zu den seltensten Ausnahmefällen, daß sich ein Unfallverletzter selbst gesund meldet. Unter den 500 Fällen des Verf. war dies ein einzigesmal der Fall, ein Hinweis darauf, ein wie geringer Prozentsatz der Arbeiter vollkommen gesund sei. Die mitgeteilten Fälle können leider einzeln nicht referiert werden.

Nr. 21.

M. Nonne: Zur Kasuistik der Tabes dorsalis und der Syringomyelie traumatischen Ursprungs.

Verf. berichtet über einen Fall von traumatischer Tabes, bei dem der Patient ein Jahr vor Manifestwerden von Symptomen von einem Motor einen Schlag gegen die untere Hälfte des Rückens bekommen hatte. Dies führte zu einer chronischen Osteomyelitis und Arthritis deformans an der Einwirkungsstelle (unterste Dorsal- und obere Lendenwirbel). Im Laufe eines Jahres traten lanzinierende Schmerzen in den Beinen auf und seither entwickelten sich weitere Symptome der Tabes. Anatomisch zeigte sie sich als sehr hochgradig im unteren Lenden- und Dorsalmark. Die Lokalisation der stärksten tabischen Veränderung deckte sich mit jener der

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

chronischen Osteomyelitis und chronischen Arthritis deformans. Syphilis fehlte absolut, ebenso war ein Potus nicht nachzuweisen,

Der Fall von Syringomyelia traumatica betraf einen 29 jährigen Schiffer, welcher in einem Sturme zwei schwere Schläge gegen den unteren Teil der Wirbelsäule erhielt. Schon in den nächsten Tagen zeigten sich Schmerzen im rechten Oberschenkel und schwache im linken Beine. Weiterhin entwickelte sich das typische Bild einer progredienten Syringomyelie. Der Patient starb nach 5 Jahren an den Folgen einer schweren Cystopyelitis. Bei der Sektion fand sich eine große Höhle, die vom unteren Lumbalmark bis ins mittlere Dorsalmark reichte und aus Zerfall von gewuchertem Gliagewebe sich gebildet hatte.

Stempel: Die Anwendung des Wassergases uud verwandter Gase in der Industrie, ihre Gefahren und ihre gerichtsärztliche Bedeutung. (Fortsetzung folgt).

Nr. 22.

H. Brassert: Unfall und Bleilähmung.

Ein 45jähriger Farbmüller erleidet einen Unfall, indem er im Betriebe 1,20 m hoch herunterfällt, dabei mit dem rechten Arm an ein Farbfaß anstreift und sich eine klaffende Wunde am Hinterhaupt zuzieht. Diese heilt reaktionslos; hingegen entwickelt sich im Verlaufe von 10 Monaten eine typische Bleilähmung der rechten Hand, die vom Verf. in keiner Weise mit dem Unfalle in Beziehung gebracht zu werden vermag. Die Rentenansprüche werden abgewiesen.

Stempel: Die Anwendung des Wassergases und verwandter Gase in der Industrie, ihre Gefahren und ihre gerichtsärztliche Bedeutung.

Nachdem der Verf. wie der Titel besagt, die Anwendung des Wassergases, des Generatorgases und verwandter Gasarten in der Industrie und die damit verbundenen Gefahren besprochen hat, teilt er zwei Fälle mit, von denen der erste unzweifelhaft einen tödlichen Betriebsunfall durch Kohlenoxydvergiftuug darstellt, der zweite aber, der gleichfalls den Verdacht des Vorliegens derselben Todesart wachrufen mußte, sich als eine Apoplexie erwies. Diese war mit einer Wassergasvergiftung in keinen Zusammenhang zu bringen, weshalb auch ein Betriebsunfall nicht angenommen werden konnte und die Rentenansprüche der Witwe abgewiesen werden mußten.

Nr. 23.

Windscheid: Arteriosklerosis cerebri mit angeblichen psychischen Störungen als Unfallfolge abgelehnt.

Ein 51jähriger Arbeiter zieht sich durch den Fall einer Ölkanne auf seinen Kopf eine zwar stark blutende, aber im übrigen offenbar unbedeutende Verletzung der Kopfschwarte zu, die sehr bald geheilt ist. Er hat die Arbeit nicht unterbrochen und erst, als er fünfviertel Jahre später arbeitsunfähig geworden war, hat er einen Antrag auf Unfallrente gestellt und führt alle seine Beschwerden auf diesen zurück. Er leidet derzeit an einer Verkalkung der Gehirnarterien, die in keinen Zusammenhang mit dem Unfalle gebracht werde dürfte.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Köhler: Zur Unfallkasuistik. Leichte Kopfverletzung. Neurasthenie. Aortenaneurysma.

Ein Arbeiter stößt im Betriebe beim Besteigen einer Kellerstiege mit dem Kopfe an die Decke und zieht sich dadurch eine kleine Beule zu. Weiterhin treten vage nervöse Störungen ohne funktionelle Befunde zutage, die zunächst infolge der Glaubwürdigkeit des Betreffenden in Zusammenhang mit diesem Unfalle gebracht werden. Später erweist es sich, daß sie verursacht wurden durch ein Aortenaneurysma, worauf ein innerer Zusammenhang zwischen Verletzung und Störung des Allgemeinbefindens nicht mehr aufrecht erhalten werden kann.

K. Ruhemann: Die Entzündung des vor der Kniescheibe gelegenen Schleimbeutels bei einem Parkettfußbodenleger als Gewerbekrankheit und nicht als Betriebsunfall anerkannt.

Bei einem Parkettfußbodenleger tritt nach längerer anstrengender Arbeit eine Eiterung im praepatellaren Schleimbeutel auf, die nach einem entsprechenden chirurgischen Eingriff unter Bildung einer glatten Narbe ausheilt. Dennoch klagt der Kranke darüber, daß er wegen Schmerzhaftigkeit der Narbe seinem Berufe nicht nachkommen könne. Das Leiden konnte nur als Gewerbekrankheit und nicht als Betriebsunfall anerkannt werden.

Nr. 24.

Fränkel: Die Mikroskopie von Blutspuren im reflektierten Lichte.

Die hohe forensische Bedeutung der Mitteilung Fränkels läßt ein näheres Eingehen auf ihren Inhalt an dieser Stelle gerechtfertigt erscheinen. Sie behandelt die Untersuchung von undurchsichtigen Objekten, insbesondere von Waffen, Messerklingen im auffallenden Lichte mittels des Opakilluminators der Firma Leitz. Die Befunde können auch noch bei jahrealten dem freien Auge nicht erkennbaren und mit Hilfe der anderen Methoden nicht nachweisbaren Blutspuren in folgende Gruppen gebracht werden: 1. Einzelne erhaltene Blutkörperchen, deren Nachweis oft ganz wider Erwarten auch noch mitten unter Rostflecken an kleinsten rostfreien Flächen noch gelingt. 2. Vorhandensein von zusammenhängenden, aber durch eine feine Netzstruktur getrennten Blutkörperchen, ein Bild welches etwas für Blut außerordentlich Charakteristisches hat und bei sicherem und nicht mit Blut verunreinigtem Rost niemals beobachtet werden kann. Diese Netzstruktur darf nicht verwechselt werden mit gröberen Rißen und Sprüngen in der Oberfläche, wie sich solche auch bei Farben- und Lacküberzügen auf Metallen bilden. 3. Finden sich dicke bräunliche Massen, an denen weder Zellen, noch Netzfiguren zu erkennen sind. In diesen, wie in den anderen erwähnten Fällen gelingt durch die kombinierte Verwendung von Opakilluminator und Mikrospektroskop dann noch an kleinsten Spuren, oder an Gemengen von Rost und Blut, die dem freien Auge und anderen Prüfungsmitteln entgehen würden, sehr häufig mit Sicherheit der Blutnachweis, wenn man kleinste Teilchen des Objektes mit einer 8fach verdünnten Lösung des käuflichen Hydrazinhydrates betupft und nach kurzer Zeit das Reagenz mittels Filterpapier von der zu untersuchenden Fläche entfernt. Betrachtet man eine solche Stelle im reflektierten Lichte mit Hilfe des Mikrospektroskopes, so gelingt der Nachweis der Hämochromogenstreifen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und damit der sichere Beweis des Vorliegens von Blut noch an ganz dünnen Blutschichten oder an Blut-Rostgemengen. Selbstverständlich soll das neue Verfahren in Fällen, wo es möglich ist, nicht die alten Methoden verdrängen, sondern diese immer auch nebenher durchgeführt werden. In verzweifelten Fällen aber wird es, wie Referent aus eigener Erfahrung nur bestätigen kann, noch sehr häufig allein imstande sein, den Blutnachweis zu gestatten, wenn alle anderen Techniken versagt haben. Namentlich auf die von Fränkel in die Blut-Technik eingeführte Kombination von Opakilluminator und Mikrospektroskop und die Benützung des Hämochromogenspektrums möchte Referent hinweisen und mit Nachdruck betonen, daß sie eine außerordentlich wertvolle Bereicherung unserer Untersuchungsmethoden bedeutet und ihm in Ernstfällen schon wiederholt die besten Dienste geleistet hat.

Windscheid: Rentenkampfneurose als Unfallfolge abgelehnt.

N. hat im August 1902 durch einen Betriebsunfall einen Bruch des linken Armes erlitten, der ihm zunächst Vollrente, später 25 und 15 Proz. Rente einbrachte. Nach 1 1/2 Jahren, als ihm die Rente ganz entzogen werden sollte, begann er über ganz vage nervöse Störungen ohne nachweisbare Ursache zu klagen, die von den begutachtenden Ärzten als bedingt durch den Kampf um die Rente erklärt wurden. Ein Zusammenhang mit dem Unfalle, dessen chirurgische Folgen jedenfalls vollständig geschwunden sind, liege nicht vor, ein Grund für die Gewährung einer Rente ebenfalls nicht.

Generated on 2019-11-15 20:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Der II. Deutsche Jugendgerichtstag

wird auf Einladung des Magistrats zu München in der Zeit vom 29. September bis 1. Oktober 1910 in der bayerischen Hauptstadt abgehalten werden. Die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge lädt zur Teilnahme die beteiligten und interessierten Behörden, Vereine und Privatpersonen Deutschlands sowie der deutschen Teile Österreichs und der Schweiz ein. Auf dem Jugendgerichtstag soll zunächst eine Übersicht über den Stand der Jugendgerichtsbewegung in Deutschland, Österreich und der Schweiz durch A.G.R. Dr. Köhne-Berlin, Staatsminister Bärnreither-Wien, ev. O.L.G.R. Warhanek-Wien, Professor Hafter-Zürich gegeben werden. Es steht ferner auf der Tagesordnung: Das Jugendgericht im Vorverfahren, Organisation und Zuständigkeit der Jugendgerichte, Besonderheiten des Verfahrens, Strafe und Erziehungsmaßnahmen sowie deren Abgrenzung, und endlich Zusammenwirken der Jugendgerichte mit anderen Behörden, Vereinen und freiwilligen Helfern. Als Referenten sind bisher gewonnen: O.A.R. Pemerl-München, A.R. Dr. Hertz-Hamburg, Landrichter Stoll-Stuttgart, die Staatsanwälte Rupprecht-München, Wulffen-Dresden und Stahlknecht-Bremen, Reg. Rat Dr. Lindenau-Berlin, Rechtsrat Grieser-München. Eine bedingte Zusage hat Amtsgerichtspräsident Dr. Becker-Dresden erteilt. Mit weiteren Referenten schweben noch Verhandlungen.

Es ist zu erwarten, daß mit Rücksicht auf die großen Gesetzgebungsfragen der Gegenwart die Teilnahme an dem Tage eine lebhafte und die Verhandlungen fruchtbringende sein werden.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Band 37. 3. u. 4. Heft.

JUL 3 0 ...

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. HANS GROSS
O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)

LEIPZIG.
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1910.

Ausgegeben am 13. Juli 1910.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VERLAG VON F. C. W. VOGEL IN LEIPZIG.

Die Gehirnoberfläche von Paralytischen.

Ein Atlas von 49 Abbildungen nach Zeichnungen,

erläutert und mit einer Einleitung versehen,

herausgegeben von

Medizinalrat Prof. Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg,
Ehren- und korrespondierendem Mitgliede vieler wissenschaftlicher Gesellschaften

mit einem Vorworte

von

Geh. Rat. Prof. Dr. **Flechsig** in Leipzig.

Preis M. 20.—.

Die morphologischen Verhältnisse der Hirnoberfläche bei Geistes gesunden sind hinlänglich studiert worden und Abbildungen davon gibt es in Unmenge. Anders steht es aber mit solchen bei Geisteskranken. Hier sind bisher nur spärliche Untersuchungen gemacht worden und daher auch nur wenig Zeichnungen vorhanden. Seitdem man nun weiß, daß die sog. Entartungszeichen bei ihnen viel häufiger, verbreiteter und wichtiger sind, als bei Normalen, hätte es nahe genug gelegen, auch am Gehirnreliefe diese Verhältnisse zu prüfen und mit normalem Materiale zu vergleichen. Das ist jedoch leider nur wenig geschehen. So erklärt es sich denn, daß wir vom Äußeren des Paralytikergehirnes erst recht nichts wissen. Deshalb hat der Verfasser dieses Werkes 49 Hemisphären-Ansichten von 25 Paralytikern, meist in natürlicher Größe und unter Beifügung einer genauen Erklärung nach Zeichnungen durch Zinkogravüre wieder geben lassen. So ist dem Forscher ein reiches Material dargeboten und auch der reine Morpholog wird interessante Bildungen genug vorfinden. In einer längeren Einleitung werden unter anderem die gesamten Befunde gewisser Windungs-Anomalien solchen von Normalen gegenübergestellt um aufzuzeigen, daß, wie am ganzen übrigen Körper, so auch am Hirnrelief die seltneren Abweichungen, in der Mehrzahl den Hemmungsbildungen zuzuzählen, häufiger sind, als hier, zur Stütze der Ansicht, daß das paralytische Gehirn meist ein ab ovo minderwertiges ist. Prof. Flechsig hat endlich dem Ganzen ein interessantes Vorwort beigegeben.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VERLAG VON F. C. W. VOGEL IN LEIPZIG.

Anleitung

zur

Untersuchung Geisteskranker

und Ausfüllung der ärztlichen Aufnahmefragebogen deutscher, österreichischer und schweizerischer staatlicher Irrenanstalten.

Anhang: Die wichtigsten Aufnahmebestimmungen genannter Anstalten.

Für praktische Ärzte

von

Anstaltsarzt **Dr. Max Dost**-Hubertusburg

1910. 8. Preis M. 3.—.

Kurzer Abriss

der

Psychologie, Psychiatrie

und gerichtlichen Psychiatrie

nebst einer ausführlichen Zusammenstellung der gebräuchlichsten Methoden der Intelligenz- und Kenntnisprüfung.

Für Juristen und Mediziner, besonders jüngere Psychiater.

Von Anstaltsarzt **Dr. Max Dost**

Hubertusburg

Mit 1 Tafel und 21 Abbildungen im Text.

Preis brosch. M. 4.—, gebunden M. 5.—.

Kriminal-Psychologie

von

Dr. Hans Gross,

Professor des Strafrechts an der Universität Graz.

Zweite Auflage.

gr. 8. 720 Seiten. Preis brosch. M. 13.50, gebunden ℳ 15.—.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

INHALT.

Seite

VII. **Svenson,** Psychopathische Verbrecher. Studien 209

VIII. **Schwarze,** Totschlag, verübt zur Beseitigung eines Hindernisses bei Ausführung einer strafbaren Handlung, nach § 214 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches 264

IX. **Hiller,** „Experimentaljurisprudenz" 288

X. **Meier,** Beitrag zur Psychologie des Kindesmordes 313

Kleinere Mitteilungen:

Vom Gerichtsassessor Dr. **Alb. Hellwig,** Berlin-Friedenau.

1. Fahrlässige Brandstiftung aus Aberglauben 376

2. Befangenheit als Verdachtsgrund 377

3. Moderne Ehebruchbänder 379

4. Der Strick des Erhängten 384

Zeitschriftenschau 390

Einladung zum II. Deutschen Jugendgerichtstag 395

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band zum Preise von **M. 12.50** bilden.

Einsendungen von Original-Arbeiten, Berichten etc. werden an Professor **Dr. Hans Gross,** Graz III, Herdergasse 6, Fuchsriegel erbeten.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie die Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages entgegen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 20:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 20:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 20:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 20:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 20:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011420
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google